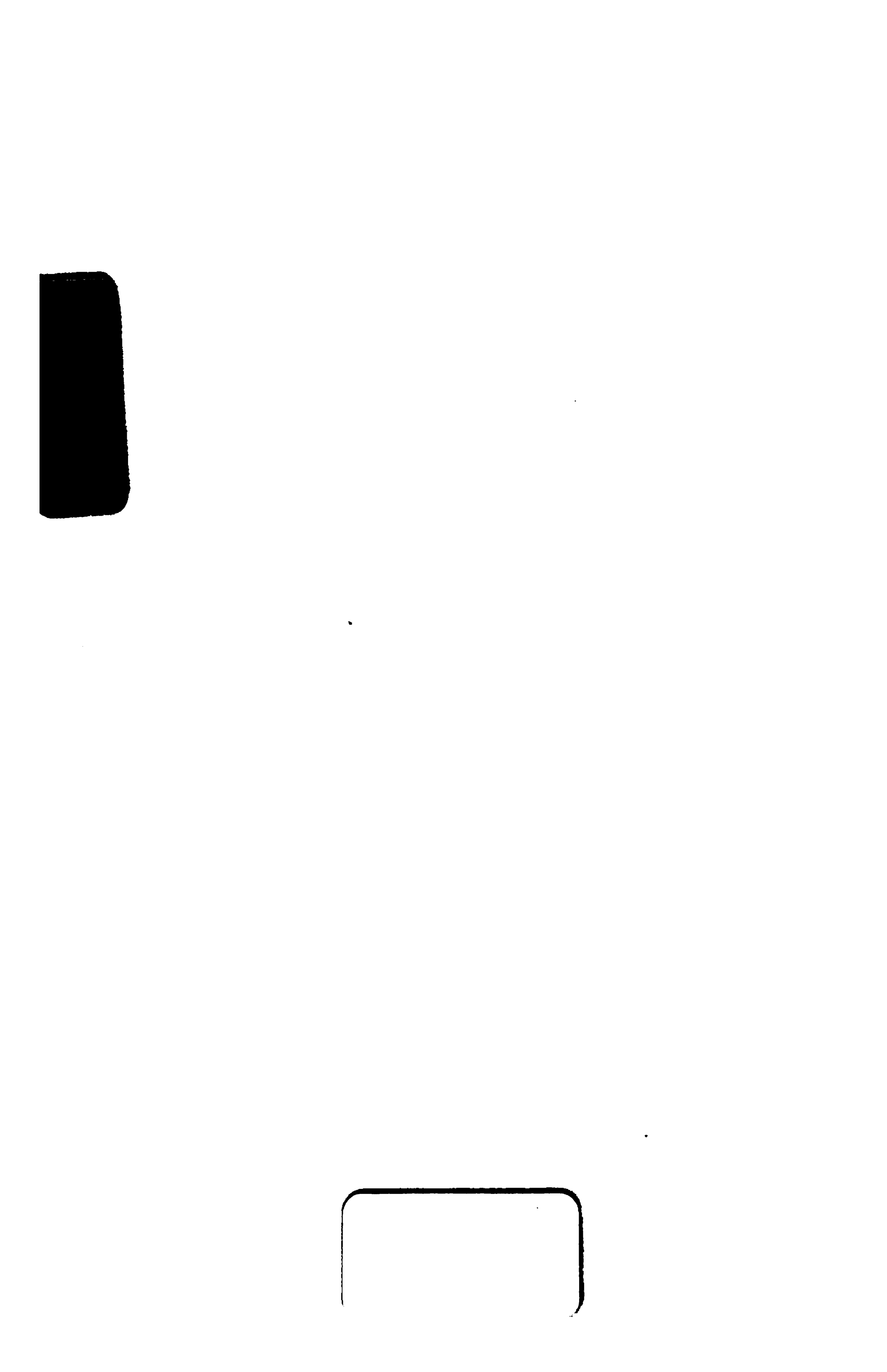






Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

24. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1892.
Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

24. Jahrgang.

Graz 1892.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Mittheilungen aus Anton M. Stupan's von Ehrenstein Beschreibung von Innerösterreich (aus dem Jahre 1759).

Von
Franz Martin Mayer.

Auf die Erziehung des späteren Kaisers Josef II. ist bekanntlich die größte Sorgfalt verwendet worden. Als im Jahre 1759 der allgemeine Unterricht beendet war, handelte es sich darum, dem Prinzen eine eingehende Kenntniß der Zustände der einzelnen österreichischen Königreiche und Länder zu vermitteln, und der böhmische und österreichische Vicekanzler Johann Christoph Freiherr von Bartenstein legte der Kaiserin Maria Theresia einen Plan vor, wie der Unterricht ertheilt werden sollte. Die Kaiserin erklärte sich mit Bartenstein's Ansicht einverstanden. „Alles liegt an dieser Unterrichtung", schrieb sie ihm, „und kann es ihm Niemand also geben als Ihr." [1]

Im Staatsdienste erfahrene Männer, denen die inneren Zustände der österreichischen Länder genau bekannt waren, sollten den Auftrag erhalten, Denkschriften auszuarbeiten, die dem Kronprinzen als Lehrbücher zu dienen hätten. Selbstverständlich waren es größtentheils die Hofräthe bei der obersten Administrationsbehörde, dem Directorium in publicis et cameralibus, die mit der Abfassung dieser Schriften betraut wurden. So sollten, um nur einige zu erwähnen, Hermann Lorenz von Kannegießer die böhmischen Länder, Anton Franz Freiherr von Buol Tirol, Franz von Koller Ungarn darstellen. Die Verfasser wurden angewiesen, nicht weitschweifig zu sein; es genüge, das Wesentlichste von dem zu sagen, „wovon nach der Lage, der Beschaffenheit und den Hilfsmitteln eines Landes ssen Aufschwung oder Verfall abhängig sei."

Nicht alle für dieses Unternehmen auserwählten Männer kamen it ihrer Arbeit zu Ende; die Arbeiten anderer fanden den Beifall artenstein's nicht, der sich selber entschloß, Böhmen mit Mähren

---

¹ Arneth, Geschichte Maria Theresia's VII, 34.

und Schlesien, Ober- und Niederösterreich zu behandeln, aber so weitschweifige und schwerfällige Darstellungen lieferte, daß sie wieder Anderen nicht gefielen. Die gelungensten und ihrem Zweck am besten entsprechenden Arbeiten scheinen die über Tirol und Innerösterreich gewesen zu sein.

Die Darstellung Innerösterreichs war dem Anton Maria Stupan von Ehrenstein übertragen worden. Die Stupan waren ein aus Graubündten in Oesterreich eingewandertes altes Adelsgeschlecht, das sich in Steiermark angesiedelt hatte. Anton Maria war am 2. September 1726 im steirischen Landtage aus der Zahl der Rechtsgelehrten zum Regierungsrathe gewählt und im November 1749 in die steirische Landmannschaft aufgenommen worden. Später wurde er in den im Jahre 1760 ins Leben gerufenen Staatsrath berufen und 1776 schied er in Wien hochbetagt aus dem Leben.[2]

Das Werk Stupan's über Innerösterreich erfreute sich der Anerkennung Bartenstein's, der selbst eine langathmige Erläuterung dazu verfaßte.[3] Es ist nicht sehr eingehend, aber es ist eine zusammenfassende Darstellung der damaligen Zustände und enthält viele statistische Angaben, auf die man sich verlassen kann, da sie auf den besten Quellen beruhen. Es ist daher von Interesse, dem Gang der Denkschrift zu folgen und manche Ansichten des Verfassers kennen zu lernen, da diese vielleicht von Einfluß auf den Kronprinzen gewesen sind, für den das Buch bestimmt war. Es ging nicht an, nur das auf Steiermark sich Beziehende herauszuheben; denn dadurch wäre viel unverständlich und ein Vergleich mit den Nachbarländern unmöglich geworden. Es mußten daher sehr häufig auch diese berücksichtigt werden.[4]

Die Denkschrift Stupan's zerfällt in neun Abschnitte, von denen sich der erste mit den „Theilen der innerösterreichischen Länder" beschäftigt.

Innerösterreich bestand um 1759 aus den drei Herzogthümern Steiermark, Kärnten und Krain, aus den zwei gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, den drei Hauptmannschaften und Seestädten Triest, Fiume und Zengg nebst Carlopago, aus den „Buccaranischen Gütern, den Grafschaften Licca und Corobavia, wozu in gewisser Maß auch die Warasdiner, Carlstädter und die sogenannten Meeresgrenzen beigezogen worden sind". Die drei Herzog-

[2] Wurzbach, Biographisches Lexikon, 40. Bd, S. 202.
[3] Er datirte seine Zusätze vom 4. Juni 1760.
[4] Das Werk Stupan's von Ehrenstein liegt handschriftlich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien.

thümer wurden in Viertel eingetheilt, welche im Jahre 1748 Kreise benannt, und in denen Kreishauptmänner angestellt wurden, während früher Viertelcommissäre die Verwaltung besorgten.

Die Grafschaft Gradisca war im Jahre 1642 dem Johann Anton Fürsten von Eggenberg gegen einen Kaufschilling von 500.000 Gulden als Eigenthum mit dem Vorbehalt des Besatzungsrechtes und der Bedingung übergeben worden, daß nach dem Erlöschen des fürstlich Eggenbergischen Mannesstammes die Grafschaft dem Hause Oesterreich frei und ohne Rückzahlung der Kaufsumme zufallen sollte. Dieser Rückfall trat im Jahre 1717 nach dem Tode des letzten Fürsten Christian von Eggenberg ein.

Zengg und Carlopago und die Grafschaften Licca und Corobavia waren seit ihrer Befreiung aus der türkischen Herrschaft in finanzieller Beziehung der innerösterreichischen Hofkammer, in allem Uebrigen dem innerösterreichischen Hofkriegsrath unterstellt und „obwohl Zengg im Jahre 1741 als eine königlich-ungarische Freistadt erklärt worden, so ist doch solche nebst Carlopago im Jahre 1752 mit der ganzen Jurisdiction dem Commercien-Directorio untergeben und den innerösterreichischen Länden wieder einverleibt worden."

Die Buccaran'schen Güter, die in früheren Zeiten den Grafen Zrinyi und Frangipani gehörten, waren nach der Verschwörung vom Jahre 1670 confiscirt worden und wurden anfangs von dem königlich-ungarischen Fiscus genossen, im Jahre 1692 jedoch „aus vielen, sehr wichtigen Ursachen der innerösterreichischen Hofkammer mit allen den vorigen Besitzern zugestandenen besonderen Freiheiten und Gerechtsamen durch einen feierlichen Kauf-Contract gegen an den königlich-ungarischen Fiscus aus den innerösterreichischen Cameralmitteln bar abgeführten 500.000 Gulden übergeben."

Die Einverleibung der Militärgrenze wird in folgender Weise dargestellt: „Als im 16. Jahrhundert die türkische Macht sich immer erweiterte und den innerösterreichischen Ländern durch mehrfältige Einfälle und Verheerungen den gänzlichen Untergang angedroht hat, wurde auf den 1. Jänner des 1578ten Jahres ein allgemeiner Landtag der gesammten Stände in Steier, Kärnten, Krain und Görz nach Bruck a. d. M. ausgeschrieben und über eine Kriegsverfassung berathschlagt, welcher gestalten der Feind von den weiteren Einfällen abgehalten und die Länder in eine bessere Sicherheit gesetzt werden könnten. Es wurde erwogen, daß die zwischen diesen Ländern und dem türkischen Gebiete in den Antheilen der Königreiche Slavonien, Croatien und Dalmatien befindlichen Inwohner ein sehr streitbares, doch armes Volk sei und daß nach Anlegung einiger befestigter Plätze diese Leute am besten tauglich

sein könnten, ihre eigenen und somit auch die inneröſterreichischen Ländergrenzen zu vertheidigen und zu bewahren, wann sie auf einen förmlichen Militärfuß gesetzet, und mit einigem Sold, Proviant und Montur versehen würden. Kaiser Rudolf II. als König in Ungarn gab hiezu seine Einwilligung und zugleich die Grenz-Administration dem Erzherzog Karl, seines Vaters Bruder, als damaligem Landesfürsten der inneröſterreichischen Staaten, worüber den 11. März des 1578ten Jahres der allgemeine Landtag dieses große Werk beschlossen, folglich eine Summe von 548.205 Gulden auf die gesammten Länder ausgeschrieben worden, mit welcher sie den Festungsbau angefangen, das große und kleine Geschütz beigeschafft, Proviantháuser aufgerichtet, anbei auf alle künftige Zeiten die Verpflegung der Grenzmannschaft übernommen haben, bei welcher Verfassung es auch guten Theils bis auf die im Jahre 1748 gemachte neue Ländereinrichtung verblieben, das Generalcommando aber über mehrgedachte Grenzortschaften dem inneröſterreichischen Militär-Oberdirectorio bis auf gegenwärtige Zeit beigelassen worden ist."

Der zweite Abschnitt „Von der Lage und den Grenzen auch von dem Defensionsstand der inneröſterreichischen Länder" enthält nichts, das hervorgehoben zu werden verdiente.

Der dritte Abschnitt handelt „Von der Beschaffenheit der inneröſterreichischen Länder in Ansehen der Natursgaben." Hier wird zunächt von der Vertheilung der Nationalitäten gesprochen. Das Bergvolk, heißt es dann, ist an harte Arbeit gewöhnt, doch ist es mit vielen Leibesgebrechen, besonders mit „dicken Hälsen" behaftet, was „dem kalten mineralischen Wasser und dem beständigen Bergsteigen" zugeschrieben wird. Diese Leute sind daher zum Militär wenig tauglich. Die Leute, die in den flachen Gegenden wohnen, sind wenig arbeitsam. „Das übrige gemeine Volk und besonders das windische wird zur Arbeit allein durch die Noth angetrieben, wessentwegen die Herrschaften wieder Sorge tragen, auch mit Schärfe vorgehen müssen, die Landesumlagen und übrigen Schuldigkeiten einzubringen, und obzwar in einigen Gegenden große Armuth anzutreffen ist, so entspringet solche doch mehreren Theils aus dem Unfleiß der Inwohner, welche allein auf den jährlichen Zuwachs der Erdfrüchte sich verlassen und um andere Verdienste durch Handarbeit oder Gewerbe wenig besorgt sind. Es wird aber auch in diesem mit der Zeit geholfen werden können, wann die Landstände und Particular-Herrschaften auf Erweiterung der Handarbeiten und Fabricaturen ernstlich werden bedacht sein, dahin durch das Commerzien-Directorium unablässige Anleitungen gegeben werden."

Der Stand der Bevölkerung war im Jahre 1759 folgender:

Es lebten in Steiermark	696.606	Einwohner
in Kärnten	271.924	"
in Krain	344.564	"
in Görz und Gradiska	102.337	"
in Litorale	24.625	"
Zusammen . .	1,440.056	Einwohner.

Steiermark war damals sehr reich an Wein. Im südlichen Theile des Landes (von Graz an) waren fast zwei Drittheile des Bodens mit Weingebirgen bedeckt, weshalb schon „in den ältesten Zeiten" wider den allzuhäufigen Weinbau „Vorsehungen" gemacht wurden. Wo es thunlich, sollten nach der Meinung des Verfassers die Weingärten aufgelassen und zu anderem „nützlicheren Gebrauch verwendet" werden, „massen der Weingenuß bei dem gemeinen Volke mehreren Theils die schädlichsten Wirkungen nach sich ziehet und nicht leicht ein gutes und fleißiges Volk anzutreffen sein wird, wo überflüssiger Wein vorhanden ist." Der steirische Wein fand eben zu wenig Absatz in anderen Ländern.

In seinen Bemerkungen zu diesem Abschnitte sagt Bartenstein bezüglich des Weinbaues Folgendes: „Der Ueberfluß an Wein kann den Abgang an Brod alsdann nicht ersetzen, wann besagter Ueberfluß auswärts nicht wohl angebracht und daraus so viel Geld erlöset werden kann, daß dafür zulängliches Getreide in wohlfeilem Preis zu haben ist. Ehedem hatte der steirische Wein, bevorab der Luttenberger, in Schlesien einen guten Anwert. Auf gleiche Weise als mithin vormals in Oesterreich unter der Enns der gute Gebirgswein und in Tirol der bessere alda erzeugte Wein in den benachbarten Landen stark aufgesucht wurde, fand auch der steirische mehrere Käufer und gute Zahler, nämlich in solang, als der größere Theil von Ungarn und bevorab jener, wo zum meisten Wein wächst, unter der türkischen Botmäßigkeit, folglich der Handel mit Schlesien, wo man starke und süße Weine liebet, abgeschnitten war. Andurch hat man sich nun alda, wie bei nicht ungleicher Beschaffenheit in Oesterreich unter der Enns und in Tirol verleiten lassen, die zu selbiger Zeit minderen Nutzen abwerfenden Aecker und Wiesen in Weingärten zu verwandeln, so die Wirkung gehabt, daß, nachdem der größte Theil von Ungarn von dem Türkenjoch befreiet worden und die Schlesier Gelegenheit überkommen, in einer minderen Entfernung besseren Wein um wohlfeileren Preis einzuhandeln, sie diesen dem steirischen vorgezogen haben, mithin der letztere um so mehr erliegen geblieben ist, als auch die übrigen innerösterreichischen Länder

außer Kärnten aus Weinwachs vielmehr einen Ueberfluß als Abgang haben, und zwar an einem solchen Wein, der sich gleichfalls auswärts nicht anbringen und noch überdas nicht lang aufbehalten läßt, noch wie man ehedem vergebens versucht, zu einem guten Branntwein gemacht werden kann". Die steirischen und görzischen Stände suchten daher die Kärntner zu bewegen, statt der italienischen Weine, mit denen sie bisher Handel getrieben, steirische und görzische Weine zu nehmen. In der That erfolgte im J. 1728 in Kärnten das Verbot der Einfuhr des venetianischen Weines. Aber es wurde nun dem Lande dadurch sehr geschadet, daß „es auf dem Markt zu Senegaglia sein Eisen und Stahl nicht wie vorhin an Mann bringen können und seither sogar die Schweden Mittel gefunden, ihr obschon schlechteres Eisen, weil es zu Meer nach Italien gebracht werden kann, so wohlfeil allda zu verkaufen, daß endlich dem viel besseren Kärntnerischen und Krainischen Eisen ein nicht geringer Abbruch geschieht". Es wäre demnach besser gewesen zu befehlen, daß die überflüssigen und besonders die schlechten Weingärten in Steiermark wieder in Aecker und Wiesen verwandelt würden.

Der Flachsbau war in Steiermark nicht einmal für den eigenen Bedarf zureichend, in Krain bedeutend stärker, in Kärnten aber so häufig, daß eine starke Ausfuhr in das Venetianische stattfand. Im Jahre 1759 wurde der Zoll auf rohen Flachs bedeutend erhöht, dagegen der auf gesponnenes Garn sehr ermäßigt, um die Leute zum Spinnen anzuspornen. In Görz, Gradisca und Triest nahm die Seidenerzeugung stets zu, in Steiermark aber war sie sehr gering.

Die Viehzucht war in den drei Herzogthümern damals schon sehr stark. Mastochsen wurden in das Venetianische vertrieben, junges Vieh nach Baiern, Salzburg, Ober- und Niederösterreich geführt; dagegen war das Rindvieh „in den unteren und flachen Landesgegenden, besonders in Untersteier und Unterkrain, sehr schwach und klein".

In Obersteier wurden große und starke Pferde gezogen, doch gingen nur wenige davon außer Landes, da die vielen „Berg- und Hammerwerke auch Commercialfuhren stets eine große Anzahl Pferde erfordern". Zur Zeit Ferdinands I. wurde in Lippiza in Krain ein Gestüt von spanischen Pferden angelegt, und wurden von da gute Reitpferde nach Wien an den Hof geliefert. Auch andere Herrschaften haben Gestüte angelegt, von denen das fürstlich Schwarzenberg'sche zu Murau in Obersteier das bedeutendste war. Die Schaf- und Scheinezucht war damals wenig hervorragend. Schweine wurden in großer Zahl aus Ungarn und Kroatien ein-

geführt, von woher auch Mastochsen kamen, „nicht zwar, daß hieran in den Ländern ein Abgang wäre, sondern weil das eigene Vieh mit besserem Nutzen außer Land verschlissen und der Abgang in wohlfeilerem Preis aus Ungarn erhalten wird".

An Wildpret war damals kein Ueberfluß, weil im Jahre 1740 „die Bauerschaft wider das häufige schwarze und rothe Gewild sich beklaget und in verschiedenen Gegenden des Landes Steyer mit vermessener Zusammenrottierung solches zu fällen unternommen hat". Maria Theresia hat gleich nach Beginn ihrer Regierung „einestheils ihre Gerechtigkeit mit Bestrafung der Anführer dieser Rott, anderntheils aber ihre allerhöchste Milde gegen den Ackersmann bezeuget, da das schwarze Wildpret oder die Schwein auszurotten verwilliget, gegen das rothe aber die Gründe einzuzäumen und zu verwahren gestattet worden ist".

Steiermark hatte zwar einen großen Reichthum an Fischen; dennoch wurden viele Stockfische aus Holland und viele frische, gesalzene und „geräuchte" aus Ungarn eingeführt.

An Waldungen war das Land sehr reich. Zwar könnte, meint der Verfasser, das Holz durch die an vielen Orten vorfindlichen Steinkohlen ersetzt werden; trotzdem aber sei es nöthig, die Wälder zu erhalten, damit die Berg- und Hammerwerke erhalten bleiben.

Der vierte Artikel handelt von den „Flüssen und Meerhäfen, auch von den Landstraßen". Die Bemerkungen über die Flüsse sind sehr dürftig. Bezüglich der Landstraßen macht der Verfasser die Bemerkung, sie seien früher so beschaffen gewesen, daß die Kaufmannsgüter nur auf Säumpferden oder einspännigen Wägen befördert werden konnten. Kaiser Karl VI. habe in den Jahren 1722 bis 1728 die Straßen in einen so guten Zustand setzen lassen, daß „wenig solche Straßen in anderen Ländern anzutreffen sein werden; hauptsächlich wurde die große Commercialstraße gegen die zwei befreiten Meerhäfen und Handelsstädten Triest und Fiume eingeleitet, auch die ganz neue sogenannte Caroliner-Straße von Fiume bis Karlstadt durch die rauhesten Gebirg und Wälder angelegt". Die Herstellung und Verbesserung dieser Straßen erforderte über drei Millionen Gulden, die Erhaltung beansprucht jährlich über 70.000 Gulden, welche „Unkösten theils ex camerali, theils ex provinciali, mehreren Theils aber durch neu erhobene Fundos bestritten worden sind und noch bestritten werden. Hierzu wurden noch im Jahre 1752 durch das Commercien-Directorium eine neue Straße zwischen Triest und Fiume und eine andere im Jahre 1756 von Zengg bis Hospitz (Gospič) an die Licca eröffnet, wodurch die Communication der Seestädte in die umliegenden Ortschaften erleichtert worden ist".

Der fünfte Abschnitt ist überschrieben: „Von der Religion und der Geistlichkeit in den innerösterreichischen Ländern.“ Der Verfasser beginnt diesen Abschnitt mit einigen allgemeinen Bemerkungen über die Religion. Der Staat ist am besten daran, indem alle Bürger sich zu einer Religion bekennen, weil die Verschiedenheit der Religion die Gemüther entzweit und „der Landesfürst sich niemals einer so vollkommenen Treu bei den fremden als bei den gleichen Religionsverwandten versichern“ kann. Am gefährlichsten für jeden Staat sind die Freidenker in der Religion, welche, nachdem „sie die göttlichen Gesetze gering schätzen, noch weniger an die menschlichen sich binden werden, wenn sie die Gelegenheit finden, ihre Absichten zu erreichen“. Der Verfasser berührt die Ausbreitung und Vertreibung der Juden, die Zeit der Reformation und Gegenreformation, das Zurückbleiben Evangelischer in den Gebirgen von Steiermark und Kärnten und die Maßregeln der Kaiserin Maria Theresia zu ihrer Beseitigung.

Diöcesen gab es damals zwei erzbischöfliche (Salzburg und Görz) und neun bischöfliche, nämlich Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Triest, Piber oder Pedena, Zengg, Pola und Parenzo. Bezüglich der Geistlichkeit hebt der Verfasser besonders folgende Punkte hervor: sie muß von ihren Gütern und Einkünften also auch vom Zehent alle Landesabgaben, wie der weltliche Stand, entrichten, „und ist noch besonders das geistliche Subsidium abzureichen schuldig“.

Die Geistlichen werden in allen Real- und Personalklagen, (wenn letztere nicht das purum Spirituale betreffen) vor dem weltlichen Richter belangt und können auch mit der Execution auf die Temporaleinkünfte belegt werden. Nach dem Absterben von Weltgeistlichen, die keine geistlichen Benefizie hatten, wird die Sperre, Inventur und Verlassenschaftsabhandlung von der weltlichen Obrigkeit allein, beim Tode solcher, die geistliche Benefizien hatten, von der weltlichen im Vereine mit der geistlichen Obrigkeit vorgenommen. Bei Streitigkeiten in geistlichen Jurisdictionssachen können nur die landesfürstlichen Stellen den Rechtsspruch thun, dem die Geistlichen „bis zu Erörterung des Petitorii bei der geistlichen Instanz nachzuleben“ schuldig sind. Die ausländischen geistlichen Ordinarien dürfen weder eine geistliche noch eine weltliche Person in ihre Residenz citiren, sondern „alle Vorfallenheiten müssen bei den mit landesfürstlicher Genehmhaltung im Land bestellten Vicariis oder Erzpriestern und ihren Consistorien ausgemacht werden“.

„Von der landesfürstlichen Hoheit und von den Landesständen in den innerösterreichischen Ländern“ handelt der sechste Abschnitt.

Die Stände haben Privilegien, die vor der Erbhuldigung bestätigt werden; doch ist darin nichts enthalten, was der landesfürstlichen Machtvollkommenheit oder Souveränität Abbruch thun könnte. Die Stände haben wiederholt anerkannt, daß die veränderten Zeiten und Umstände eine andere Verfassung erforderten und solchen Verfassungsänderungen zugestimmt; sie haben anerkannt, daß neue Landesanlagen und Cameralabgaben eingeführt werden mußten und dazu trotz ihrer Landesfreiheiten ihre Einwilligung gegeben. Die Wohlfahrt der Länder ist „das allgemeine Gesetz, dem alle Gerechtsame der Stände und der Unterthanen weichen müssen, so oft es die Nothwendigkeit erfordert".

Das Erzhaus hat in allen seinen Ländern ein Territorium clausum, so daß kein auswärtiger Fürst darin sich eine landesfürstliche Hoheit anmaßen darf. Das Bisthum Bamberg hat mit Receß vom 20. December 1674 sich aller landesfürstlichen Obrigkeit oder Territorial-Jurisdiction auf seinen Herrschaften, in seinen Städten und Märkten begeben, doch sind damals dem Hochstifte verschiedene „in die landesfürstliche Hoheit einschlagende Gerechtsame beigelassen worden, welche nach der Zeit zu vielen Irrungen und Strittigkeiten Anlaß gaben, auch den unternommenen Landeseinrichtungen hinderlich gewesen sind".

Daher hat die Kaiserin Maria Theresia durch Contract vom 5. Mai 1759 alle bambergischen Herrschaften, Städte und Märkte in Kärnten übernommen und Bamberg bekam dafür eine Million Gulden „durch so viele auf 4 pro centum ausgestellte Stadtbanco-Schuldbriefe". Der Genuß dieser Herrschaften wurde dem Stadtbanco so lang überlassen, bis es durch den Verkauf dieser Herrschaften diese eine Million hereingebracht haben wird.

Zu den landesfürstlichen Landeshoheitsrechten gehört auch die Lehensherrlichkeit, „vermög welcher über eine große Anzahl Güter und andere Gerechtsame die landesfürstlichen Lehen ertheilt werden". Zu diesen gehören alle Erbhofämter, „wahre Mannslehen, welche nach Erlöschung des männlichen Stammes dem allerhöchsten Landesfürsten zu weiterer Verleihung zurückfallen". Dann hat das Erzhaus „als Herzog in Steyer und Kärnten die Lehen über drei Erbhofämter bei dem Erzstift Salzburg, nämlich das Erbmarschall-, das Erbschenken- und Erb-Truchsessen-Amt" zu verleihen. Von den übrigen auf Realitäten haftenden Lehen sind sehr wenige Mannslehen. Bei allen innerösterreichischen Lehen ist der Vasall nicht schuldig, die neue Lehensinvestitur anzusuchen, ehe die landesfürstliche Erbhuldigung „eingenommen worden ist". Jene, welche den Erbhuldigungseid abgelegt haben, sind von dem „Lehens-Vasallagio" entbunden und brauchen keine Lehens-Taxe, außer

einem kleinen Schreibgeld von einem oder zwei Ducaten zu entrichten.

Vermöge der obersten Vogt- und Schutzherrlichkeit über alle Gotteshäuser, Stifter und Klöster haben die Landesfürsten in älteren Zeiten bei verschiedenen Stiftern und Klöstern „nicht allein des Juris primariarum precum sich betragen, sondern auch die sogenannten Panisbriefe oder Laienpfründen ertheilt.“ Es wurden nämlich alte, zu weiteren Diensten unfähige Hofbediente den Klöstern zur unentgeltlichen Versorgung übergeben. Das Jus primariarum precum ist seit den Zeiten Maximilians I. nicht ausgeübt worden; „das zweite aber ist noch einigermaßen in der Uebung, daß nämlich etwelchen Stiftern in Steyer und zwei in Kärnten dergleichen alte Officianten oder ihre Witwen angewiesen werden, denen sie ein jährliches gewisses Geldquantum abzureichen verbunden sind“.

Im Allgemeinen ist der Regent mit der Beherrschung der inneröſterreichischen Länder ganz souverain und nur durch göttliche und natürliche Gesetze beschränkt. Obgleich die bürgerlichen Gesetze nur die Unterthanen binden, „so ist es doch für den Landesfürsten nichts Rühmlicheres, als wenn selber auch seine eigenen Handlungen nach diesen Gesetzen einrichtet; das Beispiel des Fürsten ist der kräftigste Trieb, welcher alle Untergebenen zur Nachfolge anreizet und von dem Größten bis auf den Kleinsten eine Art der Eifersucht erwecket, eine gleiche Gemüthsneigung und eine gleiche Lebensart anzunehmen“.

Die Landstände sind zweierlei: geistliche und weltliche. Die Geistlichen haben „nach den Landesvorstehern den Vorsitz in den Landtagen und in allen übrigen ständischen Zusammenkünften“. Der geistliche Stand besteht in Steiermark aus den Benedictiner-Stiftern St. Lambrecht und Admont, deren Prälaten im Vorsitze in den Landtagen abwechseln; aus den Cistercienser-Klöstern Reun und Neuberg, dem Domstift Seckau, den Stiftern Vorau, Pöllau, Stainz und Rottenmann, von denen das letztere wegen schlechten Vermögensstandes schon lange Zeit keinen Prälaten erwählen konnte, aus dem Karthäuser-Kloster Seiz, dem Benedictinerinnen-Kloster Göß, dem Frauen-Kloster St. Clara bei den Allerheiligen in Graz, den Frauen-Klöstern s. Dominici in Graz, Mahrenberg und Studenitz, den Deutsch-Ordens-Commenden Leech, Großsonntag und Maretinzen[5], den Malthefer-Ordens-Commenden Fürstenfeld und Melling[6] und den Commenden Heilenstein.[7]

[5] Im Gerichtsbezirke Pettau.

[6] Mellingberg bei Marburg.

[7] Im Gerichtsbezirke Franz.

Der weltliche Stand besteht aus Fürsten, Grafen, Freiherren und Rittern, die sogenannte Landleute sind, d. h. das Incolat erhalten haben; die landesfürstlichen Städte und Märkte haben Sitz und Stimme in den Landtagen, doch können sie in jedem Lande nur einen oder zwei Deputirte abschicken. Das Incolat oder die Landmannschaft wird von den Ständen nur solchen ertheilt, die von den Landesfürsten den Adelstand erhalten haben.

Die Städte wählen oder ernennen ihre Beamten selbst; doch müssen die gewählten Verordneten und hohen Landesbeamten vom Hofe bestätigt werden. Die Landesgeschäfte werden theils in den Landtagen, theils in den landschaftlichen Ausschüssen, theils endlich bei dem Verordnetenrath vorgenommen; den Landtagen und Ausschüssen präsidirt stets der Landeshauptmann als landesfürstlicher Repräsentant; dem Verordnetenrath sitzt er nur bei der Verhandlung wichtiger Angelegenheiten vor.

Die innerösterreichischen Stände, führt der Verfasser aus, haben die bewilligten Summen stets regelmäßig gezahlt, obwohl viele von ihnen jährlich Tausende von Gulden „bei den Unterthanen als uneinbringlich zurücklassen müssen". Von unschätzbarem Werthe für die Landesfürsten ist der Credit, den die Stände zu allen Zeiten genossen, „dergestalt, daß, wenn auch bei allen Hofcassen der Credit gemangelt hat, auf ständischen Namen oder auf ihr Gutsprechen noch immerdar ansehnliche Geldsummen aufgebracht werden können, welches Zutrauen sich allein hierauf gründet, daß die ständische Verfassung und ihre vermeinte Freiheit von In- und Ausländern für unveränderlich angesehen wird".

Bezüglich des geistlichen und weltlichen Standes in Innerösterreich macht Bartenstein in seinen Bemerkungen auf die Armuth aufmerksam, in welche beide verfallen. Im Gegensatze zur ober- und niederösterreichischen, sagt er, ist die innerösterreichische Geistlichkeit arm. Die Zeiten, da Admont und Lambrecht zu den reichsten Benedictiner-Abteien Deutschlands gehörten, sind längst vorbei. „Wahr ist zwar, daß zur Zeit, als verschiedene aus dem innerösterreichischen hohen Adel unter den Regierungen Ferdinands II., Ferdinands III. und Leopolds I. vorzüglich viel am kaiserlichen Hof zu sagen hatten, die zum meisten bemittelten innerösterreichischen Stifter, da in derlei Fällen die Unwirthschaft sich vom Hof leicht in die Länder einschleicht, tief in Schulden versenkt worden. Allein waren damals zu deren Tilgung Mittel obhanden, indem das Dominicale wenig belegt und die Unterthanen bei guten Kräften waren. Nachdem aber seit der immer zu sich abändernden Gestalt der Höfe aus Innerösterreich ihrer sehr wenige am Ministerio und den einträglichsten Hofdiensten, mithin auch an den Begnadigungen

Theil haben, so sind dortige ehedem zum meisten verschonte Länder nunmehr so stark belegt, daß auch mit Zuhilfenehmung der genauesten Wirthschaft nicht nur keine beträchtliche Schuldenminderung anzuhoffen, sondern im Gegentheil ein immer anwachsender Verfall zu befahren ist".

Auch der Herrenstand verarmt nach und nach. Sehr wenige alte Geschlechter sind im Stande, die „Ordinari- und Extraordinari-Abgaben, Dona gratuita, erzwungene Darleihen und so fort, aus ihren Einkünften zu bestreiten. Sie müssen also fremde Gelder aufzutreiben suchen, anstatt von ihren vorhinigen Schulden etwas abzustoßen. Daher alle wegen etwelcher Befreiung der Fideicommissen und milden Stiftungen sich gebende Mühe, wenn sie auch noch so gut gemeint ist, besorglich während dem Kriege vergebens sein dürfte, wo doch ehedem der hohe Adel in Innerösterreich sehr bemittelt und glaublich aus der eigenen Ursache nicht sonders leutselig war. Mehrere fürstliche Häuser sind daraus entsprungen oder allda begütert. Dem erloschenen Eggenbergischen Haus ist so großer Reichthum unter Ferdinand II. zugeflossen, daß es sich auch mitten in der Verschwendung aufrecht erhalten. Die dasigen Schwarzenbergischen Herrschaften belaufen sich auf einige Millionen und werfen kaum 10.000 Gulden ab. Das Haus Portia ist in gänzlichem Verfall. Den meisten, die vormahls kostbare Paläste erbaut, gebricht es jetzt je zuweilen am Nothwendigen". Aber auch der Ritterstand ist herabgekommen, zumal in Kärnten. „Vielen dessen uralten Mitgliedern gebricht es dann und wann sogar an der nöthigen Kleidung und ein Jeder ist froh, wenn er ein Dienstel von einigen hundert Gulden erhalten kann."

Mit den landesfürstlichen Städten steht es nicht besser. In den meisten, zum Theile ansehnlichen und volkreichen Städten, wie z. B. in Klagenfurt, „sind öde unbewohnte Häuser zu finden, die zahlreiche Inwohner, wenn sie wieder ausgebessert würden, in sich begreifen und zu Manufacturen unschwer zugerichtet werden könnten".

Der siebente Artikel beschäftigt sich mit der „Handelschaft, dem Geweb und der Handarbeit". Hier wird verhältnißmäßig sehr ausführlich von den Seehäfen Triest und Fiume gehandelt, von dem Stande der Industrie in Innerösterreich dagegen erfährt man sehr wenig. In den vier Häfen Triest, Fiume, Zengg und Carlopago fahren jährlich 6- bis 7000 große und kleine Schiffe ein und aus. Die Schiffsladung, „so gegen einander verwechslet wird", betraget jährlich weit über sechs Millionen Gulden. Der Ausfuhrhandel beträgt jährlich über vier Millionen Gulden. Zur Ausfuhr kommen Eisen und Stahl, eiserne Geschirre, Sensen,

Sicheln, Nägel, Draht, Blei, Messing, Kupfer, Quecksilber, Leinwand, Garn, Tuch, Wachs, Glaswaaren, Holz, Pottasche, Getreide und geräuchertes Fleisch. Der Werth der Einfuhrartikel wurde auf 1 $^1/_2$, der Werth der durchgeführten Waaren auf 1 Million Gulden geschätzt. Daraus geht hervor, daß „in Gegenhaltung der essitirenden Waaren gegen jenen, so von fremden in den Erbländern pro Consumo verbleiben, die Handelschaft in Litorali einen jährlichen Geldeinfluß in die Erbländer gegen drei Millionen Gulden verschaffe".

In Triest wurde eben im Jahre 1759 eine große Wachsbleiche angelegt, in Laibach bestand eine Tuchfabrik; der Bischof von Gurk hatte verschiedene Fabriken von Lein- und Wollzeugen gegründet. „In verschiedenen Gegenden von Steyer, Kärnten und Krain wird zwar viel gemeine Leinwand erzeugt und in Italien verschleißet, jedoch könnte diese Fabricatur weit höher getrieben und verbessert werden, wenn die Landstände und Particularherrschaften mit vollem Ernste darauf bedacht wären; davon der Nutzen für die innerösterreichischen Länder um so viel größer ausfallen müßte, nachdem dergleichen Leinwande aus dem Lande ob der Enns und aus den noch mehr entfernten k. böheimischen und auswärtigen Ländern mit großen Frachtunkosten an die Meerporti verführet werden, wovon die innerösterreichische Unterthanen Vieles ersparen könnten."

In den untersteirischen Waldungen, in denen keine Bergwerke sich befinden und die vom allgemeinen Verkehre weit entfernt sind, bestehen verschiedene Glashütten, deren Erzeugnisse nach Italien gehen. Außerdem wird in Steiermark vieles und gutes Leder erzeugt, wozu die Häute aus Ungarn eingeführt werden. Der Verschleiß des Leders geht theils nach Deutschland, theils nach Italien. Die Eisenindustrie beschäftigt die meisten Menschen. Die Eisenwaaren, die in alle Länder Europas verführt werden, bestehen in Eisenplatten, Stangen, Draht, Nägel, schwarzem und weißem Blech, Küchengeschirr, Ketten, Haken, besonders aber in Sensen und Sicheln, „davon allein in Moskau alle Jahr etwelche hunderttausend Stück ausgeführet und vermuthlich weiter in Asien verführet werden. Von einigen Jahren her sind auch die Gußwerke eingeführet werden, auf welchen die eisernen Oefen und andere Geräthschaften, auch Stuck, Bomben u. dgl. verfertigt werden."

Der achte Artikel handelt von „der Landessteuer und von den übrigen landesfürstlichen Einkünften". Die Landeseinkünfte werden in zwei Gattungen getheilt: in das Contributionale und das Camerale.

Das Contributionale besteht in der Landessteuer, welche die Unterthanen, Herrschaften und Bürger von ihren Grundstücken, Häusern und anderen Nutzungen entrichten, „davon der Betrag zu Unterhaltung des Kriegsstaats gewidmet zu werden pfleget“.

Das Camerale enthält alle übrigen Gefälle, die von den Mauthen, Aufschlägen oder Avisen, Bergwerken, landesfürstlichen Gerechtsamen und von den „eigenthümlichen oder sogenannten Domanialgütern entspringen“; vom Camerale werden die Hof- und Staatserfordernisse, die Besoldungen, Pensionen und Gnadengaben, „auch alle anderen vorfallenden Ausgaben bestritten“.

„In Contributionali sind die innerösterreichischen Länder dermalen, gegen den Hof pro ordinario beleget“:

Steiermark mit	1,100.000 fl.	— .	kr.
Kärnten mit	466.702 „	45	„
Krain „	250.457 „	18	„
Görz und Gradiska mit . .	59.864 „	58¼	„
Zusammen also mit . .	1,877.025 fl.	1¼	kr.

Von der Geistlichkeit wird zu dem Fortificationsbau an sogenanntem Quinquennal-Subsidium eingebracht:

in Steiermark	6823 fl.	36	kr.
in Kärnten	3184 „	12	„
in Krain	2502 „	—	„
in Görz und im Litorale . . .	2274 „	24	„
Zusammen . .	14784 fl.	12	kr.

Die innerösterreichischen Länder haben auch die Pflicht, zur Erhaltung der Kriegsmacht für die deutschen Regimenter die Recruten zu stellen. Von der ganzen Zahl der nöthigen Recruten stellten seit alten Zeiten die böhmischen Länder 11¾, die österreichischen 6¼ Theile. Von letzteren hatten Nieder- und Oberösterreich die eine Hälfte, die innerösterreichischen Länder die andere Hälfte zu übernehmen, und von dieser Zahl hatte Steiermark die Hälfte, Kärnten ⅗ und Krain ⅖ zu leisten.

Nach dem Verluste Schlesiens fand eine neue Vertheilung statt, nach der aber Steiermark sehr belastet wurde.

„So wird nun Steyr in der Recrutenstellung höher als Oesterreich unter der Enns angeschlagen, dergestalten, daß Steyer in gegenwärtigem Jahr gegen Oesterreich unter der Enns um 1484 Mann prägraviret wird, da doch dieses letztere ungleich mehr als Steyer bevölkert ist; worzu noch die Beschwerlichkeit kommt, daß in den gebirgigen Gegenden von Steyer und Kärnten fast keine taugliche Mannschaft aufzubringen ist und das Volk

wegen der häufigen Bergwerk- und Holzarbeiten möglichst verschont werden solle."

Gewöhnlich wird von den innerösterreichischen Ländern eine größere Contributionssumme, als die oben angegebene eingebracht, weil ein Theil davon den Ständen überlassen werden muß. Das Lehrbuch drückt sich so aus:

„Weil alle innerösterreichischen Landschaften mit großen Schulden beladen sind, welche sie theils vom Hof übernommen, theils zur Aushilf des Hofes in den alten und neuen Zeiten contrahirt haben, anbei ihr eigenes Domesticum bestreiten, Straßen und Brücken unterhalten und mehr andere Ausgaben pro bono publici machen müssen, so wird nicht allein in jedem Land ein größeres Contributionale jährlich eingebracht und der Ueberschuß den Ständen überlassen, sondern es sind auch denselben von Zeit zu Zeit verschiedene Cameralgefälle eingeräumt worden, und zwar: Steiermark hat über das, was von dem Contributionali zurückbleibt, eine beständige Vermögens- und Leibsteuer, einen zweifachen Salzaufschlag, einen Weinaufschlag, die zu der Straßenausbesserung gehörige Mauten- und Aufschläge, das Thorsperrgeld bei der Hauptstadt Graz, den Musikimpost und verschiedene andere kleine Gefälle, die zusammen beiläufig 570.000 Gulden ertragen.

Kärnten hat nebst dem Contributions-Ueberschuß eine gleichmäßige Vermögensteuer, einen Salzaufschlag, eine besondere Confin-Mauth, ein Aequivalent für das sogenannte Mittelbingsgefälle, das ist für Mauthen im Mittenland, die vor Jahren dem Hof abgetreten worden sind; einen Landtag vom Fleisch und allem Getränk, dann verschiedene andere kleine Fundos, die zusammen jährlich 225.000 Gulden abwerfen können.

Krain hat über den Contributions-Ueberschuß eine Vermögensteuer, eine Brückenmauth, das Aequivalent für das gleichmäßig abgetretene Mittelbingsgefäll, wie auch für einen dem Camerali überlassenen Weintaz nebst anderen kleinen Einkünften, die zusammen 170.000 Gulden betragen mögen.

Görz und Gradisca hat nebst dem Contributions-Ueberschuß andere kleine Gefälle, die zusammen ungefähr 40.000 Gulden ausmachen.

Das übrige mehreste Camerale in den innerösterreichischen Ländern wird derzeit von der Ministerial-Banko-Deputation bestritten und genossen, weilen der Wienerische Stadt-Banco nicht allein die vorige darauf gehafftete Onera übernommen, sondern auch den Ueberschuß durch gemachte Anticipationes nach und nach abgelöset hat, welche Cameralgefälle in den nachfolgenden Stücken bestehen

und dem Stadt-Banco in der hier ausgesetzten beiläufigen Erträgniß übergeben worden sind:

Primo das gesammte Fleischkreuzer-Gefälle von dem verschlachtenden Vieh, welches bereits im Jahre 1700 an den Stadt-Banco gekommen und von diesem den allseitigen Landständen in Bestand gelassen wird, nämlich

in Steyer per	51.400	fl.
in Kärnten „	24.000	„
in Krain „	20.000	„
in Görz und Gradisca nebst dem Wein- und Brodtaz per	14.000	„
in Triest und Fiume durch Collectation . . .	3.400	„
Zusammen . . .	112.800	fl.

Secundo das Hallamt Aussee in Steyer, bei welchem das erforderliche Salz für den größten Theil dieses Landes wie auch für einen Theil in Kärnten erzeugt und abgegeben wird, vermög zweien Recessen von 1741 und 1749 per 427.000 Gulden.

Notandum: In einem ausgemessenen Bezirk von Kärnten wird das Salzburgische Salz von Hallein eingeführet, wie es von Alters hergekommen und durch einen ordentlichen Vertrag von Kaiser Friedrich dem Dritten im Jahre 1458 bestätiget worden ist.

Tertio: Sind die gesammten Mauthen im Jahre 1746 dem Banco übergeben worden per 360.615 Gulden.

Quarto: Der Verschleiß des Meersalzes, welches von den Salineninhabern zu Triest in die Einlösung gegeben werden muß, das mehreste aber aus den Königreichen Neapel und Sicilien erhandlet und für den Consumo in dem untersten Theil von Steyer, in den größten Theil von Kärnten, in ganz Krain, Görz, Gradisca und in das Litorale, auch etwas in Croatien verschlissen wird, vermög Receß vom Jahre 1749 per 230.000 Gulden.

Quinto: Der Weintaz in Kärnten und Krain, wie auch ein neuer Weinaufschlag in Krain mittelst des nämlichen Receß per 75.000 Gulden.

Notandum: Der Weintaz in Steyer ist anno 1642 und in den nachgefolgten Jahren den Particular-Herrschaften und Comunitäten verkauft werden um eine Million Gulden.

Sexto: Die Vicedomische Urbars-Ertragnussen in Steyer, Kärnten und Krain, wie auch die sogenannten Rentämter zu Görz, Gradiska und Buccari, ebenfalls im Jahre 1749 per 48.000 Gulden.

Septimo: Die landesfürstlichen Waldungen theils in Steyer, die mehreren aber in Görz, Gradisca, Buccari und

in dem übrigen Litterali durch den nämlichen Receß de 1749 per 10.000 Gulden.

Octavo: Die gesammten landesfürstlichen Jagden in Steyer sind im Jahre 1741 dem Banco übergeben worden per 100.000 Gulden, solle also die Erträgnus sein 5000 Gulden.

Notandum: Die kleinen Jagden in Kärnten und Krain waren vorhin frei dergestalten, daß ein jeder Herr und Landmann sich derselben hat betragen können; weilen aber hieraus viele Unordnungen entsprungen sind, haben Se. Majestät im Jahre 1752 solche Jagden den Particularen verkaufen lassen, das eingebrachte Geld aber den Ständen allermildest zugestanden, von welchen jene in Kärnten ein Zuchthaus, die in Krain aber eine Militärcaserne haben erbauen lassen.

Nono: Die landesfürstliche Herrschaft Adelsberg in Krain ist auch im Jahre 1749 dem Banco eingeantwortet worden, in dem Erträgnußanschlag per 3500 Gulden.

Notandum: Von dieser Herrschaft müssen für das unweit davon gelegene landesfürstliche Gestüt zu Lippiza drei Alpen zur Waid, wie auch das Heu und Stroh gratis, dann der Habern und Gersten um den ausgemessenen Preis überlassen, anbei auch aus den übrigen Banco-Gefällen zu Erhaltung des Gestütes jährlich abgereichet werden 13.451 Gulden 13 Kreuzer. Es ist aber sehr zu zweifeln, ob die nach Hof einzuliefernden Pferde den Unkosten-Betrag ersetzen.

Decimo: Hat der Banco mit Anfang gegenwärtigen 1759 Jahrs übernommen die Taback-Gefälls-Erträgnuß, und zwar:

in Steyer per	120.000 fl.
in Kärnten „	50.000 „
in Krain „	50.000 „
in Görz, Gradisca und im Litorale per .	22.000 „
Zusammen per .	242.000 fl.

Undecimo: Sind dem Banco zu gleicher Zeit überlassen worden die von Sr. Majestat erkauffte, dem Hochstift Bamberg zugehörig geweste Herrschaften in Kärnten, dagegen der Banco den Kaufschilling mit einer Million Gulden zu bezahlen übernommen hat, welche Herrschaften jährlich abwerfen sollen 40.000 Gulden.

Die Bergwerksgefälle bestehen in der sogenannten Frohn, das ist in jener Abgabe, so von dem erzeugten Minerali abgeweichet werden muß, und betraget nebst dem Nutzen bei dem Münzamt in Graz beiläufig 100.000 Gulden.

Bei dem auf landesfürstliche Unkosten erbauendem Bergwerk zu Idria in Krain werden jährlich dem Mittel nach 3000 Lagel Quecksilber erzeuget und jede Lagel zu 240 Gulden verkauffet, über Abzug der Erzeugungsunkosten per 32 Gulden von der Lagel verbleibet ein Nutzen mit 624.000 Gulden.

Die Postgefällen, welche in die allhiesige Haupt-Post-Amts-Cassa einfließen, mögen in den inneröſterreichischen Ländern ungefähr betragen 50.000 Gulden.

Die Stempel-Gefälle von Papier, Harboudre und Karten nebst den Kanzlei- und Landtafeltaxen belaufen sich auf 6000 Gulden.

Die geringen Steuergelder in dem Littorali, die Consumtionstäz oder Accisen, der Ancoraggio und Alboraggio von den einlaufenden Schiffen, die Güter-Bestätter-Tax, die Magazin-Bestandgelder betragen beiläufig 35.000 Gulden.

Die übrigen Fiscalitäten in den inneröſterreichischen Ländern, als die Abfahrt-, Strafgelder und dergleichen wie auch der Appalto von der Sammlung des Speik und Loriet sind von geringer Ertragnuß und können sich höchstens belaufen auf 5000 Gulden.

Notandum: Diese zwei letzteren Gefälle sind dem Fundo Commerciali zu Unterhaltung der Intendenza[8] zu Triest und der beiden Hauptmann-Amts-Verwaltungen zu Fiume und Zengg, auch zu den übrigen Commercialausgaben überlassen worden.

Die erst in diesem 1759-Jahr eingeführte Erbschaftssteuer ist den allseitigen Landständen zu Bezahlung der in gegenwärtigem Krieg gemachten Schulden gegen alljährlicher Ausweisung eingeräumet worden, davon der Betrag dermahlen weder vorgesehen noch angezeiget werden kann.

Es äußert sich demnach, daß die inneröſterreichischen Länder in Contributionali et Camerali auf eine jährliche Ertragnus von mehr als 5 Millionen Gulden angeschlagen werden mögen, ohne was in Kriegszeiten an Extra-Vermögen und Personal-Kriegssteuern an der Fuhrwesen-Relution und dergleichen, auch an den namhaften Anticipationen aufgebracht werden kann und bei dem dermaligen Krieg wirklich aufgebracht worden ist. Zugleich äußert es sich aber auch, daß von dem jährlich drei Millionen betragenden inneröſterreichischen Camerali der Zeit sehr wenig zu der landesfürstlichen Disposition übrig verbleibe, nachdem die wichtigsten

[8] Die Intendenza littorale war eine im Jahre 1731 in Triest eingesetzte Behörde, deren Aufgabe die Förderung des Seehandels war. Vgl. F. M. Mayer, die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1882, S. 108.

Cameralgefälle den Stadtbanco gegen geleistete Anticipationen verpfändet, auch verschiedene andere den Landständen gegen gleichmäßig abgereichte oder vorhin übernommene Anticipationen überlassen worden sind, die Bergwerksgefälle aber zu der sogenannten Kupfer-Amts-Cassa allhier in Wien einfließen, welche Cassa ebenfalls derzeit mit Schulden über die Kräften beladen ist."

Der Verfasser setzt dann auseinander, daß die vielen Kriege die Finanzen in einen sehr mißlichen Zustand gebracht haben; die Abgaben der Länder und die Cameralgefälle sind wenigstens „um den dritten Theil vermehret worden, da doch die Länder nicht größer noch das Erdreich in seiner natürlichen Eigenschaft fruchtbarer geworden ist. Zwei Stücke haben solches möglich gemacht: 1. daß die Natural-Erzeugnisse nach und nach in einen höheren Wert gekommen, und 2. daß die Landes-Insassen auf mehrere Arbeitsamkeit, auf Gewerbe und Handelschaften sich haben verwenden müssen; durch die erhöhten Abgaben wird die Industrie erwecket und das gemeine Volk zu mehrerer Arbeit angetrieben". Es ist, sagt der Verfasser, nicht räthlich, die Landessteuern mit den Ständen auf eine Anzahl Jahre festzusetzen, oder gar auf die Vermehrung der Cameralabgaben zu verzichten.

Der neunte und letzte Abschnitt behandelt die Landesgesetze und die Regierungsform. Der Verfasser spricht in Kürze von den Zuständen im Mittelalter, den Reformen Maximilians I. und den Einrichtungen Karls II. Dieser richtete im Jahre 1565 „nicht allein eine besondere Regierung, eine Hofkammer und einen Hofkriegsrath, sondern auch einen geheimen Rath unter seinem höchsten Präsidio in Graz" ein, welche Stellen auch blieben, nachdem Karls II. Sohn Ferdinand seine Residenz nach Wien verlegt hatte. Erst 1745 wurden Aenderungen vorgenommen. Im Jahre 1759 bestanden in Steiermark folgende Behörden:

1. Die Repräsentation und Kammer. Sie hat „die Besorgung und die Obereinsicht in das Provinciale, besonders, daß die landesfürstlichen Postulate zu rechter Zeit eingebracht und abgeführt werden. Sie hat unter sich alle landesfürstlichen Städte und Märkte quod oeconomicum wie auch die gerichtliche Erkenntnus in allen Strittigkeiten, die das Publico-Politicum, das Camerale, das Contributionale oder das Militare mixtum betreffen, in welch letzterem dieselbe an das allhiesige Directorium in Justiciali, in dem ersten aber an das Directorium in Publicis et Cameralibus angewiesen ist. Die Commercialangelegenheiten hangen von dem allhiesigen Commercien-Directorio ab und was in Sanitätssachen vorfällt, werden die Berichte an die allhiesige Sanitäts-Hauptdeputation eingeschickt und durch diese die allerhöchsten Befehle

erlassen. Der Repräsentation sind zugegeben die fünf Kreisämter zu Graz, Bruck, Judenburg, Marburg und Cilli, wie auch die landesfürstliche Kammer-Procuratur.

2. Das Militär-Oberdirectorium zu Graz. Dieses hat das Generalcommando in den gesammten innerösterreichischen Ländern mit Einschluß der Warasdiner und Karlstädter Grenzen. Unter demselben steht das Oberkriegs-Commissariat, das Zeugamts- und Ingenieur-Personale, das Präsidium bei dem Judicio-Militari der gesammten innerösterreichischen Landen.

3. Das Oberstkammergrafenamt. Es hat unter sich die Hauptgewerkschaft in Eisenerz, die Eisenobmannschaft in Oesterreich unter und ob der Enns, das Amt Vorbernberg, das Oberberggericht in Steyer, das Münzamt in Graz, „welches alles der allhier aufgestellten Münz- und Bergwesens-Hof-Direction unterworfen ist".

Das Oberpostamt verrechnet seine Gefälle an die Oberst-Hof-Post-Amtscassa (in Wien) und hängt sonst von der Repräsentation ab.

Die Bancogefälle werden durch eine für Steiermark und Kärnten aufgestellte Administration besorgt, das Salz-Oberamt Aussee durch den Salzamtmann in Gmunden versehen.

4. Das Judicium revisorium ist die höchste juridische Instanz. Bei diesem werden „alle Revisionsproceß in causis privatorum von den gesammten innerösterreichischen Ländern entschieden, in wichtigen Vorfallenheiten aber die Urtheile vor der Publication mit Bericht an die oberste Justizstelle gegeben."

„Die innerösterreichische Regierung ist die gewöhnliche Appellationsinstanz von allen Landrechten in Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, wie auch von den Civilgerichten im Littorali, zu Triest, Fiume, Zengg und Carlopago, von den Wechselgerichten und von allen landesfürstlichen Städten und Märkten in Steiermark. Die Regierung hat auf die unmittelbare Jurisdiction und erste Instanz über alle landesfürstlichen Räthe und Beamte in Steiermark, welche nicht das Incolat haben oder sogenannte Landleute sind, desgleichen über die landesfürstlichen Städte und Märkte, wann sie in corpore belanget werden und endlich in allen causis, die durch den landesfürstlichen Kammerprocurator vertreten werden und nicht die Cameral-, Bancal- und Commercialgefälle betreffen. Besonders hat die Regierung über das Criminale in den gesammten innerösterreichischen Ländern die Oberaufsicht. In Steiermark aber werden alle Criminal-Processe bei der Regierung unmittelbar erledigt, welche von den dreien landesfürstlichen oder anderen bestätigten Bannrichtern der privilegirten Particular-Landgerichten, wie auch

von dem mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Städten abgeführt werden.

Das landesfürstliche Landrecht hat die Jurisdiction über alle Herren und Landleute, nobilitirte und graduirte, wie auch über ihre eigenen und landschaftlichen Beamten, besonders aber hat es die gerichtliche Erkenntnus über alle Strittigkeiten, so von den Landgütern entspringen. Das Landrecht hat auch unter sich das Landtafelamt, bei welchem alle Contract- und Schuldbriefe, die auf Landgütern haften, vorgemerkt werden und hiedurch die legale Hypothek erlangen.

Die landesfürstlichen, wie auch die anderen Städte und Märkte haben die Jurisdiction über ihre Bürgerschaften und Insassen, welche nicht in landesfürstlichen Diensten oder nobilitirt sind.

Das Wechselgericht hat allein über die vorkommenden Wechselbriefe nach der vorgeschriebenen Wechselordnung zu sprechen.

Die Grundherrschaften haben die Jurisdiction über ihre Unterthanen.

Die geistlichen Ordinarii haben ihre Consistoria, bei welchem allein die causae spirituales und Matrimonialsachen entschieden werden, jedoch dergestalt, daß, sobald es das Temporale betrifft, die Erkenntnus dem weltlichen Richter überlassen werden muß, wie es durch eine allerhöchste Resolution vom 20. October 1753 ausgemessen worden ist.

Endlich hat auch die Universität zu Graz ein Consistorium in Judicialibus, welchem ihre Mitglieder und Studenten unterworfen sind."

In seinen Bemerkungen zum letzten Abschnitte betont Bartenstein, daß es am besten wäre, wenn in allen österreichischen Königreichen und Ländern einerlei Gesetze herrschten. Da dies nicht möglich sei, so sollte man wenigstens darauf sehen, daß in jedem Lande jeder wissen könne, „wornach er sich zu achten habe".

Es sollte demnach zuerst eine neue Gerichtsordnung abgefaßt werden, wodurch „den Advocaten und Procuratoren soviel nur immer thunlich aller Anlaß benommen werde, die Rechtsstreitigkeiten zu verewigen, oder über die Gebühr zu verzögern. Und ist dies insbesondere in Innerösterreich ein solches desto unentbehrlicher, als allda zur üblen Gewohnheit worden, eine exceptionem peremptoriam nach der andern einzuwenden, auch jezuweilen die Bescheidungen zweideutig, ja unverständlich zu fassen."

Mißlich sei es, ein neues Corpus juris von Leuten, die in Weltgeschäften nicht erfahren sind, verfassen zu lassen; es stehe zu befürchten, daß ein solches Werk aus einigen Folianten bestehen würde. Wenn eine neue Criminal-Ordnung geschaffen werden sollte,

so müßte erwogen werden, „ob zu deren Grund die in den österreichischen Ländern statthabende Ferdinandea oder aber die in den böhmischen übliche Josephina gelegt werden soll“. Uebrigens habe er schon vor einiger Zeit gerathen, „daß, weil seit ungefähr zwölf Jahren in allen und jeden deutschen Erblanden mehrmals in einerlei Materien so häufige Patenten zum Vorschein gekommen, daß, wann man die in so kurzer Zeitfrist zum Druck beförderten Patenten zusammentragen sollte, damit auch nur in einem Lande mehrere Folianten angefüllt werden würden, mehrere geschickte Räthe benannt werden möchten, die aus allen diesen Patenten, deren Inhalt nicht allezeit einstimmig ist, das Wesentlichste und Ersprießlichste kurz heraus zu ziehen und den Ueberrest gänzlich aufzuheben hätten“. Maria Theresia habe bereits zweimal befohlen, eine solche Arbeit in Angriff zu nehmen; aber Niemand wollte sich mit dieser schwierigen Arbeit beladen. Und gerade diese Schwierigkeiten, sagt Bartenstein, macht die Nothwendigkeit einer solchen Arbeit deutlich. Denn wie sollen sich Diejenigen, welche diese Patente zu befolgen und zu vollziehen haben, auskennen?

Mit solchen Hinweisen auf bevorstehende oder künftig zu unternehmende Arbeiten, welche mit dem Streben nach einer einheitlichen Gestaltung des gesammten Staatswesens in Zusammenhang stehen, schließen die Ausführungen Bartenstein's.

Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens in der Steiermark.

Von

Dr. F. v. Krones.

Als der Verfasser dieser anspruchslosen Beiträge vor Jahren den Quellenstoff für sein Buch „Geschichte der Karl Franzens-Universität" (Graz 1886) aufsammelte, erheischte die Nothwendigkeit, mit dem ganzen Gepräge der Zeit und mit der Rolle der Hochschule innerhalb derselben vertraut zu werden, das Einbeziehen von Aufzeichnungen, die von einer unmittelbaren Verwerthung für jenes Buch ausgeschlossen bleiben mußten, oder nur andeutungsweise darin unterkommen konnten.

Dennoch — wie gemischten Werthes auch — verdienen sie, unter die maßgebenden Gesichtspunkte aneinandergereiht und den Geschichtsfreunden bekannt zu werden, da sie mancherlei Aufschlüsse gewähren und anregen können, einer solchen Fährte weiter nachzugehen.

I.

Zur Geschichte der Pädagogik des Jesuitenordens und der Gerichtsbarkeit der Grazer Universität als Ordens-Hochschule.

Den Reigen mögen die Satzungen des Ordensvisitators der österreichischen Provinz P. Oliver Manarei für das Convikt und die Alumnen des Grazer Collegiums vom Jahre 1583 eröffnen, welche sein Amtsnachfolger Laurenz Maggi (Magius) 1595 22. Juli erneuerte.

Sie erscheinen in einer Handschrift des steiermärkischen Landesarchivs Nr. 3296 (9 Bll. Fol.). Ihre Eintheilung findet sich in Krones' Geschichte der Grazer Universität (S. 286, Anm. 69) angemerkt vor. Hier sollen nur einige Proben im lateinischen Wortlaute mitgetheilt werden, deren Inhalt dort auszugsweise verdeutscht erscheint.

§ 21. Colaphi aut alapae nullo modo dentur a nostris magistris aut praefectis cubiculorum discipulis, qualescunque illi sint, magni seu parvi, nobiles siue ignobiles, in secus facientes animadvertatur severe a superiore.

§ 22. Permitti fiant convictoribus Instrumenta musica recreationis tempore, cum cautione tamen, ne tubae at alia instrumenta, quae viros ecclesiasticos parum decet, irrepant inter alia; Item ne obsceni aut seculares nimium cantus in huiusmodi instrumentis vsurpentur; quod si terminos praescriptos aliqui transgrederentur curet superior in eum severe animadaverti, ut alii verum exemplo docentur. Licebit porro Regenti externum aliquem in musicorum honesto illo instrumentorum genere peritum in eum finem conducere, qui paucis horis recreationis adolescentes docent, quin et talem qui in litteris formandis et arithmetica eosdem instituere possit.

Leges Alumnorum Pontificiorum[1] qui sub cura S. I. vivunt (Acht Paragraphe).

§ 5. Quod ad studiorum rationem attinet, nemo suum sequatur iudicium, sed superiorum iudicio gubernanda permittat, quorum erit, vnicuique praescribere, quibus studiis incumbere, quam diu et quomodo debent. Quod si cui vel per aetatem vel propter valetudinem, vel alicui ob causam altiora studia minus convenire vel etiam ob contrarias rationes ad altiora quam per collegio in quo degit aptus deprenderetur, feret patienter ea sibi praescribi, quae ad maiorem Dei gloriam, vbi ea studia ex professo tractantur, migrando.

§ 6. Nemo per se vel per alium urgebit, ut ad ordines promoveatur aut ad vinea domini emittatur, nec beneficia sibi aut alteri apud quoscumque externos, praesertim quae in studio ipsum impediant, procurabit inscio regente: poterit tamen quisque quod ei occurrerit modeste proponere.

Ratio admittendi Alumnos S. P. in collegio S. I. in Prov. Austriae (Sechs Paragraphe).

1. Qui in Seminarium pontificium admitti volunt, principio admoneantur seminarium hoc in eum finem erectum esse, ut in eo alantur et instruantur, qui in Germania necessi-

[1] Ueber die päpstlichen Alumnen s. Krones, Geschichte der Grazer Universität S. 232, 250, 268—9 Seit der Gründung des Grazer Convicts, seitens Erzherzogs Karls 1576 wurde auf die Aufnahme päpstlicher Alumnen ein großes Gewicht gelegt und eine bestimmte Dotation hiefür angewiesen.

tattibus spiritualibus pro talento a Deo accepto possint et velint opitulari: proinde polliceantur ac parati sint, siquidem in collegium recepti fuerint, vitam ecclasiasticam agere, et quandocunque a superioribus collegii eis iniungetur, omnes sacros ordines suscipere.

2. Deinde promittant, se tam diu in collegio perseveraturos, donec suis studiis finem imponant aut alias idonei censeantur qui in vineam Domini mitti possint.

An zweite Stelle setzen wir die älteste, uns bekannte Gerichtsordnung der Grazer Hochschule, die zur Zeit, als P. Michael Sumerecker das Rectorat des Collegiums und der Universität (1638—1640) und Zacharias Winter das Amt eines Universitäts- oder akademischen Richters (judex) bekleideten, festgesetzt und bei Widmanstädter in Graz 1641 gedruckt wurde. Dieser ungemein seltene Druck u. d. T. Ritus procedendi in judiciis academicis Universitatis Graecensis, Graecii Styrorum, typis heredum Ernesti Widmanstadii anno MDCXXXXI, 2 Bll. Fol. fand sich im Archiv des k. k. Minist. f. C. u. U. als Beilage zu einem Rectoratsacte vom 14. Jänner 1761 vor. Auszugsweise verdeutscht hatte ich dies Denkmal entlegener Zeiten in meiner Geschichte der Karl Franzens-Universität (S. 318—320). Doch verdient es bei dem Umstande, daß der Druck so selten ist, eine unverkürzte Wiedergabe in der Sprache des Originals.

Die Eigengerichtsbarkeit der Hochschule war bereits im erzherzoglichen Stiftsbriefe vom 1. Januar 1585 vorgesehen. Die Gestaltung der akademischen Gerichtsbarkeit knüpft sich an die Urkunde des damaligen Regierungsverwesers, Erzh. Maximilians III. vom 30. September 1594, womit der innerösterreichische Regimentsrath, Dr. Wolfgang Jöchlinger, zum Vorsitzenden des Universitätsgerichtes oder Judex academicus ernannt wurde.[2] 1616, 21. September erhielt die Hochschule alle Privilegien der Schwesteranstalten, somit auch das „jus gladii“, das Recht „Kerker und Verwahrungsorte“ für alle Fälle der Strafgerichtsbarkeit zuerkannt.[3]

Es gab auch eine bestimmte „Richtstätte“ im Bereiche des Universitätsgebäudes und der vom amtsfürstlichen „Bannrichter“ auf Ansuchen des Senates abgeordnete „Freimann“ hatte seines Amtes für eine bestimmte Taxe zu walten.[4]

---

[2] Krones, Geschichte der Universität S. 614. (Anhang III, ev. V.)

[3] S. Persohn, Praktische Einleitung für Steyermark: Abhandlung der Gerichts- und Landesstellen u. s. w. I. 1780, S. 130.

[4] A. a. O. S. 135 ff.

In der Regel allerdings wurde die Fülle der Halsgerichtsbarkeit unter principieller Wahrung der Eigenjurisdiction (salvo iure universitatis) an die Regierung abgetreten. Der Carcer befand sich in dem 1618—1619 errichteten „Stöckel" des Universitätsgebäudes.

Ritus procedendi.

Ordo rerum omnium princeps caput est, adeo, ut sine hoc omnia tumultuarie fieri necesse sit, et idem prope sit sine ordine aliquid geri, atque geri male. Vnde receptissima ubique phrasi, omnem laudabilem rempublicam bene ordinatam dicimus. Et certe illa respublica optima, quae ordinatissima; praeter vel extra regulam, nullibi recte fit quidquam. Absque forma certa informe aut deforme est, quidquid illud sit; curvam absque regula. Vt proinde recte Tullius 3. de legib. dixerit: Sine lege nec domum ullam, nec civitatem, nec gentem, nec hominum universum genus stare nec rerum naturam omnem, nec ipsum mundum posse: cum universa hominum vita, teste Demosthene orat. 1 contra Ariston. Sive magnam urbem incolant sive parvam natura et legibus gubernatur: quorum illa quidem incerta et versatilis sit et sua cujuscunque hominis, leges autem communes et ordinatae sint, idemque praescribatur omnibus. Quia vero omnis omnium prope rempublicam regula ab ipsis scientiarum gymnasiis profluxit et ipsae etiam Academiae suos habent respublicas, ubi non minus ordinate quam sapienter geri debent omnia, ut certus judiciis seu tribunalibus, causisque academicis constet ordo, non vero extemporaneo quasi arbitrio gerantur omnia, communi eorum penes quos rei statuendae et gerendae cum ex privilegio tum etiam ex officio est facultas calculo visum est, certam judiciorum academicorum normam ponere, ut certo ordine causae omnes pro tribunali academico decidi possint: id quod nos facere posse, datum anno 1585 SS^{mi} Domini Nostri Sixti V. academiae huic nostrae Graeciensi Privilegium[5] liberalissime confirmat, quod ita habet: „Nec non moderno et pro tempore existenti, dictae Societatis Praeposito Generali, vel per se vel dictum Collegii et erectae Vniversitatis Rectorem aut alium, seu alios pro salubri et felici directione dictae Vniversitatis erectae ac Rectorum, Magistrorum, Procuratorum, Bidellorum, Nunciorum et aliorum Ministrorum et officialium, muneribus et functionibus, modoque et forma docendi et aliter suo officio exercendi, ac Scholasticorum manutenutione quaecunque statuta et ordinationes, licita et honesta

[5] 1. Januar 1585. Krones Geschichte der Karl Franzens-Universität S. 605—609.

ac sacris canonibus et concilii Tridentini decretis non contraria edere et promulgare, eaque pro temporum rerum et personarum qualitate mutare, corrigere et reformare, seu illa cassare et abrogare ac alia de novo edere et super illorum observatione penes ejus arbitrio imponere, dictisque erectae Vniversitatis doctores, magistros, lectores, procuratores, scholasticos, bidellos aliosque ministros et officiales eligere et amouere, seu electiones factas confirmare licite valeant, authoritate apostolica tenere praesentium huiusmodi etiam perpetuo concedimus et indulgemus."[6]

Ceterum, quia causae, que academiam concernunt, inter triplicis generis personas versari possunt (aut enim agit studiosus contra studiosum, aut non studiosus contra studiosum, aut demum studiosus contra non studiosum) haec postrema actio (cum actor sequatur formam rei) in competenti tribunali expedienda erit. Prioris generis causae, quia in Academia tractari debent, in earum processu hac in posterum forma tractari debent.

I. Si quae controversia inter personas ad Academiam spectantes enata fuerit, ea primo omnium Decano Rei proponatur, qui si absque ulteriori strepitu iudicaverit expediendam, expediat maxime, si levioris ea fuerit momenti. Si vero ulterioris Magistratus authoritate opus fuerit, eam proxime cum Vniversitatis cancellario[7] communicet, ut is, una cum Decanis et Secretario, aut etiam Professore uno aut pluribus adscitis (servata debita forma jucii inferius exprimenda) aut aliter eam ex Directione Magnifici Rectoris componat vel ad Dominum Judicem Vniversitatis dirigat.

II. In omni causa, quae judicialiter est expedienda, formandus erit libellus ad Vniversitatis Rectorem, qui prima sui parte continent argumentum actionis clare et exacte expositum; secunda petitionem certae et determinatae satisfactionis: nisi judicio eorum, qui actioni praeerunt, rem totam velit committere; quod ipsum experiendum erit.

Libellus hic Cancellario Vniversitatis praesentabitur; a quo etiam diem actionis aut decretum super illo actor sollicitabit.

III. Libellus actoris per decretum mittetur Reo, ut ad responsum scripto infra prefinitum temporis spatium se possit comparare; tenebiturque in judicio dicto tempore comparere, sine tergiversatione vel oppositione dilatoriarum exceptionum, tum etsi

---

6 Diese Stelle s. a. a. O. S. 607.

7 Zugleich „praefectus generalis studiorum"; (der erste Grazer Jesuit als Inhaber dieses wichtigen Amtes war Petrus Ximenez). Vgl. die Nachweise über diesen akademischen Würdenträger. Krones, Geschichte der Universität, S. 348—349.

cuiuscunque tandem fori de jure ordinario illa fuerit; idque vel ante litis contestationem vel in ipsa litis contestatione vel statim post litis contestationem, aut saltem ante conclusionem in causa. Post sententiam vero juridice promulgatam nullus reconventionis locus ulterior dabitur.

XIII. Quoties Judicium Academicum instituetur, Bidellus Academicus omnia necessaria pro Judicio praeparabit et ad foras judicialis consessus remanebit, ut ad signum campanae advocari possit et partes, prout constitutum fuerit, inducere, ac reliqua, qua judicio inservent, expedire. Porro, cum in decursu causarum frequenter et extraordinarie operam suam Bidellus impendere debeat, aequum est, ut in fine cujusvis causae, arbitrio Judicis eidem aliqua impensi laboris compensatio a partibus facienda constituatur, quae ne per oblivionem praetereat breve aliquod memoriale circa finem judicii poterit super hoc se porrigere.

XIV. Tempus vero ordinarie judicia exercendi in Academia omne illud erit, quod est extra Ferias autumnales in 8vo 7bris ad 8vam 9bris extra ferias Natalitias, a Vigilia Nativitatis Christi vsque ad Epiphaniam Domini et extra Ferias pascales a Dominica Palmarum ad Domenicam in albis.

Michael Sumerecker[8]
Coll. et acad. Rector.

Zacharias Trinckelli[9]
Cancellarius.

Joannes Gomez
Theologiae Decanus.

Bernardus Geyer
Philosophiae Decanus.

Joannes Haymondt
Linguarum Decanus.

Zacharias Winter
Judex Academicus.

Wolfgang Visiner
Notarius Acad.

Dominus Haring
Assessor acad.

Samuel Fary
Assessor a.

Joannes Grienbeck
Assessor a.

II.

Aus den handschriftlichen Jahresberichten der österreichischen Provinz des Jesuitenordens von 1619—1770.

Die „Litterae annuae Societatis Jesu Provinciae Austriae“ oder die „Collectio litterarum annuarum s. Relationes S. J. ab illa in Provinciae Austriae gestarum“ wie ihre Ueberschrift im

[8] 1638, 5. August bis Februar 1640. (Krones, Universitäts-Geschichte erscheint S. 317, 1635—1637 angegeben, was ein Versehen ist. Vgl. S. 577. Verzeichniß der Rectoren, wo sich das Richtige findet.)

[9] Nachfolger im Rectorate 14. Februar 1643.

VII. Theile der Tabulae manuscriptorum Bibliothecae Palatinae Vindobonensis (S. 427 f.) lautet, bilden in dem aus dem vormaligen Ordens-Profeßhause zu Wien stammenden und der Hofbibliothek einverleibten Exemplare 156 Jahrgänge für die Zeit von 1615—1771. Während die seit 1581 in Druck gelegten und an verschiedenen Orten veröffentlichten Litterae annuae S. J. die Jahresberichte sämmtlicher Ordensprovinzen in offizieller und möglichst kurzer Zusammenstellung darbieten, haben wir es dort mit dem Jahresberichte der österreichischen (ungarischen) Provinz allein zu thun. Dieser erwuchs aus den Mittheilungen sämmtlicher Ordensstationen: Collegien, Residenzen, Missionen im Wiener Profeßhause, welche an dem Sitze des Provinzials zusammenliefen, und hier zusammengestellt, den Weg zurück in sämmtliche Stationen der Provinz einschlugen, die unter dem Namen „Provincia Austriae", die deutschen Erblande des Hauses Habsburg und das Gebiet der ungarischen Krone umfaßte. Aus der Vorschrift des Provinzials vom Jahre 1639 entnehmen wir, daß strenge darauf gesehen wurde, den Jahresbericht rasch die Runde machen zu lassen und für seine sichere Bestellung von Ort zu Ort zu sorgen. Hatte er alle Stationen durchgemacht, so kehrte er von der letzten nach Wien zurück, um im Profeßhause hinterlegt zu werden. Diese handschriftlichen Jahresberichte der österreichischen Provinz sind somit eine wichtige Quelle für die Lebensthätigkeit, die Ziele und Erfolge des Jesuitenordens. Die Gliederung eines solchen Jahresberichtes findet sich allmählich typisch geworden, und zwar: 1. Stationen, Zahl und Kategorien der Ordensgenossen (Priester, Magister, Scholasten, Wirthschafter u. d. N. Coadjutores oder officio Marthae incumbentes, Novizen, — Verstorbene); 2. Glaubensbotschaft, Bekehrungen; 3. Gottes- und Heiligenverehrung; 4. Schulwesen; 5. Hauswesen (res domesticae); 6. Unglücksfälle, Heimsuchungen (res adversae); 7. Nekrologe — als Hauptrubriken.

Aus dieser Quelle bietet das Folgende eine Reihe von Aufzeichnungen im auszugsweisen Wortlaute, in deutscher Inhaltsangabe, und für die Theresianische Epoche vorzüglich statistische Notizen über die Bekehrungsthätigkeit des Ordens, — soweit dies Alles mit der Steiermark zusammenhängt.

A. Aus der Epoche des dreißigjährigen Krieges.

1619. (II. 2, 7—15).

... Graecium Provinciae Austriae seminarium diversis huius anni partibus diversum Sociorum habuit numerum. Sub

initium enim 150 aluit, post calamitosam deinde ex tota Moravia nostrorum proscriptionem[10] 220, sub finem demum, cum multi alias in provincias mitterentur, praeter eos, qui in Residentia Goritiana et 2 Patres, qui sunt in missione Tergestina aluit socios 121; de his: sacerdotes 29 (2 Theologos scholasticos, 2 morales, 1 Ethicum, 3 Aristotelem, 1 Mathesin tradidit) Linguam sacram magister 1, 7 humanas litteras prolegerunt; Theologiae 32 (ex his 1 saecularis), 32 Philosophiae operam navant, 20 rei domesticae incumbunt.

(Ueber die akademischen Marienbruderschaften Congregationes B. M. Virg.)[11]

Die Maior umfaßte 210 (Theologen, Philosophen, einige Rhetoren); die Minor 135 Studierende (von der Rhetorik abwärts), auswärtige Mitglieder 90.[12]

Barones duo cum per iniuriam a vilibus humanioribus infractas alapas retulissent, ne expeterent ultionem, pro eisdem apud eos, quibus punire incumbebat, deprecati sunt.

Asketische Uebungen.

Cilicinarium vestium verberumque usus privatus apud plerosque frequens est, qui virginem matrem impensius venerentur. Sabathum illi consecratum; alii aliquo pietatis genere prosequuntur, alii spontanee se ieiunio macerant; multi cum per homines, quibuscum alunt, hoc non liceat, nudis in templo genibus duo triane sacrae Missae sacrificia flectendo emetiri, lapillos dormituris sibi afflictationis ergo subvenere. Rosariolum ad latus reponere, ut quoties excitentur, idem decurrendo indormiscant iterum, eximio profecto ardore perstiterunt.

1620 (III, 1, 11—13).

Im Grazer Collegium befänden sich 120 Genossen; außerdem 8 in Millstatt, 5 in Geirach; die übrigen Auswärtigen im Grazer Collegium. — Bekehrungen fanden 15 statt. Unter den promovirten Baccalauren wird besonders Georg Adam Freiherr v. Martiniz-

---

[10] Die Verbannung der Jesuiten aus Mähren fand im Brünner Sommer-Landtage des Jahres 1619 statt.

[11] Ursprünglich bestand nur eine Sodalitas S. Mariae virginis, gegründet i. J. 1595, welche sich allmählich in zwei selbstständige Glieder schied, in die Sodalitas v. congregatio maior und minor.

[12] Diese bildeten ein drittes Glied der marianischen Sodalität.

Smeczansky, kais. Kämmerer[13] hervorgehoben. — Akademische Bruderschaften (Congregationes) bestünden 4, u. zw. 3 Marianische und die des h. Geistes unter den Convictisten. Auch die deutsche Bruderschaft (congregatio germanorum) oder „Bürgerbruderschaft"[14] seien in der Aufnahme begriffen.

1621 (III, 2, 8—15).

Die Zahl der bei den Jesuiten Beichtenden habe innerhalb 11 Monaten 6000 betragen. — Ausdauer eines neunjährigen Freiherrn im Glauben, dem das Collegium einen katholischen Erzieher verschaffte und der gegen den Willen seines protestantischen Vaters und der Verwandtschaft katholisch blieb, die Erlaubniß zum Besuche der Jesuitenschule erlangte und katholisch beichtete.

Die charakteristischen Stellen lauten:

... indignante quidem sed ad tempus dissimulante parente Lutherano, viro magnae autoritatis praesertim inter barones hereticos, aliis vero in illustri familia tam viris tam foeminis plane frementibus et patrem pueri, ne ea in se sibi dissimulandum putaret, assidue urgentibus.

........quid pater in dies iratior facturus sit im posterum, incertum est, speratur constantiae...

1622 (III, 3, 1—8).

Stand des Collegiums in Graz: 105 Genossen. — Bekehrung einer vornehmen „Ketzerin", die drei Jahre lang den bezüglichen Versuchen widerstanden.

Ueber die Frömmigkeit eines siebenjährigen (!) Knaben aus freiherrlicher Familie:

Alius septennis puer e baronum familia ut remotis arbitris suum in corpus flagellis saeviendi expleret commodius voluntatem, hebdomadario vocationis die persuadere censuerat paedagogo per aegritudinem repentinam non licere sibi cum sociis spatiari....

Eifer der Marienbruderschaft im Fasten und Geißeln.

Die Bruderschaft der Himmelskönigin (natae reginae angelorum congregatio), die früher einen Theil der Maria-Verkündigung-Bruderschaft[15] bildete, wurde mit besonderen Gnaden durch eine päpstliche Bulle ausgestattet, und man erlangte durch den Ordensgeneral in Rom sehr leicht eine Versicherungs-

[13] Der Sohn des 1649 verstorbenen böhmischen Oberstburggrafen Jaroslaw Borita von Martinic-Smečansky, 1628—32 Präsident der böhmischen Kammer, † 1651.

[14] Sie wurden i. J. 1620 gegründet.

[15] Mit der „Gegrüßet seist du Marien-Bruderschaft" wohl identisch.

urkunde, wonach diese Genossenschaft der Haupt-Congregation in Rom beigesellt wurde.

Glaubensmission zum Grafen Christoph Bauffi[16] nach St. Lorenzen.

Zu den 42 Bekehrungen zählte auch die des Freiherrn von Kollonitsch.[17] Auch gelang die Besserung Lasterhafter (meretrices, concubinarii).

Klage über die Nachwehen der Abwesenheit Kaiser Ferdinands II. und seiner Familie von Graz für das kirchliche Leben allhier.[18]

Verum ab odiis ad archiducum Augusti Ferdinandi liberorum amores deflectat narratio. Illi optimi Parentis imperio Viennam evocati urbem principibus orbam academiae luce destitutam archiducali, collegium tantorum patronum discessi eo acerbius afflixerant, quo maior ipsorum in nos sub discessum enituit benevolentia et amor.

Deinde cum supplicatio publica ducenda videretur, pompa parum magnifica expectari poterat eo tempore, quo cum archiducibus Grecio profectis in Austriam magnus simul huiusmodi supplicationibus splendor decessit. Certe rogationum processiones vidimus o quam mutatas ab illis, quas archiducibus praesentibus non modo populi sed etiam nobilitatis copiosa frequentia obitus spectare consuevimus. Vix unus vel alter e proceribus comparuit, sola plebecula pro rure sacro per vias publicas processit.

1623 (III, 4, 1—8).

Im Grazer Collegium befinden sich 110 Genossen (20 Priester, 30 Professoren, 14 Magister ohne Priesterwürde, 63 Scholaren, die übrigen Coadjutoren), 42 Bekehrungen.

Eine Jungfrau beichtet, sie habe, um den künftigen Bräutigam zu sehen, Nachts 9—10 Tropfen Blut unter der Dachtraufe (sub stillicidio) geopfert. Da sie nichts zu sehen bekam, habe sie es weiterhin aufgegeben.

(1625, III, 5, 8—9).

Bekehrung zweier Adeligen.

Mittel zum Verhalten zur Beichte:

[16] Von Alsó Lendva, geb 1577, † 1644, kinderlos.

[17] Nicht näher bezeichnet.

[18] 1622, 14. Jänner fand das Abschiedsfest der Universität und des Collegiums zu Ehren Kaiser Ferdinands II. statt, der zur Heimführung seiner zweiten Gattin, Eleonore von Gonzaga-Mantua, nach Innsbruck abging, und anläßlich der Uebersiedlung der kaiserlichen Prinzen nach Wien statt. Hiemit hörte das Hoflager in Graz auf.

Graecii impetratum ab iis, qui in hiemalia mendicabula stipem liberaliter erogent, ut ne cuipiam eam porrigerent, ni primum ipse a se rite confessionis peractae syngraphum[19] porrexisset.

B. Aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege.

1659.

Der Streit des Jesuitencollegiums mit dem Salzburger Erzbischofe und vor Allem mit dem dortigen Domkapitel in Angelegenheit der geistlichen Jurisdiction über Millstatt und der bezüglichen Ausgleich.[20]

Haec inquam causa etsi pridem controversa sed tamen ab administratoribus ante quam a societate postea semper defensa a moderno Principe Salisburgensi[21] eo acrius agitata est, quo electus in archiepiscopum venerabili capitulo electo fide se obstrinxerat, omni spe avvisurum, ut sua ordinativa potestas in Millestadienses ecclesias eorumque Rectores vim obtineret......

Verum non haec tantum curae nostris quantum is metus imperabat, ne causa ad Romanam curiam delata favore superaret. Recens exemplum, quo non exiguae autoritatis abbas[22] ibidem causa sua ceciderat quamquam iure dispari metum augebat. Quare utendum praeventione rati nostri statum rei ad Reverendum admodum patrem nostrum detulerunt. Interim in aula caesarea, quod agebatur, innotuit, moxque prodiit mandatum Caesereum ad patrem Rectorem Graecensem[23] quo prohibebatur, se hac in causa pro quocumque tribunali sistere, quod sua ipsius caesaris interesset. Atque haec fortassis causa fuit, cur Salisburgensis princeps ad amicabiles demum tractatus compositionemque cum collegio benevolam descenderit : quod ex praeventione adverterit praemunitum. Quam ob rem datis literis per curialem suum Baronem a Plaz ad Patrem, qui Caesari a confessionibus est,[24] rei controversae per amicam compositionem deficiendae modum ultro obtulit.

---

19 Beichtzettel.

20 Es handelte sich um die ausgedehnten Ordinariatsrechte der Jesuiten im Bereiche der kärntnischen und obersteirischen Pfarren der Millstätter (Mühlstätter) Herrschaft, die ursprünglich der S. Georgens-Ritterschaft gehörte; Rechte, die von dem Salzburger Domcapitel insbesondere angefochten wurden.

21 f. 3. Februar 1654 Guidobald Graf von Thurn.

22 Dieser Abt wird nicht näher bezeichnet.

23 Damals Johann Ferdinand Hochenegger (1657, 3. März bis 1660 April).

24 Kaiserlicher Beichtvater, aus dem Jesuiten-Orden.

Der Provinzial, über dies Entgegenkommen sehr erfreut, begibt sich mit allen Vollmachten ausgerüstet in Gesellschaft des Rectors nach Salzburg, und sie genießen durch zehn Tage die Gastfreundschaft des Kirchenfürsten.

Non ommisso interim compositionis negotio, ad quod parem favorem pollicebatur, priusque de meritis causae justam accepisset informationem, ea vero habita non opus cuius esse favore suo diserte fassus est, pro quibus jus ipsum staret. Cupiebat igitur breviore compendio unus ipse absque venerabili capitulo transigere. At Reverend. P. Provincialis veritus, ne lapsu temporis venerabile capitulum aliis archiepiscopis everteret, quidquid absque suo consensu factum antea fuisset, oravit principem, ut venerabilis capituli quoque rationem habere pateretur. In quam petitionem princeps ita descendit, ut nullus quidem de capitulo interesset, quos tamen ipse designaturus esset, qui referrent ad duos a venerabili capitulo deputandos, qui deinde acta capitulo repraesentarent, Deputati sunt igitur a Principe e consistorialibus duo Dom. Balth. Zuachenperger Dir. Consistorii eiusdem cancellarius Dom. Christoph. Chircher, ex parte vero venerabilis capituli eiusdem Decanus Dominus Carolus Comes a Liechtenstein, nec non Dom. Wenceslaus comes a Thun, canonicus. His actoribus et internuntiis causa agitari coepta post multa utrinque allata eisdem capitibus, quae Rev. Dom. P. Provincialis ultro detulerat, terminata est, universumque compositionis opus transactum ea, quae sequitur, formula.

Folgt nun die Vergleichsurkunde. (Dieselbe findet sich im ganzen Wortlaute abgedruckt bei Peinlich, Geschichte des Grazer Akademischen Gymnasiums. — Jahresprogramm 1870, S. 54—57 nach der Copie im steiermärkischen Landesarchiv Nr. 520. Den Inhalt derselben s. bei Krones, Geschichte der Grazer Universität S. 273/4.)

1671.

Promotion eines Barons zum obersten Grade der Philosophie. Große Feierlichkeit in Gegenwart der Regierungsräthe.

...Plausum auxit problema mathematicum, quo demonstratum, Augustissimae Domus Austriacae ditiones et regna, quae etiamnum possidet, totum superare Europam.

1685.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 12 Lutheraner, 5 Mohamedaner, 3 Calviner.

1686.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 3 Calviner, 47 Lutheraner; darunter Friedrich v. Gernburg, Michael Hoffmann,

Johann Kaspar v. Rumbs und Johann Christian Schretter aus Sachsen.

1699.

Graecii in archiducali Alumnato et convictorum collegio suus sibi hoc etiam anno et in studiis ardor et in virtutis pietatisque exercitiis laudabilis. Quorum in usum commodiorem sumptuosis expensis utrumque musaeum innovatum, Praefectorumque cubicula melius adaptata et velut de novo erecta sunt. . . .

Graecii jurium nostrorum splendor ac firmitas ternos per annos acerrime oppugnatus, solis ad instar nubibus obsessi victorioso fulgore angustius hoc tandem anno est eluctatus. Occasionem controversiae praebuerat hereditas cuiusdam e nostris, ratione cujus pertinacissime contenderat inclytum isthuc dicasterium Austriae interioris regimen,[25] una cum Excellentissimo praeside suo, nullum esse ius penes privatum Societatis scholasticum aut propria in persona standi in iudicio, aut sui loco actorem constituendi sed facultatem hanc omnem juxta ac rerum suarum dominum pari cum caeteris religiosis passu transivisse ad monasterium. Tetigit rem acu scilicet, sed ut pertinaciores plerumque sunt magnatum errores aut affectus aut gloriae vitio, inhaerunt, sententiae rejectum privatum mandatum a Magistro P. Procuratori Austriae inferioris delegatum, jussusque agere mandato universali, collegii nimirum alicuius nomine aut Societatis universae, cui (quoniam aliud non erat, quam instituti nostri jura convellere) justo reclamante Delegati portio ipsa haereditaria retenta. Sic catenati sunt errores, ut emersit tandem pressa, non oppressa, Veritas, verumque consecuta est et illustrior potentiae nostrae gloriae et jurium firmissima longe securitas. Recursum enim ad Augustissimum Caesarem, a quo etiam, ut aequissimo et sapientissimo principe impetratum facile decretum 22° Octobris anni superioris publice luci datum, cujus tenore jura Societatis nostrae quoad haereditatis et bonorum dominorum scholasticorum nostrorum confirmantur, adjuncto mandato, ut decretum in tribunalibus singulis publice legatur pro eorundem directionem in eventu ejusmodi (sententiae) quaestionum futuris. Clausulas geminas huic decreto insertas operae pretium fuerit hic verbo de verbo annectere : Sciant proinde tribunalia, magnam diversitatem esse quoad haec inter scho-

[25] Die innerösterreichische Regierung oder „Repräsentation und Kammer".

lasticos societatis et alios Religiosos. 2° Ut regimen post haec ob ejusmodi contentionibus abstineat. Sua igitur haereditas legitimo domino transscripta eisque hoc anno omnis feliciter terminata est.

C. Aus den Zeiten Maria Theresias.

1750.

Bekehrungen in Graz: 1 Schismatiker, 3 Lutheraner.

(Bekehrung des Frankfurters Johann Schlee, k. k. Rectifications-Commissärs.)

Deutsche Glaubensmission (Missio germanica) in Graz, Frohnleiten, Pernegg, St. Michel, Kammer, Mautern, Kallwang, Wald, St. Lorenzen bei Trieben, Wartenberg; im April mit Graz begonnen.

1751.

Bekehrungen in Graz: 1 Grieche, 17 Lutheraner; zu Judenburg 15.

1752.

Mission von Leoben aus zur schmerzhaften Mutter Gottes in Freistein.

Marburger Mission — und von da aus in: Gams, Zellnitz, Leutschach (in windischer Sprache, „in vindica lingua") und zu Arnfels (in beiden Sprachen); ferner in Cilli und Hoheneck, Windisch-Feistritz und Kötsch. — Bekehrt wurden 20 Lutheraner in Graz.

1754.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 5 Lutheraner, Judenburg: 13 Lutheraner und 3 Calviner, Leoben: 6 Lutheraner.

1755.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 1 Calviner und 3 Lutheraner.

1756.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 17 Lutheraner, 1 Calviner und 1 Perser; Judenburg: 5 Calviner und Lutheraner; Leoben: 1 Lutheraner.

1757.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 9 Lutheraner, 6 Calviner.

Beicht-Mission (missio poenitentiaria) im Vorauer District (districtus Vorowiensis Styriae inferioris) zu: S. Radegund, Kumberg, Fladnitz, Arzberg, S. Kathrein in Angern, Birkfeld, Ratten, Fischbach, S. Georgen, Gassen (Gasen) und Breitenau.

1758.

Ergebniß der Bekehrungen zu Leoben: 1 Lutheraner; Marburg: 3 Lutheraner.

1759.

Glaubensmission zu: Zeiring, Gröbming, Weißkirchen, Lobming, S. Peter, S. Georgen, Puch, Pöls, Lint, Obdach, Neumarkt, S. Oswald.

Bekehrungen in Graz: 4.

1760.

Bekehrungen in Graz: 4 Lutheraner, 1 Calviner, 1 Jude; Leoben: 13 Lutheraner, 1 Calviner.

1761.

Bekehrungen in Graz: 99 Lutheraner, 2 Calviner; Judenburg: 4; Leoben: 14 Lutheraner und Calviner.

1762.

Bekehrungen in Graz: 9 Lutheraner.

Glaubensmission der Judenburger Tertiarier in: Aflenz, Obdach, Weitschach, Fohnsdorf, Weißkirchen, Puch; zu Freistein, S. Lorenzen, S. Kathrein im Laminggraben, Krieglach, Kindberg, Kapfenberg, Tragöß, S. Dionysen.

1763.

Bekehrungen in Graz: 9 Lutheraner, 2 Calviner.

1770.

Bekehrungen in Graz: 9 Lutheraner, 1 Schismatiker, 1 Türkin aus Albanien, 1 Jude.

III.

Regesten zur Geschichte des Güterwesens, der geistlichen Jurisdiction, der Stiftungen und der Studienangelegenheiten des Grazer Jesuitencollegiums, beziehungsweise der Universität, vom Schlusse des XVI. Jahrhunderts bis zur Aufhebung des Ordens

(mit einem Anhange für die Jahre 1773—1782).

Die Materialien sind vorzugsweise dem steiermärkischen Landesarchiv, Einiges auch der k. k. Statthalterei-Registratur entstammend. Was dem ersteren entnommen wurde, erscheint durch die Beifügung (L.-A.), was dem zweiten entstammt, durch die Chiffre (Stth.-A.) gekennzeichnet.

1599, 13. September. Graz.

Bestätigung der Prioria der Dominikanerinnen zu Graz, Apollonia v. Lindegg, geb. Freiin von Stadl, daß alle

Steuern und Herrenforderungen an das Collegium S. J. zu Graz bezüglich Leuzendorf's[26] bis 1598 richtig bezahlt wurden.

(L.-A.) Original.

1605, 7. Februar. Marburg.

Entscheidung in der Angelegenheit des Grazer Collegiums S. J. und der Unterthanen der zum Stift Millstatt gehörigen Comthurei Rechberg[27] in Picheln. Denselben wird zum Nachweise der vom Comthur Max Sager erworbenen Kaufrechtsgerechtigkeit, welche von dem Jesuiten-Collegium nicht anerkannt wird, der 9. Mai 1605 als peremptorischer Termin festgesetzt.

(L.-A.) Original.

1607, 4. März. Graz.

Tauschvertrag zwischen dem Collegium S. J. in Graz und dem Convente der Karthäuser in Seiz. Letzterer übergibt dem Collegium den Wein- und Getreidezehend von den Pletriach'schen[28] Gülten um Liechtenwald und Reichenburg.[29] Dagegen erhält der Seizer Convent vom Jesuiten-Collegium das Griebinger Kaplaneibenefizium zu Lembach[30] und die dazu gehörigen Güter sammt baaren 1500 fl. und ein verzinsliches Darlehen von 2500 fl., mit welcher Summe die Pfandschaft des Innocenz Moscon auf diese Güter abgelöst werden soll. (6. April, landesfürstlicher Consens zu diesem Abkommen.) (L.-A.) Original.

1608, 21. Juli. Graz.

Aufforderung des Jesuiten-Rectors an den Benefiziaten der Süßenheimer und Griebinger[31] Stiftung zu Gonobitz, Lukas Fakinitsch, zur Uebergabe dieses Benefiziums an das Grazer Collegium, weil Michael Kupitsch, gewesener Pfarrer zu Cilli und Inhaber dieses Benefiziums, das er aus der Pfändung freieigen an sich brachte, selbes zur Dotirung zweier Alumnatsstiftungen in Graz bestimmt habe. (L.-A.) Copie.

1609, 2. Februar. Radkersburg.

Gesuch der Stadtgemeinde Radkersburg an den Landesfürsten um Incorporirung des dortigen Benefiziums der heiligen Elisabeth in die Stadtpfarre und um Bewilligung zum Wiederaufbau des abgebrannten Benefiziatenhäuschens. (L.-A.) Copie.

---

26 Wurde der genannten Priorin 14. Juni 1599 von Kaiser Ferdinand abgekauft. Vgl. Peinlich, Jahrgang. 1872, S. 44 f.

27 Unter-Kärnten.

28 Pletriach, Karth.-Kl. in Krain, Gfl. Cillier-Gründung.

29 Untersteier, a. d. Save.

30 Im Marburger Gerichtsbezirke.

31 Vgl. Peinlich, Jahrg. 1872, S. 62.

1609, 10. Juli. Radkersburg.

Ersuchen der Stadtgemeinde Radkersburg an das Grazer Jesuitencollegium, das demselben zugehörige Häuschen des S. Elisabeth-Benefizium alldort aus den Brandruinen wieder aufzurichten. (L.-A.) Original.

1613, 16. Februar. Tüffer.

Kaufvertrag zwischen dem Grazer Jesuiten-Collegium in der Person des Rectors Florian Avancini und Herrn Andreas Winoschitz über den Verkauf des Hofes bei Tüffer („umb eine Summe gelts") von Seite des Letzteren. (Der Hof „diene nach Geyrach" mit 16 fl. jährlich). (L.-A.) Copie.

1614, 31. Januar. Graz.

Walther Freiherr von Thanhausen auf Ober-Flabnitz, Erblands-Jägermeister in Steiermark, Erbtruchseß des Erzstiftes Salzburg, fürstlich oest. Rathskämmerer und Landes-Obrist-Jägermeister, meldet den Verordneten der Steiermark, die Witwe Frau Affra von Traupitz[32], geborene v. Triebenegg, seine Muhme, habe in ihrem Testamente vom 18. Mai 1611 ihn zum Erben und Testamentsexecutor eingesetzt und angeordnet, daß dem fürstlichen Ferdinandeum in Graz aus den bezüglichen Gülten in Steiermark 110 Pfund Geldes Herrengült sammt dem Steinhof[33] zuzuweisen seien, was er dem Rector des Jesuiten-Collegiums, Wilhelm Lamormaini, bereits überantwortet hätte.[34]

(L.-A.) Copie.

1617, 9. Mai. Graz.

Erzherzog Ferdinands Verschreibung der Herrschaft Sölk um 20.000 fl. an das Grazer Jesuiten-Collegium auf ewigen Wiederkauf gegen Wahrung der landesfürstlichen Rechte und Erfüllung der Giebigkeitsverpflichtungen seitens der Jesuiten. (L.-A.) Copie.

1622, 23. September. Graz.

Erneuerung des Vertrages über den Zehendbestand von Liechtenwald und Reichenburg auf 3 Jahre (bis Ende 1625) zu Gunsten des Grazer Convictes, abgeschlossen von dessen Regenten P. Vitalis Pelizerolli mit dem Rector Johann Raphael Cobentzl, im Beisein der Pater Ximenez, Marcell Pollardt und Alphons Seidetti. (L.-A.) Copie.

---

[32] Starb 25. April 1613.

[33] 1½ Stunden von Radkersburg entfernt. Vgl. Peinlich, Jahrg. 1872, S. 58.

[34] Vgl. Krones, Geschichte der Universität S. 271—2, und Peinlich a. a. O. Jahrg. 1872, S. 58.

1624, 25. November. Marburg.

Schreiben des Pfarrers Georg Pileator an den Rector des Jesuiten-Collegiums in Graz, wonach er sich wegen Forderung der Collegiumstiftung zu Marburg[35] an den Gurker Bischof[36] gewendet habe. (L.-A.) Original.

1627, 15. März. Graz.

Die Verordneten der Steiermark werden aufgefordert, dem P. Regens des Convictes in Graz, Vitalis Pelizerolli, 300 fl. aus den Gefällen des I. Quartals zu entrichten. (Stth.-A.) Copie.

1627, 10. April. Graz.

Weisung an die Freiherren Moscon, Schrott und an den Regenten des Convictes P. Pelizerolli in Hinsicht des unbefugten „Wildprät-Schüssens" ihrer Unterthanen im Cillier „Wildpann". (Stth.-A.) Copie.

1627, 2. October. Graz.

Aufforderung an die Amtleute „bei der obern Tarvis"[37] um Bericht hinsichtlich der vom Grazer Rector des Jesuiten-Collegiums über die an die Millstätter Fuhrleute[38] gestellten Wegmauthforderung eingegebenen Beschwerde. (Stth.-A.) Copie.

1627. 4. October. Liechtenwald.

Vergleich zwischen dem P. Regens Vitalis Pelizerolli und Hanns B. Freiherrn von „Moschkhon" (Moscon) in Ansehung der „steinernen Prucken" (Steinbrück)[39] bei S. Georgen und Ratschach einerseits und des „Purkfried" an der „steinernen Prucken" anderseits. (L.-A.) Copie.

1627, 8. November. Graz.

Auftrag an den „Hofzeugwart" Georg Goldschmiditsch, den Jesuiten in Graz das „notturftige" Pech für die Dachrinnen[40] auszufolgen. (Stth.-A.) Copie.

1630, 29. September. Graz.

Johann Heinrich Abt von S. Lamprecht, Karl Graf von Saurau, Veit Sigmund Freiherr von Herberstein und Wolf, Herr von Stubenberg, als Verordnete der Landschaft Steier stellen einen Schuldbrief über 42.000 fl. rhein. (den Gulden zu

[35] Zu einer solchen kam es aber nicht. Eine eigentliche Residenz der Jesuiten wurde erst 1758/9 ständig.

[36] Der damalige Gurker Bischof war 1603—1630 Johann Jakob von Lamberg.

[37] Ober-Tarvis in Kärnten. Mauth- und Zollstätte.

[38] Von der Jesuitenherrschaft M. in Kärnten.

[39] An der Save.

[40] Des Collegium-Gebäudes.

15 „Patzen"=60 Kreuzer) aus, welche gegen 6 Percent Zinsen der Superior des Jesuiten-Collegiums zu Judenburg, P. Johann Melzer, zu Handen des Landeseinnehmers und Kriegszahlmeisters, Herrn Georg Abel von Abelstein, dargeliehen habe; was Letzterer als übernommeu bescheinigt. (L.-A.) Copie.

1630, 29. September. Graz.

Stiftbrief der Ursula, Gräfin v. Thanhausen, geborenen Freiin v. Hollenegg,[41] über die Gründung des Jesuiten-Ordenshauses zu S. Veit am Pflaumb[42] „in Krain".
(L.-A.) Copie.

1632, 15. Juni. Bruck a. d. M.

Urkunde des Brucker Pfarrers M. Clement Collin von Sternstein über die Schenkung eines bei der Kärntner Landschaft angelegten Capitals von 5000 fl. an das Grazer Jesuiten-Collegium. (L.-A.) Copie.

1632, 17. Juli. Graz.

Vergleich zwischen Herrn Georg von Stubenberg und dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums über einige strittige Unterthansverhältnisse. (L.-A.) Copie.

1634, 30. Juni. Graz.

Abrede des Kaufes zwischen Johann Ferdinand Freiherrn von Khüenburg und P. Johann Melzer, Rectors des Judenburger Collegiums, über zwei Weingärten in der „Ainöd" im „Hollerberg" (Sausal). (L.-A.) Copie.

1634, 25. August. Graz (Ferdinandeum).

Brief des P. Johannes Rumer, Rectors des Jesuiten-Collegiums, an Karl Grafen v. Saurau, kaiserlichen Rath und Landeshauptmannschafts-Verweser in Steier, daß („dieweilen das Collegium durch die Infection[43] zertrenbdt; ich auch selbsten in demselben dieser Zeith mit wohnhafft bin auch für die Handt keine Gescheffte nehmen kann") — er bisher nicht in der Lage sei, dem Auftrage nachzukommen. —

Auf dem Briefe findet sich von der Hand des Empfängers bemerkt: „Antwordt von Herrn Pater Rector, daß er Verordnung gethan, mir oder meinem Verwalter auch die Adulterer (Ehebrecher) aus dem Pürgg und Selkherischen[44] Purgfrieden zur Bestrafung zu stellen." (L.-A.) Original.

---

[41] Hauptstifterin des Judenburger J.-Collegiums v. J. 1625.
[42] D. i. Fiume (Rjeka), damals zum inneröfterreichischen Verwaltungsgebiete gehörig.
[43] Die Pest dauerte damals von Anfangs Juli bis Ende December 1634, während welcher Zeit die Schulen geschlossen waren.
[44] Pürgg und Gr.-Söll im Ennsthal, Jesuitengüter.

1638, 1. Juli. Graz.

Hofkammerdecret an den Rector des Jesuiten-Collegiums in Graz, wodurch derselbe erinnert wird, weiland Kaiser Ferdinand II. habe für die Abhaltung von „Jahrtagen“ 10.000 fl. mit 6% aus dem Hallamt[45] zu Aussee legirt. Hievon sollen auch die Sakristei der Hauptkirche S. Egidi in Graz und die dortige Katharina-Kapelle[46] erhalten und versorgt werden. (L.-A.) Copie.

1642, 7. September. Krieglach.

Revers des Johann Gunzinger, ernannten Pfarrers zu Krieglach,[47] anläßlich des Antrittes dieser Pfarre dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums ausgestellt. (L.-A.) Original.

1642, 15. November. Judenburg.

Stiftbrief der Frau Eva, Witwe des Herrn Chistoph „Kürchpichler“ von „Rottenthurm“, kaiserlichen Raths und Hofpfennigmeisters, gebornen Eder von „Rainpach“ über 2000 fl. (von ihren im Eisenverlage der Stadt „Loiben“[48] auf ewige Zeiten erliegenden 3000 fl. rhein) als Capital für 2 Stipendien, welche armen, zum Studium tauglichen Knaben zugute kommen sollen. (L.-A.) Copie.

1644, 20. Mai. Kapfenberg.

Revers des Kapfenberger Pfarrers Oswald Hoffart an den Grazer Jesuiten-Rector anläßlich der neulichen Bestätigung als Pfarrer.[49] (L.-A.) Original.

1644, 8. Juni. Mitterndorf.

Das Gleiche von dem Mitterndorfer[50] Pfarrer Stefan Schnuppius ausgestellt. (L.-A.) Original.

1646, 9. August. Graz.

Consens des Jesuiten-Rectors zur Errichtung der Rosenkranz- und Namen-Jesu-Bruderschaft zu Kindberg.[51] (L.-A.) Copie.

1647, 3. Januar. Schloß Hart.

Schenkungsurkunde des Andrä Gottfried Freiherrn v. Regall, Herrn zu Kranichfeld und Hart, worin er der Rosenkranz-Erzbruderschaft zu Kindberg 1500 fl. aus seinem Antheile an den „Berchtholdschen Gnadengeldern“ überläßt. (L.-A.) Copie.

---

[45] Salzamt.

[46] Damals schon ins Mausoleum umgewandelt, das seit 1614 in Angriff genommen wurde.

[47] Gehörte zu der Mürzthaler Pfarre des Grazer Jesuiten-Collegiums.

[48] Leoben.

[49] Kapfenberg gehörte zu den Pfarren des Grazer Jesuiten-Collegiums im Mürzthale.

[50] Im Ennsthal, Bezirk Aussee; eine der Jesuitenpfarren.

[51] Auch eine der Mürzthaler Jesuitenpfarren.

1647, 13. März. Graz.

Bestätigung der Stiftung eines Anonymus mit 40 Gulden, deren Zinsen dem Meßner zu Kapfenberg für das Todesangst-Läuten an allen Donnerstagen Abends und dem Pfarrer daselbst für die „Invigilirung“ der Stiftung zufallen sollen.

(L.-A.) Copie.

1649, 24. Februar. Graz.

Revers des neu antretenden Pfarrers zu Pürgg im Ennsthal an den Rector S. J. zu Graz. (L.-A.) Original.

1649, 5. März. Wien.

Quittung der Johanna Freiin von Beluner, geborene Freiin von Hollenegg, an den Rector der des Jesuiten-Collegiums in Graz, Franz Pizzoni, über den von ihm erlegten Kaufschilling von 5500 fl. für ihr Haus zu Graz „am Platzl“.

(L.-A.) Original.

1650, 27. Mai. Kindberg.

Vergleich zwischen der Marktgemeinde Kindberg und dem Rektor des Grazer Jesuiten-Collegiums über die Vogtei der dortigen Pfarrkirche und das Frühmeß-Benefizium S. Barbara.

(L.-A.) Original.

1650, 2. August. Krieglach.

Revers des neuen Pfarrers Hieronymus Kern an den Jesuiten-Rector zu Graz bei seinem Antritt der Pfarre Krieglach.

(L.-A.) Original.

1652, 18. April. Kindberg.

Vergleich zwischen dem Rector des Jesuiten-Collegiums zu Graz und der Marktgemeinde Kindberg über einen jährlichen Ueberzins von 2 fl. für die Fleischbank neben der Pfarrkirche.

(L.-A.) Original.

1654, 3. August. Ebersdorf.

Kaiser Ferdinand III. bestätigt den zwischen der Landschaft Kärnten[52] und dem Grazer Jesuiten-Collegium abgeschlossenen Vergleich über die „Raichung“ der Steuern, „extraordinaeren contributionen, Rüstgeld, Sendung der Gültpferd und Abgabe der Land-Täcz“ seitens des Stiftes „Mühlstadt“ — Datum vom 7. Mai 1654, Klagenfurt.

(Unterschrieben ist letzterer Vergleich von den Jesuiten: Zacharias Trinchelius, österreichischem Provinzial, Johann Berthold, Rector des Grazer Collegiums, Franz Jörgerer (S. J. R. P.

[52] Vgl. über den langathmigen Streit mit der Kärntner Landschaft Krones, Geschichte der Universität, S. 274—275 und die Haupturkunde des Vergl. H. 7. Mai 1654, im ganzen Inhalt abgedruckt bei Peinlich, Jahrg. 1870, S. 46—50.

Prov. Socius) und Andrä Guetholdt, Superior der Millstätter Residenz.)
(L.-A.) Copie.

1654, 6. December. Graz.

Revers der Bruderschaft Unserer lieben Frauen[53] des Grazer Jesuiten-Collegiums an den Rector, daß sie ihn jederzeit für den „Grundoberherren" jenes kleinen „Bergels" unweit Graz „neben dem Murstrom[54] bei den drei Kreuzen genannt", welches er zur Errichtung eines heiligen Grabes und anderer kirchlichen Bauten ihr überlassen habe, cum iure advocatiae anerkennen werde.

(24. April wurde der Vertrag zwischen beiden Theilen dahin geschlossen, daß die Bruderschaft von dem Meßnerhause und „Gartl bei dem Austein oder den drei Kreuzen" nächst Graz 1 fl. Grundzins an das Jesuiten-Collegium „dienen" soll.)
(L.-A.) Original.

1657, 6. März. Wien.

Kaiser Ferdinand III. bestätigt, daß der Jesuiten-Provinzial Bernhard Geyer die aus dem Testamente der Jesuiten-Väter P. Bernard und P. Ignaz Thanhausen dem Jesuitenorden zum Besten der Collegien des Ordens zu Agram, S. Veit a. Pflaumb[55], Judenburg und Steier bestimmte Herrschaft Ober-Pettau, welche vom Fürsten Hanns Ulrich von Eggenberg, Herzog von Krumau, an Walther Grafen von Thanhausen gediehen, — 1656, 20. December, dem Obristen an der windischen und petrinianischen[56] Grenzen", General Grafen Walther Leslie, Herrn zu Neustadt an der Mettau, verkauft habe. (L.-A.) Copie.

1657, 5. April. Markt Stainz.

Gesuch der Marktgemeinde Stainz an den Rektor des Grazer Jesuiten-Collegiums, die Kirchpichlerische Alumndt-Stiftung einem in Stainz geborenen Jüngling verleihen zu dürfen.
(L.-A.) Copie.

1657, 30. September. Krieglach.

Revers des neu ernannten Krieglacher Pfarrers Lorenz Pogatschnigg (vormals Pfarrers zu S. Kathrein in der Stainz im Mürzthal) an den Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums.
(L.-A.) Original.

---

53 D. i. die Bürgerliche Marien-Congregation.

54 Die Anfänge des Calvarienberges als Andachtsstätte knüpfen sich an das bezügliche Legat des Herrn Moschwander v. Kranichsberg für das Jesuiten-Collegium (1651).

55 Fiume.

56 Damalige kroatische Militärgrenze.

1658, 9. Januar. Liechtenegg.

Inventar und Schätzung der „lebenden und todten Fahrnisse", die der Pfarrer zu Krieglach, Hieronymus Khern, bei seiner „Entweichung" zurückließ. (L.-A.) Original.

1658, 3. Juni. Krieglach.

Gelbrechnung der Zechpröbste der S. Sebastian-Bruderschaft zu Krieglach, vom 1. Mai 1656 bis 3. Juni 1658. (L.-A.) Original.

1658, 15. Juli. Mitterndorf.

Bestätigung und Instruction für den neuernannten Pfarrer zu Mitterndorf im Ennsthal, Lukas Bartholom. Eisel, an Stelle des vertriebenen bisherigen Pfarrers Stefan Schnuppe[57]. (L.-A.) Original.

(1661, 3. August, findet sich verzeichnet eine aus dem Verlasse des „seligen" Pfarrers zu Mitterndorf, Stefan „Schnupp", vom Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums mit 100 fl. bei der dortigen Pfarrkirche gestifteten Seelenmesse. (L.-A.) Copie.)

1659, 6. Mai. Salzburg.

Der Erzbischof von Salzburg ertheilt der Kirche des heil. Grabes auf dem Calvarienberge in Graz eine Meßlicenz. (L.-A.) Original.

1660, 20. October. Graz.

Auftrag an den Hofpfennigmeister, dem P. Karl Simich, Regens des Grazer Jesuiten-Convicts, die für die schlesischen Alumnen dem Convict aushaftenden 4820 fl. 21 kr. zunächst mit der Rate von 710 fl. 7 Schill. 15 Den. aus dem Contributions-Ausstande für das Jahr 1660 „guetzumachen" (L.-A.) Copie.

1661, 7. Mai. Graz.

Lehensbrief für das Grazer Jesuiten-Collegium als Inhaber des Gutes Herberstorf[58] in Betreff dreier Unterthanen landesfürstlicher Lehenschaft zu Stockern, Wildon und Affram. (L.-A.) Copie.

1664, 24. Juli. Graz.

Weisung an den Freiherrn Johann Andreas „Zechentgrueb", „auf gehorsames Anlangen" des Grazer Jesuiten-Rectors, die von der Herrschaft Herbersdorf mit 3 Wagen und 18 Rossen aufgebotenen Bauern aus dem Lager zurückzuschicken.[59] (L.-A.)

[57] Siehe oben 1644, 8. Juni.

[58] Peinlich a. a. O. Jahrg. 1872, S. 36—38.

[59] Damals fand ein Aufgebot gegen die Türken statt, welche bei S. Gotthard 1664, 1. August, zurückgeschlagen wurden.

1666, 7. November. Graz.

Einführung der Mitsperre des Grazer Jesuiten-Rectors bei den Opferstöcken auf dem Calvarienberge gemeinsam mit den Vorständen der Bruderschaft Unserer lieben Frau Mariä Reinigung. (L.-A.) Original.

1666, 2. December. Graz.

Weisung an den Magistrat von Leoben, dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums, P. J. Berthold, die in Leoben „aufgehaltenen und abgenommenen 10 Ztn. Schmalz und 15 Fuder Salz zurückerstatten und erfolgen zu lassen. (Neue Mahnung vom 14. März 1667.)“ (L.-A.) Copie.

1668, 17. Februar. Graz.

Vorstellung des Grazer Jesuiten-Rectors an den Salzburger Erzbischof, daß das Benefizium S. Sebastiani mit der Krieglacher Pfarrkirche normirt werden möge. (L.-A.) Copie.

1668, 24. März. Graz.

Vergleich zwischen dem Rector des Grazer Collegiums und dem Benedictinerinnen-Nonnenkloster Göß über die Lehenschaft und Präsentation des S. Sebastiani-Benefiziums bei der Pfarre Krieglach. (L.-A.) Copie.

1676, 5. Juli. Graz.

Consens des Grazer Jesuiten-Collegiums an Georg Herrn von Stubenberg, betreffend die Erbauung der Loretto-Kapelle[60] auf dem bei Kapfenberg nächst befindlichen Berge. (L.-A.) Original.

1677, 10. August. Graz.

Consens desselben zur Erbauung eines „Kalvarienberges“ nächst Kindberg durch und auf Kosten des Freiherrn Abuad von Inzaghi, Herrn zu Kindberg, Hart und Ober-Lorenzen. (L.-A.) Copie.

1679, 9. Februar. Graz.

Auftrag der Regierung und Kammer an den Grazer Jesuiten-Rector bezüglich des Betrages von 200 fl. als Concurrenzleistung zu den Kosten des Schutzbaues für das Murufer vom Kalvarienberge bis zur Murvorstadt. (L.-A.) Original.

(Die Jesuiten lehnten dies ab und baten, diesen Bau der Spitalgült zum heiligen Geist in Graz aufzulasten.) (L.-A.) Copie.

1684, 4. April. Graz.

Sebastian Haubt, bürgerlicher Papiermüller in Graz verkauft dem Jesuiten-Collegium seine Papiermühle zu Leuzendorf sammt allem Zugehör. (L.-A.) Original.

[60] Das bekannte Kirchlein bei Ober-Kapfenberg.

1684, 6. März. Graz.

Auftrag an den Hofpfennigmeister, dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums die bei den Exequien für die im Türkenkrieg gebliebenen aufgegangenen Wachskerzen mit 44 Gulden zu bezahlen. (Stth.-A.) Copie.

1685, 25. November. Leoben.

Maria Tessolan (Tessalon, Tessaloni),[61] geborene Färber, bestiftet mit 5000 fl. das Leobner Jesuiten-Alumnat. (L.-A.) Copie.

1685, 6. December. Graz.

Weisung an den Hofpfennigmeister, dem Jesuiten-Collegium in Graz für die Prämien-Austheilung[62] in den drei Jahren 1682—1684 den Betrag von 150 fl. für ein Jahr, mithin 450 fl. auszufolgen. (Stth.-A.) Copie.

1686, 28. Mai. Graz.

Weisung an die Beamten des Ausseer Verweseramtes, dem Grazer Jesuiten-Rector P. Peter Mercas für den den Unterthanen des Collegiums durch die Holzpfleger zugefügten Schaden als Ersatz 28 fl. zu bezahlen. (Stth.-A.) Copie.

1686, 6. December. Graz.

Weisung an den Hofpfennigmeister, den Grazer Jesuiten die bei den Exequien für die in „heuriger Campagna"[63] gefallenen Soldaten aufgelaufenen Unkosten mit 44 Gulden zu vergüten. (Stth.-A.) Copie.

1698, 22. Januar. Graz.

Gutachten der Regierung und Kammer, in der Angelegenheit der vom P. Hieronymus Sappl, Procurator und Gewaltträger des Magister Josef Prunsperg angesuchten „Extendirung der väterlichen Erbs-Portion", dahin lautend, der Kaiser wolle „allergnädigst statuiren", „wan verbi gratia ein Jesuiter etwas von einem Laico oder vice versa ein Laicus von einem Jesuiter quocunque Titulo zu fordern, das ganze Collegium in civilibus dem Judici laico unterstehen und daselbst ihr Recht tam active quam passive zu leisten hat". (Stth.-A.) Copie.

1698, 19. April. Graz.

Vertrag zwischen dem Jesuiten-Collegium und dem Werkführer der Papiermühle zu Leuzendorf, Johann Adam Traxl. (L.-A.) Original.

---

[61] 1680 wird für „Thessolani", 1712 „Thessalon" geschrieben; sie war die Witwe des Joh. H. Thessolan von Schallanzenhof bei Leoben.

[62] Bei den feierlichen Schließungen der Schulen.

[63] Türkenkrieg.

1698, 10. September. Graz.

Der Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums bestätigt das der Hofkirche zum heil. Aegidius in Graz von Otto Grafen von Dornbach hinterlassene Legat von 1500 fl. (L.-A.) Original.

1707, 17. Mai. Leuzenhof.

Tauschvertrag zwischen Johann Anton Fürsten von Eggenberg und dem Grazer Jesuiten-Collegium, betreffend das Obereigenthum an dem zur Herrschaft Eggenberg „dienstbaren" Garten des Sebastian Haubt zu Leuzendorf und den zur Gült Leuzenhof unterthänigen Hanns Sengewein. (L.-A.) Copie.

1707, 10. December. Graz.

Empfangsbestätigung des Grazer Jesuiten-Collegiums der Franz Adam Grafen von Kollonitsch als Universalerben der Maria Gräfin von Galler, geb. Gräfin von Kollonitsch, über das dem Collegium von ihr legirte Capital von 1000 fl. (L.-A.) Copie.

1710, 1. Mai. Grottenhofen.

Schirmbrief des Freiherrn Franz von Webersperg für das Grazer Jesuiten-Collegium über 2½ Viertel Weingärten in Wibs (Herrschaft Grottenhofen). (L.-A.) Original.

1712, 1. Juli. Graz.

Kaufabrede zwischen Sigmund Herrn von Stubenberg, k. k. Geheimrath und Kämmerer über die Veräußerung der sogenannten Dornauer[64] Gülten „im Viertel zwischen Mur und Drau" an das Grazer Jesuiten-Collegium für 1800 fl. (L.-A.) Original.

1712, 12. Juli. Graz.

Quittung des Sigmund Herrn von Stubenberg über die vom Grazer Jesuiten-Collegium geleistete Theilbezahlung für die Dornauer Gülten. (L.-A.) Original.

1714, 1. April. Graz.

Pachtvertrag des Grazer Jesuiten-Collegiums mit Max Josef Grebitschitscher, Pfleger der Herrschaften Groß-Sölk, Pürgg und Hinterberg über die Wirthschafts- und Mautgefälle der Herrschaft Sölk, auf bestimmte Zeit. (L.-A.) Copie.

1718, 5. December. Graz.

Kaufvertrag zwischen Raimund Grafen von Sibenitsch und dem Grazer Jesuiten-Collegium über den „Hofanger, Roßhalt und die Stockwiese unterm Gjaijdhof" zu Tobl.

(18. December. Quittung des Grafen darüber; „Freiwiese, Roßhalt, Haus und Garten, Grillenbüchel und Stockwiese"). (L.-A.) Original.

---

[64] Dornau eine Stunde von Pettau entfernt. Vgl. Peinlich a. a. O. J. 1872, S. 49, mit dem J. 1711.

1719, 10. Januar. Graz.

Auftrag an das Ausseer Verweseramt, zu berichten, was für „Utilitäten dem hohen Aerario" durch Einlösung des von den Jesuiten zu Graz verpfändeten Amtes Hinterberg[65] erwüchsen. (Stth.-A.) Copie.

1719, 27. Februar. Graz.

Gütlicher Vergleich zwischen Johann Josef Grafen v. Stainpeiß, k. k. Kämmerer und Hofkammerrath als Inhaber der Herrschaft Grabenhofen und dem Grazer Jesuiten-Collegium in Bezug der Mur-Fischerei. (L.-A.) Original.

1719, 3. Juni.

Der Vize-Hofkammer-Procurator wird beauftragt, das „Aufkündigungsschreiben", betreffend die vom Jesuiten-Collegium pfandweise besessene Herrschaft Sölk, zu verfassen und einzureichen. (Stth.-A.) Copie.

1715, 30. September. Graz.

Marie Salome von Lowinitz, vormals Weiß von Sternsee, übergibt dem Grazer Jesuiten-Collegium zur Tilgung einer Schuld von 260 fl., 4 Schill. und 15 Den. ihren Freiacker im Leuzendorfer Felde ins Eigenthum, behält sich jedoch das Recht der Wiedereinlösung vor. (L.-A.) Original.

1721, 16. September. Graz.

Weisung an den Ob. Hof- und Erbland-Jägermeister in Steier, wonach dem Grazer Jesuiten-Collegium die Jagdgerechtigkeit im Heiligenkreuzer[66] Forst und Auenforst-Bezirke sowohl auf Schwarz- als Rothwild zustünde, worauf auch der dermalige Nutznießer (usufructuarius) des Auenforstes, Karl Ludwig von Dietrichstein, aufmerksam gemacht wird. (Stth.-A.)

1725, 24. November. Graz.

Weisung der inneröſterreichischen Hofkammer an das inneröſterreichische Bankal-Collegium in Hinsicht der Anlegung des Stiftungskapitals des verstorbenen Pfarrers zu St. Peter außer Marburg, Joh. Georg Bartholeti, u. zw. a) von 3000 fl. für die Erhaltung eines Alumnen im Grazer Convict und b) von 2080 fl. zur Pfarrkirche von Rohitsch. (L.-A.) Original.

1725, 19. December. Graz.

Kaiserliche Bestätigung der Stiftung. (L.-A.) Copie.

1726, 12. Februar. Graz.

Kaufbrief des „Guidobald", Reichsgrafen und Herrn von Starhemberg, Kämmerers, Generalfeldmarschalls, Komthurs

[65] 1610 von den Jesuiten pfandschillingweise erworben. Vgl. Peinlich a. a. O., S. 44.

[66] H. am Waasen, Wildoner Bez.

des Deutschen Ordens am Leech für das Jesuiten-Collegium in Graz über einen „Stadl", Brunnen und eine Stallung sammt Einschluß und freier Ein- und Ausfahrt zur Leuzendorf, mit dem Rechte der Wiedereinlösung. (L.-A.) Copie.

1735, 24. August. Graz.

Revers des Mathias Gartner, Benefiziaten auf dem Kalvarienberg bei Graz, wonach die ihm vom Jesuiten-Collegium zugestandene Erlaubniß, auf dem „Gemeinhalt" neben dem Kalvarienberge ein paar Lämmer weiden zu lassen, keinerlei Rechtsanspruch für ihn und seine Nachfolger begründe. (L.-A.) Original.

1737, 27. August. Kapfenberg.

Urkunde über den Vergleich zwischen dem Grazer Jesuiten-Collegium (Rector Sigismund Liechtenberg) als Besitzer der Pfarre Kapfenberg, deren damaliger Inhaber Johann Karl Pregl, und dem Gutsherrn von Kapfenberg, Herrn Georg von Stubenberg, Erbschenken in Steier, kaiserl. Kämmerer und innerösterreichischem Hofrath. (Intabulirt 13. Februar 1739.)

(L.-A.) Original.

1738, 31. December. Graz.

Stiftungsbrief, demzufolge der 1736 verstorbene Priester Andreas Frölich der Stadt Hartberg zu den ursprünglichen 1200 fl. auch noch 4800 fl., zusammen 6000 fl. vermachte, damit von den Zinsen drei „tugendsame, fromme und zum Studieren taugliche" Knaben im Ferdinandeum oder im Convicte zu Graz mit Kost, Trank, ganzer Kleidung, Mantel versehen und während der ganzen Studien erhalten werden möchten. (L.-A.) Original.

1742, 3. Juni. Graz.

Stiftbrief der Schwestern: Maria Rosalie von Dapp und Anna Barbara von Lacroix, geborene von Kowald, für die Haltung der „Rorate" in der Hofkirche u. s. w. mit 600 fl. rhein. für das Grazer Jesuiten-Collegium. (L.-A.) Original.

1747, 30. Januar. Graz.

Aufforderung der k. k. Hofcommission in milden Stiftungen an das Grazer Jesuiten-Collegium, über die Stiftung der Maria Rosalia von Dapp mit 1000 fl. rhein. für ein Exercitienhaus in Graz zu berichten. (L.-A.) Original.

1747, 11. März. Graz.

Ulrich Lombardi, Rector des Collegiums und der Universität in Graz, äußert sich über das testamentarische Codizill der Maria Rosalia von Dapp, geborenen Kowald („Kobald").

(L.-A.) Original.

1748, 18. April. Graz.

Hoffammer-Intimat der kaiserlichen Resolution vom 28. März d. J. Wien, betreffend die beständige Zahlung von 20 fl. zur „Celebrirung der Kirchweich" im Mausoleum Ferdinands II. als ständigen „Deputats". (L.-A.) Original.

1748, 1. December. Ober-Radkersburg.

Schirmbrief der Maria Charlotte Fürstin zu Eggenberg, in Graz, über den Elisabeth-Weingarten im Herzogberg unter dem „Stift Ober-Radkersburg". (L.-A.) Original.

1749, 29. November. Wien.

Kaiserliche Resolution an das Grazer Gubernium („Repräsentation und Kammer"): „Weillen das Collegium S. J. in Graz anno 1642 auf die zu St. Georgen-Orden nach Mühlstatt gehörigen Güter: Landtskron, Hochenwarth, Himmelberg, Purgstall, Sternberg und Herrschaft Trautmannstorff gegen ewige Bezalung järlicher 1600 fl. aus dem Salzambt zu Aussee renunciret und bedungen worden, wenn gedachtes Collegium in bemelten 5000 fl. von der Herrschaft Trautmannstorff werde habhaft worden sein, einen besondern Revers hineinzugeben und sich aller Anspruch auf gedachte Herrschaft Trautmannstorff zu begeben, so wollen J. K. Maj. auch wissen, ob denn auch dieser Revers extrahirt worden und wann es nicht geschehen, wäre das Collegium hierwegen anzugehen und zu berichten."

(20. December) berichtet Registrator Pachmayr, daß ein solcher Revers in den Acten nicht vorfindlich.

1750, 29. April. Graz.

Weisung an den Rector des Grazer Collegiums, Dr. Math. Pock, den besagten Revers herauszugeben.

1750, 2. Mai. Graz.

Eingabe des verlangten Reverses nach Wien.

(Stth.-A.) Copie.

1750, 12. Januar. Graz.

P. Mathias Pock, Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums, berichtet in Hinsicht des fabrizirten Regal-Papiers in der hierortigen Papiermühle und der derselben zustehenden Habernsammlung im Lande Steier, mit dem Beisatze, daß wenn dem Schnölzer auch eine Papiermühle verstattet würde, sich nothwendiger Weise ein Mangel an Habernmaterial[67] ergäbe. (Stth.-A.) Original.

---

[67] Die Grazer Jesuiten besaßen eine Papiermühle zu Graz und eine zweite auf ihrer Herrschaft Thalberg. (Vgl. Krones, Univ.-Gesch. S. 66, z. J. 1749.) Der Tuch- und Sockenwalker Christian Schnölzer

1750, 6. Februar. Graz.

Verleihung der Oberaufsicht über die deutschen Schulen im Grazer Bezirke an den Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums von Seiten der steirischen Hofrepräsentation.
(L.-A.) Original.

1751, 21. Juni. Graz.

„Repräsentation und Kammer" (Gubernium) des Herzogthums Steier verlangen einen Nachweis von Seite des P. Wilibald Krieger, Rectors des Grazer Jesuiten-Collegiums über Wesenheit und Bestimmung der Mofrin'schen Stiftung zur Bekleidung einiger armen Studenten. (L.-A.) Copie.

1752, 22. Februar. Graz.

Von derselben Behörde, zufolge einer Weisung der k. k. Hofcommission in geistlichen und milden Stiftungssachen, Aufforderung an P. Krieger, sich über nachstehende Punkte zu äußern: „Wer dieser Moffrin gewesen, wo er gestorben ꝛc. aus waß Ursachen die zwischen dem Stift St. Lambrecht und dem damahligen P. Rectore Franciscus Molindes getroffene Verständnuß und respective errichteter Contract de dato 28. Juni 1729 bei der Inneroesterreichischen Regierung wider die außdrückliche Disposition des Fundatoris nicht angezeigt worden; wer die in dem Codicil enthaltene, mit dem Signo dt votirte mindere pia legata bezahlt und abgeführet habe? und was für Studenten der Zeit die fundirte Stipendia genießen?" (L.-A.) Original.

1753, Ausführliche Eingabe des Rectors Krieger, 6 Fol. SS., worin er die Moffrin'sche Stiftung in Hinsicht des Legates von 10,000 fl. beim Stifte St. Lambrecht (wunderthätiges Gnadenbild zu Mariazell) und von 3000 fl. beim Stifte Rein (wunderthätiges Crucifix zu Straßengl) erläutert und den Grundcharakter dieser Stiftung als Studien-Stiftung verficht.
(L.-A.) Original.

1753, 10. Januar.

Bericht des Mürzthaler Kreishauptmanns über das Schulwesen und seine bessere Einrichtung mit Beischluß das vom Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums abgefaßten nnd eingegebenen gutächtlichen Berichtes.[68] (Stth.-A.) Original.

---

wollte auch eine solche in Graz errichten und wurde mit seinem Gesuche im September 1749 abgewiesen. Er wollte nämlich seine Fabrik in eine Papiermühle umwandeln. Es wurde ihm dagegen versprochen, seine Tuch- und Sockenfabrik emporzubringen. (Statth. Arch.) Vgl. Krones a. a. O., S. 67168, z. J. 1750.

[68] Vgl. Krones, Univ.-Gesch. S. 69, z. J. 1751.

1753, 14. August. Graz.

Bericht des Grafen Schaffgotsch als Präsidenten der Repräsentation und Kammer und Protector der Studien wegen des Fortganges derselben an der Grazer Universität.

1753, 18. August. Graz.

Bezügliches Schreiben des Präsidenten der Repräsentation und Kammer an den Erzbischof von Wien. (Stth.-A.) Orig. u. Conc.)

1753, 22. September. Graz.

Normirung des zur bessern Einrichtung der Grazer theologischen Studien nothwendigen, von Seiten der Wiener Hofcommission als Erledigung des von der Grazer Repräsentation und Kammer eingegebenen Gutachtens vom 14. August:

1. Daß Keiner ad puncturam pro Doctoratu Theologiae gelassen werden möge, der nicht vorher die zweistündigen tentamina aus allen Theilen der Theologia mit Approbation außgestanden.

2. Den Buchdruckern in Graz möge die Beischaffung deren griechischen und hebräischen Buchstaben und Auflag solcher Bücher, fahls selbe solche wolfeyller als die auswärtigen, geben könnten, aufgetragen werden.

3. Sollen mit dem hiesigen Ordinariat die Verfügungen gemacht werden, daß Keiner ad curam animarum vor Absolvirung der Studien gelassen, auch von den Provicario generali denen non beneficiatis, wan Sie nicht 4 mahl des Jahres wegen fleißiger Frequentation das testimonium beibringen, das Meßlesen untersagt worden.

4. Die Patres familiarum sollen biß zur Auffstellung eigener Auffseher die absentes ex lectione genau notiren.

5. Wäre Ihre Majestät gnädigst geneigt, titulum mensae einigen der fleißigsten Theologen zu verleihen, welche von Zeit zu Zeit angezeiget werden sollen.

6. Theologia moralis soll in zwei Jahren absolvirt werden.

(Stth.-A.) Conc.

1754, 7. Juni. Graz.

(Franz Pejacsevich, Director des theologischen Studiums, hatte berichtet, daß alle Studenten, die sich dem Examen entzogen „ad universitatis arrestum auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Protectoris verwisen“. Sämmtliche andere hätten ihre Schuldigkeit gethan, ausgenommen zwei Alumnen aus dem Convict, Georg

Bartl und Ernst Kürcher, die allezeit „widerspenstig seien nicht ohne Handhabung ihres P. Regenten". Kürcher habe sich submittirt und einen dreistündigen Arrest erhalten.)

Die bezügliche Weisung der Grazer Repräsentation und Kammer an den Rector der Universität verfügt, „dem Convict-Regenten Krieger seinen Fürgang ernstlich zu verweisen und zu einem bescheideneren Benehmen zu vermahnen". Bartl soll beim Rector öffentliche Abbitte thun. (Stth.-A.) Conc.

1754, 16. September. Graz.

P. Halloy als Director des philosophischen Studiums berichtet „daß am 25. August der letzte monatliche Congreß stattfand, die letzten tentamina aus Ethica und Mathesi stattfanden und die Examina philosophorum, die Prüfung der Candidati juris ex eloquentia et historia vor sich gingen.

Bei den tentaminibus, besonders aus Mathematik und Ethic erschienen sehr wenig Philosophen. Spärlich war das Erscheinen der Candidati juris und sie kamen auch meist spät. In der Mathematik besuchten sehr wenige das Collegium.

(Stth.-A.) Original.

1755, 4. März. Cilli.

Bericht des Kreishauptmanns in Folge der hohen Verordnung vom 3. Februar. In seinem Kreise gäbe es keine Gymnasien, sondern nur da und dort deutsche Schulen; auch wisse er von keiner an ihn in Studiensachen ergangenen Weisung.

(Stth.-A.) Original.

1755, 14. März. Graz.

Repräsentation und Kammer an den Kreishauptmann in Cilli, mit Beischluß einer gedruckten Vorschrift. Bezüglich der deutschen Schulen habe er eine solche schon mehrmals erhalten.

(Stth.-A.) Conc.

1755, 7. Juli. Graz.

Bericht des Directors der philosophischen Studien, P. Halloy, er habe wohl die vierte disputatio menstrua abhalten lassen, müsse aber anzeigen, daß die Candidati juris in frequentatione historiae et eloquentiae sehr nachlässig wären.

(Stth.-A.) Original.

1755, 9. September. Graz.

Derselbe berichtet, daß im Monat August der congressus doctorum; die tentamina ex Ethica et Mathematica und die disputatio menstrua gehalten worden seien. — Im Studium

Eloquentiae et Historiae herrsche, was die Frequenz betreffe, kein Ernst und dauerhafter Fleiß. (Stth.-A.) Orig.

1759, 28. März. Graz.

P. Halloy überreicht den censurirten Tractat des Joh. Ant. Zunggo, regulirten Kanonikers zu Vorau „de quatuor essentialiter constitutis status religiosi".

(Stth.-A.) Original.

1759, 10. September. Graz.

P. Pejacsevich, Director des theologischen Studiums, überreicht das censurirte letzte Bändchen der philosophischen Dissertation des Julius Franz Gusman, Dechanten von Vorau.

(Stth.-A.) Orginal.

1759, 12. September. Graz.

Aufforderung der Hofcommission für milde Stiftungen, an den Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums, zu berichten, inwiefern die Stiftung des Priestes Balth. Marinz à 500 fl. für den Ausbau und die Erweiterung der Capelle zur Schmerzhaften Mutter Gottes in Mitterndorf vollzogen worden. (L.-A.) Original.

1759, 24. December. Graz.

Verordnung, daß über den Vorfall mit den PP. Jesuiten in Portugal weder für noch gegen sie irgend etwas in den Erbländern gedruckt werden dürfe (erlassen an die Grazer Censurs-commission, an den Buchdrucker Beckh und an den Fürstbischof von Seckau.) (Stth.-A.)

1762, 10. Januar. Graz.

Empfangsbestätigung der Priorin des Dominikanerinnen-klosters in Graz über den richtigen Empfang des Kaufschillings von 762 fl. 10 kr. für die vom Grazer Jesuiten-Collegium erstandenen zwei Klosterunterthanen. (L.-A.) Original.

1762, 9. Februar. Graz.

Landschadenbündiger Empfangsschein des Schloßkaplans von der Festung Graz über die vom abtretenden Schloß-kaplan P. Anton Paumgarten S. J. ihm übergebenen Schuld-briefe, Scheine und Cessionen der St. Michel-Bruderschaft bei der Thomaskirche[69] am Schloßberge zu Graz.

(L.-A.) Original.

---

[69] Vgl. darüber Peinlich in den Mitth. des hist. V. f. St. XVIII. 56 f.

1762, 15. April. Graz.

Inventar der Kirche St. Thomas am Schloßberg in Graz. (L.-A.)

1763, 20. April. Seckau.

Josef Urban, Seckauer Domprobst berichtet an das Gubernium, daß, weil seine Canonici ihre studia sacriae scripturae in Graz persequirten, er nicht nöthig habe, einen eigentlichen Professor hiefür zu bestellen. (Stth.-A.) Original.

1763, 21. April. Stainz.

Johann Anton, Prälat des Stainzer Augustinerconvents berichtet, daß die ihm „unterhabende" Geistlichkeit das studium theologiae et sacrae scripturae in Graz persequire". (Stth.-A.) Original.

1765, 25. August. Graz.

Verleihung der Pfarre Pürgg im Ennsthal an den Andr. Borzaga durch das Grazer Jesuiten-Collegium. Revers des Genannten. (L.-A.) Original.

1767, 28. August. Graz.

Verordnung, daß kein Jesuit in die Provinzen des spanischen Amerika abgesendet werden soll. (Stth.-A.) Intimat.

1767, 18. December. Graz.

Verordnung, wonach für die Kinder von Unterbeamten, die eine Pension genießen, eine besondere Erlaubniß für das Studium angesucht werden soll. (Stth.-A.) Conc.

1768, 26. April. Graz.

Der Rector des Jesuiten-Collegiums nimmt die Stiftung der Katharina de Rios mit 200 fl. für die Todesangst-Bruderschaft an, wogegen jährlich 9 Messen gelesen werden soll. (Stth.-A.) Orig.

Nach der Aufhebung des Ordens. (21. Juli 1773.)

1773, 20. December. Graz.

François La Fontaine will das Jesuitengebäude und den Garten auf dem Rosenberg ankaufen. (Stth.-A.)

1773, 10. August. Graz.

Das Gubernium verlautbart das k. k. Hofdecret vom 17. Juli d. J., wonach das Buch: „Sechstes Jahrhundert der zu Mariazell

in Steyermark angefangenen Wahlfahrt", von P. Berthold Sternegger, Ord. Bened. Steyer, 1758, 8° zu verbieten, mit dem Beisatz, der hiesigen Bücher-Censurs-Commission sei aufzutragen, „pro futuro im Ertheilen des Imprimaturs nicht so leicht sich finden zu lassen, sondern vielmehr mit mehrerer Ueberlegung in Sachen fürzugehen". (Stth.-A.)

1781, 3. Oktober. Graz.

Kaufvertrag zwischen dem k. k. Gubernium und Ferdinand Grafen von Attems über den landwirthschaftlichen k. k. Cameral-Meierhof am „Rosenberg" (ehemaliges Jesuitengut Rosenhof) mit allem Zugehör, Aeckern, Wiesen, Wäldern und um das zum Gute Rosenhof dienstbare Haus sammt Gärten in der Körblergasse.

(L.-A.) Copie.

1782, 11. Februar. Graz.

Kaufvertrag zwischen dem k. k. Gubernium und Christian Kerl, „Cameral-Weinzedl" im Thal, über den vormaligen Jesuiten-Weingarten im Thal sammt Haus, Aeckern und Wald.

(L.-A.) Copie.

1774, 7. Januar. Graz.

Erlaß der Studiencommission, daß dem Professor der Astronomie, Weltpriester Alois Mäyer (Mayr), zu seinen „erforderlichen Bestreitungen" der Betrag der mit 1. Februar verfallenden Interessen von 46 fl. von dem für das Museum astronomicum [70] bei der Landschaft mit 3300 fl. anliegenden Capitale verabzufolgen. (Stth.-A.)

(Der Genannte hatte mit Eingabe vom 30. December 1773 berichtet, daß zur Bestteitung des „astronomischen Werkes", ohne die monatlichen 6 fl. für den Thurmbiener, jährlich 300 fl. erforderlich seien, und zugleich um einstweilige Anweisung der mit 1. Februar d. J. verfallenden landschaftlichen Geld- und Heizmittel für sein Amtszimmer gebeten.) (Stth.-A.)

1775, 31. October. Millstatt.

„Consignation aller derjenigen Pfarren, Vicariate und Beneficien, von welchen das Jus patronatus seu praesentationis unter denen Jesuiten der Herrschaft Millstadt zuständig ware." (Orig. unterz. von J. Bapt. Gansoerer, [71] k. k. Hofrichter).

[70] Vgl. über dies Museum astron. s. oder mathematicum, specula, die Sternwarte des Jos. Coll. Peinlich a. a. O., Jahrg. 1871, S. 5—9 und Krones Gesch. d. Univ. 257—259 und 456—457.

[71] Vgl. über ihn Zwiedineck-Südenhorst in seiner Monographie: Dorfleben Inneröſterreichs im 18. Jahrhundert. (Wien 1877.)

Kärnten:

1. Hauptpfarrkirche Sot. Salvatoris und OO. SS. in Millstatt.
2. Unsere lieben Frauenkirche zu Lisereggg, Pfarre.
3. Pfarre St. Nicolai zu Rabentein.
4. Pfarre St. Udalrich in Kleinkirchheim.
5. Primus und Felicianus-Pfarre zu Maria-Wörth (Landgericht Leonstein).
6. Commandatur und Pfarre St. Bartholomäi am „Rechberg" (Landgericht Sonnegg).
7. Vicariat St. Stefan im Jaunthal (Landgericht Sonnegg).

Steiermark, Mürzthal:

8. Hauptpfarre St. Lorenzen.
9. Pfarre St. Oswald in Kapfenberg.
10. Pfarre Peter und Paul zu Kindberg.
11. St. Jakob-Pfarre in Krieglach.
12. St. Katharein-Pfarre in Stainz (Landgericht der Stubenberger).
13. Vicariat zu Aller-Heiligen (Herrschaft Stubenberg).
14. Benefiziat Matris dolorosae am „Rechkogel" (im Stubenberger Landgericht).

Steiermark, Ennsthal:

15. St. Georgen-Pfarre zu Pürgg.
16. St. Margarethen-Pfarre zu Mitterdorf.

Bloß „jus vogtheticum" (Vogteirecht) über:

17. St. Aegidi-Vicariat zu Döbriach.
18. St. Peter-Pfarre in Tweng.
19. St. Margarethen-Vicariat in Reichenau.

(L.-A.) Original.

1779, 20. Juli. Graz.

Bericht des Guberniums an den Hof mit den Antrage, daß das Buch, betitelt: „Die schöne Oesterreicherin oder Karolinens Schicksal" verboten werden soll. (Stth.-A.)

Anhang.

Die nachfolgenden Regesten haben nur den Zweck, einige Notizen zur Geschichte der katholischen Glaubensmission in der Steiermark während der Regierungszeit Maria Theresias zu liefern, welche ausschließlich den Acten der Statthalterei-Registratur entnommen sind.

1754, 8. Juli. Graz.

„Repräsentation und Kammer" berichtet an den Hof über die Thätigkeit der „Religionscommission, mit dem Beifügen, daß letztere unvermelter Maßen" in das Publicum (d. i. das der politischen Behörde zugehörende Geschäftsgebiet) als: Bettler, Vagabundenwesen, nächtliches Spiel, Tanz- und Trunkgesellschaften eingegriffen habe.

1754, 2. April. Graz.

Note der Religions-Hofcommission, worin dieselbe die Aeußerung abgibt, daß die Flucht des Hanns und Peter Gewissler, Katharina und Maria Ablwohnerin, des Josef Loresser und der Katharina Loresserin, des Balthasar und Josef Mayr vor dem 1752 publicirten Patente vorsichgegangen sei.

1755, 3. Januar. Graz.

Religionshofcommission legt eine Note sammt dem Inquisitionsprotokolle vor, wonach von dem Ruprecht Mayer und der Marie Geyerin, dann der Maria Leutnerin und Eva Schwätzin „zwei hereingeschlichenen vorhin emigrirten Weibspersonen Unterschlaiff gegeben worden".

1758, 18. März. Graz.

Anzeige der Religionscommission von der heimlichen Emigrirung dreier ledigen Personen aus dem Landgericht und Herrschaft Reiffenstein: Lorenz Mayr, Martin und Andrä Polhaimer.

1758, 12. Mai. Graz.

Bericht über die von Simon Stibler „verheelten vier verdächtigen Bücher".

1758, 7. Juli. Graz.

Verhör des im hiesigen Zuchthause befindlichen Mathias Maderegger.

1748, 9. October. Graz.

Der „Sectarier" Simon Stibler, der seine Strafzeit im Zuchthause abgebüßt und sich „gut katholisch" aufgeführt hat, wird in das Judenburger Conversionshaus abgeliefert.

1759, 18. April. Graz.

Bericht der Repräsentation und Kammer an den Hof: Der „Sectarier" Math. Lamer wird zu lebenslänglicher Verwahrung nach Admont zurückgeschoben.

1760, 9. April. Graz.

Anweisung des Judenburger Conversionshauses für die preußischen „Prisonniers" (Kriegsgefangenen).

1760, 12. Mai. Graz.

Weisung an die Religionscommission in Hinsicht der vorzunehmenden Auskundschaftung und Untersuchung des Thatbestandes, wonach von den preußischen Prisonniers in Judenburg verdächtige Bücher ausgetheilt worden sein sollen.

1760, 21. Mai. Graz.

Bericht über den gefährlichen Umgang der preußischen Prisonniers zu Judenburg mit den Bauern und die von Ersteren versuchte „Austheilung gefährlicher irrgläubiger Bücher".

1763, 29. April. Graz.

Zufolge einer kaiserlichen Resolution vom 16. April sei die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Unterthanen wegen Verweigerung der Heimathslicenz zur Emigration und theils gar zur Apostasie verleitet wurden; es sei daher eine allgemeine Richtschnur in dieser Sache festzusetzen und zu berichten, was bisher Landesbrauch gewesen.

1763, 5. November.

Ernennung der neuen Mitglieder der steiermärkischen Religionscommission.

Präses: Georg Herr von Stubenberg (Präsident der Repräsentation und Kammer).

Räthe: Graf von Rosenberg, Herr von Ehrenstein, Herr von Plöchner.

Secretär: von Läufern.

Protokoll ist: Hillebrand (wie bisher).

Geistliche Assessoren: Stadtpfarrer, Hofkaplan, Hanns Josef, P. Franz Schneider, P. Johann Schober.

(1765, Frühjahr wurde das Präsidium dem Grafen Rosenberg übertragen.)

1765, 4. Juni. Graz.

Bericht des Religions-Consesses in Hinsicht der zu Kraubat sich äußernden Irrlehren und über die Inquisition und Transmigration von vier Personen.

1765, 17. December.

Bericht der bischöflich Seckauer Kanzlei betreffend die Einquartierung von Militär in religionsverdächtige Orte.

1765, 20. December. Judenburg.

Bericht des Kreisamtes in Betreff der Ueberlegung eines Theiles des Militärs von St. Lambrecht nach St. Peter in Kammer.

1769, 12. Juni. Graz.

Gubernialverordnung an den Erzpriester und Stadtpfarrer von Graz, womit ihm das Inquisitionsprotokoll der drei auf dem Rathhause zufolge verdächtiger Zusammenkünfte arrestirter Personen u. zw., des Schneidermeistersohnes Franz Josef Reinhard, des Meßners zu St. Johann und Paul, Georg Donner, des Mathias Schrott, und die beim Weltpriester Gotsölko aufgefundene „Conjunration" im Original versiegelt übermittelt wird, mit dem Bedeuten, daß der Empfänger auch seines Theils die Inquisition gegen diesen Priester abführen lasse und die Aussagen vorlegen solle.

1773, 8. Juli. Graz.

Weisung (in Folge des Berichtes der Religionscommission vom 21. Mai), daß der lutherische Weberknappe zu Stadl, Sebastian Palasch, in Hinsicht seiner Reden untersucht und sogleich mit Personalarrest zu belegen sei.

1773, 8. Juli. Graz.

Verlautbarung anläßlich des k. k. Erlasses vom 2. Juli, der auf den Grazer Bericht vom 16. Juni erfolgt war.

Die Collecte zur Erbauung eines lutherischen Bethauses in Stadl wird bei Strafe von drei Jahren Festungsbau verboten.

1773, 8. October.

Der Superior der Glaubensmission und Abt von Admont berichtet im Sinne des Hofdecretes vom 4. September d. J. darüber, inwieweit die bei der Stadler Untersuchung allgemein zur Kenntniß gebrachte Anzeige vom Vorkommen vieler „Irrgläubiger" in der Ramsauer und Schladminger Gegend dem Sachverhalte entspreche.

1773, 18. October.

Anzeige des Herrn Gubernialraths von Stubenberg, daß die zwei aus dem Judenburger Conversionshause ent-

wichenen Sectirer: Simon Schalk und Hanns Reutter in Wien frei herumgiengen, wo sie anzutreffen seien und wie sie aussähen.

1773, 29. October.

Gutachten des Genannten, wonach es unthunlich sei, der Verordnung über die Transmigranten noch beizufügen, man werde die tauglichen „ad militiam" übernehmen, weil sonst die ledigen Knechte sich gewiß in das Salzburgische flüchten würden.

1773, 31. October. Judenburg.

Die „Interims-Religionscommission" zeigt an, daß die im Judenburger Conversionshause befindliche Anna Oberreutlin nunmehr im Glauben unterrichtet zu werden verlange, und stellt die Anfrage, was mit den übrigen irrgläubigen Bauern im Conversionshause in Folge der Aufhebung der Gesellschaft Jesu zu geschehen habe.

1774, 29. Januar. Graz.

Resolution des Guberniums an die drei Bannrichter, womit diesen anläßlich der Abgabe von 31 oberösterreichischen „Sectariern" in das Grazer Zuchthaus aufgetragen wird, letzteres soviel als möglich mit der „Dahin-Condemnirung anderweiter Arrestanten" derzeit zu verschonen.

1775, 5. December. Graz.

Verlautbarung des k. k. Hofdecretes vom 10. November, daß die Habe und das Vermögen der bloß des Irrglaubens wegen in auswärtige Länder „emigrirenden" Unterthanen zwar sequestrirt, der Nutzgenuß (fructus) hievon allenfalls den Weibern und Kindern überlassen, die Confiscation selbst aber nicht aus eigener Macht verhängt, sondern jedesmal nach Verlauf von drei Jahren — seit der Auswanderung, oder im Falle der Emigrirte in der Fremde eher verstürbe — von Fall zu Fall die bezügliche Anzeige mit Namhaftmachung der Erben erstattet werden solle.

Herbersteiniana.

Von

Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth.

I.

Unter den handschriftlichen Schätzen des gräflich Herberstein'schen Familienarchivs zu Graz, die bisher nur zum Theil bekannt sind, befindet sich in Lade XXII, Nr. III, auch ein Buch, das ich dank der gütigen Erlaubnis des hochgebornen Herrn, Sigmund Grafen von Herberstein, näher untersuchen durfte.[1] Da diese Handschrift, die man zunächst für eine Vorarbeit zu der veröffentlichten Selbstbiographie des Freiherrn Sigmund von Herberstein halten könnte, meines Wissens bisher unbeachtet geblieben ist und Stücke enthält, die theils in der Selbstbiographie fehlen, theils hier in anderer Fassung vorliegen, so dürfte ihre Vergleichung mit der Ausgabe sowie die Mittheilung einiger Proben Manchem willkommen sein. Ich beginne mit der

Beschreibung der Handschrift.

Diese ist ein dunkelrother Lederband von 5 Ctm. Dicke, 22 Ctm. Höhe und 16 Ctm. Breite mit unverziertem Rücken. Der vordere Deckel zeigt in Goldpressung das Wort Herberstein und ein großes Mittelstück im Style Peter Flötners, der Rückdeckel ist ähnlich ausgestattet, doch ohne Schrift. Auf der Innenseite des Vorderdeckels ist als ex libris das gräfliche Wappen in Kupferstich eingeklebt, die Schrift: Joannes Ferdinandus Josephus S. R. I. Comes ab Herberstein, L. B. in Neuberg et Guettenhaag, Dynasta in Lancowitz et Nova Arce ad Dobram, Hæreditarius Cammerarius ac Dapifer Carinthiæ, Ordinis s. Iohannis Hyerosolimitani Eques et Commendator Gröbnicii et Magno Tintij,

[1] Auch dem gräflichen Rentenverwalter, Herrn Josef Liehr bin ich für die Förderung die er meinen Studien angedeihen ließ, zu bestem Dank verpflichtet.

Sac. Cæs. Majest. Camerarius, Consiliarius Status, Aulæ Mareschallus Interioris Austrie et Generalis Excubiarum Præfectus nennt als ehemaligen Besitzer des Buchs den Sohn des Grafen Johann Ferdinand I. aus der steiermärkischen Linie, einen kriegstüchtigen Helden, der 1663 geboren wurde und 1721 als kaiserl. wirkl. geh. Rath und inneröstereichischer Hofkriegsraths-Vicepräsident zu Graz starb.[2]

Die Handschrift „Lade XXII, Nr. III" die ich in der Folge kurzweg He. bezeichne, ist kein Autograph des bekannten Staatsmannes, sondern von deutlicher Schreiberhand aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Dagegen rühren die Ausbesserungen, die sich zerstreut in allen Theilen des Buchs finden, vom Freiherrn Sigmund her, der überdies an einigen Stellen Ueberschriften oder Zettelchen mit eigenhändigen Bemerkungen eingefügt hat. Somit unterliegt es keinem Zweifel, daß wir es mit einer vom Verfasser durchgesehenen Reinschrift seiner Lebensaufzeichnungen zu thun haben. Erschwerend für den Benützer ist, daß He. ohne Blatt- oder Seitenbezeichnung ist. Es finden sich zwar in der oberen Außenecke einiger Blätter alte Zahlen z. B. 22, 23, 27 usw. bis 62, sie beziehen sich jedoch nicht auf die Reihenfolge der Blätter, sondern auf das Jahr der mitgetheilten Actenstücke. Hie und da sind Radierungen oder Holzschnitte mit den Bildnissen der im Text erwähnten Persönlichkeiten eingeklebt, und zwar meist die nämlichen, die sich auch in der Wiener Handschrift der Selbstbiographie befinden. Da sich dieselben Abbildungen auch in Herbersteins „Gratæ posteritati" finden (vgl. Adelung S. 419), so darf man wohl annehmen, daß die dazu gehörigen Kupferplatten durch Augustin Hirschvogel über besondern Auftrag des Freiherrn Sigmund geliefert wurden; als sicher ist dies von den 1556 verfertigten Holzstöcken anzunehmen, deren Meister mir unbekannt ist.

Das Verhältnis des Grazer Codex He. zu andern biographischen Aufzeichnungen des Freiherrn Sigmund ist nicht so schnell festzustellen, als man beim ersten Anblick meinen sollte. Man könnte He. für eine Vorarbeit zu der durch den Druck schon vervielfältigten Selbstbiographie des großen Staatsmannes und Gelehrten halten; dafür wäre anzuführen, daß in He. die Erzählung der Erlebnisse meist kürzer gefaßt ist, und die Mittheilung des unverarbeiteten Materials überwiegt. Allerdings reicht He. in den Actenstücken um 9 Jahre weiter als die Handschrift des Wiener Staatsarchivs, wofern man jedoch annehmen wollte, daß Freiherr Sigmund seine Selbstbiographie erst nach dem Jahre 1562 ausgearbeitet habe, so wäre diese

[2] Kumar, Geschichte der Burg und Familie Herberstein. Wien, 1817, II, S. 38.

Schwierigkeit beseitigt. Daß er, der 1566 als Achtziger verstarb, in seinen letzten Lebensjahren mit biographischen Arbeiten beschäftigt war, erweisen ja die von ihm selbst in Druck gegebenen Schriftchen. Gegen diese Schlußfolgerung ist jedoch einzuwenden, daß He. in der Erzählung mehrfach Ergänzungen der Selbstbiographie bietet, die man nicht als Stellen ansehen kann, die von einer späteren Arbeit unterdrückt wurden. Namentlich gilt dies von dem dürftigen Berichte über die Vermählung der Erzherzogin Katharina mit dem König Sigismund August von Polen, mit welchem die Selbstbiographie (Blatt 402—404) endet, dem in He. eine völlig abgerundete Darstellung dieser Vorgänge auf 11 Blättern entgegensteht. Ich halte darum He. für eine nach der Selbstbiographie wie die mitgetheilten Actenstücke ergeben, nach dem Jahre 1562 — und zu anderem Zwecke entstandene Arbeit des Freiherrn Sigmund von Herberstein.

Will man auf die Gründe eingehen, welche den greisen Verfasser zur Anlage des Codex He. bewogen haben dürften, so muß man etwas weiter ausholen. Die Selbstbiographie vom Freiherrn Sigmund selbst als Rechenschaftsbericht, als „Raittung" seines Lebens, bezeichnet und nicht für den Büchermarkt, sondern zu eigener Erbauung, zu Nutz und Frommen der Jüngeren seines Geschlechts, geschrieben,[3] war 1545 größtentheils schon vollendet, wie aus dem Schlußsatz des Budapester Exemplars hervorgeht, das Kovachich für seine Sammlung ungedruckter Stücke aus der ungarischen Geschichte verwerthet hat.[4] Nur eine Weiterführung und Ergänzung dieses Entwurfs ist die durch Karajan herausgegebene Handschrift des Wiener Staatsarchivs, der bereits ziemlich viele Actenstücke als erweisende Belege einverleibt sind. Aber neben diesen und andern für intime Kreise gerechneten Werken, unter welchen ich das durch v. Zahn veröffentlichte Familienbuch nenne,[5] gab es eine Anzahl von Schriften, die bestimmt waren, die Verdienste Sigmunds und seines Geschlechts um den Staat und das Herrscherhaus in weiten Kreisen zu verbreiten. Schon Denis ist es aufgefallen, daß nicht bald ein Mensch bei lebendigem Leibe so mannigfaltig in Schriften gefeiert worden sei, als gerade Sigmund von Herberstein.[6] Außer den Schriften des Johannes Oppolitanus, J. Ramus Goessanus, Andreas Rapicius,

[3] Krones in Mittheilungen des histor. Vereins, XIX, S. 49.

[4] Es wurde jedoch in der Selbstbiographie nicht bloß, wie Karajan hervorhob, der unpassend gewordene Schlußsatz des Entwurfs, sondern auch einiges Andere weggelassen, z. B. Kovachich S. 131 zu Karajan 99 über das Meißner Geld; die Namen der Reisebegleiters Herbersteins im Jahre 1527 (zu Karajan S. 280).

[5] Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. XXXIX, S. 293 ff.

[6] Wiens Buchdruckergesch. 453.

Vitus Jacobaeus, Gaspar Cropacius und wie die Lobredner alle hießen, zählen auch mehr als ein Dutzend Druckwerke hieher, die der Freiherr selbst unter bezeichnenden Titeln veröffentlichte, wie:

„Sigmund Freiherr zu Herberstein . . . Dreyen Rö. Kaysern in Kriegen, an Höfen in Räthn und hie verzaichenden Bottschafften gedient, angefangen 1506." Wien, Zimmermann, 1562.

„Erkantnuß und Belonung der vil und langen Dienst deren von Herberstain." (Wien, Hans Syngriener o. J.)

„Herrn Georgns von Herberstein, Herrn Leonharts Sun Dienste." Wien, Hofhalter, 1559.

„Herrn Georgns Herrn Lienharts Sons noch mehrere Dienst weder hievor außgangn volgn hernach." Wien, Zimmermann, 1564.

„Sigmunds Freyherrns zu Herberstein Diennst den Römischen Khaisern Maximilian, Carln und Ferdinandn." Wien, Zimmermann, o. J. u s w. u. s. w [7]

Es war nicht eitle Ruhmsucht, was den Freiherrn Sigmund antrieb, immer wieder zur Feder zu greifen und über die Verdienste seines Geschlechts zu schreiben, sondern die Zwangslage, in der er sich mächtigen Neidern gegenüber befand. Die Herberstein, obwohl uralten ritterlichen Herkommens, galten den Herrenfamilien des 16. Jahrhunderts, die nach der mittelalterlichen Lehensverfassung um einen Heerschild höher standen, doch nur als Emporkömmlinge. „Meinem Namen zu Ern und Guetem hab ich Pesserung unser Wappen und Merung unseres Standts und Titels auch als gedrungener den Freiherrenstand erworben" bemerkt einmal Sigmund von Herberstein. Daß er ein Mann von hervorragender Begabung war, daß er über eine gelehrte Bildung verfügte, die unter seinen adeligen Altersgenossen wenige Laien besaßen, daß er Sprachkenntnisse hatte, die für seine Verwendung im diplomatischen Dienst unschätzbar waren, das Alles stimmte seine Gegner nicht milder. „Doctor, Waclaureus, Schreiber, Schueler", hieß er ob seiner Universitätsstudien, „Sclaf, Khabroß" und dergleichen, weil er des Windischen mächtig war, der Kriegsmann Jorg von Frundsberg schalt ihn einen Polsterritter. Aber der schlagfertige Mann wußte jederzeit den Gegner durch eine treffende Antwort zum Schweigen zu bringen.[8] Und da die Zahl der Feinde mit dem steigenden Einfluß der Herberstein wuchs und verläumderische Gerüchte gegen sie nicht nur von Mund zu Mund liefen, sondern auch schriftlich

[7] S. das Verzeichnis, das Krones in den Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark XIX, S. 63 ff. Anhang III, Nr. 4, 6—13 mit mehrfachen Unterabtheilungen (a—d, I — III usw.) gibt.

[8] S. ein paar Beispiele w. u. Nr. 25, 47.

verbreitet waren, so wurden außerordentliche Gegenmittel angewandt. „Nachdem dan so offentlich und bey vilen ansechlichen, auch sondern Personen geredt und angegeben worden, als sollten die Herberstainer ain Bündtnuß im Laundt Steyr haben" entschloß sich das Geschlecht zu einem ungewöhnlichen Schritt und erbat 1564 gelegentlich des Erbhuldigungs-Landtages vom Erzherzog Karl die Einleitung einer „eigentlichen vleissigen notturfftigen Inquisition und Erkhundigung ex officio darüber," ob es wahr sei, daß sie eine förmliche Clique-Herrschaft im Lande aufgerichtet hätten. Das Ergebnis der wirklich eingeleiteten Untersuchung fiel, wie zu erwarten, zu Gunsten der Herberstein aus,[9] allein nun war es erst noch erforderlich, die Oeffentlichkeit durch actenmäßige Mittheilungen über die vielfachen Verdienste des Geschlechts um Herrscherhaus und Staatswesen als den eigentlichen Grund ihres Ansehens im Lande aufzuklären. Mit dieser Tendenz erschienen 1564 mehrere der früher genannten Schriftchen des Freiherrn Sigmund und in gleicher Absicht mag damals auch He. als eine Umarbeitung der Selbstbiographie für einen weiteren Leserkreis erstanden sein. Eine unmittelbare Benützung der Wiener oder Budapester Handschrift war dabei gar nicht nöthig, da Freiherr Sigmund nicht nur ein so wohl geordnetes Archiv hatte, daß sich König Ferdinand bisweilen desselben bediente, wenn ihm die Urschriften von Staatsacten nicht bei Handen waren,[10] sondern auch Reisetagbücher vom Jahre 1506 ab besaß.[11] Mit Benützung dieser Quellen und der persönlichen Erinnerung war es ihm leicht, eine Reihe von Schriften zu entwerfen, welche bei aller Uebereinstimmung in der Anordnung und den wesentlichen Daten keine bloßen Abschriften der Vorlagen sind, sondern jedesmal, ein oder das andere Neue boten. Soviel steht schon jetzt fest, daß mit den beiden Fassungen der Selbstbiographie, zu Wien und Budapest, mit He. und den gedruckten Werken die Anzahl der vom Freiherrn Sigmund herrührenden Denkwürdigkeiten nicht erschöpft ist, sondern daß es noch mehrere Sammlungen ähnlichen Charakters giebt oder doch gegeben hat, die nur handschriftlich verbreitet wurden. Ich weise für diesmal auf die in der Senckenberg'schen Sammlung

---

[9] S. die Actenstücke auf den Blättern C. ij — Ciiij der Schrift: Auf vorige Herrn Sigmunds Freiherrn zu Herberstein . . . yetzo weitere und beständige Beschützung der unrecht Beschuldigten. Wien, M. Zimmermann, o. J.

[10] Ein Beispiel s. unten unter Nr. 75.

[11] Eins derselben, das die Jahre 1506—1527 umfaßte, hatte eine höchst sonderbare, obschon für seine Bestimmung zweckdienliche Gestalt. Es bestand aus einem beiderseits beschriebenen Pergamentstreifen von etwa 8 Schuh Länge und 6 Zoll Breite, der an Holzdeckel angeleimt und in Duodezformat gefaltet war. Vgl. die Beschreibung nach dem Katalog der Uffenbach'schen Bibliothek bei Adelung S. 409, Nr. V.

von ungedruckten und raren Schriften (IV. S. 19—56) veröffentlichten Actenstücke hin: „aus einem ungefähr zur Hand gebrachten Manuscript des gelehrten Freiherrn Sigmund von Herberstein genommen, welcher solche selbsten aufgezeichnet.“ Nach den mitgetheilten Proben war dies „Original-Manuscript“ mit keiner der drei obgenannten Handschriften, die auf den gleichen Titel Anspruch erheben können identisch, wenngleich es inhaltlich und der Form nach mit He. vielfach übereingestimmt haben dürfte.

Bei der Mittheilung der nun folgenden Proben aus He. habe ich nur die eigenhändigen Zusätze des Freiherrn Sigmund sowie die Eigennamen buchstabengetreu wiedergegeben, im Uebrigen aber die Rechtschreibung bei Anwendung der großen und kleinen Buchstaben und durch Weglassung überflüssiger Verdoppelungen oder Häufungen der heute üblichen angenähert. Das „kh“ blieb, weil es einer Eigenthümlichkeit des im Lande gesprochenen Dialekts entspricht. Die von Karajan in den Schriften der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien (Fontes Rerum Austriacarum, Scriptores I, 67—396) herausgegebene Selbstbiographie wurde als „Selbstb.“ oder „S.-B.“, der Druck durch K. unter Beifügung der Blatt und Seitenzahl citirt. Der Hinweis „Krones“ bezieht auf dessen schon erwähnte Abhandlungen im XIX. Hefte der „Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark“, mit „Adelung“ ist das 1818 zu St. Petersburg erschienene Werk von Friedrich Adelung: „Sigmund Freiherr von Herberstein“ gemeint.

II.

Vergleichung der Handschrift mit Karajan's Ausgabe der Selbstbiografie Sigmund's von Herberstein.

(Fontes Rerum Austriacarum. I. Abtheilung. Scriptores I. Band, S. 67—396. Wien 1855.)

Die Handschrift des gräflich Herberstein'schen Archivs, die ich kurzweg mit „He.“ bezeichne, übergeht die Jugendereignisse von 1486 bis 1506 (Karajan S. 69—72), die in der Handschrift der Selbstbiographie $2\frac{1}{2}$ Blätter füllen. Sie beginnt unter der Ueberschrift: „Mein Sigmunds Freiherr zu Herberstein etliche Thuen und Dienst in meiner Jugent ꝛc.“ mit dem Venezianer Krieg im Jahre 1508. Die Erzählung ist kürzer gefaßt als bei K. S. 72 ff, enthält jedoch die bei K. S. 74 und 78 mitgetheilten Urkunden Erichs

von Braunschweig. Auf einem eingehefteten Zettel schreibt Sigmund von Herberstein eigenhändig zur Rechtfertigung seines Zuges nach Mitterburg (K. 77). „Dan ich wiste, das Purgerschafft oder Inwoner mit dem Verwalter der Hauptmanschafft, auch die Crabaten als Dinstleyt nit woll zwfridn vnd die Crabaten sich nit gern belegern lassn, wie sy dan morgens, wie ich meine Pferd wegkh schickhn wolt, des fur ain Ursach namen und furgaben, sy warn nit Traban (das ist Fueskhnecht) zw Beschutzung der Gemeur, sonder im Veld zw geprauchn, von disem Furnemen ich sy abgewisn und bewegt damit sy iere Pferdt auch hinwegkh schikhten."

Der Abschnitt über den Tod des Vaters im Jahre 1511 (K. 79) fehlt, dagegen schaltet He. nachstehenden Befehl des Kaisers (an Statthalter und Regenten der niederösterr. Lande) ein:

1. 1511, 26. September. Heimfels.

„Maximilian von Gots Genaden Erwelter Romischer Khayser.

Erwirdiger Andechtiger und Edlen lieben Getreuen. Uns haben unser getreuen lieben Hanns und Sigmundt von Herberstain zu erkhennen geben, wie sy uns ain Zeit lang in disem unsern Venedigischen Khrieg gedient und demnach umb Betzalung und Gnuegthuenng solcher irer Dienst angelangt und gebeten. Und dieweil Wir aber irer Bestallung oder Dienst noch auch ires Emphangs khain Wissen tragen, emphelhen wir Euch mit Ernst, das Ir mit bemelten von Herberstain auf ir Ansuechen ob angezeigter irer Dienst halben raetet und inen darauf ainen Auszug gebet, damit Wir sy nachmales auf ir weiter Anlangen umb das so Wir inen zu thuen werden, vergnuegen mögen. Daran thuet ir unser ernstliche Maynung.

Geben in unserm Schloß Haimfels am 26. Tag Septembris, anno etc. 11, unseres Reichs im 26. Jare."

Daran schließt:[12] „Khayser Maximilian zoge dem Khunig von Engelland zu Hilf wider Franckhreich, in dem belegerten die Venediger Maran in Friaul darin sich Teutsch und Marharisch Dienstleyt redlich gehaltn, darumen der Khayser meinem Brueder Herrn Georgen durch mich bevolhen Steyrerische Dienstleyt aufzunemen, wolte den erlichen Dienstleytn zu Hilf khumen, ob ain Land derhalben versetzt soldte werden. Maran ward gespeist da zumal fuert ich den Streitfan. Nach solcher Speysung zugn die maistn, als auch mein Bruder ab, ich belib mit 86 steyrerischen Reittern zw Ausgang der Bestallung. So khumbt Graff Niclas von Salm der hochberuembte ritterlich Held als verordenter Veldthauptman und schlug

[12] Vgl. Karajan S. 79, 80.

die Venediger, fieng iern Obersten Zwan Victurio am 12. July 1514. Daruber gab derselb Veldhauptman uns ainen Paßbrief mit Khundtschaft unsers Haltens. Sobald ich anhaimbs kham, wirdt mir der khayserlich Beuelch mich an Hoff zu erhebn. Bin also sambt der Schutzn-Hauptman Herrn Hannsen Apfltrar und Hanß Wolffn von Emerßhofn der Fueßkhnecht Hauptman, „officlich" mit Zierligkhait in Beysein Margraff Fridrichen von Brandenburg, auch unsers Veldthauptmanns, zu Ritter geschlagen am 26. Septembris desselben [1514] Jars."

Nun folgt in He. der bei Karajan S. 80 gedruckte Paßbrief des Grafen Niclas von Salm und darauf die bisher ungedruckte Liste der 86 steirischen Reiter:

2. 1514, 3. Juli. Görz.

„Musterzebl der gerusten Pherd von Steyr so den dritten Tag Julii anno ꝛc. im viertzehenden von dem wolgebornen Herrn, Herrn Hannsen von Aursperg, Herrn zu Schenberg ꝛc. und andern Khay. Mt. ꝛc. Khriegs-Rätn zu Görtz gemustert sein, wie hernach stet.

Geruste Pherdt:

Sigmund von Herberstain, Hauptman über die hernach geschribn gerusten Pherdt	12	Pherdt
Jörg vom Thurn	3	"
Sigmund Rotenperger	5	"
Bernhard Rindtscheid	4	"
Hannß Freystainer	3	"
Anndre Hollenburger	2	"
Draudtskhircher	5	"
Niclas Juraschickh	6	"
Steffan Gräßwein	4	"
Anndre Altenhauser	4	"
Jörg Scharff	5	"
Georg Myndorffer	4	"
Mert Berber	4	"
Anndre Preyner	2	"
Blaß Leydschacher	2	"
Hieronimus Colonitz, Khrabat	2	"
Hannß Seeman	2	"
Walthasar Trautmanßdorffer	1	"
Georg Reytter	2	"
Hannß Saurer	2	"
Dioniß Dráchsler	2	"
Hannß Haymer	2	"
Christoff Prandtner	1	"

Thrumetter . . . . 1 Pherdt
Gabriel Stybich . . . . 3 "
Hämerl . . . . 3 "
Suma facit 86 gerüster Pherd.
Steffan Aigner (m. p.)."

Der Abschnitt über die Wiener Zusammenkunft vom Jahre 1515 (K. 83) fehlt bei He., dagegen findet die Reise Herberstein's zum Erzbischof von Salzburg ihre Erklärung durch:

3. 1515, 5. October. Innsbruck.

„Instruction auf unsern getreuen lieben Sigmunden von Herberstain, unsern Rate, was der von unsern wegen bey dem erwirdigen Leonharden Ertzbischoven zu Saltzburg unserm Fursten, Rat und lieben Andechtigen werben, handeln und außrichten soll..

Anfenglich dem bemelten Ertzbischof nach Uberantwurtung unsers Credentzbriefs unser Gnad und alles guet zu sagen.

Verrer so soll er demselben Ertzbischof erzelen, als wir in khurz hievor durch denselben von Herberstain und unsern Rat und obristen Secretarien Niclasen Ziegler zwen Artigkhl an sein Andacht bringen, werben und begern lassen, nemblich das die an der Abthueung sandt Augustins Orden auf derselben Stift Salczburg aus etwouil Ursachen zufriden sein und auch dem hochwirdigen Herrn Matheus, der heiligen Römischen Khirchen des Titels s. Angeli Diacon Cardinal von Gurgkh, unserm lieben Freundt, Fursten und Statthalter in Italien general, auch aus vil treffenlichen Ursachen deßmals nach der Leng angezaigt, seiner Andacht und des Stifts Salczburg zwen Fleckhen oder Herrschaften Müldorf und „Tyttmaming" mit iren Zuegehörungen eingeben solt. Darauf hab sein Andacht ainen Bedacht an derselben Landtschaft genomen und mitler Zeit drey seiner Andacht Rete hieher zu Uns geschickht und Uns durch dieselben erstlich etwouil Ursachen anzaigen lassen, als ob ir die berurt Abthueung sandt Augustins Orden ganz beswarlich und dem Stift Salczburg in menig Wege nachtailig, mit Beger, das wir darvor sein sollten, das solicher sand Augustins Orden nicht abgethan wurde &c. Daran thuet er Unser ernstliche Maynung. Geben in unser Stadt Ynnsprugkh am 5. Tag Octobris anno &c. im fünfzehenden, unsers Reichs im 30. Jaren.

Ad mandatum dni.
Per regem proprium. Imperatoris proprium
Sernteiner".

4. Hierauf folgen Kopf und Schluß einer zweiten Instruction zu Verhandlungen mit Erzbischof Leonhard von Salzburg, lautend

auf die kaiserlichen Räthe Melchior Phinzing, Propst zu Nürenberg und Sigmund von Herberstein, ausgestellt durch Kaiser Maximilian zu Innsbruck am 14. October 1515.

In gleicher Weise ergänzt He. die Abschnitte „Raiß gen Ulbm; Geen Aychstet; zw Hertzog Ludwigen und der Lanndtschaft in Bayrn die zu Lanndtshuet einen Landtag hielten" (K. 84, 85) durch nachstehende Actenstücke:

5. 1515, 9. November. Innsbruck.

„Von Insprugkh zu dem Khayser.

Instruction fur Graf Heyern von Mansfeldt obristen Stäblmaister und Herrn Sigmunden von Herberstein Ritter, was sy bey Khay. Mt. handeln sollen ꝛc. ꝛc.

Und was Graf Heyern von Mansfeldt und Herrn Sigmunden von Herberstain bey Khay. Mt. in disen Handlungen alles begegnet und sy ausrichten werden, sey des Canzlers und Marschalchs Begern, das sy inen solchs in Schrift widerumben berichten und dieselben Brief auf der Post zuschickhen und sy mugen Wilhalbmen Putschen, Khay. Mt. ꝛc. Secretarien zu schreiben und zu anderen Handlungen dise Sachen betreffendt wol gebrauchen."

6. 1515, 9. November. Innsbruck.

„Memorial was Herr Sigmund von Herberstain Ritter bey Khayserlichen Mt. hanndln soll ꝛc.

Item er sol Ir Mt. anzaigen, nachdem ich Ir Mt. zu mermaln hab geschriben von wegen der Reusischen Podtschaft die zu Zierl ligt, das Ir Mt. Beschaidt soll geben, wie mans mit derselbigen Podtschaft halten soll, derselb Beschaid sey noch nit khumen und ligt die Podtschaft mit Beschwerigkhayt und Verdries da. Das er noch bey Ir. Mt. ernstlich sollicitier, damit Ir Mt. Beschaid gebe, was dieselb Podtschaft thuen soll.

In den Irrungen zwischen den Herrn und der Ritterschaft ob der Enns soll gehandlt werden laut des Ratschlags so Herr Sigmund bey seinen Handen hat.

Dem Bischoven von Laybach sein etlich Brief im Rat erkhennt, als mich die Rate berichten, seyen dieselben pillichen, demnach hab ich solich brieff verzaichent das Khay Mat. dieselben auch verzaichen. Actum zu Innsbruck am 9. Tag Novembris anno im 15. Jare."

7. In einem nachgesandten Schreiben, ddo Insbruck 16. November d. J., meldet Serntainer dem Sigmund von H., daß inzwischen die Weyßen Reyßen betreffend vom Kaiser der Befehl eingelangt sei, sy nach Ulm hinausschicken. Das habe er getan,

habe sie auch durch den Pfennigmeister mit Zerung gen Ulm versehen und ihnen zu Begleitern den Einspänigen Jhenenwein und den jungen Schnitzerpamer mitgegeben. Dies möge H. dem Kaiser berichten.

Ein in der Handschrift unmittelbar darauf folgendes Schreiben Kaiser Maximilians von „Burckhwald" am 14. November 1515 „den edlen ersamen und unsern lieben Getrewen N. unsern Räten und den vom Tirolischen Ausschuß so yetzo auf dem Weg zu uns sein" entgegengesandt, befiehlt diesen nach Mindelheim zu ziehen wo sie „morgen zu Nacht verreren Beschaidt finden, wo Ir zu uns khumen sollet und wo wir Euch hören wellen."

8. 1515, 21. November. Ulm.

„Memorial was Khay. Mt. Rat Sigmund von Herberstain von Irer Mt. wegen mit dem Bischof zw Aystet handln soll.

Erstlichen seiner Andacht sagen Jr Mt. ꝛc. Gnad und alles Guets und demnach erzelen, Jr Mt. hab aus vil treffenlichen Ursachen in den Niderösterreichischen Landen dieselbe in guet Ordnung zu bringen, Landtag und ander Tagsatzungen angesetzt, daran dan Jr Mt: sonnder vil gelegen sey, und dieweil Jr Mt. ain sonder Vertrawen zu seiner Andacht fur ander hab, sey Jr Mt. Begern, das er sich Khay. Mt. zu gefallen in solche Raiß bewilligen und den oberzelten Ursachen nach solichs kheins wegs nit abschlag

Wo ime aber soliche Raiß seins Alters halbn beschwerlich were, solt der gemelt von Herberstain seiner Andacht ansagn, daß er biß gen Wien auf dem Wasser farn und von dannen gar leichtlich in das Furstenthumb Steyr ziehen mag. So auch solch Sachen geendet sein, alsdann mag sein Andacht auf der Schlittnpan wider anhaim ziehen, Jr Mt. welle ime auch den Tag und Zeit wan sein Andacht zu Grecz sein mues antzaigen und ime zu solicher Raiß nottdurftige Zerung in sein Hauß schickhen. Das ist unser ernstliche Maynung. Hannß Vinsterwalter."

9. 1515, 8. December. Füßen.

„Zu Herczog Ludwig und der Landschaft in Bayrn.

Maximilian usw. Instruction was der Edel unser lieb getrew Jheronimus von Stauff Freyherr zu Ernnfels und Herr von Falckhenstein und Sigmund von Herberstain Räthe mit Herzog Ludwig und der zu Landshut versammelten Landschaft des Fürstenthums in Bayren verhandeln sollen." — Deren Aufgabe war das Ausbleiben des Herzogs Wilhelm zu entschuldigen, den der Kaiser wegen

der augenblicklichen Lage der Kriegshändel in Italien nicht entbehren könne.

Per regem proprium.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium
N. Ziegler.

10. 1515, 10. December. Ernberg.

K. Maximilian an Herberstein: Befehl: „daß du bey demselben (Herzog Ludwig) von Bayrn und der Landschaft auf solchem Tag (zu Landshut) Regenspurg und Passaw halben wie du waist umb ain Antwurt handlest und sollicitirest und das nit lassest dann wir desselben ye gern ain wissen haben wolten. —

Per regem proprium.

Commisso domini
Imperatoris propria
Hannß Vinsterwalder.

Wellest auch von Landtßhuet
nit verruckhen du habest dan
solch Antwortt empfangen."

11. Die bemerkenswertheste Ergänzung der gedruckten Ausgabe liefert He. über die diplomatische Sendung Herbersteins an König Christian von Dänemark im Jahre 1516. K. beginnt mit einem kurzen Abschnitt über die Veranlassung dieser Reise. Auf die Instruction folgt dann S. 87—101 unter der Ueberschrift Januari das Reisetagebuch vom 31. Jänner bis 28. Juni, das nur wenig (S. 92, 93) über die Verhandlungen mit dem König enthält. Wie lückenhaft die Selbstbiographie in diesem Punkte ist, geht schon daraus hervor, daß uns nur die Audienz der Gesandten am 1. April und deren Verabschiedung mitgetheilt wird, worauf sogleich die breite Schilderung der Rückreise (20. April — 28. Juni) beginnt (S. 94—101). He. dagegen bietet außer der Instruction und dem bei K. fehlenden Geleitsbrief des Kaisers ddo. 1516, 31. Jänner, Kaufbeuern (für seinen Rath Sigmund von Herberstein den er „in unser Podtschaft in das Khunigreich Denemarckh etlicher unser Geschäfft halten absende") auch einen recht ausführlichen Bericht über die Audienztage am 7., 8. und 9. April und endlich unter den Aufschriften „Rayß in Dennmarckh 1516, Rayß aus Dennmarckh" die Aufzählung der vom 31. Jänner bis zum 28. Juni 1516 besuchten Orte unter Beifügung des Tagesdatums und der Entfernungen. Der Gang der diplomatischen Verhandlungen, welche die Entfernung des als die Düveke bekannten Mädchens bezweckten, kann demnach nur durch Berücksichtigung sowohl der Selbstbiographie, als der von He. gebotenen Angaben gewonnen

werden, weshalb ich die Zusammenstellung beider Berichte im Anhange veröffentliche.

Die Selbstbiographie setzt mit der Potschafft in die Aidgenossenschaft fort (K. 101), He. hat statt der Erzählung den Anfang und Schluß dreier kaiserlicher Instructionen:

12. 1516, 29. Juni. Ueberlingen.

Für den „ersamen andächtigen und lieben getrewen Wolfgangen von Khlingenberg Landtcomenthener Teutsch-Ordens der Wolley Elsaß, Wilhalbmen von Reichenpach und Sigmunden von Herberstein" zur Verhandlung mit den Gesandten der 5 Orte der Eidgenossenschaft, „nemblichen Zirich, Uri, Schweitz, Underwalden, Mittenwald, Basel und Schaffhaußen, so auf morgen zu Raßschach [Rorschach] beyeinander sein werden . . . . . . sollen unser Rate an sy begern Gedult zu haben, so wellen wir genediger Furderer und Mittler bey den Engelischen Oratores sein, damit sy die 5 Ort deßhalben zufriden stellen."

13. 1516. 3. Juli. Lindau.

Für Bischof Haug von Constanz, Wilhalbmen von Reichnpach, Sigmunden von Herberstain unser Räte und Hannsen Agkher unsern Secretari zur Verhandlung mit den Gesandten der 5 Orte so yetzt zu Zürich auf dem Tag bey einander sein werden.

14. 1516, 20. Juli. Füßen.

Ebenso für Wilhalbm von Reichenpach und Sigmunden von Herberstein unser Räte und Hannß Agkher unsern Secretari auf dem Tag so auf den 22. Tag ditz Monats von gemain Aidgenossen zu Zyrich gehalten wirt.

Den 3 leeren Blättern, welche hierauf das Manuscript der Selbstbiographie enthält, entsprechen in He. an der nämlich Stelle 5 leere Seiten, in beiden Fassungen folgt dann der Bericht über die Reise nach Polen und Rußland, bei K. S. 103—133 in ausführlicher Schilderung der Erlebnisse, aber ohne Mittheilung von Actenstücken, während He. als „Mein Rayß von Hagena gen Polln und in die Mosqua im 1516" auf 6 Blättern fast nur die Orts- und Tagesdaten verzeichnet, dafür aber zwei Actenstücke voranstellt, und zwar:

15. 1516, 6. November. Bregenz.

Kaiserlicher Geleitsbrief, er habe seinen Rat Sigmund von Herberstein „in unsern Sachen und Geschaften zu unsern lieben Bruedern dem Khunig zu Polan und dan zu dem Grosfursten in

Weißen Reußen zu ziehen und" Gregor Demetry mit sambt andern mit ime zu ziehen, abgefertigt „und befehle diesen überall frei, sicher und unaufgehalten durchkommen zu lassen."[13]

Per regem proprium — Ad mandatum Cesaree majestatis proprium Vinsterwalder.

16. 1517, 6. October. Baden.

K. Maximilian an Herberstein: . . . „Nachdem wir dich zu dem Fürstn in Mosgowithy geschickht auch Petern Marazy abgefertigt mit sambt dir zu tziehen, der aber underwegen mit Todt abgangen und auch nachmalen ainen andern mit Namen Veiten Streyn zu dir geschickht, der underwegen krankh worden und wider hinder sich anhaim getzogen ist. Nun haben wir jetzo unsern Diener Fridrichen Strasaw mit einer Instruction zu dir abgefertigt." Herberstein solle nun „sambt gedachtem Strasaw die Sachen nach Inhalt unser bemelten Instruction und wie du vormaln von uns Beuelch hast" aufs Beste durchführen.

Per regem proprium. — Commissio domini Imperatoris propria.

Raiß in Hungern. In He. ist der Bericht der Selbstbiographie (Bl. 65—67, K. 133—136) weggelassen, dafür werden unter dem Titel „Hungern" nachstehende Actenstücke mitgetheilt:

17. 1518, 13. April. Innsbruck.

„Instruction was unser lieben getreuen Veit Strein, Sigmund von Herberstein und Ulrich Wernedher von unsern wegen in gehaim mit dem durchleuchtigen hochgebornen Fursten Herrn Ludwigen zu Hungarn und Beheim Khunig, Marggraue zu Merhern unserm lieben Sun und Bruder handeln und werben sollen." — Nach der Begrüßung hätten sie ihm mitzutheilen, daß der Kaiser immer an

[13] Hier hat He. den Kupferstich mit dem Bildnisse des Königs Sigismund von Polen eingeheftet, der sich auch in der Selbstbiographie (zwischen Blatt 40 und 41, K. S. 111) findet. 5 Blätter darnach ist ein Holzschnitt mit der Jahreszahl 1556, dem Bildnis und dem Wappen des Großfürsten eingeschaltet (wohl identisch mit jenem, den Adelung S. 346 und 419 mit deutscher Ueberschrift erwähnt). Der Großfürst sitzt auf einem Thron, die Pelzmütze auf dem Kopf, oder der Rahmenleiste steht in vier Zeilen gedruckt: A. D. Maximiliano piissimo Imperatore MDXVII | A. Ferdinando tunc Archiduce MDXXVI | ad Wasilium Ruthenorum et Moscouie Ducem | Sigismundus de Herberstain Eques auratus, Orator. Die Selbstbiographie enthält zwischen Blatt 51 und 52 an Stelle dieses Holzschnittes ein von Augustin Hirsvogel radiertes Medaillon des Großfürsten mit der Jahreszahl 1547. — K. 123.

„seiner Lieb, Gluckh, Eer und Wolfahrt“ innigen Antheil nehme, „und dan als sein Lieb wist, yetzo durch die Cron Hungern ain Raggusch gehalten werde und uns deßhalben als dem eltern und erfarnen, dem auch aus vaterlicher Treu all Sorgfaltigkhaiten so seiner Lieb auf demselben Raggusch zusteen mochte zu betrachten gebur, auch wol zu vermueten sey, wo durch den Weyda, Grafen Hannsen von Zips oder yemand anderm irer alten posen Gewonhait nach wider sein Lieb yetzo oder nachmals etwas practicirt oder furgenomen werden solt, das sy solichs auf ainem Ragguſch am fueglichsten und bequemlichisten thun mechtn, deßhalben und aus etlichen andern Anzaigungen, so uns furkhumen sein, hetn wir aus vaterlicher Trew und brueberlichen Willen seyner Liebe zu Guetem und Widerstrebung derselben seiner Lieb Widerwertigen ain Anzal Fueßvolckh auch Geraissig nemlich 4000 zu Fueß und 500 Pherdt bestelt und aufgenomen, dergestalt, wo auf demselben Raggusch durch bemelten Weyda oder sein Anhenger etwas seiner Lieb Person oder derselben Unberthanen mit Gwalt oder mit der Tat widerwertigs gehandelt und practiciert werden wolt, das die verordenten unser Haubtleut mit demselben Fueßkhnechtvolckh vnd Geraisigen seiner Lieb von Stund an im Fueßstaphen zu Hilf und Entschittung zuziehen sollen, darauf sich sein Lieb gentzlich und entlich getrösten und verlassen mag . . . . . .“

18. 1518, 20. April. Hall.

Anfang und Schluß einer Instruction, was die kaiserlichen Räthe, Sigmund von Herberstein, Pfleger zu Clam und Ulrich Bernegkher mit dem König von Ungarn „von unsern wegen in sonderhait handeln sollen“. Ueber den Inhalt des kaiserlichen Auftrags gibt ein Schreiben Aufschluß, das der kaiserliche Secretär H. Renner am nämlichen Tage von Innsbruck aus an die Gesandten richtete:

19. „Besonder lieben Herrn. Khu. Mt. hat mir hievor vor dem weckh ziehen zu Hall bevolhen Euch dise Instruction oder Memorial zu geben von wegen des löblichen Ordens des gulden Bließ, so Khunig Carl von Hispanien dem Khunig von Hungern zueschickht, welcher maßen Ir den seiner Khu. Wirde von Hungern von wegen Khay. Mt. und Khunig Carls presentiern sollet. Ich hab hievor bey gueter Zeit dem Erhold Salins so damit zeucht beuolchen, Euch Herr Sigmunden zu mir zu beschaiden, so wolte ich Euch alle Underricht davon thun, aber es ist vielleicht vergeßen worden, darumb ich Euch disen Zedl nochmals schickh und ist Khu: Mt: Beuelch, das Ir mit sambt dem Erhold Salins dem Khunig

von Hungern solchen Orden presentierel und dabey die Re[illegible], wie derselb Zedl inhalt . . . . .

20. „Memorial was Herr Veit Strein, Herr Sigmund von Herberstein und Ulrich Vernegkher mit sambt dem Erholdt Salins mit Khu. Wierd von Hungern handlen sollen.“[14] Nach Aushändigung der Briefe des Kaisers und des König von Spanien sei mitzutheilen, daß König Karl „mit sambt seinen Mit-Rittersbrüdern Gott dem Allmechtigen zu Lob und Er und gemainer Christenhait zu Trost“ den König von Ungarn „zu ainem Rittersbrueder des löblichen Ordens des guldin Vließ erwelt habe,“ den der kaiserliche Hofmeister Herr von Rappolstein überbracht haben würde, wenn anders der Kaiser dessen Dienste im Augenblick hätte entbehren können. Nun bitte man den König, daß er diesen Orden „mit den Statuta und Solemnitäten so darzu gehorn auch annemen und geprauchen wolle wie dan von andern Khunigen, Fursten und Herrn gelebt geschworen angenomen und gepraucht und derselb Salins guete Underricht davon thun wirdet.“

Die Actenstücke, die sich auf Blatt 68 b bis 71 a der Selbstbiographie über die Reise nach Salzburg und die Berufung in den Hofrath finden (K. 136—140), sind in gleicher Reihenfolge auch in He. enthalten, außerdem auf 6 anschließenden Blättern noch nachstehende Urkunden des Kaisers:

21. 1515, 7. Juni. Insbruck.

K. Maximilian schenkt seinem Rath Sigmund von Herberstein um der treu geleisteten Dienste willen einen „Schuldbrief über 400 Ungrisch und Ducatn Guldin gelichens Gelts“ den Ursula von Stubenberg geborne „Druchsassin von Emerberg under irem selbs auch Casparn Pretel Insigln verfertigt“ zu Graz am Sontag Judica 1468 (3. April) seinem Vater K. Friedrich ausgestellt hatte.

Per regem proprium.	Registrata H. Beheim.	Commissio Domini Imperatoris propria Serenteiner.

22. 1516, 21. Jänner. Augsburg.

K. Maximilian verzichtet zu Gunsten des Sigmund von Herberstein und der Erben desselben auf seine lehensherrlichen Rechte an einem

[14] In He. ist an dieser Stelle das Bildnis König Ludwigs von Ungarn in kreisrunder Form mit der Umschrift Ludovicus Hung. et Bohemiae. Rex. Aetatis suae XX eingeheftet, das die Selbstbiographie nach Blatt 183 einschaltet. (K. 225.)

Hause in Triest, das weiland sein Vater K. Friedrich Leonhartten von Herberstein zu Lehen gegeben und das Ludwig Marenz in des letzteren Namen innengehabt hatte.

Per regem proprium. Commissio D. Imperatoris propria Vinsterwalder.

23. 1516, 25. September. Augsburg.

K. Maximilian ertheilt dem Sigmund von Herberstein „umb der getreuen, nutzlichen und willigen Dienst willen" eine Exspectanz „wann uber khurz oder lang in unsern erblichen Fürstenthumen und Landn Steyr, Kharndtn und Crain uns oder unsern Erben ain Schloß oder Edlmanssitz mit 200 fl. Reinisch järlicher Herrengult" erledigt werden sollte.

24. 1518, 13. April. Hall.

K. Maximilian erlaubt seinem Rath Sigmund von Herberstein „umb seines Verdienens willen, so er bißheer uns gethon hat und hinfüro wol thuen mag" das landesfürstliche Schloß Clam in Oesterreich unter der Ens das dem kaiserlichen Tafeldiener Christoff Walthauser um 1000 Gulden Rheinisch verpfändet war von diesem zu lösen, und bis zur Bezahlung des Pfandschillings mit allen Nutzen und Gerechtigkeiten „satz, pfandts- und phlegweise unverrait, die dazu gehörigen Maut und die Aufschläge aber bestandsweise in aller massen die Christoff Fladnitzer und obgedachter Christoff Walthauser bißher satz- und bestandweise von uns ingehabt haben," zu besitzen.

Die Nachrichten über den Tod des Kaisers Maximilian und die Gesandtschaftsreise nach Spanien füllen in He. nur 15 Blätter gegen 111 Blätter der Selbstbiographie (K. 140—225), dem ungeachtet bieten sie mancherlei, das die ausführlichere Schilderung ergänzt. So gleich im Anfang die Streitigkeiten über die Theilnahme am Leichenzuge des Kaisers:[15]

25. „Als Khayser Maximilian zw Wels gestorben, warn Herr Georg von Freundsperg und Herr Simon Sigmund von Phierdt furgenomen, Ordnung zu geben, wie die Leich gen Khirchen beglaidt und getragen solt werden.

Als sy die Khlainater verordent hetten zu tragen und außgetailt, aber die von Steyr, Khärnten und Crain ubergangen und deren

[15] Gedruckt nach einer andern Handschrift und in Einzelheiten von He. abweichend in der Senckenbergischen Sammlung von ungedruckten und raren Schriften, 4. Theil, Frankfurt 1751, S. 28 als „Herbersteinische Relation von Maximilian I. Hofrath, Tod und Leichdisputen".

nichts zuegetailt, derhalben sich dessen beschwärtn und mich erpoten, des zu bereden, darüber worden Cron, Scepter und Apfl auf die Paar gelegt, der Hoffmarschalch trueg das Schwerdt in der Schaiden under dem Arm.

Darnach khamen die Räthe in Bischolfs zu Triest Herberg zusamen, wie ich der letzten ainer darzue kham und in die Stube gieng, was Herr Georg von Freundsperg in Rede, spricht zu stund an: da khumbt der Gleichrecht und volfierte sein Rede mit anzaigen sein und seines verordenten Vleis und Handlung, ich aber hette dawider geredt, so sy doch das treulich gemaint und fürgenomen hetten. Sagt auch under andern, er ware khain Polster Ritter, darumen het er seine Zaichen sein khrumpn Fueß darauf er mit seiner Handt zaigte. Dargegen sagt, ich hette nit von mein selbs, sonder auf deren von denselben Landn Begern solchs gethon und derselben Notdurfft geredt und gehandlt, niembt damit geschmacht. Ich hörte wol daneben von ainem Polsterritter reden. Wo mich dan ainer ain Polsterritter nente oder darfür hielte, dem wollte ich gepürliche Antwort geben. Ich bin nit beim Rockhn erzogen sondern bin auch mit und bey gewest, da man die Leyt geschossen und erschossen hat, ob mich dan Gott behuet, bin nichts dest geringer neben den Geschoßnen oder Erschoßnen zu achten darumen ich dan auch mit ritterlicher Wierd und Ehern, begabt bin worden. Herr Simon Sigmund rette vil neben meiner Rede, darumen sagt ich khünte neben ainem oder zwayen wol singen, aber nit reden. So spricht Herr Georg, wan wir allain in ainem Wald warn, wolltn denecht mit einander reden, dargegen sprach ich, wan wir dan in ainem Wald dermaßen warn, solt man mich als ainen erlichen Ritter und khainen Zag finden. Der Bischoue, so mich auch von der von Crain wegen vermügt die Sachen oder Verordnung zu bereden, hueb sich aus dem Rath, gieng in sein Camer vielleich(t) geacht, die Sachen wurden sich ferrer einreißen, sy ließen mich denocht pleibn."

An neuen Actenstücken bietet hier He.:

26. Die Credenz an Khunig Carl zu Hispanien ausgestellt im Grazer Landtag am 10. Februar 1519 für die steirischen Abgesandten Sigmund von Herberstein und Hans Hofman (erwähnt K. 152, 164).

27. 1520, 23. März . . . . .

Christoff von Rakhnicz Pfleger auf Voytsperg und Pernnhart Herczenkhrafft bekunden „das ain ersame Landschaft in Steyr den . . . Herrn Sigmunden von Herberstain Ritter und Hannßen Hofman

zum Gruennpuchl an irer Zerung und Claidung so sy auf der Rayß als sy khurz verschiner Zeit von gedachter Landschaft zu Römischer und Hispänischer Khu: Mt: unserm allergenedigisten Herrn in Podtschaft in Hispanien geschickh(t) worden, uber iren Emphang und entlehnt Gelt von irem aigen Guet dargestreckht haben nemblich 350 ℔ 4 ß ₰ an rechter redlicher Raittung zu thuen schuldig ist."

Vom Juni bis September 1520 verhandelte Herberstein im Auftrag von „Khayser Carls Stathalter und Regenten Jerer Mt. obristen Regements aller Oesterreicher Landt" mit den Räthen des Königs Ludwig II. „von Behamischer Sachen". Ende September war er Vertrauensmann des Regiments auf dem Landtag zu Klosterneuburg, im October reiste er wider „gen Hungern in Prespurg neben andern Comissarien der Witben von Weyspriach halben, die in Oesterreich gefangen und in Hungarn gefüert worden".

Auch in diesem Abschnitt wird die Selbstbiographie (Blatt 185 bis 215a, K. S. 225 bis 246) sowohl im Berichte als auch durch Mittheilung neuer Actenstücke vervollständigt:

28. 1520, 18. Juni. Augsburg.

Befehl des obristen Regiments aller österreichischen Lande an Sigmund von Herberstein sofort mit 5 Pferden nach W.-Neustadt zu reiten und von da „mitsambt Doctor Johan Schnaitpeckhen, Niederösterreichischen Canzler" nach Ungarn zu ziehen um mit König Ludwig laut Instruction zu verhandeln.

29. 1520, 15. Juli. Ofen.

Georg Markgraf von Brandenburg benachrichtigt Sigmund von H.: „. . . das sich Jhr Khu. Wierd auf den negst khünftigen Erchtag hie zu Ofn erheben und gen Prespurg ziehen wurd."

30. 1520, 12. September. . . . .

Kaiser Karl V. an Sigmund von H.: befiehlt ihm Montag nach Michaelis (1. October) zu Klosterneuburg auf dem österreichischen Landtag als landesfürstlicher Commissär zu erscheinen, mit der Landschaft „inhalt unser Instruction so Wir Euch zuschickhen werden" zu verhandeln, und hierauf zum König von Ungarn zurückzukehren.

Die Instruction und die meisten der übrigen Actenstücke, welche die Selbstbiographie über den Landtag mittheilt, fehlen in He., dagegen wird der einleitende Bericht über die üble Aufnahme, die Herberstein in Klosterneuburg fand, hier folgendermaßen ergänzt:

„Als ich noch in Hungern auf Beuelh gewest, ist mir aber ain Beuelh zuekhumen, damit ich neben andern als Commissa- auf den Landtag so Khayser Carl denen zu Oesterreich gen Closter-neuburg zu erscheinen beuolhen, erscheinen sol, als ich auch gethan.

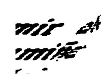
Als dan die, so von disem Land in Hispanien zu unsern eltistem Erbherrn und Fürstn neben den andern Niderösterreichischn Landn geschickht gewest, erinndert, das ich auch ain Commissari verordnt ware, habn sy umb des willn, das ich als Gesandter von der Landtschaft in Steyr neben denselben wider die Regierung so von Khayser Maximilian verordnt gewest nit plagn wellen und derhalben mit mir in Widerwillen khomen, aine ganze Landtschaft bewegt, das sy zu den andern zwaien Mitcommissarien Graf Sigmunden von Haug [Haag] und Herrn Wilhalbmen Schrottn jere ansehliche Gesantn verordnt mit antzaigen, sy möchten mich zu khainem Commissari leydn, hetln Ursache der Podtschaftn halbm in Hispanien.

Denen was geantwort, die zwen hetten mich nit verordnt, sondern ich ware neben inen bestimbtn, sy hetten auch khein Gwalt, weil ich erschinen mich abzuschaffn, sover sy mich nit woltn zuelaßn, muestn sy auch damit unverhört pleibn. Uber das schickht die Landschaft herwider allain bittund, damit ich den Fürtrag nit thate, bey dem es also plibn ist.

Aller Handlung Austrag ist in der Neustat auf gnuegsame Verhor geurtlt und auch zu Thail volczogen, davon vil zu schreibn war, es ist doch alles offnlichn gehandlt, wirdt sonder Zweyfl von vilen davon geschriben.“

Von hier ab nimmt He. immer mehr den Charakter einer bloßen Materialiensammlung an. Zunächst werden in He. auf 15 Blättern Actenstücke und Notizen mitgetheilt, welche mit Ausnahme des letzten sämmtlich auch in der Selbstbiographie ihren Platz gefunden haben, u. zw. in folgender Reihe:

„Ernennung zum Landrath in Steiermark 1521, 29. März. Worms	Bl.	216b	K. 247
Brief des Andreas Burgus 1522, 29. Juni. Prag.	„	226b	K. 256
In die Niderösterreichische Regierung verordent	„	236b	K. 263
Landtag in Ungarn 1523, 11. Jänner. Nürnberg.	„	236b	K. 264
Ernennung zum Raitrath 1526, 11. Jänner. Augsburg	„	241b	K. 268
Gesandtschaft nach Polen 1533, 2. Jänner. Insbruck.	„	280a	K. 302
Gesandtschaft nach Polen 1533, 6. „ „	„	280b	K. 303
Gesandtschaft nach Polen 1533, 27. „ „	„	281b	K. 303/4
Geen Prag. 1533, 26. Juli. Wien	„	283b	K. 305
Geen Lynntz. 1534, 11. März. Prag	„	286b	K. 307
Besserung des Wappens 1522, 4. Jänner. Gent.	„	220a	K. 251“



31. Aus Prüßl. Paßbrief auf den Reichstag gen Nürnberg ausgestellt von Kaiser Karl V. für seinen Rath Sigmund von H. den er „in unsern und unsers lieben Brueders Herrn Ferdinands Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Sachen und Geschefften zu unserm und des Reichs Regiment zu Nürnberg abgefertigt habe, ddo. 1522, 27. März, Brüssel“ (zu Selbstbiographie Blatt 226, K. S. 255).

He. enthält nun den seltenen Druck: Sigmund Freyherr zu Herberstein ... Dreyen Rö. Kaysern in Kriegen an Höfen in Räthn und hie verzaichenden Boltschafften gedient angefangen 1506, Wien, Michael Zimmermann 1562, 2 Blatt 4⁰ (Adelung 425, Krones in Mittheilungen XIX S. 66, Nr. 7c) und hierauf 12 leere Blätter. Damit schließt, kann man sagen, die erste Hälfte.

Der zweite Theil der Handschrift unterscheidet sich von dem früheren schon äußerlich durch die am Kopf der chronologisch angeordneten Actenstücke angebrachten abgekürzten Jahreszahlen (15)22 usw. bis (15)62 und beginnt (gleichfalls ohne Blattzählung) mit dem Abschnitt (zur Selbstbiographie Bl. 218 ff., K. 249).

„In Kayser Ferdinanden Diensten (15)22.

Als Kayser Carl der Funfte den ersten Reichstag zu Wurms im 21. Jar gehaltn und mich dahin ervordert, derselben Zeit khame auch daselbstn hin Erzherzog Ferdinand ꝛc. Dazwmal hab ich mich als ain Underthon gegen seinen Herrnen (!) erstlichen erzaigt, hat mich gar genedigist emphangen. Von danen bin ich verruckht und zu Linz ankhumen, daselbstn sein Durchleuchtigkhait erwardt und derselbn hochzeytlichen Freyden beliben. Sein Durchleuchtigkhait hab der zwaier Oesterreich [unter] und ob der Ens Landtag zu Perßnpeug gehalten und nachmals im Land Steyr zu Gräcz auch des Lands Gehorsam angenomen, gleichwol zuvor den Ayd dem Land nach altm Geprauch gethon, da ich neben andern auch mein Phlicht gethon. Dazwmal hat ain ersame Landschaft alle Handlungen nach Kayser Maximilians Ableybens und in Abweßn der Fürsten erzeln lassen, nachdem vil geredt worden, wie jeglichs Land gehandlt hette und solche Erzelung ich auf der Landschaft Beger lateinisch gethan.

Nach solchn hat sein Durchleuchtigkhait durch Herrn von Sympi, Oberstem Camrer und Herrn Gabriel Salamanca der hernach zu Ortnburg gegräft worden, derzeit Oberster Schaczmaister und Canzler mich ansprechn laßn, mit seiner Durchleuchtigkhait in der Niderland zu Kai: Mt: zu raißn, des ich dann bewilligt und also den 18. October des 1521. Jars mit geraest und von Prüßl durch Kay: Mt: auch seiner Furstlichen Durchleuchtigkhait gen Nurnberg auf den Reichstag geschickht bin worden.“

„Als ich noch in Hungern auf Beuelh gewest, ist mir aber ain Beuelh zuekhumen, damit ich neben andern als Commissari auf den Landtag so Khayser Carl denen zu Oesterreich gen Closterneuburg zu erscheinen beuolhen, erscheinen sol, als ich auch gethan.

Als dan die, so von disem Land in Hispanien zu unsern eltistem Erbherrn und Fürstn neben den andern Niderösterreichischn Laudn geschickht gewest, erinndert, das ich auch ain Commissari verordnt ware, habn sy umb des willn, das ich als Gesandter von der Landtschaft in Steyr neben denselben wider die Regierung so von Khayser Maximilian verordnt gewest nit plagn wellen und derhalben mit mir in Widerwillen khomen, aine ganze Landtschaft bewegt, das sy zu den andern zwaien Mitcommissarien Graf Sigmunden von Haug [Haag] und Herrn Wilhalbmen Schrottn jere ansehliche Gesantn verordnt mit antzaigen, sy möchten mich zu khainem Commissari leydn, hetln Ursache der Podtschaftn halbm in Hispanien.

Denen was geantwort, die zwen hetten mich nit verordnt, sondern ich ware neben inen bestimbtn, sy hetten auch khein Gwalt, weil ich erschinen mich abzuschaffn, sover sy mich nit woltn zuelaßn, muestn sy auch damit unverhört pleibn. Uber das schickht die Landschaft herwider allain bittund, damit ich den Fürtrag nit thate, bey dem es also plibn ist.

Aller Handlung Austrag ist in der Neustat auf gnuegsame Verhor geurtlt und auch zu Thail volczogen, davon vil zu schreibn war, es ist doch alles offnlichn gehandlt, wirdt sonder Zweyfl von vilen davon geschriben."

Von hier ab nimmt He. immer mehr den Charakter einer bloßen Materialiensammlung an. Zunächst werden in He. auf 15 Blättern Actenstücke und Notizen mitgetheilt, welche mit Ausnahme des letzten sämmtlich auch in der Selbstbiographie ihren Platz gefunden haben, u. zw. in folgender Reihe:

„Ernennung zum Landrath in Steiermark 1521, 29. März. Worms	Bl.	216b	K. 247
Brief des Andreas Burgus 1522, 29. Juni. Prag.	„	226b	K. 256
In die Niderösterreichische Regierung verordent	„	236b	K. 263
Landtag in Ungarn 1523, 11. Jänner. Nürnberg.	„	236b	K. 264
Ernennung zum Raitrath 1526, 11. Jänner. Augsburg	„	241b	K. 268
Gesandtschaft nach Polen 1533, 2. Jänner. Insbruck.	„	280a	K. 302
Gesandtschaft nach Polen 1533, 6. „ „	„	280b	K. 303
Gesandtschaft nach Polen 1533, 27. „ „	„	281b	K. 303/4
Geen Prag. 1533, 26. Juli. Wien . . .	„	283b	K. 305
Geen Lynntz. 1534, 11. März. Prag . .	„	286b	K. 307
Besserung des Wappens 1522, 4. Jänner. Gent.	„	220a	K. 251"

31. Aus Prüßl. Paßbrief auf den Reichstag gen Nürnberg ausgestellt von Kaiser Karl V. für seinen Rath Sigmund von H. den er „in unsern und unsers lieben Brueders Herrn Ferdinands Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Sachen und Geschefften zu unserm und des Reichs Regiment zu Nürnberg abgefertigt habe, ddo. 1522, 27. März, Brüssel" (zu Selbstbiographie Blatt 226, K. S. 255).

He. enthält nun den seltenen Druck: Sigmund Freyherr zu Herberstein ... Dreyen Rö. Kaysern in Kriegen an Höfen in Räthn und hie verzaichenden Boltschafften gedient angefangen 1506, Wien, Michael Zimmermann 1562, 2 Blatt 4⁰ (Adelung 425, Krones in Mittheilungen XIX S. 66, Nr. 7c) und hierauf 12 leere Blätter. Damit schließt, kann man sagen, die erste Hälfte.

Der zweite Theil der Handschrift unterscheidet sich von dem früheren schon äußerlich durch die am Kopf der chronologisch angeordneten Actenstücke angebrachten abgekürzten Jahreszahlen (15)22 usw. bis (15)62 und beginnt (gleichfalls ohne Blattzählung) mit dem Abschnitt (zur Selbstbiographie Bl. 218 ff., K. 249).

„In Kayser Ferdinanden Diensten (15)22.

Als Kayser Carl der Funfte den ersten Reichstag zu Wurms im 21. Jar gehaltn und mich dahin ervordert, derselben Zeit khame auch daselbstn hin Erzherzog Ferdinand ꝛc. Dazwmal hab ich mich als ain Underthon gegen seinen Herrnen (!) erstlichen erzaigt, hat mich gar genedigist emphangen. Von danen bin ich verruckht und zu Linz ankhumen, daselbstn sein Durchleuchtigkhait erwardt und derselbn hochzeytlichen Freyden beliben. Sein Durchleuchtigkhait hab der zwaier Oesterreich [unter] und ob der Ens Landtag zu Perßnpeug gehalten und nachmals im Land Steyr zu Gräcz auch des Lands Gehorsam angenomen, gleichwol zuvor den Ayd dem Land nach altm Geprauch gethon, da ich neben andern auch mein Phlicht gethon. Dazwmal hat ain ersame Landschaft alle Handlungen nach Kayser Maximilians Ableybens und in Abweßn der Fürsten erzeln lassen, nachdem vil geredt worden, wie jeglichs Land gehandlt hette und solche Erzelung ich auf der Landschaft Beger lateinisch gethan.

Nach solchn hat sein Durchleuchtigkhait durch Herrn von Sympi, Oberstem Camrer und Herrn Gabriel Salamanca der hernach zu Ortnburg gegräft worden, derzeit Oberster Schaczmaister und Canzler mich ansprechn laßn, mit seiner Durchleuchtigkhait in der Niderland zu Kai : Mt : zu raißn, des ich dann bewilligt und also den 18. October des 1521. Jars mit geraest und von Prüßl durch Kay : Mt : auch seiner Furstlichen Durchleuchtigkhait gen Nurnberg auf den Reichstag geschickht bin worden."

Folgt wieder der Paßbrief Kaiser Karls V., ddo. 1522, 27. März, Brüßel, für die Abordnung Herbersteins an den Reichstag zu Nürnberg, ferner ddo. 1522, 28. März, Brüssel die erzherzogliche

32. „Instruction was unser getreuer lieber Sigmund von Herberstain unser Rat von unsern wegen und in unserm Namen handln solle: Vorerst sei dem Kurfürsten von Mainz als Erzcanzler in Teutschen Landen und darnach . . „Herzog Fridrichen Pfalzgrafen als Substitutn" anzuzeigen, daß er Herberstein als Stellvertreter des Erzherzogs an den Reichstag abgeordnet worden sei. Ferner seien auch die übrigen Kurfürsten, Fürsten und Grafen sowie die Botschaften von Hungern, Behaim und Poln bei Ueberreichung der Credenzbriefe zu begrüßen, ihnen „unsere Maynung der Hilf halben zu erzählen und sie zu ermahnen, das sy auch das pest hierin thuen . . . . Und wan durch die Standt des Anslags halbn gehandlt wurdt, so soll genanter unser Rat den Standen von unsern wegen fürhalten und anzaigen, das sy uns khain Anslag nit thuen, dann wir der Mainung sein mit ainer merern Hilff zu erscheinen als uns sonst angeschlagen wurde."

33. 1522, 14. April. Brüssel.

Erzherzog Ferdinand an Herberstein. Er sei durch seinen „Groscanzler und Hofrat unser Niderösterreicher Lande" berichtet worden, daß die nach Nürnberg abgeordneten Gesandten des Königs von Ungarn und Böhmen „khain sondern Beuelch zu handln habn, sonder nachdem sich gedachter unser lieber Schwager versehen, wir soltn entlich auf denselben Reichstag personblich erscheinen, allein unserm Anzaigen und Beuelch nach handln sollen." Da er jedoch nicht sobald nach Nürnberg kommen könne, so möge Herberstein „sambt unsern Rätten, die von gedachtem unserm Hofrat auch gen Nürnberg gesandt den bemeltn Khunigs von Hungern Podtschaftn in ihren Sachen rätlich" beistehen.

„Sein Fürstliche Durchleuchtigkhait kham selbs auch gen Nürnberg, von danen zohe nach Wirttnberg, von dannen schickh mich zu der Herzog Ulrichs Witben gen Aurach (folgt Anfang und Schluß der Instruction Herbersteins, ddo. 1522, 2. Juni, Stuttgart; vgl. Selbstbiographie Blatt 226a, K. 256) sodann unter der Ueberschrift: Aus der Neustat in Beham zu Khunig Ludwigen geschickht, s. d. 1522, 17. Juni, der Geleitsbrief (zu K. 256). Statt des umständlichen Aufsatzes: das Gericht in der Neustadt (Selbstb. Blatt 228a bis 235, K. 256 bis 262) findet sich nur die Ueberschrift: „In Julio 1522, das namhaft Gericht in der Neustadt auf dem Platz offenlich gehaltn und darüber namhaftige Personen verurtlt und

am Leben gestraft. — Am 19. Augusti auß der Neustat wider in Behaim zu Khunig Ludwigen geschicht, an derselben Raeß ainen Arm am Khuczisall verruckht, von Prag nach Linz geraest, da ich dann die fürstlich Durchleuchtigkeit fand."

„Auß Lintz nach Nerlingen zu dem Schwäbischen Punt." Anfang und Schluß der Instruction, ddo. 1522, 9. September, Linz (zu Selbstb. Blatt 236, K. 263).

Die nächsten vier Blätter in He. enthalten Actenstücke über die Gesandtschaft Herbersteins nach Ungarn im Jahre 1523 (zu Selbstb. Blatt 237, K. 263/4), und zwar:

34. 1523, 9. Jänner. Nürnberg.

Erzherzog Ferdinand bestätigt den Empfang des Briefes, den Herberstein am 26. December v. J. an ihn von Neustadt aus wegen der Verschiebung des ungarischen Reichstages gerichtet hatte. Solle demungeachtet reisefertig bleiben und bei erster Nachricht cum literis et instructione nostris aufbrechen.

1523, 11. Jänner. Nürnberg. Gedruckt K. 264.

35. 1523, 30. März. Innsbruck.

Erzherzog Ferdinand ordnet in seinem und des Kaisers Namen Sigmund von Herberstein und Andreas de Burgo als Gesandte zu dem Reichstag ab, den König Ludwig um kommende Ostern zu Ofen abhalten wolle. (Lateinisch.)

36. 1523, 3. Juni. Innsbruck.

Derselbe demselben. Er habe aus Herbersteins Schreiben vom 21. Mai, Wiener-Neustadt, mit Wohlgefallen erfahren, quanta fide diligentia et studio usus es in rebus nostris tibi commissis Budae in conventu regni Hungariae . . . De discessu vero tuo isthinc ad domum si res tuæ omnino indigent tua presentia, placet ad eam te transferas, sed quam citius revertaris . . .

Den Beschluß macht die Notiz über die Zusammenkunft König Ludwigs mit Erzherzog Ferdinand zu Oedenburg im October 1523 „wegen solcher Zusamenkhunft hab ich vil reytens volbracht."

Die Selbstbiographie meldet zum Jahre 1524 (Blatt 238, K. 264) in 7 Zeilen eine Reise H's. nach Halle in Sachsen, aus He. erfahren wir mehr: es handelte sich um eine höchst vertrauliche Besprechung die von Kurmainz angeregt worden war und zu welcher H. mit einem Geleitsbrief unter einer Deckadresse entsandt wurde. Derselbe findet sich unter der Ueberschrift: Auf des Churfürstn zu Maintz Beger ainen vertrauten gehaymen Ratt zu schick(hen)[16]

[16] He. hat „schickt".

bin ich dahin gen Hall in Sachßn eylend verordnt und zu Wien verritn am 24. Octobris des 1524 Jars“ und ist ausgestellt vom Erzherzog Ferdinand, s. d. Wien 25. October 1524, für „unsern getreuen lieben Sigmunden von Herberstein der da geschickt werde zu dem hochgebornen Fürsten, Herrn Fridrichen Herzogen zu Sachßen . . . Churfürsten . . . Sachen halb daran der Röm. Kayserlichen Majestät und Uns gelegen.“ Ein eingehefteter Zettel in He. mit einer eigenhändigen Bemerkung Sigmund von H. macht auf die Vorsichtsmaßregel noch besonders aufmerksam: „ist nit on ursach solher pasbrieff auff Churfurstn in Saxn gestelt.“ Leider fehlt in He. die geheime Instruction sowie jeder weitere Hinweis in dieser Angelegenheit. Dagegen erfährt der in der Selbstbiographie folgende Abschnitt: Geen Hungern (Blatt 238b, K. 265) durch nachstehende Actenstücke einige Erläuterung.

37. 1525, 3. März. Wien.

Erzherzog Ferdinands Geleitsbrief für seinen Rat Sigmund von H., den er „treffenlichen Sachen halben in Podtschafft“ zu seinem Schwager, den König von Ungarn und Böhmen entsandt habe.

38. 1525, 27. März. Innsbruck.

Erzherzog Ferdinand befiehlt dem Sigmund von H. in Antwort auf dessen Bericht „so Du unserm Vicestathalter und Hofrat unser Niederösterreichischen Lande auf die Handlung, die Du sambt und neben Khay: Mt: und unserm Orator bey unser freundtlichen lieben Schwester der Khunigin zu Hungern von wegen Graf Christoffen von Frangepan gethan“ wieder ehestens nach Ungarn zurückzukehren und sammt dem Orator „dem von Schönkirchen“ laut mitfolgender Instruction zu verhandeln „weil wir an der gegebnen Antwort nit benuegig sein, sonder achtn die Sachen und Graf Christoffen Handlung etwas vil heher, dann die bey gedachten unser freundtlichen Schwester vileicht bedacht sein mecht.“

39. 1525, 18. Juli. Innsbruck.

Erzherzog Ferdinand befiehlt Sigmunden von H. nebst „unserm getreuen lieben Steffan Phemphlinger unserm Fürschneider“ nach Ungarn zu reisen um im Interesse des Jacob Fuckher mit dem König und der Königin zu verhandeln.

„Zu den Khunigen zu Hunger und Polln ꝛc. auch in die Mosqua.“ Die Einleitung in He. stimmt dem Inhalt nach mit Blatt 239a der Selbstbiographie (K. 265) überein. Neu ist die Wendung „als Basilius der Grosfürst der sich selbs Khunig

der Reyßn schreibt sein Podtschaft zu Kayser Carl in Hispanien geschickht usw., und am Schluß die Angabe, Herberstein sei am 12. Jänner 1526 von Wienn nach Polln und Mosqua verruckht sambt des Moscowiters Podtschafft Rues Iwan, Poseczen Jaroßlawskhj und seinen Trophimow." Außerdem enthält He. den Anfang und Schluß der Sigmund von H. und dem Grafen Leonhard de Nugarolis mitgegebenen Instruction ddo. 1525, 15. November. Tübingen.

Das nächste Blatt in He. dürfte ein alt colorirter Holzschnitt gewesen sein, der leider herausgeschnitten wurde. Es folgt die Bestellung H's. zum niederösterreichischen Raitrat (Selbstb. Bl. 241 b K. 268) vom 11. Jänner 1526, hierauf an Notizen:

40. „In dem Jar Kayser Carls Khriegsvolckh Rom erobert, den Babst in Ergebung bracht, darüber der Kayser sich gediemuettigt, Ablas begert.

Der Romisch und Behaimisch Khunig ordnlich zw Khunig in Hungern in Prespurckh am 16. December 1526 erwelt, Ofn am andern Augusti eingenomen und an gewondlichen Platz zu Stuelweißnburg gekhrönt worden am dritn Novembris 1527.

Der Zeyt als wir bey dem Moscowiten gehandltn, ist Suleyman der Turkhischn Kayser in Hungern gezogn, Khunig Ludwig jung und unerfarn dem Veint entgegn gezogn, durch seinen Underthon der sich des Khunigreichs getröst und lang darauf verhofft verlaßn, der frumb Khunig umbkhumen, derselb untrew Diener sich wöllen und crönen lassen.

Als wir von Moscouiter abgefertigt,[17] lies uns fragn, welchen Weg wir ziehn wurdn, dan ime warn Zeytungen khomen, wie Turckh zu Ofn gewest, wiste doch nit was er verricht hette.

In Lithn erfuer ich Khunig Ludwigs Tod, bedacht meines Herrn Gerechtigkhait zu der Hungrischn Cron, hab des ich von Nöttn eracht in Polln gehandlt, wir sein gen Prag in Hornung des 1527. Jars zu der Crönung daselbstn khomen.

Da ich mein Verrichtung der Khunigclichen Wierde in derselben Rat erzelte, was under andern durch die merern Ratte geratn mich zu stund an wider in Polln zu schickhn, des ich als gefragter mit erzeltn Ursachn widerriedt, doch erpotn, seiner Khu. W. Bevelch zu geleben. Mein Rat und Bedenckhn gefiel dem und gab mir drisachn Danckh, umb das ich mein Bevelch wol verricht, umb das ich die Notdurft on Bevelch treulich bedacht und gehandlt und umb das ich mich schwacher gewilligt hette wider zw raesen.

[17] 1526, 8. November, K. 274.

Wie die Cronung im Hornung in Behaim zu Prag den 22. tag gehalten, ist der Khunig nach ordnlicher Wal in Hungern geraest und Ofn eingenomen am andern Augusti und zu Stuellweyßenburg am dritln Novembris desselben 1527. Jars gekhrönt worden."

Dann 6 Blätter mit Actenstücken.

41. 1527, 27. November. Gran.

Kg. Ferdinand beruft Sigmunden v. H. eilig nach Gran, weil „der Moscowiter Podtschaft angekommen sei, die in wenig Tagen iren Abschid von uns nemen wirdet".

42. 1527, 13. December. Gran.

Anfang und Schluß der geheimen Instruction Herbersteins für die Verhandlungen mit König Sigmund von Polen. Die Nachschrift lautet:

„Dieweil wir bedenckhn, das Du nach unserm Bevelch etlicher sonderer und etwas gehaimer Sachen halb in Handlung khomen werdest, der wir vor Deinem Abtzug aus Polln zu wissen notdürftig sein mochtn, damit uns dan in solchen Sachen und was die Notdurft erfordert durch Dich der gefarlichen Leuff halb on Sorg zugeschriben werden mag, so schickhen wir Dir hiebeiligunde Ziffer, die waist Du also der Notdurft nach wol zu gepranchen.

43. 1527, 12. December. Gran.

Kg. Ferdinand ersucht die Königin Bona von Polen seinem Rath und Gesandten Sigmund von Herberstein cui nonnulla negotia secreta commisimus Glauben zu schenken.

44. 1527, 14. December. Gran.

Kg. Ferdinand an Sigmund v. H. „Nach Deinem Abschid ist uns ein Schreiben von unserm Rat und Orator Jorgen von Loschkhaw aus Cracaw zuekhumen, in denselben er uns under andern zu verstehen geben, wie die Khunigin von Polln ob dem das Irer Lieb Diener ainem Walhen etwas Widerwertigkhait verschiner Zeit an seinem Durchziehen in unser Land Steyr begegnet sey, ubl zufriden sein solle, zum andern wie in Khunigreich Pölln und sonderlich am khuniglichen Hof ain Gruech entstanden, als solten wir vorhaben den Großgraven in Hungern in das Hertzogthumb Mašovia, Khüniglicher Wierd zu Polln zu wider mit Gewalt einzusetzen." Ueber Herbersteins Verhalten im erstgenannten Punkte gebe die mitfolgende Instruction Aufschluß, dem Gerüchte aber solle er beim König „und wo du von yetzgemelter Sachen Red vernemest

. . . deinem Guetbedunkhen nach . . . mit bester Geschicklichhait" entgegentreten.

45. 1527, 18. December. Gran.

Kg. Ferdinand sendet an Sigmund von H. eine Abschrift des Bescheides, mit welchem er des Moscoviters Potschaft abgefertigt habe und befiehlt den Propst von Stuhlweißenburg der neben Herberstein als Gesandter an den König von Poln geschickt sei, vom Stande der Angelegenheit mit dem Moscouiter zu unterrichten. Der Propst wolle seine Abreise von Gran so einrichten, daß er am Christtag in Olmütz eintreffen kann. „Darumb so ist unser Bevelch, daß Du Dich darnach zu Wien erhebest, das Du auf dieselbig Zeit auch daselbst zu Olmüntz sein mügest." Der früher Kommende solle den andern erwarten.

46. 1528, 4. Februar. Ofen.

König Ferdinand . . . Laurentio præposito Albensi, Sigismundo de Herberstain et Georgio de Lockhschau consiliariis et oratoribus nostris ad Ser^{mum} D. Poloniæ Regem destinatis . . bestätigt den Empfang ihrer Schreiben vom 13., 12. und 14. Jänner und schärft ihnen nochmals ein, allen verläumberischen Gerüchten der Partei Zapolya's entgegenzutreten, quo nostra innocentia latere nescia optimis quibusvis innotescat atque probetur Wayuode vero et sequatium ejusdem obstinata malitia apertis tandem inditiis arguatur.

47. 1527, 5. März. Radan.

König Sigmund von Polen an Sigmund von H.: er habe all seinen ansäßigen Unterthanen befohlen: ut se domi suæ contineant et nemo extra regnum nostrum quopiam exire ardeat (!) et si interim exiverint præter voluntatem nostram, ut rursus ad domus suas redeant sub privatione omnium bonorum suorum.

Nach diesem Actenstück finden sich in He. chronistische Aufzeichnungen aus den Jahren 1528—1532, die fast alle in der Selbstbiographie in erweiterter Fassung wiederkehren, u. zw.: He. 1528 = Selbstb. Blatt 256a—258a, K. 283/4 — Neu ist das Datum 6. März des Katzianerischen Sieges zu Szina (He. „Sienna"). Nun folgen zwei leere Blätter, hierauf:

He. 1529 = Selbstb. Bl. 265a. K. 289.
1530 = Selbstb. Bl. 266b. K. 290—293.

„In dem Jar Khunig Ferdinand zu Romischen Khunig erwelt und gekrönt."

1531 = Selbstb. Bl. 270a, 271b. K. 294, 295.

Neu ist eine Anekdote über die Verhandlungen H. 's mit Lasky: „Mein Gegentail was Herr Hieronymus Laskhy. Alß ich seinen Herrn khain Khunig nennen wolt, spricht, welle seines Herrn Ere mit Zendn und Regln verfechtn, dargegn sagt ich, hette mich zu khainen Khampf gericht, hette meine Regl nit darzue wachsen lassen, so war ich nit Hundsgeschlächt, das ich mit Zenden fechten oder streyten soll, dabey plibs.

Wieder Actenstücke (7 Bl.) und leere Blätter (2).

48. 1530, 27. October. Augsburg.

König Ferdinand vertrauend auf die Geschicklichkeit und Treue Jacobi Episcopi Vratislaviensis, Adalberti de Pernstain, in Pardubiciana supremi Magistri Curie et Capitanei Regni nostri Bohemiæ, Sigismundi a Dietrichstein Baroni in Hollnburg, Vinkhenstain et Talberg, Pincernæ hereditarii Ducatus nostri Carinthiæ, Joannis Phlueg de Rabnstain in Petshau, feudorum Germanicorum in prefato Regno nostro et in Tachau Capitanei et Marshalci nostri, Sigismundi ab Herberstain Capitanei nostri in Clam et Beati Widman Doctoris ermächtigt diese insgesammt (oder doch zu dreien oder vieren) bindende Verabredungen mit den (Selbstbiographie 268a, K. 292) genannten Gesandten des Königs von Polen und Herzogs Georg von Sachsen wegen der Vermählung seiner ältesten Tochter Elisabeth mit dem polnischen Kronprinzen Sigismund zu treffen.

49. 1531, 25. Mai. Prag.

Kopf und Schluß einer von König Ferdinand für Sigismund von H. als Gesandten an König Sigismund von Polen, ausgestellten Instruction.

50. 1531, 12. Juni. Prag.

König Ferdinand an Sigmund von H. seinen Orator in Polln: sendet ihm auf sein Verlangen zu den bevorstehenden Verhandlungen wegen der „Irrung so sich von wegen der gwaltigen Eingrif (e)in Zeit zwischen beeder gemachten Anstand in unserm Khunigreich Hungern von unserm Widerwertigen und Gegenthail beschehen“ seinen Rath. N. Khneller der Rechten Doctor. (Zu Selbstb. Bl. 270b, K. 294.)

51. 1532, 4. December. Innsbruck.

König Ferdinand an Sigmund von H. er habe durch dessen Schreiben aus Laukowitz vom 12. November mit Vergnügen ver-

nommen, „das dir Die Contrafettung Khuniglicher Wierd von Polln Suns zuekhumen sey und Du uns dieselb bey aigen Menschen zueschickhen wellest. H. möge dies ehestens thun. Das Anzaigen vom Severin Bonar haben wir zu guedigem Gefallen verstanden und wellen darauf gnediglich bedacht sein, wann Du dergleichen ander Sachen mer erinnert wirdest, wellest uns auch für und an zueschreiben." Belangend endlich der Wunsch der Königin von Polen um Nachricht „gelegenhait Römischer khay: Mt. . . . und unsers Abzugs und was sich deßhalben zu versehen sey," habe der Kaiser aus Italien selbst an den König von Polen geschrieben, „und ungefehrlich derselben Sachen halb anzaigen gethan, darauf magst du dich gegen seiner Lieb Gemachl auch referieren und solchs sovil die Specialia oder Particularia antrifft, aber Generalia magst Du daneben für Dich selb was Dich ungefärlich guet dunkhen wirt, daneben anhengen."

52. 1532, 14. December. Innsbruck.

Königin Anna an Sigmund von H. „Lieber Getreuer. Wir haben des durchleuchtigisten Fürsten unsers lieben Vetters und unser herzenlieben Tochter Khunigin Elisabeth khünftigen Gemachels, des jungen Khunigs zu Polln Conterfettung sambt deinem Schreiben .. emphangen und solch Gemeld ganz gern gesehen, gefelt uns, dergleichen gedachter unser Tochter Elisabeth fast wol. Gott der Allmechtig well sein Lieb vor allem Uebl bewarn und in seiner göttlichen Huet also fristen, und Gnad verleihen, das sy bede zu seiner Zeit mit Glückh und Freyden persönlich einander sehen mögen."

53. 1532, 15. December. Innsbruck.

Schreiben König Ferdinands an Sigmund von H. ähnlichen Inhalts. „. . und wie wol sich Ir Lieb (die Königin von Polen) von wegen bemelts Contrafett under anderm auf Dich referirt, das Du uns zu berichten wirdest wissen, wie sich dieselb gegen der lebendigen Person, dieweil Du solche oft gesehen, vergleichen, wir auch gern solchen Bericht von Dir hetten emphangen, so ist uns doch nicht minder die Gestalt ganz gefellig und angenämb gewesen. Deshalb magst und wollest auch von unsern wegen . . . der Khunigin zu Polln freundtlichn Dankh und das Gefalln zu Irer Lieb Sun anzaigen — mit einem Begern, das Ir Lieb denselben, wie Sy damit bißher gethon wol instituirn lassen und fürstlich erziehen well . . . ."

Leeres Blatt, hierauf zwei Blätter mit chronistischen Aufzeichnungen aus den Jahren 1532—1534, die jedoch gegenüber

der Darstellung in der Selbstbiographie (Bl. 275a, 295a, K. 298 bis 315 wenig neues bieten. Ich hebe hervor:

1532. Das Anrücken der Türken vor Güns (S. 276b, K. 300) erfolgte am 10 August; nach Aufhebung der Belagerung besorgte man, der Türke „werde Gräz in Steyr die Hauptstat ersuchn die unversehen was, weil der Adl und Khriegsvolckh gen Wien ervordert. Darumen ist Herr Hanß Khatzianer mit etlichen des Reichs und andern Pferdtn mit denen ich auch geraist auf Gräz über den Semring geeilt, der Turkh hat sich nit darumen angenommen.

Khayser Carl kham gen Wien am 23. September und dann wider verruckht am 4. Octobris."

Eigenthümlich ist, daß die Selbstbiographie die sonst Actenstücke nur vereinzelt einflicht, bei Mittheilung der Ereignisse von 1532—1534 sieben Befehle des Königs Ferdinand bringt, die zum Theil in He. fehlen, und daß diese Handschrift zum Jahre 1534 wieder Acten bietet, die in der Selbstbiographie übergangen sind:

54. 1534, 8. Mai. Prag.

Vollmacht König Ferdinands für seine nach Gailenhausen zum Kurfürstentag abgeordneten Gesandten „Sigmund von Herberstein den Freien und Joachim von Thalheim unserer liebsten Gemahl Stalmaister, unser Räte."

55. 1534, 15. Juni. Prag.

König Ferdinand bescheidet seine Räthe und Gesandten Hans Phlueg von Rabnstain auf Petschau der Cron Behaim teutschen Lehenhaubtman und Obristen Canzler und Sigmund von Herberstain den Freien nach Khaben [Kaaden a. d. Eger] wo er, um den Verhandlungen näher zu sein, auf nächsten Mitwoch zu dem Morgenmal eintreffen wolle.

1534, 11. März. Prag. Gedruckt. Selbstb. Bl. 286b, K. 307.

1534, „19." [richtig 29.] März. Prag. Gedruckt. Selbstb. Bl. 287b, K. 308.

1534, 24. April. Prag. Gedruckt. Selbstb. Bl. 288b, K. 309.

1536. Die Notizen, die He. bietet, finden sich in der Selbstbiographie auf Bl. 297a—298b zerstreut, K. 317—318, ebenso ist die Urkunde ddo. 1536, 3. Februar, Innsbruck. Bei K. 317 gedruckt.

56. 1537, 19. Mai. Prag.

König Ferdinand übersendet Sigmunden von H. die Instruction „was Du bey unserm hungrischn Stathalter und Regierung . . handlen

sollest". Befiehlt ihm nach Preßburg dann nach Tirnau zu ziehen „erstlich zu Hinlegung der Yrrthumer zwischen ernenten unserm Statthalter und den Bischoff zu Gran und sonderlich das die Regierung, was Sachen inen von uns bevolhen, denselben zu Prespurg auswarten, mit allem Vleiße handlest".

57. 1537, 6. Mai. Prag.

Die aus diesem Anlaß ausgestellte Vollmacht (lateinisch).

Daran schließen Notizen über den Verlauf dieser vergeblichen Verhandlungen (Selbstb. Bl. 303a, K. 321) neu hingegen ist der in der Selbstbiographie weggelassene Absatz über die Niederlage Katzianer's:

„In dem Jar (1537) ist der Khu. Mt. großer Schad beschehen in windischn Landn zwischn der Saw und Traa, das christnlich Heer flüchtig abgezogen, alles Geschütz und anders verlassn das Fueßvolckh der merertail plibn. Herr Hanß Khaczianer was oberster Veldthaubtman, die Schuld ward ime zuegemessn darumen er an Hoff ervordert und kham auf Glaidt gen Khrembs, erwarb ain Beuelch an mich, das ich ime mocht Beystand thuen zu seiner Verantburtung. Ain schlecht beruemter Man redte, als ob er mit den Türkhischn haimblich Gesprach gehaltn hette, des mir zu Herze gieng, derhalbn ich die Khu. Mt. gebetn, wo dergleichn ware Zichtn vorhanden, so wolt ich ime nit beysteen. Khu. Mt. sprach, es war nit, das wiste sein Mt. woll, uber das bin ich ime beygestanden.[18])

Die Actenstücke auf den 6 nächsten Blättern entbehren der chronologischen Reihenfolge: es sind: nochmals die Befehle

1534, 29. März. Prag. Gedruckt. Selbstb. Bl. 287b, K. 308.
1536, 3. Febr. Innsbruck. „ „ Bl. 297a, K. 317.
1543, 27. Juni. Prag. „ „ Bl. 356a, K. 361.
1543, 13. Juli. Prag. „ „ Bl. 357b, K. 362.
1544, 20. Februar. Prag. „ „ Bl. 359a, K. 363.

Neu sind die Actenstücke über die Versammlung der königstreuen ungarischen Räthe zu Sellye (Schielle), August 1538, die, wie wir aus der einleitenden Notiz H.'s erfahren, „on Bewilligung oder Vorwissen seiner Majestät" zu stande kam.

58. 1538, 5. August. Linz.

König Ferdinand entsendet Sigmund von H. nach Preßburg ad Locum tenentem et ceteros Regni nostri Hungariæ Consiliarios, quo eos convenire jussimus.

[18] Vgl. Herbersteins: . . . Auf vorige Herrn Sigmunds Freiherrn zu Herberstain . . . yetzo weittere und beständige Beschützung der unrecht Beschuldigten. Wien. Michael Zimmermann. Blatt V.

59. 1538, 28. August. Stadt Steyer.

Derselbe demselben: „Wir haben aus deinem Schreiben die Handlung, so Du mit unserer Hungrischn Landschaft zu Hungern gethan, was Du Dich auch daneben erkhundigt und was Dir für Antwurt gefalln alles nach lengs vernomen, tragen ob Deinem Fleiß genedigs Gefalln und haben auf solchs alles ferrer unserm Statthalter in Ungarn geschrieben."

Die nun anschließende Notiz ist ohne Jahresangabe, gehört jedoch zu 1539 (Selbstb. Bl. 304b, K. 323).

„Bin ich aber in Polln gesandt umb das der „eingedrungner" Khunig Haunß den Anstand nit offenwarte, auch nit hielt, am 22. Augusti.

In dem Jar und in meinem Aussein bin ich zw Presidenten in der N.Ö. Camer am 1. September verordnt."

60. 1540, 27. Jänner. Prag.

König Ferdinand an Sigmund von H. bestätigt ihm den Empfang eines Schreibens vom 15. d. M. mit Nachrichten, „was sich zwischn Dein und Khu. Wierde von Polln Oratorn nach unserm Verruckhen zuegetragen. .. und was belangen ist die Strittigkhait so sich zwischen etlichen unsern Underthonen in Hungern und Polln von wegen der Granitzen halten thuet," so werde er dem polnischen Gesandten an seinem Hof eine zufridenstellende Antwort geben. „Dan so haben wir Dein Antwort so Du gemeltem polnischen Orator von wegen Consumierung und Volziehung der Heyrat mit unser geliebten Tochter Elisabeth auf sein vertreulich Ansprechen gegeben, genedigelich vernomen," er billige dieselbe vollkommen und befehle ihm bei dieser Antwort zu bleiben, falls er von wem immer wegen dieser Heirath befragt werden sollte.

61. 1540, 18. März. Gent.

Derselbe demselben. — Vor seiner Abreise aus Wien habe er durch Johann Hoffman mit dem Grafen Alexius Turzo wegen Rückstellung dreier Dörfer an Hieronymus a Lasko verhandeln lassen. Turzo habe bisher noch nicht gemeldet, was er als Entschädigung begehre, cum autem dictus Lascus nunc vehementius apud nos insteterit pro optinendis illis ipsis tribus villis, nosque tanto ejus desiderio libenter morem gerere cupiamus, so beauftrage er ihn, die Unterhandlungen derart fortzusetzen, daß jeder Theil cum minori damno prejudicioque nostro per nos contentaretur.

Zwei leere Blätter, hierauf nochmals die Urkunden von 1540, 27. Jänner und 18. März.

62. 1540, 14. Juli. Hagenau.

König Ferdinand an Sigmund von H. dankt ihm für den erhaltenen Bericht, aus welchem er ersehen habe, daß H. seinen Auftrag beim Statthalter und den königlichen Räthen in Ungarn getreuestens erfüllt habe. (Lateinisch.)

63. 1540, 12. September. Wiener-Neustadt.

Derselbe demselben. Uebersendet ihm ein Schreiben des Königs von Polen mit dem Befehle, ut Serenitatem suam edocere cures de jure nostro, quod multis nominibus nobis ad regnum nostrum Hungariæ competit. Ferdinand sei noch immer bereit ad præstanda ea omnia de quibus juxta tractatus cum Ser^mo quondam Joanne Rege initos, relictæ viduæ ejusque proli obligamur, da er aufs Eifrigste wünsche, im friedlichen Wege in den Besitz seines Reiches zu gelangen. Der König von Polen wolle nun Sorge tragen, ut tam per se, quam per filiam suam et suos subditos et adhærentes nobis in consequenda iam dicta corona Hungariæ kein Hinderniß bereitet werde, damit nicht Ferdinand gezwungen werde, sich mit Waffengewalt in den Besitz jener Orte zu setzen, auf welche er laut der bestehenden Verträge Anspruch habe. Herberstein wolle auch dahin wirken, daß die einschränkenden Bedingungen im Geleitsbrief für den Marschall Petrus Knytha polnischerseits genau eingehalten werden. Sollte darüber der König Klage führen, so möge er ihm vorstellen, daß die augenblickliche Lage der Dinge in Ungarn den Eintritt einer größeren Schaar Bewaffneter aus Polen nicht zulasse. Abschriften der Briefe, welche König Ferdinand sofort nach Erhalt der Nachricht vom Tode König Johanns an dessen Witwe Königin Isabella und die ungarischen Stände erlassen habe, lagen diesem Schreiben bei.

64. 1540, 5. October. Wr.-Neustadt.

Derselbe demselben. Bestätigt den Empfang zweier Schreiben vom 9. und 12. September und stellt es in Herbersteins Ermessen, ob er nach Erhalt einer Antwort von Seite des Königs von Polen, oder der Abordnung einer polnischen Gesandtschaft an Ferdinand noch weiter in Polen verbleiben solle. Was H. dem Grafen von Tharnow wegen der Ansprüche Ferdinands auf Ungarn gesagt habe, werde gebilligt, H. möge nach seiner Rückkehr aus Littauen den Grafen bestimmen, „das er die Sachen unserm rechtmäßigen Intent gemaß der Khu. Wierde zu Polln seines thails zum pöstn einpilden und sovil müglich befürdern welle“. Auf den Einwand des Grafen, „das die Cron Hungern in Schein weyland Khunig Hansen verlassen

Khindts villeicht paß als durch uns vor dem Türckhn bey der Cristenhait erhalten werden könnte," möge er erwidern, daß aus dem vom Pascha zu Ofen veröffentlichten Ausschreiben gerade das Widerspiel hervorgehe, da dieses die „Kron Hungern" für ein Eigenthum des türkischen Kaisers erkläre, „dessen Khnecht und Sclaf der verstorbene König Hans gewesen sei, und geschiecht darin mit dem wenigstn nit Meldung von weyland Khünig Hannsen verlassen Khindt . . . und wiewol der Graf von Tharnow vermandt, das wir unsere Sachen auf khünftige und ungewisse Ding stellen," so baue Ferdinand doch mehr auf die Unterstützung durch den Kaiser, christliche Potentaten, die Reichsstände und endlich seiner eigenen Lande (unser aigen Macht) als auf Zusagen des Türken. Selbst wenn er sich zum Verzichte auf sein „rechtmaßig jus und gottliche Gerechtigkhait zu der Cron Hungern entschließen konnte, so wurde uns doch hochbeschwarlich und ganz geferlich sein, den Turckhen seinen Fueß in die Cron Hungern setzen zu lassen, ime zu vertrauen und also unser Khunigreich, Land und Leut in offenbares gewisses und letsts Verderben zu setzen, in Ansehung das wir nu mer aus Erfarenheit laider guet Wissen tragen, was auf des Turkhen Zuesagen zu glauben . sei".

Die gewünschten Hunde habe er schon nach Polen abschicken lassen, endlich theile er ihm nicht nur Abschriften der mit der Königin Isabella gewechselten Briefe sondern auch die Nachricht mit, daß „unser obrister Veldthaubtman in Hungern, Leonhard Freyherr von Velß sambt seinem gegebnen Khriegsvolkh sein Zug gestrackhs auf Ofn nimbt mit Bevelch, Schloß und Stat Ofn in unser Gehorsamb zu erfordern und einzunemen oder wo sich yemandt widersetzen, zu belegern".

1541. Notiz über die Belagerung von Ofen, Selbstbiographie Bl. 314a, b; K. 329.

65. 1541, 26. Juli. Regensburg.

König Ferdinand ermächtigt den Freiherrn Sigmund von Herberstein wegen der Uebergabe von Ofen zu unterhandeln. Hic autem vester scopus sit tocius actionis, ut sciatis nos ab omnibus honestis et possibilibus mediis et conditionibus minime refugere statuisse, si saltem Budam per hæc consequi liceat. Er sende ihm ferner eine Abschrift der Instruction des kaiserlichen Gesandten, die Herberstein dem Freiherrn Wilhelm von Rogendorff und dem Grafen Nicolaus von Salm mittheilen wolle und erkläre schließlich, daß auch von seiner Seite kein Anstand obwalte, wenn

der polnische Gesandte zu Wien zu den Verhandlungen beigezogen werde.

„Zu den Turkhn.“ (Ueberschrift von Herbersteins Hand.)

66. 1541, 12. Jänner. Wr.-Neustadt.

König Ferdinand befiehlt dem Freiherrn Sigmund von Herberstein, sofort an den königlichen Hof zu kommen.

67. 1541, 30. August. Schottwien.

König Ferdinand stellt die Rangordnung seiner Gesandten an den türkischen Kaiser fest: der erste Platz gebühre dem Grafen Nicolaus von Salm, der zweite Herberstein, der dritte dem Franz Reway Grafen von Turoz.

68. 1541, 29. August. Wr.-Neustadt.

Ferdinandus u. s. w. . . . Magnifico et præstanti viro Jonus Beeg, supremo interpreti et secretario potentissimi Imperatoris Turcarum etc. sincene nobis dilecto. Beglaubigungsbrief für die oben genannten Gesandten, von welchen hier Herberstein durch ein von der voranstehenden Urkunde ausgebessertes Versehen an dritter Stelle genannt wird.

69. 1542, 13. März. Speier.

Kg. Ferdinand an Sigmund von H.: bestätigt den Empfang der Zuschriften vom 14. und 20. Februar, die Verrechnung der Ausgaben „auf die jüngst gethane Rais zu dem Türckhen“ soll H. an den König schicken und den Rest des angewiesenen Geldes vorläufig in Händen behalten. Gern würde König Ferdinand dem Wunsche H's. um Enthebung von den Geschäften eines Kriegsraths entsprochen haben. „Dieweill aber unser Stathalter der Niderösterreichischen Lande, dergleichen unser Hofcamer-Rathe auch zuversichtlich unser niderösterreichischer Canzler numalen zu Wienn bey andern unsern verordenten Khriegs-Räthen ankhomen sein, als das sich die Arbait sonder Zweyfl etwas geringert,“ der König auf günstigen Ausgang der Reichstagsverhandlungen und baldige Ankunft in seinen Landen rechne so bitte er H. „Du wollest unbeschwert sein noch die khlaine Zeit biß zu unser Ankhunft in Khriegs- und andern fürfallenden Sachen und Handlungen, neben andern unsern verordenten Räthen in Ansehung der vor Augen schwebenden hohen Not das pest zu handlen verhelfen.“ Auch sei Kg. Ferdinand willens nach seiner Ankunft „die Ersetzung der Camer Rath bey unser Niderösterreichischen Camer notturfstigclich fürzunemen . . . . und

alsdan unsers Rats und Camer secretari des Bamkhirchers mit Gnaden ingedenckh sein.

Dein unberthenig Vermanen der Bevelchsleuth halben nemen wir von Dir zu sonderm gnadigem Gefallen an und wellen hier in und in allen andern Sachen die Khriegsexpedition belangend, sovil menschlich und muglich ist nottürftige Fürsehung und Verordnung ze thun nicht underlassen."

Leeres Blatt, dann die Notiz (zu S. Blatt 315a, K. 330). „Hernach als der türckhisch Khayser kham und den Sig erobert und Ofn eingenomen, hat der Ro. Khunig mit sambt Graf Niclaßn von Salm dazumal obersten Camer mich zu dem Türckhen in Podtschaft geschickht. Solhe Raes one Glaidt in groẞn Sterb und mit großer Geuärligkhait Gott lob dannocht verricht und allenthalben hinzt gen Grätz ich etwas schwacher vollendt."

Nochmals das Schreiben Kg. Ferdinands ddo. 1542, 30. August, Schottwien, ferner Anfang und Schluß der ausgestellten Instruction ddo. 1542, 29. August, W.-Neustadt. Eingeschaltet ist ein Holzschnitt mit dem sitzenden türkischen Kaiser und der Ueberschrift:

Von Rö. Hung. und Beh. ꝛc. Khünig Ferdinandn.
Zu Suleyman Türckhischem Kayser 1541.
Sigmund Freyherr zu Herberstain, Rat Podtschafft.

Neben dem Sultan der Schild mit dem Halbmond, auf dem Boden ein Stein mit der Jahreszahl 1556.

Zwei Blätter ausgeschnitten, dann Actenstücke vom Jahre 1541

70. 1541, 1. September. Leoben.

Kg. Ferdinand an Sigmund von H. Befehl auf der Durchreise dem obristen Hofmeister Leonhardn Freyherrn zu Velß über den Erfolg der Gesandtschaft an den türkischen Sultan genau zu berichten.

71. 1541, 14. October. Linz.

Kg. Ferdinand bestätigt den Empfang des ihm von Graz aus unterm 5. d. Mts. zugesandten Berichts über Herbersteins Gesandtschaft und befiehlt ihm nach erlangter Genesung sofort am kgl. Hofe zu erscheinen, da Ferdinand seiner, dieser und anderer Sachen halber bedürfe.

Notiz zu S.-B. Blatt 313b, K. 329. Drei Blätter ausgeschnitten, dann abermals der Brief Kg. Ferdinands ddo. 1542, 13. März, Speier.

72. 1542, 23. April. Innsbruck.

Kg. Ferdinand übersendet an Sigmund v. H. die Instruction zu den Verhandlungen cum spectab. et Magnifico Comite Alexio

Turzone de Wethlemfalwa, Judice Curiæ et Regni nostri Hungariæ locumtenente mit dem Auftrag diesen zur Herausgabe der Burg Zips sammt Zugehör gegen angemessene Entschädigung zu bestimmen. Der König habe nämlich durch Vermittelung Casparis Seredy partium superiorum regni nostri Hungariæ Capitanei tractatum pacis et concordiæ cum Ser^ma^ regina Isabella eiusque consiliariis jam ed usque deduxisse, ut nihil præterea restet nisi ut ad acceptarum utrimque conditionum executionem procedatur, id quod tamen secretissimum apud te haberi volumus. Cum autem principalis et potissimus articulus iste sit, ut scilicet nos predictam arcem Scepusiensem cum omnibus pertinentiis suis liberam et redemptam ad manus præfatæ serenissimæ reginæ Isabelle et filii ejusdem tradere et assignare debeamus, ipsa vero arx in manibus et potestate præfati nostri locumtenentis existat, so werde H. leicht ermessen, wie viel dem König an einer schnellen Erledigung dieses Auftrags gelegen sei.

73. 1544, 8. Jänner. Prag.

Kg. Ferdinand sendet die an Herberstein gerichteten Original-Schreiben der Königin von Polen und deren Hofmeisters zurück und genehmigt die Antwort, welche Herberstein gegeben hatte.

74. 1544, 31. Jänner. Prag.

Derselbe bestättigt den Empfang der von Herberstein neuerlich aus Polen eingeschickten Briefe und Schriften und ermahnt ihn: „was Dir ferrer von denen Ortn zukhumbt so uns zu wissen von nöttn, Du wellest uns desselben wie bisher yederzeit gehorsamblich berichtn."

75. 1545, 23. August. Prag.

Kg. Ferdinand an Sigmund v. H.: . . . „Nachdem wir diser Zeit des Tractates und Handlungen so in der Heyratssachen zwischen weylend unser geliebten Tochter Elisabeth zu Polln Khunigin ꝛc. seliger Gedechtnus und den Khunigen zu Polln fürkhomen bey unser lateinischen Canzley in Mangl steen, und die nit an der Hand haben und aber in khainem Zweifl stellen, Du habest zum wenigisten Abschriften bei Dir des Tractatus matrimonialis und Heyratsbeschluß, dergleichen auch der verfierten Verschreibungen so wir in craft solches Heyratstractats und Contracts der Khunigen von Polln und sy herwiderumb uns gegeben, ordenlich bey Handen so ist unser Bevelch an Dich, das Du solchen Contract dergleichen die andere Verschreibungen derhalb hin und wider gevolgt und Du

beyhendig hast, abschreiben lassest und uns Copeyen davon mit dem ehisten zueschickhest."

Zwei leere Blätter, dann:

76. 1547, 13. Juni. Leitmeriz.

Kg. Ferdinand an Sigmund von H. — Es hätte ihm sein Rath Francisky von Buthian melden lassen, daß er Mittel und Wege wüßte, durch welche Kg. Ferdinand „biß in die 40,000 hungarisch Gulden wol und leuchtlich bekhomen könnte" und sich bereit erklärt, die näheren Aufschlüsse darüber dem Sigmund v. H. zu geben. „Dieweil Du nun wol bewist, mit was großen unerschwinglichen und unaufhörlichen Ausgaben wir je und allwegen beladen, das wir diser und noch ainer vil merern Summa Gelts bedurftig und dieselben jeder Zeit in Beraitschaft haben mießen," so gebe er ihm den Auftrag, Buthian in Preßburg aufzusuchen, mit ihm das Nähere zu besprechen und alsbald darüber Bericht zu erstatten.

77. 1547, 18. August. Prag.

Kg. Ferdinand an seinen Rath und obristen Kämmerer Niclas Grafen von Salm, Hauptmann zu Prespurg und Generalobristen Feldhauptmann in Ungarn. Sendet ihm ein Schreiben an Mahmut Wascha nebst einem Einschluß für Russtan Pascha mit dem Auftrag „das du dasselb bey Tag und Nacht dem Wascha zu Ofn zueschickhest und Verordnung thuest, das ime dasselb nit allain gewißlichen uberantwort sondern auch das er Fürsehung thue, das das Schreiben dem Russtan auch bey Tag und Nacht zuegefürdert werde".

Zwei leere Blätter, dann 1 Blatt mit kurzen Notizen von 1542—1546, zu Selbstbiographie Blatt 330, K. 340, Blatt 336a, K. 344, Blatt 359a, K. 363, Blatt 361a, K. 364 jene von 1546 lautet: „Commissari am Landtag zu Wienn am 9. Decembris."

78. 1547, 12. April. Eger.

Kg. Ferdinand an Sigmund v. H.: . . . Cum sciamus te magno rerum Polonicarum agendarum usu et experientia præditum atque in rebus et negotiis quæ ad ineunda inter magnos principes matrimonia pertinent diu multumque non sine tua laude versatum esse, nos autem cupiamus ut inter Ser^{mum} principem dnum Sigismundum Augustum Regem Poloniæ etc., filium et consanguineum nostrum charissimum atque illam[19]

[19] Cod. „illum".

Principis Orangiæ bonæ memoriæ relictam viduam pro utriusque parte bono foelix connubium contraheretur, idcirco tibi huiusmodi rerum pertractandarum experto id negotii committendum esse duximus . . . . ut omnino mentem et voluntatem ipsius Regis Poloniæ ea de re intelligas atque expisceris . . . ut autem ad id instructior sis, est vidua ipsa annorum 26 et ex magnorum principum stirpe orta nempe . . . . quondam Ducis Lothoringiæ superiori anno defuncti soror et princeps eximiis ingenii et animi virtutibus et ornamentis prædita, quæ dotem habet 100.000 florenorum Carolianorum, de contradote autem 15.000 florenorum similium idque in annuis redditibus et preterea in jocalibus parapherenis et mundo muliebri 100.000 florenorum Carolianorum.

1547, 13. Juni. Leitmeriz.

Wiederholung der früher mitgetheilten Zuschrift.

1548. Commissari am Landtag zu Wien am sibenden Marty (richtig Mai).

79. 1548, 22. April. Augsburg.

Kg. Ferdinand ernennt Sigmund v. H., seinen Kämmerer und niederösterreich. Canzler Dr. Marx Beckh von Leopoltsdorff und Christof Pollt, Vicedom in Oesterreich u. d. E., zu seinen Commissären bei den in den 5 niederösterreich. Landen und der Grafschaft Görz ausgeschriebenen Landtagen.

3 leere Blätter, hierauf Notizen aus dem Jahre 1550.

„Der Türckhisch Khayser Suleyman schickht sein Podtschafft Mahmut genant zu der Ro. Khu. Mt. bin ich verordent, dem entgegen zw reytn und in die Statt Wienn und in sein verordente Herberg zu beglaitn im ‚Mertn'."

Die weiteren Aufzeichnungen betreffen die durch die Heirath des Königs Sigismund August II. mit der Littauerin Barbara von Radzivil in Polen entstandenen Schwierigkeiten und Herbersteins Gesandtschaft nach Petrikau, und finden sich in erweiterter Fassung in der Selbstbiographie Blatt 373a ff. K. 369 gedruckt. Ebenso die Vollmacht K. Kaiser Karls V. ddo. 1550, 5. Juni, Mastricht. Selbstb. Blatt 375b, K. 371.

Leeres Blatt, hierauf:

80. 1550, 25. September. Augsburg.

Kg. Ferdinand an H.: Dankt ihm für die Nachrichten „von der Khunigin zu Polln &c. Wittib . . und was Gemuets ir Lieb

ist. Dieweil aber die Sachen wichtig und zeitlichs auch statlichs Bedenckhens notdurftig, so wellen wir dieselbe diczmals biß zu anderer und merer Gelegenhaid in Bedenckhen nemen".

81. 1550, 29. December. Augsburg.

Kg. Ferdinand benachrichtigt H. von der Möglichkeit einer Sendung nach „Erla, Bathor oder andere Ort" und fordert ihn auf, sich reisefertig zu halten.

82. 1551, 12. Jänner. Augsburg.

Derselbe bestätigt den Empfang eines Schreibens vom 3. Jänner, Wien, mit welchem H. sich als reisefertig gemeldet hatte. H. möge bis auf weiteres in Wien bleiben und falls er schon abgereist wäre, zu „Erla oder Bathor" näheren Bescheid erwarten.

83. 1551, 18. Februar. Augsburg.

Kg. Ferdinand fordert H. auf, sich nunmehr für die Reise nach Ungarn bereit zu halten, die Instruction und Vollmacht würden in wenig Tagen nachfolgen.

84. 1551, 9. Mai. Wien.

Kg. Ferdinand an H.: Da aus dem Schreiben vom 4. d. Mts. hervorgehe, „das sich die Sachen mer zu Khrieg dann gütlicher[20] Handlung richten, . . wellen und dann auch unser zwen neben Dir verordenten Commissarien numer auch one Dich laut ires habunden Gewalts und Instruction wol handln werden mügen, wo anderst die Sachen mit der Khunigin Isabella, Pethrowith und andern zu guetlicher Underhandlung komen wird und wir dann auch Deiner Person von wegen etlicher fürgefalnen Sachen alhie notdurftig sein, so wellen wir Dir genadigclich erlaubt haben, das Du widerumen anhaims ziehen mugest, und Dich zu Deiner Ankhunft bey uns anzaigest".

85. 1551, 23. Jänner. Augsburg.

Kg. Ferdinand an H.: . . er habe dessen Schreiben, den neuerwählten Bischof von Krakau betreffend, durch Hans Hoffman, Freiherrn zu Gruenenpuchl und Strechaw (Erblandhofmeister in Steyr, Hauptmann zu der Neustadt und Burggraf auf Steyr), erhalten und übersende ihm ein Schreiben an diesen Bischof zur Weiterbeförderung.

Drei leere Blätter, hierauf:

[20] Cod. „götlicher".

86. 1552, „Rais in Polln".

Dieser Abschnitt stimmt bis auf kleine Schreibverstöße von den einleitenden Worten an: „Auf sand Pauls Bekherung tag hat der Khunig zu Polln ainen gemainen Tag gen Perterkhaw außgeschriben" . . . bis „die Raiß ist mir gar beschwärlich gewest, dann die Weg gar khattig und wässerig am hin und wider ziechn gewest zu dem in Petterkhaw, der Winter hat sein natürliche Kheltn nit gehabt . ." mit dem Abdruck der Selbstbiographie (Blatt 398a, 401b, K. 390—393) wörtlich überein, hat aber noch folgenden ungedruckten Nachsatz:

„Am viertn Julli als wir bayd Gesandte mit dem Herrn Samuell Bischove zu Cracca und Herrn Hanß Graffn zu Tarnow,[21] Castellan zu Craccau als den vertrautisten des Khunigs Rätn des Kayserlichen Bevelchs halben der uns zw khumen was gehandlt haben, derselben Zeyt ich nachvolgunde Mainung mit inen geredt: Vil redtn, langt mich an, als hette die Khu. Wierde zw Polln Begerd und Verlangen sich mit Ro. Khu. Mt. zu sehn. Wo dem also, deuchte mich vast am nützlichisin sein, die Sachn, welche durch bayde Ire Mt. solln in jener Zusamenkhunst gehandlt werden,[22] das dieselben durch Räte oder Podtschaftn zuvor verglichn wurden, damit in der Zusamenkhunst khain Irrung derhalben fürfelt, sonder allain der Beschluß daselbstn mit Freiden verricht möcht werden. Dargegen ward geantburt, solche Naigung und Begierde ware umb khainer Handlung willen, sonder auß Lieb und Naigung sich zu ersechn und auch ain mal außer seins Reichs zu rayßn, wie auch noch der[23] alt Khunig sein Vatter des bewilligt het, aber die Muetter wolte das nit gestattn.

Zum andern sagt ich, es ware laud wissend, das zwischen Sun und Muetter ain Widerwillen oder Mishellung ware, das mochte neben andern Sachn so vorhanden sein dem Khunig zu ainem posern ausgelegt werden, als ob er mit der Muetter und mit seinen Underthonen nit khündte vergleichn, solches mocht auch seiner Khu. Wierde Schwestern die noch unverheyrat warn zu Nachtail raichn, dann die Widerwärtign jeder Zeit alles zum ublistem außlegn und deutn und solches gibt Ursach zu vil redn.

Darüber ward geantburt, es ware khain Unainigkhait zwischn Sun und Muetter anderst, dann das die Muetter solchn Gwalt, wie vor im Lebn des altn Khunigs habn wolte. Der Khunig thätte ir khain Irrung, aber ander mügn ir nit gestattn in vil vorhabenden Sachen zu handln.

---

21 Cod. „Carnow".
22 Cod. „worden".
23 Cod. „den".

So hat sy umb ir Heyrat vermacht das Herczogthumb der Maß (Masovien?) ist so groß als Behaimb, gleichwol nit so gültig, zu dem hat sy one das in Polln auch Lithn vil Einkhumens und Phandtschaftn des zwaymal so vil ist als ier vermacht bringt, darin geschiecht ir khain Irrung.

So hat sy die Clainater alle nach des altn Khunigs tod behaltn, sonderlichn auch die, der Khunigin Barbara jere (r) Voruorbern gewest sein, welche der alt Khunig seiner Tochter die mit der Khunigin Barbara erzeugt ist, des Churfursten zu Brandenburg Gemachl zuegesagt hette und darfür 9000 Gulden zaln müessen.

So hat auch der Leßniski, Khunigs Ludwigs zu Hungern und Behaimb Camerer, nach seines Herrn und Khunigs Tod ansechliche Clainater die seines Khunigs gewest gen Cracaw bracht wie wol solche Clainater der alt Khunig rechtlichn zu sich als von seines Brueders Sun verlaßne nemen hette mugen, so hat er doch dem Leßniskj ain Gelt darfür gebn, dieselben Clainater hat der alt Khunig ir der Mutter auch gebn.

Es sein in ainer sondern Truchn etliche Khlainater hochschäzige gelegn und im Schacz gestanden, dieselb Truhen hat sy in des Khunig Khranckhait erworben fur des Khunigs Pet zu bringen, darauff sy dann gemainclichn neben im gesessen ist, daraus sy mit der Weil vil herauß zu irn Handen bracht hat.

Solche Anzaign sein geschehn auf die Beschwardt der Khunigin als namblichn, das der Khunig irem Hofgesindt nit genedigclichn zuesprache, jere Potn wurdn langkhsam abgevertigt und das der Khunig nach des altn Tod jer zu Underhalt jerer Töchter seiner Schwestern nichts gebn hette."

Nach zwei leeren Blättern:

1551, 27. December. Prag. (Am 27. Decembris des eingeenden 52. Jars.)

Kg. Ferdinand an Sigmund v. H.: . . . theilt ihm mit, daß in dem durch H. am 21. December 1551 von Wien aus gesandten „Missif von Khunigclicher Wierde zu Polln" die Gesandtschaft auf den 25. Jänner 1552 nach Peterkau erbeten wurde, zu welcher Ferdinand sowohl Herberstein als Dr. Johannem Langum bestimmt habe. H. möge bekannt geben, wann er in Oppeln einzutreffen gedenke, damit Dr. Langus rechtzeitig dahin abgefertigt werden könne. „So wellen wir auch genediclich bedacht sein, ain Ciffer stellen und fertigen zu lassen und Dir bei dem Lango zu übersenden und daneben auch Verordnung zu thuen, damit die Schreiben hin und wider durch die Post oder in sonder darzue verordente Podtn gefürdert und fürderlich uberantwort werden."

87. 1552, 14. Jänner. Prag.

Kg. Ferdinand nimmt zur Kenntnis, daß H. am 20. Jänner nach Oppeln abreisen wolle, Dr. Johann Langus solle auch ungefährlichen auf solchen Tag vom Hofe abgefertigt werden, „der wirdet alle Notturft von Instruction, Credenz und andern Briefen" mitbringen.

Notiz zum Jahre 1553.

„Khunigin Khatharina als Hoffmaister geen Cracca zu der Hochzeit Crönung und Beilign gedient; zu dem Dienst in Gräcz am 9. Aprilis verordnt zw Wien das Versprechn gehaltn am 25. Juni, von Wien verruckht am 13. Juli, zu Cracca ankhumen am 29., gekhrönt am 30., den nagstn Tag darnach der Beyschlaf, am 23. Augusti ich wider von Cracca verruckht."

Die durch Karajan veröffentlichte Selbstbiographie endet bekanntlich mit zwei Actenstücken und einem Personenverzeichnis, aus dem Jahre 1553 die auf diese Heirat Bezug haben; in He. hingegen findet sich noch eine ausführliche 11 Blätter starke Erzählung des ganzen Verlaufs dieser „Heirathshandlung", die ich bei anderer Gelegenheit zu veröffentlichen gedenke; außerdem sind noch folgende Actenstücke vorhanden:

88. 1553, 23. October. Wien.

Kg. Ferdinand an die verordneten Kammerräthe der niederösterreich. Lande. Es habe ihn der Präsident der niederösterreich. Kammer Sigmund Freiherr v. Herberstein gebeten, „weil ine die taglich Schwacheit aus seinem erlangten Alter nimer übergangen hat, das wir ime ain Ringerung seines habunden Diensts bey Euch unser niederösterreich. Camer und damit er nit taglich daselbst im Rat erscheinen dörfte allergenedigist bewilligen wollten." In Anbetracht der vielfältig geleisteten Dienste genehmigt König Ferdinand diese Bitte unter der Bedingung, daß H. „als vil ime immer müglich sein wirdet bey den Camerhandlungen seye, und wo er ye Schwachheit halber seines Leibs in dem Camer Rat nit khumen möcht, und doch etwa genötige Handlungen vorhanden waren, das er als President volgundts auch die andern unser niederösterreich. Camer-Rät zu sich ervordern und dannocht ain weeg als den andern obberüerte genötige Camerhandlungen neben Euch beratschlagen hölfen solle".

89. „Artickhl aus Khay. Mt. Schreiben an Khu. Wierde zu Behaim.

Zum dritten, sovil den Presidenten bey ermelter Camer betrifft, wiewol bißheer daselbst der Gebrauch gewesen ist, das alle Schriftn

und Sachen allain dem obristen Camer-Secretari zuegestellt worden sein, welcher dieselben eröffnet im Rat fürgebracht und den Partheyen hinnach Beschaid geben, also das der President vast nit vil merers dann ein anderer Rat zu thuen, on allein, daß[24] er die Umbfrag gehabt hat, so befinden wir doch, das es furträglicher und nuczer wär, das hinfüran ain President hievor gemelte Sachen selbst handlet, nemblich alle Schriften und Brief so von uns oder andern Orten auf die Camer zu Erledigung khumen wurden ubernemen, eröffnen und darnach albeg die genöttigisten Sachen daraus am erstn im Rat durch die Secretary fürbringen laßen, auch den Partheyen selbst hienach Beschaid neben thäte. Und dieweil wir nun solches hinfüran dermaßen also haltn zu laßen gedenkhen, so ist unser väterlich Begern, Eur Lieb welle mit jeczigem Presidenten dem Edeln unsern getreuen Sigmunden Freyherrn zu Herberstain dahin handlen lassen, damit er sich solches zu thuen undternemen und die Sachen also wie obengemelt hinfüran handle."

90. 1557, 9. August. Wien.

Kg. Ferdinand verfügt nach Einholung von Vorschlägen durch die Niederösterreich. Regierung und Kammer die „Ordnung, so hinfür unser President, auch die andern Rät, Ambts- und Dienstpersonen bey unserer Niederosterreichischen Camer erhaltn sollen, auch die merer Ersetzung der Cammer und Rait-Rät, Puechhalterey, aines obern und anderer Camer-Secretarien" betreffend.

Vorhanden ist nur der erste Abschnitt, der sich mit den Obliegenheiten des Präsidenten Sigmund v. H., beziehungsweise mit jenen des ihm zur Geschäftserleichterung als Stellvertreter beigegebenen Kammerraths, Georg v. Mamingen, beschäftigt.

Drei leere Blätter, hierauf:

91. 1561, 19. September. Wien.

Kg. Maximilian verständigt die niederösterreichische Kammer, daß der Kaiser den Adam v. Swetkhowitz zum Rath der Kammer mit 600 fl. Gehalt ernannt habe, „der Dich Sigmunden Freyherrn zw Herberstein in Deinem Abwesen und Leibsschwachait Verhinderung in dem Presidentenambt vertretten und dasselb verwalten solle".

92. 1561, 12. December Prag.

Kaiser Ferdinand nimmt Herbersteins Entschuldigung, daß er von Wien weggezogen und bisher noch nicht dahin zurückgekehrt sei, gnädig entgegen, gewährt die Bitte „Dich überrigs Raysens hinfür

[24] Cod. „was".

zu entheben" und ersucht ihn das „Du Dich mit ehister Deiner Gelegenhait wieder zu dem Wösen gen Wien verfuegen wöllest."

93. 1562, 31. Juli. Prag (kömmt später nochmals vor).

94. 1562, 7. Jänner. Prag.

Kaiser Ferdinand gewährt dem Freiherrn Sigmund von H. die unterm 27. December 1561 vorgebrachte Bitte: „nochmals ein Zeyt lang auß zu sein .. also daß du zu Deiner gueten Gelegenhait zu dem Wesen und Deinem habunden Bevelch khomen mögst."

95. 1562, 16. Februar. Prag.

Kaiser Ferdinand benachrichtigt den Freiherrn Sigmund von H., daß König Maximilian den n.-ö. Kammerrath „Adamen Schwetkhowiczen in irer Lieb aignen Sachen an jetzo auf ettlich Wochen .. gebrauchen wirdet... und dieweil dann diser Zeyt... vil genötiger Sachen auf die Niderösterreichisch Camer gefertigt werden an welcher gueter und schleiniger Verrichtung uns vil gelegen," so solle sich H. „mit dem allerfürderlichisten geen Wien zum Dienst verfuegen". Der gleiche Befehl sei den n.-ö. Kammerräthen Christoffen Freyherrn von Khainach und Christoffen Urschenpöckhen schriftlich zugegangen.

96. 1562, 23. Februar. Linz.

König Maximilian an Sigmund von H. „Wir werden bericht, daß du noch bißher von deinem Presidentenambt abwesig und allain unser Camerer und lieber getreuer Adam Schwekhowicz neben Blasien Spiller bey den Camerhandlungen vorhanden sein sollen." Herberstein möge ehestens wieder seinen Dienst antreten, da Schwekhowicz „an yeczo ein Zeit lang im königlichen Auftrag von der Kammer abwesend sein werde".

97. 1562, 8. März. Prag.

Kaiser Ferdinand an Sigmund von H. — Bedauert die diesen „zuegestandene Schwachheit" und hofft, daß sich H.s Gesundheit inzwischen so weit gebessert habe, „also das Du numer bey Deinem Dienst sein wirdest mügen. Und alß wir bericht worden sein, das sich bißher weder der von Khaynach noch Urschenpeckh zum Dienst nit gestellt haben, so erfordern wir sy baid nochmals mit Ernst wie Du neben Entphahung der Originalien aus beyden Abschriften vernemben wirdest . . . so haben wir auch Hieronimussen Beckhen

geschrieben ob er wol mit der Mulsteterischen Handlung beladen, daß er doch nebstbei nach Möglichkeit dem Camer Rath auch auswarten solle". — In einer Nachschrift wird dem H. besonders die Berathschlagung der Gmundtnerischen Handlung ans Herz gelegt, die solle H. „mit dem ehisten so müglich doch außerhalb unsers Rats Blasien Spillers, der nit dabey sitzen soll", für Hand nemen und verrichten.

98. 1562, 28. März. Linz.

König Maximilian an Sigmund von H. Nimmt die Anzeige von Herbersteins Dienstantritt in Wien gnädig auf, auch die andern abwesenden Kammerräthe dürften mit ehistem dahin zu irem Dienst einrücken, wie denn Hieronymus Beckh von Leopoldstorff schon von hinnen abgefertigt worden sei. Dagegen könne er den an seinem Hofe weilenden Hofcammer-Rath Erasm Mager von Fuchsstat nicht zur Comission mit dem bambergischen Vicedom zu Wolfsberg auf künftigen Sonntag Misericordia domini entsenden, „dann wir sein der Cammersachen halber alhie nit geraten khünden, wellest Dich demnach mit dem Bischoff von Babmberg oder seinem Viczdomb um einen andern Commissarien hierzu vergleichen".

99. 1562, 20. April. Prag.

Kaiser Ferdinand an Sigmund von H. Er habe aus dessen Brief vom 20. März mit gnädigem Wohlgefallen ersehen, „das Du Dich wider zum Dienst ergeben und die Ausseeischen und Gmundnerische Sachen berathschlagen hast helfen.. Sovil die Ringerung Deines Diensts belangt, da wellest allain sovil thuen, als vil Du vermagst, damit wollen wir gnedigelich wol zufriden sein".

100. 1562, 9. Juni. Linz.

König Maximilian an Sigmund von H. Er habe dessen Schreiben „belangend die zwischen Dir und Helfreichen Freyherrn zu Khaynach strittig Session bei der n.-ö. Regierung" empfangen und schon vor Erhalt desselben seine Entscheidung in der Sache der gedachten Regierung mitgetheilt, „des genädigen Versehens, dieweil Dir dardurch der Platz in der Regierung an denen Tägen da die von der N. Ö. Camer zu der Regierung khamben inmassen Du denselben von alters her gehabt, widerums verordnet und eingegeben, Du werdest darob guetlich zufriden sein".

101. 1562, 31. Juli. Prag.

Kaiser Ferdinand enthebt H. auf sein Ansuchen der „Eröffnung und Ueberschreibung der Bevelch, Brief und Supplicationen auch

Herfürgebung der genötigen Sachen zu der Beratschlagung" und überträgt diese Geschäfte dem Adam Schwetkhowitz.

Diese Geschäfte werden in der Zuschrift an „Schwetkhowitz" vom gleichen Tag näher bezeichnet . . „das Du in hinfür an gedachten von Herberstein in diser Arbait vertreten, die Bevelchbrief und Supplication wie gebreuchig eröffnen, die Substanz sambt dem Presentatum darauf schreiben und die genötigisten Sachen darauß zu der Beratschlagung herfürgeben . . wellest . ."

Als Abschluß der Actenstücke, die sich auf des Freiherrn Sigmund von Herberstein mannigfaltige Verwendung im Staatsdienste beziehen, folgt in der Handschrift:

„Mit was Großen und ansechlichen Personen ich gehandlt.[25]

Khayser Maximilian hat mich in seiner Mt. Dienst gebraucht umb der willen zw Ritter geschlagn an Hoffdienst ervordert in vil Podtschaftn und Dienstn als lang der gelebt gesandt.

Khayser Carln nach Maximilian Tod durch die Landtschaft in Steyer zu Sr. Mt. in Hispanien gesandt in Abvertigung auf Sr. Mt. mündlich und dem des Canzler redn und vorhaltn von wegen der 5 n. ö. Land Gesandtn wegn ich geantwurtt.

Sein Mt. mich auch in Podtschaftn Gesandtn, dann zu Wurms im erstn Reichstag in Camergericht als Rätn gebraucht und zu Landrat in Steyer verordnt.

Khayser Ferdinand in Einnemung der n. ö. Lande von der Landschaft in Steyr im Landtag zu Gräcz in Abwesen der Fürstn die Handlungen im Land lateinisch ertzelt im 1521 Jar hintzt her in das 1562 Jar stattes in Diensten, Podtschaften und Ambtern gebraucht.

Bapst Leo zu Rom in offner Besuechung von unser aller der n. ö. Lannde Podtschaftn in Hispanien gesandt und angesprochen.

Khunig {
Christiern in Denmarch mit erstlicher Podtschaft von Khayser Maximilian besprochn.
Sigmunden in Polln von Khayser Maximilian ainmal, hernachofftermaln als Podtschafter besuecht und besprochen.
Sigmund Augustus zu Polln, seiner zwo Khunigin als derselben Hofmaister in Polln zu der Crönung und hochzeitlichn Freyden gefuert,

[25] Eine ähnliche aber kürzere Aufzeichnung von Herbersteins eigener Hand befindet sich in einem von Kovachich benützten Codex. (Vgl. Einleitung S. XLIV ff.)

Khunig	der erstn Heyratguet 100,000 Gulden Hungrisch bracht und aufgezelt.
	Ludwig zu Hunger auch von Khayser Maximilian erstlichn, hernach oft als Gesandter besprochn.

Basilium den Grosfurstn der Reyßn zwaymal in der Mosqua, erstmals in Khayser Maximilians Namen als Podtschaft angesprochen. Zusatz von Herbersteins Hand: Das ander mal Khay. Ferdinandi noch Ertzherzogn namen.

Suleyman den Türkhischen Khayser in seinem Geczeltn ob Offn von Khayser Ferdinanden als Podtschaft angesprochen.

Churfierstеn	Mäntz erstesmal in Khayser Maximilian, das andermal Khayser Ferdinands Namen besuecht.
	Hertzog Fribrichen von Saxn in Khayser Maximilian Namen.
	Margraf Joachim zu Brandenburg dergleichen.

Herzog Fribrichen Pfalzgraven, der Zeit Stathalter im Reich von Khayser Carls und auch Ertzhertzog Ferdinanden wegen.

Derzeit im Reichstag zu Nürnberg ich den Platz oder Sitz stat des Hauß Osterreich ich gehaltn.

Herzog Wilhalmen und Ludwigen zu Bayrn von Khayser Maximilian Bevelchs halbn besuecht.

Margrafn zu Brandenburg	Casimirus.
	Albrechtn.
	Georgn.
	Hansn in Hispanien.
	Wilhalbmen.

Herzogen zu Maklburg	Heinrich	von Khayser Maximilian wegen.
	Albrecht	

Herzog Erich von Braunschweig als Khayser Maximilians oberster Veldthaubtman wider die Venediger setzt mich ime an seine Seyttn auf der Malzeit, ligt mir fur sprechend, die hast des wol verdien. Nach der Belegerung Mitterburg.

Herzog Lienhardn Lauredan zu Venedig von der niederösterreichischen Land Gesandten an der Raes in Hispanien in offner Audienz wegn angesprochen.

Erzbischove	Lienharden zu Saltzburg	aus Khayser Maximilian Bevelch
	Mathes Cardinal zu Salzburg	
	Christoff zu Bremen	

Bischove	Eystet	aus Khayser Maximilian Bevelch
	Costnitz Landaberg	

In gemain Versamblungen { Mit den Aydgnеßn dreymal Gesandter gehandelt.
Mit den Bayrischn im Landtag zu Lanndshuet.
In Hungern auf dem Rakhuschn oft.
In Österreich viermal, (Zusatz von Herbersteins Hand:) Erstlich von Khayser Carls wegn.

Mit Tatterischn aufgetribnen Khunigen[26] { zu Casan.
zu Astrachan.

Mit Khunig(in)en { In Denmarch Isabella.
In Polln mit Elisabeth.
In Polln mit Katharina.
In Polln mit Bona.
In Hungern mit Maria.
Eingedrungnen Khunigs in Hungern Witben Isabella.
In Behaim Maria, Khunig Maximilians Gemachl.

Mit Vice Re in Napls Reymund de Cordona.
Mit Vice Re in Sardinia Angelo de Villa nova.
Mit Fabricio Colona in Napls geeßn.
Mit Ascanio Colona zu Trayeth uber Nacht gehaust."

Unmittelbar an diesen Rückblick auf die Mächtigen der Erde, mit welchen Freiherr Sigmund in seinem langen und thatenreichen Leben verkehrt hatte, schließen unter der Ueberschrift „Herrn Wilhalbms Begnadung" 15 Blatt Urkundenabschriften an. Sie betreffen insgesammt den Freiherrn Wilhelm von Herberstein, und wurden zum Theil schon von dessen Bruder dem Freiherrn Sigmund dem Druck übergeben. (Vgl. Krones 70, Nr. 13, II.) Die kurzen Inhaltsangaben am Kopf der Urkunden, die ich durch gesperrten Druck hervorhebe, rühren in Hs. von Sigmunds Hand her.

Die Reihenfolge ist:

1547, 15. Juni. Leitmeritz. (Gedruckt in Herrn Wilhalms Begnadung.)

1531, 30. Juni. Prag. (Ebenso, ferner bei Kumar III, 174. Auszug.)

102. 1543, 31. December. Prag. (31. December des ausgeunden 1543.) König Ferdinand weist dem Wilhalbm Freiherrn zu H. 100 fl. Rhein. aus den Gefällen der Brückenmaut zu Volckhenmarkht an, die durch den Tod des königlichen Rathes Hanns von Silberberg erledigt wurden; dafür entfällt der Bezug von 100 fl. „Provision, damit er in unserem Hofstat begriffen".

[26] Die Aufzeichnung bei Kovachich a. a. O. nennt sie Sthe-Achmet der Sanolher Tatarischer; Sthe-Aln (Ali?) zu Casan Tatarischer.

103. 1540, 10. Jänner. Wien.

König Ferdinand verkauft dem Freiherrn Wilhelm v. Herberstein Schloß und Ambt Pfannberg mit allen Gerechtsamen um 5129 fl. Rheinisch in Münz (den Gulden zu 15 Patzen oder 60 kr. gerechnet), behält sich jedoch (vom 7. Jahr nach Wilhelms Tode angefangen) das ewige Wiederkaufsrecht „umb die obgemelt Khauffsumma . . . darzue die Urbars-Steuer auch das Rot- und Schwartzwild" vor.

104. 1542, 15. Jänner. Prag. Provision 100 Gulden (angewiesen von König Ferdinand auf das Hallambt zu Ausse.)

1545, 19. Februar. Prag. Noch 100 Gulden Prouision, thut 200 Gulden (ebenfalls auf das Hallamt zu Ausse angewiesen. Gedruckt in H. Wilhalms Begnadung.)

1549, 1. Jänner. Wien. Prouision auß Velkhnmarckht 100 Gulden.

1547, 15. Juni. Leitmeritz. Zu vorigen 2000 Gulden zu Ausse noch 2000 Gulden. Gedruckt a. a. O.

1551, 1. Juni. Wien. Greisnegkh nach baeder Tod jern Erben dreu Jar 2c. Gedruckt a. a. O.

In He. folgen noch 7 leere Blätter.

Anhang.

Sigmund von Herbersteins Verhandlungen mit König Christian II. von Dänemark wegen Entfernung der Düveke.

(Der Bericht der Selbstbiographie ist durch kleineren Druck gekennzeichnet. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Karajan'sche Ausgabe.)

S. 85. Cristiern Khunig in Denmarckht hette zu Gemahel Elizabeth, Khunig Philips in Hispanien, Ertzherzogen zu Osterreich Tochter bey der er sich nit gebürlichen hielt von wegen ainer seiner zuvor Verwandten. Darumb sich dann Khaiser Maximilian als Anherr und Erzherzog Carl Prinz in Hispanien als Brueder der Khunigin sich entschlossen ire Potschaften zu senden, darzue ich dann von dem Khaiser verordent was . . . .

Folgt die Instruction des Kaisers vom 7. Jänner 1516 und die Schilderung der Reise vom 31. Jänner bis zur Ankunft der Gesandtschaft in Nyekjöbing auf der Insel Falster am 29. März 1516. (K. 85—92.)

S. 92. Zu Neuckhoping was die Khunigin etwas wenigs vor mir ankhomen. So fand ich da Herzog Carls von Burgundy Pottschafft Monsor de Bulon und Maister Jan Penning von Amsterdam. Die Khunigin schickht zu Stundt an ire Hofmaister und den Kuchlmaister, liess mich empfahen.

Den andern Tag darnach khamb der Khunig auch dar, schickht mir sein Camerdienner Anthony Geselschaft zu laisten, hunzt ich ervordert wurde. Lies mich diesmal fragn, ob ich offne Audienz oder in geheimen begerte.

Am ersten Tag Aprillis ward ich berueffen und durch den Canzler in das Parfuesser Closter, das zwnächst meiner Herberg, und der Khunig von Schloss dahin khomen was (gefuert).

Der Khunig hört mich steender. Als ich die scharffen Wort muesst aussprechen las ich die ab ainer Zetl, damit ich nit zu vil noch zu wenig redte. Dazumal und als der Credenzbrief gelesen ward schloss der Khunig die Hendt, sach oft uber sich. Des Prinzen in Hispanien und Herzogen Karl zu Burgundy Potschaften stunden mir an der Seiten und sprachen: was ich geworben, das wäre irer Herrn auch gleichermassen Begern.

S. 93. Der Khunig namb im ain Bedacht zu antworten, liess mich wieder zu Herberg beglaiten. Nach Tisch ward ich zu der Khunigin gefuert, die was auf niederländisch und noch cläglich[27] beclaidt. Nach gesagtem Gruess uberantwurt ich den Credenzbrief und die Vererung. Muest mich zu der Khunigin nidersetzen auf ain Khuss am Fletz, des ich nicht gewondt was. Die niderlänndischen Räte khnieeten vor der Khunigin und retten der Sachen halben, darumb wir gesandt warn. Darnach ich wider aus dem Schloss zu Herberg erlichen beglaitt. Da waren auch bey sechzehen Frauen und Junckhfrawen alle weiss falb, aber khaine die mit der Khunigin darkhomen was.[28]

Item am sybenden Tag Apprilis bin ich mitsambt den Burgundischen Oratorn fur den Khunig gefordert worden, dabey sein gewesen der N. Canzler, Herr Albrecht Gibss der Khunigin Hofmaister und Blasius der Teutsch Secretari, also hueb der gemelt Secretari an mit den geburlichen Titln etc. die khuniglich Wierd hette von mir vernomen, dass der Khay. Mt. etc. auch des Printzen von Hispanien Beger wär, die alt Pulschaft, die er noch bei ime hielt verlassen und aus seinen Reich und Landen zue schickhen, in denselben und

---

[27] D. h. in Trauer, wegen des Ablebens ihres Großvaters König Ferdinand des Katholischen von Spanien.

[28] Die weiteren Verhandlungen sind in der Selbstbiographie übergangen, die ihren Bericht wie folgt fortsetzt und schließt: Als wir wider zu Handlungen berueffit warn, ervolgt uns ain Antwurt die zweiflich geacht wurd. Darumb vernenten wir die auf unsern und dem pesten Verstandt mit Frag, ob es die Mainung wäre, da es aber nit was, sagt ich von unser aller wegen, „der Antwort versähen sich der Khaiser und auch der Prinz in Hispanien khainswegs, Ire Mt. etc. würden uns des auch nit glauben, das sein khunigcliche Gnad sein Gewissen und die Gebot Gottes, sein Eer, die cristlich Ordnung, die Freundtschaft ringer achtet dann ain gemain Weib! Darumb begerten wir der Antwort: Wo wir ye khain ander gehaben möchten uns die in Schrift under des Khunigs Insigl zu geben." Er wolte aber nit, liess sagen: „Es wäre der Brauch nit den Potten so mit Credenzbriefen handleten die Antwort in Schrift zugeben." Was wir vermonten, half nichts, beliebe ungevärlichen bey dem: „Wollt sich khunigclichen halten wie auch sein Vater und Vorvordern."

allen andern wär sein Khuniglich Wierd als ein christenlicher Khunig willig der Khay. Mt. etc. auch dem Printzen etc. zue Gefallen zu wilfaren und sich dermassen halten, das Ir Mt. etc. der Printz noch sein Gemachl die Khunigin khain Clag ob ime billich haben sollen und bedanckht sich gegen Khay. Mt. etc. als seinen lieben Herrn und Vatter der vätterlichen Monung[29] etc. mit den oder dergleichen Wortn.

Auf solches haben wir uns underet und dan dem Khunig angeczaigt, wir heten die Maynung also verstanden, wie vor steet, des bedanckhen wir uns von unser Herrn wegen mit dem höchsten ungezweiflt, die werden solches umb sein Gnad als Iren Sun und Brueder freundtlich beschulden, aber ich hette seiner Gnad antzaigt, das ich in Beuelch hette in seinem Reich so lang zu beleiben biss das dasselb volzogen wurd, wo dasselb sein khunigclich Gnad villeicht aus etlichen Ursachen nit vermainten, ware ich, souer das sein khunigclich Genaden auch gefiel mich aus seiner Genaden Reichen und Landen zu thuen und nich an den Gränizen enthalten entschlossen mittler Zeit, das der Khay. Mt. etc. zu verkhunden und so das geschäch das die aus den Landen geschickht, darumb wir sein Genaden bitn pald zu thuen, ich dasselb Khay. Mt. etc. warhaftiglich sagen möcht, mein Bevelch gelebt.

Auf das liess der Khunig durch sein bemelten Secretari mir sagen, solches stel sein Gnad in mein Willen, in seiner Gnad Khunigreichen oder ausserhalb der zu beleiben, darauf ich sagt: Dieweil es mir haimbgestellt ist, so mag ich nit besseres thuen, dann den Worten meines Beuelchs nachzukhumen, wolt so in seiner Gnadn Landen beleiben mit bitt mir ain Stat zu benennen, wo ich beleiben soll, oder ob ich alczeit seiner Genaden Hof nachvolgen sold, das mir aber in meinen Willen gesteld ward.

Nach dem allen woltn wir den Abschied nemen, und satztn das wir uns hoch und gross erfreyen, der freundtlichen und guetn Antwort, die uns sein Genad von unser Herrn wegen gegeben hette, verhofften, die Freundtschaft wurde dest mer zwischen inen wachsen mit Bitt genedigclichen denen an die Ort, dahin sy Beuelch hetten und mir an mein Herberg zu erlauben.

Uber das underredet sich der Khunig mit sein bemelten Rätn lang und schickht darauf den Secretarj zu uns mit der

[29] Der Abschreiber hatte „Maynung" gesetzt, Herberstein besserte „Monung" = Mahnung aus.

Maynung wir hetn villeicht die Antwurt nit recht verstanden, das wär die Maynung, sein Khu. Mt. wolt in dem nach Beger Khay. Mt. etc. und des Printzen etc. Willen und Begeren sich halten, aber mir mocht villeicht schwärlich und verdriesslich sein, so lang zu wartn, dan seiner Genad geburte nit, wär auch sein Gnad nit gelegen, die Person so leichtlich und so bald abzufertigen und von im zu schickhen.

Zu dem sagten wir heten vernomben, das sein Khunigclich Wierd uns zuegesagt hette, auf Khay. Mt. etc. auch des Prinzen etc. Begeren, sich nach demselben und inen zu Gefallen halten, des hetten wir khein Zweifl, sein Gnad wurde das thuen und ich hette von meines Allergenedigisten Herrn wegen khain Beschwär oder Verdruss, was ich von seiner Mt. wegen thuen soll, aber das wär unser Beger, solches auf das furderlichist zu thuen, wie woll wir erkhennen in ainen Tag zehen oder zwaintzig nit beschechen mag, sonder so befinden wir doch, das nicht minder sonder zehen oder hundert mal mer ist, die Person also ain Tag lenger im Land zu halten, dann die ain Tag zu frue oder zu eilendt aus dem Landt zu schickhen. Dann darin soll sein Gnad zuuor Gott, dann Khay. Mt. etc., des Khunigs von Hispanien seiner Gnad selbs, auch aller der Freundtschaft Er darin ansehen, und die furdern aus dem Landen zu schickhen, sein Gnad sol auch gedenckhen, wie schwar Khay. Mt. auch dem Khunig der Hispanien zu hörn wär, das Ir Mt. solch Begern das Göttlich Recht, billich und seiner Gnad Eer betrifft nit erlangen möchten oder lang damit aufgezogen sollten werden. Baten wie vor in der ersten Maynung zu beleiben, auch dem furderlich Entschaft geben, das wurden ungezweiflt unsere Herren freundtlich beschulden wie vor.

Dann meines Bleibens halbn haben wir vor wol besunnen, das daselb mocht vil Wort in den Landen machen, deshalbn hettn wir Seiner Khu. Gd. haimbgestellt, ob ich an den Graniczen warten soll, da ich dann bey etlichen Fursten beleiben, so wollt ich khain Menschen davon sagen und aller menigclich weste nit anderst, ich hette auch Bevelch mit denselben[30] zu handlen, das stellen wir noch Seiner Gd. haimb.

Solches oder villeicht nit alles hat der Secretari dem Khunig angezaigt und dann wider khumen und anzaigt wir sollen solches dem Khunig selbs mundlich sagen in Beywesen der Räthe, das ich also gethan. Uber das liess uns der

---

[30] Cod. „demselben".

Khunig wider offentlich sagen, er und seine Rät wären der teutschen Zungen nit wol verständig, sein Gd. wolt uns die Antwurt in Schrift uberantwurten lassen.

Des warden wir fro, dann wir solches zu begern uns entschlossen hetten und namen das an und sagten, das wär durch sein Gd. als einen hochweisen und verständigen wol erwegen und wär nit on, wir khunden mit der Teutsch nit aller Sachen wol ainem andern versteen und sein also abgeschiden.

Am achten Tag hat mir sein Khunig. Gd. bey dem Secretari Blasius dye schriftliche Antwürt geschickht laut der Zetl mit dem A. vertzaichent.[31]

Am neunten Tag begertn wir widerumben fur die Khu. Wierd, also worden wir beschiden zu khumen, umb die zehent Stund, da sagten wir dem Khunig in Beywesen der obbemeltn Rat inhalt der Zetl, wie wir uns am Abent darvor des entschlossen mit B. verzaichent.[32]

„Genedigister Khunig. Am sybenden Tag des Monats haben wir von unser allergenedigisten und genedigisten Herren wegen ain freundtliche guete Antwurt emphangen, das Eur Gd. der altn Puelschaft sich genzlich entschlachen und die aus den Reichen und Landen schickhen welle, des wir hoch und gross erfreut und Euer Gd. darumb gedanckht.

Am achten tag haben Euer Gd. uns Schriften zuegeschickht darin wir Eur Gd. Antwurt unserm Versteen nach gar tunckhl, unverstendlich und der vorigen widerwertig befunden, darob wir uber die Mass hart erschrockhen sein, nachdem unsere Herrn ain göttlich, rechtlich, pillich, eerlich Begern than, das inen mit khainem Fueg von Eur Gd. als iren Brueder, Sun und Schwager abzuschlachen, noch ainigerlei Endrung oder Verzug darin zu machen sich versehen. Besorgen wir, unser Herrn wurden das gar in grosser Unfreudtschaft und Unwillen von Eur Gd. vernemen[33], ist nochmals an Eur Gd. unser Bit, wellen bey der ver gegebnen Antwurt beleiben und unsern Herrn solch ir göttlich, rechtlich, billichs und erlichs Begern khainswegs abschlagen, endern noch damit vertziehen und ansehen die Freundtschaft, die mechtigist in der Christenhait

---

[31] Fehlt in He.

[32] Das Nachfolgende von Genedigister Khunig . . . bis berichten vnd furbringen mugen steht in He. am Schluß des Berichtes und ist wie sich aus dem Inhalt ergibt die Antwort des Gesandten B. Es wurde darum von mir hier an gehöriger Stelle eingeschoben.

[33] Cod. „vernemen werden“.

herschen, damit auch Eur Gd. die nit zu Unwillen und Unfreundtschaft bewegen, dardurch der Christenhait ergers ersteen möcht. Wo das aber je nit gesein khundt und Eur. Gd. in der schriftlichen Antwurt so gar hart und streng verharren wolltn, des wir uns aus erzelten Ursachen khainswegs versehen, daran auch unsere Herren wahrhaftigclich sich nit genuegen noch damit zufriden stellen werden lassen, dann sy hetten sich vil aines grössern und bessern zu Eur Gd. versehen, so ist unser Bit, Eur Gd. wellen dieselben schriftlichen Andtwurt mit aignen Handt zu vertzaichnen, versecretiern oder zum mynsten durch Eur. Gd. Canzler oder Secretarien underschreiben und glaubwierdig machen lassen, damit wir unsern Herren glaublich solch abschlegig und unfreundtlich Antwurt (wie wol mit schwaren und betruebten Gemuet) berichten und furbringen mugen."

Darauf liess uns wider sagen, die Maynung so in Geschrifft verfast, war in Anefanckh und noch gewest, versech sich sein Gd. die Khay. Mt etc. auch Prinz wurden die fur rechtmässig, freundtlich und guet annemen. Der Zetl halben zu underschreyben oder glaubierdig zu machen, war sein Gd. wol genaigt das zu thuen.

Sein Genad wolt sich auch halten gegen Khay. Mt. etc. und dem Khunig der Hispanien als seinen lieben Herren, Ohamen, Bruedern, Vatter und Schwager, das sy khain billiche Ursach Unwillens oder Unfreundtschaft zu ime haben sollen.

Dagegen sagten wir hetn die Maynung auss des Secretari Wortn samentlich ganz, aigentlich vernomen wie vorsteet. Dieweyl aber seiner Khu. Gd. Maynung nit ist gewest, muessen wir es beleiben lassen und der Underschreybung der schriftlichen Antwurt, dieweil das Sein khu. Gd. bewilligt hat, ist noch unser Bit dasselb zu thuen. Und dieweil ich im Bevelch hab, so lang zu verharn bis die Person aus dem Landt geschickt, dieweil dan Sein Khu. Gd. das nit gar bewilligt, noch gar khein Zeit benent und ich in Rat nit befunden zu warten, sondern auf das furderlichist zu Khay. Mt. etc. mich erheben und antzaigen was ich gehandlt, was mir auch begegnet, und was ich in den Sachen gehört, gesehen und verstanden hab, mit underthänigen Bit, mir genediclichen zu erlaubn, mich auch mit Glaid oder Furderbriefen genediclichen zu versehen, damit ich dester fueglicher durch Ir Gd. Land khumen khun.

Auf das lies mich fragen, welichen Weg ich ziehen wolt. Daruber sagt, ich wär fer von hie geborn, auch ain verrern Weg hieher geschickht, nun hab ich diser Landt wenig gesehen,

ich war des Willens, sover das anders Seiner Khun. Gd. nit zuwider war, mit den Burgundischen Oratorn durch die Landt Fun, Sonder-, Juchtlandt und Holstain und bis geen Hännburg und wo ich dann im Rat weitter findt am negsten zu Khay. Mt. zu ziehen.

Uber das lacht der Khunig und gieng dan wider zu Rat und lies uns sagen, die baid Antwurt mundlich und schriftlich warn uns an ainen Tag gegeben, darumben mugen wir gedenkhen, das ain Maynung gewest, die Zetl zu vertzaichen vermaint nit Sein Khu. Gd., sey ganz unnot dieweil uns unsere Herren sovil vertrauen und glauben und Credenzbrief von denen uberantwurt. Sein Khu. Gd. halt uns auch darfur, das uns wol umb sovil zu glauben sey, so hab auch die Zetl Seiner Khu. Gd. Secretari, der Seiner Khu. Gd. geschworner ist mit seiner Hand geschriben.[34] Der Brief halben wil Sein Khu. Gd. verordnen damit wir durch Ir Khu. Gd. Lande khomen mugen.

Dawider sagten, wir hetten khainen Zweifl unsere Herren glauben uns, aber der Antwurt versehen sy sich nit, und umb pesser Sicherhait wegen begertn wirs, das uns durch Sein Khu. Gd. bewilligt. So aber dasselb Sein Gd. nit gemaint will sein, lassen wir es dabey mit undertheniger Bith uns nit ungenedig zu sein umb das wir sovil Wort gebraucht, dan wir unsern Bevelch gern ein Genueg als trew Diener than hetten mit erbieten unser underthenig Dienst.

[34] Cod. „Hanndgeschrifft".

Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark.

Regesten und Actenstücke aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im Gräflich Meran'schen Archive zu Graz.

Mitgetheilt von

Hans von Zwiedineck-Südenhorst.

II.

Die französische Invasion vom Abschlusse des Waffenstillstandes bis zum Einmarsche der kaiserlichen Truppen in Innerösterreich.

Juli bis December 1809.

Vorbemerkung.

Die durch das Schreiben des Erzherzogs Johann vom 27. Juli dem Kaiser vorgelegten Actenstücke behandeln die Vertheidigung des Grazer Schloßberges und würden daher ihrem Inhalte nach in den I. Abschnitt dieser Sammlung gehört haben. Ein äußerer Umstand, das Bestreben nach einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung des Stoffes auf zwei Hefte der „Beiträge" war Ursache, daß dieses umfangreiche Actenconvolut, dessen Zusammenhang nicht gestört werden durfte, an die Spitze des II. Abschnittes gestellt werden mußte.

1517a. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser und König.

Czakathurn, den 27. July 1809.

Ich habe die Gnade E. M. eine Abschrift des mir von dem braven Combten des Grätzer Schloßberges Major Hackher des Genie-Corps eingeschickten Journals über dessen tapfere Vertheidigung, sowie auch der während der Bloquirung dieses Platzes mit dem feindlichen Generalen, welcher die Bloquade commandirte, geführten Correspondenz zur gnädigen Einsicht in Unterthänigkeit zu unterlegen.

Euer Majestät können daraus ersehen, mit welcher Standhaftigkeit dieser würdige Stabsofficier den ihm anvertrauten Platz zu vertheidigen wußte, und der Erfolg hat die Wichtigkeit davon bewiesen.

Alle Anstrengungen des Feindes waren fruchtlos — alle seine gemachten Angriffe blieben vergeblich — und Major Hacker hat sich die Achtung der ganzen Armee dadurch erworben. Selbst der Feind konnte ihm die seinige nicht versagen und sein Betragen wird bey den Gratzern ewig in hohem Werth bleiben. Wenn noch dazu die Bemerkung beigefügt wird, daß seine brave Garnison theils aus ganz unerfahrenen, ungeübten Recrouten und theils aus Landwehr-Depots bestand, so verdoppelt sich dadurch sein Verdienst.

Ich fühle mich verpflichtet E. M. zu bitten, diesen braven Vertheidiger des Gratzer Schloßberges mit dem Militär-Theresien-Orden zieren zu wollen; ich glaube mit diesem gehorsamsten Antrage den allerhöchsten Gesinnungen E. M. zu entsprechen, Höchst welche immer geneigt sind, wahre Verdienste zu belohnen.

1507 b. **Journal**

Ueber die Vertheidigung des Schloßberges zu Gratz.

Die Befestigungs-Arbeiten des Schloßberges wurden den 9. May 1809 angefangen und bis incl. 29. desselben Monaths mit ohngefähr 300 Arbeitern und 25 Wägen fortgesetzt, der gänzliche Mangel an Erde in diesem Bergschloß, und die von außen stark ausgefallenen Escarpe-Mauern waren zu große Hindernisse, um in dem Zeitraum von 20 Tagen bekämpft werden zu können.

Ich langte den 18. May zu Gratz an, und bezog Tags darauf mit der Garnison den Schloßberg. Selbe bestand

vom Ingenieurs-Corps	aus	3	Officiers	—	Mann
„ der Artillerie	„	2	„	46	„
„ Regiment de Vaux	„	4	„	233	„
„ „ Strassoldo	„	3	„	260	„
„ „ Lußignan	„	2	„	164	„
„ 1. Gratzer Landwehr-Baton .	„	2	„	103	„
„ 3. „ „ „	„	1	„	72	„
„ Mineur-Corps	„	—	„	18	„
Summe		17	Officiers	896	Köpfe

[vom Feldwebel abwärts.

Diese Truppe war — die Artilleristen und Mineurs ausgenohmen — kurz vorher creirte Depot-Mannschaft obiger Regimenter und Bataillons. — Ich hatte die Zusicherung, daß mir diese Garnison wenigstens zum Theil würde ausgewechselt werden, aber die Unfälle des Corps des H. Feldmarschall-Lieutenants Jelachich gestatteten Seiner Kayserlichen Hoheit nicht, Ihre Armee durch Auswechselung geübter Truppen gegen Depots-Mannschaft zu schwächen.

Den 28. May wurde die untere Muhrbrücke auf 2 Joch Länge abgebrochen, und die obere biß auf eine schmahle Strecke verschaalt und der Befehl ertheilt, sobald die letzten Truppen der Arrieregarde selbe passirt haben würden, auch einen Theil dieser Brücke abzutragen und die Verschaalung ganz zu schließen, welches auch den 29. May geschah. Des Abends um 8½ Uhr erhielt ich nachstehenden Befehl:

„Der H. Festungs-Commandant haben vermöge höchsten Befehl auch die Thore der Stadt zu besetzen, und selbe nur so spät wie möglich mit Capitulation zu räumen, um dem Feind den Nachschub mit Geschütz zu währen. Frimont m. p., F. M. L."

Diesem zufolge commandirte ich von meiner Garnison (welche nach Abschlag der Artilleristen, Mineurs, Handlanger, Kranken und deren Wärther, noch aus 663 Gefreyten und Gemeinen bestand) 240 Mann nebst 6 Officiers, um die Thore der Stadt zu besetzen und gab den Befehl solche nicht eher zu verlassen, biß ich mit der großen Thurmglocke das Zeichen zum Rückzuge geben würde.

Herr Obrist v. Borich bivuacquirte noch mit einer Abtheilung der Arrieregarde zwischen dem Burg- und Paulus-Thor und brach den 30. May früh um 3 Uhr ebenfalls nach Gleisdorf auf.

Kleine feindliche Abtheilungen ließen sich schon 3 Stunden früher am rechten Muhrufer sehen, sie vermehrten sich dergestalt, daß den 30. May um 3 Uhr früh schon die ganze Division des Grouchy anlangte. — Gleich darauf gab der Feind das Zeichen zum parlamentiren, ich ließ den französischen Officier auf einem kleinen Schiff über die Muhr führen, beym Eisenthor hereinkommen, wo er mit verbundenen Augen zu mir auf den Schloßberg geführt wurde.

Die von ihm mitgebrachte Aufforderung nebst meiner Rückantwort sind sub Nr. 1 und 2 im Correspondenz-Protocol mit dem Feinde enthalten. H. Divisions-General Grouchy ließ einstweilen am rechten Muhrufer 4 Haubitzen an solchen Orten aufführen, wo sie von der Festung gedeckt waren und verlangte, laut Nr. 3, Nachmittags um 3 Uhr die Stadt Gratz nebst dem Schloßberg.

Der Brand von Fronleithen, welcher wenige Tage vorausgegangen war, machte mich für die Stadt besorgt, auch tratt die billige Besorgniß ein, daß der Feind einen Theil seiner Truppen über die Weinzierel-Brücke schicken und eines der schwach besetzten Stadt-Thore forciren könnte, wo ich dann einen großen Theil meiner zur Vertheidigung des Schloßberges nöthigen Garnison verlohren haben würde, ich trug dahero, wie aus Nr. 4 ersichtlich ist, den

ruhigen Besitz der Stadt, und die ungehinderte Herstellung beyder Muhrbrücken Nachmittags um $3^1/_2$ Uhr an. — Das Eigenthum der Einwohner, die Verwaltung der Gesetze, die Ausübung der Religion wurde gesichert und bedungen, daß wir von der Seite der Stadt wechselseitig keine Feindseligkeiten ausüben wollten.

Ich ließ 65 Köpfe in den äußeren Werckern und am Fuß des Berges gegen den Carmeliten-Platz, wodurch ich alles vom Feind veranlaßtes erfahren konnte, und auch im Stande war, Spionen auswärts zu schicken.

Der Feind hatte mich vom 1. bis 11. Juny bloquirt, ohne daß wir uns wechselseitig beschossen haben.

Den 7. Juny erhielt ich durch einen Spion folgendes:

„In Tyrol geht es gut, Croatien hält, Saxenburg hält, halten sie, in einigen Tagen sind sie befreyt.

Den 5. Juny 1809. Erzherzog Johann m. p."

Demselben Spion gab ich folgende Rückantwort mit:

„Ich werde täglich mit Nachrichten von Sturm alarmirt, die Feinde haben alle Vorbereitungen dazu gemacht, ich verhalte mich zwar passiv, bin aber stets bereit, die Stürmenden zu empfangen. Krankheit und Desertion werden bedeutend, ich werde die höchsten Befehle pünktlich vollziehen, nur bitte ich der ganz ungeübten Truppe zu bedenken.

Gratz, den 7. Juni 1809. Hackher, Major."

Mittlerweile erfuhr ich durch Spionen, daß der Feind mehr als 100 Sturmleitern erzeugen ließe, daß er 800 paar Steigeisen requirirte und an mehreren Orten Batterien erbaue, wovon ich nur den Bau jener im Wurmbrandgarten den 11. Juny entdecken konnte, ich schrieb gleich an den Divisions-General Broußiers und verlangte, daß dieser Bau binnen einer Stund eingestellt werde, die diesfällig schriftlichen Unterhandlungen dauerten biß 13. Juny Mittags fort, wo mir der Blocade-Commandant Obrist Gambin ankündete, daß der General Broussier ihm befohlen habe, die zwischen dem General Grouchy und mir abgeschlossene Convention zu annuliren, mit dem Beysatz, daß er Befehl habe, binnen einer Stunde mich von allen Seiten zu attaquiren, und daß, wenn meine Vorposten bis Schlag zwölf nicht in die Festung zurückgezogen seyn würden, er selbe gefangen nehmen werde.

Der Stand der Feuergewehre war an diesem Tage 586 — da diese Anzahl von Recruten mir nicht erlaubte, äußere Kraft gegen den Feind zu verwenden, und da ich von der Garnison (ohne mich zu sehr zu schwächen) nicht 65 Köpfe verlieren konnte,

ließ ich diese Truppen Schlag 12 Uhr in größter Ordnung sich in die Festung zurückziehen — bloß die Fleche Nr. 1 blieb mit 50 Mann und 1 Officier besetzt und hatte den Befehl, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen.

Mit dem Schlag 12 Uhr ließ der Feind 3 Batterien spielen, wovon eine in dem Pistorischen Garten aus 3 Haubitzen, eine zweite im Wurmbrandgarten aus 1 Haubitze und die dritte außer dem Paulusthore aus 1 Kanone bestand, die Haubitzen waren von den Laffeten abgenommen und auf Schlapfen gesetzt, welche denen der Mörser ähnlich waren, um sowohl mehr eleviren, als auch häufiger daraus werfen zu können.

Auf dem erhöhten Terrain zwischen 7 und 8 wurden neue Batterien dagegen errichtet, sowohl diese, als die Batterien von 7, 8 und 9 spielten dagegen; die Canonen Batterie war in der Zeitfrist von 1½ Stund ecrasirt, aber die beiden Haubitz Batterien, durch Alleen gedeckt, hinter hohen Erdaufwürffen versteckt, waren meinen Anstrengungen ongeachtet nicht zu demontiren. Einstweilen hatte sich ein Theil des französischen Belagerungs Corps in die nahgelegenen Häuser der Stadt auf die Dächer und Thürme postirt und sowohl mit Kleingewehr, als Doppelhacken die Garnison von der Brustwehr abzuhalten gesucht.

Die Nacht vom 13. auf den 14. Juny, gerade um Mitternacht, gab der Feind durch Haubitz Batterien das Signal zum Sturm, er hatte Nachts vorher einen schmalen Laufgraben, die Strasse genau folgend, vom Burg- bis zum Sackthor eröffnet, die Sturmleiter sah man vorwärts eines Theils dieses Grabens vertheilt liegen. Während die Belagerungs Truppen aus den nahliegenden Häusern und aus diesem Laufgraben, ein lebhaftes Kleingewehrfeuer unterhielten, spielte die Haubitz Batterie aus dem Pistorisgarten — die Truppen rückten unter Trommelschlag und lautem En avant-rufen an; ich gab mir alle Mühe, das Feuer der Festung einzustellen, und befahl, die am Peripet vorgerichteten Steine auf sie zu werfen, auch ließ ich Rollgranaten hinabschleudern.

Die Folgen dieses Anlaufes waren 8 Blessirte, wovon 3 noch in derselben Nacht starben, der Verlust des Feindes dagegen gehalten, muß ungleich beträchtlicher gewesen seyn, da der Vortheil der Stellung und der Streitwaffen auf der Seite des Vertheidigers war; die Garnison gewann Zutrauen zu dem Platz, Vertrauen zu sich selbst.

Den 14. Juny währte das feindliche Feuer aus 2 Batterien (welche zusammen 4 Haubitzen hatten) fort, die Gebäude der Festung litten viel Schaden, die Granaten zündeten zweymal, jedoch wurde der Brand immer schnell gelöscht.

Die Nacht vom 14. auf den 15. war ohne Bombardement, zwey Signale aus den Haubitz Batterien ausgenohmen, auf welche mich der Feind jedesmahl alarmirte; in dieser Nacht sah man gegen Weißenegg Raquetten steigen, dann mehrere Feuer am Scheckel und gegen Voitsberg, welche von der Festung aus durch mehrere Raquetten beantwortet wurden. — Meine Garnison feuerte wenig, warf aber desto mehr Steine und Rollgranaten, ich hatte 1 Todten und 2 Blessirte.

Den 15. Juny währte das Bombardement Vormittags bis 10 Uhr fort, wo ich die sub Nr. 17 beygebogene Aufforderung erhielt. Da ich in der vollen Zuversicht war, daß die in geringer Entfernung gesehenen Feuer und Zeichen den nahen Entsatz anzeigen, hielt ich es für Pflicht, Zeit zu gewinnen, um die Gebäude der Festung zu schonen, und schlug daher vor, einen Officier an Seyne Kaiserliche Hoheit abschicken zu dürfen.

Aus Nr. 19 wird ersichtlich, daß der Feind diesen Antrag nicht annahm, sondern bis ½6 Uhr Waffenstillstand anboth, dann aber die Unterzeichnung der Capitulation verlangte und im Weigerungsfalle mit Sturm drohte. Ich schlug die Capitulation aus, und das Bewerfen begann von neuem mit mehr Kraft und dauerte die ganze Nacht, jedoch unterbrochen, fort; die Granaten zündeten einigemahle, das Feuer wurde aber immer schnell gelöscht. — Des Nachts alarmirte mich der Feind zweymahl; ich hatte 2 Todte und 3 Blessirte.

Den 16. Juny währte das Bewerfen mit vieler Heftigkeit fort, und auf alles, was sich auf den Werken sehen ließ, wurde aus den nahgelegenen Häusern gefeuert; ich hatte 1 Todten und 4 Blessirte; in dieser Nacht sah man 5 Feuer auf dem Scheckel, 1 über Maria Trost und 1 gegen Wildon, ich ließ auf Nr. 5 und Nr. 7 mehrere Raquetten steigen. Diese Nacht hindurch alarmirte mich der Feind einmahl, seine Haubitz Granaten spielten jedoch ununterbrochen fort, und das Feuer aus denen nahegelegenen Häusern war lebhaft; ich hatte 1 Todten.

Den 17. Juny währte das Bewerfen mit Haubitz Granaten bis Mittags sehr stark fort. Nachmittags sah man in der Entfernung 1 Haubitze sammt Munitionskarren gegen die untere Muhrbrücke führen. Ich war der sicheren Meinung, daß man selbe in den tief gelegenen Garten des Zimmermeister Ohmayer einführen würde, da ich durch Spionen schon früher erfuhr, daß man dort eine Batterie erbaut habe.

Nur 2 Haubitzen spielten fort, eine in Pistoris und 1 im Wurmbrandgarten, aber so heftig, daß wenn diese Haubitzen nicht auf Schlapfen gewesen wären, es unmöglich hätte bewerkstelligt

werden können. Diese Nacht war ohne Alarm, aber das Bewerfen continuirte; 1 Mann wurde blessirt, der bald darauf starb.

Den 18. Juny früh um 3½ Uhr hörte man durch 1 ganze Stund gegen Wildon zu das kleine Gewehrfeuer, bald darauf sammelte sich die feindliche Cavallerie auf der Lend; ich ließ auf selbe mehrere Canonen Schüsse thun, sie ritt gegen Puntigam, stellte dort 1 Division auf und ihre Vedetten wurden auf denen Straßen, so naher Wildon und Voitsberg führen, ausgestellt. Das Bewerfen aus denen angezeigten 2 Haubitzen dauerte sehr heftig fort.

Die aufgestellte feindliche Cavallerie blieb den ganzen Tag hindurch zu Pferd; in der Stadt war alles in Bewegung, ich mußte auf nahen Ersatz hoffen. Diese Nacht nahm man bloß Feuer auf dem Wildonerberg gewahr, ich ließ Raquetten steigen. Der Feind alarmirte mich einmahl, ich hatte 3 Blessirte. Er errichtete hart am Haus des Zimmermeister Windisch 1 Batterie mit 1 Traverse gegen die Festung, um das rechte Muhr-Ufer und die Brücke zu bestreichen. Er machte eine starke Verschaalung am Ende der alten Muhrbrücke gegen die Festung, die ich bei Tag zusammenschießen ließ, und die er in der folgenden Nacht wieder herstellte. Ferners hat der Feind in der Nacht vom 18. zum 19. Juny die Neue Muhrbrücke auf 3 Joch gelichtet und zum Abwerfen fürgerichtet.

Den 19. Juny setzte das Bewerfen aus denen 2 Haubitzen von früh 7 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr aus, wo es dann wieder, aber minder heftig, anfing und in diesem Grade die ganze Nacht fortwährte, in der ich nicht alarmirt wurde.

Den 20. Juny währte das Bewerfen fort, bis 1 Uhr Nachmittags. Der Belagerungs-Commandant Gambin schickte mir die sub Nr. 21 und Nr. 22 beygebogenen zwey Schreiben, die ich laut Nr. 23 beantwortete. Das Feuer schwieg durch 2 Stunden, dann fieng es wieder an und dauerte bis gegen Mitternacht fort, wo der Feind Gratz verließ. Der Abzug geschah über die alte Muhrbrücke, durch Umwege auf Gösting zu.

Der falsche Calcul der Approvisionirung veranlaßte, daß die Garnison vom 17. Juny an auf ½ Wein Ration und vom 20. an auf ⅙ ℔ Fleisch herabgesetzt werden mußte, um bis Ende Juny sicher auszulangen. — Die Garnison hat diese Verkürzung ihrer Rationen ohne geringsten Unwillen ertragen, sowie ich überhaupt die pünktliche Folgsamkeit, die selbe mir leistete, nicht genug anrühmen kann.

Diesen Abzug des Feindes hab ich mit größtem Zeitwucher benützt; ich ließ zu mehrerer Sicherheit meiner Veranstaltungen die Stadt-Thöre durch 6 Officiers und 240 Mann besetzen, versah

mich mit Lebensmitteln auf 1 Monath, alles, was an Pulver und Eisen Munition die kurze Zeit gestattete, wurde in die Festung gebracht, die feindlichen Batterien und Laufgräben wurden eingeebnet, die Sturmleitern in Stücke gesägt, die Steigeisen in die Festung gebracht, die Kranken wurden an das Spital in der Stadt abgegeben und die Reconvalescenten von verschiedenen Regimentern zur Vertheidigung des Schloßberges übernohmen. Medicamenten und chirurgische Apparaten (welche letztere gänzlich fehlten) beygeschafft. — All dieß geschah in dem Zeitraum von 36 Stunden. Der Wetteifer, zur ferneren Erhaltung des Schloßberges beyzutragen, war allgemein, die Freude über dessen Behauptung einstimmig, ich durfte nur angeben, was ich nothwendig erachtete und die sichere reine Erfüllung geschah auf der Stelle.

Die Herren Landstände haben zur Vertheilung an die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ... 1000 fl.
der Kaufmann Strobel ... 100 „
Ein Unbekannter ... 50 „
zusammen. 1150 fl.
geschenkt, wodurch jeder Mann 1 fl. 19½ kr. erhielt.

In obangemerktem Zustand einer Energie von seltenem Beyspiele war ganz Gratz bis zum 22. Juny Abends um 9 Uhr.

Meine Garnison, durch anhaltend vorausgegangene Fatiquen (durch welche mich ein Belagerungscorps von wenigstens 3000 Mann zur Uebergab zu zwingen glaubte) abgemattet, seit einigen Tagen auf ½ Fleisch- und Wein- Ration mit einer lobenswerthen Entsagung herabgesetzt, bestand in 586 Feuergewehr und mußte nebst dem Garnisonsdienst auch die Behauptung der Stadt in solange leisten, bis ich wieder auf die Vertheidigung von einem Monath sicher rechnen konnte; diese Rücksicht und die einstimmigen Nachrichten, daß der General Broussier den 22. Mittags anfieng, Truppen auf Fahrzeugen über die Muhr zu setzen, veranlaßten mich, meine Garnison Abends um 9 Uhr in die Festung zurückzuziehen. Den 23. Juny Früh um 2½ Uhr kam die Division Broussier wieder naher Gratz zurück und bloquirte mich zum zweytenmahl. Abends um 11 Uhr wurde ich alarmirt, das kleine Gewehrfeuer dauerte 1 Stund, ich hatte einen Blessirten. Fähndrich König von der Landwehre wurde bey Tag erschossen. Da diese Nacht die Lagerfeuer bey Wildon zu sehen waren, ließ ich 12 Raquetten steigen.

Den 24. Juny Vormittags um 10 Uhr verließ der Feind Gratz zum 2ten mahl; ich incommodirte seinen Abzug, soviel nur immer möglich war, und ließ die Thöre der Stadt besetzen. Den

zu Calsdorf stehenden General B. Spleny avisirte ich von des Feindes Abzug und bath Ihn um 3 bis 400 Mann, um die Stadt vor der Zurückkunft des Feindes sichern zu können.

Die Division Broussier zog gegen St. Leonhard, wo sie sich sodann gegen den Graben zuwandte, und sich am linken Muhr-Ufer aufwärts zur Weinzierl Brücke zog, selbe passirte und Nachmittags bey Eggenberg sehen ließ.

Ich schickte 2 Officiers mit 30 Mann auf der Wildoner Strasse bis zum Puntigam vor, wo sie den k. k. österreichisch. Officiers Posten fanden.

Gegen Abend marschirte eine feindliche Abtheilung gegen Calsdorf, welche auch bey der Nacht den General B. Spleny angriff.

Den 25. Juny um 3 Uhr kamen von dem zu Fernitz gestandenen Corps 3 Compagnien Croaten und 1 Escadron Hußaren an, welche das Eisen-, Neu- und Muhrthor besetzten. Ich ließ mit 300 Mann meiner Garnison das Burg-, Paulus- und Sackthor besetzen.

Die verschiedenen Abtheilungen des 9. Armee Corps kamen nach und nach auf dem linken Muhr-Ufer an, beyde Muhrbrücken blieben abgetragen und alles so vorgerichtet, daß sie binnen ¼ Stund hergestellt werden konnten. Gegen Abend traf Se. Excellenz der Banus Croatiae ein.

Das 9. Armee Corps bezog 2 Lager, das eine bey St. Peter, das 2. zwischen dem Burg und Paulus Thor.

Den 26. Juny früh sah man die feindliche Cavallerie bey Eggenberg und die Infanterie bey Gösting gelagert. Der Feind zog sich gegen Straßgang, und gegen Mittag sah man die Vereinigung zwischen Marmont und Broussier: ersterer kam von Voitsberg her.

Nachmittags um 3 Uhr attaquirte H. Feldmarschall Lieut. Graf Gyulay die Weinzierlbrücke, indem selber auf dem linken Muhr-Ufer seine Truppen von St. Peter über den Lustbühel, Ruckerlberg und Rosenberg angreifen ließe, diese Berge noch Abends behauptete, aber bis zur Weinzierlbrücke nicht vorbringen konnte.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juny zog sich das 9. Armee Corps gegen Fernitz und ich zog meine Garnison in die Festung zurück.

Den 27. Juny streifte der Feind in der Nähe von Gratz, sammelte sich und bloquirte mich Abends um 8 Uhr zum drittenmahl; die Nacht war ziemlich ruhig.

Den 28. Juny marschirte die feindliche Armée (das Bloquirungs Corps ausgenohmen) auf dem linken Muhr Ufer über St. Peter nach Fernitz, die Munition und Bagage wurde erst bey der

Nacht transportirt; ich belästigte den Feind mit Geschütz und ließ sehr viel aus dem kleinen Gewehr feuern, auch ließ ich die Werker ungleich mehr als gewöhnlich bey Tag besetzen, um in ihm die Vermuthung zu erregen, daß meine Garnison durch den Entsatz beträchtlich angewachsen wäre, und er einen Ausfall zu besorgen hätte; meine Absicht war, so viel als möglich Kräften von der Armee ab und auf die Festung zu ziehn.

Die Nacht vom 28. zum 29. July wurde die feindliche Bagage außer dem Canonen Ertrag gegen die Weinzierlbrücke am linken Muhrufer geführt.

Den 29. Juny fieng der Feind in dem Keller der Gräfinn Saurau an zwey Orten zu miniren an, die Blocade dauerte fort biß den 2. July.

Die Nacht vom 1. zum 2. July zog der Feind ab, die beyden Divisionen Marmont und Broussier hatten Befehl erhalten, binnen 4 Tagen in Wien zu seyn.

Ich schickte alsogleich 300 Mann mit 6 Officiers in die Stadt, sie machten 5 Officiers, 78 Mann und 6 Pferde gefangen, welche ich Seiner Excellenz dem Banus Croatiae mit dem sub Nr. 29 bemerkten Revers des Lieutenants Emericus Magyar von Frimont Husaren übergab.

Nebstdem, daß ich der ganzen Garnison das wohlverdiente Zeugniß ihrer pünktlichen Folgsamkeit, ihres Muthes, ihrer Entschlossenheit und Ausharrung anhaltender Fatiquen geben muß, bin ich meinem Gewißen schuldig, der Huld Seiner Kayserlichen Hoheit besonders anzuempfehlen, vom Ingenieur-Corps den Hauptmann Baron Czerny, welcher durch seine Einsicht und rastlose Thätigkeit sehr ersprießliche Dienste geleistet und seine Gesundheit aufgeopfert hat, vom Artillerie Corps den Capitaine-Lieutenant Kandelbinder, welcher die Artillerie-Direction mit vieler Einsicht, unermüdeten Eifer und mit einer dem höchsten Dienst gedeihenden Eintracht führte, vom Regiment Baron de Vaux den Oberlieutenant Schlichting, welcher den Dienst sowohl vor dem Feind, als auch jenen des Platzlieutenants zu gleicher Zeit mit äußerster Anstrengung auf die lobenswürdigste Art verrichtete, vom Regiment Baron Lusignan den Oberlieutenant Schottelius, welcher bey Erkrankung den Ing. Hauptmanns Czerny nebst seinem auch den Ingenieursdienst und beyde mit lobenswürdigem Eifer versah.

Gleich den 3. July wurde angefangen, an der Festung zu arbeiten, diesem Platz fehlt noch sehr viel und hauptsächlich an bombenfreyer Unterkunft für Munition, Vivres und Mannschaft. Da der Feind mehr als 1200 Granaten auf den Schloßberg geworfen hat, sind die Bedachungen und Gemäuer der Gebäude sehr

beschädigt, wie auch alle Fenster zerbrochen. Diesen Aufwand von Herstellung, der sehr kostspielig seyn würde und nur biß zur nächsten Ankunft des Feindes ihre Dauer hätte, unterlasse ich gänzlich.

Schließlich wird die Verordnung Sr. Excellenz des Banus Croatiae beygebogen.

Gratzer Festung den 14. Julius 1809.

Hackher,
Major im Genie Corps.

1517e Correspondenz mit dem französischen Belagerungs-Corps des Gratzer Schloßberges im Jahre 1809.

Nr. 1.

Monsieur le Commandant, la situation de Gratz ne permettant pas, que cette ville se deffende, je vous somme de la remêttre aux troupes de sa Majesté l'Empereur et Roi, ainsi que le fort de Schlossberg. Un refus de votre part m'obligeroit à user des moyens, que j'ai entre les mains, et dont l'un des premiers seroit de couvrir d'obus, une cité interessante, dont l'entiere destruction seroit le triste résultait d'une resistance plus nuisible, qu'avantageuse aux interets de S. M. l'Empereur votre Maitre.

Quand au fort le sort de ceux de Malborget, Predil, Laibach et Prewald permet de vous dire qu'il seroit celui qui vous attendoit.

Je suis avec la plus parfaite considération Monsieur le Commandant votre très humble serviteur

Le Géneral Commandant l'armée devant Gratz

Emml^{el} Cte de Grouchy m. p.

Nr. 2.

Mein Herr Géneral; Ich bestätige den richtigen Empfang Ihrer Aufforderung. Was die Stadt selbst anbelangt, will ich zur Schonung derselben Sie Ihnen Morgen früh um 5 Uhr, als am 31. May, mit der Verbindlichkeit übergeben, daß zur Schonung der Stadt von Ihrer Seite nichts gegen das Fort aus der Stadt unternommen werde, wo dann auch ich Sie in den ruhigen Besitz derselben so lange lassen werde, bis die k. k. Oesterreichischen Truppen zum Entsatz herbeieilen.

Was das Fort anbelangt, habe ich die bestimmtesten Befehle, es mit aller Hartnäckigkeit zu vertheibigen, welche ich pünktlich erfüllen werde.

Ich verbleibe mit all ersinnlicher Hochachtung des Herrn Généralen und Commandanten ganz ergebener Diener

Festung Grätz, am 30. May 1809.

Hacker,
Major Festungs Commandant.

Nr. 3.

Monsieur le Commandant, le sort de Gratz est attaché à la reddition du Schlossberg. La ville sera brulée si vous ne la remettés en mes mains.

Veuilles, je vous prie me faire une prompte réponse.

Le feu commencera à trois heures cette après midi si elle n'est pas arrivé alors.

Vous demeurerés responsable envers l'humanité et votre souverain de la ruine complette de l'une de ses capitales.

J'ai l'honneur de vous saluer

Le Géneral Commandant l'un des Corps d'armée
Emml[el] Grouchy m. p.

Grätz le 30 Mai à une heure après midi.

Nr. 4.

Mein Herr Général und Commandant des Armée Corps vor Grätz!

Meine Pflichten erlauben mir in keinem Falle, den Schloßberg zu übergeben; aber um die Welt zu überzeugen, daß die Verantwortlichkeit des Unglücks, welches Sie, Herr Général, der Stadt androhen, nie mich treffen kann, bin ich bereit, heute um $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags die Stadt Grätz zu räumen und trage Ihnen in dieser Rücksicht noch einmal den ruhigen Besitz derselben und die freye ungehinderte Herstellung der Brücken an; mit der Bedingniß, daß auch Sie mich von Seiten der Stadt auf keine Weise beunruhigen. Dadurch werden Sie, mein Herr Général, beweisen, daß auch Ihnen das Wohl der interessanten Stadt Gratz und Ihrer guten Bürger am Herzen liegt.

Ich erbitte mir die Versicherung, daß die Landesverfassung, Polizey-Anstalten, Schutz und Sicherheit des Eigenthums, alle Wohlthätigkeits-Anstalten, worunter ich Ihnen, Herr Général, vorzüglich das Militair-Spital und Erziehungs-Haus anempfehle, in der ungehinderten Ausübung Ihrer Verwaltung verbleibe; sowie ich auch über den Vertrag zwischen Stadt und Schloßberg das entscheidende Resultat ansuche.

Mit der nochmaligen Versicherung, daß ich den Schloßberg unter jedem Verhältniß meinen bestimmten Befehlen gemäß auf das hartnäckigste vertheidigen werde,

Habe ich die Ehre, zu seyn

Hackher,
Major Festungs Commandant.

Nr. 5.

Monsieur le Commandant, j'accepte la remise de la ville et des ponts à trois heures et demie.

J'adhère également à votre proposition qu'il ne soit commis aucune hostilité sur le fort du côté de la ville et réciproquement.

Tous les établissements publics seront maintenuts et rien ne sera changé à l'administration ni à la forme du gouvernement, les personnes et les propriétés seront respectées.

J'ai L'honneur de vous saluer

Le Gal Cte de Grouchy m. p.

Grätz, le 30 Mai à 3 h. ½

Nr. 6.

Le Géneral de Division, Commandant les troupes en possession de la ville, à l'honneur de faire demander à Monsieur le Commandant du Fort, si par la Convention passée ce matin, ses troupes peuvent librement circuler par la ville, et autour du Fort en remplissent la Condition de ne pas dépasser leur avant poste, à la pente du Fort.

De la part du Géneral
Sion m. p., Adjoint.

Gratz le 30 Mai à 6 heures du soir.

Nr. 7.

Au Quartier Géneral de Grätz le 1er Juin 1809.

A Monsieur le Commandant des Troupes Autrichiennes dans le Chateau de Gratz.

Vous êtes sans doute convaincu, Monsieur le Commandant, que vous n'avez été laissé au Chateau de Gratz, que pour protéger la retraite de l'Armée Autrichienne. Comme cette Armée est maintenant loin d'ici, que Vous ne devez pas en attendre du Secours et que votre Chateau est étroitement

bloqué depuis avant hiere soir, je crois devoir avant de commencer l'attaque de vive force de Votre Château vous sommer de vous rendre; Je vous offre la même Capitulation, que celle accordée aux garnisons de Prewald et de Laibach. Dans le cas ou vous n'acceptiez point cette capitulation, votre résistance sera sans objet et vous serez responsable du sang qui sera répandu. Vous exposerez vous et votre garnison au sort qui à été subi par la garnison de Malborghetto.

La ville de Gratz elle même pourrait en souffir.

J'attends votre réponse le plutôt possible.

J'ai l'honneur de vous saluer avec Consideration

Le Géneral de Division Commandant les avants
postes de l'Armée Broussier m. p.

P. S. Ci jointe est la Copie de la
Capitulation de Laybach.

Articles de la Capitulation.

1⁰ Le fort et les redoutes du Camp retranché seront remi demain, à huit heures du Matin, avec toute l'artillerie et Munitions dans l'Etat qu'ils se trouvent, aux troupes de l'Armée francaise.

2⁰ La Garnison sortira avec tous les honneurs de la Guerre, ses drapeaux et Canone, et traversera la ville, deposera ses Armes sur la Chaussée de Ober-Laibach et sera prisonière de Guerre: Les Bas officiers et soldats conserveront leure bagage.

3⁰ M. M. les officiers conserveront leurs Epées, Armes, Chevaux et bagages et seront libres, de se retirer ou bon leur semblera, sur leur parole d'honneur de ne point servir sans être échangés. Les non Combattans pourront se retirer, et ne tombent point dans le nombre des prisoniers.

4⁰ Les Caisses de la Garnison, ainsi que les Magasins et tout ce qui est propriété de l'Etat, seront remise à l'Armée francaise.

5⁰ Le pont sur la route de la Croatie sera occupé des ce soir par quatre Compagnies de Grenadiers francaise.

6⁰ M. M. les officiers s'engagent à retenir l'eurs soldats sous leurs drapeaux jusqu'à leur reddition.

7⁰ La présente Capitulation sera soumise à la ratification de Monsieur le Géneral en Chef.

Laibach dessous le fort le 22 Mai 1809.

De Montelle Lieut. Géneral. Le Géneral de d^on^ Commandant la 2⁰ Division devant la place signé Max Lamarque.

Approuvé et ratifié les Conditions de la présente Capitulation Laibach le 22 Mai 1809.

Le Commandant en Chef signé Magdonald.

Pour Copie Conforme

Le Colonel du 84e Regiment Gambin m. p.

Nr. 8.

Grätzer Festung, den 1. Juni 1809, Mittags 12 Uhr.

Mein Herr Géneral und Commandant der Stadt Gratz.

Ich gebe mir die Ehre, die eingegangene Bedingniß, unter welcher dem Herrn Divisions Géneralen Grafen Grouchy der Besitz der Stadt Gratz und die ruhige Herstellung der Brücken zugestanden wurde, in der Anlage zu übermachen.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß Sie diese Bedingnisse nicht ehren sollten.

Was die Uebergabe der Festung anbelangt, habe ich die schärfesten Befehle, selbe mit größter Hartnäckigkeit zu vertheidigen, welche Befele ich pünktlichst vollziehen werde.

Ueber den ersten Punkt erbitte ich mir, so wenig ich die Antwort bezweifle, die gefällige Bestätigung.

Ich habe die Ehre, mit all ersinnlicher Hochachtung zu verharren, des Herrn Divisions-Géneralen ergebener

Hackher,
Major, Festungs Commandant.

Nr. 9.

Grätzer Festung am 1. Juni 1809. Nachmittags 3 Uhr.

Mein Herr Divisions General und Commandant der Stadt Grätz.

Auf die an den Herrn Divisions Géneralen heute um 12 Uhr Mittags gerichtete bestimmte Aeußerung erbitte ich mir die Rückantwort. Sollte der Herr Divisions Géneral wieder mein gänzliches Vermuthen Bedenken tragen, mir Rückantwort zu ertheilen, so erbitte ich mir die nach den Kriegsgesetzen unverweigerliche Bestätigung des richtigen Empfanges.

Ich verharre mit all ersinnlicher Hochachtung, mein Herr Divisions-Général, Ihr ganz ergebener

Hackher,
Major Festungs Commandant.

Nr. 10.

Mein Herr Major!

Der Herr Général Broussier hat Ihren Brief dem commandirenden H. Generalen Macdonald zugesendet.

Letzterer wird Ihnen darauf entweder heute oder Morgen die Antwort übermachen.

Mit Achtung zeichnet sich Ihr ergebener Diener

Tissot m. p.

praes: den 1. Juni 1809 Nachmittags um 6½ Uhr.

Nr. 11.

Grätzer Festung am 11. Juni 1809 um 10 Uhr Vormittags.

An den Kais. Königl. französischen Commandanten des Blocade Corps der Festung Grätz.

In dem sogenannten Wurmbrandischen Garten wird an einer Batterie gegen die Festung im gegenwärtigen Augenblick gearbeitet. Der Herr Commandant belieben, diesen Bau binnen einer Stunde einzustellen, weil man außerdem von Seiten der Festung bemüssiget ist, diesen Batterie Bau zu verhindern.

Ich verharre mit aller ersinnlicher Hochachtung des Herrn Blocade Commandanten ergebener

Hackher,
Major Festungs Commandant.

Nr. 12.

Au Qr Gl de Grätz le 11 juin 1809.

A Monsieur le Commandant du fort de Gratz.

Le Commandant du blocus, Monsieur le commandant, vient de me remettre la lettre que vous lui avez écrite, par laquelle vous lui annoncez que sous une heure vous allez tirer sur une batterie que vous croyez qu'on élève dans les jardins en avant de la promenade. Vous pouvez Monsieur commencer à tirer le premier, ce sera autant de mal que vous

ferez le prémier à votre pays et que nous n'aurons pas à nous reprocher, toutes les Suites en retomberont sur Vous. Au-reste vous élevez dans votre fort des ouvrages qui comme vous le dites sont faits pour nous gêner et cependant contre lesquels nous n'avons pas encore tiré.

Je profite de cette circonstance Monsieur pour Vous prévenir qu'au premier coup de canon que vous tirez la Convention qui vous avez faite avec le Géneral Grouchy cessera d'avoir son éffet et que je ferai attaquer tous vos Postes exterieurs, si vous ne les retirez pas.

Il m'a été donné avis que vous étiez chargé, Monsieur le Commandant de donner par le moyen de la grosse cloche que vous avez dans votre fort, un Signal de Soulevement contre notre Armée à la ville de Gratz aux faubourgs de la ville et aux Villages environnans, Vous deveriez à cet effet faire sonner cette cloche dans les heures extraordinaires; je connais les heures où cette cloche sonne ordinairement, en consequence si contre mon attente, cette cloche se faisait entendre autrement que dans les heures régulièrement connues je vous préviens que toutes mes mesures sont prises pour user envers vous, envers la ville et les habitans de toute la rigueur des Loix, que la guerre consacre en pareil cas; J'aime à croire que cet avis est faux, il me repugnerait trop d'avoir à penser qu'un militaire comme Vous employerait des moyens aussi odieux, et aussi contraires à l'honneur et aux usages reçus et sans doute aux principes que vous proffessez.

J'ai l'honneur de vous saluer avec Considération

Le Géneral de Division Commandant le Corps
de Troupes Françaises à Gratz
Broussier m. p.

Nr. 13.

Grätzer Festung am 11. Juni 1009.

An den Kais. Königl. Herrn Divisions Géneralen Broussier
Commandanten des französischen Truppen Corps zu Grätz.

Die gegen die Festung im Wurmbrandischen Garten erbaute Batterie ist seit dem heute von mir abgeschickten Parlamentair mit Geschütz und Munition versehen worden, welches Ihnen zum Beweise dienen wird, daß ich nicht gewöhnt bin falsche Angaben zu machen. Obgleich ich ganz überzeugt war, daß der Herr Divisions Géneral den zwischen dem Herrn Divisions Géneralen Grouchy und mir

abgeschlossenen Vertrag vermög den Kriegs=Gesetzen ehren werden, so hab ich dennoch, ohngeachtet der hier im Original beigeschlossenen Convention, dieselbe erst heute von Ihnen erhalten. In dem zwischen dem Herrn Divisions Generalen Grouchy und mir abgeschlossenen Vertrag war die Ausübung der Feindseligkeiten von den nicht von der Stadt eingeschlossenen Theil vom Sack — rechts zum Paulus=thor wechselseitig unbenommen, der Herr Divisions Général scheinen aber auch diesen Theil in oberwähnten Vertrag einschalten zu wollen, worüber jedoch erst neuere Verträge abgeschlossen werden müßten. Aus vorhergehendem werden Hochdieselben ersehen, daß man auf die im Pistorisch= und Wurmbrandischen Garten errichtete Batterie, sowie auf die Laufgräben am Fuße des Schloßberges ohne Verletzung des geschlossenen Vertrages schon früher hätte feuern können; und ich bin in der ruhigen Ueberzeugnng, daß der Herr Divisions=Général die Ursache, warum es nicht geschah, keineswegs verkennen werden.

Was die Angabe der großen Thurmglocke auf der Festung anbelangt, können der Herr Divisions Général ganz sicher darauf rechnen, daß so lange von französischer Seite die Gesetze der Lojauté gehandhabt werden, ich den vermeinten Gebrauch derselben nie in Ausübung bringen werde.

Ich verharre mit allerziemlicher Hochachtung, mein Herr Divisions Général

Ihr ganz ergebener
Hackher,
Major, Festungs Commandant.

Nr. 14.

Au Quartier-Géneral de Grätz le 12. Juin 1809.

A Monsieur le Major Commandant les Troupes Autrichiennes dans le Château de Grätz.

Je dois vous donner avis, Monsieur le Major Commandant, que conformément aux ordres d'autorités Superieures que m'ont été donnés il m'est enjoint d'attaquer et de prendre par tous les moyens que les loix de la guerre indiquent, le Chateau fort dont vous êtes Commandant, sans avoir autrement égard à la Convention qui a été faite entre vous et le Géneral Grouchy, laquelle ne pouvant avoir qu'une existence momentanée est considérée maintenant comme non avenue, car elle ne pouvait être admise pendant un plus long laps de temps dans le Sistême naturel de l'attaque du fort.

Cependant avant de donner suites aux ordres que je viens de recevoir à cet effet l'estime particulière que je vous porte

Monsieur le Commandant et qui est fondée sur vos actions la crainte de l'effusion du sang, mon desir bien prononcé de sauver la ville de Gratz, ses habitans, et ses fauxbourgs des éclats désastreux que l'attaque et la defense de votre fort ne pourrait pas manquer de faire réjaillir sur eux à mon tres grand regret, et sans doute au Vôtre, la conviction intime que j'ai acquise qu'en tenant pendant 15 jours comme vous l'avez fait avec une poignée de monde, peu de moyens de defence, peu de Vivres, et très peu d'éspérance de secours, un Chateau assez mauvais dans beaucoups d'endroits; enfin la loyauté dont je fais profession, toùt m'engage de nouveau à vous inviter à accepter la Capitulation honorable que je vous ai déjà òfferte et que plus tard il ne serait plus en mon pouvoir de vous offrir.

Quelles que soient vos Instructions, Monsieur le Commandant, elles doivènt être remplies vous avez satisfait à l'honneur, et vous avêz même plus fait qu'on ne pouvait attendre de vos moyens. Je ne dois point vous dissimuler pour Votre satisfaction particuliére et pour dissiper tous les doutes qu'on aurait pu chercher à vous faire concevoir par les moyens que je connais que la position de Votre Armée loin de vous promettre des Secours est très éloignée d'être heureuse; il n'entre pas dans mon caractére ni dans mes principes de chercher à vous induire en erreur Vous pouvez m'en croire. Le Prince Jean, qui avait très peu de monde avec lui, les corps de Juilay et de Chateler ne lui étant pas réunis, a du être attaqué hier, ou avant hier par notre armée réunue, excepté ma Division, derriére le Raab, si son Altesse ne s'est pas retirée plus loin comme on me l'a annoncé, quoique je n'en aie pas la certitude. Un fait c'est, que notre Prince Vice-roi a donné rendez-vous à toute son Armée à Cörmend et que son armée est forte de Quarante milles combattans. On m'avait annoncé avant-hier que les debris du Corps du Géneral Chateler avaient parus à Voitsberg et les avants postes à St. Oswald; j'ai envoyé hier une forte reconnaissance de Hussard, dans ces deux endroits pas une individu du Géneral Chateler n'y avait paru. Le Ministre de la guerre du Royaume d'Italie qui est arrivé hier aprés midi à Gratz et qui y a couché cette nuit venant de Layback en poste par Grainbourg, Klagenfurt, Leoben et Bruck, m'a assuré que le Géneral Chatelér avait effectivement debouché par Villach, qu'il avait laissé Clagenfurt à droite, parceque le Général Rusca s'y était établie, qu'il s'était porté à St. Veit, d'où il s'était partagé en deux colonnes pour se porter sur Marbourg par les routes des montagnes, qu'il avait été attaqué

dans sa marche il y a trois jours par le Géneral Rusca qui lui avait pris 600 hommes, que d'un autre coté le Géneral Marmont était parti de Layback avec son corps d'armée pour se rendre à Graimbourg et se mettre à la poursuite des Troupes du Géneral Chateler lequel avait été obligé de quitter le Tyrol où il avait été attaqué par le Maréchal Lefebre et trois Divisions qui étaient également à sa poursuite. Voilà, Monsieur le Commandant, l'état des choses qui vous environnent, quand à notre grande Armée Commandée par sa Majesté l'Empereur Napoleon et à Vienne votre Capitale, tout ce qu'on a pu vous dire, s'il n'est pas faux est très exagéré; notre Armée est toujours dans la même position vis-à-vis Enzersdorf, elle tient toutes les isles du Danube, elle n'attend qu'un signe de sa Majesté pour reprendre le champ de bataille qu'elle à gagné sur la rive gauche du Danube où elle est restée pendant 24 heures et quelle n'a quitté que parceque le Pont de Bateaux était à chaque instant rompu par les moyens employés à cet effet par vos Officiers. Vienne, quoiqu'on en ait dit dans ce pays n'a pas cessé un instant d'être tranquil et ocupé par les troupes françaises. Notre Empereur est à Schönbronn, cette armée est forte de Cent cinquante mille Combattans, ce que je vous en dis, monsieur le Commandant, est pour ne pas vous laisser induire en erreur et afin que vous sachiez à quoi vous en tenir sur le véritable état des choses.

Veuillez bien me faire connaitre avant la nuit si vous refusez la capitulation, de laquelle je vous ai entretenu dans cette lettre, afin que dans le cas où vous ne l'acceptiez pas, je puisse vous prévenir, avant de commencer les hostilités sur tous les points et avant sur tout d'attaquer vos postes exterieurs qu'elle sera l'heure ou je le ferai, conformement aux ordres que j'ai reçus.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une très haute Consideration

Le Général de Division
Broussier m. p.

Nr. 15.

Grätzer Festung am 12. Juni 1809, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

An den Kaiserl. Königl. Herrn Divisions Géneralen Broussier Commandanten des französischen Truppen Corps zu Gratz.

Weder die Gesetze der Rechtschaffenheit, noch der Kriegs Minister von Italien kann Sie Herr Divisions Géneral von der zwischen dem Géneralen Grouchy und mir getroffenen Convention lossprechen. — Ich als Mann von Ehre halte Sie dieser Handlung

unfähig und wünschte von ganzem Herzen, daß Sie davon nie erwähnt hätten. — Sollte jedoch wieder mein ganzes Vermuthen, wieder alle Gesetze der Ehre, diese Convention gebrochen werden, so weise ich Sie auf mein gestriges Schreiben zurück. Die von Ihnen Herr Divisions Général erhaltenen Schilderungen über die Lage der k. k. Oesterreichischen Armée darf ich nicht als officiel annehmen. Meine erhaltenen Befehle, diese Festung mit aller Hartnäckigkeit zu vertheidigen, sind bestimmt. Trauen Sie dem Mann von Ehre und der braven Garnison die er befehliget, die genaue Erfüllung zu.

Wollen Sie Herr Divisions Général alle Arbeiten bis zur anzuzeigen verheißenen Stunde einstellen, so werden auch von meiner Seite keine Feindseligkeiten vorher beginnen.

Ich bin mit aller ersinnlichen Hochachtung des Herrn Divisions-Généralen ergebener Diener

Hackher,

Major, Festungs-Commandant.

Nr. 16.

Grätz le 13 Juin à 11 heures du matin.

A Monsieur le Major Commandant les troupes autrichiennes et le fort de Gratz.

Monsieur le Géneral de Division Broussier me charge de vous repondre, monsieur le Major, qu'il à reçu votre lettre d'hier, que son contenu l'a étonné, qu'il n'a fait ni signé aucune convention avec vous, que quoique on vous ait annoncé qu'il vous donneroit une réponse à une lettre que vous avez écrite et qui a été remise au général Macdonald, ce général ne lui a donné aucun ordre à ce sujet et qu'il n'e vous a fait aucune réponse, et qu'enfin par les ordres du géneral Macdonald, conformément à ceux de S. A. I. le Prince vice-roi, géneral en chef de l'armée d'Italie, la Convention faite entre vous et le général Grouchy à la quelle le géneral Broussier est parfaitement étranger, cesse d'avoir son effet aujourd'hui à Midi; en conséquence j'ai l'honneur de vous prévenir que si vos postes extérieurs ne sont pas retirés à la dite heure, je les ferai attaquer.

Je vous donne également avis que l'attaque du fort commencera aujourd'hui à la même heure.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite Considération

Le Colonel Commandant le blocus

Gambin m. p.

Nr. 17.

Gratz le 15 Juin 1809 à 10 heures du matin.

Le Colonel Commandant les troupes faisant le siège du Château de Gratz.

A Monsieur le Major Commandant les troupes autrichiennes dans le dit château.

Le Géneral de Division Broussier me charge Monsieur de vous sommer pour la troisième et derniere fois, de vous rendre prisonnier de guerre avec la Garnison que vous commandez. Cette démarche de sa part n'est dictée que par les sentiments d'humanité qui l'animent et par le desir de soustraire, vous et la brave garnison, que vous commandez au destin inévitable et terrible que les suites d'un assaut prochain ne manqueront pas d'attirer sur vous et sur elle.

Je donnerai l'ordre pour qu'on ne tire pas depuis dix heures jusqu'à midi. Je vous prie de me faire parvenir votre réponse pour midi. Le géneral Broussier me charge également de vous dire, que par consideration pour vous, il vous offre de nouveau la capitulation la plus honorable, il vous observe que vous n'avez plus de secours à attendre. L'armée française était il y a trois jours a droit à Sumegh, le centre à Vasarheli, le Prince Vice-roi d'Italie à Papa, le Prince Jean se retirait derriere le Danube. Monsieur le Commandant, vous savez qu'il n'y a pas de forteresses imprenables, que la vôtre doit succomber un peu plus tôt, un peu plus tard, mais qu'elle succombera. Acceptez donc, quand il en est tems encore, les conditions, qui vous ont été offertes.

Si vous obstinez à les repousser, le géneral Broussier n'aura rien à se reprocher, il aura épuisé pour vous convaincre de l'impossibilité où vous allez être de tenir plus longtems, tous les moyens que l'humanité et la connaissance des choses lui ont suggeré vous, Monsieur le Commandant, vous serez seul responsable des malheurs qui vont arriver.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite considération

Le Colonel Commandant le siège

Gambin m. p.

Nr. 18.

Grätzer Festung am 15. Juni 1809 Mittags 12 Uhr.

Der Major Commandant der Festung Grätz.

An den Herrn Obristen Commandanten des Belagerungs Corps oberwähnter Festung.

Ich bestättige den richtigen Empfang ihrer Aufforderung und habe das Feuer der Festung von 10 bis 12 Uhr eingestellet.

Der Herr Divisions Général Broussier wird genau wissen, daß der Commandant eines Platzes die erhaltenen Befehle pünktlich vollziehen muß und daß nur die Abweichung derselben ihn verantwortlich machen kann.

Wollte jedoch der Herr Divisions Général Broussier bewilligen, daß ich einen Officier an Seine Kaiserliche Hoheit den Erherzog Johann zur Einhohlung Seiner höchsten Befehle absende, so bin ich bereit dem Herrn Divisions Généralen billige Articln vorzuschlagen, welche der gegenwärtig beschränkte Zeitraum mir beizuschließen nicht gestattet.

Dieß dürfte nach meiner Meinung der sicherste Beweis sein, daß ich das Vergießen des Bluts, soviel in meinen Kräften ist, von mir abzulenken trachte.

Der abzusendende Officier wäre von französischer Seite mit einem Paß zu versehen, so wie er von meiner Seite den bestimmten Befehl erhält, seine Hin- und Herreise ununterbrochen und auf das thätigste zu beschleunigen, um die Einhaltung aller Art von Feindseligkeiten von beiden Seiten nicht in die Länge zu verschieben.

Dieß mein Herr Obrister und Commandant der Belagerung ersuche ich Sie dem Herrn Divisions Generalen zu berichten, der es dem Militair Dienst sehr angemessen finden wird die erhaltenen Befehle in solange pünktlichst zu vollziehen, bis sie nicht abgeändert werden.

Mit der ruhigen Uiberzeugung, daß Sie gewohnt sind Menschen nach ihren Handlungen zu beurtheilen, hab ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu sein.

Der Commandant der Festung Grätz

Hackher.

Nr. 19.

Gratz le 15 Juin 1809 à une heure après midi.

Le Colonel Commandant le siege du Château de Gratz.

A Monsieur le Major Commandant le dit Château.

Je me suis empressé monsieur le Major de rendre compte au général de Division Broussier du contenu de la lettre que m'avez fait l'honneur de m'écrire en date de ce jour.

Il me charge de vous écrire que d'après ses instructions il doit attaquer et s'emparer du fort dont vous êtes Commandant le plus tôt possible, comme vous pouvez bien le penser, en employent tous les moyens qu'il a dans son pouvoir.

Le Géneral Broussier regrette extrêmement de ne pas être le maître d'adhérer à la demande que vous lui faites d'envoyer un Officier à S. A. I. l'Archiduc Jean pour plusieurs raisons, la premiere, c'est qu'il ignore où puit être actuellement le quartier géneral du Prince Jean, attendu le mouvement qui doit avoir eu lieu depuis trois jours, mouvement qui peut avoir, dans la chance probable des choses, éloigné l'armée autrichienne au point que quatre ou cinq jours ne suffiraient pas pour avoir la réponse de son Altesse. Le géneral Broussier me charge de vous assurer que si le quartier géneral du Prince Jean était encore a St. Gotthard où à Körmend il n'hésiterait pas un instant à vous donner toutes les facilités possibles pour envoyer un de vos Officiers dans l'un de ces deux endroits; il ne hésiterai pas à suspendre toutes les hostilités jus qu'au retour de votre Officier, parceque son absence ne pourrait pas être plus longue que de trente six ou quarante heures.

2do Dans la position actuelle de votre armée et de la nôtre, un retard de quatre où cinq jours pour les óperations militaires d'un siège, ne peût être admissible. Il serait d'ailleur possible que l'assiégeant, après avoir perdu l'avantage que donne le présent, se vit trompé dans l'attente qu'il aurait pu concevoir que le Prince Jean consentît à la reddition du fort aux termes honorables et encore existants qui vous sont proposés.

D'après l'Estime particuliere que le général Broussier vous porte et dont il me charge de vous donner l'assurance nouvelle j'ai honneur de vous prévenir qu'il ne fera recommencer les hostilités qu'a cinq heures et demie précises, attendu que d'ici à cette heure vous aurez pu réfléchir et prendre une autre détermination: si cela n'arrive pas, il regrettera beaucoup qu'un brave homme comme vous, ainsi que votre brave garnison soyez

exposés à devenir les victimes d'une attaque qu'il va renouveler avec plus de moyens, et de rigueur que jamais et à laquelle enfin vous devrez succomber, puis qu'il est sûr que vous n'avez pas de secours à recevoir.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une haute Considération

Le Colonel Commandant le siège

Gambin m. p.

Nr. 20.

Grätzer Festung am 15. Juni 1809 Nachmittags um 5 1/2 Uhr.

Der Major und Commandant der Festung Grätz.

An den Herrn Obristen und Commandanten der Belagerung ersterwähnter Festung.

Ich ersuche Sie Herr Obrister dem Herrn Divisions Généralen Broussier meinen Dank für die gefällige Auseinandersetzung der Ursachen zu erstatten, warum Selber den von mir gemachten Antrag wegen Einhohlung höherer Befehle nicht beistimmen kann.

Als Mann von Ehre bleibt mir blos die Wiederhohlung übrig, daß ich die erhaltenen höchsten Befehle in genaue Ausübung bringen werde.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu seyn

Der Commandant der Festung Grätz

Hackher.

Nr. 21.

Gratz le 20 Juin 1809.

A Monsieur le Major Commandant les troupes Autrichiennes et le fort de Gratz.

Monsieur le Major,

Monsieur le Général Broussier me charge de vous faire parvenir deux bouteilles de Rosolio, deux de Rhum, du Café et un pain de sucre, comme une preuve de l'estime particulière qu'il vous porte.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite considération

Le Colonel Chargé du siége du fort

Gambin m. p.

Nr. 22.

Gratz le 20 Juin 1809.

Le Colonel Commandant le siége du fort de Gratz

A Monsieur le Major Commandant les Troupes Autrichiennes et le dit fort.

J'ai l'honneur de vous adresser Monsieur le Major un exemplaire de l'ordre de l'armée française d'Allemagne, ainsi qu'une feuille da la Gazette de Vienne.

J'ai celui de vous prévenir que le feu cessera aujourd'hui d'une heure à trois.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une Considération distinguée

Gambin m. p.

Nr. 23.

Grätzer Festung am 20. Juni 1809.

Der Commandant der Festung Grätz

An den Herrn Obristen Gambin, Commandanten der Belagerung obiger Festung.

Der Commandant der Festung Grätz bestättiget den richtigen Empfang zweyer Schreiben des Herrn Obristen mit 2 allegirten Zeitungen.

Er dankt dem Herrn Divisions Généralen Broussier für die in seinem Schreiben ausgesetzt überschickten Erfrischungen und ist stolz auf die Versicherungen, sich seine Achtung erworben zu haben.

In dem von einem k. k. Ingenieur Hauptmann Ihnen zur Aufklärung mitgeschickten Schreiben ist ein Ausdruck von mir unterstrichen, den ich vielleicht aus Mangel der Sprach-Kenntniß nicht klar zu deuten weiß — wie sehr man Mißverständnissen ausweichen muß, wird Ihnen, Herr Obrist und Commandant, nicht unbewußt sein.

Ich ersuche Sie um die gefällige Erklärung und bin bereit, bis zur Erlangung dieser Aufklärung das Feuer der Festung gänzlich einzustellen, unter der Bedingung, daß auch von Seiten des Belagerungs Corps während dieser Zeit keine Art von Feindseligkeit unternohmen werde.

Ich habe die Ehre, mit besonderer Hochachtung zu seyn des Herrn Obristen und Commandanten ergebener Diener

Hackher.

Nr. 24.

Gratzer Festung am 23. Juni 1809.

Der Major und Commandant der Festung Grätz
An den Commandanten der Stadt Gratz und der Cernirung dieser Festung.

Denen bei Gelegenheit der aufgehobenen Belagerung zurückgebliebenen französischen Officiers wurden ihre Papiere abgenommen. Ich habe mein Wort gegeben, heute früh gesammten gefangenen Officiers ihre Brevets zu übergeben, damit sich die noncombattans ausweisen können.

Durch beigebogenes Baquette erfülle ich mein Wort.

Außerdem habe ich verschiedene Briefe, so dieselben an ihre Familien geschrieben oder von denselben erhalten haben. — Wir sind übereingekommen, daß ich selbe versiegelt dem Lieutenant Cherrier des 8. leichten Infanterie-Regiments übergeben werde, der sie sodann gemeinschaftlich mit denen übrigen sortiren wird.

Wollen der Herr Commandant mir das Vergnügen gönnen, auch dieß gegebene Wort zu erfüllen, so schicken Sie heute noch den Lieutenant Cherrier mit einem Tambour am Fuß des Schloßbergs, wo ihre Schildwachen stehen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung grüße ich den Herrn Commandanten des Blocade Corps

Hacker.

Nr. 25.

Au Q^{er} Gal de Grätz le 23 Juin 1809.

A Monsieur le Major Commandant du fort de Gratz.

Les officiers qui avaient été faits prisoniers à Gratz Monsieur le Major Commandant, ne m'ont pas laissé ignorer à ma rentrée dans cette ville les procèdés honnêtes que vous avez bien voulu avoir pour eux: Je vous en remercie; ces procèdés sont naturels à des hommes braves comme vous, vous pouvez comter qu'en pareil cas j'agirois de même vis à vis vos Officiers; toutes les fois que j'en ai trouvé l'occasion, je ne l'ai pas échappée: J'aime votre nation, les braves et les malheureux.

Je vous propose, Monsieur le Major Commandant de faire césser de part et d'autre le feu, du coté de la ville, depuis la porte Sackthor, jusqu'à celle Paulus-Thor, de même que sur les faubourgs et les Ports, attendu qu'il arrive à

chaque instant que des individues de tous séxes, appartenant à votre pays, sont exposés à être blessés, qu'il y en à déjà eu beaucoup et même de tués et que l'effet produit par nos fusillades reciproques sur ce point, importe faiblement au succés des opérations militaires, celui qui de nous deux voudrait faire recommencer le feu sur ces points praiviendrait l'autre deux heures d'avance.

Je vous envoye ci joint un rapport qui m'arrive dans ce moment de Vienne.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite Consideration

Le Géneral de Division Broussier m. p.

Dem Schreiben Nr. 25 war das Nr. 26 ohne Unterschrift beygeschlossen.

Nr. 26.

Monsieur le major Commandant.

Veut-il laisser passer les fourgons et fagarde du Géneral Broussier qui se trouvent sur la rive gauche, et empêcher qu'on ne tire dessus? Le Géneral Broussier lui sera obligé, dans le cas contraire, ils passeront dans un autre moment.

Nr. 27.

Die Bagage des Herrn Divisions Géneralen Broussier kann im vollen Zutrauen passieren, indem ich mir es jederzeit zum Vergnügen rechnen werde, in so lange es mit meinen Pflichten sich vereinbahren läßt, demselben gefällig zu seyn.

Hackher,
Major, Festungs Commandant.

Nr. 28.

Grätzer Festung am 23. Juni 1809.

Der Major und Commandant der Festung Grätz

An den k. k. französischen Herrn Divisions Géneralen Broussier

Commandirenden eines Armée Corps vor Grätz.

Der Herr Divisions Géneral erlauben, daß ich Sie auf mein Schreiben von 12. Juni und auf das Bemühen, die mit dem Herrn Divisions Géneralen Grouchy abgeschlossene Convention auch von Ihnen zu erhalten, erinnere.

Meinen Bemühungen ohngeachtet haben der Herr Divisions Général dem Belagerungs Commandanten Obrist Gambin befohlen, selbe zu annulieren.

Ich ersuche den Herrn Divisions Généralen der Festigkeit meiner Grundsätze zuzuschreiben, wenn ich heute Ihren Antrag nicht beistimme.

Ihre Bagage bitte ich, durch ein bestimmtes Zeichen mir gefälligst anzeigen zu wollen, sie wird mit der Sicherheit passiren, die ich Ihnen in einigen an Ihren Herrn Adjutanten gerichteten Zeilen bemerkt habe.

Ich habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Hacher.

Nr. 29.

A Monsieur le Major Commandant la forteresse de Gratz.

Je vous envoye, Monsieur le Major, un officier du Regiment de Frimont, né Emmericus Magger blessé et fait prisonier. Il a donné sa parole de ne pas servir, jusqu'à son échange.

Cela m'a suffit pour mon devoir, mais comme il souffre beaucoup et qu'il est malheureux, je le renvoye parmi les siens, je profite de cette circonstance, monsieur le major, pour acquitter la lettre d'echange que vous aviez tirée sur moi, en donnant des secours et en usant génereusement de votre autorité parmi nos malheureux blessés qui sont encore à votre hôpital, et que je vous recommande. Cet infortuné officier ayant perdu son argent, j'ai été assez heureux pour pouvoir lui en offrir. Adieu, brave Major, pour quelques instans.

Je vous prie d'agréer l'assurance de mon estime et de ma Consideration.

Le Géneral de Division Broussier m. p.

24 Juin 1809.

Cy est joint la promesse de cet officier dont j'ai conserve le double.

1517d. **Major v. Hacher an Erzherzog Johann.**

An Se. kais. Hoheit den E. H. Johann, Commandirenden en Chef des 8. und 9. Corps d'Armée.

12 Beyl. Friedau am 29. Jully 1809.

In der Anlage werden E. k. Hoheit die ferneren erhaltenen Befehle nebst den Unterhandlungen mit dem Feinde, dann den

Standes-Ausweis über die am 30. in Czakathurn einrückende Truppe ganz gehorsamst zu Füßen gelegt.

Der Feind hat am 21. früh die Stadt Grätz besetzt, die Uebergabe der Cittadelle anverlangt und einen versiegelten Brief des Generals Rothkirch mir durch einen Parlamentaire übergeben lassen, wie dieses aus den Anlagen Nr. 1 und 2 und meiner Rückantwort Nr. 3 ersichtlich ist. Bald darauf armirte er das Fort, wir betrugen uns beyderseitig ruhig, und der Fuß des Schloßberges wurde von feindlicher Seite nicht überschritten.

In dieser Lage blieben wir bis zum 22. nachmittags 5 Uhr, wo ich vom Chef des etat mayor des Marechal Macdonald die Piecen Nr. 4 und 5 erhielt und gleich darauf der Herr FML. Baron Zach mit der offenen Ordre zur Uebergabe von E. k. Hoheit anlangte, ich batt erwähnten Herrn FMLieut. (da Marechal Macdonald über meine Nicht-Räumung des Schloßberges sehr aufgebracht war), sich in Rücksicht der Kanonen zu verwenden und wenigstens zu erwirken, daß ich die Vier 3 Ker als Batts. Geschütz, welches der Truppe gehöre, mitnehmen dürfe. Aus seiner sub Nr. 8 erlaßenen Antwort werden E. K. Hoheit die Nichtgestattung entnehmen. Noch am selben Abend wurde das Thor des Forts gemeinschaftlich besetzt, wozu jeder Theil einen Offs. und 20 Mann befehligte. Marechal Macdonald verlangte, daß die Garnison den 23. ausmarschiren sollte; ich ließ ihm zurückantworten, daß dieses wider die mit dem H. F.M.L. Baron Zach gepflogene Uebereinkunft seye, und ließ d. 23. den FML. Baron Zach davon verständigen, der sogleich zu ihm gieng, aber nichts erwirken konnte.

Die Garnison rückte dahero den 23. Jully nachmittags um 1 Uhr vom Schloßberg herab nach Wildon, den 24. nach Ehrenhausen, wo sie den 25. Rasttag hielt, d. 26. nach Marburg, 27. nach Pettau, wo sie den 28. blieb, den 29. nach Fridau und wird morgen d. 30. Jully früh um 7 Uhr in Csakaturn eintreffen, um die weiteren höchsten Befehle von E. K. Hoheit zu erfahren.

Ein Batt. Württemberger machte Spalier, ein Stabbsoffs. und 2 Hptleute hatten Befehl, mich bis zur Linie zu begleiten. Die Einwohner folgten stromweise und begleiteten die Garnison unter Thränen und den heißesten Wünschen, bald wieder Oesterreich. Truppen in ihren Mauern zu haben.

Dem Feinde das Land geräumt zu wissen, that ihnen sehr wehe, ihre letzte Hoffnung war auf den Schloßberg gerichtet, tausend Segenswünsche hatten Sie für E. k. Hoheit gethan, weil sie Ihnen die wohlthätige Behauptung desselben dankten — da nun auch der fiel, kannte ihr Schmerz keine Grenzen mehr. —

Meine Begleiter waren sehr gerührt, die Wirkung, die ein guter Monarch bey seinen Unterthanen hervorbringt, war ihnen ganz neu, und sie gestanden, vom Gefühle überwältigt, daß sie sich glücklich schätzten, Augenzeugen so edler Empfindungen zu seyn.

Die französischen Commissairs hatten schon früh Morgens das Artillerie und Fortifications Gut übernohmen, was die Montour anbelangt, hatte ich nicht genug, um die Menge selbst ranzionirter kleiden zu können. Die Vivres waren noch nicht bezahlt, das Schlachtvieh und die sub Nr. 10 enthaltenen Artikeln nahm ich mit, des Weines bedurfte ich nicht, es würde dem Lande ungewöhnliche Auslagen an Transport gekostet haben, und ich war sicher, wo es den Stationen nicht an äußerster Kraft mangle, ich auch für meine Garnison den Wein gratis erhalte, ohne eines Ansuchens zu benöthigen, was auch wirklich zu Ehrenhausen, Marburg und Pettau erfolgt ist.

Die Desertion, die E. k. Hoheit bey Gegeneinanderhaltung der Standes Ausweise sub Nr. 11 und 12 entnehmen werden, war auf dem Marsche sehr beträchtlich, ich ließ, um selber vorzubeugen, aller Orten bivuaquiren; bey der Landwehre und einem Theil der Truppen war es Sucht, nach Hause zu gehen, der Friede war nach ihrer Meinung gewiß, ein unglückliches Gerücht, was sich unter dem gemeinen Volke verbreitete, daß wir mit denen Franzosen gemeinschaftlich gegen die Türken Krieg führen würden, verleitete andere dazu. Der größte Theil war aber Auswürflinge, die kurz vorher als selbst rançionirte auf den Schloßberg kamen und Profeßion aus dem Ausreißen und selbst rançioniren machen, an welchen letzteren der Staat nichts verliert.

Der Ausweis über den Verlust an Artillerie und den noch beträchtlicheren an Munition unterlege ich sub Nr. 9. Die eiserne Munition hatte ich kurz vorher mit großem Aufwand vom Pulver-Magazin auf den Schloßberg bringen lassen.

Die einrückende Truppe ist bis letzten Jully mit Löhnung und Brod verpflegt.

Hacher,
Major im Génie Corps.

Copie. Nr. 1.

Monsieur le Commandant!

J'ai l'honneur de vous adresser une lettre de M^{r} le Commissaire de Rothkirch, qui sans doute est relative à l'armistice couché entre les deux partis, je pense que M^{r} le

Géneral en Chêf Comte Gyulay vous aura donné connaissance de ce traité.

J'ai l'honneur de vous saluer avec consideration

Le Géneral Cte de l'Empire
St. Gotthard 21 Jully 1809. Vandamme.

Erhalten am 21. Jully 1809, Morgens 8 Uhr, nebst dem sub Nr. 2 beygebogenen Schreiben des Generalmajors Br. Rothkirch. ddo. 15. Jully aus Wien.

Copie. Nr. 2.

An den kk. Commandanten der Festung Grätz.

Wien, den 15. Jully 1809.

Ich habe die Ehre, Sie in die Kenntniß zu setzen, daß am 13. d. bey Znaym zwischen beyden Armeen ein Waffenstillstand abgeschlossen worden, und ich von Sr. kais. Hoheit dem Generalissimus als Comissaire zur genauen Befolgung der Waffenstillstands-Bedingungen beordert bin.

Laut dem 3. und 9. Article des Waffenstillstandes kömmt die Citadelle von Grätz am 16. d. den kais. französischen Truppen zu übergeben, wonach also alle Feindseligkeiten sogleich einzustellen und die Citadelle am benannten Tag zu übergeben seyn wird.

Ich zweifle nicht, daß Sie unter einem hiezu den bestimmten Befehl von Sr. Excellenz dem Grafen Gyulay erhalten werden.

Alles, was Sie an Mund Vorrath und an Montur Stücken in ihrer Citadelle haben, können und müßen Sie nach dem Artikel 5. d. Waffenstillstands herausziehen und bleibt Eigenthum der kk. oesterreichischen Armee.

Baron Rothkirch, GMajor.

Erhalten den 21. Jully, Morgens 8 Uhr.

Nr. 3.

Festung Grätz den 21. Jully 1809, um 9 Vormittags.

An den k. k. französischen H. Divisions Generalen Grafen Vandamme Comandten eines Corps d'armée zu Grätz.

Ich habe die Mittheilung des Waffenstillstandes erhalten und bin weit entfernt, selben einen Augenblick zu bezweifeln.

Ich habe bey dieser Gelegenheit dem H. Obristen, welchen Sie die Güte hatten, als Parlamentair zu schicken, ein Hand-

Billet Sr. kais. Hoheit des E. H. Johann gezeigt, welches folgenden Inhalts ist:

An den Commandanten des Schloßberges zu Grätz,
Major Hacker.

Sie haben den ihnen anvertrauten Platz auf keinen Fall zu räumen, ausgenohmen, Sie bekommen einen von Mir unterfertigten Befel.

H. Qu. Telk am 16. Jully 1809, 11 Uhr Nachts.

E. H. Johan.

Der G. Divisions General werden die pünktliche Befolgung Seiner Befehle mir nicht mißdeuten können, der ruhige Besitz der Stadt selbst, die ruhige Cernirung der Festung ist alles, was ich in diesem Augenblick zugestehen kann. Den Fuß des Berges überschreiten zu lassen, wäre wider meine Pflicht gehandelt, ich erwarte in jedem Augenblicke neue Befehle Sr. kais. Hoheit und ersuche den H. Divisions Generalen, sobald selbe anlangen, mir sie zu übermitteln.

Der H. Div. General werden mein Benehmen nicht mißbilligen und mir die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung beyzurücken erlauben.

Der Comandant der Festung Grätz
Hacher, Major.

Copie. Nr. 4.

pres. le 22 Juillet 1809.

Mr. le Commandant!

Son Excellence Mr. le Marechal Macdonald me charge, Mr. le Commandant de vous transmettre la lettre à cachet volant cyjoint quelle vient de recevoir du Gral Comte Gyulay.

Les nouveaux ordres que cette lettre renferme de S. A. I. l'archiduc Jean levants tous les obstacles pour l'execution de l'armistice.

Mr. le Marechal me charge Mr. le Commandant, de vous demander que ce fort lui doit remis à l'instant, il me charge en outre de vous observer de l'Estime particulière que lui ont inspiré vos Mérites militaires.

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée

Mr. le Commandant Vôtre très humble serviteur
Cerise,
Chef de l'état Major du Marechal Macdonald.

Copie. Nr. 5.

An den kk. H. Obristwachtmeister von Hacker vom Genie Corps, Commandanten der Festung Gratz.

Gleisdorf am 22. Jully 1809.

Se. kais. Hoheit der E. H. Johan eröffneten mir in einem Befehl-Schreiben vom 20. d., daß der Waffenstillstand seine volle Giltigkeit erhält, und haben mir einen eigenen Befehl an Euer Wohlgebohren beygeschlossen, welchen ich denen selben in ein paar Stunden nachträglich übermachen werde.

Welches ich Ihnen anmit zur Wissenschaft gebe.

Ignatz Graf Gyulay, Banus Croatiae.

Copie. Nr. 6.

An den k. k. Major v. Hacker, Commandten des Schloßbergs von Gräz.

H. Qu. St. Groth am 20. Jully 1809.

Der bisher bezweifelte Waffenstillstand erhält nun ganz seine Richtigkeit, deßen Punkte Sie aus der beyliegenden gedruckten Bekanntmachung ersehen. Sie haben den ihnen anvertrauten Platz mit Ruhm vertheidiget und behauptet. Ich fühle es wohl, daß es ihnen nicht minder hart fallen wird, denselben zu verlaßen, allein die eingetrettenen Umstände und das Schicksal gebiethen es. Geschütz und Munition soll dem übernehmenden Feinde übergeben werden, Lebensmittel und Kleidungsstücke sind bey der Exvenirung mitzunehmen.

Gleich nach dessen Erhalt werden sie besorgt seyn, alles mögliche anzuwenden, um von dem beyhabenden Geschütze und Munition so viel als Zeit und Möglichkeit erlauben werden, zu retten, Sie könnten es am beßten durch Flöße auf der Muhr nach Radkersburg bringen laßen. Es versteht sich, daß alles Aufsehen dabey vermieden und alles unter dem Namen Feld-Geschütz, welches zum Corps des FMLieutenants Gyulay gehört, weggeschafft werden sollte. Hiebey müßen Sie aber doch bedacht seyn, so viel darin zu laßen, daß das Veranlaßte dem Feinde nicht zu sehr auffiele.

Ich kann Ihnen den Tag der Uebergabe nicht bestimmen — Jedoch trage Ich ihnen hiemit auf, die Uebergabe nach dem von dem FMLieut. Grafen Gyulay Banus, welcher sich zurückzieht, Ihnen zukommenden Befehl, wozu er von Mir die nöthigen Instructionen erhält, zu bewerkstelligen. Erzherzog Johann.

Copie. Nr. 9.

Inventarium

Uiber sämmtliche Kais. König. auf dem Grätzer Castell an die Franzosen übergebenen Artillerie Gut.

Als:

4	Stücke	der	12	℔digen Kanonen
6	„	„	6	„ „
4	„	„	3	„ „
4	„	„	7	„ Haubitzen.

An Munition:

310	Stücke	der	12	Kugeln		Scharfe Patronen.
64	„	„	12		mit 3 löthigen Kartätschen	
137	„	„	12		„ 12 „ „	
25	„	„	12		„ 32 „ „	
971	„	„	6	℔igen Kugel		
119	„	„	6	„ „	„ 3 „ „	
135	„	„	6	„ „	„ 6 „ „	
967	„	„	3	„ „		
407	„	„	3	„ Kartätschen		
313	„	„	7	„ Haubitz-Granaden		
507	„	„	7	„ Roll- „		
100	„	„	10	„ „ „		
2	„	„	8	7 ℔digen Haubitz-Pulverpatron		
49	„	„	16	7 „ „ „		
47	„	„	24	7 „ „ „		
43	„	„	32	7 „ „ „		
235	„	„	40	7 „ „ „		
4	„	„	7	℔digen Lichtkugeln		
20	„	„	7	„ „	Ingredienzen et Materiale	
1.670	„	geschlagene Brandl				
100	„	Lichtl				
4	„	Rollen Lunten.				

An Eisen Munition:

40	Centner	Eisen Schrolt		
24.549	Stücke	der	3	℔digen Kugeln
8.612	„	„	6	„ „
10.072	„	„	12	„ „
5.298	„	„	18	„ „

10.048	Stücke	der 24 ℔digen Kugeln
1.901	„	„ 7 „ Granaten
976	„	„ 10 „ „
979	„	fregälern Bomben
45	„	der 3 ℔ mit 3 } Löthigen Schrott gefüllte Kartätschen-Büchsen.
29	„	„ 6 „ „ 3 } Löthigen Schrott gefüllte Kartätschen-Büchsen.
27	„	„ 12 „ „ 3 } Löthigen Schrott gefüllte Kartätschen-Büchsen.
59	„	„ 7 „ „ 6 } Löthigen Schrott gefüllte Kartätschen-Büchsen.

An Infanterie Munition:

53.760	„	der 1 1/2 löthigen scharfen Infanterie Patronen
6.600	„	„ 3/4 „ „ „ „
1:920	„	französische
15.000	„	der 1 1/2 löthigen Bleykugeln
128	„	kompl. Infanterie Feuer Gewehr
6	„	Windbüchsen
34	„	Doppelhacken
70	„	Alter Art Bajonets
58	„	Neuer „ „
5	Centner	Platten Bley
79	„	verschiedener Gattung Pulver
36	Stücke	Lederne Patron-Tornister
18	„	Brandl-Kapsel
4	„	Leder-Peutl mit 8 ℔ Mehlpulver
72	„	Zeuggurten mit Hacken
72	„	Leindl mit Ringe
18	„	Protz- Nägel
18	„	Rammweich- „
36	„	Lohn- „
18	„	Durchschläge
18	„	Hammer
18	„	Ausladzeug
4	„	Haubitz-Aermel
2.000	„	der 1 löthigen für Jägerstutzen } löthiges Kugelbley
1.240	„	für Doppelhacken } löthiges Kugelbley
3.500	„	„ Windbüchsen } löthiges Kugelbley
2.000	„	Stutzen- Feuersteine
8.000	„	Musquetten- „
6	„	Kugelmodell
6	„	Bleiguß-Löffel
6	„	Abzwickzangen
		Bindfäden 6 Pfund
		Zwirn 2 „

6	Ellen Kugelpflaster Barchent		
12	Stücke Lederne Pölster zu denen Doppelhacken		
1	„ der 3 ℔igen Pulper Musterbretter		
1	„ „ 6 „ „ „		
1	„ „ 12 „ „ „		
76	„ „ 5/4 löthigen Patron Cillinder		
1	„ „ 3 gespaltene Cillinder		
1	„ „ 6 „ „		
1	„ „ 12 „ „		
1	„ „ 7 „ „		
3	„ Packstöckel		
1	„ Bleyhacke		
1	Großer Hölzerne Schlägel		
3	Kleine „ „		
18	Bücher Patronen Papier		
31	„ Signal Raquetten		
72	℔ Schmeer		
2	Stücke der 3 ℔ Kanonen	Vorräthiger Ladzeug	
7	„ „ 6 „ „		
3	„ „ 12 „ „		
4	„ „ 7 „ Haubitze		
1	„ Vorderer Vorrathsräder		
3	„ Hintere „		
2	„ Horn Latten		
	¼ Haut Juchten Leder		
206	„ Pulver Verschläge		
14	„ Verschläge für Infanterie Feuergewehr		
64	„ Zwillich-Säck zu Pulver		
111	„ der 2 Cent. Pulverfässer.		

Ob Specificirtes Artl. Gut ist auf dem Grätzer Kastell von dem Artill. Hauptmann Kandlbinder am 23. July 1809 richt. übernohmen worden.

Corame Hubmayer m. p. Commissair. Tacquier m. p.

Dem Original gleichlautend.

Hackher m. p.
Major im Genie Corps.

Copie. Nr. 10.

Gratzer Festungs
Approvisionirungs Vpfgs. Mgzin.

Ausweis

Ueber die aus der Grätzer Festung mir Endesgefertigten zur Verpflegung auf dem Marsch mitgegebenen Victualien,

als: 28 St. Schlachtvieh,
800 Brot portionen,
64 Ctr. 47 ℔ Zwieback,
7 „ Reis,
7 Metz. Gersten,
4 1/2 „ Bohnen.

Gratzer Festung d. 23. July 1809. Hahn, M.V.Adj.

Dem Original gleichlautend. Hackher m. p.
Major im Genie Corps.

Nr. 11.

Gratzer Schloß-Garnis.

Standes-Ausweis
vom 23. July 1809.

Regimenter und Corps	Der effect. Stand best.	Undienstbare: Fourierschützen u. Privatdiener	Verbleibt der ausrückende Stand	Benanntlich: Stabsofficiers	Hauptleute	Lieutenants: Ober-	Lieutenants: Unter-	Fähnrich	Feldwebels	Corporals	Tambours	Zimmerleute	Gefreyte u. Gem.	Summa	Formiren: Rotten	Formiren: Mann
Genie Corps	3	—	3	1	2	—	—	-	—	—	—	—	—	3	—	—
de Vaux	337	4	333	—	1	1	1	1	3	27	7	—	290	333	96	2
Lusignan	129	2	127	—	—	1	—	1	2	7	—	—	116	127	38	2
Strassoldo	459	3	456	—	—	2	1	—	6	32	5	—	410	456	136	2
L.W.Bat. Nr. 1	82	1	81	—	—	—	—	1	2	6	2	—	70	81	23	1
Artillerie	49	2	47	—	1	—	1	—	3	3	—	—	39	47	13	—
Mineurs	18	—	18	—	—	—	—	—	2	2	1	-	13	47	4	1
Summa	1077	12	1065	1	4	4	3	3	20	77	15	—	938	1065	312	2

Gratzer Schloßberg den 23. July 1809.

Hackher m. p., Major im Genie Corps.

Nr. 12.

Gratzer Schloßberg — Garnison.

Stand und Dienst-Tabelle

Von obbenannter am 30. dieses zu Czakathurn einrückenden Garnison.

Regimenter und Corps	Effective Stand	Undienstbare: Fourierschützen u Privatdiener	Verbleibt der effective Stand	Benanntlich: Staabs Offz.	Hauptleute	Lieutenants: Ober	Unter	Fähnrich	Feldwebels	Corporals	Tambours	Zimmerleute	Gefreyte u. Gem.	Summa	Formiren: Rotten	Mann
Genie Corps	3	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
de Vaux	242	4	238	—	1	1	1	1	3	21	7	—	203	238	67	1
Lusignan	90	2	88	—	—	1	—	1	2	5	—	—	79	88	26	1
Strassoldo	205	2	203	—	—	2	1	—	6	20	4	—	170	203	56	2
Landw.B.Nr.1	6	1	5	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2	5	—	2
Artillerie	38	—	38	—	1	—	—	—	2	3	—	—	32	38	10	2
Mineurs	18	—	18	—	—	—	—	—	2	2	1	—	13	18	4	1
Summa	206	9	593	1	4	4	2	3	15	52	13	—	499	593	166	1

Sig. Feldlager Pettau den 28. July 1809.

Hackher m. p., Major im Genie Corps.

Copie.

Der tapferen Garnison des festen Platzes Grätz bewillige ich zu ihrer besseren Erhohlung, bis auf die höhern Orts hierwegen eingereichte Anzeige die höchste Resolution herabgelangt sein wird, eine fünftägige gratis Löhnung, welche das Festungs-Commando der Mannschaft vom Feldwebel abwärts sogleich ausbezahlen lassen wolle.

Gratz am 26. Juni 1809. Gyulai.

Dem Original von Wort zu Wort gleichlautend.

Hackher,
Major, Festungs Commandant.

1522. Original. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

Hauptquartier Czakatturn den 26. July 1809.

In der Anlage übersende ich Euer Majestät die Abschrift eines heute früh von Vicepräsidenten Baron Hingenau eingetroffenen

Berichtes;[1] wie traurig das Loos des armen Steyermarkts seye und welches sich die anderen jetzt vom Feinde besetzten Provinzen zu versprechen haben, mögen Euer Majestät aus diesem Berichte ersehen, kommt diese gewaltige Erpreßung, welche wie Baron Hingenan richtig bemerkt, die Hälfte des Territorialwerthes betrifft, in Ausführung, so kann sie nur die ohnedem erbitterten Bewohner auf das äußerste bringen. Auf dem Punkte, wo ihnen nichts mehr zu verlieren bleibt, ist es mehr als wahrscheinlich, daß ein Ausbruch geschehe, um mit Gewalt sich solchen Maßregeln zu widersetzen; dieses befürchten selbst mehrere [Bewohner] des Landes, die es nur zu sehr den von Gratz zuletzt zurückgekommenen Couriers bemerken ließen. . . . . . .

Indossat-Erledigung vom 10. August 1809.

Von den übermäßigen und unmenschlichen Forderungen der Franzosen in Steyermark bin Ich durch eigene Deputazionen unterrichtet worden, und habe nicht nur allein der Landesadministrazion hierüber bestimmte Verhalts-Vorschriften zukommen lassen, sondern auch Meinem Minister aufgetragen, gleich bey dem Anfange der Friedens-Unterhandlungen auf die Systirung aller solcher Forderungen und Geld-Eintreibungen ausdrücklich zu bringen.

1513 b. 23. Juli, Graz. Baron Hingenau an Erzherzog Johann.

Gnädigster Herr!

Am 21. ganz früh marschirte das Corps des Ban von Kroatien gegen Gleisdorf ab. Um 10 Uhr rückte das Corps des französischen Generals Vandamme, welches die Nacht in der Stellung von Gösting und Eggenberg zugebracht hatte, nach einer Parlamentirung mit dem Schloßbergskommandanten, deren Resultat mir nicht bekannt geworden, in Grätz ein. Das Corps besteht größtentheils aus Würtembergern, und wird auf 8000 Mann angegeben.

Nachmittag trafen die Generäle Macdonald, Broussiers und Lamarque, und bis gestern auch ihre sehr zusammengeschmolzenen Divisionen ein, die aber doch in allem ebenfalls 8000 Mann betragen dürften. Bis auf eine kleine Anzahl, die an den Linien bivouacquirt, mußte alles in die Häuser einquartirt werden. Die Würtemberger übertrafen noch die Franzosen an Prätensionen und rauhem Betragen. Es muß ihnen Fleisch, Wein und Brot von den Quartiersträgern gehohlt, gekocht, und gewaschen werden; was

[1] Nr. 1513 b.

bey einer so übermäßig starken Einquartierung manche Familie in äußerste Verlegenheit setzt.

Ich machte den kommandierenden Generalen Macdonald und Broussiers den Besuch, um Sie um gute Behandlung der Stadt und des Landes zu bitten, was Sie auch zusagten.

Noch am 21. nachts ließ mir der Intendant Breteuil seine Ankunft wissen. Er besuchte mich gestern, und ich erwiderte den Besuch. Das Glück wollte, daß er mich und ich ihn nicht traf, wodurch seine Ansinnen wenigstens auf einen Tag verschoben blieben. Ich fürchtete sie mit Recht; denn abends stellte er mir vier Noten zu. Er erkläret in der ersten, daß alle Behörden in ihrer Wirksamkeit bleiben; daß jeder Beamte sich als neu ernannt zu betrachten habe; daß er erwarte, jeder werde mit eben der Treue und dem Eifer seinem Amte ferners vorstehen, mit dem er es bisher verwaltet habe; forderte aber keinen Eid.

In der zweyten forbert er eine statistische Uebersicht des Herzogthum Steyermark und die Namen aller Beamten.

In der dritten macht er eine Requisition von 300 Zentner Mehl von der Stadt Grätz, und von 12.000 Zentner theils Waitzen, theils Roggen vom ganzen Lande, welche ungesäumt nach Wien gestellt werden müssen.

Die vierte endlich enthält die schreckliche Nachricht von der ungeheuren und beynahe die Hälfte alles Territorialwerthes und Privateigenthums verschlingenden Contribution von 44.880.000 Frcs., welche Steyermark in 10 Raten, jede von 10 Tägen, und zwar $1/4$ in Bankozetteln nach dem Kurse, $1/4$ in Materialien und Waaren nach einem von dem General-Intendanten bestimmten Preise, und die Hälfte in baarer Münze bezahlen soll.

Ich werde einstweils suchen, geltend zu machen, daß der Befehl des Kaisers von Frankreich, der die Kontributionen auf die eroberten Provinzen auflegt, vom 7. d. Mts. datirt ist, an welchem Tage Frankreich nicht einen Fuß breit von Steyermark in Besitz hatte; daß Steyermark niemals ganz erobert war, und daß diese Contribution überhaupt unerschwinglich ist; und verwende mich zugleich in einer abgesonderten, unterthänigsten Vorstellung an Eure kaiserliche Hocheit um Abhilfe.

Gestern Vormittag kamm der Major Hummel von der Landwehre und es verbreitete sich das Gerücht, daß der Waffenstillstand von Sr. Majestät ratifiziret worden. Abends machte mir der F. M. L. Zach die mündliche Mittheilung davon, und ich benütze seine Rückreise, um diesen Bericht zu erstatten.

Nachmittags ist die Garnison des Schloßbergs abgezohen, und es scheint sonach der von Wien aus verbreitete Waffenstillstand

keinem Zweifel mehr zu unterliegen. Würtembergische Garnison hat den Schloßberg besetzt, und die dreyfarbige Fahne ausgesteckt, auch mit 30 Kanonenschüßen das Ereigniß signalisirt.

Ich benütze die Zeit bis zum Abgang des F. M. L. Zach, um Eure kaiserliche Hoheit die Abschriften der Noten des Intendanten Breteuil anzuschließen.

Grätz, den 23. July 1809. Freyherr v. Hingenau.

An den durchlauchtigen
Herrn Erzherzog Johann,
kaiserl. Hoheit.

ad 1522 (1513 b). Copie.

Extrait d'un decret Imperiale, rendu par Sa Majesté l'Empereur et Roi, en son Quartier Général à Wolkersdorf le 7 Juillet 1809.

Napoleon Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confederation du Rhin.

Nous avons decrété et decretons ce qui suit.

Art. 1er

Les provinces de la Monarchie Autrichienne conquises par nos armées payeront une contribution de guerre repartie de la maniere suivante.

Province de Styrie — francs 44.880.000.

Art. 2.

Cette contribution sera payée à saisons d'un dixieme tous les dix jours.

Art. 3.

Elle sera acquitée:

Un quart en papier monnaie de la banque de Vienne evalué en argent de francs au cours, Un quart en denrées ou fournitures, qui posterieurement au présent decret auront été requises par notre Intendant General.

Art. 4.

Le cours du papier monnaie sera constaté à l'epoque de chaque payement par l'Intendant de la Province ou du cercle qui effectuera le payement.

Art. 5.

Notre Intendant Général seul pourra faire les requisitions de denrées ou outres fournitures dont la valeur devra être

imputée sur le montant de la contribution de guerre, il reglera les prix auxquels les objets fournis devront étre calculés.

Art. 6[me]

Notre Intendant General est chargé de l'exécution du present decrét. Signé Napoleon.

Pour l'Empereur le Ministre Secretair d'Etat
Signé H. B. Maret.

Pour amplication l'Intendant General Signé Daru.

Pour copie conforme l'Administration general des finances et domaines Signé Ed. Biguon.

Pour copie conforme L'auditeur au conseil d'Etat, Intendant de la Styrie unterzeichnet C. Breteuil.

ad 1522 (bezw. 1513 b.) Abschrift.

Gratz en Juillet 1809.

Monsieur le President!

J'ai l'honneur de vous adresser copie du decret de Sa Majesté l'Empereur et Roi qui fixe la somme pour laquelle la province de Styrie se trouve comprise dans la contribution de guerre qui a été frapé par Sa Majesté Imperial et Royale sur les province conquises de la Monarchie Autrichienne.

La dite contribution de 44.880.000 francs devant ètre payée à saison d'un dixieme tous les dix jours, je vous invite Monsieur le Président à donner les ordres les plus precis et à prendre tous les mesures nécessaires pour l'entiere et prompte execution des ordres de Sa Majesté Imperiale et Royale.

Veuillez agréer Monsieur le Président la nouvelle assurance de ma consideration la plus distinguée unterzeichnet
l'auditeur au Conseil d'Etat Intendant de la Styrie
C. Bréteuil.

Mr. de Hingenau Président de la regence a Gratz.

ad 1522 (1513 b.) Abschrift.

L'auditeur au conseil d'Etat, Intendant de la Styrie.

A Messieurs les membres de la Regence.

Messieurs!

Les circonstances m'ont forçé à quitter Gratz le 21 du mois dernier.

De nouvelles circonstances me ramenent pour remplir ici les mêmes fonctions dont j'ai eu déja l'honneur de vous donner comunication. Sa Majesté I. ed R. a ordonné que rien autant que possible ne soit changé dans les diverses Administrations de cette province; Vous devès donc Messieurs vous regarder à compter de ce jour come nommés de nouveaux aux places que vous occupés et dès lors m'aider de toutes vos moyens en mettant autant de zéle et de franchise dans l'Execution du volontes de Sa Majesté I. et R. que vous en aves mis jusqu'à le moment dans les divers emplois qui vous ont été confies.

Je ferai de mon coté tout ce qui sera en mon pouvoir, pour meriter Votre éstime, votre confiance et votre attachement.

Veuillez Messieurs en agréer l'assurance ainsi que celle de mes sentimens les plus dinstingués.

Gratz, 22 Juillet 1809.

Unterzeichnet: C. Breteuil.

ad 1522 (1513 b) Abschrift.

Gratz, en 22 jeuillet 1809.

Monsieur le President!

Conformément aux ordres de son Excellence Monsieur l'Intendant General de l'armée d'Allemagne, jai l'honneur de vous prier de vouloir bien prendre les mesures et donner les ordres necessaires pour qu'il soit fourni et expedié sur le champ à Vienne, par la ville de Gratz trois cent quintaux de farine ainsi que cela a du vous être dejà demande.

Je vous préviens également Mr. le Président qu'il a été frappè sur la Province de Styrie une requisition de douze mille quintaux de grains moitiè froment, moitiè seigle et que cette requisition devra etre aprés la fourniture de farine et aussi qu'elle expedie sans . . . . . délai à Vienne.

Veuillez agréer Mr. le Président la nouvelle assurance de ma consideration la plus distinguée.

Unterzeichnet:

L'Auditeur au conseil d'Etat Intendant de la Styrie

C. Breteuil.

1515 b. Copie. Feldmarschallieutenant Zach an Banus Graf Gyulay.

An Se. Excellence den Commandirenden General Feldmarschall Lieutenant Grafen v. Gyulay Banus Croatiae.

Gratz am 23. July 1809.

Bey meiner gestrigen Ankunft bin ich gleich mit General Vandamme und Macdonald übereingekommen, daß gestern Abends noch das Thor gemeinschaftlich besetzt werden sollte — daß heute zwey Commissairs zur Uebernahme des Geschützes und der Munition hinauskommen würden — daß morgen die Garnison abmarschiren, den Weg über Pettau nach Warasdin nehmen würde — das waren so die Hauptpunkte, die nach einer Bestreitung von mir angenommen wurden.

Ich wollte anfangs die Besetzung erst morgen haben, dann wollte ich sie die Pallisaden, von uns aber das Thor besetzt behalten. Macdonald verlangte aber die augenblickliche Theilung des Thores unter dem scherzhaften Ausdruck: nous avons déjà attendu assez long tems. Canons konnte ich keine erhalten, weder unter dem Titel von Feldgeschütz, noch unter dem Titel von Ehrenbezeugung für eine brave Garnison. Macdonald sagte: Uns ist es gewiß gleichgiltig ein paar Canonen mehr oder weniger zu haben; allein der Waffenstillstands Contract macht keine Ausnahme — in Brünn ist auch alles Geschütz ohne Ausnahme übergeben worden.

Alles was Eigenthum und Lebensmitteln betrifft, darf ohne Anstand abgeführt werden.

Gestern habe ich noch mit dem Herrn Praesidenten Baron Hingenau gesprochen, der theils Wägen, theils Platten schaffen wird. Mit den Verpflegs Beamten und Kriegs Commissairs habe ausgemacht, daß alle transportablen Lebensmitteln abgeführt werden sollen, was aber nicht transportable wäre, solle dem Magistrat übergeben werden.

Heute gehen Quartiermacher mit allem Schlachtvieh ab.

Im Punkte des Abmarches der Armee habe mehr Schwierigkeiten angetroffen — der Rasttag in Fürstenfeld war nicht Recht, und die Rückkunft bei Radkersburg nach Steyermark und der weitere Marche über Wernsee nach Croatien wollte dem Macdonald nicht in Kopf. Er praetendirt, daß wir über Körmend gehen sollten, schrieb mir alle Marche Stationen nach der Postkarte vor. Er sagte unter andern, daß er von Gratz nach Körmend nur 2 Märche gemacht hätte und schimpfte ein Bischen über unsere kleinen Märche.

Ich habe es inzwischen als bekannt angenommen, daß wir unsere Marche nach Euer Excellenz Disposition machen können. Er verlangte nachhero unseren Marche-Plan, den ich hergegeben habe.

Ich halte mich demnach nicht ganz sicher, ob nicht noch etwas eingewendet werden wird, dieses werde ich heute noch entdecken, und hoffe, daß es erwirken werde.

A. Fr. Zach m. p., F. M. L.

1524. Original. Kaiser Franz an Erzherzog Johann.

Komorn, 26. July 1809. . . . . Uiber den 1. Punkt des Berichtes vom 24. finde Ich zu erinnern, daß, wenn beym Abmarsch von Graz der Bedacht genommen worden wäre, das Feldgeschütz vom Schloßberg mit fortzunehmen, solches nicht verlohren gegangen wäre, worüber dem Feldmarschal Lieutenant Gyulay die Ausstellung zu machen ist, und hoffe, daß Euer Liebden womöglich einen ähnlichen Versehen bei Saxenburg vorbauen werden . . . .

1525 a. Original. Kaiser Franz an Erzherzog Johann.

Komorn, 28. July 1809. . . . . . . Lieber Herr Bruder Erzherzog Johann! Nach einem Mir gestern zugekommenen Berichte des General der Cavallerie Fürsten Lichtenstein von Wien ddo. 23. dieses, machte man neue Beschwerden, daß der Schloßberg zu Gratz nicht übergeben sey, und will man diese Zögerung zu allerley Vorwänden benutzen. Ich lasse durch den in Wien befindlichen Generalen Bubna den Fürsten von Neuschatel versichern, daß diese Zögerungen lediglich in der Entfernungen und der so späten Notification des Waffenstillstandes liegen und Ich gar nicht zweifeln könne, daß bis diesen Augenblick die bestimmte Räumung der Feste Gratz vollzogen seyn müsse. (Der Kaiser wird seinerseits seine Verwunderung über die Zögerungen in Galizien aussprechen.)

1540. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser und König.

H. Qu. Czakaturn, den 1. August 1809.

Ich unterlege E. M. in der Anlage eine Original Gratzer Zeitung in Unterthänigkeit. Aus dieser geruhen E. M. zu ersehen, welche unüberschwingliche Requisition an den verschiedenen Gegenständen von dem Feinde gemacht wird. Allerhöchst ihre Väterliche Gesinnungen gegen diese treue Provinz sind nur allzu bekannt, als daß ich nicht ganz fühlen könnnte, wie nahe diese Lage E. M. gehen wird. Unvorgreiflich ist meine Meynung, allein ich fühle mich verpflichtet die Härte dieses widrigen Schicksals der gnädigsten Rücksicht vorzutragen. Eine schnelle Abhilfe ist höchst nöthig, sie

werde durch den Frieden, oder durch einen erneuerten Krieg. Müßen die vom Feinde besetzten Provinzen alles jene leisten, was von selben gefordert wird, dann bleiben solche zwar E. M. — entkräftet aber und zerstört ist ihr Wohlstand auf längere Zeit, unmöglich dann eine weitere Praestation für ihren rechtmäßigen Herrn. Eine schnelle Abänderung dieser mißlichen Lage ist unumgänglich nöthig, und ich bin überzeugt, daß diese meine unterthänigste Meynung von E. M. nicht ungnädig aufgenohmen werden wird. Der Feind hat nun angefangen sich auf der Demarcationslinie auszubreiten. Zu Pettau und Friedau sind überall Cavallerie Detachements von 70—80 Pferden angekommen. Sie laßen sich es wohl geschehen und denken gar nicht dieses Land, welches ihnen gut gefällt, sobald zu verlaßen; Wenn die notorisch und von Seite der General Intendanz ausgeschriebenen Requisitionen schon an sich sehr groß und drückend sind, so tretten dann die einzelnen willkührlichen Forderungen und Erpressungen jeder Art der Individuen auf denen Ortschaften ein, welche die Last für die Bewohner dann vollends unerträglich machen. — Alle mir eingegangenen Nachrichten sprechen einstimmig hierüber. Von dem Schloßberge werden alle daselbst bey der Uibergabe vorgefundenen Canonen Kugeln weggeführt, und ich befürchte, daß dieses die Folge nach sich ziehen wird, daß auch das Geschütz nach und nach weggeschafft werden wird. Aus Tyrol habe ich bis zur Stunde keine Nachrichten obwohlen ich mehrere Kundschafter dahin schickte. Ich unterlege E. M. die soeben aus Gratz erhaltenen Kundschaftsnachrichten ganz gehorsamst in der Innlage bey.

Kundschafts Nachrichten.

Am 1. August werden die ersten 4 Millionen Francs entrichtet. In 14 Tägen müßen für 14 Rgtr. die nöthigen Verpflegsgelder, für jedes 40.000 fl. bezahlt werden. Das kleine Städtchen Hartberg ist für 3000 Paar Stiefeln requirirt worden oder 7 fl. für jedes Paar zu bezahlen. Die Bürger hatten zum Theil das Leder hiezu zusammen gebracht.

Im Merzthal auf den Alpen haben die Franzosen das Vieh zusammengeschossen und liegen laßen. Feldbach ist geplündert worden. Der Commandant von Grätz hat bekannt machen laßen, daß für die Erzeugung von Salpeters 20 fl. pr. Centner Praemium festgesetzt seye. Alle Kugeln vom Schloßberge werden nach Vienne transportirt. Die Würtenberg. Truppen so in und bey Gratz sind größtentheils abmarschirt und haben die Route über Bruck nach St. Pölten einzuschlagen den Befehl gehabt.

Eben als ich dieses schließen wollte, erhalte ich eine Anfrage vom General Schmidt aus Tyrol, welche E. M. unterthänigst beylege, woraus zu ersehen, wie viel schon an Zeit gewonnen worden, und wofür ich Verhaltungs Befehle gehorsamst erbitte.

1541. **Kaiser Franz an Erzh. Johann.**

Pres. den 3. Aug. 1809.

Lieber Herr Bruder ErzHerzog Johann! Ich habe auß Euer Liebden Bericht vom 24. July und dem demselben beigefügten Journal der Belagerung des Schloßbergs von Graz die gute Vertheidigung dieses Postens ersehen, und finde Mich bewogen, dem Commandanten, Ingenieur Major Hackher das Klein Kreuz des Theresienordens hiemit zu verleihen, welches Ich mitfolgend Euer Liebden zustelle, um es diesem geschickten und braven Staabs Off. mit den gewöhnlichen Formalitäten zu übergeben.

Euer Liebden werden übrigens demselben, ferners dem Hauptmann Czerni vom Ingenieur Corps, dem Capitain Lieutenant Kandelbinder von der Artillerie, dem Oberlieutenant Schlichting von Devaux, dem Ober Lieutenant Schottelius von Lusignan, dann aber der gesamten braven Besatzung, die sich durch diese standhafte Vertheidigung, ihr williges und entschlossenes Betragen auf Mein besonderes Wohlgefallen und Gnade billige Ansprüche erwarb, solche bekannt machen und nebst dem, daß Ich gesamten Offrs. eine 2monatliche Gratisgage und der Mannschaft vom Feldwäbel abwärts die gratis Löhnung auf 15 Tage bewillige, so gestatte Ich auch, daß an 6 Individuen vom Feldwäbel abwärts die nach anempfehlung des Majors Hackher und der Offrs. sich durch bravour und vorzügliches Betragen während dieser Belagerung ausgezeichnet haben, jedem die Silberne Ehren Medaille verliehen seye.

Komorn am 31. July 1809. Franz.

1543. **Erzh. Johann an Kaiser Franz.**

An Seine Majestät.

Czakathurn den 5. August 1809.

Die Rückkunft meiner nach Innerösterreich ausgeschickten Kundschafters setzet mich in Stande, E. M. einige Nachrichten über den Zustand jener Provinzen und ihrer unglücklichen Bewohner vorzutragen. Diese Nachrichten bestättigen und stimmen zum Theil mit jenen übereins, welche ich E. M. unter dem 1. dieses vorzutragen die Gnade hatte.

Sie lauten folgendermaßen:

General Rusca befindet sich noch immer zu Klagenfurt. Fiume ist von den Truppen der Brigade des Generalen L'Espine besetzt.

Ich hatte E. M. berichtet, daß die Wurtembergischen Truppen von Gratz nach Bruck abgerückt wären, und daß solche damahlen aussagten, ihren Marschbefehl bis St. Pölten zu haben. Nun ist ein Theil jener Truppen von Bruck nach Gratz wieder zurückgekehrt. Bey 20.000 Recrouten sollen bereits aus Italien kommend, Klagenfurth passirt, um sich zur französischen Armee zu begeben.

Der Zustand des ganzen Landes verschlimmert sich mit jedem Tage durch die unerschwinglich begehrt werdenden Requisitionen, nicht nur an Gelde, sondern an allen erdenklichen Artikeln, jener der Privaten nicht minder der einzelnen Städte und Ortschaften durch die verübt werdenden grausamen Excessen — wobey sich besonders die würtembergischen Truppen auszeichnen. Vildon nebst mehreren beträchtlichen volkreichen Oertern sind geplündert, manche in Asche muthwilliger Weise gelegt worden.

Auf der Straße von Obersteyer sind die Häußer meistentheils leer. — Niedergebeugt von der unerträglichen Last und Mißhandlungen, von der höchsten Erbitterung ergriffen, haben sich diese ruhigen Bewohner mit dem Reste ihrer Habseligkeiten auf den Alpen geflüchtet. — Diese ruhigen Stätten gewähren ihnen aber nur insolange einen Zuflucht Orth, als keine strenge Kälte eintritt, welches oft sehr frühzeitig zu geschehen pflegt, dann aber sind diese guten Einwohner der Verzweiflung preisgegeben.

Ich muß mir wiederholt die Freyheit nehmen, E. M. die Vorstellung in Unterthänigkeit zu machen, daß eine schnelle Abhilfe höchst dringend ist — es ist der allgemeine Wunsch dieser Unglücklichen auf eine oder auf die andere Art. Ein langer Waffenstillstand und folglich eine lange Besitzhaltung der Provinzen vom Feinde führt unvermeidlich zum Verderben.

Nun fängt der Feind an, zum gänzlichen Unglück des Landes auch die Pferde zu conscribiren. — Es ist ein Verboth erschienen, unter Lebensstrafe keins davon wegzugeben. Ich habe mehreren, so bey mir waren, den Rath gegeben, so viel als möglich ihre Pferde herüber zu flüchten, und Officiere an den Cordon aufgestellt, um diese nach befundener Qualification zu Remonten oder anderweitigem Gebrauch für die Armee anzukaufen.

1545. Kaiser Franz an Erzherz. Johann.

Pres. den 6. Aug. 1809.

Lieber Herr Bruder ErzHerzog Johann! Euer Liebden Bericht vom 1. August erhielt Ich und Ich eile, Ihnen dasjenige zu er-

widern, was Sie bereits aus mehreren Meiner Befehle entnommen haben müßen, nemlich, daß nachdem die Umstände von der Art waren, daß Ich den kränkenden Waffenstillstand nicht mehr brechen konnte, nunmehr ohne sich zu compromitiren nichts erübrigt, als dessen Bedingsnißе zu erfüllen, so drückend sie auch sind. Hiernach also zweifle Ich nicht, daß Sie durch den wieder zurückgegangenen Offc., den Generalen Schmidt, so wie den General Buol und dem Festungs-Commandanten von Saxenburg die zum Rückzug gegebenen Befehle erneuert haben werden, und berufe mich also wiederholt auf Meinen Befehl vom 31. July 1809.

Sollte der Offc. wider Vermuthen noch nicht zurückgegangen seyn, oder Euer Liebden eine sichere anderweite Gelegenheit haben, so machen Sie meine Trouppen Commandanten auch noch aufmerksam, daß Sie gute und schicksame Mitteln finden mögen, die chefs der braven Tyroler allenfalls verkleidet in Sicherheit zu bringen.

Komorn am 3. Aug. 1809. Franz.

1551. Graz. Freiherr von Hingenau an Erzh. Johann.

Pres, den 10. Aug. 1809.

An Seine des durchlauchtigsten E. H. Johann kaiserl. Hochheit.

Durchlauchtigster Prinz! gnädigster Herr.

Nachdem Graf Saurau am 30. v. M. frühe wieder abgereiset war, und mir seine Anordnung zurückgelassen hatte, daß ich während dessen Abwesenheit das Praesidium des Gubernii und der Landesadministrazion, insoferne sie die Verpflegung, Einquartirung und Beförderung der feindlichen Truppen zu besorgen hat, fortzuführen habe, daß aber für Kontribution- und Requisitionen eine eigene unabhängige, jedoch einverständlich mit dem Gubernio handelnde Commission unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns bestehen soll, wozu Graf Saurau den Gubernialrath von Rosenthal, den Gubernialrath und Hofkammerprokurator v. Varena und den Gubernialrath v. Ehrenberg als Beysitzer ernannt hat, die übrigen Mitglieder aber von dem Landeshauptmann zu ernennen sind, war es mein erstes Geschäft, mich aus den zurückgelassenen Präsidial-Akten über den Gang der Verhandlungen mit den französischen Autoritäten während der letzten Tage so genau als möglich zu unterrichten.

Ich erhielt noch an dem nähmlichen Tage ein Zuschreiben des Grafen Welsersheim, welcher als ältester Ausschußrath in Abwesenheit des Landeshauptmanns dessen Stelle zu vertreten und also auch den Vorsitz bei der Contributions- und Requisitions-Commission zu

nehmen hätte, worin er mir meldete, daß er zu Bette liege, und sich diesem Geschäfte nicht unterziehen könne.

Ich versammelte daher die Landes-Administration mit Zuziehung der gesammten ständischen Verordneten Stelle, trug dieser Versammlung die Anordnungen des Grafen Saurau und die Verhinderung des Grafen Welsersheim vor und legte das Präsidium über Contribution und Requisitionsgegenstände nieder. Die ständischen Verordneten wandten ein, daß in diesem Augenblicke, wo der Landeshauptmann abwesend und der ihm substituirte Gr. Welsersheim krank ist, die angeordnete Kommission nicht bestehen könne, da ihr sowohl der Vorsteher, als die von demselben zu wählenden Mitglieder fehlen.

Ich entfernte mich, um die Versammlung unbefangen über einen Gegenstand berathschlagen zu lassen, der mich einigermassen persönlich betrifft. Nach einer kurzen Berathschlagung ersuchte mich eine Deputation derselben, das Präsidium der ungetrennten Landes-Administration, sowie sie bisher bestand, bis zur Zurückkunft des Landeshauptmanns fortzuführen. Ich glaubte nicht zu fehlen, wenn ich mich demselben unterzog, um einen Gegenstand von so grossem Belang nicht ohne Besorgung zu lassen.

Noch am 31. erhielt ich von dem Intendant Breteuil die Erinnerung, daß am 1. der erste 10tägliche Termin der dem Lande aufgelegten Kontribution von 44,880.000 Francs zu berichtigen sey. Zugleich wurden von demselben sämmtliche Kassen, welche schon früher in Beschlag genohmen worden waren, wirklich hinweggenohmen. Alle möglichen Vorstellungen, daß Religions-, Studien-, Stiftungen-, Armen-, Strassen-, Ständische-Kassen und die erst seit dem Einfalle des Feindes creirte Requisitionskasse nicht als Landesfürstliches, sondern als Privat-Eigenthum zu betrachten seye, fruchteten nicht mehr, als daß die Ständische Kasse bis zur Einlangung der von dem Intendant einzuhohlenden Antwort des General Intendant unberührt blieb, jedoch mußten die Stände den Stand der Kaße, sowie er beim Abschluß derselben gefunden ward, garantiren. Am 1. August trat der Intendant in die Versammlung der Landesadministrazion und erklärte, daß er nun erwarte, das 1. Ratum der Kontribution zu erheben und zu erfahren, wo und wie die Anstalten zur Stellung folgender Requirirte Artikel getroffen worden:

28.750 Ellen Tuch zu Kapoten,
22.806 ½ „ blaues Tuch,
1.188 ⅙ „ scharlachfarbes Tuch,
19.380 ⅔ „ weisses Tuch,
45.229 ½ „ weissen Cadis (Wollenstoff),

3.938 1/6 Ellen blauen Cabitz,
24.385 1/9 „ Futter-Leinwand,
1.277 7/9 „ ungebleichte do.
28.333 1/2 „ Leinwand zu Hemden,
50.400 ℔ Kuhleder,
33.000 „ Ochsen-Leder,
13.200 in Allaun gefärbte Kalbfelle,
5.750 Fülze,
6.000 Zentner Waitzen,
6.000 „ Roggen,
10.000 „ Boissiaux Haber,
5.000 „ Fleisch in lewendigem Vieh,

welche Artikel alle theils nach Wien, theils nach Linz zu stellen sind.

Uebrigens, fügte der Intendant hinzu, versteht es sich von selbst, daß die bereits im Juny von dem Kommissär-Ordonateur Celin gemachten Requisitionen, auf welche noch fast gar nichts abgeliefert worden, neben den neuen ebenfalls ganz gestellet werden müssen.

Die Landes Administrazion, welche sich, um nur Zeit zu gewinnen, und dem Lande keine irgend zu ersparende Auslagen zu machen, bereitwillig dem Ungestüm der feindlichen Authoritäten aussetzt und mit jeder Stellung zurückhält, solange es, ohne das Land größeren Ueblen auszusetzen, möglich ist, hat weder streng Geld eingetrieben, noch zu Ablieferungen der Requisitionen irgend eine Anstalt getroffen, auch hielt ich mich bey der von dem Grafen Saurau aufgestellten unabhängigen Kommission, die nur auf die Zurückkunft des Landeshauptmanns wartet, zu keiner Verfügung, die grössere Auslagen erfordert und irgend verschieblich ist, berechtiget.

Es konnte daher dem Intendant mit Wiederhohlung der Vorstellung, daß das Land die gemachten Forderungen nicht erfüllen könne, und schon durch die außerordentlichen Verpflegungskosten der zahlreichen Truppen erschöpft werde, nichts gesagt werden, als daß 500.000 fl. auf Abschlag der Kontribution bereit liegen. Er nahm sie nicht an und machte der Landesadministrazion in einer langen Rede sehr ernste Vorwürfe über ihre Lauigkeit und üblen Willen, doch verletzte er dabey den Ton der besten Erziehung nicht, sondern beschränkte sich vielmehr darauf, vorzustellen, daß so lange das Land nicht wenigstens Etwas in Bezug auf Kontribution und Requisizionen leistet, er keinen Schritt für eine Milderung der Forderung tuhn könne, den er sonst gern thun würde; daß Körner, Fleisch, Tuch, Leder, Leinwandlieferungen unerläßlich seyen, da sie höchst dringende und unentbehrliche Bedürfnisse der Armee, und die an-

wesenden Truppen mit ihrem ausständigen Solde auf die hierländige Kontribution angewiesen sind, daß eine fernere Unterlassung aller Stellungen die Militärische Execution der Stadt und des Landes zur Folge haben würde, zu welcher der General en Chef Magdonald bereits den Auftrag hat.

In Erwägung dieser Verhältnisse und daß unter der Hand mit der Rückkehr der erst am 29. Abmarschirten überaus lästigen und kostbaren Würtembergischen Truppen gedroht wurde, hielt es die Landesadministrazion für nothwendig, Etwas zu thun, und glaubte den allerhöchsten Dienst nur in Abwendung größerer Uebel von Stadt und Land am besten befördern zu können. Man entschloß sich also zu der Erklärung, daß man am 5., 12. et 19. dießes jederzeit eine Milion in Bankozetteln abführen werde; und suchte diese Summe durch ein gezwungenes Anlehen aufzubringen, wozu die Beyträge durch Aufgestellte Unpartheyische Kommissionen aus aller Ständen zu Gratz und in jedem Kreise bestimmt und dafür von den Ständen 5percentige nach 3 Jahren zahlbare Obligationen ausgestellt werden.

Ebenso fand man sich in der Nothwendigkeit, auf einige Artikel, welche von den französischen Authoritäten als vorzüglich dringend dargestellet worden, als Fleisch, Getreid und Schuh, Kontrakte abzuschließen, denn der Weg der Ausschreibung war ihnen zu langsam, und sie hatten dafür gesorgt, Lieferungs-Entepreneurs, größtentheils Juden aus München, Augsburg, Stuttgart, ja selbst aus Amsderdam, hier zu versammeln. Die Offerten dieser Entepreneurs waren sehr hoch gespannt, z. B. 80 fl. für den Centen Fleisch, 40—42 fl. für den Centen Waitzen und Roggen. Es gelang indessen, Kontrakte auf Fleisch um 59 fl. 45 kr. und auf Waitzen und Roggen um 20 fl. abzuschließen, man erreichte noch den zweifachen Vortheil dabey, daß man die Kontrakte mit Innländern abschloß und die Stellungs-Termine bis in den halben September hinaus abtheilte.

Am 2. wurden neuerdings 4400 Centner Roggen so sicher zu stellen gefordert, daß sie in jedem Augeublick dorthin abgeführt werden können, wo es verlangt wird. Man machte darüber eine Ausschreibung im Land. Am 2. wurden ferners 5 Spitäler hier und eines in Bruck etablirt, um 1000 bis 1500 Bleßirte, die von Wien gebracht werden, nebst den häufigen Kranken im Land aufzunehmen. Die Einrichtung dieser Spitäler wird äußerst reichlich und kostspielig gefordert, z. B. 4 paar Leintücher, 5 Hemden, 1 tuchener Kapot für jeden Kranken nebst einem außerordentlichen Vorrath von Medicamenten. Man hat sich von dieser in die hundert Tausende gehenden Forderung durch einen Verpflegungskontrakt entlediget, den man mit einem französischen Spitalsbeamten abgeschlossen.

Auf jeder Station auf der Straße von Laibach sowohl, als auch der von Klagenfurt, wurde die Errichtung eines Parks von 60 Wägen gefordert, um die Transporte zu beschleunigen. Es ist den Kreisämtern aufgetragen worden, jedoch vorauszusehen, daß es zum Theil nicht ausgeführt werden kann.

Eines der lästigsten Ereignisse ist der Umstand, daß die Würtemberger, welche zuerst die Besatzung des Schloßbergs bildeten, die sämmtliche Approvisionirung des Schloßbergs als gute Beute ansahen, sie herabschleppten und verkauften; die Festung muß nun neuerdings aprovisionirt werden. Man fordert die Artikel zwar nur auf 3 Monate, doch so reichlich, daß sie für die unbedeutende Garnison von 4—500 Mann wohl auf 6 und mehrere Monate zureichen; und da besonders für das Spital auf der Festung übermäßig viel gefordert wird, so kostet das Ganze ebenfalls mehrere hundert Tausend Gulden.

Schon vor einigen Tagen wurde ein Theil der Munition vom Schloßberg herabgeführt, heute Nachts folgten auch die Kanonen, es wurden an ihrer Stelle große eißerne Kanonen hinaufgeführt. Alles ziehet sich gegen Wien.

In Klagenfurt waren am 26. v. Mts. 9000 Mann, sie haben es bis auf 500 verlassen und sich theils nach Wien, theils nach Ober Kärnten begeben, wo sich General Schmid und mehrer Tausend Tyroler noch immer im Besitz von Sachsenburg erhalten.

Ich bin seit 3 Tagen nicht im Stande das Bett zu verlassen, was mich umsomehr kränkt, als der Landes-Hauptmann noch nicht von Sr. Majestät zurück ist.

Gratz, am 6. August 1809, Abends.

Freyherr v. Hingenau.

1558a. 8. Aug. Graz. Baron Hingenau an Erzh. Johann.

Die französ. Truppen müssen in Baracken untergebracht werden. 600 à 120 fl. sind zu errichten. Vorbereitungen für das Napoleonfest. Intendant Breteuil hat zwei Kaufleute aus Amsterdam, Beauvoir und Mancour, mitgebracht, mit welchen die Landesadministration Lieferungsverträge abzuschließen gezwungen werden soll.

1561b. 10. August. Graz. Graf v. Dietrichstein[2] an Erzherzog Johann.

Meldet die Erkrankung Hingenau's und dessen Abreise nach Jarmonsdorf in Ungarn. Die Franzosen bestehen hartnäckig auf der Bezahlung von 10 Mill. Franken Contribution, was das Land

[2] Graf Dismas Franz von Dietrichstein, innerösterreichischer Gubernialrath. Sein Sohn Max diente als Hauptmann in der Armee.

zu Grunde zu richten droht. Wenn nicht gezahlt wird, so sollen Geistlichkeit und Adel allein taxirt werden. Dadurch werden die Familien gezwungen sein, ihre Häuser und Güter an fremde Spekulanten zu überlassen. „Nur der baldigste Friede oder Krieg dürfte Steiermark und besonders Graz helfen."

1558 b. Abschrift. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

Undatirt!

Allergnädigster Herr!

Die Krankheit des Gub. Vicepräsidenten Freyh. v. Hingenau hat sich nach den neuesten aus Gratz eingelangten Nachrichten seit meinem letzten an Euer Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag nicht nur nicht gemindert, sondern sogar zugenommen und verursacht eine umso größere Verlegenheit, als der Landeshauptmann, der das Präsidium der Landesadmäon im Erkrankungsfalle des Baron Hingenau übernehmen soll, mit den übrigen an Euer Majestät abgeschickten Deputirten noch immer nicht zurückgekehrt ist.

Nach eben diesen Nachrichten scheinen sich die feindlichen Truppen sämmtlich bey Wien concentriren zu wollen; sowohl die aus Italien in Gratz angekommenen 3000 Mann, als auch das ganze Corps der Würtemberger sind nach Niederoesterreich marschirt und es sind die 2 einzigen schwachen Divisionen Broussier und Lamarque, welche in Steyermark zurückgeblieben sind. Ebenso sind von Klagenfurt alle daselbst gestandenen französischen Truppen bis auf 400 Mann theils nach Wien, theils nach Oberkärnthen abmarschirt.

Der Kronprinz von Bayern befand sich in cognito unter dem Namen eines Grafen v. Hag zwey Tage in Gratz, und reiste sodann nach Mayland ab, um seine Schwester zu besuchen.

Aus der beyliegenden Specification, die ich Euer Majestät allerunterthänigst vorlege, geruhen allerhöchst dieselben die in Gratz befindlichen Authoritäten zu ersehen.[3]

Am 1. d. Mts. begab sich der französische Intendant in Steyermarkt in die Versammlung der Landesadmäon und drang mit allem Ernste auf die Abfuhr des 1. Ratums der dem Lande auferlegten Contribution von 44.880.000 Francs, nachdem der 1. zehntägige Termin verstrichen sey, auch verlangte er zu wissen, wo und wie die Anstalten zur Stellung der von den Franzosen in enormer Menge requirirten Artikel getroffen worden seyen, mit dem Beysatze, daß nebst diesen auch die schon im Juny l. J. von dem Commissar Ordanateur Celin gemachten Requisitionen, auf die fast noch gar nichts abgeliefert worden ist, zu berichtigen seyen.

[3] Ist das Original an Se. Majestät den Kaiser angeschlossen worden.

Die Landesadmãon, welche von mir die geheime Instruction erhalten hat, die Befriedigung der französischen Forderungen auf so lange hinauszuschieben, als es nur immer möglich ist, antwortete, daß es eine glatte Unmöglichkeit sey, diese Forderungen zu befriedigen, weil das Land schon durch die außerordentlichen Verpflegs Kosten der zahlreichen Truppen erschöpft worden sey, daß aber dessen ungeachtet 500.000 fl. auf Abschlag der Contributionen bereit lägen.

Da der Intendant diese Summe nicht annahm und die Landesadmãon wegen ihrer Lauigkeit und übeln Willen mit Vorwürfen überhäufte auch bey dem Umstande, als die anwesenden Truppen mit ihrem ausständigen Solde auf die Contributionen von Steyermark angewiesen sind, eine fernere Unterlassung aller Stellungen die militärische Execution der Stadt und des Landes zu Folge gehabt haben würden, so hielt es die Landesadmãon für nothwendig etwas zu thun und glaubte Euer Majestät allerhöchsten Dienst nur in der Abwendung größerer Uebel von der Stadt und dem Lande befördern zu können. Sie entschloß sich daher zu der Erklärung, daß am 5., 12. und 19. d. Mts. jederzeit eine Million in Bancozetteln abgeführt werden würde und suchte diese Summe durch ein gezwungnes Anleihen aufzubringen, wozu die Beyträge durch aufgestellte unpartheiische Commissionen aus allen Ständen in Gratz und in jedem Kreise bestimmt und dafür von den Ständen 5 % nach 3 Jahren zahlbare Obligationen ausgestellt werden.

Auch wurden zur Herbeyschaffung einiger von den Franzosen am dringendsten geforderten Artikel Contracte mit Innländern abgeschlossen und die Stellungstermine bis in den halben September hinaus abgetheilt.

4400 Ctr. Waitzen und 4400 Ctr. Roggen, welche die Franzosen so sicher gestellt haben wollen, daß sie in jedem Augenblick abgeführt werden können, wo es verlangt wird, wurden im Lande ausgeschrieben.

In Gratz sind 5 Spitäler und in Bruck eines etabliert, um nebst den häufigen Kranken im Lande 1500 von Wien kommende blessirte aufnehmen zu können. Die Einrichtung dieser Spitäler wird äußerst reichlich gefordert und geht in die Hunderttausende. Man schloß zur Befriedigung mit einem französischen Spitalsbeamten einen Verpflegs Contract ab.

Auf jeder Station auf der Straße nach Laybach sowohl, als nach Klagenfurt wird die Errichtung eines Parks von 60 Wägen gefordert, um die Transporte zu beschleunigen. Es ist zwar den Kreisämtern hienach das Erforderliche aufgetragen worden, jedoch vorauszusehen, daß dieses Begehren auch nur zum Theile nicht erfüllet werden kann.

Die Würtembergischen Truppen, welche zuerst den Schloßberg besetzt hatten, haben die sämmtliche Approvisionirung desselben als gute Beute angesehen und um sehr wohlfeile Preise verkauft. Die Franzosen fordern nun eine neue Aprovisionirung der Festung, zwar nur auf 3 Monathe, jedoch so reichlich, daß sie für die unbedeutende Garnison von 4- bis 500 Mann wohl auf 6 und mehrere Monathe zureichen kann, und da besonders für das Spital auf der Festung übermäßig viel gefordert wird, so kann man diese Forderung, gering gerechnet, ebenfalls auf mehrere 100.000 fl. anschlagen.

Uibrigens sind alle österreichische Kanonen und alle Munition schon vor mehreren Tagen von dem Schloßberge herab und dafür große eiserne Feldschlangen hinauf geführt worden.

Zur Unterbringung der in Gratz befindlichen Truppen müssen schleunigst 500 Baraquen erbauet werden, widrigens die Mannschaft authorisirt ist, das Holz hiezu selbst aus den Wäldern zu hohlen, und es wurde dieserwegen mit dem Gratzer Zimmermeister Ohmayer ein Contract abgeschlossen zu folge dessen er sich verbindlich machte, alle diese Baraquen um 100 fl. das Stück zu erbauen.

Schließlich habe ich Euer Majestät noch allerunterthänigst anzuzeigen, daß der Gub. Rath v. Mosmüllner am 5. d. Mts. nach einer kurzen Krankheit jählings verstorben sey. Ich antworte dem Baron Hingenau über seine letzte Relation, deren Inhalt ich Euer Majestät soeben allerunterthänigst vorzutragen die Gnade hatte, unter einem folgendes:

1. Soll sich die Landesadmaon durch die von den Franzosen gemachten Drohungen nicht beirren lassen, den französischen Forderungen noch fortan dilatorische Maßregeln entgegen zu setzen und die Erfüllung derselben auf so lange hinauszuschieben, als es nur immer möglich ist; denn alle diese Drohungen, wenn sie auch in Erfüllung gehen, können für die Stadt und das Land kein größeres Uebel seyn, als die Befriedigung dieser Forderungen, die, wenn sie auch contractmäßig zu erfüllen gesucht werden, auf das Land eine so ungeheuere Schuldenlast wälzen, daß es unmöglich ist, sie jehmals mehr zu tilgen.

2. Sind zur Lieferung der von den Franzosen am dringendsten geforderten Artikel Contracte der gezwungenen Ausschreibung allerdings vorzuziehen, weil dadurch den Chicanen bey der Annahme vorgebeugt wird, doch muß man bey solchen Contracten bedacht seyn, sie:

a) nicht auf das ganze Quantum der geforderten Lieferung, sondern nur auf einen geringen Theil derselben abzuschließen,

um sich nicht mehr Verbindlichkeiten aufzulegen, als unumgänglich nothwendig ist, und

b) müssen die Contrahenten solche Persohnen seyn, mit denen die französischen Authoritäten ebenfalls zufrieden sind, weil sonst bey der Annahme gewöhnlich Chicanen nicht vermieden werden.

3. Wenn der Landeshauptmann wider Vermuthen noch längere Zeit ausbleiben und die Gesundheits Umstände des Barons Hingenau sich so sehr verschlimmern sollten, daß er außer Stande gesetzt wurde, das Präsidium der Landesadmaon auch nur auf kurze Zeit fortzuführen, so erübrige nichts anderes, als dem Grafen Dietrichstein das Gubernial- und Admaons-Präsidium zu übergeben, und jenes der abgesonderten unabhängigen Commission dem Prälaten von Admont anzuvertrauen.

4. Endlich sey darauf zu bringen, daß die von den Franzosen neuerlich geforderten 4400 Ctr. Waitzen und 4400 Ctr. Roggen von dem Quantum der dem Lande auferlegten Requisition abgerechnet werden.

Warasdin, am 11. August 1809.

1561 b. **Graf von Dietrichstein an Erzherzog Johann.**

Graz, den 10. August 1809.

Euer Kaiserliche Hochheit,
Allergnädigster Herr!

Der Vicepräsident Freyherr v. Hingenau ist krank und wird heute nach Jarmonsdorf in Hungarn zur Badekur und Erholung auf ungefähr 4 Wochen abgehen. Ich muß somit das Interims Präsidium des Guberniums und der Administration übernehmen, welches mir in diesem für unsere Provinz so unglücklichen Zeitpunkt äußerst unangenehm ist, wo die französische Regierung uns mit strengsten Mitteln, die gewis ehestens eintretten werden und doch nichts fruchten können, zur ohnverweilten Zahlung der unerschwinglichen Kriegs-Contributions Ratten von beyläufig 10 Million Frank zu zwingen, zu Grund zu richten — täglich nachdrucksamst droht. Nun soll, wenn nicht gleich gezahlt wird, welches offenbar unmöglich ist, die Geistlichkeit und der Adel allein taxirt werden, welches der Intendant selbst durch seine Comissärs veranstalten will — dadurch würden die meisten Famillien zu Grund gericht werden und die Häuser und Gütter in die Hände wucherischer, meistens fremder Speculanten fallen. Euer Kaiserliche Hochheit!! unsere Lage ist schröcklich — der Verfall der Provinz

auffallend — Auch die Deputation an Se. Maystät unseren geliebsten Kaiser war ohne Würkung — Heute gieng Cajetan Wildenstein nochmalen zu Se. Maystät nach Komoren, um eine Aushülfe von 15 Million Gulden bringendst zu erflehen — Indeßen stehe ich aber für keine ferneren Zwangsschritte der Franzosen — Nur der baldigste Friede oder Krieg dürfte Steyermark und besonders Graz helfen, wenn Sie allergnädigster Herr!! die unersättlichen Feinde und besonders die Commissärs verjagen wollen — Auf höchst den willigsten — mächtigen Schutz allem — rechnet unsere dem Verfall blosgegebene Provinz mit ihren getreuen, aber fast in Verzweiflung gebrachten Unterthanen aller Klassen, und in dieser Zuversicht — überzeugt von so viellen Gnaden, so Euer kaiserl. Hochheit dem Lande Steyermark bewiesen — bitte ich um Rettung wie immer, und empfehle mich mit aller Unterthänigkeit, samt unserem Lande zu höchst dero Unterstützung und Gnade, so wie auch meinen Sohn, der unter dero Gefolg zu dienen die Gnade hat —

Euer kaiserliche Hochheit

Unterthänigster gehorsamster Diener

F. Graf Dietrichstein.

1558 b. **Graf Saurau an Erzherzog Johann.**

Warasdin, 12. August.

Da die Gesundheitsumstände des Baron Hingenau nach seiner mir zugekommenen Relation durch die in den gegenwärtigen drangvollen Zeiten, mit sehr vieler Anstrengung und Aufopferung verbundenen Leitung der Geschäfte, zu zerrüttet sind, daß er sich auf einige Zeit von aller Geschäftsführung entfernen zu müssen glaubte, so habe ich den Landeshauptmann Grafen Attems[4] nebst dem ihm schon eher anvertrauten Präsidium bey der abgesonderten unabhängigen Commission zur Besorgung der Contributionen und Lieferungen auch das Präsidium der Landesadmaon übertragen, wie ich es Euer kaiserl. Hoheit bereits unterthänigst angezeigt habe.

Was sich in den letzten Zeiten in Gratz zugetragen hat und was ich auf die dießfälligen von der Landesadmaon mir zugekommenen Berichte erwidert habe geruhen Euer kaiserl. Hoheit aus meinem gestern und heute an Seine Majestät erstatteten alleruntertänigsten Vorträgen zu ersehen, die ich hierüber in Abschrift erfurchtsvoll beyschließe.

Warasdin, am 12. August 1809. Saurau.

[4] Ferdinand Graf Attems, geb. 22. Jänner 1746, gest. 23. Mai 1820 zu Graz, war 1772 Regierungsrat, wurde 1780 Verordneter, 1800 Landeshauptmann von Steiermark.

1558 c. Abschrift. Graf Saurau an Kaiser Franz.

Warasdin, 12. Augustin.

Allerunterthänigste Note.

Allergnädigster Herr!

Ich habe von dem Freyherrn v. Hingenau unterm 9. d. Mts. eine neuerliche Relation erhalten, die ich Euer Majestät hieneben in Originale allerunterthänigst vorlege und unter einem damit beantworte, daß ich der Landesadministration auf das angelegentlichste anempfehle, sich in der angenommenen Maxime des Zauderns in der Erfüllung aller französischen Forderungen durch Nichts irremachen zu lassen wie es auch in Rücksicht der laut dieser Relation von den Franzosen betriebenen Beystellung der requirirten Artikel an Tuch, Leder, Leinwand u. a. hätte geschehen sollen, denn aus der Drohung, daß die französischen Authoritäten auf Kosten des Landes à tout prix Contracte abschließen werden, hätte die Abschließung eines Contractes mit den Amsterdamer Kaufleuten nicht nothwendigerweise erfolgen müssen, weil diese Drohung, wenn sie auch erfüllt wird, nicht von Folgen seyn kann, da die Franzosen, wenn sie früher oder später das Land räumen müssen, doch nicht auf der Erfüllung ihrer einseitig geschlossenen Contracte bestehen können. Wenn auch die Vorstellungen der Landesadministration gegen die von den Franzosen für das Napoleonsfest geforderten Feyerlichkeiten ohne Erfolg bleiben sollten, so zweifle ich nicht, daß die Einwohner von Gratz sich nicht, wie ich es unter einem der Landesadministration bemerke, beeilen werden, an diesen Feyerlichkeiten, die einem feindselig gesinnten Souveraine zu Ehren gegeben werden, aus der Ursache Theil zu nehmen, weil ein Freudenfest mit dem gegenwärtigen allgemeinen Bedrängniß des Landes auf eine sonderbare Art contrastiret.

Als ich noch in Gratz anwesend war, forderte der französische Intendant von mir die Beigebung eines Beamten, der nebst der Landessprache auch die französische inne habe und in seiner Kanzlei Aushilfe leisten könnte. Ich glaubte dieses Begehren nicht abschlagen zu können, aber zugleich bey der Wahl eines Individuums äußerst vorsichtig seyn zu müssen und wählte hiezu den Kreis Ingenieur Braumüller von Görz, der mit der Landwehr nach und nach von Görz nach Gratz gekommen ist und schon vor meiner Ankunft bey der Landesadministration mit Vortheil verwendet wurde, auch weit entfernt, den Franzosen gegen uns Dienste zu leisten, uns vielmehr bey ihnen sehr nützliche Dienste leisten kann. Der Intendant zeigte sich mit der von mir getroffenen Wahl ebenfalls sehr zufrieden.

Von diesem Beamten habe ich unterm 10. d. Mts. ein Schreiben erhalten, welches ich seines Inhaltes wegen Euer Majestät allerunterthänigst vorlege, indem zufolge desselben Kayser Napoleon mit aller Strenge auf die Eintreibung der Contribution dringt, ohne sogar auf die in seinem Dekrete bestimmten Termine zu sehen. Auch muß sich nach eben diesem Briefe alles zu einer neuen Campagne bereit halten, und es werden alle Einleitungen getroffen, als wenn die Besetzung dieser Länder die längste Zeit zu dauern hätte. Ich beantworte dieses Schreiben zwar nicht schriftlich, weil bey der gegenwärtigen Unsicherheit der Korrespondenz der Brief verloren gehen, oder in die Hände der Franzosen fallen und sowohl mich als ihn bei denselben kompromittiren könnte; doch werde ich ihn unter der Hand durch die Landesadministration zur Fortsetzung seiner Dienste und ferneren Einsendung von Nachrichten mit dem ermuntern lassen, daß er bey einer Veränderung der Umstände sich der allerhöchsten Gnade Euer Majestät gewiß zu erfreuen haben werde, der ich ihn auch hiemit in tiefster Unterwürfigkeit empfehle.

Warasdin, den 12. August 1809.

ad 1588 c. **Kriegsingenieur Braumüller an Graf Saurau.**

Graz, 10. August.

Hochgeborener Reichsgraf!
Gnädiger Herr!

Euer Exzellenz Befehlen gemäß bin ich noch immer bey dem französischen Intendanten. Ich habe ihn von meiner aufrichtigen Achtung für seinen moralischen Charakter zu überzeugen gesucht und er scheint hiewiderum mir sein Vertrauen nicht zu versagen. Ich suchte dieses dadurch zu benutzen, um für meine zwar bescheiden, doch freymüthig ausgedrückten Bemerkungen über die Umstände Eingang zu finden. Zwar ist für die Provinz aus Breteuils Gesinnungen kein positiver Nutzen zu ziehen, weil er es nie wagen wird gegen die Ausführung der Befehle, die er erhält, Vorstellungen zu machen, aber der negative Vortheil, daß Breteuil nicht selbst auf harte Maßregeln einräth, dürfte wohl ein Gewinn sein.

Kaiser Napoleon bringt mit Strenge auf die Eintreibung der Kontribuzion, ohne sogar auf die im bekannten Dekrete bestimmten Termine zu sehen. Darus's Befehle an Breteuil sind dringend und enthalten sogar Verweise. Jedes Regiment erhält eine bestimmte Summe für gemeinschaftliche Unkosten, die Truppen den rückständigen Sold; alles muß sich zu einer neuen Campagne bereit halten, obgleich die Truppen Baraquen beziehen.

Auf der anderen Seite ergreifen die französischen Civil-Chefs alle Zügel der inneren Verwaltung des Finanzwesens, die Einnahme soll mit den systemisirten Ausgaben verglichen, von den letzteren die verschieblichen vor der Hand beseitigt, die übrigen bestritten und der Ueberschuß der Einnahmen in die französischen Kassen abgeliefert werden. Nicht genug, Verbesserungen, die zur Vermehrung des Erträgnisses wirken können, sollen schnell in Uiberlegung gebracht und in Ausführung gesetzt werden, kurz es werden Einleitungen getroffen, als hätte die Besetzung der Länder die längste Zeit zu dauern.

Die Umstände sind äußerst traurig; bey der Unmöglichkeit, die Kontribuzionen zu erschwingen, und der Strenge mit welcher sie eingetrieben werden sollen, sind Arrestazionen, Execuzionen, ja selbst Feilbietungen liegender Güter nicht weit entfernt.

Die unvermögenden Beamten und Pensionisten, die täglich bey Breteuil Hilfe suchen und nicht erhalten können, so sehr sein gutes Herz für sie spricht, erwecken das innigste Mitleiden.

Ich bitte Ew. Excellenz auf den Platz, auf welchen mich Ihr Wille gestellt hat, sich meiner gnädigst zu erinnern und die tiefe Ehrfurcht zu genehmigen mit welcher ich ersterbe

E. E. unterthänigst gehorsamer Diener

Braumüller.

Grätz, den 10. August 1809.

1561 a. **Erzherzog Johann an Kaiser Franz.**

An Seine Majestät den Kaiser.

Czakaturn, den 13. August 1809. . . . . Ich habe meine Kundschafteranstalten dergestalt geordnet, daß ich leicht in ununterbrochener verläßlicher Kenntniß desjenigen gelange, was in Steyermarkt vorgehet. — Leider aber ist der Inhalt der mir eingehenden Berichte sehr traurig. Das Elend im Lande wächst mit jedem Tage. Die unerbittliche Strenge der französischen Beamten bey Eintreibung der ausgeschriebenen Requisitionen und Geldcontributionen versetztet jene Euer Majestät in die äußerste Verlegenheit. Besorgt, so viel möglich die drückende unerträgliche Last ihrer Mitbürger zu mindern, suchen sich zwar alle erdenklichen Vorwände zu ersinnen, um dadurch wenigstens Zeit zu gewinnen in der schmeichelnden Hoffnung, daß die Lage der Dinge eine baldige Aenderung erhalten dürfte, allein wenig fruchtet dieser patriotische Eifer — der Gratzer Kreishauptmann mußte wegen Saumseligkeit bey der Ablieferung der Requisitionen einen 24stündigen Arrest erdulden.

Vier und eine halbe Millionen sind bereits theils in baaren, theils in verschiedenen Requisitions-Artikeln entrichtet worden; binnen kürzester Zeit sollen noch 6 Millionen bezahlt werden — diese Contribution trifft Steyermark allein.

Es wurden Gegenvorstellungen gemacht, worauf aber gedroht wurde, sich die Mittel zur Auftreibung selbst zu verschaffen — Diese sollen darin bestehen, daß die Güter der Geistlichkeit und des Adels veräußert werden sollen.

Die Verfertigung der Baraquen bei Eggenberg soll mit aller Eile betrieben werden. — Man war gezwungen, alle Bretter weit und breit zusammenbringen zu lassen, auch alle Zimmerleute wurden dazu requirirt. Man mußte solche sogar dem unglücklichen abgebrannten Frohnleiten abnehmen. Auch die Verproviantirung des Schloßberges wird sehr betrieben.

Die Beeilung für die Verfertigung des Baraquen Lagers scheint anzudeuten, daß der Feind seine in Innerösterreich habenden Truppen, welche in diesem Augenblick auf 16.000 Mann angenohmen werden dürfen, dahin zusammenziehen wolle — Bis nun haben keine besonderen Truppenbewegungen stattgehabt — Heute ist der bestimmte Tag der Aushebung der 600 Pferde, welche das Land stellen soll — Dabey mag es wohl auch nicht so ruhig ablaufen, da hiezu noch wenig Voranstalten geflissentlich gemacht wurden — Der Gratzer Kreishauptmann befürchtet einen wiederholten Arrest.

Der Vicepraesident von Hingenau ist erkrankt — Graf Dietrichstein übernimmt einstweilen das Praesidium des Guberniums und der Administration. Seine so eben erhaltene Schilderung der traurigen Laage des unglücklichen Steyermarks stimmt mit allen bishero eingeloffenen und E. M. zur höchsten Kenntniß gebrachten Nachrichten.

Die Deputirten dieser Provinz, welche an E. M. abgeschickt worden, werden wohl die betrübten Details ihrer Lage am besten geschildert haben.

1575 a. 24. Aug. 1809, St. Groth. General Marchal[5] an das 8. Armeecorps-Commando.

Theilt Kundschaftsmeldungen aus Graz mit. Von den beim Napoleonfeste versamelten Truppen sind 2000 M. nach Obersteier marschirt. Die Baracken beim Calvarienberg und in Eggenberg

[5] Peter Marchal (auch Marschal) von Berdat, war 1804 Oberst im 27. Inf.-Regiment, wurde 1808 zum Generalmajor befördert und commandirte als solcher eine Brigade, später eine Division unter Chasteler. Starb 1828 in Wien als Feldmarschallieutenant.

sind vollendet. Die Artilleriehütte vor dem Paulusthor wurde gänzlich abgetragen, um Bretter zu gewinnen. Nachrichten wegen des unmittelbar bevorstehenden Friedensschlußes verbreitet. Macdonald vermutet den Krieg mit Rußland.

1605 b. 27. August, Pichlin. Die Vertreter der Gemeinde Pichlin[6] an Erzherzog Johann.

Angekommen den 7. 7ber 1809, Keszthely.

Euer Kayserl. Königl. Hochheit!!

Da wir uns unterzeichnete unterfangen unsere fus-fälige bitte zu machen, dieweillen wir unser größtes zutrauen zu Euer Kayserl. Königl. Hochheit haben, auch bereitwillig Sein alles mögliches zu Thun, mit unseren hab und guth auch Leib und Blut, zu unterstitzen. Da wir aber von unseren Herschafften und Gerichten so graussame prokolomationen anhören müssen, als wen wir schon wirklich französisch Sein sollen, und einen solchen Reuberischen Kohr gehorchen müßen, und müssen uns durch Veranlassung unserer Gerichten aussaugen lassen, nun schmerzet uns aber, alles das noch nicht So, als unseren Lieben Monarchen von die gerichter heruntergesezt zu sehen und wünschen uns nur unsern Lieben Monarchen dienen zu Können, es seye mit Blut oder Vermögen und bitten mit so Strengen Verlangen, nachricht zu erhalten, durch diesen überbringer des getreuen patrioten Sagmeister, welcher auch noch mehres mündlich am Tage bringen wird.

Wür unterzeichnete im namen der ganzen Gemeinde Pichlin, und aller Gemeindte und wünschen den zeitbundt zu ereichen Euer Kayserl. Königl. Hochheit Genugthuung zu leisten.

Und anbey uns als getreue ihnwohner dieses Landtes Steyer in allerhöchsten Schutz bestens anbefehlen.

Pichlin, den 27. Augusty 1809.

Andreas Eigner. Johan Kriegl †.

Sebastian Reitter †. Philipp Schabl †. Martin Hoys †.

Andreas Rigler †. Johan Penk †.

Jakob Griemschl †. Georg Laserus †.

[6] Es gibt in Steiermark 5 Gemeinden des Namens Pichling. Der Inhalt des Schreibens läßt keinen Schluß auf die Lage des Ortes (bei Stainz, Köflach, Mooskirchen, Judenburg oder Neumarkt?) zu. Vielleicht führen die Namen der Unterzeichneten darauf.

1581 a. 31. Aug., Keszthely. Erzherzog Johann an den Kaiser.

Mittheilungen über die in Innerösterreich dislozirten französischen Truppen. Armirung und Fortification des Schloßberges.

1588 b. 1. Sept., St. Gotthard. General-Major Marchal an das 8. Corps-Commando.

Nachrichten aus Graz über Truppenmärsche. Requisitionen. In Gösting wird eine Batterie errichtet. Das Burgthor soll vermauert werden, überhaupt zeigen alle Vorkehrungen, daß man Gratz bald als einen selbständigen Punkt betrachten könne.

1594 b. 2. Sept., Graz. Bericht des Grazer Kreisamtsverwalters Elias Freiherr v. Spiegelfeld[7]

über die Dislocation der französischen Truppen im Grazer Kreise. Transporte französischer und italienischer Truppen sind auf der Straße von Marburg nach Wien häufig zu sehen, in Obersteiermark ist der Durchzug von 14.000 M. angesagt.

1594 a. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser.

H.-Q. Keszthely, den 14. 7ber 1809.

Mehrere der Vertrauten aus Steyermark sind wieder bey mir eingetroffen. Uiber die Erhaltene Kundschafts-Nachrichten unterlege ich E. M. in der Innlage den dienstschuldigsten Rapport.

Graf Dietrichstein hat auf E. M. allerhöchsten Befehl das bishero geführte Praesidium der Landes-Administration dem Landes Hauptmann Grafen Attems übergeben. Ersterer behält aber das Interims-Praesidium des Guberniums. Die Franzosen bringen immer mehr und mehr mit Nachdruck auf die Zahlung der ausgeschriebenen Contributionen. Die Administrations-Glieder wurden bereits mit Militair-Execution belegt und die Zwangs-Mittel werden wohl noch strenger werden. Am 12. ist die Execution verdoppelt worden, und denen Gliedern angezeigt, daß als den andern Tag Geiseln nach dem Schloßberg geführt werden würden, welches vermuthlich gestern geschehen seyn wird, da die Auftreibung fernerer Summen unerschwinglich ist; und dazu, wie natürlich,

[7] Dieser Name fehlt in der Stammtafel der Freiherren v. Spiegelfeld bei Wurzbach, 36. Bd., S. 150. Der Träger desselben müßte ein Bruder des Johann und des Franz Cajetan Freiherrn v. Spiegelfeld, oder mit einem von diesen identisch sein.

niemand mehr entweder geben kann, oder will. In den Kreisen wird auch wenig mehr geleistet, weßwegen nach allen Richtungen Executions-Comanden ausgeschickt worden. Der Druck im Lande ist sehr hart, und wird mit jedem Tage noch härter. Das treue Volk erwartet mit Sehnsucht den Tag der Erlösung. Es ist standhaft in seiner Treue und Anhänglichkeit für Seinen rechtmäßigen Regenten.

1602. **Erzherzog Johann an Kaiser Franz.**

An Seine Majestät den Kaiser und König!

Keszthely, den 15. 7ber 1809.

Ich habe die Gnade Euer Majestät einen mir von dem Baron Ulm aus Klagenfurt zugeschickten Brief zur höchsten Einsicht zu unterlegen. Ich habe die Einleitung getroffen, daß wenn die Erneuerung des Krieges wirklich eintritt, auch in Kärnthen der Landsturm organisirt und zur Erleichterung der Operationen das seinige beitrage. So wie Euer Majestät die erste Nachricht mir ertheilen, wird solche durch bestimmte Bothen auf das Schnellste und Sicherste in ganz Innerösterreich verbreitet. Aus Steyermark habe ich so eben wieder Nachrichten erhalten. Sie bestättigen dasjenige, was ich gestern Euer Majestät zu melden die Gnade hatte. Die Pferde-Stellung wird mit doppelter Anstrengung betrieben.

Das Corps des General Macdonald soll der Sage nach, des ehestens zur Armée des Vice-Königs über Neustadt stoßen. Die Publicität, welche die Franzosen dieser Sache zu geben sich bemühen, macht hierinn zweifeln. Auf jedem Falle, glaube ich sicher, daß ich, von der wirklichen Bewegung werde bey Zeiten avertirt werden, da meine Kundschafts-Anstalten nunmehr sehr gut eingeleitet sind.

Ich muß Euer Majestät die in Steyermark herrschende Stimme berühren, daß man nehmlich sicher glaubt, daß Graf Saurau dem Marschall Macdonald angegeben habe, wie viel Steyermark zahlen könne. Diese allgemeine Meinung wird dadurch bestärkt, daß bey jeder Vorstellung der Unmöglichkeit, letzterer sich immer auf den Grafen Saurau beruft. E.-H. Johann.

Indossat-Erledigung.

Euer Liebden haben inzwischen Meine näheren Bestimmungen wegen des Innerösterreichischen Landsturms erhalten, und daraus ersehen, auf welche Art Ich die Theilnahme des Kärntnerischen

Landvolks an dieser Maßregel beabsichtige. Ebenso hoffe Ich, daß die an den Baron Ulm ergangene Weisung, sich wo möglich von Klagenfurt zu entfernen, und in das Kärnthnerische Gebirg zu begeben, ihn zu rechter Zeit zukommen und er sich dieselbe in Vollzug zu setzen, im Stande finden wird.

Der von Mir in der Eigenschaft als Ober-Landes- und Armee-Kommissär nach Tyrol abgesendete Anton von Roschmann hat den bestimmten Auftrag wo thunlich mit einem Theile der Tyroler Mannschaft nach Kärnthen einzubrechen, um dort die Ausführung des Landsturms zu erleichtern, und die Kärntner zu unterstützen.

Die übrigen Anzeigen nehme Ich zur Wissenschaft, und es ist Euer Liebden ohnedieß bekannt, daß Graf Saurau bey der ihm übertragenen Civilleitung des Landsturms nicht erscheinen wird.

Totis, den 23. 7ber 1809. Franz.

1598. 16. Sept., Totis. **Kaiser Franz an Erzherzog Johann.**

Anordnungen für die „Civil-Leitung" in den vom Feinde besetzten Provinzen. Graf Saurau wird sich nicht im Lande aufhalten, sondern nur mit den Kommissarien correspondiren. Diese werden sein: Baron Basetti, Baron Marenzi und Kreishauptmann Graf Hotenwart in Krain,. Kreishauptmann Baron Spiegelfeld in Steiermark, Präsident Baron Ulm und Kreishauptmann Frabeneck in Kärnten. Der Erzherzog könne statt Spiegelfeld und Ulm auch andere Persönlichkeiten vorschlagen.

1599. 17. Sept., Graz. **Graf v. Dietrichstein an Erzherzog Johann.**

Klagen über die zunehmende Strenge des Marschall Macdonald und des Intendanten Breteuil. Die Geiseln sollen nach Mantua gebracht werden. Vor 3 Tagen sind 250.000 fl. zur Befriedigung der Regimenter gezahlt worden. Nun handelt es sich noch um Eine Million zur Erfüllung des am 24. August abgedrungenen Versprechens. Die Zahlung ist unmöglich, es werden noch andere Geiseln abgeführt werden. Der gegenwärtige Zustand ist unerträglich. Der Erzherzog möge zur Rettung der ihn ehrfurchtsvoll liebenden Steirer herbeikommen.

1603 a. 18. Sept., Keszthely. **Erzherzog Johann an Kaiser Franz.**

Bericht sammt „Entwurf über die bei wiederanstrebenden Feindseligkeiten zusammenzusetzende Streif-Commandi, derselben Anführer und Sammelplätze". (17 S. Fol.) Wiedererrichtung der Landwehr, Landsturm. Zur Beförderung des Landsturmes wird

es nötig sein, alle Personen, von welchen bekannt geworden ist, „daß sie es entweder aus bösem Willen mit dem Feinde halten, oder aus Furcht und Schwäche Alles thun“ festzunehmen und aus dem Lande zu entfernen.

Am Rande des Berichtes die kaiserliche Entschließung, ddo. Totis 3. October.

1606. 18. Sept., Keszthely. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

Bericht über die Gefangensetzung der Grazer Geiseln. 1600 M. Infanterie und 400 M. Cavallerie sind von Graz nach Obersteier gegen Kärnten marschirt. In der Grazer Garnison herrscht große Bewegung, die auf baldigen Abmarsch deutet.

1608 a. 20. Sept., Totis. Kaiser Franz an Erzherzog Johann.

Mittheilung eines „Auszugs des Protokolls über die in Betreff des zu organisirenden Landsturms und der Mitwirkung des Landvolks in den verschiedenen Provinzen gepflogene Berathung“ (8 S. Fol.)

1609. 19. Sept.

Entwurf eines Vorschlages „über die Art der Kriegführung“ (Verfaßt vom Erzherzog Johann, 11 S. Fol.).

1626. 26. Sept., Graz.

Ferdinand Graf von Attems an Erzherzog Johann.

Bericht über die Gefangensetzung der Geißeln auf dem Schloßberge. Der Abt von Admont, Hofsekretär v. Mastiaux und Anton Gadolla sind nach Wien gereist, um durch Anticipationen auf den Ertrag des gezwungenen Anlehens der Landesadministration die Mittel zur Zahlung der Auslagen zu verschaffen.

ad Z. 1626. 21. Sept., Graz.

Beschreibung der Neubauten und Reconstructionen, welche durch die Franzosen auf dem Schloßberge vorgenommen werden. Personalien. Stärke der in Steiermark liegenden französischen Regimenter 9, 13, 29, 35, 53, 84, 92, zusammen 10.200 M. Vorschlag für ein Kundschaftersystem.

September. Aus Privatnachrichten an den Erzherzog von Graz (auf verschiedenen Zetteln ohne Unterschrift).

Die braven Tyroller haben nebst der standhaftesten Vertheidigung ihres Vaterlandes auch dadurch das rühmlichste Beyspiel der Nach-

ahnung gegeben, daß sie Siegreich über ihre Gränzen gezogen sind. Schon haben sie sich in Radstadt und dortigen Gegenden namhaft vermehret, und bereits in Aussee eingezogen, wo sie alles Salz wegführen, und die angränzenden Gegenden sich anzuschlüssen aufgefordert haben.

Die neuerlichen Siege der Türoller haben hier vielle Freude verbreitet. Man wünscht hier allgemein bey Annäherung unserer Truppen ihrem Beyspiele zu folgen um dieser harten Trückung noch vor Aussaugung der letzten Kräfte zu entgehen. Aber ebenso allgemein ist auch der Wunsch, daß die zwey Personnen, die vorhin bey diesem Geschäfte alles wirken sollten, für jetzt entfernet gehalten werden sollten.

Die viellen Erpressungen haben alle hiesigen Inwohner so sehr aufgebracht, daß sie mit Beyhilfe der Truppen und Unterstützung des Geschitzes gewiß alles beytragen werden, die Befreyung zu erwirken.

Die 4 bezeichneten Personen verdienen leider genau beobachtet zu werden. Ich werde alles Mögliche thun, um dem hohen Auftrage zu entsprechen. Die Entfernung des Hausenbichler halte ich für sehr nothwendig, denn er ist unausgesetzt bei dem Platzkommandanten, welchen er mit unserer Verfassung und mit Individuen im Lande bekannt macht. Der Platzkommandant giebt sich viele Mühe, den von der österreichischen Armee in dieses Land abgeschickten Kundschaftern nachzuspühren. — Die Versicherung, daß die Entscheidung nahe sey, war mir großer Trost, denn die gegenwärtige Lage wird immer drückender und unerträglicher. Sp.

Es ist reichlicher Trost für die Bedrängten, die gnädigste Versicherung der Theilnahme an dem herben Schicksale, so unß äußerst peinigt, und die erneuerte Hoffnung eines baldigen Endes. Mit gespanter Sehnsucht erwartet Stadt und Land eine Entscheidung, Friede wäre einerseits für das ganz endkräftete Land Wohlthat, doch auch der neue Ruf zum Krieg würde willkommen seyn, weil dadurch am nächsten Erlösung durch österreichische Truppen zu hoffen ist. Freylich ist diese nöthige Hülfe kostbar, für Menschenblut, für Landmann und Bürger gefährlich, für die Stadt bedenklich wegen der Festung die viellen Häusern sehr gefährlich wird. Aber die treuen Bewohner zählen — auf jenen Fall — ganz auf Verfügungen, die auch jenen Zufall vermeidlich machen können. Die 4 unglückliche am Schloßberg, so für das ganze Land leiden, sind nun auch bestimmt worden, dieser Tage auf eine italienische Festung abgeführt zu werden. Sehr traurig ist ihr Looß und bitter der

Schmerz ihrer angehörigen. Unersättlich ist der Feind in seinen Forderungen, und immer steigt die Unmöglichkeit solche zu befriedigen, doch muß viell gegeben werden, um noch größeres Uebel, Plünderungen und eigenmächtige Executionen auf dem Lande möglichstens zu vermeiden. Noch dermalen scheint keine Nazional-Anstrengung von Erfolg, wenn nicht Unterstützungs-Truppen mitrücken können, dann aber läßt sich von dem Biedersinn und Vergeltungslust so viller Tausender äußerst gekränkten, manches hoffen, obgleich die Gegenmacht eines vorbereitteten Feindes vielleicht eben nicht schwach seyn dürfte. Nur keinen Waffenstillstand länger! Denn dieser würde uns alle vollkommen zu Grund richten.

Druck. 1. October. Currende, gezeichnet Ferdinand Graf Attems.

Die Gemeinden, welche mit der Leistung ihres Beitrages zum Kriegsdarlehen noch ausstehen, werden aufgefordert, sofort zu zahlen, ehe sie die Strenge der militärischen Execution trifft.

1630. 5. October. Graz.

Graf Ferdinand v. Attems an Erzh. Johann.

Empf. Keszthely, den 21. October. 1809.

An Seine durchlauchtigsten Erzherzog Johann kais. Hoheit.

Durchlauchtigster Prinz!

Gnädigster Herr!

Auf allerhöchsten Befehl Ser. Majestät übernahm ich am 9. vorigen Monats das Präsidium der Landesadministration, an deren Verfassung und Mitgliedern nichts geändert wurde, als daß Graf v. Dietrichstein sich davon trennte, um das Präsidium des Guberniums zu führen; daß, dem Auftrage des Generallandes-Kommissärs Grafen von Saurau gemäß, der Gubernialrath und Hofkammerprocurator v. Varenna derselben beytratt, und ich noch den ständischen Ausschußrath v. Lorberau, der als gewesener Feldkriegskommissär sich viele für diese Geschäfte brauchbare Kenntniße erwarb, und den ständ. Secretär v. Schuppe zu schnellerer Beförderung der Expedition beyzoh.

Die Geschichte der Ereigniße und Geschäfte im vorigen Monat beschränket sich, leider! bloß auf Forderungen und Erpreßungen.

Die Rückkunft der am 11. August in das allerhöchste Hoflager abgesendeten Deputirten erneuerte zwar die Hoffnung auf eine baldige Veränderung der Umstände; allein sie brachte doch die Nothwendigkeit mit sich, die Maßregel abzuändern, die man für

den Fall des sogleich eintrettenden Friedens, oder ausbrechenden Krieges genommen hatte; welche aber für jeden Fall darauf hinausgingen, so wenig zu zahlen und zu leisten, als immer möglich ist.

Es war eben am Tage vor meinem Antritt des Präsidiums, als der Marschall Macdonald jedem Mitgliede der Landesadministration, also auch noch dem Grafen v. Dietrichstein, 6 Grenadiere als Execution in's Haus legte, welche auf discretion verpflegt und jeder täglich mit 6 fl. bezahlt werden mußte, um die Bezahlung des ersten Viertels der Kriegskontribution zu erpreßen. Man fand das Mittel, die Executions-Mannschaft jener Mitglieder, die zu kleine Wohnungen haben, um selbe zu beherbergen, in ein öffentliches Haus unterzubringen; jene Mitglieder aber, die Platz hatten, unterzohen sich der Last geduldig; und so geschah über dieses Zwangsmittel kein Schritt weiter.

Nach 3 Tägen wurde die Executionsmannschaft verdoppelt, ohne einen anderen Erfolg.

Am 14. wurde der Fürstbischof, der unterzeichnete Landeshauptmann (für welchen sich aber aus kindlicher Liebe sein ältester Sohn stellte und angenommen wurde), der Graf Kajetan Wildenstein und der Handelsmann Ignaz Gadolla des morgens auf den Schloßberg in Verhaft gebracht und der Landesadministration bedeutet, daß diese Geisel binnen 3 Tägen in eine ausländische Festung gebracht werden sollen, wenn nicht die geforderte Kontribution berichtiget wird. 14 Tage blieben diese Geiseln in ihrem Verhaft und erwarteten mit Resignation, aus ihrem Vaterlande abgeführt zu werden.

Als auch diese Maßregel nichts fruchtete, wurde befohlen, jenen Mitgliedern der Landesadministration, deren Executionsmannschaft wegen zu kleiner Wohnung in öffentlichen Häusern untergebracht waren, ihnen in die Zimmer zu legen; was für Männer mit Familie, die den ganzen Tag nicht zu Hause seyn können, allerdings eine sehr drückende Maßregel war.

Indessen würde selbe die Landesadministration zu nichts vermocht haben, wenn nicht zugleich in jeden Kreis Exekutionskommanden, theils wirklich abgeordnet, theils abzurücken bestimmt gewesen wären, um die Kontribution nach willkürlicher Taxation und, wo der Geldwerth zu finden ist, samt der Exekutionsgebühr von täglich 5 fl. für jeden Mann einzubringen; wenn nicht alle auf dem Zolloberamt und in den Magazinen zu Grätz und zu Radkersburg befindliche Waaren wirklich konfiszirt worden wären, um sie a tout prix zu veräußern; wenn nicht endlich 1000 Mann Execution den vorzüglicheren Einwohnern von Grätz aus allen Ständen, welche bereits mit lobenswürdiger Bereitwilligkeit viel

mehr, als eine gerechte Repartition ihnen je auflegen kann, geleistet hatten, einzulegen bestimmt gewesen wären.

Diese theils wirklich ausgeführten, theils der Ausführung auf wenige Stunden genäherten Maßregeln überzeugten die Landesadministration, daß eine weitere absolute Widersetzlichkeit zu nichts anderem führen könne, als daß die französischen Authoritäten ihren Zweck doch und nur mit viel größeren Kosten für das Land erreichen, und die Landesadministration von zwei Uebeln das größere wählen würde, indem die Execution der Stadt Grätz allein täglich 12.000 fl. kostete, und der Verlust bey dem präcairen Verkauf der Waaren noch viel größer war.

Die Landesadministration hielt es also für ihre Pflicht, jene Summe zu versprechen, welche nach langwierigen und hartnäckigen Verhandlungen die geringste war, um die man die Zwangsmaßregeln sistiren machen konnte, das ist 3 Millionen in kurzen Fristen und 3 Millionen in unbestimmten Raten, sowie das ausgeschriebene gezwungene Darlehen eingehet, zu bezahlen: und zwar, nachdem 2½ Millionen schon früher bezahlt waren, wurden noch auf der Stelle 300.000 fl. gezahlt, dann über 200.000 fl. auf 8 Tage und über 500.000 fl. auf 20 Tage Wechsel von dem unterzeichneten Landeshauptmann persönlich ausgestellt, ohne für die übrigen 2½ Millionen bestimmte Termine einzugehen. Hierüber wurden am 28. v. M. die Geiseln ihrer Haft entlassen, die Executionsmannschaft von den Administrationsmitgliedern abgeruffen und die übrigen Zwangsmaßregeln, mit Ausnahme der Konfiskazion der Waaren zurückgenommen, wegen welcher erst an den Intendant général Daru geschrieben werden mußte.

Sowohl um diese Summe aufzubringen, als auch um die außerordentlichen currenten Verpflegungskosten zu bestreiten, hat sich diese Landesadministration noch immer auf ein Darlehen, welches die genaue und gerechteste Ausgleichung seiner Zeit zuläßt, beschränkt, und war so glücklich, jede Exekution der Kontribution, mit Ausnahme ihrer eigenen Mitglieder, von dem Lande abzuhalten. Daß man aber nicht lange mehr im Stande seyn werde, diese Exekution abzuhalten, wenn das gezwungene Darlehen nicht eingehet, beweiset die beiliegende Verordnung,[8] mit der man es zu betreiben in der Nothwendigkeit war. Denn nicht nur auf die Kontribution kömmt es an, sondern äußerst drückend vermehren sich auch täglich die currenten Kosten. Die Forderung an Baracken steigt schon auf 1000, und ungefähr 850 stehen bereits. Sie mußten geweißet und müßen nun auch kalfatert werden. Für die Mannschaft im

[8] „Currende" vom 1. October.

Lager werden Winterdecken und für die in Spitälern tüchene Kaputte und Beinkleider gefordert. Auch steigt die Anzahl der Kranken immerfort. Der geforderte Holzvorrath ist ganz unermeßlich, und der Preis der Klafter weichen Holzes bereits auf 22 fl. gestiegen.

Neuerdings sind 300.000 Portionen Zwieback und täglich 100 Vorspannpferde geforbet.

Außer dem Gouverneur des Grätzer Kreises hat nun auch jeder Kreis einen Gouverneur und einen Intendanten erhalten; und es ist in Grätz noch ein Ordonateur en Chef — Bourbon — und ein Gouverneur des Landes — General Querin — angekommen. Mehrere dieser Generäle und Oberbeamte haben ihre Familien nachkommen lassen, und damit werden die Ausgaben ganz außerordentlich vermehrt.

Transporte von Mehl und Munition nach Wien sind sehr zahlreich und kostspielig. Sie kommen größtentheils durch Kärnten. Von eben daher gehen auch täglich Verstärkungen an Truppen nach Oesterreich und kommen in ziemlicher Anzahl auch hier an.

Am 28. v. M. fieng, leider! die Demolierung der Vorstädte der unglücklichen Stadt Klagenfurt an, in welchen alle Häuser abgerissen werden sollen. Den Einwohnern ist bekannt gemacht worden, daß die Stadt in Belagerungsstand gesetzt sey, und die verschiedenen Behörden daselbst, mit Ausnahme der Landesadministration und der Bankal- und Kammeralbehörden, sind im Begriffe, in die kleineren Städte Kärntens auszuwandern.

Im Gegentheil bemerket man hier, daß die Befestigung des Schloßberges vermindert werde. Mehrere Kanonen wurden bereits abgeführt. Täglich werden Löcher in den Festungsmauern ausgesprengt; und man glaubt gewiß zu seyn, daß sie alle so unterminirt sind, um in jeder Stunde niedergestürzt werden zu können.

Solche Anstalten und directe Nachrichten von Wien beleben die Friedenshoffnungen und erleichtern ein wenig die gepreßten Herzen.

Gestern aber, als am Namensfeste des geliebtesten Monarchen, war keine Drangsal zu schwer, um eine wenigstens augenblickliche Erhebung der Herzen der biederen Steyermärker zurückzudrücken.

Nach eingeholter und mit aller Artigkeit erhaltenen Zustimmung der französischen Authoritäten ward die ganze Stadt beleuchtet. Von den höchsten bis zu den niedrigsten Ständen war alles auf den Straßen und betrachtete mit Vergnügen die mit Offenheit und Bescheidenheit an manchen Fenstern ausgedrückten Wünsche für das Wohlseyn des besten Landesvaters. In lauten Vivatrufen brachen die Empfindungen des gemeinen Volkes aus:

mit Thränen in Augen theilten die höheren Stände stumm ihre Gefühle einander mit.

Grätz den 5. Oktober 1809.

Ferdinand Graf von Attems.

1625a. 10. Oktober. Komorn. Kaiser Franz an Erzh. Johann.

Mittheilung, daß der Kreishauptmann Baron Spiegelfeld bestimmt ist, die Leitung des Landsturmes in Steiermark zu übernehmen, und daß er wegen seines Standortes an der Grenze und des Zeitpunktes, in welchem er mit den Streifcommandanten gemeinsam zu wirken hat, sich an den Erzherzog zu wenden habe.

1666. 23. Novemb. Keszthely.

Erzh. Johann an Hofkommissär Graf Bissingen,[9] Graf von Attems, Graf von Dietrichstein.

Anzeige, daß sich die kaiserlichen Truppen der Grenze nähern, um nach den Friedensbestimmungen in das Land einzurücken; Aufforderung, das treue Volk von Innerösterreich in den letzten Tagen der Drangsal nach Kräften zu unterstützen. Ersucht um eine genaue Beschreibung der Sprengung des Schloßberges und des Benehmens der Franzosen.

1673c. Abschrift.

8. Nov. Kaiser Franz an den Landeshauptmann Graf v. Attems.

Lieber Graf Attems!

Ich bezeuge unter Einem den Ständen Steyermarks und überhaupt den Einwohnern dieser Provinz Meine Zufriedenheit und Erkenntlichkeit über ihr Benehmen während des nunmehr beendigten Krieges.

Ich kann bey dieser Gelegenheit unmöglich die wichtigen Dienste übergehen, welche auch Sie Mir in dieser Epoche geleistet haben. Sie haben mit rühmlicher Selbstverläugnung gezeigt, daß Sie da, wo es das Wohl des Staates und ihres Monarchen gilt, weder persönliche Gefahren, noch schwere Opfer scheuen. Ihrem unerschütterlichen Muthe, sowie Ihrer Standhaftigkeit und bewährten Rechtschaffenheit dankt das Vaterland die Abwendung mancher Leiden, der Staat die Minderung vieler Uebel.

---

[9] Ferdinand Graf Bissingen, bis 1803 Landesgouverneur von Tirol.

Empfangen Sie auch meinen Dank dafür und die Versicherung, daß Ich, wenn auch das Glück Meine Unternehmungen nicht begünstigt hat, doch Dienste der Art nie vergessen werde.

Totis den 8. November 1809. Franz m. p.

1673b. 20. Nov. Landeshauptmann Graf v. Attems an Erzherzog Johann.

Euer kaiserliche Hoheit, durchlauchtigster Erzherzog!
Gnädiger Herr!

In welchen huldvollen Ausdrücken Se. Majestät unser allergnädigster Landesfürst Ihre allerhöchste Zufriedenheit über das Benehmen der steyermärkischen Stände, meiner geringen Person und aller Bewohner Steyermarks während der letzten feindlichen Invasion zu erkennen zu geben, die Gnade hatten, geruhen Euer kaiserliche Hoheit aus den beyden abschriftlichen Anschlüssen gnädigst zu entnehmen.[10]

Indem ich mir nun dieselben zur hohen Einsicht unterthänigst vorzulegen die Freyheit nehme, fühle ich mich zugleich zu dem Bekenntniß verbunden, daß nicht unsere Verdienste, sondern vorzüglich, jene höchste Gewogenheit, mit welcher Euer kaiserliche Hoheit von jeher dieser Provinz zugethan sind, und die von Höchstderoselben bey Seiner Majestät geschehener besonderen Anempfehlung die Grundlage der Allerhöchsten landesväterlichen Huld und Gnade gewesen sind.

Erlauben daher Euer kaiserliche Hoheit, in meinem und der gesammten Stände Namen unsern unterthänigsten Dank abzustatten und dabey die ehrfurchtsvollste Versicherung beyzufügen, daß unsere Anhänglichkeit an das durchlauchtigste Kaiserhaus von Oesterreich und unsere unverrückte Ergebenheit für Euer kaiserliche Hoheit nur mit unserem Leben sich enden wird.

Ich verharre in tiefster Ehrfurcht
Euer kaiserlicher Hoheit unterthänigst gehorsamster
Ferdinand Graf von Attems.

1655. Erzh. Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser und König!

Hauptquartier Keszthely am 3. September 1809.

Der heute von Grätz hier angekommene Graf Wildenstein geht morgen in das höchste Hoflager Euer Majestät ab, welcher in

[10] Das Manifest des Kaisers an die Stände vom 8. November ist abgedruckt in den Mitth. XXXVI. Heft, S. 66 „Die Franzosen in Graz.“ 1809.

der besten Lage ist, über alle dortige Ereignisse und Bestand der Sache die genaueste Schilderung machen zu können.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Euer Majestät ganz gehorsamst vorstellig zu machen, daß dermahlen nur erst die Minen zur Sprengung der Festungswerke des Grätzer Schloßberger angelegt sind, und daß es für den höchsten Dienst eben so sehr, als zur Schonung der Stadt, die bey der wirklich für sich gehenden Spengung der Werker immer zum Theil beträchtlichen Schaden nehmen wird, äußerst erwünscht wäre, wenn der Versuch gemacht werden könnte, durch eine angemessene Bezahlung dieses Unternehmen abzuwenden, wodurch nicht nur ein bedeutender fester Punkt, welcher seinen Werth bei den letzten Ereignissen genügsam bewährt hat, erhalten, sondern auch brave rechtschaffene Einwohner geschont würden, die ihre wärmste Theilnahme an die gute Sache — ihre innigste Anhänglichkeit und Ergebenheit für Euer Majestät in jeder Gelegenheit so unverkennbar am Tag gelegt haben, daher auch des gnädigsten und allerhöchsten Schutzes würdig sind.

E. H. Johann.

Indossat-Erledigung.

Zur Rettung der Festungswerke des Schloßberges habe Ich bereits die nöthigen Befehle ertheilt, daß gegen die vorbereitete Zerstörung desselben nachdrückliche Vorstellungen gemacht werden. Eine Abfindung mit Gelde wird, da diese Zerstörung die Folge eines Befehles des Kaisers Napoleon ist, nicht angenommen und muß auch wegen der Folgen, die daraus zu fürchten sind, unterlassen werden.

Totis, d. 8. November 1809. Franz.

1665. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

An Se. Majestät den Kaiser und König.

Keszthely am 22. November 1809.

Aus einem von Grätz erhaltenen Berichte, welchem ich Euer Majestät in der Nebenlage zur höchsten Kenntniß ganz gehorsamst unterlege, zeiget es sich klar, daß alle Versuche fruchtlos sein werden, sowohl die Gebäude, als die Werke des Grätzer Schloßberges von einer gänzlichen Vernichtung zu retten. Nichts desto weniger trage ich einem sehr vertrauten und geschickten Mann auf, keine Gelegenheit unversucht zu lassen, durch welche etwas zur Erhaltung der in Rede stehenden Gegenstände erzielet werden kann.

E. H. Johann.

Indossat-Erledigung.

Auf die Anzeige Euer Liebden sind zwar die bereits eingeleiteten Reklamazionen wiederholt worden. Ich muß aber Euer Liebden bemerken, es scheine, daß die französischen Offiziere auf höheren Befehl zu diesem ihren Benehmen bemüssiget sind, woher dann die Besorgniß entsteht, daß sie die ihnen zur Verschonung der Werke anzubietenden Geldbeträge vielleicht annehmen, und sodann dennoch die Werke zernichten dürften. Euer Liebden werden demnach keine Auslagen zu diesem Zwecke ehe verwenden lassen, als bis die vollkommenste Ueberzeugung von der erfolgenden Wirkung vorhanden seyn wird; auch wollen Euer Liebden die auf dem Schloßberg von Grätz verübten Beschädigungen genau erheben, damit Ich wegen des Ersatzes des dadurch zugefügten Schadens die nötigen Vorkehrungen treffen könne. Franz.

28. November. Graz.

Verzeichniß der auf dem hiesigen Schloßberge von den französischen Truppen theils schon gesprengten, theils zu diesem Ende noch angetragenen sowohl Festungs-, als Wohn- und Arrestgebäude. (Mit Benennung jedes einzelnen Objectes und Beschreibung der damit vorgenommenen Zerstörungsarbeiten.)

Bericht über den Schloßberg von Grätz.

Gleich bei meiner Ankunft erledigte ich mich beim J.[11] meines Auftrages. Er sagte mir, daß die Administration schon vor der Ankunft des Graf Püssingen auf Befehl Sr. Majestät des Kaysers eine Vorstellung wegen des Schloßberges an Macdonald gemacht hätte. Dieser habe darauf keine ordentliche Antwort gegeben, sondern in einem andern an Graf Püssingen gerichteten Schreiben sehr wortkarg angemerkt, daß jene Vorstellung sehr übel angebracht sey, indem der Gegenstand derselben nur zwischen den beiden Kaisern abgehandelt werden könne.

J. hielt es gleich für unmöglich, wegen der Schonung des Schloßberges etwas erzielen zu können, weil Macdonald vor Napoleon zittere und unbestechlich sey. Ich selbsten gieng heunte in ein Haus, um den Genie-Commandanten den Puls zu fühlen. Dieser sagte frey heraus, er könne nicht das Mindeste leisten, indem er von Macdonald getrieben und endlich vom Generale des Genie-Corps, der hier zur Sprengung ankommen wird, in seinen Arbeiten gemustert wird.

[11] Intendanten?

Die Bau-Direction hat für die Gebäude 150.000 fl. angetragen, aber auch dieß ward nicht angenohmen.

Es sind bereits so viele Kammern angelegt, daß nicht eine 20 Klstr. lange Mauer stehen bleiben soll. Der Brunn hat 4 Kammern. Alles Metall, Holz, Eisen, Stein u. s. w., kurz alles, was nur noch einen so geringen Werth hat, wird an den Meistbiethenden verkauft.

1672c. 28. November. Dobler[12] an Graf Bissingen.

Euer Excellenz!

Der gehorsamst Unterzeichnete hat die Ehre, pflichtmäßig anzuzeigen, was er über die Arbeiten am hiesigen Schloßberge durch die unterzeichneten Bürger in Erfahrung gebracht, als:

Bey dem Eingange und ersten Kasamaten befinden sich viele Minen, zwey bis 3 Klafter weit auseinander, mit eingelegten Minenwürsten.

Am Uhrthurm ist zwar keine Mine, doch durch die Verbindung der schon gesprengten Bastion-Mauer erhielt solcher mehrere Schricke und drohet bey erfolgter Sprengung den gänzlichen Einsturz.

Die lange, ungefähr 4 Schuhe dicke Mauer mit den Schißscharten für das kleine Gewehr wird durch Handarbeiter abgetragen.

Die grosse Feuerbatterie, wo sonst die Feuerwachen und Feuerkanonen stunden, hat sehr viele, 2 bis 3 Klafter von einander entfernte Minen, welche schon geladen zu seyn scheinen; die durch selbe gehende Kassamate ist ganz angebohrt, und liegen bereits die Brandröhren.

An der Kaserne wird von außen noch nichts gearbeitet, wohl aber sind unter selber die Kasamate und unterirdische Arreste mit Minen versehen und alle Thüren und Fenster ausgerissen.

Die große Doppelkasamate ist oben und unten mit Minen versehen, scheinen aber noch nicht geladen zu seyn, in dieser Casamate sind vorzüglich die Gewölbfüße und Pfahler angebohrt. Der große Thurm mit der Siebenglocke bleibt verschont, doch sind alle Fenster,

[12] Franz Caspar Dobler, Handelsmann und Oberst der drei bürgerlichen Corps. Er war am 27. August 1759 zu Graz geboren, diente 1776–79 als Volontär bei Lobkowitz-Chevauxlegers, widmete sich jedoch nach dem Tode seines Vaters, der das hervorragendste Handelshaus in Graz begründet hatte, diesem Geschäfte, nachdem er zu seiner Vorbildung mit dem Grafen Weikhard von Trautmannsdorff eine zweijährige Weltreise unternommen hatte. Als der erste Oberst des Bürgercorps, Richard Seebacher, 1792 auf seine Würde verzichtete, wurde Dobler einstimmig zum Obersten gewählt. Er starb 20. Juli 1817.

Gitter und alles Kupfer bis auf das Kuppeldach abgebrochen und verkauft.

Das Kirchengebäude stehet noch, ist aber ganz verdorben und ebenfalls aller Fenster, Gitter und Thüren beraubt.

Das Benefiziantenhaus aber ist durch Einsturz einer Batteriemauer zur Halbscheide eingestürzt; der Dachstuhl aber hält sich noch auf der stehenden Hälfte des Gebäudes.

An dem großen Criminalhause sind die Thüren, Fenster, eisernen Gitter und der Fußboden herausgerissen, verkauft und Mienen angelegt.

Das Zuchthaus und Spittal ober dem Sackthor sind ihrer Thüren und Fenster beraubt und zum Theile eingestürzt, an diesen Gebäuden arbeiteten heute 30 Mann, die Mauern auf der Platzseite auszunehmen, um hiedurch den Einsturz der Gebäude und der Dächer hervorzubringen.

Ebenso ist das Haus, wo die Aufseher wohnten, aller Thüren, Fenster und Balken verlustigel.

Das Dach des unteren Amthauses in der Casamate ist abgetragen und das Gebäude mit Minen versehen.

Das landschaftl. Feuerwachhaus mit der Stückhütte ist nebst der großen Zeughütte eingestürzt.

Alle Pulverbehältnisse sind zerstöhrt, alle Bastionmauern um den ganzen Schloßberg sind mit Minen, bey 3 Klafter weit von einander entfernt, versehen.

An dem großen Pulverthurm am Felde sind alle eisernen Thüren, Balken und der Wetterableiter herausgerissen und verkauft, die Gewölbfüße unterminirt und zum Sprengen bereitet.

Das danebenstehende Laboratorium ist bis auf das Dach zerrissen.

Grätz den 28. September 1809.

Johann Georg Windisch m. p. Dobler m. p.
Johann Anton Peinlich m. p. Obrist.

1674a. 29 Nov. Graz.

Landeshauptmann Graf v. Attems an Erzh. Johann.

Bericht über die Sprengung der Festungswerke auf dem Schloßberge.

Eine Kramerhütte außer dem Sackthore wurde durch ein Mauerstück zum Theil weggerissen, die Häuser auf dem Karmeliterplatze sind mehr oder weniger beschädigt. Das Saurau'sche Haus hat einen Schaden von 3000 fl. erlitten, auch das Deutsche Haus in der Sporgasse und das Hingenau'sche Haus wurden beschädigt.

Die Hausbesitzer in der tieferen Sporgasse und in der Sackstraße haben mit dem Genie-Commandanten vereinbart, daß die über ihren Häusern befindlichen Werke nicht gesprengt, sondern gegen Bezahlung von 2000 fl. mit der Hand abgetragen werden.

Die Franzosen betragen sich wie immer, „in allem ihren Verlangen dringend, stolz und in der Verpflegung verschwenderisch."

1672b. 30. Novemb. Graz.

Hofkommissar Graf Ferdinand Bissingen an Erzh. Johann.

Meldung über die Ausführung der ihm am 23. Nov. aufgetragenen Vorkehrungen zur Unterbringung und Verpflegung der zum Einrücken bestimmten kaiserl. österreich. Truppen. Günstiges Zeugniß über das Verhalten der französ. Truppen.

Beilage: Standesausweis über die in Steiermark und dem Klagenfurter Kreis befindlichen französischen Truppen. Gesammtzahl: 23.400 M. und 4933 Pf.

1672 a. Erzherzog Johann an Graf Bissingen.

An den k. k. bevollmächtigten Herrn Hofkomißär Grafen Bissingen.

H.-Q. Körmend, den 4. Dezember 1809.

Ich bestättige dem Herrn Hof-Comißär den richtigen Empfang Ihres Mir über die Sprengung des Schloßberges unterlegten detaillirten Vortrages. Es handelt sich nun, wann solche wirklich vorgenohmen und gänzlich in Ausführung gebracht seyn wird, die verübten Beschädigungen genau zu erheben, worüber Ich Seiner Majestät vermög erhaltenen allerhöchsten Befehles vortragen muß. Ich werde ein kundiges Individuum zu diesem Geschäfte Bestimmen und an den H. Hofkomißär anweisen. Es ist zu wünschen, so viel als nur möglich Zeit zu gewinnen, und auf alle thunliche Weise die entstehen könnenden Verletzungen zu mindern. Ich habe bereits mit wahrem Vergnügen erfahren, daß der Landeshauptmann Graf Attems aus eigenem eine Geld-Summe zu bezahlen auf sich nahm, um den französischen Comandanten dahin zu bewegen, die Seite gegen den Sack nicht sprengen, sondern blos abtragen zu laßen, wodurch die Verwüstung auf jeden Fall verminderet wird.

Was die Aufnahme der in die Provinz einrückende Truppen getroffenen Verfügungen betrifft, sind solche dem Zwecke ganz entsprechend. Rücksichtlich der Verpflegung finde Ich den Antrag des H. Hofcomissars, einen Verpflegs-Beamten vorläufig nach Gratz zu beordern ganz anpaßend, und Ich werde, sobald Meine Verpflegs-Direction aus Keszthely hier eingetroffen seyn wird, einen

Beamten nach Gratz absenden und solchen dem H. Hof-Comissär anweisen.

Alles übrige so Sie Mir vortragen, gereicht Mir zur Wissenschaft, und Ich ersuche Sie, Mich in ununterbrochener Kenntniß der Ereignissen zu erhalten.

1674 a. 4. Dezember, Graz.

Beschreibung der Zerstöhrung des Schloßberges in Grätz.

Den 15. November wurde durch die Sprengung des großen Brunns mit der Zerstöhrung der hiesigen Bergfeste der Anfang gemacht. Die angelegten Minen waren zu wenig tief, er wurde daher zum Glück nur bis zur Hälfte eingestürzt, und ein auf einer Seite hinabgeworfener Stein zeiget die Unverdorbenheit der unteren Hälfte an.

Am 16. wurde die lange Paterie gegen den Graben, und Rossenberg, welche zwischen den beyden hohen Eckwerken sich befand in zwey Abtheilungen um halb 5 Uhr Abends zersprengt. Die Schwärze des Pulverdampfes gemischt mit den hell auflodernten Flammen machten dieses traurige Schauspiel dem Ausbruch eines Vulkans ganz ähnlich, und die zerstäubten Mauertheile, gemischt mit ungeheueren Mauerstücken und großen Steinern strömten gleich der Lava über die Verdiefungen des Berges in Rauch und Staubwolken herab. Dieser erste Versuch tödtete einen der Feinde, und drey wurden beschädiget.

Den 17. wurden die beyden daranstoßenden Eckwerke samt denen unter diesen befindlichen quer und aufwärts bestandenen Schutzmauern gesprengt. Die Straße um den Berg wurde durch die herabgerollten Steiner- und Mauerstucke ganz unwandelbar gemacht. Auf der Seite des Paulusthors aber wurden die Häuser durch die einzeln weiters gesprengten Steiner und Ziegelstücke stark beschädiget. Darauf wurde die Mauer, die den Weeg in die obere Festung beket, gesprengt, wodurch neuerdings die am Fuße des Berges angebauten Häuser des Karl Reichenzaun, das Tollhaus, und das gegenüberstehende Graf Herbersteinische Haus, auf welches eine ganze Palisaten herabgeschleudert wurde, großen Schaden litten.

Durch diese Tage stellten die Feunde starke Patroullen auf der Glazie aus, und dulteten nicht, daß nur drey Personen beysammen standen, welches sie schon ein Complot nannten.

Am 18., 19. und 20., nachdem vorher die auf dem bürgerlichen Thurme geweste Uhre von den Bürgern herabgeführet wurde, sprengten sie das Eck von der Eingangs-Kassematte, einen Theil

1675g. 7. Dezember. Graz. Graf Bissingen an Erzh. Johann.

Mittheilung, daß den neuesten Verlautbarungen zufolge der Abzug der französischen Truppen am 20. d. M. beendet sein wird. Macdonald wird am 26. den Beschluß machen. Die Demolirungen am Schloßberg werden fortgesetzt.

Beilagen: Anzeige über den Abmarsch der Armee d'Allemagne vom Ordonateur de la Styrie Blin-Mutrel.

Ausweis über den Stand der französischen Truppen in Steiermark und Kärnten in den ersten Tagen des Dezembers.

Gesammtstärke: 26.923 M., 8953 Pf. Im Spital 2398 M.

Relation über den am 4. d. M. befundenen Zustand der hiesigen Burgfestung.

Gez.: Leopold Sthaer, Fortifications-Rechnungsführer.

1678b. 21. Dezember. Graz. Graf Bissingen an Erzh. Johann.

Bericht über die durch den Armeeminister Graf Zichy angeordneten Vorkehrungen in den Spitälern. Es wird Sorge getragen, daß die französischen Kranken in einem von den Kranken des österreichischen Militärs abgesonderten Spitale untergebracht werden.

Beilage: Bericht über den Zustand des Schloßberges.

Gez.: Kunsti.

1678a. 23. December. Körmend. Erzh. Johann an Graf Bissingen.

Erwartet die Bestätigung des Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegten Marschplanes für das Einrücken der österreichischen Truppen in Steiermark.

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.

Von A. Gubo.

I.

Im Anschlusse an die Veröffentlichung verschiedener Funde im „Cillier Stadtarchive" in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" vom Jahre 1891, S. 109 ff. folgen nun, nach gewissen Gesichtspunkten geordnet, historisch merkwürdige Auszüge aus den „Rathsprotokollen", und zwar zunächst aus dem I. Foliobande in der Zeit vom 19. Juli 1720 bis 26. Februar 1722.

Als Vorsitzender des Rathes erscheint im Jahre 1720 der Stadtrichter (judex) Benedict Huster, in den Jahren 1721 und 1722 Caspar Gottschewer. Die „12 Assessoren" und „Sechst" waren fast nie voll versammelt, wiederholt war nur der Richter anwesend, so daß die Sitzung nicht statthaben konnte. Die Rathssitzungen wurden sehr unregelmäßig, je nach Bedarf, abgehalten, am seltensten im Frühjahre und Herbste. Bei denselben theilt der Stadtrichter vorerst die Verordnungen der inneröstersreichischen Regierung, dann Zuschriften und Forderungen des Vizedomamtes und anderes mit, was entweder einfach zur Kenntnis genommen und der Darnachachtung empfohlen oder einer Besprechung und Beschlußfassung unterzogen wird; dann verhandelt man über verschiedene Gemeinde- und Privatangelegenheiten, über Klagen u. a.: Die Handschrift des Stadtschreibers Reitter ist eine miserable.

I. Verordnungen der innerösterreichischen Landesregierung.

1. Innerösterreichische Hofkammer vom 15. Juni 1720: Von Waren, welche die Türken selbst durchführen, ist kein Mauth- oder Brückengeld einzuheben.

2. Innerösterreichische Regierung vom 22. Mai 1720: die Maßregeln wider das „landesvagirende herrnlose Dieb- und Raubgesindel" werden verschärft. Laut Verordnung vom 8. Juli d. J.

wird anbefohlen, die „landverderblichen Zigeuner" durch die „Robudinitsch-Dragoner"[1] auszurotten, und l. V. vom 27. d. M. soll „die Mannschaft der Robudinisch-Dragoner zur Ausrottung der Zigeuner und liderlich Gesindel concurriren", und Pferd und Mann sollen unterhalten werden.

3. Innerösterreichische Regierung vom 3. Juli l. J., „daß das Schmalz fürzukaufen und außer Land zu führen, bei schärffster Verantwortung inhibirt werden solle". Das Verbot wurde am 13. October betreffs Krains erneuert..

4. Innerösterreichische Regierung vom 12. Juli l. J., „bei Hochzeiten und gewöhnlichen Komödien ist Musik erlaubt".

5. Innerösterreichische Regierung vom 8. November l. J. wornach die „Jubell Einfuhr auf das schärffste und bei Confiscirung verboten wird".

6. Innerösterreichische Regierung vom 8. November l. J. in puncto der neuen Münze des Kurfürstenthums Baiern, genannt Max-Dor, welche nicht 7 fl., sondern bloß 5 fl. 45 kr. werth sind.

7. Innerösterreichische Regierung vom 15. November l. J., daß wegen der in Frankreich grassirenden Pest alle auf der Post anlangenden Briefe und Pakete durch Rauch und Essig desinficirt werden sollen.

8. Innerösterreichische Regierung vom 9. December l. J., wornach drei verruchte Bäckergesellen und ihre Complicen aus allen kaiserlichen deutschen Erblanden relegirt sind.

9. Innerösterreichische Regierung vom 4. Februar 1721 Inhalt dessen die öffentlichen Maskeraden und Tänze außer den Hochzeiten verboten sind.

10. Innerösterreichische Regierung vom 14. Jänner l. J., wornach kein Maleficant, bis die Schifffahrt bequemer wird, nach Fiume abgeführt werden dürfe. Am 5. November wurde dazu verfügt, daß vom September bis März kein Delinquent abzuordnen sei.

11. Innerösterreichische Regierung vom 27. Mai l. J. insachen des vorräthigen Getreides; einheimisches soll vor dem ausländischen gekauft werden.

12. Innerösterreichische Regierung vom 12. Juli l. J., die Heiligsprechung des heiligen Nepomuk wird zur Darnachachtung intimirt.

13. Innerösterreichische Regierung vom 13. Mai l. J.[2] „Ein jeder Stadtrichter soll, wenn er zur Confirmation zur Regierung geht, eine Specification aller gelegten und ungelegten Rechnungen,

---

[1] Robutin-Dragoner (jetzt 10. Dragoner-Regiment) thaten sich in der Schlacht bei Slankamen am 19. August 1691 hervor.

[2] Im Rathe später als die frühere Verordnung, nämlich am 5. September zur Kenntniß gebracht.

auch der gelegten und justificirten Pupillarrechnungen einreichen, widrigenfalls die Confirmation versagt wird, und auch aller Regreß an ihm und sofort an jedem Richter gesucht werden wird.

14. Innerösterreichische Regierung vom 5. Februar l. J.,[3] nach welcher Herr Dr. Johann Mathias Poppe, solange er „im Pannrichter- und Secretarii-Amt stehet" von der Soldaten Einquartierung befreit sein soll. — Schluß des Rathes: „Inmassen man denselben jederzeit sublimirt und nur bei großen Massen gleich den Rathsherrn selber belegt hat, also will man solliches weitershin continuiren, derentwillen in Sach mit Ihro Excellenz Herrn Statthalter der hinreisende Stadtrichter zu sprechen wissen wird." — Am 30. Jänner 1722 berichtet der Stadtrichter Herr Gottschewer im Rathe, was er in obiger Sache ausgerichtet. Die kaiserliche Regierung kann nämlich die Befreiung von der Soldateneinquartierung, wie sie dem Herrn Dr. Poppe gewährt wurde, nicht cassiren. — Schluß des Rathes: „Umb keine fernren dereley ainschleichente Präjuditien zu admittiren, ist solliches mit allen Umbständten bey dem Kays. Hoff anzubringen."[4]

15. Innerösterreichische Regierung vom 18. November 1721, wie es mit dem neuen Wienerischen Pfennig und mit dem geringhältigen französischen Thaler zu halten sei.

16. Innerösterreichische Regierung vom 16. Jänner 1722 sammt kaiserlichem Patente insachen der französischen „Banco Billeten oder papierenen Actien"; der Handel damit wird unter magistratliche Jurisdiction gestellt und strenge Darnachrichtung eingeschärft.

17. Ein Regierungsverbot vom 23. Jänner l. J. wegen Diebstahls bei den Salzfuhrwerken in den Wirthshäusern.

18. Innerösterreichische Regierung vom 9. Juni 1721[5]. Künftighin darf kein Geistlicher „testamenta noch contracten machen."

19. Innerösterreichische Hofkammer vom 17. December 1721, wornach „daß venetische Meersalz einzuführen serie inhibirt und die Publication und Affigirung anbefohlen wird".

II. Andere amtliche Zuschriften.

1. Der Stadtrichter Herr Gottschewer berichtet in der Rathssitzung am 16. Jänner 1721, der Verwalter der Burg habe durch den Schaffer sagen lassen, „daß er zwei abgedankte Soldaten

---

[3] Im Rathe erst am 19. Dezember zur Kenntniß gebracht.

[4] Die Erledigung ligt nicht vor, doch soll nach Rathsschluß vom 31. August 1725 (II. Folienband) das Haus des Stadtschreibers von Soldateneinquartierung frei sein, sintemal auch die Häuser der Rathsherren frei sind, wenn aber letztere belegt werden, soll auch jenes Einquartierung erhalten.

[5] Verspätet wie die folgende Verordnung.

im bürgerlichen Landgericht auf dem Felde, so die Leute bedrängt, allmosenweise Geld zu geben, aufgefangen; dieselben sollen vom Magistrat übernommen und in Arrest gesperrt werden". — Schluß des Rathes: „Wann Herr Verwalter durch ordentlich Examen zeigt, daß selbe criminal, sodann dem Stadt-Jus nach selbe der Ordnung nach zu übernehmen seien."

2. In der Rathssitzung vom 23. Juni l. J. bringt der Stadtrichter eine Zuschrift des Burgverwalters Bernhard Pilrach zur Kenntnis, welcher ersuchen läßt, „daß, weil ein durch dessen Unterthanen in crimine furti in der Burg eingeführter Dieb durch den Gang in das Kloster der Minoriten gesprungen ist, ein ehrsamer Magistrat, doch ohne Präjudiz der Stadtgerechtigkeit, erlaube, daß er durch die bürgerlichen Bauern die Stadtthore bewachen lasse". Schluß: Wird gestattet, doch ohne Präjudiz. — Darnach erscheint der Burgverwalter selbst vor dem Rathe und bittet, daß, „wenn die P. P. Minoriten den Dieb nicht mit Güte freigeben, man ihn mit Gewalt herausnehmen lasse". — Der Magistrat verspricht, beim Kloster und an den Thoren strenge Wache halten zu lassen, „und wenn sie selben bekommen", gleich in gute Verwahrung zu nehmen. — Am 27. Juni fragt der Stadtrichter an, was zu thun sei, da die Bürgerschaft wegen des am Montag (23. Juni) durchgegangenen Diebes mit der Wache molestirt werde. Schluß: Die Wache ist noch eine Nacht zu halten und dann aufzulassen.

3. In der Rathssitzung vom 19. September l. J. wird ein Brief des Herrn Marschalls ddo. 4. d. M. verlesen, nach welchem am 25. d. M. „anstands Judenburg und Knittelfeld[6] die Tagsatzung angesetzt worden ist, wozu einer abzuordnen und mit dem Stadtsiegel zu versehen ist". Schluß: „Es ist an den Markt Tüffer und Sachsenfeld zu schreiben, daß sie, weil sie auch erscheinen müssen, einen Beitrag geben, sodann ist einer von der Stadt abzuordnen." Falls die Märkte nicht mithalten sollten, seien sie auch zur Beitragleistung verpflichtet.

4. In der Rathssitzung vom 5. Jänner 1722 wird ein „Vizthumb-Dekret" vom 5. December 1721 verlesen des Inhaltes, „daß der Weg nach Tüffer, so weit der Cillier Burgfrieden sich extendirt, reparirt werden soll". — Durch ein neuerliches Decret des Vicedoms Grafen von Wagensperp wird vorgeschrieben, den Weg von Rann bis Tüffer sofort zu repariren. Der Rath beschließt, „dagegen mit aller Beschwer zu repliciren".

5. Decret von Herrn Grafen Reifing, Land- und Kriegscommissär im oberen Viertel Cilli, vom 2. Jänner 1722, „wornach die Vorsehung wegen einzurückender Miliz zu treffen sei".

[6] In Marktstreitigkeiten.

6. Zuschrift desselben vom 13. Februar 1722, wornach die Specification der Pferde, „so in natura verpflegt werden", gegeben werden soll.

III. Gemeindeangelegenheiten.

a) Ausschußwahl und Aemterbesetzung.

1. Am 10. Jänner 1721 berichtet der Stadtrichter Herr Gottschewer im Beisein des ehrsamen Rathes, daß nach altem Gebrauche alljährlich die Aemter zu ersetzen seien; das soll heute geschehen, der Rath stimmt bei. Da in der Sechst zwei Stellen frei sind, so werden Jakob Siebenbürger und Paul Lembscher gewählt, worauf sie das Jurament ablegen; ebenso in den Ausschuß Konrad Müller, Paul Rohet, Johann Riser und Paul Anthauer, auch diese werden beeidet. Konrad Schneider legt das Stadt-Kammeramt zurück, an seine Stelle wird Benedict Huster, der Stadtrichter des Vorjahrs, gewählt. Dominik Neuhoffer wird als Steuereinnehmer wiedergewählt, ebenso Herr Kreiner als Niederleger und Ignaz Moser als Baumeister. Dieser hat jedoch dafür zu sorgen, daß der Stadtgraben immer Wasser hat, damit Fische eingesetzt werden können; die Pferde dürfen nur zu gewissen Zeiten in denselben gelassen werden und nicht mehr nach Belieben bei den Weingärten weiden, widrigenfalls Moser den Schaden zu ersetzen hat. Ferner werden Leopold Menzl und Johann Schilko als Viertelmeister gewählt mit den Auftrage, strenge zu invigilliren; ersterer bedankt sich, da er zwei Aemter nicht innehaben kann, statt seiner wird Melchior Würth gewählt. Johann Schusserl wird in die Magazinscommission wiedergewählt. Die Thorsperrer wurden confirmirt; bei der Grafei wurde Anton Slabe auf zwei Jahre eingesetzt mit dem gestrengen Auftrage, das Wasser-Thörl gut zu invigilliren. Nachträglich wurde am 23. Januar 1721 D. Neuhoffer in die Fleisch-Töz-Commission gewählt und ihm 3 fl. jährlich zugelegt, so daß er 18 fl. Gehalt hatte.

2. In der Sitzung am 5. December 1721 resignirt der Stadtrichter Caspar Gottschewer, wird jedoch wiedergewählt. Am 2. Januar 1722 erfolgt die Vertheilung der „Stadtverrichtung". Jakob Westermacher wird in die Sechst und Schulley in die Zwölft gewählt. Huster und Neuhoffer werden in ihren Aemtern „confirmirt". Für das Niederlegamt wird Konrad Schmid und als Baumeister Jakob Siebenbürger gewählt. Ferner erhält Koren das Magazinsamt und Würth und Urmacher werden als Viertelmeister eingesetzt. Die Aemter der Thorsperrer und Thorwartel werden confirmirt, ebenso die Feuerrufer.

b. Stadtrichteramt.

1. In der Rathssitzung vom 28. Februar 1721, in welcher ausnahmsweise alle Assessoren und die ganze Sechst vertreten sind, wird dem Stadtrichter Caspar Gottschewer ein Creditiv von wegen einer Reise nach Graz ausgefertigt.

2. Dem Stadtrichter wird in der Rathssitzung vom 14. März l. J. eine Reisekostenvergütung für die Zeit vom 2. bis incl. 8. März bewilligt.

3. In der Rathssitzung vom 16. März l. J. notirt der Stadtrichter seinen Bann- und Achtbrief von der kaiserlichen Regierung ddo. 5. März 1721, wornach er im Amte bestätigt und ihm auf ein Jahr das Bann- und Achtrecht ertheilt wird; hierauf schwört er. Ebenso wird am 2. Jänner 1722 des wieder gewählten Stadtrichters „Bann- und Achtnehmung placitirt", und am 2 Februar producirt er seinen von der Regierung ddo. 17. Jänner erhaltenen Bann- und Achtbrief, worauf er schwört.

4. Der gesammte Ausschuß bringt in der Rathssitzung vom 11. Juli 1721 „das billige Ansuchen ein, daß die placitirten Puncta und Petita vom Stadtrichter auch vollzogen werden". Es wird dem Stadtrichter besonders ans Herz gelegt.

5. In der Rathssitzung vom 2. Janur 1722 wird beschlossen, daß der Stadtschreiber mit dem Stadtrichter nach Graz reisen soll, „um die Stadt-Negotien dem Stadtrichter verrichten zu helfen forderist wegen des Mauth-Bestandes".

c) Bürgerrecht.

1. In der Rathssitzung vom 16. März 1721 wird den Johann Lauther, Andreas Ludwig und Matthias Koschak, weil sie in Cilli geboren, das Bürgerrecht verliehen.

2. Christoph Kayser, bürgerlicher Riemer in Cilli, bittet am 9. Januar 1722 um Aufnahme seines Sohnes Anton als Bürger. Wird bewilligt gegen Jurament.

3. Johann Janätschek, Orgelmacher in Cilli, bittet am 2. Februar l. J. um Aufnahme als Bürger; „inmassen er aber keinen Geburtsbrief hat und ihn allerbest inner drei Wochen erhalten kann, so stehen die Herren Huster und Barthalat für ihn ein. Er wird wie auch der Hutmacher Johann Novak aufgenommen.

4. Severin Pergdolth, Schnürmachergesell, bittet am 13. Februar l. J. um Aufnahme als bürgerlicher Schnürmacher. Schluß des Rathes: Es soll geschehen, wenn er sich häuslich einrichtet und mit Documenten ausweist.

5. Engelhard Müller, Handschuhmacher, wird als Bürger aufgenommen, wenn er sich mit authentischen christlichen Documenten ausweisen kann. (Rathssitzung vom 10. Februar 1722.)

d) Verrechnungen und Steuern.

1. In der Rathssitzung vom 8. August 1710 fragt der Steuereinnehmer Neuhoffer an, ob er von den inhabenden 240 fl. das erste Fleisch-Töz-Contingent vom 1. August oder das dritte Stadt-Contingent bezahlen soll. Der Rath entscheidet sich für das erste.

2. In der Rathssitzung vom 5. October l. J. berichtet derselbe, daß die Zeit zur Zahlung des dritten Stadt-Contingentes da sei, massen aber nicht so viel Geld in der Cassa, fragt er, was zu thun sei. Es wird beschlossen, alle Parteien aufzufordern, die Rückstände sofort zu zahlen, widrigenfalls ihnen 10% angerechnet werden würden. — In derselben Verlegenheit ist der Steuereinnehmer laut Sitzungsberichtes vom 23. Jänner 1721.

3. In der Rathssitzung vom 27. Juni 1721 legt der Steuereinnehmer Neuhoffer die Steueramtsrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 1720 bis Ende December 1720 mit Beilagen, ebenso die Rechnung für magistratliche Anschaffungen und Soldateneinquartierungen ad justificandum vor. Geschieht. — Zugleich berichtet er, daß die Haussteuer vom 1. Jänner 1719 bis Ende Juni 1721 mit 24 fl. 12 kr. gezahlt ist.

5. In der Rathssitzung vom 22. August l. J. wird der Postmeister Anton Josef Renz aufgefordert, die ausständige Haussteuer zu zahlen.

6. In der Rathssitzung vom 9. December l. J. legt Frau Anna Zeme „nach dero prof. Herrn Johann Zeme seine zweijährige Steuereinnehmer-Raitung", und zwar vom 1. Jänner 1717 bis Ende December 1718 sammt Beilagen ad justificandum zu gerichtshanden und begehrt einen Legschein. Schluß: „beruht auf sich und ist der Legschein zu ertheilen".

7. Rathssitzung vom 30. December l. J.: Konrad Schneider legt für Franz Woseth die Pupillarrechnung pro 1713 bis Ende 1721 sammt Beilagen vor. Wird am folgenden Tage in Gegenwart der Pupillen justificirt.

e) Gewerbeangelegenheiten.

1. In der Rathssitzung vom 19. Juli 1720 klagt Dr. Morkutti namens des Zöchmeisters und der ganzen Bäckerzunft den Georg Malher, weil er sich mit seinem Handwerk nicht innerhalb acht Tagen einkaufen wollte.

2. Beschluß des Rathes vom 13. September l. J.: Die Fleischhauer müssen auch die Soldaten-Töz zahlen.

3. In der Rathssitzung vom 17. September l. J. wird beschlossen, daß vom 21. d. Mts. an das Pfund Rindfleisch 10 ₰, das Kälberne 10 ₰ und das „Kostrauner" 9 ₰ kosten soll; „der aber dawider handelt, solle in Arrest gezogen werden". — Darüber

beschweren sich der Zöchmeister und alle Fleischhacker schon in der nächsten Sitzung am 17. d. Mts. und bitten, es bei 11 ₰ für das Pfund Rindfleisch zu belassen. Da der Rath zu schwach vertreten ist, wird vorderhand zugestanden, daß „ein gar schönes Rindfleisch um 11 ₰, das ringere und schlechtere um 10 ₰ auf die Tafel gesetzt werde.“ — In der Sitzung vom 15. October jedoch wird der Beschluß vom 17. v. Mts. vollinhaltlich hergestellt.

4. Am 10. November l. J. beschließt der Rath, daß die Fleischhacker die gesammte Bürgerschaft mit Unschlitt zum Kerzenmachen zu versehen haben. — Die Fleischhacker verkauften nun in der Folge das Unschlitt theurer; deshalb bestimmte der Rath am 19. September 1721, daß die Bürgerschaft von Michaeli bis Fasching das rohe Unschlitt per Pfund mit 5 kr., das ausgelassene mit 6 kr. zahlen soll, ebenso die Seifensieder.

5. In der Rathssitzung vom 16. März 1721 bitten die Fleischhacker um eine neue Taxirung, damit sie sich mit dem Einkaufe einrichten könnten. Beschluß des Rathes: „Immassen nach uraltem Gebrauch die Taxirung am Ostersonntage im Spital gebräuchlich, haben sich die Supplicanten bis dahin zu gedulden und mit gutem allerhand Fleisch zu versehen.“ — In der Rathssitzung vom 12. April l. J. im Spital wurde über neuerliche Beschwerde der Fleischhackermeister, daß sie nämlich das Rindfleisch um 10 ₰ nicht ausschrotten können, beschlossen: „Immassen nach der Experienz kein Ursach vorliegt, eine höhere Taxirung vorzukehren, ungeachtet will man doch, wenn jederzeit gute und frische Ochsen geschlachtet werden, das Pfund Rindfleisch per 11 ₰, das Kälberne aber per 10 ₰ ausschrotten zu lassen passiren; dahingegen falls schlechteres geschlachtet, soll allsogleich eine geringere Tax angesetzt werden; mit der Zuwag aber soll es in all bei den ergangenen Schlüssen und zugeschickten Decreten verbleiben, und wellicher darwider handelt, soll in die gebürende Straf gezogen werden.“

6. In der Rathssitzung vom 23. Mai l. J. berichtet der Stadtrichter, daß die Fleischhacker warmes Fleisch sowohl „rindenes als auch kälbernes“ verkaufen und die Stadt nicht genugsam mit Rindfleisch versehen, überhaupt wenig dem unter dem 12. April gefaßten Schluß nachleben. Beschluß: „Inmassen wider alle Observanz, warmes Fleisch zu verkaufen, seint die Fleischhacker für diesmal alles Ernst zu verweisen, wird einer noch darüber begriffen, so soll er eine Geldstrafe zahlen; im übrigen verbleibt es bei den gefaßten Beschlüssen.“ Der Stadtrichter hat das Decret den Fleischhackern aufzusetzen, das in der nächsten Sitzung am 26. Mai verlesen und placitirt worden ist.

7. Am 6. Juni l. J. gaben die Fleischhacker eine Berichtigung und Erklärung ein; darüber erhalten sie vom Rathe einen Verweis mit dem Beisatze, daß ihre Sache verhandelt werden soll, wenn sie bescheiden einkommen werden. — In der Sitzung am 11. Juni haben die Fleischhacker ihre Schmähungen mit Unwissenheit entschuldigt; die Urheberschaft wird dem Dr. Morkutti als Schriftsteller zugeschoben. Diesem wird bedeutet, „sich hinführo keiner hitzigen Anzeig zu gebrauchen, auch soll er sich nicht mehr anmassen auf die magistratlichen Decrete Notata zu machen und selbe gleichsam als Beilag beizuschließen, wodurch die gerichtlichen Instrumente gleichsam als Scharteken geachtet werden; er wird für diesmal ernstlich verwiesen, wenn es noch einmal geschähe, würde man seitens des Magistrats das Gehörige vorzukehren wissen." Im übrigen verbleibt es bei den am 16. Mai den Fleischhackern zugestellten Decreten. — Am 20. Juni beklagen sich die Fleischhacker über die zugeschickten Decrete und Strafen, werden jedoch abgewiesen; es hat bei den Decreten zu verbleiben.

8. In der Rathssitzung vom 22. August l. J. referirt der Stadtrichter, „daß das Rindfleisch umb einen hohen Preis per 11 ₰ ausgeschrottet wird, entgegen ziemblich schlecht und fast nicht 10 ₰ werth sei." Rathschlag: „Man setzt bei den früher publicirten Strafen das Rindfleisch von heut über acht Tagen zu 10 ₰ an; beim Kälbernen verbleibt es bei der früheren Tax." — Bei diesem Beschlusse bleibt es trotz der Eingaben vom 5. und 19. September l. J.

9. In der Rathssitzung vom 6. Februar 1722 bitten Zöchmeister und das gesammte Fleischhackerhandwerk, den Fleischtaz in Afterbestand übernehmen zu dürfen; wird gegen wöchentlichen Bestand von 12 fl. bewilligt. In das Fleischtaz-Administration-Amt wird Johann Sabukuschek gewählt. — Der Fleischtaz-Contract wird am 20. Februar l. J. nach Graz zur Bestätigung an das Fleischtaz-Amt geschickt.

10. In der Rathssitzung vom 6. October 1720 „klagen vier herrschaftliche Tüffer'sche Unterthanen das gesammte Hafner-Handwerk an, daß ihnen die Häfen bei dem Kreuz in Pollulla von den Geklagten zerschlagen worden sein, die sie zur häuslichen Nothdurft bei herrschaftlich Sallocher'schen Unterthanen gekauft". Die Hafner Cillis berufen sich auf ihre Privilegien, kraft deren die „Frötter und Sterer" verboten und sie wider solche geschützt werden sollen. Beschluß: „Man hat sich künftig zu hüten, bei ‚Fröttern und Sterern' zu kaufen".

11. In der Rathssitzung vom 3. April 1721 wird eine Eingabe des Dr. Morkutti gegen die in der Stadt „wirklich arbeitenden" wellischen Zinngießer, Störer und Landläufer dahin

erledigt, daß Dr. Morkutti gelehrte Zinngießer von dem ehrsamen Handwerk aus Graz hieher berufen möge, denen will man nach den Handwerksartikeln und anderen Mandaten Berechtigung verschaffen. Die beklagten Zinngießer haben, so lange sie hier weilen, 25 fl. zu gerichtshanden zu deponiren, widrigenfalls sie abzuschaffen seien.

12. In der Rathssitzung vom 24. Jänner 1721 legt das gesammte Hufschmiedhandwerk in Cilli sein tempore Leopoldi allergnädigst kaiserlichen Majestät erhaltenes Schutz-Patent vor und bittet, solches vidimiren zu lassen. Geschieht.

13. In der Rathssitzung vom 28. Februar l. J. legen die Seilermeister ein tempore Ihrer kaiserlichen Majestät Leopoldi gnädigst ausgegangenes Schutz-Patent d. d. 1. August 1685 vor, „Inhalt dessen die Vorkäuferei durch die Sämer und andere Vorkäufler des Hanfeshaar inhibirt ist.“ Der Rath beschließt, Abhilfe zu schaffen.

14. In derselben Sitzung bittet Jakob Siebenbürger, bürgerlicher Ledermeister allhier, um Verkauf des „Gärtels“ außerhalb der Burg, nächst der Stadtmauer „bei dem Sän-Fluß umb Erbauung einer Lederwerkstatt.“ Johann Sobukuschek protestirt nomine des Ledererhandwerkes. Beschluß: „Aus erheblicher Ursach kann man das anbegehrte Gärtel nicht verwilligen;“ doch kann er der Gradischnikin Häuserl kaufen.

15. In der Rathssitzung vom 20. November 1721 „rufet der bürgerliche Stricker und Strumpfmacher allda an, man wolle die ankommenden Fremden, so mit Strümpfen handeln, abstellen nach Beschluß vom 19. Juli 1708.“ — Die Herren Assessoren werden vom Stadtrichter über Beschluß des Rathes aufgefordert, schriftlich ihre Meinung abzugeben. Geschieht. „Die Krämer, so Meister sind, werden zugelassen.“

16. In der Rathssitzung vom 16. Mai 1721 bittet der Apothekergesell Ignaz Moser um Verleihung des Apotheker-Jus. Nach acht Tagen wird diesem willfahrt, doch muß sich Moser hier häuslich niederlassen und den Parteien die ordinirten Arzneien billig verabfolgen. — Am 11. Juli wurde demselben ferner bewilligt, die Büchsen und Gläser aus der Voßwinkler'schen Apotheke[7] zum Geschäftsgebrauche zu übernehmen, doch hat der Dr. med. früher die Gewässer zu untersuchen. — Am 28. Juli verlangt die innerösterreichische Regierung einen Bericht über die Confirmation des Apothekergesellen Moser. Dieser verspricht dem Rathe, alles zu thun, was der Dr. med. für gut finde und alle Zahlungen zu leisten. — Am 16. Jänner 1722 beschwert sich der Apotheker

[7] Der zweite Apotheker Voßwinkler war gestorben.

Jakob Westermacher, daß die Voßwinklerin ihre Apotheke völlig einrichten und einen Gesellen halten wolle; da aber Herr Moser eine Apotheke aufgerichtet habe, und der Magistrat wohl wisse, daß nie mehr als zwei Apotheken allhier gewesen, so protestire er wider die dritte Apotheke. Inzwischen hatte die innerösterreichische Regierung mit Erlaß vom 7. Jänner l. J. die Apotheke des Moser bestätigt, Der Rath setzt der Frau Voßwinkler einen Termin, sich zu entscheiden. was sie thun wolle. — Zufolge Rathsbeschlusses vom 13. Februar l. J. wird dem Apotheker Moser aufgetragen, der Voßwinkler alles zu restituiren, weil sie am 6. d. Mts. erklärt hat, in Cilli zu verbleiben und die Apotheke in Stand zu setzen.

17. In der Rathssitzung vom 24. Juli 1721 bittet der bürgerliche Orgelmacher Franz Janätschek um gerichtliche Attestation, daß er allhier seßhaft und andere Werke zur Zufriedenheit gemacht hat, weil er eine Arbeit in Agram übernehmen soll. Wird bewilligt.

18. In der Rathssitzung vom 5. September 1721 bittet Friedrich von Turtltaub um Verleihung der Advocatur. Wird bewilligt.

f) Handelssachen.

1. Rathssitzung am 9. August 1720: Martin Vernischek aus Tüffer hat zwei Faß Wein nach Oberkrain hier durchgeführt; „massen aber solliches zuwider der uralten Stadtsgewohnheit und Privilegia", so muß Vernischek, der sich mit Unwissenheit entschuldigt, einen Revers ausstellen, daß er solches nicht mehr thun werde; darnach wird der eingezogene Wein freigegeben.

Aehnlichermaßen wurde in der Rathssitzung vom 3. März 1721 einem Sachsenfeldischen Unterthanen gestattet, ein Faß Wein in der Stadt zu verkaufen, durchführen darf er's nicht. — In der Rathssitzung vom 30. Jänner 1722 wird dasselbe einem anderen Sachsenfeldischen Unterthanen mit Berufung auf einen kaiserlichen Befehl verboten, widrigenfalls ihm der Wein abgenommen werden wird.

g) Spitalangelegenheiten.

1. Rathssitzung vom 13. Februar 1721: Dem früheren Spitalmeister Caspar Gottschewer, nunmehrigem Richter, wird über die beanständigte Spitalrechnung nach pro und contra und Aufklärung Gottschewers das Absolutorium ertheilt.

2. Rathssitzung vom 29. April l. J.: Veronika Franckin wird über Bitte wegen kranken Fußes ins Spital aufgenommen und bekommt täglich zwei Laibel und eine halbe Wein; ebenso Katharina Barthalatin „aus gewisser Ursach" und erhält täglich eine halbe Wein und monatlich ein halb Maßl Weizen; wenn sie nach dem Tode etwas hinterlasse, so soll für die Erhaltung eine Refusion stattfinden.

3. Rathssitzung vom 30. Mai l. J.: Dem Chirurgen Ignaz Moser werden für eine Spitalcur 4 Maßl Weizen aus dem Spital bewilligt.

4. Rathssitzung vom 20. Februar 1722: Ein „alt gewester Stadtfuhrknecht“ bittet um Verwilligung der vorhin gereichten Kost aus dem Spital. Beschluß: „Weil er seine Jugend in gemein Stadtdienst zugebracht, soll ihm die ordentliche Spitalkost nebst täglichen zwei Laibel und eine Maß Wein gegeben werden.“

h) Häuserkauf und -Verkauf, Miethe u. Ae.

1. Rathssitzung vom 12. August 1721: Schon am 9. März l. J. ward über Eingabe des Johann Lamberg, Hofrichters in Gairach, beschlossen, ihm das Pulkshaimb'sche Haus um 230 fl. zu verkaufen. Heute bringt dieser vor, daß er das Haus angesehen und gefunden habe, daß ein Gewölbe völlig zum Einfallen sei. Da die Herstellung ziemliche Kosten verursachen würde, so übernimmt er jetzt das Haus nur unter der Bedingung, daß es sechs Jahre soldatenfrei bleibe. Schluß: In Erwägung dessen wird gegen Erlag von 30 fl. die Forderung bewilligt und der Kauf abgeschlossen.

2. Rathssitzung vom 8. October 1721: Andreas Ludwig, Schlossermeister, erlegt den Kaufschilling per 150 fl. für das Losegg'sche Haus. — Johann Sobukuschek sucht an, ihm diesen Betrag gegen Schuldbrief zu leihen. Wird gegen 5 % und Schuldbrief, von ihm und seiner Eheconsortin unterschrieben, bewilligt.

3. Rathssitzung vom 20. November l. J.: Dem Josef Knesch, Leinenweber, wird das Gradischnik'sche Häuserl auf der Schütt um 9 fl. verkauft.

4. Rathssitzung vom 14. März l. J.: „Ihro Gnaden Frau Hauptmann Kollerin“ wird ein Haus bestandweise gegen 18 fl. übergeben.

5. Rathssitzung vom 9. April l. J.: Dem Dr. Medicinä Glovinch wird ein Haus gegen jährlich reichenden Bestand von 20 fl. bewilligt.

6. Rathssitzung vom 14. November l. J.: Da das Kullau'sche Haus völlig baufällig ist und zusammenzufallen droht, wird dem Johann Trobandt, Meßner in Neukirchen, aufgetragen, es binnen vier Wochen zu repariren.

i) Verschiedenes.

1. In der Rathssitzung vom 6. Juni 1721 wurde betreff des am 5. Mai angenommenen Punktes, daß der Stadtgraben zu putzen und mit Fischen zu versehen ist, entschieden, daß das Gras für die Stadt verlizitiret und die Pferde, wie vor alters, daselbst geweidet werden sollen, weil derzeit die Mittel fehlen und die

Jahreszeit nicht mehr günstig sei. — In der nächsten Sitzung am 11. Juni beschwert sich der Stadtbaumeister Ignaz Moser von wegen des eben gefaßten Beschlusses und sagte, „daß es allhier (im Rathe) recht schullerisch und possenbragerisch hergehe.“ Die Besprechung und Bestrafung wird verschoben. — Am 27. Juni berichtet der Stadtrichter, daß sich Ignaz Moser ohne dessen Wissen und Einsetzung eines Intterim-Baumeisters in seinen Weingarten begeben habe. Der Rath setzt Jakob Siebenbürger interim ein, damit er auch den „gemein Stadtgraben mähen, das Heu einbringen und den Stadtnutzen observiren solle“. Den Ignaz Moser hat der Stadtrichter auf den künftigen Dienstag (3. Juli) zur Strafe auf das Rathhaus zu citiren.

2. In der Rathssitzung vom 20. Juni l. J. wurde beschlossen: „I. Der Graben durch die Mühlgasse soll von denjenigen Parteien, so Häuser und Gärten daran haben, gereinigt werden. II. In der Neugasse soll ein jeder Wirth bei seinem Hause Hölzer legen, damit der Gehsteig practikabel gemacht sei, und Anton Burger soll die Senkgruben wie vor altershero eröffnen. III. Das Verkaufen bei den Thoren ist ernstlich einzustellen, wie schon früher beschlossen. IV. Die mit der Raitung Betrauten solleu zur Legung der Raitung angehalten werden. V. Die Schießstätte ist zu repariren und in alten Stand zu setzen; bis zur Reparatur soll der Baumeister die Schlüssel bewahren. VI. Auf den Boden jedes Hauses ist ein Schaff mit Wasser zu setzen wegen Feuersgefahr. VII. Es soll für Flinten, Säbel, Karabiner und Sprengstücke vorgesorgt werden für den Fall der Noth. VIII. Die Burgfriedsbereitung soll bis December oder anfangs nächstes Frühjahr vorgekehrt werden. IX. Die Tagwerksleut, so in der Stadt in der Invaliderei sind, sollen beschrieben werden; soll vom Viertelmeister bei der Gewerbsbeschreibung geschehen. X. Der Baumeister soll die Rathhausbedachung nicht in Ruin kommen lassen und die Tagwerker in ernstliche Aufsicht nehmen. XI. Dem Antrage, daß die Delinquenten durch die Tagwerker geführt und die Bürger verschont bleiben sollen, kann aus erheblich Bedenken nicht zugestimmt werden, massen dieses allhier niemals observir worden; entgegen soll eine billige Gleichheit bei gesammter Bürgerschaft observirt werden. XII. Es ist schon vorhin beschlossen worden und jetzt alles Ernstes darauf zu sehen, daß kein Ueberfluß von Holz in den Gassen der Stadt geduldet werde.“

3. In der Rathssitzung vom 22. August l. J. bittet der ehrsame Ausschuß um „Anfangung des bürgerlichen Schießens“. Beschluß: Zur „Emporhebung“ desselben werden 2 fl. 15 kr. bewilligt.

4. Im Jahre 1718 muß ein gutes Weinjahr um Cilli gewesen sein, weil die Gemeinde am 8. November 1720 aus jenem

Jahre 527 Eimer aus der Verlassenschaft der Frau Kostellitzin verkaufte, à Eimer zu 30 fl.; vom Jahre 1719 verkaufte sie nur 134 1/2 Eimer.

5. Um keine Theuerung einreißen zu lassen, beschließt der Rath am 7. November 1721, daß der gute 1720er Wein zu 3 kr., der schlechte zu 2 kr., der neue 1721-er entgegen zu 6 ₰ ausgeschenkt werde, anbei soll der 1720-er dem Herrn Stadtrichter zum Kosten gebracht werden; so ein oder der andere dawider gehandelt, soll er mit 1 Ducaten in Gold der Strafe verfallen.

6. In der Rathssitzung vom 10. Februar 1722 wird beschlossen: „Umbwillen so vielfälliger Castigierung all und jedes bey dem Stephan Drager nichts verfangen will, so ist dahin erkannt, daß er noch letztmallig alles Ernst solle gewarnt werden, sein Leben zu bessern, anwidrig er aus der Stadt geschafft werden solle."

IV. Militärisches.

1. In der Rathssitzung vom 10. Jänner 1721 werden zur Verpflegung der Soldaten 3 Fuhren Heu im Werthe von 7 fl. 52 kr. 2 ₰ verwilligt.

2. In der Rathssitzung vom 23. Jänner l. J. wird dem Johann Sabukuschek über Eingabe für seine bei der Viertelmeisterei gehabten großen Strapazen in der Austheilung des Heues und Hafers an die Soldaten und wegen des hiebei der Stadt zugewandten Nutzens ein Recompendens von 5 fl. bewilligt.

3. Dem Magazins-Commissär Schüsserl wird in der Rathssitzung vom 3. April l. J. gestattet, den in der Stadt in Quartier liegenden Robudin'schen Dragonerpferden und anderen 500 Schaff Hafer zu 14 kr. zu kaufen; das Geld hat der Steuereinnehmer zu geben.

V. Kirchenangelegenheiten.

1. In der Rathssitzung vom 6. September 1721 wird ein Streit zwischen der Pfarre St. Daniel in Cilli und Neukirchen wegen Zehenteinhebung zu Gunsten der ersteren entschieden.

2. Der Kapuziner-Vater, Georg Bartholat, proponirt in der Rathssitzung am 31. Jänner 1721, „daß Paul Lembscher nach dem Tode seiner Frau bei den Kapuzinern Meß zu lesen begehrt", aber noch nicht gezahlt habe; er ruft die Hilfe des Rathes an, massen die Kapuziner bedürftig seien.

3. Daniel Perko legt am 9. August als erster Kirchenpropst von St. Daniel die Kirchenrechnung vom 26. April 1716 bis 1717 vor, im Summa über 66 fl. 40 kr. und bittet „um Gottes Willen" wegen der neulichen Injurie um Verzeihung.[8]

---

[8] S. S. 221 f.

4. In der Rathssitzung vom 28. März l. J. berichtet der Kirchenpropst Johann Sabukuschek, daß jetzt bei dem Corporis Christi-Altar mehr Kerzen als früher gebraucht werden; damit ihm seiner Zeit in der Raitung keine Ausstellung gemacht werde, fragt er an, was zu thun. Beschluß: Hat sich mit dem hochw. Herrn Stadtpfarrer und Erzpriester zu besprechen, was der für gut findet, gilt.

5. Weil der Meßner auf St. Josefi (bei Cilli) allein nicht bestehen kann, so will man in der Rathssitzung vom 29. April l. J. passiren lassen, daß der Maurer Mathias Petschnik bei ihm bleibe, doch soll dieser sein Haus in Cilli behalten und alle onera wie ein anderer Bürger tragen.

6. In der Rathssitzung vom 9. Mai l. J. berichtet der Stadtrichter, daß „der Frau Pauerin Dienstmensch in der Kirche bei den P. P. Minores ein frembes Bauernmensch blutrinstig geschlagen habe, worüber die Beleidigte Genugthuung verlange". Beschluß: Dieselbe hat sich vor den Abt und Erzpriester zu stellen, wenn sie nicht Folge leiste, soll man sie gerichtlich holen lassen.

7. In der Rathssitzung vom 1. August l. J. legt der Kirchenpropst Sabukuschek die Kirchenrechnung vom 24. April 1718 bis heute vor.

8. Der Abt Alexander von Sittich (Krain) verlangt in einem Briefe d. d. 11. Februar 1722 das ordentliche Theil-Libel nach Frau Elisabeth Lembschekin, widrigenfalls er an die höhere Instanz gehen werde. Wird in der Rathssitzung vom 13. Februar l. J. bewilligt.

VI. Gerichtliches.

1. In der Rathssitzung vom 19. Juli 1720 klagt Michael Michalitsch, Schuhmachermeister in Tüffer, den Florian Gorjupp und Jakob Winkler „in Puncto angethaner Real- und Verbalinjurie" bei einer Rauferei. Als Vertreter der Angeklagten erscheint Dr. Morkutti. Da die Zeugin schwanger ist, kann sie nicht schwören; daher wird die decisio verschoben.

2. In der Rathssitzung vom 29. Juli l. J. wird über die Beschwerde des Richters und Marktes Schönstein gegen den Markt Fraßlau, weil er indebite einen Freitag-Markt aufgebracht, zu Gunsten letzterer entschieden.

3. In der Rathssitzung vom 30. Juli l. J. werden mehrere Burschen, welche den außerhalb der Stadt mit seiner Wache patroullirenden Viertelmeister Leopold Menzel thätlich insultiert und den Stadtrichter infamiert haben, zu Arreststrafen verurtheilt.

4. In der Rathssitzung vom 31. Juli l. J. wird geklagt, daß der Assessor und Kirchenpropst Perko den Gerichtswalt Anthauer

und alle, die seine Gewerbsteuer hinaufgesetzt haben, gröblich beschimpft und gebroht habe, dem Gerichtswalt in das Gesicht zu . . . . — Darüber beklagte sich der Gerichtswalt zunächst bei dem Kapuziner-Guardian, und am 1. August wurde Perko vor dem Rathe zur Verantwortung gezogen. Er entschuldigt sich mit Trunkenheit. Die Entscheidung wird dem Statthalter in Pragwald (im Sannthal) vorgelegt. Dieser scheint zur Milde gerathen zu haben; denn in der Rathssitzung vom 13. August l. J. wird Perko „als einem alten Rathsfreund, und weil er seinen Fehler bekannt", erlaubt dem ganzen Magistrate und dem Stadtrichter Abbitte zu thun; dann soll er „auf ein Vierteljahr von der Rathssession suspendirt werden und als Kirchenstrafe sechs Pfund Wachs der Kirche St. Daniel erlegen." In der Rathssitzung am 23. d. Mts. geschah die Abbitte und die Suspendirung wurde limitirt. (Perko ist schon in derselben Sitzung wieder als Assessor angeführt.) Er betont, daß er kein Gotteslästerer sei und bittet um Limitirung der Kirchenstrafe; wird auf die Hälfte herabgesetzt.

5. In der Rathssitzung vom 1. August l. J. klagt der Stadtrichter (judex) Benedict Huster über den Assessor Konrad Schneider, der ihn am 28. v. Mts., als er dessen Sohn Hansl, weil er den Viertelmeister angegangen, bestrafen wollte, mit dem Degen über den Kopf geschlagen habe. Decisio: Schneider muß dem Stadtrichter öffentlich, vor dem ganzen Rathe, abbitten und wird auf ein halbes Jahr von der Rathssession suspendirt, dann soll er sechs Thaler dem Stadtrichter und zwei dem Viertelmeister zahlen. In der Rathssitzung vom 6. August wurde neuerdings in dieser Angelegenheit beschlossen, daß Johann Schneider in Ketten zu legen ist, 5 fl. Strafe zahlen muß und keinen Degen mehr tragen darf. Dem Vater ist ein Verweis zu geben mit der Ermahnung, sich künftighin correct zu verhalten.

6. In der Rathssitzung vom 9. August l. J. klagt Herr Franz Christoph von Ehrenberg, daß ihm der bürgerliche Schneidermeister Georg Bürger aus seinen privilegirten Teichen bei Reifenstein Krebse gestohlen habe. Der Schneider gesteht, acht Krebse in Unkenntnis des Privilegs gefischt zu haben und erzählt, daß er darnach von Herrn von Ehrenberg mit drei Burgknechten in Sovodna (vor Cilli) eingeholt und ordentlich durchgeprügelt worden sei. — Der Schneider erhält in Anbetracht seiner Unwissenheit und seines Alters einen Verweis.

7. In der Rathssitzung vom 6. September l. J. kommt ein Besitzstreit zwischen der Gemeinde Cilli und dem Grafen Otto Heinrich Schrattenbach, Besitzer des Freimberglichen Maierhofes seit dem Jahre 1694 dauernd, wieder zur Verhandlung. Es wird

beschlossen, den Streit durch einen Vergleich zu schlichten. (Die Lehndorfer gravitirten damals nach der Stadt.)

8. In der Rathssitznng vom 13. September l. J. klagt ein Bürger aus Riez (oberes Sannthal) den Hutmacher Balthasar Wörth allhier wegen gelieferter Wolle im Werthe von 30 fl.

9. In der Rathssitzung vom 5. October l. J. beschweren sich zwei Beneficiat-Unterthanen „unserer lieben Frau unter dem Thurm" in der Stadtpfarrkirch St. Daniel, daß ihnen der Verwalter von Reichenburg (bei St. Georgen a. Südb.) je eine Kuh genommen, weil sie den Vogteihafer seit 16 Jahren schulden, was jedoch nicht richtig sei. — Dem Verwalter wird befohlen, die Kühe freizugeben.

10. In der Rathssitzung vom 31. Jänner 1721 berichtet Herr Huster, daß er mit dem Baumeister Moser am 27. d. Mts. vom Stadtrichter wegen eines am Raine auf der „Stadt-Jurisdiction Grund" vom Schnee umgedrückten Feldbaumes, welchen jedoch der pfarrhöfliche Schaffer beanspruche, abgeordnet wurde; es stellte sich heraus, daß der Baum auf städtischem Grund und Boden gefallen. Deshalb der Beschluß, der Baumeister hat den Baum herauszuziehen, das Holz zu fällen und ins Rathhaus führen zu lassen.

11. In einer Klage der Wittwe Appolonia Saurin am 28. Februar l. J. wegen angethaner Verbal- und Real-Injurie erscheint als Vertreter der Klage der Actrix Herr von Prandtenau, der Geklagte wird von Dr. Morkutti vertreten.

12. In der Rathssitzung vom 9. Mai l. J. protestirt der Actrix von Prandtenau, daß man den Stadtschreiber Reitter wider einen Bürger verfahren lasse.

13. In der Rathssitzung vom 11. Juli l. J. klagt Thomas Rausch, Schulmeister allhier, den Johann Schilko wegen angethaner Verbalinjurie; letzterer habe ihn „Esel und alter Schelm" geschimpft. „Innassen Rausch seine Jugend allhier verzehrt, jeder Zeit sich redlich und ehrlich verhalten, in seinem Alter aber derlei Injurien nicht auf sich liegen lassen könne, also ruft er Satisfaction an." Schilko wird zur Abbitte verurtheilt.

14. In der Rathssitzung vom 8. August l. J. erscheint die gesammte Bürgerschaft und bringt vor, daß die Frau Steublerin viri nomine einem gewissen Kroaten 75 fl. schuldig sei, weshalb der Markt Agram gegen die Bürgerschaft die Repressalien und Pfändung vorkehren wolle; sie bitten um Abhilfe. Beschluß: Die Frau hat die Schuld binnen drei Tagen zu zahlen.

15. In der Rathssitzung vom 29. August l. J. läßt Katharina Jostin, geb. Kallinin, durch Herrn Gaischek bitten, ihr ein Attest auszufertigen, daß sie im Jahre 1692 die Stadt Cilli nicht an-

gezündet und in Brand gelegt habe,[9] wie sie beschuldigt worden ist. Beschluß: Da Besagte damals schon in Hohenegg gewesen ist, wird ihr das Attest ausgefertigt.

16. In der Rathssitzung vom 8. October l. J. klagt Mathias Kepl, bürgerlicher Weißgerber allhier, den Johann Riser in Lichtenwald wegen gekauften und nicht bezahlten Leders. Die Zahlung hat in drei Tagen zu geschehen.

17. In der Rathssitzung vom 12. December l. J. klagt „das Dienstmensch Helena Thrumbschekin contra Herrn Potschacher wegen schuldiger 9 fl.“ Schluß: „Es wird, weil Potschacher früher angesetzte Fristen außer Acht gelassen, zwischen heut und morgen zu zahlen auferlegt.“ Als die Thrumbschekin am 19. December abermals klagt, so erfolgt das Decret: „Aus einer ander erheblich Bewegsursach will man ihr von dem Potschacher'schen Deposito gegen Quittung die 9 fl. erfolgen lassen.“

18. In der Rathssitzung vom 19. December l. J. erscheinen Woseth und Schmid „und rufen an, daß man selben ihre zu Gericht genommene Degen verabfolgen lasse.“ Der Stadtrichter berichtet, daß „an Simon- und Judätag abgemeldete zwei ein grausambs Factum an den Flössern mit Zerhauung und Todesverwundung selber verübt haben, derentwillen er und andere aus dem Rath große Strapazen gehabt“; ohne Gerichtsstrafe könne solches Factum nicht erlassen werden. Beschluß: „Inmassen bei ausgesetzter Freiheit solliches Factum vor sich gegangen und eine große Bestrafung nach sich ziehete, als will man aus erheblich Ursach die Straf nachsehen (!), dahingegen müssen sie die Gerichtsunkosten per 15 fl. 8 kr. zahlen, und die Degen sind verfallen.“

19. In der Rathssitzung vom 20. Februar 1722 wird über Bericht des Stadtrichters entschieden: „Weil die Lehndorfer Bauern und die Loschnitzer sich unterstehen, auf der gemein Stadtburgfried-Grund und Boden Gestreich sich zu hacken, so soll der Forstknecht und Gerichtsdiener täglich dort obacht geben, ob er wieder einen antreffe, diesen dann apprehendiren, ihm Wagen und Hacke wegnehmen“.

20. Verlassenschaftsangelegenheiten werden vor dem Rathe durch die Advokaten Dr. Morkutti am 12. August 1721 und Josef Friedrich von Turltaub am 26. November d. J. vertreten.

[9] Bei dieser Feuersbrunst sind die von Kaiser Leopold I. im Jahre 1671 bestätigten Stadtprivilegien Cillis verbrannt; Kaiser Josef I. bestätigte sie laut Privilegs vom Jahre 1707 neuerdings. Darin heißt es, daß die Brunst „unversehens“ entstanden ist. (Priv. d. Stadt Cilli, Landesarch.-Pap. Fol.-Nr. 3216, S. 75.)

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, beziehungsweise die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen. — FML. = Feldmarschall-Lieutenant, P. = Pater, Pf. = Pfarrer, R. = Rector, S. J. = Societatis Jesu.)

Corrigenda.

S. 8, Z. 2 v. u. lies Schweinezucht statt Scheinezucht.
S. 14, Z. 9 v. u. lies Gewerb statt Geweb.
S. 36, Z. 3 v. o. lies Bauffi statt Bauffi.
S. 41, Z. 2 v. u. lies Priorin statt Prioria.
S. 46, Z. 14 v. o. lies Christoph statt Chistoph.
S. 50, Z. 14 v. u. lies Abund statt Abuad.
S. 60, Z. 6 v. o. lies sacrae statt sacriae.
S. 64, Z. 1 v. o. lies 1758 statt 1748.
S. 101, Z. 15 v. o. lies sincere statt sincene.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

25. Jahrgang.

Graz 1893.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark
als Quellen steirischer Wirthschaftsgeschichte

Von

Dr. Anton Mell,

II. Adjunct am steiermärkischen Landesarchive.

„Die Urbare sind vor Allem eine Hauptquelle für die ökonomische Geschichte der Grundherrschaft. Bei der hervorragenden Rolle aber, welche die Grundherrschaft im Colonisations- und Organisationsprocesse des deutschen Wirthschaftslebens gespielt hat, werden die Urbare dadurch für die Wirthschaftsgeschichte überhaupt zu Quellen ersten Ranges.“ Mit diesen Worten kennzeichnet v. Inama-Sternegg[1] jene Aufzeichnungen, die uns unter dem Ausdrucke „Urbare“ entgegentreten.[2]

Hat von Inama-Sternegg für das Gebiet deutscher Wirthschaftsgeschichte im Allgemeinen dieser Quelle das Wort gesprochen, und ist für deren eingehende Verwerthung zu national-ökonomischen Studien historischer Richtung eingetreten, so wurde hier der Versuch gemacht, einerseits den heutigen Bestand der Urbare des Mittelalters für ein kleineres Territorium festzustellen, anderseits im Vergleiche zur Allgemeinheit diese Quellen der Wirthschaftsgeschichte Steiermarks zu beleuchten.

Der Stand der Publicationen[3] für unser Land ist, wenn auch nicht ein befriedigender, so doch gegenüber den Nachbarländern Kärnten und Krain als ein relativ günstiger zu bezeichnen. Abgesehen von der fehlerhaften, für Wortlaute und Zahlen äußerst vor-

[1] Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte. Sitzungs-Ber. d. Wien. Akad. LXXXIV. pag. 200. Ders. Ueber Urbarien und Urbarialaufzeichnungen in Archiv. Zeitschrift II. pag. 26 u. ff. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben II, pag. 59—123, 657 u. ff. III. pag. 342 u. ff., 500 u. ff. [2] Von er-bërn hervorbringen, ertragen. In dreifacher Bedeutung I: als zinstragendes Grundstück, Zinsgut, II. Verzeichnis derselben und III. als Nutzen und Rente aus der Liegenschaft: Mittelh. Wört.-Büch. v. Grimm und Lexer. [3] Siehe die Tabelle auf pag. 16. [4] A. Rauch, rer. Austrc scriptores II.

sichtig zu gebrauchenden Edition des „Rationarium Stiriæ“ bei Rauch,[4] war es zuerst von Zahn, welcher bereits in seinen einleitenden Studien zur Herausgabe der Freisinger Urbare die Bedeutung dieser Quellen in verschiedenster Richtung in so schönen Worten hervorhob.[5] Jene Stücke, welche als edirt der Allgemeinheit zu Gebote stehen, entstammen meist seiner Feder, und seine Ausgabe der oberwähnten Freisinger Urbare ist eine mustergiltige zu nennen. Kleinere Urbare wurden gelegentlich herausgegeben, benützt meist wohl nur in Specialstudien, ohne Kritik und ohne Kenntnisse und Vergleichnahme mit gleichzeitigen Quellen rechtshistorischen oder wirthschaftlichen Werthes.

Eine Edition einer bestimmten Gattung von Quellen setzt die Kenntniß sämmtlicher derselben eines bestimmten Territoriums voraus, und eben die Unkenntniß des Materiales an Urbaren in Steiermark schwächt den Vorwurf der minimalen Benützung derselben ab.

Heute sind wir, was den Grundbesitz im Lande im Mittelalter anlangt, in Kenntniß von sämmtlichen noch vorhandenen Urbaren und ähnlichen Aufzeichnungen gesetzt: einerseits haben die in den Publicationen des historischen Vereines für Steiermark hinterlegten Archivsberichte uns Kunde von Urbaren in einheimischen wie auswärtigen Archiven gegeben, anderseits, und dies wohl in erster Linie, hat das Princip des Schöpfers des Landesarchives in Graz, von Zahn, sowohl die wichtigsten oder schwer zugänglichen Quellen dieser Art dem genannten Institute in correctester Abschrift einverleibt und ist dasselbe durch den centralisirenden Grundsatz, welcher dem Landesarchive ununterbrochen archivalische Schätze von allen Seiten — in und außer Landes — einzuverleiben bemüht ist, in den Besitz einer nicht unbedeutenden Reihe von Originalurbaren gelangt.[6]

Jener als nothwendiges Kriterium einer bewußten Gutsverwaltung aufzufassende Ueberblick sowohl über den Gutsbestand und dessen Auftheilung unter die Colonen in Eigenwirthschaft, als auch die in den Säckel des „dominus“ fallenden Abgaben, in natura oder in Geld, als Zinse eines unbeweglichen Capitales, wurde seit jeher auf die Anlage von Urbare als Güterverzeichnisse bestimmend. Dieselben waren „ein unentbehrliches Hilfsmittel einer geordneten Wirthschaftsführung“.[7]

---

[5] Arch. f. österr. Gesch. XXVII. und Beiträge zur Kunde steierm. Gesch.-Quell. VI. Siehe Nr. II, XVII, und XX. [6] Vgl. den Bericht über Zusammensetzung, Entwicklung 2c. des steierm. Landesarch. zu Graz. 1878. [7] v. Inama-Sternegg l. c. [8] Ebd. [9] v. Krones, die deutsche Besiedlung der östl. Alpenländer, insbes. Steiermarks, Kärntens und Krains, in Kirchhoff,

Für die erste Zeit einer eben im Entstehen und in Ausbildung begriffenen Grundherrschaft mögen, als ihr Besitz nur durch die Dotation, beispielsweise eines Klosters oder einer Pfarre, ein kleiner und arrondirter und die Zahl der Eigenleute im Vergleiche zu dem selbstbewirthschafteten Grunde eine verschwindende gewesen, die Stiftungs- und Dotationsurkunden, die den Besitz zumeist nach Größe und Zahl namhaft machten, genügt haben. Als sich aber durch Geschenk, Kauf und Tausch der Gütercomplex und damit die Zahl der Colonen, um welche es schließlich sich doch in erster Linie handelte, vermehrt, wurde die schriftliche Aufzeichnung der Unterthansgründe und der darauf lastenden Abgabe zur Nothwendigkeit und es entstanden zuerst jene urbarialen Aufzeichnungen (Manuale, rotula, Rodeln, Zins und Pfandrollen), die dem Amtmanne als verantwortlichen Stellvertreter des „dominus directus" und Vorstehers eines bestimmten Bezirkes ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Controle und Eincassirung der Gaben waren.[8]

Das Erscheinen der Urbare ging Hand in Hand mit der Ausbildung des Großgrundbesitzes in dem betreffenden Territorium, und da sind es wieder wirthschaftliche Momente, welche im Großgrundbesitze selbst auf die Anlage dieser Quellen die treibenden Ursachen waren.

Seit von Inama-Sternegg ist man gewöhnt, für die Entwicklung der Urbare der deutschen Wirthschaft drei größere Perioden anzunehmen: die ältesten Anfänge und die Karolingerzeit als erste, X.—XII. Jahrhundert als zweite, und endlich das XIII.—XV. Jahrhundert als „Abschluß eines langen Processes der Bildung der Territorialmacht."

Für die Steiermark gelten in Folge des verhältnißmäßig späten Eintretens derselben in die deutschen Culturlande und daher auch langsameren Einflußnahme deutscher Wirthschaftspolitik andere Verhältnisse, welche die Anlage von Urbaren beeinflußten, und gerade daß das Land durch Verdrängung und Unterwerfung fremder Stämme als Colonisationsgebiet aufzufassen ist, läßt den Mangel derlei Quellen für die ersten Jahrhunderte des Mittelalters begreiflich erscheinen.

Die Entwicklung des Großgrundbesitzes in Steiermark hat bis jetzt einen Darsteller noch nicht gefunden und wir müssen uns mit Anführung jener Thatsachen begnügen, die den einzelnen Handbüchern gang und gäbe sind.

Die nächste Wirkung der Einverleibung Baierns in das Frankenreich war der Entscheidungskampf gegen die östlichen Nach-

Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. III. Band. [10] Nr. CLIV. und CLVI. [11] Gelegentlich der Einführung der Judensteuer (1496) wurde

barn, die Avaren. Unter deren Aegide hatte sich der slavische Stamm der Slovenen (sprachlich zu den Ostslaven, geographisch zu den Südslaven gehörig) in Pannonien und den Ostalpenländern festgesetzt: von den Grenzen Istriens und Friauls durch ganz Innerösterreich bis zum Ursprunge der Drau, nördlich bis zur Enns über den Pyhrn reichend bis in die Gegend von Windisch-Garsten lassen sich slavische Ansiedlungen, allerdings von wechselnder Dichte, nachweisen, welche für Steiermark von Süden nach Norden abnahm. So war das Mürzthal nur wenig besiedelt, ebenso das Land am Abhange der Fischbacher Alpen. Das Territorium zwischen Enns und oberen Mur, wie zwischen Mürz und Palten war Wald und Gebirge.

Die völlige Vernichtung des Avarenvolkes, deren Name sodann gänzlich aus der Geschichte verschwindet — ein Kampf, der 791 begann und 796 endete — hatte die Vereinigung Noricums und Pannoniens mit dem fränkischen Reiche und die meist wohl freiwillig erfolgte Unterwerfung des Slavenstammes unter das fränkische Scepter zur Folge.

Das im Großen und Ganzen nur dünn bevölkerte Land lag nun jener großen Aufgabe offen: der Colonisation und Urbarmachung und dadurch der Einreihung in die Marken des fränkischen Reiches.

Die Colonisation wurde, abgesehen davon, daß mancher slavische Edle und Grundbesitzer im ruhigen Besitze seiner Güter blieb und dem Ausbaue derselben nichts entgegengesetzt wurde, auf doppeltem Wege betrieben: 1. durch Vergabung des Sallandes in größeren oder kleineren Complexen an Freie, und 2. durch die Bewidmung der Kirche, entweder außen gelegener Bisthümer und Klöster, die von ihrem Besitze Leute in das neuerworbene Gut führten, oder durch Stiftung derselben im Lande selbst und deren Ausstattung mit Besitz und Arbeitsmateriale. Damit wurde für eine Ausbildung der Grundherrschaften, welche in wirthschaftlicher Beziehung vollständig, in rechtlicher in verschiedenen Graden „exterritorial“ genannt werden darf, die Grundlage gegeben, und es wird Aufgabe einer künftigen Darstellung sein, die Details und die treibenden Momente zu charakterisiren, welche aus der Steiermark ein Conglomerat nebeneinander stehender Herrschaften gebildet haben, denen nur die Landeshoheit, die „Herrlichkeit“ über das Land, das verbindende Element wurde.[9]

Drei Gewalten sind es, mit deren Ausbildung und Einflußnahme im Lande das Auftreten der Urbare gleichen Schritt hält:

---

die Vorlage der Urbarregister „darinnen euer jedes nutz vnd gullt aufgeschriben sein sollen“, geboten. Muchar, Gesch. v. Steiermark. VIII, pag.

die landesfürstliche, und die der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer.

In erster Linie waren es die geistlichen Hochstifte und Klöster, welche durch Dotation und Schenkung ausgedehnten Besitz, und in der Folge auf denselben Rechte und Freiheiten erhielten. Die ältesten Urbare entstammen daher auch dem Bisthume Freising und dem Kloster St. Peter zu Salzburg.

Als unter dem Einflusse des Lehenswesens die deutschen Fürsten aus Reichsbeamten zu erblichen Landesherren geworden waren und die landesherrliche Gewalt zur Landeshoheit sich erweitert hatte — eine Entwicklung, für welche das XIII. Jahrhundert entscheidend wurde — ging Hand in Hand mit dieser Entwicklung die Anlage von Güterverzeichnissen landesherrlichen Besitzes, welche uns im habsburg-österreichischen Urbarbuche aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts, in den Rationarien Austriæ aus der Mitte und dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts, und endlich für Steiermark in den beiden herzoglichen Gesammturbaren von 1265 und (c. 1300)[10] erhalten sind.

Für das allmähliche Auswachsen des Großgrundbesitzes in der Hand der obgenannten drei Gewalten weist jene nachfolgende Zusammenstellung sämmtlicher mittelalterlichen Urbare, nach Jahrhunderten geordnet, hin.

Urbare und urbariale Aufzeichnungen	XI. Jahrh.	XII. Jahrh.	XIII. Jahrh.	XIV. Jahrh.	XV. Jahrh.	Ges.-Zahl
der Bisthümer (Domcapitel)	1	1	4	11	8	25
der Klöster	—	1	8	10	69	88
der Pfarren	—	—	—	3	32	35
der Spitale und Bruderschaften	—	—	—	—	5	5
des Landesfürsten . . .	—	—	3	1	65	69
weltlicher Grundherren .	—	—	—	1	10	11
Gesammtzahl nach Jahrhunderten	1	2	15	26	189	233

Während für das XI.–XIII. Jahrhundert in erster Linie auswärtige Bisthümer ihren Besitz im Lande und die Rechte, die darauf hafteten, aufzeichnen ließen, hatte im XIV. und XV. Jahrhundert der Gutsbesitz der Klöster — und vor Allem der einheimischen — jenen der Bisthümer überragt. Der Zahl von 19 Bisthums-Urbaren für die beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters steht die von 79 der Klöster entgegen.

193 und 194, Note. In der gleichen Angelegenheit findet sich folgende Notiz im Rotenmanner Codex (Beiträge II. pag. 105) zum Jahre 1495: Quare

Gleichzeitig pflegte man in jenen Pfarren, die entweder bei ihrer Stiftung mit einer bedeutenderen Dotation an Grund und Boden begabt worden waren, oder bei denen sich ein weiterer Ausbau im Laufe der Zeit durch Meßstiftungen u. dgl. vollzogen hatte, Register über die Pfarrdomäne zu führen, und es entstanden eine Reihe sogenannter Pfarrurbare, welche uns für das XIV. und XV. Jahrhundert in 35 Stück erhalten geblieben.

Das humane Institut des Spitales und jenes religiöse der Bruderschaften lieferte, wenn auch für das Mittelalter nur in geringer Zahl (5), ihre Beiträge; ein Beweis, daß selbst bei so kleinen Corporationen mit wenig bedeutendem Grundbesitze der Werth einer Grundbuchsführung nicht unterschätzt wurde.

Der landesfürstliche Besitz, von dessen Gesammtheit wir für die Mitte des XIII. Jahrhunderts durch die im Auftrage Bischofs Bruno von Olmütz erfolgte Aufzeichnung Kunde erhalten, und der sich mit der Zeit durch Vergabungen, wie auch durch Verkauf freiwilliger Natur oder in Folge finanzieller Noth reducirt hatte, findet sich in jener Reihe von Urbaren, die als sogenannte „Stockurbare" eine eigene Abtheilung des Landesarchives zu Graz in einer Masse von 200 Stück bilden, repräsentirt. Der Grund der zu Ende des Mittelalters sich häufenden Neuanlage von Grundbüchern überhaupt lag in dem sich stets feiner und eingreifender ausbildenden Steuersysteme und der behufs Anschlages der landesfürstlichen Steuer auf den einzelnen Grundbesitz in seinen Theilen nothwendig vorausgehenden Verzeichnung und Verbuchung des Besitzes,[11] seiner Ausdehnung und Gerechtsame. Am Beginne der Neunzigerjahre des XV. Jahrhundertes begegnen uns eine ununterbrochene Reihe von Theilurbaren des landesfürstlichen Besitzes. Von einer Eigenverwaltung desselben wurde bereits seit Langem abgesehen und die Zeit des sinkenden Mittelalters ist der Beginn der Blüthezeit der „Pfand- und Bestandinhaber", der „Pflegerschaften" auf landesfürstlichem Grund und Boden.[12] Die Frage, inwieweit dieses unter Friedrich IV. und Maximilian I. so ausgebreitete System eine nachhaltige Wirkung auf die agrare Entwicklung dieser Landesherrschaften ausübte, ist bis jetzt noch nicht gestellt und daher nicht beantwortet worden. Soviel läßt sich — ohne gründliche Untersuchung — wohl mit Bestimmtheit aussprechen, daß die meisten der als Pfleg- oder Pfandschaften vergabten Herr-

omnia registra et urbaria ab omnibus quoscunque census obuentiones decimasque habentibus, cuiuscunque status conditionis dignitatisque exstiterint, ad certum tempus Graecium petita sunt, iisque iuramentum de nonplus possidendo quam registro insertum est, impositum fuit.

[12] In den Noten zu den Urbaren des landesfürstlichen Besitzes wurden ge-

schaften die „Melkkuh“ der stets wechselnden Pfleger und Pfandinhaber wurden. Und eine Thatsache ist es, daß die meisten Bauernaufstände kleineren Grades, die auf bestimmte Bezirke sich beschränkten, nichts Anderes als die Folge maßloser Bedrückung der Colonen in Bezug auf deren Arbeitskraft und der Ueberhäufung des ihnen überlassenen Besitzes mit Abgaben und Steuern waren.

Mit Uebertragung der Herrschaft wurden dem neuen Pfleger zugleich sämmtliche Urbare und Register übergeben, und daß jene landesfürstlichen Theilurbare seit 1492 in einer langen ununterbrochenen Reihe auftreten, spricht für die geordneten Bodenverhältnisse und die Detailaufnahmen der einzelnen Herrschaftsbezirke.

Verschwindend klein erscheint die Zahl (11) jener Urbare, die uns vom weltlichen Großgrundbesitze des Mittelalters erhalten blieben. Mag auch die Wirthschaftsführung bei denselben eine so intensive und zielbewußte wie bei den geistlichen nicht gewesen sein, so haben wir doch keineswegs begründete Ursache anzunehmen, daß vor dem Geschlechte der Stadecker und Montforter der weltliche Großgrundbesitz der Steiermark an die Buchung seines Besitzes nicht gegangen sei.[13] Wir haben hier mit dem Verluste dieser Quellen, worauf ich noch zu sprechen komme, zu rechnen.

So war die Anlage von Grundbüchern über landesfürstliche, geistliche wie weltliche Güter in dem Mäße weit vorgeschritten und jene allgemeine Grund- und Gültenschätzung des Jahres 1524, die man auch als erste Katasteranlage aufzufassen pflegt, aufs Beste vorbereitet.

Ein Thatsache, welche sich allerdings nicht in bedeutendem Maße belegen läßt, ist der Verlust der meisten Urbare des Mittelalters, und erklärt sich durch die das ganze Zeitalter hindurch herrschende Geringschätzung jener Acten, welche nicht als Beweise rechtlicher Ansprüche aufbewahrt wurden. Privilegienbestätigungen, Verleihungsurkunden von Immunitäten, Regalien 2c., wurden sorglich behütet: die Copialbücher sprechen dafür. Die Vermehrung des Besitzes, sei es durch Tausch oder Kauf, wurden in den Traditionscodices gebucht. Nur jene Aufzeichnungen, die über den thatsächlichen Bestand einer Grundherrschaft als Handbücher zum täglichen Gebrauche angelegt und in der Folgezeit durch Veränderungen sowohl im Besitze, wie im internen Verhältnisse zu den Hintersassen und deren Diensten durch neue Anlagen ersetzt wurden,

legentlich die Verweser, Pfleger, Bestand- und Pfandinhaber angeführt, ohne jedoch Vollständigkeit anzustreben. Das Material hiezu lieferten die Regesten Göths aus den sogen. Schatzgewölbebüchern (in den Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark), die Notizen in Schmutz, Lexik. v. Steiermark und endlich eine Pfleger-Instruction von 1498—1510 (Landesarch. Graz. Stockurbare). [13] So

waren Acten, die nach einer Reihe von Jahren ihren praktischen Werth verloren hatten. Eine geordnete Aufbewahrung solcher Urbare, die „außer Dienst“ getreten, erfolgte erst späterer Zeiten, und durch diese Nichtschätzung außer Gebrauch gekommener Grundbücher fehlen uns die Anhaltspunkte zur Bestimmung und Kenntniß der ersten Anlage der Urbares der jeweiligen Grundherrschaft. Daß jedoch hie und da für Urbare, wenn selbe durch die veränderten Verhältnisse vom praktischen Gebrauche abgesetzt wurden, trotzdem die Sorge für deren Erhaltung noch fortbestand, zeigt jene Bemerkung am Seckauer Bisthumsurbare von 1295,[14] welche uns belehrt, daß dieses Grundbuch im Jahre 1501, also nach mehr als 200 Jahren, neu eingebunden wurde.

Dazu kamen elementare Ereignisse, wie Brände, Zerstörung des Stiftes in Kriegsläufen u. dgl., durch welche ganze Archivbestände der Nachwelt verloren giengen.

Nur dadurch läßt sich beispielsweise der Mangel an älteren urbarialen und finanzgeschichtlichen Aufzeichnungen, den Besitz und das Einkommen der Landesherren betreffend, erklären. Sollten wir annehmen, daß vor 1265, dem Jahre der Anlage des herzoglichen Gesammturbares von Steiermark, die Wirthschaftskanzlei der Traungauer und Babenberger jedweden Nachweises über die wirthschaftliche und finanzielle Lage ihrer im ganzen Lande zerstreut gelegenen Güter entbehrt habe? Sollten die Einkünfte nicht gebucht gewesen sein? Ich möchte sogar weiter als in der Annahme eines den ganzen Besitz umfassenden Renten- und Grundbuches gehen und in Analogie mit den für landesfürstliche Eigen im XV. Jahrhunderte in Masse auftretenden Urbaren ein gleiches, wenigstens für den Ausgang des XIII. und den Verlauf des XIV. Jahrhundertes annehmen und jedem „officium“ oder Amte als abgesonderte Theile des Ganzen urbariale Aufzeichnungen zuschreiben. Ohne diese Voraussetzung wäre an eine geregelte Amtsführung und Einbringung des Dienstes in die Casse, den Kasten und die Küche des Landesfürsten füglich nicht zu denken.

Wir müssen uns eben mit dieser Voraussetzung begnügen, und sowohl dem Historiker auf topographischem, wie wirthschaftlichem Gebiete sind auf diese Weise Materialien in Verlust gerathen, deren Mangel umfassende Studien in dieser Beziehung und unser Land betreffend, wenigstens bis zum Ausgange des XIII. Jahrhundertes nicht nur erschweren, sondern geradezu unmöglich machen.

---

ist beispielsweise dem Ministerialengeschlechte derer von Mureck in Unter-Steiermark urkundlich namhafter Besitz nachzuweisen. Eine Urk. v. 1163 zählt die

Mit der Thatsache des Verlustes, vielleicht der meisten oder wenigstens der Urbare älterer Zeit, haben wir zu rechnen, wenn wir die Zeit des Entstehens einer Grundherrschaft im Lande und das Datum des ersten Erscheinens des Grundbuches in Vergleich ziehen wollen. Ich habe in der nachstehenden Tabelle (bis zur Mitte des XIII. Jahrhundertes) beide Momente einander gegenübergestellt: ein Schluß daraus, auf die mögliche erste Anlage des betreffenden Urbars ist wohl nicht zu ziehen.

Bisthümer und Klöster	Jahr der Stiftung einheimischer Stifter u. Klöster	Jahr der ersten nachweisbaren Dotation mit Gütern in Steiermark	Datum des ersten vorhandenen oder erwähnten Urbars
Salzburg, Erzbisthum	—	860	(c. 1285)
Salzburg, S. Peter .	—	1005	XII. Jahrh.
Freising, Bisthum .	—	1007	XI. Jahrh.
Göß, Kloster	(c. 1004)	1020	1280
Bamberg, Bisthum .	—	1048	—
Brixen, Bisthum . .	—	1056	—
Admont, Kloster . .	1074	1074	XIII. Jahrh.
S. Paul, Kloster	—	1091	1289
S. Lambrecht, Kloster	(1102–1103)	(1102–1103)	XIV. Jahrh., Ende
Garsten, Kloster . .	—	—	1395
Gurk, Bisthum . .	—	1140	(c. 1290)
S. Georgen a. Längsee, Kloster	—	1161	1486
Seckau, Kloster . .	1140	1140	1444[15]
Obernburg, Kloster	1140	1140	1421
Formbach, Kloster .	—	c. 1140	XIV. Jahrh. 1. Hälfte
Victring, Kloster . .	—	c. 1145	1488
Vorau, Kloster . . .	1163	1163	1445
Seitz, Kloster . . .	1165	1165	—
Seckau, Bisthum . .	1219	1219	1295
Pettau, Kloster . . .	(1230)	1230	c. 1440
Studenitz, Kloster . .	(c. 1237)	1237	—
Stainz, Kloster . . .	(c. 1230) u. s. w.	c. 1230	—

Die Ursache zur ersten Anlage war, wie bereits erwähnt, das mit der jeweiligen Vergrößerung des Grundbesitzes fühlbar werdende Bedürfniß, einen möglichst genauen Ueberblick über den Besitz und die darauf haftenden Rechte zu gewinnen. Daß der Veranlasser[16] stets der „dominus" des betreffenden Grund und Bodens gewesen,

---

Dienste einzelner Huben im Eigenbesitze des Geschlechtes auf (Urk.-Buch. f. Steierm. I. 477) und wir haben Ursache daraus zu schließen, daß dasselbe seinen Besitz gebucht hatte. Und so ließe sich eine ganze Reihe von Geschlechtern aufzählen, über deren Gesammtbesitz wir infolge Mangels eines Urbars im Unklaren sind. [14] Nr. XI. [15] Wohl nur eine Kastenraittung. [16] Solche

ist selbstverständlich und es wird derselbe des Oesteren in den Quellen angeführt, seltener die Veranlassung[17] zu der Anlage.

Die bei den meisten Urbaren am Rande und im Texte beigefügten Correcturen, Nachträge und Zusätze, kurz alle jene Aenderungen im Besitzer wie in den Abgaben und im Stande der Gründe, weisen darauf hin, daß eine Erneuerung in den meisten Fällen wohl nur dann stattgefunden hat, wenn entweder das corrigirte Exemplar eine deutliche Uebersicht nicht mehr bot, oder wenn eine eingreifendere Umgestaltung des Besitzes durch Zu- oder Abnahme des Gütercomplexes zur Neuanlage führte: das Urbare wurde „verneut".[18] Als Grundlage wurden die früheren Urbare und Register herbeigezogen, und man gieng bei diesem Modus ziemlich weit zurück: so benützte man bei Neuanlage des Gesammturbares des Stiftes Göß im Jahre 1459 sämmtliche noch vorhandene, deutsch wie lateinisch abgefaßten Grundbücher, deren ältestes nach einer Notiz in dem neuen Urbare aus dem Jahre 1280 stammte.[19]

Eine Grundbuchsanlage mit Angabe der causa movens gibt uns ein Act des Stiftes St. Lamprecht unter dem Abte Johannes.[20] Die umsichgreifende Unordnung in den Besitzverhältnissen der Unterthansgründe durch Entfremdung der Unterthansbriefe und Versatz derselben ohne Wissen und Willen der Stiftsherrschaft als

werden in folgenden Urbaren genannt: herzogl. Gesammturbar 1265 (Nr. CLIX), Frising 1305 (XVII), Gurk 1306 (XVIII), Lavant 1384 (XXXV), S. Lambrecht 14. Jahrh. (XXXIX), Admont 1412—1414 (XLVI), S. Dionisen 1431 (LIX), S. Lorenzen 1434 (LIXV), Reun 1450 (LXXXIV), Göß 1459 (XCVII), Katsch 1469 (CCXXVIII), Fürstenfeld 1475 (CXIX), Allerheiligen 1477 (CXX) und Knittelfeld 1483 (CXXIII). Seltener werden die Schreiber angeführt und gehören solche fast durchwegs dem geistlichen Stande an. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Urbare des hzgl. Gesammtbesitzes 1265 (CLIX), Freising 1305 (XVII), Salzburg 1309 (XIX), Pürg c. 1370 (XXX), S. Paul 1371—1372 (XXXII), Fürstenfeld 1409 (XLIV), S. Dionisen 1431 (LIX) und Lambrecht 1461 (CIX): Als Nomenclaturen für Urbare habe ich nach den steirischen Quellen folgende zusammengestellt: liber vrbariorum (1272, c. 1290), liber prediorum (1295), codex prœdiorum (13. Jahrh.), annotacio reddituum (1305), liber predialis (1305), l. predialis vrborie (1309), urbarium (1328), urbarpuch (c. 1370), liber redituum (1371—1372), register der paurn (1372), registrum redituum (1384), urbarregister (1391), descriptio redituum (14. Jahrh. 1. Hälfte), vrwarpuech (14. Jahrh.), registrum pro redditibus (1401), vrbarium bonorum (1404), vrbarregister (1417), liber vrbariorum (1434) registrum (1421, 1424), vrbarium reddituum, fructuum et decimarum (1434), puecher im Allgemeinen (1459, 1460), urbar vnd handsbuch (1460), pergk vnd grundtzinspuech (1462), registrum censuum (1479), grundtpuch (1492), pergkpuech (1492) u. s. f.

[17] Siehe Nr. CCXXVI, Note. [18] Siehe Nr. LXIV, LXXVI, XCVII, CXXVIII, CXXXIX. [19] Siehe Nr. VI. und CV. [20] Abgedruckt in den

„dominus directus" und endlich jener „valsch der pösen iuden in Steyr, Kerndten vnd Crain", welche schwungvoll Urkundenfälschung betrieben, veranlaßte 1494 den Convent, neue Grundbücher unter bestimmten festgesetzten Normen anzulegen. Die Artikel enthielten folgende Bestimmungen: 1. sollte das „grundpuch" in vier Theile getheilt (für St. Lambrecht, Aflenz, Zell und Biber) und abgefaßt werden; 2. die Hintersassen des Gotteshauses sollen ein jeder „mit eigem name und zuname zu seinem gut aufgemerkt werden" mit genauer Bezeichnung des Rechtes am Besitze (mit sondern freiheiten, kauf oder burgrecht, erblich oder zu freiem zins); 3. jede etwaige Veränderung im Besitze — selbstverständlich nur mit Bewilligung der Grundobrigkeit — ist im Urbare auszugsweise anzumerken und der ganze Rechtsact in ein neu zu errichtendes „registerbuch" einzutragen. Das gleiche habe 4. 5. und 6. beim Verkaufe, bei Antritte Erbsberechtigter und beim Verzichte, wie beim Verkaufe des „burgrechtes" zu geschehen. Endlich 7. wurde festgesetzt, daß Derjenige, welcher die vorgeschriebene Meldung zum Grundbuche vernachlässige oder verheimliche, einer Strafe von einem Pfund Pfennig verfalle.

Die Ausdehnung manches Großgrundbesitzes über weit von einander gelegener Landestheile rief die Anlage der sogenannten Theilurbare hervor, die meist zugleich mit der Neuanlage des Gesammturbares verfaßt und an die einzelnen Pröbste und Amtleute jener Territorien, die von dem Centrum der Verwaltung abgelegen, verabreicht wurden. Neben Admont, welches die größte Zahl der noch vorhandenen Theilurbare aufweist, gibt uns ein schönes Beispiel in dieser Richtung das Stift Göß in seinem bereits erwähnten Gesammturbare von 1459, aus welchem der Schreiber desselben zu gleicher Zeit zwei Theilurbare für Röthelstein und Seiersberg abfaßte.[21]

Die Art und Weise der Anlage ist meist stereotyp und es lassen sich bei der Mehrzahl der Urbare gewisse Grundsätze der Anlage verfolgen. Die Ordnung der einzelnen Liegenschaften der Colonen — denn um diese handelte es sich in erster Linie — erfolgte in einer gewissen topographischen Ordnung, auch dort, wo der Besitz die gewöhnliche Eintheilung in Officien, Aemter oder Supen nicht gefunden hatte. Daraus möchte ich bereits schließen, daß bei der Anlage der Grund und Boden abgegangen wurde und eine Art Voraufzeichnung für das später anzulegende Urbar gemacht wurde. Nach dem Verzeichnen des Namens des Colonen

steir. Taidingen v. Bischoff-Schönbach, pag. 225, II. [21] Siehe Nr. XCVII u. ff. [22] Siehe Nr. XXIX, XLI, LXXXIV, CXXX und CXXXII. [23] Nr. XXII.

folgt die Nomenclatur seines Besitzes (in dessen Abstufung Hof, Gut, Hube, Hofstatt 2c.) und hie und da des Rechtes an denselben (Kauf- und Erbrecht, Freistift 2c.) und sodann die Aufzählung der Dienste beginnend mit dem Zinse (census) in seiner engsten Bedeutung als Gelddienst, darauffolgend der „census frumentorum" oder Getreidedienst, die sogenannten Kleinrechte, und endlich die Robot (in natura und späterer Zeiten reluirt), die Zehentlieferungen, wie das „Bergrecht" bildeten stets getrennte Abtheilungen. Abweichend von dieser Art, und damit eigentlich die Regel bestätigend, fand ich in einigen Fällen die Zusammenstellung nach den Diensten, also nicht sämmtlicher derselben bei jeder einzelnen Person des Colonen.[22]

Anders liegen die Verhältnisse bei den Grundbüchern landesfürstlichen Besitzes am Ausgange des Mittelalters. Bei Bisthum und Kloster wurden die Stiftsgebäude und jene Rechte, die denselben bei der Gründung oder später verliehen worden waren, als etwas vom „Urbar" Getrenntes aufgefaßt. Nicht so hier. Das Schloß, der „paw", die „zuegehorung" zu demselben, der Burgfried und das etwaige Landgerichte und dessen Grenze, ferner jene Rechte, welche die betreffende Herrschaft an dem anliegenden Markte oder der Stadt hatte, bildeten mit dem zu Unterthansgründen ausgeworfenen Gütercomplex ein, und zwar untrennbares Ganzes und wurde in Einem Codex verzeichnet. Daher der verschiedene Charakter der Anlage, welche fast in allen landesfürstlichen Urbaren eine gewisse einheitliche Hand verräth.

Auf den inneren wie äußeren Zusammenhang der Urbare mit den Weisthümern hat bereits von Inama Sternegg hingewiesen. Die Urbare waren Rechtsquellen in Bezug auf den Besitz und den auf diesem lastenden Abgaben, gleichwie die Weisthümer solche in Bezug auf die Interessen des bäuerlichen Grundbesitzes und der wirthschaftlichen Ordnung in demselben und in Bezug auf das Verhältniß des Grundherrn- zu dem Colonenbesitz und umgekehrt dieses zu ersterem waren. Gerade diese enge Verbindung zwischen den beiden Quellen ist die Ursache, daß wir dieselben des Oefteren entweder nebeneinander oder ineinander verbunden vorfinden.

Für Steiermark finden sich Taidinge in den Urbaren des Erzstiftes Salzburg (1322),[23] des Klosters Admont (1434, 1437, 1448 und 1469)[24], des Dominikanerklosters zu Pettau (c. 1440)[25] der Herrschaft Donnersbach (1443 und 1499),[26] der Klöster Göß

---

[24] Nr. LXIII, LXX, LXXIII, CXV. [25] Nr. LXXIII. [26] Nr. LXXVI. [27] Nr. XCVII, CXII. [28] Nr. CXXXVI. [29] Nr. CCXXIV. [30] Nr. XXII.

(1459 und 1462)[27] und St. Lambrecht (1464).[28] Verquickt mit dem Urbare an betreffenden Stellen sind rechtliche Bemerkungen und Notizen in dem Montforter Gesammturbare,[29] welche allerdings nur als Bruchstücke eines uns unbekannten Weisthums aufzufassen sind, deren Aufnahme in eine Sammlung derartiger Quellen aber jedenfalls eine Berechtigung hätte.

Eine ähnliche Verbindung einer weiteren Rechtsquelle mit dem Urbare ist bei der Urkunde nachweisbar, und zwar finden wir solche, meist als rechtliches Beweisstück für Besitz u. dgl. in den Grundbüchern von Salzburg (1322),[30] Pürg (c. 1370),[31] Lavant (1384),[32] St. Lorenzen (1434),[33] Donnersbach (1443),[34] Reun (1450),[34a] Göß (1459),[35] Allerheiligen (1477),[36] Seckau (1486),[37] Gratwein (1487),[38] Leoben (1488),[39] Rottenmann (1495),[40] und Aussee (XV. Jahrhundert Ende).[41]

Hie und da finden sich in einzelnen Urbaren Notizen historischer Natur, Reihen der Pfarrer und Aebte, Verzeichnisse der Anniversarien, der Rechte und Pflichten der Pfarrherren, Wirthschaftsnotizen und Auszüge aus den Rechnungsbüchern u. dgl., worüber ich auf die untenstehende Note verweise.[42]

Die nachfolgende Zusammenstellung steirischer Urbare des Mittelalters recrutirt sich entweder aus den Beständen des steiermärkischen Landesarchives zu Graz oder aus jenen auswärtiger Archive oder archivalischer Sammelstätten.

Das Landesarchiv lieferte aus drei Abtheilungen das Material: I. aus der Handschriftenreihe, II. aus der Reihe der sogenannten „Stockurbare“, und III. aus den Beständen der sogenannten Specialarchive. In I. hinterliegen auch die meisten Urbare ältester Zeit in Copie.

Die nachstehende Tabelle weist das Verhältniß von Original (in Pergament oder Papier) zu den Copien, der Stücke im Besitze des Landesarchives zu denen aus auswärtigen Archiven, und endlich jener Urbare nach, von deren Existenz wir durch Erwähnung in späteren Urbaren, Handschriftenverzeichnissen oder Urkunden Kenntniß erhalten.

---

[31] Nr. XXX. [32] Nr. XXXV. [33] Nr. LXIV. [34] LXXVI. [34a] Nr. LXXXIV. [35] Nr. XCVII [36] Nr. CXX. [37] Nr. CXXVI. [38] Nr. CXXVIII. [39] Nr. CXXIX. [40] Nr. CXXXVIII. [41] Nr. CXXXXIII. [42] Fürstenfeld 1409 (historische Notizen), Reun 1450 (desgl., Anniversarien, eine series abbatum), Windischgraz 1459 (Einkünfte des Probstes), Seckau 1486, Bruderschaft (Ausgaben und Einnahmen, Gottesdienstordnung), Gratwein 1487 (Patronatsrechte, Gottesdienstordnung), Maria Waasen 1488 (Wirthschaftsnotizen), Knittelfeld 1489 (Meßstiftungen und deren Dotation), S. Lorenzen 1493 (Steueranschlag, Weinzierlnotiz, Dingung von Dienstboten) und S. Marein 16. Jahrh. (Rechte und Pflichten des Pfarrers, Gottesdienstordnung.)

		Urbare der Bisthümer	Urbare der Klöster	Urbare der Pfarren	Urbare der Spitale und Bruderschaften	Urbare des Landesfürsten	Urbare weltlich. Grundherren	Ges.-Zahl
Originale		24	74	29	5	69	11	212
Originale	in Pergam.	16	34	15	4	3	3	75
	in Papier	8	40	14	1	66	8	137
Copien		—	7	1	—	—	—	8
Am Landesarchive in Graz vorhandene	Originale	2	11	19	2	67	7	108 } 139
	Copien	9	16	4	—	—	2	31 }
In auswärtigen Archiven vorhandene	Originale	21	63	10	3	2	4	103
	Copien	1	3	—	—	2	—	6
Erwähnt		1	7	5	—	—	—	13
Vollständig oder auszugsweise edirt		4	23	—	—	2	1	30

Die Mehrzahl der Urbare hatte ich selbst, gelegentlich meiner Studien zu einer Geschichte des Bauernstandes und des Unterthanwesens in Steiermark, zur Hand, die Beschreibung der übrigen entnahm ich entweder Catalogen oder Archivnachrichten, oder wurde mir solche in liebenswürdigster Weise von den betreffenden Archivvorständen besorgt.

Die handschriftliche Beschreibung wurde zwar kurz, aber genau gegeben; bei Angabe des Inhaltes wurde meist auf die innere Eintheilung Rücksicht genommen; und vor Allem bei jenen Urbaren, die entweder unbekannter oder wichtiger erschienen, die Inhaltsangabe breiter angelegt. Die Vollständigkeit der Literaturangaben ist wohl durch die geringe Anzahl edirter, ausgezogener oder bloß erwähnter Urbare der Steiermark gesichert.

Die in Noten den einzelnen Urbaren beigesetzten, theils geschichtlichen, theils topographischen Erläuterungen haben nur den Zweck, im Allgemeinen über Entstehung des Besitzes, wie über den Wechsel in demselben zu informiren und anderseits jene Oertlichkeiten, welche bei Angabe der Anlage und des Inhaltes der einzelnen Grundbücher nicht umgangen werden konnten, auf den heutigen Stand zu reduciren.

Schließlich fühle ich mich verpflichtet, dem Herrn Regierungsrathe und Landesarchivsdirector J. v. Zahn für seine vielfache Unterstützung und Anregung in jeder Beziehung meinen wärmsten

Dank auszusprechen. Ein gleicher gebührt jenen Herrn Archivsvorständen, welche auf meine Bitte hin in der zuvorkommendsten Weise an der Vervollständigung des Verzeichnisses mithalfen und mir die erbetenen handschriftlichen Beschreibungen bereitwilligst einsandten. So verdanke ich dem k. k. Regierungsarchivar zu Salzburg, Herrn F. Pirkmayr, die Mittheilung der Stücke Nr. XXV, XXVIII, XL, XLVII und CXLI, dem Bibliothekare des Stiftes Vorau, Herrn Dr. R. Pötz, die von Nr. LXXXI, meinem Freunde P. Bruno Quitt die von Nr. LVII, LXV, CI und CXVI, dem Archivar und Bibliothekar des Stiftes Admont, Herrn P. J. Wichner die von Nr. XIII, XIV, XLVIII, LIV, LVI, LVIII, LXXII, LXXV, LXVVII, LXXVIII, XCX, LXXXIX, XCII, XCIV, XCVI und CXLII, endlich dem fürstl. Schwarzenbergischen Archivar auf Schloß Murau, Herrn F. E. Žub, die von Nr. LV. und CXIII.

Möge die nachfolgende Zusammenstellung, für deren Vollständigkeit der Verfasser sich ernstlich bemühte, ein Sporn für Jene sein,, in deren wissenschaftlichen Gesichtskreis die Urbare als Quellen ihrer Forschungen treten, und zugleich ein neuerlicher Mahnruf, dieselben der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Graz, den 1. Juli 1892.

Gesammtübersicht.

A. Geistlicher Grundbesitz.

Admont, Kl. XII, XIII, XIV, XXVI, XXXVI, XLV, XLVI XLVIII, IL, LI, LII, LIV, LVI, LVIII, LXI, LXII, LXIII, LXVIII, LXIX, LXX, LXXII, LXXIV, LXXV, LXXVII, LXVIII, LXXXII, LXXXVII, LXXXIX, XCII, XCIV, XCVI, CIII, CVI, CXIV, CXV, CXVII, CXLII Allerheiligen, Pf. CXX. Aussee, Pf. CXLIII. Chiemsee, Bisth. XXIII, CXXIV. Deutschorden CXLIV. St. Dionisen, Pf. XLI, LIX, CIV, CVIII, CXI. Formbach, Kl. XXVII. Freising, Bisth. I, II, XVII, XX. Fürstenfeld Kl. XLIV, CXIX. Gaming, Kl. LXXVI, CXXXIX. St. Georgen a. Längsee Kl. CXXV. Göß, Kl. VI, LXXXVI, XCVII, XCVIII, IC, C, CV, CXII. Gratwein, Pf. CXXVII, CXXVIII. Gurk, Bisth. X, XVI, XVIII, XLII, CXLV, CXLV^{a-f}. Judenburg, Kl. CXXXIII. Judenburg, Spital CXVIII. Knittelfeld, Pf. CXXIII, CXXXII, CXLVI. St. Lambrecht, Kl. XXXIX, LVII, CI, CVII, CIX, CXXXVI, CXXXVII, CXLVII. Lavant, Bisth. XXXV. Leoben, Kl. XXXI, CXXI. Leoben, Pf.

LXXI, CXIX. St. Lorenzen, Pf. LX, LXIV, CXXIV. St. Marein, Pf. CXLVIII. Maria-Waasen, Pf. CXXX. Murau, Spital LV. Murau, Pf. CXIII. Obdach, Bruderschaft LXV. Obernburg, Kl. L, LIII. St. Paul, Kl. VIII, XXXII, Pettau, Kl. LXXIII. Pürg, Pf. XXI, XXIX, XXX, LXXXIII, CIL. Radkersburg, Pf. CL. Reun, Kl. XXXVII, LXXXIV. Rotenmann, Pf. CXXXVIII, CXL. Salzburg, Erzbisth. V, VII, XIX, XXII, XXII^a–e^, XXV, XXVIII, XL, CXLI. Salzburg, St. Peter III, IV, IX, XV, XXIV, XXXIII, LXVI, LXVII, LXXX. Salzburg, Domcap. XLVII. Scheufling, Pf. CXVI. Seckau, Bisth. XI, XXXIV, XLIII, CLII. Seckau, Kl. LXXIX, CLI. Seckau, Bruderschaft CXXVI. Seitenstetten, Kl. CX. St. Stefan ob Leoben, Pf. CLII. Traunkirchen, Kl. XXXVIII. Victring, Kl. CXXI. Vorau, Kl. LXXXI, LXXXV, XC, CXXII. Windischgraz, Pf. LXXXVIII, XCI, XCV, CII. Zeiring, Bruderschaft CXXXV.

B. Landesfürstlicher Besitz.

Gesammturbare. CLIV, CLVI. Aflenzthal CLXXXIV, Altenburg CLXXXV. Arnfels CLXVII. Aussee CLXXXVI. Cilli CLXXXVII. Dionisen CLXXXVIII. Eckenstein CLXXXIX. Eibiswald CLXVIII, CLXX. Feistritz, Wind.- CXC. Forchteneck CXCI. Franz CXCII. Freienstein CXCIII. Greißeneck CLXXI. Hanstein CLXXII. Hohenmauthen CLXXIII. Kaisersberg CXCIV. Kammern CLXXIV. Kapfenberg CLXIII. Katzenstein CXCV. Königsberg CXCVI. Kucheleigen CXCVII. Landskron CLXII. Lankowitz CLXXV. Lembach CXCVIII. Lemberg CIC. Leoben CC. Lobming CCI. Mahrenberg CLXXVI. Marburg CCII. Marchfutteramt CLV, CLVII, CLVIII, CLIX, CLX, CLXVI. St. Marein CCIII. Münchthal CCIV. Montpreis CCV. Neuberg CCVI. Neumarkt CLXXVII. Osterwitz CCVII. Pettau CLXI, CLXIV, CCVIII. Pfannberg CLXXVIII. Pflindsberg CCIX. Pischkberg CLXV, CCX. Plankenstein CCXI. Praßberg CCXII. Radkersburg CLXXIX, Schladmingthal CLXXX. Schmierenberg CCXIII. Schönstein CCXIV, Schwanberg CLXIX, CLXXXI. Sölk CLXXXII. Stanz CCXV. Süßenheim CCXV. Traunkirchen CCXVII. Unterburg CCXVIII. Voitsberg CCXIX. Waldeck CCXX. Windischgraz CCXXI. Wolkenstein CCXXII. Zeiring CLXXXIII.

C. Weltlicher Grundbesitz.

Katsch CCXXVIII. Liechtenstein CCXXVII. Montfort CCXXIV. Radkersburg CCXXIX. Stadeck CCXXIII. Stein CCXXXII. Stubeck CCXXVI. Stubenberg CCXXXIII. Teufenbach CCXXV. Wurmberg CCXXXI. Zackl'sches Amt CCXXX.

A. Geistlicher Grundbesitz.

I. 11. Jahrh. Mitte. Freising, Bisthum in Baiern. Urbariale Notiz.[1]

Aufzählung freisingischer Unterthanen im Ennsthale. In Cod. Clm. fol. 126′ (10.—11. Jahrh.) kgl. Bibliothek zu München. Vgl. Münchner gelehrte Anzeigen 1837, Nr. 142, pag. 109. Abgedruckt in v. Zahn, Cod. Austr. Frising. Font rer. Austr. 2/XXXVI, pag. 9.

II. [ca. 1160.] Freising, Bisthum. Urbarialüberschau.

In Cod. 189 des kgl. bair. Reichsarchives zu München, ältestes Urbar aus der Zeit des Bischofs Albert (1158—1184).[2] Die Datirung erfolgte nach Notiz auf fol. 54′: Hec annotacio facta est tempore Alberti episcopi anno sedis eius secundo. Fol. 55′—56′ betrifft den steirischen Besitz. Besprochen von Rößler, Sitz.-Bericht d. kaiserl. Akademie I., 17 u. 50 u. f., von Zahn, Arch. f. österr Geschichte XXVII, pag. 232, u. Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquell. (citirt als Beiträge) VI. (1869). Abgedr. Font. rer. Austr. 2/XXXVI, pag. 17—19, 26—27. Vgl. Zahn, die freisingischen Güter in der Steiermark und deren ökonomischen Verhältnisse am Beginn des 14. Jahrh. Mittheil. des histor. Vereins für Steiermark. (citirt als Mittheil.) XI (1862), pag. 52 u. ff.

Eine statistische Zusammenstellung des Freisinger Besitzes nach diesem Urbare gibt v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte II., pag. 469—471.

III. 12. Jahrh. Salzburg, S. Peter, Benedictinerkloster. Urbariale Notiz.[3]

In Cod. trad. M. 2⁰, 126 Pgt. Seit. Sign. CCCVIII, b. im Stiftsarchive S. Peter. Auf pag. 65 (Nr. 217) die älteste urba-

[1] Der Besitz des Bisthums Freising in der Steiermark gründete sich auf die Schenkungen Kaiser Heinrichs II. an Bischof Egilbert (1007, 10. Mai, Bamberg, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark von v. Zahn [citirt UB.] I. 42, 35 und 43, 36): die predia Chatsa (Katsch a. d. M. in Ober-Steiermark), Ueliza (Ob. Wölz nw. Judenburg) und Linta (Lind w. Judenburg). Im Laufe der Jahrhunderte traten durch Neuerwerbung, Tausch, Verkauf oder Vergabung zu Lehen mancherlei Veränderungen ein, so daß wir nach dem Urbare von 1316 (Siehe Nr. XX.) den Rest der freisingischen Besitzungen aus zwei Officien (Amtmannschaften) bestehen sehen, deren administrative Mittelpunkte Ober-Wölz und S. Peter am Kammersberg waren. Der Sitz des Beamten war die bei Ober-Wölz gelegene Burg Rothenfels, die als nachmalige freisingische Herrschaft im letzten Jahre ihres Bestandes die Landesgerichtsbarkeit besaß und 1805 an den Staat fiel. Vgl. die bei Nr. II angeführte Literatur und Taidinge, pag. 214, Note. [2] Zahn, Arch. f. österr. Gesch. XXVII, pag. 232. . . „auf jeder Seite des Urbars tritt seine Wesenheit als Fragment und eine ungefüge, unpractische Zusammenstellung entgegen.“ [3] 1005, 7. Dec., Merseburg. Kaiser Heinrich II. schenkt dem Erzbischofe Hart-

riale, zum Theile unser Land berührende Notiz: Hec est decimatio, que debetur nobis dari in Karinthia ad Wenge[4] i curtis, ad Phanisdorf[5] i curtis, ad Lauenda[6] iiii curtes, ad Liesinika[7] i curtis, ad Steuinschircha[8] i curtis, ad Mvriza[9] i curtis, ad Grawiga[10] una curtis et dimidia hoba ad decimationem exquirendam in Lauenda posita. Hievon Copie im Landesarchiv, Graz, Hs. 3611. Abgedr. im Notizenblatt d. kais. Akademie 1856, pag. 17 u. ff., die betr. urbariale Notiz bei Zahn, Archivalische Reisen, Beiträge (1869). VI/10, woselbst auch der Cod. angezeigt.

IV. 1272. Salzburg. S. Peter, Benedict-Kloster. Urbar.

Pgt.-Cod. 4°, 42 Bll. Sign. II. 3. c. im Stiftsarchive S. Peter, fol. 26—27'. Dieses „liber vrbariorum quartus" behandelt das Amt Pichel.[11] Cop. i. Landesarchive, Graz, Hs. 3611. Angezeigt bei Zahn l. c. Beiträge (1869) VI/13 u. f.

V. 1274. Salzburg, Erzbisthum. Zehentverzeichniß bei Marburg.[12]

Orig.-Pgt. (in Form eines ungleichseitigen Vierecks) im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Cop. Pap. im Landesarch., Graz, Nr. 1021b. Ista sunt feuda de decima Marhburgensi.

VI. 1280. Göß, Benedictinerinnen-Kloster. Gesammturbar.[13]

Erwähnt als ein „latinisches vrbar, das do allt ist anno Domini etc. M. CC. lxxx iar" im Gößer Gesammturbare von 1459 (Nr. CV) fol. 110 u. 157. Ob das „rote" u. „weise" vrbar (offenbar so nach den Einbandsdeckeln bezeichnet), deren ebd. fol. 31, 34 und 50' Erwähnung geschieht, gleichsfalls aus dem Ende des XIII.

---

wik von Salzburg . . . quoddam predium Adamunta dictum in pago Ensitala situm . . . mit der Bestimmung, daß es nach dessen Tode an das Kloster S. Peter falle. UB. I. 41, 34. [4] Weng b. Admont. [5] Fohnsdorf b. Judenburg. Der salzburgische Kasten (granarium) daselbst in Urk. v. 1151, 31. Mai. . . . (UB. I. 328, 341) erwähnt. [6] Das Lavantthal in Kärnten. [7] Liesing w. Leoben. [8] S. Stefan in der Lobming. [9] Das Mürzthal. [10] B. Obbach. S. v. Zahn, Ortsnam.-Buch p. 229. [11] Der Besitz des Klosters S. Peter zu Pichel im Ennsthale bei Schladming gründete sich auf die Schenkung des Clerikers Eberhart, welcher c. 1125, ... predium in Enstal dictum Puhel schenkte. UB. I. 128, 114. [12] Erste Nachricht eines Besitzes in Steiermark in Urk. v. 860, 20. Nov., Matighofen. UB. I. 11, 7. Vgl. die nachfolgenden, das Erzstift berührenden Urkk. in UB. I. und II. [13] 904 bereits als villa Costizza erwähnt UB. I. 16, 13. c. 1004 von Adala, Gräfin von Leoben gegründet. (1020), Apr. (Bamberg) bestätigt P. Benedict VIII. die Stiftung des „monasterium in honore s. Marie et s. Andree situm in loco qui uocatur Gossia . . . a bone memorie Aribone et Adala coniuge sua inceptum et a filio eorum Aribone uenerabili diacono comissum . . . UB. I. 717, 726. Bestätigung seitens Kaiser Heinrich II. 1020, 1. Mai, Fulda. UB. I. 46, 39. Betr. Ausdehnung seines Besitzes vgl. Urbar v. 1459

Jahrh. stammen, ist fraglich, aber doch wahrscheinlich. Ebd. fol. 32 geschieht eines alten „kchuchnpuechs“ Erwähnung.[14]

VII. [ca. 1285. Salzburg, Erzbisthum. Gülten und Zinse im Amte Fohnsdorf.[15]

Orig.-Pgt. (langer ungleich zugeschnittener Streifen) im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. Cop. Pap. im Landesarch., Graz Nr. 1276c. Officii redditus in Vanstorf.

VIII. 1289. S. Paul, Benedictinerkloster in Kärnten. Urbar.[16]

Pgt.-Cod. kl. 4°, 54 Bll. Sign. X. a. 1 im Stiftsarchive S. Paul. Fol. 1. predium monasterii s. Pauli conscriptum anno Domini M. CC. lxxx. nono. fol. 25—28'. census in Remsnych[17] in aduocacia domini de Mærenberch. fol. 29—52. officium Marchie (geschrieben 1290). Mit Zusätzen im Texte und auf den Rändern von einer Hand des 14. und (soweit es den steirischen Antheil betrifft) von 1312, Ende des 14. Jahrh. Fol. 25—52 in Cop. im Landesarch., Graz, Hs. 3840. Erwähnt im Urk.-Buche von S. Paul. Font. rer. Austr. 2/XXXIX, Einleit. VII.

IX. [b. 1290.] Salzburg, S. Peter, Benedict.-Kloster. Urbar.

In Pgt.-Cod. sign. II. 3. c. des Stiftsarchives (siehe Nr. IV.) Fol. 37': isti sunt redditus in Schiltowe[18] (Hand von ca. 1290). Cop. im Landesarch., Graz, Hs. 3611. Angezeigt bei Zahn, l. c. Beiträge (1869). VI. pag. 13. u. f.

X. [ca. 1290]. Gurk Bisthum in Kärnten.[19] Urbar.

In Pgt.-Cod. Lad. 23. litt. B. im fürstbisch. Archive zu Gurk. Fol. 20. isti sunt redditus in Irmvridestorf apud Muram.[20] fol.

(Nr, CV). [14] Siehe Mell. Ueber ein Gösser Urbar v. 1462 in Niederösterr. Blätter des Ver. f. Landeskunde von Niederösterr. (1891) XXV. Jahrg., pag. 345—363. [15] 1159, Apr. bis Juni, Salzburg. Erzbischof Eberhard I. gibt dem Kloster S. Peter . . duo talenta . . . annuatim persoluenda . . . in commutatione videlicet cuiusdam decime in Vanstorf. UB. II. 4, 5. [16] 1085 durch Engelbert, Sohn des Grafen Siegfried von Sponheim und der Gräfin Richardis von Lavant gegründet. Arch. f. Krntn. VII. (1862); P. T. Neugart, Historia mon. O. S. B. ad s. Paulum (1848). Die Lehensverzeichnisse hgb. v. B. Schroll, Arch. f. österr. Gesch. XXXIV. (1865). 1091, Apr. End. . . . schenkt der oberwähnte Engelbert dem Abte Wezelin des von ihm gestifteten Klosters unter Anderem „in Marchia“ zwei Weingärten und die „villa“ Maria Rast bei Marburg und S. Lorenzen i. d. Wüste. UB. I. 108, 86. Vgl. K. Neubauer, die nachweisbaren Besitzungen d. Klosters S. Paul in Krntn. (Jahresber. d Staats-Oberrealsch. in Marburg 1883). [17] c. 1220, . . . Notiz, auf welche Art das Kloster S. Paul verschiedene ihm zugehörige Liegenschaften in Remschnigg w. Marburg u. a. and. gen. Orten freimachte. UB. II. 265, 182. 1239, 10. Febr., Unt.Drauburg. Abt Leonhard und Heinrich

22—22′ isti sunt redditus in Winden apud Muram.[21] isti sunt redditus in Chvndorf apud Muram.[22] Cop. des steirischen Antheiles im Landesarch., Graz Hs. 3269.

XI. 1295. Seckau, Bisthum in Steiermark.[23] Gesammturbar.

Pgt.-Cod. kl. 4°, 29 Bll. in mit Leder überzogenen Holzdeckeln, im bischöfl. Archive zu Seckau. Auf der Innenseite des Rückendeckels: Alß man zallt von der gepurt Christi vnsers heren tawsent fumffhundert vnd ayn iar pey den zeytten des hochwyrdigen fursten vnd herrn heren Mathessen bischofen zu Secawe ist durch seyner gnaden dyenner Thoman Schweytzlein diß puchel wyder einpunden worden am Montag nach sand Gregorientag des heyligen lerers vnd war phleger zu Secaw pey Leybnytz Leonhart Wuchrer ꝛc. Cop. im Landesarch., Graz Hs. 3655. Fol. 1. liber prediorum episcopatus Secouiensis ecclesie scriptus anno Domini M. CC. nonagesimo quinto. fol. 1—24 Zinse von liegenden Gründen, fol. 24′—28 Zehente, fol. 29. denarii decimales (von anderer Hand). Zusätze im Texte und am Rande aus den Jahren 1324, 1328, 1329 u. 1330. Angezeigt von v. Luschin, Reisebericht über innerösterr. Archive. Beiträge (1874) XI, pag. 9.

XII. [13. Jahrh. Admont, Benedict. Kloster.[24] Gesammturbar.

Cod. C. 578 u. 579 bei dem Stiftsbrande von 1865 verloren gegangen. Für das Admontthal und Johnsbach fand sich ein Theil dieses „codex praediorum Admontensium" als Hs. des Stiftsarchivars P. Ecker († 1841) angelegt in tabellarischer Form und abgedr. bei Wichner, Admont III., pag. 498—510. Muchar,

von Unt.Drauburg beurkunden den durch gen. Mittelsmänner zwischen ihnen geschehenen Vergleich ihrer Streitigkeiten, namentlich um die Vogtei auf dem Remschnigg. Ebd. II. 479, 369. [18] Schildlehen i. d. Ramsau b. Schladming als Besitz des Klosters S. Peter zuerst nachweisbar durch Urk. v. (1232), 15. Juli, Spoleto. UB. II. 391, 292. [19] Zw. 1071 und 1072 gegründet, mit Dotation aus jenen Zuwendungen, welche die verwitwete Gräfin Hemma dem 1042 zu Gurk errichteten Nonnenkloster und Chorherren-Collegium gemacht hatte. [20] Irnfridsdorf w. Murau. Siehe UB. I. 471, 506 und 598, 627. [21] Winden nw. Judenburg. [22] Kaindorf b. Murau. 1211, 24. Aug., W.-Graz. Markgraf Heinrich von Istrien anerkennt den Verkauf eines Gutes „apud Mvram in Chunisdorf" seitens seiner Ministerialen Winther und Gotfrid von Kronau an Gurk. UB. II. 171,114. Vgl. UB. II. 241, 160 und 374, 277. [23] Wurde mit Genehmigung des Papstes Honorius III. v. 22. Juni 1218 (UB. II. 226, 154) und Kaiser Friedrich II. v. 26. Oct. 1218 (ebd. II, 241,161) unter Leopold III. dem Glorreichen durch Eberhard II. v. Salzburg 17. Febr. 1219 errichtet. Das regulirte Chorherrenstift Seckau in Ober-Steiermark wurde als Capitel und bischöfliche Residenz und die Klosterkirche zur Kathedralkirche bestimmt. Schematismus, Einleitung pag. 13. [24] Gegründet 1074; siehe Wichner, Gesch. v. Admont. I. [25] Hintereck nw.

Gesch. v. Steiermark, II, pag. 197—203 bietet dürftige Auszüge. Vgl. Wichner, Ueber einige Urbare d. 14. und 15. Jahrh. im Admont. Archive Beiträge (1876) XIII, 34.

XIII. [13. Jahrh.] Admont. Benedict.-Kloster. Urbarsfragment.

Als Vorsteckblatt eines Urbars von Mainhardsdorf, Pgt.-Cod. Bibliothecae Nr. 559. [H]ic annotantur redditus marchionisse in Hinterekke.[25] Da die Eintragungen „Perchtoldus Hausman und Heinricus de Molendino" sich in Bezug des Dienstausmaßes mit den Angaben bei Muchar l. c. II. pag. 199—200 decken, glaubt Stiftsarchivar Dr. Wichner in dem Fragment ein Bruchstück einer gleichzeitigen Abschrift des „codex praediorum Admontensium" (Siehe Nr. XII.) zu erblicken.

XIV. [13. Jahrh.] Admont, Benedict.-Kloster. Urbarsfragment.

Zwei Pgt.-Bll., dem Anscheine nach 4⁰. Sign. Qq A im Stiftsarchive Admont. Enthält Theile eines Urbars von Gallenstein[26] und den Rotenmanner Tauern.

XV. [13. Jahrh. Ende]. Salzburg, S. Peter, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 4⁰, 39 Bll. Sign. II. 3. e. im Stiftsarchive S. Peter. Da der Codex vorne mank und in den folgenden Stiftsurbaren der steirische Antheil mit Vorliebe zu Anfang gesetzt, ist die Vermuthung, daß derselbe mit den ersten Blättern ausfiel, gerechtfertigt. Vgl. Zahn, Beiträge (1869) VI, 14.

XVI. [1304]. Gurk, Bisthum. Gesammturbar.

In Pgt.-Cod., Lad. 20 litt. A. im fürstbisch. Archive zu Gurk. Fol. 30. officia in Irnfridesdorf apud Muram. officia in Chvndorf. fol. 49. officia in Winden apud Zeirich.[27] Vgl. Gurker Urbar v. [c. 1290] Nr. X. Copie des steirischen Antheils im Landesarch., Graz, Hs. 3269.

XVII. 1305. Freising, Bisthum. Gesammturbar.[28]

Pgt.-Cod., 4⁰, 102 Bll. Cod. 241 d. kgl. bair. Reichsarchives zu München. Von verschiedener Hand das erste Urbar, welches sich über sämmtliche österreichischen Mensalgüter ergeht. Fol. 56—75

Ob.-Wölz. c. 1235, ... bestätiget Erzbischof Eberhard II. v. Salzburg eine Schenkung von Gütern bei Ob.Wölz durch Sophie, Witwe des Markgrafen Heinrich v. Istrien. UB. II. 435, 330. [26] Das Schloß Gallenstein soll c. 1280 vom Abte Heinrich erbaut worden sein und war das Centrum der Stiftsherrschaft Gallenstein. Laidinge, pag. 34, Note. [27] Siehe Note 20, 21 und 22. [28] Zahn, Arch. f. österr. Gesch. l. c. pag. 237 . . . „Der erste

betreffen den steirischen Besitz. Annotacio redditunm totius predii in Oberweltz facta per Vvlvingum capellanum sub anno Domini millesimo CCC. v. in translatione sancti Rudperti episcopi Saltzpurgensis. Angezeigt von Jahn, Arch. f. österr. Gesch. XXVII, pag. 237 u. ff. und ders. in Mittheil. XI (1862), pag. 52 u. ff. Abgedr. in v. Zahn, Cod. Austr. Frising. Font. rer. Austr. 2/XXXVI, pag. 247—370. 1. Spalte. Der Pgt.-Cod. 240 des kgl. bair. Reichsarch. z. München, schmal 2°, 79 Bll. mit 2 Vorstecken und hinten 2 pap. Heftblättern. (Annotacio omnium prediorum et redituum vniuersaliter et particulariter ecclesie Frisingensis tam in Bawaria quam in diuersis partibus moncium nec non in Austria Styria, Carinthia, Carniola et Marchia .... anno Domini milesimo CCC. quinto) ist nur Bruchstück. Vgl. Zahn, Arch. f. österr. Gesch. l. c. pag. 236, Font. rer. Austr. l. c. pag. 28 u. ff.

XVIII. 1306. Gurk, Bisthum. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 2°, 44 Bll. im Besitze des histor. Vereines f. Kärnten. Incipit liber tocius racionis Gurcensis ecclesie que rescribi fecit dominus Fridericus eiusdem ecclesie canonicus tunc temporis dispensator anno domini M. CCC. vi. in assumptione Virginis gloriose. Von p. 56 an (3 Rubriken von 20 des ganzen Urbars) die Güter des Bisthums zu Irnfridsdorf b. Judenburg, Kaindorf zwischen Murau und S. Georgen und Winden bei Zeiring[29] Angezeigt von Zahn, Reisebericht über steierm. Geschichtsmaterialien in kärnterischen Archiven. Beiträge (1866) III, pag. 39—42. Cop. des steir. Antheils in Hs. 3269 des Landesarch. Graz.

XIX. 1309. Salzburg, Erzbisthum. Urbar von Rann und Lichtenwald.

Pgt.-Cod. kl. 2°, 15 Bll. (Rückblatt von fol. 3 ausgeschnitten). Hs. 862 des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien (früher unter d. Kameralurkk. d. Erzbisth. Salzburg); durchwegs, auch die Zusätze von 1310 und 1311 von einer Hand geschrieben. Cop. im Landesarchive, Graz Hs. 3794. Fol. 1. Liber predialis vrborie ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde conscriptus per me Ortolfum procuratorem ibidem anno Domini millesimo CCC.

(Cod.), der sich mit gewünschter Allgemeinheit über sämmtliche österreichischen Mensalgüter des Bischofs ergeht. In der Einzelaufnahme ist der Ursprung einer geregelten und genauen Administration zu erkennen." Der Schreiber des Urbars war der Cleriker Nicolaus, der den Cod. mit folgenden Zeilen schloß: Explicit expliceat(!), ludere scriptor eat. Ez chaevt, et in fine vade merdatum. [29] Vgl. Note 20, 21 und 22. Auf fol. 2 und 88 folgende Notizen des Schreibers. Merces scriptoris sit uita perhennis honoris. Et sit lectoris pars in celestibus horis. Assint Haimoni celestes morte patroni Et sibi sint proni terre seruiri coloni. [30] 1241, . . Febr. fertigt

nono. Et primo in officio Rayn.[30] fol. 6'. notatur purchuta in Rayn. fol. 7. officium in Liehtenwalde.[31] fol. 13. purchuta in Liehtenwalde.

XX. 1316. Freising, Bisthum. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 4°, 164 Bll. (159 beschrieben) in der Samml. d. Heckenstall. Frising. Cod. 250 der Bibliothek d. erzbischöfl. Metropolit.-Capit. zu München. Text 2spaltig, und jene Theile, welche Steiermark, Niederösterreich, Tirol und Baiern betreffen, sind von einer Hand geschrieben. Dieses Urbar bezeichnet Zahn in seiner Anzeige desselben Arch. f. Oesterr. Gesch. XXVII., pag. 244 uff. als „schön durchdacht in seiner Gesammtanlage, geographisch am richtigsten gegliedert, und in seiner äußeren Ausstattung so musterhaft, daß wir es wohl als zum Handgebrauche des Bischofs bestimmt annehmen können". Am Vorsteckblatte Versuch, von einer Hand des 15. Jahrh., den Inhalt zu registriren; dieselbe kam aber nur bis zum Blatte 15. Vgl. Zahn, Mittheil. XI (1862) pag. 52 u.ff. Abgedr. von v. Zahn in Font. rer. Austr. 2/XXXVI, pag. 247—370, 2. Spalte (den steirischen Antheil betreffend).

Der Cod. 244 des kgl. bair. Reichsarchives zu München, Pgt. 4°, 33 Bll. behandelt als Bruchstück das Urbar von Wölz und S. Peter, inhaltlich vollständig übereinstimmend mit dem vorerwähnten Gesammturbare. Vgl. Zahn, Arch. f. österr. Gesch. l. c. pag. 241.

XXI. 1321. Pürg, Pfarre.[32] Notiz über Zehente derselben.

Auf fol. 21 des Urbars der genannten Pfarre von 1355 (Siehe Nr. XXIX) aufgeklebt an der Innenseite des Rückendeckels. Locatio decime ecclesie sancti Georii in Grauscharn anno Domini M. CCC. vicesimo primo. Hs. 3905 des Landesarch. Graz.

XXII. 1322 [—1398]. Salzburg, Erzbisthum. Urbar der Güter in Unter-Steiermark.

Pgt.-Cod. 4°, 116 Bll. Hs. 3785 (aus der k. k. Finanz-Procuratur) im Landesarch. Graz. Von verschiedenen Händen mit Nach- und Zusätzen. Fol. 1. Anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo secundo conscripta sunt hec que pertinent ad officium vicedominatus Leybencensis prout inferius continentur.[33]

Erzbischof Eberhard II von Salzburg eine Urkunde für Sittich zu Rann. UB. II. 507, 395. Vgl; Schmutz, Lexikon III. pag. 264 u. f. [31] Liechtenwald sö. Cilli. [32] Ein „Albero presbyter de Gruskarn" erscheint 1188. UB. I. 677, 691. Die Herrschaft Pürg im Ennsthale gehörte zur Pfarre Grauscharn bei Pürg, welche auf Wunsch Kaiser Friedrich IV. dem Chorherrenstifte in der Kaiser-Burg zu Wiener-Neustadt incorporirt wurde. Taidinge pag. 22,

fol. 14 Stratzganch, Pirchach, Windorf betr.[34] fol. 17. Lonsperch.[35] fol. 21. summa omnium prediorum in Lonsperch. fol. 22. summa omnium predictorum in Leibentz, Strazganch, Pirchach et Windorf apud Graez, Lonsperch et Zwerkendorf[36] fol. 23. item in Pettouia[37] fol. 30. summa prediorum omnium predictorum in Leibentz, Strazganch, Pirchach, Windorf apud Graetz, Lonsperch, Zwerkendorf et Pettouia. fol. 31. item decima infrascripta (Pettau, Marburg, Jahring ꝛc. btr.) fol. 37. Summirung der Zehente. fol. 38. hic sunt notata qui ex antiquo non consueuerint dare muta in Leibnz (!) fol. 38'. Nota quod ciues infrascripti conuenerunt ius pontis in Lonschach.[38] fol. 39—40 leer. fol. 41. item Liehtenwald castrum et iudicium prouinciale. fol. 54' leer. fol. 55. item Raein castrum et ciuitas. fol. 65'. Urkk. v. 1434. fol. 66'. Kasten- und Stadtmasse von Leibnitz. fol. 67—78 leer. fol. 78'—79' Urkk. v. 1403 u. 1413. fol. 80' leer. fol. 80'—84 Urkk. v. 1355—1400. fol. 84'—86 leer. fol. 86'—89 Urkk. v. 1344—1369. fol. 89' das sint di alten recht di mein herre von Salzburg hat auf seinen gut pei Leibentz vnd pei Gratz. fol. 90'. Anno millesimo CCC. xxii. metas et iura ecclesie Salczburgensis in Pettouia tam ciuitatis quam predii prout a senioribus et fidelibus veraciter sunt cognita particulariter annotaui. (Abgedruckt in Steir. u. Kärnth. Taidinge v. Bischoff u. Schönbach 403—404, Bd. VI. (1881) d. österr. Weisthümer) fol. 91'. isti aree sunt ad purchuta in Pettouia deputare et non plures. fol. 92—107' Urkk. v. 1252—1365. fol. 108. hic notantur redditus infeudati quos dominus Fridericus archiepiscopus Salczburgensis ab herbergariis comperauit anno Domini millesimo CCC. xx. fol. 114'-Ende. Urkk. u. Urkk.-Notizen v. 1344 u. 1345. Diese Inhaltsangabe weist deutlich auf den Zweck des Cod. als Rechtshandbuch hin. Angezeigt und auszüglich mitgetheilt von Bischoff, Nachrichten über steierm. Archive. Beiträge (1877) XIV., pag. 36—38.

Note. [33] Das „officium" Leibnitz s. Graz wird zuerst 1243 (UB. II. 537, 424) erwähnt. 1458 schied Kaiser Friedrich IV. das Landgericht Leibnitz von den Landgerichtsherrschaften Wildon und Arnfels und gab es an Salzburg. 1595 ging dasselbe an Sekkau über. Taidinge, pag. 375, Note. Ueber Leibnitz und dessen Beziehungen zu Salzburg s. Harb, Leibnitz in topograph.-histor. Beziehung. Mitth. (1835) IV. [34] Straßgang sw. d. Graz. Salzb. Zehente daselbst in Urk. c. 1030 . . . : (UB. I. 55, 47). Pirka w. Graz. Windorf w. Graz. [35] Deutsch-Landsberg sw. Graz. Castrum Lonesberch c. 1185 (UB. I. 632, 652), Kam 1595 unter Vorbehalt der Lehenschaft an H. J. v. Khienburg. Taidinge pag. 403, Note. [36] Unbekannt. [37] Pettau sö. Marburg, erscheint bereits 977 als Salzburger Besitz (UB. I. 32, 27) und blieb als solcher bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Siehe Taidinge pag. 403, Not. und Schmutz l. c. III. pag. 135 u. f. [38] Landscha b. Leibnitz. [39] Haus Ob.-,

XXII^a. 1322. Landsberg, Deutsch-. Urbar des Salzburg. Besitzes zu —.

In Cod. 3785 des Landesarch., Graz. fol. 17—21. Siehe Nr. XXII.

XXII^b. 1322. Leibnitz, Erzbisth. Salzburgisches Vicedomamt. Urbar.

In Cod. 3785 des Landesarch., Graz. fol. 1—13. Siehe Nr. XXII.

XXII^c. 1322. Lichtenwald, Schloß und Landgericht. Urbar des Salzburgischen —

In Cod. 3785 des Landesarch. Graz. fol. 41—54. Siehe Nr. XXII.

XXII^d. 1322. Pettau. Urbar des Salzburg. Besitzes zu —.

In Cod. 3785 des Landesarch., Graz fol. 23—29′, 30, 31, 90′ u. 91′. Siehe Nr. XXII.

XXIIe. 1322. Rann. Schloß und Stadt. Urbar des Salzburgischen —.

In Cod. 3785 des Landesarch. Graz. fol. 55—65. Siehe Nr. XXII.

XXIII. [vor 1323]. Chiemsee, Bisthum.

Erwähnt in Urkk. do. 1323, 27. Febr., Fischern b. Irdning, in welcher Symon und Janns Gebrüder von Grebming gegen Bischof Uelrich von Kyemsee gegenüber der ihnen von demselben verliehenen Stiftsgüter zu Grebming reversiren, „als on (!) seinen urbarpuch geschriben stet.“ Landesarch. Graz Nr. 1911 c.

XXIV. 1323 Salzburg, S. Peter, Benedict.-Kloster.

Pgt.-Cod. 4⁰, 138 Bll. Sign. II. 4a, im Stiftsarchive S. Peter. Fol. 3—5′ und in wenig späterer Redaction fol. 133—135 officium vallis Aresi. Angezeigt von Zahn, Beiträge (1869). VI. pag. 14.

XXV. 1333. Salzburg, Erzbisthum. Steuerbuch für die Aemter im Gebirge.

In Pgt.-Cod. 2⁰ 84 Bll., Sig. Nr. 4., des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg. Von fol. 59′—60. Homines prediales in officio Haus.[39] item hofmarcha in Grebnich.[40] item hofmarcha in Haus.

XXVI. [14. Jahrh. 1. Hälfte]. Admont, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.[41]

Pgt.-Cod. 8⁰, 75 Bll. (18 unbeschrieben) Sign. Qq 1 im Stiftsarchive Admont. Vermischt mit späteren Aufzeichnungen. Kurze

im Ennsthale ö. Schladming. 928, 9.—10. Mai, Karnburg, tritt der vollfreie Weriant dem Erzbischofe Odalbert von Salzburg sein Besitzthum „in loco Hus“ ab. UB. I. 22, 18. [40] Gröbming ob. Liezen. Urk. v. 1348, 15. Juni,

Anzeige bei Wichner, das Admonter Archiv. Beiträge (1874) XI, pag. 88; auszugsweise abgedruckt bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 37—46. Eine kurze Anzeige der im Stiftsarchive enthaltenen Urbare bei demselben das Admonter Archiv, Beiträge (1874). XI, pag. 88.

XXVII. [14. Jahrh. 1. Hälfte.] Formbach, Benedictiner-Kloster in Ober-Oesterreich,[42] Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 2⁰, 104 Bll. (5 unbeschrieb. vor- u. 5 desgleichen nachgebunden) Hs. 8 des kgl. bair. Reichsarch. zu München, angelegt in den Jahren 1338 u. ff. unter dem Abte Engelschalk. Descriptio reddituum monaserii Varempacensis in terminis Styrie etc. Fol. 51′. Vltra Semernicum.[43] fol 61′ de Podegol prope Chapphenberch.[44] fol. 66′—69′ nota redditus nostros in Grauendorf prope Harperch.[45] Cop. als Hs. 3820 u. 3821 im Landesarch., Graz.

XXVIII. [c. 1350]. Salzburg. Erzbisthum. Urbar der Hofmeisterei für die Aemter im Gebirge.

In Pgt.-Cod. 2⁰ 208 Bll. Sign. Nr. 2 des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg von fol. 106—111′ ab; mit Zusätzen bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrh. Pensio officii in valle Anasi. Libera institucio per totum officium.

XXIX. 1355. Pürg, Pfarre.[46] Urbar.

In Hs. 3905 des Landes-Arch., Graz. fol. 14—20′. Anno Domini quinquagesimo quinto. Siehe Nr. XXX. Mit Nachträgen u. Correcturen späterer Hände. Anordnung nach den einzelnen Dienstes-Abgabengattungen.

Friesach (Landesarch. Graz, Nr. 2356d) erwähnt „dez gotzhauslehen . . . als sew in dem vrbarpuech sind uerschrieben.“ [41] 1344, 29. Apr., Admont, reversiren Jacob der Swedlinger und Albel von sand Michel im Enstal gegen das Stift btr. des ihnen vom genannten Kloster überlassenen Hofes zu Swedling s. dem Dienste „der ze recht davon gehoert als ir vrbarpuech saget.“ Landesarch. Graz, Nr. 2243d. Berufung auf „dez goczhaws vrbarpucher“ in Urkk. 1361 (ebd. Nr. 2800d), 1380 (ebd. Nr. 3384e) und 1397 (ebd. Nr. 3907c) [42] Formbach a. l. Innufer zwisch. Schärding und Passau. 1440 durch Himiltrude, Tochter des Grafen Heinrich I. von Formbach, gestiftet. c. 1140 . . . schenken Graf Sighart von Schala und seine Gemahlin Sophia dem Kloster Grundbesitz in der Gegend Marn b. S. Bartholomä a. d. Liboch. UB. I. 198, 186. [43] Semmering, Gebirge bei Mürzzuschlag. [44] Kapfenberg nö. Bruck a. d. M. „Podegol“ unbekannt. [45] Grafendorf b. Hartberg. „predium Grauendorf“ (UB. I. 564, 597). Ueber den Besitz des Klosters im nö. Steiermark gegen Nieder-Oesterreich vgl. Urkk. v. c. 1140 und c. 1150 (ebd. I. 204, 195 und 298, 287). [46] Siehe Note 32. [47] 1280 bekamen jene Dominikaner, welche 1217 auf Einladung des Rathes der Stadt Leoben aus dem eben gestifteten Kloster zu Friesach nach Leoben gekommen sein sollen, das Kloster S. Florianum in der Augasse. Die Bestätigung seitens des Generalcapitels

XXX. [ca. 1370] Pürg, Pfarre. Urbar.

Pgt.-Cod. gr. 4⁰, 21 Bll. Hs. 3905 des Landesarch. Graz. Fol. 1. Ditz vrbarbuch ist sant Georgen ze Grauscharen, daz hat her Fridrich von Liebenperch erzeugt pharrer ze den zeiten da. fol. 10. Nachträge v. 1368—1378. fol. 10. Notiz für Viehstiftungen auf einzelne Güter 1361. fol. 11. redditus Blasius signifer Schiltperger vrbarium parrochiæ Pürgensis in hanc formam redegit.

XXXI. 1372. Leoben, Dominikaner-Kloster.[47] Meßstiftung.

Pap.-Cop. aus dem Beginne des 18. Jahrh. 2⁰, 72 Seiten. Landesarch., Graz. Hs. 731. Pag. 53—58. regißter der paurn die alle iar schuldig sein zefhumen in die stifft. fundatio domini Perngeri de Duemerstorff anno Domini M. CCC. lxii.

XXXII. 1372. S. Paul, Benedict.-Kloster in Kärnten.[48] Gesammturbar.

[Liber redituum] in P. T. Neugart, Cod. traditionum monasterii s. Pauli O. S. B. Cop. im Landesarch., Graz. Hs. 765. Pag. 118—129 steirischen Besitz betr. Anno M. CCC lxxii feria II. post Inuovocauit conscripta sunt predia in Marchia in Styrie ad monasterium s. Pauli in valle Lavantina pertinentia per manus Christiani Purtreich plebani ad s. Georgium in eadem valle et per reuerendum in Christo patrem ac dominium Chunradum abbatem eiusdem monasterii et presens liber comparatus. Vgl. Beiträge (1866) III, pag. 25.

XXXIII. 1372. Salzburg. S. Peter, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 4⁰, 106 Bll. im Stiftsarchive S. Peter. Fol. 10—15 das Amt Ennsthal betr. Dieses Urbar wurde für die Abfassung jenes v. 1434 (Nr. LXVI) zur Grundlage. Vgl. Zahn l. c, Beiträge (1869) VI. pag. 14.

XXXIV. 1380[—1397]. Seckau, Bisthum. Zehentbuch.

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 208 Bll. im fürstbischöfl. Archive zu Graz. Anlage nicht vollkommen gleichmäßig: gegenüber den anfangs regellos erscheinenden Eintragungen tragen erst die späteren Blätter den Charakter höherer Ordnung. Angezeigt von Zahn, Bericht über den Besuch einiger untersteir. Archive. Beiträge (1867) IV. pag. 139.

XXXV. 1384. Lavant, Bisthum.[49] Gesammturbar.

Pap.-Cod. 2⁰, 250 Bll. Sign.: C. Heinrici episcopi. im fürstbischöfl. Arch. zu Marburg. Fol. 1. nota quod anno Domini

---

erfolgte 1282. Brunner, Predigerorden (1867) p. 76. List, Leoben (1885).
[48] Siehe Note 15. — v. Felicetti, Steiermark im 8.—12. Jahrh. Beiträge

millesimo CCC. octogesimo quarto in die s. Viti fecit reuerendus in Christo pater dominus Heinricus dictus Chrapf nacione de Babaria episcopus Lavensis scribi et annotari vt sequitur omnia sua priuilegia litteras et instrumenta bonorum et immobilium tam earum que ipse ecclesie sue cum non paruis expensis, sumptibus et laboribus conquisivit, quam que ab antiquo habuit et inuenit. fol. 15. Urbar der Pfarre S. Florian a. d. Laßnitz.[49] Cop. Pap. (1867) als Hs. 3548 im Landesarch., Graz. fol. 18. Urbar der Güter, welche Bischof Heinrich von Dietmar von Weyzenekk erwarb. fol. 19. Urkk. v. 1363—1368 diese Erwerbung btr. fol. 70. registrum omnium redditnum episcopatus Lauensis etc.

Angezeigt von Zahn, Beiträge (1867) IV., pag. 143.

XXXVI. [vor 1391]. Admont, Bened.-Klost. Theilurbar. Amt Obbach.[51]

Erwähnt in dem Stiftrechte der „probstei und ambt ze Obebach, als man zalt nach Christi unsers lieben herren geburde tausend dreihundert und im ain und neunzigisten iare"; Beruf in Bezug auf das Getreitemaß auf die „alten urbarregister". In Pap. Hs. 8°, 149 Bll. 16. Jhrh. Stiftsarch. Admont. Abgedruckt Bischoff-Schönbach, Taidinge 280/8.

XXXVII. 1395. Reun. Cistercienser-Kloster. Gesammturbar.[52]

Pap.-Cod. 2°, 248 Bll. (197 Bll. eigentliches Urbar). Sign. D. im Stiftsarchive Reun. Angezeigt bei Weiß, das Archiv des Cistercienserstiftes Reun. Beiträge (1865) pag. 17, Nr. 3. Erwähnt Bischoff-Schönbach, Taidinge 365, Note und Gasparitz, das Kl. Reun

(1872). Sep. Abdr. pag. 46, Note 43 datirt mit 1862 falsch. [49] Das Bisthum Lavant wurde 1288 mit dem bischöflichen Sitze zu S. Andrä im Lavantthale Kärntens vom Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg gegründet. Drozen, das Bisthum und die Diözese Lavant I. pag. V. [50] 1380, 17. Oct., S. Andrä im Lavantthale. Der kaiserliche Notar Johannes olim Pauli de Ponikl fertigt ein Instrument über den Vertrag des Bischofs Heinrich und des Capitels zu Lavant mit dem Passauer Canoniker Otto von Weizzenekk betr. der Pfarre S. Florian. Landesarch. Graz Nr. 3383c. In „Cod. Heinrici episcopi", Abschrift des XIV. Jahrh., in der fürstbischf. Biblioth. zu Marburg (Landesarch. Graz. Cop. Hs. 2754) fol. 28, Nr. 71 : Littera quomodo Heinricus scriptor ciuis in Muraw recognoscit se scripsisse registrum omnium bonorum ecclesie Lawentinensis. Jch. Heinrich der schreiber, purger zue Mueraw vergich . . . daz ich mein lieben hern bischof Hainrich von Lauent weilent pfarrer ze Mueraw, dem got genad, sein vrbarpuech daran alles seins goczhaws gelt den man im dient vnd auch all pfruend, die man wider auz dem chasten giet pfaffen vnd layn, verschriben ist, mit meiner hand vberschriben han . . . Datum Frisaci in die sancti Augustini anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo. [51] Obbach. sö. Judenburg. In der Gegend daselbst besaß bereits c. 1190 das Stift Güter (UB. I. 696, 706.) Vgl. Taidinge, pag. 270, Note. [52] Dieses älteste der noch bestehenden Cistercienserstifte wurde durch die Berufung einer Colonie aus der 1126 ge-

in seinen Verwaltungsorganen 1350 – 1450. Mittheil. (1886). XXXIV. pag. 103 u. ff.

XXXVIII. 14. Jahrh. Traunkirchen, Bened.-Kloſt. i Ob. Österr. Gesammturbar.[53]

Pgt.-Cod. 4⁰, 28 Bll. bei der Domänenverwaltung in Gmunden. Cop. im Museum Francisco-Carolinum zu Linz und Hs. (Nachträge) im Landesarchive, Graz. fol. 1. daz ist ein vrwarpuch des goteshous ze Trounchirchen. fol. 11. daz ist der zinz von Trvueia.[54] fol. 14. daz ist daz dienst auz dem Enstal. u. s. w.

XXXIX. [14. Jahrh. Ende.] S. Lambrecht, Bened.-Kloſt. i. Ob. Steiermark.[55] Theilurbar. Amt Kainach.[56]

Pap.-Cop. des 16. Jahrh. 2⁰, 6 1/2 Bll. im Stiftsarchive S. Lambrecht. Cop. im Landesarch., Graz. Hs. 3627. Aeußere Aufschrift: das allt vrbar abgeschriben vber das ambt Khainach lateinisch; innere: seruitium officii in Khaynach scriptum per venerabilem abbatem Ruedolphum anno 1290. Da aber fol. 4', Absatz 2 im Contexte, und nicht als spätere Einschiebung des Abtes Peter gedacht ist, dessen Amtirung in die Jahre 1158—1175 fällt, so gehört das Urbar, dessen Abschrift eine fehlerhafte, dem Ende des 14. Jahrh. an. Angezeigt von Zahn, Kleine Quellen zur Geschichte des Klosters S. Lambrecht. Beiträge X (1873) pag. 132 Nr. 14.

XL. [c. 1400]. Salzburg, Erzbisthum. Urbar der Hofmeisterei für die Ämter im Gebirge.

Pgt.-Cod. 2⁰, 189 Bll., Sign. Nr. 3 im Archive der k. k. Landesregierung zu Salzburg. Mit Zusätzen bis ins 16. Jahrh. Fol. 93'—97. Pensio officii in ualle Anasi. Libera institucio per totum officium.

XLI. 1401. S. Dionisen, Pfarre[57] Urbar.

Pgt.-Cod. schmal 2⁰, 10 Bll. in Pgt. Umschlag im Landesarch., Graz, Hs. 2982. Registrum pro redditibus ecclesie sancti Dyonisii anno Domini M. quadragentesimo primo. Fol. 1. nota

gründeten Abtei Eberach bei Würzburg seitens des Markgrafen Leopold des Starken im J. 1129 gegründet. Gasparitz, Reun im XII. Jahrh. Mitth. (1890). XXXVIII, pag. 3 u. f. [53] Dieses Kloster bereits im Uebergabsacte des Landes Steiermark durch Herzog Otachar an die Babenberger erwähnt. UB. I. 652, 677. [54] Trofaiach nw. Leoben. [55] 1102—1103 von Herzog Heinrich v. Kärnten, dem Sohne H. Markwarts, gestiftet. UB. I. 108, 94. Ueber die Dotationsgüter vgl. Taidinge, pag. 222, Note. [56] Das Kainachthal (in loco qui uocatur Pibertal) w. Graz in der Bestiftungsurk. Herzog Heinrichs II. v. Kärnten v J. 1103. (UB. I. 111, 95). Herzog Leopold III. (IV.) gewährte 1202 den Holden des Stiftes daselbst das Landgericht. (UB. II. 96, 57.) S. Taidinge, pag. 222, Note. [57] Als „ecclesia S. Dionisii“ (ob Bruck a. d.

censum denariorum (zu verschiedenen Abgabezeiten) fol. 3'. nota der hofsteter zyns. fol. 4'. nota censum pro frumentis. fol. 5'. nota censum ouorum, pullorum, caseorum, pullorum carnisbriuialium, agnorum. fol. 7'—9 leer. fol. 9'. snyter, mader, kirchtagvoyt. fol. 10' Notiz btr. den Zehent zu Waldstorff und Winchlern.[58] Summa totalis des gesammten Dienstes. Aenderungen von Unterthansnamen im Texte, Zusätze von Diensten und Änderungen in der Quantität derselben. Notizen über Veränderungen von 1377, 1426 und 1404. Dieses Urbar ist wol auch in der Eingangsnotiz zum Pfarrurbare v. 1431 (Nr. LIX) als eines der „zwain eltern derselben kirchen pergamein registern" gemeint.

XLII. 1404. Gurk, Bisthum. Theilurbar.

Pap.-Cod. 4°, 133 Bll. im bischöfl. Gurk'schen Archive auf Schloß Straßburg i. Kärnten. Cop. im Landesarch., Graz, Hs. 3397. Fol. 3. anno Domini millesimo quadringentesimo quarto temporibus reuerendi patris domini domini Conradi episcopi Gurcensis conscriptum[59] est vrbarium bonorum episcopatus Gurcensis in Marchia et primo in officio Weytenstain.[60] fol. 44', 47 und 111. Eintragungen von 1408, 1447 und nach 1450. Angezeigt von Zahn, Reisebericht über steierm. Geschichtsquellen in Kärntn. Archiven. Beiträge (1866) III. pag. 44.

XLIII. 406. Seckau, Bisthum. Zehentbuch.

Pap.-Cod. 4°, 133 Bll. (liber decimarum bladi et vini) im fürstbischöfl. Archive Seckau. Angezeigt Zahn l. c. Beiträge (1867) IV. pag. 139.

XLIV. 1409. Fürstenfeld, Augustiner-Klost.[61] Urbar.

Pgt.-Cod. kl. 2°, 9 Bll. in mit gepreßtem Leder überzogenen Holzdeckeln. Landesarch., Graz. Hs. 1997. Fol. 1. anno Domini millesimo quadringentesimo nono factum est illud inuentarium per fratrem Hainricum de Muraw priorem de omnibus rebus, quas conuentus habet in Furstenfeld. fol. 3' leer. fol. 4. Urbar. Notiz

Mur) zuerst 1152 erwähnt (UB. I. 331, 344), und von Liutold von Gutenberg gegründet, welcher die Patronatsrechte über dieselbe seiner Tochter Ottilie, Aebtissin zu Göß übertrug (ebd. I. 667, 685). [58] S. Michael a. d. Lies. Winkl i. d. Gmde. Göß bei Leoben. [59] „Conscriptum est" bezieht sich nur auf jene Anlage, welche der jetzigen vorlag: Diese stammt nach Schrift und eingestreuten Daten aus der Mitte des Jahrhunderts. [60] Das „castrum Weitenstain" (n. Cilli) wird bereits in der Bestätigungsurk. d. Kaisers Konrad I. für Gurk (1140, 1. Mai, Frankfurt) im Besitze des Bisthums angeführt (UB. I. 194, 182). [61] Wurde 1362 vom Erzbischofe Rudolf von Salzburg gestiftet. (Landesarch. Graz, Nr. 2843). Die ansehnlichste Dotation bekam das Kloster durch die Schenkung des Stadtrichters Niklas Riegersdorfer i. J. 1400 (ebd. Nr. 4960). Siehe Lange l. c. pag. 34 u. f. [62] Mautern im

von 1475. fol. 5. Histor. Notiz v. 1480. fol. 7'. Urb. Notizen. fol. 8. leer. fol. 9. Notiz v. 1595. Cop. aus dem Anfange des 19. Jahrh., Hs. 1997 des Landesarch., Graz. Ein eigenthümlicher Abdruck (besonders in Bezug auf große und kleine Anfangsbuchstaben bei Lange, Chronik der Stadt Fürstenfeld (1883) pag. 59—68, und eine neuhochdeutsche Uebersetzung (!) ebd. pag. 68—76.

XLV. 1410[—1428]. Admont. Benedict.-Klost. Theilurbar. Amt Mautern.[62]

Pap.-Cod. 2⁰. Sign. Qq. 4. im Stiftsarchive Admont. 14 Hefte „Institutiones" und 4 Bogen „Computationes cum praeposito Ottone Trientner". Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke des 1. Heftes bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII., pag. 83 bis 84 sub. P.

XLVI. 1412[—1414]. Admont, Benedict-Klost. Theilurbar. Amt zum heiligen Geist.[63]

Pgt.-Cod. 8⁰, 6 Bll. Sign Qq. 5 im Stiftsarchive Admont. Fol. 1. Anno Domini M. CCCC. xii notantur bona empta per dominum Hertnidum abbatem Admontensem felicis recordacionis. fol. 3'. anno Domini M. CCCC. xiii notantur bona ad s. Spiritum pertinencia. fol. 4. Urbar von 1414. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 77 sub G.

XLVII. 1418. Salzburg, Domcapitel. Urbar des —

Steirischer Besitz in Pap.-Cod., 2⁰, 42 Bll., von fol. 24 ab. Archiv der k. k. Landesregierung zu Salzburg. Rubr XVI, Nr. 27. [Vallis Anasi.] Enstal.

XLVIII. 1420. Admont, Benedict.-Kloster. Theilurbar: Gallenstein.

Pap.-Heft, 2⁰, 8 Bll. Sign. Qq. 7 im Stiftsarchive Admont. Urbar über Dienstgetreide, Käsestift und Weinbezug der Wirthe.

IL. 1421. Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar. Amt S. Gallen.[64]

Pap.-Cod. 2⁰, 10 Bll. (3 leer) Sign. Qq. 7. im Stiftsarchive Admont. Auf dem Umschlage: Georgius abbas Admontensis. Fol. 1. Anno Domini quadringentesimo vicesimo primo institucio cum hominibus nostris ad s. Gallum. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 79—80, sub J.

Liesingthale bei Kammern c. 1145 schenkt ein gew. Bribizlaus dem Kloster eine Hofstätte daselbst. UB. I, 245, 239.) [63] Die Gründung der Capelle zum hlg. Geist im Erdgeschosse des nördl. Stiftsthurmes geschah c. 1394 durch Abt Hartnid. Freundliche Mittheilung des Herrn P. Wichner. [64] c. 1140—59 erbaute der Ministeriale Gottfried von Wetternfeld dem hlg. Gallus zu Ehren eine Kirche und übergab dieselbe dem Kloster Admont.

L. 1421. Obernburg, Benedict.=Klost.[65] Gesammturbar.

Pap.=Cod., schmal 2°, 95 Bll. in Pgt.=Umschlag. Landesarch., Graz, Hs. 3323. Der Codex ist vorne mank und beginnt (fol. 1) mit: nota officium in monte Lauen.[66] fol. 33 beginnt das Urbar von 1421 (registrum monasterii Obernburgensis conscriptum sub anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo et primo) mit 6 officia vor dem „in monte Laufen", dem 6 Aemter nachfolgen. Demnach ergibt sich der Theil des Cod. v. fol. 1—32′ als ein Bruchstück eines Urbars vor 1421, und zwar fast bestimmt jenes von 1420, da die Hand, welche beide geschrieben eine gleiche. Am Schlusse jedes Amtes Summirung der Geld= und Naturaldienste. Orožen, das Bisthum und die Diöcese Lavant. II. pag. 215 erwähnt diesen Cod. in der Note, führt jedoch fälschlich jenes von 1426 (Nr. LIII) als das älteste an.

LI. 1424. Admont, Benedict.=Klost. Theilurbar. Oberes Ennsthal.

Pap.=Cod. 2°, 12 Bll. (2 leer). Sign. Qq. 6. im Stiftsarchive Admont. Fol. 1. Anno quadringentesimo vicesimo quarto notantur (!) institucionem hominibus nostris in valle [Anasy]. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 80—81 sub L.

LII. 1426[—1466]. Admont, Benedict.=Klost. Theilurbar. S. Gallen.

64 Pap.=Hefte, 4°, Sign. Bbb. 7[6] im Stiftsarchive Admont. Institucio ad s. Gallum.

LIII. 1426. Obernburg, Benedict.=Klost. Gesammturbar.

Pgt.=Cod. schmal 2°, 75 Bll. in Pgt. Umschlag im Archive zu Obernburg. Nach meinem Vergleiche eine Neuauflage des Urbars von 1421 (Nr. L) mit theilweiser Aenderung der Colonennamen. Abgedruckt mit Erläuterungen bei Orožen, Lavant. II, pag. 222 bis 322.

LIV. 1428 [—1500]. Admont, Benedict.=Klost. Theilurbar. Kapelle zum hlg. Geist.

37 Pap.=Hefte, 4°, Sign. Cc. 5 im Stiftsarchive Admont. Census ad s. Spiritum.

UB. I. 302, 295. [65] Das 1140 (UB. I. 188, 180) gegründete Kloster Obernburg w. Cilli war bis 1311 ins Herzogthum Kärnten und ins Aquileier Patriarchat gehörig gewesen. Im 14. Jahrh. stand es in Halsgerichtssachen unter den Grafen von Cilli, nach deren Aussterben die Vogtei an Kaiser Friedrich IV. kam. 1461 wurde es dem Bisthum Laibach als Mensalgut zugewiesen. Orožen, Lavant. II. pag. 1 u. f. f. Taidinge, pag. 404, Note. [66] Laufen nö. Oberburg. [67] „Die siechen zu Muraw" werden 1300, das „hospitale situm in Muraw" 1329 zuerst urkl. erwähnt. Landesarch. Graz,

LV. 1428. Murau, Spital zu —.[67] Urbar.

Pgt.-Hft. 8⁰, 6 Bll. Fürstl. Schwarzenbergsch. Arch. zu Murau. Fol. 6. Vermerckht die pidmerkch des spitalswald ze Muraw.

LVI. 1429[—1500]. Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar der Herrenkammer.

54 Pap.-Hefte, 4⁰, Sign. Cc. 2 im Stiftsarchive Admont. Urbarium camerae dominorum. Enthält nur Vulgarnamen der Häuser im Admontthale und zu Singsdorf.

LVII. 1429. S. Lambrecht, Benedict.-Klost.

Erwähnt nach gütiger Mittheilung des Herrn P. Bruno Quitt in einem Archivsregister v. J. 1743 im Stiftsarchive S. Lambrecht.

LVIII. 1431. Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Dienstregister der Gegend Sausal.[68]

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 22 Bll. Sig. Eee 1/K im Stiftsarchive Admont.

LIX. 1431. S. Dionisen, Pfarre. Urbar.

Erwähnt in Pap.-Cod. theils 2⁰, theils 4⁰. Landesarch., Graz, Hs. 2612. Angezeigt v. Bischoff, Rechtshandschriften im steierm. Landesarchive. Beiträge (1869) VI, pag. 110, Nr. XIV. Bischoff und Schönbach, Taidinge pag. 317. Vermerkt das urbarregister der rent, gult und zugehorung sand Dionisien pfarrkirchen ob Prukg gelegen, beschriben aus zwain eltern derselben kirchen pergamein registern durch herrn Hannsen Grezer pharrer hie in dem vierzehenhundertisten vnd aindreißigsten iare.

LX. [vor 1434]. S. Lorenzen i. Mürzthale, Pfarre[69].

Erwähnt im Pfarrurbare von 1493. Hs. 1879 des Landarch., Graz. fol. 35' (Nr. CXLI).

LXI. 1434. Admont, Benedict.-Klost. Gesammturbar (I).

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, 380 Bll. (9 unbeschrieben), in grünem Leder gebunden mit vorstehenden Umschlaglappen, und mit Schließen und Buckeln. Sig. Qq. 10a im Stiftsarchive Admont. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 46 u. ff. sub. Ba.

Nr. 1612e und 1984. [68] Der Grund zum Admonter Besitze im Waldgebiete Sausal w. Leibnitz (zw. d. Sulm und Laßnitz) wurde durch die Schenkung des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg . . . in nemo Susel . . . c. 1135 gelegt. UB. I. 153, 148. [69] Als „ecclesia parrochialis Mvrze" zuerst 1205 (UB. II. 144, 170). [70] Auszüge btr. die Stellung der Gurkrosse bei Wichner, Admont III, pag. 13 u. f. Ueber die Abfassung des Urbars vgl. ebd. III, pag. 136. [71] Vor 1434 urkundlich nicht belegbar. [72] Entsprechend der Aufnahme

LXII. **1434. Admont, Benedict.-Kloſt. Geſammturbar.** (II)

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, 390 Bll. (5 unbeſchrieben), gebunden wie Nr. LXI; auf jedem der 8 Metallbuckeln mit gothiſcher Schrift: Ave M^a gracia plena. Sign. Qq. 10b im Stiftsarchive Admont. Bildet die Fortſetzung von dem vorhergehenden Nr. LXI. Angezeigt mit auszugsweiſem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 61, sub. Bb.⁷⁰ Fol. 24—25, kürzere Faſſung des Taidings in D (Nr. LXXXII) fol. 92′-93′ Rügungsartikel der Propſtei des ob. Ennsthales. Abgedr. Wichner l. c. pag. 97—99. Steir. Taidinge 47, 11; vgl. die Quellenangaben daſelbſt. fol. 326′ bis 332′ nota was vnzher rechten ſind in dem ampt auf der Zeyrikg. Abgedr. Wichner l. c. pag. 99—101 und Steir. Taidinge 268, 49. Einen Auszug (1813) der Namen der einzelnen Gehöfte und ihrer Beſitzer für die Aemter S. Gallen, Alteamarkt und Palfau, von A. v. Muchar für weil. Erzhzg. Johann angelegt, als Hs. 3697 des Landesarch., Graz.

LXIII. **1434. Admont, Benedict.-Kloſter. Theilurbar. Ennsthal.**

Pap.-Cod. 4⁰, 70 Bll. (3 leer) in Pgt.-Umſchlag im Stiftsarchive Admont. Fol. 1. pawſtewr in ambt Enstal. fol. 2. urbarium prepositure vallis Anasy. Mit Nachträgen von 1448—1487. Angezeigt mit auszugsweiſem Abdrucke bei Wichner, l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 81—82, sub M.

LXIV. **1434. S. Lorenzen i. Mürzthale, Pfarre. Urbar.**

Pgt.-Cod. gr. 8⁰, 87 Bll. (zw. fol. 62 und 63 ein eingeſchaltet. Pgt. Bll.) in mit Leder überzogenem Holzeinband. Sign. H. 145. Kgl. Bibliothek zu Dresden. Cop. im Landesarch., Graz. Hs. 2616. Vgl. d. Notiz im Anzeiger f. Kunde der deutſch. Vorzeit, 1864, Februar-Nr., col. 52—53. Fol. 1. Incipit vrbarium redditaum, fructuum, decimarum spectantium ad ecclesiam sancti Laurencij in Muercztal. In nomine Domini nostri Jesu Christi matrisque eius virginis gloriose Mariae sancti Laurencij martiris feliciter. Amen. Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto. Ego Iohannes Roetel decretorum doctor plebanus dicte ecclesie sancti Laurencij considerans quod ex antiquis libris vrbarium redditaum predictorum quis se non posset vtiliter expedire seu informare ad eisdem. Idcirco predicto anno mei regiminis nono ex omnibus antiquis libris et registris per me collegi iura census, redditus et decimas infrascriptas et presens nouum vrbarium meis expensis scribi feci.

des Stiftsrechtes zu Gaſthof in der Fritz (bei Radſtatt im Salzburgiſchen) in die ſteir. Taidinge, pag. 1 u. f. wurde dem Urbare dieſer ſtiftiſchen Propſtei

Folgen Rechte und Pflichten der Pfarrer btr. die Hilfspriester, deren Befugnisse und deren Dienstwechsel. fol. 5'. Abgabe der Zukirchen an die Mutterkirche. fol. 6—7. Gaben des Patronatspfarrers an die Hauptpfarren. Urkk. d. 14 und 15. Jhrh. fol. 59'. Selbstbesteuerung der Unterthanen. fol. 62'—78. Hye hebt sich an das vrbar der gueter, zins vnd zehent der kirchen zu sand Laurentzen im Murcztal, das gemacht ist zu zeiten hern Hannsen Roetel pharrer daselbs anno etc. vt supra. fol. 78' — Ende. Urkk. d. 14.—15. Jahrh.

LXV. 1434. Obbach, Bruderschaft an der Pfarrkirche zu—.[71] Urbar.

Pgt.-Heft, kl. 4°, 5 Bll. in Pgt.-Umschlag. Stiftsarchiv S. Lambrecht. Fol. 2. Anno Domini xxxiiii des Sunntag nach der heylling drey nageltag. item vermerckt der dienst ann acker vnd an wisen dye geheren in Vnnser lieben frawn bruederschafft in der pharkyrchen zw Obbach. fol. 3—5. Nachträge bis 1503. fol. 5'. item vermerkt, was man den pharer geytt von der pegennus ꝛc.

LXVI. 1434. Salzburg. S. Peter, Benedict.-Klost. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 2°, 106 Bll. im Stiftsarchive S. Peter. (Liber primus vrbariorum) Fol. 1—6. Ennsthal, zum erstenmale der Name der Colonen erwähnt, was früher nur theil- oder nachhilfsweise geschehen war. Angezeigt von Zahn l. c. Beiträge (1869) VI, pag. 15.

LXII. 1434. Salzburg. S. Peter, Benedict.-Klost. Gesammturbar.

Im Sammelbande Sign. LXVII, 15 des Stiftsarchives S. Peter mit 2 anderen von 1438 und 1523 zusammengebunden. Officium Enstal et Lungaw. Angezeigt bei Zahn l. c. Beiträge (1869) VI., pag. 15.

LXIII. [c. 1435.] Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Propstei Fritz.[72]

Pap.-Cod. 4°, 21 Bll. (am Schlusse mank) im Stiftsarchive Admont. Stimmt inhaltlich mit dem Urbare v. 1434 (Nr. LXI.) fol. 1—15 überein. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 88, sub V.

LXIX. 1437. Admont, Benedict.-Klost. Gesammturbar (I).

Pap.-Cod. 2°, 404 Bll. (26 unbeschrieben), Einband von rothem gepreßten Leder, Metallbeschläge u. Schließen. Sign. Qq. 11.

auch hier der Platz eingeräumt. [73] Das Amt (Probstei oder Herrschaft) Zeiring nö. Unzmarkt wurde aus jenen Gütern, die Admont bereits 1139 bei Weng b. Pöls besaß (UB. I. 181, 178), gebildet. Vgl. Laibinge, pag. 268, Note.
[74] Den urkundlichen Beleg dieser Stiftung konnte ich aus der Urkundenreihe

im Stiftsarchive Admont. Enthält den Inhalt des Urbars von 1434 (I) (Nr. LXI) von fol. 128 bis Ende; Inhalt wesentlich übereinstimmend, nur mit verschiedener Reihenfolge. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 70 sub Ca.

LXX. 1437. Admont, Benedict.-Kloſt. Gesammturbar (II).

Pap.-Cod. 2°, 462 Bll. (21 unbeschrieben), Einband wie beim vorhergehenden. Sign. Qq. 17 im Stiftsarchive Admont. Inhalt wie im Urbar v. 1434 (II) Nr. LXII mit Lungau beginnend und dem „officium ad. s. Spiritum“ abschließend. fol. 398'—403'. nota was vnczher rechten sind in dem ampt auf der Zeyrikg.[73] Abgedr. bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 99—101.

LXXI. 1438. Leoben, Stadtpfarre. Urbar einer Meßstiftung.

Pgt.-Heft, kl. 4°, 4 Bll. im Landesarch., Graz, Hs. 2704. Fol. 1. vrbar der gestifften meß so Valentin Muerer vnd Dorothea sein hawsfraw getan haben.[74] fol 2. anno Domini M. CCCC. xxxviii.

LXXII. 1440 [-1500]. Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar der Metschacherstift.[75]

21 Pap.-Hefte, 4° Sign. Qq. 18a im Stiftsarchive Admont. Die verzeichneten Güter gehören zu der vom Prior Otto M. 1394 gemachten Gottesdienststiftung. Vgl. Wichner, Admont, III, pag. 388. Im 1. Hefte: Registrum oblagie domini Conradi pro tunc prioris ... anno M. CCCC. xl.

LXXIII. [c. 1440]. Pettau, Dominikaner- u. Minor.-Kloſt.[76] Gesammturbar.

Für den Besitz dieses Klosters stehen drei Handschriften zur Verfügung. (I) Pap.-Cod. des 19. Jahrh., 2°, 43 Bll. im Landesarch., Graz, Hs. 2645, (angezeigt von Bischoff, Rechtshandschriften im steierm. Landesarchiv), Beiträge (1869) VI, pag. 108 Nr. VII.) Cop. des urbarialen Theiles von (II). „Collektaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau.“ Pap.-Cod. 4°, 130 Bll. Hs. 141 des Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien (ehemals bei der Staatsdomäne

---

des Landesarch. Graz nicht beibringen. [75] Die verzeichneten Güter gehörten zu der von Prior Otto Metschacher 1394 gemachten Gottesdienststiftung. Wichner, Admont. III. pag. 388. [76] 1230 . . . Notiz von der Bestiftung der Dominikaner zu Pettau mit einer „area“ daselbst durch Mathilde, der Witwe Friedrichs von Pettau. (UB. II. 396, 271). Die Minoriten (im unteren Kloster) kamen 1239 nach Pettau und erhielten 1276 ein kleines Kirchlein nächst der Drau in der unteren Stadt. 1461 nahmen die Dominikaner die Theilung ihrer Güter mit den Minoriten vor. Vgl. Raisp. Gesch. v. Pettau (1858), pag. 112 u. ff. [77] Lichtenegg s. Pettau. [78] Jessenitz s. Pettau.. [79] Juriewoselo

Thurnisch bei Pettau hinterlegt gewesen). Angezeigt von Zahn, Aus der Handschriftensammlung des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien. Beiträge (1865) II, pag. 23, und verwertet von demselben in „Ueber die Anfänge und den älteren Besitz des Dominicanerklosters zu Pettau". Beiträge (1879), XVI. (citirt nach dem Sep.-Abdrucke), (III) Pap.-Cod. 2°, 74 Bll. in Holzeinband, Hs. 3793 des Landesarch., Graz, Theile von II. enthaltend. Die Inhaltsangabe dieses stattlichen Urbars geschieht nach Cod. (I) als dem mir zunächst liegenden, mit Vorweis auf (II) und (III). Fol. 1. vermerkt dye rain vnd pymerkch dye meinem gnedigen herren von Petaw zw gehoren. (II fol. 77.—III. fol. 30′—31′ von einer Hand des 16. Jahrh. Abgedr. Zahn l. c. pag. 12.) fol. 2. hye ist vermerkcht dy pymerkh dye zw dem haws vnd herschafft Rohats geboren. (II, fol. 77′. Abgedr. Zahn, l. c. pag. 13 u. f.) fol. 3. vermerkcht meins genedigen herren von Pettaw pymerkch, weldt vnd grundt, die in zwgehorn vnd mit allem wildpan, herlichkayten vnd rechten, sein vordern vnd er, mer wan ir recht teg vnuersprochen haben innegehalden (!). (II, fol. 78, Zahn l. c. pag. 13.) fol. 4. anno Domini 1440 et anno salutis 1448 ist aufgeschriben das nider ambt zu Liechtenegk[77] als es zw denselben zeyten dinstlich ist gewesen. (II, fol. 104. III, fol. 66, Zahn, l. c. pug. 15.) fol. 14. nach Kristi geburd 1440 vnd darnach aber nach Kristi geburd tausend virhundert vnd in dem acht vnd virtzigisten iare ist daß ambt in der Jazzenitz[78] aufgeschriben, alß er zu denselben zeyten dinstlich ist gewesen. (II, fol. 93. Zahn, l. c. pag. 15). fol. 29. Notandum cunctis temporibus pro colonis villae Jurivueselle[79] ut sequitur. fol. 30. nach Kristi geburd viertzehen hundert darnach in dem drey vnd virtzigisten iare ist aufgeschriben der zins den vnser conuent hat hye zw Pettaw, zw Marchburg vnd ze Leybnitz ierlich inzenemen (II, fol. 109. Zahn, l. c. pag. 14). fol. 11. vermerkt daß recht deß pergrecht in Steir vnd wie man daß besitzen soll. (II, fol. 112—114. Abgedr. bei Zahn, l. c., pag. 17—20. Bischoff und Schönbach, Taidinge pag. 406—411. Erwähnt Bischoff, Steierm. Landrecht pag. 110, 118 u. ff.) fol. 44. die wendl vnd veel in pergteding. (II, fol. 113′. Abgedr. bei Zahn, l. c. pag. 20—22.) fol. 46. hernach sein vermergkht der pergkgenossen gerechtichtikeit gen iren herren (II, fol. 115. Abgedr. bei Zahn, l. c. pag. 22.) fol. 33. nach Kristi geburde viertzehen hundert vnd darnach in dem ain vnd funfftzigisten iare ist aufgeschriben deder kloster zw Petaw pergkrecht deß obern ambts in

sw. Pettau. [80] Skralskograben? sw. Pettau. [81] Von 1344 ab kaufte Herz. Albrecht II. alle im Donnersbachthale s. Irdning gelegenen Güter zusammen, und widmete sämmtliche der von ihm 1332 gegründete Karthause Gaming in Nied.-Oesterreich

der Jazzenitz vnd in der Zkralnitz[80] alß eß die zeyt dinstleich ist gewesen (II, fol. 115). fol. 39. vermerkt nw daß pergkrecht so man zehent geben vberall ein sechter auff yedem pergkrechtemer in dem obern ambt (II, fol. 126).

LXXIV. 1442[-1458]. Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Amt S. Gallen.

Pgt.-Cod. 8°, 8 Bll. Sign. Qq. 12 im Stiftsarchive Admont. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner, Beiträge (1876) XIII, pag. 80 sub K.

LXXV. 1443[-1499]. Admont, Benedict.-Kloſt. Bergrecht- u. Leseregister für Marburg, Wielitsch u. Sansal.

40 Pap.-Hefte, 4°, Sign. Jii 1/m im Stiftsarchive Admont.

LXXVI. 1443. Gaming, Karthäus.-Kloſt. in Nied.-Österreich. Donnersbach,[81] Herrschaft, Urbar der –.

Pap.-Cod. kl. 2°, 42 Bll. in überzogenem Holzeinband. Sign. M 248. i. d. kgl. Bibliothek zu Berlin. Fol. 1. leer. fol. 1'. Eidschwur der Sechser. fol. 2—7. do man zalt von Christi gepurd vierzehenhundert iar darnach in dem drewundvierzigisten jar ist das lehenpuech in dem Donerspach vnd daselbs ym Enstal, das do gehort zu dem gotzhaus gen Gemnigkch vernewet pey herrn Christoffen zu den zeitten prior daselbs. fol. 7'—8 leer. fol. 8'—21. Urkk. über Verlehnungen (c. 1270—1563). fol. 21'—24' leer. fol. 25—29. Banntaiding. fol. 29' leer. fol. 30. Beschreibung der Herrschaftsgrenzen. fol. 30'—36. Stiftungs- und Bestätigungs-Urkk. der Karthause v. 1345—1360. fol. 36'—39. Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten durch Herzog Friedrich V. von 1424. fol. 39'—42 leer. Abgedruckt (mit einleitenden Bemerkungen) von v. Zahn, Ueber zwei Codices zur Geschichte von Donnersbach, Beiträge (1887) XXII, pag. 69—94; im Vergleiche zum Cod. von 1496. (Siehe Nr. CXXXIX.) Das Banntaiding (fol. 25—29) abgedruckt nach einer Copie Grimms in Bischoff und Schönbach, Taidinge pag. 16 u. ff., und v. Zahn, l. c. pag. 77 u. ff.

---

im Jahre 1346. S. v. Zahn a. ob. erw. Orte pag. 60 u. f. [82] 1055 schenkte Kaiser Heinrich III. dem Erzbisthume Salzburg die halbe Kirche S. Martin nebst dem anliegenden Gute Straßgang (UB. I. 68, 60) c. 1074 ist „diemidietatem ecclesie sancti Martini" bereits als Admonter Besitz erwähnt. (UB. I. 77, 92); 1144 ein „prepositus Gundacher" daselbst (ebd. I. 232, 220). Aus diesen Erwerbungen bildete sich das Amt (Probstei, Herrschaft) S. Martin. Taidinge, pag. 373, Note. [83] Das 1140 zu S. Marein in der Feistritz bei Knittelfeld durch Adelram von Waldeck gestiftete Chorherrnstift (UB. I. 186, 179) wurde 1142 wegen Ungeeignetheit des Ortes nach Seckau und Knittelfeld übertragen (UB. I 215, 209). [84] 1163 am gleichnamigen Orte im nö. Steiermark von Markgraf Otaker VII. und seiner Ge-

LXXVII. 1444. Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Amt Obdach.

Pap.-Cod. 2°, 34 Bll. in Pgt.-Umschlag Sign. Qq. 12a im Stiftsarchive Admont.

LXXVIII. 1444[-1496]. Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Herrschaft S. Martin b. Graz.[82]

17 Pap.-Hefte, 2° und 4°. Sign. Kkk5/a im Stiftsarchive Admont.

LXXIX. 1444[-1448]. Seckau, regul. Chorherrnstift.[83] Kastenraittung.

Pap.-Cod. schmal 2°, 60 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch. Graz. Hs. 2980. Fol. 1. anno Domini etc. xliiii. fol. 8. xlv. fol. 17. xlvi. fol. 26. xlvii. fol. 43. xlviii.

LXXX. 1445. Salzburg, S. Peter, Benedict.-Klost. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 4°, Sign. III. 2. im Stiftsarchive S Peter. Vrborium de anno 1445. Fol. 1—9 das Ennsthal behandelnd. Angezeigt von Zahn, Beiträge (1869), VI, pag. 15.

LXXXI. 1445. Vorau, regul. Chorherrnstift.[84] Kleingabenregister.

Pap.-Cod. schmal 2°, 60 Bll. (fol. 58—59 leer) in Pgt.-Umschlag im Stiftsarchive Vorau, Sign. I. Angezeigt von Pangerl, die Handschriftensammlung des Chorherrnstiftes Vorau. Beiträge (1867) IV, pag. 135.

LXXXII. 1448. Admont, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.

Pgt-.Cod. 2°, 79 Bll. (5 unbeschrieben), zweispaltig in Pgt.-Umschlag. Sign. Qq 13 im Stiftsarchive Admont. Fol. 57—58. das sind die frag in der stifft ze Gasthoff in der Fricz. Abgedr. bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 95 u. 97 u. Bischoff und Schönbach, Taidinge, pag. 1—3. Das Urbar angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner, l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 70—73 sub D.

LXXXIII. 1449. Pürg. Pfarre.[85] Urbar.

Pap.-Cod. schmal 2°, 46 Bll. Landesarch., Graz, Hs. 3636. Fol. 1. Rechnungsnotizen. fol. 2 — Ende. Urbar. anno etc. xlviiii.

---

mahlin Kunigunde gestiftet. (UB. I. 445, 479). Den Grundstock bildete das Gut Vorau, welches nach dem Tode des Grafen Ekbert III. von Formbach-Pütten an den Markgrafen gefallen war. Taidinge, pag. 110, Note. [85] Siehe Note 32. [86] Schlußschrift des Schreibers: Explicit scriptum Ihesu nomen sit benedictum dextram scribentis benedicat atque legentis eternum munus det nobis trinus et unus. Amen. [87] Erscheint das erstemal als „parrochia s. Pancratii de Graz“ 1174 UB. I. [88] Nö. Hartberg. [89] Siehe

XCIV. **1457. [—1500]. Admont, Benedict.-Kloft. Theilurbar der Gustrei, Oblei und Frauenkammer im Ennsthale.**

37 Pap.-Hefte, 4⁰. Sign. Cc 6 im Stiftsarch. Admont. Die stifft im Ennstal, gustrey, oblay und frawnkamer.

XCV. **1457. Windischgraz, Pfarre. Urbar.**

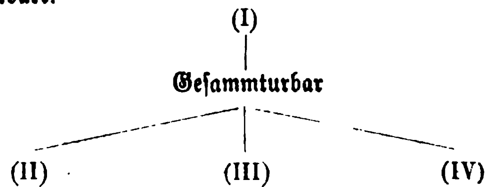
In Pap.-Cod., Fasc. XXVIII, 1, 1 im fürstbischöfl. Archive zu Laibach. Fol. 48—71. registrum ecclesie sancti Pangracij in Windischgretz de anno Domini etc. lvii, mit Zusätzen und Nachträgen bis c. 1476. Siehe Urbar von 1459 (Nr. CII)

XCVI. **1458. [—1500]. Admont. Benedict.-Kloft. Theilurbar der Gustrei, Oblei und Frauenkammer im Paltenthale.**

26. Pap.-Hefte, 4⁰. Sign. Cc 7 im Stiftsarchive Admont.

XCVII. **1459 [—1462]. Göß, Benedictinerinnen-Kloft. Gesammturbar.**

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, 328 Bll. (in neuem Pergament-Einbande) Hs. 7288 der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Dieses Gesammturbare dessen Existenz sowohl den Herausgebern der nied.-österreichischen wie steirischen Weisthümer unbekannt war, bildete die Grundlage für 3 Theilurbare, die aus dem Codex ausgeschrieben wurden. Zum Vergleiche desselben mit den erwähnten Theilurbaren und jenem uns in auszüglicher Cop. d. 19. Jahrhunderts erhaltenen Gesammturbare aus der I. Hälfte des 15. Jahrh. (Siehe Nr. LXXXVI.)[89] wurde letzterwähntes mit (I) bezeichnet. (II) Seiersberger und Röthelsteiner Theilurbar von 1459—1460 (Siehe Nr. IC u. C). (III) Bergurbar von Romatschachen 1462. (Siehe Nr. CII) u. (IV) Urbar der steirischen Klostergüter 1459—1462 in Cop. einer Hand aus dem Ende des 15. u. Beg. d. 16. Jahrh. (Siehe Nr. XCVIII). (II) u. (III) sind von der gleichen Hand wie das Gesammturbar. Folgendes Stemma versinnbildliche das handschriftliche Verhältniß der fünf Urbare.



Fol. 1. Nach Christi gepuerd tausent virhundert vnd in dem neunvndfunfczigisten iar haben wir fraw Anna abbtessin des frawnkloster hie zu Goß vnd namens Herberstorffer geslecht aus allen vnd iglichen latinischen vnd alten dewtschen puechern so wir vnd

man pflegt die Warsagerin zu nennen, anno 1459. [91] Tragöß nw Bruck a. d. Mur. [92] Einöd s. Bruck a. d. Mur. [93] Schergendorf w. Kapfen-

vnser conuent haben zu dem iezbemelten gotshaus vnd munster vnd vns ingehorund gewidemt vnd gestifft sein, vernewt vnd auffschreiben laßen alßdann alle embt, rennt, gullt, lewt vnd gueter vnd mayrhof Uerlich hienach in dem gegenwürtigen newen gruntpuch vnd vrbar geschriben sein.[90] fol. 1. Amt zu Tragöß.[91] fol. 12. Grenzbeschreibung dieses Amtes (I, fol. 8 u.f.) fol. 13'. Amt in der Ainöd.[92] fol. 19'. das zu Scheringdorf.[93] fol. 24 das zu Steg.[94] fol. 29'. Jagdgrenzen zu Scheringdorf.[95] fol. 30 Amt zu Micheldorff.[96] fol. 32. Landgerichtsbefugnisse für Niklasdorf.[97] fol. 32' vrbar in der Moscken.[98] fol. 34. zu Lewtendorf.[99] fol. 36. Burgfried daselbst. (Die Berainungen u. auszügl. Bestimmungen, diese Aemter betr. in I, fol. 1—7'); IV, 1—7'; Abgedr. nach (IV) im Vergleiche mit (II) bei Bisch.-Schönbach, Taid., pag. 301—302. fol. 37. die hernach geschriben hueben vnd gueter sein nu geordent in das ambt ze Tömlach[100] vnd habent vor in die oblay gedient. (I, fol. 8) fol. 37. Amt zu Tömlach.[101] fol. 40. das am Hewperg.[102] fol. 44. wonzehent in der Vtsch.[103] fol. 44. vermerkt die freyheit im ambt der Gembs.[104] Grenzbeschreibung und Taiding. fol. 46. Das Amt in der Gembs. fol. 52'. in dem Dorflein.[105] fol. 55. das Kaufrecht am Lerperg.[106] fol. 63. swaiger in der graßen Göß.[107] fol. 65'. das Leber (von spät. Hand Pretacher) ambt.[108] fol. 70. das sind die gueter vom Sturmberger. fol. 72. Grenzberainung zwischen Göß und Leoben (IV, fol. 8, u. f.; abgedr. nach (IV) im Vergleiche mit (II) bei Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 303—304) fol. 74. was mit dem vorstner verlassen ist anno M. CCCC. lx, (IV, fol. 14' u. f.; abgedr. nach (IV) im Vergleiche mit (II) bei Bisch.-Schönbach Taid., pag. 304—305). fol. 74'. nota das gejadt vnd waß dem vorstner gebürt zu tuen (IV, fol. 15 u. f. abgedr. nach (IV) bei Bisch.-Schönbach, Taid., pag. 305) fol. 75—79' leer. fol. 80. das Amt in das Lonsach[109] (auszügl. bei IV, fol. 17'; abgedr. bei Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 306 nach (IV) fol. 86'. leer. fol. 87. Amt zu Scherstorf[110] (IV. fol. 18; abgedr. Bisch.-Schönb., Taid. pag. 306 nach (IV). fol. 91. hie sein vermerckt die gueter so fraw Vrsula Silberbergerin von irenn brueder herren Jorigen gekauft hatt. fol. 100. Prelepper ambt[111] u. Taiding daselbst. (Auszügl. IV, fol. 19; abgedr. nach (IV) bei Bisch.-Schönb., Taid. pag. 306—307.) fol.

berg. [94] Steg w. Kapfenberg. [95] Schergendorf w. Kapfenberg. [96] [97] Michelsdorf die ältere Form für Niklasdorf nö. Leoben. [98] Moslenberg in d. Gem. Donawitz und Leoben. [99] Leitendorf sw. Leoben. [100] [101] Diemlach nö. Bruck a. d. M. [102] Heuberg sw. Bruck a. d. M. [103] Utsch Th. und Gr. sw. Bruck a. d. M. [104] Gams nw. Frohnleiten. [105] Lainsach sw. Leoben. [106] Leeberg sö. Leoben. [107] Große Göß, Graben sö. Leoben. [108] Prettach s. Leoben. [109] Lainsach Gr. sw. Leoben. [110] Scharsdorf sw. Trofaiach. [111] Proleb nö. Leoben. [112] Röthelstein sö. Bruck a. d. M. [113] Seiersberg sw. Graz. [114] Abtissendorf

107′—109′ leer. fol. 110 Amt zu Rottenstain.[112] anno Domini M. CCCC. quinquagesimo nono. (II, fol. 29—33′; IV, 23′—26) fol. 117. Banntaiding von Rotenstain (II, fol. 41′—42′; IV, fol. 26′—29′; abgedr. nach (IV) u. (II) Bisch.-Schönbach, Taid., pag. 307—309); fol. 119—119′ leer. fol. 120. Herrschaftsordnung von Seiersberg[113] II, 43—43′. fol. 122. Hofstätter zu Seiersberg (I, fol. 12′; II, fol. 47.′) fol. 124. Taiding zu Seiersberg (II, 50—50′) fol. 124′. zu Abtessendorf[114] (II, 51—53′). fol. 126. zu Prunn[115] (II, 54—55). fol. 127. zu Wurmtschach[115a] (II, fol. 56—57) fol. 128. zu Wincklarn[116] (II, 57′—58′) fol. 129. zu Puchlarn[117] (II, 59—60) fol. 131′—133′. leer. fol. 134. vermerckt sind die purckrechtzins, die albmzins, frisching vnd lemper, weisatwaicz, ackerzins, sweinphenning aufgeschriben vnd vernewt nach den alten registern vnd vrbarn anno Domini M. CCCC. sexagesimo primo fol. 137′—138′ leer. fol. 139. ackherzins zu Lewben. fol. 142—144 leer. fol. 144′. das Amt zu Kuntwitz[118] fol. 146 a, zu Stadlhof.[119] fol. 147′. nota die rechten zu Kuntwiz (I, fol 2—2′). fol. 148. purckrecht vmb Knutlfeld (IV, fol. 40′). fol. 150—150′ leer. fol. 151. das Amt zu Erndorf[120] (IV, fol, 41) fol. 153. leer. fol. 153′. zu Stoysdorf[121] (IV, fol. 42) fol. 154 leer. fol. 155. Die Güter in Kärnten (IV. fol. 42′). fol. 170. Grundzehente zu Kcheichelwang.[122] fol. 171. vermerckt sind alle vnd igliche Leut, stuckh vnd gueter in dem landt ze Steir, so auch das conuent ine gehabt vnd in die oblai gepraucht haben. fol. 173—174′. leer. fol. 175. ain pergk vnd grundtzinspuech zu Ramatschachen[123] vnd aufgeschriben anno Domini M. CCCC. sexagesimo secundo. Berg- und Richterrecht, Grenzbeschreibung (III, fol. 2—16′; IV, fol. 46′—48; abgedr. nach (III) bei Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 163—166) fol. 181. leer. fol. 181′. das perkrecht vnd der gruntzins zu Hetmanstorf[124] anno Domini M. CCCC. lxii (I, fol. 5. abgedr. bei Winter, Niederösterr. Taid (I. Th. (1886); über dess. Quellen siehe ebd.) fol. 92—92′. leer. fol. 193. vermerkt sind hienach all mayr so dem gotshaus Göß geaigent gewidembt vnd zugehorn, so auch frau Anna Herberstorfferin auf hatt lassen schreiben anno Domini M. CCCC. lx. fol. 200′—204′. leer. fol. 205. Zehentgüter zu Göß. anno Domini M. CCCC. liiii. fol. 207′—208′. leer. fol. 209. Ambt in dem

---

s. Graz. [115] Brunn i. d. Gmde. Krumegg nw. S. Marein a. P. [115a] Wundschuh nw. Wildon. [116] Winkel, Ortsgmd. Raaba sö. Graz. [117] Pichla sö. Feiting nö. Wildon. [118] Kumpitz bei Trofaiach. [119] Stadelhof Ortsgmd. Spielberg w. Knittelfeld. [120] Arndorf sw. Kapfenberg. [121] nw. Neumarkt. [122] Kallwang ö. Mautern. [123] Romatschachen nö. Pischelsdorf nö. Graz. [124] Hetlmannsdorf in Nieder-Oesterreich. Abgedruckt von Mell, in d. Blätt. d. Vereins f. Landeskunde v. Nied.-Oesterreich 1891. [125] Eisenerz nw. Leoben. [126] Bobisalm, Höhe nö. Eisenerz. [127] „Rotenstein“ erwähnt in der Bestätigungsurk. d. P. Eugen III.

innernn Eysenercz.[125] fol. 211. Grenzbeschreibung der Vobisalm.[126] am Phincztag in den Osternveyrtagen anno Domini M. CCCC, vnd im lxiiii jarenn. fol. 212—212'. leer. fol. 213—218. Zehentbeschreibungen.

XCVIII. 1459 [—1462]. Göß, Benedict.-Klost. Gesammturbar, Auszug aus dem —.

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 47 Bll. in Ledereinband. Hs. 895 des Landesarch. Graz. Cop. einer Hand aus dem Ende d. 15. und Beginn des 16. Jahrh. Den durchgeführten Vergleich mit den gleichzeitigen Urbaren siehe bei Nr. XCVII u. IC.

IC. 1459. Göß, Benedict.-Klost. Theilurbar: Amt Röthelstein.[127]

Pgt.-Cod., schmal 2⁰, 92 Bll. in mit roth. Leder überzogenen Holzdeckel. (fol. 63—84 Pap.) Landesarch., Graz. Hs. 894. Angezeigt von Bischoff l. c. Beiträge (1869) VI, pag. 111, Nr. XVII. In eine offenbar nach dem oberwähnten Gesammturbare (Nr. XCVII) erfolgte Copie desselben zum Handgebrauche der Amtleute und wurde dessen Vergleich als (II) bereits oben durchgeführt. fol. 29—40.' vermerkt sind hienach die lewt, zinsgrund vnd gueter so wir vns conuent vnd gotshaws haben in dem ambt zu Rotenstain vnd die wir Anna ꝛc. abbtessin des namens Herberstorfferin aus des bemelten gotshaus rechten alten gruntpuchern vnd vrbarn verneut vnd aufschreiben hab lassen. M. CCCC. lviiii. Mit Notizen und Anmerkungen späterer Hände. Auch enthalten in Pap.-Cod., schmal 2⁰, 100 Bll. (48—100 leer) in gepreßtem Ledereinband (Hand des 15.—16. Jahrh.) Landesarch., Graz, Hs. 895; angezeigt von Bischoff l. c. Beiträge (1869) VI, pag. 111, Nr. XVIII. Verglichen mit dem Gesammturbare (Nr. XCVII) als (IV).

C. 1459. Göß, Benedict.-Klost. Theilurbar: Aemter in Seiersberg und Abtissendorf.[128]

In Hs. 894, Landesarch., Graz (siehe Nr. IC), fol. 43—60. Siehe auch Gesammturbar von 1459 (Nr. XCVII), u. in späterer Cop. in Hs. 895, Landesarch., Graz, fol. 30—32; siehe Nr. XCVIII

v. 1148, 13. Apr., Rheims (UB. I. 287, 278). [128] „Sirisperch" in der Urk. v. 1148. (Siehe Note [127]); „Abtessendorf" in der Bestätigungsurk. d. P. Gregor IX. v. 1230, 2. Mai, Rom (UB. II. 366, 268). [129] Fol. 23. Ego Martinus Scharffwint rector parrochialis ecclesie sancti Pangracij in Windischgretz hoc presens registrum sub ea forma ut supra habetur rescribere procurаui ex quodam originali, quod habetur in monasterio Oberndörff, et rationatum est olim domino Laurencio preposito eiusdem monasterii ad manus domini Enee Siluij pro tunc episcopi Senensis qui paulo post in papam vocatus(!) et papa Pius II. appellatus est, qui ecclesiam sancti Pangracij in commendam habuit ex commissione

CI. 1459. S. Lambrecht, Benedict.-Klost.

Erwähnt nach gütiger Mittheilung des Herrn P. Bruno Quitt in einem Archivsregister vom J. 1743 im Stiftsarchive S. Lambrecht.

CII. 1459. Windischgraz, Pfarre. Urbar.[129]

Pap.-Cod. schmal 2°, 80 Bll., im fürstbischöfl. Archive zu Laibach. Angezeigt von v. Luschin, l. c. Beiträge (18) IV, pag. 92 u. f. Fol. 1—22' genaue Abschrift des 1452 (Siehe Nr. XCI) fol. 25—44. Registrum ecclesie sancti Pangracij in Windischgrecz de anno lviiii. fol. 48—71. Urbar von anno Domini lvii. fol. 71. frey lewt. fol. 73. vermerkt die zehent anno Domini etc. lxiiii. fol. 75. vermerkt die geyab. fol. 75.' hie sind vermerkt die recht damit die stat Windischgrecz herkomen ist. fol. 76. leer. fol. 76'. Einkünfte des Propstes Laurencius von Oberndorf. fol. 77—78. Notizen, betr. die Zinspflicht Einzelner. fol. 79—80. 2 herausgerissene Blätter eines Urbars von c. 1465.

CIII. 1460 [1461—1482] Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Zeiring.

5 Pap.-Hefte, schmal 2°. Sign. Qqq 6/g im Stiftsarchive Admont.

CIV. 1460. S. Dionisen, Pfarre.

Erwähnt in Pap.-Hs. 2612 und Pap.-Hs. 1588 (15.—16. Jahrh.) des Landesarch., Graz als „altes urbar und handlsbuch de anno 1460". Siehe Bischoff-Schönbach, Taid., pag. 322, 8.

CV. 1460. Göß, Benedict.-Klost. Theilurbar: Amt Seiersberg.

In Hs. 894, Landesarch., Graz (siehe Nr. IC.) fol. 1—23, vermerkt das perkrecht zu Seyrsperg anno M. CCCC. lx. (mit Randnotizen bis 1478).

CVI. [1460]. Admont, Bened.-Kloster. Theilurbar: Admontthal.

Pap.-Cod. 4°, 54 Bll., am Ende mank. Sign. Qq. 14. Dem Inhalte nach mit dem Urbare von 1448 (Nr. LXXXII) übereinstimmend; die Käsedienste jedoch fehlen. Angezeigt und auszugsweise abgedr. bei Wichner, l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 79 sub H.

Nicolai pape quinti ad instantiam et procurationem Friderici tercij Romanorum imperatoris actum anno Domini 1. 4. 8. 6. tempore domini Leonhardi Kewtschacher prepositi in Öberndörf, qui mihi prefatum registrum publicauit et ego id restitui etc. [130] Für den Besitz dieses Klosters zu Zeiring und Pels nw. Judenburg fand ich in der allgemeinen Urkk.-Reihe des Landesarch. Graz, keine Nachweise. [131] 1187, 1. Oct Gutenberg. Herzog Otachar von Steiermark bestätiget den Verzicht der vollfreien Elisabeth v. Gutenberg auf genannte Güter zu Gunsten des Klosters Göß, darunter auf

CVII. [vor 1461] S. Lambrecht, Benedict.-Klost.

Berufung auf ein altes, nicht mehr vorfindiges Urbar in Nr. CIX.

CVIII. 1461. S. Dionisen, Pfarre. Urbar.

Pap.-Cod. 2⁰, 43 Bll. in Pgt. Umschlag. Landesarch., Graz. Hs. 1588. Fol. 1—2'. Urbar (Anordnung in Columnen). fol. 3. vermerckht das stifftrecht auff der kirichen freyguetter so ainer ab vnd auff vert, was recht ist. fol. 4 bis Ende. Stiftsnotizen bis 1546. Erwähnt als „ein alt vrbar vnd prothocollpuech in grien pärgime punden, darin etlich priuilegia 2c." in Hs. 2613, fol. 16, Landesarch., Graz.

CIX. 1461. S. Lambrecht, Benedict.-Klost. Urbar.

Pap.-Cod. 2⁰, 93 Bll. im Stiftsarchive S. Lambrecht. Fol. 1. vermerckht die gult vnd nuczunge des vrburs (!) so dem goczhause zu S. Lamprecht zuegehoern. Beschrieben von Ludwig Scheitrer, dem Secretär des Abtes Joh. Schachner. Es beruft sich auf ein altes, nicht mehr vorfindiges Urbar und behandelt die Aemter in der Nähe des Stiftes. Zwisch. fol. 38—39 ist ein kleines Verzeichniß der Güter und Unterthanen des Klosters eingeheftet. Angezeigt von Zahn, l. c. Beiträge (1873) X, pag. 132, Nr. 16. Im Stiftsrechte von S. Lamprecht (15. Jahrh.) Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 223, 11 geschieht die Dienstleistung nach „inhaltung des urbar oder salpuchs".

CX. [1461] Seitenstetten, Benedict.-Klost. in Nied.-Österreich.[130] Güter- u. Unterthanen-Verzeichniß für Zeiring u. Pels.

In Pap.-Cod. 2⁰, 93 Bll., zwischen fol. 38—39, im Stiftsarchive zu S. Lambrecht. Siehe Nr. CIX.

CXI. 1462. S. Dionisen, Pfarre.

Erwähnt als „vralt vrbar mit plettern von prottern gemacht auff gepaptten papier de anno 1462", Hs. 2613, fol. 33'. Landesarchiv, Graz.

CXII. 1462. Göß, Benedict.-Klost. Theilurbar: Amt Romatschachen.[131]

Pgt.-Cod. kl. 4⁰, 24 Bll. (fol. 25—57 Pap.) Landesarch., Graz, Hs. 367. Ist eine Cop. der gleichen Hand nach dem Gesammturbare von 1459 (Nr. XCVII.; siehe daselbst die Vergleichstellen) Fol. 1. ain pergk vnd grundtzinspuech zu Ramatschachen

---

„vniuersum predium in Ramarschache cum uinetis et omnibus terminis eiusdem et iure montano de uineis." UB. I. 668, 686. [132] Zuerst urkundlich erwähnt i. J. 1300 (Landesarch. Graz, Nr. 1199a.) [133] Die Pfarre Scheufling w. Judenburg als „ecclesia Scheuflich" 1203—1204. UB. II.

vernewt vnd aufgeschriben anno Domini M. CCCC. sexagesimo secundo. fol. 17. Taiding; abgedr. Bisch.-Schönbach, Taid., pag. 163—166. Von fol. 19′ ab das Urbar von 1519. Der Cod. angezeigt von Bischoff, l. c., Beiträge (1869) VI, pag. 109, Nr. XIII.

CXIII. 1464. Murau, Pfarre.[132] Urbar.

Pgt.-Cod. 2°, 34 Bll., im fürstl. Schwarzenberg'schen Schloßarchive zu Murau. Cop.-Pap. (welche hier benützt wurde) im Landesarch., Graz, Hs. 3675. Fol. 1. Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto reformatum est organon in ecclesia sancti Mathei . . . folgt das Urbar. fol. 12—35′. Jahrtags- und Stiftungssachen. fol. 35′—36′ Rechte und Zins des Meßners. fol. 36′—37′. Archivsverzeichniß. fol. 38—Ende. Jahrtagsstiftungen.

CXIV. [c. 1465.] Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Amt zu Obdach.

Pgt.-Cod. schmal 2°, 24 Bll. Sign. Qq. 20, im Stiftsarchive Admont. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 82—83, sub O.

CXV. 1469. Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Ennsthal.

Pap.-Cod. schmal 4°, 40 Bll. (2 leer) Sign. Qq. 15 im Stiftsarchive Admont. Fol. 25—Ende. des brobst rechten im Enntal. Angezeigt bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 82, sub N.

CXVI. 1469. Scheufling, Pfarre.[133] Urbar.

Pgt.-Cod. 2°, 12 Bll. (6 unbeschrieb.) in Pgt.-Umschlag mit der Aufschrift „Urbarium". Stiftsarchiv S. Lambrecht. Fol. 1. Hye ist vermerkcht das vrbar der chirchen zu sannd Thoma in Schewfling vnd ist gemacht nach Christ gepurd tausent vierhundert vnd in dem lxix iare. fol. 4′—5. Zusätze bis c. 1489. [134]

CXVII. 1470 [-1475]. Admont, Benedict.-Kloſt. Gesammturbar.

Pap.-Cod. kl. 2°, 131 Bll. (15 unbeschrieb.), Einband von Leder. Sign. Qq. 21 im Stiftsarchive Admont. Unter Sign. Qq. 18 ein Duplicat des Urbars, Pgt.-Cod. kl. 2°, 119 Bll. (13 unbeschrieb.) ebd. Angezeigt bei Wichner, l. c. Beiträge (1876) XIII, fol. 87. sub E u. F.

109, 66. [134] Zusammengeheftet mit einem Pap. Cod., 12°, 60 Bll. Raitungen der Zechleute der Pfarrkirche daselbst v. 1469—1502. [135] Erscheint als „hospitale infirmorum" zuerst 1279. (Landesarch. Graz, Nr. 1135 und 1136b.) [136] Im Mürzthale nö. Bruck a. d. M. Als Verweser der „chapellen Hainrich gesell zu S. Lorenzen in dem Muerztal" 1382. Erster Pfarrer 1396 (Landesarch. Graz, Nr. 3437 und 3801.) [137] Die „ecclesia Chuvttelvelde"

CXVIII. [c. 1470 (–c. 1522)]. Judenburg, Spital.[135] Urbar.

Pap.-Cod., schmal 2° (die ersten Bll. fehlen); im fürstbischöfl. Archive Seckau b. Leibnitz. Angezeigt von Zahn, l. c. Beiträge (1867) IV, pag. 139.

CXIX. 1475. Fürstenfeld, Augustiner-Klost. Urbar.

In Pgt.-Cod. kl. 2°, 9 Bll., Landesarch., Graz, Hs. 1997, Fol. 4—4'. (Siehe Nr. XLIV.) Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto factum est inuentarium per venerabilem priorem fratrem Laurencium Stoss de Nuzenberga de omnibus rebus et possessionibus mobilibus et immobilibus, quas habet conuentus noster in Furstenfeld que bona idem prior inuestigare potuit in suo regimine omni cum diligencia prout infra clare patebit. Cop.-Pap. aus Anfg. d. 19. Jahrh., Landesarchiv, Graz, Hs. 1997, fol. 4—4'.

CXX. 1477. Allerheiligen, Pfarre.[136] Urbar.

Pap.-Heft, 4°, 18 Bll. geheftet, Landesarch., Graz, Hs. 1875. Fol. 1. Item daß vrbarbuech vnd regißter daß gehoert zu dem lieben gottshauß gen Allerheyling vnd daß haben laßen schreiben vnd machen dye erberen zechlewt daselbs genand Geörg am Perg vnd Hanns Stängl, dieselbig zeit, do man schreibt die iarzall M.CCCC. lxxvii. fol. 2—4 Urbar, fol. 5—15'. Stiftungs- und Schenkungs-urkk. von 1373—1501. fol. 16—18 leer.

CXXI. 1479. Leoben, Dominikan.-Klost. Urbar.

In Pap.-Cod. (Cop. d. 18. Jahrh.), 2°, 72 Seit. Landesarch., Graz, Hs. 731. Pag. 58—60. Registrum censuum in valle Anasy ordinatum anno 1479. pag. 60. census annuales an der Halstadt. pag. 62. census in oppido Leubnensi. Pap.-Hs., Nr. 1673 (Cop. d. 19. Jahrh.) im Landesarch., Graz. fol. 1. Fundatio domini Perngeri de Duemerstorf etc. (Vgl. Nr. XXXI.) fol. 4. registrum censuum in valle Anasi M.CCCC.lxxviiii. fol. 5'. census annuales an der Hallstat. fol. 6'. census in oppido Leubnensi habet iam Sixtus Muerawer 1498.

CXXII. 1479. Vorau, regul. Chorherrnstift. Zinsbuch.

Angezeigt als „Zinsbuch, Pap., 2°", von Pangerl l. c. Beiträge (1867) IV, pag. 135, als im Stiftsarchive Vorau vorhanden,

urkk. das erstemal 1224 (UB. II. 312, 220) erwähnt. [136] Dieses im Jahre 1125 gestiftete Bisthum wurde wahrscheinlich bereits im XIII. Jahrh. in Steiermark besitzend, wenn auch Urkunden hierüber erst aus dem 14. Jahrh. vor-

jedoch nach der freundlichen Mittheilung P. R. Pöß, Bibliothekars daselbst, nicht auffindbar.

CXXIII. **1483. Knittelfeld, Pfarre.**[137] **Urbar.**

Pgt.-Cod. 2°, 11 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz. Specialarchiv Knittelfeld Fasc. 32, Heft 56 (früher Hs. 69). Fol. 1. Nota das vrbarpuech der pharrer der pharrkhyrchen sand Johannis gotstawffer, sand Veit vnd sand Vlreich des heyligen bischouen der stat Khnuttlfelden ist vberschriben vnd die hernachgeschriben grunnt vnd gullt durch mich mayster Jacoben dyezeyt pharrer daselb aufgelassen worden am nagsten Suntag vor Martini in beywesen der hernachgeschriben notary vnd anderr erber zewgen anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo tercio.

CXXIV. **1486 [-1496]. Chiemsee, Bisthum in Baiern.**[138] **Gesammturbar.**

Pap.-Cod. 4°, 102 Bll., im Besitze des Herrn H. v. S. in Salzburg, abgedr. von Chmel, Notizenbl. d. kaiserl. Akad. 1857 und 1858. Fol. 1. Nota in presenti libello scripto et collecto per Georgium Erlbach cappelanum et cubicularium reuerendi patris Georgii episcopi ecclesie Chiemensis de anno 1486 continentur infrascripta vsque ad annum [1496 ?]. fol. 16—20′. Güter in valle Anasi (Chmel l. c. 1858, pag. 14—16 u. pag. 33—34). fol. 104—107 decime in valle Anasi (Chmel, l. c. 1858, pag. 234—238). Angezeigt von Zahn, Archivalische Reisen, Beiträge (1869) VI, pag. 5.

CXXV. **1486. S. Georgen am Längsee, Benedict.-Klost.**[139] **Gesammturbar.**

Pgt.-Cod. schmal 2°, 84 Bll. (angelegt unter Aebtissin Magdalena Hellegkerin), im Archive des hist. Vereines von Kärnten. Fol. 73′—74 Amt im Windischgraz. fol. 74′ Amt zu Schirka bei Leibnitz. Angezeigt von Zahn, Reisebericht über steierm. Geschichtsmaterialien in Kärntn. Archiven. Beiträge (1876) XIII, pag. 37.

---

liegen. [139] Dieses Kloster, nahe bei S. Veit in Kärnten, wurde zw. 998—1009 gegründet; 1134 übergab Erzbischof Konrad I. dasselbe, in dem die Zucht verfallen war, dem Abte Wolfhold v. Admont, der aus dem Nonnenstifte Admont 20 Nonnen nach S. Georgen sendete. Brunner, Benedict. Buch 20—21; Arch. f. Krntn. VII. (1862) pag. 45. Erster Nachweis eines Besitzes „in Marchia" (Unt.-Strmk.) 1161 (UB. I. 423, 457); 1177 bei Deutsch-Landsberg (UB. I. 555, 591). [140] 1377, 1. Sept., stiftet Hermann der Haller Chorherr zu Sekkau daselbst eine Bruderschaft und widmet ihr genannte Güter. (Landesarch. Graz, Nr. 3291). [141] Ein „parrochianus Chadilohus de Cradwin" erscheint 1188 in einer Salzburger Urk. als Zeuge. UB. I. 676, 690. [142] Die Vorstadtkirche Ma. Waasen in Leoben erscheint als „ecclesie s. Marie" c. 1185 (UB. I. 610, 640), als Graf Chunrad von Peilenstein dem Kloster Admont dieselbe überträgt. [143] Gegründet 1142 durch Herzog Bernhard von

CXXVI. 1486. Sekkau, Maria-Bruderschaft.[140] Urbariale Notizen.

Pgt.-Cod. 2⁰, 33 Seit. in Pgt.-Umschlag. Rückumschlag Fragment eines alten Urbars (Siehe Nr. CLI). Landesarch., Graz, Hs. 2909. Pag. 1'—20. Ordnung und Stiftungsurkk. pag. 21. nota obuentiones . . . que annuatim cuilibet cappelanaeum ad hoc deputato in modium et formam, vt sequitur, cedi debent. pag. 22—28. Urkk. v. 1489—1492. pag. 29—30. vermerckht die grunndt gehörundt zw der Wulffinghueben vnd gelegen enhalb der Muer. pag. 31—33. Urkk., Ausgaben und Einnahmen, Gottesdienstordnung.

CXXVII. [vor 1487]. Gratwein, Pfarre.

Nach der Notiz des Urbars von 1487 (Siehe Nr. CXXVIII.), welches „vernewt" wurde.

CXXVIII. 1487. Gratwein, Pfarre.[141] Urbar.

Pgt.-Cod. 2⁰, 87 Bll. Sig. L im Stiftsarchive Reun. Fol. 1. vermerkht daz urbar der zynns, nuz, renntt, güllt, weinzehent, hyerszehent vnd annder zustennd sand Ruprechts pharrkirchen zu Grebwein, so der pharrer daselbs in berubter nutz vnd gweer bisher herbracht, ingenomen, genutzt vnd genoßen hat. vnd ist dasselb vrbar vernewt vnd gemacht worden anno Domini millesimo quadringentesimo octogesimo septimo. Von fol. 62 ab Verzeichniß der Patronatsrechte und Gottesdienstordnungen, Urkk. &c. Angezeigt von Weiß, das Archiv des Cistercienserstift Rein, Beiträge (1865) II, pag. 18, Nr. 5.

CXIX. 1488. Leoben, Stadtpfarre. Urbariale Notizen.

Pgt.-Hft. schmal 4⁰, 4 Bll. Landesarch., Graz, Hs. 25, Fol. 1. vrbar der gestifften meß so Valentin Muerer vnd Dorothea sein hawsfraw getan haben. fol. 2' . . . vnnd dy stifft ist angefangen an Vnser lieben frawn abent der enphahung anno Domini &c. im achtundachzigistem. fol. 3'—4 Stiftsbestimmungen. fol. 4' leer.

CXXX. 1488. Maria-Waasen, Pfarre.[142] Urbarauszüge.

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 58 Bll. (Cop. des 17. Jahrh.) Landesarch., Graz, Hs. 3262. fol. 2. . . . ist auf pergamen mit vralter schrift länglicht zhambgelegt vnd beschriben. nota registrum B. M. V. prope Basen ecclesie parochialis 88. (Anführung der Dienste nach bestimmten Lieferzeiten) fol. 14. ausn länglichn wie dieses regíster

---

Kärnten. Janauschek. Origg. Cisterc. 1. Nr. clxvii (c. 1145) schenkt Erzbischof Konrad I. von Salzburg demselben Besitzungen zu Lang, Gräfin Kunigunde von Sponheim welche zu Brunn b. Marburg u. s. w. (UB. I. 244, 237.) [141] Siehe Note 137. [142] Dieses zum hlg. Johann i. d. Wüste genannte

zsamb glegt [aber nuhr] vf papier geschrieben authographo nachbenannten pfarrers S. abschrift oder copia signo ♄. fol. 16—Ende. Wirthschafts- und urbariale Notizen aus späteren und früheren (1467, 1468, 1470) Registern unter den Archivssignaturen ♃, ☿, ♀ und ♀.

CXXXI. 1488. **Victring, Cistercienſ.-Kloſt. in Kärnten.**[143] **Geſammturbar.**

Pgt.-Cod., 2°, 153 Bll. (4 Bll. Pap.), im Archive des histor. Vereines zu Klagenfurt. Fol. 135. Beschreibung des steir. Besitzstandes (Marburg und Kötsch). Angezeigt von Zahn, l. c. Beiträge (1866) III, pag. 35.

CXXXII. 1489. **Knittelfeld, Pfarre.**[144] **Meßſtiftungen.**

Pap.-Cod. 2°, 197 Bll. (die meisten leer) in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz, Specialarch. Knittelfeld, Fasc. 32, Heft 56 (früher Hs. 3672). Fol. 1. Jesus Maria 1489. Anordnung nach den verschiedenen Meßstiftungen und den Liegenschaften, deren Abgaben und Dienste die Dotation der erwähnten Stiftungen bildeten.

CXXXIII. [c. 1490]. **Judenburg, Franziskaner-Kloſter.**[145] **Urbar.**

Pap.-Cod. 4°, 16 Bll. mit Pgt. Heftung. Landesarchiv, Graz, Specialarch. Judenburg Fasc. 261, Heft 586 (früher Hs. 1138). Fol. 1. das vrbar hat man von dem obern kchloster sand Johanns kirchen genomen, sider die geistlichen brueder Bernhardiner her sein khomen.

CXXXIV. 1493. **S. Lorenzen i. Mürzthale, Pfarre.**[146] **Urbar.**

Pap.-Cod. 4°, 39 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz, Hs. 1879. Fol. 1. Registrum altaris ecclesie sancti Laurencij anno Domini etc. 93. fol. 24. vrbarium inceptum circa festum sancti Georgij anno Domini etc. 93. fol. 35′. anschlag kayerlicher stewr in drew vnd newnczigistem iare. fol. 38. Weinzierlnotizen. fol. 39. Notiz btr. Dingung von Dienstboten.

CXXXV. 1493. **Zeiring, Ober-, Gottsleichnams-Bruderſchaft. Urbar der –.**

Pgt.-Heft, 4°, 4 Bll. Landesarch., Graz, Hs.-Nachträge. Fol. 1. daz vrbar goczleichnam pruederschafft auf der obern Zeyringk anno in dem lxxxxiii.

---

wurde als Minoritenkloster c. 1257 gegründet (1259 urkl. beglaubigt) und von Johannes Kapistranus 1455 in ein Franziskanerkloster verwandelt. Das im Urbare die „Bernhardiner“ genannt werden, erklärt sich aus dem Umstande, daß oft auch die Franziskaner strictioris observantiae „Bernhardiner“ sich bezeichnen. [146] Siehe Nr. LXIV. [147] 1103, 7. Jän. . . . Hzg. Heinrich II. bestiftet das Kloster S. Lambrecht unt. and. mit der Kirche zu

CXXXVI. 1494. S. Lambrecht, Benedict.-Klost. Theilurbar: Herrschaft Aflenz.[147]

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, starker Band, im Stiftsarchive S. Lambrecht. Fol. 2. vrsach des grundpuchs und fol. 2′. Banntaiding (abgedr. Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 225, II und 229, III.) Zum Theile die Stiftsansätze bis 1600 fortgeführt. Angezeigt von Zahn l. c. Beiträge (1873) X, pag. 132 Nr. 18 und 19.

CXXXVII. 1494. S. Lambrecht, Benedict.-Klost. Theilurbar: Herrschaft Biber.[148]

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, starker Band (geschrieben im 16. Jahrh.), im Stiftsarchive S. Lambrecht. Fol. 2—11. Grundbuchs- und Stiftsartikel. Eine Abschrift dieses Urbars ist in Pap.-Cod., kl. 4⁰, von c. 1600 enthalten. Angezeigt von Zahn l. c. Beiträge (1873) X, pag. 133 Nr. 21.

CXXXVIII. 1495. Rotenmann, Pfarre.[149] Urbar.

In Pap.-Cod. 2⁰, 95 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz. Hs. 3780. Fol. 89′. hye hernach sind vermercht dy gult vnd czinß aines pharrer sannd Niclas goczhauß zu Rottenmann, dy selb kirichen der brobstey ist ingeleibt warden vnd ist alſo hinein geben warden in die steur anno 1495. fol. 91′. gullt vnd czinß der brostey zu Rottenmann vnd auch alſo in dy steur gegeben anno 1495. Zu vergleichen wäre Pap.-Cod. 2⁰, c. 200 Bll. (sehr mank) „Abgeschrifft des alltn regiſter ewan ain kloster ist hye gewesen. Cop. 942 des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarch. zu Wien. Fol. 1 bis 114. hie hebt sich an daz vrbar vnd gülde der kyrichen czu der pharr sand Nikla czum Rottenmann. Der übrige Theil des Cod. enthält nur Urkunden. Angezeigt von Zahn, l. c. Beiträge (1865) II, pag. 24. Ferner aus dem Ende des 15. und Beginne des 16. Jahrh. Pap.-Cod. (Cop. d. 19. Jahrh. Anfg.) im Landesarch., Graz. Specialarch. Rotenmann Fasc. 29, Heft 138, fol. 1. hie hebt an das vrbar vnd gülde der kürchen czu der pharr sand Nicla zum Rottenmann, und fol. 17. hie sind vermerckht die güllt

Aflenz (UB. I. 111, 94); 1155 erscheint die „cella sancti Petri Auelnitze“ (ebd. I. 352—360.) Auf Grund dieser Schenkungen erfolgte die Ausbildung der Herrschaft Aflenz. Taidinge, pag. 222, Note; Göth, Steiermark I. pag. 308. [148] 1103 Schenkung eines Gutes „in loco qui uocatur Pibertal“ bei Voitsberg durch Hzg. Heinrich II. von Kärnten an Lambrecht (UB. I. 111, 95). [149] 1455 wurde zu Rotenmann durch den Bürger Wolfgang Dietz ein Chorherrnstift gegründet und im gleichen Jahre die S. Niklaspfarre daselbst dem Stifte incorporirt, und 1478 auch räumlich dahin verlegt. Pangerl, Geschichte des Chorherrenstiftes S. Niclas. Mitth. XVI. (1868), pag. 73 u. f. Die Gottleichnamsbruderschaft bestand bereits 1414 bei der Pfarre. Ebd. pag. 160. Siehe Nr. CXLI. [150] Siehe Note 81. [151] Haus nö. Schladming.

vnd rennten der brobstei zu Rottenmann ꝛc. (eine Abschrift aus Hs. 3788 d. Landesarch., Graz.)

CXXXIX. 1496. Gaming, Karthaus.-Klost. in Nied.-Österr.[150] Donnersbach.

Pap.-Cod. kl. 2°, 41 Bll.; der Einband, Holz mit Leder überzogen, zeigt unter dem Gaminger Wappen das der Schratt und ein drittes nicht constatirbares. Landesarch., Graz, Hs. Zweite bis gegen die Mitte des 16. Jahrh. fortgeführte Redaction des Urbars v. 1443 (Siehe Nr. LXXVI.) (fol. 3. do man zelt nach Christi gepurd vierzehenhundert vnd in dem sechs vnd newnzigisten iahr zu zeiten des erwirdigen herrn vnd vatter herrn Anndre prior zu Gemnigk ist das lenhnpuech (!) im Donrspach vnd im Ensthal vernewt worden vnd abgeschriben nach dem alten puech in gleicher lawt.) Vergleichsweise mit Cod. v. 1443 abgedr. von v. Zahn, Ueber zwei Codices zur Geschichte von Donnersbach, Beiträge (1887) XXII, pag. 70—94.

CXL. 1496. Rotenmann, Pfarre und Bruderschaft. Urbar.

In Pap.-Cod. 2°, 95 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz, Hs. 3788. Fol. 1. ain abgeschrifft der gar alten vrbar ee dan es hye ain kloster ist gewesn der gullt zuegehorunt der pharkirichen zu Rottenmann sandt Niclas goczhauß. Anno 1506 incepi rescribere in profesto s. Johannis et Pauli. fol. 18. Urbar v. 1506. fol. 54—56. hye ist vermerckt der erlöblichen bruederschafft Goczleichnams vnd irer capellen vrbar, stifft vnd stör wie hernach volget vernewt am Montag vor der auffar Christi anno Domini ꝛc. lxxxxvi. fol. 89′—Ende. Urbar von 1495. (Siehe Nr. CXXXVIII.)

CXLI. 1498. Salzburg, Erzbisthum. Urbar der Hofmeisterei für die Ämter im Gebirge.

In Pgt.-Cod. 2°, 236 Bll. Sign. Nr. 6 im Archive der k. k. Landesregierung zu Salzburg, von fol. 166 ab; mit Zusätzen aus dem 16. Jahrh. Vorsteckblatt: Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octauo reuerendissimo in Christo patre et domino Leonardo sancte Salzeburgenis ecclesie archiepiscopo etc. eandem regente domino Georio Erlbach magistro curie existente conscriptus est hic liber vrborii officiorum in montibus per me Rudbertum Pürstinger scriptorem curie Salzeburgensis. Fol. 166—169′. officium in Haus.[151]

[152] Mautern i. Liesingthale nw. Leoben, Hagenbach sö. Kammern. [153] Urkk. zuerst 1223, obwohl fraglich (Landesarch. Graz, Nr. 431a). [154] 1222, ... Friedrich von Pettau anerkennt dem Deutschorden die Widmung von Liegenschaften zu Groß-Sonntag (nö. Pettau), welche weiland sein Vater Friedrich den Ungarn abgenommen und jenem zugedacht habe. UB. II. 292, 203.

CXLII. [15. Jahrh., Ende.] **Admont, Benedict.-Klost. Urbarsfragment.**

Halbes Pap.-Bll. Sign. F f 23b im Stiftsarchive Admont. Vermerkcht was zum Ernaw gehort. Die vischwayd am Hagenpach vnd die Liesing herab fur Mauttaren vncz an die Walchprukchen.[152] Vgl. Wichner Admont, IV, 461 Nr. 592.

CXLIII. [15. Jahrh., Ende.] **Aussee, Pfarre.[153] Urbar.**

Pgt.-Heft, kl. 2⁰, 4 Bll. (alte Folirung 9—13) (fol. 1 u. 4 mankt). Landesarch., Graz, Specialarch. Aussee, Fasc. 277, Heft 422. Mit Nachträgen und Correcturen des 16. Jahrh. Fol. 3. Hieinnen sind geschriben vnnd begriffen ettlich löblich gwonhait vnnd statut so lannge weil vnnd zeit bei der erwirdigen pharrkirchen sannd Pauls gothhawss zw Aussee furgnomen, gestifft vnnd gehallten sind. fol. 4'. Auszug aus einer Urkk. von 1503.

CXLIV. [15. Jahrh., Ende.] **Deutschorden.[154] Gesammturbar.**

Cop.-Pap. (nur im topograph. Auszuge) Hs. 3888 des Landesarch., Graz nach Cod. 164, fol. 117—147' des Deutschord. Archives zu Wien. Fol. 117. Güter des Hauses am Lech. fol. 137, Urbar von Groß-Sonntag.

CXLV. [15. Jahrh., Ende.] **Gurk, Bisthum.[155] Theilurbare.**

Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll. (am Schlusse mankt) in Ledereinband mit Schließe. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Fol. 1. Natzenfuß in Krain. fol. 123. Wisell. fol. 212. Windisch-Landsberg, fol. 320. Gerichtsgrenzen. fol. 323. Peilenstein. fol. 395. Gerichtsgrenzen. fol. 400. Neu-Weitenstein. fol. 498. Alt-Weitenstein. fol. 514. Landgerichtsbeschreibung, fol. 515. Ordnung für den Pfleger daselbst. fol. 519—582. S. Georgen b. Reicheneck.

CXLV a. [15. Jahrh., Ende.] **Gurk, Bisthum. Theilurbar: S. Georgen b. Reicheneck.[156]**

In Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll., fol. 519—582. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

---

[155] Zu den ältesten Besitzungen des Bisthums in Unter-Steiermark gehörten die Schlösser Peilenstein a. d. Sotla a. d. croatischen Grenze (castrum de Pilstain. UB. I. 606, 635: 1185?) und Weitenstein n. Cilli (castrum Witenstain. 1140. ebd. I. 194, 182). [156] Sö. Cilli. 1281 spricht Kaiser Rudolf dem Gebhart v. Hewenegk(!) das „castrum Reichenegk" ab und dem Stifte Gurk zu. (Landesarch. Graz, Nr. 1199a). [157] 1489, 10. März, wurde die Pflege über Alt-Weitenstein von Kaiser Friedrich IV. dem Stephan Haundorffer übertragen . . . nachdem iezt kein bischoff daselbst ist . . . Göth, Regesten. Mittheil. (1861) X, Nr. 844. [158] 1488, 7. Jän. wird Christoph, Weispriacher Pfleger des Schlosses und Amtes Neu-Weitenstein nach Heinrich Lamrainer . . . nachdem yeczt khein bischoff daselbs zu Gurkh vnd die vnd

CXLV b. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Peilenstein.

In Pap.-Cod. kl. 2°, 582 Bll., fol. 323—399'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLV c. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Weitenstein, Alt-.[157]

In Pap.-Cod. kl. 2°, 582 Bll., fol. 498—518'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLV d. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Weitenstein, Neu-.[158]

In Pap.-Cod. kl. 2°, 582 Bll., fol. 400—497'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLV e. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Windisch-Landsberg.[159]

In Pap.-Cod. kl. 2°, 582 Bll., fol. 212—322'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLV f. [15. Jahr., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Wisell.[160]

In Pap.-Cod. kl. 2°, 582 Bll., fol. 123—211'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLVI. [15. Jahrh., Ende.] Knittelfeld, Pfarre. Urbariale Notizen.

4 Bll. Pap., 4° mit alt. Folirung 5—8 und Notizen von 1511 und 1512. Landesarch., Graz, Specialarchiv, Knittelfeld, Fasc. 32, Heft 56. Fol. 5. die akcher zum pharrhoffpaw. fol. 6'. die grunnd zum pharrhofpaw. fol. 8'. nota vermerkht all personen, die ainem pharrer hie zu Knutelfelden von seines gotzhaws grunden zinsper sein.

CXLVII. [15. Jahrh., Ende.] S. Lambrecht, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.

Pap.-Cod. aus dem Ende des 15. und Beg. des 16. Jahrh., schmal 2°, im Stiftsarch. S. Lambrecht. Im Anhange: vermerckht die guetter, stuck, gruentt vnd guellt dye meins herren gnad her Niclas von Liechtenstain ꝛc. zue der fruemeß zu Muraw gestifft vnd georbent hat anno Domini [M.CCCC] lxviii.[161] Angezeigt von Zahn, l. c. (1873) XVII, pag. 133 Nr. 22.

CXLVIII. [15. Jahrh., Ende.] S. Marein b. Seckau,[162] Pfarre. Urbar.

Pap.-Heft, schmal gr. 2°, 4 Bll. (fol. 1 von einer Hand d. End. d. 18. Jahrh.: circum anno 1490 uel 1500). Landes-

---

andere desselben stiffts schlösser vnd ämbter in seiner K: g: gehorsamb vnnt auf ein künfftiger bischoff sein. Göth, l. c. X, Nr. 833. [159] Sw. Rohitsch. Erscheint urkk. 1279 als „castrum" im Besitze von Gurk (Landesarch. Graz, Nr. 1147b). [160] Nö. Rann. 1279 Eberhardus als Gurker Burggraf (ebd. Nr. 1149a). [161] In der Urkk. Reihe des Landesarch. Graz nicht nachweisbar. [162] Siehe Note 23. [163] Die „ecclesia Rakerspurch" erscheint urkk. bereits

arch., Graz, Hs. 3238. Fol. 1'. vermerckt dye holdenn gult vnnd rennt gehorundt ain yeglichem pharrer zw sandt Mertein. fol. 1 und fol. 5' — Ende. Rechte und Pflichten des Pfarrers, Gottesdienstordnung.

CIL. [15. Jahrh., Ende.] Pürg, Pfarre. Urbar.

Pgt.-Heft, 4°, 6 Bll. in Pgt.-Umschlag (an der Vorderseite des Deckels: vrbarbuech der pharkhirchen zu sant Görgen auf der Pürgg im Ennstal. von späterer Hand: c. 1500 oder elter). Landesarch., Graz, Hs. 3946. Nebeneintragungen und Aenderungen im Texte. Auf der Innenfläche des Vorderdeckels: † 1544. Laurenti. Nota das Vrbar haben Roe: Koe: Mt: gesant visitatorn der geistlichen guetter inn land Steir nämblich Balthasar Teuffenbach, Cristof Resch, Roe: Koe: Mt: rat vnd viczdom in Steir besehen.

CL. [15. Jahrh., Ende.] Radkersburg, Pfarre.[163] Urbar.

Pgt.-Cod. schm. 2°, 20 Bll. im Pfarrarchive zu Radkersburg.

CLI. [15. Jahrh., Ende.] Seckau, Benedict.-Kloft. Urbarsfragment.

Pgt.-Umschlag zum Urbare der Maria-Bruderschaft daselbst v. J. 1486. Siehe Nr. CXXVI. Es führt die Güter in der Fresen, Fewstricz, 2c.[164] auf.

CLII. [15. Jahr., Ende.] S. Stefan ob Leoben, Pfarre.[165] Urbar. Notizen.

Pgt.-Heft, 4°, 4 Bll. (Fol. 3—4 leer). Landesarch., Graz, Hs. 2992. fol. 1. vermerkht die acfher vnnd wisenzins des lob-

1182. (UB. I. 589, 620). [164] Fresen und Feistritzgraben nö. Seckau. [165] Diese Pfarre wird 1185 als „parrochia apud pontem sancti Stephani" erwähnt. (UB. I. 613, 641). Vgl. Schmutz, Geschichte der Ortsgemeinde und Pfarre S. Stephan o. Leoben. Mitth. (1890) XXVIII, pag. 86 u. ff. [166] Fol. 111. In nomine Domini Amen. Anno Domini M. CC. L. X. V. Regnante domino Otachero inclito Boemorum rege, duce Austrie et Styrie ac Moravie marchione, feliciter et potenter ex mandato venerabilis patris et domini Brvenonis Olomuncensis episcopi eiusdem domini regis per Styriam vicem tunc gerentis, ego Helwicus notarius, de terra Thuringie nationis trahens originem, rimatis diligenter et examinatis omnibus predicte terre Styrie officiis principatui attinentibus omnes prouentus eorum in hoc volumine studui conpilare, primo ponendo nummales, postea nomina villarum et numerum prediorum, qualitatem et quantitatem reddituum eorundem plenius exprimendo. [167] „Officium marscalatus" oder Marchfutteramt ist als Inbegriff aller jener Güter aufzufassen, welche das „marchvuoter", (Futter-Haber zur Erhaltung der hzgl. Pferde) an den hzgl. Kasten zu Graz zu liefern hatten. Vgl. über die Zusammensetzung des Wortes die mittelhochdeutsch. W.-Büch. v. Grimm, Lexer und Müller-Zarncke. In einer Urk. v. 1448 wird das Marchfutterhaus zu Graz als „am Garten des Rindschaid Haus mit der Ringmauer zu Graz in der Stadt bei dem Frauenklosterthor neben der Ringmauer anstoßend" angeführt.

lichen gotshaus zu sannd Steffan ob Leuben. Mit späteren Nachträgen und Correcturen.

CLIII. [c. 1500.] Seckau, Bisthum. Zehentübersicht.

Pap.-Heft, schmal 2⁰, 8 Bll. im fürstbischöf. Archive zu Graz.

B. Landesfürstlicher Besitz.

CLIV. (I.) 1265. Herzogliches Gesammturbar.[166]

Pgt.-Cod. 4⁰, 210 Bll., in Holzdeckel-Einband. Hs. 543 (Hist. prof. 678) der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Fol. 1—109′ Rationarium Austriae. fol. 111—187′ Rationarium Styriae (fol. 172, 173, 188 u. 189 leer). fol. 190—195′ Continuatio rationarii Austriae. 198—210. de finibus Austriae et Styriae. fol. 211—216′ Diplomata, imp. Frid. I. etc. fol. 217—218. Continuatio rationarii Styrie. Vgl. Tabvlae codic. manu scriptorum der Wien. Hofbibliothek. I, pag. 91. Abgedruckt bei Rauch, rer. Austr. scriptores. II, pag. 114—208. Das Rationarium Styriae (über die fälschliche Bezeichnung des herzoglichen Urbars als „Rationarium" s. v. Inama-Sternegg, Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte, Sitz-Ber. d. kais. Akademie. Hist. philos. Class. XLVIII, pag. 199, not. 2) beginnt fol. 111—187. Die Schrift des Cod., der sich zur Zeit der Abfassung dieser Studie in meinen Händen befand, ist die des 13. Jahrh., gothische Minuskel, somit nicht die Originalaufzeichnung, welche Cursive wäre, sondern vielmehr eine Abschrift dieser und mehr aus der Zeit des Endes der otokarischen Herrschaft datirend. Die vielen nachweisbaren Fehler in der Schreibung der Ortsnamen weisen auf den Copisten im Landschreiberamte, dem eine genaue Kenntniß mit den Oertlichkeiten nicht zuzumuthen ist.

Der Abdruck des hzgl. Urbars bei Rauch l. c. ist ein fehlerhafter: vieles, namentlich die Namen sind falsch gelesen, und in Wiedergabe der Zahlenangaben herrscht Flüchtigkeit. Im Exemplare der Landesbibliothek zu Graz ist in Randnoten der Vergleich mit dem Orig.-Cod. durchgeführt (durch J. v. Zahn).

Ueber das Urbar als solches, dessen Anlage rc. vgl. Muchar, Geschichte von Steiermark, III, pag. 124 u. 125, 245—248; V, pag. 315 u. V, pag. 417. Lorenz, deutsche Geschichte, I, 365 u. Geschichtsquellen, 235 u. v. Inama-Sternegg l. c.

Göth l. c. IX, Nr. 473. [166] Graz, Gratwein (nw. Graz), Adriach (w. d. Fronleiten), Piber (nw. Voitsberg), Straßgang (nw. Graz), Stainz (sw. Graz), Mooskirchen (sw. Graz), S. Lorenzen (in Hengstberg), S. Florian (nw. Leibnitz), Leibnitz (s. Graz), S. Veit am Vogau (sö. Leibnitz), S. Georgen a. d.

Eine Abschrift des Urbars in Hs. 712 des k. k. Statthalterei-arch. zu Innsbruck, Pap.-Cod., kl. 2°, 56 Bl. Angezeigt von Bidermann, Styriaca im „Pestarchive" zu Innsbruck. Beiträge III (1866) pag. 105—108. Die ebd. angeführte Thatsache, daß der Cod. früher in einem unausgefertigten Schuldbrief von 1428, 5. Juni, Graz geheftet gewesen, gestattet den Schluß, daß die Abschrift um diese Zeit und zwar zum Behufe des Herzogs Friedrich des älteren, der nach dem Tode Herzogs Ernst vom Jahre 1424 als Vormund der Söhne desselben die Regierung auch in Steiermark leitete, angefertigt wurde. Dadurch kam auch der Cod. in das Archiv der tirolischen Landesregierung.

CLV. (II). 1265. Marchfutteramt.[167]

Im Herzogl. Gesammturbare (Nr. CLIV.) fol. 174—187' Denotantur autem que dantur annuatim de officio marschalcatus in Graetz in granarium nostri regis de xiiii barochiis circumiacentibus que taliter nuncupantur videlicet Gretz, Gredwein, Adryach, Piber, Stræzganch, Stævntz, Moschirchen, ad Sanctum Laurentium, ad sanctum Florianum, Libentz, Vogan, Stynen, Weides et ad sanctum Rvppertum[168] per omnes istas barrochias nominatas singulariter et specificatim de villa ad villam sagaciter transeundo eiusdem auene quantius declaratur.

CLVI. (III) [c. 1300]. Herzogliches Gesammturbar.[169]

Pgt.-Cod. 4°, 111 Bll., im Holzdeckeleinband. Landesarch., Graz, Hs. 3789 (1880 vom kgl. bayr. Reichsarch. zu München im Tauschwege abgetreten.) Die Außenseite des Vorderdeckels zeigt die Aufschrift: 1200 (!) Vrbar Enstal. fol. 1—104 Urbar. fol. 105 leer. fol. 106—111 (Enenkels) Beschreibung von Oesterreich u. Steiermark.

CLVII. (IV). 1390. Marchfutteramt Graz. Urbarsfragment.

Pap.-Heft, 2°, 7 Bll. im Stiftsarchive zu Reun. Registrum de solucione auene marchie in Grecz.

Stiefing (sö. Graz), Weiz (nö. Graz) und S. Ruprecht a. d. Raab (nö. Graz).
[169] Die obige Circa-Datirung auf 1300 ist nur als eine, durch den Charakter der Schrift, wie durch die Persönlichkeiten, welche vereinzelt im Urbare vorkommen und deren Auftreten dem Ende des XIII. Jahrh. angehört, beinflußte aufzufassen, und erhebt keineswegs Anspruch auf unbedingte Richtigkeit.
[170] 1494, 31. Juli, wird Jörg Moyser Pfleger und Amtmann des Schlosses und der Stadt Pettau sammt dem Landgerichte und der Robot mit jährl. 500 fl. ₰ Hauptmannssold. Göth l. c. XI, Nr. 1017. 1498 Pfleger Mathias Zeutschitz Bürger zu Pettau. Pflegerinstruct., fol. 18. S. Schmutz, Lex III, pag. 134 u. f. [171] Landskron, Schloß und Landgericht b. Bruck a. d. Mur. Besaß 1478 pflegweise die Stadtgemeinde Bruck (Göth, l. c. IX, Nr. 660), 1484

CLVIII. (V.) 1414. Marchfutteramt Graz.

Pap.-Cod. 2°, 92 Bll. (hinten mankt), vom Ledereinbande nur der Rücken geblieben. Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. XXV, Nr. 64. Fol. 1. Hie hebet sich an das marchfuter so man den hochgebor[en] mein genädigen herren den herczogen ze Osterreich [in] den chasstcn ze Gräcz de anno quarto decimo etc. fol. 89 (von anderer Hand), vermerkcht der marichfuetter das man vom viczumb von Leybnicz gelost hat anno etc. vicesimo quarto. fol. 91. das ist das marichfuetter von dem Sturmberger. Mit Nachträgen und Zusätzen, wie Diensteѕnotizen am Rande und im Texte (meist hervorgerufen durch Vergabungen des Marchfutters). Die Eintheilung nach Pfarren, wie in jenem von 1265 ist aufgelassen.

CLIX. (VI.) 1479 [—1480]. Marchfutteramt Graz.

Pap.-Cod. 2°, 116 Bll. (alte Folirung), vom Ledereinbande nur der Rücken geblieben. Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. XXV, pro 65. Anordnung der Aemter die gleiche wie in Nr. CLVIII. An den beiden Rändern eines jeden Blattes sind links die Notizen der Marchfutterlieferung für das 79. und rechts für das 80. Jahr bemerkt, als: dat, nachgelassen, wil nicht dien, öb u. s. w. Bei den einzelnen Aemtern ist von späterer Hand die Summe der Abgaben verzeichnet.

CLX. (VII.) 1483 [—1484]. Marchfutteramt Graz.

Pap.-Cod. 2°, 131 Bll. (alte Folirung bis fol. 36) in stark. Pgt.-Einband mit der Aufschrift des Vorderdeckels: Vrbar des 83 vnd 84 iar per Caspar Grauenperger. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XXVI, Nr. 66. Innere Ausstattung gleich Nr. CLVIII u. CLIX.

CLXI. (VIII). [vor 1482]. Pettau, Schloß- und Hauptmannschaft.[170]

Erwähnt im Stockurbar „Pettau" v. 1492. (Nr. CLXIV), fol. 1 u. 26 „nach dem alten register" und „nach dem allten urbar".

CLXII. (IX). 1492. Landskron, Schloß.[171]

Im Stockurbar v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV.) Landesarch. Graz. Fasc. L, Nr. 126, fol. 107—132.' Fol. 1. die gruent, acker, wysen vnd erb so zu dem gesloß zu Bruckh auf der Mur gehoernn. fol. 110 vogttey im Afflennczta1[171] gen Bruckh an der

Hans Rasegker (ebd. X, Nr. 801), 1497 Hans Sturm (ebd. XII, Nr. 1040) und 1498 Jörg Pewscher zu Lewenstein (ebd. XII, Nr. 1062). Vgl. Taidinge pag. 324, Note und Schmutz, Lex. II, pag. 355. [172] Das Aflenzthal n. Bruck a. d. M. [173] S. Katharein i. d. Laming nw. Bruck a. d. M. [174] Tragößthal nw. Bruck a. d. M. [175] Kapfenberg, Ober- nö. Bruck a. d. M.

Muer im casstenambt gehorig. fol. 123′ marchfuter in der Lobming bey sannd Katrein[173] vnd zu Tragöß[174] ins kastenambt gen Bruckh gehoerig. Auch im Stockurb. d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII.)

CLXIII. (X). 1492. Kapfenberg, Schloß.[175]

In Stockurbar v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch., Graz. Fasc. L, Nr. 126, fol. 91—100′. Fol. 91. vermerkht die zuegehoerung des obernn hawß Cappfenberg. der marckhzinß. fol. 93. phenninggullt. fol. 97. traibdiennst u. andere Abgaben in natura. fol. 99. raitung des ambts.

CLXIV. (XI). 1492. Pettau, Schloß und Hauptmannschaft.

Pap.-Cod. gr. 2⁰, 226 Bll. in Ledereinband. Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. L, Nr. 126. Fol. 1 vermerckt die zuegehoerung des ambts zu Bettaw. fol. 26. clainrecht. fol. 29. traibtzechend. fol. 30. zins vnd ambtrecht von den hoffstetn. fol. 32.′ der zinns von den nachgeschriben hewsern vnd stallen in der stat Pettaw das alles zu der Haubtmanschafft vnd zum gesloß. fol. 33′. pergrecht. fol. 56. herligkait der haubtmanschafft Pettaw. Die Datirung wurde nach den verschiedenen Stiftsnotizen im Texte bestimmt. Es folgen sodann Urbare von Kapfenberg. fol. 91—100′ (Nr. CLXIII), Pischkberg fol. 101—106′ (Nr. CLXV), Landskron fol. 107—132′ (Nr. CLXII.). Neumarkt fol. 133—146′ (Nr. CLXXVII), Sölk, fol. 147—166′ (Nr. CLXXXII), Pfannberg fol. 167—191′ (Nr. CLXXVIII), Kammern fol. 192—Ende (Nr. CLXXIV), die vier letzteren vom Jahre 1498.

CLXV. (XII) 1492. Pischkberg, „Hungertall" und Kaltenbach, Ämter zu –.[176]

Im Stockurbar von Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch. Graz, Fasc. L, Nr. 126, fol. 101—106′ vermerkht die ambter am Piskhberg, im Hungertall vnd im Kaltenpach. Vgl. Urb. d. hzgl. Kuchelaigens (Nr. CXVII.) ebd. Fasc. LI, Nr. 127, fol. 1—18′.

CLXVI. (XIII). 1493 [-1494]. Marchfutteramt. Graz.

Pap.-Cod., 2⁰, 157 Bll. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XXVI, Nr. 67. Innere Ausstattung gleich Nr. CLVIII, CLIX, CLX.

Pfleger: 1473 Andre Freinstainer, 1483 Friedrich Flednitzer (Göth, l. c. IX. Nr. 625 und X, Nr. 781). [176] Pischkberg ö. Bruck a. d. M., „Hungertall" nicht nachweisbar. Kaltenbach nö. Bruck a. d. M. [177] Arnfels, Schloß und Landgericht nw. Marburg. Pfleger od. Bestandinhaber: 1462 Mertt Reichenegger (Göth l. c. IX, Nr. 552), 1479 Jörg Mottnitzer (ebd. IX. Nr. 691), 1493 Balthasar Gleinzer, Pfleger zu Arnfels (ebd. XI, Nr. 960), 1497 Hans Kischharawat (ebd. XII, Nr. 1041.) S. Schmutz, Lex. I, pag. 66. [178] Eibiswald nw. Marburg. Pfleger: 1468 Wilhelm Gresel (Göth, l. c. IX, Nr. 620),

CLXVII. (XIV). 1496. Arnfels, Schloß.[177]

Im Stockurbare v. Schwanberg (Siehe Nr. CLXIX.) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXI, Nr. 160, fol. 84—193′. Fol. 84. vermerkht die zinß vnd zuegehorung des gesloß Arnnfels. fol. 161′. des landgerichts ₰, air, huener vnd habern. fol. 180. das perckhrecht vnd weinzehent zu gesloß Arnfels gehorund, das ain iar die mindrung, das ander iar die merung. Eine 2. Abschrift der gleichen Zeit im Stockurbare v. Lembach (Siehe Nr. CLXXXIX ebd. Fasc. XL, Nr. 103, fol. 147—240).

CLXVIII. (XV). 1496. Eibiswald, Schloß.[178]

Im Stockurbare v. Schwanberg (Siehe Nr. CLXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXI, Nr. 160, fol. 84—119′. Fol. 84. die herlikait vnd zugehorung des gesloß Eybeswald. fol. 94. robat. fol. 94′. gruntzins. fol. 103′. pergrecht so zu dem gesloß Eibeßwald gehört. fol. 115. burkfried.

CLXIX. (XVI). 1496. Schwanberg, Schloß.[179]

Pap.-Cod. 2⁰, 193 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXI, Nr. 160. Am Vorsteckblatte Notiz von einer Hand des ausgehend. 16. Jahrh. Nota dise vrbarj sein im 1496 iar aufgericht worden. fol. 1. vermerkht das vrbar gen Swannberg gehörend. fol. 49. die guetter zu Swannberg, die nicht in markht gehörenn. fol. 50. in dem markht Sbamberg (!) fol. 51. die zehent zu Swamberg (!) fol. 52′. die perckrecht. fol. 62. das marchfueter als es yecz ingenomen wirdt. fol. 78. vermerkht die zuegehorung des gesloß Swannberg. lanndtgericht. burkhfrid. Es folgen sodann Urbare von Eibiswald fol. 84—119′ (Nr. CLXVIII) u. Arnfels fol. 120—193 (Nr. CLXXVII).

CLXX. (XVII). 1498. Eibiswald, Schloß.[180]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137, fol. 87—93′. Fol. 87. vermerckht die zugehorung des gsloß Eybeswald. fol. 88. robat. fol. 89. perckrecht.

1479 Andre Spangstainer (ebd. IX, Nr. 697) und 1489 Hynko von Schwanberg (ebd. X, Nr. 853). Vgl. Taidinge, pag. 387, Note und Schmutz, Lex. I. pag. 304 u. f. [179] Schwanberg, Schloß und Landgericht (s. D.-Landsberg) kam durch die Gemahlin Leutolds von Stubenberg, Agnes von Pettau, die für den Fall des Todes ohne männlichen Nachkommen 1443 Kaiser Friedrich IV. eingesetzt hatte, in den Besitz der Landesfürsten. Taidinge, pag. 380, Note. Pfleger: 1471 Andrä Spangstainer (Göth, l. c. IX, Nr. 607) und 1491 Sebastian Spangstainer (ebd. X, Nr. 891) S. Schmutz, Lex. III, pag. 532 u. f. [180] Siehe Note 178. [181] Greißeneck sw. ob. Voitsberg. Pfleger: 1496 Christoph Schachner (Göth, l. c XII, Nr. 1031). [182] Hanstein (Hauen-

CLXXI. (XVIII). 1498. **Greißeneck, Schloß.**[181]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137, fol. 171'—188. Fol. 171'. vermerkht die nutz vnd zuegehorung des gsloß Greysenek. fol. 175'. der statczynns. fol. 176. die gärtten so man den burgern verlassen hat. Folgen die Aemter. fol. 181'. der traidzehennt zu dem gesloß. fol. 183. das perckhrecht. fol. 183'. der hyerszehent. Ferner im Urbare v. Voitsberg (Nr. CCXIX) ebd. Hs. Nachträge, fol. 52—64.

CLXXII. (XIX). 1498. **Hanstein, Schloß.**[182]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137, fol. 191. Vermerkht die zuegehorung zu dem gesloß Hanstain. Vgl. Stockurbar v. Voitsberg (Nr. CCXIX) fol. 103—103'.

CLXXIII. (XX). 1498. **Hohenmauthen, Amt zu –.**[183]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare. Fasc. LX, Nr. 137, fol. 105—120. Fol. 105'. hernach folget das mawttbuch zu der Mawtt, was man von gmein yedem stugkh mawtten soll. fol. 111. vermerkht die zuegehorung des ambts an der Mawtt.

CLXXIV. (XXI) 1498. **Kammern, Herrschaft.**[184]

Im Stockurbare v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. L, Nr. 126, fol. 192. Vermerkht die nutz vnd gullt der herrschafft Chamer.

---

stein) b. Voitsberg. Pfleger: 1478. Hans Guetenstainer (Göth, l. c. IX, Nr. 667), 1479 Jörg Holnegkher (ebd. IX, Nr. 696), 1480 Andre Peurl (ebd. X, Nr. 727) und 1483 der Abt Johann von S. Lambrecht (ebd. X, Nr. 774). S. Scheiger, die Burgruine Hanstein. Mitth. (1868) XVI, pag. 62 u. f. [183] Hohenmauthen sw. b. Mahrenberg. Pfleger und Verweser: 1480 Hans Gall von Puchenstain (Göth, l. c. X, Nr. 725), 1490 Friedrich von Hollnegk (ebd. X, Nr. 872) und 1498 Niclas Sulczpacher (Pfleg.-Instr. fol. 18'). S. Schmutz, Lex. II, pag. 77. [184] Kammern i. Kammernthale bei Leoben. 1462 verkauft Hans von Süßenheim die Herrschaft Kammern an Kaiser Friedrich IV. (Göth, l. c. IX, Nr. 544) [185] Lankowitz nw. Voitsberg. Pfleger und Bestandinhaber: 1479 Wolfgang Lemberger (Göth, l. c. X, Nr. 704) und 1491 Hans Geumann (ebd. X, Nr. 849). S. Schmutz, Lex. II, pag. 367. [186] Oberdorf nw. Voitsberg. [187] Neumarkt sw. Judenburg. Pfleger: 1492 Rudolf Trauner (Göth, l. c. XI, Nr. 948)—1498 (Pfleg.-Instr. fol. 28'). S. Schmutz, Lex. III, pag. 27 u. f. [188] Mahrenberg, Schloß und Landgericht nw. Marburg. Pfleger und Bestandinhaber: 1482 das Kloster zu Mahrenberg (Göth, l. c. X, Nr. 750), 1483 Jörg Krabat (l. c. X, Nr. 791) und 1498 Jorg Kalanitsch (Pfleg.-Instr. Fol. 22'). S. Schmutz, Lex. II, pag. 478. [189] Pfannberg bei Fronleiten; nach dem Aus-

CLXXV. (XXII). 1498. Lankowitz, Schloß.[185]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX Nr. 137, fol. 124—171. Fol. 124. vermerkht die nutz vnd gult des gsloß Lankawicz vnd der embter so yecz darzue gebraucht werden. fol. 155. hernach volgett das grundtpuch des perckrechts zu Rewndorff so zu dem gesloß Lannkawicz gehort.[186] fol. 162. hernach volgett das marchfutter des cassten zu Voytsperch.

CLXXVI. (XXIII). 1498. Mahrenberg, Schloß.[188]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare. Fasc. LX, Nr. 137, fol. 94—105. Fol. 94. vermerkht die zuegehörung des gesloß Märenberg. fol. 103. perckhrecht.

CLXXVII. (XXIV). 1498. Neumarkt, Schloß und Amt.[187]

Im Stockurbare v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch., Graz. Stockurbare. Fasc. L., Nr. 126, fol. 133—146′. Fol. 133. vermerkht die zuegehorungen des geschloß vnd ambts zum Newnmarkht. Eintheilung nach Diensten und Roboten. fol. 141. das gesloß Newnmarkcht. fol. 141′. vischwaid. vermerkht den hoffczinß zum geschlos Newmarkht. fol. 146. pürkhfridt vnd pymerckht zum geschloß Newmarkht.

CLXXVIII. (XXV). 1498. Pfannberg, Schloß.[189]

Im Stockurbare v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch., Graz. Stockurbare, Fasc. L., Nr. 126, fol. 167—191′. Fol. 167. vermerkht die nutz vnd gullt des gsloß Phannberg. fol. 167′. robat zum gsloß als von allter herkomen ist. fol. 169. hernach volgen dy ambter zu dem obberurten gesloß Phannberg gehorund. fol. 172. hernach volget der vogthabern vnd vogthuener. fol. 174. das vrbar in der Schrembs. fol. 178. vorstkorn, vorsthabern vnnd vorsthuener ... in das ambt in der Schrembs.[190] fol. 180. das vrbar in der Laufnicz.[191]

sterben der Grafen von Pfannberg im J. 1362 dem Landesfürsten heimgefallen, und kam sodann an die Grafen von Montfort, u. nach 1450 an Kaiser Friedrich IV. Taidinge, pag. 336, Note. Pfleger: 1462 Leo Gutenberger nach Mert Spiczer (Göth, l. c. IX, Nr. 558), 1492 Andrä Spangstainer (ebd. XI, Nr. 955) und 1498 Peter Swab, Bürger zu Fronleiten (Pfleg.-Instr. fol. 14). S. Schmutz, Lex. III, pag. 141. [190] Schrems Ggd. d. Frohnleiten. [191] Laufnitzgraben nw. Frohnleiten. [192] 1363, 11. März, erhält Herzog Rudolf von Oesterreich das Obereigenthum über die Veste R. von Heinrich und Ortolf Gebrüdern den Lindeckern, Conrad v. Swabau und Wulfing dem Kelzen und ertheilt ihnen selbe zu Lehen. (Göth, l. c. VI, Nr. 128 und 129). Pfleger: 1489 Ulrich Gymbsner (Verweser des Schekhenambts zu R.) (ebd. X, Nr.

CLXXIX. (XXVI). 1498. **Radkersburg, Schloß und Hauptmannschaft.**[192]

Pap.-Cod. 2°, 260 Bll. in Ledereinband. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137. Am Vorsteckblatte von einer Hand des 17. Jahrhunderts (Ende) Inhaltsangabe und folgende Notiz: NB. Vermüg aines außwendig geschribnen alten zebl hat sich befunden, daß dises vrbary anno 1498 also reformiert vnnd also in dises buech inngeschriben worden, wie bey dem amt Stain[193] mehrers verschribner zu finden ist. Id est im iahr Christi anno 1498. Fol. 1. Vermerkt die zinns vnnd gullt des Schakhenambt zu Radkerspurg. fol. 17. die dorfer so vnnserm hern kunig marchfuter dienn. fol. 23. vermerkt die zinns so zu dem amt des gesloß Radkarspurg gehoren. fol. 38. das amt vmbb den Hausperg zu Radkarspurg.[194] fol. 41. vermerkt den traibzehennt in der haubtmanschafft. fol. 43. pergrecht. fol. 69′. der zehent zu Luetemberg.[195] Es folgen sodann Urbare von Eibiswald fol. 87—93′ (Nr. CLXX), Mahrenberg fol. 94—105 (Nr. CLXXVI.), Hohenmauthen fol. 105′—123′ (Nr. CLXXIII), Lankowitz fol. 124—171 (Nr. CLXXV), Greißeneck fol. 171′ (Nr. CLXXI), Voitsberg fol. 188′—190 (Nr. CXIX), Hanstein fol. 191 (Nr. CLXXII), Schwanberg fol. 192-235′ (Nr. CLXXXI), Stein fol. 236—242′ (Nr. CCXXXII.), Schladmingthal fol. 243 bis 246′ (Nr. CLXXX), Amt an der niedern Zeiring fol. 247 bis Schluß (Nr. CLXXXIII).

CLXXX. (XXVII). 1498. **Schladmingthal, Ämter im –.**[196]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137, fol. 243—246′. Vermerkht die zugehorung der ambter in Slebningtal. Ferner im Stockurbare v. Aussee (Nr. CLXXXVI.), ebd. Fasc. IV, pro 6, fol. 122 bis Ende.

CLXXXI. (XXVIII). 1498. **Schwanberg, Schloß.**[197]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137 fol. 192—235′ Fol. 192. vermerkht die nutz vnd zugehorung zu dem gesloß Swannberg. fol. 212. zehent. fol. 213. marchfueter. fol. 220. pergrecht

862), 1492 Mathias Bischof von Seckau (ebd. XI, Nr. 946), 1496 Hans Eberpach (ebd. XII, Nr. 1026). S. Schmutz, Lex. III, pag. 258. [193] Stein sw. Radkersburg. [194] Unbekannt. [195] Luttenberg sö. Radkersburg. [196] Amt Schladming sw. Aussee. Verweser und Bestandinhaber: 1488 Jörg Enser (Göth, l. c. X, Nr. 886) und 1491 Benedict Moßhaimer (ebd. XI, Nr. 921). [197] Siehe Note CLXXVI. [198] Sölk sö. Gröbming. Siehe Taidinge, pag. 7, Note. Pfleger: 1481 Jeronime marschalch von Reichenau (Göth l. c. X, Nr. 723) und 1494 Benedict Moßhaimer (ebd. XI, Nr. 992). S. Schmutz, Lex. IV, pag. 23 u. f. [199] Zeiring nw. Judenburg. Amtleute: 1494 Jörg

des sloß Swanberg. fol. 223′. vermerkht die zuegehorung des gesloß Swannberg. fol. 226. burkhfrid des markhts zw Swannberg.

CLXXXII. (XXIX). 1498. Sölk, Schloß und Amt.[198]

Im Stockurbare v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV), Landesarch., Graz. Stockurbare, Fasc. L, Nr. 126, fol. 147—166′. Fol. 147. vermerkht die zuegehörungen des gesloß vnd ambts in der Selichh. fol. 163. albenzins. purkhfridt vnd pimerkh des gsloß in der Selichh. fol. 163′. die mawtt in der Selichh. Ferner im Stockurbare v. Aussee (Nr. CLXXXVI) ebd. Fasc. IV, Nr. 6, fol. 103.

CLXXXIII (XXX). 1498. Zeiring, Amt an der –.[199]

Im Stockurbare v. Voitsberg (Siehe Nr. CCXIX) Landesarch., Graz, Hs. Nachträge, fol. 104—108. Anno etc. lxxxxviii das vrbar an der Zeiring. fol. 108. pimerkh an der Zeiring. Und im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX.), ebd. Fasc. LX, Nr. 137, fol. 247 bis Schluß. Vermerkht die zugehorungen des ambts an der nidern Zeiring.

CLXXXIV. (XXXI). [15. Jahrh., Ende.] Afflenzthal, Vogtei im –.[200]

Im Stockurbare des hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII). Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 22—43. Fol. 22. vermerkht die vogthey im Afflenztal gen Pruckh in castenambt gehörundt. fol. 43. Summirung.

CLXXXV. (XXXII). [15. Jahrh., Ende.] Altenburg, Schloß und Amt.[201]

Im Stockurbare v. Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII.), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IX. Nr. 16, fol. 64—91′. Fol. 64. vermerkht das ambt Altenburg pei Prespergk. fol. 83. der margkht Riecz.[202] fol. 87′. das robatgellt. fol. 90. der pawhof zum geslos Alltenburg. fol. 91. der lewt robat. sidlunggelt vnd schreibphening.

CLXXXVI. (XXXIII). [15. Jahr., Ende.] Aussee, Geugericht.[203]

Pap.-Cod. 2⁰, 129 Bll. Landesarch., Graz. Stockurbare, Fasc. IV, Nr. 6. Fol. 1. vermerckht das vrbar des gewgerichts zu Aussee fol. 42′. hernach volgen die abgelosten vberzynnß in das gewgericht.

Wolf, Kaspar Kollrer (Göth l. c. XI, Nr. 258 und 259) und 1495 Hans Han (ebd. XII, Nr. 1019). [200] Das Aflenzthal nö. Bruck a. d. M. [201] Altenburg b. Praßberg. Pfleger: 1458 Thomas Pfaffoltscher (satzweise) (Göth l. c. IX, Nr. 531) und 1477 Wennko von Lustal (ebd. IX, Nr. 642). S. Schmutz, Lex. I, pag. 41. [202] Rietz sw. Praßberg. [203] Verweser und Bestandinhaber des Urbars und Geugerichtes: 1490 Michel Pühler (Göth l. c. X, Nr. 883), 1497 und 1498 Hans Herzhaimer (ebd. XII, Nr. 1038 und 1059). S. Schmutz, Lex. I, pag. 84. [204] 1492, 30. Jän. erhält Andrä

gehoerig. fol. 47'. hernach volgen die vischdienst von dem Awseer see. fol. 51. vermerckht welich holden auf den abgelosten guettern gericht khue oder traid vnd winttersat haben, alls Wolfgang Vrsperger erforn vnd pey im gehanndelt. fol. 52. vermerckht die hernach geschribn klain rechtlein. fol. 54'. vermerckt die albrecht welhes pey einander ligt vnd wie die pirig vnd alben gehaißen sein. fol. 55'. der dasigen lewt robat. Es folgen sodann die Urbare von Pflindsberg. fol. 57—59' (Nr. CCIX), des Amtes Traunkirchen fol. 60 bis 70' (Nr. CXCIII), des Schlosses Freienstein fol. 71—87' (Nr. CXCIII), und der Aemter Unterburg fol. 88—98' (Nr. CCXVIII), Wolkenstein fol. 99—101' (Nr. CCXXII), in der Sölk fol. 102 bis 121' (Nr. CLXXXII) und im Schladmingthal fol. 122 bis Ende (Nr. CLXXX).

CLXXXVII. (XXXIV). [15. Jahrh., Ende.] Cilli, Amt zu —.[204]

Pap.-Cod. 2°, 198 Bll. (fol. 191—198 leer). Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. IX, Nr. 16. Fol. 1. ambt zu Cili mitsambt den edlingern zu Tuechern. fol. 36' lanndgericht, fol. 36' stat Cili. mautt Cili. mautt Frantz. fol. 35 edlinger zu Tuechern. fol. 35'. zehennt zu Cili. fol. 36. vischwaid auf der San. fol. 36'. pirg vnd walld. fol. 36'. hofwisen. Es folgen sodann die Urbare der Aemter Praßberg fol. 39—63' (Nr. CCXII), Altenburg fol. 64—91' (Nr. CLXXXV), der Schlösser Forchteneck fol. 92—106' (Nr. CXCI), Eckenstein fol. 107—130' (Nr. CLXXXIX), Osterwitz fol. 131—160' (Nr. CCVII) und des Amtes Franz fol. 161 bis 190' (Nr. CXCII).

CLXXXVIII. (XXXV). [15. Jahrh., Ende.] S. Dionisen, Amt zu —.

Im Urbare des hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII). Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 45—52'. Fol. 45. vermerckht die von sand Dionisen vnd aus der Kötz[205] fol. 50. in des pfarr von Prukh ambt, Trafeß vnd Zletten, zu Gobernigkh.[208] fol. 51'. Summirung und Bestimmungen für den „marchfuetter, kasten- und vogtschreiber".

Hochenwarter die Hauptmannschaft zu Cilli und die Pflege des Schlosses Ober Cilli, dann den Bestand der Aemter Cilli mit der Stadtsteuer, Hoheneck Reifnitz, Möttnig und des Schöffenamtes zu Tüchern auf fernere zwei Jahre für jährl. 800 ℔ ₰. (Göth l. c. XI, Nr. 926). Bestandinhaber des Amtes: 1464 Johannes Ratmanstorffer, Bürger v. Cilli (ebd. IX, Nr. 566). Pfleger des Schlosses: 1470—1492 Andre Hochenwarter (ebd. IX, Nr. 566 und 603). [205] S. Dionisen o. Bruck a. d. M. Kötz Gr. n. S. Dionisen. [206] Trafößₓ, Zlatten und Gabraun sw. Bruck a. d. M. [207] Eckenstein sö. Wöllan. Pfleger: 1489 Friedrich Lamberger d. jüng. (Göth l. c. X, Nr. 858). [208] Abgedruckt bei Orožen, Lavant. V, pag. 152. [209] W.-Feistritz, Schloß, Amt und Landgericht sw. Marburg. Bestandinhaber, Pfleger und Verweser: 1466 Sigmund

CLXXXIX. (XXXVI). [15. Jahrh., Ende.] **Eckenstein, Schloß.**[207]

Im Stockurbare von Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII), Landesarchiv. Graz. Stockurbare Fasc. IX, Nr. 16. fol. 107—130.' Fol. 107. vermerckht die zuegehorung des gesloß Egkenstain.[208] fol. 210. die weinzinser. fol. 120'. zehennt most. fol. 121. das pergkrecht. fol. 125. vermerckht die holczhackher zu dem geslos Egkenstain zugehorig ꝛc. fol. 127. paw zu dem gesloß. burckhfrid. fol. 127'. vischwaid. wald. fol. 128. der lewt robat.

CXC. (XXXVII). [15. Jahrh., Ende.] **Windisch-Feistritz, Amt.**[209]

Pap.-Cod. 2°, 62 Bll. (2 leer). Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XIV, Nr. 29. Fol. 1. vermerckht die zuegehorung des ambts zu Fewstritz. fol. 38'. vermerckt das pergrecht gein Feystritz gehorundt. fol. 55'. traidzehent. fol. 57'. der hierßzehendt zu Ober-Feystritz. fol. 58. die statstewr. furfarit daselbs. fol. 59. der stat robat. holczwald. fol. 50'. vischwaid. landtgericht. mairhof. fol. 60. wismadt. vogthabern.

CXCI. (XXXVIII). [15. Jahrh., Ende.] **Forchteneck, Schloß.**[210]

Im Stockurbare von Cilli. (Siehe Nr. CLXXXVII), Landesarch., Graz, Fasc. IX, Nr. 16, fol. 92—106'. Fol. 92. vermerckht die zuegehorung des geslos Furchtenegkh. fol. 103'. das vorstfueter. fol. 105. der pawhof zu dem gesloß Furchttenegkh. fol. 105'. purgkhfrid. der lewt robat. fol. 106. die waeld daselbs. vischwaid daselbs. siglungphening vnd schreibphening.

CXCII (XXXIX). [15. Jahrh., Ende.] **Franz, Amt.**[211]

Im Stockurbare von Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII), Landesarch. Graz, Fasc. IX, Nr. 16, fol. 161—186, das vrbar zu Frantsch.

CXCIII. (XL). [15. Jahrh, Ende.] **Freienstein, Schloß.**[212]

Im Stockurbare von Aussee (Siehe Nr. CLXXXVI), Landesarchiv Graz, Stockurbare Fasc. IV Nr. 6, fol. 71'—87'. Fol. 71.

Mordachs (Göth l. c. IX, Nr. 572), 1468 Stephan Retelkauer zu Puch (ebd. IX, Nr. 588), 1473 Jörg Reichenburger nach Walter Kellermaister (ebd. IX, Nr. 620), 1482 Bernhard Krannagl (ebd. X, Nr. 752), 1492 Bernhard, Jörg, Christoph und Sigmund die Myndorffer (ebd. XI, Nr. 928), 1497 Jacob Zeckhel (ebd. XII, Nr. 1043), 1498 Hanns Lehner (Pfleg.-Instr. fol. 15). S. Schmutz, Lex. I, pag. 353 u. f. [210] Nö. Schönstein. Pfleger: 1459 Christoph Nerringer nach Andrä Triebenekher (Göth l. c. Nr. 536) und 1494 Sebastian Myndorffer (ebd. XI, Nr. 1014). [211] W. Cilli. [212] Bei S. Peter ob. Leoben. Schloß und Landgericht. [213] Sw. Leoben. 1331, 24. März, löst Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung der Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich Heinrich dem Fraß als Pfandschaft die Veste K. für 1000 M. Silbers ab. (Göth l. c. V, Nr. 66). Siehe Schmutz, l. c. Mitth. (1890)

vermerckht die güllt vnd zuegehorung des gesloß Freinstain zu sand Peter ob Leuben. fol. 82′. landtgericht. Ferner im Urb. d. hzgl. Kuchelaigens, ebd. Fasc. LI, Nr. 127, fol. 225—234′.

CXCIV. (XLI). [15. Jahrh., Ende.] Kaisersberg, Schloß.[213]

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII), Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol 122—154′. Fol. 122 vermerckht die gullt vnd zuegehorung des gesloß Kaisersberg. fol. 140. vermerckht die ayr so man dint am Karfreitag. fol. 144. summa des gannßen vrbars. fol. 145. die robat zu dem gesloß gehorund. fol. 147′. die egros. fol. 148. die schnitter. fol. 148. die hewrecher. fol. 151. hofpaw. wismad. albm. fol. 152. vischwaid.

CXCV. (XLII). [15. Jahrh., Ende.] Katzenstein, Amt.[214]

Im Stockurbare von Schönstein (Siehe Nr. CCXIV) Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. LXVII Nr. 156 fol. 36′.

CXCVI. (XLIII). [15. Jahrh., Ende.] Königsberg, Schloß und Amt.[215]

Im Stockurbare von Waldeck (Siehe Nr. CCXX), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXXII, Nr. 193. fol. 143—208. Fol. 143. vermerckht die zinß vnd zuegehorung des gesloß vnd ambts Kunigsperg. fol. 186. das pergkrecht. fol. 203. zechentwein. traibzechent. fol. 204. stifft der von Kunigspergkch. fol. 205. lanndtgericht. pawfeld. wismadt. robath. walb. fol. 205′. vischwaid. fol. 207 traibzechendt.

CXCVII. (XLIV). [15. Jahrh., Ende.] Kuchelaigen, hzgl. in Ober-Steiermark.

Pap.-Cod. 2⁰, 234 Bll. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127. Enthält die Aemter Pischkberg 2c. fol. 1—18′ (Nr. CLXV), Schloß Landskron fol. 19—21′ (Nr. CLXII), Vogtei im Aflenzthal fol. 22—41′ (Nr. CLXXXIV) Marchfutter in der Lobming fol. 41′—44′ (Nr. CCI), Amt S. Dionisen fol. 45—52′

XXXVIII, pag. 90. [214] Nw. Schönstein. [215] Gehörte gleich den Herrschaften Montpreis, Peilenstein, Weitenstein und W.-Landsberg zum Besitze des Grafen Engelbert von Peilenstein und dann der Gräfin Emma von Friesach-Zeltschach, durch welche 1071 diese Güter an das Hochstift Gurk übergingen. Als Gurker Lehen besaßen dieselben (seit 1441 und 1445) die Grafen von Cilli und fielen nach dem Aussterben dieses Geschlechtes vertragsmäßig an Friedrich IV. (S. Orožen, Lavant VI, pag. 250 u. f.) Pfand- und Bestandinhaber, Pfleger von Königsberg: 1458 Caspar Esenkover, 1472 Jörg Burger, Burggraf zu Lienz, 1481. Urban Strauß, 1486 Balthasar Myndorfer (Orožen l. c. pag. 396 u. f.), 1492 Sigmund Lamberger iun. (Göth l. c. XI, Nr. 951) und 1498 Wolfgang Puechpeckh (Pfleg.-Instr. fol. 16′). [216] Sw. Marburg. Pfleger: 1499 Jörg Freiherr von Rottal (Göth l. c. XII, Nr. 1065). [217] S. Magdalenenvorstadt zu Marburg [218] Fernitz sö. Graz. [219] Amt in der Kainach sw. Graz.

(Nr. CLXXXVIII), Aemter in der Stanz und am Herzogberg fol. 53—121′ (Nr. CCXV), Schloß Kaisersberg fol. 122—154′ (Nr. CXCIV), Amt zu Leoben fol. 155—190′ (Nr. CC), Amt Traunkirchen fol. 191—202′ (Nr. CCXVII), Amt Eisenerz fol. 203—224′ (Nr. CCIV) und Schloß Freienstein fol. 225 bis Schluß (Nr. CXCIII).

CXCVIII. (XLV). [15. Jahr., Ende.] Lembach, Schloß.[216]

Pap.-Cod. 2⁰, 239 Bll. in Lederumschlag. Landesarchiv. Graz. Stockurbare Fasc. XL, Nr. 103. Fol. 1. vermerkht die zugehorung des gsloß Lembach. fol. 3. die zins, so gehorn zu dem gesloß Lembach. fol. 25′. die gueter von herrn Annbre Holnegker. fol. 29. die zins am Rain bei Marchpurg.[217] fol. 31′. zehennt. fol. 32. pergkrecht. fol. 74—84 leer. Folgen sodann fol. 130′ das ambt zu Ferrnicz,[218] fol. 131′ das ambt in der Khuenach,[219] fol. 132′ im Swarczenpach bey Eppenstain,[220] fol. 133′ im Camertall.[221] fol. 134′ vogtey vnd gericht im Glancz.[222] Ferner die Schloßurbare Schmierenberg fol. 84—146′ (Nr. CCXIII) und Arnfels, fol. 147 bis Ende (Nr. CLXVII).

CIC. (XLVI). [15. Jahrh., Ende.] Lemberg und S. Marein, Ämter.[223]

Im Stockurbare von Schönstein (Siehe Nr. CCXIV) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXVII, Nr. 156. fol. 99—82′: Vermerckht die leut vnd gueter der ambter Lemburg vnd sand Marein. fol. 187′—212. das perckhrecht gen Lemburgk.

CC. (XLVII). [15. Jahrh., Ende.] Leoben, Amt.[224]

Im Urbare des hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 155—190′. Vermerckht das vrbar des kuchenaigenambts ze Leuben.

Pfleger und Verweser: 1480 Hanns Dreyer (Göth l. c. X, Nr. 733), 1483 Ulrich Gambs (ebd. X, Nr. 765), 1485 Christoph Mösel (ebd. X, Nr. 814) und 1491 Hans Geumann (ebd. X, Nr. 849) [220] Schwarzenbach nö. Obdach. [221] Kammern- (Liesing-)thal nw. Leoben. [222] Glanz Gr. ö. Bruck a. d. M. [223] Nw. Rohitsch. Pfleger: Balthasar Sprennginsfeld 1498. (Pfleg.-Inst. fol. 17.) [224] Verweser und Amtleute: 1490 Sigmund Baumgartner (Göth l. c. X, 866) und 1499 Jörg Dieperskircher (l. c. XII, Nr. 1068). [225] Erscheint bereits 1182 als herzogliches Amt neben Radkersburg und Tüffer (in tribus preposituris Marchpurch, Rakerspurg et Tyuer. UB. I, 588, 620). Verweser und Bestandinhaber: 1491 Benedict Setel (Göth l. c. XI, Nr. 918), 1494 Niklas Lißnikh (ebd. XI, Nr. 974), 1497 Heinrich von Scheppach (ebd. XII, Nr. 1054). S. Taidinge, pag. 400, Note. [226] Nw. Eisenerz. [227] Siehe Note 215. 1456 fiel Montpreis Kaiser Friedrich zu. (Orožen, Lavant. VI, 250 u. f.) Pfleger: 1478 Jörg Katzendorfer, 1490 Gregor Lamberger, 1492 Sigmund Lamberger (Orožen l. c. 257) und 1498 Hans Lamberger (Pfleg.-Instr. fol. 27). [228] Neuberg, Schloß und Landgericht sö. Pöllau. Bestand-

CCI. (XLVIII). [15. Jahrh., Ende.] Lobming, S. Kathrein und Tragöß. Marchfutteramt zu —.

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127′ fol. 41—44′. Vermerckht das marchfueter in der Lobming, bei sannd Kathrein vnd zu Tragöß in das Kastenabmt zu Prugkh gehörundt.

CCII. (XLIX). [15. Jahrh., Ende.] Marburg, Amt.[225]

Pap.-Cod. 2°, 232 Bll. (fol. 231—232 leer) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XLII, Nr. 107. Fol. 1. vermerckht die nucz vnnd gullt des ambts Marchpurg. fol. 60. die zins in der stat von den hewsern daselbs. fol. 60′. vermerckht etlich grundt bauon kunigklicher mayestat gedient sol werden. fol. 62′. vermerckht das pergkrecht. fol. 201. hierßzehennt zw Rast. fol. 213. der traidzehenndt vmb Marchpurg. fol. 213′. der purgkfrid. fol. 214. vermerckht die gerichts des rechten zu Marburg auf dem land. fol. 230. vermerckht die gerichtsrechten in der stat Marburg.

CCIII. (L). [15. Jahrh., Ende.] S. Marein b. Erlachstein, Amt.

Im Stockurbare von Schönstein (Siehe Nr. CCXIV), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXVII, Nr. 156, fol. 99—182′. Vermerckht die lewt vnd gueter die abmter Lemburg vnd sand Marein.

CCIV. (LI). [15. Jahrh., Ende.] Münchthal.[226]

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 172, fol. 203—224′. Fol. 203. vermerckht das ambt in Münichtal, in dem Innernperg des Eisenärtzt. fol. 207′. Notizen f. d. Amtmann. fol. 210. der Innerperg des Eisenärtzt bey Leuben. Mauthordnung. fol. 222. der Vorderperg des Eysenärtzt. Rechtliche und Mauthbestimmungen.

CCV. (LII). [15. Jahrh., Ende.] Montpreis, Schloß[227]

Pap.-Cod. 2°, 80 Bll. in schönem Ledereinband. Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. XLVI, Nr. 114. Fol. 1. vermerckt dy nueß und guelt des geschloß Monpreys. fol. 71. der marckt Monpreis. steur im marckt. fol. 71′. waldtrecht vnnd vogtey. fol. 72. der zinsswein. fol. 73′. die öden weinhueben. fol. 76. pauhoff gen Mompreis. fol. 76′. wismad robat. fol. 77. vischwaid. fol. 77.′ lanndtgericht. fol. 78′—80′. leer.

---

inhaber und Pfleger: 1488 Engelhard von der Hayd (Göth l. c. X, Nr. 835), 1493 Bartlmee von Mörsperg (ebd. XI, Nr. 966) und 1498 Engelhart von der Hayd (Pfleg-Instr. fol. 21). [229] Im Sannthale sw. Sachsenfeld. Pfleger: 1494 Thomas Gredennegker (Göth l. c. XI, Nr. 983). [230] Das Sannecker

CCVI. (LIII). [15. Jahrh, Ende.] Neuberg, Schloß.[228]

Pap.=Cod. 2⁰, 151 Bll. in Lederumschlag. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XLVII Nr. 11. Fol. 1. vermerckht die güllt und zuegehörung des gesløs Neidperg. fol. 67. das marchfueter gen Neyperg. fol. 68. das pergkrecht. fol. 101'. das gesloß Neidperg. fol. 103'—108'. leer. fol. 109. das pergkrecht mitsambt der gult vnd rännt in das ambt Hartperg gehörig. fol. 150. die stat Hartperg, ir burgkfrid. fol. 150'. das lanndtgericht. fol. 151' wismad.

CCVII. (LIV). [15. Jahrh., Ende.] Osterwitz, Schloß und Amt.[229]

Im Stockurbare von Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII), Landesarch., Graz. Stockurbare, Fasc. IX., Nr. 16, fol. 131—160', fol. 177'—191. Fol. 131. vermerckt die zuegehorung des gesloß vnd des ambts Osterbitz. fol. 174'. die pawrn so zu dem gesløs Osterbicz Vnser lieben frawn cappeln des liechtcz daselbst hin gehorundt. fol. 175. die dorffer im gericht Osterbicz so vorstfueter geben. fol. 176. in Sanegker gericht.[230] fol. 176. das pergkrecht. fol. 189. vermerckht das paw des mairhoffs daselbs im purgfrid gelegen so von ackhern, wisen vnnd öden huebn darczue geprawcht wirdet. fol. 190. die wald vnnd pirg, wo sich die anheben. fol. 191. die vischwaid.

CCVIII. (LV). [15. Jahrh., Ende.] Pettau, Schloß und Hauptmannschaft.[231]

Pap.=Cod. 2⁰, 215 Bll. (fol. 211—215 leer). Landesarch., Graz. Stockurbare Graz Fasc. XLIX, Nr. 125. Fol. 1. vermerckht die gullt, zins vnd annder herrligkait der embter vnd haubtmannschaft des gesloß Pettaw. fol. 68. die schuczenlehen. fol. 71. dy hofftet in der vorstatt. fol. 77'. nota was in dem perckhrecht ligt. fol. 79'. die gewonlich steur. fol. 80. dye agkherzins. dye traidtzehennd. fol. 82. zynns vnd ambtrecht. fol. 92. das pergkrecht im ambt zu Pettaw. fol. 177'. vermerckht die herrligkait der haubtmanschafft Pettaw. fol. 178. der statt zw Pettaw zuegehorung. Folgt hierauf das Amt Windischgraz fol. 180 bis Schluß (Nr. CCXXI).

CCIX. (LVI). [15. Jahrh., Ende.] Pflindsberg, Schloß.[232]

Im Stockurbare v. Aussee (Siehe Nr. CLXXXVI), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IV, Nr. 6. fol. 57—59'. Vermerckt die zuegehorung des gesloß Flindsperg.

Landgericht. [231] Siehe Note 170. [232] Nw. Aussee. 1491, 18. Apr., werden Sebastian Spanstainer zu Verwesern des Halls zu Aussee und als Pfleger des Schlosses Pf. aufgestellt. (Göth l. c. XI, 906). Pfleger: 1492 Sigmund Prueschink (ebd. XI, Nr. 952), 1494 Andrä Wagen und Hans Herzhaimer (ebd. XI, Nr. 1001 und 1010). S. Schmutz, Lex. III, pag. 145. [233] Plankenstein, sö. Gonobitz, Schloß und Landgericht. Pfleger und Bestandinhaber:

CCX. (LVII). [15. Jahrh., Ende.] Pischkberg, „Hungental“ und Kaltenbach, Ämter zu –.

Im Urbare des hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CICVII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 1—18′. vermerckht die ämbter am Pischkberg, im Hungental vnd im Kaltenpach.

CCXI. (LVIII). [15. Jahrh.. Ende.] Plankenstein, Schloß.[233]

Im Stockurbare v. Schönstein (Siehe Nr. CCXIV), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXII, Nr. 156. fol. 183—187. Vermerckht den zins zu den gsloß Plankenstain gehorennd.

CCXII. (LIX). [15. Jahrh., Ende.] Praßberg, Amt.[234]

Im Stockurbare v. Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII.) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IX, Nr. 16, fol. 39—64. Fol. 39, vermerckht das ambt Praspergk, fol. 59. swaiger. fol. 62′. der marckht. Praspergk.

CCXIII. (LX). [15. Jahrh., Ende.] Schmierenberg, Schloß.[235]

Im Stockurbare v. Lembach (Siehe Nr. CXCVIII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XL, Nr. 103, fol. 84—146′. Fol. 84. vermerckht die gullt vnd zuegehorung des gesloß Smillenberg. fol. 121. das darf Fewstritz.[236] fol. 124. im marckht zu Leutschach[237] dient man wax vnd vnslit zu beleuchten der cappelln im gesloß. fol. 125. hofstetter im marckth zu Leutschach. fol. 140′. die gesaczten zehent zu gesloß bei den leuten so andern herscheften gehornn. fol. 143. die zuegehorung des gesloß Smillenberg. fol. 144. purckfrid. fol. 144′—146 leer.

1446 Ulrich Gresel (Göth l. c. IX, Nr. 462), 1478 Gilg Prantner (ebd. IX, Nr. 683), 1489 Pangraz Luchsstainer (s. d. Amte Lemberg) (ebd. X, Nr. 865), 1493 Sebastian Mynndorfer (s. d. Amte Lemberg) (ebd. XI, Nr. 961). S. Schmutz, Lex. III, pag. 156. [234] Nw. Cilli. 1489 erhält Balthasar Burggraf zu Lienz das Amt und die Mauth zu Pr. auf Raitung (Schmutz, Lex. III, pag. 206). [235] Schloß und Landgericht s. Leutschach 1362, 26. Feb., S. Veit, verbindet sich Abt Conrad von S. Paul die Veste Schmielenburg nach Ableben Eberhards von Walsee nicht ohne Rath Herzogs Rudolf von Oesterreich weiter zu verleihen (Göth l. c. XI, Nr. 126). 1482, 24 Juni, verkauft Dorothe, des Achaz Neidegker Gemahlin, an Kaiser Friedrich alle ihre Erbsansprüche nach ihrem Bruder Andre Rindscheid auf Schm. (ebd. X, Nr. 756). Pfleger: 1491 Friedrich Breuner (ebd. XI, Nr. 920). S. Schmutz, Lex. III, pag. 495. [236] Feistritz a. d. Drau w. Marburg. [237] Leutschach sw. Ehrenhausen. [238] Schloß und Landgericht, nö. Praßberg, war im Besitze der Grafen von Cilli bis zu deren Aussterben (1465), und ging dann in den Besitz des Landesfürsten über. Bestandinhaber und Pfleger: (mit Katzenstein vereinigt) 1470 Andreas von Kreig, 1480 Friedrich Lamberger, 1491 Sigmund von Lichtenberg, 1494 Sebastian Mindorfer (Orožen, Lavant. V, pag. 414 u. ff.), 1498 Balthasar Altenhauser (Pfleg.-Instr. fol. 16). S. Schmutz, Lex. III,

CCXIV. (LXI). [15. Jahrh., Ende.] Schönstein, Amt.[238]

Pap.-Cod. 2°, 213 Bll. (fol. 212—218 leer), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXII, Nr. 156. Fol. 1. vermerckht die nucz vnd rännt der ämbter Schönstain vnd Katzenstain.[239] fol. 36′. das ambt zu Katzenstain. fol. 76. das perckhrecht gein Schönstain. Folgen die Urbare der Aemter Lemberg und S. Marein fol. 99 bis 182′ (Nr. CIC und CCIII) und des Schlosses Plankenstein, fol. 183 bis Schluß (Nr. CCXI).

CCXV. (LXII). [15. Jahrh., Ende.] Stanz, Amt.[240]

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 35—XX. Fol. 1. vermerckht die nucz vnd rännt der ämbter inn der Stänncz vnd am Herczogperg.[241] fol. 72. die holden in sand Lorenczen pharr.[242] fol. 73. die holden zu Murczhoffen vnd zu Allerheiligen im Jaßnicztall.[243] fol, 76.′ das ambt am Herczogperg in sand Lorenczen pharr. fol. 84′. die in sand Johannspfarr zu Murczhoffen vnd in Kyndtperger pfarr.[244] fol. 95. zechent in der Stancz. fol. 100′. zechent im Posrugkh.[245] fol. 105. zechent im Digkhenpach vnd im Restgraben.[246] fol. 108′. zechent im Zimeranch.[247] fol. 121′. Urbariale Notizen von späterer Hand.

CCXVI. (LXIII). [15. Jahrh., Ende.] Süßenheim, Schloß.[248]

Im Stockurbare von Waldeck (Siehe Nr. CCXX), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXXII, Nr. 193, fol. 51—142′. Fol. 51. vermerckht die gullt vnd zuegehorung des gesloß Sueßenhaim. fol. 75. das perckrecht zu Sueßenhaim. fol. 78. die leut, so gen Sueßenhaim gehorn vnd nun dem Muetmansdarffer verphennt sein. fol. 79′ die frey zum gesloß Sueßenhaim gehorn. fol. 80′.

---

pag. 509. Das Urbar auszugsweise herausgg. v. Drožen, l. c. V, pag. 421—438. [239] Siehe Note 214. [240] Oe. Kapfenberg. Pfleger und Pfandinhaber: 1454 Christoph von Mörsperg (Göth l. c. IX, Nr. 496), 1479 Hans Hafner (ebd. X, Nr. 710), 1490 Hans Sinzendorfer (ebd. X, Nr. 880) und 1499 Jörg Freiherr von Rottal (ebd. XII, Nr. 1065). S. Taidinge, pag. 79, Note, und Schmutz, Lex. IV, pag. 46. [241] Herzogberg nw. Kindberg. [242] S. Lorenzen i. Mürzthale nö. Bruck a. d. M. [243] Mürzhofen sw. Kindberg. Allerheiligen im Jaßnitzthale sw. Kindberg. [244] Kindberg nö. Bruck a. d. M. Mürzhofen ö. S. Lorenzen i. Mürzthale. [245] Poßegg sö. Stanz? [246] Dickenbach sö. Kindberg. Petschgraben sö. Stanz. [247] Zimmersdorf nö. Langenwang? [248] W. Wind.-Süßenheim, im Besitze der Grafen von Cilli bis zu deren Aussterben. Pfandinhaber und Pfleger: 1494 Achaz Mutmannsdorfer (Drožen, Lavant. VI, pag. 568 u. f.) und 1495 Paul von Puchwald (Göth l. c. XII, Nr. 1022). [249] Das Amt Fraunkirchen bildete früher einen Theil der Herrschaft Maßenberg b. Leoben. Vgl. Göth, Steiermark II, pag. 134. [250] B. Pürg. sö. Aussee. [251] Bestandinhaber und Pfleger: 1482 Christo

welh frömbt leut in Sueßenhaimer wald prennholcz oder stegkhen hagkhen vnd mit dem viech darinnen hallten. fol. 83. die zuegehorung zum gesloß Sueßenhaim. fol. 114. der vorst gen Sueßenhaim. fol. 118′ das pergkhrecht so dem Muetmansdorffer nach laut seins haczbrieffs verpfent ist.

CCXVII. (LXIV). [15. Jahrh., Ende.] Traunkirchen, Amt.[249]

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 101—202′. Vermerckht das ambt Traunkirchen.

CCXVIII. (LXV). [15. Jahrh., Ende.] Unterburg, Amt.[250]

Im Stockurbare v. Aussee (Siehe Nr. CLXXXVI), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IV, Nr. 6, fol. 88—98′. Vermerckht das vrbar des amts vnndterpurg.

CCXIX. (LXVI). [15. Jahrh., Ende.] Voitsberg, Schloß.[251]

Pap.-Cod. gr. 4⁰, 109 Bll. (Vorne mank.) Landesarch., Hs. Nachträge. Fol. 23. Vermerckht das marchfueter des kaßtens zu Voytsperg. fol. 50. di zehenndt awch zum casstenn Voytsperg gehorundt. fol. 52—96′. Urbar des Schlosses Greyssenneck. Vgl. Stockurbar v. Radkersburg (Nr. CLXXIX), Landesarch., Graz, Fasc. LX, fol. 188′—190. fol. 97. das gesloß Ober-Voitsperg. fol. 98. das Jüdlambt zu Voitsperg.[252] Folgt Schloß Hanstein. fol. 103—103′ (Nr. CLXXII) und Amt an der Zeiring. fol. 104 bis Ende. (Nr. CLXXXIII).

CCXX. (LXVII). [15. Jahrh., Ende.] Waldeck, Schloß.[253]

Pap.-Cop. 2⁰, 203 Bll. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXXII, Nr. 193. Fol. 1. vermerckht die zinns, gullt vnd ander zugehorung des gesloß Waldegkh. fol. 46′. die zehent die man auslaßt. fol. 47′. pauhof zum gesloß Waldegkh. Folgen sodann die Urbare der Schlösser Süssenheim. fol. 51—142′ (Nr. CCXVI), u. Königsberg. fol. 143 bis Ende. (Nr. CXCVI).

Radmansdorfer (Göth l. c. X, Nr. 758), 1483 Wolfgang Frank (ebd. X, Nr. 790), 1491 Hans Geumann und 1493 ders. f. Lankowitz (ebd. XI, Nr. 971) und 1494 Bernhard Weydhauser (ebd. XI, Nr. 1005). S. Schmutz, Lex. IV, pag. 271. [252] 1480, 24. Jän. erhält Wolfgang Fürer von Kaiser Friedrich „die leut vnd holden zu Voitsberg so etwan deß Judl gewesen sein" gegen Verrechnung zu verwesen. (Göth, l. c. X, Nr. 723). Später mit Voitsberg vereinigt. [253] Nö. Wildon. Pfleger: 1484 Bernhard Lichtenberger (Göth, l. c. X, Nr. 792 und 793). [254] Seit 1271 landesfürstlich. Pfleger und Verweser: 1484 Leonhard Presinger (Göth, l. c. X, Nr. 806) und 1495 Hanns Grünwald (ebd. VII, Nr. 1024). S. Schmutz, Lex. IV, pag. 371 u. f. und Tangl, Windisch-Graz und die Herren von —. Mitth. (1863) XII, pag. 143 u. ff. [255] Nö. Irdning. S. Taidinge, pag. 28, Note. Pfleger:

CCXXI. (LXVIII). [15. Jahrh., Ende.] **Windischgraz, Amt.**[254]

Im Stockurbare v. Pettau. (Siehe Nr. CCVIII), Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. XLIX, Nr. 125, fol. 180—215. Fol. 180. Vermerckht die nucz vnd rännt des ambts zu Windischgretz. fol. 201. die öden hueben dauon man gar nichts dient. Folgen die weiteren Aemter. fol. 209'. der lewt robat. vischwaid. die statmawt. fol. 210. wegmawt. stattgericht.

CCXXII. (LXIX). [15. Jahrh., Ende.] **Wolkenstein, Hofmarkamt.**[255]

Im Stockurbare v. Aussee (Siehe Nr. CLXXXVI), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IV, fol. 99—101'. Vermerkht das hoffmarchambt Wolkhenstain.

C. Weltlicher Grundbesitz.

CCXXIII. (I). [14. Jahrh., Ende.] Stadeck, Herren von –,[255a] **Urbar des Amtes in der finsteren Pöls.**

Pap.-Cod. 8°, 17 Bll. (6 leer) i. Pgt.-Umschlag. Am Vorsteckblatte (19. Jahrh.): Urbarium von der pfarr Pölß. Landesarch., Graz. Specialarch. Pels. Fasc. 51. Heft. 141. Fol. 1. daz ist daz vrbar daz mein herr von Stadek hat in der vinstern Pels. fol. 7. Zehente. fol. 7'. Güter zu Obbach betr.

CCXXIV. (II). [zw. 1419 u. 1423]. **Montfort, Grafen von –,**[256] **Gesammturbar.**

Pgt.-Cod. 2°, 193 Bll., zu Anfang und am Ende mank, nach dem 2. Bll. mehrere Bll. ausgeschnitten. In Holzdeckeleinband mit Beschläge und Buckeln. An der Außenseite des Vorderdeckels ein

1405 Christof von Rappach, 1430 Conrad Wuri (Schmutz, Lex. IV, pag. 392 u. f.), 1449 Admont (Göth, l. c. X, Nr. 478), 1479 Hans Raschberger (ebd. X, Nr. 686) und 1492. Bernhard Moßhaimer (ebd. XI, Nr. 930).
[255a] Dieses Urbar ist als ein Handbuch des betreffenden Amtmannes aufzufassen. Da die Eintragungen in dasselbe mit denen des großen Gesammturbars der Grafen v. Montfort (Nr. CCXXIV, fol 1–19') übereinstimmen, so haben wir anzunehmen daß der Gesammtbesitz der Stadecker und später der der Montforter, welche die ersteren auferbten, in einzelne von Amtleuten oder Verwaltern beaufsichtigte Theile zerfiel. [256] Nach dem Tode des Grafen Ulrich III. von Pfannberg (1354), nahm dessen einziger Sohn Johann die Gräfin Margaretha von Schaunberg zur Ehe. Aus derselben stammte ein Sohn, unbekannten Namens, und eine Tochter Margaretha, welcher nach dem Tode des Vaters (1362) und Bruders das ganze Erbe zufiel. Margaretha die ältere heiratete Wilhelm III. Grafen von Montfort-Bregenz, Margaretha die jüngere 1372 Johann von Cilli, nach dessen kinderlosem Tode sie den zweiten Sohn des Montforter Wilhelm, den bekannten Dichter, Hugo (V.) ehlichte. Auf diese Weise kam das Geschlecht der Grafen von Montfort in den Besitz der Pfannberger Lehens- und Eigenherrschaften. Vgl. Bergmann, Sitz.-Ber. d. k. Akad.

im 16. Jahrhundert aufgeklebter Pergamentstreifen mit der Aufschrift: Vrbar vber der herren von Stabeckh, auch der herren grafen von Mondtforth im herczogthumb Steyr gelegne leuth, stuckh, gult vnd guetter. Landesarch., Graz, Hs. 7. Ueber die Handschrift und deren Datirung vgl. v. Zahn, Ueber ein Urbar der Grafen von Montfort für Niederösterreich. Blätt. d. Ver. f. Landeskunde v. Nieder-Oesterreich. Neue Folge, XIX. Jahrg. pag, 79—115, woselbst auch das Urbar der niederösterreichischen Besitzungen abgedruckt ist.

Fol. 1—3'. Besitz um Weißkirchen.[257] fol. 4—4'. Taidingliche Bestimmungen daselbst. fol. 5—9'. Besitz in der Lobming bis gegen Eppenstein.[258] fol. 9'—11. nota die gueter am Gew die vmb Obbach gelegen sind.[259] fol. 11' leer. fol. 12—19. Hofzins und Ackerzinse im Markte Obbach. fol. 18—19'. Rechtliche Bestimmungen. fol. 20—25'. Das Amt zu Hausmanstetten.[260] fol. 26 bis 42'. nota das ampt auf dem aygen ob Grecz vnd die guetter daselbst sind alle chaufrecht. fol. 43'—46. Güter b. Baierdorf und Wetzelsdorf[261] fol. 46'—54'. Vogtleute zu Unterandritz.[262] fol. 55 bis 56'. Baierdorf fol. 57. Rechtliche Bestimmungen daselbst. fol. 57'. bis 63. „perchrecht" zu Andritz. fol. 63'—64' leer. fol. 65—90'. nota das ampt das zu Krems gehort.[263] fol. 91—102'. nota die gueter dacz Langenwankch in dem Murcztal.[264] fol. 103—103'. Rechtliche Bestimmungen. fol. 105—135'. Urbar der niederösterr. Besitzungen. fol. 136—141 leer. fol. 141—144. Güter in Zeller und sand Lawrencen und Vorawer pharr.[265] fol. 145—152'. Güter zu Strallegg.[266] fol. 153—158. Fremntsperg.[267] fol. 159—159'. nota die nachgeschriben gueter hat mein herr graf Haug von Montfort von der Dietlin von Tewffenbach gelost.[268] fol. 160—160. nota die nachgeschriben gueter sind den Rewtern gestanden von den Losenstainern, die hat mein herr Haug mit losung vnd recht zu sein gewalt pracht.[269] fol. 160'. nota die nachgeschriben gueter hat mein

IX, pag. 791 u. ff. und Arch. f. österr. Gesch. I. (1848) pag. 40—160., Weinhold Mitth. (1857) VII, pag. 117—180, Vanotti, Geschichte der Grafen v. Montfort und Werdenberg (1845) und Wackernell, Hugo v. Montfort (1881), pag. XIII u. f. [257] Sö. Judenburg. [258] Lobming, Graben ö. Weißkirchen. — Eppenstein, Ruine s. d. Weißkirchen. [259] Obbach sö. Judenburg. [260] Hausmannstetten sö. Graz. [261] W. u. sw. Graz. [262] Unt.-Andritz n. Graz. [263] Krems sö. Voitsberg. [264] Langenwang i. Mürzthale sw. Mürzzuschlag. [265] Pfarren Wenigzell nö. Birkfeld, S. Lorenzen w. Vorau und Vorau nö. Birkfeld. [266] Strallegg nö. Birkfeld. [267] Fondsberg s. Birkfeld. [268] Vgl. d. Urkk. in Brandl, Urk.-Buch d. Familie Teufenbach. [269] Urkk. in Sachen des Streites des Grafen Hugo von Montfort mit Bernhard von Losenstein (1410—1413). Landesarch. Graz, Nr. 4417a und 4533a. Vgl. Caesar, Ann. duc. Styr. II, pag. 658. [270] 1422 überläßt Hugo von Montfort Katharinen, der Witwe des Krottenborfers, die Lehen ihres Vaters. Lan-

herr graff Haug von Montfort von den Krottendorffern.[270] fol. 161—166′. ambt in der Pretus.[271] fol. 169—169′. am Maysenperg.[272] fol. 169′—172′. vmb Polan den marckht.[273] fol. 173 bis 175. Tewffenbach das amt.[274] fol. 175′. in der statt zu Harperg.[275] fol. 176—192′ Güter zu und um Hartberg. fol. 193 bis 193. Urbariale Notizen von späterer Hand.

CCXXV. (III). 1425 [-1430]. Teuffenbach,[276] Familie -, Gesammturbar.

Pap.-Cod. kl. 4⁰, 140 Seit. (am Schlusse 6—8 Bll. herausgeschnitten) in Pgt.-Umschlag. Mit Zusätzen und Correcturen späterer Hände. Archiv des Fürsten Collalto zu Pirnitz, Mähren. Cop. im Landesarch., Graz. Hs. 3180. Auf der inneren Seite des Vorderdeckels scheint ein Herr von Teuffenbach verschiedene eigenhändige Notizen gemacht zu haben, so: Anno Domini M. CCCC. vnd xlvi (Rose). Chainrat (Wappen) und darüber Teuffenbach (Rose). Die Anordnung der einzelnen Besitzbestände nach Gütern ist folgende: pag. 1. Vischpacher pharr.[277] pag. 3. Pirichuelder, Gnasär vnd Stralekher pharr.[278] pag. 13. Angerer pharr.[279] pag. 15. Rosekk.[280] pag. 19. Langenwankh.[281] pag. 22. Chruelacher pharr.[282] pag. 26. ampt bey der Muer. pag. 31. in Sembriacher pharr.[283] pag. 33. Padel.[284] pag. 35. ampt zu Andritz.[285] pag. 39. im Weitspach.[286] pag. 46. Vngerdorff.[287] pag. 52. Palbaw.[288] pag. 58. Gessferndorff.[289] pag. 60. ampt zu Chaltenprun.[290] pag. 62. Albrechtstorff und Nitschaw.[291] pag. 67. Haydnischgrueb.[292] pag. 70. Lunkwicz.[293] pag. 88. die gueter gelegen in sand Laurenczer vnd in Varawer pharr.[294] pag. 90. hie ist vermerckht das ampt das Vlreich zu Tewffenpach inn hat. pag 91. Hohenstadel.[295] pag. 92. Radek.[296] pag. 93. Nurning und Chun-

desarch. Graz, Nr. 4901a. [271] Prätis ö. Birkfeld. [272] Miesenbach nö. Birkfeld. [273] Pöllau nw. Hartberg. [274] Tiesenbach sw. Hartberg. [275] Hartberg nö. Graz. [276] So genannt nach ihrem Stammsitze bei dem Pfarrorte Teufenbach sw. Judenburg. Das Geschlecht erscheint bereits im XI. Jahrh in der Geschichte Steiermarks, Kärntens und Oesterreichs und erwarb im Laufe der Zeit mehrere Lehen des Landesfürsten, der Salzburger Erzbischöfe, der Sekkauer Bischöfe, der Montforter, Stubenberg, Stadecker ꝛc. Brandl l. c. d'Elvert im Notizenbl. d. mähr.-schlesisch. Gesellschaft (1876) Nr. und 11. [277] Fischbach in der nordöstl. Steiermark. [278] Birkfeld in der nordöstl. Steiermark. Gnas sw. Feldbach. Strallegg nö. Birkfeld. [279] Anger s. Birkfeld. [280] Rossegg sw. Birkfeld. [281] Langenwang sw. Mürzzuschlag. [282] Krieglach sw. Mürzzuschlag. [283] Semriach nö. Graz. [284] Badl s. Fronleiten. [285] Andritz. [286] Weizbach nö. Graz. [287] Ungerdorf sw. Gleisdorf. [288] Paldau sw. Feldbach. [289] Geiselsdorf s. Hartberg? [290] Kaltenbrunn ö. Gleisdorf. [291] Albersdorf nw. b. Gleisdorf. Nitscha nö. Gleisdorf. [292] Heidnischgrub w. Riegersburg. [293] Lungitz nw. Hartberg. [294] S. Lorenzen a. Wechsel. Vorau. [295] Hochstadl nö. Pischelsdorf. [296] Rohreck sw. Kaindorf. [297] Röhrning ö. Pischelsdorf. Kaindorf nö. Pischelsdorf. [298] Heidnischgrub w. Riegersburg. [299] Schildbach sw. b. Hartberg.

dorff.[297] pag. 101. ym Märchpach.[298] pag. 103. Schiltpach.[299] pag. 106. Hard.[300] pag. 109. Newsidel.[301] pag. 110. zu dem Wenigen Hardlein.[302] pag. 113. ampt in der Nurnickh.[303] bey Mayrhoffen.[304] pag. 117. Seberstorff.[305] pag. 119. Rarbach.[306] pag. 135. Sembriacher pharr.[307] pag. 136. ampt zu Endricz gelegen in sand Veyts vnd in Greczer pharr.[308]

CCXXVI. (IV). 1427. Stubeck, Herrschaft.[309] Urbar.

Pap.-Cod. 4⁰, 13 Bll., Landesarch., Graz. Hs. 139. Die einzelnen Aemter nur mit Summirung der Geld- und Naturalabgaben, ohne Einzelaufführung der Unterthanen (fol. 1—12, fol. 9 leer). Fol. 12′. perchrechtzins ze Rakespurg und zehente zu Pölan, Paseyl in der Gams.[310] fol. 13. Zehente um Chaphenberg und in der Stancz,[311] Vogtgetreide von Afflencz.[312] fol. 13′. leer.

CCXXVII. (VI). 1464. Liechtenstein, Familie –.[313] Urbar.

Pgt.-Cod. 4⁰, 102 Bll. in Pgt.-Umschlag. Fürstl. Schwarzenberg'sches Schloßarchiv zu Murau. Fol. 1. Urbar der herrschaftl. Murauer Aembter. fol. 47. vermerkcht das vrbar des ambt zum Stain.[314] fol. 57. das urbar czu Treuen.[315] fol. 68. das urbar zu Seldenhaim.[316] fol. 90. vermerkcht das ambt im Ennstal. fol. 94.

---

[300] Hart ö. Pischelsdorf. [301] Neusiedel sö. Pischelsdorf. [302] Hartl ö. Pischelsdorf. [303] Röhrning ö. Pischelsdorf. [304] Mayerhofer b. Pischelsdorf. [305] Sebersdorf s. Hartberg. [306] Rohrbach nw. Pischelsdorf. [307] Siehe Note 285. [308] S. Veit s. o. Graz. [309] S. Passail im Besitze der Stubenberger. Siehe Schmutz, Lex. IV, pag. [310] Radkersburg. Pöllau nw. Hartberg. Passail sw. Birkfeld. [311] Kapfenberg nö. Bruck a. d. M. Stanz nö. Bruck a. d. M. [312] Aflenz n. Bruck a. d. M. [313] Ueber die ältesten Angehörigen des Hauses in Steiermark (Stammschloß das Schloß Liechtenstein b. Judenburg und Hauptsitz neben Murau und Frauenburg) s. Falke, Gesch. d. fürstl. Hauses Liechtenstein (1868) pag. 39 u. f. [314] Siehe Nr. CCXXXII. [315] Treffen b. Villach i. Kärnten. [316] Seltenheim b. Klagenfurt i. Kärnten. [317] Dirnstein ob. Murau b. S. Lambrecht. 1350, 1. Apr. verschrieb Herzog Albrecht dem Rudolf von Liechtenstein diese Veste pfandweise. Schmutz, Lex. I, pag. 244. [318] Fol. 3. Vermerkb als der allerdurchleuchtigist vnd vnüberwintlichist furst vnd herre her Fridrich Roemischer kayser herczog zu Oesterreich vnd zu Steir ꝛc. das slos Ketsch aus Andres Paumkircher freyherren zum Sleanyng als seiner k: g: abgesagtem veinde hannden mit gewaltigem swerte in sein gewalt einpracht hat, also hat sein k: maiestat dasselb sloß dem wirdigen vnd geistlichen herren hern Johannsen abbt zu sand Lamprecht ingeantwurtet vnd im beuolhen, nachdem vnd die veinde all register desselben slosses verprennt vnd vernichtet haben, daz er all vnd yeglich holden zu demselben slosse gehorunde berueffen vnd aym yedem in sunderhait bey saim ayd fragen vnd darczu nach fleißiger erfarnuß ains yeden zinns dinst vnd phlichte aufmerken vnd beschreiben lassen holt, das auch also am Mantag, Eritag vnd Mittichen vor sand Urbanstag nach einander in dem obgenanten slosse zu Ketsch beschehen ist, des jars do man zalt nach Krists gepurd vierczehenhundert vnd darnach in dem neunundsechzigisten iare. Er hat auch dapey von allen den die seinen k: gnaden

vermerkcht das urbar ze Tiernstain.[317] An der Innenseite des Vorderdeckels, dann auf fol. 27 und 28 Abschriften (16. Jahr.) der Stiftungsurkunde des Klosters S. Lambrecht do. 1104, 17. Jän., Mainz, sodann auf fol. 28′ und 29: vermerckht die granitzen und ortter des furstentum Khernnden (von der gleichen Hand des 16. Jhrh.)

CCXXVIII. (VII). 1469. Katsch, Herrschaft bei Murau. Urbar.

Pap.-Cod. 27. Bll., 2⁰, in Holzdeckel-Einband, Fürstl. Schwarzenbergsches Schloßarchiv zu Murau. Cop. aus der Mitte des 19. Jahrh., Landesarch., Graz. Hs. 3676. Neue Copie ebd. Hs. 3104. Dieses Urbar wurde im Auftrage K. Friedrich's III. (IV.) und unter Leitung des Abtes Johann (Schachner) von S. Lambrecht am 22. bis 24. Mai 1469 im Schlosse Katsch angelegt.[318]

CCXXIX. (VIII). 1478. Radkersburg, Stadt. Theilurbar.

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 31. Bll. (2 leer). Landesarch., Graz. Hs. 3300. Fol. 1. das vrbar register der stat Rakaspurk auff das 17. iar (1517). fol. 12—16 leer. fol. 17 bis Schluß (von anderer Hand) vermerkcht das register zw den garten in der Ploschnaw[319] anno lxxviii (mit Notizen und Eintragungen späterer Hände).

CCXXX. (IX). 1486. Zackel'sches Amt bei Friedau.[320] Urbar.

Beschrieb. im Handschrift.-Katalog der k. k. Hofbibliothek zu Wien (1875) Bd. 9, pag. 292. Cod. 1396, 2⁰, 154 Pap. Bll. Collectio actorum gentem Szekel quae et Zekel vel Zackl eiusque possessiones praecipue in Styria concernetium s. XV. et XVI.

CCXXXI. (X). 1496. Wurmberg, Schloß.[321] Urbar.

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 37 Bll. (fol. 28—35 leer), Landesarch., Graz, Hs. 3221. Fol. 1′. vermerkcht das vrbarpuech zw Wurmberg in dem lxxxxvi iar. fol. 36—67′ Notizen. Zeigt verschiedene Hände.

---

leiplich aide der vnbertenikeit nit getan haben, ir yeds gelübd vnd aid genommen seinen kaiserlichen gnaden vnd seiner gnaden erben nu hinfur als irn rechten vnd natürlichen herren vnd lanndsfürsten als erbholden treu, gehorsam vnd gewertig zu sein, irn frumen vnd pestes zu betrachten vnd irn schaden zu wennden, das sy auch all vnd yeder in sunders mit aufgerekten fingern bei irn aiden zu got vnd den heiligen zu den obgenanten tegen treulich vnd on alles geuerbe ze halten getan. 1465 verkauften Leopold und Hans von Stubenberg Katsch an Andreas Baumkirchner (Schmutz, Lex. IV, pag. 128.

[319] Die Plaschenau, Gegend unterhalb des Festungsgraben v. Radkersburg am l. Murufer. [320] In einer Urk. v. 1490, 2. Aug. wird „Matee Zeller, burger vnd dieczeyt des großmächtigen edlen vnnd strenngen herrn herrn Jacob Zeckl haubtman ꝛc. perchmaister zu Radkersburg" erwähnt. (Landesarch. Graz).

[321] Sö. Marburg. Kam durch Margarethe von Wurmberg 1400 durch ihre Heirat mit Bernhard von Pettau an dieses Geschlecht; Agnes von Pettau

CCXXXII. (XI). 1498. Stein, Schloß und Amt.[322] Urbar.

Pap.-Cod. 2°, 19 Bll. (2 leer.) Landesarch., Graz. Hs. 59. Fol. 1. das vrbar zum Stain 98. fol. 2. vermerkt die zuegehörungen des gschloß vnd ambts zum Stain anno etc. 98. fol. 12. vogthey von der Heyligenstat vnd in der Zeytschach.[323] fol. 12′ purckfrid zum gschloß Stain (mit Nachträgen des 16. Jahrh. fol. 13. die gehorsamen lehenslewt, so lehen emphangen haben. fol. 15. robat zum schloß Stain.

CCXXXIII. (XII). [15. Jahrh., Ende.] Stubenberg, Familie.[324] Theilurbar.

Pap.-Heft 2°, 6 Bll. geheftet mit anhängend. Siegel. Landesarch., Graz, Hs. 2786. Fol. 1. bey der Muer ob Pernegkh ambt.[325] fol. 1′. Breytenaw.[326] fol. 2. Vbelstain.[327] fol. 2′ bei Leobm ambt. fol. 3—6 leer.

Nachtrag.

Der Archivar und Bibliothekar des Stiftes Reun, Herr P. Anton Weiß, recherchirte — auf mein Ersuchen hin — folgende, den Besitz des genannten Stiftes anlangende Urbare, welche mir bisher unbekannt geblieben und für deren Beschreibung ich mich dem Herrn Archivar zu besonderem Danke verpflichtet fühle.

1. c. 1375. Kastenurbar. Pap.-Cod. kl. 4°, 59 Bll., in Pgt.-Umschlag. Fol. 1. Register der einzelnen Officien. fol. 7. daz ist gut. Assit principio sancta Maria meo. in nomine Domini. Amen.

2. 1393—1397. Pfenningregister. Pap.-Cod. kl. 4°, 54 Bll. in Pgt.-Umschlag. Fol. 1. Assit principio sancta Maria meo.

3. 1446—1491. Bergrechtsurbar. Pap.-Cod. kl. 4°, 115 Bll. in doppelt Pgt.-Umschlag. Fol. 1. Hic annotatum est ius montanum in Hyczendorff donatum per nobilem ac strenuum dominum dominum Ottonem de Ernuels conuentui Runensi regente venerabili abbate Angelo dominice incarnacionis millesimo quadringen-

---

brachte Wurmberg an ihren Gemahl Liutold von Stubenberg (1441). Siehe Schmutz, Lex. IV, pag. 414. [322] Besitzer der Herrschaft Stein war das gleichnamige Geschlecht, sodann die Trautmannsdorfer und Liechtensteine. Zu Ende des 15. Jahrh. verkauften die Brüder Achaz und Christof von Liechtenstein diese Herrschaft sammt dem Landgerichte an das Stift S. Lambrecht. Janisch, Lex. III, pag. 986. [323] Heiligenstadt n. und Zeitschach nö. S Lambrecht. [324] Vgl. v. Wurzbach, Biograph. Lex. d. K. Oesterreich XI, pag. 115—177. B. Pratobevera, Regesten der Familie Stubenberg im Notizenbl. d. k. Akad. VI, VII und IX. [325] Bärnegg sö. Bruck a. d. M. [326] Die Breitenau ö. b. Bärnegg. [327] Uebelstein sö. Bruck a. d. M.

tesimo primo anno. distincte ac ordinate secundum posicionem moncium ac situm et confinitatem vinearum non improuide dispositum per nomina singulorum rusticorum easdem vineas cocencium inuocatum anno Domini 1446 in die sancti Floriani martyris. In der Reihe der Stockurbare des Landesarchives Fasc. XXXI, Nr. 81 fand sich ein den gleichen Bergrechtsbesitz des Stiftes Rein betreffendes Urbar von 1492—1534. Pap.-Cod. 2°, 61 Bll. in Pgt.-Umschlag. Fol. 1. das ist das pergkpuech gen Hitzndorff vmb der von Rewn tail vnd solhe tailung ist beschechen anno Domini MCCCC. 92. wie gott will. Gott mein hoffnung. Mathias fan Hiczendorff. fol. 15'. vermerckht die ausstenndt vnd schuld der pergkhrecht vnd huebzynns zu Hytzndorff nach yedes pawrn selbs ansagen vnd bekhennen rc. 92.

4. 1489—1498. **Urbar von Eibiswald.** Pap.-Cod. schm. 2°, 18 Bll. in Pgt.-Umschlag. Am Umschlage: Eybeswald. zins vnd pergkrecht. lxxxxv, Fol. 1. gedenkhzedl zum perkhtaydinq gen Eybeßwald. fol. 2. vermerckht wer pergkrecht zu Eybeswald schuldig ist in das chloster Rewn.

Auszüge

aus den Rechnungsbüchern der Camera apostolica zur Geschichte der Kirchen Steiermarks in der Aquileier, Lavanter und Seckauer Diöcese während des 14. und 15. Jahrhunderts.[1]

Gesammelt von Dr. A. Starzer.

Aus dem Gebrauche der Bischöfe, bei ihrer Ordination dem Papste Geschenke darzubringen, entwickelte sich allmählich eine ständige Abgabe, zu welcher im Laufe der Zeit auch die exempten Abteien verpflichtet wurden, deren jährliches Einkommen nicht unter hundert Kammergoldgulden betrug (Consistorialpfründen, da ihre Verleihung im Consistorium geschah). Diese Abgaben mußten bei jedesmaliger Neubesetzung bezahlt werden und zerfielen in servitia communia und familiaria, später ausschließlich minuta genannt. Sie bestanden in der Zahlung des Erträgnisses des ersten Jahres. Die servitia communia fielen dem Papste und den Cardinälen zu, die servitia minuta, $3\frac{1}{2}$ Procent der servitia communia, waren für die niederen Beamten der Curie bestimmt. Wahrscheinlich Papst Bonifaz IX. (1389—1404) bestimmte, daß alle jene Pfründen mit weniger als hundert, aber mit mehr als 24 Kammergoldgulden jährlichen Erträgnisses (Nicht-Consistorialpfründen, da ihre Verleihung nicht im Consistorium geschah), bei jedesmaliger Neubesetzung die Hälfte des Erträgnisses des ersten Jahres an die Curie abzuführen haben: Annatae Bonifaciae oder Annaten im engeren Sinne des Wortes, während Annaten im weiteren Sinne jede Abgabe an die Curie bedeutet. Nun waren aber gar manche Pfründen beider Gattungen oft tief verschuldet, und der neue Besitzer nicht im Stande, seinen Verpflichtungen gegen die Curie nachzukommen: er suchte günstige Zahlungsbedingungen zu erhalten und wurde dann, war er ein Bischof oder Prälat, in ein Buch eingetragen: liber obligationum. Diejenigen Prälaten, welche zahlten, gleichgiltig wann und unter welchen Erleichterungen, registrirte

---

[1] Die Pfarren Steiermarks im Sprengel der Salzburger Diöcese bearbeitet Dr. M. Mayr.

man in den liber solutionum. War ein Besitzer einer nicht im Consistorium verliehenen Pfründe außer Stande, die Annaten zu zahlen, so buchte man seine Zahlungsbedingungen in dem Annatenverzeichnis. War er seiner Verpflichtung nachgekommen, trug man ihn in den liber quitantiarum ein. Oft ereignete es sich, daß ein Pfründebesitzer auf seine Pfründe, oder eine seiner Pfründen verzichtete, wozu stets der Consens der Procuratoren nöthig war: dies trug man in den liber resignationum et consensuum ein.

Durch Papst Martin V. (1417—1431) wurde die apostolische Kammer definitiv ausgestaltet. Ihre Registerbände von dieser Zeit ab finden sich heute größtentheils im Staatsarchiv zu Rom; die der frühereren Zeit bewahrt das Vaticanische Archiv auf unter dem Titel libri introitus et exitus.

Bemerkt sei, daß mit den genannten Serien nicht alle erschöpft sind, zumal nicht die des Staatsarchives; doch da sie für Steiermark keine Ausbeute gewähren, glaube ich auf sie nicht eingehen zu sollen. [2]

Altenmarkt.

1429 Mai 27. wurde die Schuld des Pfarrers von Altenmarkt in der Lavanter Diöcese, Pancraz Habel, für diese Kirche getilgt. (Annat. 1428—1430 f. 243.)

Gams.

1429 wurde die Schuld des Pfarrers von Gams in der Lavanter Diöcese, Andreas von Pleiburg, für diese Kirche getilgt. (Annat. 1428—1430 f. 243.)

Geirach.

1432 März 14. verpflichten sich Georg Werneck, Pfarrer in Los, und Heinrich Rausch, Baccalaureus in decretis, Bürger von Laibach, der apost. Kammer gegenüber für den Grafen Friedrich von Cilli, Prior von Geirach, zur Zahlung der Annaten der Kapelle S. Egid b. Ratschaen, welche mit Geirach zu uniren ist und welche durch die Resignation des Peter Nikolaus de Luna nun vacant ist. (Annat. 1431—1433 f. 108.)

1435 Februar 16. zahlte Friedrich die Annaten dieser Kapelle, welche ein jährl. Einkommen von 10 Mark Silber hat. (Ebenda, Randbemerkung.)

---

[2] Vgl. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, Innsbruck 1889. Meister in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. 7, 104 ff. und meine Ausführungen in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Nieder-Oesterreich N. F. 25, 124 ff.

S. Georgen.

1422 Juni 15. wurde die Schuld des Pfarrers von S. Georgen „in der Chamach“ (Seckauer Diöcese), Balthasar Backer, für diese Kirche getilgt. (Annat. 1421—1423 f. 294.)

S. Georgen bei Murau.

1431 October 18. Rom (S. Peter) providirt Papst Eugen IV. dem Walter Thalecker die Pfarrkirche S. Georg bei Murau, deren jährl. Einkommen 16 Mark Silber ist, vacant durch die Resignation des Martin Gyeburger, der sich jedoch eine jährl. Pension darauf ausnimmt. 1431 November 19. verpflichtet sich der Canoniker von S. Bartholomäus in Friesach, Konrad von Elbang, für Thalecker der apost. Kammer gegenüber zur Zahlung der Annaten. (Annat. 1431 f. 86′.)

Gonobitz.

1425 Mai 15. Rom (S. Apostoli) providirt Papst Martin V. dem Peter Kotter die Pfarrkirche in Gonobitz, deren jährl. Einkünfte 36 Mark Silber sind, vacant durch die Resignation des Georg Ditko von Landstraß. 1428 Juli 17. verpflichtet sich sein Procurator an der Curie, Heinrich Boeskin, gegenüber der apost. Kammer zur Zahlung der Annaten in sechs Monaten. (Annat. 1427—1428 f. 162.)

1482 Jänner 2. Rom providirt Papst Sixtus IV. dem Aquileier Priester Valentin Fabri, Capellan des Kaisers, die Pfarrkirche in Gonobitz, deren jährl. Einkünfte 80 Goldgulden sind, vacant durch die Resignation des Heinrich König. Am folgenden Tag zahlt Fabri's Procurator, Peter Linauer, Propst von Laibach, die Annalen für Gonobitz, 45 Goldgulden. (Annat. 1484—1482 f. 112 und 206.) Quit. 1479—1483 f. 175′.

1496 Februar 13. Rom providirt Papst Alexander VI. dem Pfarrer von Gonobitz, Valentin Fabri, noch die Pfarre S. Nicolaus in „Geldenhofen“ (Aquileier Diöcese), deren jährl. Einkünfte 16 Mark Silber sind, mit dem Recht sie zu behalten, wenn er auch die Propstei Oberndorf erhalten sollte, worauf er eine Expectanz hat. (Resignationes 1492—1496 f. 119.)

1499 Mai 4. zahlt Valentin Fabri, Pfarrer von Gonobitz und S. Nicolaus, in „Goldenhofen“ die Annaten für letztere Kirche, 33 Goldgulden. (Quit. 1496—1500 f. 157.)

S. Lambrecht.

1329 October 31. verspricht Abt Ortolf von S. Lambrecht die servitia communia 1000 Goldgulden und die fünf servitia

familiaria in zwei gleichen Raten, die erste zu Maria Magdalena, die zweite zu Weihnachten 1330 zu zahlen.

(Oblig. et Solut. 1324—1329 f. 25[1].)

1330 September 21. Avignon zahlte Abt Ortolf von S. Lambrecht an servitia communia 250 Goldgulden, an servitia familiaria 43 Goldgulden 6 Soldi 6 Den. durch seinen Procurator Johann Angelus de Interampne.

1331 Jänner 8. Avignon zahlte Abt Ortolf pro complemento servitiorum die gleiche Summe. (Solut. 1330 f. 58[1] und 63[1]).

1342 — — versprach Abt Johann von S. Lambrecht die servitia communia 1000 Goldgulden und die fünf servitia familiaria in zwei Hälften, nächste Michaeli und Johanni zu bezahlen.

(Solut. 1330—1344 f. 48[1].)

1359 April 3 verspricht Abt Peter von S. Lambrecht die servitia communia 1000 Goldgulden und die servitia minuta zu zahlen. (Obligat. 1358—1359 f. 234.)

1455 April 3. zahlte der Abt von S. Lambrecht (Name nicht genannt) durch den Florentiner Kaufmann Robert de Marcellis an Annaten 450 Goldgulden.

(Introitus et Exitus 432 f. 23[1].)

Leutschach.

1423 Mai 30. Rom (S. Peter) providirt Papst Martin V. dem Heinrich Bocsken, literarum primarie procurator und Pfarrer von Leutschach, St. Paul de Pinti in Florenz, dessen jährl. Einkünfte 210 Goldgulden sind, vacant durch die Cession Johann Petri.

(Annat. 1423—1423 f. 268.)

1423 August 3. bezahlte Heinrich die Annaten.

(Ebenda Randnotiz.)

Lind.

1421 März 6. Rom (S. Peter) providirt Papst Martin V. dem Bernhard de Sconhermacara die Pfarrkirche in Lind (Seckauer Diöcese), deren jährl. Einkünfte 10 Mark sind, vacant durch den Tod des Johann Wölflin. 1421 November 6. verpflichtet sich Bernhard zur Zahlung der Annaten in 6 Monaten.

(Annat. 1421—1423 f. 58[1].)

1459 Septemper 8. Mantua providirt Papst Pius II. dem Georg Diener die Pfarrkirche in Lind, deren jährl. Einkünfte 6 Mark Silber sind, vacant durch die Resignation Rudolfs.

(Annat. 1459—1461 f. 72[1].)

1460 Jänner 4. Mantua zahlte Georg Diener die Annaten für seine Pfarrkirche, in Lind 12 Goldgulden, durch den Regensburger Cleriker Johann Delflinger. (Quiet. 1458—1461 f. 134.)

Montpreis.

1446 Juni 16. wurde die Schuld des Pfarrers von Montpreis, Johann Frech, für diese Kirche getilgt.
(Quiet. 1446—1447 f. 213.)

1475 April 10. Rom zahlte Georg Keslecker, Canoniker von Laibach, pro compositione annatarum der Pfarrkirche von Montpreis (Laibacher Diöcese) 17 Goldgulden durch Petrus Canauer.
(Quit. 1474—1476 f. 55).

S. Radegund.

1497 October 1. zahlte Dominik de Clampo, Cleriker aus Vicenza, für Angelo Galasso, Pfarrer von S. Radegund, die Annaten dieser Pfarrkirche, 14 Goldgulden.
(Quit. 1496—1500 f. 57[1].)

1497 November 3. zahlte der Pfarrer von S. Radegund, Angelo Galano, die Annaten für die ihm 1497 Februar 21 providirte Pfarrkirche Villamatris (Aquileier Diöcese), deren jährl. Einkünfte 30 Goldgulden sind, vacant certo modo, 14 $^1/_4$ Ducaten.
(Resign. 1497—1498 f. 90[1].)

Radkersburg.

1493 März 8. resignirt Mathias, Bischof von Seckau, auf die Pfarre S. Rupert in Radkersburg, deren jährl. Erträgnis auf 20 Mark Silber geschätzt ist. (Resign. 1492—1493 f. 46.)

Seckau.

1489 Juli 30. verpflichtet sich Bischof Mathias von Seckau zur Zahlung der Annaten aller ihm 1488 Juli 18. reservirten Pfründen, sowie für die Annaten von St. Nikolaus in Judenburg, S. Peter bei Judenburg, B. Maria Amstraden, S. Andreas bei Graz und in Birkfeld, in Poßkyl, S. Georgen gegenüber Leibnitz, S. Margarethen an der Raab und S. Johann im Sackenthal, ihm providirt 1488 Juli 18. Rom. (Annat. 1488—1489 f. 190.)

Voitsberg.

1498 December 13. Rom providirt Papst Alexander VI. dem Regensburger Cleriker Johann Mandel die Pfarre Voitsberg (Seckauer Diöcese), deren jährliches Erträgnis 8 Mark Silber nicht übersteigt, vacant durch den Tod des Jakob Huß. (Annat. 1499 f. 31[1].)

Windischgrätz.

1421 Mai 6. (S. Peter) providirt Papst Martin V. dem Jakob Baruch de Budesini die Pfarrkirche S. Martin bei Windisch-

grätz, deren jährl. Einkünfte 30 Mark Silber sind, vacant durch den Tod des Ulrich Mutell. (Annat. 1421—1423 f. 72.)

1427 August 7. Rom (S. Peter) providirt Papst Martin V. dem Ulrich Burgstaller die Pfarrkirche S. Martin bei Windischgrätz, deren jährl. Einkünfte nach neuerer Schätzung 18 Mark Silber sind, vacant durch Tausch mit Peter Lippnik.

(Annat. 1427—1428 f. 162.)

1431 Mai 20. Rom providirt Papst Eugen IV. dem Bartholomäus Christlin die Pfarrkirche S. Pancraz in Windischgratz, deren jährl. Einkünfte 40 Mark reines Silber sind, vacant per modum nove provisionis nach dem Tode des Ulrich Mutell.

(Annat. 1431—1433 f. 132[1].)

1431 October 10. verpflichtet mit Heinrich Voeskin zur Zahlung der Annaten von der Pfarrkirche St. Martin bei Windischgrätz, welche er „unrechtmäßig einige Zeit besessen hatte", im Betrage von 24 Goldgulden innerhalb 6 Monaten. (Ebenda Randnotiz.)

Aus dem Feistritzer Herrschafts-Protokoll vom Jahre 1773.

Von Dr. Ferdinand Bischoff.

Die hier unten abgedruckten Schriftstücke wurden einer im gräflich Lamberg'schen Schlosse Feistritz an der Ilz aufbewahrten Papierhandschrift mit der obigen Aufschrift entnommen, deren Benützung ich dem Herrn Landes-Bibliothekar, Prof. Dr. H. v. Zwiedineck zu verdanken habe. Sie erscheint als eine Sammlung von Abschriften älterer, für die Herrschaft besonders wichtiger Aufzeichnungen, zum größten Theile aus zwei noch vorhandenen Protokollen geschöpft, enthält aber auch noch weit über das Jahr 1773 herauf reichende Vermerke. Zwei der nachstehenden Urkunden hat zwar schon J. Göth in einem in der Steiermärkischen Zeitschrift (Band 9 n. F. S. 63 u. f.) veröffentlichten Aufsatz über Feistritz mitgetheilt; da aber sein Text öfter von dem hier abgedruckten abweicht, so dürfte der untenstehende Abdruck dieser Urkunden umsomehr statthaft erscheinen, als sie mit den anderen in einem gewissen Zusammenhang stehen und jene Zeitschrift den wenigsten Lesern zur Hand sein dürfte.

Das „haus“ und Schloß Feistritz, im Jahre 1308 erstmalig in einer Urkunde genannt,[1] war der Sitz der Verwaltung der Herrschaft Feistritz, welche seit 1508 bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts im Besitze der Mindorf sich befand, dann mit einer Tochter des letzten Mindorf, Hanns Christof, auf die Wildensteine und von diesen im Jahre 1809 auf die Grafen Lamberg überkam.[2]

Die Herrschaft Feistritz besaß — man weiß nicht seit welcher Zeit — einen privilegirten Burgfriedsbezirk, welcher sich über die Gemeinden Dambach, Hainersdorf, Hartmannsdorf, Kroisbach, Leiten, Obgrün, Steinbach, Blaindorf und Neusibl erstreckt hat; Unterthanen und Grundbesitz hatte übrigens diese Herrschaft auch

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch unter „Feistritz“.
[2] Göth, a. a. O. 66 fg.

noch in anderen Gemeinden.[3] Im ganzen Burgfrieden und auf allen ihren Grundstücken besaß dieselbe die Burgfrieds- beziehungsweise die grundherrliche Gerichtsbarkeit und das Privilegium, daß landgerichtliche (criminelle) Verbrecher ohne ihre Erlaubniß vom Landrichter in dem befreiten Gebiete weder ausgehoben noch durch dasselbe durchgeführt werden durften und daß ebenso auch von einer anderen Grundherrschaft auf ihren Gütern ergriffene Verbrecher auch nur nach Begrüßung der Herrschaft Feistritz durch deren Burgfrieden durchgeführt werden durften. Dagegen war dieselbe verpflichtet, solche Verbrecher an das Landgericht auszuliefern, beziehungsweise nach der ordnungsmäßig erfolgten Begrüßung selbe durchführen zu lassen. Zur Zeit, aus der die unten mitgetheilten Urkunden stammen, hatten bereits alle Herrschaften in Steiermark die angeführten Gerichtsrechte, deren Anfänge sich urkundlich mindestens bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts zurück verfolgen lassen. Die durch die Immunitätsprivilegien gewährte Freiheit vom Betreten des Immunitätsgebietes durch den Landrichter wurde sehr sorgsam im Auge behalten, Eingriffe des Landrichters mit großen Vermögensstrafen und anderen schweren Folgen bedroht. So sagt z. B. die ihm Jahre 1635 vom Grafen Carl von Saurau genehmigte Ordnung seines Dorfes Hartmansdorf,[4] daß ein Landrichter für jeden Tritt und Fußschlag, den er im Dorffrieden ohne Erlaubniß der Grundherrschaft macht, zwei und siebenzig Pfennige Buße bezahlen müsse. Nach dem Hoftaidingbuch von Gschaid bei Birkfeld vom Jahre 1570 sollte ein gegen die herrschaftlichen Freiheiten Frevelnder, es sei ein Herr, Pfleger, Richter &c., vom Amtmann gefänglich angenommen und der Herrschaft angezeigt werden, die in der Sache nach ihrem Gefallen handeln mochte und nach dem Admonter Rechte im Amt Obdach vom Jahre 1391 sollten Eingriffe des Landrichters in die Immunität des Stiftes, nach vergeblicher Abmahnung, dem Landesfürsten zur Bestrafung angezeigt werden.[5] Manche Gerichtsherren konnten die Durchführung von Verbrechern aus anderen Bezirken durch ihre Gebiete fremden Amtleuten verweigern, mußten aber dann die Durchführung und Auslieferung an den Landrichter selbst besorgen; Feistritz mußte die Durchführung gestatten, aber auch die im Feistritzer Burgfried begüterten Herrschaften mußten, wie bereits bemerkt wurde, dem

[3] Schmutz, Histor. topogr. Lexikon I, 355.

[4] Österr. Weisthümer 6, 167.

[5] A. a. O. 158 u. 276. Die Rechte, von Göß und von St. Dionisen gebieten bewaffnete Abwehr; Tödtung des Landrichters oder eines seiner Helfer bei solcher Abwehr soll mit 3 Helblingen, auf das Herz des Leichnams gelegt, gebüßt werden; a. a. O. 307, 2; 318, 7.

Feistritzer Amtmanne jede beabsichtigte Aushebung und Auslieferung ihrer im Feistritzer Burgfrieden ansässigen Grundholden an das Landgericht, wegen unter ihrer Dachtraufe verübter Verbrechen vorher anzeigen, während sie wegen geringerer unter der Dachtraufe verübter Frevel ihre Holden selbst zu bestrafen berechtigt waren.

Feistritz und die meisten im Freistritzer Burgfrieden gelegenen Gemeinden gehörten in das Feldbacher Landgericht; einige, im nördlichen Theile des Burgfriedens, zum Herberstein'schen, wie namentlich Stainbach. Das Feldbacher Landgericht, welches durch die Hexenprocesse im 17. Jahrhundert eine traurige Berühmtheit erlangt hat, hatte laut einer im Landesarchive befindlichen Aufzeichnung von Göth[6] einen sehr großen Umfang; es erstreckte sich von Ost nach West sechsthalb Meilen weit und sechs bis sieben von Süd nach Nord mit etwa 96.715¼ Jochen, also nahezu auf zehn Quadratmeilen, worin zweiundzwanzig Pfarreien, hundert und eine Ortschaft und vierzigtausend Seelen gezählt wurden. Begrenzt war es durch die Landgerichte von Kapfenstein, Stein, Hohenbruck, Fürstenfeld, Burgau, Hartberg, Herberstein, Thonhausen, Eggenberg, St. Georgen und Gleichenberg. Verwaltet wurde das Feldbacher Landgericht in der Zeit, aus welcher die nachstehenden Schriftstücke stammen, durch den Feldbacher Marktrichter. Im Jahre 1310 am 29. Mai erhielt der landesfürstliche Ort Feldbach Handelsrechte und Freiheiten wie Graz mit Ausnahme des Niederlagrechtes. Laut einer Urkunde vom 29. März 1316 gab Kaiser Friedrich den Markt Feldbach dem Ulrich v. Wallsee, der ihn von der Witwe des Truchsessen von Eimmerbach abgelöst hatte, für 300 Pfund Wiener Pfennige zu Pfand. Der Pfandbesitz der Wallseer dauerte bis zum Jahre 1362, in welchem die Feldbacher den versetzten Markt von Friedrich von Wallsee einlösten und hiefür vom Herzog Rudolf am 26. Februar mit fünfjähriger Steuerfreiheit, mit Befreiung von Gerichtsabgaben und mit der Zusage begnadigt wurden, den Markt binnen jener Frist weder zu versetzen noch zu verkümmern. Schon einige Wochen hierauf, am 2. April desselben Jahres, beurkundete Herzog Rudolf, daß er, weil die Bürger und Leute zu Feldbach von Friedrich von Wallsee sich selbst abgelöst haben, zu Nutz und Ehr seiner selbst und seiner ehegenannten Leute zu Feldbach „gedacht“ habe, den Markt mit einer Mauer zu umgeben, daraus eine Stadt zu machen, und verlieh den Feldbachern das Recht, im Burgfrieden Stock und

[6] Über Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern handelt die steierm. Landgerichtsordnung von 1574 gleich in den ersten Artikeln und bestätigt den Gerichtsherren die diesfalls herkömmlichen Gepflogenheiten im sechsten Artikel.

[7] Göth's Handschriften.

Galgen zu haben und mit dem Blutbann zu richten über den Tod und alle anderen Sachen. Obwohl dieses wichtige Privilegium vom Herzog Wilhelm am 7. März 1401 bestätigt wurde[8] und der Markt laut einer im Steiermärkischen Landesarchive befindlichen Chronik des dortigen Franziskanerklosters als „Locus utcunque amplus muris clausus" mit drei Steinthoren und dem von einem doppelten Graben umgebenen burgartigen Tabor beschrieben wird, und obwohl Reste der Ringmauer und der Thore noch jetzt vorhanden sind, wird Feldbach doch in den Urkunden m. W. niemals Stadt genannt,[9] im Gegentheil ausdrücklich als Markt bezeichnet. Es wäre der Untersuchung werth, warum Feldbach ungeachtet jenes Privilegiums und ungeachtet der Ringmauer und der Handelsfreiheit gleich Radkersburg nicht eine Stadt geworden ist. Die Meinung, Feldbach sei noch 1265 und bis 1523 als Stadt bezeichnet worden,[10] gründet sich vermuthlich auf die Worte im Rationarium Stiriæ: „apud Vellenpach est molendinum solvens X virlingos frumenti et de Stadrecht XII denarios.[11] Das Wort Stadtrecht dürfte da aber gleichbedeutend sein mit dem anderwärts gebrauchten Worte ius civile von Burgrecht im Sinne des Zinses, der für die Mühle gezahlt wurde und beweist bezüglich der Eigenschaft von Vellenbach gar nichts. An einer anderen Stelle des Rationarium wird Feldbach als judicium, als Landgericht bezeichnet, welches bis 1362 vermuthlich vom landesfürstlichen Landrichter, dann aber, wenigstens im Feldbacher Burgfrieden, vom Feldbacher Marktrichter verwaltet wurde. In der Zeit der weiter unten abgedruckten Urkunden hatte der Marktrichter den Gerichtsbann über das ganze Feldbacher Landgericht, ohne daß sich sagen läßt, wie und wann ihm diese ausgedehnte Gewalt übertragen worden sei. Es sind leider — wie erzählt wird — die meisten im Gerichtshause befindlich gewesenen geschichtlichen Urkunden und Acten über Feldbach in einem verheerenden Brande im Jahre 1789 zu Grund gegangen; vielleicht werden sich aber doch noch manche Aufschlüsse gewinnen lassen, wenn einmal die vielen Tausende von Urkunden und Acten im steiermärkischen Landesarchive aus dem 16. Jahrhunderte und aus

[8] Alle diese Urkunden finden sich im steierm. Landesarchiv; u. zw. die von 1310, 1316, 1362 Febr. 26., und 1401 im Original.

[9] In einer Urkunde von 1430 (Nr. 5230) ist die Rede von Huben in der dorfstat V.

[10] S. Steierm. Zeitschrift, Neue Folge 2, 92 fg. Nicht erst 1523 — wie hier Wartinger meint — sondern schon in Urkunden seit 1387 heißt Feldbach wieder, wie vor und nach 1362, Markt. Darnach ist auch Macher, Med. stat. Topographie 497, zu berichtigen.

[11] Rauch, Script. rerum austriac. I, 121.

späterer Zeit so trefflich bearbeitet und benützbar gemacht sein werden, wie die aus früherer Zeit. Inzwischen dürfen wohl die vorstehenden Bemerkungen zum Verständnisse der nachfolgenden Urkunden auf nachsichtige Aufnahme rechnen. Auf Seite 6 des Feistritzer Herrschafts-Protokolles steht die:

„Grund- und Burgfrieds-Jurisdiction."

„Privilegiertes Burgfried hat die Herrschaft Feystritz auf allen und jeden Gründen, in Specie, demnach auch unter allen Tachtröpfen derenselben, welche unter diese Herrschaft gehören, wessenthalben gleich wie nun das Burgfried sowohl in Stainbach als Hainerstorf eben außer den Tachtröpfen, nacher Feystritz als privilegiert gehörig ist, also darf weder das Landgericht Herberstein zu Stainbach, weder das Landgericht Feldbach zu Hainerstorf und allen übrigen Feystritzer Gründen ohne Begrüßung der Herrschaft Feystritz einen Delinquenten aus den Häusern weder heben noch durchführen, oder die Herrschaft und Landgericht Herberstain einen auch in ihren Unterthanshäusern zu Stainbach gehobenen Delinquenten ohne Begrüßung oftgedachter Herrschaft Feystritz an der Gassen daselbsten herausführen und sonsten durch dieses Burgfried weiters liefern. Da übrigens zu einiger Zeit aufgefangene Arrestanten sich in diesem Burgfried befänden, so ist hierwegen dem Landgericht sogleich der Uebernehmung halber zuzuschreiben und die Zeit gemeiniglich den dritten Tag um neun Uhr in der Fruhe ihme Landgericht von der Herrschaft aus zu bestimmen, welches auch dieserzeit erscheint, deme sodann der Arrestant und Delinquent (ohne einigen Gelderlag) zu übergeben, welche indessen in dem Schloß durch die Unterthanen zu bewachten wären. Die Uebergab aber hat dem Landgericht Veldbach, bei dem Thörl in Haßlbach gegen Ilz, unweit dortigen Brückleins, dem Landgericht Herberstein aber bei der Thorsaulen gegen Herberstein zu Stainbach zu beschehen."

Diese Burgfriedsfreiheit wird wesentlich ergänzt durch die

„Freiheit zu Ottendorf."

„Da eine Malefizpersohn auf denen Herrschaft Feystritzer Unterthansgründen sich befände, sie[12] aber deßen nicht mächtig werden könnten, so seind alle übrige[13] ihnen beizuhelfen unweigerlich gehalten, als bei dessen Einbringung der dortige Herrschaft Feystritzer Richter diesen bis auf den dritten Tag bewahrlich behalten, in der Zeit solches dem Landgerichte Veldbach zu wissen

[12] D. h. die Feistritzer.

[13] Stadler'schen und sonstigen Herrschaftsunterthanen in Ottendorf.

thun und ihnen alsdann denselben (die Hände mit einem Strohhalm auf den Rücken gebunden) bei dem Brückel nächst eines Rieggerspurger Unterthanes Hauß, vor Zeiten beim Philipp Lamb genannt, etwo auch unweit davon ein hölzernes Burgfried-Creutz auf der Strassen zu stehen hat, überandworten solle. Was bei ihme und auf ihren Gründen gefunden wirdet, gehöret den von Feystritz."

„Wollte aber das Landgericht Veldbach eine anderweitige Malefizpersohn durch Ottendorf führen, so hat solches ehevor zu der Gemeinde zu schücken und um die Erlaubniß des Durchzuges bitten zu lassen; wirdet dieser erlaubet, hat es ihr Geschütz vor dem Dorfe abzuschüßen und mag es darnach, so es aus dem Dorf kommt, wohl wieder laden."

„Da einer ein Weibsbild unehelicher Weiß zur Unkeuschheit reitzet und wider ihren Willen sie muthwilliget, ist die Straf, daß man ihm den Kopf auf einen Dreischübel lege und daß sie ihm mit einer Dillen den Halß abstoße."[14]

„Aller Frevel, so auf freier Gaßen geschiehet, hat ohne Zuziehung derer von Feystritz nicht bestrafet zu werden, allermaßen die Helfte der Strafe auch ihnen gehörig."

„Unter dem Tachtropfen hat jede Grundobrigkeit darinnen selbsten zu richten; also ist alles andere, als Wildbahn, Fischwaid, Vögelgeiaid rc. die Helfte alda denen von Feystritz gehörig."

„Ein Zaun, nicht auf den rechten Rain gesetzet, hat solcher ausgezogen, mit dem Spitz auf den Rain geleget (zu werden) und vor jeden Stöcken 72 Denare; auch also da an einen Zaun die Klaitzen oder Spitzen auswärts gekehret wären, daran ein Vieh Schaden nehmen möchte, nebst Ersetzung des Schadens, vor jeden Kleitzen von Spitz 72 Denare. Dann da einer dem anderen ein Wasser zu Schaden leitet, einen Rainstöcken ausziehet, vor jedes 72 Denare. Item so einer dem andern Hiener abfieng, nebst Ersetzung der abgefangenen Henn vor jede zwißlich[15] Feder, so dieselbe unter dem rechten Flügl hat, 72 Denare gebüßt zu werden. Bei nächtlicher Aushaltung, Heu, Graumath oder anderer Abschneidung, nebst Vergüt- und Vergleichung des Schadens mit dem Beschädigten und der Gemeinde, fünf ungarisch Gulden der Grundobrigkeit."

Diese vorstehenden Artikel wurden laut einer Anmerkung des Feistritzer Protokolls „aus der unterm 18. Decembris 1582 in Gegenwart zweier Herrn Gebrüder, Christophen und Hanuß Wilhelm von Mindorf, als Herrn der Herrschaft Feystritz alda

[14] Dreischübel — Thürschwelle, Dille = Brett, Planke.

[15] Zwißlich, zwißilisch = doppelt, gabelförmig; vergl. Grimm, D. Rechtsalterth. 666; Osenbruggen, Akad. Sitzgsbr. 41, 217.

gehaltenen und respective von uhralten Zeiten hergebracht gewesenen sogenannten Umfrag extrahierrt". Nach einer anderen Anmerkung wurden diese Freiheiten der Herrschaft Feistritz zu Ottendorf jährlich in der „Umfrag" von einem alten Unterthan mündlich und öffentlich daselbst vermeldet. Göth hat seinem angeführten Aufsatze (S. 71) eine inhaltlich mit den oben stehenden Artikeln mit Ausnahme des ersten Artikels übereinstimmende, aber etwas weitere Fassung der „Freiheit zu Ottendorf", wie sie am 18. December 1632 in der Umfrage vermeldet worden, als Beilage beigegeben. Laut des ersten Artikels sollte die rechte Umfrage jährlich zu Weihnacht gehalten werden. Bezüglich dieser Umfrage gab es zwischen den Herrschaften Feistritz und Riegersburg Streitigkeiten, indem seitens ersterer behauptet wurde, „der Frag halben sei ain jahr umb das ander in aines jeden ambtman hauß besezen worden", die Herrschaft Riegersburg aber, die wie Feistritz in Ottendorf Unterthanen hatte, anderer Meinung war. Diese Streitigkeiten wurden durch einen Vergleich im Jahre 1603 dahin beigelegt, daß jeder Amtmann in seinem Hause die „Vorfrage" halten, die „rechte Frage" aber wie bisher jährlich in der von Reichenburg Amtmannshause besezen werden sollte.[16] Die Herrschaft Riegersburg war von den Reichenburgern auf die von Stabel gekommen und zur Zeit dieses Vergleiches im Besitze des Hanns Freiherrn von Stabl. Bei der sogenannten Umfrage, wozu alle Unterthanen des betreffenden Amtes erscheinen mußten, wurden außer den herrschaftlichen Freiheiten unter Anderm vermutlich auch Vergehen der Unterthanen, welche die Herrschaft zu strafen befugt war, erfragt und gemeldet; eine — wie in ganz Deutschland — so auch in Steiermark allgemein verbreitet gewesene Einrichtung.[17] Wie sich die „rechte Frag" von der „Vorfrag" unterschied, weiß ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen; aber ich vermuthe, daß bei der Vorfrag nur die in den Rechts- und Wirkungskreis je der einen oder der anderen Herrschaft fallenden Angelegenheiten vom Amtmann mit den Unterthanen der betreffenden Herrschaft verhandelt wurden, dagegen bei der rechten Umfrag sämmtliche Unterthanen der beiden Herrschaften in Ottendorf unter dem Vorsitz der beiden Amtmänner versammelt waren und da Dorfgemeindesachen, die beide Herrschaften oder die beiderlei Unterthanen gemeinsam berührenden Verhältnisse, Bußfälle und dergleichen verhandelt wurden. Derartiger Berührungen gab es gewiß viele; von einer beachtenswerten gibt das Protokoll

[16] Österr. Weisthümer, 6, 221^{34}.

[17] Siegel in den Sitzgsber.; d. Akad. d W. 125, IX. Abh und bez. Steiermark, Österr. Weisth. 6, 34^{8}, 167^{7}, 220^{35}, 221^{34}, 309^{32}, 324^{10}, 325^{29} 358^{22}, 376^{10} fg., 390^{5}, 401^{23}.

Nachricht. Seit unbenklicher Zeit wurde alljährlich abwechselnd das eine und andere Feld, welches Feistritzer und Riegersburger Unterthanen bebauten, brach liegen gelassen und gemeinsam von beiderlei Unterthanen als Viehweide benützt. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu Mißhelligkeiten über diese Gepflogenheit, welche am 1. Juni 1756 dahin verglichen wurden, daß in den nächsten drei Jahren jeder Unterthan nur auf seinem Grundstück sein Vieh halten und hierauf wieder eine gemeinsame Berathung stattfinden sollte, um zu dem unvordenklichen Gebrauch zurückzukehren, falls sich Jemand durch jene Neuerung beschwert halten würde. Aus der obenstehenden Freiheit erhellt, daß gewisse Vergehen in Ottendorf verübt, beiden Herrschaften gemeinsam zu büßen waren und kann demnach kaum bezweifelt werden, daß auch hierüber und hauptsächlich hierüber bei der „rechten Frag" verhandelt wurde. Die „rechte Frag" war also wohl gleichbedeutend mit „Dorfrecht" oder „Banntaiding".

Von den Bestimmungen der „Freiheit" erscheint die über die Nothzucht besonderer Hervorhebung werth. Die Nothzucht gehörte im deutschen Mittelalter ganz allgemein zu jenen Verbrechen, wegen welcher die Verbrecher an den Landrichter auszuliefern waren. Die gewöhnliche Strafe der Nothzucht war die Enthauptung, nach manchen Rechten aber das Lebendigbegraben und Durchschlagen eines Pfahles durch den Leib des Verbrechers.[18] Auch die steiermärkische Land- und peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1574 bedroht die Nothzucht mit der Strafe der Enthauptung. Aber wie schon nach dem ältesten Rechte wurde auch nach den mittelalterlichen Rechtsquellen und so auch nach der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.[19] und nach der erwähnten steierm. Landgerichtsordnung das Verbrechen nur über die Klage der verletzten Frauensperson oder ihrer Eltern und Vormünder bestraft und diese Klage mußte sofort, bevor die That übernächtig geworden, binnen drei Tagen oder doch überhaupt in kurzer Zeit nach ihrer Begehung, mit den sichtbaren Merkmalen derselben erhoben werden, widrigens wenigstens nach vielen Rechten darüber gar nicht weiter verfahren[20] oder doch dem Beschuldigten gestattet wurde, sich rein zu schwören. Und selbst nach erfolgter Verurtheilung des Beklagten war es — sicher wenigstens nach einigen, vermuth-

---

[18] Das Pettauer Stadtrecht bedroht Nothzucht an einem Mädchen mit dem Lebendigbegraben, an einer Frau oder Wittwe mit dem Halsabstoßen mit einer Dille; Akad. Sitzgsber. 113, 718.

[19] Art. 119.

[20] Die Sentenz Kaiser Rudolfs I. v. 1293 (Franklin, Sententiae curiae regis Nr. 334), wonach die Notzuchtsklage unverjährbar sein sollte, scheint wenig beachtet worden zu sein.

lich aber nach allen Rechten — der Verletzten und dem Richter anheim gestellt, dem Verbrecher die Strafe zu erlassen und sich mit demselben zu vergleichen. Dies war namentlich nach jenen Rechten gewiß so, nach welchen die Genothzüchtigte selbst die drei ersten Schläge auf den Pfahl, mit welchem der Verbrecher durchbohrt werden sollte, thun, oder wie es in der Freiheit zu Ottendorf heißt, dem Verbrecher mit einem Brett den Hals abstoßen sollte. Es ist dies eine jener, namentlich in Bauern-Weisthümern häufig vorkommenden Strafen, welche — wie Gierke zutreffend sagt [21] — auch ohne Zusatz der Ablösbarkeit nicht mehr ernsthaft gemeint sind und von deren Vollstreckung in Deutschland Jakob Grimm [22] kein Beispiel fand, womit übrigens keineswegs gesagt ist, daß solche Strafen niemals in Deutschland vollzogen worden wären. Namentlich in Städten verfuhren die Gerichte nicht selten mit der größten Strenge. So führt z. B. Osenbrüggen in seinem Alamanischen Strafrecht (S. 286) aus Colmar, Zürich, Basel, St. Gallen, Fälle von Pfählungen an; daß aber die in Rede stehende Bestimmung der Ottendorfer Freiheit nicht ernstzunehmen sei, ist schon daraus zu ersehen, daß nach derselben nicht nur der Nothzüchter, sondern sogar auch Derjenige, der ein Weibsbild unehelicher Weiß zur Unkeuschheit reitzet, den Hals auf so grausame Art verlieren sollte, und daß das Halsabstoßen mit einer Diele möglich sei, ist doch wohl mehr als unwahrscheinlich, wenn man unter „Dille" ein Brett oder Planke zu verstehen hat. Das Verbrechen konnte auch gar nicht von der Herrschaft Feistritz peinlich bestraft werden, da diese nur die niedere Gerichtsbarkeit besaß. Gewiß fand in den allermeisten derartigen Fällen Ablösung der Todesstrafe durch Geld- und Sühnehandlungen statt und die Bestimmung des Pfannberger Banntaidings aus dem Ende des 16. Jahrhunderts: [23] „Welcher eine Jungfrau schwächt oder notzwangt, ist dem Gerichte verfallen 32 Pfund Denare und dazue sich mit der Person und irer Freundschaft zu vertragen schuldig" entspricht gewiß am besten der Wahrheit.

Wie die besprochene Bestimmung über Nothzucht, weisen auch die andern Strafbestimmungen der „Freiheit", namentlich die den Hühnerdiebstahl betreffende, die aber wohl auch kaum oft zu buchstäblicher Vollstreckung kam, auf ein weit über die Zeit der Aufzeichnung der „Freiheit" zurückreichendes Alter.

Während mit den in der Ottendorfer Freiheit enthaltenen

[21] Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 49.
[22] Deutsche Rechtsalterthümer 520; vergl. auch dessen Abhandlung über Notnunft in Ztsch. f. d. Recht 5, 24 fg.; Brunner, Rechtsgesch. 666.
[23] Österr. Weisth. 6, 340.

im Wesentlichen übereinstimmende Rechtssätze sich auf deutschem Rechtsboden in weitester Verbreitung finden, dürfte der Vorgang, über welchen die unten abgedruckte Aufzeichnung des Feistritzer Protokolles Nachricht gibt, ganz einzig in seiner Art dastehen.

Obgleich der Landrichter das Feistritzer Herrschaftsgebiet in der Regel nur mit Erlaubniß der Herrschaft betreten durfte, gab es hievon doch eine Ausnahme, indem sich nämlich derselbe den ihm von der Herrschaft zu leistenden „Landgerichtshafer“ und Geldleistungen der Unterthanen an bestimmten Orten im Herrschaftsgebiete und zu bestimmten Zeiten selbst abholen durfte, beziehungsweise mußte. Das Nähere ersehe man aus Nachstehendem.

„Veldbacherische Landgerichts-Erscheinung im Dorf Obgrün.“

„Das Landgericht Veldbach muß nach alter Observanz jährlich an dem bestimmten Maria Lichtmeßtag nach Sonnen Untergang, wo es bei dem Ziegelstadl das Zeichen durch einen Büchsenschuß, durch den zweiten bei dem Kollacker und durch den dritten bei der Obgrüner Brucken zu geben hat, zu Obgrün mit einer Lanzen oder Speer in der Hand, an der Brust haltend ein Gewöhr gespannt und ein von Natur kollschwarzen Hund an Band vor dem Gerichtshauß in denen Persohnen des Markt- oder Landrichters mit dem Speere, des Marktschreibers mit dem Gewöhr und des Dieners mit dem Hund erscheinen, allwo der Marktrichter eine weise Rede mittels Anwünschung eines neuen Jahres abspricht, worauf sodann von Seiten des Verwalters geandwortet wirdet, mit Bedankung, vor den neuen Jahrs Wunsch und daß es nicht ohne seie, daß am heutigen Maria Lichtmeßtag das Landgericht Veldbach nach Sonnen Untergang allhero zu erscheinen und ihre gerichtliche Jura zu exerciren pfleget, doch mit ausdrücklicher Bedingniß, daß selbes einen Spieß in der Hand, das Gewöhr an der Brust gespannt (bei welchen Worten der Marktschreiber zum Zeichen des gespannten Gewöhrs den Han abdrucket) und einen natürlichen kollschwarzen Hund an Bindband vorzuzeigen habe, dessen in all und jeden bereits auch nachgekommen worden seie, gleichwie man sich auch deren noch übrigen Gewohnheiten nicht minder gänzlichen verseche, also und dieser Gestalten solle dem Landgericht Veldbach an das Gerichtshauß zu kommen und ihre landgerichtlichen Gerechte nach alter Observanz und üblicher Maßen demselben ab- und zu fordern gestattet sein.“

„Es wirdet hierauf der schwarze Hund durch den Gschloßjäger und Richter gewaschen und untersuchet, ob er von Natur

aus schwarz seie und solchergestalten der Marktrichter in das Gerichtshauß eingelaßen, worinnen aber dem Hund ein Eier und Schmalz, dem Marktrichter entgegen nach eingebrachten Landgerichtshaber, sogenannten Pfenning, Ablesung deren landgerichtlichen Privilegien und Anfrage, ob kein landgerichtlicher Casus vorgefallen, worauf dieser zu andworten hat, eine Käßsuppen zu essen vorgetragen wirdet. Nach geendigtem Nachtmahl muß der Landrichter auf ein Stroh sich niederlegen, dem Hund aber wirdet ein weisser Polster gesetzet."

„Obige Antwortsrede hat mit denen Vorspruchsworten: Ehrenvester, wohlweiser Herr Landrichter! anzufangen."

„Der Außzug des Landgerichts folgenden Tages beschiechet wieder mit einem Schuß."

„N. B. Da eines von diesen Stücken unterlaßen würde, wirdet nicht allein wider die Unterlaßung protestieret, sondern der Landrichter nicht in das Gerichtshauß gelassen, noch weniger aber vor selbes Jahr der Landgerichtshaber und Geld von denen Unterthanen zu reichen gestattet."

Am nächstfolgenden Tage fand statt die

„Veldbacherische Landgerichts-Erscheinung zu Hainersdorf."

„Am Blasitag muß eben bedeutes Landgericht bei Sonnen Aufgang zu Hainerstorf erscheinen. Bei Ankunft dessen macht selbes einen Schuß zu Anfangs des Dorfs; hernach gehet der Landrichter mit dem Speer, der Marktschreiber mit dem Gewöhr und der Diener mit dem kollschwarzen Hund an Band zu dem Branger (welchen dieses Landgericht bei Zerbrechlichkeit deßen dahin zu stellen hat) und setzen sich allda auf einen Stull, von welchem selbe wiederum aufstehen, der Marktrichter dem Dorfrichter einen neuen Jahrswunsch mit zugleicher Ablesung deren Landgerichts-Privilegien und Anfragung ob kein landgerichtlicher Casus vorgefahlen, absprechend; worauf sich der Dorfrichter vor den neuen Jahreswunsch bedanket, ihnen hingegen einen dergleichen mit der Andeutung, daß ein oder kein landgerichtlicher Casus vorgefahlen, zurückwünschend. Nach Endigung dieser Sprüche machet der Markschreiber einen Schuß und gehet sodann das Landgericht in das Gerichtshauß, allwo es ihre Landgerichtsgebühr einnimmt, worauf der Richter ein Fruhemahl, so schon in gewissen und benennten Speisen bestehet, ihme Landrichter zu geben hat. Bei Abzug des Landgerichts macht selbes mehrmalen bei dem Gerichtshauß einen Schuß."

Daß die Herrschaft Feistritz an der genauen Beobachtung der Förmlichkeiten der „Landgerichtserscheinung", wie sie in den vorstehenden Vermerken angegeben sind, festgehalten hat, zeigt die Mittheilung auf Seite 110 und 111 des Feistritzer Herrschaftsprotokolles, daß am 2. Februar 1613 das Feldbacher Landgericht mit einem weißen Pudel in Obgrün erschienen ist und deßhalb demselben die Leistung des Landgerichtshabers vom Grundherrn Bernhard von Mindorf verweigert und erst am folgenden Tage über besondere Fürbitte und nur gegen die Zusicherung der genauen Beobachtung der rechten Zeit und der alten Gewohnheiten und Freiheiten der Herrschaft und der Verlesung dieser letzteren bewilligt wurde. Dieser Protokollsvermerk beweist auch, daß der sonderbare Einzug des Landrichters im Feistritzer Burgfried zu Anfang des 17. Jahrhunderts bereits herkömmlich war; für eine genauere Bestimmung des Ursprungs desselben fehlt es aber an Anhaltspunkten und nur die Bemerkung in der Notiz vom Jahre 1613, der Landrichter mußte selbdritt mit einem schwarzen Hund und „ein gespanten Armbrust oder Rohr und einem Federspieß" erscheinen, weist auf eine Zeit hin, in welcher die Armbrust noch neben dem Feuergewehr gebraucht wurde und schließt auch die Annahme nicht aus, daß die Entstehung der geschilderten „Landgerichtserscheinung" in eine Zeit fällt, in welcher leicht tragbare Schießgewehre nicht immer und überhaupt noch nicht zur Hand waren und Armbrust und Federspieß noch die gewöhnliche Bewaffnung gebildet haben; also spätestens ins 16. Jahrhundert, vielleicht noch ins Mittelalter.[24]

So verwunderlich diese Bestimmungen über die „Landgerichtserscheinung" sein mögen, fehlt es doch nicht an ähnlichen Satzungen in andern deutschen Rechtsaufzeichnungen, Jakob Grimm hat in seinen deutschen Rechtsalterthümern Seite 244—260 eine Reihe solcher Bestimmungen aus dem fränkischen Rechtsgebiete zusammengestellt. Da finden sich wiederholt auch Hunde in der Begleitung des Herrn oder des Vogtes, wie auch, daß diesem nur ein ganz bescheidenes Eßen, Käs und Brot und ein Nachtlager von Stroh, ein „geschunden Bett mit krachenden Leilachen" bereitet werden solle. Das Besondere der Feldbacher Landgerichtserscheinung besteht in der Demüthigung des Landrichters, wie sie in der Art seiner Bewirthung, verglichen mit der des Hundes, zum Ausdruck kommt. Glücklicherweise haben wir nicht nöthig, uns mit Vermuthungen über die Veranlassung dieser sonderbaren

[24] Die noch dem Mittelalter angehörigen steier. Bautaidinge reden nur von Armbrust und Spieß; erst in dem von St. Lambrecht (1515) werden auch Feuerwaffen genannt.

Bestimmungen abzuquälen; nachstehende Aufzeichnung des Feistritzer Protokolls gibt uns hierüber glaubwürdige und wie es scheint, auch völlig verläßliche Nachricht.

„Ex concilio appellationis inter. et sup. Austriae.“

„Der im Feldbachischen Landgericht Herrschaft Feustritz.“

„Es hat der landesfürstliche Bannrichter in Untersteyer Dr. Johann Franz Edler von Haratinger, als von da aus zu Untersuchung der in dem Landgericht Feldbach wegen Entweichung der Arrestanten und anderen Landgerichtsgebrechen verordneter Commissarius seine Relation sub präs. 12. elapsi anhero erstattet.“

„Hieraus ist unter Anderem zu ersehen gewesen, daß bei dem Markt- und Landgericht Feldbach von unerdenklichen Jahren der Gebrauch seye, daß, um sechs Viertl Landgerichtshaber von ihro in dem Landgericht Feldbach liegenden Herrschaft Feystritz zu überkommen, der Feldbachische Marktrichter mit einem Speer in der Hand, der Marktschreiber mit einer Flinte gespannt und der Landgerichtsdiener mit einem ganz schwarzen Pudel an der Hand erscheinen und Sprüche und Reime aufsagen müßen, wo sodann nach der Untersuchung, ob der Hund ganz schwarz seye, dem Hund ein von dem Marktrichter, Marktschreiber und Landgerichtsdiener mit Löffel abzugebendes Eyer und Schmalz, ihnen dreien aber ein Keeßsuppe vorgesetzet und ein Stroh, dem Hund aber ein Federpolster zur Liegerstatt angewiesen werde, welches anzeige, daß ein von ihro Herrschaft Feustritz dem Landgericht Feldbach übergebener Arrestant dem alldortigen Marktrichter, Marktschreiber und Landgerichtsdiener durchgegangen wäre, wenn nicht solchen der Hund verrathen hätte und daß vor Alters derlei sorglose Entweichungen stark geahndet worden, wo übrigens nachhin eine kostbahre Mahlzeit angestellt werde. Diesen Mißbrauch will man hiemit abgestellt haben.“

„Welches unter einem dem Feldbachischen Markt- und Landrichter bedeutet wird.“

„Klagenfurt den 6. Februar 1785.“

„F. Graf von Enzenberg“
„Vizepräses.“

Nach mittelalterlichen und noch viel späteren Rechtsvorschriften hat der Unterrichter seiner Pflicht vollkommen Genüge gethan, wenn er einen eingebrachten Verbrecher dem Landgerichte nach gemachter Anzeige binnen drei Tagen auslieferte. War der Landrichter zur bestimmten Zeit nicht am Auslieferungsorte, so mochte der Unterrichter den Verbrecher an einen Zwirnsfaden oder Strohhalm anbinden und ihn über die Grenze seines Bezirkes in den

des Landrichters stoßen, ohne sich weiter um denselben zu kümmern[25] Entläuft der Verbrecher, „so ist dem Lantgericht die Sache zu verantworten“,[26] d. h. so trägt das Landgericht die Verantwortung für den hieraus erwachsenden Schaden. Die Schadenersatzpflicht des bestechlichen Richters, der einen Dieb ungestraft entlaufen ließ, spricht schon des Baiernherzogs Thassilo's Decret v. J. 772[27] aus und ebenso verfügen viele spätere Rechtsquellen die Haftpflicht des Landrichters für den durch den nicht rechtzeitg übernommenen ausgelieferten Verbrecher angerichteten Schaden. Ueberdies verhängen manche Rechte über einen so pflichtvergessenen Richter empfindliche Strafen, wie z. B. das Reichenauer Banntaiding aus dem 16. Jahrhundert[28] eine Buße von 32 Pfunden, während das von Neuberg[29] dem Richter, der einen Verbrecher überhelfen möchte, mit Amtsentsetzung und mit Bestrafung an Leib und Gut bedroht. Daß aber ein Gericht in alle Ewigkeit sich einer so demüthigenden Behandlung, wie der oben geschilderten, unterziehen mußte, weil ihm einmal ein Verbrecher auskam, dürfte sich, wie viele ältere Rechtsgebräuche, kaum überzeugend oder vollständig befriedigend erklären lassen. Ziemlich sicher dürfte angenommen werden, daß die beschriebenen Förmlichkeiten nicht auf einer Vorschrift des Gerichtsherrn, des Landesfürsten oder des Pfandinhabers beruhen; wer sonst aber hatte das Recht und die Macht, den Landrichter zu zwingen, sich so zum Gespötte der Bauern zu machen, — die Herrschaft Feistritz doch wohl nicht? Oder sollte doch der Gerichtsherr dem schuldigen Landrichter diese Buße auferlegt, die Herrschaft Feistritz aber an derselben auch den nachfolgenden Landrichtern gegenüber, als an etwas Herkömmlichem festgehalten haben? Es scheint übrigens, daß es, wenigstens später, mit der Demüthigung des Landgerichtes nicht ernstlich gehalten wurde, da ja nach dem oben abgedruckten Erlasse des Appellationsgerichtes zu Klagenfurt nach Beobachtung der vorgeschriebenen Handlungen eine kostbare Mahlzeit stattfand und zweifelsohne dem Landrichter auch eine möglichst bequeme Liegerstätte angewiesen wurde. So wurde die ursprüngliche Härte des Vorganges wesentlich gemildert, die ursprüngliche Bedeutung desselben wesentlich abgeschwächt; daß er mit allen Einzelheiten, mit dem Niedersetzen des Landrichters und seiner

---

25 Z. B. Österr. Weisth. 6, 54[40].

26 A. a. O. 167[33].

27 Monum. Germ. 4, 467.

28 Österr. Weisth. 6, 66[28].

29 A. a. O. 133[45]. In außerösterr. Weisthümern wird der Begünstiger von Übelthätern zumeist mit derselben Strafe bedroht, der den begünstigten Übelthäter getroffen hätte.

Begleiter auf einen Stuhl beim Pranger in Hainersdorf, mit den leider nicht auf uns gekommenen Sprüchen und Reimen u. s. w., dennoch bis zum Jahre 1785 beibehalten wurde, mag zumeist aus dem Interesse zu erklären sein, welches die Herrschaft Feistritz und deren Unterthanen an der Beobachtung der die Forderung der Landgerichtsgebühren erschwerenden Bedingungen gehabt haben. Im Jahre 1785 war derselbe gewiß nicht mehr zeitgemäß, dessen Abstellung demnach vollkommen gerechtfertigt. Hatte doch die strenge Beobachtung nicht verhindert, daß — wie aus dem genannten Erlasse ersichtlich ist — Gefangene, nach wie vor, flüchtig geworden sind. —

Laut eines anderen Protokollsvermerkes fanden zu Steinbach am St. Magdalenatag, zu Hainersdorf aber am Laurenzi- und am Georgitage Freikirchtage statt, deren Behütung der Herrschaft Feistritz zustand. Die „burgfriedliche Gerechtigkeit und Freiheit", welche aus diesem Anlasse dreimal ausgerufen wurde, lautete folgendermaßen:

„Lost, lost, lost und hörts alle Herrn! Zumahl Ihro hochgräfliche Gnaden der hoch- und wohlgeborne Herr Herr Ernst Heinrich des h. römischen Reichs Graf von und zu Wildenstein, Freiherr auf Wildbach, Schachenthurn, Kallstorf und Lieboch, Ihro kaiserl. königl. apostolischen, wie auch weiland Ihro kaiserl. königl. katholischen Majestät wirklicher Cammerer, Ober-Erbland-Cammerer und allerhöchst gedacht Ihro kaiserl. königl. Majestät landesfürstlichen Landes-Rechten Rath im Herzogthum Steier ꝛc., Herr der Herrschaft Feistritz und als Burgfriedsherr allhier läßt hiemit andeuten, weilen allhier Frei-Kirchtag ist, daß ein jeder kann kaufen und verkaufen, wie er kann und mag, außer falschem Geld und Gewicht und falscher Maß sich gänzlichen zu enthalten. Item der ein Wöhr zieht oder der einen schlägt, ist verboten per 32 Gulden, (oder) die rechte Hand ohne aller Gnad."

Ernst Heinrich Graf Wildenstein, in dessen Zeit die vorstehende Ausrufung fällt, lebte vom Jahre 1708 bis 1768; er hinterließ zahlreiche handschriftliche Werke, namentlich historische, diplomatische, genealogische u. a., welche im steiermärkischen Landesarchive aufbewahrt werden.[30] Das Erbland-Kämmereramt von Steiermark kam während seiner Lebenszeit, nämlich im Jahre 1717 an die Wildensteine, nachdem es vorher durch vier Jahrhunderte im Besitze der Lichtensteine und dann, seit 1623 in dem der Fürsten von Eggenberg war.[31] Mit der „Freiheitsausrufung", welche ungeachtet

---

[30] Winklern, Biogr. und litterar. Nachrichten 257.
[31] Schmutz, Histor.-topogr. Lexikon 4, 361.

ihrer Kürze doch die wichtigsten Bestandtheile des Marktrechtes, nämlich die volle Handels- und Verkehrsfreiheit und den Schutz des Marktfriedens durch Androhung hoher Strafen auf Verletzungen ausspricht, war vermuthlich die Aufstellung oder Aushängung der „Freiung“, einer Fahne und einer Hand mit einem Schwerte verbunden; eine sehr alte Förmlichkeit, von der man jetzt wohl auch fast überall abgekommen sein mag,[32] da es jetzt keinen besonderen Marktfrieden und daher auch keinen besondern Marktfriedensschutz giebt. Daß es solchen noch im 18. Jahrhundert gegeben hat, zeigt die hier mitgetheilte Ausrufung.

---

[32] In Pettau wurde die Marktfreiheit 14 Tage vor und 14 Tage nach Beginn des Marktes ein- und ausgeläutet. Raisp, Pettau, 144. In Murau sah ich vor einigen Jahren noch die Hand mit dem Schwert beim Rathhause ausgesteckt. Diese, wie die gleichartigen „Freiungszeichen“ von Graz und Eisenerz, waren in der steierm. culturhistor. Ausstellung im J. 1883 zu sehen.

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.[1]

Von A. Gubo.

II.

Der nächste Folio-Band enthält die Rathsprotokolle vom 31. August 1725 bis 8. Juli 1729. Stadtrichter (judex) bis 10. März 1726 ist Conrad Schneider; von da bis 5. December 1726 führt Benedict Huster als „Gerichtswalt" den Vorsitz im Rathe, hierauf bis 10. December 1728 als Stadtrichter; im Jahre 1729 nimmt diese Stelle Georg Barthalat ein. Die Stelle des Stadtschreibers hat Stefan Fux inne. Die Sitzungen werden ebenso unregelmäßig wie früher gehalten, die Rathsherren, „Assessoren" und „Sechst", sind selten vollzählig beisammen, die Verhandlungsgegenstände sind dieselben und werden in gleicher Ordnung abgethan.

I. Verordnungen der innerösterreichischen Regierung.

29. Mai 1725: Um das Räubergesindel in Croatien zu extirpiren, soll jeglicher mit Paß versehen sein, welcher gratis zu geben ist. Am 11. Juli wird ein Extract des namhaften und denuncirten Raub- und Diebsgesindels mitgetheilt mit dem Auftrage, genau Aufsicht zu tragen. Die Wallachen dürfen ohne Paß nicht außer Land reisen. (24. Mai.)

6. November: Der Präfectus der Insel „Muraköe" hat den Fischern zu Radkersburg das freie Fischen gesperrt. — Die alten französischen Thaler behalten den bisherigen Werth.

7. November: Der spanische Friedenscontract wird intimirt[2].

6. März 1726: In der heiligen Fastenzeit werden auf das Pfund Fleisch 3 Pfennige geschlagen, die zur Unterhaltung armer Leute zu verwenden sind (ad cassam pauperum.)

In der Rathssitzung vom 21. Februar 1728 und 18. Februar 1729 wird diese Verordnung wieder in Erinnerung gebracht.

---

[1] cf. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen vom Jahre 1892, S. 207 ff.

[2] Allianzvertrag vom Jahre 1725.

Verordnung vom 13. März 1726 bestimmt, dass Fleisch in dieser Fasten nur bis auf den Sonntag „Laetare" zu essen ist.

12. März: Die Bettler sind auch fürderhin dort zu unterhalten, wo sie sich am meisten aufgehalten und ihr Leben verbracht haben, und nicht ad locum nativitatis abzuschieben. Am 11. April beschloss der Rath, dass Bettler, so nicht in den Burgfrieden gehören, keineswegs tollerirt werden, sondern in ihrem Geburtsorte zu erhalten seien; für die heimischen soll wöchentlich gesammelt werden; das Betteln ist hier verboten.

Nach Verordnung vom 8. Februar 1727 müssen bettelnde Handwerksburschen von den Zünften unterhalten werden.

15. September: Der französische Louisdor-Thaler hat um 15 kr. an Werth verloren.

23. November: Es wird den Testamentsexecutoren inhibirt, Legata, so vi testamentarii geschehen, auszutheilen, sie sind ad cassam pauperum zu appliciren. (Mitgetheilt in der Sitzung am 31. Jänner 1727.)

In derselben Sitzung wird die Verordnung vom 20. December 1726 verlesen, nach welcher Fundationsbriefe und andere derlei Instrumente aller im Lande befindlichen milden Stiftungen, Spitäler, Waisen- und Armenhäuser im Original nebst authentischer Abschrift, wie auch die von zugedachten Stiftungen geführte und justificirte Raitungen in den ersten 14 Tagen jedes Monates Jänner einzusenden sind. Verordnung vom 26. März 1727 befiehlt die genaue Verwaltung der milden Stiftungen, Spitäler und Armenhäuser.

15. Februar 1727, betreffend den Streit zwischen dem Rathe und Ausschusse und die Wahl der Räthe ohne nähere Angaben. Die Rechnungen sind von den bestellten Beamten pünktlich zu legen. Eine andere Verordnung betrifft die Kanzleitaxe des Stadtschreibers und befiehlt die „ordentliche Observirung" der Verordnungen. Die Wahl der „Sechst" wird bis auf einen bestätigt.

15. Jänner (Sitzung am 15. Mai!) Die Stadtsperre soll durch den Stadtrichter vorgekehrt und invigilirt werden.

29. April: Die General-Bettler-Visitation wird in Niederösterreich am 10. Juli stattfinden, dahin soll der Hauptschub von Innerösterreich geschehen. Die verarmten Arbeiter der Innerberg. Hauptgewerkschaft sind vom Schub befreit, sie müssen im Spital erhalten werden.

21. April: Den Advocaten, Solicitatoren und Parteien wie auch den Richtern, Räthen und Beisitzern, Edelleuten und Gerichtsdienern wird in Schrift und Rede „Gebrauchung der Hüzigkeit" verboten.

22. April: „Wegen von Adel Inhabender bürgerlicher Häußer soll khein Steyer außstandt anwachsen"; widrigenfalls von magistralischer Commission in proprio die Execution geführt werden soll. Der Rath beschließt, daran festzuhalten. Eine zweite Verordnung verbietet die „allzufreye Heyrath".

29. Juli: Wie es mit den Philippi-Thalern zu halten ist.

In der Sitzung am 12. September wird eine Verordnung ohne Datum verlesen, laut welcher „die krumpen und engen Wagaren abgestellt sein, widrig solche an der Mauth zerbrochen und weggenommen werden sollen".

24. Jänner 1728: Die von Antonio Cajetan Prencipe gemünzten Thaler sind gänzlich „verkaufft"; die anderen sind pr. Stück um 2 fl. 5 kr. zu nehmen.

6. März wird intimirt, daß Se. kais. und königl. Majestät bis halben Juni in Graz ankommen „und die actio homagii vorkheren werde".

15. März: Dem kaiserlichem Kammerfourier Meichsner und dem Hoffourier Robwirth soll wegen Sr. Majestät Hereinkunft aller Vorschub geleistet werden ebenso dem abgeordneten Hofkoch Zacharias Palzinger und dem Hoffutter Joh. Lukansky zur Vorsehung der nothwendigen Küchen, Ställe und Schupfen.

2. April: Se. Majestät wird sammt der Kaiserin gegen den 16. Juni von Laxenburg aufbrechen und nach Graz kommen. Die „Reiß Lista" wird mitgetheilt, wo und wann Sr. Majestät Mittags und Nachts eintreffen werde, auf daß man sich mit den erforderlichen Victualien versehe. Es wird mitgetheilt, wie die Aufwartung zu geschehen habe. — Der Rath beschließt in der Sitzung am 16. April, daß „zur Aufwartung bei Sr. Majestät die Bürgerschaft exercirt werde. Als Hauptmann wird Herr Georg Barthalat, als Lieutenants die Herrn Franz Häßl und Friedrich Antauer, als Feldwaibel Andreas Wolff, als Corporals Tombitz, Kranich und Menzel gewählt. Zur Bewirthung ist das Nöthige vorzukehren; Sr. Majestät sind bei der Ankunft alle Ehre anzuthun; die Vorspannschaft ist nach beiliegender Specification zu leisten. Zum Huldigungsacte nach Graz sollen der Stadtrichter und Stadtschreiber reisen. Laut Zuschrift des Städte- und Märkt-Marschalls vom 21. Mai findet anläßlich der Anwesenheit Se. Majestät in Graz eine Communitäts-Versammlung statt; dahin soll die Stadt Cilli einen Abgeordneten schicken oder die gravamina einsenden.

In der Sitzung vom 26. Mai wurden der Assessor Barthalat und Herzog aus der Sechst mit dem Referate betraut, das erst am 10. September in Gegenwart des Ausschusses placitirt ward mit

folgenden Hauptpunkten: 1. Es wird die völlige Armut der Stadt betont und gebeten, ihr aufzuhelfen. 2. Um die Ringmauern in Stand zu halten, soll $1/3$ der Mauth, wie in Marburg, der Stadt gehören, oder sie von einem Säumer mit 3 Centnern künftighin statt 1 kr., 3 kr. rechnen dürfen.

Am 12. April wurde die Reise der Majestäten von Graz nach Klagenfurt und Laibach angegeben.

9. April: Jedermann könne Victualien nach Graz liefern, und am 12. d. M. wird die Einsendung etwaiger Victualien betrieben. Der Rath gibt den Bescheid, daß im hiesigen Revier kein Ueberfluß an Victualien sei; wenn aus Croatien etwas eingeführt werde, so bleibe das Wohlfeile wegen der Subsistenz allhier; ob die Herrschaften Ueberfluß haben, davon wisse der Rath nichts.

4. Juni wird angeordnet, wie es mit den zum kaiserlichen Hofstaat zu führenden Victualien zu halten sei.

9. August: Außer den eigentlichen kaiserlichen Pferden, welche der kaiserliche Hoflieferant Löw Seifenhaimber besonders zu versorgen und zu spesiren hat, soll für 700 mitkommende Zeug- und Reitpferde die nöthige Versorgung und Beischaffung der Fourage gegen Bezahlung seitens der Regierung geschehen. Ueber Umfrage des Stadtrichters in der Sitzung am 23. d. M. beschließt der Rath, daß der Baumeister das Nöthige für die mitkommenden, eigenen und fremden Pferde vorzukehren habe.

3. November: „Inhalt dessen die in Innerösterreich hinterlassenen geheimbe Rath nach Sr. kaiserl. Mayestät abreiß nach Wien widerumb in Ihre Rang, Standt und Ambtirung vollkhomben eingesezt seindt.“ — Eine zweite Verordnung verfügt, daß ohne höherer Instanz Consens ein titulus mensae nicht gegeben werden solle.

3. März 1729: „Ohne Eylfertigste nothwendigkhait angelegenhait per Deputatos kheiner nach Graz verraisen solle.“

6. April: Die ehelichen Kinder der Gerichtsdiener beiderlei Geschlechtes sind aller anklebenden Ehrenmakel ledig und fähig, bürgerliches Handwerk zu erlernen; es wird anbefohlen, das zu publiciren. Nach einem zweiten Beschlusse wurde in der Rathssitzung vom 1. Juli „durch die Majora erkhent, daß solches nicht publiciret werden solle“.

II. Gemeindeangelegenheiten.

1. Stadtrichteramt.

In der Sitzung am 20. December 1726 wird eine Verordnung der inneröst. Regierung vom 27. November 1725 (!) verlesen, laut

welcher „Caspar Gottscheuer[3] Zeit seines auffgehabten Richter-Ambtes gebrogener Negligentz auff 3 Monath lang von officio et Salario suspendiret sein soll, vnd dessen Spitall-Raittung soll durch den Neu Eligirenden Stadtrichter hinauß gebracht werden". Sein Nachfolger war Conrad Schneider, der in der Sitzung am 3. Februar 1726 seinen Acht- und Bannbrief vorlegte und den Eid leistet. Statt dessen führt vom 15. März an Benedict Huster als „Gerichtswalt" den Vorsitz im Rathe. Am 26. April meldet dieser im Rathe, „daß er zwar von Herrn Conradt Schneider gewesten Stadtrichter für ein Gerichtswalt ersetzt; vmb damit Ihme aber nichts nachgeredt werden khöne, alßo stellet zur erkhenntnuß auff, daß ein Gerichtswalt Magistratlich denominirt werden möchte".

„Schluß: Ist Magistratlich confirmirt vor einen Gerichtswalt." Schon in der folgenden Sitzung („in gehabter Aembterübersetzung") am 29. April bringen in Gegenwart des Ausschusses die von der Sechst (seit 15. März erschienen nur zwei in den Sitzungen) die Beschwerde ein, daß man ohne ihr Vorwissen Herrn Huster als Gerichtswalt eligiret habe; doch wollen sie dermalen nichts einwenden.

Huster waltete seines Amtes so gut, daß er am 5. December wieder zum Stadtrichter gewählt wurde, am 2. Februar 1727 „edirt er in Gegenwart des Ausschusses seinen Acht- und Bannbrief, worauf er das Juramentum ablegt und ihm die Angelobung geleistet wird. Die „grätzer Raitung" (von wegen der Einholung" des Bannbriefes) wird mit 10 fl. 40 kr. „justirt"; der Betrag ist vom Spital auszubezahlen.

Bei der Richterwahl am 5. December 1727 legt Benedict Huster sein Amt nieder, wird jedoch wiedergewählt. Gerichtswalt ist Dominik Neuhoffer, der vom 16. bis 23. Jänner 1728 die Sitzungen leitet, während der Richter seinen Acht- und Bannbrief in Graz holt.

Am 7. December „resignirt Huster sein Stadtrichteramt und bedankt sich dessen Würdigkeit. Zu Commissären seint Herr Siebenbürger, Häßl und der Stadtschreiber Fux denominirt. Durch die Majora wird Herr Georg Barthalat (bürgerlicher Lebzelter) für einen Vorsteher und Stadtrichter pro 1729 eligiret. Er renuirt sein Richteramt mit vermeld, daß er nit Rechnung verlange. Schluß: Die Exculpation khan nicht dienen." In der Sitzung am 2. Februar 1729 legt er seinen Acht- und Bannbrief sammt der Rechnung über die „grätzer Raiß" vor.

---

[3] Er bekleidete das Amt seit 1722.

2. Stadtschreiberamt.

Der Stadtschreiber Stefan Fux ersucht in der Sitzung am 8. März 1726, ihm statt des Quartiergeldes ein Quartier selbst anzuweisen, und zwar das Schrottenbach'sche Haus (Hauptplatz). Der Rath beschließt, es habe bei dem Quartiergelde per 10 fl. zu verbleiben. In der Sitzung am 29. März d. J. legt der Stadtschreiber eine Verordnung der inneröstert. Regierung v. 20. d. M. vor, laut welcher er von der Soldateneinquartierung gänzlich befreit ist.

3. Ausschußwahl und Aemterbesetzung.

Am 2. Jänner 1726 wurden in Gegenwart des ganzen Ausschusses zwei Assessoren und drei in die Sechst gewählt. Gegen die Wahl Herzogs und Wosetts protestirten die Ausschüsse Franz Häßl und Wolff, da sie verwandt seien. Der Rath entscheidet: „Inmassen dieses die magistratliche Jura concernirt, also hat die vermelte Protestation nicht statt. Inmassen ferner Johann Menzel in publico gremio coram Magistrat und Ausschuß wider Ordnung ein zu großes Maul und eine Perturbirung gleichsam zu machen sich erkünet, ist selber ernstlich zu befragen, ob er für einen Vortrag eligiret, wo nit, ist selber für diesmal alles Ernst zu verweisen." Der Stadtkämmerer und Einnehmer, Baumeister, die Viertelmeister, die 4 Thorsperrer und Nachtwächter werden wieder gewählt, ebenso die Vertreter des Niederlag- und Magazins-Amtes.

Bei der Aemterbesetzung am 2. Jänner 1727 werden die Thorsperrer ermahnt, „daß sie alle Vigilantz brauchen sollen". Die Nachtwächter werden auch „confirmirt mit aufftrag, daß sie die stund voll observiren und auff das Feyer woll acht geben sollen".

Laut Verordnung vom 15. Februar d. J. ist in puncto Rathsersetzung anbefohlen, daß „dero Dauglichkheit vor Ablegung des Juraments zur hochlöbl. Stöll bericht werden soll." In gehaltener Aemterübersetzung am 29. April wurden ex parte magist. 7 in den Ausschuß gewählt, wovon 5 das Juramentum ablegten, 2 wurden nicht bestätigt. Sie bringen vor, daß sie unschuldig bei der gnädigsten Commission angegeben und aus dem Ausschusse gestoßen wurden, der Magistrat solle sich ihrer annehmen. Schluß: „Es wurde so von der hochlöbl. Stöll entschieden, der Magistrat mischt sich nicht ein, sie sollen sich selbst verantworten."

Der Protest der Zurückgewiesenen wurde nicht angenommen.

In derselben Sitzung bittet Andreas Wolff zufolge Entscheidung der inneröstert. Regierung den Stadtschreiber, löblichen

Magistrat und ehrsamen Ausschuß sammt der ganzen Bürgerschaft „wegen angethaner Inzicht und Unwahrheit“ um Verzeihung.

In der am 2. Jänner 1728 gehaltenen Aemterübersetzung werden sämmtliche Inhaber der Aemter confirmirt.

Ueber Antrag des Ausschusses wird concludirt, „daß der Gerichtsdiener Jurco wie von Altersher gewesen die Liberey trage vnd auf die Vorkheufferey der Tagwerkher woll obacht gebe, anwidrig selber abgesetzt werden soll“.

Am 3. Jänner 1729 wurden gleichfalls die Inhaber der Aemter bestätigt, nur wurde den Thorwarteln eingeschärft, „auf die Poggaier, Pettler und anderes volkh woll achtzugeben, wie auch vor verrichten Gottesdienst khein schwer Wagen passiren lassen“.

4. Bürgerrecht.

Der Rath beschloß am 13. September 1725 den Kirschnergesellen Michael Supanitsch als Bürger aufzunehmen, woferne er die Wittib heirate.

Am 4. Jänner 1726 wurde beschlossen, der Bitte des Uhrmachergesellen Sigmund Stockhammer um Aufnahme als Bürger zu willfahren, wenn er seinen Geburtsbrief vorweise und sich häuslich niederlasse.

Am 3. Februar d. J. beschloß der Rath, daß jeglicher, der das bürgerliche Jurament ablegt, die Tax per 3 fl. erlegen soll, wovon der Stadtrichter und Stadtschreiber je 1 fl., das übrige die Stadtcassa erhalten soll.

Am 2. Jänner 1727 wurden als Bürger aufgenommen: Balthasar Schneider „als ein allhiesig gebornes Khind“; „Mich. Purgstall, Büchsenmacher, auf Grund eines Geburtsscheines; Tobias Seuwolth „als gewester Wachtmeister unter den Robudin-Dragonern auf Grund des Abschieds“; Blasius Fischer „gewester Cürasier-Reiter unter dem Prinz Darmstädt.-Regm. auf Grund des Abschiedes; der „Kampelmacher“ Rochus Strupl mußte erst Meister werden, ein anderer sich früher mit Taufschein und Lehrbrief ausweisen.

Am 10. September d. J. wurde Joh. Georg Fröhlich ohne jedes Document als Bürger aufgenommen.

Am 27. April 1728 wurden mehrere provisorisch aufgenommen; bis Sct. Johann Baptist müssen sie sich mit Tauffschein 2c. ausweisen, widrigenfalls das Bürgerrecht „gespört“ werden soll. Am 23. Juni legten sie die Documente vor, alsdann wurden sie zum Jurament zugelassen.

Einem Vizthum-Unterthanen wurde nicht gestattet, sich häuslich niederzulassen, trotzdem daß er sich verheiratet hatte.

5. Finanzielles.

Der Stadt-Kämmerer und Steuereinnehmer Johann Neuhoffer klagt in der Sitzung am 8. März 1726, daß viele Steuern ausständig seien. Decret: Bis zum 20. d. M. sind alle Steuern und Schulden einzuzahlen. Diese Klage wiederholt sich des oeftern.

Am 29. November d. J. legt der Steuereinnehmer seine Pupillen-Raitung vom 1. Jänner ab bis letzten December 1725 ad justificandum vor und der Kirchenprobst von Sct. Daniel die Kirchen-Raitung vom 24. April 1712 — 1713. Beides „beruehet auf sich".

Am 21. März bittet der Huffschmied Paul Anthauer, ihm die 1720ger Steuer nachzulassen. Wird nicht bewilligt.

Am 20. Juni 1727 legt der Stadtbaumeister Johann Sabukoschek über die Jahre 1724 und 1725 Rechnung.

Am 30. Jänner 1728 bittet der Seifensieder Johann Menzel um ein Darlehen von 100 fl. Decret: „Inmassen khein Gelt in der Cassa, alßo khan man nicht willfahrn."

Der bürgerliche Lebzelter Johann Schüsserl bittet in der Sitzung am 21. Mai d. J. um Steuernachlaß und Zulassung des Verkaufs „alla minute". Schluß: „Der Supplicant hat krafft kays. Verordnung mit Stempel einzukommen."

Johann Schüsserl blieb als Spitalmeister einen „Raittrest" von 500 fl. schuldig; er hat diesen laut Rathsbeschlusses vom 11. Juni d. J. sammt 10% Zinsen innerhalb 8 Tagen zu zahlen, widrigenfalls er noch mehr zahlen muß.

Am 26. November d. J. wurden dem Balthasar Schneider, bürgl. Stück- und Glockengießer, für die kaiserliche Aufwartung 2 fl. aus der Cassa bewilligt.

In der Sitzung am 7. December ließ der Ausschuß durch die Sechst den Rath von wegen der noch nicht gelegten Raitungen interpelliren. Am 3. Jänner 1729 wurde beschlossen, daß jeglicher Raitungsbeamte inner vierwöchentlichen Terminen auferlegt werde, die Raitung sammt den Raitungsresten zu legen.

Hierauf legte Neuhoffer eine Gerhabsraitung von 1721—1728 und Georg Herzog eine Kirchenprobstraitung von 1727—1728.

Am 4. Februar 1729 wurden dem Leonhard Potraschnig für „gemachte Adler bey dem gräzer Thor" 4 fl. 40 kr. bewilligt.

III. Gewerbliches.

Ueber Klage der Viertelmeister, daß 18 Parteien die Rauchfänge nicht kehren lassen, weshalb der ganzen Stadt Feuergefahr drohe, beschließt der Rath am 20. September 1725, der Stadtrichter soll den Parteien strengstens auftragen, die Rauchfänge

kehren zu lassen; falls jemand bei der Visitation betroffen werde, so soll er in's Arrest im Thurm gesperrt werden.

Der Rauchfangkehrergesell Michael Batalia wird mit seinem Gesuche um Aufnahme als bürgerlicher Rauchfangkehrer am 31. Jänner 1727 abgewiesen, da er keinen Taufschein hat und sich noch nicht häuslich niedergelassen hat. Am 15. Februar d. J. bewilligt der Rath, daß die Witwe Sibylla Biankin ihr Rauchfangkehrer-Jus an den Mailänder Jakob Melleri verkaufe; dieser wird als bürgerlicher Rauchfangkehrer confirmirt werden, wenn er die Authentica vorlegt und sich häuslich niederläßt. Einer seiner Gesellen muß immer in der Stadt sein.

Am 11. April 1726 wurde beschlossen, daß das Brod in der Kammer und in den Bannhäusern abgewogen werden soll; zu leichtes sei an arme Leuten zu vertheilen. Am 29. September 1727 berichtete der Stadtrichter über die „excedirende Brodt bachenden Partheyen wegen zu khlein Gewicht. Schluß: Es verbleibt bei der aufgerichteten Instruction und Taxordnung und jeder excedirende Theil ist zu bestrafen. „Belangend die Weiber[4] solle jede Excedirende nach zweimaliger Mahnung mit Hinwegnehmung des Brodes, zum drittenmal an den bei dem Brodstande aufzurichtenden Pfeiler zum Beispiel anderer gestellt und bestraft werden."

Laut Beschlusses des Rathes vom 30. April 1728 haben die Bäcker und Brodweiber nach alter Observanz das neu gebackene Brod in die gemein Stadt-Brod-Kammer zu bringen, daselbst im Sommer zwei Tage (!) zum Verkaufe gegen gebürende Kammergefäll zu lassen, am dritten Tage kann solches wieder zurückgetragen werden. Jeder backenden Partei wird bei Strafe von 1 Ducaten in Gold verboten, Brod zum Verkaufe in die Häuser zu tragen. Am 1. Juni 1729 proponirt der Stadtrichter, er habe alles Gebäck wägen lassen; die Brod backenden Weiber hatten Uebergewicht, beim Bäcker Maker fehlten $19\frac{1}{2}$ Loth, zudem habe sich dieser auf die Ermahnung hin ungebürlich benommen. Schluß: Das abgenommene Brod ist verfallen, wegen der „schimpflichen Postsaglassung" ist Maker bis morgen in den Arrest zu sperren; im übrigen soll „die schupfen gehörig orths aufgericht vnd wenn ainer wider den Tariff sich vergehet, solle er geschupft werden![5]

[4] In Cilli, Sachsenfeld und Tüffer hatten die Bürgerswitwen das Recht, weißes und schwarzes Brod, sogenannte „Weiberstritzel" zu backen und feil zu haben. (Mitth. d. hist. Vereines f. Steiermark, XXV, 120.)

[5] Wenn ein Bäcker die Brotsatzung nicht beachtete, die übliche „Aufgabe" nicht leistete, oder sonst das Publicum benachtheiligte, verfiel er einer Strafe, die der Magistrat oder Stadtrichter über ihn verhängte. Unter diesen Strafen

Maker mußte schon am 13. August 1728 wegen zu geringen Gewichtes 2 Stunden „auf dem pfahl bey der Brodt-Camer stehen oder 3 Pfund weißes Wax zu Sct. Daniel geben“.

Die Fleischhackerzunft bedrängt wieder fort und fort den Rath wegen höherer Taxirung der Fleischgattungen, besonders des Kälbernen. Der Rath gestattet endlich am 28. Juni 1726 ausnahmsweise, daß dieses wie das Rindfleisch bis zum Sct. Danieltag per Pfund um 10 Pfennig ausgeschrottet werde. Hernach verkauften sie das Kälberne unbekümmert um den Rath um diesen Preis. Am 20. Juni 1727 beschloß dieser, daß das Pfund wieder um 9 Pfennig verkauft werden soll, die Knechte, welche es gegen die magistratliche Taxirung verkauft haben, sollen zwei Tage und Nächte bei Wasser und Brod eingesperrt werden. Am 25. August d. J. wurde beschlossen, daß auch das Rindfleisch per Pfund um 9 Pfennig auszuschrotten sei, dasselbe wird am 18. November 1728 festgestellt, sintemal das Fleisch in Graz per Pfund 10—13 Pfennige koste. Endlich wurde am 17. Juni 1729 bewilligt, daß das Kälberne um 10 Pfennige ausgeschrottet werde, doch müsse jederzeit genugsam Rindfleisch auch vorhanden sein, sonst werde das Kälberne wieder auf 9 Pfennig zurückgesetzt werden. Das Bockfleisch bleibt bei der alten Tax per 2 Pfennig.

Laut Verordnung der inneröſterreichischen Regierung vom 8. Mai 1726, betrieben am 30. Juli, 6. November und 5. December, waren die unter magistratlicher Jurisdiction stehenden Meister nach beifolgender Tabelle in 4 Classen einzutheilen. „Die Einlag“ wurde am 3. December per Post eingesandt.

Am 19. Juli 1726 legten die Fleischhacker dem Rathe ein „veberkhombenes schutz-Patent“ vor, Inhalt dessen sie wider „Störer und Frötter“ geschützt werden sollen. Am 1. August

---

war das „Schupfen“ oder „Schnellen“ eigenthümlich, Spuren davon finden sich schon im Jahre 1221, wann es in der Wiener Marktordnung heißt: „panifices qui violaverint hoc statutum proiecientur in luteum.“ Das Stadtrecht von Krems und Stein vom Jahre 1315 sagt, „daz die pechhen werden geschupphet als von alten fursten ist gewesen recht.“ Der Schuldigst wurde ins Wasser geschleudert, doch ohne Lebensgefahr, die Methode selber war verschieden. In Graz war unterhalb der Murbrücke, in Leoben im Garten eines Bürgers, in Judenburg in der Murvorstadt eine solche „Bäckerschupfen“. Zumeist wurde ein balancirender elastischer Holzladen, dessen Enden über dem Wasser standen, aufgestellt. Der dahin gestellte Bäcker wurde durch den rasch aus dem Gleichgewichte gebrachten Laden in die Höhe geschleudert und fiel unter dem Hohngelächter der Zuschauer in etwas unangenehmer Stellung in den Fluß, wurde jedoch alsbald wieder herausgefischt. Im Jahre 1752 wurde in Cilli wieder eine neue „Bäckerschupfen“ an der Sann gebaut. (cf. Mitth. d. histor. Vereines f. Steierm. XXV, 121 ff.)

wurde eine Verordnung der Regierung verlesen, nach welcher kraft alter Patente die Störer nicht zu dulden seien.

Am 2. April 1728 berichteten die Viertelmeister über die Waginspection bei den Fleischhackern; es stellte sich heraus, daß bei einem 2, bei anderen 9, ja 16 Loth „von der Wagschale abgängig waren". Schluß: Von morgen ab ist für jedes fehlende Loth 1 fl. Strafe zu zahlen.

Am 18. Juli 1729 wurde den Fleischhackern aufgetragen die wöchentliche Schlachtung nach alter Observanz in einer Bank und nicht eine Woche in der „herunbrigen", die andere in der „obrigen Bank" vorzunehmen; auch sollen sie besseres Vieh beschaffen und jeden Ertag frisches Fleisch haben, sonst werde die Taxirung eine andere werden.

Am 12. December 1728 bittet das ehrsame Handwerk der Kampelmacher in Graz den Rath, den „Fröttern" in Cilli das Kampelmachen einzustellen und nur das Löffelmachen zu gestatten.

Am 25. Juni d. J. klagen die Schneider und Schlosser von wegen der Hausirer. Soll der Comunitätsbeschwerde angefügt werden.

Johann Stockhamer, Klein- und Groß-Uhrmacher, bittet am 3. Jänner 1728 um fernere Belassung in der Stadt und will sich häuslich niederlassen. Schluß: Es bleibt beim Beschluß vom 19. December v. J.; Stockhamer hat binnen 14 Tagen das Weichbild der Stadt zu räumen, damit dieser keine weitere Verlegenheit entstehe.

Abgeordnete der Tischler und Schlosser rufen am 16. Jänner 1728 den Rath an, Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten. Es wird eine zweigliedrige Commission mit der Angelegenheit betraut.

Das Ansuchen des Josef Fichner, Sattlergesellen, um Aufnahme als bürgerlicher Sattlermeister statt des verstorbenen Daniel Piltz wird abgewiesen mit Hinweis auf das Decret vom 19. Juli 1715, laut dessen neben Andreas Widemann kein anderer Sattlermeister aufzunehmen sei.

Ueber eine Anfrage der innerösterreichischen Regierung berichtet der Rath am 18. Juli 1729, daß die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-Lehrjungen ihre Profession drei Jahre gut lernen und recht arbeiten müssen.

Am 26. April 1726 wurde Jakob Hermb als Ziegler aufgenommen unter der Bedingung, das er in einem Brande 14.000 Mauerziegel, das 1000 zu 1 fl., 8000 Dachziegel, das 1000 zu 2 fl., 200 Hohlziegel, das Stück zu 6 Pfennig und Pflasterziegel zu 3 Pfennig mache. Darüber hat er einen Pfandzettel abgegeben.

Am 13. Juni 1727 wurde mit dem Ziegler Jelen abgeschlossen, daß er 18.000 Mauer-, 8000 Dach- und 100 Hohlziegel in einem Brande machen solle. Für den Brand erhielt er 18 fl., bei besonderer Güte desselben 1 fl. Leikauf und einen halben Eimer Wein.

Am 19. Juli 1726 wurde dem Glockengießer Balthasar Schneider zum Guße ein Tannenbaum aus dem Petschounikwalde bewilligt.

IV. Handel und Verkehr.

Verordnung der innerösterreichischen Regierung vom 8. October 1725, nach welcher die Mauth für in- und ausländische Waren tarifmäßig geregelt wurde. Am 24. April 1726 wird die Abfuhr der Mauthgebühren gefordert.

Die Meerfische sind laut Verordnung vom 3. Jänner 1728 mauthfrei. Dem Josef Terano wird das Meerfisch-Privilegium verliehen.

Laut Verordnung vom 6. August 1727 sollten Fuhrleute, so bis 15 Centner führen, von jedem Pferde 3 kr. Wegmauth zahlen. Da von dieser Gebür die Mauthbeamten 3 ₰ nahmen, so beschloß der Rath in der Sitzung vom 7. November d. J. auf die Reparatur der Köbingbrücke, wie es Se. Excellenz Graf Augustin Thurn verlangte, nicht einzugehen.

Laut Verordnung vom 13. September 1726 wird aufgetragen, die Straße nach Tüffer anständig zu repariren. Schluß des Rathes: Nach einer Unterredung mit Dr. Popp sollen diejenigen, so da Grundstücke und ein Utile haben, a proportione einen Beitrag oder Mithilfe thun; dermalen soll der Weg ohne Entgelt der Stadt in practicablen Zustand gesetzt werden, aber an die hochlöbliche Stöll soll berichtet werden, daß künftighin die Stadt, so kein Utile habe, außer Verpflichtung sei. Am 7. Jänner 1728 berichtet der Rath, daß der Weg nach Tüffer auf Grund gnädigster Verordnung in Stand gesetzt, daß aber neuerdings die Strecke bei Bollulla (Polulle) unterhalb Cilli völlig hinweggeschwemmt worden ist. Am 15. November d. J. wird seitens der Regierung wieder anbefohlen, die Straße nach Tüffer sofort zu repariren.

Laut Verordnung vom 20. December 1727 ist auf das von Ungarn und Croatien eingeführte Rindfleisch, Wachs und Honig ein Aufschlag zur Reparirung der Wege zu machen.

Laut Verordnung vom 17. Jänner 1728 ist sowohl für Fischer zu Radkersburg als mäniglich das Schiffen und Handeln auf der Strecke Mur—Belgrad gegen Erlag einer Gebür gestattet.

Am 1. August 1726 referirt der Gerichtswalt Huster, daß die Zitschen mit ihrem Salz „auf dem croatisch Teill Niderlag machen und daselbst das Salz mit ihrem Belieben verkauffen, mithin durch die Craner khein Salz mehr in die Statt auf die herkehmlichen Wochenmarkht gebracht werde.“ Nach Rücksprache mit dem Mautheinnehmer wird angeordnet, daß nächsten Freitag daselbst soll nachgeforscht und das Salz abgenommen werden.

Laut Verordnung der innerösterreichischen Regierung und Hofkammer vom 20. Juli d. J. sollen die „zum commercii-Wesen sich niederlassenden Manufacturisten geschützt werden.“

Mit der Oberinspection des Straßenwesens wurde laut Verordnung vom 20. December d. J. Graf Rudolf von Wagensperg betraut.

Die innerösterreichische Regierung wünscht am 26. November 1727 einen Bericht, ob der Ueberschuß des Getreides nach Wien abgeführt werde, und wie es sich mit der Maßerei verhalte. Schluß: Die Bürgerschaft hat keinen Ueberschuß an Getreide, „maßen es solches von den hereinbringenden Pauern erkaufft, wohl aber wan gutte Jahr bey den Herrschafften der Ueberschuß authentisirt werden khönte; belangend die Maßerei, so haben wir das gräzer Viertl vnd machen vnsrige 3 Cillier Scheffel ain gräzer Viertl.“

Gerichtswalt Neuhoffer berichtet in der Sitzung am 16. Jänner 1728, daß Mathias Kreinz bei ihm vermeldet habe, er wolle zwei Faß Wein von Tüffer her hier durchführen und das Brücken- und Niederlaggeld bezahlen; wofern solches durchzuführen nicht gestattet würde, so würde er die Straßen gegen Sachsenfeld einschlagen, so daß die Niederlag entgehen würde. Rathschlag: „Mit Bezug auf alte Privilegien[6] und Gewohnheit ist es sub confiscatione verboten, abwendige Straßen zu benützen; wenn er solches thäte, müßte ihm der Wein pro contrebant genommen werden.“

Dem Johann Schüsserl wurde in der Sitzung vom 23. April 1728 verboten, Heu oder Hafer den Soldaten zu verkaufen; er habe das „um ein billich Preiß“ ins Stadtmagazin zu übergeben. Am 29. November wurde demselben untersagt, von den Säumern Salz vorzukaufen.

Am 14. Mai d. J. beschloß der Rath, das Brückengeld „Sambweiß“ einzuheben, weil sich die Säumer jetzt mehr und mehr der Wagen bedienen, die weniger Pferde brauchen, die Wagen jedoch weit mehr das Pflaster ruiniren als die Pferde.

---

[6] Von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1478, 1483 und von Maximilian I., Erzherzog Ferdinand und Maria Theresia bestätigt.

Die Regierung notificirt am 28. März d. J. ein in Fiume neu aufgerichtetes Schiff sammt Capitain. Am 26. April 1729 wird intimirt, daß ein kaiserliches Schiff von Fiume nach Messina abgehen werde; die Handelsleute sind davon zu verständigen.

Am 1. Juli 1729 wird durch ein Hofkammer-Decret eingeschärft, daß nach den Stadtprivilegien und uralter Observanz von einem Centner 1 kr. Niederlagsgebühr einzuheben sei.

V. Spital.

Am 10. Mai 1726 beschloß der Rath, dem Dienstmensch Ursula Kossin, die sich in Pestzeiten allhier brauchen ließ, zu den bereits bewilligten 2 Laibl Brod täglich noch die ordentlich gekochte Speise aus dem Spital zu verwilligen.

Am 30. Juni d. J. wurde beschlossen, das Geselchte zur rechten Zeit zu Nutz und Frommen der Pfründner jährlich reichen zu lassen, weil anitzo viel in Vorrath sei.

In der Sitzung am 1. August wurde beschlossen: „Inmassen die Vnmöglichkheit von selbsten sich zaiget, daß Jeglicher pfrünptner durch zwei Jahr mit ain hemmet nicht außkhomben khan, also sollen anitzo Jeglichem pfrünptner zwei hemmeter khünfftighin aber alle Jahr eines von Rupfen Leinwanth gemacht werden.“

Dem „Bettelrichter“ ist nach Beschluß vom 12. September aus dem Spital die ordentliche Kost zu geben. — Der Maria Voglerin, „gewester Spital-Ambtmanin“, wird die Herberge im Spital verwilligt. — Die eisernen Balken und Thüren im Spital sind „wegen Verhüttung des Rost“ braunroth anzustreichen.

Weil das Betteln verboten ist, so bewilligt der Rath am 7. November der Gertrud Gelberin, die altershalber nicht mehr arbeiten kann, einen Scheffel Weizen aus dem Spital.

Dem Johann Potschacher bewilligt der Rath am 28. November wegen zehnjähriger Bemühung als Spitalscontrolor 4 Scheffel Weizen, den Viertelmeistern Andreas Wolff und Johann Schleicher je einen Scheffel, „doch zu kheiner Consequenz.“

Am 23. April 1728 wurden dem Jakob Prißlau, spitalischen Unterthanen im Praßberger Amte, „wegen von schauer schlagung im April 1727“ zur Aussaat und an Lebensmitteln aus dem Spital bewilligt: 2 Scheffel Haiden, 1 Scheffel Hirse, 1 $^1/_2$ Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer. Ferner wurden dem Stifte Geirach 100 Grazer Viertel Hafer verkauft.

Es wurde am 27. April angeordnet, daß man als Deputat nicht den besten Wein aus dem Spital gebe.

Am 20. April wurde beschlossen, um 20 fl. Weizen für die Rathsherren, denen er aus dem Spital gebüre, anzukaufen.

Mit Bezug auf eine Verordnung der innerösterreichischen Regierung wurde am 5. November beschlossen, den Invaliden wöchentlich 6 kr. Fleischgeld, monatlich einen Scheffel Weizen und täglich eine Halbe Wein aus dem Spital zu verabfolgen, dafür müssen sie sich „in Spitall jach" gebrauchen lassen.

Dem Chirurgus Conrad Maller werden wegen Spitalcuren 8 fl. und ein Startin Wein bewilligt, dem Jörg, so den Soldaten im Quartierhaus aufwartet, täglich 2 Laibl Brod, ebenso der Witwe und den Kindern des Stadtfuhrknechtes Fleisch und Wein. — Dem Bindermeister Jakob Mobritsch wird die Spitalsarbeit bewilligt, wenn er und sein Sohn sich verpflichten, in der Stadt zu bleiben.

Zwei abgedankte Soldaten erhielten am 25. Februar 1729 theils Kleider, theils Pfründen.

Dem Stadtboten wurde am 4. April zu einem „Liberey Rockh" Tuch und Unterfutter aus dem Spital bewilligt, auch soll das Spital die Hälfte der Schneiderrechnung zahlen.

Am 20. Mai wurden dem armen alt erlebten Bürgerkind Johann Järz aus dem Spital täglich 2 Laibl Brod und eine Maß Wein bewilligt, dafür soll er sich nach Thunlichkeit zur Arbeit gebrauchen lassen.

VI. Häuserkauf und Miethe.

1726 kaufte ein Soldat das Schullei'sche Haus um 174 fl. und der Wachtmeister bei den Robudin-Dragonern Tobias Sepold aus Sachsen das vorhin Schrottenbach'sche Haus auf der Schütt um 400 fl.

1727 kaufte Johann Pilrach das kleine Schrottenbach'sche Haus, das dem Stadtschreiber als Quartier zugewiesen war, um 208 fl. — Ein Gewölbe beim Rathhause wurde um 4 fl. jährlich vermiethet.

VII. Kirchliches und Unterricht.

Am 7. Juni 1726 baten Guardian und Convent der Minoriten von wegen Herstellung des Uhrthurmes. Nach Befund der Bauverständigen wurde das Nöthige veranlaßt.

Herr Neuhoffer berichtet in der Sitzung am 13. Februar 1726, „daß er durch meldelaßung von Herrn Hofrichter zu Geirach vernomben: daß die H. P. P. Jesuiten in Mahrburg zu Vnterrichten allhier willens wern. Vnd weill es dem gemain Woll zum Besten, also ist zur Vmbfrag, was zu thun." Schluß: Der Hofrichter wird ersucht mitzutheilen, wie man die Sache am besten angreifen solle. Die Antwort des Hofrichters Johann Georg Obresa vom 9. März

lautete dahin, daß es am besten wäre, bei Ihro Hochwürden dem P. Provincial supplicando anzulangen, „vmb damit daß gymnasium allhier errigiert werde.“ Am 20. Juni theilte der Kaplan von Geirach mit, daß die Jesuiten von Marburg vom Hof aus „repulsam bekommen vnd allhier zu vnterrichten intentionirt weren.“ Die Herren Parthalat und Schneider wurden nach Geirach geschickt behufs Unterhandlungen.

Den Kapuzinern wurden am 18. April 21 Eimer Wein bewilligt.

Am 28. April wurden auf das Invitationsschreiben zum ersten Meßopfer dem Priester Karl Kreiner 3 Scheffel Weizen und 2 Eimer Wein gespendet.

Der Glockengießer Balthasar Schneider bat am 20. Juni um Zahlung der gegossenen Glocken bei Sct. Daniel. Schluß: „Inmassen gemain Statt-Cassa mit der Khirch-Sct.-Danielis-Cassa khein connexion, also ist der Supplicant biß fahlende Khirchengelder zur Gedult gewisen.“

Laut Verordnung der innerösterreichischen Regierung sind künftighin die simplicia beneficia den „armen Pfarrherrn“ zuzuwenden, „vmb besser der Seelsorg durch aufnembende Cooperatoren obzuwarten.“

Laut Verordnung vom 1. Juli ist das beneficiorum jus praesentandi nicht von der geistlichen Obrigkeit, sondern von der Regierung und Kammer zu üben.

Am 27. April beschloß der Rath, daß die Bürger für das Todtengeläute bei Sct. Josefi 3 fl. zu zahlen haben.

Es wurden die Kirchenpröbste für Sct. Daniel und Sct. Josefi gewählt.

Der Stadtpfarrer und Erzpriester will am 3. September von der Sct. Josefikirche Geld leihen. Schluß: „Inmassen die Kirche Reparaturen erfordert, kann es nicht bewilligt werden.“

Prior und Convent der Eremiten Sct. Augustin zu Hl. Dreifaltigkeit in den Windischen Büheln bitten um Unterstützung. Schluß: „Inmassen die gemain Statt-Cassa vellig Euaguirt vnd gesambt Bürgerschafft vellig ferarmbt ist, also khan man nicht verwilligen.“

Am 29. April 1729 beschwert sich der Kirchenprobst von Sct. Daniel, Georg Herzog, daß der Stadtpfarrer ein Haus ohne dessen Wissen verkauft habe. Am 17. Mai legt derselbe seine Kirchenraitung vom 24. April 1728 bis heute vor. Konrad Maller bat am 30. September 1727 um praesentation behufs Aufnahme seines Sohnes in das Cupitsch'sche Alumnat in Graz. Der Rath forderte die Vorlage des Stammbaumes.

Am 2. Juni 1728 wurden zur Corporis Christi Procession „wegen auffziehung der bürgerschafft“ 76 Viertel Wein und 76 Laibl Brod angeschafft.

VIII. Militärisches.

Laut Verordnung der innerösterreichischen Regierung vom 29. Jänner 1726 hatte der Rath den Commandanten und Officieren bis zur nächsten Hof-Resolution die „Servis“ zu reichen. Mit Verordnung vom 14. Februar 1727 wurde diese Maßregel wieder aufgehoben.

Verordnung vom 8. Jänner,[7] laut welcher die in „Behaimb vnd Teitschländern“ liegenden Regimenter in ihrer Werbung nicht gehindert, vielmehr selben aller Vorschub geleistet werden soll.

Verordnungen wegen Deserteurs wurden wiederholt erlassen und eingeschärft.

Am 30. Mai wurde angeordnet, daß die abgedankten Soldaten in natura zu halten sind, eventuell sollen ihnen täglich 2—4 kr. gereicht werden. Den Officieren vom Robudin-Regimente sollen Stall, Licht, Brennholz und Bett gegeben werden. Mit Bezug darauf forderte ein Hauptmann pro praeterito für sechs Sommer 11 1/2 Klafter Holz, für Kerzen in Stall und Keller täglich 4 kr., fac. 24 fl. Der Rath suchte sich mit ihm auszugleichen.

Am 29. September meldete die Regierung den Durchmarsch des Saxgothischen Regimentes an.

Am 31. Jänner 1727 werden „die Sambl-Plätz zur anwerbung der Reyterei“ intimirt.

Die Verordnung vom 23. März gibt an, wie es mit Holz und Licht der Soldaten und Wachen zu halten ist; das soll aus der Provinzial-Cassa bestritten werden.

Der Rath befreit am 24. März 1729 den Dr. Med. Josef Kopp als „comitatus Ciliensis medicus“ von der Soldateneinquartierung, wie dessen Vorgänger Dr. Glouinik, doch muß er versprechen, der Bürgerschaft mit allem Fleiße beizustehen, und einen billigen, mäßigen Beitrag leisten.

IX. Gerichtliches.

Am 19. Juli 1726 wurde ein wegen einer Schuld Inhaftirter entlassen, weil sein Bruder für ihn Bürgschaft leistete.

Laut Verordnung vom 12. Juli 1727 sind die ad triremes Verurtheilten nicht mehr auf die Galeeren, sondern in die ungarischen

[7] Später intimirt.

Bergstädte zu schicken; zugleich soll wegen der „Lieferung“ berichtet werden. Schluß: Von hier nach Preßburg ist es ebenso weit wie nach Wien, mithin soll „ohne unterthänigst Vorgreiffung“ die Lieferung von hier aus nach Radkersburg an die steirische Confin und weiter hindurch an die Bergstädte geschehen.

Laut Verordnung vom 14. November ist bei den in die Bergstädte ad operas metallinas gelieferten Delinquenten „ein Unterschiedt der Verbrechen zu beobachten“; zugleich ist über die nach Venedig gelieferten Verbrecher zu berichten. Am 2. Juni wurde ein Bericht über die inhaftirten Delinquenten abverlangt. Schluß: „Innassen dermallen kein Delinquent allhier, unterbleibt der Bericht.“

Ursula Stemblerin bat am 19. Juli 1726 um Ausfolgung ihres mütterlichen Erbes. Der Rath berief sich auf eine kaiserliche Resolution, zufolge welcher „erst im 20. Jahre completer die Weibsperson die Majorennität erlangen.“

Daniel Pern, Commissär in Skaliz, berichtet am 12. November, daß ein gewisser Benedict Tanischek den Mostzehent nicht leisten wolle, „vnserige vnd seine Abgeordneten in Kheller eingespört habe.“ Schluß: Der Verwalter von Wöllan sei um Gewalt zu ersuchen.

In einer Ehrenbeleidigungsklage vom 17. Jänner 1727 entschied der Rath dahin, daß sich die Betheiligten die Hände geben und einig seien, während bei Realinjurien in der Regel Geldstrafe und Arrest auferlegt wurde.

Am 13. August klagte der Schlossermeister Andreas Ludwig den Andreas Wolff, weil er ihn beim Exercitii beleidigt und geschlagen habe. Jener habe vom Lieutenant Häßl für das Exercitii am 8. d. M. Urlaub gehabt; Feldwebel Wolff glaubte es jedoch nicht und ließ ihn wiederholt auffordern zu kommen. Da er keine Folge leistete, ließ ihn jener durch die Wache abholen. Ludwig wollte sich zum Stadtrichter flüchten, Wolff sei ihm nach, habe ihn beleidigt und geschlagen. Schluß: „Innassen krafft göttlicher und weltlicher Gesetze Jeglicher seiner Vorgesetzten Obrigkeit allen gehorsamb zu prestiren schuldig ist und durch derley Vngehorsamb pure Veruneinbahrung und Hitzigkhait sich veraignen, alßo ist er Ludwig wegen ausgestoßenen Injurienworth eine Abbitt zu geben schuldig; übrigens ist sowohl von den vorgesetzten Herren Officieren, alß gesambten Bürgern eine Modalität vnd Manier zu beobachten, damit Fridt vnd ainigkhait erhalten vnd jederzeit vortgepflegt werde.

In der Sitzung am 19. Juli 1727 wurde beschlossen, einem auf zwei Monate ad opera publica nach Graz abgeschobenen Delinquenten täglich 6 kr. zu geben.

Laut Verordnung vom 5. Juli (intim. am 7. November) sollen „taugliche Agenten“ aufgenommen und die „Winkhelschreyberey“ abgethan werden.

Verordnung vom 5. Februar 1729: „Auf die einkhommenden vnd durchführenden Delinquenten ist genaue Aussicht zu haben, damit Ihres außkhombens nicht seye, ungeschloßene nicht angenohmben werden sollen.“ Die Delinquenten sind von Landgericht zu Landgericht geschlossen weiter zu befördern.

Auf Proposition des Stadtrichters wurde am 14. März 1729 beschlossen: „Weillen das Hofgericht bei der Kötting bereits niedergefallen, alßo solle selbes anwiederumb Erigirt vnd zwar gemauert, welches auf der Höhe ober der bürgerlichen Wise in Prinouia genanndt (beim Galgenberg) aufgerichtet werden soll.“

Als Advocaten erschienen in dieser Zeit Dr. Morkutti, Dr. Popp und Dr. Khullau.

X. Verschiedenes.

Am 1. Februar 1726 kostete eine Klafter Holz 1 1/4 fl.

Am 11. October beschloß der Rath, den Mathias Grill „sein Krauth zu verkreuzigen“, da er schon ins 4. Jahr trotz öfterer Mahnung den Gartenzins nicht abgeführt hat. „Ingleichen soll mit den andern, so nicht bezallen, mit der Verkreuzung vorgegangen werden.“

Ueber Anfrage der innerösterreichischen Regierung vom 11. September, wie sich die Ernte zeige, wurde berichtet, daß heuer an dem „schweren gethraidt khein überschuß, sondern mittelmäßiges Jahr gewesen, mithin das Grätzer Viertl Weitzen pr. 2 fl., Khorn pr. 1 fl. 21 kr., Hürsch pr. 1 fl. 12 kr., Haydn pr. 54 kr. vnd der Habern zu 36 kr. in Preiß gegeben werden könnte.“

Am 20. December wurde über Bericht des Viertelmeisters „dem Mathias Weß serie aufferlegt, daß er auf das Feyer auch durch sein unterhaltend gäst vnd leith beßer obsicht habe, anwieder er schärferes einsehen zu erwarten haben solle.“ [8] Am 23. d. M. erhielt derselbe eine scharfe Mahnung wegen seines Weinschankes.

Am 31. Jänner 1727 wurde concludirt, daß jeglicher Rathsherr und Bürger, dem die gebühr nach Holtz aus dem Petschaunigkwalth verwilligt, nicht mehr als Verwilligung nach fällen oder nemben solle, anwidrig der darwider handelt pr. jeglichen stamb um 2 fl. in die Straf verfallen soll.

---

[8] Am 2. Mai wurde er anläßlich eines Rauchfangfeuers mit 6 fl. bestraft, ein Drittel erhielt der Stadtrichter, das Uebrige wurde der „Feuerordnung“ applicirt. Weß durfte fernerhin über 9 Uhr abends nichts „leithgeben“.

Dem Studiosus Johann Kamnikher wurde am 21. Februar über Bitte der titulus mensae vom Spital aus bewilligt.

Der Viertelmeister Andreas Wolff zeigte am 27. Juni an, daß der Seifensiedermeister Menzel noch um $^3/_4$11 Uhr Nachts offen hatte, obwohl nur bis 9 Uhr „das leithgeben" erlaubt sei. Als er den Burschen aufforderte, nach Hause zu gehen, habe ihn der Wirth sammt der Wirthin beschimpft. Ueber Beschluß des Rathes wurde Menzel bis auf die Nacht im Arrest behalten, künftighin habe er auf das magistratliche Verbot wohl zu achten und alle parition zu leisten „vnd dessen Weib silentium aufzuerlegen", dem Viertelmeister gebürenden Respect zu erweisen, anwidrig schärfstens gegen ihn vorgegangen werden würde.

Am 11. Juli wurde beschlossen, wegen des Thurmes bei den Minoriten, welcher der Stadt gehörte, die nöthige Reparatur vorzukehren. Am 30. Juni 1729 stellte der Baumeister Sabukuschek neuerdings den Antrag, daß der Thurm bei den Minoriten „in Sicherheit gestellt werden soll."

Am 29. Juli wurde beschlossen, die „Windtfäll" im Petschounik dem Stadtforstknecht zu lassen, dafür soll ihm das Getreide aus dem Spital eingestellt werden. Ferner ward concludirt, daß die Tagwerker kein Vieh halten dürfen, und wenn von den Wiesen Gras gestohlen werde, sollen „solche mit anhengung des Entfrembten in dem Narn-Khütterl" herumgeführt werden. Der Bestellte, so auf Kraut und Gras achtgibt, soll für seine Strapatzen die Hälfte der Strafgelder erhalten.

Am 28. November wurde der Frau Boßwinklerin aufgetragen „das zusammenfallende Haus in stand zu setzen" und die rückständigen Steuern zu zahlen, da der Rath nach den hohen Vorschriften dafür zu sorgen habe, daß die bürgerl. Häuser in ordentlichem Stande gehalten und die Steuern bezahlt werden. Dem Cantor Johann Spazek wurde am 9. Jänner 1728 wegen seines Eifers eine Kappe, Rock und Weste für seinen Sohn bewilligt, dafür soll er ein Bürgerkind „conjunctim mit dem Organisten" in der Musik instruiren. Seit 1726 kommt ein Stadtmusikant, Johann Bladika, vor.

Laut Rathsbeschlusses vom 5. März war das Fischen „in lain" (Lahnbach) solchen, die keine Bürger waren, verboten.

Am 18. März wurde dem Thorwartel Dominik Kranich der abgenommene „pifing" wieder bewilligt.

Der Stadtrichter theilte am 3. April mit, daß ihn der Hofkammer-Buchhalter habe rufen lassen, um ihm vorzuhalten, daß die Stadt „die obere Währ" zu erhalten, dazu also Robot oder einen

Beitrag zu leisten habe. Dem Richter wurde bedeutet, daß die Stadt schon im März 1713 die Satzweise ingehabte Mauth abgetreten und bei der Uebergabe alle Wege und Angehör in practicablen Zustand gesetzt habe, anjetzo aber gar kein Utile habe, überdies die Bürgerschaft völlig verarmt und kein Geld in der Cassa sei; mithin kann man sich in nichts einlassen.

Graf Leopold Gaisruck forderte am 9. April mit Berufung auf eine Entscheidung der Kammerprocuratur die Reparatur der Köttinger Brücke. Der Rath berichtete an das Vicedomamt, die Stadt habe von den Straßen und Brücken innerhalb des Burgfriedens und Landesgerichtes „daß alleinige onus und nicht das geringste Utile"; übrigens habe sie sich schon bereit erklärt, 71 fl. 18 kr. zu zahlen.

Laut Rathsbeschlusses vom 3. September war die Sonnenuhr auf dem Grazer Thurm zu machen.

In der Sitzung am 5. November proponirt Neuhoffer, daß sein Pupille bereits zu einer Profession gehalten werden müsse, da er sich sonst nur „das Stürzen sich gewohnete". Damit ihm als Gerhab keine Nachrede gemacht werde, so stelle er ihn dem Magistrat zur freien Disposition. Ueber Erklärung des Pupillen wurde ihm „das Gürtlerhandtwerkh applicirt".

Am .2 December wurde „in puncto des gemain Gewähr concludirt", dasselbe einem jeglichen der Bürgerschaft auf ein Vierteljahr zur Probe auszuleihen, doch müsse er es „sauber halten und putzen", der Dawiderhandelnde hat Schadenersatz zu leisten.

Die gesammten Officiere, so bei Sr. kais. Majestät allergnädigsten Ankunft aufgewartet haben, baten am 10. December 1728 um „Auswurff". Schluß: Obgleich selbe zur Aufwartung und Bedienung von selbsten verpflichtet waren, so bewilligte man doch jedem ein Scheffel Weizen.

Am 25. Februar 1729 wurde den „Leithgebenden" neuerdings eingeschärft, daß keiner über 9 Uhr Abends Wein „außleithgebe"; Dawiderhandelnde sind von der Wacht auf das Rathhaus in Arrest zu führen. Allen nicht bürgerlichen Kindern wurde das Fischen und Schießen verboten.

Den Lehndorfer und Loschnitzer Bauern wurde am 18. März wieder verboten,[9] in der oberen Stadtgemeinde Gesträuche und Gestrüppe abzuhacken; denn wenn auch einer oder der andere der Stadtunterthanen das jus pascendi hat, so hat er nicht auch das

[9] cf. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen vom Jahre 1892, S. 224.

jus lignandi. Jedem Dawiderhandelnden ist das Gesträuch sammt Hacke abzunehmen.

Ueber beide bei Ihro kais. Majestät „allhiersein eingegebene anbring"[10] berichtete der Stadtrichter am 21. März: Es wurde durch die inneröſterreichische Regierung und Hofkammer dem Vicedomamte aufgetragen zu untersuchen, wie der Stadt aufgeholfen werden könnte; insachen der Lehndorfer und Loschnitzer Burgunterthanen wegen Abhackens des Gesträuches soll die Stadt ihr jus exerciren und den Bauern Hacke, Vieh und Wagen wegnehmen. Auch sollen in den fünf Vierteln Armenhäuser errichtet werden, beim Marschall Kopp wurden diesbezüglich Schritte gemacht. In puncto der Stadtpfarrinventur soll der Magistrat als Oberkirchenprobst sein Recht exerciren, bei Verhinderung durch den Stadtpfarrer bei Ihro Excellenz dem Grafen Wagensperg als Hauptmann und Vicedom der landesfürstlichen Grafschaft Cilli einkommen und „bey nicht beschehender Manutenirung zur hochlöblichen Stöll den recurs machen."

---

[10] cf. pag. 109, f.



Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, beziehungsweise die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen. U. = Urbar.)

Berichtigung.

Im vorjährigen (24.) Jahrgang dieser Beiträge soll es heißen S. 122, Z. 3 von oben: „Sonder-Juchtlandt" (d. i. Südjütland), nicht „Sonder-, Juchtlandt"; und im Register ist „Sonderburg" und „Jütland" zu streichen und dafür „Sonder-Juchtland" [Südjütland = Schleswig] (1516) 122 einzusetzen.



zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

26. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1894.
Verlag des historischen Vereines.
In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

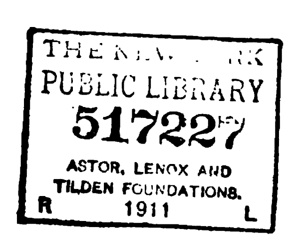
historischen Vereine für Steiermark.

26. Jahrgang.

Graz 1894.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.



Druckerei „Leykam" Graz.

Kleine steiermärkische Nekrologien und nekrologische Notizen.

Mitgetheilt von
Prof. Dr. J. Loserth.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die steiermärkischen Nekrologien in ihrer Gesammtheit zu besprechen, das wird wohl von zuständigerer Seite schon in der nächsten Zeit, durch den Herausgeber der nekrologischen Quellen der Diöcesen Salzburg und Passau in der großen Sammlung der „Monumenta Germaniae", S. Herzberg-Fränkel, geschehen. Bei meiner zu anderen Zwecken vorgenommenen Durchsicht der Handschriften der hiesigen Universitätsbibliothek fand ich indeß eine Anzahl kleinerer nekrologischer Quellen, die dem Herausgeber, wie ich seinem vorläufigen Berichte[1] entnehme, entgangen sein dürften, weil sie in dem Handschriften-Catalog als solche nicht verzeichnet sind. Ich würde ihm übrigens das Resultat meiner Nachforschungen gern überlassen haben; eine Anfrage, die ich in dieser Beziehung stellen ließ, fand indessen keine rechtzeitige Erledigung. Erfreulich ist es immerhin, daß der Herausgeber auf das zwar kleine, aber sehr schöne Nekrolog des Nonnenklosters von Seckau gestoßen ist, welches sich in dem Codex 286 (alt 39/18) vorfindet. Dieses Nekrolog verdient auch vom kunsthistorischen Standpunkte aus berücksichtigt zu werden. Von den Bildern, die sich darin befinden, zeichnet sich das eine durch tiefe Empfindung und verhältnißmäßig gute Zeichnung aus: die Muttergottes auf dem Throne sitzend, das Kind auf dem Schoße haltend, auf den Knieen rechts

[1] S. Herzberg-Fränkel, Ueber die nekrologischen Quellen der Diöcesen Salzburg und Passau. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XIII, 290 ff. Behandelt werden hier Göß, Admont, St. Lambrecht (Cod. 325, 391), Reun, Seckau (Cod. 511 in Wien, Cod. 390, 286), Vorau. Aus den übrigen Klöstern des Salzburgischen Antheils der Steiermark und des Gebietes im Süden des Semmering sind, wie der Verfasser meint, keine Todtenbücher auf uns gekommen. Das ist wohl nur zum Theile richtig. Wie man sieht, gehört schon Nr. 2 nach Neuberg, das am 13. August 1327 von Herzog Otto gestiftet wurde.

die Gründerin des Klosters, Richiza, links Kunigunde. Vom kunsthistorischen Gesichtspunkte aus verdient auch der Codex 287 seine Beachtung. Doch wenden wir uns diesen kleinen Nekrologien zu.

I.

(E calend. cod. univ. Graec. 287, alt 39/17)

Id. Augusti — 13. August

Philippus decanus presbiter et canonicus frater noster obiit anno etc. XLVII° (1347)

II.

(E calend. cod. univ. Graec. 288, alt 38/54)

XIII. Kal. Martii — 17. Febr.

Obiit dux Otto fundator huius cenobii.[2]

XVII. Kal. Decemb. — 15. Nov.

Obiit Johanna ducissa Austrie.[3]

III.

Zum Nekrolog derer von Stubenberg.

(E calendario codicis bibl. univ. Graec. 281, alt 39/60)

Id. Martii — 15. März.

Domina Elyzabet, mater dominorum de Stuwenperch.

III. Non. April. — 3. April

Anno domini 1273 consecratur Fridericus archiepiscopus Salzburgensis sub Gregorio X. papa.

Pridie Kal. Maii — 30. April.

Anno domini 1271 obiit Hermannus filius domini W(i)l(helmi) de Stuwenberch, doctor decretorum.

VII. Kal. Iunii — 26. Mai.

Otto de Stuwenberch, plebanus in Murze, obiit.

VII. Kal. Sept. — 26. August.

Anno domini 1278 occisus est rex Boemie Otacherus.

Die Handschrift gehört in den ältesten Eintragungen dem XIII. Jahrhundert an und ist am rückwärtigen Deckel bezeichnet als Antiquum Missale in pergameno saec. XIII. Stubenbergen. Sie bietet durch ein schönes Bild Christus am Kreuze mit der Muttergottes (links) und Johannes (rechts), auch kunsthistorisch ein

---

[2] Otto der Fröhliche (1309—1339). Er liegt in Neuberg begraben. S. Joh. Vict., p. 435. Ueber die Stiftung von Neuberg s. Muchar VI, 240.

[3] Johanna, die Gemahlin Albrechts II. († 1351, am 13. November).

großes Interesse. Auf Folio 3 beginnt von einer Hand des XIII. Jahrhunderts ein Kalendarium, in das die obigen nekrologischen Notizen von gleichzeitiger Hand eingetragen sind.

IV.

(E cod. bibl. univ. Graec. 193 (42/6) olim S^ti Lamperti.)

Jänner 18.

Anno domini 1354 in die Prisce ꝛc. obiit dominus de Aflenz plebanus in Hof.[4]

V.

(E cod. bibl. univ. Graec. 197 (40/56) olim ecclesie Seccov.)

Jänner 20.

Eberhardus par . . . . . Prukke obiit.

December 14.

Chunegundis mater Nycolay de Prukke obiit.

Am letzten Blatt: Anno domini 1325 scriptus est liber iste missalis spectans ad mane missa . . . ob reverenciam beate Marie virginis gloriose, quem nemo vi vel furto aufferat, ne anathemati subiaceat. Qui liber comparatus est a domino Nycolao de Prukka, canonico ecclesie Seccoviensis. Quem scripsit et perfecit Heinricus scriptor librorum de Lůntze (anno 1325). Weiter unten stehen einige nicht mehr ganz leserliche Notizen: . . . . . gensis intravi ordinem ego . . . . . anno eodem Matthei apostoli . . . . nativitate domini factus sum subdiaconus . . . Zum 29. Juni stand auch noch eine nekrologische Notiz. Sie ist aber durch Anwendung von Reagentien jetzt unleserlich und man liest nur noch: prince . . ., was sich freilich auch auf St. Petrus beziehen könnte.

VI.

Ein Nekrolog des Marienklosters von Seckau.

(E cod. bibl. un. Graec. 417 olim Sanctae Mariae in Seccove[5] saec. XII, alte Signatur 37/30.)

XV. Kal. Feb. — 18. Jänner.

Obiit Irmgarht laica s. s. M.

---

[4] Auf diese Notiz hat schon J. v. Zahn aufmerksam gemacht in Pangerl, Todtenbücher von S. Lamprecht, S. 32.

[5] Hic liber est Sancte Marie et fratrum in Seccove; quem dominus Wernherus sacerdos de Linte tradidit super altare in basilica S. Jacobi apostoli ad hospitale pauperum. Die erste Seite durch Rasur verletzt. Linte ist Lind bei Knittelfeld.

IV. Id. Feb. — 10. Februar.

Wolfkerus laicus.

XVI. Kal. Mart. — 14. Februar.

Hermannus puer.

XIII. Kal. Mart. — 17. Februar.

Waltherus puer.

VI. Kal. Mart. — 24. Februar.

Mæinhardus cocus.

IV. Non. April. -- 2. April.

Fridericus. Benedicta obiit (man. saec. XIII—XIV).

Non. April. — 5. April.

Wernherus de Linthe presbiter et canonicus frater noster, qui dedit hoc missale ad hospitale.

V. Kal. Maii — 27. April.

Mergart laica de Giersperc.

Kal. Maii — 1. Mai.

Chunegundis, matris mee, obiit anno domini 69 (saec. XIII).

IV. Non. Maii — 4. Mai.

Eberlint conversa, soror nostra, mater Alhalmi.

IV. Id. Maii — 12. Mai.

Rafoltdus laicus, pater Alhalmi.

XVI. Kal. Iun. — 17. Mai.

Dimudis de Geula.

VIII. Id. Iun. — 6. Juni.

Alhalmus presbiter et canonicus.[6]

VIII. Kal. Iulii. — 24. Juni.

Waltherus surdus.

VI. Kal. Iulii — 26. Juni.

Wdelpolt laicus.

VI. Non. Iulii — 2. Juli.

Richer laicus.

X. Kal. Aug. — 23. Juli.

Hermannus de Geule puer.

Kal. Aug. — 1. Aug.

Wolframus laicus f. n.

IV. Kal. Sept. — 29. Aug.

Gepa laica obiit, uxor Geroldi.

[6] In marg. Hartmano et uxor eius optul(er)unt in . . . cuiusdam puelle Alhaidis nomine def . . . . manucerium super altare s. Jacobi . . . die; fecit idem devota mulier Will . . .

VII. Kal. Nov. — 26. October.
Irmgart laica de Purconvelde.

II. Id. Nov. — 12. November.
Martinus infantulus obiit (saec. XIII exeunt).

XIII. Kal. Dec. — 19. November.
Mainhailmus occisus obiit (saec. XIII exeunt).

Das voranstehende Nekrolog findet sich in einem Cod., zu dessen Einband man ein anderes altes Nekrolog mit Einzeichnungen aus dem XII.—XIV. Jahrhundert verwendet hat. Ich fand die Reste dieses Nekrologs als Falzen an dem Einbande verwendet, und zwar sind fünf große Schnitte, wie es scheint von einem Blatt, verwendet (V Nonas [der Monat ist nicht ersichtlich], IV Nonas, III Nonas, II Nonas); sie sind am vorderen inneren Einbanddeckel angeklebt, ziehen sich rückwärts am Einbande bis in die Mitte des hinteren inneren Einbanddeckels durch; am äußeren Theile der Holzdeckel merkte ich unter dem Leder, mit dem der Band überzogen ist, Theile dieses Nekrologs. Ich habe es unterlassen, jetzt schon einzelne Namen auszuschreiben. Es werden alle fünf Schnitte von dem Einbande losgelöst werden müssen, und dann wird eine Abschrift angefertigt werden können. Auf einem vorn befindlichen Vorlegeblatt stehen werthvolle Urbar-Aufzeichnungen aus dem XIII. Jahrhundert, rückwärts eine Urkunde.

VII.

Zur Geschichte der Kirchen von Kobenz und Kirchdorf.

Notizen aus den Jahren 1164—1168 und 1209.

Der Cod. 769 (alt 40/70) aus dem XIII. Jahrhundert, einst der Kirche in Chumbenz gehörig (?), hat sieben Blätter [7] mit einem Kalendarium und nekrologischen Notizen. Das erste Blatt hat durch Staub und Schmutz außerordentlich gelitten; nach sorgsamer Reinigung ergab sich, daß einzelne Worte gar nicht mehr oder nur zum Theil gelesen werden konnten. Zunächst findet sich an der Spitze des Blattes eine historische Notiz über die Einweihung der Kirche zu Chumbenz [8]:

Anno verbi incarnati 1209, indictione XII, IIII. Kal. Augusti consecrata est hec ecclesia Chumbenz a venerabili domino Fulkero episcopo Patavino [9] annuente domino Eber-

[7] Am Rücken des Cod.: Missale antiquum in pergameno. Ecclesia in Chumbenz. Am letzten Blatte rückwärts eine urbariale Aufzeichnung.

[8] Oben finden sich noch die Worte: Locus iste placens Deo voc.

[9] Ist wohl Wolfker von Ellenbrechtskirchen, der, was freilich nicht zu übersehen ist, schon 1204 Patriarch von Aquileia wird; daher ist wohl oben ein Irrthum anzunehmen.

hardo[10] ecclesie Salzpurgensis archiepiscopo, favente episcopo Geroldo[11] ..... in honore domini nostri Jesu Christi, victoriosissime sancte crucis et beate Marie, matris domini, precipue in veneracione sanctorum apostolorum Petri et Pauli. Continentur autem hic reliquie: De sancta cruce, de sepulcro domini, sancte Marie matris domini, de cilicio sancti Johannis Baptiste, supradictorum apostolorum et Andree, Jacobi, Bartholomei, Philippi et Jacobi, sanctorum martyrum : Georii, .. encii, Oswaldi, Albani, Eustachii, sanctorum confessorum .... bii, Nicolai, Chunratoi (?) et Giselarii, sanctarum virginum : Agathe virginis et martyris, Erntrudis virginis ...... milium virginum.

XII. Kalendas Februarii dedicata est hec basilica in (Ki)rchdorf (?) ab episcopo Ulrico de Halberstat[12], licencia Chunradi Salzpurgensis[13] archiepiscopi antea Pataviensis in honorem sancte Margarete virginis et martyris et Jacobi apostoli. Continentur autem ibi reliquie de virga Moysi, de lapide .... de sancta cruce et de lecto sancte Marie, Johannis Baptiste, Jacobi et Thome apostolorum, Christophori, Chrisogoni, Sebastiani martirum, Nicolai, Egidii confessoris, Marthe, Margarethe Ag. tie, Cecilie virginum. Timete dominum omnes sancti.

In dem darauf folgenden Kalendarium findet sich eine Anzahl nekrol. und andere auf die Sekkauer Kirche bezügliche Daten.

Epiphania domini = Januar 6.

Elizabet obiit.

Purificacio sancte Marie = Februar 2.

Chunigunt de Sirnic.

Scolastice virginis = Februar 10.

Herhtnidus conversus pater Hertnidi obiit.

Castuli martiris = März 26.

Giselbirn obiit.

Gothehardi episcopi = Mai 5.

Mainhardi sacerdotis.[14]

---

[10] Eberhard II. von Truchsen 1200 - 1246, vordem Bischof von Brixen.

[11] Einen Bischof Gerold vermag ich für die Zeit auf einem deutschen Bischofsstuhl nicht nachzuweisen.

[12] Ulrich 1149—1180.

[13] Konrad, Markgraf von Oesterreich, vorher (1149 – 1164) Bischof von Passau, dann Erzbischof von Salzburg 1164—1168.

[14] Zum 6. Mai: Dedicacio capelle nove Sek(aviensis).

Sancti Pauli = Juni 30.

Erndrudis virginis.[15]

XIII. Kal. Octobr. = Sept. 19.

Elizabet obiit.

XVI. Kal. Nov. = October 17.

Wolframus prepositus Seccoviensis obiit.

Aus dem Codex 774 (alt 40/98).

Ein aus St. Lambrecht stammender Codex. Gehört dem XV. Jahrhundert an und ist geschrieben per manus Blasii de Cogetyn (Kojetein in Mähren). Vorn zwei Schutzblätter, darauf die Reste eines Kalendariums. Zum 27. Juli die Notiz: Obiit Ludussa. Am rückwärtigen Schutzblatt Reste eines Formulars.

Eine vereinzelte nekrologische Notiz aus dem XIV. Jahrhundert findet sich in dem Kalendarium des Cod. 479 zum 17. September:

Obiit Elyzabeth Gralantin.

Ebenso vereinzelt steht eine demselben Jahrhundert angehörige Notiz im Cod. 789, über dessen Provenienz leider auch nichts bemerkt wird,[16] zum 15. Mai:

Anno 52 obiit domina Elisabeth secunda feria Rogacionum.

VIII.

Cod. 1464 (37/6), nicht paginirt, Pergamentband in 8°, Einband verletzt, ein Deckel fehlt; rückwärts: Breviarium antiquum, aus dem XIV. Jahrhundert, enthält vorn ein schönes Kalendarium mit einigen nekrologischen Notizen:

VII. Kal. Febr. = 26. Jänner.

Obiit Pertoldus ....[17]

XIV. Kal. Marcii = 16. Februar.

Obiit dux Otto (fundator monasterii Novimontis).[18]

III. Id. Iulii = 13. Juli.

Obiit .... (ausradirt).

---

[15] Kann auch der Name der Heiligen sein, der in's Kalendarium nachgetragen wurde, denn es steht kein obiit dabei. Daneben: Dedicacio altaris sancti Lam(berti) et sancti Ruberti. Aehnliche Aufzeichnungen finden sich auch zum Juli u. s. w.

[16] Nur soviel ist auf dem Titel ersichtlich, daß der Cod. einem Nonnenkloster zugehörte.

[17] Das Weitere zum Theil verwischt.

[18] Die eingeklammerten Worte von jüngerer Hand.

IV. Idus Augusti = 10. August.
Obiit dux Leupoldus.

III. Idus Decembri = 11. December.
Obiit dux Friedrich.

IX.

Cod. 1466, (37/7) nicht paginirt, Pergamentband 8°, in Leder gebunden, auf dem Rücken ein Schild: Breviarium antiquum, aus dem XIV. Jahrhundert, enthält gleichfalls ein Calendarium mit einzelnen nekrologischen Notizen.

XII. Kal. Marcii = 18. Februar.
Obiit dominus Otto fundator noster.[19]

X.

Zur Genealogie derer von Traisen und zum Urbar von Seckau.

Neben nekrologischen fand ich in einzelnen Codd. auch genealogische und ähnliche Notizen, die unter einem hier erwähnt sein mögen. Ueber den Cod. 756 (alt 42/51) hat schon J. v. Zahn in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" (I, 29) berichtet. Ich füge nur an, was sich von den daselbst befindlichen Versen noch lesen läßt:

Hec nostri fossa fundatoris (tenent) ossa
Cum quo protector . . . . hiis pete lector:
Qui presto fueris, requiem, si nominis queris:
Dictus erat Walther prior, Otto nobilis alter,
Tercius Alramus (colitur?) vernans quasi ramus
Olim famosus, dives, celebris . . .iosus
Nunc cinis atque lutum nature dando tributum,
. . . ideo quo pergo, perges et tu, preces ergo
. . . preca sol eris, ut tu moriens . . . .
Non in lugendi, mihi forte sed in moriendi
Ordine tu iubaris divine luce fruaris

Ueber die ganze Stelle, eine wichtige für die Genealogie derer von Traisen, vgl. J. v. Zahn, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich und den damit vereinigten Gütern Starhemberg und Emerberg, S. 62. Vgl. Pusch, Chron. s. duc. Styr. I, 340.

Darauf folgen einige auf das Urbar des Stifters bezügliche Notizen:

Nota ecclesias amministrantes ceram:
Primo de sancto Mychahele . . . . VIII libras.
Item de sancto Stephano . . . . . V „

[19] Diese Aufzeichnung ist jünger, als die in dem Cod. 1464.

Item de Chrauwåt	IV libras.
Item de sancta Margareta	XVIII „
Item de Lobnico	VIII „
Item de interiori Lobnico	VI „
Item de Weizzenchirchen	XVIII „
Item de Lint	VIII „
Item de Vanstorf	XIIII „
Item de Schönperg	IV „
Item de Geula	VIII „
Item de Chnuttelveld	XIIII[or] „
Item de Chumbenz	XIII „
Item de Sancta Maria	XVI „
Item de Feustritz	VI „
Item de sancto Jacobo in hospitali	VIII „

In dem Kalendarium ist zum 6. Mai von späterer Hand eingetragen: dedicacio capelle dominorum de Liechtenstein; zum 18. November: Dedicacio ecclesie sancti Jacobi et in Schoenperch. Dann von einer Hand des XVI. Jahrhunderts zum 15. November: Leopoldi markrafi IX. l. s. confessoris.

X.

Eine niedliche Handschrift Nr. 1656 (alt 39/77) in braunes Leder gebunden in 16⁰ Format (10 cm × 7½ cm) enthält ein Brevier in einer Schrift des XIV.—XV. Jahrhunderts. Sie umfaßt 308 Blätter von feinem Pergament. Vorn steht ein Ablaß Johanns XXII, dann folgt ein Kalendarium ohne nekrologische Notizen (fol. 8—19). Hierauf fol. 21 der Cursus beate Marie secundum consuetudinem ecclesie Seccoviensis, fol. 62 der Cursus de passione domini, fol. 126 der Ordo sacerdotalis ꝛc., fol. 154 ein Commune de Sanctis, fol. 232 Lecciones de beata virgine. Fol. 300 hat ein Geistlicher der Seckauer Diöcese, der Pfarrer und spätere Propst Johannes Dürrnberger vom hl. Jacob im Spital zu Seckau, die wichtigsten Daten aus seinem Leben mitgetheilt und von einer ziemlichen Anzahl von Persönlichkeiten aus seinem Kreise Todesjahr und Todestag aufgezeichnet. In ähnlicher Weise ist Propst Leonhard Arnberger von Seckau vorgegangen. Seine eigenen Aufzeichnungen, die bis 1560 reichen, wurden später von 1561—1573 fortgesetzt. Leider ist die Schrift an vielen Stellen eine ziemlich undeutliche, was bei der Lesung der Eigennamen manche Schwierigkeit verursacht, an einigen Stellen der Aufzeichnungen Dürnbergers ist die Schrift verwischt, verkratzt und das Pergament stellenweise zerrissen.

Anno domini 1447 natus sum in curia Durrenperg tercia die ante festum S. Martini (9. November) et illud festum fuit in sabbato in mense Novembri luna VI, in signo capricornii, hora sexta vel quasi ante meridiem.

1456 in festo sancti Gregorii (12. März) visitavi scolas et anno eodem in festo Trinitatis obiit mater mea.

1461 intravi ordinem in festo Concepcionis beate Marie virginis.

1466 regnavit magna pestilencia et obierunt ex parrochia s. Jacobi et in claustro septingenti homines vel quasi.

1469 obiit pater meus dominica die ante festum s. Egidii (27. August).

1470 in dominica Judica (8. April) celebravi primicias.

1472 in die s. Polycarpi (26. Jänner) post festum Conversionis s. Pauli factus sum plebanus ad s. Jacobum in hospitali.

1476 factus sum decanus in die translacionis s. Augustini (11. October).

1480 in festo sancte Affre (7. August) venerunt Turcii cum magno exercitu et fecerunt mirabilia, quodque sciunt isti, qui viderunt et audiunt de videntibus talia.

1480 in die decollacionis sancti Johannis Waptiste electus sum in prepositum et archidiaconum huius ecclesie per modum scrutinii. Nota canonici qui elegerunt: Ego Johannes Durrenperger, qui fui decanus; Erasmus Staytzndorfer, Andreas Wincklar, Andreas P(f)affendorffer, Kristannus custos, Johannes Starler, Paulus Slaffer plebanus in Muetmonstorff, Stephanus Sewser plebanus in Khumbetz, Clemens plebanus ad S. Jacobum, Michael Kamentzer de Wittschein, Andreas Suechensin, Wolfgangus Hurder, Konradus Kuckenperger, Marcus Mali.

Nota assistentes eleccioni: Magister Wolfgangus Sitzinger licenciatus in iure canonico et archidiaconus Stirie Marchie superioris nec non plebanus in Weissenkirchen et magister Jacobus Gerold plebanus in Knittelfeld, magister Fridericus Staudacher canonicus in Rantzhoffen, magister Marcus de Scheckler, qui fuit assessor huius loci eodem tempore et fuit notarius in eleccione.

Anno eodem ut supra accepi confirmacionem a reverendo in Christo patre et domino domino Christofero Trawtmanstarffer episcopo huius ecclesie Seccoviensis in profesto sancte Ursule virginis (20. Oktober).

Hic notantur canonici qui obierunt nostris temporibus, ex quo intravimus ordinem:

1466 dominus Engelhardus, d. Wernhardus, d. Lucas Tugentlich, d. Lucas Knewffler.
1467 d. Martinus Toppler, iacet in Leybnicz.
1470 d. Wolfgangus Angerer.
1470 d. Georius Ellend, ist ertrunckhen, iacet in Wittschein.
1472 d. Thomas Suevus. Anno eodem: Oswaldus Hackler.
1475 d. Johannes Rynner.
1476 d. Lucas Steren. Johannes Ratmonstarfer decanus.
1480 Andreas Enstaller prepositus huius loci.
1481 Erasmus Stotzendorffer. Steffanus Sewser.
1483 Johannes Starler (?),[20] Clemens plebanus, Andreas Winkhler decanus.
1488 Paulus Slaffer plebanus in Muettenstorff. Margaretha Schachnerin mo(nacha) II. Id. Sept.
Dominus Wolfgangus Hurder.
1491 in die p. . [21] dominus Johannes Zw. . . .[22] canonicus huius ecclesie, postea factus prepositus . . . . s. Andree.
1492 dominus Paulus Herb . .
1493 Fridericus tercius Romanorum imperator. Obiit 1493, 19. die mensis Augusti.
1495 dominus Cristanus Aichperiger. Dominus Christoferus Grasman. Dominus Marcus plebanus in Müettenstorf. D. Michael Komentzer decanus. D. Andres Pfaffendorfer. D. Andreas Suchnsin. D. Christoferus Lambpariter. D. Casper Wasserkrug, Margaretha Härtlerin obiit XIII. Kal. Octob . . .[22]
1503 . . . .
1506 dominus Sebastianus
dominus Leonh . . . . anno nono
dominus Johannes
domicelli . . . .

Eine zweite Reihe von Eintragungen beginnt sieben Blätter zuvor:

Anno domini 1492 natus sum ego Leonardus Arnberger in pago prope Brixinam in parrochia Nonxcellensi V feria mense Septembri et anno 98 die Gregorii p. visitavi scolas.
1509 intravi monasterium Seccoviense et anno 1516 cecini primicias meas in Epiphania Domini.

---

[20] Undeutlich.
[21] Unleserlich.
[22] Desgleichen.

1517 die s. Alexii in provisionem Schonperg assumptus sum.
1521 archimagi.... rius (?) factus sum.
1523 die Briccii in Muetmannsdorff pastor factus sum et
1528 in Cumentz et
1539 Commissarius V ante Nataly (sic!) institutus sum.
1541 prima die Aprilis electus sum in prepositum et 29. Maii confirmatus ab amando abbate in Admont anno etatis me 49.

Obitus facti (?) in tempore meo.

1510 Andreas Hueber obiit cathedra Petri.
1514 Florianus Fein Augusti die penultima.
1515 Michael Magrl quarta Pentecosten. Bartholomeus Tuers.
1520 secunda Palmarum.
1518 Bernhardinus Kirchperger V ante Accensionem domini.
1518 Thomas Welhs decanus dedicacionis ecclesie.
1526 Cristanus Schlaffer plebanus in Cumentz cath. s. Petri (1. August).
1527 Johannes Engelperch in Nova civitate obiit.
1528 Georgius Hunenwolff in Admund obiit.
1529 Cristoforus Zengerhoffer dedicacionis.
1530 Jacobus Fogl 10. Januarii, Conradus Gukenperger ultima Julii, Cristannus Spuel plebanus de Marein 8 Novembris.
1531 Gregorius Schardinger prepositus IV. Kal. Febr. (29. Jän.).
1541 (sic!) Johannes Staudach, IV Pentecostes.
1534 Andreas Grelea die Vincencii.
1536 Georgius Scheichengern.
1541 d. Christophorus Wallinger 26. Aprilis, Sebastianus Praeganturer (sic!) 26. Martii.
1536 Episcopus Laibacensis[23] 18. Octobris.
1541 Episcopus Georgius IV. Junii, Petrus Fesl canonicus et plebanus in Kubentz Exaltacionis sancte crucis.
1542 Octava Marcii obiit Cristanus Wilde plebanus in Kobentz.
1543 d. Georgius Jagermaister ultima Marcii.
fr. Caspar diaconus 25. Nov.
1546 d. Andreas de Snackh, V^{ta} ante Judica.
1547 Johannes (?) de Cornz (?) 16. Kal. Febr.
1549 Wilhelmus Schenkh.
1552 Jorsius die 2. Septembris.
1554 Petrus die 28. Marcii.
1560 Leonhardus Arnberger prepositus 6. die Maii (spätere Hand).
1560 d. Johannes Sorgl decanus die 30. Augusti.
d. Johannes Täzl die 2. Decembris.

[23] Christoph Rauber (1488 – 1536).

1561 d. Andreas Troger 14 die mensis May.
1566 d. Jacobus Waschl prepositus, 13. Apriliis.
1569 d. Leopoldus Stampffer 6. Febr.
1568 d. Christopherus Raider ultimo Dec.
1569 d. Valentinus Prenner.
1573 d. Jacobus Pfeffer decanus et plebanus in Marein 21. Nov. vixit 82.

XII.

Cod. 810. Am inneren Einbanddeckel ist ein Blatt eines aus dem XIII. Jahrhundert stammenden Kalenders angeklebt. Zum September finden sich zwei nekrologische Notizen. Eine von einer Hand des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrh. zum 4. September:

o. Marcuuardi abbatis

und eine zum 19. September:

o. Christine.

Die alte Signatur dieses Cod. ist 41/3 Catal. rec. 1692 tit. phil. Collegii societatis Jesu Graecii Cat. M. SS. inscr. Ob dieser Cod. aus Steiermark stammt (eher Millstadt) ist allerdings fraglich.

XIII.

Der Cod. des Stiftes Vorau 216 (alt 309) enthält auf dem an dem hölzernen Einbanddeckel angeklebten Pergament den Theil eines alten Nekrologs, von dem Pangerl seinerzeit die Vermuthung äußerte, daß er dem ältesten Vorauer Nekrolog angehörte. Er sah damals nur die eine Seite des Blattes, welche die ersten zehn Tage des Monates März enthielt. Seit jener Zeit hat Jemand den (schlecht geglückten) Versuch gemacht, das Blatt ganz abzulösen, bei welcher Gelegenheit Reste des Pergaments sammt der Schrift auf dem Deckel blieben, so daß man heute von diesen Partieen fast nichts auf dem Blatte zu lesen vermag und nur einzelne Namen, wo sich das Pergament leicht vom Deckel löste, auf dem Pergamente sichtbar sind. Diese Seite enthält den früheren Theil des vorliegenden Nekrologs, nämlich die letzten Tage des Monats Februar. Ich versuchte die auf dem Deckel hangen gebliebenen Reste der Schrift mit Benützung eines Spiegels zu lesen und hatte dabei ein verhältnißmäßig günstiges Resultat. Die Hauptmasse der Eintragungen gehört dem XIII. Jahrhundert an, doch finden sich auch noch vereinzelte aus dem XII., andere aus dem Beginn des XIV. Jahrhunderts. Der Nekrolog wird bei der Anlage eines neuen, in das ja auch diese Eintragungen aufgenommen worden sind, zerstört worden seien. Von sonstigen Resten dieses Nekrologs

— dessen Commentirung ich mir vorbehalte — habe ich bei einer (allerdings sehr raschen) Durchsicht, der ich sämmtliche Handschriften des Stiftes unterzog, nichts mehr entdecken können. Der Cod., in welchem sich diese nekrologischen Notizen vorfinden, enthält Predigten über das gesammte Kirchenjahr aus dem Ende des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts. Auf fol. 5[b] tritt ein zweiter Schreiber ein. Die Predigten sind Schulpredigten; die Zuhörer werden mit fratres mei oder fratres karissimi angesprochen. Jedenfalls ist es eine gelehrte Zuhörerschaft, die der Redner vor sich hat, denn wir lesen fol. 21[b]: Nisi enim animus bona occupacione detineatur, in varias incidet temptaciones. Unde philosophus:

Da vacue menti, quo teneatur, opus.
Queritur Aegisthus, quare sit factus adulter,
In promptu causa est, desidiosus erat.
Ocia si tollis, periret cupidis arcus.

Wie auf fol. 5[b], so ändert sich der Schriftcharakter noch einige Male, doch nicht so bedeutend, daß man in jedem Falle auf einen neu eintretenden Schreiber zielen müßte. Das Ganze wird eben nicht in einem Zuge geschrieben worden sein. Eine jüngere Hand hat dann mehrmals das Eigenthumsrecht der Vorauer Kirche auf den Cod. gewahrt, zweimal auf fol. 2[a]: Iste liber est monasterii beate Marie santique Thome apostoli in Varaw canonicorum regularium und so auch auf dem vorletzten Blatte.

Was nun die Anlage des Nekrologs betrifft, so unterscheidet sie sich wenig von der herkömmlichen; zu erwähnen wäre, daß die älteren Aufzeichnungen rechts stehen und nach einander folgen. Sie finden sich unten in cursiven Lettern wiedergegeben; die Namen sind oft nicht ganz ausgeschrieben, da der Rand des Blattes weggeschnitten ist.

Kal. Mart. = 1. März.

Leopoldus obiit. Darüber: malus ager.
Pertholdus presbiter et canonicus frater noster.
W̊lricus subdiaconus.
Richardus monachus.
Ulricus. Wilhalmus. Eberg . . .

VI. Nonas = 2. März.

Iuta conversa, soror nostra obiit.
Ekhardus subdiaconus et canonicus frater noster obiit.
Heinricus dictus Chlysdorfer presbyter et canonicus Sec. frater noster.

Rudolfus (darüber: *ministerialis) de Hertenvels.*
Perhtoldus. Ulricus. Ludwic....
Marchardus laicus, Secc. frater...

V Nonas = 3. März.

Chunegondis virgo. Darüber: r. l.
Ernsto presbiter et canonicus. Darüber: **Secc(oviensis).**
Dietricus presbiter et canonicus frater noster.
Ortolffus laicus.
Hermannus pater, frater noster. **Darüber: Sec. dictus de**
Chrotendorf.
Fridericus presbiter et canonicus frater noster in valle **Laventina.**
Chunradus monachus.
Marqua(rdus)...
Alboldus.
Alhaidis laica, mater (daneben noch ein Wort Purcravii?)
Chunigundis puer.

IV. Nonas = 4. März.

Marquardus prepositus (?). Darüber... Andree
...wi ...noster
Perthtoldus presbiter et canonicus Saltzburgensis.

III. Non. = 5. März.

Ortwinus pater et c. frater noster
Gundacherus prepositus (Salzpurgensis darüber).
.. pitelw (?) infans
Vlricus presbiter et canonicus frater noster de Sancto Ypolito.
Rihza sanctimonialis
Magister Wer.....
Gotfridus. Hainricus. Si....
Richkerus. Tiemo l. Le....
Perhta.......atrix

II. Non. = 6. März.

Margareta conversa soror nostra.
Cl ....ad......[24]
Heinricus presbiter de S. Ypolito.
Goholdus presbiter et canonicus frater noster.
.....wini...
Jacobus presbiter et canonicus de sancto Ypolito.
Meinhardus ibidem dyaconus.

---

[24]) Diese Stellen sind unter dem Buge eines Bogens unleserlich geworden.

None = 7. März.

......[25] Stoncz ..

Perthdoldus canonicus presbyter pater noster.

Hairicus (sic!) de Schoren, iudex in foro, frater noster.

Nicolaus filius eius.

Hemma. Irmgardis. Perhta con.... (über alle drei Worte: Seccove) ... htaine (sic!) laica *Tuta* (cod. Luta) *laica, Elisabet laica.*

Ortolfus (Darüber: p).

Hartungus can. in valle Lav.

VIII. Idus = 8. März.

Chunegundis conversa. J.....[25]

Meinhardus presbiter et canonicus sancti Ypoliti frater noster obiit.

Irmfrit monachus.

Hademudis laica.

Herbordus. Perchta. Gisula. Die .

VII. Idus = 9. März.

Wullvingus conversus s......[25]

Liupoldus divus obiit.

Siboto. Tiemo. Dietricus. Eberwin....

Alheidis laica, uxor Ulrici. Margareta de Sekowe con....

VI. Idus = 10. März.

Leuza conversa.

Hænricus mau (sic!)

Leupoldus. Otto. Albero. Alhaidis.

Warmundus miles. Chunegundis. Alheidis.

V. Idus = 11. März.

Albero conversus.

Chunegundis conversa.

Wolframus. Hermannus. Leupoldus.

Viel schwieriger gestaltet sich die Lectüre jener Seite des Pergamentblattes, von der beim Ablösen einzelne Theile mit der Schrift — also in negativem Bilde — an dem Deckel hängen blieben. Mit Zuhilfenahme des Spiegels konnte ein kleiner Theil vollkommen vom Deckel abgelesen werden und ergänzt das, was man sonst auf dem Blatte findet. Da jedoch die Tage nicht bezeichnet sind, so ist es schwer, die einzelnen Namen mit absoluter Genauigkeit einzelnen Tagen zuzuweisen. Ich habe dies nur zögernd versucht. Die Namen lauten:

[25]) Verkratzt.

22. Februar (?).

....rus Baldwinus. Herbordus

....cardis laica

...Gotefridus presbiter et mon. s. Lamberti.

23. Februar (?).

...Heinricus (darüber Secc.) c. Judita. c.

Paulus sacerdos de Vrideberch obiit.

Ulricus. Rudigerus. Perhta laica. Rudolfus laicus.

Otto presbiter et diaconus de Walthausen frater noster.

Bissextus = 24. Februar.

Rickardis lantgravia. Chunegundis de Feustriz. Otto presbiter ..

Chunza sanctim. Ernestus (*comes* darüber geschrieben).

....*et monachus. Ulricus cementarius. Alheidis de Rumberg.*

....*oring. Hainricus. Tanchwart. Otto.*

....*Judita. Engelradis. Perhta laica.*

Hermannus prepositus ..... *Rudigerus* (darüber *Secc.*) *conf. Chunza sanctim. Chunradus monachus.*

... *amus in sancto Jacobo apostolo. Wulfingus* (darüber ein Wort) *Marchwardus. Wal* .... *Judita. A* .....

Dies e.....[26] = 25. Februar.

...alle.; cocus obiit

Dietricus canon. Salz. presb. frater noster obiit. Petrus presbiter et canon. Secc. frater noster.

Wiradis de foro. Hartnidus. Ulricus. Purkhardus (darüber: mansionarius). *Ortolfus de Celle. Judita. Wulfhilt.*

Heinricus maritus eiusdem....

26. Februar (?)

Gundramus confrater noster. Gerdrudis Secc. Judita conversa. Mahthildis ... *Dietricus scolaris obiit* ...... *Wolfolt* .. *Perhta laica* .... *diaconus et monachus Vorenbacensis.*

XIV.

Cod. 703, der Grazer Univ.-Bibl. saec. XIII. Missale. Vorn auf den ersten vier Blättern die Reste eines Kalendariums, enthaltend die Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, October. Am vorderen inneren Einbanddeckel:

Dietricus Baidhofer et uxor sua Diemudis, Guntherus de Zauhinger, uxor sua Alhaidis mater Dietrici, Chunegundis, pueri Dietrici ruelli (sic!), Gisila, Prigida, Margareta, Cunr(adus),

[26] Dies embolismi.

frater Dietricus, Marhwardus, Herboldus, Ruegerus, Diemuedis. De illis habeatis in memoriam in pu . . .

(Dürfte ein St. Lamprechter Cod. sein.)

XV.

Aus dem Reliquienschatze der Seckauer Kirche im XIII. Jahrhundert.

Der rückwärtige Einbanddeckel des Cod. 750 (saec. XII) hat ein Pergamentblatt angeklebt. Darauf steht folgende Notiz:

Iste sunt reliquie in cruce Arnoldi prepositi quam comparavit Seccŏensi aecclesie.

Sancti salvatoris et de sepulchro domini. Et sancte crucis. Et sancti Moysi. Et de presepe domini. Et de sepulchro sancte Marie. De veste sancte Marie, sancti Johannis Baptiste, sanctorum apostolorum Petri et Pauli, Andree, Bartholomei, Mathei. Sanctorum martyrum: De sanguine s. Stephani, Georii, Viti, Dyonisii, Ypoliti. Et de dente s. Christophori. Sanctorum confessorum: Rudberti, Nycolai. De tunica s. Martini, Egidii. Sanctorum virginum: Marie Magdalene, Cecilie, Lucie, Margarete, Gertrudis, Radegundis, Anafrede et XI milium virginum.

XVI.

Zeugenreihe aus der Schenkungsurkunde Burkards von Mureck und seiner Gattin Judith betreffend Gunthersdorf und Ratzendorf an das Kloster St. Lamprecht. Vor 1147.

(E cod. bibl. univ. Graec. [ol. Sancti Lamberti] 297 saec. XII, alt 39/9.)

Hii sunt testes delegationis quam fecit dominus Burchardus et uxor ipsius Judita de predio Guntherisdorf et Rassendorf sito. Gŏdescalcus (de) Dir(n)steine et filius eius Gŏtfridus. Eberhardus abbas de Victoria. Engilrammus. Otto de Pibere. Hartmannus de Rantinge. Arnoldus de Froiach. Liutoldus de Lungowe. Gunterus iunior de Dirnsteine. Herwicus de Precorsperch. Heinricus Grim et frater eius Grifo.

Wir haben in diesem Fragmente den Rest der heute verlorenen Schenkungsurkunde Burkards von Mureck und seiner Gattin Judith an das Kloster St. Lamprecht. Man kennt die Empfangsbestätigung der Schenkung durch den Abt Udalrich und die Confirmation durch den Markgrafen Otaker V.; s. Zahn, Urkundenbuch I, 240—243. In der Confirmationsurkunde beginnt die Formel auch: Huius delegacionis testes sunt. Die Zeugenreihe ist dort eine andere.

Ueber einige Briefe zur Geschichte der letzten Babenberger aus dem Briefsteller des Boncampagni.

Von

Prof. Dr. J. Loserth.

Bei einer Durchsicht der Bestände der Handschriftensammlung an der hiesigen Universitätsbibliothek muß die Menge von mittelalterlichen Briefstellern auffallen. Nicht bloß von jenen, die Rockinger einstens in seiner schönen Sammlung: „Briefsteller und Formelbücher des XI.—XIV. Jahrhunderts" (IX. Bd. der Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte. München 1864) aufgenommen hat, finden sich einige vor, es sind hier noch zahlreiche andere, von denen wieder einige, wie z. B. der Baldwinus oder Bernardus noch so gut wie unbekannt sind, wiewohl schon J. v. Zahn vor dreißig Jahren in diesen Beiträgen auf sie hingewiesen hat. Manche von diesen Formularien enthalten reichhaltige geschichtliche Materialen und verdienen schon deßwegen sorgsame Beachtung. Unter ihnen erregt die Briefsammlung eines Italieners, die Summa des Boncampagni, eines Mannes, der in den Zeiten des Papstes Innocenz III. und der Staufer Philipp von Schwaben und Friedrich II. in Bologna als Lehrer gewirkt hat, unser Interesse. Aus seiner Stilmustersammlung hat schon Ludwig Rockinger einiges nach den in München und V o r a u liegenden Handschriften mitgetheilt. Es finden sich aber in ihr noch einige Musterbriefe, in denen die Beziehungen Leopold V. bezw. Leopold VI. zu den benachbarten Fürsten von Kärnten, Baiern, Böhmen und Ungarn gestreift werden und die aus einem Grunde, den Rockinger nicht betont hat, näher beachtet zu werden verdienen. Unser Boncampagni stand nachweisbar in sehr nahen Beziehungen zu zwei berühmten Staatsmännern aus den Tagen des Königs Philipp von Staufen: der eine ist der Cardinallegat Leo (Brancaleonis), den wir in jenen Zeiten auf diplomatischen Missionen in Deutschland und Ungarn finden, der zweite ist der auch sonst in der deutschen Literaturgeschichte durch

seine Beziehungen zu Walther von der Vogelweide nicht unbekannte Patriarch Wolfger von Aquileja, vordem Bischof von Passau, der im Jahr 1207 als Reichslegat in Italien gewirkt hat und den Boncampagni als einen seiner eifrigsten Förderer preist. Unter solchen Umständen dürfte man geneigt sein, in den unten mitgetheilten Stücken vielleicht etwas mehr zu sehen, als leere Erdichtungen. Bevor wir aber auf diese Frage näher eingehen, mögen einige Bemerkungen über die Grazer Handschrift unseres Boncampagni angeführt werden, zumal sie L. Rockinger noch unbekannt war, als er seine Mittheilungen aus Boncampagni machte.

Cod. 225 (alt 42/3) außer den beiden Schutzblättern 75 Pergamentblätter fassend, dürfte zu dem alten Bücherbestande von Millstadt gehört haben. Auf den von Wurmfraß stark zerfressenen Vorlegeblättern stehen in einer Schrift des 12. Jahrhunderts einige Capitel aus der Bibel. Der Cod. faßte früher 4 Blätter mehr. Diese sind herausgeschnitten. Man merkt keine Spur, daß sich auf ihnen irgend eine Schrift befunden hätte. Die Einbanddeckel sind aus Holz, mit starkem Leder überzogen und mit je fünf Messingbuckeln versehen. Am äußeren vorderen Einbanddeckel befindet sich ein theilweise zerstörter Schild mit dem Titel: Rethorica Boncompang ..... alias candelabrum el .... vel liber de suffra .... Auf dem letzten Blatte findet sich als alte Signatur Rhet. 65. Wie die beiden Schutzblätter, so haben auch einzelne Blätter des Textes von Wurmfraß sehr gelitten.

Die Handschrift enthält ausschließlich den Boncampagnus des Boncampagni, denn so sollte das Buch nach dem Willen des Autors mit seinem Namen benannt werden. Sie gehört dem XIII. Jahrhundert an und wird wohl bald nach der Abfassung abgeschrieben worden sein. Wenn sie auch nicht als eine Prunkhandschrift im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden darf, so ist sie doch wohl aus besonderem Anlaß geschrieben, vielleicht jemandem dedicirt worden. Nicht nur daß schon der erste Buchstabe des ersten Wortes Bonconpangus mit einer mächtigen 10 Zeilen herabreichenden, mit Arabesken reich verzierten Initiale ausgestattet und die folgenden Buchstaben groß und in wechselnden Farben blau und roth geschrieben sind, nicht nur daß sich auch sonst zahlreiche Initialen in blauer und rother Farbe finden und die Titel stets in rother Tinte geschrieben sind, ist auch und zwar gleich auf dem ersten Blatte jene figura tartarea (der Neid) mit ihren neun Köpfen, den drei Schweifen, vier Füßen 2c. in ein grün umrandetes und mit rother Grundfarbe versehenes Rechteck in schwarzer, grüner und rother Farbe gemalt. Die anderen zwei Handschriften

des Boncampagnus, die wir noch kennen, haben die Zeichnung nicht ausgeführt, sondern in der Handschrift ist nur der Raum hiefür frei gelassen.

Der alte Satz, daß die am schönsten geschriebenen Handschriften meistens die schlechteste Textüberlieferung haben, trifft auch hier zu. Es sind nicht blos einzelne Wörter und Worttheile verschrieben, — ganze Sätze geben keinen Sinn und aus manchen Stilübungen wäre nichts zu gewinnen, wenn wir nicht zum Glücke noch zwei andere Handschriften des Boncampagnus besäßen, eben jene, welche Ludwig Rockinger seiner Ausgabe (Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte, IX. Bd. 1. Abtheilung S. 115—174) zu Grunde gelegt hat. Trotz ihrer schlechten Ueberlieferung besitzt unsere Handschrift schon durch ihr Alter — sie ist die älteste unter allen drei — einen großen Werth und nicht wenige Verbesserungen des Textes werden sich auch durch sie vornehmen lassen können. So heißt es gleich im Beginne: Bonconpangus nomine (Rockinger: in nomine) compositoris appellor ....[1]

Aus dem Formular des Boncampagni sind schon von Boehmer einige Stücke mitgetheilt worden. So die beiden Nummern, in denen König Philipp dem Gegenkönige Otto IV. die Unterwerfung des Erzbischofes von Köln und des eigenen Bruders Otto IV. mittheilt und ihn daran erinnert, daß einstens seinem Vater Heinrich dem Löwen wegen seines Hochmuthes und seiner Untreue ganz Sachsen mit Ausnahme von Braunschweig genommnen worden sei; worauf Otto IV. seinen Gegner höhnischer Weise an dessen frühere Bestimmung zum geistlichen Stande erinnert und wie einstens schon der Papst Alexander dem Vater Philipps den Fuß auf den Nacken gesetzt habe.[2] Boehmer macht zu dem ersten Stücke die richtige Bemerkung: Zweifellos erdichtet, aber mit der Antwort Ottos dem Stande der Dinge in dieser Zeit genau entsprechend und wohl sehr

---

[1] Von den argen Verstößen in der Ueberlieferung unseres Textes will ich hier nur einige der schwersten Fälle herausheben; fol. 18b: Littere consolacionis quas duxi comitisse Waldradus matri mee post mortem viri sui Guidonis Guerre comitis palatini. Soweit man sieht, muß es heißen: quas direxit Waldradus comitissae matri sue .... In dem oben angeführten Briefe des Königs Philipp an Otto IV. liest man: cogita geanlogias anteeuncium et interroga paterem .. In einem Entschuldigungsschreiben des Patriarchen Wolfger von Aquileja an den Papst Innocenz III. liest man: Dum nexus astringitis mandatorum, quibus nec ligari valeo nec dissovi, anxior et suspiro, quod hinc preceptum imperiale me cogit inde apostolicus me quo cortat, unde minime possum distinguere quid sit Deo vel cesari in hac parte decodendum. Intimastis nempe michi eodem velamine ..... (Lücke) figurato ....

[2] Boehmers Regesta imperii, herausg. v. Jul. Ficker V, 1, S. 390 Nr. 89 S. 71 Nr. 235. Boehmers Acta 762, 763.

bald nach den Ereignissen selbst in Umlauf gesetzt. In gleicher Weise finden wir noch eine Anzahl von Briefmustern in Boncompagni, die ebenso zweifellos erdichtet, gleichwohl den Thatsachen ziemlich, einige vielleicht ganz, entsprechen. Man hätte daher wünschen mögen, daß Rockinger auch solche Stücke mitgetheilt hätte, wie die folgenden:

1. Lobspruch für Matteo Brancaleonis, dessen Oheim der Cardinal Leo als Legat in Deutschland im Jahre 1207 eine große Rolle spielt — eine Gesandtschaft, auf die in dem Stücke hingewiesen wird.[3]
2. Boncampagni preist seinen Gönner, den Patriarchen Wolfger von Aquileja und kaiserlichen Legaten in Italien — ein Stück, das wohl ganz den Thatsachen entspricht und in welchem überdies noch aus der Geschichte Boncampagnis selbst ein interessantes Ereignis mitgetheilt wird.
3. Klagebrief von Markgräfin Beatrix von Este an den Papst über den Tod ihres Vaters.
4. Antwort des Papstes.
5. Irene, die Witwe König Philipps beklagt ihr tragisches Geschick — ein Stück, das in den Einzelnheiten unrichtig ist, aber ein Interesse dadurch hat, weil man sieht, wie die Zeit diese tragischen Ereignisse mit tiefem Mitgefühl begleitet.
6. Trostbrief an die Pfalzgräfin von Toskana wegen des Todes ihres Gatten Guido Guerra.
7. Die Invectiva Philippi contra Ottonem mit der Responsiva contra Philippum.

Bei einigen diesen Stücken kann man Boehmer-Fickers Urtheil voll unterschreiben: Sie sind erdichtet, entsprechen aber dem Stand der Dinge. Zu ihnen gehören nun auch jene Stücke, die sich auf die Geschichte der Babenberger in dieser Zeit beziehen und Verhältnisse behandeln, die zum Theil im Dunkel liegen, freilich auch durch diese Briefe nicht ganz aufgehellt werden. Da wird zuerst dem Erzbischof von Mainz aufgetragen, zu untersuchen, ob der Pfalzgraf H. mit der Tochter des Herzogs von Oesterreich B., die einander heirathen wollen, in der That im vierten oder fünften Grade verwandt seien.

---

[3] Obmitto siquidem altissime genealogie principum, de qua originem traxisti, divicias, formam corporis et ingenii claritatem, quibus non modicum illustraris et referam, quid patruo tuo, domino Leoni, tituli Sancte Crucis presbytero cardinali apostolica sedis legato de tuis moribus et conversacione retuli, cum in Alemanniam pro facto ecclesie ac imperii properaret ....

1.

De matrimoniis (fol. 22b).

Super matrimonio inter dilectum filium nostrum H. comitem palatini, B., dilecte filie (sic) ducis Austrie ad nos questio est perlata, scilicet cum in quarto et quinto consanguinitatis gradu sese attingere dicerentur, et quidam consanguinei predicti comitis coram venerabili fratre nostro Maguntino archiepiscopo parati essent ostendere, altera pars illud omnino inficians et preponens, illos non zelo iusticie sed ut scandali materiam seminarent et illustrem in Christum (!) filium nostrum regem Hungarorum contra ducem inducant, matrimonium illud impetrare (sic) ad nostram audienciam appellavit. Nos igitur de vestra prudencia plurimum confidentes cognicionem huius negocii experiencie vestre duximus committendam. Ideoque I. V. per apostolica scripta mandamus quatinus etc.

2.

Precipit imperator duci Austrie, ut veniat respondere paratus de offensis quas intulit duci Carinthie (fol. 38b).

Cum nuper Herbipoli haberemus curiam generalem, dux Bavarie te coram nobis et universis principibus accusavit, asserens, quod contra inhibicionem generalis edicti exercitum contra ducem Carinthie congregasti et ita ducatum suum ingrediens aliquot castella et villas plurimas combussisti. Tue igitur strenuitati precipiendo mandamus, quatinus in proximo Purificacionis festo te nostro non differas conspectui presentare ad respondendum omnibus, que tibi voluerit obicere de predictis.

3.

Responsiva ducis Austriae.

Accusatoris acculeus transfiget inania proferentem[4] et veritatis gladius falsitatis velamenta rescindit et cum accusanti per verba horis (oris) sui manifestissime concluditur inter illos pacienter pudore, coram quibus aperta presumpsit mendacia promulgare, sic quod in termino a vestra maiestate prefixo clarius apparebit, qualiter dux Bawarie baguarabit.[5]

---

[4] Cod.: proferiri.

[5] Dieses in der Handschrift fehlende Wort habe ich nach dem Vorauer Codex ergänzt.

4.

Significat dux Austrie imperatori, quod, quando erat in servicio eius, dux Carinthie cum duce Bavarie eum offendit; unde rogat, ut puniatur (fol. 38b).

Ex parte sanctitatis (sic) vestre michi VI Idus Aprilis iniunxit archiepiscopus Maguntinus, quod cum ingenti exercitu contra ducem Boemie[6] inimicum Romani imperii properarem. Quod fideliter peragendo terram predicti ducis intravi, castella et villas circa plagas orientales undique destruendo. Cum autem in servicio permanerem et ecce dux Bawarie cum duce Charintie non cum parva militum multitudine Austriam ingredientes Australibus dampna plurima intulerant, quod non (in)venerunt milites vel aliquos pugnatores. Verum quia hoc actum esse dinoscitur contra imperialis maiestatis ho(no)rem, vestram confidencius deprecor celsitudinem quatinus eorum presumpcionem taliter puniatis, quod cuncti qui audierint similia facere pertimesca(n)t.

5.

Precipit imperator illis ducibus, ut satisfaciant de iniuriis dampnis illatis duci Austrie (fol. 38b).

Grave gerimus et molestum, quod illustrem ducem Austrie, consanguineum et fidelem nostrum, dum (in) imperii servicio consisteret, offendistis. Et quia hoc actum esse dinoscitur contra imperialis maiestatis honorem, vobis sub pena ducatus et honoris precipimus, quatinus ei tam de (in) iuriis quam de dampnis illatis iuxta suum arbitrium statum facere procuretis, alioquin excessum vestrum taliter puniemus, quod cuncti qui audient similia facere pertimescant.

6.

Querit dux Austrie suffragium ab imperatore contra regem Ungarie (fol. 38b).

Toti est imperio manifestum, qualiter B. rex Ungarorum fratrem suum A. ceperit et incarceraverit absque causa, quare divina ulcio ipsum regem post unius anni spacium subitane(a) fecit morte perire. Unde post illum decessum Andreas a regni principibus coronatur et regina, supplantatoris[7] uxor ad me fugit in Austriam cum parvulo coronato, qui post parvum

---

[6] Cod.: contra ducem Bawarie Boemie.
[7] Cod.: supplantacionis. Ich bessere nach dem Vorauer Cod.

temporis spacium diem clausit extremum. Nun(c) autem rex Andreas per universam Ungariam, Pannoniam, Dalmaciam, Chroaciam, Stramecham (!), Sarviam generalem (sic) fecit edictum, ut omnes et singuli occasione regine quam recepi, contra me debeant arma movere et ducatus meos undique devastare. Non prodest mihi consanguinitatis vinculum, quo mihi est astructus (!), non recordatur servicii, quod sibi contuli eo tempore quo frater suus eum de regno eiecit et terram meam propter illum ex maiori destruxit. Volenti demum mihi retribuere mala pro bonis spero per imperiale suffragium sibi viriliter obviare. Quare vestre supplico maiestati, quatinus universis principibus Alamannie iniungatis, ut in meum auxilium taliter venire procurent, quod silvestres in pudore valeam reicere naciones.

7.

Precipit imperator principibus Alamannie, ut sucurrant duci Austrie.

Cum ducem Austrie racione proxime consanguinitatis pre ceteris Alamannie principibus diligamus, decet nos ei nostrum suffragium propensius impendere tempore oportuno. Rex quidem Ungarie, qui eum tam iure collati servicii quam intuitu parentele diligere teneretur,[8] contra ipsum absque causa racionabili preparat exercitum generalem. Cuius rei causa strenuitati vestre mandamus subtilitatis vinculo districcius iniungentes, ut congregata multudine militum sibi cum postulaverit succuratis.

8.

Conqueritur Salzburgensis archiepiscopus imperatori de duce Austrie (fol. 39a).

Salzburgensis archiepiscopatus qui ex imperatorum largicionibus hactenus largissimis possessionibus efflorebatur, a duce Austrie tot iniuriis assidue pregravatur, quod maiestati vestre non potest in aliquo deservire. Antecessores nempe mei sibi fecundum (feudum) amplissimum contulerunt, sed ipse tirannizando lacius laxat habenas, quia plura preter possessa usurpat et fidelitatem nobis iurare denegat consuetam. Ad vos igitur, qui estis princeps principum et principalis ecclesie Salzpurgensis patronus, recurro humiliter supplicando, quatenus ei precipere dignimini, ut usurpata dimittat et in racione feuda more suorum antecessorum fidelitatem facere non retardet.

---

[8] Cod.: teneratur.

9.

Precipit imperator duci Austrie, ut archiepiscopo subtracta restituat et sibi (?) fidelitatem iuret.

Salzburgensis archiepiscopus, quem racione sue industrie carum habemus pariter et acceptum, de te nobis gravem posuit querimoniam, asserens quod plura tibi feuda preter concessa usurpas et fidelitatem ecclesie iurare denegas consuetam. Tue igitur strenuitati precipiendo mandamus, quatinus in integrum subtracta restituas et tuorum antecessorum more sibi fidelitatem facere non postponas.

Indem wir zur Erörterung der Frage schreiten, ob die in den vorliegenden Musterbriefen enthaltenen Thatsachen unter die geschichtlichen Ereignisse in den Zeiten der Babenberger einzureihen, oder ob nicht wie die Form, so auch der Inhalt dieser Stücke völlig erdichtet sei, wird es gut sein, zunächst auf zwei für die Kritik nicht unwichtige Dinge hinzuweisen: Erstens auf den Umstand, daß unser Boncampagni selbst der deutschen Sprache mächtig ist, also wohl eine Zeit lang in Deutschland gelebt hat und zweitens, daß er mit dem einstigen Bischof von Passau (1191—1204) späteren Patriarchen von Aquileja (1204—1218) befreundet war und diesen als Gönner verehrt.[9] Von ihm mochte er wohl manche Thatsachen in Erfahrung gebracht haben. Man wird sich denn auch nicht wundern, daß südostdeutsche Verhältnisse in dem Formelbuche eine Erwähnung gefunden haben.

Auf welche Thatsache mag sich Nr. 1 beziehen? Der Pfalzgraf H. hat B., die Tochter des Herzogs von Oesterreich, geheiratet (oder beabsichtigt, dies zu thun). Verwandte des Pfalzgrafen überreichen eine Klage an den Erzbischof von Mainz: Bräutigam und Braut seien im vierten und fünften Grad miteinander verwandt. Die andere Partei wendet sich an den Papst: Die Klage sei eine muthwillige, hervorgerufen zu dem Zweck, um den Ungarkönig gegen Oesterreich aufzuhetzen.

[9] Littere quas direxi Aquileiensi patriarche:
Dormivi et soporatus sum et evigilans cepi cum admiracione in ethimologia vestri nominis proprii meditari, cum vidi agnum volvere lupum in giro et ipsius dorsum contra significacionem vocis et consuetudinem rei calcare. Waltherus (Wolfgerus) enim Theutonice latine dicitur lupum volvens: sed ego effectum considerans manifestum, dico: Agnus est lupum volvens . . . . . Ceterum postpositis hiis . . . . quis dabit mihi pennas tamquam aquile, ut volverem inter celum et solum ad hoc quod revidere valeam benignissimum patrem meum et benefactorem precipuum, qui me sacrati oris osculo recepit in servum, de sue benevolencie munere investivit me et in presencia scolarium purpura mea considerans merita sciencie non persone.

Babenberger, Staufer und Pfalzgrafen von Rhein sind wohl miteinander verwandt und wenn da eine Heirat zwischen einzelnen Mitgliedern zu Ende des 12. Jahrhunderts beabsichtigt war, konnte es an Ehehindernissen nicht fehlen. Man kennt keinen Fall, daß eine Babenbergerin einen Pfalzgrafen von Rhein geheiratet hätte. Ist nun wohl die ganze in dem Musterbriefe erwähnte Sache wie formell, so auch sachlich erdichtet? Hier muß man sich erinnern, daß der Autor nicht selten Namen und Titeln verwechselt. In einem weiter unten folgenden Stücke wird von einem B. rex Hungarorum gesprochen, während es zweifellos E(mericus) oder H(emericus) lauten muß. Wenn man die im Boncampagni stehenden Beispiele, soweit sie historische Ereignisse betreffen, durchnimmt, sieht man bald, daß er mit sogenannten Sensationsnachrichten arbeitet: Solche sind: Der Fall von Byzanz, das tragische Ende Philipps des Staufer's, das seiner Gattin u. s. w. Unter den Zeitereignissen von 1194 mochte wohl kaum eines größeres Aufsehen machen, als die Heirat des jungen Welfenfürsten Heinrich und der Tochter des Pfalzgrafen Konrad, einer Nichte Kaiser Heinrichs VI. Während noch die beiden feindlichen Häuser im Kampfe liegen, erfolgt diese Heirat ohne Wissen des Kaisers, ja des Vaters der Braut, welche bestimmt war, an der Seite Philipps II. August von Frankreich, die Nachfolgerin der unglücklichen Königin Ingeborg zu werden. Auf dieses vielberufene Ereigniß möchte ich die in Nr. 1 erwähnte Thatsache beziehen, wobei natürlich der Herzog von Oesterreich ebenso aus dem Spiele bleibt, wie der König von Ungarn. Heinrich wurde ja schon in kürzester Zeit Pfalzgraf von Rhein, als Enkel Judith's, der Mutter Barbarossa's war er mit Agnes, der Nichte des Barbarossa, allerdings noch näher verwandt, als in dem obigen Briefmuster angegeben ist, dann war auch wirklich die Besorgnis da, König Philipp II. August könne die Rolle spielen, die oben dem Ungarnkönige angedichtet ist. Von Kaiser Heinrich VI. weiß man, daß er bei der Nachricht von dem Geschehenen in heftigen Zorn gerieth und von den Eltern der Braut (oben umgekehrt die Eltern des Bräutigams) die Auflösung der Ehe verlangte. Immerhin wird man in dieser Lösung noch manches gezwungene finden, aber andere Lösungen sind es nicht minder. [10]

---

[10] Einen Fall, auf den das obige Muster sich noch deuten ließe, theilte mir College v. Krones freundlichst mit. Freilich sind auch hier die Beziehungen nicht ungezwungen und dann steht der Fall von der Zeit des Autors noch weiter weg. Die Thatsache ist folgende: Am 3. Mai 1173 wurde Agnes, die Tochter Heinrichs II. von Oesterreich, durch den Tod ihres Gatten, Königs Stephan III. von Ungarn, Wittwe und begab sich, vor ihrem Schwager Bela III. fliehend, nach Wien, wo sie 1174 eines

Die Nummern 2 und 3 werden die Kenner der österreichischen Annalen in die Ereignisse der Jahre 1175 und 1176 einzureihen geneigt sein. Ich will hier nur ein Zeugniß aus den Admonter Jahrbüchern vorlegen: Dux Austriae et dux Karinthiae nec non et marchio Styrensis predas et incendia invicem exagitant, interque ecclesia sancti Viti cum triginta hominibus exarsit. Ebenso mit einigen Aenderungen das Auctarium Lambacense, die Continuatio Claustroneoburgensis u. a. Wie nahe stehen diese Berichte sachlich jenen Boncampagnis, wo der Herzog von Baiern vor dem Kaiser klagt, der Herzog von Oesterreich hätte trotz des ergangenen Generaledictes ein Heer gesammelt, gegen den Herzog von Kärnten geführt und diesem Schlösser und sehr viele Dörfer verwüstet. Und trotzdem glaube ich nicht daran, daß Boncampagni diese Dinge im Sinne hat. Denn wenn wir von einem oder zwei Stücken absehen, in denen er die Bannung Friedrich Barbarossa's durch Alexander III. behandelt, so nimmt er alle Beispiele für seine Muster aus der Zeitgeschichte. Es sind fast ausschließlich die Jahre 1204—1207, die er berücksichtigt und das ist schließlich nicht zu verwundern; für diese Jahre gaben ihm seine Gewährsmänner Wolfger von Passau, beziehungsweise von Aquileja und der Cardinal Leo hinlängliches Material. Er bezieht sich wahrscheinlich hier auf Ereignisse, die ja einen historischen Hintergrund haben mögen, nur daß wir ihn nicht deutlich genug zu erkennen vermögen.

So bezieht sich auch das folgende Stück 5 auf Ereignisse des Jahres 1205. Damals finden wir in der That den Herzog Leopold „in servicio“ imperatoris eifrig thätig: cum ingenti exercitu contra ducem Boemie properavi . . Die Admonter Jahrbücher melden zum Jahre 1205: In qua expedicione Liupoldus Austrie Styriaeque dux magnanimus copiosam et electam miliciam ducens et non minus munifice quam eciam magnifice agens principibus aliis prestantior fortibus quoque gestis famosior atque clarior extitit. Da mochte man also wohl auch in der Fremde ein Aufsehen haben. Gleichwohl ist auch in dem Stück Nr. 5 Wahrheit mit Dichtung vermengt, denn während

---

Kindes genas, das aber bald starb. Ihr zweiter Gatte wurde Hermann von Sponheim, der Bruder des Herzogs Heinrich von Kärnten (gestorben 12. October 1161). Hermann war nun freilich nicht Pfalzgraf, sondern dux Karinthiae. Die Besorgnis vor einer Herausforderung des ungarischen Königs läßt sich begreifen. Auch von verwandtschaftlichen Verhältnissen kann gesprochen werden, denn die erste Frau Hermanns war Maria, Tochter Sobieslaws I. von Böhmen, Wittwe durch den Tod Leopolds IV. von Oesterreich, des Oheims von Agnes.

Boncampagni den Baiernherzog einen Einfall in Oesterreich machen läßt, befand sich dieser an der Seite Liutpolds mit auf der Heerfahrt gegen die Stadt Köln. Annal. Col.: Philippus rex circa festum sancti Lamberti cum palatino comite de Witlinbach, duce Austrasie, duce Baioarie aliisque quam pluribus cum exercitu magno ac navium innumera multitudine . . . partes inferiores iam quarto intravit. Es bliebe dann von dem Stücke Boncampagni eben nur die Thatsache einer starken Unterstützung des Kaisers durch den Herzog Liutpold bestehen.

Die Musterbriefe 6 und 7 beziehen sich zweifellos auf folgende Thatsachen: 1199 wurde dem König Emerich von Ungarn von seiner Gattin Constantia, Tochter Alfons II. von Arragonien, ein Sohn Namens Ladislaus geboren. Die Sorge für den Thron bestimmte den König Emerich, seinen Bruder Andreas (II.) als Rebellen gefangen zu setzen und dessen ehrgeizige Gattin Gertrud von Andechs-Meran aus dem Lande zu weisen. Emerich ließ am 26. August 1201 sein Söhnlein krönen und gab, als er sein Ende herannahen fühlte, seinen Bruder frei und ernannte ihn zum Reichsverweser und Vormund des jungen Ladislaus. Emerich starb am 30. November 1204. Andreas trachtete nun selbst nach der Krone, wiewohl der Papst ihm noch am 25. April 1205 die Interessen der Königin Witwe und des jungen Königs bringend ans Herz gelegt hatte. Constantia flüchtete mit ihrem Sohne, mit der Krone und vielen Kostbarkeiten nach Wien zu Herzog Leopold VI. Schon drohte ein Krieg zwischen Andreas II. und Leopold VI. auszubrechen — der Ungarnkönig stand zum Einfall in Oesterreich bereit — da starb das gekrönte Kind. Leopold VI. lieferte nun die Krone aus, Constantia gieng in ihre Heimat zurück und heiratete (1209) in zweiter Ehe den Staufer Friedrich II.

Wie man sieht, entspricht Nr. 6 im Ganzen und Großen diesem Sachverhalt. Statt B. wird E. zu lesen sein; dann ließ sich Andreas erst nach dem Tode des jungen Ladislaus krönen. Oesterreich befand sich thatsächlich in Kriegsgefahr; Philipp — der hier fälschlich imperator genannt wird — war 1205 mit dem Kölnischen Kriege beschäftigt und wurde hiebei von Leopold VI. ausgiebig unterstützt.

Woher Boncampagni seine Nachrichten bezog? Einer seiner Schüler war Matteo Brancaleonis. Mit dessen Oheim, dem Cardinal Leo steht er in Verbindung und Leo ist derselbe, der 1203 in Ungarn erschien, um den Streit Emerichs mit dem Bulgarenfürsten Kalojohannes beizulegen. Der Cardinal, der vom Papste den Auftrag erhalten hatte, den Bulgarenfürsten zum König zu krönen, wurde auf Befehl Emerichs verhaftet und erst nach längerer Zeit freigelassen. Man kann sich denken, daß er im Gespräche mit Bon-

campagni auch seine ungarischen Erlebnisse zum besten gab, wobei dann auch noch die folgenden Ereignisse in Ungarn gestreift wurden. Ueber ungarische Zustände findet sich dann auch in Boncampagni auch sonst manche Bemerkung, die auch durch andere Angaben belegt wird. Namentlich findet alles das, was der ungarische König dem Papste über die Unzucht des ungarischen Clerus mittheilt, durch dieses Formelbuch — also wohl aus dem Munde des Cardinals Leo — seine Bestätigung. [11]

Geringere Schwierigkeiten bieten die Nummern 8 und 9: Der Erzbischof klagt vor dem Kaiser über das gewaltthätige Vorgehen des Herzogs von Oesterreich, der mehrere Besitzungen des Erzstuhles sich unrechtmäßiger Weise angeeignet habe und der Kaiser befiehlt dem Herzog, sie an Salzburg zurückzustellen. Ein Streit zwischen beiden Reichsfürsten wurde 1211 geschlichtet (Steierm. Urk. II, Nr. 118): Erzbischof Eberhard II. von Salzburg vergleicht sich mit dem Herzog Leopold VI. von Oesterreich und Steiermark über die Pfarren Lanzenkirchen, Pütten, Hartberg, Graz, Waltersdorf, Riegersburg, Straden und Radkersburg, dann über die Schlösser Vager und Hannsberg. Ob der Streit, der sich hierüber entspann, lebhaft war oder nicht, geht aus der Urkunde nicht hervor (cum questio moveretur et controversia inter nos ex una parte ac dominum Liupoldum ducem Austrie et Styrie ex altera . . . .); eine Dazwischenkunft des Kaisers wird hier nicht erwähnt. Die Sache, von der Boncampagni spricht, dürfte eher mit einem Streit zusammhängen, der zwischen Leopold und Eberhard von Salzburg im Jahre 1200 schwebte und damals durch einen Vergleich beigelegt wurde, da Boncampagni Ereignisse aus dem Jahre 1211 nicht mehr verzeichnet, die meisten von ihm ge-

---

[11] Quare accusaverunt me prelati Ungarie, Sanctitati vestre teneor intimare . . . Intravi terram que iam erat fidei catholice robore destituta, quoniam ipsi archiepiscopi, presules et abbates committere non timebant, que laici facere abhorrent. Plures namque presbyteri tonsuras dimiserant et habitum regularem et admodum predonum arma cum iaculis deferebant. Cunctas ecclesias reperi desolutas, quod nulla erant super altaria ornamenta. Porro cum quidam execratus sacerdos me presente missarum solempnia celebraret, duo filii eius et una puella petebant bibere, dum sanguinem reciperet consecratum. Der Cardinal verlangt natürlich Abhilfe. Von einem Bischof wird erzählt: Regnum Hungarie iam novit plenius et per diversas mundi partes fama volavit quod episcopus cum sua sorore ultra debitum conversatur, quia secum iacet in lecto et ipsa episcopalem cameram frequenter dicitur visitare. Ceterum si non esset formosa, immo formosior formosis, tanta suspicio de conversacione illa minime oriretur. Nach dem Briefe des Königs an den Papst ist es der Bischof von Fünfkirchen, der sich mit seiner Enkelin des Incestes schuldig macht (s. Engel I, 282).

schilderten Thatsachen vielmehr den letzten Jahren des XII. und den ersten des XIII. Jahrhunderts angehören; auch hat man bisher von 1202 angefangen keine Spur von einer schärferen Feindseligkeit zwischen den beiden streitenden Nachbarn entdecken können; denn zu einer solchen ist es auch 1211 nicht gekommen. Eberhards Vorgänger, Erzbischof Adalbert hatte sich durch seine Strenge und Habsucht allseitig unbeliebt gemacht und war in Folge dessen in zahlreiche Fehden verwickelt. Auch die benachbarten Fürsten betheiligten sich an diesen und so mochte auch Leopold VI. wegen der salzburgischen Lehen in Steiermark mit dem Erzbischof in Streitigkeiten verflochten worden sein. In einer Bulle des Papstes Innocenz III. vom 29. Jänner 1201 heißt es (s. Meiller S. 247) Sane venerabili fratre nostro Salisburgensi archiepiscopo apud sedem apostolicam constituto didicimus referente, quod nobilis vir dux Bavarie, et quidam alii propriis vobis nominibus exprimendi ecclesiam ipsam tempore quo vacavit gravibus nimis dampnis et molestiis afflixerunt . . .

Nun bekennt Leopold VI. in der von Meiller in das Jahr 1200 gesetzten Urkunde, dampna illata a nobis vel a nostris . . . . Im gewissen Sinne — wenigstens der Zeit nach hängt dann dieses Stück Boncampagni's mit dem früheren zusammen. König Philipp feierte das Osterfest in Straßburg mit dem Erzbischof Conrad von Mainz und dieser begab sich in seinem Auftrage nach Ungarn, „ut duos fratres reges disidentes ad concordiam revocaret“. Es ist anzunehmen, daß er auch in den Streitigkeiten zwischen dem Erzstifte Salzburg und Oesterreich-Steiermark vermittelt haben wird.

Zum windischen Bauernaufstande des Jahres 1573.

Von

Dr. Anton Mell.

Der Bauernaufstand des Jahres 1573, welchen man gemeinhin als den windischen oder auch den inneröſterreichischen zu bezeichnen pflegt, hat in von Krones ſchon im 5. Hefte der „Beiträge", durch Veröffentlichung des bisher bekannten Actenmateriales, einen Interpreten gefunden, und es ließ ſich bereits ein ziemlich klares, wenn auch nur allgemeines Bild von der ſocialen Bewegung im Kreiſe der Unterthanen gewinnen. Im 3. Hefte des 6. Jahrganges der „Steiermärkiſchen Geſchichtsblätter" (1885) theilte von Zahn als Beitrag zur Geſchichte dieſes Bauernaufruhres die „Extraordinari Ausgaben auf den Pauerpundt" aus der Amtsrechnung des damaligen Hauptmanns und Vicedoms der Grafſchaft Cilli, Ludwig Freiherrn von Ungnad, mit, und machte in der Note auf einen Neufund von diesbezüglichen Acten aufmerkſam, welcher gelegentlich der Uebernahme des landſchaftlichen Archives an jenes des „Joanneums" ſich ergab. Dieſe neuaufgefundene Actenſerie veranlaßte von Krones zu einem ſorgfältig ausgearbeiteten Berichte über die Bauernbewegung des Jahres 1573.[1]

Durch die obenerwähnte Amtsrechnung des Cilleriſchen Hauptmanns und Vicedoms gewinnen wir einerſeits werthvolle Details über deſſen Thätigkeit und über das „Tractement der Rebellen", anderſeits einen Beitrag über die Geldſumme, welche der windiſche Bauernaufſtand dem Seckel der Landſchaft koſtete. E. Kümmel hat in ſeiner bemerkenswerthen Studie über die Ausgabenbücher[2]

---

[1] Vortrag, gehalten in der 3. Vierteljahrsverſammlung 1889 des „hiſtor. Vereines für Steiermark" (ſ. Mittheil. XXXVIII. 1890, pag. VII u. f.). Veröffentlicht in der „Tagespoſt".

[2] E. Kümmel, Die landſchaftlichen Ausgabenbücher als ſteiermärkiſche Geſchichtsquellen. Beiträge. XIV. (1877), pag. 41 u. ff.

auf den Werth und die Verwerthung der Registrirung der Ausgaben der Landschaft mit Recht hingewiesen; die aus den genannten Büchern mitgetheilten Proben geben treffliche Illustrationen zu einer Geschichte des Verwaltungsorganismus im Rahmen der Landschaft und über die Finanzgebahrung der letzteren nach außen und innen. Allerdings werden Detailrechnungen in den Ausgabenbüchern, welche von 1527—1756 laufen, vermieden, und es ergänzen somit die einzelnen Quittungen über specificirte Ausgaben zu einem gewissen größeren Zwecke die oft nur kurzen Notizen der Ausgabenbücher. Für bedeutendere Auslagen zu einer, sagen wir, kriegerischen, politischen u. s. w. Action wären zu weiterer Beleuchtung derselben eben jene Quittungen, welche an die Verordneten der Landschaft abgegeben und von diesen an die betreffende Zahlstelle weiter geleitet wurden, als eine werthvolle Ergänzung heranzuziehen.

Eine Vergleichnahme der einzelnen größeren Bauernbewegungen in unserem Lande, in Hinsicht auf die durch dieselben der Landschaft erwachsenen Kosten, ergäbe den einzig richtigen Maßstab, inwieweit dieselben für das Land zu einer finanziellen Last geworden, ferner die Kenntniß, welche Truppenbewegungen genau nach Zahl und Art der stellig gemachten Mannschaft stattgefunden, welche Organe der landschaftlichen Verwaltung an den Ereignissen activ oder passiv theilgenommen u. s. w. kurz, eine Fülle culturhistorischer, wie verwaltungsgeschichtlicher Details.

Gelegentlich der Neuordnung der Abtheilung II (landschaftliches Archiv) des steiermärkischen Landesarchives fand sich ein Actenfascikel mit der Aufschrift: „Ausgab auf besoldung 1573“[3], über die zur Dämpfung des windischen Bauernaufstandes des Jahres 1573 der Landschaft aufgelaufenen Kosten vor, und zwar des Schrannenschreibers Michael Singer Raitung über „die emphang vnd ausgaben so zw jungist aufgewandten aufpott gen Marchburg wider die rebellischen pawern in der Graffschafft Cilli ....“, welche Amtsrechnung ich im Nachstehenden veröffentliche. Daneben laufen, nach Nummern geordnet, auf welche die Gesammtraitung stets verweist, die einzelnen Specialquittungen (im Originale), im Texte oft gleich kurz den Aufzeichnungen des Schrannenschreibers gehalten, oft ausführlicher und die einzelnen Posten specificirender. Der Dienstweg zur Begleichung der einzelnen Ausgaben war folgender: die mit eigenhändiger Unterschrift und aufgedrücktem Petschaft, wenn solches überhaupt im Besitze des Quit-

[3] Alte Archivs-Signatur: Kasten Nr. 1, Schublade Nr. 68, Lit. A. Die Mittheilung dieses Neufundes verdanke ich Herrn Regierungsrath Dr. v. Zahn, welchem ich hiefür bestens danke.

tirenden, versehenen Einzelquittungen giengen an die Verordneten zur Einsicht und Begutachtung; die letzteren vidirten die Quittungen und leiteten selbe an den Schrannenschreiber, der vom landschaftlichen Einnehmeramte die Geldsumme empfieng, den Quittirenden ausbezahlte und seinerseits wiederum den Ständen Gesammtausweise zu legen hatte.

Bei der nachstehenden Edition wurde in den Noten einerseits auf die Originalquittungen, insoferne diese ausführlicher als in der Gesammtraitung gehalten waren, Rücksicht genommen, andererseits den einzelnen Persönlichkeiten, welche im Auftrage der Stände der Landschaft in Sachen des fraglichen Bauernaufstandes irgendwelche Dienste leisteten, in deren Stellung zur Landesverwaltung einige Aufmerksamkeit geschenkt.[4]

Graz, am 30. Juni 1894.

Mein Michaeln Singers[5] ainer ersamen lanndtschafft in Steyer schranschreiber raittung alles maines emphangs vnd außgaben so zw jungist aufgewandten aufpott gen Marchburg wider die rebellischen pawern in der grafschafft Cilli dises aintausent funfhundert drei vnd sibennczigisten iars allenthalben auf die fueßkhnecht, haubt- vnnd beuelchsleüth auch annder dergleichen vnuermeidlich außgaben aufgeloffen, wie hernach volgt.

Emphang.

Vom herrn Hectorn von Truebnegg[6] zum Schwarzenstain ainer ersamen lanndtschafft einnemer hab ich allennthalben auf obgemellts aufpotts außgaben emphanngen zwaytausent funffhundert zway vnnd funffzig phundt phening . . . . . 2552 ℔ ₰

---

[4] Treffliche Führer betreffs Feststellung der einzelnen in der Amtsraitung erwähnten Persönlichkeiten gaben die Repertorien der landschaftlichen Ausgabenbücher (bis 1600), welche in einer Stärke von etwa 12.000 alphabetisch nach persönlichen, örtlichen und sachlichen Betreffen geordneten Zetteln vorliegen. (Siehe „Das steierm. Landesarchiv zu Graz. Zu seinem 25jährigen Bestande". 1893, pag. 21.)

[5] Erscheint in den landschaftlichen Ausgabebüchern (A B) 1555 als ldschftl. Secretärsdiener, 1561 als Baugegenschreiber zu Graz, 1564 bereits als Schrannen- oder Landschrannenschreiber, 1567 als Bauzahlmeister, und zwar 1575 als solcher für die Festungsbauten zu Graz. Seine Jahresbesoldung betrug 200 ℔ ₰ Singer starb vor 1579 und hinterließ eine Witwe Katharina.

[6] Seit 1570 bekleidete er die landschaftliche Einnehmerstelle. Im AB. von 1574 wird H. v. Trübeneck bereits als gewesener Einnehmer erwähnt. 1579: Verordneter. Jahresbesoldung: 500 ℔ ₰

Volgt darauff main außgab

vnd erstlich etlich ausgaben, so der herr einnemer herr Hector von Truebnegg von wegen obgemelts aufpotts vnd auf der herrn verordenten beuelch gethan vnd mir an par gelts stat vbergeben hat, wie hernach zu sehen.

Erstlich hat der herr einnemer den sechsten tag Februari anno etc. im 73. funff landtpotten in die viertel von wegen aufmaenung des aufpots mit etlichen generaln ins ganz landt abgeferttigt, zalt inen allen mit namen Mörten Kharner ins viertl Judenburg drei phundt ₰, Achaczen Leinfetter ins viertl Enßthall vier phundt, Primusen Khranich ins viertl Voraw drey phundt ₰, Michaellen Winckhler zwischen Mhuer vnd Traa desselben viertls drey phundt ₰ vnd Pettern Vnger ins viertl Cilli vier phundt phening, welche possten alle in summa bringen sibenczehen phundt phening . . . . 17 ℔ ₰

Mer hat der herr einnemer ainem potten Michaellen Winckhler mit ainem sendtschreiben an die herrn vnd landleuth in das viertl Judenburg von wegen des aufpots abgefertigt, zalt ime das potenlon vier schilling vierundzwainczig phening — 4 ß 24 ₰

Eodem die hat der herr einnemer Hansen Nauackhen ainer er: la: phendter[7] mit ainem sendtschreiben zw herrn Wilhalbm von Gleispach[8] vnd Phillippen Dräschler[9] geschickht, zw zwaymallen geben auf zerung drey phundt phenning . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 1] Mer hat er Hanns Christophen Rindtschadt[10] bezalt auf der herrn verordenten ratschlag von wegen aufnemung etlicher khnecht funffzig phundt phening, den achten Februari anno etc. 73. mit Nr. 1 . . . . 50 ℔ ₰

---

[7] Landschaftlicher Pfändner im Viertl zwischen Mur und Drau (1564—1589 †). Besoldung: 200 ℔ ₰ jährlich.

[8] 1574: l. Obrister über 2000 Büchsenschützen. — 1578, 6. März, Graz, bat Wilhelm von Gleispach zu Narreneck um Ersatz des den Landsknechten zugestellten Laufgeldes . . . . ich pin nun zw ettlich mallen erfordert worden vnnd gehorsamblich erschinen alß nemblich das khriegswesen auch an yeczo der bestallung halber so mit mir aufgericht solt werden vnd alß mer dan 14 tag damit zuebracht, auch noch derhalben alhie wartten thue für ainß. zum annder pin ich auch alß viertlhauptman jüngstlich, alß das aufpott ganngen, gehorsamblich gefaster erschinen. zum dritten so hab ich den lanndtskhnechten, die sich damalß hieheer verloffen, vngefarlich in die 100 fl. lauffgelt zuegestelt. (Landschaftl. Acten)

[9] Zu Neuhaus.

[10] Zu Friedberg AB. 1566: l. bestellter Hauptmann. — 1573: l. Hauptmann über 300 windische Schützen. — 1575: Schützenhauptmann. Jahresbesoldung: 70 ℔ ₰

[Nr. 2] Eodem die zallt er Herman Hammer zur aufnemung etlicher khnecht inhalt der herrn verordenten ratschlag benentlichen ainhundert phundt phening inhalt quittung mit Nr. 2 . . 100 ℔ ₰

[Nr. 3] Mer zallt er Hannsen Hercowitsch[11] auf der herrn verordenten ratschlag zu aufnemung etlicher khnecht im jezigen feldzug benentlichen vierczig phundt phening, actum den neundten Februari anno etc. im 73 . . . . 40 ℔ ₰

[Nr. 4] Mer zalt er herrn Oßwalden Speglin[12] ainer er: la: in Steyer viertl vnd feldpredicanten auf der herrn verordenten ratschlag benentlichen funffzig phundt phening, actum Gräcz den neunten Februari, anno etc. 73. mit Nr. 4 . 50 ℔ ₰

[Nr. 5] Mer Casparn Senbsiz trometer auf der herrn verordenten ratschlag zalt ein monnatsbesoldung, so sich den sibenden tag Februari dits iars angefangen, inhalt quitttung benentlicher zwainzig phundt phening. Nr. 5 . . . . 20 ℔ ₰

[Nr. 6] Herrn Andreen Morbaxen fürstl: dur: bruchses hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zw abstellung des lauffs der khnechten, so aus Osterreich khumen, auf raittung erlegt vnd außzalt benentlichen zwayhundert funfzig phundt phening. Nr. 6 . . . . 250 ℔ ₰

[Nr. 7] Phillippen Sengenwein[13] aufgenomner curier, so auf Cilli zu einziehung khundtschafft abgeferttigt worden, hab ich auf der herrn verordenten ratschlag bezalt sibenczehen phundt, vier schilling, vier vnd zwainzig phening . . . . 17 ℔ 4 ß 24 ₰

---

[11] Zu Sayesda. AB.: 1566—1589: I. bestellter Hauptmann.

[12] AB. 1575: evangelischer Diener und Diener des Wortes Gottes.

[13] AB. 1557: I. Postreiter bei der Landschachbrücke. 1582: Postmeister zu Ernhausen. — Bericht desselben an die Landschaft: Als die für : dur : herr erczherczog Carl zw Osterreich etc. vnd die wolgebornen edlen gestrengen vnd vesten herrn n : ainer ersamen landtschaft in Steier verordendte etc. mein gnedig gebiettundt herrn mich Philippen Sengwein den 12. Februari dits 73isten iar vmb 9 vr in der nacht in Gracz mit einem fürstlichen geferttigten pattendt mit notwendigen schreiben auf der curier in die graffschafft Zillj abgeferttigt, alda hab ich von herrn einnemer auff die raiß empfangen . . . 16 ƒ

Erstlich pin ich von hieaus auf mein clepper gen Wildon postiert.
item von Wildan auff Ernhauß postiergelt von 2 rossn . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Ernhausn auff Marburg . . . . 12 ß ₰
trinckhgelt den postbueben . . . . — 24 ₰
item von Marburg gen Feistritz von zwayen postroßen . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Feistritz gen Seitzdorf von zwayen postroßen . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Seitzdorff gen Cillj von zwayen postroßen . . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰

[Nr. 8] Herrn Hans Franzen von Newhaus ainer er: la: verordenten hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zw abstellung des lauffs deren khnecht zw Radkherspurgg gegen seiner quittung erlegt benentlichen ainhundert phundt phening mit Nr. 8 . . . . 100 ℔ ₰

[Nr. 9] Hannsen Rouackhen hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zur abstellung des lauffs der khnecht so im obern viertl angenomen worden auf raittung bezalt funff vnd zwainzig phund phening . . . . 25 ℔ ₰

[Nr. 10] Christophen Welchinger[14] hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zu abzallung des lauffs der khnecht erlegt vnd zuegestelt benentlichen zway vnd dreißig phundt phening Nr. 10 . . . . 32 ℔ ₰

[Nr. 11] Thabiasen Straßer[15] hab ich funffzig phundt phening von wegen etlicher gethanner zerung in jetzentstandnen khrieg inhalt ratschlag vnd quittung bezalt . . . . . . 50 ℔ ₰

[Nr. 12] Mer zalt ich den zehenden tag Februari anno etc. 73. maisster Veitten Kemphen sailler vnd burger zw Gräcz anderhalben centen zindstrickh, so die herrn verordenten bey, im selbst bestelt, vnd den centen per zehen phundt phening beschlossen inhalt seiner quittung funffzehen phundt zwen schilling phening. Nr. 12 . . . . 15 ℔ 2 ß — ₰

---

item zw Cillj pin ich ankhumben den 13. Februarj vmb 3 vr nachmittag vnd vmb 12 vr in der nacht im schloß widerumb abgeferttigt worden. (Folgt nun die Heimreise und deren Postkosten in umgekehrter Reihenfolge.)

item von Wildon mit einem postclepper hieher postiert pin ich vmb 12 vr in der nacht in der forstat ankhumben vnd zw morgenß frv dem herrn Hoffman die schreiben vberantwordt. item den 21. februarj hab ich ain post von hieauß gen Raggaspurg abgeferttigt bej ienigen (!) diener auff dem herrn von Eiweswalt. item den 15. februarj dits 73isten iar hat mir der herr secretarj Anmann ain schreiben vberantwortten laßen auff Raggaspurg lauttundt auff dem edlen gestrengen herrn Hanß Franczen von Neuhauß zu Neuhaus verordentter. hab ich alda zu Muereckh mit dem roß ie nit gedraut vber das eiß. hab ich ainen purgersman zu fueß abgeferttigt mit dem schreiben auf Raggaspurg. hab ime zu lan geben 20 kr. ist der herre von Neuhauß ee weckh vnd von Raggaspurg auff Halbenrain werts herauff gefarn. hat im der pot das schreiben widerumb an die Lantschapruggen geantwortet. geben 10 kr. hab ich auf obbemelten zwraisen sambt einem diener verzört 1 ℔ 24 ₰

Was aber des langen rits von hieaus pis gen Raggaspurg mit ainem clepper zu postiern gib ich Euer gnaden vnd gebiettunden herrn zubedenckhen. Ph. Sengenwein mp. postfuedrer an der Lantschapruggen. (Beilage zur Originalquittung Nr. 8.)

[14] AB. 1567—1574: l. bestellter Hauptmann.

[15] AB. 1577—1582: l. Hauptmann (Viertlhauptmann).

[Nr. 13] Mer zallt ich auf der herrn verordenten mundtlichen beuelch Niclasen Khöberl[16] ainer er: la: veldkhoch sein monatsbesoldung, welche sich den zwelfften Februari angefangen vnd sich widerumb den dreizehenden Martij enden wirdet, nemblichen inhalt quittung zwelff phundt phening . . . . 12 ℔ ₰

[Nr. 14] Den zwelfften Februari anno ꝛc. im 73. zalt ich abermals auf der herrn verordenten mundtlichen beuelch ainer ersa: la: sechs trometern vnd hörpauckhern Niclasen Zentgrafen, Hansen Teinpl, Sigmunden Springinshaus, Sigmunden de Tolome, Hannsen Riedl vnd Hannsen Hemich hörpauckher iedem ain monnatsbesoldung, welche sich den zwelfften Februari anno etc. 73 angefangen, nemblichen zwainzig phundt phening, thuet in summa inhalt irer quittung ainhundert zwainzig phundt phening. Nr. 14 . . 120 ℔ ₰

[Nr. 15] Christoffen Spiegler postfurder zu Marpurg zallt ich auf nebenligenden der herr verordentten ratschlag zw monnatsbesoldung nemblichen zway vnd dreißig phundt phening inhalt quittung Nr. 15 . . . . 32 ℔ ₰

[Nr. 16] Mer zalt ich Hannsen Schueller[17] ainer er: la: zeugwardt auf allerlei gemaine außgaben zw hinabfuerung der handtröhr vnd anderer munition auf Marpurg inhalt quittung vnnd ratschlag zwainzig phundt phening. Nr. 16 . . . . 20 ℔ ₰

Mer kaufft ich 6 ellen groben zwillich zw ainer plahen vber den wagen, darauf das gelt auf Marpurg gefuert, iede per siben khreuzer, thuet zwen vnd vierzig vnd dan vmb strickh sechs khreuzer, bringt zusamen . . . . — 6 ß 12 ₰

Mer zalt ich den 11. tag Februari anno etc. im 73. maister Hannsen Prunner pindter zw Gräcz, das er das gelt, so ich zu bezallung des aufpotts auf Marpurg gefuert, in die väßlein eingeschlagen, vier schilling phening . . . . — 4 ß — ₰

Eodem die zallt ich auf Herrn Ferdinanden Rindschadt mündtlichen beuelch zu Labegg, alda wir vber nächst von Gräcz gelegen, dem gesindt trinckhgelt zway phundt phening . . . 2 ℔ ₰

[Nr. 17] Mer zalt ich den 13. tag Februari Andreen Khayr von Prembsteten, Ruepl Herczogen, Paullen Khern, Niclasen Treffenschedl, Bertl Herczog, Lorencz Zobl, Georgen Silbrer all Vndter vnd Ober Prembstetten, Baltein Leittl vonn Muettendorff, Steffan Sambt vnd iren mittverwandten, welche die

[16] AB. 1573: I. Trompeter. 1571—1578. I. Feldkoch. Jahresbesoldung: 50 fl

[17] AB. 1566: Uhrmacher. 1567—1600: I. Uhrmacher und Zeugwart. Jahresbesoldung: 68 fl ₰

handtröhr, helleparten vnd dergleichen khriegsrüstung vnd munition auf Marpurg von Gräcz gefuert, zallt jedem von der fuer siben phundt phening, bringt von zehen fueren inhalt vnd vermög beyligunden der herrn mustercommissarien ratschlag in ainer summa sibenczig phundt phening . . . . 70 ℔ ₰

Die stattturner zw Marpurg auch etlich pergkhnappen haben die herrn verordenten mustercommissarien vnd sonderlich da sy nach beschechner musterung die vom adl zu inen geladen, angesungen, zalt inen auf ihren beuelch zu ainem trinckhgelt zw zwaienmallen drey phundt phening . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 18] Den 16. Februari anno etc. 73. hab ich auf der herrn mustercommissarien beuelch Adamen Schramph[18] vnd Merten Schuerfflinger[19] so mit Caspar Raaben[20] auf irer für: dur: beuelch zu den rebellischen pauern mit inen zue tractieren vnd sy zu rhue zu stillen abgeferttigt, inhalt irer quittung vnd ratschlag dreissig phundt phening zur zerung geben . 30 ℔ ₰

[Nr. 19] Her Michaellen Strasperger[21] burgermaister zw Gräcz zalt auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vmb vier fannen, so er zum aufpott machen lassen, inhalt beiligunder quittung ainhundert sechzehen phundt funff schilling zehen phening . . . . 116 ℔ 5 ß 10 ₰

[Nr. 20] Maister Gregor Salzmesser maller zalt, das er 5 stangen zum reitterfanen angestrichen, inhalt seiner zedl . . . . 1 ℔ 2 ß — ₰

Simon Zatschen zw Marpurg haben die herrn mustercommissarien auf Rochitsch vnd derselben orten khundtschafft von den rebellischen pauern einzuziehen ausgeschickht, zalt auf der herrn mustercomissarien mundtlichen beuelch sein gethanne zerung zway phundt sechs vnd dreissig khreuzer . . . . 2 ℔ 4 ß 24 ₰

[Nr. 21] Christoffen Spiegl postfurdrer zw Marpurg, dem die herrn mustercommissarien auf der post mit sendtschreiben abgeferttigt vnd vndterwegen ein postroß entlechnet vnd darfur 6 ß ₰ geben muessen, zalt ime nebenligenden ratschlags

[18] AB. 1564: Bauzahlmeister an der windischen Grenze. 1566—1575: l. bestellter (Ober-)Hauptmann. 1575: zu Aichperg. 1576—1590: Bauzahlmeister.

[19] Zu Haideck. AB. 1573—1584. l. bestellter Hauptmann (im Viert Cilli).

[20] Zu Tersat. AB. 1561. Hauptmann zu Kopreinitz und Oberer über 2000 Büchsenschützen. 1557: Hauptmann über den gemeinen Mann. 1588: Hofkriegsrath.

[21] AB. 1570: verordneter Baumeister. Nach R. Peinlich, „Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark (1879), pag. 111, erscheint M. Straßberger als Bürgermeister von Graz in den Jahren 1570—1573, 1576—1577 und 1582—1583.

für solch postroß vnd zerung ain phundt zwen schilling phening . . . . 1 ℔ 2 ß — ₰

Ainer er: la: pawfuermaister so die haggen vnd khriegsrüstung auf Marpurg von Gräcz gefuert vnd widerumb zurudh haimb geschickht worden, gab ich ime auf einen pueben vnd wagenroß zur zerung zway phundt sechs vnd dreißig khreuzer 2 ℔ 4 ß 24 ℔

[Nr. 22] Mer zalt ich Christoffen Jän[22] zu abzallung der fueßkhnecht so er vnd Vrban Freyßleben aufgenomen, gleichfalls der windischen khnecht so Collman Zentö am Spindlhoff bestelt vnd auf Marpurg gefuert, auch etlich wällisch maurer so von Gräcz dahin erschinen, fur wartgelt vnd den abzug inhalt beiligunden registers vnd des Jäns quittung zwayhundert siben vnd sechzig phundt, funf schilling, vier vnd zwainzig phening 267 ℔ 5 ß 24 ₰

[Nr. 23] Andreen Sulzpacher[23] Mertten Schierfflingers haubtmans bestelten fendrich zalt sein zerung; so er alda zu Marpurg gethan, nachdem er auch daher zum aufpot beschiden vnd vmb beschaid gewart, inhalt der herrn mustercommissarien ratschlag siben phundt vier schilling phening 7 ℔ 4 ß — ₰

[Nr. 24] Hansen Mair[24] haben die herrn mustercommisarien zu ainem gnadengelt inhalt aines ratschlags zu geben bewilligt ain phundt phening . . . . 1 ℔ ₰

[Nr. 25] Steffan Haller burger zw Marpurg, bei dem die herrn verordenten stillgelegen vnd alda zusamen khumen, haben ime die herrn furs zimer, holz, liecht vnd dergleichen acht phundt phening zugeben verordent, die hab ich ime inhalt seiner bekhantnuß geben, mer dem gesindt lezgelt vier vnd zwainzig khreuzer . . . . 8 ℔ 3 ß 6 ₰

Mer hab ich auf der herrn mustercommissarien mundlichen beuelch zwaien khnechten, so nicht beschriben worden vnd erst nach beschechner aufzallung der andern khnecht fur sy die herrn khumen vnd vmb ein zerung gepetten, iedem sechs vnd dreißig khreuzer gezalt 1 ℔ 1 ß 18 ₰

[Nr. 26] Mer zalt ich Merten Khatschauer[25] burger zu Marpurg, bei deme die herrn mustercommissarien khnecht vnd phärdt gleichfalls meins, des weispotten, trometers vnd wagenroß gelegen, die zerung so allenthalben bei ime aufgangen, inhalt seines

---

[22] Zu Ahamb, Achamb, Ahum. AB. 1566—1590. I. bestellter Hauptmann über ein Fähnlein.

[23] AB. 1584—1600: I. Hauptmann.

[24] AB. 1579: Straßburger Bote.

[25] Vermerckht was der edln vnd ge(strenn)gen auch ernuesten herrn N: ainer ersamen landtschafft zu Steyr verordenten vnnd des aufpotts zallmeisters ire dienner, fuerknechten, weißpott, trameter vnd derselben pueben sambt den roßen bej mir Mert Koschauer burger alhie von den 11. tag Febrarj an biß auf den 21. tag obgemelts manats verczertt haben wie volgt.

beiligunden auszugs neun vnd vierzig phundt, sechs schilling, zwainzig phening . . . . 49 ℔ 6 ß 20 ₰

[Nr. 27] Mer zalt ich Rueprecht Puchler burger daselbs, bei dem die herrn mustercommissarien als lang sy alda stillgelegen ire mallzeitten eingenomen vnd zu zwaymallen erstlich die junckhern vnd vom adl nach beschechner musterung der phärdt vnd dan letzlich die haubt vnd beuelchsleüt des fueßvolckhs auf etlich tisch geladen, allenthalben fur zerung inhalt seines aufzugs zway vnd vierzig phundt sechs schilling acht phening 42 ℔ 6 ß 8 ₰

[Nr. 28] Den 21. tag Febrnari anno 2c. 73. sein die herrn mustercommissarien von Marpurg auf Pethau gefaren vnd alda am hinab vnd herauffraißen bei der Jagerin verzert mit iren phärdten inhalt ires außzugs, zwainzig phundt zwen schilling neunzehen phening . . . . 20 ℔ 2 ß 19 ₰

Vnd nachdem die von Marpurg auf der herrn commissarien ansprechen iren fuerwagen auf Warasdin zu hinabfuerung des gelts, so ich von dem herrn einemer emphangen vnd vber die beschehen außgaben des aufpots vberbeliben, dargelichen, zalt ich ime auf der herrn beuelch zu trinckhgelt vnd zerung von Warasdin auf Marpurg drey phundt phening . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 29] Den 22. tag Februari anno etc. 73 zw abents sein die herrn commissarien geen Warasdin ankhomen vnd alda von wegen des großen vngewitters, so derselben zeit gewest, biß auf den 25. gemelts monats stilligen mueßen, haben des herrn von Sauraw phärdt vnd khnecht, auch mein, des weispotten vnd trometers roß allenthalben bei Christoffen Khiefl vnd Georgen Fleischman verzert inhalt beiligunden auszugs dreyzehen phundt zwelff ₰ mit Nr. 29[26] . . . . 13 ℔ — 12 ₰

Vnd nachdem die herrn mustercommissarien sambt iren khnechten maistestheils bei herrn Otten von Rattmanßdorff zw

---

Erstlichen haben sy obgemelter herren dienner sambt der trametterpueben bis auf dato 16. 7 mallzeitt fur iedes mall pro 8 xr . 22 fl 2 ß 4 ₰

mer vmb 46 görz habern yeden pro 18 xr . . . 13 fl 6 ß 12 ₰

mer hab ich aus dem profandthauß von Melhorn Hueber genomen habern 8½ viertl von ime empfangen, yedes pro 35 xr vnd ich bezallt welches auch die khnecht verpreucht. thuet der habern . . . . 4 fl 7 ß 22 ₰

mer fur stallmuett von obbemelten 18 roßen fur yedes tag vnd nacht pro 4 xr vnd des furmans 4 roß. thuet von allen die stallmuett . . . . 8 fl 48 xr

Summa summarum . . . . 49 fl 6 ß 20 ₰

(Original-Quittung Nr. 26.)

[26] 1573. Suntag Oculi den 22. Februarj die herrn hieher gen Warasin (!) ankhumen.

Warasdin ire malzeiten eingenomen, haben sy seinen gesindt zu ainer lez vier phundt ₰ zu geben verordent, die ich inen bezalt . . . . 4 ℔ ₰

Am Sauritsch zalt am vrfar das hin vnd herwider faren zu trinckhgelt auf der herrn beuelch ain phundt zwelff khreuzer . . . . 2 ℔ 1 ß 18 ₰

[Nr. 30] Am herausraißen haben die herrn vbernacht zw Marpurg verzert bey Rueprechten Puchler inhalt seines auszugs siben phundt, drey schilling, acht phening . 7 ℔ 3 ß 8 ₰

Zw Ernhawsen zalt ich dem fergen am vrfar fur die herrn ire phärdt vnd diener zwainczig khreuzer . . . . — 2 ß 20 ₰

[Nr. 31] Den 27. tag Februari zw abents hat herr Ferdinand Rindtschadt[27], ich, der weispot, trometer sambt den diener zu Wildan beim Fröllich inhalt seines außzugs verzert vier phundt siben schilling vier ₰ . . . . 4 ℔ 7 ß 4 ₰

Mer hab ich Mathiasen Kholhofer[28] ainer er: la: weißpotten, vmb das er auch auf der herrn verordenten beuelch hinab auf Marpurg zu den aufpott als des herrn veldthauptmans veldschraiber geraist, auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag vnd seiner quittung zwelff phundt phening . . . . . . 12 ℔ ₰

[Nr. 33] Mer zalt ich herrn Erasmen Stabler ritter[29] auf der herrn verordenten ratschlag vnd beiligunden quittung, vmb das er zu dem pauerntumult als veldhaubtman mit seiner rüstung angezogen, sechzig phundt ₰ . . . . 60 ℔ ₰

[Nr. 34] Gleichfalls haben die herrn verordenten herrn Wilhalbm von Gleispach zu ainer ergezlichait seiner gehabten bemhueung, vmb das er sich als ein obrister leittenandt alda zw Marpurg gebrauchen lassen, ein trinckhgschier pro funffzig phundt ₰ zu geben bewilligt, hab ime dasselb zuegestelt inhalt beiligenden ratschlags . . . . 50 ℔ ₰

Herr schranschreiber herr Singer, weißpotten, 2 trumetter Denffl vnd Ridl, deß herrn Singer schreiber vnd Wolff fendrich haben 23 mall 3 fl 50 kr
ihre diener vnd jungen 6 mal pro 8 kr . . . . . . — 48 kr
deß herrn von Sauraw 2 diener . . . . — 28 kr
mer am Montag fruestuckh sie all vnnd schlafftrunckh 1 fl 9 kr
ihre roß auff ein iedeß 18 mäßl habern pro 2 kr . . 1 fl 48 kr
stalmueth vnd hew . . . . 1 fl 15 kr
khirzen . . . . 9 kr
(Original-Quittung Nr. 29.)

[27] Zu Sturmberg. AB. 1573—1575. I. bestellter Rittmeister (im Viertl Cilli).

[28] AB. 1571—1584: Weisbote. Jahresbesoldung: 50 ℔ ₰

[29] Zu Liechteneck. AB. 1561: Viertelhauptmann im Ennsthal. 1570 bis 1577: bestellter (oberster) Feldhauptmann.

[Nr. 35] Mer zalt ich maister Dietrichen Khrausenschneider vmb funff reitterfanen, so er zum aufpot gemacht vnd den zeug darzue außgenomen, inhalt seines außzugs vnd quittung, acht vnd zwainczig phundt phening[30] . . . . . . 28 ℔ 3 ß ₰

[Nr. 36] Mer zalt ich maister Georg Mülner veldscherer, vmb das er auch zu disen angezogen fur sein ergezlichait, inhalt der herrn verordenten ratschlag vnd beigelegter quittung, vierzig phundt phening[31] . . . . 40 ℔ ₰

Mer zalt ich ainen potten Michaellen Winckher, so von den herrn verordenten mit der abkhundung des aufpotts auf Judenburg geschickht worden, zallt ime pottenlon sechs vnnd dreißig khreuzer . . . . — 4 ß 24 ₰

[Nr. 37] Melchiorn Hueber zu disem aufpott angenommen profiantmaister zalt ich etlich außgaben, so er von wegen der profiandt gethan vnd dieselben die herrn verordenten mit ime auf ainhundert neunzig phundt abgeraitt vnd abgebrochen, inhalt ires beiligunden ratschlags auch seiner quittung, ainhundert neunzig phundt phening. Nr. 37 . . . . 190 ℔ ₰

---

[30] Außzug, was ich maister Dietrich Krauß einer ersamen landtschafft in Steyr fur reütterfanen gemacht habe anno 73isten den 10. Februarj, wie volgt:

erstlichen gemacht 5 reütterfanen. darzue habe ich ainem dem andern zu guett von aller farb taffent verbraucht 37 ellen, 1 pro 30 kr	18 fl	30 kr
3 lott aller farben seiden, das lott pro 18 kr .	—	54 kr
zum anschlagen 1 hundert zweckhnegelein	—	8 kr
$1\frac{1}{2}$ lott weiß seidenschnüer, das lott pro 24 kr	—	36 kr
von einem ieden fanen ein dem andern zu guett .	7 fl	
ein altes landtsknechtfendl beßert, darzue braucht $1\frac{1}{4}$ ellen weiß vnd grien tafent, die ellen pro 30 kr	—	37 kr 2 ₰
zu lohn darfur	—	8 kr

(Original-Quittung Nr. 35.)

[31] Ansuchen des Georg Müller um eine Gnadengabe . . . . als in namen einer ersamen hochlöblichen lanndtschafft zw stillung des nagst endstandnen paurntumults jüngstlich das aufpott im landt der gerüsten pferdt ergeen, auch khnecht annemben lassen, ist mier auf Euer gnaden verordnung vom herrn secretario Mathesen Anmann gleichfalls fürgehalten vnnd mit ernst auferlegt worden, mich zu sollichem anzug auch dermaßen gefast zu machen, damit ich im faal der noth, weil eben damallen weder doctores noch apoteghker nit anzugen, neben meinem veldtschererambt auch mit arczney reitter vnnd khnecht versehen khundte, wellichen ich alspald nachkhumen, auch khainen vncosten gespart, sunder mich straglhs mit drey rossen vnnd vier khnechtn staffiert, das ich in nötten zubesteen gewest hette, woldte auch mein ambt mit verleyhung gottlicher gnaden dermaßen verricht haben, darob Euer gnaden auch sunst mennigklich ain gnedigs vnd guets gefallen hetten tragen sollen, wie ich mich dann auch zuuor baide in khayserlichen vnd khunigkhlichen veldtzügen alda in vber ain gschwader reütter vnd regiment landtskhnecht veldscherer gewesen, verhaltten habe . . . (1573, 11. März. — Beilage zur Original-Quittung.)

[Nr. 38] Mer zallt ich den 18. tag Martij anno etc. 73. herrn Cristoffen freyherrn zu Khainach dem jungern[32] auf der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung, umb das er zu disen aufpott als viertlhaubtman angezogen, funff vnd zwainzig phundt phening . . . . 25 ℔ ₰

[Nr. 39] Mer zalt ich Christoffen Welchlinger ainer er: la: bestelten haubtman vber die fueßkhnecht etlich außgaben von wegen aufnemung etlicher khnecht zu negsten aufpott gethan, inhalt beiligunden ratschlag vnd quittung, drey vnd dreißig phundt phening . . . . 33 ℔ ₰

[Nr. 40] Mer den 15. Martij anno etc. 73. zallt ich herrn Hans Christophen von Zellting[33] sein liffergelt vnd zerung, so er von wegen der aufruerischen pauern auf der herrn vnd landleut begern zu der Rö: khay: May: auf Wien gethan, inhalt der herrn verordenten ratschlag vnd seiner beiligunden quittung, vierczig phundt vier schilling phening . . . . . . 40 ℔ 4 ß ₰

[Nr. 41] Mer zalt ich Georgen Riedl gewesten postfuerderer zu Ernhausen auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag vnd seiner quittung, vmb das er sich in befurderung der post in negsten pauernaufrhuer vleißig verhalten, zway vnd vierzig phundt phening . . . . 42 ℔ ₰

[Nr. 42] Mer zallt ich Georgen Schrottenpach[34] auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag von wegen seiner gethanen ausgaben, auch gelaisten gehorsam in wehrunden aufpott wider die rebellischen pauern inhallt vnd vermög seiner quittung zway hundert phundt phening . . . . 200 ℔ ₰

[Nr. 43] Mer zallt ich Mertten Schierfflinger auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung zu aufnemung vnd bestellung etlicher beuelchsleüth sechs vnd dreißig phund phening . . . . 36 ℔ ₰

[Nr. 44] Mer zallt ich den 29. May anno etc. 73. Andreen Starchen gewesten postfurdrer zu Marpurg auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung ein monatsbesoldung, so ime die herrn zu ainer ergezlichait bewilligt, nemblichen siben phundt phening . . . . 7 ℔ ₰

---

[32] Aus der Familie derer von Kainach erscheinen in den AB. 1548: Gandolf als Viertelhauptmann zwischen Mur und Drau (Wachtmeister). — 1539: Georg als Viertelmeister im Viertl Judenburg. — 1550—1553: Christof als Viertelhauptmann zu Judenburg.

[33] Derselbe legte den Weg von Graz nach Wien in 9 Poststationen zurück: (Graz), Peckau, Rötelstein, Bruck a. d. M., Kindberg, Mürzzuschlag, Glocknitz, Wiener-Neustadt, Traiskirchen (Wien).

[34] Zu Heckenberg. AB. 1573: l. bestellter Rittmeister. — 1574—1582: l. Viertelhauptmann im Viertel Cilli.

[Nr. 45] Mer zallt ich herrn Wilhalbm von Gleispach auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag von wegen aufnemung etlicher teutscher khnecht, so er zu obgemelten aufpott bestelt, inhalt seiner quittung ainhundert phundt phening . . . .. 100 ℔ ₰

[Nr. 46] Mer zallt ich auf nebenliegenden der herrn verordenten ratschlag Andreen Starchen gewesten postfuerbrer zw Marpurg von wegen seiner gehaltnen posten in diser entstandnen pauernaufrhuer, inhalt seiner quittung mit Nr. 46 zway vnd vierzig phundt phening . . . . 42 ℔ ₰

Summa summarum aller vnd jeder hieuor geschribner ausgaben thuett zwaytausent fünff, hundert vier vnd zwainzig phnndt, ain schilling neun vnd zwanzig phening.

Id est 2524 ℔ 1 ß 29 ₰.

So nun emphang vnd ausgaben gegen einander gelegt vnndt widerumben aufgehebt wirdet, bleib ich, das ich mer emphangen dan außgeben; pro resto schuldig siben vnnd zwainzig phundt, sechs schilling, ain phening.

Id est 27 ℔ 6 ß 1 ₰.

Michell Singer m. p.

Bei dem steten Fortschreiten der eingangs bereits erwähnten Neuordnung des landschaftlichen Archives fand sich ein aus sechs Blättern bestehender Act vor, der — mit dem Rubrum „Commissarien relation“ versehen — uns eingehend über die Thätigkeit der Mustercommissäre Erasmus von Saurau und Ferdinand Rindscheid anlaß des militärischen Aufgebotes gegen die aufständische windische Bauernschaft des Jahres 1573 berichtet. Da der Act und dessen Inhalt im engen Zusammenhange mit der oben mitgetheilten Raitung des Schrannenschreibers steht, so dürfte ein Abdruck dieser neu aufgefundenen Relation im Nachstehenden und zwar als Nachtrag wohl gerechtfertigt erscheinen.

Memorial vnd relation

der herrn mustercommissarien herrn Erasmen von Sauran zw Labegg vnd herrn Ferdinand Rindtschadt zu Fridperg handlungen in den jungist aufgemandten aufpot wider die rebellischen pauern zw Marpurg den dreizehenden tag Februari anno etc. im drei vnd sibenzigsten.

Den dreizehenden Februari anno etc. 73. haben die herrn mustercommissarien Melchiorn Hueber bestelten profandtmaister

fur sich erfordert vnd begert, was er fur profandt einkheufft vnd wie auch die kheuff geen. hat er inen dise verzaichnuß zuegestelt, nemblich Marpurg ain görz, das ist ain halbes Gräczer viertl.

waicz	45 kr.
khorn	26 „
der habern	15 „
Pethaw ain görcz waicz	40 „
khorn	20 „
habern	18 „
Feistricz waicz ain görcz	45 „
khorn	30 „
habern	15 „
Khranichsfeldt waicz görcz	55 „
khorn	40 „
habern	30 „

Leibnicz hat er bey den herrn bischouen zw Seggaw waicz per 9 ß ₰, khorn ainsthails per 1 fl. vnd zu 9 ß ₰ khaufft.

Vnd hat bey 2500 viertl Graczer maß allerley getraidt, darunter der maiste thaill habern bestelt, aber noch khein khauff beschlossen.

Eodem haben die herrn mustercommissarien herrn Ludwig Vngnaden geschriben, nachdem zu Gracz beratschlagt worden, das man im von dannen ein 300 fueßkhnecht auf Sannabicz vnd Cilli zuschickhen solle. dieweill sich aber das geschray von wegen der rebellischen pauern etwas verändert vnd herr von Helffenberg geschriben, das man solcher khnecht nit mehr bedurfftig, so erachten sy vnvonnötten (!) sein, ainich khnecht hinein zuschickhen. im fall ers aber fur ein notturfft eracht, so woll mans noch hinein schickhen. item das man im auch zwen cennten pulfer hinein schickhen welle.

Den 14. Februari haben die herrn mustercommissarien den herrn verordenten geschriben vnd begert, weill sich das geschray mit den rebellen etwas verändert, ob man mit der musterung der khnecht noch ein etlich tag stilhalten solle.

Eodem haben die herrn Cristoffen von Eggenperg geschrieben, das er das vrfar zu Ernhausen vnd Spilfeldt zuerichten lassen solle, damit das aufpotvolckh vnuerhindert vnd one aufzug durchkhumen möge.

Eodem haben sy dem phleger zu Rohitsch geschriben vnd begert, weill allerley vngleiche new zeittungen von den rebellischen pauern, sonderlich aber das der Radkhi vnd Dornberger ins landt auf Peillenstain gefallen vnd die armen leuth geplündert

haben sollen, furkhumen, sy zuberichten, wie vnd welchermaßen die sachen noch mit den rebellischen pauern geschaffen vnd ob die noch beyeinander oder gar zertrendt oder verjagt worden sein.

So haben sy auch herrn Ferdinanden von Khollonitsch als Regallischen gerhaben geschriben vnd begert, weill seine phlegkhinder allerley traidt zuuerkhauffen haben, dasselb in die profandt in ein gebürlichen werdt erfolgen zulassen.

Den 15. Februari anno etc. 73 ist haubtman Raab fur die herrn mustercommissarien khumen und begert, nachdem im die für: dur: auferlegt vnd beuolhen sich hinein zu den rebellischen pauern zuergeben vnd sy in der guette zu stillen vnd haimbzubegeben, das man im merers ansehens willen etlich personen von einer ersamen landtschafft wegen zuegeben solle. darauf ist ime Adam Schramph vnd Mert Schrifflinger sambt einen trometer zuegeordent vnd inen darauf zu zerung 30 ℔ ₰ zugeben verordent worden.

Hieuor haben die herrn verordenten mustercommissarien, nachdem allerley vngleiche zeittungen von den rebellen furkhumen, Sigmunden Häsen vmb gewisse khundtschafft auf Rohitsch abgefertigt, daneben auch dem phleger geschriben aigentliche grundtliche khundtschafft einzuziehen, wies noch mit den rebellen geschaffen vnd haben darauf gemelten Häsen zerung geben 2 fl. 36 kr.

Den 16. Februari anno etc. 73. ist den herrn mustercommissarien von den herrn verordenten auf ir schreiben beschaidt zuekhumen, darauf sy innen wider geantwort vnd beschaidt neben andern begert, ob man die phärdt mustern vnd von einander ziehen lassen solle, inhalt derselben copi, item das man ein merer profandtgelt den Hueber zuestellen solle.

Den 16. Februari haben die herrn der stett und merckht haubleut vnd fendrich auf ir begern den beschaidt geben, da das aufpot des fueßvolckh aufgemandt vnd mer fänn aufgericht, sollen sy bei iren beuelch vnuerändert beleiben. im fall aber ir für: dur: etwo allein ein aigens fändl, ains, 2 oder 3, aufrichten ließ vnd etwo ainen oder den andern haubtman darzue befurdern vnd sy derhalben abziehen mueßen, das sy nit gedenckhen sollen, das inen solches zu ainicher verschimphung beschähe, sonder das es allein nach irer für: dur: gefallen furgenommen wäre. vnd haben inen daneben zuuersteen gegeben, das ein er: la: etlich hundert schüzen im jarlichen wartgelt zuhalten bedacht, das sy vleiß furwenden sollen, ob sy etwo darzve guet khnecht erfragen vnd zu den herrn verordenten weisen sollen. des sy sich zuthuen guet willig erpotten, entgegen inen furgehalten worden, das solches ein er: la: gegen in allen guetten bedenckhen wierdet.

Den 17. Februari sein die herrn vnd landtleuth, als vill deren zu Marpurg bey iren phärdten gewest, bei den herrn mustercommissarien zusamen khumen vnd ainhellig berathschlagt, weill sich der herrn verordenten antwort von Gracz auf der herrn mustercommissarien derhalben gethan schreiben etwas verzogen, das man die musterung der gerüsten phärdt, als vill deren erschinen, an die hanndt nemen solle, auf das man sehe, wer vnd wie die gehorsam gelaistet, auch wie gerüst ein ieder mit seinen phärdten erschinen, damit gegen den vngehorsamen die straff furgenommen vnd diejhenigen, so die gehorsamen (!) jezo gelaist, zu gleicher vngehorsam khunfftig nit geraizt werden.

Vnd die fueßkhnecht, so alda gewest, sollen noch ein etlich tag auf verrern der herrn verordenten bschaidt beyeinander mit pesten glimphen erhalten werden.

Hierüber ist die musterung der phärdt zu morgens den 18. February im freyen feldt vor Marpurg furgenommen vnd weill gleich der nacht zuuor von den herrn verordenten bschaidt von Gracz khumen, das man die phärdt abziehen lassen solle, haben innen die herrn mustercomissarien solches in der musterung furgehalten vnd also nach beschechner musterung von einander zuziehen erlaubt, doch das sy zu ieder furfallender veindtsnott mit iren phärdten in guetter beraidtschafft sein vnd zu jeder aufmanung damit gefaßt sein sollen.

Gleichfals haben die herrn mustercomissarien auf der herrn verordenten beuelch vnd gegebenen bschaidt die fueßknecht, so daher sambt etlichen bevelchsleütten erscheinen, den 20. Februari ordentlich von hauß zv hauß beschreiben lassen und iedem ainen tag liffergelt, als lang er zu Marpurg gelegen, 8 kr. vnd dan noch darzue fur den abzug iedem ein halben gulden zu geben verordent. vnd weill sy aber mit dieser abferttigung nit zfriden gewest, sondern dessen ein beschwärung getragen vnd sich allerlei aufrhuerischen wort merckhen lassen, haben die herrn mustercomissarien noch etlichen furnemisten vnd erfarnen khriegskhnechten vber dises alles noch jeden in sonderhait 36 kr. zu ainer pesserung verordent, doch das sy dahin bedacht sein sollen, damit sy die armen leuth im abzug nicht wider die gebur beschwären, auch ire mitbrueder vnd khnecht zu rhue stillen vnd weisen sullen. damit sy dan zufriden gewest, wie dan solches alles in der schranschreibers raittung mit merern zusehen vnd zufinden sein wirdt.

So haben auch die herrn mustercommissarien von Christophen Jann, Vrban Freißleben vnd Collmann Zento ir raittung ires außgebnen lauffgelts auf ire khnecht, so sy aufgenomen vnd gelt zu Gracz darauf emphangen abgefordert, dieselben aufgenommen, iedem fur sein mhue etwas geordent vnd den resto,

so ine noch in hannden vber ir außgab beliben, den schranschreiber anhendigen lassen, wie solches auch in seih des schranschreibers raittung zu finden.

Was sich sonst verrer verloffen vnd was auch die herrn mustercomissarien sonst beinebens gehandelt, das haben sich die herrn verordenten aus denen schreiben, so sy herauf gethan haben, mit merern zuberichten, darin sy sich dan hiemit referiert vnd gezogen wollen haben.

Die halbhaggen vnd dergleichen khriegsrüstung vnd munition, so man zum aufpott von Gräcz auf Marpurg gefuert, haben die herrn mustercomissarien denen von Marpurg gegen ainer verschreibung vnd geferttigten inuentarj auf der herrn verordenten schreiben behaltweiß zuestellen lassen, doch das sy one der herrn verordenten beuelch dauon nichts geben, auch dises alles zu jeder zeit, als guet sys empfangen auf ainer er: la: erforderung wider vberantworten wellen inhalt irer verschreibung, so der zeugwart maister Hanns Schneller bey handen.

So haben die herrn mustercomissarien von wegen des alten habern, so zu Marpurg lange iar gelegen vnd versilbert worden, bei denen von Marpurg wies darumb gestaltsamb bericht abgefordert, darauf sy Georgen Holzman als deme darumb bewist sein solle, furgestelt. hat gemelten herrn comissarien beiligunden außzug, wem solcher habern gegeben worden vnd was noch daran zu bezallen ausstet, zuegestelt, derwegen ein notturfft sein wird, das sich die herrn verordenten in sachen wieuil vngeuerlich desselben habern gewest mit merern erkhundigen vnd alßdan dem Holzman mit seiner raittung derwegen fur sich erfordern.

Mit gemainer statt Marpurg vnd Pettaw haben die herrn comissarien von wegen dargebung etlicher profandtcasten zu einkhauffung einer er: la: profandt, so sy zuuordrist aber ir für: dur: einzukhauffen bedacht, gehandelt, die sich etlich profandtcasten als vill deren nur bei inen zufinden vnd die profandt one schaden darin besteen khann, darzugeben und zuerichten, auch darin an inen ires thails nichts erwinden zu lassen bewilligt.

Vnd dieweill dan ein vnuermeidliche notturfft, das man ein statliche anzall profandt in vorrath bringe, die dan jezo noch im geringen khauff zubekhomen vnd khunfftig nur ein merere theurung darein fallen mochte vnd darinn nichts bey den sorglichen leüffen zuuerabsaumen wie dan zu Marpurg in der für: dur: casten bei 1000 Gräczer viertl schwares traid allein verhanden vnd der Element Welzer das viertl waicz per 95 kr. vnd khorn per 70 kr. pietten thuet, so doch der waicz sonst in geringen khauff geeth, so ist der herrn comissarien bedenckhen, das solches getraidt, weill dar-

an der fuerlohn erspart möcht werden, nicht auszulassen vnd ir für: dur: anzusprechen wäre, daß sy dasselb in leibenlichen khauff, wie er sonst danider geeth, nemblich der waicz per 12 ß ₰ erfolgen lasse, auf das darburch die staigerung darauf sich ander etwo sterckhen mochte, verhüet werd.

Den 21. Februari anni ꝛc. 73. sein villgemelte herrn comissarien auf der hern verordenten schreiben geen Warasbin von wegen musterung des khriegsvolck an der Graniczen erschinen vnd weill aber hiezwischen ein solcher großer schnee und vngewitter eingefallen, das der herr obristleittenandt vnd der herr khriegsrath vermaindt vnmöglich zu sein jezo von wegen des großen schnee vnd gewässers, so zu dieser Zeit anlauffen möcht, an die graniczfleckhen fortzukhumen, das man derwegen die musterung auf ein ander zeit anstellen solte vnd dieweill er herr leittenandt sambt den herrn khriegsräthen gar fur ein hohe notturfft befindt, das jemandt von ainer er: la: wegen bey solcher musterung sey, item die fleckhen wie dieselben allenthalben mit kriegsvolckh, munition, profandt vnd dergleichen nottwendigkhaitten versehen, zubesichtigten, damit man sehen, wie daniben an der Graniczen gehaust vnd gedient, auch in khunfftiger anordnung des khriegswesens die erscheinenden menge vnd nottwendigkhaitt der khay: may: etc: vnd den landen furgebracht vnd darburch vmb seine desto statlicher darin mögliche fursehung vnd wennbung furgenomen werde, so haben sich gemelte herrn leittenandt vnd khriegsrath mit villgemelten herrn comiissarien dahin verglichen, das sy anjezo anhaimbs ziehen vnd wiederumb auf den zehenden Marty zue Warasdin bei inen erscheinen und alßdan die musterung neben inen furnemen vnd von aim fleckhen zum andern reitten vnd besichtigen sollen, inmassen dan solches die herrn verordenten aus beyligenden des herrn leitenandts vnd khriegsrath schreiben mit mererem one zweifel vernemen werden.

(Von anderer Hand.) Was aber das lauffgelt so Hans Christoff Rindschadt vnnd Herkhowitsch alhie in Graz empfangen, belangt, das haben sy sich den herrn verordenten selbst zuuerraitten erbotten.

Informationsbuch eines steirischen Landpfarrers vor 150 Jahren.

Von

Franz d. P. Lang.

Durch die Güte des Herrn Franz Birnstingl, Pfarrers von Stallhofen bei Voitsberg, habe ich Einsicht erhalten in ein interessantes pfarrämtliches Informationsbuch, das der Mitte des vorigen Jahrhunderts angehört und den Titel „Urbarium aut Protocollum Parochiae ad Stum Nicolaum in Stallhoffen“ trägt. Ich benütze dessen interessanteste Notizen, um einen Beitrag zur Beleuchtung der Wirthschaftsverhältnisse eines steirischen Landpfarrers jener Zeit zu liefern.

Stallhofen ist schon, wie das vom hist. Ver. herausgegebene Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark beweist, unter dem Namen Stabilhoven oder Stabelhouen in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts genannt. Weithin bekannt wurde Stallhofen in neuerer Zeit durch die auch von J. J. v. Görres in seiner christlichen Mystik erzählte Spukgeschichte, die sich gegen Allerheiligen des Jahres 1818 im Münchhof zu Stallhofen zugetragen hat. Das Gubernium gab damals auf den Bericht des Bezirksamtes Ober-Greissenegk den Bescheid, daß wahrscheinlich ein im Rauchfang versteckter Mensch Unfug gemacht habe, und ordnete drei Professoren vom Joanneum zur Untersuchung ab, die es aber unter ihrer Würde hielten, einem Kobold nachzuziehen. Dies hatte jedoch merkwürdigerweise ein späterer Professor der Mathematik am Joanneum, J. v. Aschauer, damals Verweser in Kainach, in gläubiger Weise gethan, und auf seinen Bericht hat sich Görres gestützt.

Ich will diese Sache, sowie es das Gubernium gethan, in Ruhe lassen, aber dieses gewissermaßen berühmte Stallhofen von

einer andern Seite beleuchten, indem ich aus jener verläßlichen Quelle Mittheilungen biete, die ein ziemlich abgeschlossenes Bild entwerfen, wie es um das Jahr 1750, also vor etwa 150 Jahren in und um den Pfarrhof von Stallhofen, einer einfachen Gebirgspfarre, ausgesehen hat, und so als ein kleiner Beitrag zur Culturgeschichte des vorigen Jahrhunderts eine bescheidene Geltung finden dürften.

Zuvor noch eine kurze einleitende Bemerkung.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts, aus der unsere Quelle stammt, gehörte die Pfarre St. Nikolaus in Stallhofen, die nach dem Stande von 1774 eine Zahl von 2100 Seelen hatte („Bestandtheile und Eintheilung der heutigen Diöcese Seckau vor circa 100 Jahren" 1873), zum Districte St. Lambrecht in der Seckauer Diöcese. Die 332 Pfarreien und selbstständigen Seelsorgsstationen der jetzigen Diöcese gehörten nämlich bis zur neuen Diöcesaneintheilung in Innerösterreich im Jahre 1786 sechs verschiedenen Ordinarien an; diese waren: 1. der Fürstbischof von Seckau im alten Bisthume Seckau; 2. der Benedictinerabt von St. Lambrecht im sogenannten Piberer District; 3. der Rector des Jesuiten-Collegiums zu Graz im Mühlstädter District (selbstverständlich bis zur Aufhebung des Ordens 1773, dessen letzter Rector zu Graz und Ordinarius P. Josef Barbarini war); 4. der Erzbischof von Salzburg; 5. der Fürstbischof von Lavant und 6. der Bischof von Passau.

Der District St. Lambrecht, gemeinhin der Piberer District genannt, lag zwar im Sprengel des alten Bisthums Seckau, unterstand aber unmittelbar dem Abte von St. Lambrecht, welcher in demselben die meisten Pfarreien mit seinen Stiftsgeistlichen besetzte, den Archidiaconatscommissär bestellte und überhaupt mit Ausnahme der bischöflichen Weihehandlungen Quasi-Ordinariatsrechte ausübte (ordinarius in exercitio). Dieses Verhältnis wurde nach langen vorausgegangenen Streitigkeiten mittels Uebereinkommens mit dem Fürstbischof von Seckau Wenzeslaus Wilh. Graf v. Hofkirchen im Jahre 1677 endgiltig geregelt und verblieb bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1782. Es gehörten dazu 16 Pfarren mit 35 Seelsorgspriestern und circa 23.050 Seelen. Darunter also auch die Pfarre Stallhofen b. Voitsberg.

Von den Pfarrern sind mir vor P. Josef Schwizer, welcher um 1756 das Urbarium verfaßte, bekannt: Joh. Georg Rainner um 1712, P. Gregor Grillitsch um 1727—1730, P. Honorius Sulzberg 1733—1736, P. Leonard Raymund 1737—1741, P. Albuin Perghoffer bis 1743, P. Marquardus Faist um 1744, P. Henricus Ebner 1747—1755.

P. Josef Schwizer, der dann folgte, fand mehrere Pfarr-acten vor, auf Grund deren er sein „Urbarium aut Protocollum" entwarf. 1. Zwei Informationen oder „Berichtungen von der Pfahr Stallhoffen", die eine in vier Bogen von P. Honorius Sulzberg, „Lambrechtischem Professen und Parocho hujus loci anno 1733", die andere, bestehend aus zwei Bogen, von P. Leonard Raymund, gleichfalls Lambrechtischem Professen und Pfarrer des Ortes 1737. 2. 8 Sammlungs-Registeria vom Jahre 1664 bis 1755: „folglich die von 91 Jahren gepflogene Schuldige Samblung in getraydt Sowohl Garmb als Sadtsamblung, item in Most nach denen Achtlen, dan andere dienst in Geldt, Hendlein, Haanen, Schünkhen &c." 3. „Schäz Notteln" vom Jahre 1712, 1730 und 1738. 4. Zwei Kaufbriefe von 1729 und 1735. 5. „Ein formliches und Gefertigtes Inventarium von P. Leon. Reymundt als Grundobrikheith über die Badtstuben oder Jetztgenante Krammer Keüschen." 6. 2 Inventaria von 1741 und 1743. 7. „Betreffet das project der Abgeänderten Stoll Ordnung, dan die copia deren darauff an verlangten und eingereichten Beschwerden. Dann fasciculus Von unterschidlichen Faßionen, Einlagen disser Pfahr Ertragnussen mit ihren formularibus, item die anfragspunkten, dann die hierauff gestelte Beantwortungen Von P. Henrico Ebner zu S. Lambrecht, Professen undt Pfahrherrn allhir. Dan ein Formular eines Paß undt ein Formular Attestationis, wie ein Recrout überlassen worden — item ein Formular der Einlag ad puncta Synodalia Von P. Leonardo Raymund." 8. „Seindt zusamengeklaubt verschidene gedrukhte Brieffschaaften, Patenten als nemblich die abgeminderte Feyertag betreffendt undt Publication Päpstlicher Dispensation. Norma der offentlichen Academien, opern, Schauspilln &c., wan solche verbotten. Decret die Recrouten betreffendt. Generalproject undt formular wie die Kirchen undt Bruderschafft-Rechnungen einzurichten seindt. Patent die Kirchen-Rechnung betreffendt. Decreta Synodalia Eugenii Abbatis de anno 1740, 26. Septembris. Gedrukhte Uebung des Glauben, Hoffnung, Liebe: wie solche in denen Kirchen dem Volkh punctatim zum nachsprechen vorgelessen werden." 9. Zwei Zuschriften von der Herrschaft und Propstei Piber und von der Herrschaft Ligist an P. Heinr. Ebner, Pfarrer in Stallhofen. 10. Zwei „Stollordnungen", die eine lateinisch, die andere deutsch, von P. Bonifacio Grillitsch. „Die Teutsche ist gefertiget, ist aber gefählet in der Tauff, wo kein Unterscheidt gemacht wird zwischen dem der Samblung und der keine gibt, welcher Gebrauch doch unerdenklich behalten worden." 11. „Das von Königlicher Rectification adjustirte Urbarium."

Von diesen Acten hat sich in Stallhofen nichts erhalten als die aus vier Bogen bestehende Information des P. Honorius Sulzberg, ungefähr aus dem Jahre 1736. Das Uebrige ist vielleicht ins Lambrechtische Archiv gekommen. Obwohl das Wichtigste ohnedies in Schwizers sogenanntes Urbar übergegangen ist, lege ich außer diesem meiner Darstellung auch noch jene Information Sulzbergs zu Grunde, weil sie einige kernige Bemerkungen enthält. Schon ihre Einleitung ist interessant; sie lautet: „Ob ich zwar nur allenthalben zu meiner Ankhonfft untergangen bin worden, will ich doch nicht unthrey sein, und ob ich bey der Pfarr khein Buechstab gefunten, will ich die lieb eines Confratris mehrer zeigen, alß ich sie erfahren. Hat sich also H. Successor an dise information sicher zu halten, und hiervon nicht zu weichen."

Die Einnahmen des Pfarrers beruhten großentheils in den Stolagebühren, seine wirthschaftlichen Verhältnisse sind dadurch bedingt. Wir betrachten deßhalb zuerst die Stolaordnung, die Sulzbergs Information mit den Worten einleitet: „Dise hat sein Weeg: allein aliud est stola, aliud est usus stolae." Im Urbarium ist die Stola-Ordnung in folgender Weise verzeichnet.

„Von der Tauff eines ehlichen Kindts, so fern die Samblung gegeben wirdt . . . . — fl. 06 kr.
So die Samblung nicht gegeben wirdt . . . . . . — „ 15 „

Die Straff, welche dem Pfahrherrn von einem unehlichen gebühret

Das erstemahl	1 fl.	30 kr.
das anderthmahl	3 „	— „
das tritemahl	4 „	30 „

undt also allzeit umb 1 fl. 30 kr. aufzusteigen.

Dieses Tauffgeldt ist zwar schuldig der Verführer zu zallen, wie auch die Straff, jedoch werdt die Kindtsmutter nicht ehender vorgesprenget.

Der Verführer mues zur Hervorsprengung zallen

das erstemahl	— fl.	15 kr.
das andertmahl	— „	30 „
das trittemahl	— „	45 „

undt also jedesmahl umb 15 kr. zu steigen.

Es werden auch derley Magdlein allzeit gestrafft, entweders umb 1 ℔ Wachs, welches in Geldt traget 45 kr. undt der Kirchen zu nuzen kommet: oder aber unter dem Gottsdienst mit einem

Strohkranz knyen zu lassen: oder in die Brechel zu klammen,[1] welchen Dienst der Schulmaister verrichten muß.

NB. Wan die Verführte undt der Verführer nach sich verehlichen, ist vermög Seccauerischen Constitutionen in Synodo nur die halbe Straff zu fordern. Gleiches zu versteben, wan sie also kurze Zeit verheyrathet, das es unwidersprechlich außer Ehe empfangen worden."

Für besonders feierlich und werthvoll aber galt die Taufe zu Ostern und Pfingsten; darum erhöhte Taxen.

„Die Ostertauff der Erste	1 fl.	30 kr.	
Undt also fallet vorthin bey einem Jeden umb einen Schilling id est . . . . —	„	7 „	2 ₰
Die Pfingsttauff vor den Ersten	1 „	30 „	—
Undt also fallet jedesmahl umb 2 Schilling id est —	„	15 „	—

Disse sowohl als vorige Tauffgeldt mues sowohl von ehlichen als unehlichen erleget werden, von denen unehlichen aber mues neben der Tauff auch die Straff bezahlet werden, ansonsten kometen sie unehliche ohne Straff aus, da sie in Oster- oder Pfingsttauff verfalleten. Ist also allerseiths undt allezeit das Tauffgeldt neben der Straff zu fordern: undt obwohlen die Pfahrherrn mit dem Thaller Straff vor beydes zufrieden gewessen, macht dises kein Schuldigkheit auf andere Nachfolger. Derohalben ich mit Anfang des 56 Jahr 1700 unumgänglich sowohl das Tauff- als Straffgeldt vor mich undt Schullmaistern zu fordern anbefohlen.

Das Hervorsprengen eines verheyrathen Weib 3 kr.

NB. Wegen dem Einsegnen in die Kirchen oder Hervorsprengen hab ich ordinirt undt angefangen, das solches nach

[1] Es scheint, daß dieses „in die Brechel klammen" nur bildlich zu verstehen ist. Die Breche oder Brechel dient zum Flachsbrechen. Dabei kommen viele Weiber zusammen, und so liegt es sehr nahe, auf den Ausdruck auch den Sinn eines boshaften Gesprächs über ein Tagesereigniß, dessen unglücklicher Gegenstand etwa eine „ledige Kindsmutter" ist, zu übertragen. Noch dazu ist „Bracht" = fragor, strepitus, „brachten" = fremere, strepere und erst in weiterer Uebertragung = fastus, pompa, resp. superbire, sowie frangere an prangen erinnert; zunächst heißt also „brachten" („brechten") laut schreien, laut schwätzen, wie auch im österreichischen Dialect (z. B. in Stelzhamers „'s Gläut"). Das „Magdlein" wurde daher wahrscheinlich in der Kirche an den Pranger gestellt und so dem Gerede (der „Brechel") preisgegeben. Herr Pfarrer Birnstingl glaubt in einem bei der letzten Kirchenrenovirung aufgefundenen erhöhten Stein unter dem einstigen Chor diesen Pranger gefunden zu haben. — Wollte man das „in die Brechel klammen" wörtlich verstehen, so müßte man glauben, der Schulmeister habe dem „Magdlein" die Hand oder die Haare in eine Brechel eingeklemmt, wofür ich keinen Anhalt finde. (Unzweifelhaft bedeutet oben „die Brechel" die bekannte mittelalterl. und spätere Strafvorrichtung für unzüchtige, raufende, scheltende Weiber, nicht die zum Flachsbrechen dienliche. Anm. d. Red.)

dem Salzburgischen Agenda oder Ritual solle gepflogen werden, nicht aber allein bey der Sacristey Thür: quia oportet se accommodare Diöcesi, non autem Diöcesis se accommodat nobis.

Vor einen Tauffschein stechet es einem Herrn Pfahrer frey zu fordern, was billich scheinet: ich verlange vor mich 1 fl., von Vermöglichern und Höchern 2 fl."

Die Information gibt auch das Formular eines Taufscheines in deutscher und lateinischer Sprache an. Dann heißt es:

„Zuweillen werdt von denen benachbarten Landtgerichtern, Burgfriedern oder Magistratibus ein Tauffschein angefordert, welchen sie erhöben wollen, auf das sie in Erkantnus des Vatters, Respectu des unlebigen (sic!) Kindts komen undt consequenter zur Straff schreitten mögen. Weillen aber Notitia Parochialis dahin kein Instrumentum abgeben mues noch solle, so hat dan ein Pfahrherr nichts anders zu geben, als Ego N. N. infra scriptus Parochus testor, prolem hoc vel illo nomine, hac vel illa die mensis fuisse baptizatam et albo baptizatorum esse insertam: Datum Stallhoff etc. Attamen mues auch dissen der Tauffschein also lang verwaigert werden, bis sie den Tax eines Tauffschein erlögen.

Die Ostertauff undt Pfingsttauff ist bey allen, sie mögen Samblung geben oder nicht, vollständig, wie oben angesetzet worden.

Notandum. Dieweillen manichs Mahl die unehliche Mütter denen Hebahmen keinen Vatter oder einen falschen benennen, also solle Herr Pfahrer, bevor die Mutter hervorgesegnet wirdt, sie heimblich bey ihrem Gewissen undt, so es umb die Wahrheith zweyfelhafftig, auch unter Antrag des Eydt befragen, jedoch den Eydt nicht ablegen lassen. Es seye dan der benente Vatter widersprече selbes: dieses ist allmahlen zu beowachten.

Wan ein Weib aus anderer Pfahr etwan in Durchraissen, in disser Pfahr gebähret, so darff selbes Weib ohne Zugeben des Pfahrherrn vor der Vorsegnung in ihre Pfahr nicht abziehen, jedoch wirdt solches gern erlaubet. Von dergleichen fordre das Tauffgeldt wie von einem Gast in der Pfahr . . . . 15 kr. also vicissim auch anderen Pfahren ihr Recht zu leisten.

Wann ein Stallhofferisches Pfahrkindt in andrer Pfahr getaufft wirdt, solle aus der Pfahr, wo das Kindt getaufft worden, der Tauffzetul geschikht werden gratis nacher Stallhoffen undt gefordert undt in das Pfahrtauffbuech eingetragen. Also vicissim aliis Parochiis praestandum est."

Es heißt dann weiter:

„Wan eine Löbige Kindtsmutter wirdt, obschon das Kindt zur Tauff nicht gelanget, mues dem Herrn Pfahrer gleichwohl die Straff erleget werden, dan die Straff ist nicht wegen administration der Tauff, sondern propter delictum, welches durch vorfyllenden Todt des Kindt nicht geringert oder gehoben wirdt. Ita 1756 actum mit Catharina Baarin den 11. April."

Es werden dann die Gebühren für Versehgänge und Messen verzeichnet, und zwar:

Provisio:

„Sive deferatur Sanctissimum pro comunione ex devotione, sive pro viatico ob infirmitatem, unde etiam ad communionem Paschalem	— fl. 15 kr.
Si detur extrema unctio, praeter taxam provisionis cum Sanctissimo, accipiuntur	— „ 30 „

Sacrificii Stipendium.

Missae privatae Stipendium	— „ 15 „
Missae cantatae	— „ 30 „

Beichtkreuzer.

Obschon Informatio Pfahr H. Lab. 1 meldet Nr. 1, das dem Gebrauch disser Pfahr gemäß seye, das der Bräutigamb 3 Kreuzer, die Brauth 2 kr. Beichtgeldt neben der Copulation undt anderen Heyraths Taxen geben müssen, so fern all beede Pfahrkinder wären, dan sonsten nur allein das Pfahrkindt disses bezahlet: so ist es doch von selben Zeiten nicht zu finden, das es wäre bis anhero beowachtet, oder betrüben worden: habe also solches gar leicht zu fordern unterlassen, dan es scheinete mir selbsten nicht genugsamb fest zu sein, weillen von denen in andern umbliegenden Kirchen nicht gepflogen wirdt; undt die ganze Sach des Jahrs etwan sich auf einen Gulden belauffen wurde. Jedoch österliche Beicht betraget von einem jeden Beichtenden . . . . . . — fl. 1 kr.

Notandum. Es seyndt vier Häusser von Puechpach in das Aichegg hinauff als der Wahlfux, Wahlhauß, Brandbauer und Kölblwöber. Disse weillen sie dem H. Pfahrer keine Samblung geben, müessen vor ein jedwederes Versechen dem Herrn Pfahrer geben fl. 1, dem Schulmaister 20 kr. Ita habet loci consvetudo.

Der Schulmaister wollte einstens von jedweder h. Meß von denen Pfahrkindern, so die Meß zalleten, 5 kr. haben; ist ihme aber weder vormahlen zugestanden worden weder heunthzutag gestattet worden, ausser bey einer Bstättungsmeß, wodan dem Pfahrer 15, dem Schullmaister 5 kr. gebühren.

Wan ein **Wetterambt** gehalten wirdt, seindt auch allzeit quatuor initia evangeliorum zu singen, vor welche der Herr Pfahrer 15 kr., dan jedes h. Ambt ohne dessen 30 kr. tarirt ist, der Schullmaister aber 5 kr. Mein Vorfahrer hat in deme nachgeben, ich aber halte keinen Initia, außer er bezahle 15 kr., dem Schullmaister 5 kr. Dan auf solche Weisse werden die Einkünfft allweg erringert, das die Kirchendiener nicht besstehen mögen."

„Weilen die Pfahrkinder das Beichtgeldt ohne Widersag gern bey denen Hochzeithen gegeben, habe ich auch solches fehrners einbringen lassen."[2]

„Pro **Missis quotidianis** petii et obtinui semper 17 kr. ita ut populus jam asseverit. Allein die **Pfättungsmessen** sicut prius pro 15 kr. permisi.

Bittgeldt.

Vor das Bitten, welches beichicht mit Bettung eines h. Vatter unser undt Englischen Gruß	1 kr.
Vor das Jahrbitten	1 fl.

Die Bittkreuzer an Sonn- und Feyertag werden dem gelassen, der das Gebett verrichtet, die Jahrbitten aber (welches beschechet in dem, das 1 ganzes Jahr alle Sonn- undt Feyertag nach dem allgemeinen Gebett undt Offner Schuldt 1 Vatter unser undt Englischer Grues offentlich undt benanntlich vor dem oder jenem gebettet wirdt) gehört allzeit ganz undt unzertheilt dem Herrn Pfahrer.

Die Bittkreuzer an aller Heiligen undt aller Seelentag gehören dem Herrn Pfahrer, er bette oder bette der Caplan; hat auch der Schulmaister 1/3 von deme.

An disen Tägen werden etwelche Bitten vermeldet undt demnach jeden Tag der selbe der Rosenkranz offentlich mit 5 Gsäzlein gebettet.

Copulation Tax.

	fl.	kr.
Vor 1 Copulation	1 fl.	— kr.
Wan die Brauth aus der Pfahr geführet wirdt ohne Copulation	1 „	30 „
Mit der Copulation, welche der Herr Pfahrer allzeit zu fordern hat, nebst Ausführung	2 „	30 „
Vor eine Zeugenschaft der beschechenen Verkündung	— „	15 „

Notandum. Disse Zeugenschaft mues auch gelöset werden mit 15 kr., wan auch würcklichen die Copulation einer Brauth aus

² Diese im Widerspruch zum früher Gesagten stehende Stelle ist erst später, aber von der gleichen Hand hinzugefügt worden.

frembder Pfahr mit dessen Pfahrherr Willen allhie zusamengegeben wirdt, indeme doch in selbe Pfahr die Verkündungszettul mues abgegeben werden.

Die Versprechen müessen nicht leicht vorgenohmen werden, es sey dan das sie von der Herrschafft des Bräutigambs die Genehmhaltung aufweissen schrifftlich, oder den Ambtmann oder andere Zeugenschafft beybringen.

In der Seccauerischen Diecoes seindt 6 Wochen, welche denen aus einer in die andere Pfahr übergehen, auf das sie Domicilium contrahiren, undt also in jener Pfahr mögen zusamengegeben werden.

Wan ein Copulation ist, mues nicht nachgegeben werden, das sie ein h. Ambt zallen, vor welches 30 kr. der Pfahrherr. Wan ein Copulations Schein hinausgegeben wirdt 2 fl.

Stola Defunctorum.

Die Begräbnus eines jedwederen Beichtmässigen oder Unbeichtmässigen ohne Conduct undt ohne Ambt wie auch ohne Meß	—	fl.	15 kr.
Vor die Sellen Vesper mit 1 Nocturno	—	„	15 „
Vor den Conduct oder Begleitung zu dem Freydthoff	—	„	15 „
Vor ein Sellen Ambt	—	„	30 „
Vor ein Sellen Meß	—	„	15 „
Der Rossenkranz Brüderschaafft mues vor jedwedern Conduct bezahlet werden	-	„	14 „
Die Bstättung in dem Juden Freidthoff,[3] massen selber des Pfahrherr eigenes Territorium ist, zallet pro territorio	—	„	15 „
Die ganze Bestättung bestechet in Conduct, Vigilien, 3 h. Aembtern undt Libera, machet des Herrn Pfahrer sein Taxa aus	2	„	15 „
Die Bstättung mit Conduct, Vigil, Libera undt 2 Aembtern	1	„	45 „
Die Bestättung mit Conduct, Vigil, Libera undt 1 Ambt	1	„	15 „

Notandum. Es ist daran zu tringen, das der ganze Gottesdienst vor die Verstorbene vollständig und öffters gehalten werde, dan da man in Bstättungsfruehstukh undt Mahlen vill verzöret, ist kein Ursach, in dem Gottesdienst abzubrechen. Es hat auch nichts

[3] Der sogenannte Judenfriedhof war ein dem Pfarrer gehöriges Grundstück, auf dem Ungetaufte begraben wurden; also zunächst ungetaufte Kinder (noch heute heißen ungetaufte Kinder im Volksmunde Juden), dann auch Akatholiken und Selbstmörder. Wenn nach unserem Informationsbuch auch ein uneheliches Kind dort begraben wurde, so geschah es wohl, weil es ungetauft war.

zu sagen, das in Stallhoffen nicht alleweill zwey, weniger drey Geistliche, das also in einem Tag die drey Aembter nicht mögen gehalten werden: dan auch disses in anderen umbligenden Pfahren geschicht. Werden gleichwollen in erst nachfolgenden Tägen die Sellen Aembter gehalten.

Notandum. Wan der Conduct weiter her als gewöhnlich, nemblichen von dem Kreuz im Kreuzakher, oder von dem Kreuz unter dem Wagner Hänsl hinab bey dem Dorfkreuz, oder von dem Pesllerakher hat H. P. Honorius ein ganzes Versechen, das ist 1 fl. prätendiret undt dem Schullmaister proportionaliter, das ist 15 kr. Besonders, von dem fl. nicht abgezogen. Jedoch hat man fehrnershin nach Weithe des Orths gefordert, dan disses Gepräng nicht so nothwendig als das Versechen, mithin mag es höcher nach guttem Vernunfft angeschlagen werden."

„Wan ein Todtenschein hinauszugeben, verlange ich vor selben von Bauers- undt gemeinen Leithen . . . . 1 fl.
Von Vermöglichern und Höchern . . . . 2 fl.

Welche sich ohne Conduct begraben lassen, werdt selben niehmahlens Schidung[4] geleitet, undt auch zur Begröbnus das Kreuz allein getragen, wie auch nur zwey Gloggen geleitet.

Denen Kindern wirdt niehmahlens Schidung geleitet, wan sie nicht beichtmässig[5] seindt: Seindt sie beichtmässig, mag ihnen wohl Schidung geleitet werden. Wan bei Bestättung eines Kindts ein h. Ambt bestöllet wirdt, werden bei selber Bestättung trey Glockhen geleitet.

Welche mit Conduct bestättet werden, werden auch von der Brüderschafft[6] begleitet, alwo auch das Frauen-Bildt, die zwey Englen mitgetragen, werdt ihnen mit allen Glogen abendts und morgens Schidung geleitet, undt nach Begräbnus ausgeleitet.

Die Brüderschaafft hat von einem Conduct 14 kr.

Weillen allhie kein Graber, also müessen die Bstättungs Leithe, wie das uralte Herkhomen von selbst das Grab machen: ist auch nicht zu gedulden, gleichwie auch nicht gedulbet worden, wo nach ihrem Belieben, sondern der Ordnung nach einzugraben: mues auch nicht gedulbet werden, das sie die Kindtbetterinnen, welche vor dem Hervorsegnen sterben, zur Freydthoff-Mauer unter dem Wasser-Traiff begraben, sondern wie die Ordnung des Nachgrabens ausweiset.

---

[4] Die Sterbeglocken.
[5] Im Alter von mehr als 9 Jahren.
[6] Die Rosenkranzbruderschaft war ein Bet- und Begräbnißverein. (Kaiser Josef II. hat diese Brüderschaften aufgehoben.)

Anno 1756 den 20. Merzen ist ein unehliches Kindt Catharina Baarin in Juden Freydthoff begraben worden, wo dan pro territorio 15 kr. bezahlt worden. Item anno 1756 undt 57 hab ich dissen Freidhoff ausbessern lassen, wo dan auch die Unkhosten allein getragen.

Opffer.

Das Opffer in der 3 Weych-Nacht[7] sowohl als an dem h. Christtag selber, wie auch am Neuen Jahrs Tag, h. Trey König Tag gehöret vollkhomen undt ganz dem Herrn Pfahrer; ist auch niemahlen kein Widerredt gewessen.

Das Opfer an dem h. Martini Tag gehöret ganz dem H. Pfahrer undt obschon die Information P. Honorii gibet (gebiett?), das davon dem Schulmaister 15 kr. zu geben, so lautet anderst die Information P. Leonardi. Beynebens ist auch nimermehr solches gegeben worden undt das älteste directorium, so von P. Gregorio, meldet an dissem Fest; mit einem Worth, das Opffer gehöret dem H. Pfahrer.

Das Opffer an h. Florianitag gehöret ganz dem Herrn Pfahrer, wovon dem Schullmaister 15 kr. gegeben werden, und meldet disses auch das älteste directorium P. Gregorii an dissem Festtag.

Durch erst bemeltes Directorium, welches anno 1727 beschriben, mithin schon an das 30ste Jahr sich erstrekhet, wirdt bewissen, das von dem Opffer der ankomenden procession von der Stadtpfahr S. Margarethen ausser Voitsberg der 3te Theil dem Herrn Pfahrer gebühre.

Das Opffer bei den Hochzeithen und Bestättungen gehöret vollständig dem H. Pfahrer.

Durch das Jahr, von Woll, Harr etc. hat Herr Pfahrer das Drittheill, wan aber das ganze Opffer dem Herrn Pfahrer gehöret, so hat von Woll undt Haar etc., nicht aber von Geldt die Kürchen das Trittheill.

Man kan zwar die Opffer Täg dem Volkh vermelden, jedoch wirdt mit dem nicht vill gerichtet. Die Weynacht, Neu Jahr, h. 3 Königen ist das Volkh ohne deme gewohnet; mithin disse zu verkünden werdt weder nuzen, weder frembdt fallen: ich hab nicht verkündet, als das das Ambt vor die Pfahrmenge geopffert werde: selbe ist gleichwollen zu dem Opffer komen. P. Honorius hat zwar zu Ostern, Auffahrtstag, Pfingsten, Kirchweich undt Schuzfest verkindet zu opffern: jedoch nicht mehr erhalten, als das sie 3 Jahr an Ostertag zu dem Opffer komen seindt; disses aber ist nachgehendts widerum unterlassen worden, undt scheinet gezimender

[7] Weihnachten, wo der Priester drei h. Messen liest.

zu seyn, wan man keines solche Tag anverlanget. In dem alten Directorio ist eigentlich beygesezet an dem H. Florianitag, das weder das Opffer disses Tags, weder des H. Martinitags verkündet werde."

Hatte der Pfarrer von Stallhofen schon bei der Einhebung der Stolagebühren seine Schwierigkeiten, wie die Informationen klagen, so war dieses noch vielmehr der Fall bei den Giebigkeiten an Kirche und Pfarrer.

Das „Urbarium" Schwizers bespricht nacheinander das „Pfarrgebäude, den Stadl, die Kratten ober dem Freidthoff, den Freidthoff, den Peslakher, den Waldt, das Aekherl in Boderbach, die Puechwissen, das Krauthäkherl, den Brodler Bronn, das Gärtl an Stadl Seithen undt Saugraben, die Creuzäkher, die Aekher enter der Söbing oder sogenannten Schmidtäkher, dann den Weingarten in Stallhoffberg, die Stuckhäkher umb den Weingarth, den Bergholdt über 2/8 Weingarth[8] am Pessenbach, den anderten Pergholdt in Kalch und die Pfahrer Badstuben[9], anjezo Krammer-Keuschen."

Ich ziehe nur einige Notizen aus diesem Urbarium.

Nur die Erhaltung des Pfarrhofes traf die Kirche, alles andere den Pfarrer, worüber schon P. Leonard Raymund mit den Worten klagte: „Necessitatus tamen multa propriis sumptibus reparare coactus fui." Der Administrator der Saurauischen Vogtei in Stallhofen wollte aber nun von keiner Pfarrhofreparatur wissen, außer sie sei eine „Haubtreparation, vel: es falle der Keller ein, Boden ein oder der ganze Pfahrhoff". Und doch seien, meint Pfarrer Schwizer, verschiedene Kirchenrechnungen, welche von der Vogtei selbst gepflogen worden, ein Beweis, daß die Reparaturen des Pfarrhofs mit Approbation der Vogtei von der Kirche bestritten worden seien. So eine Kirchenraittung de anno 1722, wonach „18000 Schintl, 15000 Schintel-Nögel, 32 Gmain-Läden, 7 Reich-Läden,[10] 7 Zwieträch-Läden,[11] 6 Klampfern, 24 kr. Nägl, 500 Latennögl, 500 Schintel-Nögl zur Tachung des Pfahrhofs" und alle Arbeiter von der Kirche bezahlt worden seien. Nur Stall- und Stadelgebäude und deren Reparatur sei vom Pfarrer zu bestreiten. Der Behauptung des Vogtei-Administrators, daß auch die Lambrechter zur Pfarre und

---

[8] So genannt, weil er 2/8 Most diente.

[9] Einst eine wirkliche Badstube, dann zum Waschen und endlich zum Flachsrösten bestimmt.

[10] Läden von doppelter Stärke.

[11] Läden mit halber Stärke.

Kirche nichts beisteuerten, stünden folgende Thatsachen gegenüber. Im Jahre 1744 war der Pfarrhof ex fundamento aufgebaut worden (unter dem Pfarrer P. Marquardus Faist). Die Baukosten hatten sich ohne das, was gratis geleistet worden, wie aus der damals zu St. Lambrecht liegenden Rechnung ersichtlich war, auf die Summe von 2619 fl. 55 kr. 3 ₰ belaufen. Davon trugen:

Ihro Hochwürden und Gnaden H. Prälat zu St. Lambrecht Eugenius ex proprio	1163 fl.	07 kr.	2 ₰
Ihro Excellenz H. Graf Ludwig Saurau .	104 „	27 „	1 „
Die Kirche	440 „	11 „	2 „
Die Bruderschaft	794 „	00 „	0 „
P. Marquardus als Pfarrer	118 „	09 „	2 „

Im Jahre 1749, als das Schulhaus vom Fundament aufgebaut wurde, gab der Herr Prälat Eugenius 300 fl. Ferner spendete er Meßgewänder im Werthe von 100 fl. und einen Kelch im Werthe von 60 fl., so daß also das Stift St. Lambrecht mit obigen 1163 fl. 7 kr. 2 ₰ und 118 fl. 9 kr. 2 ₰ innerhalb 12 Jahren für die Pfarre Stallhofen 1741 fl. verwendete.

Eine andere Verbrießlichkeit bot unserem Pfarrer Schwizer der Nachbar des Pfarrhofes, der daneben eine „Trinkh- oder andere Stuben" bauen wollte, „wo er dan nicht nur allein dem Pfahrgarten die Sonne benehmete, sondern auch mit seinen Trinkhleithen das beständige Einsechen in dem Pfahrgarten hätte, übrigens nicht weniger Ungelegenheith durch das Geschrey der Trinkhenden, Spilleiten, Tanzern dem Pfahrherrn verursachet wurde, ist also selbes von gnädigen Herrn Prälaten Eugenio abgeschaffet worden, undt das Bauen verbotten, worauff dan bis 2 Jahr ausgesezet worden. Disses als 1756 Jahr, da ich Josephus Schwizer die Pfahr angetretten, wolte er widerumen bauen, aber ich habe ihme gleichfals solches nicht gelten lassen; sondern bey P. Alexandro Commissario die Sachen gemeldet, welcher gleichfals selbes Bauen misbillichte, ist also fehrner passus nicht geschehen, weder ein Gebäu angefangen noch attentiret worden. Praescripta itaque servitus est non aedificandi."

Auch wurden mit der Zeit die Zäune verschoben und des Pfarrers Besitzthum eingeengt; so war der Zaun an einer Stelle so nahe an einen pfarrherrlichen Birnbaum herangerückt, daß man jetzt leicht hinaufsteigen konnte, ja eine große Esche war gar außer den Pfarrhofsbereich gekommen, zu dem sie von rechtswegen gehörte. Und ähnliche Besitzstörungen mehr!

Aus allem ersehen wir den Eifer, mit welchem Pfarrer Schwizer das Pfarrhofgut wahrte, sowie wir auch erkennen können,

daß die lieben Stallhofer, wie auch die Information des Pater Honorius Sulzberg klagt, so recht mit Bauernschlauheit langsam, aber zäh die Rechte des Pfarrers einzuschränken suchten.

Ueber die Tratten klagte schon P. Leonardus Raymund, daß die im Dorf daraus eine Gemain machen wollen, „et propemodum ex benignitate antecessorum jam hujus praescriptio facta fuit, quamvis contrarium in antiquo registerio in Pyber deposito legerim, placeat hoc in puncto agere, quod videbitur, ludimagistro tamen prius supplicanti a longo jam tempore hoc indultum fuit", und auch Pfarrer Schwizer erhebt die Klage, daß dort die benachbarten Kleinhäusler ihr Vieh halten und daraus eine „Gemain" machen wollen. Dem einzigen Schulmeister sei es zu gestatten, seine Kuh hinaufzutreiben, „doch wäre es nicht ohne, der Schullmaister soll jährlich darumen anhalten, dan sein antecessor hat auch schon wollen vor 3 Kühe ein Gerechtikheith (ja gar auff die Pfahrhoff-Gründt machen). Es gehen aber passim schon auch die s. v. Schwein von ganzen Dorff hinauff, zerwiellen undt verunsaubern die ganze Halt und Walt, welches mit Ernst einzustöllen, sonst wirdt Herr Pfahrer successive umb alle seine Gerechtikheithen komen."

Eine Bemerkung zum Friedhof, dessen Grasnutzung dem Pfarrer gebührte, zeigt uns, daß man damals wohl auch gelegentlich das Vieh im Friedhof weiden ließ; denn sie lautet: „Jedoch ist nicht anständig, daß Herr Pfahrer oder Schullmaister sein Vieh in den Freydthoff hinein gechen lassen, es verursachet selbes billiches Schmählen von denen Pfahrkindern, ist also mit der Sichel, so etwas Brauchbares wachset, nach undt nach zur Fütterung zu gewinnen."

Das Aeckerl in Voderbach war lange Zeit in Pacht gegeben. Als es aber dann der Pfarrer wieder zurücknehmen und selbst bewirthschaften wollte, fand er unerwartete Schwierigkeiten. Der Bestandhaber bebaute den Acker wiederholt ohne Erlaubniß mit Hafer oder Wicken, wofür er freilich das jährliche Bestandgeld von 30 kr. zahlen wollte. Erst als der Pfarrer sich weigerte, das Weib des Bauern vorzusegnen, gelang es ihm unter Intervention des Vogteiverwalters vom Acker Besitz zu ergreifen.

Auch mit der Puechwiesen gab's Verdruß, da die Leute ihr Vieh hineintrieben und dann die Schuld auf die Hirsche schoben. Und von dem nach Reun dienenden Weingarten in Stallhoffberg hören wir, daß der Kirchenweinzödl jährlich einen Fleck zum Anbauen haben wollte, obwohl es ihm nicht gebührte, und daß er hiebei von den Kirchenpröpsten unterstützt wurde, die es dem Pfarrer nicht treu meinten. Sonst rühmt jedoch das Urbar, daß dort ein guter Wein gedieh. Wir erfahren übrigens auch, daß jährlich

$^1/_2$ Startin Opfer- und Communicantenwein aufgieng und daß im Jahre 1756 der Weinaufschlag von 55 kr. für den Startin seinen Anfang nahm.

Ueber die Werthverhältnisse jener Zeit orientirt uns die Ausschreibung einiger Rechnungen und Schätzungen. Das Ausbessern der Fenster kostete 12 kr.; für den Ofen im Schulhaus bekam der Hafner (1735) 1 fl. 18 kr., während der im Pfarrhof (1713) 2 fl. 4 ß gekostet hatte. Der Zimmermann, der im Schulhaus einen neuen Boden legte, erhielt 1 fl. 36 kr., die Kosten für das Stroh zum Decken des Schulhauses und Schulstadels und der Deckerlohn betrugen zusammen 7 fl., wogegen die Zimmerleute für die Dachung des Pfarrhofes zusammen einen Lohn von 5 fl. bekamen. — Der $^2/_8$ Weingarten am Pesenbach ist 1712 mit 78, 1730 mit 79 und 1739 mit 73 fl. geschätzt.

Belehrend ist auch die Schätzung der sogenannten Krammer-Keusche, die P. Leonardus Raymund nach dem Tode des Besitzers Josef Pauer im Jahre 1741 mit den berufenen Schätzmännern vornahm. Nach dem von P. L. Raymund gefertigten Inventar wurde das „Häusl sammt dem zugehörigen Gärtl" auf 35 fl. geschätzt, die „Fahrnussen" auf 9 fl. 12 ₰. Die Schulden betrugen 31 fl. 3 ß 6 ₰, so daß auf die Erben 12 fl. 5 ß 6 ₰, u. zw. auf die Witwe Maria Anna 6 fl. 6 kr. 2 ₰ und auf jedes der fünf Kinder 1 fl. 18 kr. 2 ₰ entfielen.

Interessant ist die Copie eines Schirmbriefes, durch den P. Leon. Raymund als Bergobrigkeit dem Herrschaft Greiseneggerischen Unterthanen und Hofbauern zu Klein-Gaisfelden Matthias Tauber den $^2/_8$ Weingarten am Pesenbach einantwortet, „daß er ihn ohne meniglicher Hinternuß zwar innen haben, nuzen, gebrauchen undt geniessen mögen, gleichwohl aber solchen Weingarth bei gutter Arbeith zu erhalten undt ungeschmälert zu erhalten, ohne Bergobrikheit Vorwissen undt Willen hievon nichts zu verkauffen, versezen, verschaffen oder zu übergeben undt bey jetzt verstandener Weiß oder in all andere Weeg sich eraigneter Veränderung nach dessen Beschaffenheith den 10ten Pfenning zu endtrichten schuldig undt verbunden sein solle. Wan deme allen gehorsambst nachgelebt wirdt, solle Mathias Tauber bey offt ernenten $^2/_8$ Weingarthen landtsgebräuchiger Massen geschüzt undt verthätiget werden, in widrigen all gegenwärtiges kein Krafft haben, sondern villmehr alle hievon habende Gerechtsame verfallen sein. Treulich undt ohne Gevärde auch mit undt bei Verbindung des Landtschaden Bundt in Steyer. Zu wahren Urkhundt dessen habe ich von Bergobrikheit wegen gegenwärtigen Schermbrieff mit meinem gewöhnlichen Pett-

schafft gefärtiget, jedoch mir undt meinen Nachkommenden ohne allen Nachtheil undt Schaden."

Was für Saat der Pfarrer von Stallhofen zu jener Zeit auf seinen Feldern anbaute, erfahren wir gleichfalls: Bauweizen, türkischen Weizen, Korn, Hafer, Wicken, Gerste, Kraut, Rüben, Pfennich (eine Hirsenart, die noch jetzt in der Gegend gebaut wird), Flachs, Klee, Erbsen, Salat, Baubohnen und endlich Fisolen und Kürbisse zwischen den türkischen Weizen.

Besonders interessant sind die Dienstbotenverhältnisse jener Zeit. Mit den Dienstleuten hatte man auch damals und selbst in einem Pfarrhof sein Kreuz. Schon P. Honorius Sulzberg warnt in seiner Information vom Jahre 1736, „daß allhier die Dienstleith so beschaffen, daß, je bösser sie es haben, je schlimmer sie sein; und ist mit ihnen eine unbeschreibliche Plag auszustechen." Pfarrer Schwizer berichtet dann ausführlich darüber, wie folgt:

„Von denen Dienstleithen des Pfahrhoff und ihren Gehalth.

Dienstleith waren ältere Zeiten ghalten worden Köchin, ein Vichdirn, ein Klein Diendl zum aufwarthen; ein Mayr, zugleich Ochsen-Knecht, undt ein Roßknecht. Nachgehendts, wie auch unter meinen Vorfahrer maistentheils 3 Knecht undt 3 Dirn, sambt einem Pueben, neben der Köchin. Obwohlen dissen leztern Zeitten bei so villen Leithen die Wirthschafft nicht zu sondern abgenohmen, so ist dannoch nothwendig, wan der Pfahrer seine Grundtstükh bestreitten will, selbe zu halten: sonsten kostet ihm die Tagwerch zu vill, undt vorderist, so er das Holz selbsten schlagen lasset, dan die Tagwerckh staigern; undt ist hardt zu bekhomen Tagwerkher. Ansonsten hat man einem Tagwerkher ohne Kost des Tags 7 kr. gegeben, das ist auf die Thür, wie die Bauern reden, mit der kost aber 3 kr. Nuhnmero wollen sie bey der Math des Tags 10 kr., vor ein Klaffter Holz 12 kr. Beynebens kan Herr Pfahrer sein Getraydt selbst ausdröschen, wo ihme aber das 11te Viertl von jeder Sorth bleibet, undt hat das ganze Jahr zue aller Arbeith Leith genueg. Derohalben hab ich das andert Jahr vier Knecht undt 2 Menscher nebst der Köchin gehalten.

So lang kein Arbeith in Feldt anfanget, müessen die Leith bis 10 Uhr abendts in der Mayrstuben arbeithen.

Unter dem P. Gregorio, Marquardo ware die Besoldung also verschriben:

Die Köchin Leykhauff 1 fl., Jahrlohn 10 fl., wochentlich ein Laibbrodt mit 8 ℔ oder 6 kr. Brodtgeldt.

Dem Mayr Leykhauff 1 fl., Jahrlohn 10 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb möget 12 ℔, oder davor das Brodtgelt die Woche 6 kr. vel septem kr. ad libitum.

Dem Ochsenknecht Laykhauff 30 kr., Jahrlohn 6 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb möget 10 ℔, Brodtgeldt 5 oder 6 kr.

Ich hab auch den 3ten Knecht gehalten, deme ich Laykauff gegeben 24 kr., Jahrlohn 5 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb mögt 8 ℔, oder das Brodtgeldt 4 oder 5 kr. ad libitum.

Der Küchelbirn 30 kr. Laykhauff, Jahrlohn 4 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb mögt 8 ℔ oder das Brodtgeldt wochentlich 4 oder 5 kr. ad libitum.

Der Khüedirn Laykauff 30 kr., Jahrlohn 4 fl., wochentlich ein Laib Brodt, so rocher sambt dem Korb mögt 8 ℔ oder Brodtgeldt 4 oder 5 kr. ad libitum.

Zum Oster- undt Weynachtfläggen wirdt Jedem ein Laib Brodt göben, so roher sambt dem Korb mögt 7 ℔, wochentlich 4 oder 5 kr. ad libitum. Heillig Strizl werden kaufft der Köchin undt dem Mayrn einen per 3 kr., dem Knecht undt denen 2 Dirnen jedem einen per 2 kr. Denen Tagwerckhern nöben der Kost einem vor sein Tagwerch 3 kr., einem Graisschnaitter 4 kr. Directorium pro Rvdo Dno Parocho in Stallhoffen de anno 1727.

Sub Rvdo P. Henrico Ebner antecessore meo ist der Lidtlohn erhöhet; also die Köchin 2 fl. Laykauff undt 12 fl. Besoldung; Mayr 1 fl. Laykhauff, 10 fl. Besoldung; Ochsenknecht 34 kr. Laykauff, 7 fl. Besoldung; Rossknecht 34 kr. Laykauff, 7 fl. Besoldung; Kuchelbiern 34 kr. Laykhauff, 5 fl. Besoldung; Khüedirn 34 kr., Laykauff, 5 fl. Besoldung; Hiennerdiern 30 kr. Laykauff, 3 fl. Besoldung. Dem Khüehalter oder dem Hausbue die nothwendige jährliche Gewäntung. Hausbüechl vor die Pfahr in Stallhoffen 1747."

(Der Lohn wurde also in der Zeit von wenigen Jahren ungefähr um ein Fünftel erhöht.)

„Bey bissem lezten habe es verbleiben lassen, undt hab neben der Köchin 2 Dirn, einen Pueben undt 4 Knecht gehalten. Auch selben niemahls Brodt, sondern Brodtgeldt gegeben, dem Mayr 6 kr., dem Knecht undt Diernen 5 kr. Die Köchin hat weder Brodtgeldt weder eigenes Brodt, massen sie das Brodt des Herrn Pfahrer in Handen, von dem sie zu ihrer Speissen nehmen kan; sonsten hätte sie 6 kr. Brodtgelt. Neben bissem haben die Dienstleith ihr Brodt das ihnen in ihr Fruehstuckh eingeschnitten wirdt; item ein jeder zu dem Krauth undt auf die Nacht zu den Rueben ein dinne Schnitten, welche in der Kuchel von der Köchin soll vor jedwederen aus-

geschnitten werden: undt demnach widerum eingesperret, sonsten haben die Leith das Brodtgeldt undt fressen zugleich so vill Brodt, als ob sie wochentliches Brodt hätten. Anstatt dem Weynacht- und Osterflöggen[12] hab ich jeder Persohn 6 kr. gegeben; die Köchin hat keinen. Am Allerheiligentag vor Strizl der Köchin 6 kr., den übrigen, Knecht und Diernen, jedwedern 3 kr.; dem Pueben 2 Kreuzer. Zur Osterbeicht Prezen umb 1 oder 2 Kreuzer vor jede Persohn nach Belieben. Concordat Hausbüechl in fine.

Von der wochentlichen Kost deren Dienstleithen.

Ausser Sonn- und Feyertag undt gebottne Fasttag haben die Leith zur Fruehstukh ihr Meellsuppen mit eingeschittenem Brodt: Fasttag haben sie disse Suppen neben ihren 2 Speissen zu Mittag. Undt die Bohn, welche sie zu Zeitten P. Henrici gefordert undt zu fordern angefangen, habe ich vor das ganze Jahr abgebracht. Gleicherweiß die Fruehstückh Sonn- undt Feyertags, ist also nicht mehr auffkomen zu lassen; in der 40tägigen Fasten ist auch die Ordinari-Früehstuckhsuppen.

Uebrigens durch die Wochen haben die Leith

Sontag Mittags Krauth, Fleisch, grienes oder geselchtes, rindenes oder schweinernes, vor jede Persohn einhalb Pfundt, und Gersten. Abendts die ersparte Gerstsuppen undt Rueben oder Sallath.

Montag Krauth und türkhischen Sterz.

Erchtag Farverl von dem Suppen-Mehl undt Krauth.

Mittwoch Ritschet von Fissollen und Gersten, Krauth.

Pfingstag türkhischen Sterz undt Krauth.

Freitag Brein in der siessen Milch vor ein Persohn ein Seittel, Bohn mit Oel.

Sambstag Farverl mit Oel undt Bohn in Essig ohne Oel.

Alle abendts türckhisches Koch in sauerer Milch, Rueben oder Sallath oder Murckhen oder Sambstags Spältl. Fleischtags werdt zu keiner Sach kein Oel hergegeben. Fasttags zu keiner Speis ein Schmalz. Fasttags abendts wirdt auch zu Sallath oder Murckhen kein Oel, sondern nur der Essig allein pasieret. Fleischtags abendts zu Sallath oder Murckhen nebst Essig etwas wenigs Machet,[13] doch kein Oel."

„Beynebens wirdt denen Leithen wochentlich passiret 2 Laib-brodt zur Suppen, Mittags zum Krauth, abendts zu Rueben ein jeden ein dinne Schnitten.

---

[12] Dünnes Weißbrod.

[13] Gehackter Speck.

Wan ein Dienbtl glatt zu den Hüenern gehalten wirdt, hat selbes 30 kr. Leykauff, 3 fl. Besolbung, 3 kr. wochentlich Brodtgeldt oder Laibbrodt, so rocher wögt sambt dem Korb 6 ℔.

Die Köchin hat ihr Essen von dem was ordinari vor der geistlichen Taffel gekocht wirdt, ausser Gebrattenen und was extraordinari ist. Wein ist weder einer passirt, weder ein Weingeldt.

In Winter die Wochen ein Inslethkerzen: das Stübl werdt nur Sonn- und Feyertags, wie zuvor gebräuchig gewessen, gehäzet, welches nunmehro ausbleibet, weillen sie ihr eigenes Kämerl in der Mayrstuben hat. Gleichermassen Rossknecht, Khüedirn, nur ein Kerzen, ein jede im Winter.

Von den Extratägen deren Dienstleuthen.

Am Heiligen Christtag, Neue Jahr, H. drey König, Liecht Messtag, Oster Sontag, Faschung Sontag undt Pfingst-Sontag haben die Leith, wie auch an aller Heiligen undt Martinitag Suppen, jedem ein halb Pfundt Rindtfleisch, Krauth, jedem ein halb Pfundt Schweinernes oder tämpftes Rindernes, Löber, zu der so vill Kreuzer Semmel', als Dienstleyth seindt, gegeben worden, Gersten, Mannsbildt 1/2 Wein, Weibsbildt ein Mässl. Im Faschung machen sie ihnen ihre Breinwirst, so man abstichet, selber; sonst ist kein Schuldikheith. Zu Ostern gibt man ihnen Geweychtes vor ein jeden ein halbs Pfundt Schweinernes undt ein halb Pfundt Rindernes, gebratnes oder tämpftes extra. An ihrem Beichtag ein Baar Häring und Wein zu der ordinari Fastenkost. Sontags in der Fasten haben sie zu Mittag ein haydenen Sterz. Zu allerheilig ihre Strizlgeldt.

In der Mathzeith, das ist, wan sie mahden, nicht aber wan sie Futter witteren, frueh Morgens um 7 Uhr die ordinari Fruehstückh, umb 9 Uhr die Jaussen, das ist etwan Knedlfleisch, Rindenes oder Schweinernes, nicht nach dem Gewicht, sondern stückhelweiß auf die Knedl, wie auch vor jedwedere Persohn ein Mässl Wein. Das Mittagmahl und Nachtmahl ist ordinari. Die Nachmittag Jausen ist ordinari, Mässl Wein, Stückhlein Brodt nach Belieben des Herrn Pfahrer.

In der Sackhsamblung, welche gemainiglich geschicht gleich baldt nach dem Neuen Jahr undt Heiligen 3 König, wirdt jenen Hausleithen, welche mit der Samblung gechen, etwas von Fleisch undt ein Trunkh abendts gegeben; wan der Herr Pfahrer 3 Knecht hat, so ist nicht Noth, einen Frembden aufzunehmen; wan aber Herr Pfarrer nur zwo Knecht hat, so ist nothwendig, noch ein Frembden aufzunehmen; dissem wird neben der Kost noch 6 kr. des

Tags gegeben, undt gehet disser mit den Pfahrknechten in die Ober-Söding, in dem anderten Tag aber braucht Herr Pfahrer niemandt Frembden. Das Getraydt wirdt durch eigene Fuhr geführt.

In der Garmbsamblung, welche gleich vor oder nach Bartholomaifest geschicht, wirdt denen Hausleithen sambt dem bestelten Knecht um 5 Uhr Fruehstuckh gegeben, Mellsuppen, Sterz undt ein Maß Wein. Zu Mittagg den ersten Tag ist die Fuhr von Gaisfelden, Suppen, Krauth, frisches Fleisch, ein jedem sein Portion, gefülte Nudel sambt schweinernen oder Tempffleisch, Löber, Gersten, Wein so vill undt lang sie trinkhen mögen. Den anderten Tag in die Ober-Söding ist eben disses zu beowachten. Den 3ten Tag ist die Samblung in Naß" rc.

„Uebrigens ist kein Schuldikheith, das die Bauern dem Herrn Pfahrer die Samblung haimbführen, sondern ein Guttwillikheith, umb welche sie ersuechet werden. Wan der Herr Pfahrer die Samblung mit eigenen Zaich konte haimbführen, ersparete er bis 14 fl."

Zum Schlusse sind noch einige vom Pfarrer geleistete Abgaben angeführt:

„Herr Pfahrer jährlich in das Landthaus zu zahlen, nach Anschlag des Zünsfl. 1 fl. 30 kr.

Nach dem Stüfft Rhein wegen einer zu dem Pfahrhoff gehörigen Aeckher die jährliche Stüfft bey 5 fl. 5 Schilling 3 ₰.

Nach der Herrschafft Ligist ein Gräzer Achtl Pfennich, Haar 5 Handt voll oder 1 Schilling in Geldt."

Von der Collectur theilt P. Honorius Sulzberg mit, daß sie leider nicht immer richtig eingehalten wurde. Der Minichhofbauer sollte „2 Sauschultern und 1 Saufues" jährlich geben, gab aber nur 1 Schulter mit der Begründung, er habe niemals mehr gegeben. Ebenso wollte der Hiden in der Ober-Söding, der eine Schulter und einen Fuß geben sollte, den Fuß nicht geben. „Welches nicht zu dissimulieren, sonst wirt es dahin khomben, daß die Bauern göben werden, was sie gehrne wöllen."

Ebenso gab man bei der Weincollectur an manchen Orten fast gar zu kleine Achtel. Und „der Schullmaister, weillen er selbsten in die Collectur gechet, von Pfarrer aber nur ein Khnecht geschikht wirt, khombet in der Mostcollectur, specialiter in freywilligen fast so hoch, alß H. Pfarrer, circa quod punctum oportet vigilem esse: dan es ist natürlich, daß Schuellmaister mehrer vor sich als vor den Pfarrer perorire, und ich von einen bauern selbsten gehört, der alte Schuellmaister habe mehrers zu bekhomben, folgentes motivum vorgewenth, es seye hörter wötterleithen als mößlösen."

Daß ein Landpfarrer jener Zeit trotz Stolagebühren, Landwirthschaftserträgnissen, Giebigkeiten und Collecturen zwischen Bauern und P. Commissarius manchmal schlecht gebettet war, geht aus einem kräftigen Stoßseufzer des P. Honorius Sulzberg hervor, indem er schreibt: „Wolte nur winschen, ich hette die Gnad, mich bey gnedigen H. recht zu expectoriren, villeicht wurde ich nicht so ainfaltig erkhent werden, wie mich H. P. Commissarius (1735 bis 1737 P. Bonifacius Grillitsch) angesechen. Und wan halt ich H. Praelat were, so stellete ich ihme zum Pfarrer zu Stallhofen, so wurt er erfahren, was ein Geypfarrer seye."

Jedenfalls war aber die Lage des Schulmeisters viel abhängiger. Er hatte außer dem Schulhalten allerlei Aufgaben, die eben mit seinem Meßnerdienst zusammenhingen. Wir hören: Er muß die Magdelein, die außer der Ehe Mutter geworden sind, in die Brechel klemmen oder ihnen den Strohkranz reichen, mit dem sie während des Gottesdienstes knien sollen; er muß wetterläuten, muß bei Versehgängen ministriren, muß bei den Sammlungen für den Pfarrer mitgehen und perorieren, muß sogar zuvor mit einem Pfarrknecht den Weg ausbessern gehen. Dafür aber hat er zu leben, er bekommt seinen Antheil an den Stolagebühren, u. zw. ungefähr ¼ oder ⅓, darf seine Kühe auf des Pfarrers Tratten weiden, wenn er darum ansucht, ist auch der Einzige, der aus dem Pfarrhofbrunnen Wasser holen darf, wenn der Pfarrer nicht etwa Noth an Wasser leidet, hat an der Sammlung seinen Theil, sowie an Bitt- und Opfergeld. Er war eben mehr Meßner als Schulmeister, und was ihm etwa an pädagogischem Ansehen fehlte, ersetzte ihm seine kirchliche Würde, sein Umgang mit heiligen Dingen und dem Herrn Pfarrer.

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.[1]

Von

A. Gubo.

III.

Der dritte Folioband enthält „Prothokoll der Landsfürstlichen Statt Cilly, anfangendt den 11. April 1760 vnd thauerndt biß 2. December 1763."

Judex war zunächst Franz Janetschek (Jänetschek) bis Ende 1761, dann Johann Rath bis 18. Juli 1763, der öfters krankheitshalber vom „Gerichts-Verwalter" Wolff vertreten wurde. Der Nachfolger im Stadtrichteramte war Johann Tutschek. Im Rathe saßen 12 „Assessores"; bei besonderen Anläßen erschien der in seinen Vertretern stets wechselnde „Ausschuß", dann und wann auch die „gemeine" („gemeinde") in unbestimmter Zahl. Die Sitzungen wurden zumeist jede Woche einmal gehalten; die Verhandlungsgegenstände waren dieselben, wie in den früheren Protokollen. Als Syndikus waltete Franz Anton Wagner.

I. Verordnungen der innerösterreichischen Regierung.

12. März 1760, „mittels welichem befolchen würdt, Ein aigenes Intabulations Sigill beyzuschaffen."

9. Mai: Bei allen „inneröst. Dicasterijs ist Ein Prothocoll exhibitorum vnd respective referenten Buch zu halten." Schluß: „Ist so vüll möglichen nachzuleben." Ferner ordnete anläßlich eines besonderen Falles die Regierung an, daß der Syndicus, so das Protokoll führt, nicht zugleich Curator ad lites sein dürfe. Endlich

---

[1] Vergl. „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen vom Jahre 1893. S. 207 ff.

ist alle Quartal bei 12 Thalern Strafe die Arrestanten-Tabelle einzusenden. Schluß: „Solches ist bishero allda genau befolget worden, als solle Es auch hinkhünfftig darmit contienirt werden."

14. Mai: Pro fundis publicis sind alleinig das ærarium summi principis und die Stände eines jeden Landes zu achten.

21. Juni: Anläßlich der Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Erzherzoges Josef wurden die Delinquenten begnadigt, weshalb der Rath eine Specification seiner Delinquenten einschicken mußte.

11. Das Vermögen der Pupillen wurde sichergestellt.

14. Juli: Die Einsendung der Tabelle der „Gerhaben" wurde urgirt.

19. August: Die in den 5 Katalogen enthaltenen verbotenen Bücher sind zu confisciren.

5. September: Wenn Pupillen auf Handlungswaren-Verlag, Werkzeug u. dgl. mit ihrer Erbsportion angewiesen sind, werden dem nutznießenden Vater oder der Mutter gewisse zulängliche Fristen stipulirt, mittels welcher jährlich ein Quantum an die Erbsportion erlegt werden soll.

20. October: Im kleinen Pupillarvermögen ist die Verpflegung der Pupillen den Müttern, Verwandten oder anderen gegen den Fruchtgenuß manente substantia pupillari überlassen, jedoch soll die substantia pupillaris entweder realiter oder per Cautionem sichergestellt werden.

Nach einem Patente vom 20. August intim. am 28. November, wurde bekannt gegeben, daß zum Hochzeitspräsente des Erzherzogs Josef 80.000 fl. bewilligt worden sind. Wegen dieser Vermählung wurde am 12. November die Begnadigungszeit bis letzten December d. J. verlängert.

21. November: Wegen Ersparung ist nur eine getreue Specification aller Pupillencapitalien, und zwar wo, bei wem und mit welcher Bedeckung sie anliegen, einzureichen.

24. October 1760, intim. am 16. Jänner 1761: Es wurde kundgemacht, daß Se. Majestät einen Staatsrath einsetzen wird.

20. October 1760, intim. am 22. Juni 1761: In piis causis wird die praescriptio aut immemorialis possessio auf 100 Jahre eingeführt und festgesetzt.

16. Jänner 1761: An Stelle Sr. Excellenz Herrn Grafen von Schafgotsche wurde ad interim Sr. Excellenz Herr Franz Ludwig Graf von Khienburg (Khuenburg), Landeshauptmann in Steiermark, zum Repräsentanten und Kammer-Präsidenten ernannt.

19. Jänner: Es ist eine Commission für Verlassenschafts-Abhandlungen aufzustellen. „Ueber beschechene Umbfrag Ist Ergangen volgendter Einhelliger Schluß": Es ist kein Todtenbeschauer da; es sind lauter Professionisten da, die sich mit ihrer Handarbeit ernähren und auch auf den Jahrmärkten am Lande ihre Nahrung suchen müssen, mithin man eine solche Commission in Erbschafts-angelegenheiten nicht erwarten könne; „zu deme sind die wenigsten des Erforderlichen Lesens khundig" und wenn auch hiezu taugliche Subjecte aufgefunden werden würden, so müßten dieselben solarirt werden, weil sie ihre Profession beiseite setzen müßten, um solcher Commission beiwohnen zu können; ingleichen müßte der hiezu erforderliche Actuarius der Sache vollends kundig sein und alle anderen Geschäfte hintansetzen, alsdann ebenso wie der geschworene Ausrufer solarirt werden, wozu aber kein Fundus vorhanden ist. Dieser Recurs wurde in der Sitzung vom 20. Februar genehmigt und eingegeben, aber am 3. Juni abgewiesen.

28. Jänner: Auch von jenen Legatis, „so dem Legatario über beschehene gewöhnliche Abzug von 100 fl. verblieben", ist die Erbschaftssteuer zu zahlen.

Die inneröster. Reg. theilte am 4. Februar Instructionen in Concurs- und Crida-Handlungen mit. Gegenvorstellung des Rathes: Weil hier kein Advocat ist, so müßte ein Curator ad lites aufgestellt werden; auch sind zur Aufstellung einer Crida-Handlungs-Commission keine geeigneten Subjecte hier, und wenn welche aufgestellt würden, so verlangten sie eine Besoldung, da hier meist Professionisten sind, die ihre Geschäfte nicht vernachlässigen können.

20. Februar: In Wien wurde eine eigene „Commissariat- und Proviantische Hof-Commission" unter dem Präsidio Sr. Exzellenz Herrn Johann Grafen Chotek angeordnet.

8. April: Hinkünftig ist in Processen kein Schriftstück ohne Unterschrift eines Advocaten anzunehmen.

23. Juni: K. k. Beamte, so wegen eines Verbrechens entsetzt wurden, sollen zu keinem anderen landesfürstlichen Dienste vorgeschlagen oder angenommen werden.

23. Juni: Die temere Litigantes sind zu bestrafen; bei den Licitationen ist 1 % von dem Verkaufsbetrage einzubringen und ad cassam pauperum einzuschicken.

1. August: Sr. Majestät hat eine eigene ständische Credits-deputation zusammengesetzt und den wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Herrn Ludwig Friedrich Grafen von Zinzendorff, als Präsidenten eingesetzt.

8. October: Die Proceßordnung ist als allerhöchstes Normale auf das genaueste und vollkommenste zu befolgen.

18. November: Memorialien, so nicht von einem Advocaten oder ordnungsmäßig aufgenommenen Agenten unterschrieben sind, werden an keiner Stelle, am wenigsten bei einer Justizstelle, angenommen.

2. December: Die städtischen Cassen zu Triest und Fiume sind pro fundis publicis zu achten.

9. December: Empfang und Ausgaben der Depositen und die Rechnungen über Depositentaxen sind quartaliter genau einzusenden. Bericht des Rathes, daß bis dato kein Depositum allhier vorfindig.

5. Jänner 1762: Es wurde aufgetragen, wegen der 300 Köpfe betragenden Diebsbande bei Fürstenfeld eine General-Visitation zu halten. Schluß: Es wurde ein Bote nach Weitenstein zu dem Anwalte Weiner als General-Visitatoren geschickt mit der Anfrage, bis wann dieser die General-Visitation ausschreiben wolle.

9. Jänner: „Die in auswärtigen Ländern delinquirendte vnd in kays. königl. Erbländern betrettene Vnterthanen erga Reversales de Servando reciproco, nebst den de casu in casum zu leisten khombendten Ersaz der ausgelegten Vncosten sollen eingeführet vnd beowachtet werden."

30. Jänner: Exctratus der Testamente in puncto Vermächtniß für die Armen sind allmonatlich einzugeben.

6. März: Das Stempel Patent ist genau zu befolgen.

2. April: Wenn eine in officio publico stehende Person in Crida verfällt, so soll sie sogleich ab officio suspendirt worden.

16. April: Die das juramentum paupertatis ablegen und denen von den Advocaten das patrocinium gratis geleistet wird, sollen vom Stempel befreit sein.

21. Mai: Die priviligirten „Niederlags Verwandte", dann die Conti und Gegen-Conti des Handelsstandes, endlich Interessen-Quittungen, so weniger als 1 fl. betragen, sind stempelfrei.

6. Juli: Die Agenda der k. k. Justizstelle werden mitgetheilt.

19. Juni sammt k. k. Hof-Resolution vom 4. Mai: Mit den türkischen Unterthanen ist es in Ansehung der Stempelgebüren so wie mit den fremden Unterthanen zu halten.

12. November: Das österreichische Litorale verbleibt von der Einführung des juris tabularis oder „landtafflischen Credits Vormerkhung" enthoben.

11. Jänner 1763: „Denen in preußischen Landten vor denen Avocatorien befindlichen Erb Vnterthanen[2] solle der Fruchtgenuß Ihres Vermögens gegen Reversalien verstattet werden."

[2] Kriegsgefangene im siebenjährigen Kriege.

26. Februar: Drei aus Prag flüchtige Personen, nämlich Samuel Wolff, „jüdischer Liferant", Israel Selig, „Hamburger Prager Judt", „und der sich für einen Handelsmann aus Tirol angebende in Prag wohnhaft geweste Anton Lechner", sind im Betretungsfalle handfest zu machen.

12. März: Ohne Allerhöchsten k. k. Consens darf künftighin kein fidei commissum in immobilibus errichtet werden. Für die Einrathung hierzu wurde der Betrag von 400.000 fl pro quanto normali festgesetzt.

17. September: Die Repräsentation und andere Stellen wurden in Steiermark, Kärnten und Krain abgeändert und Gubernien errichtet.

18. September: womit allen Kanzleibeamten „sub comminatione cassationis auch allenfähliger anderweitigen Bestraffung unter die officiosa Partheysachen, oder Einige Correspondenzsachen zu unterschieben", verboten wurde.

28. September: „bey nuhnmerigen hergestellten Friden sollen hinkhünfftig denen in Königl. Prysischen Landten befindlichen Erb Unterthanen zuegefallene und zuefallendte Mobillar und immobillar Erbschafften praestitis et praestandis verabfolget werden."

18. November: Künftighin ist niemand in ein Amt zu installieren oder zu beeiden, „es seyn dan, daß ausgemessene Tax oder Caution erleget werde, und die Quitung beygebracht wirt, oder selbter die nachsicht dessen von dem aller höchsten Hoff bey bringen werde."

II. Andere Zuschriften.

Das k. k. Kreisamt[3] in Cilli verlangte am 24. März 1760 über Recurs der Bannzoll-Administration einen „Verandtworthungs-Bericht in puncto abnahm von denen Transitoguettern." Am 21. Mai wurde laut Kreisamts-Decretes angeordnet, daß von den nach Triest und Fiume und zurück verkehrenden Transitogütern keine Roß- und Wagenmauth abgenommen werden soll. Der Rath gab dagegen eine Resolution ein.

Laut Zuschrift des Kreisamtes vom 21. April wurde Graf Villona Perlass Marchese de Rials als landesfürstlicher Commissarius zur Untersuchung des publici politici, des Justizwesens, Camerale, Militare, Proviantwesens und Contributionale vom k. k. Hof in die inneröst. Lande beordnet, mithin sind alle seine Anordnungen zu respectiren.

---

[3] Kreishauptmann war Anton von Fürnberg.

Das Kreisamt bestätigte am 23. April die Pachtungscontracte „des Standt Rechts, Stattgraben vnd Pastey Gürtl; die Brodtkammer vnd das Meer Saltzgeföhl sollen bis zu Vorkhombung guether vnd annemblicher Pachter durch Vertrauthe administrirt und verrechnet werden."

Am 23. April wurde in der Sitzung des Rathes ein Schreiben des Herrn Dr. Priebeling[4] sammt Information in puncto der schädlichen Wirths- und Gasthäuser verlesen und „vor recht befundten."

Die Oberweg-Direction in Graz trug am 19. April auf, daß das Pflaster und der Weg durch die Stadt innerhalb vier Wochen reparirt werden soll. Schluß: „Ist mit möglicher würtschafft das Pflaster nach zu bessern."

Der Stadtmagistrat von Windisch-Feistritz fragte am 7. Mai an, was der Rath „in puncto der vom Kreysambt Eingestelten Roß Mauth abnahm" berichtet habe. Schluß: Eine Abschrift soll an die Stadt Windisch-Feistritz geschickt und ihre Meinung darüber eingeholt und dann erst der definitive Bericht abgegeben werden.

Am 23. Mai wurde eine Zuschrift des Dr. Priebeling dd. Graz den 12. Mai verlesen, „womit nächere Information respectu abschaffung deren würths Vnd Gasthäuser vor der Statt anbegehrt würdt." — Die Specification wurde am 30. d. eingeschickt.

Die Gemeinde Bischof-Lack in Krain forderte am 12. Februar 1761 die Rückstellung eines Eigenholden, der als Recrut gestellt werden sollte. Der Rath berichtete, daß besagter Schneidergeselle hier acht Tage „feyerendt gewessen vnd mit der Vodopiutz Magd Vnzucht getrieben"; deßhalb wurde er eingesperrt.

Das Kreisamt verlangte mit Zuschrift vom 6. Mai 1761, „die Schluchten oder Tiefen" beim Laibacher Thor sogleich zu verschütten, widrigenfalls solches von der Wegcommission gemacht und die Unkosten executive eingebracht werden würden. Schluß: Der Baumeister Matzur wurde sogleich abgeschickt, die Sache zu untersuchen, doch zweifelte der Rath an der Wahrheit des Gegenstandes.

Das Kreisamt trug am 10. Juni auf, die Gassen zu säubern und in der Mitte eine Vertiefung zu machen, damit der Unrath abfließen könne; die Hauspossessores sollen den Unrath keineswegs auf die Gassen schütten oder fließen lassen, sondern dazu eine Senkgrube in ihren Häusern anfertigen, oder auf eine andere Art hintanräumen lassen.[5] Schluß: Ist, so viel als thunlich, nachzuleben.

---

[4] Rechtsanwalt des Rathes in Graz.

[5] In der Sitzung waren außer dem Stadtrichter nur drei Assessores.

Laut Kreisamts-Decretes vom 26. August waren die „unexaminirten" Bader nach Graz zum Examen zu schicken. Der Rath trug solches dem Bader Wiellandt auf.

Laut Kreisamts-Decretes vom 18. Jänner 1762 wurde gestattet, „Bälle in eigenen Kleidern, domino oder anderen anständigen Masken, jedoch ohne Larven in diesem Fasching zu halten." Zur Ueberwachung wurde eine eigene Commission gewählt.

Das Kreisamt ordnete am 24. August 1762 an, daß dem Salitermacher, die Erde zu graben, „ohnwaigerlich" gestattet werde, widrigens die landesfürstliche Kammer-Procuratur ad agendum excitirt werden würde.

Das Kreisamt gab am 6. August den Auftrag, „deme Apotheker Feriantschitz die alten gewichter gegen bezallung des Innerlichen werths" abzunehmen, weil er der Anordnung, neue Gewichte anzuschaffen, keine Folge geleistet hatte.

Das Kreisamt forderte am 25. November wiederum die monatliche Einsendung der Marktpreis-Tabellen.

Ueber Auftrag der k. k. Repräsentation und Kammer vom 28. December wurde der Invalide Georg Fliß vorderhand allda untergebracht, bis sein Geburtsort „vnd vnter was vor Einer Herrschafft gebürtig" ausgeforscht werden würde.

Am 28. März 1763 verbot das Kreisamt das Einlassen verdächtiger Leute und Bettler und den Ausguß allerlei Gestank verursachenden Gewässer.

Laut Zuschrift des Kreisamtes vom 17. August sollten in der Stadt alle Stutten und Beschœller sogleich beschrieben und bei zehn Reichsthaller Strafe inner acht Tagen eingelegt werde.

III. Gemeinde-Angelegenheiten.

1. Rath, Aemter und Bürgerrecht.

Am 23. April 1760 legte Josef Pichler das Kirchenprobstamt von Sct. Daniel nieder, und es wurde Anton Schifferl gewählt. Johann Tutscheck wurde als Kirchenprobst der Filiale Sct. Josef wieder confirmirt.

Antoni Boreti suchte am 17. October an um Verleihung des Bürgerrechtes; er wurde abgewiesen, weil „das Aufkommen mit Caffeesieben und Rosogliobrennen hier nicht sein kann."

Am 31. October wurden die zwei Viertelmeister, die Thorsperrer, die drei Thorwartel und zwei Nachtwächter für das folgende Jahr gewählt.

Laut Resolution der k. k. Repräsentation und Kammer vom 21. Februar 1761, intim. durch inneröst. Reg. vom 10. März, erhielt der Herr Kreishauptmann wegen Verarrestirung des Stadtrichters [6] Andreas Wolff einen Verweis, und Herr Baron von Gallenfels [7] hat wegen unziemlicher Rede wider das Bann- und Acht-Diplom bei der inneröst. Reg. in Graz im Beisein zweier Rathsmänner von Cilli Abbitte zu leisten und die Reisekosten zu bezahlen.

Das Kreisamt forderte am 17. August auf, fördersamst und schleunigst zu berichten, mit was für Subjecten das Rathsgremium allda besetzt, dann ob und wieviel Stellen erledigt seien; in letzterem Falle sei vorschriftsmäßig vorzugehen. Einhelliger Schluß: Die im Stadtgremium befindlichen Subjecte sind mit ihrer Profession und ihrem Solarium zu specificiren. Für die erledigten Stellen wurden folgende Besitzer bürgerlicher Häuser vorgeschlagen: Herr von Heill, Herr von Maurisperg, Herr von Ziernfeldt, Herr Franz Jämnigg und Franz Fridrich.

Am 16. September fand über Auftrag des Kreisamtes die Wahl des Stadtrichters statt. Es wurde statt des Herrn Janitschek Herr Anton Schifferl per majora gewählt. Da er jedoch zufolge seiner „unterthänigst gehorsamst gemachten Deprecation" von der k. k. Repräs. und Hofkammer „entlassen" wurde, so wurde vom Kreisamte auf den 13. October eine Neuwahl ausgeschrieben, bei der in Gegenwart aller „Assessoren", des „Ausschusses" und der „Gemeinde" wieder Herr Janitschek per majora (24 Stimmen von 56!) auf 3 Jahre gewählt wurde.[8] Hierauf resignirte Herr Rath auf die Stelle eines Stadkämmerers, wurde aber per majora (27 Stimmen!) auf 3 Jahre wieder gewählt.

In der Sitzung am 16. October suchte Johann Rath an, ihn „von dem abermallen auf 3 Jahre aufbürdten wollendten Statt Camerers officio" zu entlassen. Der Rath beschloss, das Gesuch befürwortend an das Kreisamt zu leiten, damit Anordnungen wegen der Neuwahl getroffen würden.

Am 22. October wurden acht Ausschüsse gewählt und legten das Jurament ab. Unter diesen war auch Josef Bianchy, der in derselben Sitzung mit acht anderen als Bürger aufgenommen ward und das Jurament als Bürger ablegte. Herr Wersin wurde für das Stadt-Niederlag-Amt wieder gewählt; an Stelle des Herrn

---

[6] Er war Gerichtswalt.

[7] Kreisamts-Practicant.

[8] In der Zeit vom 16. September bis zu dieser Wahl führte immer Janitschek als Judex den Vorsitz im Rathe.

Matzur wurde Herr Herzog als Stadtbaumeister eingesetzt; da jedoch dieser erklärte, ob seines Alters das Amt nicht annehmen zu können, so wurde Michael Antauer gewählt. Anton Hämbl und Paul Dinstl wurden als Viertelmeister neu gewählt; die Resignation des letzteren wurde nicht angenommen. Als Forstknecht wurde Bartholomäus Essich eingesetzt.

Mit kreisamtlichem Decrete vom 4. November wurde auf den 7. d. M. eine abermalige Richter- und Kämmerer-Wahl ausgeschrieben, „wovon khein Burger ohne Erheblichen Ursach bey 3 Reichsthaller Straff ausbleiben solle".

Der Stadtrichter berichtete am 23. November, daß der Herr Kreishauptmann „zu allen überfluß über die bereiths schon wegen Erlassene Decreta Mündtlich aufgetragen", ehestens das Raths-Grämium zu ersetzen. Es wurde nun sogleich zur Wahl zweier Räthe geschritten und dem Kreisamte berichtet.

Ueber die aufgetragene Richter- und Kämmererwahl wurde nichts berichtet; am 4. Jänner 1762 wurde in der Rathssitzung unter dem Vorsitz des Judex Rath das kreisamtliche Decret vom 26. December v. J. verlesen, laut dessen Johann Rath als Stadtrichter und Johann Matzur als Stadtkämmerer bestätigt wurden. Zugleich wurden die zwei neugewählten Rathsfreunde Fridrich und Dinstl confirmirt.

Am 2. Februar 1762 verlas der neue Stadtrichter Herr Rath in Beisein der Assessoren, des Ausschusses und der Gemeine seinen Acht- und Bannbrief für die Jahre 1762, 1763 und 1764. Hierauf legte er das Juramentum ab.

In derselben Sitzung wurden die Räthe Fridrich und Dinstl beeidet.

Die inneröst. Reg. bestätigte am 22. Jänner die zu Depositen-Commissären vom Rathe gewählten Herren Georg Herzog und Johann Matzur.

In der Sitzung am 12. März 1762 wurde der Brod-Kämmerer Jakob Titschek über schriftliches Ansuchen vom „Brodt Sitzer Dienst" entlassen, da man ihn „von seinen vorhabendten glükh nicht verhindern" wollte.

Der Handschuhmachergesell Stefan Kautschitz suchte am 27. August an, ihn als Bürger aufzunehmen. Es wurde bewilligt, falls er sich mit „seinen Nothdurfften" ausweisen könnte „und sich gethrauet, alhier forth zu khomben".

Am 19. October wurde Herr Kreiner per majora zum Stadt-Niederleger gewählt, und die beiden Viertelmeister Perchtold und Ebner wurden per majora im Amte bestätigt. Mehrere wurden als Bürger aufgenommen und legten das Jurament ab.

Am 19. November ließ sich der Stadtrichter Rath durch den Gerichtsverwalter Wolff dem Magistrate und Ausschusse empfehlen und bat, „weillent Er wegen seiner Stätten Vnpässlichkheith ausser Standts sich befindtet, daß Stattrichterambt zu administriren", ihn von diesem Amte zu entheben. Der Rath berichtete an das Kreisamt und fragte an, ob Herr Wolff, den der Herr Stadtrichter zum Gerichtsverwalter eingesetzt, durch die annoch zu administrirenden zwei Jahre als Gerichtsverwalter verbleiben, oder ein solcher ordentlich erwählt werden solle. In dieser Sache wurde am 15. December eine inneröst. Regierungs-Verordnung vom 15. d. verlesen, „womit der Magistrat alda auf daß Schärffeste verwisen würdt, daß man die Resignation des Herrn Stattrichters Johann Rath nuhr dem Kreysambt vnd nicht gleichmässig der hochl. inneröst. Reg. angezeugt"; es wurde aufgetragen, den diesfälligen Bericht an letztere zu richten, was sofort geschah. Auf das hin kam am 12. Jänner 1763 die Verordnung, „daß man Herr Stattrichter daß Justiciale vnd Criminale zu besorgen ausser Standts sein sollte, selber bono ordre schrüfftlich Resigniren solle, welches so dan der hochl. Regierung neben Einen vmbständtlichen Bericht eingesendet werden solle". Diese Verordnung wurde dem Stadtrichter Rath zur Entschließung und Darnachachtung mitgetheilt. Am 4. Februar gab der Stadtrichter, der noch immer krankheitshalber von den Sitzungen abwesend war, seine schriftliche Resignation aus bereits angegebenen Gründen ein, diese wurde mit Gutachten an die inneröst. Reg. eingeschickt und laut Zuschrift am 18. d. M. angenommen; die Neuwahl wurde auf den nächsten „Pfingsttag" angesetzt.

In derselben Sitzung bat ein Handschuhmacher um das Bürgerrecht; da er in Wippach geboren, so forschte man zuerst nach, ob er nicht daselbst in Erbholdschaft sei. Der Apotheker und Ausschuß Feriantschitz, ein geborener Wippacher, verneinte es, dann wurde jener zum Jurament als Bürger zugelassen.

Die Neuwahl des Stadtrichters wurde durch die Repräsentation und Kammer auf den 11. März vertagt; dagegen wandte sich der Rath an die innerösterreichische Regierung.

Am 22. April wurde über Anrufen der Bürgerschaft dem Jakob Raglitsch, „weillen er überwiesen worden mit dem Freyman bruderschafft gethrunkhen zu haben", abschaft und das Bürgerrecht benommen.

In der Sitzung am 13. Mai berichtete der Viertelmeister Pertholdt, den man zum Kreisamte geschickt hatte, sich anzufragen, ob wegen des am 22. März (!) neugewählten Stadtrichters, Herrn Tutschek, die Confirmation eingegangen sei, daß der Kreisamts-Secretär gesagt, die Confirmation sei noch nicht eingelangt, es habe

einen Anstand wegen des Stempels; deshalb sei dieser von der städtischen Agentur zu erheben und die Gebür dafür zu bezahlen. Dann ersucht der neue Stadtrichter, ihm einen Rathsdiener zu verwilligen, widrigenfalls er das Amt nicht acceptiren könnte, „weillen Er ohne des Raths dieners sothanes officium bestreitten zu khönnen ausser Standts seye".

Am 14. Juni wurde laut Zuschrift der inneröst. Reg. der neue Stadtrichter Tutschek von der Repräsentation und Kammer bestätigt; derselbe „solle nächstens zu werbung Pann vnd Acht mit dem gewöhnlichen Credentialschreiber abgeschickht werden." Bei dieser Gelegenheit brachte der Stadtrichter abermals sein Anliegen wegen des Rathsdieners vor, auch beantragte er, daß der Stadtschreiber eine Information wegen der Stadtjura und unterlassenen praejudicien verfasse, wessentwegen er selbst sich mit Dr. Priebeling unterreden wolle, „damit khein Muettwilliger der Statt schädlicher Proceß Endtstehe".

Am 2. September resignirte der Stadtsyndicus Franz Anton Wagner „sein aufgehabtes Officium und bedankt sich dessen, daß ein löbl. Magistrat mit ihm gedultet hat, maßen selber von seiner hochfürstlichen Gnaden von Oberburg vor einen Ambatth aufgenomben worden ist". Der Rath nahm die Resignirung an, „jedoch solle H. Wagner Ein teigliches Subjectum in Vorschlag bringen, vollglich auch mit deme Succession alle Stattschrüfften ordentlich über geben in gewichtigen Sachen der Statt jura zu manuteniren alle Information zu geben und gehörig zu vnterrichten".

In der Rathssitzung am 4. November wurde Antauer wieder zum Stadtbaumeister und Pertholdt zum Viertelmeister gewählt; anstatt des Ebner wurde Johann Georg Fröllich als zweiter Viertelmeister gewählt. Da Pertholdt zugleich Quartiermeister war mit 12 fl. Besoldung, so wurde Johann Georg Ruetz als Supernumerarius beigegeben sine solario.

Finanzielles und Steuern.

Am 2. Mai 1760 hat der Rath die Rechnung des Kämmerers und Steuereinnehmers für die Zeit vom 1. November 1758 bis 1759 zu Gerichtshanden eingereicht.

Laut kreisämtlicher Verordnung vom 9. Juni sind die Kämmerer- und Baumeisterrechnungen „alt üblicher massen" zu revidiren und zu justificiren. Die Kirchenrechnungen sind in duplo einzureichen und der Magistrat hat sie als Ober-Kirchenprobst zu unterschreiben.

Das Kreisamt trug am 23. Juli auf, über die Einwände, welche die Kammerbuchhalterei über die von Balthasar Schneider,

Stadtkämmerer und Steuereinnehmer, gelegte Rechnung pro 1756 bis 1757 gemacht hat, Erläuterungen einzuschicken. Die Angelegenheit wurde dem Balthasar Schneider abgetreten.

Laut Ver. v. 19. August waren die Rechnungen über Pupillengelder nach den Tabellen regelmäßig vorzulegen.

Laut „Verbschaidungs-Decret d. d. Gräz, 26. Juni wurde nur der Organist zum Tobäck-Steuer-Einziehen“ zugestanden.

8. September: Der Stadt wurde der Fleischaufschlag per 700 fl. auf 3 Jahre in Verpachtung gelassen; die Fleischhacker hatten besagten Bestand antecipando in Quartalraten zu zahlen.

Am 7. November wurde in Gegenwart des Ausschusses und der Gemeinde die Verordnung über die neuen Kupfermünzen verlesen; die Kurfürstlich-Trierischen ganzen und halben Thaler, Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke und die Kur-Pfalz-Zweibrückischen Thaler waren im Curs den Kaiserlichen gleich.

Der Kirchenprobst von St. Josef legte am 12. December Rechnung für die Zeit vom 24. April 1759—dato.

Ein Kreisamt-Decret vom 18. März 1761 approbirt den Gewerbsteuer-Anschlag pro 1761.

Am 19. Juni suchte Ferdinand Gällo, bürgerlicher Bildhauer allda, an um Nachlaß der Personal- und Kriegssteuer. Decret: Da von dem patentmäßigen Betrage dem Supplenten ohnhin schon 2 fl. 30 kr. nachgesehen wurden, so kann ihm nichts mehr bewilligt werden.

Laut Kreisamts-Decrets vom 25. Juni soll um die Bonification der anticipirten Steuern von den Beneficiat-Häusern bei dem städtischen Ausschusse in Graz nachgesucht werden.

Laut Decrets des löblichen Steuer-Ausschusses vom 22. September sollte die Stadt innerhalb 3 Wochen sub cominatione Executionis 473 fl. zur 1762er Kriegssteuer bezahlen. Der Rath beschloss, die Armuth der Stadt in Vorstellung zu bringen und anzufragen, „ob die unburgerl. Hauspossessores mit inbegriffen seyen, oder ob solche besonders angeschlagen worden wurden, wegen welchen bey der 1760: Kriegsbeysteuer 100 fl. nachgelassen worden seyen.“

In der Sitzung vom 5. November wurde unter dem Vorsitze des Gerichtsverwalters Wolff und in Gegenwart des Ausschusses die vom 1. November 1760 bis 8. October 1761 gemachten Auslagen im Betrage von 9 fl. 37 kr. passirt.

12. May 1762 wurde auf ein gekauftes Gärtl sammt Keuschen eine Steuer von 36 kr. aufgeschlagen und auf einen Grund zwischen dem Wasser unter der Spitalmühle 6 kr.

Am 25. Juni cassirte der Rath den Kasernbeitrag per 330 fl. 11 kr. ein.

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 5. Juli wurde die indebite von den Beneficiathäusern bezahlte Haussteuer über Recurs zurückgezahlt und pro futuro abgestellt.

Am 27. August schrieb der Rath den Verwaltern von Reifenstein und Neu-Cilli zu, „wegen deren Vnterthanen die gewerb Steuer zu bezallen".

Am 24. September wurde das Patent vom 4. d. M. verlesen, laut welchem pro August 1763 eine Kriegssteuer von 550000 fl. zu zahlen ist.

Am 21. Jänner 1763 wurde laut Verordnung in Erbsteuersachen von einem Legate zu 100 fl. eine Erbsteuer per 10 fl. abgezogen.

In der Sitzung am 11. März wurde dem Johann Kastellitz gestattet, ein Stück Gemein einzuzäunen, wovon er 3 Jahre steuerfrei bleiben, darnach aber jährlich 30 kr. zahlen sollte; Kaufschilling mußte er 30 fl. bezahlen.

Der abtretende Stadtrichter Johann Rath legte am 30. März seine Stadtrichter-Rechnung vom 1. Jänner 1762 bis 2. März 1763; wurde adjustirt.

Am 13. Mai schrieb Dr. von Haußläb, der Sachwalter des Rathes in Graz, daß ihm zur zweiten Contributionsrate nicht genug Geld eingeschickt wurde, mithin er wegen der bereits laufenden 10% Interessen keine Schuld trage. Der Rath trug Herrn Matzur als Steuereinnehmer auf, den Parteien einen Tag zu determiniren und selbe zur Bezahlung des Ausstandes mit Ernst zu verhalten, die Renitenten mit Arrest oder Execution zu belegen und denselben die 10% anzuschlagen. Hiezu hatte der Gerichtsverwalter die erforderliche Assistenz beizugeben.

Die Stadtkämmerer- und Baumeister-Raitung sollte laut Beschlusses vom 29. Juli am 3. August vorgelegt werden, um sie dem Kreisamte einzuliefern. Am 12. August forderte der Rath neuerdings die Revision dieser Raitungen, „In widrigen sich Herr Stattrichter wegen der Nachlässigkheith zu Endtschuldigen wissen werde."

IV. Gewerbliches.

Am 6. Juni 1760 wurden die gesammten Fleischhacker und die Zechmeister, Bartholomä Kastellitz, Mathias Müllwasser, Johann Kläbutschär, Franz Kästellitz einberufen und befragt, ob sie selbst den Fleischaufschlag, welchen Novak vom Magistrat bestanden und nun aufgekündigt hatte, in Bestand übernehmen, oder ob sie dem, der den Fleischaufschlag bestanden hat, nach der Taxordnung oder von

jedem Pfund Gewicht 3 ₰ bezahlen wollen. Die Fleischhacker erklären, daß sie den Fleischaufschlag von Novak nicht übernehmen werden, aber auch per Pfund Gewicht nicht 3 ₰ bezahlen können; sie bitten um Nachlaß im Fleischaufschlag, dann wollen sie aus der Hand des Magistrats und von niemand andern denselben in Bestand übernehmen. — Die Fleischhacker gaben über Aufforderung ihre Beschwerde schriftlich ein, welche in der Sitzung am 10. Juni vom Rathe an das Kreisamt geleitetet wurde. Am 25. Juli wurde beschlossen, ein Mitglied des Rathes nach Graz zu schicken, damit ein neuer Contract wegen des Fleischaufschlages abgeschlossen[9], dieser selbst über Bitte der Fleischer vermindert werde.

Ueber eine Beschwerde des Commandos wegen schlechten Commisbrotes verhörte der Rath am 1. August den Bäckermeister und Zechmeister Teutschmar über die Ursachen, und es stellte sich heraus, daß die einzelnen gelieferten Mehlgattungen schlecht waren.

Am 31. October wurde Herr Moser zum „Fleisch-Commissario von Hauß-Consumo denominirt". Am 10. November wurden als Fleischaufschlag vom Haus-Consum folgende Taxen festgestellt: Von 1 Ochsen 1 fl., von 1 Kuh 24 kr., von 1 Therzl 24 kr., von 1 Kalb 6 kr., von 1 Mastschwein 12 kr., von 1 Prieling 6 kr., von 1 Costraun 4 kr.

Im Jahre 1761 erscheint Balthasar Schneider als Glockengießer in Cilli.

Der Stadtrichter berichtete in der Sitzung vom 22. Mai, daß geklagt wurde, der Fleischhacker Wuria schrotte minderes Fleisch aus, das die Tax nicht wert sei; er habe deshalb durch die aufgestellte Commission das Fleisch untersuchen lassen und den Preis per Pfund auf 9 ₰ herabgesetzt; hierauf habe er dem Zöchmeister den Auftrag gegeben, achtzugeben, daß Wuria das Fleisch nicht höher taxire. Auf das hin habe der Zöchmeister berichtet, daß er an dem Fleische keine Ausstellung finde und die Leute solches um 11 ₰ gerne bezahlen. Der Rath beschloß: Falls Wuria noch einmal schlechtes Fleisch haben sollte, so soll er gestraft, das Fleisch confiscirt und unter die Armen aufgetheilt werden.

Ueber Ansuchen des gesammten Bäckergewerbes allda wurde am 19. Juni ein Handwerks-Commissarius aufgestellt.

In der Sitzung am 12. November wurde über Antrag des Stadtrichters dem Johann Khrucher der bürgerliche Weinschank und die Brotbäckerei eingestellt.

Ueber Auftrag des Kreisamtes wurde den Hafnern am 23. November befohlen, wegen Feuersgefahr die Brennöfen in Sicherheit herzustellen. (Es waren damals drei Hafnermeister in Cilli.)

[9]) Graf Gaisruck hatte den Fleischaufschlag um 700 fl. gepachtet.

Im Jahre 1762 war Gottlieb Pichler Buchbinder in Cilli.

Der Zimmermann Johann Reucher bat am 18. März um den Weinschank gegen jährliche Erwerbssteuer, um Ausübung seines Handwerks und um Aufnahme als Bürger. Schluß: Wofern er sich mit der Kenntniß des Handwerks ausweist und das ehrsame Handwerk ihn als einen Meister aufnehme, so werde, was Recht ist, geschehen.

In der Sitzung am 19. April 1762 beschloß der Rath über Recurs der Fleischhacker, das Pfund Rindfleisch soll um 13 ₰ ausgeschrottet werden. Bis zur Erledigung eines neuen Recurses entschied am 26. April das Kreisamt, daß die Fleischhacker vorderhand das Pfund Rindfleisch um 14 ₰ ausschrotten dürfen. Dagegen wandten die Fleischhacker ein, daß sie bei einem solchen Preise nicht bestehen können, sintemal alles schlachtbare Vieh außer Landes getrieben werde, so daß nicht einmal ein schlechtes Vieh zu haben sei. Der Rath gab ihnen den Bescheid, sie sollen sich selbst nach Graz wenden.

Am 9. Juni trug das Kreisamt dem Rathe auf, den Mangel an Fleisch gründlich zu untersuchen und den Fleischhackern aufzutragen, das Militär sowohl als das Publikum mit „gueth, gesundt und genugsamben Fleisch“ zu versehen.

Am 27. August wurde an das Kreisamt berichtet, „weillen das Fleischausschrotten bis Barthlmai pr. 3 kr. passiert worden, nachdeme aber daß Vieh annoch Theyer, vnd wenig zu bekhomben, als glauben vnuorschreiblich annoch pr. 3 kr. ausschrotten zu lassen.“ Wurde am 19. October bis Weihnachten bestätigt.

Am 27. September wurde beschlossen, „daß es im Monat October bei den bisherigen Brottaxen zu verbleiben habe, weil das Getreide im Werthe noch nicht gefallen ist. Sämmtliche Bäckermeister langten am 1. October an um Rückvergütung der für dieses Jahr zu viel bezahlten Gewerbsteuer und um Abschaffung „deren brodt bachendten weiber, so ohnenhin andere guethe profession Treiben.“ Der Rath beschloß, die Bäcker sollen am nächsten Rathstage ihre Freiheiten vorlegen, dann würde geschehen, was recht wäre; wegen der Steuer könnte für dieses Jahr nichts mehr geändert werden.

Am 30. März 1763 suchten die Fleischhacker um Erhöhung der Fleischtaxe an. Der Rath verwies sie an die Behörde, „inmassen in Magistr. Vollmacht nicht beruhet, den Fleisch Tax zu Erhöchen“.

Am 4. August wurde ein Patent wegen der trockenen Maße, Ellen und Gewichte, wie auch wegen des Weinausschankes verlesen und kundgemacht.

V. Handel und Verkehr.

Laut Verordnung des Kreisamtes vom 21. Mai 1760 sollte von den nach und von Triest und Fiume verkehrenden Transitogütern keine Roß- und Wagenmauth abgenommen werden. — Der Rath stellte vorderhand diese Mauth ein, behielt sich jedoch eine Resolution vor. — Am 11. Juni wurde abermals diese Mauth eingestellt. — Der Rath erwartete die Ankunft des k. k. Hofcommissarius, Herrn Grafen Villaume.

Das Standrechtsgefäll wurde vom Stadtamte contractlich auf eine gewisse Zeit verpachtet, so auch am 8. August an einen gewissen Lorenz Vodopiutz.

Ueber eine Eingabe des Verwalters von Reifenstein wurde am 29. August den Bauern verboten, den Weizen in Sct. Margarethen bei zwei Häuslern, die Krainer waren, zusammenzutragen und zu verkaufen.

Am 3. October beschloß der Rath, sämmtliche Städte und Märkte im Viertel Cilli mittels Circulares auf den 16. d. auf das Rathhaus einzuladen, um zu berathen, was wegen der neu einzuführenden Introito- und Consums-Mauth bei der am 7. November nach Graz einberufenen Tagsatzung zu thun sei. Am 31. October wurde Assessor Herzog als Abgeordneter für diese Angelegenheit gewählt. Dieser berichtete in der Sitzung am 11. November, daß er letzten Samstag mit Herrn Dr. Brinky sich zur Tagsatzung in die Burg begeben habe, der Thorhüter habe ihm jedoch gesagt, daß die Tagsatzung erst am 15. d. stattfinden würde, da der Graf von Perlaß selbst anwesend sein wollte. Dr. Brinky forderte eine schriftliche Aeußerung des Rathes über die neue Mauth. Der Rath protestirte gegen die Einführung einer neuen Mauth für die hier durchgeführten und eingeführten Waaren. Laut Decretes des Kreisamtes vom 19. Jänner 1761 ist der Stadt Cilli freie Mauth in Hohenegg und Sachsenfeld zu errichten gestattet worden, doch muß die Mauthtabelle in Wien vorgelegt werden. Die Sachsenfelder machten jedoch dem Mauthner nach einer Anzeige vom 7. August Schwierigkeiten, man wollte die abverlangte Gebür nicht zahlen; der Rath drohte ob solcher Renitenz mit einer Anzeige an das Kreisamt. Ueber Anordnung des Kreisamtes wurden in Sachsenfeld und Hohenegg bei den Mauthen Tafeln aufgestellt; die Widerspenstigen sollten in einem eigenen Libell angezeigt werden.

Das Kreisamt trug am 25. August auf, die Straße nach Sct. Marein über die „Kroatische Mühle" (Gemeinde Unterkötting) in wanderbaren Stand herzustellen und binnen 8 Tagen über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Schluß: Als vor einigen

Jahren Hand angelegt wurde, seien die Arbeiter von den Dieners-pergischen Unterthanen (auf Beschigrad) vertrieben worden; überdies sei die Stadt nicht allein verpflichtet, die Straße zu repariren, sondern nach dem vorjährigen Decrete auch die Anrainer, so die Straße am meisten benützen; auch sollte es gestattet sein, einige Bäume und Gesträuche loco zu verwenden. Ueber neuerliche Aufforderung der Behörde wurde in der Sitzung am 18. September ein Bericht über diese Straße nach der ersten Linie verlesen. Alle Räthe waren damit einverstanden, nur Herr Herzog nicht, der da meinte, daß der Weg über „Weschi-Grädt" (Beschigrad) um eine Stunde näher sei, daher sei hier die Straße anzulegen. Auf dieses Bedenken hin verweigerten auch die übrigen „RathsIndividuen" die Unterschrift.

Laut Kreisämtl. Decret vom 22. September wurde dem Rathe aufgetragen, die Seitenstraßen und Brücken vom Niederlags-, Roß- und Viehmauth-Gefälle zu unterhalten. Der Rath erwiderte darauf, daß diese Gefälle dermalen nicht einmal so viel eintragen, daß das Pflaster und die Ringmauer erhalten werden könnten; die benachbarten Unterthanen müssen zur Erhaltung der Straßen herbeigezogen werden. Auf eine Zuschrift des Magistrates von Windisch-Feistritz hin beschloß der Rath am 5. November eine Convocation sämmtlicher Städte und Märkte von wegen Befreiung von der neu aufkommenden Introito- und Consumo-Mauth zu Anfang des Monates auszuschreiben.

Der Stadtrichter berichtete am 12. November, daß der Stadtpfarrer und Erzpriester allda „einen ordentlichen Weinhandl mit Khauffen vnd wieder Verkhauffen treibet;" er fragt an, ob solches zu gestatten und was in dieser Sache zu thun sei. Es erfolgt der einhellige Beschluß: Es ist dem Stadtpfarrer desfalls „ein güettliches Ersuch-Schreiben zuzuschicken, falls aber derselbe diesen Weinhandl nicht lassen würde, solle sodann dessentwegen die Clag bey Se. Excellenz dem Gnädigen Herrn Erzbischoffen zu Görz eingelegt werden."

Ueber Bericht des Stadtrichters am 23. November, daß bei den Wegmauthen in Hohenegg und Sachsenfeld nichts eingehe, weil niemand trotz der Mauthtafeln zahle, beschloß der Rath eine Beschwerde an das Kreisamt einzugeben.

Auf Anlangen des Mathias Laurenz Wildauer, landesfürstlichen Hofkammer-Procurators, war in puncto unbefugter Mauthabnahme von Transitogütern und schwarzem Eisenblech von der Repräsentation und Kammer am 19. December ein Verhör für den 16. Jänner 1762 angesetzt worden. Der Rath befragte den

Stadtniederleger Ignaz Wersin, der sagte, daß er von einer Transitowaare niemals eine Mauth abgenommen habe, wohl aber von der zu Laibach ablegenden Waare. Schluß: Es ist in den Rechnungen nachzuschlagen, sodann die Sache Herrn Dr. Brinkh zu überlassen.

Der Gerichtsverwalter Wolff berichtete als Vorsitzender am 8. Jänner 1762, daß die Bauern aus der Koschnitz[10] zu ihm kamen und klagten, daß der Weg in die Stadt vom Wasser völlig zerstört wäre, trotzdem sie für jedes „Fiederl holtz", das sie in die Stadt führten, die Wegmauth zahlen müßten; es möchte daher der Weg hergestellt werden. Der Rath entsandte eine Commission.

Am 30. April entschied der Rath, daß die Geschäftsleute ihre Stände bei Märkten auf dem Lande dort haben sollen, wo sie ihre Vorfahren hatten.

Als Fuhrlohn von Cilli nach Wien für eine mit Häuten und Fellen beladenen Wagen zahlte man im Jahre 1762 4 fl. 30 kr.

Laut kreisamtlichen Decretes vom 30. Juni wurde dem Magistrate zu Sachsenfeld und Hohenegg aufgetragen, die Wegmauth der Stadt Cilli zu zahlen und auch für die frühere Zeit zu vergüten. Am 16. Juli suchte der Bürger und Gastgeber Josef Bianki[11] an, „den übrigen Gastgebern, so ohne denen mit ihrer guethen Profession sich Nähren khönnen", diesen Erwerb zu untersagen. Decret: „Innmassen sich die Pasagier nicht zwingen lassen wurden, wann nuhr dieses Einzige Gasthauß alda wehre, alda in die Statt Einzukheren, mithin selbe, wan sy bey denen Supplenten nicht Einkheren wolten, sich nach belieben weither begeben wurden, welliches Ihnen Supplenten kheinen Nutzen bringen, dabey aber doch Jenen, so dermalen auch Gasthäuser halten, der wenige Nutzen entgehen würde, würdt also der Supplent sich selbsten angelegen sein lassen, durch guethe bewürthung die Pasagier an sich zu bringen."

Das Kreisamt theilte am 9. August die Erledigung des Recurses des Josef Bianki seitens der k. k. Repräsentation und Kammer mit, „womit aufgetragen würdt, über Vernehmung deren Interessenten den fördersambsten Bericht zu Erstatten." Schluß: „Demnach den Interessenten vernemben worden, weliche vorgeben, daß Niemandt gezwungen werden kann, nuhr in Einem Einzigen Gasthauß Einzukheren, mithin Ist in conformitate voriger Magist. Rathschluß deme Kreisamte zu berichten."

---

[10] Am Südabhange des Nikolaiberges, zur Gemeinde Umgebung Cilli gehörig.

[11] „Zum goldenen Engel."

Ueber Aufforderung des Kreisamtes zu berichten, wie viele ordentliche Wirths- und Einkehrhäuser vor alters allhier gewesen und wie viele pro futuro zu determiniren nothwendig sei, berichtet der Rath am 29. October, daß von altersher keine gewisse Anzahl Gasthäuser gewesen, sondern wer immer von den Bürgern ein Gasthaus hat aufrichten wollen, dem stand es frei. Es waren hier neun Gasthäuser und das des Bianki war eines der jüngsten. Damit vor der Stadt nicht noch mehr Gasthäuser errichtet würden, wollte man in Hinkunft auch in der Stadt keine gewisse Anzahl introduciren. Nach einem kreisamtl. Decrete vom 15. December wurde die Zahl der Einkehrhäuser in Cilli künftighin auf sechs bestimmt.

Am 8. October faßte der Rath über Antrag des Gerichtsverwalters den Beschluß, eine Eingabe an das Kreisamt zu machen, mit der Bitte, die Ausfuhr des Hornviehes und Schmalzes zu verbieten; das Verbot soll auch den Grenzmautheinnehmern mitgetheilt und die Confiscation aufgetragen werden.

Ver. der k. k. Repräsentation und Kammer vom 16. December: „aller Vorrath an Chocholata, Caccau vnd Caffe solle durch den Banco-gefähls-Administrations-Mauth-Beambte beschrieben, vnd denenselben die anverlangte Assistenz geleistet werden.“ Am 19. April 1763 wurde diese Verordnung dahin ergänzt, „daß, weillen auf den Cacao, Chiocolata vnd Thee Ein Steuer aufschlag angelegt worden, die hiesigen Khauffleuthe vnd Cramer sub fide jurata die Consignationes des Vorrathes bis halben May zu Magist. handten Einreichen, vnd soliche der Repräs. Eingeschickht werden solten.“

Laut Decretes des Kreisamtes vom 18. Juli wurde die Mauth-Niederlag und das Weggeld-Gefäll licitando verpachtet. Nach einem zweiten Decrete wurde verboten, Victualien bei den Stadtthoren und Privathäusern zu verkaufen, weil sich die hier liegende Miliz beschwerte; alles mußte in Hinkunft auf den Platz gebracht werden. Der Verwalter von Tüffer, langte in der Sitzung am 26. August an, daß die Straße nach Tüffer, soweit der Burgfried reiche, reparirt werden solle. Der Rath beschloß, den Schutt, der vom Felsen hinter Rann herabgefallen, ins Wasser werfen zu lassen: der Stadtforstknecht Barthol. Essich sollte Sorge tragen, „daß schleunig verricht werde.“

Laut Verordnung vom 20. August (int. am 2. December) wurde die Bürgerschaft „von den einführenden Victualien vnd producten der anvuerlangten Mauth Endthebet.“

VI. Kirche und Unterricht.

Laut Decretes der „subbelegirten Mülden Stüfftungs-Commission" d. d. Cilli den 3. Juli 1760 waren zu jeder Kirchencasse drei verschiedene Schlösser und Schlüssel innerhalb drei Tagen zu machen. Ebenso wurde der Vorschlag, zur Stadtpfarrkirche gehörige Grundstücke zu verkaufen, genehmigt.

In der Rathssitzung am 14. August wurde das Gesuch des Andreas Ude, Cantors zu Gonobitz, um die Stelle eines Schulmeisters vorgelegt. Decret: „Der Supplendt wirdt hiemit Ihro Hochwürden Herrn Statt-Pfarrer vnd Erz-Priester präsentirt, vnd so vüll den Magist. anbetr. vor Einen Schuellmaister aufgenomben, mithin würdt derselbe den 26. September, sothanen Dienst anzutretten, sich allda Einzufindten müssen. Jedoch das selber die Jugendt fleissig vnd Eyffrigst zu Instruiren vnd auch in der Kirchen den Chor mit der Music Embsig zu versehen sich angelegen sein lassen, sonsten sich fridtlich vnd nüchtern aufführen solle."

Am 22. August enthob der Rath den bisherigen Schulmeister Johann Andree trotz seines Ansuchens um Belassung auf seinen Posten, „inmassen der Supplent öfters Ermahnt worden, die Kinder besser zu instruiren und selbe in besserer Zucht zu halten, solliches hingegen nichts gefruchtet, worüber von der Bürgerschaft vülle Klagen vorkhomben; daß zu wider Allerhöchster Resolution die winkhl Schuellen nicht haben abgeschafft werden können. Und als Er sich verehelichen zu dürffen bey dem Herrn Stadtrichter sich gemeldet, dannenmahls vmb Einen andern Dienst sich vmbzusehen Ihme angedeutet worden, als Ist bereiths aus obigen Vrsachen Ein anderer Schulmaister aufgenomben, vnd von dem Herrn Statt-Pfarrer vnd Erz-Priester Confirmirt worden."

Verordnung der inneröst. Reg. vom 12. October: die Pfarrer und anderen Geistlichen sollen den Religiosen, „so von den armen Sündern zum Beistehen und Ausführen begehrt werden", kein Hindernis machen.

Laut Antwortschreiben des Hofagenten von Bendel vom 31. Jänner 1761 war die von den Beneficiatenhäusern bezahlte Contribution bis zu einem Universal-System zurückzubezahlen. (Es waren damals in Cilli vier Beneficiatenhäuser.)

Ueber Bericht und Antrag des Kirchenprobstes zu St. Daniel wurde Frau Anna Andrein, Ehegattin des Organisten Josef Andree, angewiesen, den zehnten Pfennig von den übernommenen Grundstücken zu zahlen, widrigenfalls dieser Zehent bei dem Grunde selbst gesucht werden würde.

Verordnung der inneröst. Reg. vom 26. Juni: Wegen der zur Beicht und Begleitung zur Richtstätte berufenen Ordens- oder weltlichen Priester aus fremden Pfarren haben jedesmal den Pfarrer des Ortes ad sciendum zu begrüßen. Solches ist nach Beifügung des Rathes allhier immer geschehen.

Ver. der inneröst. Reg. vom 21. August: Vom 14. September bis 3. November dauern die Weinferien.

Ver. der inneröst. Reg. vom 17. Februar 1762: Die zur Stadtpfarrkirche gehörigen Aecker und Gründe dürfen nicht verkauft, sondern sollen der Bürgerschaft zu ihrer Nothdurft gegen Reichung eines geringen jährlichen Zinses überlassen werden.

Nach einer Verordnung der inneröst. Reg. vom 31. August wurden die Weinferien vom 14. September bis 7. October festgesetzt.

Die Milden-Stiftungs-Commission forderte am 14. April 1763 die Einsendung der Kirchenrechnung von der Pfarrkirche St. Daniel.

Der Stadtorganist Josef Andree bat am 29. Juli das Beneficiatenhaus, welches „sehr schlecht und baufehlig vnd zu bewohnen vnbrauchbar scheinet", zu repariren und einen Verschlag auf dem Gange machen zu lassen. Es wurde beschlossen, nach vorgenommenen Augenschein und Rücksprache mit dem Stadtpfarrer und Erzpriester wegen dieses wie auch des Schulhauses das Nöthige vorzukehren.

Eine Verordnung der inneröst. Reg. vom 9. August ordnete die Weinferien an. (Ohne Zeitangabe.)

Verordnung der inneröst. Reg. vom 10. September: die FF. Misericordiae et P. P. Trinitarii sind auch respectu der Sigelordnung als Mendicanten primæ classis anzusehen, somit hievon befreit.

VII. Militärisches.

Das Edelthum Tüchern ersucht am 1. Juli 1760 „vor den gestelten Simon Waborkh Einen andern tauglichen Recruten denenselben auszuliffern." — Es wurde ein anderer zur „Verthauschung" vorgeschlagen.

Am 27. Juli wurde ein Rathsmitglied mit den Recruten nach Graz geschickt.

Laut Patentes der Recrutirungscommission d. d. Graz vom 11. Juni waren denjenigen Parteien, so bis Ende August ihre Mannschaft stellten, für jeden Mann 20 fl. vergütet worden. Diese Vergütung erfolgte aus der Stadtcassa.

Das Kreisamt ordnete am 20. August an, daß „respectu deren hier ligendten Königl. Preysischen Kriegsgefangenen zu Volge der vorhin gemachten Anordnung alle Vorsichtigkheith gemacht werden solle.“ [12]

Nach einem Kreisamts-Decrete vom 10. November wurde verfügt, daß die Karlstädter Husaren bei den Bürgern gegen Schlafkreuzer einquartirt bleiben und nicht in die Kaserne verlegt werden sollen. Der Rath hat in der Sitzung vom 11. November beschlossen, dagegen zu recuriren. In diesem Recurse, der in den Statthaltereiacten vom Jahre 1760 vorliegt, betont der Rath, daß es unmöglich sei, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers Stroh, Holz, Licht und Betten für zwei Mann sammt Pferd beizustellen, sintemal wenig Stroh vorhanden sei und wenige Bürger Stallungen haben, also nur einzelne die Einquartierung tragen müssten. Deßhalb habe der Rath im Stadthaus, wo auch andere Commandirte [13] liegen, Stallungen für 14 Pferde aufgenommen, 2 Zimmer für die zugehörigen Husaren herrichten lassen, und im Hause des Herrn Friedrich seien auch Stallungen für 14 Pferde vorräthig. Aber die Husaren „wollen zu zwei und zwei bey denen Burgern liegen, vnd solliches aus kheinem andern absehen, damit sie von den armen Burgersmann desto leichter ein Zuegenueß zu erpressen die gelegenheit hatten.“ Die Repräsentantenkammer entschied am 10. Dec. (intim. am 24. d.) dahin, daß die Einquartierung in den zwei Häusern nicht statthaben dürfe, sondern bei den Bürgern in alter Weise bis zur „Ausfindung einer größeren Unterbringungsgelegenheit.“ Wegen des „zuegenueß“ geschah ein abstellender Bericht an die inneröster. Militär-Ober-Direction.

Laut Patent vom 25. Nov. waren bis Ende Jänner 1761 2307 Recruten zu stellen; für jeden Assentirten wurden 20 fl. Bonificirung gezahlt.

Die k. k. Repräsent. und Kammer wies am 16. Feb. 1761 den Recurs des Casern-Inspectors Matzur um eine jährl. Besoldung und um Ablassung des Lagerstrohs nach den preußischen Kriegsgefangenen ab.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 27. Mai wurde im Falle der Militäreinquartierung ein „leidentlicher Quartier Bestandt“ aus dem Kasern-Fonde verwilligt.

---

[12] Seit 1757 waren in verschiedenen Orten Steiermarks, wie auch sonst in Innerösterreich, Tirol und Kroatien preußische Kriegsgefangene (prisoniers) aus dem siebenjährigen Kriege untergebracht.

[13] Welche die Kriegsgefangenen bewachten.

In Folge einer Beschwerde, daß die Militärpatroll zur Nachtzeit „große Excesse mit Arrestnembung der Burger verübet", wurde am 26. Juni beschlossen, beim Herrn Hauptmann Remedur anzulangen.

In der Sitzung am 13. November wurde wegen des von dem Minoriten-Convent allda „für einen überlassenen Recruten anhero übergebenen Erbholden" beschlossen, daß von dem Erbholden 30 fl. Abkaufgeld angenommen, hingegen dem Convent ein Revers, daß man respectu des dem Convente überlassenen Recruten keine Ansprüche zu machen befugt sei, aufgestellt werden solle.

Das Kreisamt trug am 25. Februar 1762 dem Rathe auf, für die Unterbringung von 60 preußischen Prisonniers und 15 Mann Commandierte sofort Vorsorge zu treffen. Es wurde das Preckorschek'sche Haus in Bereitschaft gestellt, da sie in der Kaserne nicht untergebracht werden konnten. — Laut zweiter Zuschrift wurde den Bürgern und sämmtlichen Hausbesitzern verboten, mit den Prisonniers umzugehen und ihre Briefschaften zu befördern. Der Rath ließ die Bürger von Haus zu Haus warnen.

Auf Antrag des Gerichtsverwalters, Herrn Schneiders, wurde in der Sitzung am 27. Februar beschlossen, die Otočaner aus dem Quartierhaus in das Haus des Vodopiutz zu verlegen, damit die 15 Banalisten dort untergebracht werden könnten.

Nach einer Zuschrift von Graz vom 24. Mai hatte der Rath für das Jahr 1762 zwei Recruten zu stellen und 12 fl. 7 kr. 10 ₰ Werbgeld zu zahlen. Der Rath gab den Auftrag bei den Stadtthoren genau zu invigiliren, um die erforderliche Mannschaft aufzubringen.

Der von der Stadtpfarre St. Daniel abgegebene Recrut wurde vom Rathe am 6. August krankheitshalber entlassen.

Das Kreisamt forderte am 8. November den Rath auf, die pro 1762 ausständigen Recruten allsogleich zu stellen, widrigens mit der patentmäßigen Bestrafung vorgegangen werden würde.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 19. November beanspruchte der allhier stationirte Proviantofficier das vor der Stadt lagernde Eichenholz der Frau Riser. Eine Commission des Rathes unterhandelte mit Frau Riser im Kreisamte zugunsten des Officiers.

15. December: Der bei dem Gaißruckischen Infanterie-Regiment geweste Obristwachtmeister Cajetan Graf Gäller war meineidigerweise zum Feind übergelaufen; er wurde seines gräflichen Stammes entsetzet, zum Schelm declarirt, dessen Name durch den „Freyman" auf den Galgen geschlagen, und in Betretung ist er mit dem Strang „vom Leben zum Tott hinzurichten".

Laut Verordnung des Ober-Kriegs-Commissariates in Graz vom 2. Jänner 1763 wurden dem Magistrate für Kasernunkosten in der Zeit vom 1. August 1761 bis 31. Juli 1762 6 fl. 26 kr. angewiesen.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 2. Jänner hat der Admodiations-Verwalter Egerer erklärt, das Karlstädter Tabakcommando gegen Schlafkreuzer mit Holz, Licht und Lagerstroh zu versehen.

Der Verwalter zu Rothenbüchel forderte am 27. Jänner vom Rathe die Auslieferung seines „vor Einem Recruten Empfangenen Erbholdten". Der Rath antwortete, „daß sich diser freywillig vnterhalten lassen, vnd selber darzue kheineswegs gezwungen worden."

Am 25. Februar wurde dem Rathe vom Kreisamte aufgetragen, dem hier auf Werbung stehenden Oberlieutenant Baron von Maldini ein Quartier unentgeltlich zu geben.

Das Kreisamt trug am 28. März 1763 auf, die Kaserne allda durch Bauverständige untersuchen zu lassen, das Mangelhafte sogleich zu repariren und den Ueberschlag einzusenden. Der Gerichtsverwalter berichtete, daß solches bereits durch die Maurer und Zimmerleute geschehen, die den Ueberschlag gemacht haben. Am 15. April erging in dieser Sache eine neuerliche Aufforderung des Kreisamtes mit dem Hinweis, „daß Nothwendigste in den Zimmern mit möglichster Würdtschafft herzustellen." Der Rath ersuchte den Kreishauptmann, „daß derselbte sich in die Casserne zu besichtigen mit denen abordendten Herrn bemiechen möchte."

In der Sitzung am 30. Juni beschwerte sich die Bürgerschaft „wegen der so sehr beschwärlichen Standt-Quartier, wodurch die burgerschafft so sehr überleget, daß deren die mehristen in Ihrer profession gehemet, zu dem das Franz Fridrich Hauss, so der Prouiandt Officier di Marki in bestandt genomben, vom Stanndt-Quartier frey gemacht werden wolle." Der Rath legte in seinem Berichte an die Repräsentation und Kammer noch nahe, daß diese Standquartiere auch wegen der Durchmärsche sehr beschwerlich fielen.

Laut Kreisamts-Decret vom 11. Juni wurde aufgetragen, alle abgedankten Soldaten, so ohne Paß betreten werden, aufzuhalten, ebenso soll mit Bezug auf das am 26. Mai 1749 erlassene Patent auf die Deserteurs achtgegeben werden.[14]

In der Sitzung am 18. Juli beschwerte sich abermals die Bürgerschaft „wegen der damaligen Militz, die durch Ihre aigene

[14] Bei den preußischen Kriegsgefangenen hatte sich auch mancher Deserteur eingeschlichen.

machtigkheith In denen bürgerlichen Häusern verlegt vnd Einquartirt worden seint", weil sie dadurch in Arbeit und Gewerb behindert würden. Es wurde beschlossen, deßwegen zwei Abgeordnete an die höchste Stelle nach Graz zu schicken, die zugleich berichten sollten, daß in der Kaserne 28, im Quartierhaus 11 Zimmer bewohnbar seien, und daß die Kaserne mit vielen Unkosten hergestellt wurde. Am 20. Juli berichtete der Stadtrichter, daß ihm der Herr von Gallenfels[15] mündlich mitgetheilt habe, der Oberst des hiesigen Bettelheimischen Regimentes wolle eine von den unter die Bürgerschafft verlegten zwei Compagnien in die Kaserne einzuquartiren, die andere soll nach Belieben des Magistrates unter die Bürgerschaft vertheilt werden. Ueber Beschluß des Rathes begab sich eine Abordnung des Rathes ins Kreisamt und stellte vor, daß früher die Quartiere von der Miliz allein ausgesucht und beschrieben worden seien, die Bürgerhäuser ohnehin mit Stabs- und andere Oberofficieren belegt seien und daß, wenn dem Magistrate jetzt die Vertheilung obliegen soll, ein schriftlicher Auftrag geschehen müßte. Da Herr von Gallenfels die Abgeordneten abwies, so beschloß der Rath eine Eingabe an die oberste Stelle.

Laut Verordnung der Repräsentation und Kammer vom 29. Juli sollte man sich noch etwas gedulden, es werde baldmöglichst Abhilfe geschaffen werden. Daran schloß das Kreisamt das Circulare, daß wegen der einzelweisen Einquartirung außerhalb der Kaserne eine verläßliche Conscription aller in den Städten und Märkten befindlichen Häuser mit genauer Angabe aller Zimmer und Kammern innerhalb acht Tagen bei zwölf Reichsthalern Strafe eingeschickt werden soll. Der Rath betraute sofort eine viergliederige Commission mit dieser Aufgabe. Der am 12. August erstattete Bericht lautete dahin, daß die allhiesigen Bürger ihre Zimmer theils zur Wohnung für sich und ihre Familien, theils „zur handtirung als eine werkhstatt vnendtperlich" brauchen, und wenn schon ein Zimmer übrig bleibe, so sei es für Kranke und Preßhafte erforderlich: deshalb sei „eine abhelffung anzulangen, auf daß von disen khleinen orth Eine Endrung von der Miliz beschechen möchte."

Laut kreisamtlichem Decrete vom 21. November wurde wegen der den Militärreglement zuwiderlaufenden Unordnungen und Excesse seitens der einquartirten Miliz der schärfste Befehl ertheilt, „dahingegen auch die Bürgerschafft der Millitz die Reglementmässige gebür guetwillig abzureichen den gemain Man mit aller Be-

[15] Seit 8. Juni Kreisamts-Adjunct und Stellvertreter des Kreishauptmanns Anton von Fürnberg.

schaidenheit zu tractiren, sich von allen derartigen Disput woraus Zankereyen Enstechet, sich zu hüten, so fehrn von der Millitz waß verursachet werde, bey dem Comandirenden Herrn Officier die Clag vor zu keren, bei nicht erhaltender Satisfaction daß weitere an die höchste Stöll zu berichten ist."

In der Sitzung am 2. December[16] berichtete der Stadtrichter, daß der Obrist des Carlosischen Infanterie-Regimentes „von denen Statt Thoren die Thorschlissel abgefordert vnd schüldtwacht bestellet hat." Der Stadtrichter wird beauftragt, anderswo, zunächst in Marburg, sich zu erkundigen, ob die Stadtthorschlüssel die Miliz oder der Stadtthorsperrer habe.

VIII. Gerichtliches.

Am 23. April wurde die einem Hafnermeister „wegen gewexelter gestohlener Thaller" auferlegte Strafe von 2 fl. bestätigt. Es blieb dabei, trotzdem daß der Verurtheilte am 2. Mai das Jurament antrug.

Am 30. Mai wurde des Franz Josef Ainschütz, Bürgers und Brauers allda, Testament im Beisein der Witwe verlesen, ebenso der „von Mundt ausgesprochene letzter willen" des bürgerlichen Strumpfwirkmeisters Franz Leuttner.

Die innerösterr. Reg. theilte am 12. Februar (verlesen in der Rathssitzung am 11. Juni) mit, daß der zu Graz in crimine adulterii et stupri processirte Paul Faiber gegen geschworene Urfehde relegirt worden ist.

Laut Verordnung der innerösterr. Reg. vom 9. Februar und 4. Juni wurden Thomas Hochkoffler „mit Einbrennung R. X. A." und Fribel Martin aus allen k. k. Erblanden relegirt.

Ueber Klage des Postmeisters Andreas von Jacomini wider den Hafnermeister Andreas Sinka wegen „bevorstehendter Feuersgefahr" setzte der Rath zur Vornahme des Localaugenscheines eine Tagsatzung auf den 7. Juli fest.

Die inneröst. Reg. theilte am 17. Juni mit, daß bei der Vogtei Feldkirchen zwei Individuum aus allen k. k. Erbländern relegirt worden sind, mithin bei Betretung als Brecher der Urfehde wider sie verfahren werden soll.

Am 20. Juni wurde über Ersuchschreiben Sr. Exzellenz des Grafen Gaißruck in puncto eines von Josef Lukeschitz im November

[16] Schluß dieses Bandes.

1759 in Suobenberg[17] geschossenen Fuchses verhandelt. Der Geklagte sagte aus, daß er Wein kaufen gegangen sei, und da habe er „wegen der Wölff Ein Flintl mit genomben." Als er spät abends nach Hause gegangen, sei ein angeschossener Fuchs herangekommen; den habe er angeschossen und noch lebend heimgebracht. Solches sei aber im Tücher'schen Territorio[18] geschehen. Der Rath gab dem Grafen als Bescheid, „daß Josef Lukeschitz ein landesfürstlicher Bürger, jeder Bürger aber selbst Standt in rechten hat."

Am 22. August wurde Johann Kreiner, bürgerlicher Gürtlermeister allda, über sein Ansuchen von der Gerhabschaft über zwei Töchter des Josef Ainschütz enthoben und diese dem Stiefvater, Georg Christian Wiellandt, übertragen.

Franz Wuria, Sternwirth allda, langte am 24. August beim Rathe schriftlich an, gegen den Wein-Täz-Inspector daselbst, Herrn Fux, wegen gnädigster Manutenirung respectu eines ihm anwerfenden Contrabandes. Der Beschwerdeführer wurde an Se. Excellenz den Herrn Statthalter gewiesen.

Reg. Ver. vom 2. September: „Der Judt Emanuel Jacob ist in puncto attentati furti bey der Herrsch. Khüernberg gebrandtmarkhet Vnd aus allen k. k. Erblanden auf Ewig relegiert worden."

Verordnung vom 18. November: Bei Interponirung der Appelation ist kein weiteres Verfahren gestattet, sondern der Richter, über dessen Urtheil die Appelation vermeldet wurde, hat sogleich zu erkennen, ob die eingewendete Appelation zuzulassen sei oder nicht.

Da der Fleischhacker Franz Wuria schon zwei Kühe geschlachtet und ausgeschrottet, und weder dem Magistrate noch dem Handwerke obedirt hatte, so wurde er in der Rathssitzung vom 2. Jänner 1761 von wegen des Ungehorsams und übler Consequenz zu zwei Tage bei Wasser und Brod in Arrest condemnirt.

Wuria klagt am 13. Februar 1761 seine Mitmeister wegen Ersatzes des in der abgelaufenen Fasten erlittenen Schadens. Diese haben nämlich in der Fasten wegen der großen Einquartierung und der preußischen Prisonieurs um 11 Ochsen und 34 Kälber mehr geschlachtet, während ihm nicht gestattet wurde, mehr zu schlachten. Da er aber nach Aussage der Mitmeister im Winter um 10 Ochsen mehr geschlachtet hat, und weil der Stadtrichter aus Vorsicht, „da öffters beschechen daß man an Cloger daß schlagen gewesen, Mangel an Fleisch wahre", den Mitmeistern das Schlagen befahl, so wurde Wuria mit seiner Forderung abgewiesen.

[17] Ort Sovodna, zur Gemeinde Umgebung Cilli gehörig.

[18] Das Gebiet der Edlingen von Tüchern, östlich von Cilli.

Am 5. Jänner 1761 klagte ein Bäckerjunge die Bäckermeisterwitwe Reinniger wegen Erstattung von Reiseunkosten. Diese versprach ihm die Ehe; deßhalb reiste er nach Müllstatt in Kärnten, um sein Geld und einen gerichtlichen Paß zu holen. Nun erklärte die Witwe ihn nicht zu heiraten. Die Witwe sagte, daß sie dem Jungen zwar zugesagt habe, wenn er die nöthigen Mittel habe und der Profession wohl kundig sei. Sintemal aber die Mittel nicht ausreichen und er auch der Profession nicht genugsam kundig sei, indem er dreimal bei ihr probeweise gebacken und die Semmel völlig verdorben habe, so könne sie sich nicht entschließen, ihn zu ehelichen. Der Rath wies mit einhelligem Schlusse den Kläger ab, weil man einen unerfahrenen Bäcker in præjudicum des publici keineswegs aufnehmen könne.

Laut Regierungs Verordnung vom 20. October 1760 intim am 22. Jänner 1761, sollte eine Consignation aller alten erledigten und unerledigten Processe eingeschickt werden. Schluß: Es ist kein alter unerledigter Proceß vorfindig.

Kreisamts-Decret vom 9. März 1761: In Justizsachen unterstehen die Bürger dem Magistratui Civico als erster Instanz, dann der obern Gerichtsstelle, in publicis et politicis aber dem Kreisamte bis zur k. k. Repräsentation und Kammer.

Der Stadtrichter klagte in der Sitzung am 25. September, daß im Hafnerbrennofen der Frau Siuka Feuer entstanden und die Nachbarschaft bedroht hat. Durch seine persönliche Dazwischenkunft wurde die Gefahr beseitigt. Dafür wurde er aber von dem Nachbarn Herrn Schneider beleidigt. Der Rath befahl der Frau Siuka eine mit Eisen beschlagene Feuerleiter anzuschaffen und verurtheilt sie zu acht Tagen Arrest; Herr Schneider bekam einen Verweis und mußte zwei lederne Feuereimer anschaffen.

Am 12. December überreichte Herr Andreas Caspar de Jacomini, k. k. Postmeister allda, unter dem Vorsitze des Gerichtswalters Wolff eine Ehrenbeleidigungsklage gegen den Stadtrichter Janetschek.

Decret: „Dem Herrn Stattrichter Janetschekh würdt mit zustellung bits hiemit aufgetragen, sich hierüber a die recepti Inner acht Tagen Standthafft zu verantworthen."

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 9. Jänner 1762 wurde ein Mann und ein Weib in puncto adulterii simplicis et imputati furti aus allen k. k. Erblanden auf ewig relegirt.

Nach einer anderen Verordnung wurde aufgetragen, den mit über 1000 fl. Gagegeldern entwichenen Lieutenant Sterl im Betretungsfalle dingfest zu machen.

Nach Aufforderung der inneröst. Reg. vom 3. Jänner war binnen acht Tagen zu berichten, ob und welche Cridahandlungen beendet, und welche noch anhängig seien und weshalb.

Dem Organisten Josef Andree wurde in der Sitzung am 18. Juni gegen den Gerhaben der Kinder aus der zweiten Ehe seines Schwiegervaters, des Med Doctors Pischoff,[19] ein Maierhof im Werthe von 1240 fl. zuerkannt.

Laut Verordnung der inneröst. Reg. vom 3. Juli wurde eine Diebin vom Vogteiamte in Feldkirchen auf 10 Jahre aus den k. k. Erblanden „gegen abgeschworene Vhrfehdt" relegirt.

Die Herrschaft Weitenstein wandte sich am 26. Juli an den Rath mit dem Ansuchen, einen aus dem Dienste entwichenen Reitknecht einzufangen und in Eisenbanden gegen Bezahlung der Unkosten einzuliefern. Der Gerichtswalt Wolff, der für den krankheitshalber in Krapina-Töplitz weilenden Stadtrichter den Vorsitz führte, berichtete, daß er schon gestern den Knecht einfangen ließ; „diser aber wolle Lieber vor die Statt freywillig vor Einen Recruten sich vnterhalten lassen, als widerumben zuruckh nach Waitenstain ziehen." Der Rath beschloß jedoch, ihn „vermög Dienst botten ordnung" nach Weitenstein auszuliefern.

Am 27. August entschied der Rath, daß die P. P. Minoriten daselbst einen gekauften Getreidekasten und Keller gegen Rückerstattung des erlegten Kaufschillings an den Verkäufer zurückgeben, weil der Kauf ohne Wissen und Willen des Magistrates geschlossen wurde.

Ebenso wurde am 24. September über Ansuchen der Magdalena Friedrich dem Rauchfangkehrer Martin Worn aufgetragen, „den Erkaufften Kasten gegen reffundirung des Kauffschillings Inner 14 Tagen abzutretten; inmassen alle ohnne Magist. wissen, willen, consens vnd ractification beschechende Kauff ohngültig sein."

Am 8. October klagte der Schneidermeister Georg Leithner aus Wien mündlich den Simon Theyser und dessen Ehegattin wegen schuldiger 556 fl. 9 kr. Frau Theyser versprach in Abwesenheit ihres Gemahls die Schuld allmählig zu zahlen, doch könne sie keine Raten und Termine angeben, um dann wegen Nichteinhaltung nicht geklagt zu werden. Als Reisegeld gab sie dem Schneidermeister 6 fl. Dieser mußte jedoch versprechen, ihr fortan mit frischer Ware gegen bare Bezahlung an die Hand zu gehen.

Ver. der inneröst. Reg. vom 5. November. Kein Deliquent soll den Venetianern „zum Göllern (Galeeren) Dienst" abgegeben, sondern im Lande abgestraft werden.

---

[19] Kreisphysicus in Cilli.

In der Rathssitzung am 10. December klagte Veronica Perkhanin den Müllermeister Kugler beim Kalesariberge wegen Zahlung geliehener 40 fl. Letzterer behauptete, nur 20 fl. erhalten zu haben und war bereit, darüber das Jurament abzulegen. In der nächsten Sitzung am 17. December behaupteten beide Theile dasselbe; es wurde Kugler zum Jurament zugelassen. „Als er würkhlich daß Jurament abzulegen bereith wahre, hat sie Perkhanin solliches nicht ablegen lassen."

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 5. Februar 1763 wurde Susanna Guttmann, die „ob expositionem infantis in der Stadt Freiburg processirt worden", aus allen k. k. Erblanden auf ewig relegirt.

Maria Maximiliana Freiin von Gall, geborene Freiin von Valvasor, Witwe, klagte am 11. März die Witwe Frau Magdalena Friedrich allda wegen einer Schuld von 149 fl. Der Rath trug brevi manu der letzteren auf, „die Frau Klägerin Inner Landtsgebreichigen Termin zu befriedigen."

Am 6. Mai klagte Freiin von Gall neuerdings wegen dieser Schuld; abermals wurde der Geklagten ein Termin von 14 Tagen gesetzt und so noch öfters.

Ein Stift Oberburgischer Unterthan wurde wegen schuldiger 10 fl. geklagt. Der Rath entschied am 22. April, demselben die zum Verkaufe anhero gebrachten Dachlatten abzunehmen.

Der Verwalter der Herrschaft Laak in Krain klagte den bürgerlichen Lederer und Weinschenker allda, Georg Allex, wegen schuldiger 77 fl. 37 kr. und sieben Weinfässern. Der Rath trug dem letzteren auf, den Kläger im landesbräuchlichen Termin, d. i. innerhalb sechs Wochen und drei Tagen, zu befriedigen.

IX. Verschiedenes.

Am 6. und 7. Mai 1760 veranstaltete der Rath die „Burgfriedenbereittung". Dazu fanden sich nach Bericht vom 9. Mai der herrschaftlich Salloch'sche Verwalter mit seinen herrschaftlichen Leuten, Herr Donat von Dienersperg mit seinen Unterthanen und die Edelthum-Tücherer ein; von der Herrschaft Neu-Cilli erschien jedoch niemand. „Dabey Ist Erfundten worden, daß nuhr zu Löchouna vnd nicht zu Preckhorin die herrsch. Neu-Cilli vnd das Landtgericht mit dem Statt Cillier Burggfridt Confiniret, wo der Aichbaumb auff der Strassen gestandten Ist, Item daß an der Diernbüchler gemeinde der Rainstain in das Statt Burggfridt herein übersezter gefunden worden, weliches also mit herrn von

Dienersperg auszumachen. Vnd auch die abgängigen Rainstain als auf der Cyrill Grosischen wiesen, Item von danen Unter Dobroua abermallen auf Einer wiesen, Item zu Cöchouna vor dem Hauß auf der Strassen, allwo vorhin ain Aichbaumb gestandten, Item an dem Hügl Wertnik bey dem zaune, Item an der Strassen vor der Kheyschen, Vnd bey dem Direnbichler Dorff, alwo vorhin Ein Aichbaumb gestandten, geseczt werden müssen".

Am 23. Mai wurde ein „Ersuechschreiben" an Herrn Grafen von Thurn wegen „auszeinung der Eingezeindten gemeinde" abgeschickt.

Ueber Antrag des Stadtrichters wurde am 26. September beschlossen, daß die Bürger, „so Einige schwein in die Statt-waldung in das Astrecht geben, nuhr die helffte so vüll was aus-wertige Partheyen bezallen, zu bezallen schuldig sein sollen."

Auf den 27. October ward ein Landtag in Graz ausgeschrieben.

Am 12. September genehmigte der Rath den Kaufbrief zwischen Josef Daniel Novak und der Frau Anna von Contin, geb. Freiin von Aschau, Gemahlin des Johann Freiherrn von Conti auf Neu-Cilli, betreffend ein bürgerliches Haus.

Am 9. Jänner 1761 wurde der Stadtpfarrkirche Sct. Daniel Wein und Weizen geschätzt, und zwar der Eimer Wein per 24 kr., das gestrichene Cillier Schaff Weizen per 36 kr., Korn per 30 kr., Haiden per 18, Haber per 18 kr.

Im März 1761 kostete ein gegupftes Schaff Weizen 51 kr., im April 1763 kostete das gestrichene Cillier Schaff Weizen 36 kr.

Ueber Antrag des Stadtrichters bewilligte der Rath am 6. Februar 1761 dem Schreiberjungen des Stadtsyndicus, Johann Alliasch, „wegen der vielfältig vorgefallenen Schreiberei zur Recompendens" 2 fl.

Dem Uhrmacher Georg Gräßnik wurde wegen Reparirung der Kloster- und Rathhausuhr am 27. Februar 4 fl. bewilligt.

Im Jahre 1761 kostete ein Anzug für einen Mann 3 fl., ein Paar Stiefel 1 fl. 24 kr., ein Paar Strümpfe 1 fl.

Das Kreisamt wies am 27. Mai das Ansuchen um eine Bonification auf das erbaute Spital und auf die Wachtstube beim Laibacher Thore ab. Der Rath recurirte dagegen.

Der Elisabeth Piltzin, verwitweten Weißgärberin allhier, wurde in der Sitzung am 17. Juli gestattet, ihre vor der Stadt gelegene Werkstatt in ein Gärtel umzuwandeln, da sie die Werkstatt in ihr Haus verlegt hat; wegen des Ausflusses aus dieser Werkstatt wurde eine Commission abgeordnet.

Am 27. August suchte die Bürgerschaft an, aus dem Stadt-wald Petschounik Brennholz nehmen zu dürfen, da fast keines zu

bekommen sei. Der Rath bewilligte den Rathsfreunden und Viertelmeistern je 2 Buchen, den Ausschüssen und gemeinen Bürgern je eine Buche.

Die i. ö. Regierung forderte am 8. October ein Gutachten ab, wie gegen solche, die an Seuche „crepirtes oder krankes Vieh" ausschrotten, vorzugehen wäre. Der Rath beschloß, daß erstere mit der Todesstrafe, letztere mit schwerer Leibesstrafe zu belegen seien.

Am 27. November suchte der Gürtlermeister allda, Johann Sannweber an, ein von seinen Vorfahren übernommenes Haus abreissen zu dürfen. Nach Beschluß des Rathes stand es ihm frei, dasselbe entweder baulich zu erhalten oder zu verkaufen, abreissen durfte er es keineswegs.

Der Gerichtswalt Schneider hat als Vorsitzender im Rathe am 5. März 1762 den Ausschuß und „gemeine Burgerschafft" einberufen, um folgende Fälle zur Entscheidung vorzulegen: Der Bauer Prekorschek, in dessen Haus 60 Prisoniers eingelegt wurden, hat sich Wein angeschafft und denselben an die Kriegsgefangenen ausgeschenkt, „wessentwegen sich die Burgerschafft, daß ein Bauer in der Stadt in præjudicium Wein ausschenket, graviert befindet." Schluss: „Dem Pekorschekh ist der Weinschankh immediate einzustellen." — Ferner hat Sannweber sein Haus in der Stadt (Neugasse) dem „Tobacküberraither" Andreas Khouatsch verkauft; darüber beschwerte sich die Bürgerschaft, „immassen nicht zulässig, daß solliche Leuth, so mitler zeith allerley burgerl. gewerb zu treiben sich anmassen, mit ankauffung burgerl. Häuser sich in die Statt Einnisten sollten." Schluß: „Inmassen solche Aenderungen mit Magistr. Vorwissen beschehen müssen, als würdt dieser Khauff vor null und nichtig erkhendt, mithin der Sannweber das hauß Einem professionirten oder anderen derley Pershonen, so Bürger werden khan, vnd der Burgerschafft die gewerb Steuer würdt bezallen helffn, mit Magist. Vorwissen zu verkhauffen trachten solle." Andreas Khouatsch gab deshalb eine Beschwerde an das Kreisamt ein, und der Rath wurde aufgefordert, seine Bedenken an das Kreisamt einzugeben.

Am 4. Juni aber erlaubte der Rath dem Josef Sternthal, weil er kein bürgerl. Handwerk betreiben, sondern sich von seiner „Kochen-Profession" ernähren wollte, ein Haus in der Mesnerei-Gasse zu kaufen.

Ueber Aufforderung des Kreisamtes am 30. Juni, „den Tagwerkern einen proportionirten Taglohn vor jeden Tag arbeith" auszusetzen, gab der Rath in der Sitzung am 9. Juli nach dem am 28. Juni 1737 gemachten Statut nachstehenden Vorschlag ein, „daß von Georgi bis Michaeli denen Tag-

werkern des Tags ohnne Kost 9 kr., zu Mittag Einmahl zu Essen ohnne Wein 7 kr., im Windter 6 kr.; einmal des Mittags zu Essen ohne Wein 5 kr., mit der Kost aber 5 kr., daß ist von 6 Uhr fruhe bis Sohnen Untergang. Von Michaeli bis Georgi aber denen Tagwerkern des Tags ohnne Kost 8 kr., mit der Kost 4 kr. Vnd denen Weibern in dieser Zeit des Tages ohnne Kost 5 kr., mit Kost 3 kr., das ist von 6 Vhr frühe bis ave Maria Leuthen abendts zum Tag Lohne gereicht werden solle. Wann aber ein Tagwerker oder Tagwerkerin Einen grossen Lohn fordern vnd vmb diesen Statuirten Tag Lohne nicht arbeithen wolte, solle ein sollicher Tagwerker auf Einen Tag bey wasser und brodt in arrest gesezt, den Jenigen Hauß possessor aber, so ein mehrern Tag Lohne in obangesezter zeith vnd Stunden geben wurde, vmb Einen dopelten Tag Lohne, so vüll Tag sollicher Tagwerker vmb einen höheren Lohne gearbeithet, gestrafft vnd sothanes Straffgeldt vor die armen allhier appliciert werden. Vnd wan sich sodann die Tagwerker von der Statt wegk vnd auf den Rainen begeben solten (striken) dessentwegen daß Löbl. Kreyßambt die Assistenz Leisten solle."

Am 18. November sandte das Kreisambt die Grazer Tagwerker-Ordnung ein mit dem Auftrage, darnach eine für Cilli zu verfassen. Schluß: „Von Georgi bis Michaeli ohne Kost, Brodt und Wein einem Mann 9 kr., einem Weib 7 kr. Einmahl des Tags zu Essen, aber einem Mann 7 kr. einem Weib 5 kr. Von Michaeli bis Georgi aber ohne Kost vnd Brodt einem Mann 8 kr., einem weib 6 kr., Einmal des Tags zu essen aber Einem Mann 6 kr. und einem weib mit 4 kr. im Sommer von 5 Uhr fruehe bis 7 Uhr abendts vnd des Tags nuhr 2 freyer Stundten, im windter aber von anbrechendten Tag bis ave Maria Leuthen vnd nur 1 freyer Stundt passiert, in der Weingerth hau hey Madt vnd Gethraidt schnitt Ein halbe Wein des Tags dem Mann, dem Weib aber Ein Seitl. Vnd wan ein Tagwerkher Einen grosseren Lohn fordern, vnd vmb sollichen nicht arbeithen wolte, solle das Erstemahl 3 Tag bey wasser vnd brodt, das andteremahl 6 Tag in areest genomben, daß drittemahl in das Nahrenhäusel gesteckht werden. Ein Insaß aber, so höheren Lohn zu geben, sich erkhekhen wurde, solle jedesmahl vmb ain Gulden gestrafft vnd sothanes Straffgeldt vor die armen allda aplicirt werden." Diese Tagesordnung wurde vom Kreisamt am 11. Februar 1763 bestätigt und publicirt.

Ueber Anlangen der Elisabeth Piltzin, bürg. Weißgärbers-Witwe allda, verfügte der Rath am 9. Juli, daß der Graben, der vor ihrem Hause vorbeigehe, von den Anrainern auszuräumen sei, damit das Wasser abfließe; „solte aber so dan durch den Weißgärber

Unflath der ablauff des Wassers gehemt werden, oder ein gestanck verursachet werden, müste sodan ein anderes mitl getroffen, oder gahr die werkstatt abgethan werden."

Am 19. Juli wurde ein Haus in der Mühlgasse (Neugasse) durch Licitation um 63 fl. verkauft; nach verschiedenen Abzügen, darunter auch 36 kr. als „Cassarmbeitrag pro anno 1761", erhielt der Verkäufer 15 fl. 18 kr.

Dem Leopold Antauer, bürg. Huffschmiede allda, wurde über schriftliches Ansuchen am 6. August bewilligt, am Vipotberg 150 Buschen für den Weingarten aus dem Gesträuche zu hacken. — In derselben Sitzung wurden dem Gerichtsdiener eine Livree auf zwei Jahre, 1 Paar Hosen, 1 Hut und 1 Paar Schuhe auf ein Jahr bewilligt.

Am 14. August wurde vor- und nachmittags die bereits früher anberaumte Licitation eines Hauses vorgenommen, es kam jedoch kein Käufer.

Das Kreisamt gestattete laut Decretes am 24. Jänner 1763 „diesen Faschung hindurch die Balles Lustbarkheithen, wie in vorigen Jahren", doch sollen „ die Eingehendten Balles 17 kr. wochentlich deme Kreysambt verrechnet werden." „Zur Colligirung dieser Balles 17 kr." wurden zwei Herren gewählt.

Graf Wagensberg, Landes-Kriegs-Commissarius, langte am 26. August an, ihm auf dem Stadtgrund „an der gemain" einen Platz gegen jährlichen Zins auszuweisen, um daselbst ein Magazinshütte aufzurichten. Wurde bewilligt.

Aus dem Herrschafts- und Landgerichts-Protokolle von Großlobming.

Mitgetheilt von

Dr. Anton Mell.

Eine der bedeutendsten Erwerbungen seitens des steiermärkischen Landesarchives ist unbedingt die allmähliche Einziehung der bei den einzelnen Landes-, Kreis- und Bezirksgerichten Steiermarks aufbewahrt gelegenen Protokolle aus den Verwaltungskanzleien der ehemaligen Patrimonialherrschaften des Landes. Sachlich beschäftigen sich dieselben ausschließlich mit den Rechts- und Besitzverhältnissen zwischen Unterthanen und Grundherren, und bezeichnen als „Inventurs-, Todfalls-, Waisen- oder Pupillar-, Heirats-, Kaufbrief- oder Vormerk-Protokolle und Bücher" die Richtungen, zu deren Endzwecken dieselben angelegt und bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaften (Dominien) geführt wurden.[1] Daneben laufen — allerdings in bedeutend schwächerer Masse — Grundbücher und Stiftsregister als späte Ausläufer der früheren Urbare, und hier sind es verhältnißmäßig nur wenige Stücke, deren Abfassungszeit ins frühe 17. oder gar ins 16. Jahrhundert hinaufreicht.

Die bedeutende Reihe dieser Protokolle (4620 Nummern) dient in erster Linie dem Interesse praktischer Rechtsfälle: erst in zweiter dürfte dieselbe historischen Studien gewisser örtlicher Richtungen (Orts-, Herrschafts- und Pfarrgeschichte) von einiger, und zwar namentlich volkswirthschaftlicher und statistischer Bedeutung sein. Daneben bieten die genau angelegten und geführten Inventursprotokolle — aus allen Theilen der Steiermark — mit den specificirten Verzeichnissen der Habe des einzelnen Unterthanen (in dessen Stellung bald als Ackerbautreibender, bald als Wirth oder Gewerbsmann) eine fast unerschöpfliche Fundgrube für den Sprachforscher und Sammler der Eigenthümlichkeiten unserer Sprache.[2]

---

[1] Das steiermärkische Landesarchiv zu Graz. Zum 25. Jahre seines Bestehens (1893), Seite 15.

[2] Eine intensive Ausnützung dieser Quellen nach sprachlicher Richtung geschah bereits durch den I. Adjuncten des steierm. Landesarchives Th. Unger, der seit einer Reihe von Jahren sich mit Anlage eines steirischen Idiotikons beschäftigt. Vgl. Oesterr.-Ungarn i. W. u. B. Steierm. S. 208.

Für den Forscher auf rechtshistorischem Boden, und namentlich in Sachen des Unterthanen- und Gerichtswesens des Landes, fiel bei der Durchsicht und Aufarbeitung dieser Archivsmasse Einiges, wenn auch nur Weniges, zu und der Verfasser dieses konnte seine Sammlung von kleineren Quellen zur Geschichte des Unterthanenwesens in Steiermark um einzelne recht werthvolle Stücke bereichern. Im Nachstehenden werden Proben von Rechtsaufzeichnungen aus dem Bereiche einer patrimonialen Herrschaft gegeben, deren wichtigste Rechtsordnung allerdings bereits durch die Herausgabe der steirischen Taidinge bekannt, aber durch das in der sogenannten Documentenbücherreihe des Landesarchives vorgefundene Protokoll Erweiterungen nach verschiedenen Richtungen hin erfährt.

Bereits 1878 machte F. Bischoff in seinen Berichten über die Weisthümerforschung in Steiermark[3] auf eine Landgerichtsordnung mit dem Bannbuche der Herrschaft Großlobming aufmerksam, welche Handschrift er in den archivalischen Sammlungen des Baron Seßler in Graz vorfand. Dieser Fund wurde umsomehr als ein höchst willkommener bezeichnet, da die Recherchen des erstgenannten in Sachen steirischer Weisthümer auf Großlobming völlig erfolglos geblieben waren, und sich kein auf die Herrschaft selbst bezügliches banntaidingliches Materiale vorgefunden hatte.[4] Das Schloßarchiv scheint nach dem Gesagten und jenen spärlichen Actenresten, welche das Landesarchiv in seiner Specialarchivreihe bewahrt, und welche, meistens der neueren Zeit angehörend, nur die Pfarre Großlobming anlangen, völlig zu Grunde gegangen zu sein, und das Schicksal so manch anderer steirischer Herrschaftsarchive getheilt zu haben. Diese Thatsache findet auch in dem auffallenden Mangel Großlobming anlangender Urkunden eine weitere Bestätigung: jene wenigen, dieses Gebiet betreffenden oder bloß berührenden Urkunden (etwa 20 an der Zahl)[5] nennen nur die Kirche, das Dorf und die Gegend, melden aber nichts von einem abgeschlossenen Herrschaftsgebiete und den damit verbundenen Rechten und Freiheiten. Ein geringer Theil des ehemaligen archivalischen Bestandes kam, als nach der Auflösung der Patrimonialherrschaften dieselben ihre Verwaltungs- und Wirthschaftsprotokolle an die neucreirten Bezirksgerichte abzuliefern hatten, an das k. k. Bezirksgericht Knittelfeld. Daß die Ablieferung dieser sogenannten Documentenbücher seitens

[3] Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der k. Akad. d. W. Bd. 89 (1878), Seite 195.

[4] Ebd. Bd. 83 (1876), Seite 393.

[5] Bis 1432, bis zu welchem Jahre die Urkunden des steiermärkischen Landesarchives repertorisirt sind.

der Grundherren des Letzteren nur eine partielle gewesen und Protokolle von Ablieferungscharakter noch immer in einigen Archiven sich vorfinden, ist erwiesen.

Die einzelnen Verwaltungsprotokolle der ehemaligen Patrimonialherrschaft Großlobming kamen, wie erwähnt, an das k. k. Bezirksgericht Knittelfeld und von da aus erfolgte deren Abtretung an das Landesarchiv.[6] Unter der wohl wenig Werthvolles bietenden Reihe (17 Stück) von Rectifications-Urbaren, Vormerkbüchern, In- und Extabulationsprotokollen u. s. w., welche der Zeit nach durchwegs dem endenden 18. Jahrhunderte angehören, fand sich als einziges dem 17. zuzuweisende Stück jener Codex, dessen Besprechung und theilweise Veröffentlichung seines Inhaltes Gegenstand des Folgenden sein soll.

Die Handschrift Nr. 1748 der Documentenbücherreihe des steiermärkischen Landesarchives (Pap., gr. Fol., 82 beschriebene Blätter in Papiereinband) trägt am Vorderdeckel die Aufschrift: „Urbarium der hochgräfflichen herrschaft Großlobming de anno 1681." Derselben entspricht jedoch keineswegs, wie wir später sehen werden, der Inhalt, da vor Allem das charakteristischeste Merkmal eines Urbars oder Grundbuches, die genaue und specificirte Aufzählung der Unterthanen und deren Güter und Dienste nach den verschiedenen Richtungen, vollständig fehlt. Die Eintragungen von vielen Händen reihen sich zusammenhanglos aneinander: die jeweilige Gelegenheit, ein wichtiger Vorfall und vor allem die zu bestimmter Zeit eintretende Nothwendigkeit einer neuerlichen Documentirung gewisser Rechte und Vorschriften gab die Veranlassung zur jeweiligen Aufzeichnung, aus welchen Gründen eine inhaltliche Verbindung wie eine chronologische Aufeinanderfolge der Eintragungen[7] keineswegs vorhanden. Eine Anzahl der protokollirten Acte deckt sich zum größten Theile mit jenen in dem von F. Bischoff angezeigten und für dessen Ausgabe der steirischen Taidinge benützten Codex (welcher mit B bezeichnet werden möge), sind jedoch reichhaltiger und erweitern B nach gewissen bestimmten Richtungen.

Behufs Vergleichung der beiden Codices möge B — als in den Taidingen (BT bereits theilweise edirt) als Ausgangspunkt genommen werden — und zwar nach der bereits erwähnten Anzeige F. Bischoffs in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie.

---

[6] Auch von den mit Großlobming vereinigten Herrschaften Einöd und Tann wurden die Herrschaftsprotokolle an das Bezirksgericht Knittelfeld, resp. an das Landesarchiv abgeliefert.

[7] Die letzte derselben datirt vom 23. April 1691.

Es stellt sich nun das Verhältniß von B zu A und dem Drucke in den steirischen Taidingen folgendermaßen dar:

B.	A.	BT.
a) Wehr die priegen machen soll, wie von alter herkhomen (3 Seiten)	Fol. 6—6[a]	Seite 293, Zeile 9—37
b) Richterdienst oder Vogthaber (9 Bl.)	Fol. 11—16	
c) Thanerischer purckfridtsextract und Gemeingerechtigkeit (2 Bl.)	Fol. 16	Seite 293, Zeile 39 bis Seite 295, Zeile 17
d) Mauthbeschreibung (2 Bl.)	Fol. 20—20[a]	Seite 295, Zeile 19 bis Seite 296, Zeile 21
e) Pidtmarchen deß purkhfridt zu Einach ob Stadl (3 Seiten)	Fol. 27[a]	Seite 296, Zeile 23–38
f) Landgerichtsgartenberainung u. Beschreibung der Kirchtäg (4 S.)	Fol. 42	
g) Neue und iezt vor villn iahrn obseruirte landtgerichtspitmarkh (2 Seiten)	Fol. 43	
h) Pan-Ordnung von 1620, st. Veits-Tag, 13 Artikel nebst Eingang und Schlußwort (9 Bl.)	Fol. 17[a] — 19[a]	Seite 289 bis Seite 292
i) Verzeichniß derjenigen, welche Malefizpersonen zu bewachen und abzuführen schuldig sind (2 Bl.)	Fol. 46[a]	Seite 293, Zeile 1—7
k) Gemain versamblung welche allzeit geschicht an st. Georgitag (1682, 27. April) (2 Seiten)	Fol. 47	
l) Ein Artikel aus der steierm. Landgerichtsordnung (2 Bl.)	Fol. 47[a]	
Mauthbestand und Vogteiholden (2 Bl.)	Fol. 48	
m) Die Gemain und gemainsgerechtigkeit auch die aufnembung der halter von 1654 und 1655 (9 Bl.)	Fol. 49[a] — 50[a]	Seite 297, Zeile 9 bis Seite 298, Zeile 21
n) Landgerichtsverwalters-Instruction und Memorial vom Jahre 1683 (30 Bl.)[8]	Fol. 7 — 11[a] und Fol. 53 — 57[6a]	
o) Welche Holden Hasen jagen helfen, bez. Treiber schicken müssen (1 Bl.)	Fol. 32	

A weist — im Vergleiche zu dem Abdrucke von B in den Taidingen — in einzelnen Formen unbedingt ältere Schreibart auf:

[8] Die in A erhaltenen 2 Landgerichtsverwalters-Instructionen datiren allerdings aus früherer Zeit, und zwar von 1672 (abgedr. als Beilage IV) und 1636: allein der Wortlaut ist bei allen selbstredend mit Ausnahme des Namens des neu installirten Landrichters ein gleicher.

in A wurden daher die betreffenden Originalacten richtiger copirt und eingetragen als in B, so beispielsweise im Tannerischen Burgfriedsextracte (BT. pag. 293) Grabmayr statt Grobmayr, Pichlerberg st. Pichlberg, Thonerwalt st. Thannerwalt, Reitinger st. Steitinger (im letzteren Falle ist „Reitinger" die einzig richtige Lesung, da heute noch ein Gehöft „Reitinger" bei Großlobming existirt), Plicher st. Plincher u. s. w. Von der in BT. von S. 294, Z. 95 an edirten Gemeingerechtigkeit fehlt in A Zeile 10 von „sich auflegt" bis Z. 12 „herkhomben ist", und bei der Mauthbeschreibung findet sich von späterer Hand die Verpflichtungen „die pruggen ... pach, item" und „darzue alle ... nachparschaft hülf" [9] durchgestrichen. Die (B T S. 296, Z. 23—38) abgedruckte Grenzbeschreibung des Burgfriedens von Einach gibt A an einzelnen Stellen genauer. So wäre in Zeile 28 einzusetzen: „auf die Genßgörzhöche vndt Moßhaimeranger hin in Wehenpichl vnd zu dem thoröffen in alle höch", und Zeile 30 „Wolfstoffen, von danen in die Satlkögl vnd von danen im Sulzpichl". Im Verzeichnisse der zu Gerichtsfrohne verpflichteten Unterthanen führt A bloß 20 Namen auf, während B (B T, S. 293) deren 34 aufweist.

Die Reihenfolge der Eintragungen in B schließt sich, mit Ausnahme der „Panordnung" [h], genau der in A an: dagegen sind die in A mit Ergänzungen, Hinweisen u. dgl. durchschossen, auf welche wir noch des Näheren zu sprechen kommen werden. B stellt sich uns als einen Auszug aus dem breiter und vielseitiger angelegten Protokolle A dar; in ersterem wurden nur jene rechtlichen und für die Verwaltung wichtigen Acte aufgenommen, welche einerseits als die wichtigsten, andererseits vielleicht als die zu augenblicklichem Gebrauche nothwendigsten sich ergaben. Der Charakter eines Landgerichts- und Bannbuches ist dadurch in B allerdings prägnanter festgehalten worden, während in A urbariale Aufzeichnungen mit rein landgerichtlichen, flur- und waldpolizeilichen u. s. w. Acten in bunter Reihe wechseln. Und daraus ergeben sich für die Geschichte der Herrschaft Großlobming wie für die der grundherrlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Steiermark überhaupt Quellen, welche, wie namentlich jene über die Landgerichtshoheit des Dominiums u. A., vom Werthe sind und deren Abdruck an dieser Stelle — gewissermaßen als Ergänzung des aus der Handschrift B in den „Steirischen Taidingen" Gebotenen — gerechtfertigt erscheint.

Einem näheren Eingehen auf die Entstehung und den Besitzwechsel Großlobmings bis zur Vereinigung dieser Herrschaft mit Tann und Einöd kann im Folgenden nicht stattgegeben werden.

[9] B. T. Seite 296 Zeile 1—2 und Zeile 6—9.

Die territorialen Verhältnisse sollen nur insoweit Erwähnung finden, als Stellen des Protokolles sich hierauf beziehen, dagegen den wirthschaftlichen und rechtlichen durch vollständigen oder theilweisen Abdruck Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das sw. von Knittelfeld gelegene Dorf und Thal Großlobming (zu unterscheiden von der weiter nö. gelegenen Gegend Lobming s. Kraubath bei s. Stephan) erscheint als „villa Lomnicha" urkundlich das erstemal um das Jahr 1050.[10] Ein „castrum" (Lobnich) wird 1242 erwähnt, doch dürfte, nachdem hier von einem „mons castri" die Rede ist, das heutige Schloß nicht gemeint sein.[11] Möglicherweise könnte man die Anfänge des späteren Schlosses in dem sogenannten „Huckelhof" suchen, da er gelegentlich Erbtheilungen in der Familie Saurau stets als Hauptstück des Besitzes angeführt erscheint.[12] Die spätere Landgerichtsherrschaft Großlobming bildete sich aus den Besitzungen und Liegenschaften eines schon im 12. Jahrhunderte auftretenden Geschlechtes, derer von Lobming, dessen Aussterben in die Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzen ist.[13]

Vor der Familie Saurau sollen die Praunfalk und die Freiherren von Zach im Besitze der Herrschaft gewesen sein.[14] Ein Beweis hiefür ist in den landschaftlichen Original-Gültaufsandungen und Gültbüchern nicht zu finden: dagegen daß die letztgenannte Familie Liegenschaften daselbst besessen, welche sich mit einem bedeutenen Theile der Landesgerichtsherrschaft Großlobming des 17. Jahrhunderts decken, ist außer Zweifel. Ist doch die Kunde von einem ehemaligen Besitze der Familie Zach noch in der Bezeichnung des späteren herrschaftlichen Amthofes, des sogenannten „Zachenschlosses", erhalten geblieben.[15]

Wann und durch welche Umstände die Familie Saurau in den Besitz der Güter gekommen, ist gegenwärtig nicht festzustellen: eine seinerzeitige Ordnung des umfangreichen Familienarchives[16] dürfte für diese Frage einige Aufklärung bieten. Im Jahre 1566 zeichnet sich ein Alban von Saurau bereits „zu Lobming",[17] woraus auf den Besitz der Familie daselbst sicher zu schließen ist. Herrschaft und die Landgerichtshoheit waren jedoch in verschiedenen Händen. 1565 (23. März) bittet nämlich Adam Freiherr Pögl die Land-

[10] v. Zahn, Ortsnamenbuch. Seite 314 (Artikel: Lobming, Groß-).
[11] Ebd.
[12] Ebd.
[13] Janisch, Lexikon von Steiermark II, Seite 119 u. f.
[14] Göth, Steiermark III, Seite 500.
[15] Ebd., Seite 498.
[16] Aufbewahrt im steiermärkischen Landesarchive.
[17] Gültband II, fol. 137. Steierm. Landesarchiv.

schaft um Zuschreibung seiner ihm eigenthümlichen Gült „alß das landtgericht umb Lobming und Obbach vogtthey, richterrecht und aller ein und zuegehörung“ zu seinen übrigen Gütern.[18] Zur Zeit dieses Actes waren die Landgerichte um Lobming und Obbach vereinigt, allein die Ausübung des daran haftenden Rechtes lag nicht in der Hand des Grundherrn von Großlobming. 1617 (15. Mai) kaufte das Stift Admont von Hans Sigmund Jöstl zu Lind und Velden das Landgericht um Obbach, welches bereits 1468 (12. Juni) aus dem Landgerichte Liechtenstein ausgeschieden war,[19] während (nach einer Bemerkung in der Landgerichtsverwalters-Instruction, Beilage IV) die Familie Saurau nach dem 1638 verstorbenen Ortolf Freiherrn von Teufenbach (auf Landscha und Tann) in den Besitz der Landgerichtshoheit durch Kauf kam.

Wann das Landgericht „um“ Lobming überhaupt geschaffen wurde, ist nicht eruirbar: möglicherweise bereits im 14. Jahrhunderte, als die Theilung der im 13. Jahrhunderte im herzoglichen und Gesammturbare erwähnten Gerichtsbezirke bereits weit vorgeschritten war. Es mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß man über die Entwicklung, und zwar vor Allem die territoriale, der einzelnen mit Landgerichtsrechten ausgestatteten Dominien — mit Ausnahme einzelner — noch völlig im Unklaren ist. Vor Allem mangeln für die Mehrzahl derselben die Grenzbeschreibungen und die Kenntniß, wann die Verleihung der Gerichtshoheit an den Grundherrn erfolgte.

Ueber die Zusammensetzung und Ausdehnung der Herrschaft Großlobming erhalten wir erst durch unser Protocoll genauere Daten, da, wie schon früher betont wurde, ältere diesen Besitz betreffende Archivalien, soweit bekannt, sich nicht erhalten haben. Der ganze im weiten Umfange zerstreute Besitz der Herrschaft wurde — wie überall — aus Verwaltungsgründen in 10 Aemter eingetheilt, und zwar führt das Protokoll (fol. 28ᵃ) dieselben auf: Amt Lobming, Christof Alber Amt[20] (oder in der kleinen Lobming), Thallmayr-Amt,[21] Kraudtwadl-Amt, Huebmann-, Vogtei-[22] Amt und die ämter Judenburg, Stadl, Einach und Rachau. Der Grundbesitz wird fol. 22—23ᵃ unter dem Titel: Beschreibung der paufelder mit tagwerch, anrainung, rainstain, einzeinung gehörig der herrschafft Groszlobming“ in Summe auf 137½ Tagwerke angegeben. Nicht ohne Interesse ist die nachfolgende Notiz (fol. 23ᵃ): volgt auch hiemit, wieuil man zu besähung

[18] Originalgültauffandungen 62, fol. 23. Ebd.
[19] Wichner, Admont IV, Seite 267.
[20] Alban in Göth l. c. III, Seite 501.
[21] Amt in der Glein. Ebd. III, Seite 501.
[22] Kleinvogtei. Ebd.

ein tagwerch sauen gebrauchen. khorn.... 1 vierling oder 4 viertl, waicz... 1 v. o. 4 v., habern 2 v. o. 8 v., gersten... 6 viertl, paan.... 6 v., arbeiß... 6 v., leinset... 6 v. An Wiesen und Angern (madt und tagwerch) besaß die Herrschaft 208 1/2 Tagwerke in Gesammheit (fol. 24—25).

Mit genauer Berainung wird der weitausgedehnte Waldbesitz nach bestimmten Almbezirken (fol. 25ᵃ u. ff.) registrirt und zugleich die Bestimmung der Almen für die betreffende Viehgattung und der letzteren Stückzahl, wie viel Thiere eine Alm zur Zeit des Auftriebes und der Weide ernähren kann, angeführt: Hernecker oder Khüealm[23] auf 60 rindter zue waidt — Zächenalm[24] die ober oder größere oxenhalt auf 50 rindter — Zächenalm die vndtere vor die jungen öxeln auf 30 rindter — Falckhenhueben Kälberhalt[25] auch vor die geschnibene kalbezen oder vor die alten zächoxen auf 18 oder 20 rinder — Schoffmanhueben[26] vor die khalbeczen vnd jungen öxeln auf 16 stuckh — Stibißberg vnnd hällt ist ein halt vor die khüe zu hauß beym schloß — Fischer-

[23] Die Reductionen der oben angeführten Alm-, Wald- und Bergnamen erfolgte nach dem Land- Steyerischen General- Wald- Bereit- Berain- und Schätzungs-Commissions-Protocolli, den sog. v. 1755 ab laufenden Waldtomis (WT.). — Perneggerkühealm i. d. Lobming. WT. VI, Nr. 75.

[24] Wol die Thurner-Ochsenalm i. d. Lobming. Ebd. VI, Nr. 76. — Fol. 72—73 des Landgerichtsprotocolles finden sich Notizen über die „Zachenalbmholzhakhung" und das „Zachenalmholzschlagen".

[25] Faulkham-Halbhube i. Rambach. WT.. VI, Nr. 13.

[26] Schofmann-Halbhube i. Rambach. Ebd. VI, Nr. 61. — Ueber die „Fälkham vnd Schoffman gastordnung" werden im Protokolle (f. 65—65ᵃ) nachstehende Bestimmungen festgesetzt: Mießen erstlichen jährlich ein jeder ein lamp oder lämpl geben, ihnnen aber wierdt von der herrschafft auß sambt wahnung in denen kheischen jeden ein viertl khorn, dem Fälkhamgast aber sambt den viertl khorn jährlich 1 fl. schuechgelt gegeben. derentwegen sein sye beede verbundten somer vnnd winter daroben zubleiben, in den sumer das vüch zu halten, auf änger, wisen, halt vnd hölzer achtung zugeben, auch bey aller arbeit alß raumung, fexung, zeinung selbst persöhnlich mit vnd bey arbeithen helffen müeßen. winter vnnd somer wierdt den Fälkhamgast jährlich vüch zuhalten paßiert, khüe über somer 2, über winter aine, fünff frisching vnd ain gäß, auch jederzeit auß gnaden ain cleines schläpfl hey vor dem winter gelaßen werden, vmb welches er zwar jährlichen bey der herrschafft anmelden vnd darumben bitten mueß. Schoffmangast aber hat über winter vnd somer zway khue sambt fünff schoff vnd ain gäß, deme aber khein hey oder fueter paßiert werdet, sondern allein das abrehäch so mehrist ein guete puch sein möchte vnd diser zur nachricht. [item mueß der Schoffmangast iährlich auf seinen aignen vncosten daß grämät alldorth allein mit allen, wie es nahmen hat, in den stadl ein- sezen vnd ohne schaden völlig einbringen, in widrigen aller schaden vnd vnfleiß bey ihme zusuechen ist.]*)

*) Von anderer späterer Hand.

halt vor die khüe beim schloß[27] — Käzelgrabenwalt o. der Mitteregg[28] haußnotturfft — Hollebten oder Hollezenwalt[29] zue haußnotturfft — Kampwältl[30] vor die herrschafft haußnotturfft[31] — Hiczenbach[32] ist eine halt vor die sommeroxen — Leittenwalt.

Ein Theil der Wiesen- und Waldgründe wurde als Gemeindeland, schlechthin „gemaine" bezeichnet, an die Unterthanen zur Benützung als Weideland für deren Vieh ausgethan. Der Trieb auf die Weide, die Aufsicht über denselben seitens der von der Herrschaft aufgenommenen Halter, deren Entlohnung wie Verantwortlichkeit, und desgleichen eine Waldordnung für die Nutzung aus den Wäldern seitens der Unterthanen wurde nach einem Extracte des Protokolles der vereinigten Herrschaften Tann und Großlobming (abgedr. B. T. S. 297, Z. 8—45 und S. 298, Z. 1—21) genau festgesetzt. Eine Erweiterung empfingen diese Bestimmungen durch die Zusätze, welche in einer im Gerichtshause am 18. und 22. Mai 1655 von der Nachbarschaft und Gemeinde Großlobming abgehaltenen Versammlung einhellig beschlossen und gebucht wurden. Diese „Verhandlung" findet sich im Anhange als Beilage Nr. VIII abgedruckt.

Der zu Limberg gelegene Weingartenbesitz der Herrschaft war in sogenanten „brendten" an 29 Unterthanen ausgethan; außerdem besaßen die Saurau 3 Weingarthuben zu Rohrbach, deren eingehende Beschreibung aus den Jahren 1624 und 1681 unser Protokoll (fol. 29ª und 30ª) bringt. Am Schlusse derselben findet sich nachstehende Notiz: dise 3 weingartten mit sambt der vorbeschriebenen zuegehör seindt dienstbahr mit der gewöhnlichen jährlichen steür dem commende Leech wie auch die perkhtättung jährlich am Sontag nach Ostern auf den Leech gehalten wierdt.

13 Seiten des Protokolles (fol. 32ª—38ª) nimmt die Beschreibung des dem Dominium gehörenden Zehenten ein: die einzelnen Aecker werden mit dem Namen des betreffenden Unterthanen, zu dessen Hube die zehentpflichtigen Gründe gehören, und mit genauer Berainung angegeben. Zu Ende ist folgende „nachricht" angehängt: dise obbemelte beschreibung der gemelten gmain

---

[27] Wol das sogenannte Schloß- oder Hauswaldl. WT. VI, Nr. 119.
[28] Mittereck WT. VI, Nr. 118.
[29] Holdenwald i. Rambach. Ebd. Nr. 78.
[30] Grafen- oder Krambachwald. Ebd. VI, Nr. 135.
[31] Beide obgenannte Wälder waren sogenannte „Haushölzl". Im Anhange der WT. werden dieselben folgendermaßen definirt: Haus-Hölzl, Wäldl oder Heimschachen, ist nicht nur ein nächst dem Haussitz befindlich, sondern auch zum alleinigen Hausconsumo benöthigt: und genützt werdender Holzgrund.
[32] Hitzenbach-Ochsenhalt i. Rambach. Ebd. VI, 135.

ist auf dise weiß zuuerstehen, daß was schonn wirckhlich gehackht ist der zehent alhero daruon gehörig, waß man aber auf daß khünfftige wurdte oder solte hackhen, die erste fexung ein iahr frey, daß andere iahr darauf der zehent alhero daruon einzubringen vnd zugeben ist vnd diser, so lang man darauf pauet, der zehent der herrschafft Großlobming gebierdt. item aller vnd ieder ligendt in diser vorbeschribnen zehendtordnung vnd register vnfruchtbare vnd noch heüntigs tags vngearbeite wisen, änger, rain ꝛc. solten zu dem pau vnd erpauung der zechentmäßigen früchten vnd gewächs gebracht werden, wo dann alsobalten auch das erste iahr der herrschafft Großlobming einzubringen hat. volgt was zechentmäßig zu raidten vnd zu zöllen ist: waiz, khorn, habern, gersten, haar, haneff. von den andern lieben erdtfrüchten christlicher weiß nichts zubegehen oder den zehent einzubringen erlaubt ist.

Neben den der Herrschaft Großlobming angehörigen Unterthanen hatten auch jene Bauern, welche zwar anderen Dominien grundgehörig, jedoch mit ihrem Besitze im Bereiche des Lobmingerischen Landgerichtes heimgesessen waren, gewissermassen als Entgelt für den durch die Landgerichtshoheit ihnen zukommenden Schutz die Abgabe des sogenannten Richterdienstes oder „vogthabern" zu entrichten. Die Aufzählung der Unterthanen nach einzelnen Gegenden und Dorfschaften füllt das Protokoll von fol. 12—16. Am Schlusse ist (von späterer Hand) die Notiz angehängt: disen obbemelten vogthabern mueß der landrichter selbst mit seinen aignen vncosten zusamben bringen, wo dan ihme doch erlaubt wierdet ein oder andere vnterthanen nach notturfft gegen bezahlung zue hilff zu nemben.

Weitere und nicht unbedeutende Einnahmen flossen dem Herrschaftssäckel durch den Besitz der Landgerichtshoheit zu, welche später bei Besprechung der letzteren des Näheren besprochen werden sollen.

An Hoheiten besaß die Herrschaft Großlobming ferner die hohe und niedere Jagd, den Wildbann im sogenannten Lobmingerforste, welcher nach der genauen Beschreibung auf fol. 29 des Protokolles an jene der Herrschaften Tann und Lankowitz und des Stiftes Seckau rainen.[33] Desgleichen besaß die Herrschaft den Wildbann zu Einach, dessen „anrainung, stain, creiz, aufgesezten paumben vnnd pichlen schon vorhero in

[33] Fol. 70a—71. geiadter in wildtpann zu Einach. — Fol. 67. stachl werden in der herrschafft wiltpan gelegt vnd von den herrn pfarrer verkhündt alß den 3. Nov. 1684. [Notiz: dise stächl khinen auch anderwerths, wo es die noth thuet vnd daß wilde thier seinen gang hat, ohne ferern verkhinden überlegt werden]. — Fol. 46. Sulzenschlagordnung in wiltpan.

pidtmarch des purckhfridts genendt worden seindt".[34] Die zu Groß-Lobming gehörige Reisjagd erstreckte sich in bedeutendem Umfange, dessen genaue Begrenzung das Protokoll fol. 29, 29a und 60 verzeichnet.

Das Mitfischrecht gehörte im Ritter- und Tanzmeisterpach zugleich zu Lobming wie zu den Herrschaften Einöd und Kaisersberg, während das Fischrecht in den Wasserläufen des Lobminger-, Glin-, Tiefen-, Sulz- und Pregardtbaches der Herrschaft allein zustand.[35]

Der Umfang, in welchem der Landgerichtsbezirk Großlobming sich erstreckte, war ein bedeutender und wurde dessen Begrenzung zweimal im Protokolle verzeichnet. Als ältere dieser Beschreibungen ist jene als Beilage Nr. I abgedruckte aufzufassen: dieselbe entstammt der Zeit, zu welcher die Landgerichte Lobming und Obdach noch vereinigt gewesen, da die beschriebene Grenzlinie auch das Gebiet des letzteren Gerichtes einschließt. In gleicher Weise fallen die Bestimmungen über die 4 Dingstätten oder Schrannen des Landgerichtes, und zwar zu s. Lorenzen, s. Margarethen, Lobming und Obdach, mit hohem und niederem Gerichte, Stock und Galgen ausgestattet in der Zeit dieser Vereinigung. Für die Zugehörigkeit dieses Actes (Beilage III) spricht auch die Diction des Stückes.

Dem Landgerichte war als leitende Persönlichkeit der Landrichter oder Landgerichtsverwalter vorgesetzt, dessen Bestallung im Dominium Großlobming zu dem interessantesten Acte des Protokolles gehört. Der Landrichter erscheint durchwegs als ein grundherrlicher Beamter, dessen Functionen, Rechte wie Verpflichtungen in einem jeweiligen Vertrage zwischen ihm und dem Grundherrn festgesetzt wurden. Daß bei Aufnahme eines Mannes zu diesem Posten, der, dem hier abgedruckten Bestallungsbriefe nach zu urtheilen, eine Vielseitigkeit nach verschiedenster Richtung hin verlangte, man eine gewisse Vorbildung und Rechtskenntniß voraussetzte, ist selbstverständlich. Dem Landrichter zu Großlobming — die Stelle bekleidete für die Zeit der Abfassung des Protokolles

---

[34] Fol. 28. Diese Note fehlt im Protocolle B. und würde im Abdrucke bei BT., Seite 296 zwischen Z. 38 und 39 zu stehen kommen.

[35] Fol. 21—21a. Betreffend das Fischrecht in der Mur heißt es im Protokolle: die Muehr ist frey vnndt wierdt genandt ein freywaßer, auf welcher jeder meniglich fischen khann. dises freywasser oder Muehr bey dem pach Ingerin genandt endtspringet vnd endet bey der statt Judenburg biß an die Muehrpruckhen. weil also jeder meniglich zu fischen hat vnd frey, ist ebenermaßen dise frey obbemelte Muehr gnädige herrschaft Großlobming befuegt zu fischen.

Andreas Rath[36] — war neben der Führung der laufenden Landgerichtsgeschäfte auch die Burgfriede in der Rachau, der grossen (außern) und der kleinen (innern) Lobming, und jener zu Einach ob Stadl anvertraut. Ihm stand der herrschaftliche Verwalter vor, an den der Landrichter in zweifelhaften Fällen sich zu wenden hatte. In dem Bestallungsacte ist dessen kriminelle Thätigkeit nur kurz erwähnt und wird auf dessen Vorgehen in Landgerichtssachen stets auf die steirische Landgerichtsordnung verwiesen.

Die Abhandlungen über „pueß vnnd wandl" geschahen im Schlosse Tann oder im Landgerichtshause, in Gegenwart des Grundherrn oder dessen Verwalters: durch diese Bestimmung wollte man den „haimblichen" Abhandlungen seitens des Gerichtsdieners — der Grundherr hatte offenbar üble Erfahrungen gemacht — einen Riegel vorschieben. Neben Quartals-Rechnungslegung war der Landrichter zu einer jährlichen Hauptraitung (14 Tage nach Ablauf des Amtirungsjahres) verpflichtet.

Ueber die vorkommenden strafgerichtlichen Fälle hatte der Landrichter ein eigenes Protokoll zu führen: einige der ersteren sind in unserem Protokolle verzeichnet und betreffen der Mehrzahl nach Vergehen gegen den Wildbann und das herrschaftiche Fischrecht. 1683, 3. Jänner wurde ein Unterthan wegen „ablassung eineß gschoß oder stachls" eingezogen; da er jedoch vorgab, sein Sohn hätte es „auß ainfältigkheit" gethan, wurde ihm als Straffatz nur die Leistung eines Lammes auferlegt. Bemerkenswerth ist der im Protokolle verzeichnete Act über die Auflehnung („rebellion") eines Unterthanen am Stiftstage (Beilage Nr. IX). Als energisches Vorgehen ist jene Abstrafung der Lobminger Gemeinde anzusehen, welch letztere der Grundherr Graf Erasmus Wilhelm von Saurau, in Folge ihres halsstarrigen und ungebührlichen Benehmens wider die Herrschaft, drei Stunden des Nachmittags vom 9. Sept 1685 im Schlosse einsperren ließ, um sodann die durch die Haft mürbe gemachten nach Abbitte ihrerseits und ernstlicher Vermahnung durch den Grafen zu entlassen (Beilage Nr. X).

Dem jeweiligen Landrichter wurde das Mauthhaus zu Großlobming als Amts- und Wohnstätte verliehen: damit war das Tafernrecht verbunden. Daß demselben hiebei die Verpflichtung oblag, für die Instandhaltung des Gebäudes und dessen Pertinentien Sorge zu tragen, ist selbstredend. Außerdem hatte er den Weg im Gsöll- und Lobminggraben in gutem Zustande zu erhalten. Mit

---

[36] Fol. 46. Andree Rath ist bey diser herrschafft in die 27 iahr landtgerichtsverwalter gewest vnnd hernach den 4. April 1683 gottseelig endtschlafen.

seinem Amte hatte der Landrichter auch die Mauth[37] in Bestand, wofür er an die Herrschaft jährlich 25 fl. Bestandgeld zu entrichten hatte.

Eigentlich abweichend von den gewöhnlichen Functionen eines Landgerichtsverwalters werden demselben in Punkt 6 der „Information" die Aufsicht über die der Herrschaft eigenthümlichen Waldungen und Almen, sowie über die hohe und niedere Jagd und das Fischrecht übertragen, Obliegenheiten, welche in anderen steirischen Dominien den betreffenden Amtleuten oder Forstmeistern anheimgestellt wurden.

Als Dienstesentlohnung erhielt der Landrichter neben dem Besitze des Amtshofes, des damit verbundenen Tafernrechtes und der Bestandinhabung der Mauth, den 3. Theil der jährlich einkommenden Landgerichts- und Burgfriedsstrafen in Geld. Dagegen hatte er den 3. Theil der Zehrung der in Haft befindlichen Personen aus eigenem Säckel zu bestreiten; die Kosten, welche bei Inanspruchname des Bannrichters und seiner Untergebenen als Liefergeld u. dgl. zu entrichten waren, wurden bei jährlicher Rechnungslegung dem Grundherrn zugeschrieben. Der Gerichtshafer fiel dem Landrichter vollinhaltlich zu. Die Gebühren und Taxen, welche die Unterthanen an die Wirthe als sogenanntes Standgeld bei den Kirchtagen[38] zu leisten hatten, wie die Gebühren von Kegelplätzen und „scholderplazen", und von den in den Tafernen abzu-

---

[37] Fol. 6. Prügkh vnd weegmauth. Item die pruckhmauth an der Gobernizpruckhen daß ganze iahr vnd zu den zwayen Knitlfelder kirchtägen, alß zu st. Veithstag vnd zu st. Vlrichstag, wie von alters herkhomen vnd ihm gebrauch ist, nemblichen von einen haubtviech drey pfening. item welcher sämbrecht mit traidt oder habern in das Eißenärzt oder ander orth treibt, der soll geben alle iahr von zweyen roßen ain fueder salz oder von einen roß so offt er förth, zween pfening. die wegmeüth über die Raißstraßen wie von alters herkhomen vnd im gebrauch ist. item waß ein alt (!) von st. Lamprecht in sein hauß fiehrt oder treibt über die pruggen oder raißstraßen, daruon gibt er zu st. Merthentag ain jahrlang zween vierling khorn Knitlfelder maß. solls sein ambtman zu Lindt geben. item weinmauth über die Piber albm von ainen roß, so ain sämb wein tregt, zween pfening.

[38] Fol. 42a. Beschreibung der alhier zu disen landgericht das ganze iahr kirchtägen vndt standtgerechtigkeiten, alwo sich jederzeit der landrichter einfindet vndt nach proportion der hitten zu groschen 2 oder 1 kr. weiß nach vernunfft gerechtigkeit hat selbiges standgelt einzunemben, worbey sich ebenermaßen der landgerichtsdiener einzufinden hat. [Folgt die Aufzählung der einzelnen Märkte und Kirchtäge.] alle vndt iede in dißen landgericht ligende vndt wohnhaffte wierth vndt gastgeber seind schuldig der genedigen herrschafft zu Großlobming für einen ieden offentlichen in den Fasching gehaltenen tannz oder faschingtannz ein fuxpalg zugeben (oder 6 ß in gelt, dem gerichtsdiener ein viertl wein vnd ain kr. prott).

haltenden Tänzen fielen mit Ausname der jährlich zu reichenden Fuchsbälge der Herrschaft zu.

In Weiterem erstreckten sich die Aufgaben des Richters auf eine genaue und gewissenhafte Beaufsichtigung der von der Grundherrschaft im Eigenbetriebe gehaltenen Meierschaftsgründe, und seine Verpflichtungen in dieser Richtung (Punkt 10 der Information) decken sich mit jenen, welche anderen Ortes den Amtsleuten in Sachen der Feld- und Flurpolizei zugewiesen waren.

Die Obliegenheiten eines Landrichters des Bezirkes Großlobming, deren hier in Kurzem gedacht wurde, und auf deren Einzelheiten auf den nachstehenden Abdruck der Information verwiesen wird, waren weitgehende und es ist nicht zu wundern, daß in manchen Punkten der Landrichter denselben nicht so nachgekommen, als es der Herrschaft genehm war und den Vorschriften entsprach. Beweis hiefür ist jenes Memorial, welches dem Andreas Rath 1669, 11. Nov. (Beilage Nr. V) seitens der Grundherrschaft zugestellt und worin ihm seine Unterlassungsfehler in gewissen in der 1. Information wohl nicht näher specificirten Punkten vorgehalten und er zu besserer Führung seiner Amtsgeschäfte eingehend ermahnt wurde. Die als Beilage Nr. VI abgedruckte und im Protokolle unter dem Titel: „landrichter oder verwalter“ enthaltene Vorschrift deckt sich größtentheis mit den einzelnen Paragraphen der breiter und ausführlicher angelegten Information.

I. Pidtmarchen des landgrüchts Groß Lobming.

Item die pidtmergken vnd orthen des landtgerichts zu Lobming vnd Weißkhürchen, die sich erstlich angeheben vnder Predigern [1] in dem Ridergraben, genandt der Zwaythaillgraben, der da hier abgehet neben der Krabetwisen [2] an die Muehr nach zu thall vnzt an daß wasser, daß da herauß rindt von der Clausen vndter dem Tanzmaister [3], an demselben wasser schaidt sich daß landtgericht vnd daselbst imer auf von ainem rigl vnd egg vnzt auf den andern egg der Cleinalbm [4], Rachaalbm [5], vnd Piberalbm [6] durch über dem perg genandt der Pletsch vnd über den Größenperg [7] imer den egg nach vnzt an den pach, genandt der Prethal [8], der da rindt in die

---

[1] Preg nö. Knittelfeld a. d. Mur.
[2] Bei Kraubath nö. Knittelfeld.
[3] Tanzmeister Gr. sö. st. Stefan o. Kraubath.
[4] Glein-Alpe.
[5] Rachau-Alpe.
[6] Piber- oder Stub-Alpe.
[7] Größenberg (Größing) nö. Obbach.
[8] Prethal B. sw. vom Grössenberg.

Lauendt [9] vndt von dem Prethal wider auf über den Pernthal [10] vnzt auf den Alterstain, von Alterstain in das Pernthal vnd daselbs durch in die Herbachhen in daß gräbl, daß da ist neben dem creiz, vnd von demselben gräblein vnzt an die Gräbniz [11] vnd nach der Gräbniz ab zu thall vnzt an den Weißenbach, der da rindt an die Gräbniz, vnd wehrt imer ab nach der Gräbniz zu thall an den Hangendten ofen vnd von demselben ofen auf die Grüeßpruggen ab in die Muehr alweg der Gräbniz nach zu thal an iedem perg, graben, pichl vnd albm mit allem abfließendten wässern vnd trassag vnd ab biß in die halbe Muehr.

II. Neue vnd so vor villn iahrn obseruierte landgerichtspidmarch. [12]

Dises landtgericht fangt sich an miten in der Muehr an Grabner Krapichl vnd gehet auf vnd auf nach den Gränizpach an der Khruegmayr Granizpruggen, von dannen ein vnd ein nach denselbigen pach in die Feistritz, genant der Feistritzpach [13], vnd von dorth lindcherhandt an denselben pach ein vnd ein zu des Christoph Sitner Stiblerwirth [14] vnd gastgeben an der Stuben [15] haußmüll vnd von dannen nach den pach an alle höche zu dennen Prunquellen, wo diser pach endtspringet vnd anfanget, vnd von derselbigen höche zum creuz [16] an die Stubalben [welches creiz sehr wint: vnd bausöllig, auch diserseiths landtgerichts ein eusene hant eingemauert zu sehen ist], von dannen auß vnd auß schnuerkhradt nach der höche

[9] Lavant Fl.

[10] Bärenthal sw. Obbach.

[11] Granitzen B. und G. s. Weißkirchen.

[12] Fol. 62a. Abermahlige naie landtgerichtsbereitung so nach ableiben Andreen Rath gewesten landtrichters seeligen vnd bey aufnemung des nachkhomenden Lorenzen Pruner landtrichters in beysein hernach specificierter alter vnd junger manßpersohnen in landtgericht, burckhfridt, reißgeiadt, fischwaßer, auch älben, wäldern vnd wiltpan bey jeden pidtmarchen vnd rainstain mit zaichen aines beschechenen schuß jedes orths ohne menigliches confinanten widersprechen beschechen, alwo auch des Pengger jüngsten sohn nach vollendung bemelter bereitung zur nachhaußkhunfft in den gschloß Großlobming von ihrer gräfflichen gnaden gnaden herrn herrn Erasamb Wilhelbm graffen von Sauer aigenhendig 2 taschen vnd 2 neüe sechser wegen aines gedenkhzaichen gegeben, ihnen allen aber den ersten tag 1 fl., die andern 2 täg aber jeden 6 β von der herrschafft zur zöhrung paßieret vnd dises zur khünfftigen nachrichtuug alhero prothocollirt worden den 23. Juny 1683. [Folgen die Namen der 12 Anwesenden.]

[13] Feistritz B. ö. Weißkirchen.

[14] Stübler B. (ergießt sich in die Feistritz).

[15] Stübler Gehöft a. d. Reisstraße.

[16] Etwa beim Alpenwirth am Wölker Kg. (Gößnitzhöhe).

an die Röſtalbn [17], von diſer albn hin vnd hin an der höche an die Rachaualbn, von dannen an der höche an die Gleinalbn [von dannen an die Höchalbn] [18], von dorthen an an die höche der Tanzmäſteralbm vnd von dannen ab durch ſelbigen graben ab vnd ab am Tanzmäſtergraben vnd pächl vnd herauß an des Mannhueber ſaag [19], widerumb von dannen ober dieſelbigen pichl vnd gräben der höche nach herauß auf die Preger Auen offen, von dorth an an mitten in die Muhr vnd Khraubater wiſen, wo dan die lenge diſes obbemelten landtgericht vnd diſtrict die mitten des Fluß der Muhr endſchöben (!) thueth.

III. Die dingſtet oder ſchranen, wie die vor alters gehalten worden vnd nun hinführan gehalten werden ſollen.

Item die erſten ſchranen zu ſt. Lorenzen, item die ander zu ſt. Margarethen, item die dritte zu Lobming, item die viertte zu Obebach mit hochem vnd nidern grichten, ſtockh vnd galgen, wie von alters herkhomen iſt.

Item ob ainer im marckht zu Obebach begriffen wierdet, der ain ſchedlicher iſt, wil man ihm mit ſüben erwindten, da hat der marckhtrichter zween vnd landtrichter fünff im markht. aber wen man ain mit zwayen überſehrt, da hat der marckhtrichter ain vnd der landtrichter ain.

Item wierdt aber einer gefangen auf dem landtgericht zu Obebach vnd wil man ihm richten, ſo ſoll das landtgericht vmb ain mehr ſtöllen dann der marckhtrichter.

Zu st. Lorenzen vnd st. Margarethen.

Item ob es ſich begäb, das ain übelthatter zu ſt. Margarethen oder zu ſt. Lorenzen gefangen wurdt, ſo ſoll ihn ain ieder landtrichter an die ſchranen, da er mit recht hingehört, ſtellen, doch ſoll erſtlichen daß landtgericht wie ſich gebüehrt beruefft werden, da dann ein ieder gerichtsman mitſambt den vogtleuthen gehorſamb ſein vnd an das rechten ſitzen, bey der bueß zween vnd ſibenzig pfening [20], damit landt vnd leuth verſichert werden.

In der außern Lobming.

Item dann bey den kirchen in der außern Lobming ſo ain landtrichter ainen gefangen, der mit ſchedlicher thatten bezügen, da

[17] Reſtlkahr (Waldtoni) WT. VII, 83.
[18] Hochalpe ſö. Leoben.
[19] Manghuber Gehöft ſö. st. Stephan o. Kraubath.
[20] Vgl. BT. S. 289, Z. 15.

soll ein ieder gerichtsman, der in demselben dorff wesentlich sizt vndt darzue taugentlich ist, mit sambt den vogtleithen an den rechten sizen, wie von alter landtschronen recht ist, damit landt vnd leüth versichert werden, bey der bueß zween vnd sibenzig pfening. es hat ein ieder landtrichter macht nach ainer ieblichen schedlichen persohnn hineinzugreiffen, war aber dieselbe persohn angesessen, so soll sie der landtrichter erfordern alß landtgerichtsrecht ist. man soll auch dieselbe persohn andtwortten daß recht ist vnd ob ein gesessener nachpaur in dorff ain bueß verwirckhet vmb erber sachen, der soll verbleyben bey den nachbahrn.

In der indern Lobming.

Item ob es sich begab, daß ein schedlicher angeseßner in der indern Lobming verhandten wurdte, so mag ain landtrichter auf ihme anzaigen geben, den sollen sie ihme andtwortten. war aber derselbe nit angesessen sondern ein streichendter schedlicher, es seye mann oder weibspersohn, so mag ein ieder landtrichter nach ihnen selbs greiffen, damit landt vnd leith versichert werden.

Item vnd ob ein angesessener paur in dörfflein vmb erber sachen ain bueß verwürckht, der soll bey den nachbahrn der herrschaft bleiben.

Item aber was außerhalb des burckfridts ist, da mag ein ieder landtrichter bueß vnd ander landtgerichtsordnung nemben nach gelegenhait der sachen.

Gerichtshändl vnd gerechtigkhaiten in gemain.

Item es mag vnd soll ein landtrichter alle vnthat straffen als sich in einen freyen offenen landtgericht zuthuen gebüehrt vnd alß offt sich zuetregt, daß man ihm landtgericht in malefizrechten sizen soll, so soll daß zu rechter weill vnd zeit berueffen werden, so ist ain ieder angesessner gerichtsman zum rechten zu khomen schuldig, bey der pöen zween vnd sibenzig pfening, im verhinderet dann ehehafft noth, die solle er dem landtrichter anzaigen lassen.

Item es soll ein ieder landtrichter der landtschafft gewerttig sein mit berueffung ihrer nothturfft, er soll auch die landtschranen alle vier wochen vnd alle quatember besizen vnd daselbs allweeg des landtgerichts gerechtigkheit vnd die pidtmerckh vermelden.

Item man soll auch in allen winckhlen vnd thällern vnd auf die ebn, alß weith daß landtgericht ist, nindert außgenomen dem landtrichter oder seinen diener den richterdienst alle iahr jährlich auf ihr ersuechen geben vnd raichen vnd ist daß die gerechtigkheit von ieden man im landtgericht gesessen, wie hernach volgt.

Item wer ain hoff hat, ist schuldig zugeben ain viertl habern vnd ain huen.

Item von ainer hueben oder zuelehen ain achtl habern vnd ein huen, wie dann vonn alters herkhomen ist. wer aber solchen richterdienst, wie iezt gemelt, nit raichet, so hat landtrichter macht und gewalt darumben zu pfendten.

IV. Instruction Lobmingerischen landtrichters betr.

Zu wissen daß an heündt vndten gesetzten dato zwischen dem hoch vnd wolgebohrnen graffen vnd herrn herrn Erasemb Wilhelmb graffen von Saurau, freyherrn zu Großlobming, herr der herrschafften Thann, Donnerspach, Sauerprun vnd Reiffenstein, der Röm: kay: may: cammerern, rath, obererblandtmarschalckhen, landtsverweßern vnd landtsverwaltern in Steyr 2c. an ainem, dann dem ehruesten Andreen Radt alß angehenden landtrichtern des Lobmingerischen landtgerichts vnd der hernach benenten purckhfridt anderstheils vmb vnd von wegen der verwaltung des Lobmingerischen landtgerichts [21] wie auch der hierin benendten vnderschidlichen purckhfridt ain ordentliche bestallung vnd instruction in dem lieben namben Gottes aufgericht vnd beschlossen worden auf mainung alß:

Erstlichen haben hochgedacht ihr hochgräffliche gnaden besagten Andreen Radt nicht allein zu einem ordentlichen landtrichter vorgedachten Lobmingerischen landtgericht auf vnd angenomben, sondern zugleich auch ihme hernach specificierte aigenthumbliche zuegehörige purckhfridt darneben zu administriern anuerthrauth.

Nemblichen den purckhfridt in der Rachau [22] völlig, welcher purckhfridt sich anhebt erstlichen bey den Khainzen alda eingesezter stain mit einen eingehaudten creiz vnd gehet der höche zue nach dem wasserlauff ein vnd an folgendten rigl nach gar hinein am Tüffenpach [23] rigl, von dannen auf der Rachauer gmain vnd gehet heriber zu deß Jäger in der Rachau thor vnd an die Weinstraßen biß auf den Freywalt gegen die albm zu ainem brun vnd von danen über gegen der Faulkhämbhueben am Gräfenberg [24] gelegen nach dem Eckh [25] schadthalben zum creizweeg auf die Pachhueben auf daß Eckh vnd gehet von danen schwaiffendt hinüber gegen der Stadlerpruckhen. [26]

---

[21] Fol. 62. Nachricht. Von vill iahrn herr ist obseruiert worden daß so offt vnd ein neuer landtrichter aufgenomben würth, er lantrichter in person selber mit 4 oder 6 woll erlebten mäner die confinen des landtgrichts, purckhfridts, wiltpann, reißgaidter, vischwaßer . . . bereidten vnd augenschein einzunemben. Vgl. die Note zu Beilage II.

[22] Rachau ö. Knittelfeld.

[23] Tiefenbach nö. b. Rachau.

[24] Grafenberg sw. Rachau.

[25] Wol Eggerl-Schwaig oder Ghft. Egger sö. Rachau.

[26] Stadlmayerhube sö. Rachau.

Mehr den völligen purckhfridt inn der innern vnd außern Lobming vnd fangt sich der purckhfridt zu Groſslobming an bey der Stigl vom Winckhlstockh, alſs man auf Ainnöth[27] gehet vnd gehet auf die obere Mauthmüll, von derselben obsholden (!) hindurch nach dem Reitting[28] biſs aufs creiz ob dem siechenhauſs, von danen übers Mos zur kirchen vmbs dorff biſs wider an die stigl des Winckhlerstockh. Der purckhfridt in der clein oder inern Lobming fangt sich an ann dem Zirckhnizbächl, daſs in den Lobmingbach rindt, nebens König[29] vnd gehet über sich nach dem pächl hinauf biſs gar auf Stöchhueberegg[30] nach der höch ein vnd ein biſs wider auf die Spor vnd folgendts an dem Lobmingpach. diser Lobmingpach schaidet auſs vnd auſs daſs landtgericht vnd purckhfridt von einander biſs wider an daſs Zirckhnizpächl.

So woll auch vnd nicht weniger den purckhfridt zu Einach[31] ob Stadl gelegen hebt sich derselbe erstlichen ann am Puechbach[32] vnd wehret biſs aufs Sätel[33], von danen biſs auf die Mittagscharten, von solcher Mittagscharten biſs an Kholmaiſs, von danen nach den Khögelen her biſs auf die Langwiſsen vnd alſsdann über die Muehr auf die Koglfelder, von den Koglfeldern aber nach aller Höche hinauf an die creiz, von denselbigen nach aller höche biſs auf die Genſsgärzhöche hin im Wehenpüchl vnd zu dem Thoröffen in alle höch, von gemelten Thoröffen biſs an die Wolffsöffen[34] im Sulzpichl[35], auch vonn dannen in die Schoberhöche hinauf gar zum obristen vnd alſsdann wider herab nach dem rigln am Repitsch, vonn Repitsch am Gallizenstein, von Gallizenstein am Haaſsenstein, von selbigen biſs auf die Creizstein vnd von den Creizstain biſs widerumb auff dem Puechpach.

Daſs Lobmingerische landtgericht aber, allermassen dasselbe von dem wolgebohrnen herrn herrn Ortholphen freyherrn zu Teüffenpach seeligen erkhaufft vnd biſshero also ruehig innengehalten vnd possebiert worden, von welcher landtgerichtsanrainung, püdtmarchen vnd dergleichen in sich haltenten freyheiten mehr er landtrichter ain abschrifft vnnd ordentliche extract zu seiner nachrichtung vndter ihrer hochgräfflichen gnaden verferttigung vndter endtstehendten däto zu handen empfangen hat.

---

27 Einöd nö. Gr.-Lobming.
28 Reitinger sw. Gr.-Lobming.
29 König Ghft. nw. Kl.-Lobming.
30 Stockerhube ö. Kl.-Lobming.
31 sw. Murau.
32 Büchler B. w. Einach.
33 Sattel, Höhe und Einach.
34 Wolfsöfen nw. Einach.
35 Sulzriegel nw. Einach.

Dises jetzt bemelte landgricht sambt denen specificierten purckhfriben solle er Radt ihro hochgräfflichen gnaben nuzlichen innenhalten vnd threülich bestreitten nach seinem besten verstandt vndt vermögen, daß landtgericht im iahr zweymal. die purckhfribt aber alle iahr ainmal (daruon hernach mehere meldung beschiecht) bereithen vnd abgehen, allerforderist dahin bebacht sein, daß an demselben an denen hochheiten vnd freyheiten nichts derrogiert noch endtzogen, weniger von andern einicher eintrag oder praeiudiz nicht gethann werdte, alß er dann (deßgleich wol vnerhofft) im widrigen fahl solches würdte zuendtgelten haben vnd selbst außstehen mießen. füellen dann solche sachen für, darinen er zu schwach, solle ers der herrschafft fürderlich berichten, sodann ihme assistenz solle gelaistet werden vndt ihme bey disem paaß gemeßen vnd ganz ernstlichen hiemit anbefolchen, daß er in zweifelhafftigen sachen, wo er anstehen mechte, sich nirgendts alß bey ihro hochgräffliche gnaden selbsten oder in dero abwesenheit bey dero verwalter raths erhollen vnd also andern frembden, die sein auch wer sie wollen, vonn landtgrichts oder andern herrschaffts-sachen vilweniger von diser seiner instruction oder denen darinen interessirten püdtmarchungen einige nachricht mitgeben, selbe auch zu kheiner Zeit nit lesen lassen, zu dem ende alle derley schrifften in vleißiger verwahrung fortan versperter halten, sondern alles wann er auch gleich in ihro hochgräfflichen gnaden diensten nit mehr sein solle, biß in sein grueben verschweigen halten wil, wie er dann dises absonderlichen wie auch alles daß anndere, so hierinen begriffen, alß einem gethreüen dienner zuthuen gebiehrt, ihro hochgräfflichen gnaden bey verpfendtung seiner ehr, haab vnd guett zuthuen mit mundt vnd hanndt angelobt!

Wie er nun fürs dritte sich alsobaldt mit ainem guetten gethreyen gerichtsdienner zum landtgericht vnd purckhfriben versehen vnd also durchs ganze iahr hindurch erhalten solle, der sowol in der herrschafft alß sein landtrichters glüb seye. Also solle er Radt verrer aufs landtgericht vnd purckhfridt auch waß deme anhengig, fürnemblich auf die durchstreichende persohnen, alß sträffendte landtfahrer, freter, starckhe pettler, vnd dergleichen herrnloß vnd müeßige leuth, die sich gehrn im gepürg zumahlen somberszeiten vmbziehen, guette acht haben vndt da dergleichen persohnen einkhomben, dieselbe in guette verwahrung, damits nit außkhomben, nemben, erstlichen gegen ihnen mit güettiger befragung, hernach aber vermög der lanndtgerichtsordnung mit denen verfahren. Ebenfalls solle er in fleißiger acht halten, waß sonsten im landtgericht vnd purckhfridten für straffmeßige thatten vnd händl, alß hurrerey, rauffen, schlagen vndt dergleichen mehr sich zuetriegen, erkhundigen, dieselbe ihren verprechen nach der gelegenhait püeßen vnd straffen, aber hierinen ainiches ansehen der

persohn nit halten, müeth oder gab nemben, noch den gerichtsdienner solches zu thuen gestatten, sondern ihme zu seinen anbefolchenen dienst mit großen ernst halten vnd, da ers verdient, sowol als andere gesenckhnußen vnd straffen in solchen vnd all andern seinen praecedere vnd handlungen, es falle für, waß da wölle, solle er die landtgerichtsordnung vnd den landtsgebrauch dises erzherzog: vnd fürstenthumbs Steyr fleißig, beforderist aber daß jüngist publicierte khayserliche general in obacht nemben vnd obseruieren vnd nichts wider ordnung verkheren, vilweniger ainiche malefizthatt vmb gelt abstraffen, dann er sonsten vnd waß er außer absonderlichen befelch vnd gehaiß für sich selbsten, es wehre in solchen gewalts: oder andern sachen der ordnung zuwider exerciern vnd verursachen möchte, selbst außstehen vnd endtgelten mießt, allermaßen es auch der herrschafft etwas durch ihme vernachleßiget wurdte, obbemelten verstandten hat.

Vierttens soll er ihme auch alles vleißig angelegen sein laßen alle wändl, pueß vnd straffen alß imer müglich vnd sich nur thuen last, fürderlich abzuhandlen, abzustraffen vnd nichts anwachsen, noch an der leicht henckhen zu lassen oder auf die leng verschieben, darbey nun alß wol in all andern gleiches recht den armben wie den reichen vnd den reichen alß den armen ergehen lassen.

Vnd waß nun dergleichen pueß vnd wändl sein, sollen solche in meinem schloß Thann oder landtgerichtshauß in beysein oder mit vorwissen meiner, in abwesenheit meiner aber in praesentia meines substituirendten verwalters abgehandlet werden, darüber soll er ein ordentliches prothocol halten, darinen alles vleißig beschreiben vndt daß die herrschafft in wenigsten nicht vndterschlagen werdte, gleich so wenig dem gerichtsdienner (welches offt geschicht) dergleichen zu thuen gestatten, vilweniger ihme die haimblichen abhandlungen, darundter der herrschafft sowol dem landtrichter daß ihrige abgetragen, abgeprämbt vnd endtzogen wirdet, passiern. er landtrichter solle auch alle quartal im iahr ain ordentliche specification der gefahlnen wändl vnd straffen vndter seiner aignen handschrifft hereingeben, nach außgang des iahrs aber ain ordentliche haubtraittung zu thuen schuldig sein vnd über 14 tag nach der iahrzeit nit anstehen lassen, entgegen dieselbe auch von ihme soll aufgenomben vnd fürderlich iustificiert werden, die landtgerichtsstraffen vnd wändl, so er zu anfangs der raittung vndter ein absonderlich rubicen widerumb iedwederns purckhfridtsbestraffung besonderbahr vndter absonderliche rubricen beym empfang eintragen, damit mans zu vndterschaiden waiß, doch letzlich die summa zusamben nemben vnd der herrschafft thails gebührnuß darauß mit außgang des iahrs vnd übergebung der raittung im parem gelt vndt kheinen ausständten vnfehlbahrlichen zuerlegen schuldig sein.

Fehrners vnd fürs fünffte ist ihme auch das landtgerichts- oder mauthhauß zu Großlobming, darinen man durchs ganze iahr wein außleüthgebt, sambt der dorthinen gehörigen mauth, gründt vndt garttlein sambt allen andern zuegehör nichts außgenomben solcher gestalt, daß er dasselbige nuzlich, stüfftpeylichen vnd vnabschlaipfig soll innen haben, darmits iährlichen am tach vnd in anderweeg, wo es vonnöthen gebessert vnd kheineswegs abgeödet werdte, gelassen worden, doch daß er dargegen den weeg im Gsöllgraben vndt Lobming, wie sich gebüehrt vnd verandtworttlich ist, daruon in guetter pau vnd besserung erhalte vnd mit nichten abkomben lassen, darzue nun auch die würth zu Großlobming im dorff, in bedenckhen sie khain mauth nicht geben, zu helffen schuldig sein, wie von alters herkhomen ist. gleichwoll soll er darüber noch zu bstandt geben iährlich mit außgang des iahrs in paaren gelt fünff vnd zwainzig gulden vnd daß er noch diejennigen über die gebüehrliche mauth niemandt beschwörn thuen vndt iährlichen zween oder drey stärttin wein von der herrschafft, die ihme in gebüehrlichen werth angeschlagen werden sollen, zunemben schuldig sein, hat man ihme aber darmit nicht zuuersehen, anderstwo zu erkhauffen macht haben, doch daß er in selben noch mit den gebiehrenden täz ainiche schulden auf dises landtgerichtshauß nit machen thue, noch anwachßen lasse, sondern dits orths die herrschafft genzlichen ohne schaden halt. wäre auch etwas nothwendigs an disem gerichtshauß von neüen, id est ein haubtgepey von 5, 6 vnd mehr tagwerckhen zu pauen, daß mit der herrschafft wissen vnd guetthaißen beschiecht, soll dasselbe doch daß die außgaaben derentwegen ordentlich bescheint sein in raittungen passiert, die andern gemeinen besserungen durch ihm landtrichter alß ders dargegen geneüst gericht werden, inmaßen er dan iährlichen am tachwerch oder wo es von nöthen etwaß zu bessern schuldig sein, widrigesfahls ihme dasselbe an seiner gebüehrnuß abgeratth werden soll.

In sonderheit vnd zum sechsten soll ihme der landtrichter mit sondern vleiß lassen angelegen sein so in dem purckhfridt vnd aigen Einach ob Stadl gelegen, daselbst vnd derselbigen vndterthanen vnd andern, so darinen wohnen, fürnemblich wegen des vnordentlichen holzschlagens vnd reitt: oder prendterhackhen daselbst, so von den vndterthanen vnd übrigen albortshen sich aufhaltenden gästleithen beschiecht, bessere ordnung weder bißhero beschechen vmb der weitendtlegenheit vnd vermanglung tauglicher leüth willen, khönnen gebracht vnd alß vil müglich guette policey vnd mannßzucht gehalten werdte. zu dem endte solle er allezeit zu khonfftigen s. Georgitag wenigist ein tag zuuor sambt seinem gerichtsdiener oben sein, die ganze nachbahrschafft, auch alle andere inwohner vnd welche sonsten von alter hero recht vnd thails auch auß gnaden vnd mit gebett holz zue

haußnotturfft oder gepey ingleichen reith: oder prenter zuhackhen bederffen, durch den ambtman ins ambthauß zusamben erfordern lassen, darundter auch alle die göstleith, sie gehören zur herrschafft oder nit, sollen verstandten sein. vnd wann nun dieselben an bemelten st. Georgentag alle beysamben, anfenglichen den purckhfridt offentlich vndt menigliches zum wissen, wie es von altershero auch also beschechen, verlösen vnd sodann über sollich ihr hochgräffliche gnaden purckhfridt aigen Einach, wildtpahnn, vischwasser an der Einizer höch, vnd schwarzwälder, reißgeiaider vnd alle andere herrlichkheit, so weith sich angeregter purckhfridt vnd aigen Einach erstreckht, daß niemandts anderer alß ihro hochgräffliche gnaden alß weillendt herrn Carl freyherrns zu Teüffenpach seelig (ihres thails) erben darüber zu commendiern, vor der ganzen gemain protestiern. nachdem selbigen solle er die zween holzhayer, alß derzeit Veith Steyrl ambtman, Jakob Kreen vnd Thoman Preizer im Zeschkha (!) zu sich nemben, ein ordentliches forstpüechl zuerichten vnd wer nun holz bedarff, auch wem (nach gestalt der sachen) waß erlaubt wierdt, dasselbe sonderlich den außwendigen vnd ienigen, so es durch anmeldung vnd mit gebett haben, nicht allein die anzahl vleißig verzaichnen vnd, warzue mans bedarff, beschreiben, sondern auch ihre warzeichen vnd holzmarch darbey sezen mit befelch, daß sye es auch darauf schlagen sollen vndt dann daß ihnen ain ordentliches gewisses orth, wo sie schlagen sollen, benendt, auch durch holzhayer außgezaigt werden, dessen vnd kheines andern sie sich nun betragen sollen bey vermeidung darauf sezender straff. ingleichen vnd nicht weniger soll es auch mit den reitt: vnd prenterhackhen also gehalten werden, sonderlich auf die vnnuzen göstleüth vnd inwohner wol achtung zu geben, was vnd wie weith ihnen zuerlauben gegeben worden. darmit nun disem also würckhlich nachgelebt werde, sollen nit allein gedachte holzhayer, sonderlich der Zacherl alßdann ohne vndterlaß im geiaidt vnd wiltpahn vmbzugehen, ihr fleißiges aufmerckhen, vnd nachsehen haben, wer oder welche im geringsten darwider handlen, er seye da, wer er wölle, khein außgenomen, sondern er landtrichter, der ohnne daß zu disem vnd andern purckhfridtswändl, handlungen vnd bestraffungen verfahren, wie sich gebiehrt andern zum exempl vnd abscheich. wurdte auch ein vndterthann dariber betretten, daß er mit seinem gast vnd inwohner ain oder mehr in holz, reith vnd prandthackhen vndtern hiebl begehret zuspüllen vnd zu collubiern, darburch die herrschafft überfiehrt wurdte, gegen den oder denjenigen waiß er gleichsfals mit der bestraffung zuuerfahren, nit weniger auch denen, so wider zeith vnd gebüehr ihre prenter innen haben außzuwerffen darneben er landtrichter auch iährlichen in seinem daroben sein, damit der verwalter der herrschafft nit selbsten hinauf zu raisen verursacht

vnd also mehrerer vnkhosten erspardt wierbet, ob nit etwo in denen wiltpahnen, vischwassern, reißgeiadern, purckhfridt vndt bey denen vndterthanen an grundt vnd poden sich eingriff vnd gewalt zuetriegen, zu inquiriern, selbiges mit einfüherung gewisser zeügen zuebeschreiben vnd schrifftlich zu relationiern schuldig sein solle.

Vnnd nachdem fast das ganze dorff sonderlich die kheischen mit göstleüthen übrigs verseʒt vnnd angesteckht, offtmals mehr als ain parthey in ain keischen sich legen, nit allein ihren ganz sichern schuz dorth haben, sondern die gemain mit ihrem viech vnnd in anderweeg nit wenig beschwären, von denen die herrschafft bißhero nichts alß vngelegenheit gehabt, geschweigen daß sie sich in geiaidtssachen gebrauchen lassen. welcher gast nun fürohin (doch daß in einer kheischen über ain parthey nicht passiert werdte) seinen schuz vndt vnndterstandt in purckhfridt vnd aigen Einach haben wil, deme soll er landtrichter jährlichen ain schilling vogtgelt anschlagen, fleißig mit ihren tauff- vnnd zuenamben beschreiben, einbringen vnnd mit den andern purckhfridtssachen verraithen, doch daß solches vogtgelt, weillen es ein regale, die herrschafft allein eingehe. nichts weniger sollen sie göstleüth zu der hierschfaisten, wann man jagen vnnd es die noth erfordern thuet, wenigist ain tag oder zween dem geiaidt beyzuwohnen schuldig sein. insimili soll er auch von dennen in landtgericht Lobming wohnendten göstleüthen den gebiehrenden ain schilling vogtgelt abfordern vnd verraithen.

Zum sibenden ist ihme auch das vogteyambt zu dem landtgericht gehörig sambt dennen vogtholdten diser gestalt überandtwortt worden, in fahl der noth sich dieselben in fürfallendten landtgerichts vnnd andern sachen habendt zuegebrauchen, sonsten auch ihnen der herrschafften schuldigen robath, stüfft vnnd andere herrschafftsgefähl aber sambt den vogtgelt derjenigen, so sich im landtgericht anuogten, alß ein regale nit weniger auch die ferchenpächlein, die ihro gräffliche gnaden selbsten vorbehalten.

Vnd daß man vors achte nit wohl müglich ainem ieden landtrichter vnnd dergleichen diener seine diennstverrichtungen alle zu specificieren vnnd fürzuschreiben, so wierdet er ihme doch diß landtgericht vnnd anuerthraute purckhfrid, wie auch alle anndere darbey vnnd nach sich ziehendte verrichtungen alles gethreyes vleißes vnndt dermaßen laßen angelegen sein, wie ainem aufrechten gethreüen diener riemblich wol anstehen vnndt gebiehren thuet, seiner herrschafft nuz vnndt fromben befürdern vnnd vor schaden zeitlichen wahrnen, alßdann daß genzliche verthrauen in ihme gesezt wierdt.

Daentgegen vnd wie zum neündten ain gethreüer dienner seines lohns auch würdig ist, also sollen ihme Radt zu gebiehrlicher ergezlichkeit seiner dienste neben der wierthschafft vnnd weinleithgebens

im gerichtshauß zu Lobming auß all vnnd ieden landtgerichts vnnd purckfridtsbestraffungen erfolgen vnnd zuestehen durchauß der dritte thaill darundter auch paares gelt, so etwo bey malefiz: oder dergleichen verdächtigen persohnen möget erdappet werden, zuerstehen, entgegen er sich auch sowol in geraidtssachen alß andern occasionen, so offt die herrschafft seiner bedarff, wüllhürlich solle gebrauchen lassen.

Sovil nun die malefizpersohnen oder dergleichen leüth, so in die verhafft khomen, vnnd aufm halß gefangen ligen, derselben äzung betreffendt mag er die zway thail, daß hierin gebüehrliche vnnd nit überflüßige einlag beschehe, bey raittung einbringen, aber die inquisition vnnd dergleichen zehrungsaufgang auß aignen säckhl außstehen solle.

Anbelangt die justificierung selbiger persohnen, paanrichters vnnd seiner vnndtergebenen leith liffergelt will die herrschafft über sie nemben, doch daß inselbigen gleichfals gebüehrliche zehrung beschehe vnnd nicht übrigs noch vnpassierliches eingelegt werdte. mehr solle ihme auch der landtgerichtshabern gleichwol auf aignen vnkhosten, ohne waß die vogtholden darzue gebraucht werden, denen man auch mit gebührlicher speiß zur notturfft entgegen zugehen schuldig, wie von alter herkhomen verbleiben, sowol daß standtgelth an denen kürchtägen, doch niemandts wider die gebiehr beschwären, item die gebüehr von köglstatten vnnd scholderpläzen, ingleichen von den auslaßendten tänzen in landtgericht vnnd purckhfridt, wie vonn alters hero, außer der furpölger, so iährlichen geraicht werden vnnd der herrschafftt allein zustendig sein.

Eß sollen ihme auch wegen eines tauglichen gerichtsdienner zu dessen vnnd der seinigen bessern vndterhaltung neben andern demselben fahlendt vnnd gebüehrenden regalien jährlich von der herrschafft auß in raittungen passiert werden per fünff vnd zwainzig gulden. item ingleichen solle ihme gerichtsdiener von jeden verprechen nach gestalt der sachen, vnd nach der herrschafft oder deß landrichters etkhandtnuß passiert werden, doch daß solches den thäter zubezahlen angelegt werdte.

Zum zechenten weillen er landtrichter ohne dessen in der Lobming im gerichthauß wie vorgemelt sein wohnung hat, solle er auch verbunden sein, neben dem verwalter vnnd casner auf die Lobmingerische mayrschafft (an dero erhalt: vnnd bestreittung ihro hochgräfflichen gnaden absonderlich vil gelegen) sein aufsicht täglichen zu haben, darmit dieselben zu sommers vnnd windterszeith im feldt vnd hauß in allen orten forderist im dröschen, zum gaillfüehren vnnd dungen, item zum anpauen vnnd zur fexungszeith, in summa daß ganze jar hinburch in allen nothwendigen mayrschafftsverrichtungen zu rechter zeit mit allen gebiehrenden fleiß ohne versaumbnuß nach-

leßigkeit oder verwürffung iedesmals bestritten, die mayrleüth iedesmahl zur ordentlichen vnnd gewöhnlichen arbeithstunden zu ihren verrichtungen angehalten, ihnen vnnd den robathern wegen des spatten khommens oder liederlichen arbeithens, auch alles zufruehen aufhören von der arbeith durchauß khein aigner will gestattet, sondern vilmehrers die ein zeithero gewöhndte schädliche vnordnungen widerumben gleich abgestelt, gegen denen übertretter vnd ungehorsamben aber gestrackhs mit ernstlicher bestraffung auch bei geringister widersezlichkheit zu erhaltung gehorsamb vnnd respects mit carcerirung ihrer persohn vnnd andern scharffen mittlen verfahren werdte. vnnd wie nun dißfahls ihme auf alle etwo fürbringendte clag von der herrschafft auß iederzeit an die handt zustehen hiemit versprochen wirdet, also solle er hingegen allen bey dem mayr: vnnd robathgesündt auß conivenz vnnd nachleßigkeit zuegebenden vngehorsamb vnnd darauß endtstehenden schaden selbsten zuuersprechen vnnd zuerstatten schuldig sein. darbei wierdet ihme absonderlichen befolchen an der herrschaffts vnnd mayrschafftsgründen sein vleißige obsicht durch sich selbsten vnnd seinem gerichtsdienner zuhaben, daß mit dem fahren vnd treiben durch die wisen vnnd besähten äckher sowol auch mit dem einhalten des vichs von der nachbarschafft, auch diser oder ananderer herrschafftsvnndterthonen nit beschiecht, deßwegen er dann hiemit befelcht ist, wann er ain oder anders viech, es gehöre wemb es wölle, an denen verbettenen durchfahren an gründten oder an waidt erdappen wierd, solches alsobaldten zu pfendten vnd einzutreiben vnndt ehundter nit zuendtlassen biß die von ihro hochgräfflichen gnaden oder dero herrschafftsverwalter destwegen auswerffendte straff bezahlt ist, von welcher straff er dann auch gleichfals den dritten thail zu ziehen oder da ers völlig empfangt, besagten dritten thaill in sein raittung in außgaab zusezen hat. gleichen verstandt hat es auch mit disem punct mit denjenigen müßhandlern, die etwo in denen feldern oder gärtten rueben, kraut, paan, arbeißen auch anders traibt wie auch obs vnnd dergleichen nächtlicher weill oder beim tag haimblich enttragen oder entfrembten, gegen wellichen auch ohne ainichen respect mit carcerrirung der persohnen vnnd anderer bestraffung nach gestalt der sachen verfahren werden soll.

Zum ainlefften vnnd weillen noch hiebeuorn von ihro hochgräfflichen gnaden inn mit vnnd bey sein dero verwaltern vnnd landtrichter wie auch in gegenwarth vnnd einwilligung der ganzen gemain zu Lobming die hibeuor üblich geweste gemainordnung de nono den 26. April des verwichenen iahrs laut herrschafftsprothocol de anno 1654 fol. 130 vnnd 32 ist aufgericht worden, also solle er landtgerichtsverwalter zu denen puncten, so ihme concerniern, ob diser abgehandleten gmainordnung steiff vnnd vnuerpröchlich halten, die

übertretter auch nach inhalt selber ordnung, waruon ihme auß der canzley ein vnnbterschribene copia auß dem prothocol gleichfals vnnbter heüntigen dato ist geben worden, gebüehrlichen bestraffen vnnd dits orts auch kheinem nit verschannen vnnd also in disem vnnd allen so etwo khönfftig befolchen werden möchte, ihro hochgräfflichen gnaden bei vorgesezter commination allen schuldigen gehorsamb laisten, bei seinem aber etwo nembendten abzug solle er neben dem prothocol alle ihme anuertrauten instrumenta vnnd schrifften ihro hochgräfflichen gnaden oder wembe sye es beschaffen werden, zuruckh zu geben verbundten sein.

Schließlichen vnnd zum zwölften wie dise instruction vnnd bestallung khönfftigen Egidi dises gegenwerttigen iahrs ihren anfang haben vnnd auch dieselbe sich khönftig über ein iahr allezeit an st. Egiditag wider ennbten solle, also wofern ihr hochgräffliche gnaden bey diser bestallung lenger nit verbleiben oder er landtrichter sich in anderwerttige dienst begeben wolte, solle beiderseits die aufkhündtigung ein quartall zuuor sodann auch von ihme landtrichter ordentliche raittung beschechen vnnd alles daß ienige, so er von zuuorermelten schrifften vnndt denen so ihme khönfftig eingehendiget werden sollen, wie auch alles dasjenige so zum landtgericht gehört vnnd er empfangen, wie nit weniger denjenigen ackher vndtern Moß vnnd gärtl beym gerichtshauß allermaßen solche mit zaun vmbfangen vnndt in der güette, wie ers antretten, widerumb vor seinen abzug restituiert werden. alles mit vnndt bey verbindtung des allgemeinen landtschadenpundts in Steyr threülich ohne gefährdte. dessen zu wahren vrkhundt sein zwey gleichlauttendte bstallungen aufgericht, aine vndter ihrer hochgräfflichen gnaden signatur vnnd ferttigung, die anndere vnndter sein vnnd seines eheweibs hanndtschrifft vnndt pettschafft außgeferttiget worden. geschechen zu Thann den sibenden July im sechzehenhundert zwey vnnd sechzigisten iahr.

V. Memorial deß landtrichters Adreen Rath thaills verrichtung, weliche ihme sonsten auch crafft seiner instruction zubeobachten vnd deme nachzukhomben obligt, er aber sonderlich in folgenten puncten biß hero vnderlaßen.

1. Erstlichenwaiß daß ihme gebiehrt mehrers alß biß anhero beschechen, daß er solle obacht haben, damit alles vnd iedes vich an sein bedingtes orth, die in dem prothocol stehen, vbersomert vnd getriben werdten, idem wie es auch mit denen hietern in hörbst gehalden werden solle, daß kheiner vor der zeit vnd ohne licenz in der herrschafft wisen vnd selber treiben vnd ir vich waidten lassen

solle, vnd da man ain oder anders vich daryber in der herrschafft gründten bedritt, daß man selbiges hinwöckh nemben oder die bestraffung gegen denen jenigen, dem das vich gehört, vernemben, in waigerung dessen aber ihme sogar das vich, waß man auf denen grindten bedrit, niterschießen solle. so ist er aber deme sonderlich disen sommer oder also schlecht nachkhomen, daß also wir mit mehrern vmbstandten woll wissent der herrschafft in ihrn grindten (worundter der schadten in Wölzeranger durch welichen ein 2 fueter hey verwüest worden) solicher schotten (!) also vorhero niemahln großer schatten beschechen, alß solle er, weillen die zeith des außtreibens vnd also dise verrichtung der auffsicht des außtreibens vnd auf die eychten heuer schon vorydber ist, ime khinfftig frieling dise verrichtung besser anbeuolchen sein lassen, widterigsfahls aller vnd ieder schatten bey ihme gesuecht vnd er landtrichter wall empfindlich darumben vorgenomben werdten solle.

2. weillen doch bey denen schlimben leuth in der Lobming so woll bey denen vndterthanen alß gösten vnd sogar bey der herrschafft aignes (!) mayrleithen diser mißgebrauch vnd tieperey dermaßen eingerüßen vnd in gewohnheit gebracht worden, daß sogar der herschafft ihr aignes fuetter vnd stroh in stadl, das holz in den wöltern vnd auf der witgaßen, ia die zein an den grindten nit mehr gesichert sein, sondern alles gestollen vnd vertragen wüerdet, so solle er bey der nacht sowoll alß bey tag die städl vnd stöll visitiern selbsten vnd auch den gerichtstiener offentlich vnd unuermörckht haimblich achtung geben lassen, damit dermall ainsten ein solicher diep ehrtapt, alßbalt mit frischer that eingebracht vnd gestrackhs, er sey wehr er wölle, alß wie ain anderer offentlicher diep in eisen panten geschlagen vnd in starckhe verwahrung genohmben, selbiger auch in puncta der herrschafft mit allen vmbständten angezaigt vnd ohne der herrschafft wissen vnd willen nit entlassen werden. vnd weillen sollichen schlimben leith durch dises auch ein gelegenheit an die handt gegeben wierdet, daß die fuetterer abents lang in mayrhauß sizen vnd die städl allein lassen, alß solle er bey ihnen fuetterer vnd bey dem mayr daran vnd trob sein, daß allezeith vndter dem essen abents der mayr vnd ain verthrauter khnecht, weill der fuedrer essen thuet, beim stattl verbleiben vnd daß dises gewiß geschicht, so solle er landtrichter vnd der gerichtstiener zum offtern vnuersechens visitiern gehen. da aber der halter selbsten ein solicher ist, der daß fueder verportiert, so solle gegen ihme nit allein obstehundtermaßen alß wie gegen einen solichen diep sondern noch scherffer verfohrn werden.

Gleich verstant hat es mit denen so stro vnd gesoth hinwöckhtragen, den man dergleichen alles selbsten bei hauß bederff.

3. so waiß er landtrichter wie es mit jennen hergehet, die auch nun mehr etlich iahr (sonderlich wo man etwo ludhen dem turchreithen oder fahren aufreist) nit mehr, sondterlich aniezo ein zeit herr gar nit mehr sicher sein, alß solle er sambt den mayr vnd gerichtstiener auf dergleichen ... diep sowoll männer alß weiber achtung geben vnd tag und nacht aufpassen. vnnd wan sich wie etliche sich vernemben lassen, die tötter widtersezen oder auf den gerichtstiener noch jemant andern ein handt anlägen, wollen sie der landtrichter, mayrkhnecht vnd die andern vndterthanen zusamben helten vnd selbige thätter mit gueten wol empfindlichen straichen, deren er ein guete zeit zugebendkhen, oder zu empfindten hat, abferttigen, wo miglich aber ihme vill mehrers beim kopf nemben vnd in guter verwahrung halten solle.

4. vnd weillen dißer vnfueg auch sogar mit den holz vngeacht allerseits guette geschworne holzhayer sein, yberhandt nimbt, daß zu Lobming ein jeder selbsten in der herrschafft wäldter vnd holz gehet vnd fahret vnd nach seines gefallens holz haimbtragt, füehrt vnd balt sich darnach entschuldigt, daß es balt wüpfflach, balt stering balt kornfaull wintfölach, oder klaubholz ist, weliches so wenig alß das gehackhte holz frey ist, alß solle er landtrichter auch auf dergleichen holzdiep sambt den mayr vnd grichtstiener achtung geben vnd ia ainer bedretten wurde, solle auch alß wie mit den fuetterer vnnd zeintiepen verfahren werden. vnd da sie sich hieryber mit ainen oder andern holzhaier mitschultig vnd sich ainer erlaubnuß beriemben derffen, so soll er den holzhayer selbig orths darumben fragen, so dan solle er auch den holzhayer der herrschafft anzaigen, damit er weggen solicher vnbefuegten erlaubnuß vnd auch da er der gleichen thetter übersicht oder paßiert, seines vnfleiß vnd vndtreu halben zur bestraffung hieher gezogen werden khan. NB. bey ihnen auch darob zu sein, daß sie die wölter öffter durchgehen vnd ihr ayt vnd pflicht bößer in acht nemben.

5. solle neben dem mayr fleißig achtung gegeben werden, damit yber die wintersat noch yber die wissen wedter jezt oder in frieling nit gefahren wüerdet. vnd da man ainen betritt, soll man in puncta an selbigen orth mit der pfantung gegen ihme verfahrn, vorhero aber mießen die thör vnd zeinn fleißig zuegemacht vnd verschlagen werdten.

6. weillen die wintersat disen hörbst ohne dessen gar schlecht herfür gangen vnd also an den thraibern nichts ist, so abzuhalten wehre, so solle man widter, schoff, schwein, villweniger andters vich, an der herrschafft sath paßiern, sondtern in puncta pfendten vnd ohne der herrschafft wißen vnd willen selbes nit hinauß lasen.

7. weillen die Lobmingerischen mit ihrn prenterholz allerseits außfohrn der herrschafft ohe (!) ihrn grindten die zeün niterfihrn

vnd sodan daß zeünholz entweder mit sich führn oder anderen anlaß geben, daß sie es hinwöckhtragen, alß solle der lantrichter vnd mayr daran vnd trob sein däto in puncta allezeith die zeün durch diejenige, so es niterreißen oder aufmachen, aufs böst zuegemacht werden, sonsten vnd in widerigen er ihme thötter ins grichtshaus citiern, der muettwillen in die bestraffung ziechen vnd den zaun auf seine vncosten machen laßen solle.

8. soll er landtrichter auf alle die tröscher vornemblich auf die viertldröscher fleißig obacht haben, daß sie guet vnd sauber außtröschen vnd solle destwöggen zum öfftern vnuersechens die schäb vnd stro visitiern vnd so offt es sein khan vnnd ohne versämbung des lantgerichts sich bey den abmeßen, sondterlich wan der haußpflöger nit vnden sein khan, auch befindten.

9. nicht weniger solle er auf die fuetterer neben den mayr vnd haußpflöger achtung geben, daß sie gleichwoll in den hey nit zu grob oder verwiesterisch suetern, damit ein zimbliches von hey ersporth werdte vnd solle er also weliches er ohne deßen crafft seiner instruction schuldig, den haußpflöger an die handt stehen, sondterlich ihme, wan er nit darunten ist, bey der mayrschafft vnd allerseits vertretten, auch drob sein, damit die mayrleith morgens zeitlicher alß ein zeit hero beschehen bey der arbeith vnd tröschen sein.

10. weillen in landtgerichtssachen gar gleichsamb kheine straffen oder wändl vorkhumben, so solle er bößer nachfrag vnd nachforschung thuen vnd also ihme angelegen sein lassen, daß des landtgerichts einkhumben nit also, alß wie ein zeithero beschechen, geschmeltert (!) vnd beuorab in gringsten nichts vergeben wirdet, welches alles vnd ietes vnd beuorab alle dise vorstehende verrichtung in seiner instruction vorhero begriffen, alß wirdet er landtrichter deme in ainem vnd andter bößer, alß biß anhero beschechen, nachzukhumben wißen, alß sonsten in widerigen fall aber vnd jeder hierauß entstehundte schäden gesuecht werden sollen. Thann, den 11. Nouemb. 1669.

VI. Landtrichter oder verwalter.

hat weder in kirchensachen, herrschafftsachen, landtgerichtsstraffen, auch gmainrechten vnd sonst wie es den nahmen haben mag, ohne vorwißen vnd einwilligung der herrschafft geringistens nichts fueg vnd macht abzuhandlen.

Ferners ist er landtrichter schuldig allen geiadern, erpauung der mayrschafftgründt vnd robathen selb persöhnlich beizuwohnen vnd alle guete anstalt auch in verschaffung der robather zumachen, sodan alles der herrschafft erindern.

Ingleichen müglichist auf das liebe feyer sowoll in gschloß alß auch landtgerichtshauß vnd in dorff, damit khein schaden geschehe, achtung haben, widrigsfahls der eruolgende schaden bey ihme gesuecht wurde.

Item werden ihme landtrichter einige schrüfften, inventar, khaufbrief vnd pebtzöbl von der kirchen: oder herrschafft-schrüfften bey seinen handten zuerhalten nit paßiert, sondern er ist schuldig alle überkhumende schrüfften der herrschafft alsobalden zuybergeben.

Dann wierdet ihme alß landtgerichtsverwaltern weder an bschauen in kirch: vnd herrschafftsachen vnd gründen, auch wegen einhollung der malefizpersohnen einzige zöhrung vnd vncosten, wie es den nahmen hat, nit paßiert, sondern ist schuldig solche auß aignen sökhl zu spendiern.

Ferners hat er landtrichter auf alle kirch: vnd herrschafftdächer vnd gebey sowoll auch albm hieten, damit nichts abkhumbt, achtung zugeben vnd sodan in befund eines schaden solchen der herrschafft zuerindern.

Ferners hat er landtrichter auf alle vnd jede sowoll kirch: als herrschafftvnterthanen vnd gülten, damit nichts abgeöbet werde, achtung zugeben vnd solches vor erleidung oder eruolgung eines schaden der herrschafft jederzeit zu erindern.

Item hat er zubeobachten daß landtgerichtsprothocoll, auch alle kirch: vnd herrschafftskhauffbrief vnd inuentarien fleißigist einzutragen.

Letztlichen wierdt ihme auferleget, daß er landtrichter sowoll auf das landtgericht, fischwäßer, wildtpan, reißgeiadt, zechent, perckhrecht, auch älbm vnd wälder achtung gibt, damit auf khein orth nichts benumen oder endtzogen werde. ist auch schuldig mit allen benachbarten herrschafften vnd gemain die guete nachberschafft zupfligen vnd zuhalten.

Wo dan ihme von allen landtgerichtsstraffen der dritte thaill, inventurstax von jeden gulden 1 kr. schreibereytax, laut vrbary gewehnlicher vogthabern gebüert, item müeßen auch alle herrschaffts vnd kirchenvnterthanen die hochzeithen vnd tottenmallzeithen bey ihme im landtgerichtshauß gehalten werden vnd ohne seiner erlaubnuß vnd vergleich mit ihme auf kheinen andern orth geschehen derfen. Actum Lobming den 2. May 1683.

NB. ist landtrichter auch schuldig vngeacht er in wehrenter iahrszeit zum öfftern kleine interims landtgerichts vnd andere raittung leget, eineßwegs die gebürente vnd gebreüchige haubt: vnd völlige raittung mit sichbringung des landtgerichtsprothocoll zu außgang seines iahr jährlich zu legen.

Landtrichter ist auch zugleich vogteyambtman, in welches ambt gehörn volgende vogteyvnterthanen [folgt die Aufzählung von 13

Unterthanen]. gspunstgelt geben sye 2 fl., welches er alß ambtman von jeden nach proportion einhollen vnd der herrschafft zu geben schuldig.

Daß landtgerichtshauß wierdet den landtrichter sambt 2 eisenen thürn, eisenen untern fenstergäter, auch allen glaßscheiben mit aller zuegehörung eingeandtworthet wie auch zu allen thirn nothwendigen schlößern vnd schlißlen, waß noth ist, zuegestölt vnd eingeandtwortet.

Ferner hat er landtgerichtsverwalter auf alle in vnd außwendige wirthshäuser achtung zugeben, absonderlich zur verbotener zeith kheine tänz ohne erlaubnuß gehalten oder sonst in landtsgerichtssachen ain eingriff oder [sonst waß] praeiudiciert vnd den landtgerichtstaffern benomben wirdet, welches allein alhie gehörig.

VII. Landgerichtsdienerordnung[36]

welche ieden, wan er aufgenomben wierdet, mueß vorgelesen vnd von ihme gehalten werden.

Er mueß achtung geben auf der herrschafft gründt, daß khain vich zu schaden einkhombt oder jemant darinen vmbgehet, khein . . . oder graß abschneidt oder auch khein zaunholz stilt, auch wan ein zaun schlecht oder offen ist, alßobalt den mayr andeüthen. item nächtlicher weil oder wider abents beim Windhlthor hinein auf das feldt forderist kürchtagszeith acht haben, ob jemant über den verboth auf den steig gehen wolte, oder auch nit etwan durch die fleischhakher oder ander leith durch selbe gaßen mit vüch oder anderer gattung wegen der mauth ein controbant geiebt werde. solhe leüth vnd dergleichen tätter mießen alßobaldten eingepfendt vnd in das landtgerichtshauß gebracht werden. item mueß er wenigist alle mannath daß ganze landtgericht völlig durchschleichen, sich mit vndterschiblichen gemainleüthen bekhundtschafften vnd allen vnrechten händlen nachforschen, ingleichen sowohl bey der herrschaft vnterthanen, so auser des landtgericht seßhafft sein, ob nit etwan ein ihriger, erb, dienstleuth oder auch die eheleüth selber sich in vnzucht vergangen oder sonsten ein andern groben handl oder diepstall geiebt hete. item niemand auf der herrschaft geiader vnd fischer vnbefuegter fang oder verkhauff jebete, deßgleichen wo etwan in den landtgericht auf abwinkhlen vnd schlechten kheischen schlime vnd verdechtige leüth in herberg sich aufhielten oder wan frische gesunte petler herumb ziechen, schlenzierer, herter, zigeiner sich in den landtgericht herumb straiffen wolten, selbe alsobalden außzukhuntschafften, wo selbe ihr aufenthaltung haben, sodan zu ihnen gehen vnd auß befelch deß landt-

---

[36] Fol. 65. dem gerichtsdiener wird jährlich souil noth ist, das holz mit der herrschafft zaich zuegeführt, item sein kheischen, waß nothwendig ist, in allem peilichen zuerhalten. vnd dises ist zur nachricht.

richters ihnen ernstlich sagen, daß sye sich alsobalt miglichist auß den landtgericht palhen vnd heben oder in widrigen ihme landtrichter den vnfolg andeüthen, der soban vnuerziglich sye mit großer manschafft vnd bewörter handt ergreiffen vnd mit ihrn gröſten schaden gerichtlich einführn wurde. schließlichen mueß er vnd seine leüth gedacht sein fleißig auf die robatharbeit sechen, denenselben bey fruher tagzeit zukhomen auftragen vnd sein bey ihnen bleiben, auch sonderlich zu abents vnd bey der nacht vmb der herrschafft städl vnd gründt herumbgehen, wegen der holzdiep, graß vnd fuetertragerin, auch auf die garmb vnd nachtzechner allermiglichist achtung zu geben. auch somerszeit, wan das obst zeitig, nächtlicher weil den garten hieten, auch allen kirchtägen in landtgericht beywohnen vnd die notturfft in obacht nemben, wie es einen gerichtsdiener zuthuen gebüert. nit weniger ist er schuldig, das fäderwiltprat der herrschafft beſtölten khauffman zuybertragen vnd herbstzeith von der herrschafft beſtölten reißjägern die vögl auf der Gobernizpruggen vnd in der Clein Lobming vmb der herrschafft gegebenes auffkhauffen, auch so offt zu Knitlfelt vnd zu Weißkhirichen kirchtag damahlen auf der Landschach: vnd Kruegmayrpruggen die mauth von denen handlenten leüth einnemben vnd den landtrichter threilich zueſtöllen, leztlichen den landtgerichtsverwalter mit vorbehalt aller notturfft sowoll bey tag alß nacht allen billichen gehorsamb laisten vnd sein befelch, wie sich einen dergleichen landtgerichtsdiener zuthun gebürt, gehorsamb nachkhomen, woban er von ihme landtgerichtsverwalter wochentlich ainhalben gulden zusamben jährlich 26 fl. loco besoldung (ohne der gebreichigen landtgerichts straffengebür) zuyberkhumen hat.

Item mueß er wochentlich alle Erchtag die brieff zum Kruegmayr übertragen, auch alle Sambstag andere abhollen.

VIII. Verhandlung wegen der gmain zu Lobming den 18. vnd 22. Mey 1655 in grichtshauß.[37]

Es ist zwar ferttiges iahrs vnder dato 26. Appril 1654 ainhölig geschloßen vnd prothokolliert, daß die nachparschafft vnd gmain zu Lobming ainen schweinhalter halten, inn ybrigen die reuerendo küe, rundtvich vnd schoff iedes ordentlich zusamben in sein ordentliche perg, damit daß vich nit vnder ainander gehet vnd vmb souil iedeß bößer die halt genießen kan, treiben vnd ihr auffsicht darauf haben sollen, damit selbes vich soban niemandts vornemblich der herrschafft zu schadten gehen kinen. weillen man aber baldt hernach dises schluß vergößen vnd selbigen also schlecht nachkhomen, daß man

[37] Fol. 73. Verzachnuß der gmahnrechter zu Großlobming so beschehen an st. Georgentag alß den 23. April 1689.

nit allain das vich allerseits haufenweise zu scholten gefundten, sondern auch sogar zum öffteren die pfandtung hat vorkhert werdten müeßen, alß hat man weillen die güette bey diser halsstarigen nachparschafft vnd vnderthannen nit verfangen will, disen werckh ein rechten ernst vnd nachtruckh machen vnd das so schendliche vnornung (!) schadten halten ab vnd eingestelt vnd ieden vich sein ordenliche gemain erhalten werde. vnd ist derowegen heut dato in beysein mein Simon Feyels derzeit verwalters vnd Mathiasen Branckmayrs landtgerichtsverwalters mit der anwösenden gesambten gmain dahin beschloßen wordten, daß sie neben dem vorhin ferttiges iahr betingten vnd heuer widter verleykhauften schweinhalter noch ainen absandterlichen halter zum rintvich, dan wider ain oder zwen halter zum schaffen halten vnd selbige vorgehenter gestalt vndterhalden wollen. nemblichen so sollen vnd wollen sie dem halter zum rintfich auch den leihkhauff oder schuechgelt idem sein lohn vnd cost also geben, wie den sauhalter insimili dem schaffhalter. weillen aber der schaff in disem torff mehrers alß der schwein sein, alß sein dits fals 3 schaff fur ain schwein in der cost vnd lohn geraith oder aber für einen schoff einen groschen durchs ganz iahr zu lohn, daß er sich selbsten daruon costen soll zugeben, die gaiß sollten nit paßiert werden, ein kue oder rindtvich aber solle für 2 schwein geraith sein vnd solle also dise vnderhaltung vnd bezallung beschechen.

Damit aber iedes vich sein ordentliches orth vnd trib hat, ist dahin geschloßen worden, daß der Gmainperg vnd die hinttere Leitting für die schoff, die cleine Leitting aber Wilteregg für die küe vnd rindtvich, dan die Tratten bey der Sämerkeischen vnd nach dem pach hinein für die schwein, für die roß aber, zu welichen man kain halter aufnimbt der sachen gewidmet sein solle. vnd da hierüber ain oder der ander nit parirn in den perg so für selbes vich nit gehört, ein vich hingegen in den andtern perg widter ein anders vich alß deme der perg zuegewidmet ist, eintreiben oder seinen particl vnd thaill zu vndterhaltung der halter nit geben nach dieser gemachten außthaillung vnd verhandlung nach nit zutreiben wurde, deme solle alsobalden durch die holzhoyer oder wehr es antrifft oder woll gar durch den landtgerichtsvcrwalter vnd diener die hierzue obsonderlich beuelcht worden, auf der gmain oder im dorff, wo sy es antröffen, gstrackhs hinwöckh genomben vnd ihme dan solichen vich in wenigisten nichts mehr daruon eruolgt werden. wann die außwendigen benachparten so kain gmain gerechtigkeit nit haben, sich etwo vnderstehen herein in die gmain zutreiben, solle es ihnen von däto an anfangs vnd zum erstenmall vndersagt vnd da dises nit fruchtet vnd hierÿber nit abgestelt wurdte, solle die pfandtung alles seines vichs vorgenomben vnd hieherr ins gerichthauß getrieben werden.

in desperatim gesaget, er mieße nur eines vnd nit mehrers todts sterben, daraus nichts anderst alß ein vermuethliche rebelian zuuerstehen gewest, worÿber ihme die eisen angeleget vnd von den landtgerichtsdiener in die kheichen oder gefenkhnuß gefiert vnd geschloßen worden.

Dises obbeschribene factum ist beschehen vor allen unterthanen des ambt Lobming vnd Christoph Alber ambt, beÿleÿffig gegen 70 persohnen gewest vnd er vnter allen der erste berueffen.

Der vrsprung aber dises ist erstandten vmb willen ihr gräffliche genaden von ihme wegen nit gelaister hasengeiaidt robat 1 fl. straff begert, darauf herr Kholl schreiber zu st. Lorenzen sein votum geben, weillen er sein vorhaben mit nichten soluendo als er dises fahls einen pirg zu stöllen schuldig.

Andre Rath landtrichter insimilli: er solle für alles vnd jedes pirgen stöllen.

Eodem des Mathiaßen Pichler camerdieners vrtl.

Der gefenkhliche Michl Thamaßer seye der herrschafft 2 guethe vnd gewiße pirg neben vnterthänigister abbitt zustöllen schuldig.

Darauf eodem dato den Rueppen Schlakh ambtman vnd Lamprechten Schweikhart am Hoffmairgueth für pürg alles vnd jedes schaden gestölt, welche von der herrschafft auch angenomen vnd seines ferrern arrests vnd gefenkhnuß endtlaßen worden vnd sein glib de nouo ordentlich gethann.

X. Abstraffung der gmän.

Den 9. September 1685 ist die samendliche gmän zu Groß-Lobming vnd versambletten auß vnd einwendtig der gmän versamblung alle vnterthannen, die die gmän genießen vnd gmängerechtikheit haben, wegen ihrer aller vermößnen vnd haltsstärigen röbten vnd peÿerischen vorgöben in der herschafft Groß-Lobming in dem gschloß auß befelh ihro hochgräfflichen genaden herrn herrn Eraßamb Wüllhelmb von Saurau (titul.) als gmänrecht vnd perkhobrigkheit befelch durch selbigen gewösten landtgerichtsvcrwaltern alß Lorenzen Pruner vnd N. gerichtsdiener von 2 vhr nachmittag bis 5 vhr abbendts in verbott versamblette alle gehalten worden seindt, biß sie etlich versamblette den gebürundten gehorsamb erzägdt vnd ihren groben verstockhten föhler abgebetten vnd offendtlich erkhendt haben, nach büßen mit einem guetten verweiß vnd scharffer ermanung dergleichen zu vnderlaßen zuekhünfftig von mir Eraßamb Wülhelmb graff von Saurau 2c. vorgehalten vnd allen samendtlich angedeÿdt ist worden. Actum Groß-Lobming ut supra.

Inhalt.

Zwischen Zeile 1 und 3 des Inhaltsverzeichnisses Seite 145 ist einzuschalten:

in desperatim gesaget, er mieße nur eines vnd nit mehrers todts sterben, daraus nichts anderst alß ein vermuethliche rebelian zuuerstehen gewest, worvber ihme die eisen angeleget vnd von den landtgerichtsdiener in die kheichen oder gefenkhnuß gefiert vnd geschloßen worden.

Dises obbeschribene factum ist beschehen vor allen unterthanen des ambt Lobming vnd Christoph Alber ambt, beyleyffig gegen 70 persohnen gewest vnd er vnter allen der erste berueffen.

Der vrsprung aber dises ist erstandten vmb willen ihr gräffliche genaden von ihme wegen nit gelaister hasengeiaidt robat 1 fl. straff begert, darauf herr Kholl schreiber zu st. Lorenzen sein votum geben, weillen er sein vorhaben mit nichten soluendo als er dises fahls einen pirg zu stöllen schuldig.

Andre Rath landtrichter insimilli: er solle für alles vnd jedes pi[illegible] stöllen [illegible]

[illegible]

Lobming vnd ver[illegible]lung alle vnterthannen, die die gmän genießen vnd gmaingerechtigkeit haben, wegen ihrer aller vermößnen vnd haltsstärigen röbten vnd peyerischen vorgöben in der herschafft Groß-Lobming in dem gschloß auß befelh ihro hochgräfflichen genaden herrn herrn Eraßamb Wüllhelmb von Saurau (titul.) als gmänrecht vnd perkhobrigkheit befelch durch selbigen gewösten landtgerichtsverwaltern alß Lorenzen Pruner vnd N. gerichtsdiener von 2 vhr nachmittag bis 5 vhr abbendts in verbott versamblette alle gehalten worden seindt, biß sie etlich versamblette den gebürundten gehorsamb erzägdt vnd ihren groben verstockhten föhler abgebetten vnd offendtlich erkhendt haben, nach düßen mit einem guetten verweiß vnd scharffer ermanung dergleichen zu vnderlaßen zuekhünfftig von mir Eraßamb Wülhelmb graff von Saurau 2c. vorgehalten vnd allen samendtlich angedeydt ist worden. Actum Groß-Lobming ut supra.

Inhalt.

Register

(Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Jahre oder Jahrhunderte. Den Namen aus dem Vorauer Nekrolog wurde in Ermanglung näherer Bestimmung und im Hinblicke auf die Bemerkung Seite 15, daß die Hauptmasse der Eintragungen dem 13. Jahrhundert angehört, das 13. Jahrhundert beigesetzt.)



zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

In Verbindung mit der

Historischen Landes-Commission für Steiermark,

herausgegeben vom

historischen Vereine für Steiermark.

27. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1896.
Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

In Verbindung mit der

Historischen Landes-Commission für Steiermark,

herausgegeben vom

historischen Vereine für Steiermark.

27. Jahrgang.

Graz 1896.
Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

es, daß man keine Protestanten mehr zu Aemtern befördere, den Kirchenbau in Sachsenfeld einstelle u. dgl. [1]

In gleicher Weise verwahrt sich die Landschaft noch in demselben Jahre in einem Memorandum vom 15. December gegen die bekannte Verordnung, wonach das Recht, in Graz Prädicanten zu halten, nur den Herren und Landleuten zukomme, „so allhier hausen". Das sei „gegen die mit hohen Worten contestierte Religions-Pacification". Lauter noch ertönen die Klagen über deren Verletzung in dem Berichte der Landschaft vom 7. Jänner 1581. Sie erinnert daran, daß in die Pacification auch Kärnten und Krain eingeschlossen seien. In dem „mündlichen Fürtrag" vom 7. Jänner sagen sie: „Sollten diese Zusagen nicht gehalten werden, so wollten sie all ihr Lebtag von keinen Zusagen, Pacificationen, Siegeln und Briefen mehr etwas halten. Dieser Handel soll ihnen so hoch und tief im Herzen angelegen sein, welchen sie auch also Ihrer fürstl. Durchlaucht alle Zeit einbilden wollten, als man ihnen ohne Unterlaß ein Täflein vor Augen hing, daran geschrieben stund: Halt, was du gesagt hast".

In den Acten der folgenden Jahre stößt man überall auf die Religions-Pacification: „Wenn Karl V. einem Luther Treu und Glauben hielt, so erwarte man umsomehr von dem Erzherzog, daß er die Landschaft bei der Religions-Pacification halte."

Nach dem Tode Erzherzog Karls begehrten die protestantischen Stände nicht mehr und nicht minder, als daß die Pacification den Landesfreiheiten einverleibt und der neue Landesfürst demnach mit diesen auch jene beschwören solle. An dieser Forderung zerstieß sich der Landtag von 1591, den der Gubernator Erzherzog Ernst daher mit Vorliebe „den zerstoßenen" nennt und über dessen Verlauf er einen 44 Blätter in Folio fassenden, außerordentlich belehrenden Bericht an Kaiser Rudolf II. geschrieben hat. „Die Stände", schreibt er, „haben gar keine Ursache, mit dieser Pacifications-Confirmation in mich zu dringen, es ist ihnen aber um nichts anderes zu thun, als daß sie sich hiedurch eine vermeintliche Religionsfreiheit erzwingen und dieselbe nicht auf die zween Stände von Herren und Ritterschaft dieses Landes allein, sondern auch auf die anderen Länder, ja auch die Städte und Märkte ... extendiren wollen." ..... „Die Stände berühmen sich des freien Religionsexercitii noch von weiland Kaiser Ferdinands Zeiten hero, insonderheit aber der ihnen anno 1578 zu Prugg durch weiland Erzherzog

---

[1] Graz, Landesarchiv. L. H. 32, Folio 1—2b. — Zu den Streitigkeiten in der Angelegenheit Kratzers, s. A. v. Luschin, Bilder aus der Reformationsgeschichte in Steiermark, Z. f. deutsche Culturgeschichte. N. F. 27, Seite 23 ff.

Karl sel. Liebden ertheilten Religions-Pacification, welche sie mit so vielen Contestationen herfürstreichen, für ihr höchstes Privilegium und edelstes Kleinod halten. Und wäre wohl besser gewesen, es wäre dieselbe Pacification nie in esse kommen; sondern man hätte es in den terminis, wie es zuvor gewesen, connivendo bis auf bessere Gelegenheit verbleiben lassen, wie es denn Sr. Erzh. Karls Liebden oft und viel bereut und in ihrem Gewissen beschmerzt hat, daß sie gar nicht ruhig sein können ...." „Daß ihnen aber eben darum über diese Pacification eine neue Assecuration gefertigt und iuramento confirmirt werden müsse, das hat ein groß auf sich."

Und so heißt es noch an einer anderen Stelle dieses Berichtes: „Ich setzete ihnen mit solchem Begehren ein Messer an die Gurgel: Von mir wäre in allen meinen Schriften kein einziges Wort von der Assecuration in Religionssachen gemeldet." „Die Religions-Pacification wäre ihre höchste Freiheit, sie könntens durchaus nit verantworten, daß sie sich im wenigsten davon bringen ließen. Daran haftet das ganze Wesen. Wäre man darin verglichen, so könnte in allem Uebrigen auch eine Vergleichung erfolgen, ihnen würde es sonsten zum höchsten schmerzlich fallen, da der Landtag zerstoßen werden sollte. Das ist ihre summarische Erklärung und Antwort gewest." [2]

In gleicher Weise meldet er am 12. April nach Prag, daß die Stände auf die Assecuration ihrer Religions-Pacification so stark drängen, von ihr nicht weichen und die Huldigung einzugehen sich beharrlich weigern. Dies Beispiel wurde in Klagenfurt und Laibach einfach nachgeahmt. An beiden Orten meinte man, in der Huldigungssache habe Graz den „Vorstreich".

Der Prälatenstand ließ es an Verwahrungen gegen die aus der Pacification gezogenen Folgerungen von seinem Standpunkte aus nicht fehlen. „Herren und Ritter", sagen sie, „wollen in die ‚Aids-Nottl' einen Zusatz, die Religions-Pacification betreffend, einbringen, daß nämlich Ew. Dt. sie, die von Herren- und Ritterstand, bei derselbigen handzuhaben verbunden sein soll, welches eine zuvor nie erhörte Neuerung ist." [3]

Man entnimmt diesen wenigen Stellen die hohe Bedeutung, die Freunde und Gegner der Religions-Pacification beilegten. Je schlimmer die Lage des protestantischen Herren- und Ritterstandes wurde, desto eifriger zogen sie das Schriftstück ans Licht und versäumten nicht, auch auswärtige Fürsten mit seinem Inhalt bekannt

[2] Statthalterei-Archiv Innsbruck. Ferdinandea Fasc. 389. Gleichzeit. Copie. [3] Statthalterei-Archiv Innsbruck. Ferd. Fasc. 389.

zu machen und sie danach um Intervention zu bitten. Noch am 22. August 1598, als die katholische Reformation begann, melden die Verordneten dem katholischen Pfarrer in Graz, „daß es in ihrer Macht und Instruction nicht stehe, das christliche (evangelische) Ministerium ein- und abzustellen, sondern vielmehr ein ‚Befelch‘ haben, dasselb', der heilsamen Religions-Pacification gemäß, mit Hilf und Beistand des Allmächtigen zu erhalten.“

Der Pfarrer von Graz hielt nicht viel davon: „Wenn ein Heide“, schreibt er, „Türk' oder Jud' zu einem Christen klagend von der Obrigkeit Gerechtigkeit begehrt, muß man sie ihm erfolgen lassen; mir aber, der ich wider die hiesigen Prädicanten um meine vielhundertjährige pfarrliche Gerechtigkeit angehalten, ist sie versagt; werde noch bezichtigt, als turbier' ich die Religions-Pacification, um die ich nichts weiß; find' auch davon nichts in der Landhandfest geschrieben.“

Von der Religions-Pacification sind bisher nur einzelne Stücke, aber aus anderen Actenbeständen stammend, durch Hurter, Mayer, Doleschall u. a. veröffentlicht worden;[4] aber eine rechte Würdigung kann sie doch nur finden, wenn sie in ihrer unzerrissenen Gestalt vorliegt. Es schien daher an der Zeit, sie der Oeffentlichkeit zu übergeben. Vorher mögen jedoch noch einige Andeutungen über ihren Inhalt, ihre Entstehung und ihre handschriftliche Ueberlieferung Platz finden.

Die steirische Religions-Pacification enthält folgende Stücke:

1. Die Verhandlungen des Landtages von 1572, soweit sie sich auf die kirchlichen Verhältnisse des Landes beziehen. Sie enthalten ebenfalls bereits eine Pacification und finden sich auch unter diesem Titel als „Religions-Pacification J. F. Dt. mit E. E. L.“ separat im hiesigen Landesarchive. Diese Religions-Pacification ist ein Protokoll über die Verhandlungen in den kirchlichen Angelegenheiten auf diesem Landtag. Es ist vom 1. März 1572 datirt und gibt eine historische Darstellung über den auf diesem Landtag zu Stande gekommenen Vergleich. Es umfaßt

a) die Bitte der Landschaft (mit Ausnahme der Prälaten): S. F. Dt. möchte für sich und seine Nachkommen eine schriftliche „Vergewissung in Religionssachen geben“, dergestalt, „daß alle der Augsburgischen Confession angehörigen Religionsverwandten, Niemand ausgeschlossen, unbekümmert im Lande bleiben“, die Vogtherren bei ihren alten Rechten „in

[4] In der Schrift Mayers „Der Brucker Landtag des Jahres 1572“ wird natürlich nur auf die Ereignisse dieses Jahres, den ersten Theil der Pacification, Rücksicht genommen.

Ernennung eines gelehrten und tauglichen Priesters bleiben" u. s. w. (s. unten I, S. 32—42);

b) die Resolution des Erzherzogs Karl auf diese Bitte de dato 16. Februar 1572 (s. unter Beilage A zu Nr. I, S. 43—46);

c) die Bitte der Landschaft um „Assecuration" für alle Angehörigen der Augsburgischen Confession de dato 22. Februar 1572 (s. Beil. B zu Nr. I, S. 47—50);

d) die Antwort der Landschaft auf die Relation des Landes-Ausschusses über die von dem L. F. erbetene Erläuterung in Religionssachen de dato 28. Februar 1572 (s. Beil. C zu Nr. I, S. 50—53);

e) die „Erläuterung" J. F. Dt., „Nottl der Religions-Pacification und Erklärung", de dato 24. Februar 1572 (s. Beil. D zu Nr. I, S. 53—56);

f) Antwort der Landschaft auf die „Erläuterung" vom 1. März 1572 (s. Beil. E zu Nr. I, S. 56—59);

g) „Correctur der geheimen Räthe" vom 2. März 1572 (s. Beil. F zu Nr. I, S. 59—60);

h) Schlußschrift J. F. Dt. vom 2. März 1572 (s. Beil. G zu Nr. I).

2. Einen Bericht aus den Verhandlungen des Jahres 1575 wegen der Irrungen „über Vogtei und Lehenschaften". (S. unter S. 60—62.)

3. Die Vergleichung zwischen der F. Dt. und der Landschaft vom 23. August 1576 (S. 62 ff) und

4. Die Verhandlungen und die Vergleichung auf dem Brucker Landtag mit der Pacification vom 9. Februar 1578.

Dieser Theil enthält wieder folgende Abschnitte:

a) die Lehrpunkte, zu denen sich die Lande dieser Confession zugethan bekennen mit der Kirchenordnung und der Einrichtung des Ministeriums (s. unten S. 64—84);

b) die Religionsvergleichung der Landschaften Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, zur Herstellung einer gemeinsamen Kirchenordnung de dato 14. Februar 1578 (S. 84—89);

c) die Zusagen, bezw. die „letzte mündliche Erklärung Erzherzog Karls" vom 9. Februar 1578 (S. 89—94);

d) zwei Beilagen, das Vorgehen gegen die Calvinisten betreffend, aus dem Jahre 1577 (S. 94—95);

e) einen Anhang, bestehend aus sieben Stücken, darunter der Schadlosbrief Sr. F. Dt. vom 1. Mai 1581, das Decret Erzherzog Karls vom 3. Februar 1581, zu Gunsten des ev. Gottesdienstes u. a. (S. 95—102.)

2. Die Entstehung der Religions-Pacification.

Die protestantischen Stände Oesterreichs haben sich in ihren zahlreichen Klage- und Beschwerdeschriften in den siebenziger und achtziger Jahren des XVI. Jahrhunderts mit Vorliebe darauf berufen, daß sie unter Ferdinand I. in der Ausübung ihres Cultus ungestört gewesen seien; sie haben sich auch zeitweilig auf einzelne Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens bezogen. Sie hatten wohl zu dem ersten wie zu dem zweiten nur geringen Grund. In Augsburg hatten protestantische Stände allerdings den Versuch gemacht, die Lage der protestantischen Unterthanen katholischer Herrschaften zu bessern oder wenigstens besser zu gestalten, als bei den katholischen Unterthanen unter protestantischer Herrschaft; sie suchten dies durch eine List zu erreichen, indem sie, wenn sie von protestantischen Ständen des Reiches sprachen, die zwei Worte „des Reiches" hinwegließen, wogegen immer nur von katholischen Ständen des Reiches gesprochen wird. Wäre der Plan durchgegangen, so hätten die steirischen Stände, eben weil sie Stände sind, schon dadurch das Recht freier Religionsübung gehabt: aber eben Ferdinand I. war es, der den Sachverhalt erkannte und die Absichten der protestantischen Reichsstände durchkreuzte. Landstände und Stände des deutschen Reiches hatten denn in der Folge in Bezug auf die Religion auch verschiedene Rechte. Und Ferdinand, so milde er auch in den kirchlichen Fragen in den letzten Jahren seiner Regierung denken mochte, auf die Rechte, die ihm der Augsburger Religionsfriede einräumte, hätte er nimmer verzichtet. Das ist nun der Standpunkt, den auch die folgenden Herrscher einnahmen: wenn man die Härte der Gegenreformation in österreichischen Ländern beklagt, man darf doch das Eine nicht vergessen, daß sie nichts enthält, was dem Augsburger Religionsfrieden widerspräche.[5]

Man übersieht heute noch oft, daß selbst dieser harte Friede, früheren Zuständen gegenüber, einen großen Fortschritt bedeutet. Wie zuletzt Ritter in trefflicher Weise ausgeführt hat, hat der Religionsfriede, so sehr er vorzugsweise die Inhaber der Landeshoheit bedenkt, doch auch der Unterthanen nicht völlig vergessen: sie haben das Recht der Auswanderung, nicht beschränkt durch Leibeigenschaft oder sonstige Verbindlichkeit; sie dürfen ihr Eigenthum frei verkaufen, an ihrer Ehre soll ihnen nichts benommen sein, d. h. die mittelalterlichen Ketzergesetze mit ihren schrecklichen Folgen für Eigenthum, Ehre und Leben hören auf, indem sich ihnen Jeder durch Auswanderung entziehen kann.

[5] S. Ritter, Der Augsburger Religionsfriede im Hist. Taschenb., VI. Folge, I. Jahrg., S. 230.

Man muß sagen, daß man katholischerseits damals und auch später mindestens ebenso tolerant war, als protestantischerseits. Wenn der Pfalzgraf Ottheinrich in dem Glauben ist, daß die eigene Confession allein und ohne Mittel auf Christus gerichtet, daher allein ganz gewiß und unzweifelhaft, alles Andere aber öffentliche Abgötterei sei, die man nicht dulden dürfe, so ist das ein Ton, den man gelegentlich auch unter den protestantischen Ständen Innerösterreichs anschlägt. Wären sie irgendwie zum Siege gelangt, kein Zweifel, daß sie die letzten Folgerungen aus diesem Glauben gezogen hätten: auch den Katholiken wäre dann das harte Brot in der Fremde nicht erspart geblieben.

In Innerösterreich zog man, so wenig es paßte, den Artikel des Religionsfriedens gern an: „Kein Stand soll den andern und dessen Unterthanen zu seiner Religion bringen, abpracticiren oder wider die rechte Obrigkeit in Schutz nehmen."

In der Instruction der ständischen Gesandten für den gemeinsamen Tag zu Wien (vom 9. December 1555) geht gleich die erste Bitte der Stände dahin, sie in den Religionsfrieden einzuschließen. Es möge, sagen sie am 20. December, dies Land, das auch in des heil. römischen Reiches Schutz und Schirm steht, davon nicht abgesondert und ausgeschlossen werden. Die steirischen Stände konnten sich allerdings auf eine Declaration Ferdinands vom 24. September 1555 berufen; diese lautete zu Gunsten protestantischer Unterthanen in geistlichen Herrschaften: „thun auch wissentlich craft dieses briefs, daß der geistlichen eigen ritterschaft, stett und communen, welche lang zeit und iar hero der Augspurgischen confession anhengig gewesen, und derselben religion, glauben, kirchen, gepreuchen, ordnungen 2c. gebraucht . . . von derselben irer religion, glauben, kirchengepreuchen und ceremonien hinfüro durch die geistlichen oder jemand anders nit getrungen, sondern bis zur christlichen vergleichung unvergeweltigt gelassen werden solle."

Im Jahre 1583 ließen die protestantischen Stände der Steiermark in den Archiven von Dresden und Heidelberg Abschriften dieses Briefes anfertigen. Ferdinand I. war jedoch weit entfernt, etwa ein principielles Zugeständniß in dieser Frage zu machen. Die protestantischen Stände blieben über seine Gesinnung keinen Augenblick im Unklaren; er erklärte ihnen am 8. Februar 1556: „I. R. Mt. habe nicht im brauch gehabt, jemand von der erkannten wahrheit zu bringen und sind auch die landschaften in dem auf dem jüngsten reichstag zu Augspurg zwischen der R. kais. u. kgl. Mt. auch Kurfürsten 2c. aufgerichteten religionsfrieden . . . mit inbegriffen und nit ausgeschlossen, aber eines jeden reichstands

unterthanen dem religionsfrieden nach schuldig, entweder bei dem alten Glauben zu verharren oder der Augsb. Ordnung sich anzuschließen, nämlich wenn ir herr derselben anhengig ist, denn in diesem religionsfrieden ist den weltlichen ... ständen und nit den unterthanen zugelassen, unter obberürten beiden religionen eine, welche ir jedem gefällig zu wählen".... Die Mandate, die er 20. Februar 1554 gegen den Empfang der Communion sub utraque hatte ergehen lassen, stellte er ein, weil er bekanntlich auch beim Papste die Communion sub utraque durchzusetzen hoffte. In der Folge gestaltete sich die Sache so, daß die Protestanten stillschweigend ihrem Bekenntnisse nach leben durften.

Bei der Huldigung der steirischen Stände für Erzherzog Karl im Jahre 1564 setzten sie es durch, daß man im Eide statt der Worte „Alle Heilige" die Worte „das heil. Evangelium" gebrauchte. Erzherzog Karl ließ übrigens bei seinem Regierungsantritt die Zustände, wie er sie vorfand. Von Bedeutung wird hier erst der Landtag von 1565. Auf seine Beschlüsse hat sich die Landschaft in der Folge stets berufen.[7] Die Proposition sprach sich scharf gegen Neuerungen aus, bei denen unter dem Deckmantel der Religion auch Praktiken gegen die Obrigkeit erfolgen. Die Stände beriefen sich dagegen auf die Freiheiten, die ihnen Ferdinand I. gegönnt habe, als er die „ausgeschickten beschwerlichen Generalmandate, so zuwider ihrer Confession gewesen seien, eingestellt habe". Der Erzherzog ließ den Ständen vermelden, es werde ihnen nicht unbekannt sein, was für eine Religion I. Kgl. Mt. bis zu ihrem Tode in allen Königreichen und Ländern in Kraft des erwähnten Religionsfriedens erhalten habe, und dabei lasse es auch S. F. Dt. bleiben. In der Antwort auf die Schlußschrift des Erzherzogs geben die Stände der Hoffnung Ausdruck, S. F. D. werde sie in ihrer Confession, in der sie von Sr. Majestät sel. Angedenkens gelassen worden seien, bleiben lassen. Sie würden auch nimmermehr von ihr weichen.[8] Noch gaben sich Regierung und Landschaft der Hoffnung hin, es werde zu einer „sanftmüthigen Vergleichung in Religionssachen" kommen. Die Landschaft faßte dies aber insgemein so auf, daß die gegnerische Seite einfach alles Das abschaffen sollte, was sie selbst Mißbräuche nannte. Wie wenig die Stände an ein Nachgeben, wie es bei jedem Compromiß nothwendig ist, dachten, sieht man daraus, daß sie in jenen Tagen zunächst den Versuch machen, zu einer für ganz Innerösterreich bestimmten Kirchenordnung zu kommen.[9] Dabei verlangen sie in ihren Schriftstücken

[7] S. hierüber F. M. Mayer, der Brucker Landtag, S. 4. [8] In marg. ad L. H. 1565: „Habt Dank, ihr edlen Helden." [9] Rathschläge des Landtages 1567.

an den Landesfürsten auf das Dringendste nach einer Abstellung der in der Kirche eingerissenen Mißbräuche, nach einer Reformation „nach dem rechten Verstand des heil. Wortes Gottes“ und drücken die Hoffnung aus, der Erzherzog werde sie ungezweifelt und mit Gnaden bei ihrer Confession lassen, da das Gewissen und der rechte wahre Glaube keiner Creatur, sondern allein dem allmächtigen Gott unterworfen ist. Darin verharre die Landschaft, „wüßt' auch ohne Verlust ihres Seelenheils daraus nit zu schreiten“.

Damals dachte Maximilian II. daran, nach der Vornahme einer General- und Specialreform im katholischen Clerus die zwischen den kirchlichen Parteien gähnende Kluft zu schließen. Es kam hiebei wenig genug heraus, und das Ergebniß der Visitationen, die in Niederösterreich in Kirchen und Klöstern vorgenommen wurden, war nicht sehr erfreulich.[10]

Auf der Provinzialsynode Oculi (13. März) 1569 hatte der Erzbischof Johann Jacob von Salzburg verordnet, daß nach der Octave Corporis Christi (16. Juni) Diöcesansynoden gehalten und Jeder eine genugsame Inquisition einziehen soll, wie es in seiner Diöcese Religions halber geschaffen. Der Bischof von Seckau ordnete eine Synode für den 21. Juni an. Die Inquisition begann am 22. durch den Dompropst Lorenz.

Sie ist für die kirchlichen Zustände zu bezeichnend, als daß wir uns versagen sollten, wenigstens einige kleine Stücke mitzutheilen: Im Gotteshaus zu Seckau wird der Gottesdienst ordnungsmäßig gehalten; in St. Marein und Kobenz nehmen Alle die Communion sub una. In St. Margarethen in Unter-Knittelfeld sind von 1400 Communicanten 30 sub utraque. Der Pfarrer ist ein ehrbarer Priester, „allein daß er sich in die Ehe eingelassen hat“. In Knittelfeld ist Alles sub utraque. Der Pfarrer hat verdächtige Bücher und „ein vermeintes Weib“. In der Pfarre Lind sind 1600 sub utraque. Die Beichtkinder werden von wegen der großen Zahl in Bausch und Bogen absolvirt. Der Pfarrer hat „adversariorum libros und eine concubinam“. Ebenso ist es in der Gail und in Weißenkirchen. In Obbach ist der Pfarrer durchaus schismatisch; hält Norimbergensem ritum, kennt nur zwei Sacramente: Taufe und Abendmahl. Die Taufe ist „Teutsch“. 4000 Pfarrkinder werden in Bausch und Bogen absolvirt. Der Pfarrer hält die Meß' im Tag zwei- bis dreimal, alle katholischen Ceremonien sind verachtet. In vielen Gegenden lagen die Dinge für die Katholiken freilich viel günstiger. Aber schon die vorgelegten Proben lassen erkennen, wie

[10] Starzer in den Blt. d. Ver. für n. ö. Landesk. Nr. I, Bd. 26.

die neue Richtung bereits in die Tiefe gedrungen; man wird es verstehen, weswegen der Adel, der ja thatsächlich im ganzen Land „unbeschwert“ war, sich mit solchem Eifer der Glaubensverwandten in Städten, Dörfern und auf dem Gäu annahm. Die neue Richtung fand nur selten einen festen Widerstand, und ihre Vertreter, die Prädicanten, gingen rücksichtslos genug ans Werk. Schon 1565 fand es der Erzherzog an der Zeit, der Landschaft dringend einzuschärfen, „das unchristliche und in allen natürlichen und weltlichen Rechten verbotene Scalieren und Ausrichten bei den vermeinten Protestanten abzustellen.“

Noch hatten diese ein rechtliches Fundament für ihre Stellung im Lande nicht erlangt. Jetzt — 1569 — lag der Zeitpunkt günstig, einen neuen Versuch zu wagen. Die finanziellen Verhältnisse Karls erheischten dringend eine Regelung. Er hatte bei seinem Regierungsantritte eine Million Gulden an Schulden vorgefunden, die nicht hypothecirt waren; ihre Uebernahme und Tilgung durch das Land mußte ins Werk gesetzt werden. Karl suchte dies auf dem 1569er Landtag, der am 1. November zusammentrat, zu erreichen.[11] Die protestantischen Stände erklärten sich dazu nur unter der Bedingung bereit, wenn auch in Städten, Märkten und auf dem Gäu die Prädicanten zugelassen würden. Darauf ging der Erzherzog in keiner Weise ein, ja er dachte, wovon ihm allerdings der Kaiser abrieth, daran, den Protestanten „mit bedroung, straff der abschaffung vom Hof 2c.“ zu begegnen.[12] Dazu kam es nicht. Der Erzherzog erklärte sich erbietig, „die Religionssachen dem 1565 gefaßten Beschlusse gemäß, auf sich beruhen zu lassen, sich im Uebrigen dermaßen mild zu erweisen, daß alle hievon befriedigt werden sollen“.[13] Unter dieser Bedingung übernahm die Landschaft die Schulden des Landesfürsten.

Im Landtage des nächsten Jahres wurde über die Nichteinhaltung der Bedingungen geklagt: „Man verlange große Summen von uns und uns wäre nichts lieber, als alles dies zu bewilligen“, aber der Landtagsschluß laute dahin, „daß wir in alle Wege erstlich sehen, damit die durch eine ehrsame Landschaft bedachten Conditionen vollzogen werden“. Indem nun einzelne Fälle angeführt werden, in denen die Conditionen verletzt wurden, erklären sie, daß, so lange die Verfolgung währt, „die Bewilligung nit kunte geleistet werden“. Die Verhandlungen wurden im Jänner 1571 in Graz fortgeführt; in welchem Tone, sagt ein Schreiben Ludwig Ungnads vom 30. December 1570, darin er seine Abwesenheit

[11] Das Nähere bei Hurter I, 128 u. Mayer, S. 6. [12] Schreiben Maximilians II. an Erzherzog Karl de dato 30. October 1569, k. k. Haus-, Hof- und St.-Arch. Wien. [13] Hurter I, 133.

beim nächsten Landtag entschuldigt: „Jetzt wäre ich gern beim landtage, da ich acht', man werd' den landleuten ain schnell und papstpfaffenpredig halten". Die Verhandlungen dauerten lange, aber weder jetzt, im Februar, noch im Herbste kam eine Einigung zu Stande.[14] Die „Assecuration", daß Städte und Märkte in Religionssachen nicht von der Landschaft geschieden und die von den Vogtherren und der Pfarrmenge vocirten Geistlichen in ihrem Amte durch die Ordinariate und geistlichen Lehensherren nicht gestört werden sollen, gab der Erzherzog nicht. „Wir befinden", schreibt Erzherzog Ferdinand an Karl, „der Landstände Begehren dermaßen beschaffen, daß solches zu bewilligen in Ew. Liebden Macht nit steht."[15]

So war die Lage, als man am 4. Februar 1572 den neuen Landtag in Graz eröffnete.

Hier setzt der erste Theil der unten folgenden Religions-Pacification ein.[16]

In den Landtagspropositionen wurden die Geldforderungen motivirt, eine Reform der Landgerichtsordnung versprochen u. s. w., der Religionsangelegenheiten aber nicht gedacht. Dafür brachte die Landschaft diese schon am 6. Februar auf die Bahn. Man klagte über den Versuch einer „Sonderung" der Stände — man hatte zuvor in Bruck versucht, mit den Städten ins Reine zu kommen und sie auch zu Beginn dieses Landtages von den Uebrigen zu sondern gesucht. Da S. F. Dt. gern die Geldangelegenheiten erledigt sähe, so handle es sich nur noch um die Assecuration, daß S. Dt. die Landschaft, Niemand ausgeschlossen, der sich zur Augsburgischen Religion bekennt, beschweren, daß Niemand gezwungen und gedrungen werden solle, diesen oder jenen Gottesdienst oder Schule zu besuchen, Vogtherren und Pfleger bei ihren Rechten bleiben und die Glaubensverwandten durch ihre Ordinarios nicht bedrängt werden, daß in den Ceremonien Gleichheit erhalten und zu dem Zweck eine Agenda geschaffen werde. Hierüber kam es zu langen Unterhandlungen. Zunächst wurde am 9. Februar die verlangte Assecuration verweigert und die Antwort an die „mehreren von Herrn und Ritterstand" geschickt, eine Absonderung, welche die Landschaft in ihrer Duplik lebhaft beklagte: „eine solche Tracta-

---

[14] Das Nähere bei Mayer, S. 11 ff. [15] De dato Innsbruck letzten December anno 71, k. k. St.-Archiv in Wien. [16] Daß dieser Landtag in Bruck tagte, behaupten Hurter I, 247 u. Mayer, dessen Schrift den Titel führt: „Der ‚Brucker' Landtag. S. aber unten in der Pacification von 1572 das Datum: Actum Grätz den 1 tag Martii anno 72; dazu Beilage E, Actum im Landtag, 1. März 1572 u. die Notiz zur unten folgenden Nr. I am Schluß (S. 44).

tion könne dann auch für keinen Landtagsschluß gelten“; eine solche Sonderung möge S. F. Dt. nicht einreißen lassen, es könnte ihr bei künftigen Bewilligungen zu Schaden gereichen. Bezüglich der Brucker Verhandlungen werde gebeten, solche allgemeine Sachen, die vor die Landschaft gehören, mit jenen nicht vorzunehmen, denn wenn die Städter auch nach Gewerbe und Hantierung Kammerleute seien, so seien sie doch Mitglieder der Landschaft und wenn sie auch in den Berathschlagungen nur eine Stimme haben, so kann das jetzige Vorgehen doch für nichts Anders, denn eine Absonderung gehalten werden.

Den 13. Februar erhielten die Räthe und Landtagsmitglieder Wolf von Stubenberg, Servaz von Teuffenbach, Paul von Tannhausen, Christoph von Ragnitz, Ferdinand von Kolonitsch und Bernhardin Rindschadt ein Decret: „Die Landschaft möchte ohne Zögern an die Proposition gehen, und mit derselben erwägung so viel Zeit hinbringen, bis sich J. F. Dt. auf ihr Flehen, das dann in wenig tagen geschehen soll, in den gedachten stritigen sachen entschließen werde.“

Die Landschaft sprach hiefür ihren Dank aus: „würd' es aber nit geschehen, so soll solche beratschlagung und bewilligung unpräjudicierlich sein“. Am 16. Februar erklärte der Erzherzog: „Er sei gewillt, bei der alten katholischen Lehre zu bleiben und davon nicht zu weichen, was auch für Widerwärtigkeiten für ihn daraus erfolgen könnten. Aber J. F. Dt. wolle auch sie, die von Herren- und Ritterstand und ihre Religionsverwandten, wider ihr Gewissen und den Stand, darin er sie bei Eintretung seiner Regierung gefunden, nicht beschweren, so lang sie sich der nöthigen Bescheidenheit befleißen und sich den Katholischen gegenüber ebenso verhalten. Das ist der wesentliche Inhalt der unten (S.43) als Beilage A abgedruckten Resolution des Erzherzogs vom 16. Februar 1572. „Da sich die Landschaft indeß hieran nicht ersättigte“, reichte sie am 22. Februar eine neuerliche Bitte (Beilage B) ein. Sie verwahren sich hierin gegen die „Sonderung“: „was in offenem freien Landtag durch die Mehrheit beschlossen werde, das habe als Landtagsbeschluß zu gelten“. Sie verlangten eine Assecuranz, daß sie in ihrem Gewissen nicht beschwert, ihre Prädicanten nicht verjagt, ihre Kirchen und Schulen uneingestellt und den Vogtherren und der Pfarrmenge ihre alten Rechte gelassen würden.

Die Frage wegen der „Absonderung“ entschied Karl im Sinne der Bittsteller, wofür die Ausschüsse ihren Dank aussprachen. „Daß sie in ihren hochobliegenden Religionsartikeln so beharrlich bisher angelangt, sei geschehen, daß ein gewisser lauterer Verstand gesucht werden möchte und nicht wieder solche beschwerliche Decreta,

wie die Abschaffung der christlichen Prädicanten vor den Landtag kämen". Am 24. Februar gewährte der Erzherzog (Beilage D) eine „Erläuterung", an der die Versammelten namentlich den Satz beanständeten, „so lange sie sich der gebührlichen Bescheidenheit verhalten". Sie wünschten diese Stelle nicht — „nicht als ob man in Zukunft nicht bescheidener gegen die F. Dt. wäre, es ist vielmehr unser Wille, daß die, die es nicht sind, gestraft werden, sondern damit nicht um jeder geringfügigen und schlechten Sache willen einer unverdientermaßen beschuldigt und dann gleich das ganze Ministerium eingestellt würde oder daß die ganze Landschaft es entgelten sollte, wenn ein einzelner unbescheiden sei".

Sie fochten dann weiterhin die Stelle an: „so viel J. F. Dt. gewissenshalber thun und sich vor Gott verantworten läßt". Was den Artikel „der Pfarrmeng' und der Vogtherrn betreffe, ist es ihre Meinung nicht, daß jemand seiner rechten Obrigkeit entzogen werden sollte".

Schließlich verlangten sie, daß der Erzherzog nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben und Nachkommen die Erklärung abgebe, daß er sie, die vom Herren- und Ritterstand, sammt Weib und Kind, Gesinde und Unterthanen in ihrem Gewissen nicht beschweren werde, worauf der Erzherzog nicht einging, sondern der Landschaft empfahl, es bei seinen Erklärungen und Erläuterungen vom 16. und 24. Februar bewenden zu lassen. In der Erläuterung vom 24. Februar heißt es: „S. F. Dt. erklären hiermit ferner zum Ueberfluß ganz gnädiglich, daß sie die vom Herren- und Ritterstand sammt Weib, Kind, Gesinde und angehörigen Religionsverwandten, Niemanden ausgeschlossen, in den Religionssachen nicht beschweren, voraus aber ihre Prädicanten unangefochten gelassen werden."

Trotz aller starken Zusicherungen verlangten die Verordneten eine ganz besondere Assecuration; die Verhandlungen wurden durch einen besonderen Ausschuß mit Georg Khevenhüller und Hans Kobenzl geführt. In einer Eingabe (Beilage C) vom 28. Februar stellt der Ausschuß seine Wünsche über die erbetene „Erläuterung" zusammen. Die Verhandlungen, auf die nach Mayers sachgemäßen Ausführungen hier im Einzelnen nicht einzugehen ist, nahmen einen erwünschten Fortgang. Am 1. März 1572 sagten die Ausschüsse für die erhaltene „gnädigste Erläuterung" ihren Dank. Voll befriedigt waren sie nicht; in der Dankschrift kommen sie auf das Einzelne nochmals zurück: „daß ihre Religionsverwandten, Niemand ausgeschlossen, fortan nicht bedrückt werden sollen, dass man seitens der Regierung in dem Fall, als das geistliche Ordinariat einem tauglichen Pfarrer die Mission nicht geben wollte, iustitiam halten und also einem sein Recht mit Gewalt nit nehmen werde".

„Alles das sei beiderseits vertraulich beredet, gehandelt, und darnach schriftlich überschickt, durch S. F. Dt. Mund und Wort in Gegenwart des l. st. Ausschusses bestätigt und ratificirt worden." (Beil. E u. F.)

Am 2. März sprach der Erzherzog in seiner „Schlußschrift" die Hoffnung aus, „die Stände werden diser verglichenen Handlung dermaßen gebrauchen, daß man verhoffentlich den fürbaßhin in gleichen Verstand wird bleiben können".

Einer solchen Hoffnung mochten sich auch die Stände hingeben.

Der Pacification zum Trotz kam es schon nach drei Jahren wieder zu lebhaften Beschwerden. Am 15. August 1575 klagen die in Bruck tagenden Ausschüsse von Steiermark, Kärnten und Krain, daß dem Vergleich zuwider „beschwerlichen Befehl" vom Hof einem Land wie dem andern zukommen, wie ihnen z. B. jetzt die Ordination, die doch ein in der Augsburgischen Confession mitinbegriffener Artikel ist, eingestellt wird, daß ihnen befohlen wird, die neu erbauten Kirchen, item die Prädicanten abzuthun u. s. w. Am 5. September wiederholen sie die Klagen: man sei jetzt emsig genug gewesen, den fremden und zuvor in diesen Lande unerhörten Jesuitenorden anzurichten, mit stattlichem herrlichen Einkommen zu begaben und dadurch den Stand der Prälaten und der anderen Geistlichen mit außerordentlichen Auslagen zu beschweren u. s. w. Diese Klagen fanden auf dem Landtage, der in den letzten Tagen des November in Graz zusammentrat, ihre Fortsetzung. Am 27. November überreichte die Landschaft ihre Gravamina. Im Eingang suchen sie sogleich dem Einwurf ihrer „Widerwärtigen" zu begegnen: „Die aus Steyer kommen immer mit neuen Beschwerden". Hiedurch vermeinen sie S. F. Dt. zu bringen, wie sie wöllen, auch die Bewilligungen mit Schaden ihres eigenen Vaterlandes einzustellen." Damit geschehe den Steirern unrecht. Sie seien in den Zeiten Kaiser Ferdinands in Religionssachen nicht beschwert worden; die Streitigkeiten in den ersten Jahren der Regierung Erzherzog Karls seien auch beigelegt worden: nun aber sei dieser neue Orden, „den man Jesuiter nennt", ins Land gekommen. Was diese für unleidliche Beschwerungen anrichten, sei männiglich bekannt. Jetzt müssen unsere Religionsverwandten Widerwärtigkeit und Verfolgung überstehen, ehrliche Leute werden heimlich verfolgt, bei Ew. Durchlaucht in Unglimpf und Ungnade gebracht, bald wird da, bald dort, einer seines Amtes entsetzt, „aus dem Land gesprochen", man kann zu keinem ordnungsmäßigen Verhör gelangen: in Summa, es will sich anlassen, als ob etwa eine Inquisition im Lande angerichtet werden sollte. Man ruft uns öffentlich als Ketzer und vom Teufel Besessene aus. Die christliche Obrigkeit wird gegen die getreuen Unterthanen gehetzt, christliche

Prädicanten aus dem Land getrieben, die Kirchenordination wird eingestellt u. s. w. Diese Jesuiter dulden es nicht, daß einer von uns zu Ehren und ins Aufnehmen komme, ihnen ist alles „suspect und verdächtig", sie meinen, daß uns keine Zusag' und Treu' gehalten werden darf. Es ist des Spottens und Verdammens bei ihnen kein End, sie predigen, wir verachten die Sacrament', wir seien keine Glieder der christlichen Kirche, sie unterstehen sich, das Begräbniß bei der Pfarre denen, die es begehren, und von Altersher ihr Begräbniß und Stift daselbst gehabt, zu verwehren. Zuwider der beschlossenen Vergleichung müssen die Vogtherren allerlei Beschwerden erdulden. Dann wird uns diese „vorgestern" angedeutete Beschuldigung zugemessen, als ob in unserer Mitte Landleut' vorhanden, die von Ew. Durchlaucht schimpflich geredet hätten."

Diese Angriffe auf den Jesuitenorden widerlegte der Erzherzog selbst: Er möchte selbst wünschen, daß es bei dem Althergebrachten sein Verbleiben habe und nicht unnöthiger Weise disputirt würde. Er möchte wünschen, die Landschaft hätte sich so gut wie der Fürst an die Pacification gehalten. In diesem Punkte hätte der Landesfürst mehr Grund, sich zu beschweren, als die Landstände. Den Jesuiten könne er das Zeugniß geben, daß sie sich in den Predigten keine Dinge erlaubt haben, die ihre Gegner ihnen vorwerfen. In Kirche und Schule verhalten sie sich als friedliebende Ordensleut, wie die tägliche Erfahrung bezeuge, und wofür es einer weiteren Probe nicht bedürfe. Wahr ist es allerdings, daß „sie nach Gelegenheit der Materie auf Schwärmer und Ketzer, als Wiedertäufer, Calvinisten und Trinitarier disputiren". Daß sie Eine Ehrsame Landschaft oder deren Prädicanten ausgeschrien, davon wisse er nichts. Dagegen finde man im Gegentheil, daß die Jesuiten auf freier offener Kanzel und in Privatgesprächen arg behandelt und alle Katholiken als abgöttische Leute bis in die Hölle hinab verdammt werden. Dieser Orden sei weder etwas Fremdes, noch Neues, in aller Welt verbreitet, wurde er doch sogar in Indien mit großer Freude aufgenommen. An die Einführung der Inquisition habe er keineswegs gedacht, geschweige denn, sie ins Werk gesetzt; er wisse nichts davon, daß er Jemanden auf irgend einen Anzug hin seines Amtes entsetzt oder Prädicanten aus dem Lande getrieben habe. Was Ordination oder Priesterweihe betreffe, habe er den Befehl ertheilt, daß sie „in der Stift" in der alten Weise erfolgen müsse. Der Ordination geschehe „in der Pacification" kein Gedenken. [17]

Die Stände erwiderten darauf am 8. December: Die allgemeinen Klagen sind dieselben. Im Mittelpunkt der Beschwerden stehen wieder

[17] Steierm. Landesarchiv, undat.

die Jesuiten. Wenn sie im Lande einwurzeln, werde es kein Aufhören geben, bis sie eine Inquisition aufgerichtet haben, wie das jetzt viele Länder „mit ihrem endlichen Verderben und Herzeleid mit der That empfinden". Wenn jetzt Jemand, wie jüngst der verstorbene Graf Nogarol, bestattet werden solle und man sich an den Pfarrer wende, da heißt es, „es stünde nit allein bei ihnen, sondern auch bei den Jesuitern". Früher hat man die Leichen unter deutschen Gesängen und Glockengeläute beerdigt". Das habe jetzt aufgehört. In Lehenssachen sind die Landleut' bei Einsetzung ihrer Pfarrer und Beneficiaten gestört; wie könne man sich an die Beneficiaten halten, wenn die geheimen Räthe von ihr nichts wissen.[18] Die folgenden Schriftstücke der Regierung und der Landschaften vom 10. und 12. und 14. December führen einzelne Fälle an, in denen die eine von der anderen Seite übel behandelt ward. Im Allgemeinen war der Erzherzog nicht geneigt, auf die Wünsche der Landschaft, betreffend die Vogteien und Lehenschaften einzugehen.

Hier setzt die zweite der unten folgenden Nummern ein.

Um den Streitsachen ein Ende zu bereiten, befahl nämlich der Erzherzog der Landschaft, einen Ausschuß zu bilden und zu Hof zu senden. Man wählte die Herren, bezw. Ritter Pankraz von Windischgrätz, Hans Friedrich von Hofman, Jörg von Herberstein, Jakob von Windischgrätz, Erasmus Stadler, Wilhelm von Gleispach und Hans Franz von Neuhaus. Sie wurden vom Erzherzog Karl im Beisein der Geheimen Räthe Jörg Khevenhüller, Wolf von Stubenberg und Dr. Schranz „in derselben innersten Kammer" empfangen und bedeutet, daß sich S. F. Dt. bezüglich der in ihrer Beschwerdeschrift angezogenen Artikel, „betreffend die Vogteien und Lehenschaften der Pfarren und Beneficien" nicht erinnern könne, daß sie in solcher Weise beschlossen worden wären. Da wurden etliche Acta der früheren Pacification, item ein Protokoll vorgebracht und daraus etliche Artikel verlesen; darunter auch eine „Schlußschrift, so Secretary Aman geschrieben".

Dieser Einschluß, meinte der Erzherzog, vergleiche sich nicht mit den damaligen Handlungen. Der Ausschuß erwiderte, der Grund, weswegen diese Handlung nicht einfach durch die gewechselten Schriften dargestellt werde, liege vornehmlich darin, daß befohlen worden war, die Sache nicht „in die gemein" auszubreiten. Die Darstellung sei aber richtig, denn man habe nicht unterlassen, diese ganze Tractation zu verfassen, „wie sie Wort für Wort gehandelt worden; die Landleut vom Ausschuß haben sie von Stund' an abgehört und corrigirt". Man habe auch im Sinne gehabt,

[18] Ebenda.

die geheimen Räthe darüber zu vernehmen. Das konnte aber wegen des baldigen Aufbruches S. F. Dt. nicht mehr geschehen.

Man erfährt in solcher Weise, wie die sogenannte Pacification von 1572 (unten Nr. I, sammt Beilagen) entstanden ist: Danach wurde die ganze „Tractation sammt den Einschlüssen durch die Herrn und Landleut', als die sich der ganzen Handlung noch wol zu erinnern gewußt, von Wort zu Wort abgehört und volgends unterfertigt und Sr. F. Dt. eingehändigt“.[19] Aman ist es zweifellos, der die Zusammenstellung besorgt hat.

Am 9. Jänner 1576 richteten die Stände eine neue Eingabe an den Erzherzog: „Sie wollen sich darauf verlassen, daß S. F. Dt. sie der hievor geschehenen Vertröstung nach unbetrübt lassen und Niemanden im Lande, wer der auch immer sei, der sich gutwillig und unbezwungen zu ihrer Religion bekenne, irgendwie beschweren oder verfolgen, also auch der Vogteien, Lehenschaften und Ordinarii halben die Sachen bei dem, wie es einstens abgehandelt und beschlossen und Sr. F. Dt. jüngstens überantwortet worden, gn. und väterlich beruhen lassen werde“. Der Erzherzog erklärte in seiner „schließlichen Antwort“ es bei der am 1. März 1572 gegebenen Bewilligung verbleiben zu lassen; sollten die Stände sonst noch was hierüber bemerken wollen, so könnte das beim nächsten Landtag geschehen;[20] bei dieser Entscheidung verblieb er auch, als er tags darauf die Stände empfing. Bei ihrem Weggehen fügte er die Worte bei: „Man merkt wol, wie etliche gesinnt seien.“

Die Sachen standen nun so, daß die Stände die dem Landesfürsten gemachten Bewilligungen einstellten, falls er ihren kirchlichen Anliegen nicht entgegenkam. In der That erklärten die am 16. März beim Land- und Hofthaiding versammelten „Landleute“: Die F. Dt. verlange, daß die Zusage auf Zahlung der Hauptsumme und Zinsen gemacht werde. Die Bewilligung sei auf Bedingungen hin erfolgt. Man habe 1564 „ein Uebriges gethan“, dafür aber milde Vertröstungen in kirchlichen Dingen erhalten. Bald aber hätten sich hier und dort Irrungen zugetragen. Herren und Landleute, die Vogteien über ihre Pfarrkirchen und Benefizien gehabt, seien an der Einsetzung von Priestern, die ihrer Confession angehören, verhindert; diese werden verjagt, die Ordination eingestellt. Daher habe die Landschaft auf dem jüngsten Landtag gebeten: es möchten solche widerwärtige Handlungen nicht mehr auf die Bahn gebracht werden. Wolle S. F. Dt. sich dahin resolviren, so werde E. E. L. auf die Mittel zur Zahlung der Schuldenlast bedacht

---

[19] Siehe unten Nr. II. [20] Auf die Antwort der Landschaft vom 18. Jänner 1576.

sein.[21] Die l. f. Commissäre erklärten tags darauf, keinen Befehl zu haben in Religionssachen zu handeln. Auf das hin erklärten die „Landleute“, sich auf nichts einlassen zu können. Die Commissäre mögen sie bei der F. Dt. entschuldigen.[22]

Unter solchen Umständen mußte schon der nächste Landtag eine Erörterung der kirchlichen Verhältnisse erwarten lassen. In der That lassen sich die Stände schon in der Antwort auf die Landtagsproposition am 31. Juli 1576 vernehmen, „die Commissäre wollen die Pacifications-Notulam, so E. E. L. den 1. März 1572 treulich verfassen lassen (s. unten Nr. I), solchergestalt ratificiren, daß der Landschaft eine von dem Landesfürsten oder seinen Räthen gefertigte Notula zugestellt, eine Notula der Landschaft dagegen den Commissären übergeben werde.“ Darüber kam es nun zu längeren Verhandlungen, die mit der Erklärung des Erzherzogs Karl vom 21. August 1576 und der zwei Tage später erfolgten Verlesung im Landtag ihren Abschluß fanden. Diese Erklärung bildet den unten folgenden III. Theil der Religions-Pacification: „Damit es an uns nicht mangle, heißt es daselbst, mögt ir gedachter landschaft nochmalen lauter von unsertwegen anzaigen, daß all dasjenig, so wir inen in verloffner religionstractation oder vergleichung . . . versprochen, durch uns fürstlich und beständiglich gehalten, auch demselben zuwider nichts fürgenommen werden solle“.

Die Verordneten baten, das Original dieser Erklärung behalten zu dürfen, das wurde jedoch von den Commissären, „wail es auf sie lautet“, nicht bewilligt, worauf der Kanzler eine Abschrift anfertigte und durch die landesfürstlichen Commissäre unterzeichnen ließ.

Dieses Stück war nun wohl nach beiden Seiten bindend; aber schon ein flüchtiger Einblick sagt, daß es in seiner ganz allgemein gehaltenen Fassung den Beschwerden nicht abzuhelfen vermochte, welche die protestantischen Stände zuletzt erhoben hatten. Von größerer Wichtigkeit scheint uns die auf die Pacification von 1572 sich beziehende Stelle zu sein, die besagt, daß „die Pacification vom 1. März anno 72 zwischen J. Dt. geheimen Räthen und E. E. L. Ausschüssen dieser Religion, Lehenschaft und Vogteien halben getroffen, beschlossen und alsobald in die Federn gebracht, abgehört und zu ewigem Gedächtniß verfertigt worden sei“. Warum die Fertigung nicht auch von den geheimen Räthen geschah, wurde in Nr. II erläutert.[23]

---

[21] Steierm. Landes-Archiv. [22] Antwort vom 19. März 1576.

[23] Sowohl die Erklärung des Landesfürsten vom 21. August, als auch der sich daran knüpfende Bericht vom 23. August findet sich separat unter den Acten des hiesigen Landesarchivs. Von Interesse ist folgende

Für die Art des Vorgehens der protestantischen Stände in der Steiermark ist ein Actenstück des hiesigen Landesarchiv de dato Regensburg am 29. Juni 1576 belehrend. Danach überreichten „die der Augsburger Confession Verwandten“ dem Kaiser auf dem Reichstag eine Eingabe, daß die protestantischen Unterthanen auf dem Eisfelde im Stifte Fulda weiterhin nicht mehr beschwert werden mögen. Man solle sich an Kaiser Ferdinands Reichstage-abschiede halten und demnach die Unterthanen nicht mit Landesverweisung oder anderen Beschwerungen, die dem Religionsfrieden zuwider seien, belästigen. Da sich die Evangelischen in Steiermark in gleicher Lage befanden, wurde das Stück ohne Zweifel ganz vertraulich an die Landschaft eingesendet.

Für den 1. Jänner 1578 hatte Erzherzog Karl die bevollmächtigten Ausschüsse aller seiner Länder nach Bruck berufen. Hier sollten vornehmlich die Mittel der Landesvertheidigung in Erwägung gezogen werden. Der Erzherzog hatte indeß schon lange vor dem Zusammentritt die Ueberzeugung,[24] daß die protestantischen Stände jede Forderung, die für politische und militärische Zwecke an sie gestellt würde, mit einer Gegenforderung auf kirchlichem Gebiete beantworten würden. So war es auch. Nicht bloß daß sie nun ihre noch immer nicht sichere Position mit neuen Stützen versehen wollten: auch was ihnen bisher noch gefehlt hatte, eine allgemeine Kirchen- und Schulordnung sollte in allen innerösterreichischen Ländern eingeführt werden. Hier war das Wesentlichste schon durch Chyträus geleistet. Eine Commission bestehend aus den Pfarrern und Schulrectoren in Graz und Klagenfurt: Jeremias Homberger, Christoph Frey, Philipp Marbach, Bernhardin Steiner, Jacob Prantel und Andreas Laborator wurde eingesetzt, um die Gleichförmigkeit, die man schon bisher in praxi geübt, auch theoretisch festzustellen, damit die In-

---

im Concepte des letzteren ausgestrichene Stelle: Dieweil aber E. E. L. wie auch iren nachkumen an solcher Irer F. Dt. mit aigner hand geschribnen verwilligung merklich und treffenlich vil gelegen ist, und aber weil die sachen in geheim zu halten, contestirt, demnacht wegen menschlicher schwacher gedächtnuß und sterblichkeit hierin E. E. L. und denen nachkommen ainicher schaden nicht entstee, ist bevolhen worden, das gleichwol das Original bei der Landcanzlei neben andern E. E. L. gehaimbnissen sachen aller vleiß verwart werde, aber demnacht soll der secretari fünf glaubwürdige abschriften stellen und dieselbe durch darzumal dabei gewesene herren und landtrath vertigen lassen, welche volgends angeregte gefertigte transsumpt in die viertel denen vertraulichen herrn und landleut wolverwarter aufzuheben zuzustellen, welches hiemit volget. Und zu erkund haben obbemelte herrn und landleut auch deren von statt ausschuß ire handschriften und petschaden hierunter gedruckt. Graz, den 26. August 76. [24] Hurter I, S. 322.

specloren, Geistlichen, Lehrer und Schüler wüßten, woran sie sich zu halten hätten und nicht zum Wenigsten, daß sie jederzeit bereit seien, Sr. F. Dt. über ihre Lehren, ihr Kirchen= und Schulwesen gehorsamen Bericht zu erstatten. Das Resultat dieser Arbeiten wurde der großen Pacification einverleibt und folgt unten (mit einigen Kürzungen) unter Nr. IV. „Nachdem", heißt es in den ‚Ratschläg' im General=Landtag Bruck aus dem Jänner 1578, „die Lande Steyer, Kärnten und Krain sammt der fürstl. Grafschaft Görz sich in Religionssachen mit der Hilf Gottes einhellig verglichen und darunter allerlei hochnothwendige christliche Ordnung und Artikel bedacht und berathschlagt, sollen die Verordneten mit höchstem angelegenem Fleiß solche Berathschlagung in förderliche Vollziehung kommen lassen. Insonderheit ist vorkommen, daß etliche ihre Söhne und Freunde an calvinische Orte zu studiren, ausschicken. Diese soll man erinnern, daß sie zur Perturbierung des gelibten Vaterlandes und der christlichen guten Ordnung fürderhin keinen Anlaß geben, sich selbst aber vor Schaden bewahren sollen." Das war wohl auch der Grund weswegen man die betreffenden Rectoren und Geistlichen nach Bruck berief. Am 29. Jänner schrieben die Verordneten an Dr. Homberger: „er möge sich ohne Verzug hieher gegen Prugg verfügen. Ihr wöllet auch mit Euch die authentische Augspurgische Confession, Dr. Chytraei verfaßte Kirchen= und Schulordnung, die Wirtembergische und Sächsische, auch unsere gehaltene Kirchenordnung mitbringen." [25] Es soll eine für alle Lande gleiche Kirchenagende angefertigt werden. Jedes Land soll seine Pastoren hiezu verordnen, wenn sie dazu tauglich sind. Am 11. Februar ließen die Ausschüsse der vier Länder den Herrn Christoph Praunfalken und Dr. jur. Adam Venediger anzeigen: „Nachdem sich die anwesenden Landes-Ausschüsse dahin entschlossen, daß sie in Religionssachen einhellig sich dahin vergleichen wollen, in Steyer, Kärnten und Krain allenthalben bei den Predigten und Schulen unserer Confession Gleichförmigkeit herzustellen, haben sie die Prädicanten und Schulpersonen hieher gefordert. Wiewohl die aus Krain der Weite des Weges halber noch nicht erschienen seien, aber dem zustimmen, was die aus Steyer und Kärnten beschließen und da außer den Prädicanten auch andere Personen zu Rathe gezogen werden, so hat man auch Praunfalk und Venediger hieher erfordert. [26]

Diese Kirchenverordnung war demnach bestimmt, ein wesentlicher Bestandtheil der neu aufzurichtenden Pacification zu werden.

Die Ausschüsse — es waren 45 Personen — erklären in der Antwort auf die Landtagsproposition durch die Aufstellung

[25] Graz, Landes=Archiv, Conc. [26] Hurter I, 325.

einer gemeinsamen Kirchenordnung allem Sectenwesen entgegentreten zu wollen: „wie dann itzt die gehorsamen ausschüß sich freuntlich und nachparlich mit einander vergleichen wollen, damit bei ihnen gute und gleichmäßige Ordnungen aufgerichtet und gehalten werden, auf daß kein frembe secten, so diser erkennten confession zuwider in den landen sich einschäffen, sondern mit christlicher einigkeit alles gehandelt werde.“ [27]

Schon in dieser Antwort nehmen die kirchlichen Forderungen der Ausschüsse einen breiten Platz ein: „Es zweifle ihnen nicht, E. F. Dt. werde die getreuen Landschaften, als die sich einhellig zu der christlichen Augsburgischen Confession bekennen, bei ihrer christlichen Wahrheit und Religion und männiglich im Land, niemands ausgeschlossen, arm und reich . . . unbetrübt und unverrückt der gn. l. f. Vertröstung . . . verbleiben lassen, die christlichen Prediger nit abschaffen“ u. s. w.

In der Antwort (vom 6. Jänner) betont der Erzherzog, er habe bisher Niemanden beschwert und werde dies nicht thun, so bald sie nicht hiezu Anlaß bieten. Man dürfe aber ein gleiches Verfahren ihrerseits den Katholiken gegenüber verlangen. In den nächstfolgenden Tagen dürften die protestantischen Stände ihrem Gottesdienst in Bruck beigewohnt haben. Wenigstens wurde ihnen der Befehl ertheilt, „das Prädicieren hierorts einzustellen“. Unter einem wurden sie an die älteren hierüber ausgegangenen Befehle erinnert.[28] Betrübten Herzens hätten sie das vernommen. Trotz der fürstlichen jüngsten Resolution erfordere die Nothdurft, daß „wir als Mitglieder der Landschaft diese ganze Religionstractation wiederholen und um Abschaffung noch anderer Beschwerden bitten. Die Landschaft habe vordem die Zusage erhalten, daß „E. F. Dt. Niemand im Lande, so sich zu der Augspurgischen Confession bekennt, hindern werde, wie auch die christlichen Prädicanten unvertrieben bleiben, Schulen und Religionsexercitien ungestört seien; das alles ist in der Pacification ausführlich begriffen und in Ew. F. Dt. Namen durch die Räthe bekräftigt und hernach anno 75 auf Ew. F. Dt. Begehren wiederum fürgebracht worden. Anno 76 haben Ew. Dt. versprochen, alles das steif und fest zu halten.“ Nun wird gegen die neuen Erlässe Klage geführt, die Schuld hieran aber nicht der F. Dt. sondern „denen Widerwärtigen“ beigemessen. „Mit Schmerzen müssen wir hören, daß die vermelten Widerwärtigen besonders der Pfarrer zu Bruck viel seltsame ungebürliche Reden ausgießen thue, er wolle darob sein, daß E. F. Dt. die vielgemelte Pacification, als die fürzunemen nit Macht gehabt,

---

[27] Landes-Archiv, L. H. 1578 ad 4. Jänner. [28] Beschwärartikel vom 15. Jänner. Steierm. Landes-Archiv.

widerrufen müsse". „Der Türk' sei unser Glück, sonst würde man anders mit uns umbgehen." „Dieser Tage hat der Pfarrer einen ehrlichen Bürgersmann allhie, so unser Confession, vor seinem Abscheid das heil. Abendmal zu empfangen begehrt, nit begraben wollen, sondern bis an den siebenten tag liegen, endlich aber an einer Wegscheid, wie ein Malefizisch Person einscharren lassen. Sie seien also nothgedrungen verursacht, S. Dt. zu bitten, wegen oft beregter Pacification eine schriftliche Assecuration erfolgen zu lassen."

Assecuration — das wurde nun das Schlagwort, das den ganzen Landtag beherrschte. Keine Assecuration — keine Bewilligung. Diese Weise klingt schon in der Duplik vom 19. Jänner [29] an: Auf fremde Hilfe sei nicht zu rechnen, das Land müsse Alles selbst tragen; daher müsse in Religionssachen dem Armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem Armen, so sich zu unserer Confession bekennen, sein Gewissen unbeschwert gelassen, sie nicht aber, sonderlich von den Jesuitern, ganz schmählich für verdammte Ketzer ausgeschrien werden.

Der Erzherzog ließ den Ständen am 24. Jänner mittheilen, „daß es an dem Schmähen und Ausrichten, das auf einer und der andern Seite geschicht, ein besonderes Mißfallen habe, er werde bei seinen Religionsverwandten sehen, daß sie sich mit den Anderen vertragen, hoffe aber, daß man auch die Katholiken in Städten und Märkten unbetrübt lassen werde". Am 1. Februar überreichte der Landmarschall Hans Friedrich Hoffman dem Erzherzog eine am 29. Jänner gefertigte „Religionsschrift" und hielt hiebei eine längere Ansprache: S. F. Dt. möge alles Mißtrauen und allen Mißverstand, so auch künftighin durch unruhige und mißgünstige Leut' erweckt werden möchte, abschneiden, das unterthänigste Seufzen, Flehen und Bitten der Landschaft mit Gnaden erwägen, damit dem langwierigen Disputat ein für allemal ein Ende gemacht und dieser schwere Block aus dem Weg geräumt werde. Dann werden die gehorsamsten Ausschüsse mit mehr Eifer, Lust und Gutwilligkeit zu der jetzt währenden hochheilsamen Berathschlagung greifen und sie, wie schwer es sich auch jetzt ansehen läßt, zu einem glücklichen End' dirigiren helfen." [30]

In der Eingabe selbst erbitten sie die Priorität für die Religionsangelegenheiten. Haupturheber des Mißverstands seien die Jesuiten und einige ihnen zugethane Doctores: „wie dieselbigen anderer orten mehr durch allerlei böse anstiftung und anrichtung der inquisition vil unglück und bluetbad gestiftet, also hören sie nit auf, noch heutigentags die verpitterung zwischen der christlichen frommen obrigkeit und derselben gehorsamsten und getreuen unterthanen anzurichten". Es werden nun Fälle solcher Verhetzung oder

[29] Landes-Archiv. [30] Landes-Archiv, L. H. 31, 215—230.

Verkümmerung ihres Gottesdienstes aus Judenburg, Leoben und Stein in Krain angeführt: „Dise beschwarung, das man den cristen das liebe erdreich nit vergunt, widerfert nit allein denen in Crain, sondern im land Steier, an mehr orten in Kärnten und in der F. G. Görtz: christliche Prediger und Schulbiener werden abgeschafft und aus dem Land gewisen“.... So ist demnach der gehorsamisten ausschuß ... flehen und bitten, J. F. D. wellen solcher beschwärung erledigung alsbald gn. furnemen lassen und ... assecuration geben, daß meniglich in landen, hoch und nider stands, also auch in stätten, märkten und auf dem gay, die sich zu diser christlichen confession unbezwungen bekennen ..., unbetrüebt und unangefochten .. gelassen, niemandem wider sein Gewissen ichts beschwärlichs auferlegt, sondern weil ein jeder seines thuns und lassens vor dem strengen gericht gottes für sein person und kain anderer an seiner statt rechenschaft wird geben müssen, daß ein theil sowol als der andere bei seiner meinung bleibe ... prediger und schuelen uneingestellt bleiben, die pfarrer die armen leut mit den begräbnissen nit sperren .. und alles in ruhe verbleibe bis zu einer allgemeinen christlichen vergleichung in teutschem land ...“ Besondere Klagen werden dann noch gegen die Jesuiten erhoben. Das Schriftstück trägt 42 Unterschriften. Hans Friedrich Hoffman Marschalk, heißt er am Schluß, hat eine ausführliche sehr bewegliche redt mündlich neben überantwortung diser schriften gethan. Dabei sind gewesen Herr Hoffmeister Khevenhüller, Herr Kobenzl und D. Schranz.

Der Erzherzog erwiderte hierauf mündlich am selbigen Tage:[31] Er bedauerte zunächst den ganzen Vorgang, da es den Anschein gewinne, als wolle man das, was zur allgemeinen Wohlfahrt, zum Schutz von Weib und Kind eines Jeden nothwendig sei, um solche Dinge erzwingen, die man anderergestalt nicht erreichen würde; das sei umso bedauerlicher, als er seit der erfolgten Pacification Niemandem irgendwie „in den angezogenen Religionssachen belästigt habe. Er geht hierauf auf eine Darstellung der einzelnen Klagen ein. — Da man sich beiderseits auf die 1572er Pacification berief, so ist es erklärlich, daß man am 3. Februar den Secretär Caspar Hirsch von Graz nach Bruck rief und ihm auftrug, die Originalpacificationsvorschriften mitzubringen.[32] Die Landschaft erwiderte die Ansprache des Erzherzogs am 4. Februar in einem ausführlichen Memorandum:[33] Den Bürgern zu Leoben seien starke Befehle

[31] Schon bei Hurter im Einzelnen ausgeführl I, S. 336—337.
[32] Caspar Hirsch liquidirt an Diäten 9 Gulden 7 Sch. Quittung vom 4. Februar im Landes-Archiv. [33] Hurter. S. 338. Daselbst ist freilich von einigen wichtigen Dingen, die darin vorkommen, nichts gesagt. Es würde

zugekommen, daß sie zu Corporis Christi den Umgang verrichten sollen. Als sie sich damit entschuldigt, es sei dies wider ihr Gewissen, sei ihnen auferlegt worden, „wer dieser Meinung gewesen, der solle sich selbst unterschreiben". Wenn das geschehen, darf man das dann ein Bündniß oder eine Conspiration nennen? Würde der geschehenen Vertröstung nach Jeder in seinem Gewissen unbeschwert, so brauchte man solche Dispute nicht. Das Anbringen war von 43 Ausschußmitgliedern, darunter sieben bürgerlichen unterzeichnet; 3 Beilagen waren ihm angeschlossen.

Am 6. Februar erhielten die Stände die Antwort, daß S. F. Dt. sich die völlig freie Disposition in Städten, Märkten und seinen eigenen Herrschaften vorbehalte und in diesen keine andere Religion gelten lasse, im Uebrigen aber Niemanden in seinem Gewissen beschweren wolle. Er gab ihnen somit eine Gewährleistung für ihre Gewissensfreiheit, aber keine Cultusfreiheit.[34] Das war den Ständen viel zu wenig. Noch an demselben Tage sandten sie „ein neues Anlangen und Bitten an den Erzherzog: man möge sie bei den Freiheiten lassen, die sie noch zur Zeit König Ferdinands hatten, daß sie in den Städten, wo sie schon zu jener Zeit ihre Prädikanten gehabt hätten, auch fürderhin solche halten dürften, und daß ihnen auch da, wo die Landschaften ihre Versammlungen halten, erlaubt sein solle, das exercitium religionis freigelassen werde.[35] S. F. Dt. wolle ihnen die Erlaubniß geben, falls sie an ihren Wohnorten ihrem Gewissen nach die Sakramente nicht empfangen könnten, ihren Gottesdienst an anderen Orten abhalten zu dürfen: „und weil uns die schriftliche jungist alhir gegebene erclärung der religionspacification etwas vertunkelt, unlauter und gegen den vorigen gar ungleich vorkumbt", so solle eine neuerliche Erklärung erfolgen. Im Falle Jemand in Zukunft „Beschwerung oder Verfolgung leiden" sollte, so werden „die aus Steyr incraft vorgeunder landtagsbeschlüß die bewilligungen gedrungenlich einstellen müssen, die aus Kärnten aber in craft ires empfangenen bevelchs in ainiche bewilligung sich nit einlassen werden können, denen aus Crain gleichermaßen solches zu thun beschwerlich will fallen". In ähnlicher Weise ließen sich die Görzer vernehmen.

Die Lage des Erzherzogs war die schwierigste von der Welt. Der Zweck, zu dem die Zusammenkunft erfolgt war, schien vereitelt; der Landesfeind stand in der Nähe,[36] für die Defension mußte gesorgt werden: da entschloß sich der Erzherzog, den Ständen nach-

aber den Rahmen dieser Einleitung überschreiten, wollte ich eine vollständige Inhaltsangabe des „Anbringens" der Stände machen. [34] Zum Theil gedruckt bei Hurter I, Beil. XXX. [35] S. dazu Hurter I, 339. [36] Alles Nähere bei Hurter I, 342—343.

zugeben. Hier setzt die unten (S. 91) folgende „mundliche letzte erclärung Irer F. Dt. in religionssachen von 9 tag Februarii „anno im 78ten" ein.[37]

Am 9. Februar Morgens vor dem Frühmahl fand die bekannte, oft beschriebene Scene statt, wo der Erzherzog in Gegenwart der protestantischen Stände diesen die neue Pacification gewährte, die dann in dem unten folgenden Text ausführlich beschrieben ist. Ein schriftliches Versprechen hat der Erzherzog den Ständen nicht gegeben. Darum fertigten sie „über diese mündliche Tractation" ein „Concept" aus und setzten insgesammt ihren Namen drunter.

Von den Versuchen der Ausschüsse, in den Text noch die Worte einzuflechten, daß S. F. Dt. sich auch für die Nachkommen verpflichte, von dem Hurter spricht, findet sich in den Actenstücken nichts.

Am 14. Februar schlossen die Ausschüsse unter sich eine „Religionsvergleichung" zu dem Zwecke ab, daß unter ihnen „ein einträchtigkeit nit allein in den hauptpunkten christlicher lehr, sondern auch in den ceremonien und anderen gottes- und kirchendiensten erhalten werde. Männiglich dieser confeßion zugethan soll sich derselben lehr und ceremonien gemäß verhalten."

Diesen Stücken wurden noch einige andere eingefügt: Mandate Rudolfs II. und Erzherzog Karls gegen die Calvinisten. Dann wurden alle auf die Pacification bezüglichen Documente „in ein Buch zusammengezogen, eingeschrieben, fleißig und treulich transsumirt und vidimirt und so am 20. Jänner 1580 gefertigt. Die Ausfertigung der gesammten Religionspacification in jener Form, wie sie unten vorliegt, dürfte der Secretär Aman besorgt haben, wie auch die frühere (1572er) von ihm herrührt. In den Acten des hiesigen Landesarchivs finden wir unter dem Datum Prugg an der Mur den 19. Decembris anno (das Jahr ist verwischt, wahrscheinlich 1577) folgenden Auftrag an ihn: „Wir erinnern Euch, daß uns von der F. Dt. ein scharfer Befehl wegen Einstellung der Predigt zugekommen. Weil wir befürchten, die Abschaffung der Prädicanten möchte ‚im angehenden Landtag' zu einer Weiterung führen, so hat uns für gut angesehen, die Religionsschriften, sowie jene der Pacification einkommen, zu Handen zu bringen. Nachdem aber die Original zu Grätz in einer besonderen Verwahrung, so ist an Euch unser freundlich begehren, Ihr wollet uns die Abschriften, so Ihr gegen Hereingebung der vermelten Original wiederum zurückgenommen, sobald Ihr demnächst sicher zum Landtag verreisen werdet, mit Euch heraufnehmen. Man sieht daraus, dass es Aman ist, dem die Aufbewahrung dieser werthvollen Schriften anvertraut

[37] Diese mündliche Erklärung ist bereits gedruckt bei Hurter I, Beil. XXXII. S. 622–626.

ist. Er dürfte wol auch die Abfassung vorgenommen haben — und nicht bloß die von 1572, sondern auch die der Brucker Pacification.

Später wurden noch einige Nachträge angefügt, die sich übrigens nicht in allen Exemplaren der Pacification finden: 1. Die Zusagen der F. Dt. aus dem Jahre 1569 und die conditionirte Lista-bewilligung, 2. die Artikel aus der Vergleichung zwischen den Hofkammerräthen und E. E. L. vom 1. Mai 1581 und dem Schadlosbrief J. F. Dt. von demselben Datum. 3. Das Decret vom 3. Februar 1881, betreffend die Einstellung eines früheren Decrets vom 10. December 1580, dessen Erlaß unter den Protestanten im ganzen Lande eine große Aufregung hervorgerufen hatte und zwei damit in Verbindung stehende Schreiben des Freiherrn Hans Ambros von Thurn. In beiden Briefen finden sich von Seiten eines klugen Hofmannes beherzigenswerthe Lehren: getadelt wird das geräuschvolle Auftreten der Protestanten, das nicht selten den Landesfürsten schwer verletzen mußte; wären sie in Fällen, wo sie gar nicht Anders hätten vorgehen dürfen, wie in dem Fall Kratzer, dem Landesfürsten auch nur einigermaßen entgegengekommen — und daß die Annahme Kratzers, eines Exjesuiten, zu einer der ersten Lehrstellen in Graz böses Blut machen mußte, hatte ja schon die Tübinger Facultät bemerkt — so hätten sie nachher nicht so schwere Niederlagen zu erleiden gehabt. Von den Prädicanten waren einige ganz unleidliche, rechthaberische Gesellen, wie man sie selbst in jener an solchen Erscheinungen reichen Zeit doch nur selten findet. Wie recht hat der Freiherr Hans Ambros von Thurn: „In diesen sachen mechte zum bschluß denen herren gehen, wie mit dem Kratzer: hetten die herrn denselben anfangs für sich selber hinweggethon, so wär nichts daraus worden. Wenn dann der Landesherr Jemanden ausschafft, geschieht dies nicht um der Religion, sondern um des Ungehorsams und der Präsumption willen."

Im Augenblicke glaubte die Landschaft freilich aller Wirren enthoben zu sein, als Erzherzog Karl am 9. Februar den evangelischen Ständen die früher gegebenen Erklärungen aufs Neue bestätigte und noch hinzufügte, „er behalte sich zwar die Disposition in seinen Städten und Märkten und Gütern vor, doch sei das nicht dahin zu verstehen, daß er die Prädicanten aus Grätz, Laybach, Klagenfurt und Judenburg vertreiben oder die protestantischen Schulen aufheben wolle: vielmehr wolle er die Bürger keinesfalls in ihrem Gewissen beschweren, wie er ihnen auch bisher ihrer Religion halber nicht ein Härchen gekrümmt habe. So wolle er sich auch hinfort halten. Nur das könne er nicht leiden, daß sie nach ihrem eigenen Gutdünken und Gefallen in den Städten und Märkten Prädicanten aufnehmen".

Die Stände waren von dieser Erklärung in hohem Grade befriedigt und sprachen ihren innigsten Dank hiefür aus; worauf S. F. Dt. ihnen anzeigte, „was ich Euch zugesagt und wie ich mich gegen Euch erklärt habe, dem will ich also nachkumen, versich mich gäntzlich, Ir werds auch thuen, und damit man hinfüro in gleichen vertreulichen verstand verbleiben möge, so soll man nit immerzu ein jeden ohrenploser glauben geben."

„Weil diese mündliche Tractation aus dem Mund, wie zu beden theilen beschrieben und aufs Papier glaubwürdig gebracht worden, demnach und zu mehreren künftigen Gedächtniß haben sie, die Herrn Ausschuß der Augsburger Confession zugethan, abgehört und jedem Land unter ihrer eigen Handschrift und Petschaft gleichlautend Concept zugestellt."

Mit diesen Zugeständnissen hatte der Protestantismus den Höhepunkt seiner Entwickelung im Lande erreicht. Aus den Actenstücken, wie sie im Landesarchiv liegen, entnimmt man nur zum Theile, wie unsäglich schwer dem Erzherzoge diese Zugeständnisse wurden. Man wußte hier nicht, wie er nach allen Seiten um Rath und Hilfe ausblickte. Diese Zugeständnisse konnten begreiflicher Weise nicht verborgen bleiben und erregten in den streng katholischen Kreisen einen Sturm der Entrüstung; es war ein schweres Gewitter, das sich über dem Haupte des Landesfürsten entlud, dessen Einzelnheiten hier nicht darzustellen sind. Dies wird zu einer anderen Zeit geschehen.[1] Bei dem Sturm, der in solcher Weise hereinbrach, waren die Protestanten eifrig bedacht, diese Zugeständnisse schriftlich zu fixiren und so entstanden die zahlreichen gleichlautenden Exemplare der steirischen großen Religionspacification vom Jahre 1578. Sie wurden selbst, wie schon angedeutet, am 20. Jänner 1580 gefertigt. Exemplare davon blieben im Landhaus, andere gelangten nach Klagenfurt und Laibach und in den Besitz einzelner Adelsfamilien. Daß man die Bedeutung der Pacification auf protestantischer Seite vielfach überschätzt hat, wurde schon oben angemerkt.

---

[1] Ueber die Pacification schreibt die Erzherzogin Maria am 16. März 1591 an ihren Bruder: „Behuets gott: soll man wieder eine neue pacification anrichten, wie wirds dem Ferdinand gen. Es hat seinen vatter, meinen frommen gemahell, oft genuech gereut und glaubs gentzlich, es sey eine gute ursach gewest seines dotts, wie du dann aus dem schreiben sehen wirst, und schau nur, daß man verhüett, das kein generallandtag wer, den es mein gemahel sel. verredt hat, keinen mehr zu halten, denn auf dem generallandtag ist dise armselige pacificacion geschmidt worden. Gott behüett uns vor einer neuen."

3. Die handschriftliche Ueberlieferung.

In den Acten des hierortigen Landesarchives liegt noch das ursprüngliche Concept der Religionspacification. Es führt den Titel: „Religionspacification und handlungen zwischen der fürstlichen Durchlaucht Erzherzog Carls zu Oesterreich und E. E. L. des herzogthumbs Steyr, mit genauen Angaben, wie die Reinexemplare anzulegen seien: 1. die Einleitung genommen aus dem Anfang der Pacification von 1572, 2. darauf folgen die Schriften, welche im Eingang also lauten: Glaubwürdige und aigentliche ... 3. Folgen die Einschlüss, welche in obangezogenen Schriften mit A (43), B (47), C (50), D (S. 53), E (S. 56), F (S. 59), verzaichnet. Volgt der gehaimen räthe Correctur, so anstatt des obbegriffenen anzunemen bewilligt ist worden und durch den Hannsen Khobenzl mit aigner hand geschrieben (s. Pacif. S. 59). 10. Als sich aber hernach (s. Pacif. S. 60). 11. Dann so (S. 62). 12. An heut (S. 62). 13. Transsumpt (S. 64) 14. Volgen die Religionsverhandlungen (S. 64). Erstlich volgen die lehrpünkt. Dieser Entwurf reicht also bis Seite 84. J. F. D. schreiben der Calvinisten betreffend (S. 94).

Aus den obigen Bemerkungen ist ersichtlich geworden, daß die Pacification praktischen Zwecken diente: sie mußte in landschaftlichen Archive vorhanden und die Möglichkeit gegeben sein, rasch Einblick in sie nehmen zu können. So wurden z. B. alle auf die 1572er Pacification bezüglichen Stücke 1578 bei den Religionsverhandlungen nach Bruck erfordert. Die Landschaft ließ mehrere Reinexemplare anlegen, die indes nicht alle in Graz verwahrt werden mochten. Es herrschte vielmehr die Gepflogenheit, wie ich einer freundlichen Angabe des Herrn Regierungsrathes von Zahn entnehme, solche wichtige Stücke zeitweise auf den Schlössern des Adels aufzubewahren. Bei der Wichtigkeit der Sache mochte noch die eine und die andere Familie des Herren- und Ritterstandes eine Copie haben nehmen lassen. Daher ist die Pacification noch jetzt in vielen Exemplaren bekannt. Mir ist von nicht weniger als 7 Exemplaren Kunde geworden, von denen nur eines jüngeren Datums ist.

Zunächst findet sich außer den Originalacten, aus denen sie gebildet wurde (1), die „steirische Religionspacification" im l. st. Archiv zu Graz in zwei Exemplaren: unter den l. st. Urkunden Cod. A 56b a. (2) und Cod. A, 56b b. (3). Beide sind Copien „aus den gefertigten Originalschrifften in dieses buech von wort zu wort zusamen gezogen, eingeschrieben, auch ordenlich, vleißig und treulich transumiert und vidimiert." Die Copien sollten den

Originalschriften völlig gleichgehalten werden: darum tragen sie die Originalunterschriften des Landeshauptmanns und Schloßhauptmannes zu Graz, Hanns von Scharffenberg und auf Spilberg und der Verordneten Erasmus von Saurau, Wilhelm von Gera auf Arnfels, Wolf Zwickel, Hector von Trüebenegg, Jacob von Stainach und Michael Rindsmaull.

Von der Originalschrift liest man in der letzten Erklärung: „Seiner F. D. de dato Bruck a. d. Mur, 9. Februar 1578: Und weil diße mündliche tractation aus dem mundt, wie die zu beeden thailen geredt, treulich beschrieben und auf's papier glaubwürdig gebracht worden: demnach und zu mehrer künftigen getächtnus der sachen haben sie, die herrn ausschüß, der Augspurgischen confeßion zuegethan, solches alles abgehört und sie dem landt unter irer aigener handschrift und pettschabt gleichlauttendt concept zugestellt."

In dem Actenstück vom 14. Februar 1578 wird am Schluße vermeldet: „Dise itzt beschloßene vergleichung ... haben bemelter lande alhie mit volmechtigen gewalt anwesende ausschüß vier gleichlautend schreiben und mit iren untergestellten handschriften und pebschaften fertigen lassen." Demnach wurden vier solche Copien angelegt, so daß mit dem Original fünf Ausfertigungen vorhanden waren. Darauf wird sich die Stelle in den Landtagshandlungen von 1578 beziehen: „Dise hiebei vermelte schriften sein in die fünf religionspacificationslibellen ordenlich eingeschrieben.

Von diesen fünf Libellen liegen zwei in den obgenannten Handschriften vor. Der Codex A. 56b, b. enthält noch einen Anhang mit Stücken aus den Jahren 1569 und 1581. Daher ist dieser Cod. der unten folgenden Ausgabe zu Grunde gelegt worden.

Daß beide Handschriften nur bei besonders feierlichen Anlässen zu Rathe gezogen werden sollten, läßt schon die Anlage erkennen: sie sind auf tadellosem Pergament von großem Format (34·5 × 30 cm) in sauberster Schrift geschrieben und mit Prachteinbänden von rothem Leder und Goldschnitt versehen worden. Die Einbände, mit reicher Pressung angefertigt, sind ganz gleich. In der Mitte findet sich in Goldpressung das steirische Landeswappen, rechts zwei, oben und unten je ein grünes Seidenband zum Schließen der Handschrift. Zwischen den beiden oberen Einfassungen findet sich der Titel: „Steyrische Relligions Pacification" ältere Archivsvermerke stehen am unteren Rande: Lad die fünffte Nr. 116 und Lad die fünffte Nr. 117. Jüngere Vermerke: Ladl 5, Nr. 117, 19 und Ladl 5, Nr. 117, 20.

Oefter benützt wurde wohl die zweite Handschrift: ihr Einband ist schadhafter, das Pergament abgegriffen und mit reichen Rand-

noten versehen. Endlich hat sie auch einen „Zaiger über der Religions Pacificatioin Libel“ und wie schon bemerkt einen noch drei Jahre umfassenden Anhang.

Am Ende der eigentlichen Pacification finden (Fol. 62b) sich nach den Unterschriften des Landeshauptmanns und der Verordneten auf einer starken grünweißen Seidenschnur, vortrefflich erhalten, deren rothe Wachssiegel in hölzernen Bullen.

Beide Copien stimmen nicht so weit überein, daß auf je einer Seite dieselbe Menge Text geschrieben worden wäre: In A, 56b, a reicht die eigentliche Pacification bis Fol. 65b, in b dagegen nur bis Fol. 62b. Die Randnoten in diesem sind ohne Ausnahme werthlos: knappe oder weitere, zur leichteren Übersicht hinzugefüge Inhaltsangaben, in denen namentlich gern auf einen und den andern drastischen Ausdruck des Textes Rücksicht genommen wird (z. B. nit ein härl krümmen 2c).

Eine vierte Handschrift liegt in der fürstl. Dietrichstein-Mensdorf'schen Bibliothek zu Nikolsburg. Eine Mittheilung hierüber danken wir Beda Dudik.[38] Sie hat die Signatur II, 134: Cod. manuscr. chart. 2⁰ XVI. Religionspacification des Fürstenthumes Steiermark 1572—1578. „Enthält die Verordnungen des Erzherzog Karls II. in Religionssachen und ständischen Acten in geistlichen Angelegenheiten nebst der Kirchenordnung der Evangelischen für Innerösterreich von 1578.“ Aus dieser Beschreibung sieht man auf den ersten Blick, daß die in Frage stehende Handschrift mit unserer Religionspacification identisch ist. Es war offenbar (als Papierhandschrift) eine der zahlreichen Copien, die von ihr für den Gebrauch einzelner Adelsfamilien angefertigt wurden. Wie das fragliche Stück in den Besitz des Hauses Dietrichstein gekommen, ist leicht erklärt. Es stammte aus dem Besitze der steirischen Familie der Hoffmann zu Grünbichel und Strechau. Über eine Urenkelin des Freiherrn Ferdinand Hoffmann, Oberst-Erbland-Hofmeisters in Steiermark (geb. zu Graz 1540, gest. zu Prag 1607), Maria Elisabeth, führte der Graf Sigmund von Dietrichstein die Vormundschaft und sie war es, die den ererbten Büchervorrath, darunter auch die Religionspacification, ihrem Vormunde schenkte.[39]

Eine fünfte Handschrift befand sich im Jahre 1866 in Teschen. In den protestantischen Blättern für das evangelische Österreich (1864, Nr. 15—16) erstattete G. Biermann einen Bericht über sie. Sie gleicht den ersten beiden Handschriften auf ein Haar: ist gleichfalls in Großquartformat auf 61 Pergamentblättern und ent-

[38] Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 39. [39] Nach J. v. Zahn Stiriaca in der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg.

hält den Text in derselben Aufeinanderfolge, wie Nr. 1 und 2. Da eine ausführliche Beschreibung dieser Handschrift bereits in den Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark durch Ilwof gegeben wurde, so will ich mich mit einem Hinweis darauf begnügen. Erkundigungen, die ich bei dem Schulrathe G. Biermann in Prag über den Verbleib der Handschrift einzog, besagen, daß sie zuletzt im Besitze des erzherzoglichen Kammerdirectors Matthäus Edlen von Kasperlik war, nach dessen Tod sie (es ist unbekannt wohin) verkauft wurde.[40]

Eine Copie der Religionspacification (6) findet sich dann noch in den Landtagsacten zum Jahre 1581; sie dürfte wohl von der Reinschrift genommen sein, da sie schon alle dort vorkommenden Randnoten hat, ja es ist wohl dieselbe Hand, die auch die Reinschrift geschrieben hat. Der Fall ist freilich auch denkbar, daß sie die unmittelbare Vorlage der Reinschrift ist. Die Actenstücke, die sich auf die kirchlichen Sachen des Brucker Landtages bezogen, fanden sich ursprünglich in einem eigenen Packet von Nr. 1—8; hier finde ich den Kanzleivermerk Nr. 5. Es sind sechs Hefte zu je sechs Bogen.

Endlich liegt sie noch in einer Copie des 19. Jahrhunderts unter den Acten des hiesigen Landesarchivs in dem Fascikel Reformation allg. Angelegenheiten.

Noch mehr Copien[41] nachzugehen, schien mir unzweckmäßig zu sein, da die hierorts vorhandenen Originale zur Herstellung eines richtigen Textes vollkommen ausreichen.

Den Text habe ich vollinhaltlich aufgenommen, bis auf einige wenige Stellen, die weder für den Profan- noch für den Kirchenhistoriker Belangreiches bieten und doch viel Raum wegnehmen. In der Orthographie und in den Kürzungen wurde nach den jetzt allgemein giltigen Regeln verfahren. Zu den am häufigsten vorkommenden Kürzungen gehört: E. E. L. = Eine ehrsame Landschaft und S. F. Dt. = Seine Fürstliche Durchlaucht; die wenigen sonstigen Abkürzungen erklären sich von sich selbst.

Zum Schlusse sei mir gestattet, dem Herrn Landesarchivar, Regierungsrath von Zahn, der mich auch diesmal bei meiner Arbeit in freundlichster Weise unterstützte, meinen besten Dank zu sagen. Er gebührt auch der histor. Landes-Commission, die es mir im vorigen Jahre möglich machte, in die Actenbestände des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs Einsicht zu nehmen.

[40] Steirische Religionspacification im 14. Heft der Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, S. 178. [41] Sie findet sich auch in der Sammlung Sötzingers, Fol. 1—67.

I.

Fol. 1a. **Religionspacification und handlungen**

zwischen der F. Dt. ertzhertzog Carln zu Oesterreich, und einer ersamen landschaft des hertzogthums Steyr. (Grätz 1572, März 1) (Steir. Landes-Archiv, Urkundenreihe Abth. II A 56 b, b).

E. E. L. in Steyr ausser der herrn bischove und prelaten hat sich noch bey kayser Ferdinandi hochlöblichister gedachtnuß zeiten zu der cristlichen confession a), welche dem kayser Carolo dem b) fünften zu Augspurg anno im dreißigsten durch die stände des heiligen reichs uberantwort worden, erkennt und bekennt und one verlust ihrer seelen säligkeit davon nit zu weichen treuhertzig und zum endt entschlossen bey höchsternennter Kays. Mt. diese sachen durch gethane Fußfääl und unterthenigist flechen und bitten mit der hilf und beistand des almechtigen gottes dahin gebracht, das sie unbetrüebt und unange-
Fol. 1b. fochten darbei gelassen |, ihr exercitium religionis — alhie zu Grätz und Judenburg auch andern orten mehr in stätten schwung gottlob bis auf gegenwürtige stundt erhalten.

Als sich aber hernach anno fünfundsechzig in eintretung J. F. Dt. glücklichen und landsfürstlichen regierung allerlay widerwertigkeiten erzaigt und E. E. L. zu beschwärung ursach gegeben worden, wie solches die landtagshandlungen mit mehrern ausweisen, ist entlich diese religionspacification zwischen J. F. Dt. und E. E. L. beschlossen, geredt und festiglich zu halten zugesagt, wie volgt:

Glaubwürdige und aigentliche verzaichnuß der durch J. F. Dt. ertzherzogen Karls zu Oesterreich unsers genedigsten herrn und landesfürstens geheimen räthe herrn Georgen Khevenhüller zu Aichlberg, freyherrn rc. obristen camrer und herrn Hanssen Khobenzl von Prossegg deutschordensritter und hofvicecanzler mit einer ersamen landschaft des fürstenthumbs Steyr geordneten und erkiesten ausschuß gepflegten güetlichen tractation und handlungen in den strittigen religionsarticln, wasmaßen dieselben
Fol. 2a. erstlich durch J. F. G. schriftlich einer E. | L. ubergeben, hernach zu mehrern und bessern verstand durch wolermelte herrn gehaimen räthe mündlich erclärt und erleütert und durch J. F. Dt. auch selbst mündlich solche erclärung genedigist bestätet und ratificiert worden, und sind die herrn von ausschuß gewesen herr Hanns herr zu Scharffenberg auf Spilberg, R. Kays. Mt. und F. Dt. rath landshauptmann in Steyr, herr Pangrätz von Windischgrätz freiherr rc. F. Dt. rath, hofmarschalk und presidënt des hofrathes, herr Hanns Friedrich Hoffman freiherr, F. Dt. rath

a) Am Rande: E. E. L. hat noch bey Kayser Ferdi. die religion Augs. Confession gehobt. Die ferneren Randglossen werden bis auf einige wenige hinweggelassen, weil sie ganz ohne Belang sind. b) M. S.: den.

und landmarschalk, herr Wolf herr von Stumberg, F. Dt. rath und obrister stalmaister, herr Erasm von Windischgrätz freiherr, F. Dt. rath und n. ö. Camerpresident, herr Lucaß Zäckhl,[a]) freiherr, F. Dt. rath, herr Paul von Thanhausen F. Dt. n. ö. regimentsrath, herr Jacob von Windischgrätz Freyherr, herr Servaty von Teuffenpach, F. Dt. hoffcamerrath, herr Bernhardin Rindtschadt zu Schiechleütten, F. Dt. camerrath, herr Christoph von Khainach der elter, freyherr, herr Ferdinand von Kholonitsch zu Purchschleinitz F. Dt. regimentsrath, herr Geörg Seyfridt von Trüebnegck F. Dt. rath und landsvitzdomb.

Nachdem hievor in etlichen nach einander gehaltenen landtägen und zusamen | kunften diser religionsartikel fast und hoch disputirt Fol. 2b. und durch E. E. L., welche sich zu der confession, so kayser Carolo den fünften anno im 30ten zu Augspurg durch die stände des hl. reichs Deütscher nation ubergeben worden, erkent und bekent, in unterthenigkeit gebeten, damit doch allenthalben im land die eingerißenen mißbreuch abgestelt, die pfarrn reformirt und gelerte taugliche priester der gemain fürgestelt mechten werden, also hat letzlich E. E. L. in itzt werunden landtag gehorsamist gebetten, das J. F. Dt. für sich, ihre erben und nachkomen solche schriftliche vergwißung in religionssachen genedigist geben wolle, das sie die von herrn und ritterstand sambt ihrem weib, kind, gesindt und unterthanen, so sich frey, guetwillig und unbezwungen zu dieser religion bekennen, auch angehörigen religionsverwandten, niemands ausgeschlossen, wider ihre gewissen,[b]) welche dem almechtigen Gott allein und keinen anderen potentaten zugehören, umbekummert, umbetrübt, also auch die christlichen predicanten im land, so dieser confession verwandt, unangefochten und unverjagt, die kirchen und schuelen uneingestelt, sondern frey gelassen werden, also das Niemand gezwungen oder gedrungen werde, diesen oder jenen gottesdienst zu besuechen (doch ausgeschlossen alle secten, wie die immer namen haben und diser confession zuwider sein).

Item, die vogtherrn bei iren alten rechten mit fürnemung und schriftlicher benennung aines gelerten und tauglichen priesters genedigist bleiben, und wofern derselbig diser religion verwandt, durch die lehensherrn | und ordinarios der presentation und confirmation Fol. 3a. halber umbedrangt zu lassen und das solche freye zuelaßung der

[a]) Die beiden Striche auf dem a deuten nicht immer auf einen Umlaut; sprich: Zackl. [b]) Die in gesperrter Schrift gedruckten Worte sind in der Handschrift durch eine Klammer am Rande hervorgehoben, oder später (unten) unterstrichen.

christlichen confession, und damit niemand im ganzen land, der sich frey guetwillig darzue bekendt, in seinem gewissen bekommert, betrüebt, vervolgt oder verhaßt werde, immerzu beständiglich bis zu ainer allgemainen christlichen einhelligen vergleichung bestehe und bleibe und also eine ganze E. L., niemands ausgeschlossen, wie obstehet und diser religion verwant ist oder zugethan werden will, bei ihrer religion, auch an iren personen, güetern und rechten, inmaßen diejenigen, so J. F. Dt. religion sein oder künftig sein wellen, umbetrüebt, unangefochten, ungeschmacht, unabpracticirt bleiben, und es entlich ein thail dem andern als seinen christlichen mitglied wol guet und treulich mainen. Auf diß gehorsamistes und unterthenigstes bitten haben J. F. Dt. eine erclärung oder resolution in religionssachen schriftlich uberschickt den 16. Februarj diß zwai und sibenzigisten iars hineben signo A.

Als aber E. E. L. an solcher resolution gar nit ersettigt, haben sie verner in unterthenigkeit angehalten inhalt signo B.

Darauf von J. F. Dt. eine andere schriftliche erclärung genedigst gegeben worden; dise erclärung ist durch E. E. L. mit wenig worten und zu mehrern gleichen verstandt verändert und zum Fol. 3b. thail etwas daran | ausgelassen worden. Welches J. F. Dt. gleichwol mit verdruß vernuemen; jedoch so hat E. E. L. bald darauf gehorsamisten bericht ubergeben und die ursachen eingefürt, aus was bedenken solches beschehen; hieneben signo C.

Und darneben obbemelte herrn zu einen ausschuß fürgenomen, welche diese entschuldigung J. F. Dt. fürbringen und mit mehrern mündliche erleüterung gehorsamist thuen sollen. Welches alles den 28 Februarij diß iars (1572) also beschechen. Und hat herr Bernhardin Rindschadt in abwesen herr Hanns Friedrich Hoffmanns freyherrns, welcher desselben tags etwas mit schwachheit beladen in namen der herrn vom ausschuß das Wort gethan und letzlich inhalt E. E. L. beschluß J. F. Dt. gehorsamist gebeten, damit doch J. F. Dt. zu entlicher und schließlicher abhandlung und zu erlangung gleiches verstandts in dieser langwierigen handlung derselben gehaimen räthe genedigisten bevelch geben wellen, hierinnen ein güetliche vertrauliche tractation und conversation fürzunemen, darüber J. F. Dt. ein unterredt genuemen und die herrn ausschuß abtreten lassen; entlich die sachen dahin komen, das J. F. Dt. derselben obbemelte gehaime räthe als unterhandler gebraucht, welche zu den herrn ausschüssen heraus in die tafflstuben kumen, und hat herr Khevenhüller auf den weg beileüfig den anfang gemacht: Man habe sich genuegsamblich zu erinnern, wie lang nun diese religionstractation schwebe, was für müche und arbait darunter gebraucht,

Item | fur große uncosten darüber aufgangen, auch vil Fol. 4a. ansehenliche, hochverstandige personen hierinnen bemühet worden, denen sie sich ihres theils im wenigsten nit künen vergleichen, jedoch so sie nur für ihre person noch etwas nutzlichs und erspriešlichs zu beeden thailen künten oder mechten befürdern, soll sie keine müche noch arbait hierinnen verdrießen, noch taurn, sundern als vil an inen, wollen sie ihres höchsten und eüßersten vermügens alles treulich und zum besten helfen rathen und handlen, jedoch was also vertreulich geredt und gehandlet, das es nit in anderweg ausgelegt werde.

Und hat herr Khevenhüller verrer vermeldt, wasmaßen I. F. Dt. in diser strittigen religionssachen ein declaration geben, deren man sich ungezweifelt ganz wol zu erinnern wisse; heerwiderumb ist von dem herrn- und ritterstandt ein erleütterung begert, darüber I. F. Dt. sich abermals genedigst erclärt hat, mit vermelden, das sie darüber verrer nit gehn künnen; nichts desto weniger so haben sie die gehaimen räthe I. F. Dt. dermaßen getrieben, das I. F. Dt. noch auf ein weitern weg gangen, doch entlich mit disen beding, das sie kainswegs darüber gehen, sundern darbei zu verharren gedenken, inmaßen es die herrn vom ausschuß selbst mit mehrern von I. F. Dt. fürstlichen mundt selbst angehört; dieses alles wellen nun die herrn ausschuß als getreue landleüt und ansehnliche I. F. Dt. räthe treuherzig erwegen, wie es nun mehr I. F. Dt. müglich, sich auf ein andern weeg als bishero beschechen, zu erclären, | Fol. 4b. und hette zwar I. F. Dt. ganzlich verhofft, E. E. L. des herrn und ritterstands solle daran billich und überflüssig zufriden sein, und wellen daneben die getreuen herrn und landleüth I. F. Dt. reputation und authoritet auch zu gemüet füren und ansehen, das sie nunmehr ohne sundere hoche ursachen von derselben mainung und erclärung nit wol künne weichen.

Aber damit man zu den handlungen greife und ein anfang mache, so erachten sie in aingang E. E. L beschechenen correctur diese wort, das I. F. Dt. sich genedigist erklären solle *für sich, ihre erben und nachkummen* a) ganz unnott sein, dann was I. F. Dt. zusageten, *das soll gewiss gehalten und künftigerzeit keinen zweifl haben.* So hat es auch dises bedenken, das gleich wie etwa hie vor 100 oder mehr iahren ichtes gestift worden, das man dasselbig an itzo auf ein andern weeg zu halten begert und anders gedeütet wil werden, also künen I. F. Dt. in gwissenssachen derselben erben oder nachkummen auch nit binden, und befinden nit, das solches ersprießlich sey, die

a) Am Rande: Auf die erben und nachkommen von vult obligari.

erben und nachkummen einzufüren, derwegen sich die Herrn von ausschuß diser wort, weil dieselbigen kunftig E. E. L. mehr schedlich als nutzlich sein mechten, guetwillig begeben und dieselbigen ausstellen wellen lassen.

Darauf ist durch die herrn von ausschuß berathschlagt, wiewol man sich getröstet, das solches nit geweigert solle werden, weil
Fol. 5a. es die Kays. Mt. [b]) | auch gethan. Dieweil es aber nit ain hocher hauptpunkt, so haben sie fur ir person kain bedenken, dieselbigen wort ausstellen zu lassen, angesehen das dennoch iederzeit, wann es zu fäälen kumbt (welches der allmechtig güettig gott lang verhueten welle), ain jeder landsfürst, ehe und zuvor als E. E. L. ein leiblichen aidt und jurament thuen mueß, sie bei allen ihren rechten, freyhaitten, guetten gewonhaiten und erhaltenen gebreüchen bleiben zu lassen.

Item, so ist es in der Notl der erclärung auch lauter angezogen, „bis auf ain christlich algemeine vergleichung", welches den herrn gehaimen räthen durch herrn Rindtschadt also fürgehalten worden.

Fürs andere hat herr Khevenhüller verrer vermeldt, und bezeugens mit Gott, das sie in den andern articln auch gern zum besten und treuisten ihres thails rathen wellen helfen, und volgt anitzo in der notl das wort „unterthanen", welches E. E. L. in die erclärung eingesetzt, und sagen darauf die herrn gehaimen räthe, das ob gleichwol die unterthanen specifice nit benennt, so werden sie doch lautter unter diesen worten und angehörigen religionsverwanten verstanden. Zu dem so haben I. F. Dt. niemaln ainichen underthan, so wenig als die gehorsamen landleuth in iren gewissen nit beschwärt und soll hiefüro auch khainerwegs beschechen. Man soll I. F. Dt. gewißlich darumben trauen, das sie mit nichte bedacht, ainichen unterthan, er sey diser oder jener religion, in seinem gewissen zu beschweren. [c])

I. F. Dt. setzen auch keinen zweifel, das die herrn und ritterschaft ihre unterthanen in gewissenssachen gleichermaßen nit
Fol. 5b. bringen werden, aber | sollte es demnach also in die gemain kumen, was für beschwärung daraus erfolgen möchten, das welle man treulich erwegen, und weil, wie gemelt, die unterthanen unter diesen worten „angehörigen verwanten" ganzlich verstanden und I. F. Dt. gar nit gesinnt, dieselbigen so wenig als die gehorsamen landleuth zu beschwären, so soll mans billich darbei

---

b) Am Rande: gegen denen von Oesterreich. c) Das hier gesperrt Gedruckte ist im Cod. unterstrichen.

bleiben lassen. J. F. Dt. künnen sich nit so bloß geben, damit sie sich auch gegen den andern habe zu defendiren. Wiewol J. F. Dt. kain bedenken haben, diese schriften, die komme hin wo sie wolle, aber sollen sie an itzo in einem und dem andern mehrers als zuvor einfüren, das es Ihrer F. Dt. nit welle gebüren.

Darauf und nach abtrettung der herrn gehaimen räthe ist durch die herrn ausschüß verrer berathschlagt, das man die herrn gehaimen räthe nochmalen bitten solle, das es also bei den worten „unterthanen, die sich frei und ungezwungen zu der religion bekennen", gelassen werde, und man kindte sich derzeit dises articls nit begeben, bis in den übrigen articln die erleüterung auch ervolge; welches alles den herrn gehaimen räthen durch dem Rindtschadt fürgehalten.

Und haben wolermelte herrn gehaimen räthe verrer erclärung gethan, als viel die unterthanen belangt, vermelden sie, das J. F. Dt. dahin nit künne bewegt werden, das sie mehrere specificirung, als zuvor beschechen, einkhomen kündte lassen, „alleweil das wort angehörige kain andern verstandt hat dann die unterthanen" und J. F. Dt. wolten die gegenwürtigen Fol. 6a.
| nuer gern selbst darumben heren, wenn sie doch vermainen, das unter dem wort angehorige sunst verstanden solle werden, wann sie nit die unterthanen lauter darunter verstehen wolten. Herr Khevenhüller vermelt bey seinem gewissen, das es gewißlich kain andern verstand habe. Herr Khobenzl vermelt, das E. E. L. vil mehr mit der generalitet der „angehörigen und niemands ausgeschlossen", wie es zuvor in der schrift einkomen als mit specificirung der unterthanen content und zufriden sein solle und wann er unserer religion wäre, so kündte ers anders nit befinden, dann das die generalitet vil besser und gewisser in allen zuefallenden sachen als solche specificirung sey.

Ist darauf abermals berathschlagt, das man gleichwol gern gesehen, das das wort „unterthanen" solle bleiben, aber auf dise erclärung hetten sie für ir person kain bedenken, doch soll es mit diser der herrn gehaimen räthe erleütterung hinter sich gebracht werden.

Verrer haben die herrn gehaimen rath auch vermeldt, das diese wort „bis zu ainer allgemainen einhelligen christlichen und fridlichen vergleichung", weil J. F. Dt. wort, wie in der notl einkommen, gleichermaßen diesen verstandt haben, so soll es bei denselben J. F. Dt. worten bleiben. Ist darauf berathschlagt, weil man befindt, das dise und iene wort gar einen verstandt haben, so soll es bei J. F. Dt. worten bleiben, allain das wort hinzuzusetzen „allgemainen". | Fol. 6b.

Als vil nun den puncl die vogtei und lehenschaft belangt, vermeldt herr Khevenhüller, wann es J. F. Dt. sachen allain antreffe, so wollen sie sich gewißlich dermaßen gegen E. E. L. erzaigen, daran E. E. L. gänzlich zufriden gestellt, aber J. F. Dt. sei menniglich geistlich und weltlich iusticiam zu administriren schuldig und künnen je nit einem sein ius nemen und entgegen dem andern geben, und sein J. F. Dt. ditzfals den geistlichen auch geschworn, aber sie meldens in gueten vertrauen und nit, das es hin und wider unter burgern und pauern auch sonst in der gemain ausgemähret werde, sondern das es in aufrechten gueten vertrauen unter den herrn und landleuten erhalten werde:

Nemblich das J. F. Dt. hierinnen solche mitl und weg erhalten wellen, daran man wol zufrieden sein solle, „also da vogtherr und pfarmenig einen priester fürnemen“ und es bey den lehensherrn oder ordinario sperr gewinnen wurde, soll diese beschaidenhait gebraucht werden, das man sie wohl suppliciren und laufen wird lassen, aber sie wurden daneben guetlich von ierem anhalten abgewiesen, das sie hierinnen gedult truegen, wo nit, alsdann sie zu den lantrechten zu weisen, wie es nun gehalten solle werden, das verstehet man woll.

An diser erclärung sollen nunmehr die herren und landleüt gänzlich zufriden und ersettigt sein, angesehen das J. F. Dt. aus allerley hochbeweglichen ursachen solches in die schriften nit kann einkommen lassen und weiter zu gehen nit wissen. J. F. Dt. wellen
Fol. 7a. auch solche | guetwilligkeit und wilfarung gegen den gegenwärtigen herrn sambt und sonderlich auch ihre nachkummen dermaßen mit allen gnaden erkennen, daran sie gewißlich keinen zweifel tragen und es wirklich genießen und empfinden sollen.

Uber dises vermelden und als die herrn gehaimben räthe abgetreten, haben die herrn vom ausschuß auch in dem articl erleuterung begehrt, das in der notl die wort einkummen: „So lang sie sich der gebürlichen beschaidenhait verhalten“.[d)]

Item, das sich die letzte erclärung und notl in die vorige und erste thuet referirn; und ist herr Bernhardin Rindschadt sambt herrn Servati von Teuffenpach zu ihnen in die camer geschickt, welch den herrn gehaimben räthen angezaigt, wofern derselbig articl, welcher sich in die erste erclärung thuet referiren, also verbleiben solle, so wäre die ganze tractation vergebens, dann man ie ainmal an derselben ersten erclärung gar nit zufriden und beniegt sein kündte.

---

d) Am Rande: „Bschaidenhait“.

Darauf die herren gehaimen räthe vermeldt, sie hetens bei J. F. Dt. andern nit künnen erhalten, doch wellen J. F. Dt., das es gegen den herrn und ritterstandt allerdings bei der letzten erclärung soll bleiben und bestehen, aber der vorbehalt, der sich auf die vorige erclärung thut referirn, sey nur J. F. Dt. behelf, damit sie sich im faal der noth und da es J. F. Dt. under die augen gewähet, also hetten J. F. Dt. alles unter ainst zu boden gehen, auch hent und füeß fallen lassen, gegen Hispania, Rom, Baiern und den | benachparten, die sie dennoch vor augen haben müeste, entschuldigen kündte, aber die herrn und landleüth soll es nit binden. Fol. 7b.

Diese erclärung haben bemelte herrn Rindschadt und herr von Teuffenpach den herrn von ausschuß referirt. Ist verrer darauf berathschlagt, daß sie nochmallen zu den herrn gehaimben räthn gehn sollen und sie bitten, die sachen dahin zu dirigiren, das J. F. Dt. nur ainer E. L. die notl a) begertermaßen also verzaichneter zuestellen welle, damit sie versichert werden, welches dann die gehorsamsten herrn und landleuth in großer gehaimb behalten und solches kainen andern communicirt oder abgeschribner gegeben solle werden, sondern unter der herrn verordneten pedtschadten verwart und verschlossen yederzeit sein und bleiben.

Solches alles die herrn geheimen räthe alsbaldt J. F. Dt. in der camer referirt und nachdem es zu spatt gewesen, haben J. F. Dt. die stund des andern tags zwischen 6 und 7 uhr fruer tagzeit bestimpt; denselben die herrn ausschuß gehorsamblich nachkummen und den 29 tag Februarn zu bestimbter zeit und stund in die burg erschinen.

Alsda die herrn gehaimben räthe anfangs widerholet, was an gestern gehandlet worden mit diesen vermelten, das es J. F. Dt. ganz beschwärlich gefallen, do J. F. Dt. weiter gehn und sich so wankelmuetig erzaigen solte, und gewiß niemandts sein werde, der es J. F. D. rathen wolle, | welches J. F. Dt. noch gestern gar spat selbs mündlich geredt hat. Also haben sie die herrn gehaimen räthe mit gott bezeugt, wie sie für ir person allen menschlichen und müglichen vleiß fürkehrt, damit alles zwischen einem so frommen und christlichen Fürsten und so redlichen getreuen unterthanen zum gleichen und christlichen verstandt gebracht mechte werden. Darneben fur ir person selbst zum höchsten nit minder dann ob es ir aigen ehr, leib, b) guet und blut antraffe, gebeten und bei J. F. Dt. gehorsamist angelangt, wiewol nun J. F. Dt. hierinnen etwas kleinmüetig gewesen, so haben sie sich doch nicht bald schrecken Fol. 8a.

---

a) Underzaichnung der Notl begert. b) Cod.: lieb.

lassen und die sachen zu solchen mitln gebracht, das sie gewiß und aigentlich nunmals verhoffen, es werden die herrn und ritterschaft nit allein gehorsamblich zufriden sundern dem allmächtigen gott zum höchsten danken, das nach so langen tractiren und schreiben der güetige gott solche mittl geschickt, damit noch alles also wie bisher in gleichen verstandt bleiben und bestehen mechte. Und damit man sehe, was es ist, so wurde es den weeg erraichen, das die jüngste J. F. Dt. erclärung „originaliter“ widerumb hinein gegeben solle werden.

Entgegen solle anstatt der vorigen erclärung diese notl in die schrift eingesetzt (hieneben Signo D), und obs wol in der notl nit so lauter und klar von wegen allerley bedenken eingeleitet, so soll es doch diesen lautern verstand haben, das die vogtherren, inmassen es auch in diesem land von alter hero also komen, einen „pfarrer oder beneficiaten irer religion zuegethan“, annemen und denselben den lehensherrn oder ordinario, ob er gleich nit Fol. 8b. derselben | religion ist, anzaigen und benennen und also die ordnung erhalten sollen. Wann aber der lehensherr und ordinarius denselben nit leichen oder confirmiren wollen, so soll es fürs landtsrecht gewiesen werden, und obgleich beschwärliche erkantnuß ergiengen, so wellen J. F. Dt. solche moderation und connivirung fürnemen, das die gehorsamisten landleut gänzlich zufriden sein sollen. Aber zum höchsten zu verhüeten, das man nicht in allen wirtsheußern davon rede, auch sich dermaßen zu stellen, als ob es nicht zugleich an itzo, sondern noch hievor also abgehandelt und beschlossen wäre worden. Und wann es auch ir aigene sachen, ja leib, guet und blut antreffen solle und zehen fuessfaal gethan hetten, so wüsten sie ain mehrers nit zu erlangen, ja sie haben auch darneben zugesagt und geschworn, wie sie es dann ohne das schuldig, das wo J. F. Dt. darunter ichtes leiden wurde, daß sie neben derselben leib, gut und bluet auffsetzen wöllen.

Darauf und als die herrn gehaimen räthe abgetretten, hat herr Hanns Fribrich Hoffmann Freyherr und landmarschalk die sachen den herrn ausschuß in rath (für)gelegt und die umbfrag gehalten; ist verrer ainhellig beschlossen, das man dem allmechtigen gott von grund des herzens danken thuet, das es zu solcher handlung und gleichen verstandt kunnen sey.

Es habe auch E. E. L. anders nichts dann ain solche erleitterung, damit man einander wol verstehen künte, gesucht, darneben sich auch die herren ausschüß gegen den herrn gehaimben räthen zum höchsten bedankt von wegen ihrer treulichen und sorg- Fol. 9a. seltigen bemüehung, welche dann in effectu | ganz wol gespürt worden und es E. E. L. ungezweifelt umb sie und ihre erben freundlich und dankbarlich zu verdienen beflissen sein.

Als vil nun die jetzt verlesene notl und erleüterung belangt, wie wol dieselbige etwas kurz, yedoch weil die herrn gehaimbden räthe die müntliche erleuterung mit mehrern gethan, eracht man gehorsamblich und gewißlich, das es mit J. F. Dt. willen und mainung beschechen sey; daran dann die herrn vom ausschuß ihres-thails gänzlich und wol zufriden sein, und wellen auch nit underlassen, solches alles mit bester befürderung E. E. L. des herrn und ritterstandts anzubringen, damit sie nit minder dann die herrn ausschuß daran gehorsamst zufriden sein wellen, also auch die herrn vom ausschuß der unterzaichnuß halber, so hievor von J. F. Dt. gehorsamst gebeten worden, auf diese gethone mündliche erleüterung gar kein bedenken, doch das J. F. D. gnedigist unbeschwärt sey, sich zu dieser beschechnen tractation und der herrn gehaimben räth mündliche erclärung zu bekennen und solches mit deroselben fürstlichen mundt gegen den herrn vom ausschuß gnedigist zu ratificirn.

Diser rathschlag ist durch ernennten herrn landmarschalk den herrn gehaimen räthen für gehalten worden. Darüber sie noch mit mehrer specificirung sich erclärt; also do sich etwa zwischen den vogt und lehensherrn oder ordinario irrung zutrüegen, und die sachen, wie obsteht, durch sie an J. F. Dt. gebracht wurden, so will man den lehensherrn und ordinarium mit aller | beschaidenheit Fol. 9b. abweisen, und do sie nicht volg geben, sie alsdann zum rechten zu weisen, und do es auch zu erkanntnus käme und darüber geurthailt wurde, so wöllen demnach J. F. Dt. mit der execution sich dermaßen verhalten, daran man zufriden sein solle, auch bei derselben n. ö. regierung guete fürsehung thun, das verhoffenlich niemandts durch derselben verordnung und bevelch beschwärt sein solle. Neben dem sie für ir person der sachen so treulich zu allen zeiten ingedenk sein und inen diese tractation und handlung nimmermehr aus ihrem sinn und herzen kumen lassen wöllen, nit minder als wann sie es täglich in einer tafel vor ihren augen beschriebener hetten.

Auf solches alles sein die herrn ausschuß von J. F. Dt. in deroselben innerste camer fürgefordert und selbst mündlich gegen inen vermelt, sie werden sich ungezweifelt der tractation und handlung, so die gehaimen räthe mit den ausschuß an gestern und heut in J. F. Dt. namen schriftlich und mündlich vertreulich geredt und fürgebracht mit mehreren zu erinnern wissen, welches alles, und was also schriftlich und mündlich gehandlet und beschlossen worden: das ist J. F. Dt. gnedigister willen und mainung, und wellen auch alles dasselbige treulich und ungefärlich halten und daneben einer

ganzen E. L. auch der gegenwürtigen genedigister herr und landtfürst iederzeit sein und bleiben, mit genedigisten vermanen, daß sie solches nunmehr mit bester befürderung hinder sich bringen und also anist den sachen ainen gewünschten landtagsbeschluß machen wellen.

Darauf J. F. Dt. den herrn landmarschalk untertheniglste
Fol. 10a. danksagung beschechen mit bester commendation E. E. L., das sie solches alles umb J. F. Dt. iederzeit ganz gehorsamist zu verdienen willig und beflißen sein wellen.

Und haben letztlich die herrn ausschüß solches alles einer E. L. des herrn und ritterstandts nach lengs angebracht, darüber sie verrer J. F. Dt. ein schriftliche gehorsamiste antwort und danksagung (hie neben Signo E), entgegen J. F. Dt. auch diese religionshandlung und tractation mit ainem schlußschrifft (Signo F) geendet und beschlossen. Actum Grätz den ersten tag Martii anno im zwei und sibenzigisten.

Hanns herr von Scherffenberg,
Landtshauptmann in Steyr.
Hanns Fridrich Hoffman Freyherr,
Landtsverweser in Steyr.
J. von Windischgrätz Freyherr.
Pangrätz von Windischgrätz Freyherr.
Paul Freyherr von Thanhausen.
Geörg Seyfridt von Trüebneck.
Servati von Teuffenpach zu Mayrhofen. [1]

Fol. 10b. Volgen die Einschlüs, welche in obangezogener schrift sub signo A, b, c, d, e, f, verzaichnet.

---

[1]) Diese Pacification de dato Grätz 1. März 1572 findet sich außer in dieser General-Pacification im Original im hiesigen Landesarchiv mit der eigenhändigen Unterschrift der oben verzeichneten sieben Verordneten versehen. Sie haben auch ihre Siegel beigesetzt. Es war offenbar die Unterzeichnung aller Verordneten beabsichtigt, denn für alle ist das Siegel schon angesetzt und nur der Druck des Petschaftes noch nothwendig gewesen. Die Pacification faßt 10 Blätter in Folio mit grüner Seide geheftet. In tergo: Relligions-Pacification J. F. D. mit E. E. L. des Fürstenthumbs Steyr. Anno ꝛc. 72. Das Datum füge ich noch ausdrücklich an, weil diese Verhandlungen gemeiniglich nach Bruck verlegt werden: Actum Gratz den 1 tag Martij anno in 72. Ebenso in den Landtagshandlungen Cod. 24 des hiesigen Landesarchivs Fol. 307a: Grätz im lantag (sic) den 22. Februarj anno im 72ten. Desgleichen Landtagshandlungen 22 (nicht paginirt): Actum Grätz den 26ten Februarj anno im 72ten; dann einige Blätter später: Actum Grätz im Landtag den 1 Martii anno im 72ten. Am Schluß aller dieser Handlungen: Bei dieser corr. schrifften ist es letzlich verbliben und also der landtag gottlob geschlossen worden. Sötzinger, Fol. 11—32.

A.

(Resolution des Landesfürsten, er werde „die von Herrn und Ritterschaft und ihre Religionsverwandten wider ihr Gewissen und den Stand, darinnen er die Religionssachen beim Antritt seiner Regierung gefunden, nicht beschweren, „so lang sie sich der gebürlichen Bescheidenheit und des schuldigen Gehorsams verhalten", doch mit der angefügten Bedingung, daß auch die Anhänger der alten, wahren, katholischer Religion mit ihren Gütern und Rechten ungeschmäht bleiben. 1572. Febr. 16.)

F. Dt. rc. unsers genedigisten herrn genedigiste Driplica auf der merern von herrn und ritterschaft diß ires löblichen fürstenthumbs Steyr iro ubergebene Duplica der sachen halben nach lengs begriffen.[2]

Die F. Dt. unser gnedigister herr haben die replicam, so iro iungist im namen einer ganzen E. L. von den mehrern herrn und vom adl diß ires löblichen fürstenthumbs Steyr, obwol die prelaten auch von stetten und märkten derselben berathschlagung nit beigewont, ubergeben worden, empfangen und derselben inhalt genedigist verstanden.

Nun wär J. F. Dt. nichts liebes gewest, dann das sie ires thails alle sachen schriftlich abhandlen und verlassen, aber weil dennacht die gedruckt schriften dermaßen geschaffen, das J. F. Dt. nit umbgehen kündten, inen den mehrern von herrn und adl iren gegründten gegenbericht darauf zu thuen, so wellen sich J. F. Dt. zu inen nichts anders versehen dann, daß sie solchen bericht in unterthanigkait vermerken und sich darauf der schuldigen gebür zu weisen wissen werden. | Fol. 11a.

Als sie nun erstlich von der handlung, so J. F. Dt. allein der strittigen religion halben mit derselben stetten und märkten als iren vor andern angehörigen getreuen gehorsamen und guetwilligen camersunterthanen oben zu Prueck[3] vor dißer Zeit furgenumben meldung thuen, felt die sachen J. F. Dt. umb so vil frembder für, daß sie die mehrern von herrn und der ritterschaft solche handlung zumal auf Ihrer F. Dt. inen iungst gethane erclärung der ernennten stett und märkt halber, mit denen sie sonst, noch sie herwider mit inen nichts zu thun haben, so beharrlich anden, eräfern und doch dasjenig, so J. F. Dt. mit den prelaten in gleichem auch für genomben, ob sie wol unwidersprechenlich vor ainem gericht das recht mit inen nemben und geben, auch sie sonsten zu allen der gemainen sachen berathschlagungen, da sie stett und märkt

[2] Findet sich auch in den L. H. 25 Fol. 116b —119a u. L. H. 22 (nicht paginirt). Das Stück ist in L. H. 22 nicht datirt; ebenso in L. H. 24, fol. 258. [3] Wieder ein Beweis, daß der Landtag nicht in Bruck tagt.

fast ausgeschlossen, alwegen gezogen und sy also allenthalben für ire mitgenossen gentzlichen gehalten, beruehen und guet sein lassen, aber ietzo alsbald im anfang der antwort ausschließen, die gedachten von stetten und märkten hergegen gern bei sich erhielten, so sie doch mit in abred stellen kündten, das sie, die stett und märkt, so wenig als die prelaten weder gemainlich noch absonderlich unter berathschlagung solcher antwortschriften bei inen gewest, darumben dann eben dieses die ursach ist, das I. F. Dt., die iro jungst und jetzo abermals ubergebene landtagsantwort für kain gemaine landtagshandlung erkennen oder passiren konndten, zumal weil wie gemelt altem
Fol. 11b. herkommen nach die prelaten, stett und märkt weder | gemain noch sonderlich dabey gewest, sonder die ganz tractation allain unter inen, den mehrern von herrn und der ritterschaft, fürgeloffen, der gemainen sachen aber, als nemblich der landtagsproposition abhandlung auf die gesambt landtschaft, das ist deren von prelaten, herrn, vom adl, stett und märkt, consultation angestellt worden, wie es dann oft und oft sonderlich in den landts- und hofrechten auch etwo andern zusammenkunften beschehen, das die von prelaten, herrn und adl gemaine sachen in berathschlagung gezogen und bei I. F. Dt. fürgebracht, aber sich niemals für kain landtschaft, sundern nur für die anwesende und versamblete landleuth angegeben und unterschrieben haben: Bei demselben soll es jetzo und hinfüran auch billich verbleiben und ainiche neuerung damit nit fürgenommen werden, voraus weil die prelaten, stett und märkt, wie obvermeldet weder gemain noch sunderlich dazue komben, sonder allerdings von der sachen berathschlagung außen bleiben, und darumben so begern I. F. Dt. ganz genediglich, mit gnaden bevelchend, daß man solche unnote disputationen beruehen lassen und nunmehr zu des landtags fürtrag gemain- und samentlich neben den prelaten, stetten und märkten irem pitten und begern nach schreiten welle. Was alsdann in gehaltener umbfrag die maisten stimben ergeben, dasselbe solle billich altem löblichen herkommen nach, des I. F. Dt. in ainich weg abzubringen nit gedenken, würklich geschlossen und volzogen werden. Welches I. F. Dt. denen von herrn und adl von einer ganzen
Fol. 12a. E. L. | wegen in diser sachen für alzeit hiemit anzaigen lassen wellen. Was sonst verner von dem saumbsal, so bisher in sachen ervolgt, weiter fürgegeben worden, da erhollen I. F. Dt. dargegen bleßlichen dasjenig, so sie jungst in der replica vermeldet und nemen die höchst warhait zum zeugen, das iro nichts lieber gewest, dann das alle sachen der ervolgten vergleichung nach volzogen und ainiche unerhebliche verhinderung darunter nit komben wäre. Die auch I. F. Dt. ires ganzlichen versehens bey unpartheyschen richtern nit zuegemessen kündte werden; und sein gleichwol I. F. Dt. geständig,

das vor allen dingen das reich gottes in alweg zu suechen, das man aber, wie J. F. Dt. oft gehört worden, darumben gleichsamb kramen und, wie man allbereit schon bezigen, verweisliche conträct eingehn, das ist, wo dise oder jene religion bewilligt und darumben genuegsame assecuration von handen gegeben, so solle auch die bewilligung zu der gränizen fürsehung und sonsten gelaist werden. Das haben J. F. Dt. niemals billichen kündten und noch nit, sundern haben nunmehr öfter mit etwas entsetzung antwörten müssen, das es ain hoch verbotener und gegen den almechtigen gott gar unverantwortlicher handl wäre, den auch J. F. Dt. vor der welt weder bei einer noch der andern religion verwandten nit vertheidingen mechten, weil die glaubens- und zeitliche sachen bei allen christen, wie sie sonsten an inen selbst weiter dann himel und erden von einander in abweg absondert werden müesten. Und sovil auch für alzeit von disem. | Fol. 12b.

Was dann schließlichen der strittigen religion halben in die schriften einkumben, das lassen J. F. Dt. denen von herrn und ritterschaft auf ihr jetzigs und nun von anfang her J. F. Dt. regierung auf allen landtägen und sonsten öfter beschechnes beharrlichs unterthenigs bitten, flehen und suechen solchen strittigen religions-sachen halben mit gnaden anzaigen.

Wie nemblich J. F. Dt. nichts mehrern wünschten, dann das solch ir gehorsamb suechen, flehen und bitten in J. F. Dt. macht stuende und es also J. F. Dt. nit allain vor gott one verletzung und beschwärung ires christlichen gewissens verantworten sondern auch inen ires getreuen wolverhaltens und verdienens wegen bewilligen mechten, weil es aber an dem, das es J. F. Dt. begerter-maßen zu thuen nit wissen, so wollten sie mit aller billichkait nach ganz genedig und unzweifenlich zu inen versehen, sie werden dero-halben von J. F. Dt. auch höchers oder mehrers nit, dann wie jetzo vermelt begern und sich solches ires vilfeltigen anlangens halber an nachvolgunder J. F. Dt. christlichen milden schließlichen genedigen erclärung, wie sie dann sonst von J. F. Dt. vorsteenden verant-wortung wegen zu ewigen zeiten kain andern verstandt oder effect haben solle, guetwillig ersettigen lassen. Darinnen J. F. Dt. vor allen dingen lauter und ausdruckenlichen, frei, offen für alzeit bekennen, das sie in alweg gemaint und geschlossen bei der alten wahren catholischen religion, darinnen sie von iren hochlöblichen voreltern geborn, getauft und erzogen, bestendiglich zu bleiben und davon | weder jetzo noch künftig vermittels göttlicher gnaden nit zu Fol. 13a. weichen, unangesehen ob und was ir immer fur widerwärtigkaiten darob zuestehen mechten und wie nun J. F. Dt. alle und jede ire underthanen inmaßen auch sonsten menniglich in sunderer liebreicher

ainigkait genediglich gern dabey sächen, also mögen sie die von herrn und der ritterschaft gleichsfals I. F. Dt. bey iren fürstlichen worten sicherlich darumben trauen, das I. F. Dt. sie und ire religionsverwandte wider ir gewissen und den standt, darinnen I. F. Dt. die religionssachen in eintretung irer regierung befunden hinwider, solang sie sich der gebürlichen beschaidenhait und schuldigen gehorsambs verhalten, sovil sich Irer F. Dt. gewissens halber thuen und vor gott verantworten läßt, gar nit vergewaltigen oder beschwären, sonder inen als derselben getreuen unterthanen jederzeit mit landsfürstlichen gnaden entgegen gehen wellen, doch mit dieser vernern nambhaften ausgedruckten condition, das herwiderumb sie die begerenden herrn und ritterschaft I. F. Dt. und alle ire religionsverwandte bei derselben irer alten waren catholischen religion auch an iren personen wolhergebrachten güetern, rechten und gerechtigkaiten ungeschwächt, unbetrübt, unangefochten, unabpracticiert beleiben lassen und das es ainer dem andern als seinem christlichen mitglied beederseits allenthalben wol, guet und treulich mainen. Solche I. F. Dt. genedigste erclärung sollen nun die herrn von der ritterschaft, weil sie darauf aller vergweltigung frey seyen, in gehorsamb, wie vermeldet, dankparlich annemen, sich damit allerdings zu friden und ruhe begeben, Fol. 13b. auch I. F. Dt. diessfals mit merern begern | verschonen mit den almechtigen gott neben I. F. Dt. und derselben religionsverwandten umb die gewünschte verglaichung und ainigkait unaufhörlich bitten und anrueffen, die sein göttlich almechtigkait genedigist verleihen welle, Amen.

Und demnach begern I. F. Dt. hiemit ganz genedigist, das sie die von herrn und der ritterschaft nunmehro mit den prelaten, stetten und märkten zu beratschlagung der landtagsproposition gemainlich greifen und one alle verlengerung I. F. Dt. mit solcher antwort begegnen wollen, wie I. F. Dt. ungezweiffelt vertrauen zu ainer ganzen E. L. steet, solches auch die gemain durch ausgeundt notturft und wolfahrt in alweg erfordert. Dessen thuen sich also I. F. Dt. entlich versehen und getrösten.

Dec. per arch. 16 February anno 72.

Hanns Khobenzl von Proßegg.

B.

(Antwort der Landschaft auf die l. f. Resolution vom 16. Februar: Bitte um „Assecuration“ für alle Angehörigen der Augsburgischen Confession. 1572 Febr. 22).

Auf der F. Dt. unsers gnedigsten herrns und landtsfursten gnedigst übergebene Triplica E. E. L. des fürstenthumbs Steyr unterthenigistes und gehorsamistes bitten und anlangen.[4]

Der F. Dt. unsers gnedigisten herrns und landtsfursten | ubergebene triplica hat ein ersame J. F. Dt. gehorsamiste landtschaft in unterthenigkeit empfangen und daneben nochmalen mit schmerzen angehört, das J. F. Dt. bald anfangs diser landtags tractation und handlung nur von den mehrern herrn und landleutten berathschlagt und gestelt zu sein gnedigst vermerkt und aufnimbt, so doch J. F. Dt. hievor des löblichen alten gebrauchs und gewanheit, so zu allen und ieden landtägen erhalten worden, in unterthenigkeit genuegsamblich erinnert, das iederzeit E. E. L. berathschlagung, so in offenen freyen landtägen durch die mehrern gehorsamist beschechen oder beschlossen, den verstandt gehapt, das alle das, so durch dem herrn landmarschalk in der mehrern stim wie gemelt befunden worden, für des landtags beschluß ausgesprochen und krestiglich dafür gehalten worden, und solte es auch zukunftig ein ander mainung gewinnen, so wüste E. E. L. gehorsamist nit, wie etwa die landtage zu halten oder zu beschließen. Fol. 14a.

Derwegen dann dise ietzige zusamenkunft und darunter fürgeloffene handlung nit als ob sonst ein gemeine zusamenkunft der herrn und landleuth wie etwa in landts- und hofrechten beschicht, verstanden kan werden, inmassen an ime selbst billich, wie J. F. Dt. genedigist vermelden, das in andern zusamenkunften des landts- und hofrechtens die gehorsamisten landleüt sich nit für ein versamblete landschaft, sondern nur für die anwesunden landtleut ausgegeben und unterschreiben darfen und sollen, aber | wann J. F. Dt. einen unconditionirten offenen und freyen landtag gnedigist ausschreiben lassen, obgleich zu solchen landtag aus sundern ehehaften nit alle herrn und landleüth iedoch die mehrern gehorsamblich erscheinen, so heißt alles das, so also durch die mehrern oder ainhellig berathschlagt und beschlossen wird, einer ganzen E. L. und nit der mehrern herr und landleut beschluss. Fol. 14b.

So sind an itzo bei diser tractation neben den gehorsamisten landleüten deren von stetten und märkten gesandte auch gewesen, ire stim altem erhaltenen gebrauch nach darzue geben, neben dem

[4] Findet sich (vollständig) auch in L. H. 25, Fol. 119a—121b, L. H 22, (unpag.) L. H. 24 Fol. 269 und Sötzinger, Acta 22—24.

sie selbst irem gefallen nach den articl sie belangenden in der landtagsantwort und duplikschriften abgehört und corigiert, und gesetzt, die von stetten und märkten wären etwa bei berathschlagung diser landtagshandlung nit gewesen und hetten sich selbst guetwillig, inmassen es die herrn prelaten fürsetzlich und wider einer E. L. willen gethan, von E. E. L. abgesündert und ausgeschlossen, so kündte doch solche absünderung den mehrern gleich so wenig als ob etwa einer oder mehr der gehorsamisten landleuth sich absündern wollen, im wenigisten altem löblichen erhaltenen gebrauch nach E. E. L. nichts preiudicieren, und bitt E. E. L. nochmalen ganz gehorsamist J. F. Dt., die welle solche ire unterthenigiste erinnerung und erclärung anderst nit, dan wie sie es treuherzig und J. F. Dt. gott weiß zum besten
Fol. 15a. und nutzlichisten mainen, genedigst vermerken. |

Als vil nun den religion- und hauptarticl belangt, da hat gleichwol E. E. L. mit grossen seüfzen und verlangen in unterthenigkait anders nit verhofft, dann J. F. Dt. wurde anist sich in diser sachen dermaßen so genedigist und väterlich E. E. L. nun lange iar her vilfaltigen gehorsamisten flehen, bitten und wünschen nach so erclärt haben, darob sie und alle ihre nachkommende freud, ruhe und sicherheit erlangen und also anist a) diser beschwärlichen handlung, darunten vil zeit vergebenlich, auch mühe und uncosten verloren, ein gewünschter beschluß und guetes endt gemacht kündte werden, so befinden sie aber die sachen dermaßen geschaffen, das sie für die verhoffende freüd große traurigkeit in iren herzen empfangen, alleweil J. F. Dt. nit allein die gehorsamist gebetene assecuration in solcher erclärung ganzlich abgeschlagen, sundern auch in ander weg die religionssachen auf einen solchen weeg genedigist stellen, das E. E. L. darunter wenig sicherung und trosts kan spüren und abnemen; nun thuet E. E. L. hoch zu gemüet füren, wasmassen sie und alle ihre lieben voreltern dem hochlöblichen haus Österreich mit darstreckung leibs, guets und pluets ganz gehorsamist zuegethan gewesen und noch, gedenken auch dabei und bei J. F. Dt. als iren geliebten herrn und erblandsfürsten zu ewigen zeiten in aller treulichen und gehorsamisten beständigkeit zu verharren, inmassen sie dann die ganze zeit J. F. Dt. angenuemenen regierung alles das in unterthenigkeit in allem, so nur immer menschlich und
Fol. 15b. muglich gewesen, gelait und gethan, | daran ungezweifelt J. F. Dt. genedigist zufrieden gewesen, eben in allen denselben gehorsamb sollen sie nochmallen als getreue gehorsamiste landleüth und unterthanen ie und allezeit erfunden werden; und wissen wir ditzfalls, als nit die bewilligungen und alles das, so gehorsamisten landleuthen und unterthanen gegen iren frumen landtsfürsten zu thuen gebüert, an

a) anist = anitzt = jetzt.

ruhm zu vermelden, ainichen furstenthumb oder lande ires gleichen nit zu weichen, das aber inen entgegen zu versicherung irer christlichen erkenten und bekenten und zu östermalen repetierten religion und confession, so sie von dem hl. geist in ihre herzen empfangen und one verletzung der göttlichen majestet, ehe a) und ihres gewissens davon kaines wegs abzusteen wissen, sundern darbei bis an ir christliches end festiglich mit hilf des almechtigen zu bleiben und zu verharren gedenken, damit sie und ihre zugehörige auch unterthanen bei solcher erkannten warhait, welche das wort gottes selbst ist, mit ruhe bleiben möchten, nit eben das will zugegeben und bewilligt werden, welches die R. K. M. als ein christlichs haupt der ganzen christenhait derselben gehorsamisten landschaften Österreich unter und ob der Enns allergenedigist zuegelassen und gegeben, das ist E. E. L. hochschmerzlich und bekumerlich zu vernemen.

Und damit aber J. F. Dt. der R. K. Mt. als dem haupt der christenhait und des H. R. R. in dern schutz und schermi E. E. L. inhalt derselben freyhaitten stehet, gleichermassen genedigist und brüderlich nachvolge, eine ehrsame | J. F. Dt. ganz gehorsamiste Fol. 16a. landschaft des herrn- und ritterstandts, sambt ihren weib, kindt, gesindt und unterthanen und niemandts ausgeschlossen, welche sich frey- und guetwillig zu diser christlichen confession, so Kaiser Carolo dem fünften anno im 30ten zu Augspurg ubergeben worden, erkennt und bekennt, in seinem gewissen, welches dem allmechtigen gott allain und kainen andern potentaten zuegehört, umbekummert und unbetrüebt, also auch die christlichen predicanten im landt, so diser confession verwant, unangefochten und unveriagt, die kirchen und schuellen uneingestellt frey gelassen werden, also das niemandts gezwungen oder gedrungen werde, diesen oder jenen gottesdienst zu besuechen (doch ausgeschlossen alle secten, wie die immer namen haben und dieser confession zuwider sein), item die vogtherrn und pfarrmenig bei iren alten rechten mit fürnemung und fürstellung eines gelerten und tauglichen priesters genedigist bleiben, und wofern derselbig diser confession verwant, durch die lehensherrn und ordinarios der confirmation halber unbedrangt zulassen und das solche freye zuelaßung der christlichen confession und damit niemandts in ganzen landt, der sich frey, guetwillig darzue bekennt in seinen gewißen bekümmert, betrübt, verfolgt oder verhaßt werde, immerzue beständiglich bis zu einer allgemeinen christlichen einhelligen vergleichung bestee und bleibe, und also ein ganze E. L., niemandts ausgeschlossen, wie obsteet und diser religion verwant ist | oder Fol. 16b. zugethan werden will, bei ihrer religion auch an iren personen, güettern und rechten, inmassen diejenigen, so J. F. Dt. religion sein

a) ehre (?)

oder kunftig sein wellen, unbetruebt, unangefochten, ungeschmächt, unabpracticiert bleiben und es entlich ain thail dem andern als seinen christlichen mitglied wol guet und treulich mainen, das alles wie obsteht, bitt E. E. L. durch gott und seiner barmherzigkait willen an itzo nochmalen seuffzendt und flehend, inen uber solch ir christlich gehorsamist bitten und anlangen genedigist assecuration, inmassen die kais. Mt. allergenedigst gethan zu geben.

Solches alles umb J. F. D. als iren geliebten herr und erblandsfürsten wirdt E. E. L., zu dem es dem almechtigen gott in der heiligen dreifaltigkait ze lob, ehr und preis seines heiligen namen thuet geraichen, mit ganz unterthenigister gehorsamb in zeit ires lebens und ire erben und nachkommen zu ewigen zeiten zu verdienen geflissen sein.

Den 22 Februarj 72.

C.

(Antwort der Landschaft auf die Relation des Ausschusses über die von dem L. F. erbetene „Erläuterung" in Religionssachen 1572, Febr. 28.)

Fol. 17a. Ihrer F. Dt. ꝛc. unserm genedigisten herrn und landtsfürsten gehorsamist zu überantworten.

Durchleüchtigister ertzherzog, gn. fürst u. herr. Wir haben von den erkiesten und fürgenumenen herrn von ausschuß die relation und antwort, so E. F. Dt. inen uber unser gehorsamiste begerte erleuterung in religionssachen gegeben, mit hochbetrüebtem gemüeth ganz schmerzlich angehört und vernumen, aus ursach das, do wir (gott im himel waiß) anders nichts in der furgeschriebenen genedigisten erclärung für augen gehapt und gesuecht, dann damit dieselbig nuer auf ein solchen lautern weeg gestellt mechte werden, das nit etwa heint oder morgen widerumben ainicher neuer mißverstandt wie hievor beschechen, ervolge, sundern alles dahin gericht, das in alweg ein gleicher christlicher und gott gefelliger verstandt jederzeit erhalten mechte werden, umb so vil mehr felt uns schmerzlich für, das wir in disen verdacht oder mistrauen gezogen werden, als sollten wir dardurch ichtes attentiren oder fürzunemen gedenken, welches gehorsamisten und getreuen landleüten und unterthanen kains wegs thuet gebüren, ia das niemalen in unsere herzen und gedanken im wenigisten nit komen, der almechtig güetig gott, der welle uns hinfüran auch dafür genediglich behüetten und es in
Fol. 17b. unsern sinn | mit nichte kummen lassen, sundern uns nit minder als unsere liebe voreltern, die ie und allezeit mit leib, guet und bluet als die gehorsamisten erfunden worden, bei denselben gehorsamb genediglich erhalten. Damit aber E. F. Dt. hieneben die bedenken und bewegnussen, die wir in berathschlagung der gehor-

samisten gebotenen erleuterung gehapt und noch, genedigist war-
nemen, haben wir gehorsamist für ein notturft eracht dieselbigen
kürzlich zu erzellen:

Erstlich, das wir in bemelter religionserclärung unsere unter-
thanen gehorsamist eingefüert, ist es darumben beschechen, das wir
für dieselbigen, die uns der almechtig gott also vertraut, nit minder
dann für unser weib, kindt und gesindt die sorg und verantwortung
tragen müessen; nun ist aber solches dahin genedigist nit zu ver-
stehn, das darumben einer oder der ander von seiner meinung und
religion gedrungen oder genötigt solle werden, derwegen so ist da-
neben angehengt, „die sich fray, guetwillig und unbe-
zwungen darzu bekennen", und wenn von einer oder mehr
derselben unterthanen unserer religion sein, das sie ebenfals in der
versicherung sowol als wir selbst verstanden werden.

Zum andern, das diser articl: so lang sie sich der ge-
bürlichen beschaidenhait (wie in J. F. Dt. declaration
vermeldt) verhalten werden, in der nottl unserer gebetenen
erclärung ausgelassen, ist aus disem gehorsamisten bedenken be-
schechen, nit das man sich in alweg aller gebürlichen | beschaidenhait Fol. 18a.
und schuldigen pflichtigen gehorsambs gegen E. F. Dt. und der-
selben angehörigen religionsverwandten nit verhalten solle, ja es
ist vilmehr unser gehorsamister willen und mainung, welcher solches
nit thäte, das derselbig der gebür nach billich und ernstlich gestraft
werde. Damit aber aus denselben obbemelten ausgelassenen punct
hernach nit dise consequenz gezogen werde, das nit umb ain jede
gar schlechte und geringe ursach einer, er sey geistlich oder welt-
lichen stands, etwa in unverdiente beschuldigung gezogen oder gesetzt,
das einer oder der ander gleich etwas mit unbeschaidenhait handlete
und derselbig von seiner obrigkait erster instanz billich gestraft oder
gar des diensts bemüessigt solte werden, das darumben das ministerium
und predigambt nit eingestelt oder E. E. L. dessen in gemain an
irer religion entgelten solle, sonderlich aber so ist uns gehorsamist
gar bedenklich gefallen, das eben diser punct sich auf die nechst
und iüngste E. F. Dt. genedigste erclärung thuet referiren, da
selbst baldt hernach volgt: so vil sich J. F. Dt. gewissens-
halber thuen und vor gott verantworten läßt, das
hernach dise wort nit etwa dahin genedigist zu deütten, weil E. F. Dt.
hievor sich derselben katholischen religion genedigist erclärt, das her-
nach die veränderung der predicanten nit auf denselben weg und
unserer religion zuwider auch verstanden mechte werden. Damit
aber dise ietzige und iungste erclärung als viel müglich absolute
und ane allen scrupl gestelt und verstanden werde, so haben wir | Fol. 18b.
allain zu verhüetung abangezogenes kunftiges misverstandts den-

selbig articl gehorsamist ausgelassen, aber, wie obstehet, kainswegs der mainung, das ainicher mensch darburch ursach haben solle, umbeschaidenhait zu gebrauchen, dann sich ditzfals ane das meniglich als ein christenmensch gebürlicher beschaidenhait und alles schuldigen pflichtigen gehorsambs zu verhalten soll wissen.

Also ist unser gehorsamiste mainung auch nit in dem articl, da wir nochmalen in unterthenigkeit von wegen der vogtherrn und pfarrmenig allen gebrauch mit fürnemung aines tauglichen priesters gehorsamist anlangen, das darburch iemanden andern sein recht entzogen oder genomen solle werden. Aber wann es also zu fäälen kumbt und der vogtherr und pharmenig ainen tauglichen priester fürgenuemen und dem lehensherrn und ordinario nambhaft machen, daß sie demselben auch one waigerung verleihen und die confirmation mittheilen wellen. So sie es nun nit thuen wurden, das sie doch hiezwischen bis zu ainer algemainen christlichen vergleichung auch gedult trugen und nit alsbald, wann er ihrer religion nit ist, denselben fürgenuemen priester aus dem land veriagen solle oder bey der pharr nit bleiben lasse.

Dise und dergleichen gehorsamiste bedenken haben wir in berathschlagung der F. D. genedigisten erclärung vor augen gehabt und also von allen sachen gott waiß ganz treuherzig E. F. D.
Fol. 19a. sowol als uns selbst | zum besten und zu verhüettung kunftigen misverstands geredt und berathschlagt und hetten kaineswegs gehorsamist gedacht, das uns solches so ubl ausgelegt oder dadurch zu solchen hochangezogenen mistrauen gedeütet solle werden, füernemblich aber das kainer unter uns, der sich nit mit ganzen treuen herzen dermaßen aller schuldigen gebür und gehorsambs gegen E. F. Dt. thuet erinnern, welches wir dann noch mit gott und unsern gewissen als war sein zum höchsten bezeugen.

So hat auch Andere von Spangstain seine beschwärung nit der mainung gehorsamist fürgebracht, das er in unterthenigkait im wenigsten ichtes E. F. Dt. zu verdruß oder ungehorsamb zu handlen gedacht, sundern dieweil bishero je und allezeit diser leblicher gebrauch bei E. E. L. erhalten worden, das do einem oder mehr beschwärungen zuegestanden und er sunsten durch kain besser mitl ime daraus zu helfen gewüst, sind dieselbigen für E. E. L. fürkumen und gehorsamist gebeten, das man sich ihrer auch als getreuen und gehorsamisten mitglieder durch unterthenigiste Fürbitt und Fürschrift annemen und umb einstellung solcher beschwärung gehorsamist anlangen solle, wie dann ernenter von Spangstain ganz gehorsamblich und in underthenigkait sambt uns thuet bitten, E. F. Dt. die wellen ime solches in ungnaden oder in ander weeg nit vermerken, und dieweil dann E. F. D. genedigist und väter-

lich anders nichts dan allen gebürlichen schuldigen und phlichtigen gehorsamb bei uns genedigist | und lauter sehen und spüren und Fol. 19b. es durchaus umb anders nichts zu thuen, dann das in diser religionserclärung zu fürkhumung alles khunftigen irrsals und misverstandts ein gewisser undisputirlicher gleicher verstandt gesuecht und erhalten werde:

dem allen nach so bitten wir in unterthenigkait E. F. Dt., die wellen dises alles nochmalen genedigist und väterlich, inmassen unser gehorsamistes vertrauen zu E. F. Dt. steet, erwegen und beherzigen und die genedigist begerte erclärung und erleüterung dahin stellen lassen, auf das doch kunftig der misverstandt vermitten bleibe, und was auch Ew. F. Dt. hierinnen thuen künnen, damit solches zu anist gewünschten beschluß gedeyen mechte, das geruehen sich E. F. Dt. gegen unsern in diser sachen geordnten ausschuß nachmalen genedigist und vätterlich erclären, welche dann von unserntwegen, weil es nunmehr an wenig püncten erwindt, bevelch zu handlen und zu reden haben, mit unterthenigisten bitten, dise unterhandlung genedigist nit auszuschlachen, und solches alles umb E. F. Dt. wellen wir mit ganz unterthenigisten gehorsamb zu verdienen die zeit unsers lebens gehorsamist willig und beflissen sein.

E. F. Dt. unterthenigiste und gehorsamiste N. E. E. L. des herrn und ritterstands.

Durch die herrn ausschüß übergeben den 28 Februarij anno im 72°.

D.

J. F. Dt. unsers genedigisten herrn „erleüterung“ deren Fol. 20a. iungst gegen denen von herrn und der ritterschaft gethane erclärung in den strittigen religionssachen E. E. L. in Steyr den 24 Februari anno 72 ubergeben.

Die F. Dt. unser genedigister herr haben an nächten die schriften, so iro in namen E. E. L. diß ires löblichen fürstenthumbs Steyr ubergeben, auch ihro gehorsamists bitten und anlangen auf J. F. Dt. erfolgte triplica uberschickt worden, empfangen und derselben ganzen inhalts genediglich verstanden.

Was nun darinnen anfangs des proceß halber, so hievor altem herkummen nach in berathschlagung und handlung der gemainen landtagssachen gehalten, vermeldet worden, weil J. F. Dt. hievor öfter vernumben, das sie solch löblich ueblich heerkommen nit gedenken zu ändern, so lassen J. F. Dt. es nochmalen für alzeit bei solcher irer erclärung genedigist verbleiben.

Sovil dann das ander vermelden der religion halber antrifft, bezeugen I. F. Dt. mit iren christlichen gewissen, wie es iro selbst nit wenig bekummerlich, das sie bishero disfals dasienig, so von
Fol. 10b. iro begert, one | verletzung des christlichen gewissens begerter maßen nit zu bewilligen gewüst und noch nit wissen, ob sie wol einer ganzen E. L. und sonderlich deren von herrn und ritterschaft ansehenlichen wol verdienens und verhaltens genuegsamblich zu erindern haben, auch inen derwegen irer eüßersten vermüglichkait nach allenthalben gnaden zu erzaigen, imerdar genaigt und begierig, inmaßen sich I. F. Dt. herwiderumb zu inen nochmalen nit anders dann aller guetwilligkait und gehorsambs in alweg beständiglich thuen versehen und inen derwegen gewißlichen nit gern was versagen wollen, des sie immer vor dem almechtigen gott und sonsten verantworten mechten, darumben dann I. F. Dt. hochbeschwärlich fürfelt, das man, unangesehen solcher irer F. Dt. so christlicher wolmainender erclärung, noch weitter in sie thuet bringen, und damit des gleichwol I. F. Dt. wider iren willen melden, lauter an tag gibt, wie nit one, das man in irer F. Dt. hoch beteuerte fürstl. wort etwas mistrauen setzt und sich auf dieselben nit verlassen welle, welches doch I. F. Dt. ires aigentlichen wissens nit verschuldt und von den gnaden gottes nach hinfüro kains wegs zu verschulden, sonder vil mehr bedacht seyen, was sie jemands geredet und versprochen, demselben auch würklich nachzukummen, bevorab aber dem erbitten und erclärn, das sie jungstlich gegen denen von herrn und der ritterschaft auf ir flehenliches, beharrliches suechen
Fol. 21a. und bitten mündlich und schriftlich öfter gethan, | so fürstlich und
Nottl der religions pacification. vollkummenlich nachzusetzen, darob sie, ob gott will, kain billiche beschwärung niemals haben sollen, und weil guet abzunemben, das sie, die von herrn und der ritterschaft dieselb nit dermaßen eingenomben, wie sie I. F. Dt. väterlich, genedig, treulich und ungeI. F. Dt. erklärung pärlich vermaint, so[a]) erklären sich I. F. Dt. hiemit verner zum überfluß ganz genediglich, das sie die vom herrn und ritterstand sambt iren weib, kindt, gesindt und angehörigen religionsverwanten, niemandts ausgeschlossen, in denselben religionssachen wider ir gewissen nit bekummern, beschwären oder verReligionsunterschied. gwaltigen, sonder inen zugleich den andern, so I. F. Dt. religion zugethan, iederzeit mit landtsfürstlichen genaden entgegen gehn, voraus aber ire predicanten unangefochten und unveriagt, also auch ire habende kirchen und schuelen uneingestelt, dergleichen

---

a) Das gesperrt Gedruckte ist im Cod. unterstrichen.

die vogt- sowol als die lehensherrn bei ihren alten wolhergebrachten rechten und gerechtigkeiten unbedrangt lassen wellen, alles itz und kunftiglich, bis man sich solcher strittigen religionsachen halben cristenlich und fridlich von den gnaden des almechtigen in gemain verglichen wird haben, doch mit diser ausgedingten nambhaften condition, das herwiderumb sie, die von herrn und der ritterschaft, J. F. Dt. und alle ire religionsverwandte bei irer alten catholischen religion auch an iren personen wolhergebrachten guetern, rechten und gerechtigkaiten, wie es dann J. F. Dt. und ire religionsverwandte gegen inen und iren | angehörigen hinwider thuen wellen, ungeschwächt, unbetrüebt, unangefochten und unabpracticiert bleiben lassen, und es ainer dem andern als einen christlichen mitglied beiderseits wol guet und treulich mainen solle, inmassen dann J. F. Dt. sie, die von herrn und der ritterschaft, gehorsamblich zugesagt und versprochen, dieser obsteunden nambhaften ausgedingten condition ires thails auch nit allain treulich und ungevärlich gegen J. F. Dt. und derselben religionsverwanten nachzusetzen, sonder auch dieienigen, so darwider handlen und was fürnemen werden, selbst zu verdienter straff bringen zu helfen und sich sonsten aller gebürlichen beschaidenhait und schuldigen pflichtigen gehorsambs in allweg zu verhalten und zu erweisen. Fol. 21b.

Darauf mügen sich nun die von herrn und der ritterschaft entlich verlassen und J. F. Dt. wol trauen, das es J. F. Dt. inen fürstlich, genedig, getreulich und ungevärlich halten wellen und nachdem J. F. Dt. one verletzung ires christlichen gewissens weiter zu gehn nit wissen, wie sie dann mit gott bezeugen, das sie iro eben dises gegen seiner almechtigkait und sonsten schwärlich zu verantworten getrauen und da J. F. Dt. sonsten auf befürderung der durch ausgeunden gemainen wolfart nit gemerkt und mehrern drohenden besorgenden unrath nit begegnen wellen, es kaineswegs gethan hetten, so | versehen sie sich dem allen nach hiemit zu inen, denen von herrn und der ritterschaft, endlich und genediglich, sie werden dannocht alle beschaffen- und gelegenhait der schuldigen gebür nach, wie frommen gehorsamen unterthanen gebürt und wol ansteht, nothwendig zu gemüeth füeren, sich darauf an disem J. F. D. uberflüssig genuegsamen erbieten unterthenig ersettigen lassen, und dann one vernern verzug sambt und neben den prelaten auch stetten und märkten zu eröffnung ires bedachts und schluß, was sie zu der gränitzen, auch landt und leüthe erhaltung, treuherzig zu laisten entschlossen, gehorsamblich greifen und ainichen vernern aufzug darunter nit gebrauchen. Das alles wellen J. F. D. in gnaden gegen Fol. 22a.

ainer ganzen E. L. erkennen. Und es beschieht daran Irer F. D. genediger willen und gefellige mainung.

Hannß Khobenzl von Proßegg, Teütschordensritter.

Dec. per archiducem 24 Februarÿ anno 72.

E.

Auf J. F. D. ꝛc. genedigiste erleuterung E. E. L. zu Steyr gehorsamiste antwort. (1572 März 1).

Fol. 22b. Durchleuchtigster . . . E. F. | Dt. genedigiste übergebene schriftliche erleutterung und erclärung in den strittigen religionssachen haben wir an heut in allen gehorsamb empfangen, angehört und dieselbig treuherzig nach notturft erwogen; nun befinden wir gleichwol, solche genedigiste erclärung in buechstaben nit gar allerdings also gestelt und beschaffen sein, das unsern vorigen und gehorsamisten anlangen und bitten genedigiste willfarung ervolgt sey.

Als uns aber die herrn von ausschuß, welche durch uns fürgenuemen und erkiest, zu Ew. F. D. in aller unterthänigkeit von wegen guetlicher vergleichung und abhandlung obangezogener strittigkaiten zu erscheinen nach lengs und mit mehrern mündlich entdeckt, wie und was gestalt die güetliche tractation von articl zu articl zwischen E. F. D. gehaimen räthen herrn Jörgen Khevenhüller freyherrn obristen camrer und herrn Hansen Khobenzl von Proßegg deutschordensritter und hofvicecancler und denen von ausschuß aus genedigister verordnung Ew. F. D. fürgeloffen, was auch darunter mit hochen betcuerten worten durch wol ernennte herrn gehaimen räthe mündlich zu erhaltung gleichen verstandts für erclärung ervolgt und beschechen, nemblich

fürs erste, obwol die unterthanen mit ausgedruckten worten in der erclärung begriffen, so[b]) werden sie doch lauter unter dieser generalitet und worten angehörige religionsverwanten, niemandts ausgeschlossen,
Fol. 23a. verstanden. |

Fürs ander, nach dem bishero der stritt und irrigkait der vogtey und lehenschaften wegen aus dem fürnemblich ervolgt, das etwa die lehensherrn disen priester, welchen die vogtherrn und pfarrmenig fürgestellt und gebetten, ime die pfarr zu

---

b) Das gesperrt Gedruckte ist im Cod. durch einen schwarzen Strich hervorgehoben.

verleihen, wenn derselbig nit des lehensherrn religion, die pfarr nit verleihen, also auch wann etwo der lehensherr gleich ainem tauglichen die pfarr thuet verleihen, das der ordinarius demselben aus obangezogener ursach nit will mitheilen, sondern denselben priester von der pfarr abzuziehen thuet tringen, darin nun E. F. Dt. als ein gerechter herr und landtsfürst dieses genedigistes bedenken gehabt, das dieselbig meniglichen ainen thail sowol als dem andern iusticiam halten zuelassen vor gott schuldig und also ainem sein recht mit gewalt nit nemen und dem andern dasselbig zuaignen khünnen, iedoch so wellen E. F. Dt. hierinnen und darumben solche mitl und weg an die hand nemen, daran man billich wol zufriden sein solle, wann etwo obangegezogene und dergleichen beschwärung von dem lehensherrn und ordinariis fürkäme, das E. F. Dt. dieselbigen mit besser glimpfen und gelegenhait von solcher irer beschwärung abweisen, wo sie aber güetlich darvon nit abstüenden, alsdann fürs recht genedigist beschaiden zulaßen, und da es hernach gleich zu erkenntnuß käme und das urtl gesprochen wurde, so wellen doch Ew. F. Dt. darunter die execution genedigist moderiren, darneben auch bei derselben hochlöblichen regierung dahin genedigist verfüegen und | fürnemblich durch das mitl, das E. F. Fol. 23b. Dt. dergleichen religionssachen selbst für sich nemen und dermaßen abhandeln lassen, darob ungezweiflt alle beschwärung verhüetet sollen bleiben.

Welches alles und was also beederseits vertreulich geredt, gehandlet und hernach schriftlich uns überschickt, durch E. F. Dt. selbst fürstlichen mundt und wort in gegenwürt bemeltes unsers ausschuß bestätet und ratificirt, dasselbe genedigist, väterlich, treulich und ungeverlich zu halten.

Dise genedegiste senfte und milde E. F. Dt. erclärung hat uns und sunderlich auf unserer abgesandten ausschüß beschechnen relation billich von vorgehapten unsern bedenken abgefüert, das wir nunmehr dermaßen mit rechten unterthenigisten, gehorsamisten vertrauen allen disen verloffnen handlungen und erclärungen und in sonderm ansehen und bedenken E. F. Dt. hochberurte landtsfürstliche wort und ratification volkumentlichen beständigen glauben und trauen unzweiflich setzen und stellen nit minder als ob wir von E. F. Dt. deßwegen gefertigten scheinbrief und sigel darumben

empfangen hetten, derowegen wir dann dise anitzo genedigist ervolgte mündliche erleuterung umb so vil mehr mit größerm verlangen und frolocken angehört.

Und sagen auch gott dem almechtigen lob, ehr und preis, das
Fol. 24a. er uns | den tag und stund erleben lassen, damit kunftiger zeit bitsfaals aller mißverstandt vermitten bleibt, E. F. Dt. aber als unsern hochgeliebten genedigisten herrn und erblandsfürsten danken wir in ganz unterthenigistem gehorsamb, das sich dieselbige so genedigist und vätterlich gegen uns, derselben gehorsamisten landtleüten und unterthanen, erzaigt und wellen solches umb E. F. Dt. als unserm genedigisten herrn und landsfürsten mit darstreckung leib, guets und bluets aller müeglichkait nach zu verdienen willig, gehorsamb und beflissen sein. Ungezweifelt wird der almechtig güetig gott seinen hl. geist und segen geben, darumben wir dann von grund unsers herzens bitten, das solcher gleicher verstand yetzo kunftig und allezeit zwischen E. F. Dt., als zu dem wir nach gott unser höchstes vertrauen gehorsamist stellen, und uns als derselben getreuen gehorsamisten landsleuten und unterthonen beständiglich verbleibn, und wir auch unsere erben und nachkummen mit unserm gehorsamisten getreulichen wolverhalten E. F. Dt. und derselben fürstl. erben und nachkommen zu rechter landtsfürstlicher mildt, liebe und zuenaigung gegen derselben getreuen landschaft wie bisher also noch überflüssige ursach geben mit unterthenigisten bitten, dessen wir uns dann unzweifenlich gehorsamist versehen und getrösten, E. F. Dt. werden entgegen derselben fürstlich mildes
Fol. 24b. gemüet und das genedigiste vertrauen, | lieb und zuenaigung zu derselben gehorsamisten landschaft nit minder steln und erscheinen lassen und ir genedigister herr und landsfürst yederzeit sein und bleiben.

Und sollen sich E. F. Dt. genedigist und gewißlich darauf verlassen, das solches alles und was also an yetzt vertreulich gehandlet, geredt und geschriben worden, im höchster gehaimb bey und unter uns erhalten solle werden.

Letzlich so bitten E. F. Dt. wir auch ganz gehorsamist, nachdem sich etwa hievor ain mißverstandt zwischen E. F. Dt. und E. E. L. verorndten unversehens also zuegetragen, welches gleichwol von inen irestails und für ire personen fürsetzlich und der mainung gar nit, wie es etwan inen ausgelegt worden, beschechen, E. F. Dt. welle den geschöpften mißverstand und ungnad gegen inen auch genedigist fallen lassen, damit sie an yetzo und andere kunftig auch desto mer ursach haben, dem geliebten vaterland zu dienen.

Welches dann Ew. F. Dt. sowol als E. E. L. höchste notturfft erfordert und also ir genedigister herr und landsfürst auch

sein und bleiben, ungezweifelt werden sie sich aller inniglichkait nach gehorsamist befleißen, solche und dergleichen mißverstandt kunftig aufs höchste zu verhüeten. E. F. Dt. wir uns darneben samt und sunderlich zu landsfürstlichen genaden in aller unterthenigkeit und schuldigen pflichtigen gehorsamb thuen bevelchen.

Actum im Landtag den 1 Martij anno im zweiundsibenzigisten.

(Ew. F. D.

unterthenig· u. gehorsamiste

N: die herren und ritterschaft

des Fürstenthumbs Steyr) [1])

F.

Volgt der herrn gehaimen räthe correctur, so anstatt des obbegriffenen durchstrichenen [a]) anzunehmen bewilligt ist worden und durch herrn Hansen Khobenzl etc. mit aigner hand gestrichen. (1572 März 2.) Fol. 25a.

So werden doch diejenigen unser unterthanen, so alberait schon unser religion zugethan oder noch hinfüro freywillig und unbezwungen darzu treten wurden, nothwendiglich unter den worten angehörigen religionsverwanten verstanden, weil sunst solchen worten unsersthails kain ander verstand gegeben werden künte noch mechte.

Fürs ander, nachdem sich etwo bisher zwischen den lehens-vogtherrn und ordinariis irrungen und stritt erhebt, wie aus vorigen unsern landtagsschriften zu vernemen, darinnen nun E. F. Dt. als ein gerechter herr und landtsfürst gleichwol diese bedenken gehabt, das dieselb ainem thail sowol als dem andern iustitiam halten zu lassen vor gott schuldig und iemandts sein recht mit gewalt nit nemen künten, yedoch es wollten E. F. Dt. hierinnen solche mitl und weg suchen, befürdern und an die hand nemen, darob man billich zufrieden sein solle, als wann etwo der gleichen irrung und beschwärungen von ainem, dem andern oder dritten thail fürkommen, das Ew. F. Dt. dieselben mit bester beschaidenheit und glimpfen zu güetlich freundlicher vergleich- und hinlegung weisen, auch darunter neben iren nachgesetzten | obrigkaiten selbst alle guete für- Fol. 25b wendung erzaigen, wo aber solches nit verfahen wurde, alsdann die sachen fürs recht beschaiden und weisen lassen, auch da schon daselbsten mit rechtlicher erkanntnus fürgegangen, so wollen doch E. F. D. die sachen dermaßen moderiern und allenthalben solche

[1]) Gedruckt in F. M. Mayer, Der Brucker Landtag des Jahres 1572, S. 37—41. Die Parenthese fehlt im Cod. A, 56, b, b.

[a]) D. h. das im gesperrten Druck stehende (S. 58—59).

vermitlung darunter fürnemen, auch dieselben so vil immer müglich für sich selbst zlechen und dermaßen väterlich abhandlen, das ungezweifelt alle beschwärung verhiet werden solle. [1]

G.

J. F. Dt. unsers genedigisten herrn schlußschriften in den religionssachen.

Die F. Dt. ꝛc. unser genedigister herr haben deren von herrn und der ritterschaft diß ires löblichen Fürstenthumbs Steyr underthenigiste mündlich und schriftlich danksagung der abgehandelten religionssachen halben nach lengs genediglich angehört und verstanden,

und weil sich nun in J. F. Dt. aller fürgeloffener handlung sunderlich aber ir, deren von herrn und der ritterschaft angehörigen unterthanen, auch der vogteien, lehenschaften und anderer denselben angehörigen sachen, wie durch die vermeldet, wol zu erindern, so lassen es Jr. F. Dt. nochmals mit gnaden darbey verbleiben und
Fol. 26a. erfreuen sich selbst genediglich, | daß sy der so langwierigen müesamen sachen nunmehr übrig sein künten, setzen auch kainen zweifel, sie werden sich diser verglichenen handlung iren selbst gehorsamisten vermelden nach dermaßen gebrauchen, daß man verhoffentlich fürbaßhin in gleichem verstand wol verbleiben wird mügen.

Welches J. F. Dt. zu ieder vorstehenden gelegenhait gegen inen auch iren nahkommen sament und sonderlich in gnaden erkennen wellen und seind inen in gemain wie auch den verordenten in sunderhait damit wol genaigt, der genedigisten zuversicht, sie werden hinfüro J. F. Dt. zu andern kain ursach geben, sondern sich allenthalben der schuldigen gebür und gehorsambs in alweg zu weisen und zu verhalten wissen. [2]

Den 2 Martij anno 72.

Hanns Khobenzl.

II.

(Aus den Verhandlungen des Jahres 1575 wegen der Irrungen über „Vogtei“ und „Lehenschaften“.)

Als sich aber hernach der pfarrn und beneficien lehenschaft und vogteyen halber irrung zuegetragen und E. E. L. in Steyr sich dessen abermals bey J. F. Dt. gehorsamist beschwärt, haben

[1] Auch Andreas Sötzinger, Acta und Handlungen, Fol. 31b—32a. Gedr. in Mayer, S. 41. [2] Auch Andreas Sötzinger, Acta und Handlungen, Fol. 32a—31b, Mayer, S. 41—42.

J. F. Dt. den 15ten Decembris anno (15)75 von E. E. L. begert, das man einen ausschuß machen und denselben zu J. F. Dt. gen hof abfertigen | solle. Seint darauf benent und fürgenumen Fol. 26b. herr Pangräcz von Windischgrätz Freyherr, herr Hanns Friedrich Hoffman Freyherr, herr Jörg von Herberstain Freyherr, herr Jacob von Windischgrätz Freyherr, herr Erasm Stadler ritter, herr Wilhalbm von Gleyspach, herr Hanns Franz von Neuhauß.

Als sie nun für J. F. Dt. in derselben innerste camer fürgefordert, haben J. F. Dt. in gegenwurt der gehaimben räthe herrn Jörgen Khevenhüller, freyherrn, obristen hofmaister, herrn Wolfen von Stumberg, obristen camrer und doctor Wolfgang Schranzen vermeldt, wie das durch E. E. L. in jüngst überraichten beschwärarticln ein einschluß die vogteien und lehenschaften der pfarren und beneficien betreffend eingebracht worden, dessen sich J. F. Dt., das es also beschlossen wär worden, nit künnen erinnern. Und haben darauf etliche acta der hievor fürgeloffenen religionstractation, item ein Protokoll fürgebracht, deren etliche articl durch Doctorn Schranzen verlesen worden, darunter ein schlußschrift, so secretarj Amman geschrieben und von J. F. Dt. gefragt worden, ob das seine handschrift sey (dazu er sich bekent hat). Mit disen verrer genedigisten vermelden das man darunter warnemen wölle, wie gleich die handlung an itzo fürgebracht werden; dann diser einschluß sich mit denselben handlungen nit vergleicht und man solte ein andermal auf die handlungen | daß Fol. 27a. achtung geben, das man hinfüran mit bessern grundt fürkomme.

Darauf haben die herrn ein unterredt genuemen und volgends wieder zu J. F. Dt. komen, hat herr Hoffman Freyherr landtmarschalk vermeldt, das gleichwol die sachen, wie diese tractation gehandlet, in disen schriften, wie es J. F. Dt. vor augen haben, etlichermaßen einkumen, aber J. F. Dt. die welle sich genedigist der ganzen tractation, welche damals die herrn ausschuß von E. E. L. geordnet mit den herrn gehaimen räthen mündlich und schriftlich tractiert, welches auch J. F. Dt. also genedigist iro gefallen lassen und mündtlich ratificiert genedigist erinnern, dann das die selbige handlung nicht also in die schriften, welche man hin und wider übergeben, specifice einkumen, werden J. F. Dt. selbst und derselben gehaimen räthe genedigist und guetes wissen tragen, warumben NB. es ausgelassen worden, dieweil sunderlich caviert, das mans supra Fol. 8. in die gemain nit ausbreiten solle, dardurch willen auch in der ganzen versamblung die sachen gar generaliter angedeüt, iedoch so referiern sich dieselbigen acta auf dise mündliche tractation, inmaßen man dann nit unterlassen, dieselbig ganze tractation, wie

es von wort zu wort gehandlet worden, alsbald noch damals zu verfassen, welches auch die gehorsamisten landtleuth von ausschuß von stundt an abgehört und corrigiert, wie sie es etwa erhalten haben, allain ist es an dem erwunden, das mans mit den herrn gehainen räthen auch abheren hette sollen, wie sie dann destwegen
Fol. 27b. angesprochen worden, aber von wegen J. F. Dt. | bald erfolgten aufbruch und verraisen bishero ins werk nit kommen, aber nichts desto minder, so ist es also ordenlich abgehört und verwart und bis auf ietzund nie eröffnet, vil weniger in ainich prothocol ordenlich einzuschreiben zuegelassen worden. Haben J. F. Dt. geantwort: Man mag ins prothocol schreiben was man welle, aber in diser geschribenen tractation befinde ers nit also. Darauf man sich von mehrers bericht in die gehaimen räthe gezogen und das man kainen scheuch habe, dieselbigen tractation glaubwürdig abschrift fürzubringen, welches J. F. Dt. also zu sehen genedigist begert haben.

Und ist die ganze tractation sambt den einschlüssen durch die herrn und landleüth, als die sich der ganzen handlung noch wol zu erinnern gewist, von wort zu wort abgehört und volgundts verfertigt und unterschrieben und Irer F. Dt. angehendigt worden.

III.

(Vergleichung zwischen der F. Dt. und der L. vom 23. August 1576).

Landtag im Augusto des 76. Dann so hat E. E. L. in gehaltenen landtag in Augusto des sechs und sibenzigisten iars abermals zu hinlegung und entlicher vergleichung des eingefallenen stritts, das nemblich alle und iede hie oben beschriebene handlung, so zwischen J. F. Dt. herrn gehaimen räthen und E. E. L. fürgeloffen, mit J. F. Dt. genedigisten
Fol. 28a. willen und ratification beschechen sey, | stark angehalten, und was damals in gehaltenen landtag beschlossen und abgehandlet ist worden, volgt hernach:

An heut dato den 23ten tag Augusti im 1576ten iar vormittag um 8 uhr im landtag so montags nach Laurentii zu halten ausgeschrieben, seien der F. Dt. erherzogen Carls zu Oesterreich unsers genedigisten herrn commissari herr Pangrätz von Windischgrätz Freyherr, herr Hanns Khobenzl und Andere von Mettnitz für E. E. L. außer den prelaten im landthauß alhie versamblet erschienen, und nachdem zwischen höchst gedachten J. F. Dt. und E. E. L. wegen der religion Augspurgischer confession, sowol auch der geistlichen lehenschaften und vogteien im verschienen 75ten iar

gehaltenen landtag ein irrung sich zuegetragen und J. F. Dt. der pacification, welche zwischen J. Dt. gehaimen räthen und E. E. L. ausschüssen den ersten tag Martij anno 72 gleich dißer religion, lehenschaft und vogteyen halben getroffen, beschlossen und also bald in die Federn gebracht, abgehört und zu ewigen gedachtnuß verfertigt, sich nit mer erinnern wöllen, und derwegen sie die sachen auf ires gehaimen raths und hoff vicecanzlers wolgedachts herrn Khobenzls ankunft verschoben und angestellt, so haben dennach obermelte herrn commissari zu hinlegung solches misverstandts neben mündtlichen fürtrag, zu desto mehrern becreftigung höchstgedachter J. F. Dt. | Fol. 28b. an sie die herrn commissari gethones originalschreiben E. E. L. fürgelegt und darinnen die hernach volgenden articl, welchen J. F. Dt. mit selbs aigener hand von wort zu wort geschrieben ieden herrn und landtmann mit augen sehen und das es J. F. Dt. aigene handtschrift ist, selbs erkennen und urthailen lassen und sein das die herrn und landleut sambt ir dreyen von stetten und märkten, so dazumal personlich in versambleten rath vorhanden gewesen, J. Dt. selbs aigene handtschrift mit augen gesehen und darfür erkent haben, als Hanns herr zu Scharffenberg und auf Spilberg landtshauptmann in Steyr, herr Geörg Seyfriedt von Trüebneckh zum Schwarzenstain, landsverweser, herr Geörg von Herberstein freyherr, herr David von Lenghaimb, herr Wolf Zwickhl, herr Jacob von Gloyach, herr Gottfridt Preinner freyherr, herr Carl von Herberstorff, herr Ott von Rattmanstorff, herr Helfridt Preynner, freyherr, herr Christoph Gäller, herr Wilhalbm von Ratmannsdorff, herr Gabriel von Teuffenpach, herr Sigmundt Weltzer, herr Wilhalbm Gäller, herr Erasm von Saurau, herr Jacob Zäggl freyherr, herr Hanns Franz von Neuhauß, herr Jacob von Windischgrätz freyherr, herr Michl Zäggl freyherr, herr Benedict von Moshaimb, herr Hanns Globitzer, Michel Strasperger, Hanns Khemeter und Jeronimus Pischinger von Leoben nachmals durch den secretarium Casparn Hierschen mit lauter stim verlesen und abheren lassen.

Und als obgedachte herrn commissarien abtreten, hat E. E. L. | Fol. 29a. herrn Seyfriden von Triebnegkh landtsverweser und herrn Hanns Franzen von Neuhauß E. E. L. verordneten zu denen mehrgedachten herrn commissarien geschickt und umb das Original angeregtes J. F. Dt. schreibens, das iro dasselb zu ewiger gedächtnus und zeugnus der sachen vergunstig und gelassen werden mechte, oder aber da solches nit zu erhalten, umb ein gefertigt lauter abschrift alles vleiß ansprechen und bitten lassen. Haben gleichwol die herrn Commissarien das Original, weil es auf sie lautet und

andere sachen mehr zu verrichtung ihrer habunden commission darinnen begriffen, herzugeben sich entschuldigt, aber herr canzler hat ein abschrift desselben articls, welche sein aigene handschrift ist, den herrn abgesandten zuegestelt. Dieselb haben auch die herrn commissarien auf E. E. L. bitt hernach mit iren aigenen handschriften zu ewiger gedechtnus verfertigt und lautet solcher articl von wort zu wort also:

Gefertigt Tran(s)sumpt J. F. Dt. genedigisten gethanen erclärung.

Wiewol wir uns durchaus versehen, unser getreue landtschaft in Steyr solten mit unsern so öftern mündlichen und schriftlichen Fol. 29b. erbieten | in den strittigen religionsarticl gehorsamblich zufriden gewest sein und uns verrer ain mehrers als wirs befinden, getraut haben sollen, jedoch und damit an uns nichts mangle, so mügt ir gedachter landschaft nochmalen lauter von unserntwegen anzaigen und sie gewiß vertrösten, das wir alles dasjenig, so wir inen in verloffener religionstractation oder vergleichung für uns selbs und durch unsere gehaime räth geredet und versprochen, durch uns fürstlich und beständiglich gehalten, auch demselben zuwider nichts fürgenuemen werden solle und will hierauf gänzlich hoffen, sie, meine besondern, lieben, getreuen landleuth werden verrer meiner und ir selbst verschonen, darunter unser aller wolfart und mein genedigs vertrauen wol zu herzen nemen, volgundts one verner difficultiern den landtag mit glicklichen beschluß, mir und inen allen zum besten in namen des allmechtigen schließen, wie ir dann unserm in eure personen sondern genedigen vertrauen nach mit mehrern aller müglichait nach zu thuen wißt; darzue geb Gott sein segen.

Wienn den ainundzwanzigisten Augusti anno im sechsundsibenzigisten.

Pangrätz von Windischgrätz,
freyherr

H. Khobenzl von Proßegg, Teutsch ordensritter

A. v. Methnitz, Landsvitzdomb in Steyr.

IV.

(Verhandlungen und Vergleichung auf dem Brucker Landtag 1578.)

Fol. 30a. Volgen die religionshandlung(en), wie sich J. F. Dt. und derselben getreuen lande Steyr, Khärndtn und Crain sambt der fürstlichen grafschaft Görtz mit vollmechtigen gwalt anwesunde ge-

sand(t)e, in algemainen der lande zu Prueckh an der Muer Anno 2c. achtundsibentzig gehaltenen landtag verglichen.

Erstlich folgen die lehrpünct, zu welchen sich die lande diser christlichen confession zugethan einhellig verglichen.[3]

Vorredt.

Nachdem der Augspurgischen confession verwandte herrn und landleüth der lande Steyr, Kärnten und Crain sambt der fürstlichen grafschaft Görtz, so beneben anderen in dem ausschuß dises 1 | 578ten iars zu Pruckh an der Muer von dem durchleüchtigisten hochgebornen fürsten und herrn, herrn Carolo erzherzogen zu Oesterreich 2c., iren gnedigisten herrn und Landsfürsten versamblet, nach verrichten anderen den gemainen nutz belangenden geschäfften, auch der pacification halben, welcher sich J. F. Dt. hiebevor in der religion mit wolermelten ständen genedigist verglichen, wider aufs neue von J. F. Dt. genedigist antwort und genuegsame versicherung bekommen, das sie nemblich mögen prediger und lehrer halten, so in darzu erlangten und bestellten kirchen und schuelen der Augspurgischen confession gemäß lehren und den waren gottesdienst sambt allem, was zur aufbauung evangelischer kirchen notwendig und nutzlich ist, fridtlich und ordenlich an jedermanns schaden verrichten, doch mit der condition, das sie nirgends kainer rotten, ketzerei oder secten ermelter confession zuwider, noch einigen ergerlichen gezenk und spaltung, noch einiger solchen unruege raum geben, sondern ein guete ordnung, wolstehunde und fridliche gleichformigkait in lehren und aller notwendigen verwaltung des evangelischen predig- und lehrambts allenthalben anrichten und halten, so haben wolermelte herrn und landleute uns, welcher namen zu end dises schreibens unterzeichnet, gnediglich auferlegt, daß wir dem vertrauen nach, so ire gnaden und herrn in uns gesetzt, die gleichformigkait, so wir aus irem bevelch bisheer im predig- und lehrambt und auch hinfort und allezeit zu halten verpflichtet, beschriben geben, und was zu solcher bestendigen gleichformig | kait und gueter ordnung in kirchen und schuelen vor dieser zeit Doctor Chyträus

Fol. 30b.

Fol. 31a.

[3] In den Landtagshandlungen von 1578 unter folgendem Titel: Der lande Steyr und Kärnten erforbereten Theologen deliberation und vergleichung, darunter die herrn gesandten aus Crain sich erboten, was diese theologi schließen und die landschaften ratificiren, das es ire theologi und lerer auch vollziehen und halten sollen, als ob sie zugegen gewesen wären.

L. H. XXXI. Fol. 254b und ff. Andreas Sötzinger, fol. 38b—53b.

darzu in Steyr erfordert und andere geraten und wir noch rathsam und disen landen bequem und dienstlich achteten, in ermelten schreiben einbrächten, das dann ihre gnaden mit guetem, zeitigem rath und nachdenken erwiegen und mit gemaier verwilligung ainer solchen kirchen- und schuelordnung sich vergleichen und dieselbige in druck verfertigen mechten, damit der unterthenigiste gehorsam, welchen sie allezeit beid in andern und auch in diser sachen der F. Dt. als ihren gnedigisten und von gott selbs verordnetem herrn und landsfürsten zu erzaigen sich beflissen, und hinfort alle zeit in rechter gottesforcht befleißen wellen, sovil desto mer erschine und J. F. Dt. so oft es von nötten, ihrer lehre, kirchen- und schuelwesens halben gehorsamiste antwort geben, auch so etwa unbilliche verleumbdung und unbegründet angeben, irer selbs oder der lehrer halben fürbracht oder ausgebrait wurden, sie sich dagegen desto leichter verantworten und gebürlicherweise schützen, desgleichen die noch anzunemen sein wolten, in schuel- und kirchenampten desto besser verpflichten und auf sie alle und alle kirchen und schuelen, denen sie fürgestellt, desto vleißiger aufsehen, und baide, lehrer und zuhörer desto bequemer sich darnach richten könten und also der lauf des hl. evangeli mit mehrer frucht befördert, auch weiter und auf die lieben nachkömbling gebracht und also auch in disen lendern dem herrn Christo durch desselbigen gnadenreichen geist und segen, so er verheißen, und diß
Fol. 31b. werk allen menschen und | sunderlich dem lehr- und regierambt bevolchen, ein ewige kirch versamblet, gepflanzet und bis zu seiner herrlichen zuekunft erhalten werden mechte.

Hierauf und diesem christlichen und wolgemaintem bevelch gehorsamblich nachzukumen, haben wir, ermelte lerer, welcher namen unterzaichnet, sambt den zugeordneten herrn beysitzern uns nach anrüefung gottes mit einem freundlichen und christlichen gespräch, darin wir auch ermeltes Chyträi und anderer bedenken gar wol erwogen, vleißig und in rechter forcht gottes unterredt und endlich befunden, das bisheer ein gottselige ainigkait fürnemblich in lehr und dann auch in anderer der lehrambts verwaltung bei allen der Augspurgischen Confession zugethanen kirchen und schuelen in diesen landern, so vil immer in diser schwachhait und manicherlai beschwärlichait und gefahr, so diesen zarten kaum aufgehenden unsers herrn Christi wurtzgärtlein zugestanden, müglich gewesen, gehalten ist, und sollen ie Gott hochen dank allezeit dafür sagen, daß er sein werk in disen vom erzfeind der Christen hochbedrangten landen so wunderbarlich angefangen und gefördert, da wol an etlichen orten im reich, ob man schon gelerte leut genueg und leichtlich zu bekommen und des obstehenden statt zu ersetzen hat, kaum ein solche einigkait zu erhalten gewesen.

Damit aber auch, wolermelter unserer gnedigen herrn bevelch | Fol. 32a.
nach, solche gleichformige lehre und ordnung baide in kirchen und schuelen mit der zeit schriftlich verfasset und durch den druck zu vorgemeltem nutz ausgebracht werden mechte, haben wir aus unserem und anderer guetbedunken, gleich als ein modell solcher gemainen kirchen- und schuelordnung entworfen. Welches wir hiemit iren gnaden und herren gehorsamblich und nach ihrem hochen christlichen bedenken zu erwegen, zu endern, zu vermehren, oder zu kürzen oder gar einzustellen übergeben, der gewissen zuversicht daß ihre gnaden an unserem gehorsamb und treuherziger wolmainung ein gnedigs gefallen haben und auch anders nichts von uns erfordern werden, dann was wir in warer furcht und liebe Gottes fürnemen oder verwilligen können; wellen uns hiemit in iren gnedigen schutz mit demüettiger erbiettung alles christlichen gehorsambs bevolhen haben.

Ende der vorredt.

Kirchenordnung.

Nachdem ein christliche wolgestelte kirchenordnung furnemblich | Fol. 32b.
in drey stuck verfasset kan werden, also das das erste die lehrpüncten, das ander die agenden, wie es gemeinglich genent wirdt, nemblich die form und weise, die sacrament zu raichen und desgleichen sachen in der kirchen zu verrichten, das dritte die bestallung des ministerii sambt allen zugehörenden billichist zucht und ordnung begreife, so thuen der lehre halben wir theologen und colloquenten disen gehorsamen bericht, wie folgt:

Das erste thail der kirchenordnung.

De norma veritatis, das ist von der regel oder richtschnur, vom grunde und gewissen probierstain, alle lehre zu richten, die reine lehre zu erhalten und sich fur falscher lehre zu hüetten notwendig.

Die ware christliche lehre gesundt und ganz allenthalben unverfelschet zu erhalten und sich fur allen irthumben, teuscherei und verfüerung zu hüetten, ist fur allen dingen von nötten, das man die rechte, gewisse, genuegsame, unwiderlegliche normam veritatis, das ist, den grund und regel | der warhait, die gewisse richtschnuer Fol. 33a.
und unbetrüglichen pruefstain wol lerne erkennen und allezeit zur hand und in stetiger übung habe, damit und darnach man alle predig, glauben und lehre, baidt in schuelen und kirchen recht

urteln und richten, die gesunde lehre behalten und die falsche verwerfen könne, dann solches gott nicht allain von den predigern sunder auch von der obrigkait und regenten, ja von einem jeglichen menschen haben will, nach dem gebot Christi Matthäi VII: Hüetet euch fur den falschen propheten und I. Joh. IV: Glaubt nicht einem jeglichen geist ....

Demnach ist die einige gewisse unüberwindliche norma veritatis und unbetrüegliche richtschnur und prufstain, unbeweglicher pfeiler und grundfest der warhait das heilige wort gottes nemblich die gewissen und mit göttlichen unwidersprechlichen zeugnussen bestetigte schrift der propheten und apostel welche in ein buech vom heiligen geiste durch ermelte propheten und apostel zusammengebracht und in zway thail underschieden, also das das erste so der propheten schrift in sich helt, das alte testament, das ander, so der apostel schrift begreifet, das neue testament und das ganze buech, so baide testament zusammenfasset, mit dem griechischen namen, so bei jederman in gebrauch komen ist, die Bibel genennt wierdt.[4]

Antithesis.

Fol. 33b. Hiewider ist, das die papisten die menschensatzung, so sie der kirchen zueschreiben, ebenso hoch und höcher wollen gehalten haben als gottes wort und heißen die heilige schrift ein ketzerbuch.

Erinnerung der sprachen halben.

Das man nun diesen richtschnur desto pesser gebrauchen müge, soll man verschaffen, das die hebraische und griechische sprachen vleißig in den größeren schuelen gelehrt und zum wenigsten den furnemen hüerten und lehrern, bey welchen man sich etwa raths und verstands erholet, wol bekant seien: denn das alte testament ist anfänglich mit hebräischer und das neue mit griechischer sprache geprediget und beschrieben. Daraus das heilige wort gottes den leutten, so nicht hebraisch und griechisch verstehen, mueß treulich verdolmetschet werden, welches unmüglich, denen ermelte zwo sprachen nicht wol bekant seint.

Matthaeus hat sein evangelium auch erstlich mit hebraischer sprache geschrieben, wie dann auch zu unseren zeiten dasselbig evangelium Munsterus hat ausgeen lassen, aber weil Munsterus selbs bekennet, er habs zurissen bey den juden funden und an vil orten erstatten müessen, so ist dem griechischen welches mit genuegsamen zeugnussen befertiget, besser zu vertrauen.

---

[4] S. Doleschall, Die Kirchenordnung Innerösterreichs im XVI. Jahrhundert in 5 Bd., des Jahrbuchs der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich, S. 173.

Erinnerung der dolmetschung halben.

Wiewol alle dolmetschung mit der ursprunglichen sprache in der rechten mainung zutreffen sollte, jedoch mueß man der alten kirchen dolmetschung, ob sie gleich nit allenthalben mit den ursprunglichen texten stimmen, nicht verwerfen, sondern damit zufrieden sein, daß sie fast alles verdolmetscht haben, daß es nicht ist wider die artiel des glaubens, so aus den klaren und jederman verstendlichen sprüchen der schrift gestellet sein. Fol. 34a.

Darumb man die griechische und alte lateinische dolmetschung, weil von den beiden uralten kirchen kain andere vorhanden, gern annemen, auch in offentlichen lectionen und wo man lateinisch das wort gottes erclären mueß, fürlesen und brauchen soll, damit die kirche etwas gewisses habe, doch das erlaubt sei aus den originalsprachen den rechten aigentumblichen sinn wo es not ist zu erklären.

Der neuen lateinischen dolmetschung sonderlich der berumpten als Erasmi des neuen testaments, Vatabli des alten, mag ein jeglicher fur sich gebrauchen, das er durch vergleichung und zusammenhaltung der dolmetschung den sinn des göttlichen worts desto pesser verstehen müge.

In deutscher sprache ist kain bessere dann des D. Martini Lutheri, welche so aigentlich den sinn des göttlichen worts gibt, das man schier kainer aus|legung darüber bedarf und darumb in der Augspurgischen confession verwandten kirchen billich kain andere in deütscher sprache furgelesen und gebrauchet werden soll. Was aber in Windischer und anderen frembden sprachen gedolmetscht, sagt man, das aus Luthers gedolmetscht worden, welches auch das rathsamiste gewesen ist, die gewissiste versicherung, das ainer nicht durch manicherlay dolmetschung oder auch unbequeme anziehung des originaltextes irre gemacht werde, ist die analogia fidei, so auch corpus doctrinae auf lateinisch genant wird, das ist die summa der christlichen lehre, ordenlich aus den klaren und jederman verstendlichen sprüchen zusamengefüeget, wo derselbigen zuwider irgends etwas verdolmetscht oder angezogen wurde, das wäre zu verwerfen. Fol. 34b.

Antithesis, das ist gegenlehr.

Wider obgemelte mainung ist, daß das Tridentinische concilium kain andere dolmetschung als die alte lateinische ja auch den originaltext selbst nicht gelten lassen will, dann wo er mit der alten lateinischen dolmetschung zutrifft, und hierin suechen sie nichts anders dann etlich grobe irthumb als von heiligen anruefen und dergleichen zu beschützen.

Erinnerung von dem unterschied der büecher, so in der bibel begriffen.

Man soll auch merken, das die bibel zwayerlay büecher hat,
Fol. 35a. etliche und | die maisten, welche in allen stucken und worten an alles bedenken angenommen, etliche aber, welche aus den gemelten sollen erclert werden, und in etlichen wenig worten einer solchen auslegung bedürfen, das die lehre so in vorigen gegeben ist, nicht verdunkelt werde. Alsdann sonderlich im neuen testament S. Jacobi brief ist, in welchem etliche wort des Pauli lehr zum Römern widerwertig lauten, von diesem unterschaidt der püecher in heiliger schrift werden nutzlich gelesen die vorreden Lutheri, so er fur einen jeglichen buech gethan und mit der alten lehrer zeugnus bewiesen hat.

Antithesis, gegenlehre.

Wider obgemelte lehre ist des Tridentischen conciliums mainung, das die büecher, welche bei den alten bedenkens gewesen, nicht aus den ersten erclären lassen, sondern denselbigen in allem gleichwürdig gehalten will haben, damit sie anders nichts suechen, dann etliche grobe irthumb zu vertheidigen, das sie doch nicht hilfet.

Von dem corpore doctrinae, das ist, fürbild der rainen lehre.

Weil oben gemeldt ist, das ein corpus doctrinae gemacht sei, das ist, wies Paulus Rom. VI. deutschet, ein fürbild der lehre, welches die haupstuck der christlichen lehre aus hellen unleug-
Fol. 35b. baren zeugnussen der heiligen | schrift sein ordentlich zusammen verfasset furtregt, dardurch man sich durch hülfe gottes hüeten kan, das unzeitige anziehung der schrift und ungeschickte dolmetschung ainen nicht verfüeren, ist nun an dem, das solche furbilde der reinen lehre namhaftig gemacht werden:

so haben wir nun von den alten gottseligen lehrern die drey symbola: Apostolicum, Nicenum und Athanasii, dazu auch nicht unbillich gesetzt wird der Hymnus Te Deum laudamus, welchen Ambrosius und Augustinus sollen gemacht haben; in diesen symbolis wird die ewige gottliche maiestet in der allerheiligisten dreyeinigkeit sambt den wolthaten, so uns von ir erzaigt werden kürzlich bekennet und gerüemet, darnach haben wir von unser kirchen den kleinen Catechismum Lutheri und zu desselbigen weiterer erclärung seine zween großen. Zwar für die einfeltigen ist kain besser puech geschrieben dann der kleine katechismus Lutheri, welchen man billich in allen kirchen behalten soll.

Darauf soll billich gesetzt werden die Augspurgische confession sambt derselbigen apologia, welche also genannt ist, weil sie von

den stenden des römischen reichs, welche ire kirchen hatten von dem bapstumb reformieren lassen, auf dem reichstag zu Augspurg anno 1530 Kaiser Carolo Quinto in beysein aller stende des reichs münd- lich | und schriftlich, deutsch und lateinisch fürbracht worden ist, welche Fol. 36a. symbolum und bekanntnus kain pforten der hellen umbstoßen können und dergleichen nit von der apostelzeit an noch so vollkommen herfürkommen, drumb man sich billich darauf beruefet. Und haben dieser lande theologen solche exemplaria, wie sie zu Augspurg ubergeben sein; darauf guet achtung zu geben ist, sintemal im nachdruck offtmals gefehlet [a]) wird.

Weil aber der satan mit den sacramentierern wolt schaden thuen und furgeben als lehreten dieselbigen der Augspurgischen confession nicht zuwider, und gegen die papisten etliche articl mit ernst auf dem concilio zu Mantua sollten vertedigt werden, wurden die Schmalkaldischen articl anno 1537 gestellet, darauf man sich auch billich berueffet.

Da nun Lutherus von dieser welt abgeschieden war, meinte der teufel, er wollte die Augspurgerische confession gar vertilgen, brachte das Interim herfür, machte vil gezank und rotten, welcher doch etliche nicht wolten den namen haben, das sie der Augspurgerischen confession entgegen wären; darumb die theologen und kirchen, denen die warhait mehr denn aller menschen gunst oder ungunst, ja mehr dann alles guet und ehre angelegen war, sich dawider satzten, und rathen die theologen, daß man in diesen landen under die schriften der richtschnur sunderlich das büechlein der Duringischen theologen anno 1559 ausgangen setze, weil darin die corruptelen, so etliche | listiglich eingefüert hatten, kürzlich Fol. 36b. und aus gewissem grunde der heiligen schrift widerleget werden; welches püchlein hierumb von den kirchen, so der Augspurgischen confession aufrichtig zugethan sein, hochgeruhmet und werdt gehalten wird.

Das buech Philippi Melanchthonis loci communes, das ist hauptstuck der christlichen lehre genannt, ist ein sehr edler schatz und soll vleißig von denen, so die heilige schrift lernen und andern etwo ercleren wellen, gelesen werden, aber weils zu fünfmallen ausgangen und in dem artikel vom freien willen im letzten nachdruck nicht ohn ursach angefochten worden, kans nicht ad normam veritatis gerechnet werden. Er ist uns je ein lieber praeceptor und hat sich nach Luthero kainer so wol umb die christenhait verdienet, aber doch müessen wir Christum höher halten und menschliche schwachait auch an dem lieben praeceptor seligen

---

[a]) Cod.: gefallet.

erkennen, wie man alle patres nach der Norma veritatis urteln mueß. Und bricht inen doch damit an ihren ehren nichts ab.

In der ersten edition des gemelten buechs Philippi ist vom selbigen artikel nichts unsers wissens unrecht gelehret; daraus möcht man auch die folgenden editiones corrigieren, denn so solche warnung statt hat, ist es fürwar ein nutzlich und notwendig buech zu lesen dem, der ein gueter theologus zu werden wünschet. Das
Fol. 37a. ist also von der norma | veritatis gesagt, und kan niemand mit warhait sagen, das die evangelischen ein vilfaltige und weitleufige normam veritatis haben.

Denn wie vor zeiten die Ketzer Arius und andere machten, das aus der schrift symbola wider sie, die warhait zu beschützen, gemacht worden, und doch ir einiger grund die hl. schrift blieben ist, also auch zu unseren zeiten haben die papisten und secten ursach geben, das bekenntnuß und confutationes errorum gemacht sein, darin man aus der hl. schrift alle irthumb widerlegt; und bleibt doch die hl. schrift der einige pfeiler und grundfest der warhait in der kirchen gottes und ist die einige norma veritatis.

Antithesis, das ist gegenlehre.

Aus obgemelten puechern der richtschnur lassen uns die papisten nichts mehr dann die symbola und die bibel, sie lassen auch die bibel nit in anderer als nur in der alten lateinischen dolmetschung, auch in den originalsprachen nit anders, dann wofern sie sich mit ermelter dolmetschung reimet, gelten; darzu lassen sie der schrift kain andern verstand dann der kirchen, welche sie an römische papst und cardinal binden, gefalln, als zum Exempel Matthai XVI: Du
Fol. 37b. bist Petrus .. das legen sie also aus, das damit der | römische papst zum haupt der cristenheit soll bestellt sein.

Weil solche mainung dem bapst und seinem anhang gefelt, mueß ihnen alle andere auslegung ein verdampte ketzerei sein, ob man schon aus gewissem grunde die auslegung der falschhait uberzenget und die rechte auslegung anzaiget, wöllen sie doch recht behalten, also geen sie fast allenthalben mit der hl. göttlichen schrift umb, das sie entweder mueß unausgeleget und unverstanden bleiben oder auf ire verkerte meinung gezwungen werden, welches zwar nichts anders ist dann das liecht scheühen, damit ire bösen werke nit offenbar werden. Summa sie geben nit zue, das die hl. schrift sei norma veritatis, darnach man alle lehre richten und allen streit, so sich uber der religion erhebt, schlichten soll, sondern sprechen, die bibel sei materia litis, ein zankbuech, sei dunkel, hab zweifelrede, da es nur an einem gueten ausleger stehe. Dagegen geben sie keine andere normam veritatis, dann die kirche, welche sie an

Rom binden, nennen dieselbige den pfeiler und grundvest der warhait und wenn man solche ire mainung gründlich erwiget, füeren sie die leütt nirgendt anders hin dann ad scrinium pectoris pontificii, zum schrein des babstischen herzens, darin alle rechten sollen verborgen liegen; was der redet, das mueß vom himmel geredt sein, was er mit seinen cardinälen, jesuitern, münichen und pfaffen auf conciliis und sonst beschleust | und recht oder unrecht heißet, das Fol. 38a. mueß also sein und bleiben, doch auch nit länger dans im gefelt. Heißt das nicht ein greuliche tirannay in der kirchen geübet under dem prächtigen namen und schein der kirchen. Darumb wer sälig werden will, mueß sich vor dieser gottlosen rotten als von der grundsuppen aller lugen, verfüerung und gottlichs namens lesterung absondern, wie Paulus II Timothei II rathet, da er spricht: Discedat ab iniquitate ... es weiche von der ungerechtigkait ein jeglicher, der den namen Christi nennet und Apocalypsis XVIII Exite ... geht aus von ir mein volk, das ir nicht thailhaftig werdet irer sünden ...

Mit diesen worten wird allen christen bei verlust irer seelen seligkeit geboten, das sie sich von dem antichristischen reich absundern. Wer kan aber ein besser kennzaichen haben, daran der antichristische greül müge bekannt werden, als diß ist, das er das wort Christi nicht gelten läst, sondern dasselbig und alles dem guetdunken seines gottlosen herzens unterwirft und spricht: Wenns gleich Christo so gefelt, so will ichs doch anders haben, wie im Tridentischen und Costnitzer concilio die wort vom nachtmal des herrn klar ausweisen. | So böse hats noch kain ketzer nie gemacht, denn die haben Fol. 38b. doch gemeiniglich als noch die schrift für die normam veritatis gerühmet, ob sie irer schon misbrauchet haben. Aber der babst will nicht allein die concilia sondern auch die heilige schrift unter seiner gewalt haben und heißt bei im kurzumb: Sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas; welches woll die christen in weltlichen sachen wie alle trüebsall und verfolgung geduldig leiden, aber in religions- glaubens- und gewissenssachen ganz und gar nicht vertragen sollen, sie wollten dann nit mehr christen und gottesdiener sein.

Von den hauptstucken der christlichen lehre kurze erinnerung.

Nachdem wir nun unsere normam veritatis angezeigt, achten wirs nicht für notwendig oder rathsam, von allen artikeln der christlichen lehre ein ausfüerlich bekantnuß alhie zu beschreiben und der kirchenordnung einzuverleiben, obschon solchs etliche hin und wider gethan haben; sondern das achten wir genuegsam und furs allerrathsamiste, das die büecher in norma veritatis genandt zu

sammengefasset und treulich nachgedruckt werden, darauf man sich jederzeit zu referiern habe und darumb auch bei einer jeglichen kirchen neben der agenden ein besunders exemplar niderleg' und dem predikanten als in einer bibliotheken zu verwahren und bei
Fol. 39a. der kirchen zu lassen, als einem getreuen depositario gebüret, | bevelche, diß ist vil rathsamer, das man also bey einerlay Form und worten der bekanntnus bleibe, dann das ein jegliche kirche ir aigen bekantnus habe, wenn schon die mainung ubereintrifft, denn es ist bald in solcher verandrung geschehen, das etwa ein dunkle rede, ungewönlich wort, unbekante form etwas verdacht macht oder in zweifel setzt, darumb in den meisten sachsischen, preußischen und andern wolbestellten kirchen nit gestattet worden, neue confessiones zu schreiben, sondern nur die alte, nemblich die Augspurgische sambt den Schmalkaldischen zu widerhollen, mit vermeldung und namb-haftiger verdamung derer irthumb und verfüerung, so unterdes der teüfl erwecket hat, die einfeltigen zu betrüeben: so haben auch vor zeiten die vetter nicht neue symbola gemacht, sondern die alten immer widerhollet, und die irthumb dawider entstanden verfluchet.

Diesen exempeln nach gebüerts sich auch in dieser landkirchen die alte confession als normam veritatis zu behalten, und was teuscherej und verfelschung daran und darwider der satan vermecht hat, ausdrücklich zu vermelden und die einfeltigen warnen, das sie das zill inen nit verrucken und durch verkehrte rede die be-kantnus nit verdunkeln noch aufschrauben und in zweifel setzen lassen. Dis ist auch gottes gebott als I Joh. II: Brüeder, ich schreib euch nit ein neu gebott sondern das alte.

Von den irthumben so der reinen Augspurgischen confession als veritatis normae zuwider seint und von corruptelen, damit der teufel ermelte con-fession zu vervelschen understanden.

Was dann nun belangt die irthumb, so der teüfel der reinen
Fol. 39b. Augspurgischen | confession zuwider erwecket hat, als Serveti. Arianismum, Swenkfeldii, enthusiasmum, Antinomorum vesaniam, der widerteuffer und sacramentierer lesterung, Osianders und Stankers widerwertige verkerung des ambts und wolthat Christi und andere dergleichen teuscherey und teufelische verfüerung, item die corruptelen, das ist die verkehrte vergifte reden, damit der teufel die Augs-purgische confession hat unterstanden zu verdunkeln und zu ver-felschen, alsdann ist das leidige Interim gewesen, welches darnach hat die ergerlichen gezenke von gueten werken und mitteldingen, von freien willen, von der gnade und rechtfertigung für Gott erwecket, und die einfeltigen irre gemacht und die kirche jemerlich zurissen

und betrüebet da doch unterdeß der güetige hailand Jesus Christi durch treue werkzeuge gesteuert und das zurissen wider geheilet: Solche irthumb und verfelschung all miteinander werden kurz und gründlich widerleget in den Düringischen buech, dessen oben sub norma veritatis gedacht wird, darumb nicht von nötten ist, das hier ein besondere refutatio solcher irthumben ausfüerlich geschrieben werde: ist genueg das wir dieser landschaften theologen und kirchen uns erklären, das wir solcher irthumben uns nicht thailhaftig gemacht noch machen wellen, sondern dieselbige verwerfen und verdammen mit der wahren kirchen. So aber jemandt weiter davon lesen will, ist sehr nutzlich, das er die 6 predige doctoris Jacobi Andreae, so von solchen irthumben gepredigt | und geschriben, vleißig Fol. 40a. lese und in methodis Simonis Pauli werden aus gewissen grund alle dermassen irthumb widerleget, da auch dieselbigen sambt irem ursprung entdeckt und offenbar bekannt gemacht werden.

Doctor Jacobs predige seint auch darzue nutze, das man den irthumb erkenne der Calvinisten, welche in Sachsen wollten einschleichen und gaben nicht zue realem communicationem idiomatum, damit sie der menschhait Christi die maiestet derer sie durch personliche vereinigung mit der göttlichen natur thailhaftig werden, entziehen wollten, dargegen man sich auch fur Schwenkfelds allzuhoch fliegenden geist hüeten soll, welcher nach der Eutychianer irthumb, so aus baiden naturen ein machten, die exequation beyder naturen in Christo hat erstreiten wellen. Wie aber vor zeiten die heilige christliche kirche nicht allein die Nestorianer, welche die naturen christi als zwo personen von einander zogen sondern auch die Eutychianer, welche dieselbigen zwo naturen also vermischten, das nur eine daraus wardt, verdammet, also gebüeret auch jetzt der waren kirchen gottes eben als wol der Schwenkfelbischen exaequation, als der Zwinglianer und Calvinisten spaltung und trennung der naturen in christo zu verwerfen und zu verdammen. Denn wie die Zwinglianer Nestorium also die Schwenkfeldianer wecken und füeren Eutychem gleich aus der hellen wider in die kirchen und schuelen, auf die canzel und cathedram. Von diesem irthumb soll man mit vleiß lesen der Wirtembergischen und Praunschweigischen offentliche ausgangne bekanntnuß, item | Kemnitii Fol. 40b. buech von beiden naturen in Christo. Hie ist genueg, das solche irthumb berüeret und namhaftig gemacht werden, damit offenlich bekannt werde, das diser lande evangelische kirchen die Augspurgische confession rain behalten und solche irthumben und verfelschung offentlich mit der wahren kirchen gottes verwerfen und verdamen.

Von Matthiae Flacii und etlicher mehr irthumb von der erbsünde.

M. Matthias Flacius Illyricus, da er als ein hochgelehrter scharffsinniger eyfriger man wider Victorini Synergiam gestritten, des guetten willens, daß er den erbschaden nicht verklienern, der gnade gottes und verdienst Christi nichts entziehen, den knechtischen zum guet erstorbenen willen des menschens nicht als frey hat rühmen und sich dardurch sicher machen und aller hoffnung der saligkait berauben lassen wollen, ist er zu weit auf die ander seiten hinaus gefallen und mit aller macht erstreiten wellen, der mensch oder des menschen natur und substanz oder sein seele und vernunft sei selbs die erbsünde. Und weil er sonst vil guets geschrieben, auch in einer gueten sach wider Victorinum stund, da er in diesen irthumb hinaus fiel, kriegt er bald ein großen anhang von trefflichen umb die kirch wol verdienten mennern, darüber im das herz wuchs, das er sich nicht hat die treuherzigen warnung und vermanung, von Nicolao Gallo und anderen vilen geschehen, waisen lassen wellen, sondern
Fol. 41a. het gern jedermann in | seinen irthumb gezogen, wie er dan mit wunderbarlichen listen vil zu sich gelocket, verdechtig gemacht, und wann sie der sachen noch ungewiß, etwas an in besonders geschrieben oder sunst etwan von der sach in utramque partem disputieret hatten, wo er nuer etwas, das ein schein eins beifals hate, kindt erwischen, bracht ers flugs durch den druck unter die leute, darumb vil guetherziger theologen als Simon Musaeus, Jeremias Homberger und andere mehr ursach gehabt, offentlich von ihrer unschuld oder wie sie betrogen und verfüert, zu protestieren, er aber ist in seinem irthumb, wie laider zu besorgen, gestorben; wiewol Mathias Ritther an etliche geschrieben, er habe sich den abend zuvor etwas pessers vernemen lassen, das eines widerruefs zu hoffen gewesen, wo er nicht durch den tod ubereilet worden.

Ob aber nun woi vil hoch erleüchte menner als Johannes Wingandus, Tillemannus, Heßhusius, Jacobus Andreas diesen Manichaeischen irthumb gewaltig aus gewissem grundte der heiligen schrift widerlegt haben, und man an derselbigen schriften genueg hat, jedoch weil etliche unruhige wilde geister auch in diesen landen mit solcher secten die einfeltigen irre gemacht und etliche verfüeret, aufrichtige lehrer verdechtig gemacht und in gefahr leibs und lebens gebracht und die zarten kirchen jemerlich betrüebet, so sollen alhie die fürnembsten gründe gesetzt werden, durch welche solche ketzerei aus der kirchen gottes verstoßen wirdt und damit niemands sich beklagen künne, die sachen sey ime zu hoch, er kans nicht verstehn,
Fol. 41b. so sollen die grunde nur in unserm | hl. catechismo gezeiget werden.

Den ersten findestu in den zehen geboten, da gott spricht zum menschen: Du solst nich andere götter haben .... Hie hörestu je von gott selbs den unterschiedt der sünde und des menschen, denn den menschen nennet er mit seinem natürlichen leib und seele, da er spricht: Du. Und die sünde nennet er auch besonders, da er spricht: Nicht andere götter haben, nicht begeren, item die sünde der väter an den kindern. Denn ob hie jemand wolt fürwenden, der herr redete nicht von der erbsünde, sondern nur von den wirklichen, wirdt er nicht bestehen, denn wir wissen, das das gesetze aller maiste die erbsünde strafet, die von den völkern in die kinder fortgepflanzet wird sambt dem tod und verdamnis, wie Paulus bezeuget Röm. V und David Ps. 51, 14, 56 .... | ...[1] Fol 45b.

So uns dann unsere norma veritas ganz bleiben soll, nemblich der liebe catechismus, müessen wir fürwar diesen Irthumb verwerfen und verdammen und die beschreibung der erbsünde also lassen wie sie in der Augspurgischen Confession und Schmalkaldischen artikeln gesetzt ist.

Erinnerung.

Jeremias Homberger,
E. E. L. in Steyer diser
zeit pastor zu Grätz.

M. Bernhardus Stainer,
E. E. L. des erzherzogthumbs
Kärnten provisionirter am
Evangelio diener und der
gemaine zu Clagenfurt pfarrer.

Christophorus Frey,
magister und E. E. L. in Steyr
prediger.

M. Jacob Präntl, E. E. L.
in Kärnten prediger zu
Clagenfurt.

Philippius Marbachius,
E. E. L. in Steyr bestelter
schuelrector zu Grätz.

M. Andreas Laborator,
E. E. L. in Kärnten bestelter
schuelrector zu Clagenfurt
(weil ich derzeit kain pettschaft gehabt, hab ich den
M. Bernhardi Stainer erbetten,
das er an meiner statt gefertiget.)[2]

---

[1] Die weiteren Ausführungen über die Erbsünde können hier übergangen werden. Sie reichen in den L. H. bis an den Schluß. [2] In den L. H. finden sich hier anstoßend folgende Bemerkungen: Folgt der lande vergleichung, wie es die herrn ausschuß gefertigt: erstlich im articl des glaubens, hernach der einreißenden sectierer halber. (Die Parenthese fehlt in A, 56 b.)

Diese hiebei vermelte schriften sein in die fünf religionspacificationsbibeln ordentlich eingeschrieben.

Fol. 46a. Der dreier lande Steyr, Kärndten und Krain sambt denen so in der fürstlichen Grafschaft Görz gesessen der Augspurgischen Confession zugethan, summarischer extract[3] irer nun lange iar heer erkenten und bekenten christlichen confession sambt irer habunden kirchen und schuelordnung, dessen sie sich anitzo bei disen alhie zu Prugkh an der Muer ausgeschriebenen allgemainen landtag auf vorgeunde irer theologen wolfundierte beratschlagung, daraus dieser extract gezogen, miteinander treuherzig und ainhellig verglichen und unter inen mit der hilf gottes festiglich zu halten zuegesagt und versprochen. Und steht solche unser confession und kirchenordnung in drey puncten und stücken:

Erstlich sind die lehrpunct.

Furs andere ist die kirchenagenda.

Das dritte begreift die bestöllung des ministerii sambt allen zuegehörungen.

Fol. 46.b Vom ersten punct, die lehr betreffend, welchs Norma veritatis genennt wird, das ist die regl und richtschnuer, darnach alle lehre zu richten, die raine lehr zu erhalten und sich vor falscher lehr zu hüeten.

Anfangs haben und behalten wir für die ainige gewisse und unüberwindliche normam veritatis als einen unbeweglichen grundfest der warhait und recht unbetruegliche richtschnuer, das heilige wort gottes, nemblich die gewissen und mit göttlichen unwidersprechlichen zeugnussen bestättigte schrift der propheten und apostel, welche in ein buech vom heiligen geiste durch die propheten und apostel zusamen gebracht und in zwai thail unterschaiden, also daz das erste, so der propheten schrift das alte testament, das ander so der apostel schrift begreift, das neu testament und das ganze buech so baide testament zusamenfasset, mit dem griechischen namen bibel genent wird.

Disem grundtvest sind zuwider unsere gegenthail die papisten, die der römischen kirchen zuegethan, welche menschensatzung, so sie der kirchen zueschreiben, ebenso hoch und höcher gehalten wellen

Fol. 47a. haben, als gottes wort. |

Erinnerung der biblischen sprachen und verdolmetschung derselben.

Dieweil das alte testament anfengklich mit hebraischer das neu testament mit griechischer sprach gepredigt und beschrieben, aus welchen sprachen das heilige wort gottes den leütten, so dise

[3] Handschriftlich vorhanden: Land.-Arch. Graz Cod. 56b, b (wie oben); in den sonstigen oben angeführten Exemplaren der Religionspacification; im Archiv des Generalconvents der evang. Kirche A. C.

beede sprachen nit verstehen, treulich verdolmetscht werden mueß, so sollen dieselben in den größern schuellen vleißig gelernt und den fürnembisten hüerten und lehrern bei welchen man sich raths erhollet, wol bekannt sein.

Wir verwerfen aber der alten kirchen verdolmetschung nicht, ob sie gleich nicht allenthalben mit den ursprünglichen texten ubereins stimmen, sonder wir behalten und nemben an die griechische und alte lateinische dolmetschung, weil von den baiden uralten kirchen kain andere vorhanden ist, und sollen auch dieselbigen, wo man das wort gottes mueß auslegen, gelesen und gebraucht werden. Doch so ist erlaubt, aus den originalsprachen den rechten und aigentlichen verstandt wo es nott ist, zu erclären.

Die neue lateinische dolmetschung Erasmi des neuen, Vatabli des alten testaments, mag ein jeder fur sich gebrauchen und also durch vergleichung | und zusambenhaltung der verdolmetschung den Fol. 47b. verstandt des göttlichen worts desto besser einnemben.

In deutscher sprach befinden wir kein besser version und tolmetschung dann doctoris Martini Lutheri, welche aigentlich den verstandt göttliches worts in sich helt, sambt denen, so aus diser des Lutheri in andere sprachen verdolmetscht und derhalben billich angenumen wierdt.

Darwider ist das Tridentisch concilium, welches kain andere verdolmetschung als die alte lateinische, ia auch den originaltext selbst nit gelten lassen will, dann allain wo er mit der lateinischen sprachen zutrifft.

Erinnerung von den unterschiedt, so in der bibel begriffen.

Nachdem die bibel zwayerlay büecher hat, etliche und die maisten, welche in allen stucken und worten ohne alles bedenken angenommen, etliche aber, welche aus den gemelten büechern erclärt werden, und in etlich wenig worten einer solchen auslegung bedürfen, das die lehr welche in vorigen büechern begriffen, nit verdunkelt werde, als da sein im neuen testament Epistola Jacobi, in welchen etlich wort des Pauli lehr zum Römern widerwertig lauten, von disem | underschiedt der buecher in hl. schrift werden Fol. 48a.

Budapest (s. unten). Dies Exemplar war für Kärnten bestimmt, wie man der beigegebenen Instruction entnimmt. Endlich in Andreas Götzingers Acta Fol. 53a—65b. Gedruckt ist der Summ. Extract nach der in Budapest liegenden Handschrift „Religionsschriften zu Prugg an der Muer de anno 1578" im V. Jahrgang des Jahrb. f. Gesch. des Protest. in Oesterreich, S. 173- 178. Um den Text nicht zu zerreißen, nehmen wir auch das Obige hier nochmals auf.

nutzlich gelesen, die vorrede Lutheri, so er für ein ietwedern buech in der bibel geschriben und mit den alten lehrer zeugnuß bewisen hat.

Darwider ist das Tridentinisch Concilium, welches dieselbigen apocryphos libros denen canonicis in allen gleichwürdig gehalten will haben.

Von dem corpore doctrinae. das ist von einem fürbilde der rainen lehr, welches die hauptstuck der christlichen lehr zusamen fasset.

Wir haben und behalten für unser corpus doctrinae von den alten gottselingen lehrern und denen so inen nachgevolgt, erstlich die drey symbola: Apostolicum, Nicaenum und Athanasii. darzue auch der Hymnus gesetzt solle werden Te Deum laudamus, dann auch cathecismus Lutheri clainen und grossen.

Fürs dritte die Augspurgische confession sambt derselben Apologia, welche durch etliche stände des hl. römischen reichs Kaiser Carolo den fünften in gegenwardt aller reichsstände mündlich und schriftlich, teutsch und lateinisch, uberantwortet worden, item die Schmalkaldischen articl, so anno 1537 gestelt sind.

Darzue setzen wir auch der Türingischen theologen püechl und confutation, so anno im 1559 wider etliche eingefürte corruptelen
Fol. 48b. ausgangen ist. |

Aus obbemelten buechern der richtschnuer lassen uns die papisten, so der römischen Kirchen zuegethan, nichts mehr zue, dann die symbola und die bibel in der lateinischen interpretation und allein mit erclärung der kirchen, welche sie am bapst, cardinalen und die concilia nach irer meinung gericht, so lang es inen gefelt, thuen binden. Daran wir, weil es dem wort und bevelch gottes zuwider, nit ersettigt noch zufriden sein künnen, sundern uns davon gäntzlich absündern müessen.

Von irthumben, so der rainen Augspurgischen confession zuwider sein.

Was dann belangt die irthumb, so der teufel der rainen Augspurgischen confession zuwider erweckt hat, als Serveti, Arrianismum, Svenkfeldi, Enthusiasmum, Antinomorum vesaniam, der Widerteüffer und sacramentirer lesterung, Osiandri, Stanckari, Calvini und anderer corruptelen, wie auch das leidige Interim ist, und in bemelten Türingischen püechl, auch in denen sechs predigen doctoris Jacobi Andreae, so auch in druck ausgangen, gründtlich widerleget worden, deren irrthumben allen und jeden, wie die sonsten mechten namen haben, wellen wir nur jetzt noch hinfüran

nit thailhaftig machen, sondern widersprechens, verwerfens auch mit der waren christlichen kierchen hiemit austrucklich, insonderheit aber wiedersprechen und verwerfen wir auch den greülichen | irthumb, Fol. 49a. welchen vor der zeit magister Mathias Flacius Illiricus erregt hat, als wenn der mensch, sein natur und substanz, ja sein leib seel und vernunft selb die erbsünd wäre, disen Manichäischen irthumb haben Johannes Wigandus, Tilemanus, Heßhusius und iungst Jacobus Andrea genuegsamb widerlegt, in deren schriften wir uns thuen referieren; und so vil sey vom ersten punct unser christlichen confession, welches unser Norma fidei et veritatis sein und mit gottes hilf in ewigkeit bleiben soll, kürzlich und genueg erclärt.

Der ander punct von kirchen, ceremonien und der agenda.

Was nun nach gesetzten grundtfest der christlichen lehr die ceremonien und gebreuch, so hin und wider in denen evangelischen kirchen und versamblungen gehalten werden, betrifft, ob es wol fürnemblich an denselben durchaus gleichformigen einhelligkeit so hoch nit gelegen, haben wir uns doch mit zeitigen rath aus beweglichen gueten ursachen auch unserer pastorn und theologen wolgepflegten consultation einhellig dahin verglichen, das in allen disen J. F. Dt. landen bei denen kirchen, so der Augspurgischen confession zugethan, die Wittembergische kirchenagenda, wie es immer nach gelegenheit des orts und erhaltenen gewonhait jedes lands ohne ergernuß geschehen kan, gehalten und in ubung gebracht solle werden.

Was auch darunter in einem und dem andern nach gelegenheit anzurichten | oder bei den kirchen in gewenliche übung von Fol. 49b. neuem zu verordnen, das solt alles mit guetem zeitigen rath des geordenten kirchenraths jedes lands ins werk gericht oder unterlassen werden, und was auch also bei einem oder den andern land von neuem mit rath angeordent wird, soll dasselbig ieberzeit den andern landen wegen nachrichtung communiciert und ir guetbedunken darüber vor anrichtung derselben begert werden.

Der dritte punct.

Der dritte thail diser kirchenordnung begreift fürnemblich dise stuck als bestellung des hl. predigambs, wolgeordnete schuellen, bestellung eines kirchenraths, die visitation oder auffsicht auf kirchen und schuellen, item anstellung nützlicher synoden, item kirchenzucht, ordentliche einkumen und almosen, davon kirchen und schuellen underhalten sollen werden, item anrichtung rechtschaffenen biblio-

theken, in disem allem soll ein jedes land nach gelegenheit irer habunden kirchen und schuellen ordnung fürnemben, die zu erhaltung der ere gottes in alweg hoch von nötten sein, inmassen wir uns auch einer gleichförmigen schuelordnung verglichen, umb die nach lengs allhie einzufüren.

Dieweil aber in disem allen am meisten an dem hoch und vil gelegen, das ein ordenlicher kirchenrath bestellt und nambhaft
Fol. 50a. gemacht werde, welcher | mit und neben den pastoribus und kirchendienern iedes lands hauptkirchen in allen fürfallenden strittigkeiten die ordnung der ceremonien und kirchenzucht betreffent auch alles anders disem anhengig mit zeitigen algemainen rath wie sich gebürt abhandlen und verrichten künnen, so sollen demnach zu dem pastore und noch einen oder zwayen ministris ecclesie sambt dem rectore scholae die herrn verordenten und inspectores oder ausschuß jedes lands also auch in Steyr die subinspectores scholae zu solchem kirchenrath fürgenumben und verordent werden, also das in allen fürfallenden handlungen, wo nit alle, jedoch aufs wenigist siben personen darbei sein sollen.

Dieselbigen alsdann miteinander oder, wie obsteht, der mehrer thail in allen sachen, die also beschwärlich fürkumen, ohne alles hinter sich bringen an die herren und landleuth, wie es nach gelegenhait der strittigen sachen notturft erfordern wirdt, handlen und beschließen sollen.

Insunderhait so ist hoch von nötten, das zu erhaltung kirchen und schuelen notwendig verlag geordent werde, in welchem faal dise ordnung zu halten, wann etwa zu solchem christlichen werk, von wem es immer sey, hoch und nider stands ichtes gestift, geordent oder legirt wird, sollen bei jedem land sonderbare personen fürgenummen, den von E. E. L. volkumen gwalt gegeben, welche dise legata guetlich oder rechtlich fürderlich einbringen, solches gelt
Fol. 50b. oder guet mit bestem frumen und aufnemen der kirchen und schuelen | angelegt und destwegen treue erbare rechnung järlich jedes lands verordenten oder ausschuß von inen fürgebracht und auf das mit solchem gelt, so ad pias causas gewidmet (und ja von rechtswegen dasselbig treulich daher geraicht und nindert anders wohin mit guetem gewissen verwendt solle werden) mit besserer richtigkeit und ordenlicher rechnung gehandelt, auch treuherzige christen ursach haben zu mehrer der kirchen und schuellen aufnemben, hinfüran auch darzue geben und zu stiften, sollen die verordenten und ausschuß jedes lands bey welchen von solchen legierten gut vil oder wenig in einnember ambt eingenuemen, alsbaldt zusammenraiten, dasselbig gelt gleichermaßen aintweder par oder gegen ainem ordenlichen schuldbrieff denselben geordneten personen mit gebürlicher verzinsung

gefertigt zuestellen und jedes jars, so lang sy die haubtsumma inhanden haben, dieselb verzinsung zu erhaltung armer stipendiaten und dergleichen kirchen und schuellen notturfften mehr gegen quittung richtig machen und erlegen.

Und weil im herzogtumb Steyer unter denen sub inspectoribus scholae auch woll angesehene landleut benennt und verordent, auch hinfüran mit dergleichen personen das selbige ambt in disen und andern landen ersetzt kan werden, sollen demnach bemelten subinspectoribus als wol angesessnen personen solche legata billich auf erbare, treue und järliche raitung vertraut und eingeantwort, auch inen deßwegen sonderbare instructiones gefertiget werden; welche in alweg darauf bedacht sein, damit von den geldzinsungen, über das so die landschaften auf underhaltung der kirchen und schuellen personen dargeben und an | wenden, die notturfft in Fol. 51a. ainem und dem andern also auch in bibliotheca bestellt und verordent werde.

Und ist demnach unser der land Steyr, Kärnten und Crain der Augspurgischen confession zuegethan ernstlicher und endlicher beschluß, das alle ire pastorn und kirchendiener sich der beschechnen vergleichung und dieser ordnung in alweg gemäß, in sonderheit aber auf den canzln und sonst beschaidenlich verhalten und sich allenthalben so treuherzig, gehorsamb und beflissen erzaigen, wie sy begern der kirchen mit rechtem ernst und eifer zu dienen und gottes straff auch ihrer furgesetzten obrigkeit ernstlichere einsehung zu vermeiden.

Geschehen zu Prugh an der Muer den 20 tag Februarj anno im 1578.

Hanns Fridrich Hofman, freyherr, land- und erkiester marschalk,
Er. Stadler ritter,
Bartlme Khevenhiller, freyherr,
Paul, freyherr von Tanhausen,
Gall, freyherr zu Räckhnitz,
Wilhalbm von Gleispach,
Victor Weltzer,
Jacob Zäck, ritter,
Georg, freyherr zu Herberstein,
Ludwig Ungnadt, freyherr,
Achaz, freyherr von Turn,
Hanibal, freyherr zu Eck,
Ott von Rathmanstorff zu Sturmberg,
Caspar Mandorfer zu Mandorf,
Lienhardt Weltzer zu Eberstein,

Wilhalbm von Rattmanstorff zu Weyr,
Ferdinand Hoffman, freyherr,
Fr. von Poppendorff,
Lie. v. Kholnitz,
Fr. v. Scheyer,
Melchisedech Senuß zu Freidenberg,
H. von Gallenberg,
Michl Rindsmaul,
Jonas von Wülferstorff,
Michael Strasperger,
Fol. 51b. Hans Kemeter |
Hans Frantz von Neuhauß,
Wilhalbm von Gera auf Arnfels,
Hans Friedrich von Trautmanstorff,
Wilhalbm von Rottal der elter zu Neudau,
Maximilian von Khuenberg,
Leonhardt Khren,
Urban Thalman.

Der landtschaften Steyr, Khärnten und Crain sambt der fürstlichen grafschaft Görtz mit volmechtigen gwalt alhie bei disem algemainen ausgeschribenen landtag anwesunden ausschüß religionsvergleichung, geschechen zu Pruck an der Muer den 14 Febru(arii) anno ꝛc. im 78ten.

Nachdem dise J. F. Dt. landtschaften Steyr, Kärnten und Crain sambt der fürstlichen grafschaft Görtz, außer den so der Römischen Kirchen zuegethan, sich ainhellig und unverschaidenlich nun lange iar heer noch bei kaiser Ferdinands hochlöblichister gedächtnuß zu der christlichen confession, welche kaiser Carolo dem
Fol. 52a. fünften anno im 30ten | durch etliche ständ des heiligen römischen reichs uberantwort, hernach in der apologia und Schmalkaldicis articulis, cathecismo Lutheri maiori und minori mit mehrern erclärt, erkent und bekent haben, darbei sie dann auch mit hilf und beistand der heiligen göttlichen drifaltigkait bestendiglich bis in ir christlichs end bleiben und davon ane verlust irer seelen saligkait nit weichen oder sich auf frembde weeg füren wöllen lassen, es gescheche und ervolge nun darüber, was der almechtig gott immer verhengt und schickt, das alles sollen und wellen sie dermaßen mit gedult ausstehen und erwarten, das ein land des andern, welches darunter angefochten und betrüebt solte werden, nott und obligen für sein aigne nott und gefahr treulich, christlich, brüederlich und nachparlich halten und erkennen und mit christlichen flehen, seufzen,

und bitten bei der höchsten obrigkait, wo es die not also erfordern wird, ein land also das andere nit verlassen wölle noch solle.

Auf das aber auch bei diser bemelter landtschaften versamblung geschlossen worden, das man sich ainhellig vergleichen solle, damit in disen J. F. Dt. landen unter und bei denen, welche der Augspurgischen confession zuegethan, ein eintrechtigkait nit allein in den hauptpüncten christlicher lehr, sondern auch in ceremoniis und andern gottes- und kirchendiensten erhalte und sich deren einschleichunden secten, wie die immer namen haben, so diser confession zuwider, kainswegs thailhaftig mache, also haben | wir uns dits orts in denselben articln einer gewissen und entlichen formb verglichen, wie es itzo und kunftig bei denen landschaften in irer confession bestelten haupt auch anderen der herrn und landleuth sonderbaren kirchen durch ire pastores, prediger und schuelpersonen in lehr und ceremoniis gehalten solle werden, bei derselben verglichenen form wellen und sollen wir allerdings verbleiben und kain land vil weniger ainiche privatperson in bemelten landen denselben zuwider ichtes handlen und fürnemen, sondern ieder meniglich diser confession zuegethan soll sich derselben lehr und ceremonien gemäß verhalten wie dann solches alles in offenem druckh zu menniglichs nachrichtung gefertigt solle werden. Fol. 52b.

Und weil sonderlich in der religionspacification, so J. F. Dt. mit denselben gehorsamisten landen eingangen, zu beeden thailen lauter zuegesagt worden ist, das sich der lande prediger ires thails sowol es J. F. Dt. thails auch beschechen solle, alles ungebürlichen schmähens und lesterns gänzlich enthalten, das wird ein iedes land der gebür nach bei den irigen also zu beschechen verordnen, doch in antithesi, das zu lernen und zu predigen, was die warhait christlicher lehr erfordert und die irthumben mit gueter beschaidenhait am tag gegeben und entdeckt werden.

Unter andern, so ist es wissentlich und am tag, das sich vil und große irthumben und secten zuwider ihrer confession gar bald in dise land | einschlaifen und ausbraiten wurden, wo nit durch fleißige aufsicht und ordentliche examina disem allem zeitlich und mit guetem bedacht begegnet, und haben zu dises puncts vergleichung die sachen dahin gestelt, erstlich weil in der hauptstadt Grätz derzeit das ministerium bei E. E. L. kirchen in zimblicher anzal der personen mit gelerten leüthen und viertl predigern wol bestelt, darzue auch daselbst die ordination mit vorgehenden notwendigen examine nunmehr in schwung ist, also wellen wir, die aus Steyr, zu erhaltung eines solchen ministerii auch hinfüran in alweg bedacht sein, das alle zeit, do ainer oder mehr aus den jetzigen mit todt abgieng oder um erlassung seines diensts anhielte, die ersetzung Fol. 53a.

mit fürtrefflichen gelerten personen, wo man die nar kan und mag bekummen, beschechen solle, auf das dieselbigen eines ehrlichen christlichen wandels und lebens, fridliche, schiedliche und beschaidenliche leuth, welche mit kainen bösen geschray des guet und ehrgeizes, dardurch andere geergert mechten werden, befleckt sein, das also durch dieselbigen desto mehr mit gueter ordnung die christlichen examina und hernach die ordination gehalten und verricht mügen werden. Dieselbigen sollen sich alsbaldt gegen der andern lande bestelten predigern erclären, das sie in der lehr und ceremoniis allerdings gleichförmig sein und diser verfaßten ordnung in alweg gemäß sich verhalten wellen.

Nit minder werden wir, die aus Kärndten und Crain, zu unsern Fol. 53b. kirchen diser | confession zuegethan mit vorgeunder gueten bedacht pastores und prediger bestellen und aufnemen welche zu erpauung und fortpflanzung des lieben wort gottes und christlichen gottesdiensten, auch erhaltung rue und ainigkait dienstlich sein. Dise sollen sich auch alsbaldt gegen dem Ministerio zu Grätz erklären und inen christlich, freundlich und brüederlich sich underreden und also die besorgenden einreißunden secten aller müglichkait nach verhüetet werden.

Inmaßen dann alle und jede herrn und landtleuth und meniglich in disen F. F. Dt. landen unserer confession zuegethan, welche prediger, schuelmaister, pädagogos und dergleichen personen bei iren kirchen, schuelen oder heüßern halten oder bestellen wöllen, das sie bei den pflichten und gehorsamb, so sie den landen als irem lieben vaterland zuegethan, dieselbigen, die sie ietzo haben, alsbaldt dem ministerio desselben landts fürstellen und examinieren lassen und der ainst bekenten christlichen religion und confession gefertigte revers von sich geben sollen, und ob sie bei einem oder mehr mangl befinden, alsbaldt desselben landts verordenten zugeschrieben werde, auf das im widrigen faal, do einer sich von seinen gefaßten irthumb, welcher zuwider diser unserer christlichen bekenten confession nit abweisen wolte lassen, mit ernstlicher einsehung disem unrath und Fol. 54a. merklichen zuesteunden seel schaden begegnet künte werden, | sunderlich aber weil sich dise lande einhelliglich an ietzt in der religionspacification und vergleichung gegen F. F. Dt. als herrn und landtsfürsten lauter dahin erclärt haben, das sie ainicher secten, welche der Augspurgischen confession zuwider, im wenigsten kain statt geben, sondern ires eußeristen vermügens, do sie dieselbigen in landen erfragen, abschaffen und allen gebürlichen ernst darunder fürwenden wellen. Im faal nun einer oder mehr, hoch oder nider standts, edl oder unedl, in disen F. F. Dt. landen solche und dergleichen personen aufhalten und dieselbigen nit für das ministerium stellen und

examiniren oder uber beschechene warnung nit von sich alsbaldt abschaffen werde lassen und der herrn verordenten und ausschüß treuliche warnung und vermanung hierinnen in windt geschlagen wolte werden, so sollen dieselbigen personen, die soliche sectirer aufhalten, sambt den sectirischen prediger oder schuelmaister alspaldt für die verordenten und etliche herrn und landleute fürgefordert und sie nochmalen durch das ministerium in gegenwart der herrn und landleut vermant werdten, von irem furnemen abzulassen, wo solches auch nit statt haben und darüber halsstärrigklich im landt bleiben werden, alsdann die sachen J. F. Dt. anzubringen, daß solche personen in offentlichen uberwisenen irrthumb und secten sein und das man den oder dieselbigen für kaine glieder der Augspurgischen confession zugethan halte und erkenne, sie auch denselben kainen schutz noch fürderung | erzaigen kümen noch wöllen, sundern Fol. 54b. J. F. Dt. mag alsdann gegen solchen personen mit verbietung oder verweisung des landts verrer verfaren.

Nit[4] minder soll es gegen denen predigern in landen gehalten werden, welche mehr den herrn und landtleuthen unserer confession zuegethan auf pharrn und beneficien sitzen, sich aber so grob und aigennützig verhalten, darob vil fromme christen große ergernuß empfangen und uber vilfeltige ermanung nit ablassen, also auch die, so in landen pharrn und beneficia haben und nit persunlich sundern durch vicarios dieselbigen versehen und sie den großen geitgeitz darbei augenscheinlich sehen lassen und in manifestam notam simoniae einlauffen, welches auch bei der römischen kirchen verwandten für unrecht gehalten, sollen demnach dieselbigen als zerstörer unserer christlichen religion in landen nit gedultet und wann sie also angezaigt und es der obrigkait lauter fürgebracht würde, inen nit allain ainiche fürderung in oder außer rechtens, auch sonsten im land kain fürschub nit gethan, sundern mit höchster verweisung, sie davon abzuweisen und wo sie denselben nit statt geben, mit ernstlicher straff gegen inen zu verfaren, auch letzlich J. F. Dt. solche personen nit minder als obangezogene sectirer anzuzaigen.

Inmaßen dann in landen ebenfalls auf dise prediger und | Fol. 55a. schuelmaister, welche unserer religion zuegehen und sich ir eußerlichen leben und wandl ungebürlich zänkisch, häderisch, mit völlerey unzucht und dergleichen lastern mit ergernuß der christlichen gemain verhalten, guet achtung gegeben und da sie nach beschechner warnung von solchen lastern nit abstehen, mit straf und letzlich mit urlaub

[4] Das Stück bis an den Schluß: fertigen lassen, findet sich nochmals in Reinschrift in den Acten des L.-A.

gegen inen zu verfaren und one alle testimonia hinweg gelassen, auch andere lande fur solche personen gewarnt und ferner nit aufgenuemen sollen werden.

Wann auch in denen landen Steyr, Kärnten und Crain ordinanden unserer confession zugethan, vorhanden, welche zum Ministerio befürdert und ordinirt sollen werden, die sollten anders wohin außer landts nit, sundern gen Grätz dem pastori zuegeschickt und mit nothwendigen vorgehenden examine seiner geschicklichkait und tauglichkait ordiniert werden.

Es befinden auch die lande in dem große unordnung und daraus volgenden unrath, das die puechfürer in die lande one allen scheuch allerlay sectische tractatel und puecher unser confession zuwider herainfüren und verkaufen. Dieweil dann J. F. Dt. sich mit den landen dahin verglichen, das allain die pacification in religionssachen zwischen denen, so der römischen kirchen und der Augspurgischen confession zuegethan, beschechen ist und J. F. Dt. sowol in dem lande als sonst alle andern secten, so diser confession
Fol. 55b. zuwider, gar nit gedulden noch | leiden wöllen, so soll iedes land bei den buechfürern solches alles ernstlich ein- und abstellen bei verlierung aller irer habunden püecher.

Und ist auch anitzo wegen anrichtung ainer puechdruckerey beschlossen, das zu Grätz eine buchdruckerei gehalten und aufgericht, doch one vorwissen, willen und ersehung aller und ieder sachen durch den pastorem und im zuegeordnete subinspectores nichts in druckh gefertiget, darzue auch der buechdrucker solches festiglich zu halten mit aidspflicht verbunden solle werden.

Dise ietzt beschlossene vergleichung, so zwischen den landen als vil der Augspurgischen confession zuegethan, bei wahren treuen und glauben festiglich zu halten zuegesagt und versprochen ist worden, haben bemelter lande alhie mit volmechtigen gwalt anwessunde ausschüß vier gleichlauttund schreiben und mit iren untergestellten handschriften und petschadten fertigen lassen.

Geschehen zu Pruckh an der Muer den 14. Februari anno im 78ten.

Hannß Fridrich Hoffman, freyherr land- und erkiester marschalk,
Achaz, freyherr von Turn,
Franz von Poppendorf,
Bärtlme Khevenhüller, freyherr
M. von Lamberg,

Fridrich von Holnegg,
Lienhardt von Rhentschach, ritter,
Gall freyherr zu Räcknitz,
Erasm von Saurau,
Wilhalbm von Ratmanstorf zum Weyer,

Wilhalbm von Gera,
Wolf Zwickhl,
Fridrich von Trautmanstorff,
Erasm Stadler, ritter,
Geörg, freyherr zu Herberstain,
Hannibal, freyherr zu Eckh,
L. von Kholnitz,
Michael Rindsmaul,
Linhardt Weltzer zu Eberstain,
Hanns von Gallenberg,
Niclaß Vanhan zu Wolfspüchl,
Hanß Franz von Neuhauß,
Caspar Mandorfer zu Mandorff,
Wilhalbm von Rottal der elter zu Neudau,
Sigmundt Weltzer,
Hans von Prandh,
Hanß von Schreyer,
Ott von Ratmanstorff,
Ferdinandt Hoffman, freyherr,
Paul, freyherr von Tanhausen,
Wilhalbm von Gleispach,
Victor Weltzer,
Melchisedech Senuß zu Freidenberg,
Jacob Zäch ritter,

Michael Strasperger,
Hannß Khemeter,
Balthauser Herbstperger,
Lienhardt Schütter,
Lienhardt Eren.

Irer[5] F. Dt. mündliche letzte erclärung in religionssachen gegen der lande Steyer, Kärnten und Crain sambt der F. G. Görtz alhie zu Pruck mit vollmechtigen gwalt anwesunden ausschüssen (geschehen den 9. tag Februarii anno 78).[6] Fol 56b.

Den neunten tag Februarii vor der frue malzeit haben F. F. Dt. die herrn der lande ausschüß sambt den stetten und märkten, so der Augspurgerischen confession zugethan, in ihr camer gefordert und auf ire jüngst und schließlich ubergebene religionsschrift die erclärung und antwort in gegenwart F. F. Dt. herren gehaimen rathe herrn Geörgen Khevenhüllers zu Aichlberg freyherrns ... herrn Wolfen herrn von Stubenberg ... herrn Hansen Cobenzl von Proßeg und Doctor Wolfgang Schranzen canzlers mündlich gethan, wie volgt:

Wiewoll ich mich ganzlich versehen, ir wurdet mit meiner endlichen erclärung in disen religionsarticl gehorsamblich er-

---

[5] Auch in L. H. XXXI, Fol. 251—254 und separat in Reinschrift in den Fasc. Reform. Allg. Angelegenheiten. Sötzinger Fol. 54a—55a.
[6] Die Parenthese nach L. H. XXXI, Fol. 251.

settigt und zufriden sein, weil ich bei meiner seelen seligkait vermeldet und gebeten, das ich verner nit geen kündte und solches
Fol. 57a. *alles also bewilligt habe, dass Ihr | verner ainich mistrauen in mein person nit setzen sollet, nichts destoweniger, weil Ihr mir noch ein schrift uberantwort, so hab ich mein meinung wie ichs verstehe, jetzt abermals anzaigen wellen.*

Und zweiffelt mir nit, Ir werdet mich, wie ichs hievor auch angezaigt, vernomen haben, nemblich, dass ich alles das, was ich und meine räthe anist zuegesagt, die religionspacification, so in Steyr beschlossen, dasselbig alles aller rechten gebür nach halten will, und hab mich nit zu erinnern, dass ich darwider sollt gehandlet oder so ernstlich bevelch darwider ausgeen lassen. und will solche pacification noch redlich halten gegen Euch, die Ir alda beisamen und alle, so der Augspurgischen confession zugethan seind; doch das man sich auch gebürlich verhalte, das schmächen und lästern, wie es dann durch eure prediger beschiecht, gäntzlich abschaffen, welches ich meinesthails auch thuen will; und weil ich mich hievor erclärt hab und noch also erclären thue, dass ich in meiner alten wahren catholischen christlichen religion, darin ich geboren, getauft, erzogen und bis in main grueben drin bleiben will, das demnach ich sambt den meinigen in meinem gewissen auch unbetrüebt und unbekumert gelassen, und so wenig ich euch in eurem gewissen nit bekommern oder betrüeben will, Ir dasselbig mir und den meinigen auch nit thuet, sundern alles in gueten christlichen vertrauen und ainigkait ain thail sowol als der andere verbleibe, bis der allmechtig gott mittl und weg schickt, dass ainst diese
Fol. 57b. *sach, wie ich | zu der göttlichen allmacht hoffe, zu christlicher ainhelligen vergleichung und in einen rechten verstand kumen kann.*

Doch behalt ich mir lauter bevor die disposition in meinen stetten und märkten und aigentumblichen guetern, nit der mainung, wie man davon sagen wellen, dass ich die predicanten und schuelen zu Grätz, Laybach, Clagenfurdt und Judenburg will vertreiben, doch dass Ihr das schmächen und lestern auch abstellet, mich und die meinigen religionsverwandten nit so gar mit spöttlichen worten, nit allain durch die predicanten, sundern auch andere, wie man wol waiss, angreifen thuet, und wann man einen auf der gassen oder sonst sicht, ein spöttl anhengt; welches nit sein soll, sondern man soll brüederlich und christlich von einander reden.

Als will ich die burger auch nit beschwären in iren gewissen, wie ich inen dann bisheer von

wegen der religion nit ein harl gekrümbt; das will Ich hinfüran auch nit thuen:

aber dass sie ires gefallens in die stett und märkt predicanten aufnemen sollen, das kan Ich auch nit leiden; aber sie will Ich in iren gewissen unbekumert lassen, darauf mügen sie sich wol verlassen.

Und Ich will euch nit allain hiemit ermant haben, sonder Ich bitt euch umb gottes willen, Ihr als meine lieben underthanen, wellet alles mistrauen auf ein seit stellen und was Ich euch zugesagt hab, das will Ich treulich halten, | dann Ich maine Fol. 58a. *es mit euch genediglich und vaterlich und stell es gar auf kainen schraufen, wie man sagt.*

Wellet derwegen nunmehr zu denen sachen, darumben man allhie zusammenkummen, fürderlich greiffen und gedenken, wie es den armen christen auf den gränitzen geht, das versehe ich mich gentzlichen zu euch und will auch yederzeit eur genedigister herr und landsfürst sein und bleiben."

Nach disem mündlichen vermelden haben die herrn der landeausschüß ein undterred in die tafelstuben genomen und nach gehaltener umbfrag hat herr Hans Friedrich Hoffmann als marschalch J. F. Dt. verrer diese mündliche antwort gegeben:

Die gehorsamisten der lande ausschüss der Augspurgischen Confession zugethan, J. F. Dt. jederzeit getreue gehorsamiste landleut und underthanen, haben diese E. F. Dt. gnedigiste und milde mündliche erclärung mit höchster freud angehört und mügen noch, wie zuvor zum offtermalen gott zu ainem wahrhaftigen zeugen wol | nemben, dass sie bis daher anders nicht Fol. 58b. *gesuecht, gewünscht oder begert haben, dann dass ein beständige guete rue und ainigkait zwischen diesen baiden religionen angerichtet, also dass sich die, so unser religion der Augspurgischen confession zuegethan sein, von E. F. Dt. religionsverwandten kainer gefahr, widerwertigkeit oder verfolgung zu besorgen, wie sie sich dargegen bei den unsrigen nit anders als alles liebs und guets zu versehen gehabt und noch.*

Dieweil sich dann E. F. Dt. jetzige gnedigiste mündliche erclärung und vertröstung anderst nicht versteen künen, dann dass es irer der lande nechst ubergebenen schriftlichen erclärung nichts durchaus zuwider, sondern ein gnedigiste ratification derselben sei, wiewol sie an E. F. Dt. gnedigisten wolmainen hievor nie gezweifelt, allain wes sie sich der misgünner und unruebigen leut halben besorgen müssen, so wollte inen doch kaineswegs gebüren, in E. F. Dt. landsfürstliche wort ainichen zweiffl zu stellen.

Danken demnach zuförderst dem allmechtigen gott, der dises ihr langwieriges seufzen, bitten und flehen zu einem solchen gnädigen fridlichen endt geschickt hat und dann auch J. F. Dt. selbst als iren gn. herrn und landsfürsten, der so väterlichen Fol. 59a. *erclärung, und bitten E. F. Dt.* | *da neben gar underthenigist diemüthig, da sie mit vorigen ieren öfteren replicieren derselben was zuwider gehandlet hetten, sy wellen Inen solches durch gottes barmherzigkeit willen gnedigist verzeichen und anderst nit deuten dann das es ires gewissens befridung und versicherung wegen ier höchst notturft erfordert hat, da sie sonsten sich gegen J. F. Dt. mit aller underthenigkait des gehorsambs allezeit befleissigt.*

Es bedanken sich auch neben den gehorsamisten landleuten die von stetten und märkten gar diemütigist diser genedigisten und vätterlichen erleüterung, das sie und ire mitverwandten nicht weniger als andere in iren gewissen befriedet und versichert sein.

Erbieten sich darauf die gehorsamisten ausschüss für sich und ire principaln sament und sonderlichen, dass sie solches umb E. F. Dt. derselben geliebte erben und nachkumen zu ewig zeiten ungespart leib guetes und pluets dankbarlich zu verdienen sich nach eusseristem vermügen befleissen wellen.

Sy seind auch urbietig mit erster müglichkait E. F. Dt. gnedigsten begern nach zu der bewilligung zu greifen und sich darinnen also gehorsamist zu erzaigen, das E. F. Dt. ir guetwilligkait und gehorsamiste naigung in ausgang der handlung würklich spürn und befinden sollen.

Darauf bitten sie gar unterthenigist, E. F. Dt., die wellen inen, sie samentlichen sambt stetten und märkten auch derselben inwonern, die dieser religion zugethan sein, mit landsfürstlichen gnaden jederzeit lassen bevolhen sein.

Darauf haben J. F. Dt. verrer angezaigt:

Was Ich Euch zugesagt und wie Ich mich gegen Euch erclärt habe, dem will Ich also nachkumen, versich mich gentzlich, Ir werdets auch thuen, und damit man hinfüro in gleichen vertreulichen verstand verbleiben müge, so soll man nit immerzu ein jeden Ohrenploser glauben geben, sundern dass man erstlich gueten grund und bericht einnehme und mir solches anzaigen und berichten.

Auf das hat herr Hoffmann auch zu beschluß verrer vermeldt, die gehorsamisten der landeausschuß pitten gleichfalls (des ich zu vermelden vergessen) J. F. Dt. unterthenigist, sie welle denen personen, welche zwischen J. F. Dt. und derselben gehorsamisten und getreuen lande unainigkait und misverstand pflanzen, auch gnedigist kainen glauben geben oder sich wider derselben getreuen unterthanen bewegen lassen und sie wellen auch jederzeit

do inen was beschwärlichs fürfellt, zu J. F. Dt. als irem gnedigisten herrn und landsfürsten ire zueflucht haben. | Fol. 60a.

Und weil diese mündliche tractation aus dem mund wie zu beden thailen geredt, treulich beschrieben und aufs papier glaubwürdig gebracht werden, demnach und zu merern künftigen gedächtniß haben sie, die herren ausschüß der Augspurgischen confession zugethan, solches alles abgehört und jedem land unter irer aignen handschrift und pedtschadt gleichlautend concept zuegestellt.

Geschehen zu Pruckh an der Muer den neunten tag Februarij ao. 78ten.

Hannß Fridrich Hoffman, freyherr, landt- und erkiester marschalk,
Geörg, freyherr zu Herberstain,
Achaz, freyherr von Thurn,
Franz von Poppendorf,
Maximilian von Lamberg,
Eraßm von Saurau,
Melchisedech Senuß von Freidenberg,
Hannibal, freyherr zu Eckh,
Ferdinandt Hoffman, freyherr,
Paul freyherr von Tannhausen,
L. von Kholnicz,
Erasm Stadler ritter,
Wolff Zwickhl,
Wilhalbm von Rottal der elter zu Neudau,
Hanß von Prandtḥ,
Adam von Lenghaimb,
Philipp Trärler von Neuhauß,
Gall, freyherr zu Räcknitz,
Janas von Wilferstorff,[7]
Sigmundt Weltzer zu Eberstain,
Hanns Fridrich von Trautmannstorff,

Ludwig Ungnadt, freyherr,
Bärtlme Khevenhüller, freyherr,
Hanß Franz von Neuhauß,
Wilhalbm zu Rattmanstorf zu Weyr,
Ott von Ratmanstorff,
Wilhalbm von Gleispach,
Fr: von Scheyr,
Michl Rindsmaul,
Lienhardt Weltzer zu Eberstain,
Hanß von Gallenberg,
Fr. von Holneckh,
Wilhalbm von Gera auf Arnfels,
Caspar Mandorfer, zu Mandorf.
Maximilian von Khuenberg,
Lienhardt von Kheutschach ritter,
Victor Weltzer,
Niclaß Panhan zu Wolfspüchl,
Michael Strasperger, Fol. 60b.
Hanß Khemeter,
Walthauser Herbstperger,
Lienhardt Schütter,
Lienhardt Ehren,
Urban Thalman,
Balthauser Pinter.

[7] In dem bep. Stück sind alle Unterschriften eigenhändig und stehen vor ihnen die Siegel. Vier Siegel sind nicht ausgedruckt. Es fehlten wohl die Unterschriften.

Einschlus.

Irer F. D. schreiben die Calvinisten betreffendt.

Den edlen unsern lieben getreuen N. dem landeshauptman, landverwesern und den verordenten in Steyr.

Carl von gottes genaden ertzhertzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundi, grave zu Tyrol zc. Edl und lieben getreuen. Nach-
Fol. 61a. dem uns die Röm. Kays. Mt. | unser genedigister geliebter herr vetter berichtet, wie diejenigen Calvinischen predicanten, so an itzo in der curfürstlichen pfalz ausgeschafft worden, entschlossen sein sollen, sich in Oesterreich und dise unsere lande unter unbekannten klaidungen zu begeben und alda unterschlaipf zu suechen, als ir dann aus inligunder abschrift mit mehrern zu vernemen, so haben wir auf solche Ir. Kays. Mt. beschechene nottwendige erinderung und warnung nit unterlassen sollen, Euch solches gleichfals zum wissen alsbaldt anzufüegen, gantz genedig und ernstlich bevelchend, das Ir ane verzug auf berürte Calvinische predicanten eur guete vleißige achtung bestellen und darob sein wellet, damit kainer derselben oder andere diser secten anhengig nindert nit aufgenuemen oder eingelassen, sondern allenthalben hinweggeschafft und an khainen ort nit gedultet oder gestattet werden. An dem beschiecht unser genediger willen und mainung. Geben in unser statt Grätz den 25 Martij anno im 77ten.

Carolus.

Ad mandatum domini archiducis princi. p.

Wolfang Schranz d. Hanß Vetter.

Fol. 61b. Rudolf zc. Durchleuchtigister, hochgeborner, freundtlicher geliebter vetter und füerst. Wir erinnern E. L. freundtlich, das uns glaubwürdig fürkumbt, wie diejenigen Calvinischen predicanten, so an itzo in der curfürstlichen pfalz ausgeschafft worden, sich nach unserm ertzherzogthumb Oesterreich und E. L. fürstenthumb Steyr unter unbekannten klaidungen zu begeben und alda im landt unterzuschlaipfen entschlossen seyen.

Wiewol wir im werk, in kurtz solcher personen namen, claidungen und gestalt zu erfaren und E. L. desselben weiter zu avisieren, damit aber hiezwischen nichts versaumbt werde, so haben wirs E. L. zum wissen und warnung freundlich anfüegen wöllen, die werden auf solche personen in iren fürstenthumben und landen achtung zu bestellen wissen, inmaßen wir dann in unseren ertzherzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß bei den furnembsten stett und mautstetten auch gethan und do wir
Fol. 62a. ain oder | mehr zu handen bringen, ain solich exempel zu statuiern

bedacht sein, daher andere dergleichen hinnach zu kommen abscheuch haben sollen. Und seint E. L. freundlich und vetterlich wolgenaigt. Geben zu Prag den 14ten Martii anno ꝛc. im 77ten.

An ertzhertzog Carl zu
Oesterreich.

Dise religionstractation und vergleichung ist aus den gefertigten originalschriften in dises buech von wort zu wort zusamen gezogen, eingeschrieben auch ordenlich vleißig und treulich transumirt und vidimirt. Des zu warem urkundt auch glaubwürdiger gezeugnuß der sachen haben wir Hannß herr zu Scharfenberg und auf Spilberg, R. Kays. Mt. und F. D. rath, landtshauptmann in Steyr und schloßhauptmann zu Grätz | und wir E. E. L. des Fol. 62b. herzogthumbs Steyr verordenten unser angeborne petschadt angehengtund mit aigner handt unterschrieben.

Geschechen zu Grätz den 20ten tag Januarij im aintaußent, fünfhundert und achtzigisten iare.

Hannß, h. von Scharffenberg, landshauptmann zu Steyr m. p.
Erasm von Saurau m. p.
Wilhelm von Gera auf Arnfels m. p.
Wolff Zwickhl m. p.
Hector v. Truebenegg m. p.
Jacob von Rainach m. p.
Michael Rindsmaull m. p.
(eigenhändige Unterschriften).

Anhang. [8]

Vermerckht der F. Dt. wortt, so sie im landtag Fol. 63a. des 69ten iars gehalten in den einkomen schriften gesetzt, welche also lautten:

Neben dem auch unwidersprechenlich also: Das J. F. Dt. die gethrewen steunde bisheer in irem christlichen gewissen nit bekommert und es J. F. Dt. nochmals bei dem vorigen gethonnen gründlichen erpieten, das sie sich nemblich disfals aller christlichen und fürstlichen senftmuetigkait, wie bisheer beschechen erzaigen wolten, genedigist bewenden und beruehen lassen.

Volgt darauf E. E. L. conditionirte listabewilligung mit disen worten:

Wiewol E. E. L. an J. F. Dt. obangezogneu genedigisten vertrostung und vergwissung in gewissenssachen durchaus kain zweifel gehorsamist thuen tragen, iedoch da es etwa durch gelegen-

[8] Dieser Anhang fehlt im Cod. A 56 b a sei es daß die folgenden Stücke gleich von Anfang an nicht auf- oder später wieder herausgenommen wurden.

hait mitl und weeg uber kurz oder lang sich begäbe, das ein algemaine E. L., niemands ausgeschlossen, in irer christlichen erkennten und bekennten confession und religion, also auch die christlichen predicanten und seelsorger im lande, ainichen aintrag beschwärung oder verfolgung leiden und also iemandts in seinem gewissen bekomert und betrüebt wolten werden, das obangezogne bewilligung nit kündte gelaistet werden.

Articl aus der vergleichung, so zwischen den herrn hofchamerräthen im namen I. F. Dt. und E. E. L. beschechen, die bewilligung zu I. F. Dt. schuldenlasts bezallung betreffend.

Hiebei aber ist in albege und vor allen dingen austruckenlich bedinget, abgeredt und beschlossen, das durch iezt vermelte in diser schuldenssach beschechene vergleich- und pauschhandlung denjenigen conditionen, wie sie hievor, da I. F. Dt. von E. E. L. ersten anfangs anno 69 und in den hernach gehaltenen landtägen die bewilligung der angezogenen übernombenen schulden gevolgt und geschechen lauter reservirt und vorbehalten, auch von I. F. Dt. der landschaft an yezo widerumb insonderheit durch ainen ausfürlichen schadlosbrief vom heutigen dato summariter genedigist
Fol. 63b. bekrefftigt, gewilligt | und zuegelassen worden, das wenigiste punctl nit derogirt sein, sonder dieselben reservirten conditionen yezo sowol als zuvor ainen wie den andern weeg in irem volstendigen inhalt imerdar bestendiglich bleiben und ir E. E. L. darwider nichts beschwärliches zuegemueth werden solle.

Beschechen zu Grätz den ersten tag May anno im ainundachtzigisten.

Maximilian Schrottenpach zu Hegkenberg. Sigmund Fridrich, freyherr zu Herberstain.

Irer furstlichen Durchlaucht 2c. schadloßbrief.
(Graz, 1581, Mai 1).

Wir Carl von gottes genaden ertzhertzog zu Oesterreich, hertzog zu Burgundi, Steir, Kärndten, Crain und Wirttemberg, Grave zu Tirol und Görtz bekennen offenlich mit disem brief fur unß all unser erben und nachkommen, als wir auf dem landtag, welchen wir den ersten Novembris verwichnen 69ten iars in disem unserm Furstenthumb Steyr zu halten ausgeschriben ainer ersamen unser getreuen landschaft alda den merklichen großen und beschwärlichen schuldenlast, der uns von weilent unserm geliebten herrn und vattern, Kaiser Ferdinanden hochlöblichister gedächtnuß erblich

angefallen, darein zwar J. K. Mt. one alles ir verschulden allain umb des geliebten vaterlandts alweg gesuechten und vor augen gehabten bester versicher- und erhaltung willen geratten und komen, genedigist entdeckt und sie, weil er uns ie langer ie unerträglicher fürkommen, umb ir gehorsambe gethrewe statliche hilff ersuecht, sie sich auch darauf gegen uns zu unserm sonderbaren genedigisten dankannembigen benüegen und gefallen in dem ganz wilfärig und gehorsamlich erwiesen. Da sie nämlich an demselben uns obgelegenen schuldenlast zechenmalhunderttausend gulden hauptguets sambt dem davon gebüerunden interesse siben per cento, dem iar nach zuraiten, mit etlichen sonderbaren darbey ausgedruckten specificierten conditionen, die wir dann also genediglich angenumben und es darbey nochmalen allerdings verbleiben lassen, zu bezallen underthenigist bewilliget und ubernomen haben:

weil aber unterdessen demjenigen nach, wie sich beruerte bezalung aus denen darzue angerichten deputirten mitls gefollen, die verloffne zeit herumbgeschickt und angelassen so vil ursachen fürgefallen, das wir uns mit E. E. L. des rests willen, so noch uber alle bis dahero in abschlag ernennte bewilligung an hauptguet und interesse beschechene bezalungen hinterstöllige bleibt, dahin genedigist verglichen, | das sie uns, unsern erben und nachkommen Fol. 61a. regierenden herrn und landsfursten gemelts unsers herzogthumbs Steyr vom ersten tag May schierist anzufachen die nechst nach einander folgenden 22 iar und deren iedes insonderheit darfur fünfzigtausend gulden pares gelts und zu ausgang einer jeden Quatember daran zwelftausend funfhundert gulden richtig auszalen, erstatten und guet machen sollen, inhalt und vermüg berüerter vergleichung, so deswegen unter unserer hofchamerräthe und der landschaft verordenten fertigung, vom heutigen dato aufgericht worden, deren jeder thail aine zu handen genumben, wir sie auch hiemit genedigist ratificieren und bestätten und wir dann E. E. L. auf ir gehorsambs anlangen mit gnaden bewilliget, deswegen ainen sonderbaren genuegsamben schadlosbrief fertigen zu lassen, dem allen nach so zuesagen und versprechen wir für uns, unser erben und nachkommen, thuen das auch hiemit wissenlich in kraft dises briefs, das ir ainer ganzen E. L. solche obgemelte, ir gethrewe unterthenigiste bewilligung an iren freiheiten, privilegien, rechten, gerechtigkeiten und altem herkommen, one nachtl und schaden sein, auch inen an denselben iren freiheiten, privilegien, rechten und gerechtigkeiten kainen mangl, eingang oder praeiudicium geberen, sonder dieselben, wie auch die obbemelten im neun und sechzigjährigen gehaltenen landtag specifice einver-

leibte conditionen allerdings bey iren kreften und würden gäntzlich, stätt und vest verbleiben, gleichfalls diejenigen mitl, ding und anschleg, so zu gedachter bewilligungs erzeug- und erlangung berait fürgenumben und angeordnet worden, sowol auch die, welche mit unserm genedigisten zuelaß und vorgehenden mit ir, der landschaft weiterer vergleichung, deswegen noch könfftig furgenumben und im werk gericht werden möchten, allesambt nach endung obermelter ietztverglichner zwaiundzwanzig iar wider straggs aufgehebt, abgeschafft und weg gethon und damit ir, einer E. L., alsdann gentzlich verschont werden solle. Denen wir sambt unsern nachkomen insonderheit von dises ires so stattlichen angreifens und erzaigens willen zu ewigen zeiten dankbar sein wöllen genediglich und on gevarde.

Geben in unserer statt Gratz den ersten tag May im aintausend fünfhundert ainundachtzigisten iare.

Carolus.

Ad mandatum domini archiducis proprium

Maximilian Schrottenpach zu Hegkenperg

Sigmund Fridrich, freiherr zu Herberstain

H. Vetter.

Fol. 64b. Volgt nun das letzte decret, so den dritten Februarij anno ainundachtzig einer E. L. durch die F. Dt. selbs angehendigt.

Von der F. D. Mt. unsers genedigisten herrn wegen derselben gehorsamisten landschaft der Augspurgerischen confession zuegethan, hiemit anzuzaigen, das J. F. Dt. der landschaft underthenigistes flechen und bitten mit landtsfurstlichen genaden angesechen, nemblich also, ob wol J. F. Dt. in ietzt werunden landtage den zehenden Decembris anno achtzigisten ein decret ausgehen und bemelter landschaft anhendigen lassen, darinnen sich J. F. Dt. erclären, wie mans hinfüro in religions und andern in bemeltem decret angezogenen sachen halten solle, so wollen doch J. F. Dt. aus allerlay hochwichtigen ursachen bemeltes decret hiemit genedigist einstellen und alles weesen in dem standt, wie es vor dato ermelts decrets gewesen genedigist noch verbleiben lassen, treulich und un-

gevärlich, das soll man sich zu J. F. Dt. gehorsamist versechen und derselben darumben thrauen und glauben.

Decretum per archiducem
3 Februarij anno 81.

Wolfgang Schrantz
Doctor.

R. Wantzl.

Was auch eben dises decrets stellung und schliesslicher vergleichung wegen eben durch den herrn hofmarschalch herrn Hannß Ambrosen Freyherrn von Thurn und, im namen E. E. L., den herrn landmarschalch herrn Hannß Fridrichen Hoffman freiherrn vorhero gehandlet und hernach für ain gemaine landschaft umb derselben schliessliche erclärung gebracht, das weisen die volgunden schreiben aus, welche durch gedachten herrn Hoffman Freiherrn unter seiner Fertigung E. E. L. zur gedächtnuß übergeben und zu protocoliren bevolchen worden.

Herrn Hofmarschalch erstes schreiben.[9]

Wolgeborner freiherr, besonders gunstiger und freundlicher lieber herr Hoffman. Auf sein heutiges vermelden, daß die landleuth gern ain drey purger mit inen zu übernembung | des bewüsten Fol. 65a.
decret zu sich ziehen wolten, bitte ich die herrn um gemainer wolfart und befürderung des ganzen handels wegen, die herrn erlassens und bringen disen neuen stritt mit J. D. (inen selbs und dem ganzen wesen zu gueten) nit an die paan, die herrn lassen doch J. D. in diser sachen den letzten nachstraich und ain billiche preminenz, seitemal inen der burgerschaft und der ganzen gemain in die kirchen und zuefelligen gottesdienst zu gehen, unverwört, auch in den angezognen decret bald im eingang dise wort stehen, das J. F. Dt. der gehorsamen landschaft der Augspurgerischen confession zuegethan bith genedigist erhort haben und im beschluß gleichsfals beschechenen erleuterung, das J. Dt. alles wesen in dem standt, wie es vor dato ermelts decrets gewesen, genedigist verbleiben lassen wellen, das also alles auf sie die burgerschaft und die ganze gemain so wol als auf die landtleuth allem rechtmäßigen verstandt nach zu versehen ist, ich erachte fur unnothwendig, als wahr mir gott helff, und weste nichts, als die herrn damit möchten erhalten, aber wol alle sachen gefährlicher weis in große erweiterung ziechen, bith derwegen umb gottes

[9] Gleichzeitige Randnote: Nota die Original sein bey einer E. L. Freyhaiten im Ladl 152 zu finden.

willen, die herrn geben doch J. D. in etwas nach und verschonen sie, meine darunter, das ich mit so viln und alle tag andern begern fur J. D. zu komen nit ursach hab, das verdien ich und befilch mich den herrn.

Gratz den andern tag Februarij anno im 81ten.

Des herrn dienstwilliger

Hannß Ambroß freiherr von Thurn.

Irer F. D. Carls ertzhertzogen zu Oesterreich rath und landtmarschalch in Steyr, herrn Hoffmann freiherrn zu aignen handen.

Das ander schreiben.[10]

Wolgeborner freiherr, besonders gunstiger und freundlicher lieber herr Hoffman. Auf der herrn nächtiges brieflein, so mir mein diener aller erst an heut überreicht, hab ich, gott wayß nit mit solchen freuden empfangen, als ichs wol gehofft het, das nit umb meinetwillen allein, sondern in gemain umb unser aller derer, so ain freudt ob der ainigkeit des herrn und knechts haben, und stehe gleich an, das ich wiß' gott nichts mehr darzue zu reden, Fol. 65b. schreiben noch rathen wayß, weil fast ein | acht tag heer alle tag was neues an die paan komen und alle trewhertzigen andeutungen bey den herrn so wenig gewirkt und an ietzo gleichsamb in den letzten schluß und treffen, so die herrn die stund haben, abermalen sich anfechen wil lassen, als wenn es ain fumo sein soll, welches wo es beschiecht, ia J. Dt. und schier meniglich dafür halten werden, man wurlir (sic) mit J. Dt. Ich hab den herrn nächten zwo erleuterungen gethon, die allen erbarn rechtmäßigen verstandt gemäß sein, wie daß die von stetten auch darin verstanden werden, zum überfluß wenn die herrn recht den sachen nachgedenken, so werden sie nit befinden, das inen per se J. F. Dt. den stetten in die kirchen zu gehen verpotten hat, sondern allain, was durch das decret, so alberait aufgehebt, beschechen ist, so nennen J. Dt. die landschaft der Augspurgerischen confession verwandte. Bith derowegen noch umb gotts willen und als lieb dem herrn alle verhüetung der weitleufigkeit lieb ist, die herrn nemen kainen von stetten für sich und lassen doch J. D. mit dem ain nachstraich, das er iemands fur sich zu komben oder nit macht habe.

[10] In Marg.: Ut supra zu finden.

Ich zeuch an yetzo gehen hoff und nimb in dise materi nichts mehr an, vil weniger erpeut ich mich, in so ainer lautern sachen J. D. zu behölligen. Gott geb den herrn seinen heiligen geist, das zu erkennen, wie alle sachen treulichen allenthalben gemaint werden. In diser sachen mechte zum beschluß denen herren gehen, wie mit dem Kratzer: hetten die herrn denselben anfangs fur sich selber hinweg gethon, so wär nichts daraus worden. Also do gehen sie so gerat hindurch, wie der verstandt des decret vermag, so thuet es weißlich: Nembt es (das ich endth in kainerlay weeg rath) die burger mit, möchten J. Dt. die wider hinausschaffen nit umb der religion sonder um des ungehorsamb und präsumption willen; wurde also solche hinausschaffung denen herrn noch mehr präiudiciren. Die herrn bith ich umb gottes willen, den sachen nit zu vil zu thuen und denken sie doch hinter sich, wie alle sachen gestanden und zu was gewunschten conditionen sie doch komen sein damit. Des (?) herrn in großer eyll. Den dritten tag Februarij anno im ainundachtzigisten.

Der herrn williger

Hannß Ambroß Freiherr von Thurn.

Irer F. Dt. rath und landtmarschalchen in Steyr, herrn Hoffmann freiherrn zuezustellen.

Zaiger über der religionspacification libel.

Anmerkung: Die Unterschriften S. 83 und ff. stehen nicht in allen Exemplaren der Pacification in gleicher Aufeinanderfolge und Vollständigkeit. S. 83 f. hat Sötzinger z. B. 42 Unterschriften, während oben nur 33 stehen.

Das Reichsgräflich Wurmbrand'sche Haus- und Familien-Archiv zu Steyersberg.

Von Hans v. Zwiedineck.

Durch Seine Excellenz Herrn Gundacker Reichsgrafen von Wurmbrand-Stuppach, k. k. Handelsminister a. D., das hochgeschätzte Mitglied unserer historischen Landes-Commission, wurde ich zuerst auf dieses Archiv aufmerksam gemacht, als mir durch die Commission der ehrende Auftrag zutheil wurde, eine Monographie des Staatsmannes und Gelehrten Johann Wilhelm Reichsgrafen von Wurmbrand zu verfassen und gleichzeitig Vorstudien zur Geschichte dieses Geschlechtes anzustellen, das zu den ältesten des steirischen Hochadels gehört. Dank der Güte Seiner Erlaucht des Reichsgrafen Ferdinand, bei dem Seine Excellenz mich persönlich einzuführen die besondere Freundlichkeit hatte, und dank dem lebhaften Interesse, welches dessen Sohn und Rechtsnachfolger, der gegenwärtige Fideicommißbesitzer Erbgraf Wilhelm, nicht nur der Geschichte seines Hauses, sondern auch den historischen Studien im Allgemeinen entgegenbringt, wurde mir bei wiederholten Besuchen auf dem zwischen Neunkirchen und Aspang, in der alten steirischen Püttner Mark herrlich gelegenen Schlosse Steyersberg die Möglichkeit geboten, mich mit diesem Archive eingehender zu beschäftigen und dessen überraschende Bestände ihrem wissenschaftlichen Werthe nach schätzen zu lernen. Als Erbgraf Wilhelm sammt seiner Familie bleibenden Wohnsitz auf der Burg seiner Vorfahren nahm und die zahlreichen Räume des aus dem dunkeln Bergwalde hoch emporragenden Baues den modernen Anforderungen häuslichen Lebens entsprechend einzutheilen und umzugestalten begann, indem er die architektonischen Reize jeder in dem Gesammtcomplexe vertretenen Bauperiode mit kundigem Blicke zur Geltung brachte und, ohne

den historischen Charakter der einzelnen Theile zu verwischen, ein künstlerisch schönes, harmonisches Ganze schuf, wurde auch dem Archive ein seinem Werthe angemessener Raum, eine aus mächtigem Mauerwerk an den Felsen angefügte, gewölbte Halle gewidmet und für dasselbe eine ganz neue, nach einem vortrefflichen Tiroler Muster ausgeführte Einrichtung besorgt. Dieselbe besteht nebst Schaukasten und Arbeitstisch aus zwei riesigen Schränken mit nahezu 150 Laden, in welchen die Archivalien unterzubringen waren.

Mir fiel die Aufgabe zu, die Archivalien, die in ihrem früheren Aufbewahrungsorte nicht sehr übersichtlich aufgestellt waren, in dem neuen Raume unterzubringen. Sie mußten vorher gesichtet, geordnet, theilweise in Fascikel gebunden und mit Signaturen versehen werden, bei welcher Arbeit ich im Sommer 1894 von dem stud. phil. Albert Ritter eifrigst unterstützt wurde. Selbstverständlich wurde dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die beste Methode zur Herstellung äußerer Ordnung darin besteht, die schon bestehende Gliederung des Materiales aufzusuchen, ihre Eigenthümlichkeiten zu studiren und womöglich die schon einmal durchgeführte Eintheilung wieder herzustellen.

Es fand sich, daß die letzte Hand an das Archiv im Jahre 1865 gelegt worden war; denn es liegt ein starker Folioband vor, der den Titel führt: Register des hochgräflich Wurmbrandischen Familien-Archives zu Steyersberg. Verfaßt im Jahre 1865. A. R. Unter Intervention des Reichsgrafen Hermann v. Wurmbrand, der sich schon in früher Jugend mit Vorliebe familiengeschichtlichen Forschungen zugewandt und dieselben bis heute gepflegt, auch manche recht werthvolle Documente und Notizen gesammelt hat, ist von diesem A. R. (Rechenmacher aus Wiener-Neustadt) eine Repertorisirung und Aufstellung der damals vorhandenen Urkunden und Acten vorgenommen worden, die ohne Zweifel anerkennenswerthen Fleiß und selbst einen gewissen Grad von Verständniß für die wissenschaftliche Bedeutung des Archives bekundet, auch den Versuch darstellt, eine Uebersicht über die Beschaffenheit des Materials zu geben, jedoch aus verschiedenen Gründen, namentlich wegen Raummangels bei der Aufstellung, das angestrebte Ziel nicht zu erreichen vermochte. Es ist mir fraglich geblieben, ob Rechenmacher das ältere Inventar, das er seiner Arbeit hätte zu Grunde legen sollen, gekannt und absichtlich unberücksichtigt gelassen hat, oder ob er vom Vorhandensein und von der Verwendbarkeit desselben überhaupt keine Kenntniß gehabt hat.

Unter den „Handschriften“, von denen später ausführlich die Rede sein wird, stand bei Nr. 63 ein starker Folioband mit dem Rückenschilde „Archivs-Verzeichniß“, das sich bei näherer Besichtigung

als eine ganz vortreffliche Arbeit aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhundertes darstellte und den Beweis lieferte, daß sich zur Zeit des Abschlusses desselben das Archiv in musterhafter Ordnung befunden haben muß, die jedoch bis zum Beginne der Thätigkeit des Herrn Rechenmacher einigermaßen gestört worden sein dürfte. Es läßt sich nachweisen, daß Reichsgraf Ernst, der Vater der Brüder Ferdinand und Hermann, in den Dreißiger- und Vierzigerjahren Aenderungen in der damaligen Actenvertheilung vorgenommen, einzelne Fascikel zerlegt und deren Inhalt an anderen Orten aufbewahrt hat. Er hat jedoch nicht unterlassen, darüber mit eigener Hand Bemerkungen in das Inventar (Hschr. 63) einzuzeichnen, welche in den meisten Fällen die Handhabe bieten konnten, die betreffenden Acten wieder aufzufinden. Jedenfalls waren die Aenderungen nicht so einschneidender Natur, daß es nicht möglich gewesen wäre, die alte Ordnung wieder herzustellen. Daß Reichsgraf Ernst († 1846) nicht die Absicht hatte, dieselbe aufzuheben, sondern daß seine Aenderungen nur praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen wollten, läßt sich daraus ersehen, daß er eine ziemlich große Anzahl von Fascikeln mit Hinweisen auf das „Pogwisch-Repertorium“ oder „Pogwisch-Inventar“ ausgestattet hat.

Dem genannten archivalischen Werke haben wir nun größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn es gibt uns genauen Aufschluß über den Stand des Archives zu Ende des vorigen Jahrhundertes und über die eigenthümliche Zusammensetzung desselben.

Das erste Blatt dieser in Pp. gebundenen Handschrift, die drei unbez. Bl., 232 numerirte und dann noch unnumerirte, aber beschriebene Bll. aufweist, enthält folgende Aufschriften und Bemerkungen:

„General-Titelblatt Allgemeines Verzeichniß des reichsgräflich Wurmbrandischen Haus-, Familien- und Oekonomischen Archivs: Von den hohen Vorfahren gesammelt, und von des hochseligen Herrn Reichs-Hofraths-Präsidenten Excellenz beträchtlich vermehrt, daß es zu dieser Größe und Ansehen gelanget, nunmehr auf Befehl Hochdero Herrn Sohnes, S. Excellenz des Reichs Hochgebornen Herrn Thomas Gundacker des heiligen Römischen Reichs Grafen von Wurmbrand-Stuppach, Freyherrn auf Reitenau, Neuhaus, Schieleuten, Pestenhof, Ober- und Unterfladnitz, Herrn der Herrschaften Schwarzau, Hohen-Wolkersdorf, Stückelberg, Steuersberg, Hirschstätten und Rutzendorf, &c. Oberst-Erb-Landküchenmeisters im Herzogthum Steyer, des hohen Apostol. St. Stephans-Ordens-Komthurs, Magnatens des Königreichs Ungarn, des regierenden römischen Kaisers und der verwittweten römischen Kaiserin Zu

Ungarn und Böhmen, Königin Majest. wirklichen geheimen Raths, Kämmerers und J. Oe. Landes-Gubernii hochansehnlichen Mitgliedes und der großen Militär-Commission in Steyermark würdigsten Präsidentens, meines gnädigen Grafen und Herrn, nachdem es geraume Zeit in größter Verwirrung und Zerstreuung gelegen, so viel es die Zeit und Umstände zugelassen, in möglichste Ordnung gebracht, von Hochdero unterthänig gehorsamen Diener Friedrich Benedikten Bannier- und Freyherrn von Wulssen Pogwisch.[1]

Das zweite Blatt enthält folgenden Text: Special-Titelblatt des ersten Faches. Erstes Fach. Hochreichsgräflich Wurmbrand-Stuppachisches Haus- und Familien-Archiv nach den in beiliegenden Terminen untergeordneten Hauptclassen.

Das dritte Blatt: Documenta, Diplomata, Kauf- und Lehenbriefe, das Hochreichsgräfliche Wurmbrand-Stuppachische Haus angehend mehrentheils auf Pergament nach der Zeitrechnung.

Auf der Rückseite: NB. Dieß ist das eigentliche Hauptfach, welches nebst den Reichsmaterien diesem Hochreichsgräflichen Archive ein besonderes Lustre gibt und worin ich alle meine etwaige geringe Kenntniß in der Diplomatik, als der Seele der deutschen Reichsgeschichte, eifrigst angewendet habe.

„Wenn sich in dem hochgelehrten Werke S. Excellenz des hochseligen Reichs-Hofraths-Präsidenten, genannt Collectanea Genealogico-historica, wodurch Sie sich einen unsterblichen Nachruhm erworben, von einem Diplomato Nachricht gefunden, habe ich die Seite und den Ort sorgfältig angemerket, wie denn der Augenschein gibt, daß der vorbelobte hohe Herr Verfasser gar wenig Stücke unangezeuget gelassen, wodurch also der Gebrauch dieses vortrefflichen Operis sehr erleichtert wird."

Das Urtheil des Freiherrn von Pogwisch über die Reichhaltigkeit des Steyersberger Archivs an Familienurkunden und Quellen zur deutschen Reichs- und österreichischen Landesgeschichte beweist nicht nur, daß es diesem ersten Ordner und Registrator der archivalischen Hinterlassenschaft an historischen Kenntnissen und wissenschaftlicher

---

[1] Ueber diese Persönlichkeit habe ich keine Nachrichten erhalten können. Die Freiherrn v. Pogwisch, eines Stammes und Wappens mit denen v. Wulff und v. der Wisch, waren in Holstein, Mecklenburg und Dänemark ansässig. Carl Benedict Freiherr v. P. war der erste seines Geschlechtes, welcher sich in Preußen ansässig machte. Die dänische Linie starb 1806 aus, die preußische einige Jahrzehnte später. Die Tochter eines 1836 in Curland verstorbenen preußischen Majors v. Pogwisch, Freiin Ottilie, war die Schwiegertochter Goethes und lebte nach dem Tode ihres Mannes im Hause des Dichters. Ueber die Abstammung von Friedrich Benedikt v. P. und die Umstände, unter welchen er nach Oesterreich gekommen, kann ich keine Aufklärung geben.

Auffassung nicht gefehlt hat, sondern auch, daß er den gesammten Actenbestand aufs Gründlichste studirt und kennen gelernt hat. Seine Repertorisirungs-Arbeit hat noch für die Gegenwart einen nicht zu unterschätzenden Werth, sie setzt uns in die Lage, in diesem Aufsatze durch Verwendung seiner kurzen regestenartigen Aufzeichnungen und Titelüberschriften eine Uebersicht des historischen Materials geben zu können, das die Familie Wurmbrand in ihrem Archive aufbewahrt hat. Das größte Verdienst an dem Vorhandensein desselben kommt jedenfalls dem Reichshofrath-Präsidenten Reichsgrafen Johann Wilhelm zu, der neben seinen zahlreichen oberstrichterlichen und diplomatischen Geschäften, auf seinen Gesandtschaftsreisen und in der ausgebreiteten Correspondenz mit sämmtlicheu Ständen und hohen Regierungsbeamten des römischen Reiches, die Interessen der Geschichtsforschung niemals aus den Augen verloren hat. Sowie er bestrebt war, werthvolle Handschriften aus Deutschland, Italien und den Niederlanden käuflich zu erwerben, so hat er sich auch zahlreiche Abschriften von Sammlungen juridischen und politischen Inhaltes, namentlich in Verfassungs- und Lehenfragen, anfertigen lassen und alle Jurisconsulta, die durch seine Hand gehen mußten, für seine staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt. Jedenfalls hat er auch darauf gesehen, daß alle Documente, die seine eigene und die mit ihr in verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Familien betrafen, aufbewahrt und in gutem Zustande erhalten wurden und genealogische Notizen, landständische Matriken, Wappenbücher, Auszüge aus Geschlechtsregistern u. dgl. seinen Sammlungen einverleibt. — Die im Pogwisch'schen Repertorium verzeichneten Stücke und Convolute sind nicht mehr vollzählig vorhanden. Es wurden schon vom Reichsgrafen Ernst einige wichtige Fascikel mit Familienpapieren als „fehlend" bezeichnet, es sind aber auch bedeutende Verluste bei den Reichssachen zu beklagen; so zum Beispiel fehlen von den „XV Tomi des großen Staats- und Reichs-Hofraths-Quodlibet" die ersten XIV Bände, nur der XV. ist erhalten. Dagegen ergibt sich anderseits eine Bereicherung des Archives entgegen dem von Pogwisch verzeichneten Bestande durch das Vorhandensein der „Sammelbände zur Familiengeschichte", Fol. I—VI und Qua. VII—VIII, die zum größeren Theile aus Originalen, zum kleineren aus Abschriften von Familienacten zusammengesetzt sind, die nicht nur die Wurmbrand, sondern auch sehr viele andere steirische und österreichische Adelsgeschlechter betreffen. Ueber Zeit und Art der Entstehung dieser Sammelbände habe ich keine Auskunft erhalten können; ihr äußerer Befund läßt jedoch auf ein ziemlich hohes Alter schließen. Warum Pogwisch derselben nicht Erwähnung thut, ob

sie erst später von anderer Seite in das Archiv gebracht worden sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Die Lösung dieser Frage würde jedenfalls sehr mühsame Untersuchungen und Vergleichungen erfordern, zu denen mir bis jetzt die Zeit gemangelt hat. Vorläufig liegt es näher, darüber Auskunft zu geben, was sich im Archive heute noch vorfindet, als wie es in dasselbe gelangt ist. Das Rechenmacher'sche Register enthält eine Inhaltsangabe der 8 Sammelbände zur „Familiengeschichte", die uns bei der nachfolgenden Zusammenstellung der Uebersicht über die historischen Materialien des Steyersberger Archives gute Dienste erwiesen hat. Auffallend ist es, daß der Inhalt der Sammelbände gar keinen inneren Zusammenhang, aber auch gar keine äußere Anordnung nach irgend einem formellen Gesichtspunkte aufweist. Die einzelnen Schriftstücke scheinen ganz zufällig, ja sogar ohne irgendwelche Rücksicht auf das Format aneinander geheftet worden zu sein.

Gleichzeitig mit der Neuordnung des Archives, die durch die Uebertragung in die neuen Kasten nothwendig geworden ist, wurde ein vollständiges Standorts-Repertorium in Zetteln angelegt. Einen Auszug aus demselben bietet die nachfolgende

Uebersicht des Urkunden- und Actenbestandes mit Angabe des Standortes.

Lade	Inhalt	Zeit
1—10	186 Pack. Perg.-Urkunden, die Familie Wurmbrand betreffend	1194—1825
11	13 Pack. Verleihungen und Diplome der Familie Wurmbrand	1578—1884
12	4 Bde. 1 F. Erbküchenmeisteramts-Diplome, Acten, den gold. Bließ-Orden und ungar. Indigenat betreffend .	1647—17—
13	1 Rolle, 1 Packet, 1 Cassete, 2 Urkunden. Sternkreuzordens-damenlisten, Hofansagen, Geschlechtsprobe, Lehenbriefe	—1870
21	F 1—3. Testamente, Eheverträge, Fideicommißsachen der Familie Wurmbrand	1605—1850
22	F. 4—6. Briefe, Nachrichten und Acten von Hieronymus, Matthias und Melchior Wurmbrand	1580—1637
23	F. 7—8. Briefe des Ehrenreich Wurmbrand und der Dorothea, geb. Zwickl, Wirthschaftsberichte aus der Zeit des Hans Eustach und Joh. Wilh. Wurmbrand	1590—1710
24	F. 9—11. Briefe und Nachrichten von Hans Ehrenreich, Christian Sigismund und Isabella Wurmbrand	1640—1716
25	F. 12—14. Joh. Wilh. Wurmbrand. Besoldung u. Amtsthätigkeit, Eheverträge seiner Töchter, Testamente, Briefwechsel seine Familie betreffend	1695—1750

Lade	Inhalt	Zeit
26	F. 15. Joh. Wilh. Wurmbrand. Nachrichten von fremden Familienereignissen mit Antwortschreiben . . .	1720—1750
27	F. 16—18. Joh. Wilh. Wurmbrand. Correspondenz mit Gelehrten	1695—1750
28	F. 19—21. Joh. Wilh. u. Sus. Sophie, geb. Prösing Briefe; Briefwechsel mit Doroth. Jul. v. Limpurg-Geildorf; Proceß Wurmbrand-Palffy	1694—1737
29	F. 22—24. Graf Wittgenstein und Esther Polyxena; Graf Solms u. Marianne, Briefwechsel mit Joh. Wilh. Wurmbrand	1713—1750
30	F. 25—27. Graf Leiningen u. Elenore, Briefe an Joh. Wilh. Wurmbrand; Briefe die Verwaltung von Stickelberg und Schwarzau betreffend.	1695—1750
31—36	F. 28 - 33. Berichte des Gutsverwalters in Schwarzau I - VI	1716 - 1750
37 - 38	F. 34—37. Joh. Wilh. Wurmbrand, Secretär Korneffer und Gräfin Wurmbrand, geb. Auersberg, an Schröckh, Verwalter in Schwarzau, Wirthschaftsberichte aus Hirschstetten	1740 - 1750
39—43	F. 38—43 Wirthschaftsberichte, Wurmbrand. Besitzungen betreffend I—III, Herrschaftsangelegenheiten . .	1500 - 1830
44—45	F. 44—45. Correspondenzen in der Limpurg. Angelegenheit I u. II	1696—1710
46	F. 46. Briefwechsel Joh. Wilh. mit Beamten Tessin, Wegelin und Wolff in Geildorf	1702—1728
47—48	F. 47—48. Limpurg-Geildorfische Acten I u. II .	1701—1720
49	F. 49—51. Wurmbrand Doroth., geb. Limburg-Geildorf. Correspondenzen; Briefwechsel, Joh. Wilh. mit Prinz Eugen und Graf Windischgrätz	1701—1729
50—52	F. 52—56 Joh. Wilh. Correspondenz mit Reichshofräthen, König von Preußen, Herzogen, Fürsten, Kurfürsten, Cardinälen, freien Reichsstädten, Reichsständen u. reichsgräflichen Häusern	1714—1745
53—54	F. 57—59. Ministerialcorrespondenz mit reichsgräflichen Häusern I u. II; Angelegenheiten des n.-ö. Herrenstandes	1720—1750
55—56	F. 60—62. Joh. Wilh. Gutachten in Reichssachen; Briefwechsel mit Verschiedenen; Ministerialcorrespondenz mit geistlichen Würdenträgern	1726—1740
57—58	F. 63—64. Mit Ministern und Gesandten; mit Graf Seckendorff	1722 - 1750
59	F. 65. Correspondenz mit Minister Bar. Karg . .	1720—1740
60 - 61	F. 66—67. Neujahrsgratulationen von Fürstlichkeiten und Privaten I u. II	1722—1750
62 - 63	F. 68—72. Gundaker Thomas, Vormundschaftsangelegenheit. Vermischte Correspondenzen, Satiren, Epigramme. Taufschein, Geldsachen, fränkisches Grf.-Collegium 2c., Maria Theresia, Wurmbrand-Ahnenprobe, Ausstattung	1750—1800
64	F. 73. Verlassenschaft nach Joh. Wilhelm	1751 u. ff.
65—69	202 Pack. Pergament-Urkunden, fremde Familien betreffend	1236—1766
70	F. 74. Stahremberg ca. Pergen	1737

Lade	Inhalt	Zeit
71—73	F. 101—107 Acten, Urkunden und Correspondenzen der Familien Pohlheim, Pranckh, Schiffer, Proesing, Neudegg	1630—1690
74	F. 108—110. Neudegg, Heussenstein, Närringer, Rothal, Königsberg, Opfenhaymer, Windischgrätz, Zwickl, Stubenberg, Pranckh, Kollonitsch, Gera	1510—1600
75	F. 111—113. Pohlheim, Hans Reichart und Weickard Achilles, Briefe I—III	1640—70
76—77	F. 114—117. Pohlheim, Weickard Achilles, Briefe I bis III	1660—1690
78—83	F. 118—135. Pohlheim, Hans Reichart, Briefe I bis XVIII	1640—1660
84	F. 136. Pohlheim, Weickard Achill und Susanna Prösing, Correspondenzen	1670—1690
85	F. 137. (3 Hefte) Joh. Wilh. Wurmbrand. Genealogische Materialien. Diverse Studien. 3 Hefte genealogische Studien.	
89—124	F. 151—196 u. Bd. 1—9. Staats- und Reichssachen.	
125—126	F. 201 202. Erlässe des Kreisamtes Wien I u. II.	1770—1780
I	(6 Packete). Wurmbrand Heinrich, Ernst, Ferdinand: Briefe, Urkunden, Legationsliste vom Wiener Congreß, Herrschaftliche Angelegenheiten, Vermischtes	1780—1850
II	(18 Packete, 1 Heft). Wurmbrand Ernst I und II. Ferdinand, Henriette, Rosa, Hermann Briefe, Tagebuch, Vermischtes	1830—1870
III	Vermischte Acten, Personen und Güter betreffend, darunter Isabella, geb. Speidl.	
	F. o. Nr. Grundentlastungsacten für Steiersberg, Stickelberg und Neudegg.	
V	14 Stücke Apothekerrechnungen 29 Stücke Wirthschaftsbücher	1696—1740
VI	Joh. Wilh. Schulbücher, Collegienhefte, Bibliothekskataloge.	
VII	Inventarien und Urbarien.	
VIII	Wappen und Stammbäume.	
Mittelnische des großen Kastens.	Handschriften (nach Nummern geord.). 8 Sammelbände, „Familiengeschichte“, 6 Bde. Fol., geh. 2 Qu.-Bde., (zusammen in 6 Schubern in Form von Hfr.-Bdn.)	

An diese Uebersicht erlaube ich mir nun einige **Repertorien** anzuschließen, die geeignet sein dürften, über den wissenschaftlich verwerthbaren **Inhalt** des Archives wenigstens die allernothwendigste Aufklärung zu geben. Dieselben sind mit Hilfe des Pogwisch'schen „Archivsverzeichnisses“ und des Rechenmacher'schen Registers hergestellt. Die Angaben sind vielfach unvollständig und ergänzungsbedürftig. Ueber ihre Richtigkeit konnten nur Stichproben angestellt werden, für eine genaue Prüfung der einzelnen Vermerke mit den Originalen war die Zeit nicht gegeben, eine solche dürfte auch so bald nicht ausführbar sein. Dazu würde eine genaue Durchforschung der genennten Bestände gehören, auf deren Grundlage dann wohl

ein völlig neues Werk entstehen müßte. Ich glaubte, in dem vorliegenden Falle durch Veröffentlichung minderwerthiger Verzeichnisse der Wissenschaft doch einen besseren Dienst zu erweisen, als wenn wir sie auf die Durchführung einer allen Anforderungen einer modernen Archivverwaltung entsprechenden Repertorisirung vertrösten würden, deren Beginn noch gar nicht abzusehen ist. Möge diese Arbeit recht bald durch eine bessere überholt werden! Diesem Wunsche, der von manchem kritischen Beurtheiler derselben ausgesprochen werden dürfte, schließe ich mich mit vollster Aufrichtigkeit an. Bis zu seiner Erfüllung mögen die Fachgenossen mit dem vorlieb nehmen, was ich ihnen hiemit zu bieten vermag, und sich aus den vorliegenden Andeutungen die Ueberzeugung verschaffen, daß die Archive unserer historischen Familien, deren Mitglieder wiederholt in die Geschicke unserer Länder als Staatsmänner und Verwaltungsbeamte eingegriffen haben, noch reichlichen Stoff für die Ergänzung und Erweiterung der Geschichte der deutschen Diplomatie, der Verfassung und Verwaltung enthalten.

Mit Einbeziehung der Handschriften (im engeren Sinne), die einer näheren Prüfung unterzogen und so weit untersucht wurden, als zu ihrer Charakterisirung und zur Auseinanderlegung ihrer Bestandtheile unumgänglich nothwendig war, zerfallen die nachstehenden Repertorien in folgende Abtheilungen:

I. Urkunden und Documente, welche die Geschichte der Familie Wurmbrand und ihrer Besitzungen betreffen.

II. Urkunden und Documente, welche fremde Familien betreffen.

Für diese beiden Abtheilungen wurden in Betracht gezogen und chronologisch geordnet:

1. Die in den Laden der Archivkasten untergebrachten Pergamenturkunden. (Signatur: L. (Lade) und Nummer).
2. die Bestandtheile der Sammelbände zur Familiengeschichte. (Signatur: Bandzahl in römischer Ziffer I—VIII.
Zahl der Nummer im Bande (arabisch).
Blattzahl des Bandes (arabisch).

III. Urkunden und Acten in Reichsangelegenheiten, u. zw.:

1. Reichs- und Staatssachen, 43 Fascikel mit alphabetischer Anordnung des Materials, (Sign. R. u. St., Fascikelbuchstabe, Zahl).
2. Reichs-Hofraths-Quodlibet. Tom. XV. (Sign. RHfr. XV. arab. Zahl).
3. Vota Consilii. (Sign. V. C. Repert. arab. Zahl, Act röm. Zahl).

Die Fascikel-Ueberschriften oder Act-Rubriken wurden nach Schlagworten (vorzugsweise Namen der Reichsstände und anderer Personen- und Ortsnamen) in ein gemeinsames alphabetisches Verzeichniß gebracht.

IV. Verzeichniß der Handschriften mit Inhaltsangabe.

I.

Urkunden und Documente, welche die Geschichte der Familie Wurmbrand und ihrer Besitzungen betreffen.

S. = Siegel. Z. = Zeuge. Original, was nicht als Copie (Cop.), in den Laden Pergament, was nicht als Papier (Pp.) bezeichnet ist. W. = Wurmbrand. U. = Undatirt.

1194 o. D. Erzbischof Adalbert von Salzburg entscheidet einen Streit zwischen dem Stifter der Capelle St. Margaretha und der Pfarre Neunkirchen. Z. Leopold W. Cop. Pp. . . . . . . L. 1.
1298 (?) 1385 (?) Fragment, die Veste Hasbach betreffend . VIII. 6, 13.
1322 25. Juli. Heinrich der Spies von Krumbach bestätigt, daß Gerhard Franauer mit seiner Einwilligung seiner Frau gesetzt habe ein halbes Lehen zu Krumbach. Z. Helmwig W. S. . L. 1.
1332 29. April. Heinrich W. kauft von Offe Arberg einen Weingarten zu Rosenbühel bei Stuppach, drei Metzen Vogthaber zu Schmidsdorf. 4 S. L.1.
1332 13. Juli. Gertraud Guglwer vermacht für ihren Todesfall dem Gotteshaus zu Gloggnitz ein Viertheil eines Weingartens am Silberberg. Z Heinrich, Helmwig, Stephan W. S. . . . . L. 1.
1334 10. Juni. Rudolf Walich von Greymensee verkauft seinen Maierhof zu Grafenbach an Heinrich W. 4 S. . . . . . . L. 1.
1334 10. Juni, Wien. Abschrift derselben Urkunde . . . . . II. 8, 10.
1340 21. December. Otto Pentschink zu Enzenreut verkauft an Rudolf Wiesenfritz einen Hof zu Sneuth und einen Weingarten am Ritterberg. Z. Heinrich W. 3 S. . . . . L. 1.
1342 7. April. Ulrich von Pergau schenkt dem Pfarrer von Kirchau 3 Höfe daselbst . . . . IV. 30, 72.
1344 11. November. Rüger der Phaster verkauft mit Einwilligung des Zechmeisters zu Perchtoldsdorf an den Paul Ramung (Vicedom in Kärnten) einen Weingarten am Brunner Berg. Z. Heinrich W. L. 1.
1346 o. D. Heinrich Heiden verpfändet zur Abhaltung von Seelenmessen einen Weingarten. Z. Heinrich W. 2 S. verletzt . . L. 1.
1346 21. Jänner. Albrecht Geltschlager (Geroldschlager) übergibt dem Heinrich W., Pfarrer, ein Lehen zu Gloggnitz als Pfand. 2 S. L. 1.
1346 12. Februar. Rudolf Fressenwieser verzichtet mit Einwilligung der Lehensherrn Stüchsen v. Trautmannsdorf auf Höfe zu Stuppach zu Gunsten Heinrich Ws. 3 S. . . . . L. 1.
1347 17. März. Hadmar und Martin Stüchsen v. Trautmannsdorf bestätigen als Lehensherrn, daß Heinrich W. mit ihrem Willen Gülten und Güter dem Stefan W. vermacht hat, und belehnen diesen damit. 2 S. . . . . L 1.

1349 o. D. Heinrich W. kauft von Nicolaus und Hermann Mutschrötten von Breitenstein mehrere Güter bei Schottwien. 3. S. . . . L. 1.
1349 21. März. Conrad Vogler zu Perchtoldsdorf verkauft an den Zechmeister daselbst mehrere Stücke, wovon Heinrich W., der Pfarrer, Grundherr ist. 2 S. . . . . L. 1.
1350 28. September. Heinrich W., der Pfarrer, macht einen Vergleich zwischen Heinrich Franauers Erben und den Kindern Heinrich Ws. wegen 36 Pfd. Pfennig, die der Elisabeth Franauer, Gemahlin Helwig Ws., gegeben worden sind. 3 S. . . . . . L. 1.
1352 21. Jänner. Johann Haselberger verkauft an Rudolf W. mehrere Güter zu Gloggnitz und an anderen Orten. 2 S. . . . . . L. 1.
1354 27. März. Vergleich in der Erbschaftssache nach Heinrich und Helwig W. zwischen Heinrich Franauer von Krumbach, Heinrich W., Pfarrer, Juta W. und den Kindern Rudolf Ws. 3 S. L. 1.
1356 6. December. Heinrich W., Propst zu Perchtoldsdorf, kauft von Elisabeth Konrad einen Hof zu Turingsdorf (Turingshof?). 2 S. L. 1.
1356 6. December a. Rudolf der Wiesenfritz und Winher v. Grafberg (Winter v. Grasberg?) bestätigen ihre Anwesenheit bei der Theilung des Erbguts Helmwig Ws. von Saloter zwischen Heinrich W., dem Pfarrer, Stefan W. und Judith Haselberger. 1 S. L. 1.
1356 6. December b. Heinrich W., Judith Haselberger und Stefan W., ihres Bruders Sohn, theilen die Erbschaft Heinrich II. W. 2 S. . . . . L. 1.
1356 6. December c. Heinrich W., Pfarrer, Judith, seine Schwester, Stefan, ihres Bruders Sohn, und Heinrich Franauer theilen das Erbgut Heinrich II. 5 S. . . . . L. 1.
1359 15. Juni. Stefan Rorer bezeugt, daß seine Mutter an Stefan W. ein Viertheil eines Hofes zu Stuppach verkaufte. 1 S. . L. 1.
1359 6. Juli. Nicolaus W. verkauft an Stefan W. ein Lehen, „zu dem Hof“ genannt. 3 S. . . . . L. 1.
1360 13. October. Abt und Convent zu Formbach bestätigen, daß sie von Heinrich W., Pfarrer zu Perchtoldsdorf, über 160 Pfund für Seelenmessen erhalten haben. 2 S. . . . . L. 1.
1368 18. October (St. Kolmanstag). Bestätigung des Abtes Otto von Formbach (Fahrenbach), von Heinrich v. W. eine Summe Geldes für Messen erhalten zu haben . . . . II. 10. 15.
1369 1. September. Bernhard und Elise Franau verkaufen an Stefan W. Gülten und Wiesen. 2 S. . . . . L. 1.
1370 25. März. Otto, Abt zu Formbach (Fahrenbach), und Convent verkaufen ein Viertheil Weingarten am „alten Silberberg“ gelegen an Ritter Stefan W. 2 S. . . . . L. 2.
1371 12. August. Elisabeth Franauer verkauft alle ihre Güter zu Hiltmannsdorf (Hilkmannsdorf?) dem Stefan W. 4 S. . . L. 2.
1371 8. September a. Stefan W. verpfändet seiner Frau mit Einwilligung seiner Lehensherrn, der Stüchsen von Trautmannsdorf mehrere Gülten und Güter. 4 S. . . . . L. 2.
1371 8. September b. Stefan W. verpfändet seiner Frau mehrere Lehen mit Zustimmung des Lehenherrn Yban v. Bernstein. 2 S. L. 2.
1371 20. October. Wontel, Propst des Hospitals zu Schottwien, vertauscht seine Güter zu Stuppach mit andern des Stefan W. 3 S. L. 2.
1373 Wien. Herzog Albrecht begnadet Hertlein Zwingendorfer II. nach 9, 14 a.
1377 3. November. Heinrich Ströreitler verpfändet dem Georg Bülauz für eine Forderung einen Mühlhof zu Kötlach, dessen Grundherr Stefan W. ist. S. . . . . L. 2.

1378 27. März. Gütlicher Ausgleich eines Güterstreites zwischen Nicolaus und Stefan W. 3 S. . . . . L. 2.
1379 21. Jänner. Stefan W. verkauft die Güter, die er von den Sunnbergern gekauft hat, an Hetschken von Wolpersdorf. 3. S. L. 2.
1379 25. März. Albrecht von Breitenstein verkauft an Stefan W. einen Hof zu Breitenstein. S. . . . . L. 2.
1379 27. Juni. Ulrich von Stubenberg gibt dem Stefan W. einen Hof zu Fröjching zum Lehen. Erwähnt: Nicolaus W. S. . . L. 2.
1381 2. Mai. Schuldbrief des Conrad Schauerbeck von Hasbach. Cop. III. 56. 122.
1381 27. Mai. Stefan und seine Frau Agnes W. stiften einen Jahrtag zu Gloggnitz auf dem Berg. 2 S. . . . . L. 2.
1381 27. Mai a. Abt Otto und Convent von Formbach bestätigen, daß Stefan W. einen ewigen Jahrtag für St. Martinstag gestiftet habe. 4 S. . . . . L. 2.
1383 1. August. Herzog Albrecht bestätigt dem Stefan W. die Lehen zu Stixenstein und die Pfandschaft, die er seiner Frau Agnes darauf gegeben hat. S. . . . . L. 2.
1384 30. Mai. Agnes v. Rechwang verkauft an Rudolf Schneeberger eine Wiese, die sie von Georg Wiesenfritz zu Lehen hat. S. fehlt L. 2.
1388 6. Jänner. Revers mehrerer Herren, darunter Laurenz W., an Johann von Puechheim. Cop. Pp. . . . . L. 2.
1388 13. Juni. Herzog Albrecht bestätigt, daß Agnes und ihre Erben das Lehen „zu dem Hof“ als Pfand von ihrem Gemahl Stefan W. innehaben solle. S. . . . . L. 2.
1388 5. Juli. Johann v. Liechtenstein bestätigt als Lehenherr dem Stefan W. die Verpfändung eines Hofes an seine Frau. Morgengabe. S. . . . . L. 2.
1388 5. Juli. Johann v. Liechtenstein verleiht dem Stefan W. Güter der Herrschaft Stixenstein. S. . . . . L. 2.
1390 28. September. Spanberger verkauft an Johann Strasser einen Hof zu Neunkirchen . . . . III. nach 166.
1392 Culmannstag. Friedrich v. Stubenberg verkauft an Wolf v. Stubenberg die Herrschaft Steyersberg . . . . III. 57.
1393 21. April. Herzog Albrecht bestätigt der Agnes, Gemahlin des Stefan W., auf dessen Ansuchen einen Lehenhof unter dem Wolfsberg. S. . . . . L. 2.
1393 17. Juni. Georg Wiesenfritz verkauft mehrere Gülten und Güter an Wolfgang Rößler (Burchard v. Winden ?). Z. Stefan W. 3 S. L. 2.
1398 24. Februar. Nicolaus W. verkauft mehrere Güter zu Stuppach und auf dem Semmering an seinen Vetter Laurenz W. 2. S. L. 2.
1398 9. Juni. Herzog Wilhelm bestätigt dem Sendlein Kreuzer zu Neunkirchen den Kauf eines Hofes von Laurenz und seinem Vater Friedrich W. 2 S. . . . . L. 2.
1399 17. August. Heinrich und Laurenz W. verkaufen 18 Eimer Bergrecht und $1\frac{1}{2}$ Eimer Lehen vom Herrn von Arberg an Peter Dunklsteiner. 3 S. . . . . L. 2.
1402 24. April. Georg Wiesenfritz verkauft Gülten zu Stuppach an Siegfried Kreuzer. Z. Laurenz W. 2 S. . . . . L. 3.
1402 4. Mai. Georg Wiesenfritz verkauft an Johann Strasser von Neunkirchen mehrere Güter. Z. Laurenz W. 2 S. . . . . L. 3.
1400 30. Jänner (?) (Samstag vor unserem Frauentage). Kaufbrief. Ruedel (?), Kammerdiener des Herzogs Wilhelm, verkauft einen Weingarten zu Radkersburg . . . . II. nach 9. 14 b.

1410 10. März. Recht und Gericht, die zu Aspang gehören. Die Herrschaft Stickelberg betreffend . . . . VIII. 29. 50.
1410 22. September. Graf Hugo v. Montfort belehnt die Brüder Wolfgang und Friedrich W. mit Gütern zu Neuwald, Stuppach und Wegscheid. S. L. 3.
1410 14. September. Hugo v. Montfort belehnt Simon Krakauer mit einem Hof zu Gräfenberg . . . . L. 66.
1410 8. December. Herzog Friedrich verleiht dem Ueberrein mehrere Güter am Arlberg . . . . L. 66.
1411 9. Juli. Wolfgang und Friedrich Wurmbrand kaufen von Anna Müller, Witwe Hermanns des Müllers von der Neustadt, eine Mühle zu Stuppach. 2. S. . . . . L. 3.
1412 20. Juni. Herzog Ernst belehnt den Wolfgang W. mit Stuppach und Saloter, Güter der Herrschaft Stixenstein. S. . . . . L. 3.
1413 20. Februar. Georgius de Cesarini, päpstlicher Protonotar, gestattet dem Friedrich W. einen eigenen Priester. S. verletzt . L. 3.
1413 1. Mai. Ortolf der Widersperger verkauft seine Güter, in der Reher Pfarre gelegen, die er von Herzog Albrecht zu Lehen hatte, an Wolfgang und Elisabeth W. 2 S. . . . . L. 3.
1413 10. Mai, Wien. Hartneid v. Pottendorf belehnt den Johann Straßer . . . . III. nach 159.
1414 1. Mai. Albrecht Insigler, Bürger zu Veltkirch, verkauft seine Güter an Ulrich Kröln . . . . L. 66.
1415 28. October. Sigmund von Kranichberg verleiht der Agnes, Gemahlin Simon W., auf dessen Ansuchen drei Höfe, gelegen an der Hasleiten in dem Greit. S. . . . . L. 3
1416 25. Mai. Anna Oberholzer, Tochter Laurenz Ws., verzichtet ihren Brüdern Wolfgang und Friedrich gegenüber auf ihr väterliches und mütterliches Erbe. 2 S. . . . . L. 3.
1417 16. November. Graf Hugo von Montfort belehnt den Wolfgang W. mit einem Hof ob Rynnberg gelegen. S. . . . . L. 3.
1417 23. November. Testament des Georg Wiesenfritz. Z. Wolfgang W. 3 S. . . . . L. 3.
1418 21. Februar. Nicolaus Ziger und seine Brüder verkaufen an ihren Vetter Wolfgang W., Burggrafen zu Hasbach ein Lehengut zu Stuppach. 2 S. . . . . L. 3.
1418 24. Juni. Katharina Krakauer verkauft an Johann Straßer zu Neunkirchen mehrere Güter. Z. Wolfgang W. 2 S. verletzt L. 3.
1418 11. Juli. Hugo v. Montfort bestätigt dem Joh. Straßer einen Lehenhof, welchen dieser von Katharina Krakauer kaufte . . L. 66.
1419 21. August. Ludwig Pösenbacher verkauft an Wolfgang W. ein Lehen, der Leutwiesen Hof genannt, in der Pranperger Pfarr, dessen Lehenherr Hugo von Montfort war. S. . . . . . . L. 3.
1420 5. Februar. Theilungsbrief der Stubenberge . . . . . . II. 9. 11.
1420 9. November. Agnes, Laurenz Ws. Tochter und Wilhelm Redebrunners Gemahlin, verzichtet gegen 70 Pfund Pfennige Heiratsgut ihren Brüdern Wolfgang und Friedrich W. gegenüber auf all ihr Erbgut. S. . . . . L. 3.
1422 Streit zwischen dem Abte von Mölk und den Brüdern Johann und Stefan Dürren . . . . II. 15. 20.
1424 7. August. Simon W. setzt seine Vetter Wolfgang und Friedrich W. als Erben mehrerer Güter ein. 3 S. . . . . L. 3.
1424 7. August (Montag nach St. Oswaldtag), Ternberg. Auffandung des Herrn Simon v. W. an Hartneid v. Pottendorf II. nach 19. 39 g.

1424 1. October. Sigmund Kranichberg übergibt mehrere Lehen, die Simon W. besessen hat, auf dessen Ansuchen seinen Vettern Wolfgang und Friedrich W. S. . . . . L. 3.

U. Unterthanen und Gülten, aus dem Kranichberger Urbar ausgezogen . . . . III. 23. 33.

1425 25. Jänner. Nicolaus Gräfenpäck verkauft Güter, die er von Herzog Friedrich zu Lehen hatte, in der Potschacher und Payerbacher Pfarre, an Wolfgang und Friedrich W. S. . . . . . . L. 3.

1425 10. Juni. Wilhelm Weidacher verkauft mit Einwilligung des Lehenherrn Sigmund v. Kranichberg Lehen in der Kirchberger Pfarre an Wolfgang und Friedrich W. 3 S. . . . . L. 3.

1425 7. August. Johann Liechtenegger verkauft einen Weingarten, zu Stuppach gelegen, an die Brüder Wolfgang und Friedrich W. 3 S. . . . . L. 3.

1427 7. Juni. Herr Friedrich v. W. verantwortet sich gegen seine Söhne. — Pfandbrief Friedrichs v. W. für die Morgengabe seiner Frau . . . . II. 14. 19/20.

1427 29. November. Albrecht v. Pottendorf verleiht mehrere Güter, zu Saloter und Gloggnitz gelegen, an Friedrich W. S. verletzt L. 3.

1428 12. März. Urkunde des Bernhard v. Maltitz, die Morgengabe seiner Frau betreffend . . . . II. 32. 66.

1429 16. Februar. Friedrich v. Stubenberg bestätigt die Lehen zu Fröschnitz, die bisher Wolfgang W. innegehabt hat, dessen Gemahlin Elisabeth. S. . . . . L. 3.

1429 4. December. Johann und Afra Hagnauer verkaufen an Friedrich W. einen Weingarten zu Stuppach gelegen. 2 S. . . . . . L. 3.

1430 22. December. Graf Hermann v. Montfort verleiht dem Wolfgang W. und seinem Bruder Friedrich Lehen zu Neuwald, Stuppach und Wegschaid. S. . . . . L. 4.

1431 Theilbrief des Gutes der Frau Elisabeth v. Windischgrätz VIII. 7. 15.

1433 13. Jänner. Johann und Oswald Mor verkaufen an Ulrich v. Stubenberg. Z. Wolfgang W. 3 S. . . . . L. 4.

1436 11. März. Johann und Dorothea Kreuzer verkaufen an Wolfgang W. ihre Güter, die sie von Herzog Friedrich zu Lehen haben. 2 S. L. 4.

1436 23. April. Herzog Friedrich belehnt den Wolfgang W. mit mehreren Lehen der Herrschaft Stixenstein . . . . L. 4.

1437 1. April. Elisabeth, Witwe des Wolfgang W.. übergibt ihren Antheil an ein Bergrecht, das sie mit ihrem Gemahle gekauft hat, an Friedrich W. 1 S. . . . . L. 4.

1437 27. Mai. Friedrich W. kauft von Anna Schaller und Elisabeth Wildbergerin mehrere Güter zu Hafnern und Grafenbach. 3 S. L. 4.

1437 13. Juli. Friedrich v. Stubenberg verleiht dem Friedrich W. einen Hof an der Fröschnitz. S. . . . . L. 4.

1437 19. November. Herzog Albrecht verleiht dem Friedrich W. die Lehen in der Lehenschaft Wartenstein, die sein Vater Laurenz besessen hat. S. . . . . L. 4.

1438 28. April. Albrecht v. Pottendorf bestätigt dem Friedrich W. Gülten und Güter zu Grafenbach, die er von Anna Schaller und Elisabeth Wildberger gekauft hat. S. . . . . L. 4.

1438 30. November. Herr Friedrich v. W. verkauft dem Blasius Prein und Hans Slinnter zu Pulzersdorf ein Gut zu Hafnern II. 19. 28.

1439 7. Februar. Herzog Friedrich bestätigt im Namen der Grafen von Montfort dem Friedrich W. Lehen zu Neuwald, Stuppach und Wegschaid. S. . . . . L. 4.

1439 20. Mai (Mittwoch nach Auffahrttag), Wien. Der Königsberger Gegenbrief wegen Schwarzenbach . . . . II. 18. 27.
1443 12. Juni. Johann v. Eberstorf und Rüdiger v. Starhemberg, als Curatoren Johanns v. Kranichberg, belehnen Friedrich W. mit Gülten und Gütern an verschiedenen Orten, die schon Wolfgang und Simon W. von Sigmund Kranichberg zu Lehen besessen haben. 2 S. . . . . L. 4.
U. Schreiben an Cas. v. Petschovitsch. Mauthangelegenheit der Herrschaft Kranichberg . . . . V. 130. 276.
1444 3. Mai. Albrecht v. Pottendorf bestätigt dem Friedrich W. früher verliehene Lehen in der Gloggnitzer Pfarre. S. . . . L. 4.
1445 Basel. Zwei geistliche Zuschriften an Herrn Friedrich v. W. . . . . II. 16. 23. 24.
1445 7. März. Cardinal Bernardus ertheilt dem Friedrich W. die Erlaubnis, ein altare portabile zu haben. S. verletzt . . . L. 4.
1445 5. April, Ofen. König Ladislaus ermahnt Herrn Friedrich v. W., sich zu einem Feldzuge bereit zu halten . . II. nach 15. 21 f.
1445 10. December, Wien. Vorladung Friedrichs v. W. durch Kaiser Friedrich III. . . . . II. nach 15. 21 e.
1446 2. Mai. Anna Retentaler, Tochter Friedrich Ws., verzichtet auf ihr väterliches uud mütterliches Erbe. 2 S. . . . . L. 4.
1446 2. Juli. Kaiser Friedrich III. belehnt auf Ansuchen Friedrich Ws. dessen Gemahlin Ursula, geb. Zwingendorf, mit einem zu Stixenstein gehörigen Hof. Siegel fehlt . . . . L. 4.
1447 14. September. Kaiser Friedrich III. verleiht als Vormund des Königs Ladislaus der Gemahlin Friedrich Ws., Ursula, Weingült und Bergrecht zu Reihensdorf. S. . . . . L. 4.
1448 22. Jänner (Vincenztag), Wien. Kaiser Friedrich III. an Herrn Friedrich v. W. den Streit mit Krotendorffer betreffend II. nach 19. 29 i.
1450 13. Juni. Walter Zebinger, Herr von Kranichberg, verkauft Halbhöfe zu Werning und Dornau, deren Lehensherr Kaiser Friedrich III. ist, an Friedrich W. 2 S . . . . L. 4.
1450 23. December. Kaiser Friedrich III. nimmt Friedrich W. in seine besondere Gnade auf. S. verletzt . . . . L. 4.
1453 Eine Ladung des Bernhard Graf zu Schaumburg an Wolfgang dem Krotendorffer wegen eines Fischwassers (Schwarza). II. nach 19. 29 d.
1453 25. Juli. Hermann v. Montfort belehnt den Friedrich W. mit mehreren Gütern zu Neuwald, Stuppach und Wegschaid . . . L. 4.
1454 11. Februar, Wien. Ladung an Herrn Friedrich v. W. II. nach 19. 29 b.
1454 25. Februar, Wien. Herr Friedrich v. W. bevollmächtigt seinen Sohn Johann, vor dem Landmarschalle zu erscheinen . II. 11. 16.
1454 19. März (Eritag nach Reminiscere), Wien. Ladschreiben an Herrn Friedrich v. W. vom Grafen Bernhard zu Schaumburg . . . . II. nach 19. 29 h.
1454 25. Juli, Schreiben des Königs Ladislaus an Herrn Friedrich v. W., wodurch er ihn nach Wien beruft . . . II. nach 19. 29 a.
1455 23. Juni. König Ladislaus verleiht der Ursula Zwingendorf, Gemahlin Friedrich Ws., auf dessen Ansuchen Gülten zu Reichesdorf. S. . . . . L. 4.
1457 (Antlastag). Kaiser Friedrich III. an Johann v. Neidegg, Pfleger zu Pütten . . . . II. nach 19. 29 k.
1460 22. März. Kaiser Friedrich III. verleiht Friedrich W. einen Hof zu Stuppach auf Ansuchen seiner Gemahlin Ursula, die ihm denselben verkauft hat. S. fehlt . . . . L. 4.

1460 26. Juni. Ursula Zwingendorf, Witwe Josef Schauingers, verkauft an ihren Gemahl Friedrich W. einen Hof zu Stuppach, welchen sie von Kaiser Friedrich III. zu Lehen hatte. 2 S. . L. 4.
1463 9. Mai. Kaiser Friedrich III. nimmt den Leonhard W., der gegen ihn gewesen war, wieder in Gnade auf und setzt ihn wieder in seine Rechte ein . . . . L. 4.
U. Brief des Römischen Königs Friedrich an Georg v. Puechheim, die Wegnahme eines Zehents betreffend . . . . . II. nach 9. 14 d.
1466 (Freitag nach Gots auffarttag) 16. Mai. Thoman v. Zebingen zu Kranichberg verkauft an Hans v. Zebingen ein Gut zu Ratten . . . . II. 17. 25.
U. Güter der Elisabeth Zebinger . . . . II. 99. 230/31.
U. Brief der Regina Zebinger . . . . II. 41. 80.
1473 Herrn Hans v. W. Schätzung . . . . II. nach 15. 21. 9.
1473 Aufzeichnung von Herrn Johann v. W. . . . . . II. nach 15. 21 a.
1473 26. Juli. Anton W. verkauft seinen Weindienst und Holden zu Reitersdorf an seinen Schwager Heinrich v. Machwitz. 3 S. . L. 4.
1473 13. December. Schätzung zweier Häuser in Wien. Johann v. W. . . . . II. nach 15. 21 b.
1474 20. Februar. Graf Hermann Montfort belehnt den Johann W. und seine Brüder Leonhard, Stefan und Anton mit mehreren Gütern zu Neuwald, Stuppach und Wegschaid. S. . . . . . . L. 4.
1476 13. October (St. Kolmanstag), Ebenfurth. Schuldbrief der Klinger an Herrn Anton v. W. . . . . II. nach 16. 24 d.
1481 Georg Wagner verkauft an Stamprech einen Hof . . III. nach 166.
1482 17. Mai (Ertag nach Pangratzentag). Testament des Herrn Leonhard v. W. . . . . II. nach 19. 29 f.
1492 4. Juli. Leonhard und Stefan W. verkaufen einen Zehent zu Prigglitz an den Pfarrer. Cop. Pp. . . . . L. 4.
1492 12. Juli. Christof v. Rothal verleiht dem Leonhard W. und seinen Brüdern Gülten und Güter zu Saloter und Gloggnitz. S. L. 4.
1492 21. September. Leonhard und Stefan W. verpfänden gegen ein Darlehen von 37 Pfund Pfennig zwei Höfe zu Fröschnitz und Kötlach an die Pfarrmenge zu Feistritz. 2 S. . . . . L. 4.
1498–1513 Briefaufzeichnung des Benedict v. Maltitz während der Gerhabschaft . . . . II. 24. 56.
1500 12. Juni. Herr Friedrich v. W. und Ursula Zwingendorfer, seine Hausfrau, stellen eine Quittung aus . . . . II. nach 9. 14 c.
1500–1566 Genealogische Notizen . . . . II. 103. 233.
1501 St. Johannstag, Neunkirchen. Quittung an Herrn Stefan v. W. eines Herrn v. Hohenkirchen über 100 Pfund Pfennig II. nach 19. 29 e.
1508 27. September. Versatzbrief des Herrn Melchior v. W. II. nach 21. 51 a.
1510 4. Februar (Montag nach Blasientag), Stuppach. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. Hans v. Garauß . . II. nach 21. 51 b.
1511 1. Juli. Kaiser Max I. belehnt den Melchior W. mit Gülten und Gütern zu Saloter und Gloggnitz, die schon Leonhard W. von Christoph Rotthaler zu Lehen gehabt hatte . . . . . . L. 5.
U. Georg Julius v. Rotthals Instruction, wie er sich für sich selbst und gegen den Hofmeister verhalten solle . . . . . . V. 27. 59.
U. Verzeichniß der Ausgaben zu des Herrn v. Rotthal Gebäu an dem Haus des Herrn v. W. in Neustadt . . . . . . IV. 23. 59.
1511 1. Juli. Kaiser Max I. belehnt den Melchior W. mit Gülten und Gütern zu Stuppach und an anderen Orten. S. . . . L. 5.

1513 13. Jänner, St. Radegund b. Neustadt. An den Pfarrer in Hasbach aus dem Orden St. Francisci . . . . III. 80. nach 183.
1514 8. Jänner, Wien. Klage gegen Eberstorf des Benedict v. Maltitz wegen einer Schuld von 100 fl. ungar. . . . . II. 27. 61.
1514 4. März. Herr Melchior v. W. verkauft ein Gehölz bei Kötlach . . . . III. 39. 81.
1514 23. August, Wien. Vidimus des Caspar v. Volkenstorf für einen Pergamentbrief des Benedict v. Maltitz . . . . II. 25. 59.
1518 4. Juli. Widerlagbrief des Melchior W. gegen das Heiratsgut seiner Frau Margaretha, geb. Maltitz . . . . L. 5.
1519 24. Februar. Melchior W. und seine Gemahlin Margaretha verpfänden mehrere Gülten und Güter für ein Darlehen von 140 Pfund Pfennig an Richter, Rath und Gemeinde von Schottwien. S. . . . . L. 5.
1521 1. Juni. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Wilhelm v. Neydeck über 12 Pfund Pfennige . . . . III. 71. 169.
1521 5. October, Graz. Erzherzog Ferdinand belehnt den Melchior Herrn v. W. Cop . . . . IV. 10. 27.
1521 5. October. Erzherzog Ferdinand verleiht dem Melchior W. Gülten und Güter zu Gloggnitz und Saloter, die schon Leonhard W. zu Lehen gehabt hat. S. . . . . L. 5.
1521 5. October. Ferdinand I. belehnt Melchior W. mit mehreren Höfen und Gütern zu Saloter und Stuppach ꝛc. S. . . . . L. 5.
1524 6. Februar, Stuppach. Bartholomäus Zwickl bestätigt, daß Herr Ehrenreich v. W. die 5000 fl. für das Gut Grossau gezahlt habe . . . . II. 72. 133.
1525 2. Mai, Wien. Schlichtung eines Streites zwischen Melchior v. W. und Matthias Teufl durch die n.-ö. Kammerräthe, ein Gült zu Neunkirchen betreffend . . . . II. 40. 79.
1527 28. November. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Wilhelm v. Neydeck über 6 Pfund Pfennige . . . . III. 72. 170.
U. 26. Mai. Vollmachtbrief der Clara Neidegg an Ulrich v. Neidegg . . . . VIII. 5. 11.
U. Verzeichniß der Aecker der Neidegg-Gült . . . . VI. 39. 76.
U. Pfandbrief der Herren Stefan und Leonhard v. W. an Martin v. Neidegg wegen einer Geldsumme . . . . II. 13. 18.
U. Fragment, die Familie Neidegg betreffend . . . . . VIII. 28. 48.
U. Verzeichniß der Aecker der Neidegg-Gült . . . . . VII. 11. 14/15.
1528 11. Jänner, Wien. Schreiben König Ferdinands I. an Matthias Teufl . . . . II. 45. 84.
1518 (Samstag nach corporis Christi), Borchtenstein. Brief des Matth. Teufl an Herrn Melchior v. W., die Abnahme eines Siegels von einer Urkunde betreffend . . . . II. 42. 81.
U. Copie der überschickten Relation über Hasbach von Teufl und Urschenpeck . . . . I. 118. 254.
1528 15. Mai, Kolstorf (?). Johann von Weispriach verpachtet das Schloß Landsee an Karlowitz . . . . II. 47. 88.
1529 24. December. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Jakob Hinterhoffer über 12 Pfund Pfennig . . . . II. 37. 76.
1530 21. October, Wien. Melchiors v. W. durch die Türken erlittener Schaden . . . . II. 48. 92.
1531 24. März. Herr Melchior v. W. verkauft dem Seb. Hauser eine Wiese zu Gloggnitz . . . . III. 76. 175.

1532 1. Jänner, Neustadt. Bevollmächtigung des Hieronymus Perlin durch Margarethe, Gemahlin Melchiors v. W. . . . . II. 28. 62.
1532 17. März, Wien. Der Verordneten einer Landschaft Ausschreiben. (Gedruckt) . . . . III. 79. 178.
1532 15. April, Wien. Wolf v. Karlings Schreiben, das Schloß Neuendorf betreffend . . . . II. 26. 60.
1532 27. Juli. Pachtbrief der Brüder Johann und Georg Weispriach, das Schloß Landsee betreffend . . . . II. 46. 86.
1533 1. Mai. Reichersberg. Der Probst zu Reichersberg belehnt Max Steinpach mit dem Zehent zu Pernegg . . . . . . IV. 79. 176.
1534 Bergtheiding zu Stuppach . . . . III. 63. 137.
1535 11. April. Peggau. Lehenbrief des Georg v. Montfort an Joh. Steinpeiß . . . . II. 96. 225 9.
1536 8. October. 26. März. Schuldbriefe des Herrn Melchior v. W. . . . . III. 77—78.
1537 Vollmachtbrief des Herrn Melchior v. W. . . II. 50—51. 94—96.
1537 26. April. Prag. Genealogisches, das Geschlecht v. Lappitz betreffend . . . . II. 20. 33.
1539 28. November. Gloggnitz. Quittung des Probstes zu Gloggnitz an Herrn Melchior v. W. über 94 Pfund Pfennig . . IV. 32. 75.
1540 14. März. Stuppach. Kaufbrief des Herrn Melchior v. W. an Hans Schader und Hans Lang zu Gloggnitz auf eine Wiese lautend . . . . III. 75. 174.
1540 18. April. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Hieronymus Thum über 12 Pfund Pfennig . . . . III. 69. 165.
1541 30. November. Stuppach. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W. an Peter Rauchler über 25 Pfund Pfennig . . III. 68. 163.
1542 [illegible] des Johann v. Weispriach an Christoph v. Karlsburg . . . . II. 55. 106.
1542 25. November. [illegible]. [illegible] v. Hennenkirchen an Herrn Melchior v. W. [illegible] mit den [illegible] zu Neustadt . . . . IV. 3. 11.
1543 Herrn Melchior Ws. Güter, Zins und Einkommen . II. 21. 51.
1543 28. Jänner. [illegible] . . . . . II. 56. 106.
1543 3. December. Prag. Ferdinand I. gebietet dem [illegible] zu Neustadt, daß er [illegible] Frau Ursula v. W. [illegible] als [illegible] gegen die Herrschaft . . . . II. 53. 100.
1544 30. November. [illegible]. Der Abt von Göttweih verkauft dem [illegible] II. 54. 197.
1545 8. Mai. Stuppach. [illegible] des Melchior Herrn v. W. an [illegible] . . . . II. 64. 130.
1545 [illegible] . . . . II. 57. 107.
1545 [illegible] wegen Herrn Melchior v. W. . . . . II. 67. 124.
1545 [illegible] wegen Herrn Melchior v. W. . . . . II. 65. 121.
1545 [illegible] wegen Herrn Melchior v. W. . . . . II. 66. 123.
1545 [illegible] wegen Freiherrn Melchior v. W. . . . . II. 63. 117.

1546 (?) Supplication der Frau Magaretha v. W., geb. Maltitz auf Neudorf, an den Landmarschall, ihren irrsinnigen Gemahl Melchior v. W. betreffend . . . . V. 9. 15.
1546 2. Jänner, Gloggnitz. Schreiben an den Landmarschall wegen Herrn Melchior v. W., der im Gefängnis nicht bleiben will II. 60. 110.
1546 18. März, Wien. Schreiben der n.-ö. Regierung an den Abt zu Formbach (Fahrenbach) wegen Herrn Melchior v. W. II. 59. 109.
1546 4. December. Schreiben des Bernhard Urschenpeck an den Landmarschall wegen Herrn Melchior v. W. . . . . II. 58. 108.
1546 10. December, Wien. Mahnschreiben des Landmarschalls, im Hause des Melchior v. W. Einigkeit zu stiften . . . . II 61. 115.
1547 12. Jänner, Stuppach. Schuldbrief des Herrn Melchior v. W., Matthias und Sebastian Herren v. W. . . . . II. 54. 101.
1547 8. Mai, Gloggnitz. Schreiben an die n.-ö. Regierung wegen der Gewaltthätigkeit des Herrn Melchior v. W. gegen seine Frau . . . . IV. 7. 17.
U. 28. Juli, Wien. Aufforderung des Erzherzogs Ferdinand I. an Herrn Melchior v. W. . . . . II. 43. 82.
U. Herr Melchior v. W. an den Landmarschall. Er habe dem Mathias Teufl ein Gut verkauft . . . . III. 74. 172.
U. Auffandung des Herrn Melchior v. W. wegen Güter bei Stuppach an Erzherzog Ferdinand (I.) . . . . II. 38—77.
U. Auffandung des Herrn Melchior v. W. an den Hochmeister des Georgsordens . . . . II. 39. 78.
U. Schreiben des Herrn Melchior v. W. an Mathias Teufl II. 44. 83.
1548 16. Jänner, Stickelberg. Schuldbrief des Herrn Sebastian v. W. . . . . II 52. 99.
1549 Schreiben der Beatrix v. Maltitz, eine Erbschaft betreffend II. 31. 65.
U. Schreiben der Margaretha Maltitz an den Landmarschall, das Schloß Neudorf betreffend . . . . II. 36. 74.
U. Benedicts v. Maltitz Ausgaben d. Gerhabschaft halber II. nach 27. 61/62.
U. Vorladung der Beatrix und Margaretha v. Maltitz. Empfangsbestätigung des Veit Hainberger . . . . II. 34. 71.
1550 22. Jänner, Forchtenstein. Schuldbrief des Weispriach an Karlowitz . . . . VIII. 2. 4.
1551 14. October. Brief der Maria v. Künigsberg an Herrn Matthias v. W. . . . . II. nach 16. 24 b.
U. Bittbrief der Künigsberge an Herrn Wolfgang v. W. II. nach 15. 21 d.
U. Bitten des Ehrenreich Christoph v. Künigsberg an das Passauer Consistorium . . . . V. 63. 139.
U. Der Regina v. Künigsberg dienstlich Bitten an das Passauer Consistorium gegen Ehrenreich v. Künigsberg . . . . V. 62. 138.
U. Ehrenreich v. Künigsberg, Schirmbrief, die Veste Schwarzenbach betreffend . . . . IV. 102.
U. Ein Herrschaftsstreit zwischen denen v. Künigsberg und den Besitzern der Herrschaft Stickelberg . . . . I. 175. 405.
1552 15. December. Testament des Georg Geyer von Osterburg II. 89. 211.
1553 20. November, Stuppach. Andreas Gruber verkauft dem Mathias v. W. eine Mühle zu Stuppach . . . . . III. 70. 168.
1554 Verzeichniß der Kleider des zu Wien ertrunkenen Herrn Sebastian v. W. und anderer Hinterlassenschaft . . . IV. 22. 56.
1554 20. März. Ferdinand I. belehnt Matthias W. für sich und im Namen seiner Brüder Sebastian und Hieronymus mit Gülten und Gütern zu Saloter, Stuppach ꝛc. S. . . . . . . L. 5.

1555 23. Februar. Wolfram v. Stubenberg an den Dechant zu Neunkirchen, betreffend den Pfarrer zu Kirchau . . . . V. 18. 32.
1557 7. März. Schreiben an Herrn Matthias v. W. . . . . II. 69. 127.
1558 13. Februar. Widerlagbrief des Matthias W. gegen das Heiratsgut seiner Frau Sibilla Zebinger. 4 S. . . . . L. 5.
1558 30. September. Die Apfalter verkaufen ihren Antheil am Schlosse Ebergassing an Arnold Geyer v. Osterberg . . II. 87. 202.
1559 5. Jänner. Schreiben des Matthias Herrn v. W. an den Erzbischof von Salzburg. Bitte um Belehnung . . . . . II. 70. 129.
1559 22. September. Rudolf II. belehnt Hieronymus W. mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. . . . L. 5.
1559 8. November. Beilegung eines Streites zwischen Leonhard Prandtmayer, Probst zu Gloggnitz, und Matthias W. 7 S. L. 5.
1560 11. August, Preitenau. Schreiben an Herrn Matthias v. W. des Erasm. v. Puechaim, die Heirat der Schwestern Matthias v. W. betreffend . . . . II. 109. 246.
1560 11. August, Preitenau. Schreiben an die Herren v. W., deren Schwestern betreffend . . . . II. 118. 265.
1560 18. September, Preitenau. Schreiben des Erasmus v. Puechheim an Schnäterl, dessen Heirat betreffend . . . . II. 117. 263.
1560 1. December, Preitenau. Schreiben des Erasmus v. Puechheim und Christoph Meizner an Herrn Matthias v. W., Christoph v. Schnäterl betreffend . . . . II. 113. 255.
1560 22. December. Heiratsabred zwischen Christoph Schnäterl und Anna, Schwester der Herren Matthias und Hieronymus v. W. . . . . II. 106. 238.
1560 24. December. Christoph Schnäterl bescheinigt den Söhnen des Melchior W, Matthias und Hieronymus, daß er von ihnen für ihre Schwester Anna 300 Pfund Pfennig als Heiratsgut gegen Verzichtleistung auf all ihr väterliches und mütterliches Erbe erhalten habe. 2 S. . . . . L. 5.
1561 5. Jänner. Herr Hieronymus bevollmächtigt Herrn Matthias v. W. . . . . II. 114. 256.
1561 12. Jänner. Der Frau Margaretha v. W., Witwe Melchiors, Vollmachtbrief . . . . II. 107. 242.
U. 15. November. Bevollmächtigung des Hieronymus Perlin durch Frau Margaretha v. W. . . . . III. 67. 164.
U. Urkunde von Margaretha v. W., Johanns Tochter. Verzichtbrief . . . . II. nach 16, 24 c.
U. Verzichtbrief der Margaretha v. W., Johanns Tochter . II. 12. 17.
U. Heiratspunkte zwischen v. Zebinger und Freiin Margaretha v. W. . . . . V. 36. 87.
1561 20. Jänner (Enzospeldt?). Christ. Schnäterl an Herrn Matth. v. W. Heiratsangelegenheit . . . . II. 119. 266.
1561 3. Februar. Anna, Gemahlin Christ. Schnäterls, Tochter Melchior Ws., verzichtet zu Gunsten ihrer Brüder Matthias und Hieronymus gegen eine Geldsumme auf ihr ganzes Erbe. 3 S. L. 5.
U. Verzichtbrief der Frau Anna v. W. . . . . III. 12. 17,
1561 5. November, Gloggnitz (?) Die Pfarre zu Klamm betreffend II. 97. 229.
1561 10. November, Clam. Matthias Herr v. W. berichtet über die Fischwasser zu Stuppach . . . . II. 98. 230.
1562 Ein Wappen der Anna v. Löbnig, geb. v. Playch II. 102. 232/33.
1562 30. Juni. Andreas Wenninger verkauft an Matthias W. einen Acker unter dem Mitterberg. S. . . . . L 5.

1562 23. December, Potschach. Urschenpeck an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . . V. 7. 13.
1563 28. März bis 18. April, Wien. Schreiben des Sigmund Freiherrn v. Herberstein an Herrn Matthias v. W. II. nach 54b, c nach 101.
1563 13. August bis 19. October, Reittenau. Brief des Caspar Zebinger an Herrn Matthias v. W. . . . II. 100—101. 231—32.
U. Drohbrief von Wolfgang Zebinger und Ulrich Pessing an Herrn Anton v. W. . . . . . II. nach 15. 21 c.
1563 20. September. Letztwillige Anordnung der Rosina Geyer II. 83. 193.
1563 25. October. Matthias W. kauft zwei Tagwerk Acker am Jungberg. S. . . . . . L. 5.
1563 28. October. Wolf Lerch zu Felln verkauft an Matthias W. eine Wiese und ein Holz zu Stuppach um 40 Pfund Pfennig. 3 S. . . . . . L. 5
1563 28. October. Andreas Wenninger, des Probsts zu Gloggnitz Unterthan, verkauft an Matthias W. einen Acker am Mitterberg. S. . . . . . L. 5.
1563 28. October. Magdalena Handler, Priorin, und der Convent des Gotteshauses zu Kirchberg verkaufen eine Wiese an Matthias W. S. . . . . . L. 5.
1563 28. October. Anna Gröttin verkauft an Matthias W. einen Weingarten am Rosenbühel. 3 S. . . . . . L. 5.
1564 26. Mai, Hayspach. Kaufbrief. Ambros Teutsch von Ofen, Pfarrer zu Hayspach, verkauft an Georg Lichtnwerder Grundstücke zu Zillendorf . . . . . IV. 28. 70.
1564 10. November. Bitte der Herren Matthias und Hieronymus v. W. an den Landmarschall, den Vergleich nach ihrem Vater Melchior betreffend . . . . . II. 104. 234.
1565 31. August, Adelsberg. Herr Hieronymus v. W. an seinen Bruder Matthias . . . . . II. 105. 235.
1566 1. Februar, Salzburg. Lehenbrief des Erzbischofs von Salzburg an die Stainpaiß . . . . . II. 95. 228.
1566 10. April. Schreiben des Johann v. Künigsberg an Herrn Matthias v. W. . . . . . II. 92. 222.
1566 23. Mai. Vorladung . . . . . II. 78. 143.
1568 Andreas Wenniger verkauft an Matthias W. eine Wiese. S. L. 6.
1568 Frau Sibilla v. W. verkauft eine Wiese. (Auf der Rückseite ein Heiratsbrief.) . . . . . III. nach 166.
1568 17. Februar, Wien. Kaiser Max II. an Herrn Christoph v. W. . . . . . II. 121. 283.
1568 19. September, Wien. Christoph Teufl verkauft an Michael Dym seinen Grund zu Gloggnitz . . . . . IV. 16. 37.
1568 21. September, Wien. Vergleich zwischen Georg und Wolf v. Apfalter und Christoph Zwickl. Gerhabschafts Streit . II. 85. 200.
1568 14. November. Melchior Schick verkauft mit Einwilligung der Magaretha Handler, Priorin zu Kirchberg, ein Viertel Weingarten am Rosenbühel an Matthias W. S. . . . . . L. 6.
1569 30. Jänner. Die Gemeinde Hasbach verkauft an Matthias W. eine Wiese. 2 S. . . . . . L. 6.
U. Verzeichniß der Schulden des Pfarrers von Kirchau und Hasbach . . . . . VI. 2. 2.
U. Des Dechants von Neunkirchen Behauptung, daß die Pfarre Hasbach ihm zugehöre . . . . . I. 119. 255

1574 6. September, Neustadt. Epitaph im Neukloster zu Neustadt. Ursula v. Innspruker (?) geb. Wurmbrand . . . . III. 65. 158.
1575 25. April. Testament der Amalie Zwicklin . . . . II. 73. 135.
1575 13. October, Wien. Erzherzog Karl an Herrn Matthias v. W. Befehl zum Dienst . . . . II. 127. 293.
1575 15. December, Graz (?). Schreiben des Erzherzogs Karl (3) an Herrn Matthias v. W., das Erbküchenmeisteramt betreffend . . . . IV. 13. 34.
1575 20. December, Wien. Maximilian II. an Matthias und Hieronymus Herren v. W., betreffend die Herrschaft Kranichberg . . . . IV. 2. 10.
1576 20. November, Prunn. Testament des Christoph Schnätterl und seiner Gemahlin Anna v. W. . . . . II. 112. 249.
1577 14. Juli, Kirchau. Testament des Ambros Deutsch, Pfarrer zu Kirchau und Hasbach . . . . IV. 12. 32.
1578 11. März. Inventar des Christoph Zwickl . . . . . II. 80. 156.
1578 3. November, Padua. Caspar und Ehrenreich v. W. an ihre Mutter Sibilla. Bitte um Geld. Schilderung ihrer elenden Lage in Italien . . . . II. 138. 318.
1578 23. December, Neustadt. Schreiben an Herrn Matthias v. W., Zehent betreffend . . . . II. 131. 305
1579 18. August, Wien. Schreiben Schnätterls an Herrn Matthias v. W., eine Verlassenschaft betreffend . . . . VIII. 3. 5.
1579 13. December, Wien. Vergleich zwischen Gabriele Kollonitsch, geb. Zwickl und Genovefa Zwickl, geb. Geyer . . . . II. 88 207.
1580 9. Jänner. Rudolf II. bestätigt Matthias und Hieronymus W. mehrer Lehen. S. . . . . L. 6.
1580 2. Februar, Graz. Gewaltbrief der Sibilla und Eva Zebinger . . . . III. 10. 15.
1580 23. Februar, Wien. I. Schreiben Schnäterls an Herrn Matthias v. W. Geldangelegenheit . . . . II. 110—11. 247—48.
II. 19. December 1579, Prunn.
U. Widerfallbrief des Christian Schnäterl . . . . . . II. 116. 261.
U. Bürgschaft für Christoph Schnäterl . . . . II. 108. 243.
U. Heiratsbrief. Christian Schnäterl und Anna v. W. . II. 115. 257.
1580 25. April. Rudolf II. belehnt den Hieronymus W. mit Gülten und Gütern, die er von Ehrenreich Dörr gekauft hat. S. . . L. 6.
1580 25. April. Rudolf II. belehnt den Hieronymus W. mit Gütern am Eselberg zu Puechach und Witzmannsdorf, die dieser von Ehrenreich Dörr gekauft hat . . . . L. 6.
1580 28. Juni, Wien. Schlichtung eines Streites zwischen Susanna Teufl, Freiin und Clara v. Neidegg . . . . V. 74. 160.
1580 13. November. Johann Tauscher verkauft an Matthias W. ein Achtel Weingarten am Rosenbühel. S. . . . . L. 6
1581 13. October. Joh. Wilhelm Zwickl schreibt an Genovefa Zwickl, seine Tochter Dorothea betreffend . . . . . . II. 81. 191.
1582 20. Jänner, Graz. Frau Sibilla Zebinger, ermächtigt den Matthias v. W. . . . . II. 148. 339.
1581 5. Jänner, 1. März 1582, Neustadt. Schreiben der Herzogin Elisabeth v. Sachsen an Herrn Matthias v. W., die Sendung eines steier. Weines betreffend . . . . II. 132—33. 306—7.
1582 1. Mai. Matthias Herr v. W. an Dr. Klain, die Abfassung des Testaments betreffend . . . . IV. 8. 21.

1586 24. August, Reittenau. Heirats-Abred zwischen Ehrenreich Stainpaiß und Anna Maria v. W. . . . . V. 19. 33.
1586 24. August, Reittenau. Urkunde der Frau Sibilla v. W., das Heiratsgut ihrer Tochter Anna Maria betreffend . . II. 144. 331.
1586 1. September. Vollmachtbrief der Frau Sibilla v. W. an ihren Sohn Ehrenreich Freiherrn v. W. . . . . III. 13. 19.
1586 16. September, Neuberg. Leonhard Preßls Bestätigung, daß Sibilla Frau v. W. dem Kranichberger den Zins geschickt habe . . . . II. 146. 336.
1587 1. Jänner, Graz. Quittung der Frau Sibilla v. W. an ihren Sohn Joh. Ehrenreich über 3000 fl. . . . . IV. 5. 15.
1587 11. Jänner. Anna Maria, Matthias Ws. Tochter und Gemahlin des Ehrenreich Stainpais, verzichtet für 700 fl. Heiratsgut auf all ihr väterliches Erbe zu Gunsten ihrer Brüder Caspar, Ehrenreich, Friedrich, Johann, Rudolf und Matthias. 2 S. . L. 6.
U. Bitte an den Erzherzog, sich durch einen Abgesandten bei der Hochzeit des Ehrenreich Steinpaiß und der Freiin Anna Maria v. W. vertreten zu lassen . . . . IV. 75. 170.
U. Was meine Tochter, Frau v. W., einzunehmen hat . . VI. 5. 15.
1587 10. April, Sebenstein. Quittung des Herrn Hieronymus v. W. an Wolf Purkhreiner über 300 fl. und etwas „Trayd gelt" IV. 24. 64.
1587 5. October. Eine Grabinschrift der Sybilla Steger, geb. Steinbeiß . . . . I. 141 331.
1588 16. Jänner, Neustadt. Herr Hieronymus an seine Frau Sibilla v. W. Familienangelegenheiten . . . . IV. 26. 67.
1588 26. März, Graz. Heiratscontract zwischen Herrn Ehrenreich v. W. und Dorothea Zwickl . . . . II. 145. 332.
1588 19. Mai, Baden. Herr Hieronymus an Herrn Ehrenreich v. W., die Uebergabe von Urkunden betreffend . . . . . . II. 150. 341.
1588 26. October, Graz. Schreiben des Herrn Ehrenreich v. W. an den Abt von Rein, einen Zehent betreffend . . . . . III. 22. 32.
1588 30. October, Graz. Herrn Ehrenreichs v. W. Widerlagbrief gegen das Heiratsgut seiner Frau . . . . III. 31. 65.
1588 30. October, Graz. Heiratsbrief des Ehrenreich Herrn v. W. Cop. . . . . III. 27. 46.
1588 30. October, Graz. Heiratsvertrag zwischen Ehrenreich Herrn v. W. und Dorothea Zwickl . . . . VII. 33. 60.
1588 1. December. Richter und Rath des Marktes zu Schottwien verkaufen an Sibilla Zebinger, Witwe des Matthias W., einen Acker am Jungberg. S. . . . . L. 6.
1589 (vielleicht 1598?) 12. März, Neapel. Georg Zwickls Entschuldigungsschreiben aus Neapel, daß er zu seiner Schwester Hochzeit nicht gekommen ist . . . . II. 75. 138.
1589 31. Juli, Kanischa. Schuldschein des Freiherrn Johann v. W. V. 28. 61.
1589 20. August, Wien. Verzichtbrief der Freiin Dorothea v. W. IV. 98. 209.
1589 30. September, Radkersburg. Schreiben des Freiherrn Johann v. W. in einer Geldangelegenheit . . . . V. 29. 62.
1590 23. März. Kapistrans Prophezeiungen . . . . V. 20. 38.
1590 25. April, Wien. Erzherzog Ernst an Herrn Caspar v. W. Erlaubniß zum Gebrauche der Bäder zu Baden . . II. 129. 295.
1590 1. Mai, Stuppach. Quittung des Freiherrn Johann an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 7460 fl. . . . . III. 38. 80.
1590 19. August, Graz. Schreiben an den Erzherzog Ferdinand den Jüngern, den Zehent zu Pernegg betreffend . . . . IV. 95. 203.

1593 23. August, Graz. Schreiben der Erzherzogin Maria, den Zehent zu Reichersberg betreffend . . . . IV. 78. 175.
1593 25. August. Kaiser Rudolf belehnt den Hieronymus W. mit Gütern an verschiedenen Orten, die dieser vom Herrn v. Neudegg gekauft hat. S. fehlt . . . . L. 6.
1593 29. August, Graz. Schreiben des Georg Mayr an Johann Ehrenreich v. W., einen Zehent betreffend . . . . . IV. 71. 164.
1593 13. September, Landshut. Schreiben des Herzogs Wilhelm von Baiern, den von Herrn Ehrenreich v. W. angesuchten Zehent betreffend . . . . IV. 43. 112.
1593 1. December, Stuppach. Quittung des Freiherrn Friedrich an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 50 fl. . . . . III. 43. 90.
1593 29. December, Wien. Erzherzog Matthias an Herrn Hieronymus v. W. . . . . II. 130. 296.
1594 19. Jänner, Wien. Schreiben des Landmarschalls, die Uebergabe von auf Stuppach bezügliche Urkunden betreffend II. 152. 342.
1594 12. April, Neustadt. Schnäterl an Herrn Ehrenreich v. W. Die Uebergabe von Urkunden betreffend . . . . . . II. 151. 342.
1594 15. April, Stuppach. Herrn Ehrenreichs v. W. Antwort an Urschenpeck, die Stuppach betreffenden Urkunden behandelnd II. 153. 344.
1594 30. November, Krottendorf. Christ. Teufl verkauft Gülten und Güter zu Gloggnitz an Herrn Hieronymus v. W . . . IV. 14. 35.
1595 1. Mai, Reittenau Testament der Sibilla v. W., geb. Zebinger . . . . VII. 32 54. Cop IV. 9. 23.
1595 7. Juni, Neustadt. Schuldbrief des Heinrich von Maltitz an Herrn Hieronymus v. W. über 12 Thaler . . . . . II. 164. 388.
1595 30. Juni, Feistritz. Wilhelm v. Rotthal an Herrn Hieronymus v. W., Unterthanen betreffend . . . . II. 160. 380.
1596 19. April, Wien. Der kais. Majestät Deputirte an Herrn Ehrenreich v. W. Ernennung Ws. zum Mitgliede der Commission für Bequartierung und Verproviantierung des Heeres . IV. 69. 159.
1597 24. Juni, Stuppach. Freiherr Ehrenreich v. W. an Stubenmayr. Ein unbekannter Schuldner seines bei der Belagerung von Graz am 15. Juli 1594 gefallenen Bruders Hans will die Schuld von 200 fl. zurückzahlen . . . . IV. 101. 212.
1597 26. Juli, Wien. Die n.-ö. Verordneten an die Erben des Hieronymus v. W. Mahnung, den Rückstand von 150 fl. zu bezahlen, widrigenfalls die Execution erfolgt . . . IV. 73. 166.
1597 18. August, Vestenhof. Verzeichniß der Mängelposten in der
U. Verlassenschaft des Herrn Hieronymus v. W. . . . . IV. 21 52.
U. Schreiben an den Landmarschall, den Streit mit Hieronymus Herrn v. W. betreffend . . . . IV. 25. 65.
U. Verzeichniß der Gülten und Güter, die Herr Hieronymus v. W. von Teufl gekauft . . . . IV. 20. 50.
U. Neustadt. Heiratsbrief des Herrn Hieronymus v. W. Cop. IV. 19. 44.
1597 27. November, Graz. Schreiben an Ehrenreich Herrn v. W. des Herrn v. Thanhausen, die Hochzeit seiner Tochter Maria mit Bartholomeus v. Zwickl betreffend . . . . II. 74. 137.
1597 10. December, Graz. Georg Zwickl an Herrn Ehrenreich v. W. Mittheilung von seiner Verlobung mit Maria v. Thanhausen . . . . II. 158. 373.
1598 14. Jänner, Vestenhof. Verzeichniß der alten und neuen Lehensbriefe der Herrn v. W. . . . . II. 165. 389.

1598 20. Februar, Bestenhof. Der Erzieher Jakob Angeli an Andre v. Thornau. Bericht über den guten Fortgang seiner Zöglinge . . . . IV. 67. 157.

1598 16. März, Wien. Die n.-ö. Verordneten an Herrn Ehrenreich v. W. Aufforderung, auf dem Landtage zu erscheinen II. 161. 381.

1598 28. März, Praunstorf. Urschenpeck an Herrn Ehrenreich v. W. Familienangelegenheiten . . . . II. 159. 374.

1598 1. Mai. Georg Zwickl verkauft an Herrn Ehrenreich v. W. die Veste Grossau . . . . III. 26. 43.

1598 8. Juni, Wien. Contract des Herrn Ehrenreich v. W. mit Joh. Stubmayr, Advocat in Wien . . . . IV. 31. 74.

1599 22. Jänner. Kaiser Rudolf II. belehnt die Söhne des Hieronymus W., Melchior und Wolf mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. verletzt . . . . L. 6.

1599 22. Jänner. Kaiser Rudolf II. belehnt Andreas v. Thornau und Ehrenreich W. im Namen ihrer Mündel Melchior und Wolf Leonhard, Söhne Hieronymus Ws., mit Gülten und Gütern am Eselberg, am Puechach und zu Witzmannsdorf. S. L. 6.

1599 23. Jänner, Wien. Instruction für den Magister Jakobus Angeli von Biberach zur Erziehung ihm übergebener adeliger Söhne, nämlich Melchior, Wolf Leonhard v. W., Adam v. Thornau und Andreas v. Oberhaim . . . . II. 172. 409.

1599 1. Februar, Reittenau. Urkunde der Herren Friedrich und Matthias v. W. Cediren ihrem Bruder Rudolf die rückständige Besoldung ihres Bruders Caspar vom Erzh. Maximilian II. 168. 395.

1599 8. März. Rudolf II. belehnt Ehrenreich W. für sich und seine Brüder Friedrich, Rudolf und Matthias und seine Vetter Melchior und Wolf Leonhard mit Gülten und Gütern an verschiedenen Orten. S. . . . . L. 6.

1599 11. Juni, Graz. Streitsache zwischen des Georg v. Lamberg Erben und Gerhaben und des Wolf Zwickl Erben und Gerhaben . . . . V. 2. 2.

1599 19. Juli, Stuppach. Freiherr Ehrenreich v. W. an Andre v. Thornau, die Königsberg'sche Gerhabschaft betreffend IV. 65. 152.

1599 11. September, Wien. Die n.-ö. Verordneten an Herrn Ehrenreich v. W. Er möge an Stelle des Hans Siegmund v. Greißen die Verordneten-Stelle übernehmen . . . . II. 166. 393.

1599 13. September, Wien. Die kais. n.-ö. Kammerräthe an Ehrenreich v. W. und Praessican v. Emmerberg, betreffend die Pfleger zu Schottwien . . . . V. 1. 1.

1599 13. December, Mergetheim. Erzherzog Max an Herrn Ehrenreich v. W. auf dessen Dienstanerbietung . . . . II. 128. 294.

1600 Frau Sibilla an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . . . III. 24. 41.

1600 Abschrift des von Herrn Ehrenreich v. W. aufgerichteten Stammbaumes . . . . II. 5. 5.

1600 28. Februar, Steyersberg. Georg v. Stubenberg kauft von Zacharias Mars eine zu Steyersberg gehörige Mühle zu Lichtenau . . . . III. nach 159.

1600 1. August. Friedrich Beck verkauft ein Gehölz gegen Steyersberg gelegen an Ehrenreich W. Pp. . . . . L. 7.

1600 16. August, Stuppach. Sibilla v. W. überläßt ihren Söhnen Caspar, Ehrenreich, Friedrich, Hans, Rudolf und Matthias 2000 fl. . . . . III. 11. 16.

1600 12. September, Wien. Schreiben des Erzherzogs Matthias an Herrn Ehrenreich W., den Türkenkrieg betreffend . . . . I. 1. 1.
1600 22. September. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft an Ehrenreich W. Schloß und Herrschaft Steyersberg. 2 S. . . L. 7.
1601 Zeichnung eines Brunnens im Schloßhofe zu Steyersberg I. 6. 11.
1601 16. Februar, Wien. Schreiben der n.-ö. Kammer an Herrn Ehrenreich W. wegen Steyersberg . . . . I. 2. 3.
1601 25. März, Frankfurt a./O. Brief des Herrn Melchior W., den Jülich'schen Vergleich betreffend. Enthält auch die Mittheilung von seinem Eintritte in den Johanniterorden . . . . . . I. 5. 6.
1601 25. August, Madrid. Brief des Herrn Matthias v. W. an Joh. Ehrenreich v. W. Enthält interessante Nachrichten über Spanien I. 4. 5.
1601 19. October, Prag. Rudolf II. bestätigt dem Herrn v. Rotthal den Freiherrntitel . . . . I. 3. 4.
1602 (?) Heiratscontract zwischen Matthias v. W. und Christina v. Saurau, geb. Rindscheid . . . . I. 7. 12.
1602 24. Jänner, Neunkirchen. Schreiben des Caspar Hentschel, Pfarrers zu Neunkirchen, an Herrn Ehrenreich v. W., betreffend die Pfarre Hasbach . . . . IV. 72. 165.
1602 24. Jänner, Wien. Quittung des Karl v. Harrach an Joh. Ehrenreich v. W. über 8000 fl. . . . . III. 21. 31.
1602 Potschach. Andreas Koffer, Pfarrer zu Potschach, an Joh. Ehrenreich v. W. in Angelegenheit der Verordnung des Bischofs von Seckau gegen die Priester wegen Entlassung ihrer Weiber . . . . IV. 38 105.
1602 12. April, Wien. Des Erzherzogs Matthias Intercession wegen Kranichberg . . . . IV. 57.
1602 16. April, Wien. Intercession der n.-ö. Verordneten wegen des Kaufs von Kranichberg für Herrn Ehrenreich v. W. IV. 52. 126.
1602 16. April, Wien. Freiherr Ehrenreich v. W. an Karl v. Liechtenstein . . . . IV. 81. 176.
1602 24. April. Ehrenreich W. verkauft seinen Halbtheil an Gut und Sitz zu Stuppach, der theils durch Erbschaft von seinem Vater Matthias auf seinen Bruder Johann und von diesem auf ihn übergegangen ist, theils durch ihn von seinem Bruder Friedrich gekauft wurde, an seinen Bruder Matthias. S. . . L. 7.
1602 28. April, Mäntschach. Testament der Frau Christina Rindschaid. Cop. . . . . III. 47. 97.
1602 16. Juni. Ansuchen eines Herrn v. W. an den Erzherzog, den Kauf von Kranichberg betreffend. Er klagt über seinen großen Schaden, wenn der Kauf rückgängig würde, da er dieses Kaufes wegen schon sein Stammschloß Stuppach verkauft habe . . . . IV. 33. 79.
1602 2. September, Steyersberg. Das Schenkhaus zu Hasbach wird vom Pfarrer zu Kirchau und seiner Frau Ursula mit Einwilligung Ehrenreichs v. W. gekauft . . . . IV. 89. 194.
1602 10. September. Schreiben an Herrn Unverzagt. Geldangelegenheit . . . . VIII. 9. 18.
1602 12. September, Wien. Anna Magein theilt der Anna v. Tiefenbach mit, daß sie den ihrer Enkelin Anna Dym gehörigen Weingarten, der Klaubenstein genannt, am Silberberg gelegen, an Ehrenreich W. verkauft habe . . . . V. 16. 30.
1602 1. November, Wien. Georg Bernhard Urschenpeck vertauscht 3 Unterthanen gegen 3 des Ehrenreich Freiherr v. W. V. 11. 18.

1602 27. November, Potschach. Schreiben des Pfarrers Andreas Koffer von Potschach an Herrn Ehrenreich v. W. betreffend die Pfarren Kirchau und Hasbach . . . . IV. 103. 216.
1603 3. Jänner, Potschach. Der Pfarrer von Potschach an Herrn Ehrenreich v. W., die Pfarre Kirchau betreffend . . . . V. 8. 14.
1603 5. Februar, Graz. Schreiben des v. Rattmannsdorf an Herrn Ehrenreich v. W., eine Forderung von 600 fl. betreffend I. 18. 42.
1603 26. März, Wien. Instruction, was Herr Ehrenreich W. als Verordneter zu Prag für die Landschaft anbringen soll . I. 16. 31.
1603 13. Mai, Kirchberg. Schreiben des Caspar Zebinger an Herrn Ehrenreich W. Anzeige von seiner Werbung um Margaretha v. W. . . . . I. 8. 17.
1603 15. Juni, Reittenau. Heiratscontract zwischen Caspar v. Zebinger und Margaretha v. W. . . . . I. 21. 47.
1603 18. August, Reittenau. Verzichtbrief auf Reittenau von Seite Johann Ehrenreich, Friedrich und Anna Maria v. W. . I. 20. 46.
1603 31. August. Erbschaftstheilung zwischen Gliedern des Geschlechtes W. . . . . I. 17. 36.
1603 7. September, Gloggnitz. Zeugniß des Probstes zu Gloggnitz an Joh. Zengenfelder . . . . VIII. 12. 22.
1603 26. September, Wien. Instruction für den Verordneten Ehrenreich v. W., was er zu Prag anbringen soll . . . . . I. 24. 59.
1603 27. September, Wien. Bitte um Abhilfe der traurigen Zustände in Niederösterreich . . . . III. 62 135.
1603 5. October, Neustadt. Erzherzog Max an Herrn Ehrenreich v. W., die Teuffenbachischen Gülten betreffend . . . IV. 90. 195.
1603 8. October, Prag. Ehrenreich v. W. von Prag aus an seine Frau. Anzeige seiner Rückkunft . . . . I. 31. 72.
1603 20. October, Wien. Herrn Ehrenreichs v. W. Relation über seine Verrichtung in Prag . . . . I. 23. 53.
1603 6. November. Caspar Zebinger bescheint, daß er von Matthias Ws. Söhnen Ehrenreich, Friedrich, Rudolf und Matthias für ihre Schwester Margaretha 500 fl. Heiratsgut erhalten habe und setzt alle seine Güter zu ihrer Sicherheit als Pfand. 2. S. L. 7.
1603 9. November. Margaretha Zebinger, geb. W., verzichtet für 600 fl. Heiratsgut ihren Brüdern Ehrenreich, Friedrich, Rudolf und Matthias gegenüber auf ihr Erbe. 2 S. . . . . L. 7.
1603 6. December, Wien. Anna Dymin verkauft an Herrn Ehrenreich W. einen Weingarten . . . . I. 19. 43.
1604 10. Jänner, Wien. Schreiben des Herrn Ehrenreich v. W. an Wolf Unverzagt Freiherrn auf Rötz und Ebenfurt, den Ritterstand betreffend . . . . I. 30. 71.
1604 29. Jänner, Gloggnitz. Empfangsbestätigung des Probstes Ulrich zu Gloggnitz an Herrn Ehrenreich W. über 100 fl. I. 13. 22.
1604 14. Februar, Wilfersdorf. Ein Bittschreiben an Herrn Ehrenreich v. W. von Karl v. Echtenstain (?) wegen seiner übergangenen Beförderung . . . . I. 27. 64.
1604 17. Februar, Prag. Copie eines Schreibens Rudolf II. an Erzherzog Matthias in causa Starhemberg contra Hochenegger intabulationis . . . . I. 10. 19.
1604 18. März. Ein Decret des Erzherzogs Matthias . . . I. 29. 67.
1604 20. März, Gradisch. Schreiben der Magdalena Paradeiser von Ratmannsdorf an Herrn Ehrenreich W., ihr Haus in Neustadt betreffend . . . . I. 12. 21.

1604 29. März, Preßburg. Abschrift der fürstlichen Resolution gegen den Herren- und Ritterstand, die Absendung nach Prag und die Installierung der Verordneten-Stelle betreffend . . I. 28. 65.
1604 3. Mai, Prag. Schreiben Rudolfs II. an Erzherzog Matthias, den n. ö. Ritterstand betreffend . . . . I. 34. 75.
U. Schreiben des älteren Ritterstandes in Niederösterreich an Erzherzog Matthias . . . . I. 35. 76.
1604 3. Mai, Wien. Die drei oberen Landstände an die Hofkammeräthe. Stellungnahme gegen eine Erklärung des Ferdinand Albrecht Freiherrn v. Hoyos . . . . I. 25. 62.
1604 4. Mai, Wien. Die Verordneten an Herrn Ehrenreich v. W., die Verordnung des Freiherrn v. Hoyos betreffend . . I. 26. 63.
1604 13. Juli, Wien. Schreiben an Bernhard v. Herberstein. Sibilla Stainpaiß und Wolf Steger betreffend . . . . V. 40. 93.
1604 17. Juli, St. Pölten. Johann v. Greißen an Herrn Ehrenreich v. W., den Musterplatz in St. Pölten betreffend . . . I. 37. 85.
1604 29. Juli. Aus der Kanzlei des Erzherzogs Matthias an die Verordneten von Niederösterreich . . . . I. 9. 18.
1604 30. Juli, Wien. Schreiben der Verordneten Niederösterreichs an Freiherrn Ehrenreich v. W. Einladung zu einer Vorbesprechung für die auf den 9. Aug. ausgeschriebene Sitzung. I. 133. 311.
1604 1. September, Wien. Schreiben der n. ö. Stände augsburgischer Confession an die Verordneten Herrn Ehrenreich W. und Lorenz Steger . . . . I. 11. 20.
1604 11. September, Wien. Herberstein an Herrn v. W., Sibilla Steinpeiß betreffend . . . . IV. 46. 116.
1604 31. December, Wien. Heiratsbrief zwischen Wolf Steger und Sibilla Stainpeiß . . . . V. 15 25.
1605 Eine Geldangelegenheit der n. ö. Stände und des Joh. Ehrenreich v. W. . . . . I. 55. 127.
1605 5. Februar, Steyersberg. Georg Schlegel an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . I. 56. 128.
1605 24. Februar, Wien. Geldangelegenheit der n. ö. Stände. I. 17. 129.
1605 26. Februar, Wien. Ehrenreich v. W. Quittung an die n. ö. Landstände über 1326 fl. . . . . I. 53. 121.
1605 27. Februar, Wien. Der ältere Ritterstand in Niederösterreich an den Grafen v. Fürstenberg . . . . I. 38. 86.
1605 1. April, Hainfeld. Maria Zwickl an Dorothea v. W., wegen einer Schuldsumme von 5000 fl. (?) . . . . I. 52. 120.
1605 4. Mai, Wien. Die kaiserl. Räthe laden Herrn Ehrenreich v. W. zu einer Berathung vor . . . . I. 54. 126.
1605 6. Juni, Wien. Instruction für Herrn Ehrenreich W. von den n. ö. Ständen . . . . I. 48 108.
1605 26. Juli, Prag. Schreiben des Herrn Zapf an Johann Ehrenreich v. W., den Ritterstand betreffend . . . . . I. 33. 74.
1605 3. August, Wien. Schreiben an den Reichs-Hof-Secretär Engelhofer . . . . I. 39. 87.
1605 23. September, Wien. Schreiben an Urschenpeck von Pottschach wegen Herrn Friedrichs v. W. Heirat . . . . III. 42. 88.
1605 22. December, Graz. Urschenpeck und Ziegl an die Verordneten von Niederösterreich. Entschuldigungsschreiben, daß sie wegen der Heirat des Friedrich v. W. und der Elisabeth von Neuhaus nicht persönlich am Zuge gegen die Rebellen theilnehmen können . . . . I. 51. 119.

1606 Melchior Khlesl, nominirten Bischofs gehorsamstes Bitten und Anzeigen an Erzherzog Matthias. Vertheidigt sich gegen die Anschuldigungen des n. ö. Ritterstandes in Angelegenheit des Herrn Wolf v. Hofkirchen . . . . I. 66. 153.
U. Antwort der zwei Stände, Herren und Ritter, augsburgischer Confession auf des nominierten Bischofs Khlesl Anbringen bei Ihrer fürstl. Durchlaucht . . . . I. 127. 297.
1606 28. Februar, Prag. Paul v. Starhemberg an die Verordneten Niederösterreichs . . . . I. 64. 151.
1606 1. März, Wien. Instruction für Gundaker v. Liechtenstein und Ehrenreich v. W. als Deputirte der vier n. ö. Stände nach Prag. Orig. . . . . I. 63. 147.
1606 2. März, Wien. Der n. ö. Ritterstand an Herrn v. Krausenegg . . . . I. 40. 88.
1606 9. März, Wien. Herrenstand und Ritterstand augsburgischer Confession an Herrn Ehrenreich v. W., eine Schuld des Herrn Karl v. Liechtenstein betreffend . . . . I. 68. 158.
1606 2. April. Concept eines Gesuches des älteren Ritterstandes an Kaiser Rudolf II. . . . . I. 36. 77.
1606 10. April, Wien. Schreiben an Ehrenreich v. W. (von Philipp Prandt ?) in einer Geldangelegenheit . . . . I. 60 134.
1606 25. April, Stuppach. Schuldschein der Regina v. Rindscheid an Herrn Matthias v. W. über 1400 fl. . . . . IV. 47. 117.
1606 25. April, Stuppach. Vergleich zwischen Matthias v. W. und Fräulein Regina Rindschaid wegen seiner Gemahlin Hinterlassenschaft . . . . I 62. 143.
1606 1 Juni. Widerlagbrief des Freiherrn Josef v. Rotthal gegen das Heiratsgut seiner Frau Elisabeth v. W. 4 S. . . . . . L. 7.
1606 1. Juni. Elisabeth, Tochter des Hieronymus W., Gemahlin des Josef Freiherrn v. Rotthal, bestätigt, von Ehrenreich W., ihrem Curator 1000 fl. als Heimsteuer erhalten zu haben und verzichtet auf ihr väterliches Erbe, so lang der Mannesstamm fortdauert. 2 S. . . . . L. 7.
1606 12. Juni, Wien. Ehrenreich v. W. an Erzherzog Matthias, die Hochzeit mit Elisabeth v. Neuhaus betreffend . . . I. 65. 152.
1606 12 Juni, Graz. Maria, Witwe Zwickl, an Ehrenreich v. W. Mittheilung von ihrer Verlobung mit Herrn Hans Jakob v. Khißl, Freiherrn zu Kaltenbrun und Ganowitz . . . I. 70. 160.
1606 2. Juli. Widerlagsbrief des Herrn Friedrich v. W. gegen das Heiratsgut seiner Frau Elisabeth v. Neuhaus . . I. 58. 132.
1606 2. Juli, Wien. Heiratsbrief des Herrn Friedrich v. W. mit Elisabeth v. Neuhaus. Cop. . . . . III. 41. 82.
1606 8. September, Wien. Der Landmarschall an Herrn Ehrenreich W. . . . . I. 50. 118.
1606 15. October, Wilfersdorf. Liechtenstein an Herrn Ehrenreich v. W., die Heirat eines Fräulein v. Stubenberg betreffend. IV. 64. 151.
1606 19. October, Steyersberg. Schreiben an Anna v. Teuffenbach, einen Kauf betreffend . . . . I. 67. 157.
1606 6. November, Komorn. Graf v. Hohenlohe an Freiherrn Ehrenreich v. W. VI. 61. 148.
1606 9. November, Murau. Anna v. Teuffenbach an Ehrenreich v. W. Protestschreiben . . . . I. 59. 133.
1607 Freiherr Ehrenreich v. W. an den Kaiser um Erhebung in den Herrenstand . . . . I. 72. 168.

1607 11. Jänner, 22. November, Hohenau. Liechtenstein an Freiherrn v. W. Anfrage wegen des Alters des Khevenhiller Herrenstandes . . . . IV. 62—63. 149—50.
1607 14. Jänner. Anna v. Teufenbach verkauft an Freiherrn Ehrenreich W. ihre Gülten und Güter an verschiedenen Orten. Gloggnitz. 2 S. . . . . L. 7.
1607 14. Jänner, Murau. Quittung der Anna v. Teufenbach an Freiherrn Ehrenreich v. W. über den Kaufschilling für einige Gülten und Güter zu Neustadt und Gloggnitz . . . . V. 17. 31.
1607 4. März, Wien. Die zwei Stände augsburgischer Confession an Freiherrn Ehrenreich v. W. in Religionssachen . . . . I. 88. 184.
1607 18. Jänner. Oberheim an Freiherrn Ehrenreich v. W., eine Theilung betreffend . . . . I. 88. 197.
1607 20. März, Wien. Theilung zwischen den Freiherren Melchior und Wolf Leonhard v. W. . . . . I. 85. 190.
1607 30. März. Freiherr Matthias an Freiherrn Melchior v. W., Stuppach betreffend . . . . V. 45. 104.
1607 5. April, Wien. Die in Religionssachen anwesenden Deputierten an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . I. 90. 203.
1607 6. April, Feistritz. Johann v. Rotthal an Freiherrn Ehrenreich v. W. in einer Geldangelegenheit . . . . V. 12. 20.
1607 13. April, Steyersberg. Was Freiherr Melchior v. W. an seinen Bruder Wolf Leonhard wegen des Viehes am Neidegghofe schuldig . . . . V. 48. 107.
1607 16. April, Wien. Wilhelm v. Neidegg verkauft Stickelberg an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 4. 4.
1607 24. April, Steyersberg. Quittung der Dorothea Freiin v. W. geb. Zwickl, an ihren Bruder Georg v. Zwickl über 5876 fl., 3 Schil. 24 Pfen. . . . . VIII. 82. 56. III. 29. 62.
1607 1. Mai, Steyersperg. Schreiben des Ehrenreich Herrn v. W., den Staupischen Zehent betreffend . . . . IV. 42. 111.
1607 1. Mai, Dürnkrut. Barbara Randau an Freiherrn Ehrenreich v. W. Mittheilung vom Tode ihres Gemahls. . . . . I. 91. 204.
1607 28. Mai. Ehrenreich W. kauft von Joh. Wilhelm v. Neidegg, als Vormund der Kinder des Ehrenreich v. Neidegg, die Herrschaft Stickelberg um 20.000 fl. 3 S. . . . . L. 7.
1607 12. Juli, Wien. Freiherr Ehrenreich v. W. erwirbt von Hohenfelden eine Gült der Herrschaft Rauhenstein . . I. 95. 208.
1607 18. Juli, Steyersberg. Vertrag zwischen Johann v. Rotthal und Freiherrn Ehrenreich v. W., betreffend die Alm am Hohenwechsel V. 5. 8.
1607 6. August, Wien. Die derzeit in Wien anwesenden, in Religionssachen deputierten Herren und Landleut an Freihern Ehrenreich v. W. . . . . I. 84. 189.
1607 21. August, Prag. Schreiben an Ehrenreich v. W. . . I 86. 195.
1607 25. August Prag. Cop. der Urkunde, durch die das Geschlecht v. W. in den Freiherrnstand erhoben wurde . . . . . I. 75. 173.
1607 1. September, Prag. Engelhofer an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Erhebung in den Freiherrnstand betreffend . . I. 77. 172.
1607 19. September, Prag. Engelhofer an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Erhebung in den Freiherrnstand betreffend . . I. 74. 171.
1607 20. September. Georg Henkl. Quittung an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 60 fl. . . . . I. 94. 207.
1607 24. September, Prag. v. Stralendorf an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . I. 73. 169.

1607 28. September, Wien. Der n. ö. Ritterstand an Freiherrn Ehrenreich v. W. Geldangelegenheit . . . . I. 93. 206.
1607 1. October, Wien. Die zwei Stände augsburgischer Confession an Freiherrn Ehrenreich v. W. Religionssachen . . . I. 89. 198.
1607 6. November, Prag. Rudolf II. an Freiherrn Ehrenreich v. W. Ladung nach Prag . . . . I. 87. 196.
1607 9. November, Reittenau. An Freiherrn Ehrenreich v. W. I. 92. 265.
1607 12. December, Prag. Die n. ö. Ständeverordneten in Prag vor dem Kaiser, Stephan Boczkay und die Türken betreffend. I. 49 113.
1607 17. December. Rudolf II. erhebt die Familie Wurmbrand-Stuppach in den Freiherrnstand. Diplom. S. fehlt.
1607 17. Dece. Anzeige, daß Herr Ehrenreich v. W. in den Freiherrnstand erhoben wurde . . . . I. 82.
1607 23. December, Regensburg. Freiherr Sigismund an Freiherrn Ehrenreich v. W., Zustände in Regensburg betreffend . I. 96. 209.
1608 Freiherrn Ehrenreichs v. W. Relation an den n. ö. Ritterstand . . . . I. 41. 89.
1608 31. März, Stückelberg. Freiherr Ehrenreich v. W. an den Grafen Turzo . . . . I. 97. 210.
1608 4. August, Wien. Erzherzog Matthias an Freiherrn Ehrenreich v. W. Ausschreibung eines Landtages zur Erbhuldigung . . . . I. 98. 211.
1608 9. October, Wien. Quittung an Freiherrn Ehrenreich v. W. des Caspar Sartor über 2041 Thaler . . . . I. 76. 175.
1608 20. November, Wien. Quittung des Georg Henkl an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 1350 fl. . . . . IV. 93. 201.
1609 Der Pfarrer von Feistritz an Herrn Ehrenreich v. W. IV. 51. 125.
1609 7. Jänner, Prag. Henkel an Freiherrn Ehrenreich v. W. I. 100. 220.
1609 13. Februar, Linz. v. Starhemberg an Freiherrn Melchior v. W., das Duell in Linz betreffend . . . . I. 106. 232.
1609 21. Februar, Linz. Schreiben des Christoph v. Gera an Freiherrn Melchior v. W., das Duell in Linz betreffend. I. 105. 231.
1609 26. Februar, Linz. Vergleich der Anna Prosion mit Freiherrn Melchior v. W., der ihren Mann in einem Duell zu Linz erstochen hat . . . . I. 107. 233.
1609 5. Juli, Wien. Urkunde des Königs Matthias v. Ungarn. V. 39. 90.
1609 11. August, Innsbruck. Erzherzog Maximilian, Deutschmeister, an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Restaurirung der Burg in Neustadt betreffend . . . . I. 99. 219.
1609 4. September, Wien. Schein für 800 fl. des Philipp Prandt an Joh. Ehrenreich v. W. . . . . I. 46. 103.
1609 8. September, Wien. Freiherr Ehrenreich v. W. an Erzherzog Matthias. Lehenauffsagung für seinen Pupillen Melchior. I. 103. 229.
1609 18. September, Wien. Auffsandung des Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 48. 119.
1609 24. September, Graz. Schreiben, die Heirat des Freiherrn Rudolf v. W. mit Elisabeth von Lamberg betreffend . I. 104. 230.
1609 3. November, Wien. Die evangelischen Stände Niederösterreichs an Freiherrn Ehrenreich v. W. Mahnung, die Sitzungen des Landtags zu besuchen . . . . IV. 97. 208.
1609 20. November, Hohenwang (?) v. Scherfenberg an Freiherrn Ehrenreich W., eine Hochzeit und damit verbundene Geldangelegenheit betreffend . . . . I. 101. 221.

1610 12. Jänner, Wien. Vergleich zwischen Freiherrn Ehrenreich v. W. und Joh. Unterholzer zu Kranichberg wegen eines zu dieser Herrschaft gehörigen Hofes . . . . IV. 35. 98.
1610 7. Februar, Graz. Erzherzog Ferdinands Befehl an den Hofpfennigmeister für Freiherrn Rudolf v. W. auf seine Hochzeit ein Präsent bereit zu halten . . . . I. 114. 248.
1610 7. Februar, Graz. Abschrift des Credenzschreibens an Joh. v. Trautmannsdorf und an den Hofpfennigmeister wegen des Präsents an Rudolf v. W. Freiherrn und seine Braut v. Lamberg von Erzherzog Ferdinand . . . . I. 108. 238.
1610 21. Februar, Reittenau. Widerlagbrief des Freiherrn Rudolf gegen das Heiratsgut seiner Frau . . . . V. 46. 105.
1610 16. März, Neustadt Abt Balthasar von Neustadt an Freiherrn Ehrenreich v. W., betreffend den Burgfriedenbruch zu Straßhofen . . . . I. 110. 240.
1610 1. Mai, Ung.-Altenburg. Ein Verhör vor Richter und Rath zu Ung.-Altenburg . . . . I. 111. 241.
1610 4. Mai, Wien. Cop. eines Lehenbriefes von König Matthias an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . III. 7. 10.
1610 21. Juni, Wien. Schreiben des Wilhelm v. Reidegg, das Verhör in Ung.- Altenburg betreffend . . . . I. 112. 242.
1610 20. Juli. Erzherzog Matthias, König von Ungarn, verleiht dem Ehrenreich W. Freiherrn einen Unterthan und 12 Eimer Bergrecht zu Gloggnitz. Genannt: Melchior und Wolf Leonhard W. S. . . . . L. 7.
1610 20. Juli, a. König Matthias von Ungarn belehnt Freiherrn Ehrenreich W., seine Brüder Rudolf und Matthias und seine Vetter Melchior und Wolf Leonhard mit der Veste Stickelberg. S. fehlt. . . . . L. 7.
1610 1. September, Steyersberg. Revers von Freiherrn Ehrenreich v. W. an Freiherrn Christ. v. Buchheim, ein Wasserrecht betreffend . . . . I. 113. 246.
1610 25. November, Wien. Vollmachtbrief des Herrn Melchior v. W. an Joh. Moser, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien. W. bestellt den Joh. Moser zu seinem „Gwalttrager" für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtshändel . . . . . V. 22. 54.
1610 8. December. Paumgarten an Freiherrn Ehrenreich v. W. I. 109. 239.
1611 23. März. Theilungs-Vertrag zwischen Johann Ehrenreich Freiherrn v. W., Ehrenreich von Gera und Hans Adam v. Reidegg . . . . I. 115. 249.
1611 28. Mai, Wien. Urschenpeck an Freiherrn Ehrenreich v. W. wegen des Fischwassers zu Klamm . . . . I. 123. 271.
1611 24. September, Breslau. König Matthias von Ungarn an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Festlichkeiten anläßlich seiner Hochzeit betreffend . . . . I. 140. 330.
1611 21. October, Madrid. Schreiben des Freiherrn Melchior v. W. an Freiherrn Ehrenreich. Enthält die Nachricht vom Tode der Königin . . . . IV. 68. 158.
1612 Anschlag über Stickelberg . . . . III. 28. 50.
1612 20. Jänner, Wien. Schreiben des Ritterstandes an Adam Geyer, daß er die Präsidentenstelle in den Ausschüssen übernehmen solle . . . . I. 132. 310.
1612 26. Februar, Neustadt. Quittung des Max Preuner an Frau Dorothea Freiin v. W. über 90 fl. . . . . V. 118. 254.

1612 12. August, Wien. Quittung über 100 fl. des Stefan Walech an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 3. 3.
1612 14. November, Wien. Lazarus Henkel an Freiherrn Ehrenreich W. Geldangelegenheit . . . . I. 117. 253.
1612 12. September, Wien. Leonhard Urschenpeck an Herrn Ehrenreich v. W., den Verkauf von Grotzau betreffend . . . IV. 29. 71.
1613 2. Mai. Gesuch des Freiherrn Ehrenreich v. W. an den Landmarschall, eine Gerhabschaft betreffend . . . . VIII. 11. 21
1613 4. Mai, Wien. Schreiben an Jos. v. Rotthal von Georg Leonhard Urschenpeck, wegen Gehabschaft-Verrechnung infolge erreichter Großjährigkeit des Wolf Leonhard Freiherrn v. W. V. 110. 239.
1613 4. Mai, 12. August. Relation über die Wurmbrandische Gerhabschaftsrechnung . . . . V. 47. 106.
1613 10. Juli, Wien. Die Verordneten Niederösterreichs an Freiherrn Ehrenreich W. Bitte um Information bezüglich der Landtagsitzungen . . . . I. 136. 319.
1613 13. Juli, Steyersberg. Freiherr Ehrenreich W. an die Verordneten Niederösterreichs. Ertheilung d. erbetenen Information I. 137. 320.
1613 24. Juli, Wien. Die zwei Stände augsburgischer Confession an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Separierung der Cassa von denen Katholischen betreffend . . . . I. 122. 270.
1613 27. October, Schwarza. Missio an Teufl und Urschenpeck, die Gruft der Freiherren v. W. betreffend . . . . . . I. 121. 263.
1613 6. November. Relation des Actus, der sich zu Hasbach zwischen Freiherrn Ehrenreich W. und dem Dechant von Neunkirchen zugetragen . . . . I. 120. 257.
1614 Hochzeitschreiben . . . . III. 34. 73.
1614 22. März, Wien. Abrechnung zwischen Ehrenreich v. W., Freiherrn, Ehrenreich Gera und Ehrenreich Neidegg . . I. 135. 312.
1614 26. Juni, Stuppach. Freiherr Matthias v. W. an Freiherrn Ehrenreich, die Heirat ihrer Schwester Polyxena betreffend IV. 80. 178.
1614. 1. Juli, Stuppach. Freiherr Matthias v. W. Urkunde, den Sitz zu Stuppach betreffend . . . . III. 50. 106.
1614 4. Juli, Steyersberg. Schreiben an Polyxena v. W., die Heirat Rudolfs v. W. betreffend . . . . I. 143. 334.
1614 9. Juli, Hartberg. Witwe Lamberg an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 56. 140.
1614 10. Juli, Steyersberg. Schreiben des Joh. Ehrenreich v. W. an Felicitas v. Lamberg wegen einer Heirats-Tractation. IV. 59. 145.
1614 24. October, Steyersberg. Quittung der Freiin Polyxena v. W. an ihre Brüder über 500 fl. . . . . III. 36. 77.
1614 2. November, Steyersberg. Widerlagbrief des Georg v. Scherfenberg . . . . III. 35. 75.
1615 März, Steyersberg. Schreiben, die Geldangelegenheit des n. ö. Ritterstandes betreffend . . . . I. 116. 252.
1615 14. April, Erlitz (?). Der Pfarrer von Reichersberg an Freiherrn Ehrenreich v. W. Beschwerdeschrift . . . . . I. 148. 342.
1615 17. April, Schwarza. Schreiben an den Pfarrer von Erlitz über denselben Gegenstand wie im Vorigen . . . . I. 149. 343.
1615 22. Juni. Polyxena, Tochter des Freiherrn Matthias W., Gemahlin Georgs von Scherfenberg, verzichtet gegen 500 fl. Heiratsgut auf ihr väterliches Erbe gegenüber ihren Brüdern Ehrenreich, Friedrich, Rudolf und Matthias. 2 S.
Beilage: Empfangsbestätigung Georgs v. Scherfenberg. Pp. . L. 7.

1615 29. Juni, Wien. Inventarium brieflicher Urkunden von Johann Ehrenreich von Reidegg . . . . I. 154. 352.
1615 21. October, Wien. Die Verordneten von Niederösterreich an Freiherrn Ehrenreich W., derselbe möge die Geschäfte des mit Tod abgegangenen Herrn v. Schönkirchen besorgen . I. 139. 329.
1616 20. Jänner. Brief des Freiherrn Melchior an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 77. 172.
1616 10. März, Wien. Testament des Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . . . VII. 21. 23/24. Cop. VI. 58. 104. V. 57. 128.
1617 19. ? Anna Maria v. Heißenstein an Freiherrn Ehrenreich v. W. V. 131. 277.
1617 4. Februar. Verzeichniß, in welchen terminis des Freiherrn Melchior v. W. Rechtssachen versieren . . . . V. 82. 81.
1617 7. März, Stuppach. Freiherr Matthias an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 31 80.
1617 9. März, Pottendorf. Ludwig v. Künigsberg an Freiherrn Ehrenreich v. W., wegen einer Heirat . . . . IV. 99. 210.
1617 16. April, Schw(arza?). Schreiben Sinzendorfs an Freiherrn Ehrenreich v. W., eine Schuld betreffend . . . . . I. 124. 272.
1617 29. April, Stuppach. Quittung des Freiherrn Rudolf an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 14. 24.
1617 12. August, Schwarzenbach. Schreiben Sinzendorfs an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Unterfertigung eines Kaufbriefes betreffend . . . . I. 125. 273.
1617 19. September, Steyersberg. Schreiben des Johann Ehrenreich v. W. an Perchtold zu Sachsengang und Sebastian v. Schrottenstein wegen Schätzung des Gutes Starhemberg . . . IV. 45. 115.
1617 26. November, Starnberg. Heirats-Abred zwischen Matthias v. W. Freiherrn und Magdalena v. Heißenstein Freiin I. 142. 332. Cop. . . . . VI. 36. 64.
1617 10. December, Wien. Auffandung des Freiherrn von Sinzendorf an die n.-ö. Verordneten. Cop. . . . . I. 146. 340.
1617 13. December. Ansuchen des Freiherrn Ehrenreich v. W. an die n.-ö. Verordneten, das neugekaufte Gut Hohenwolkersdorf betreffend . . . . I. 145. 339.
1617 31. December. Georg Ehrenreich von Sinzendorf verkauft an Freiherrn Ehrenreich W. die Veste Hochwolkersdorf. 5 S. .
1618 1. Februar, Stuppach. Schreiben der Frau Magdalena v. W. an v. Scherfenberg und Teufl. Mittheilung von der Abfassung ihres Testamentes . . . . IV. 104. 217.
1618 9. Mai. Abschied der Agatha Heimbler contra Ehrenreich v. Reideggs Erben . . . . I. 151. 349.
1618 9 Mai, Wien. Die Verordneten von Niederösterreich an Freiherrn Ehrenreich W. auf eine Eingabe einiger nach Zöbern eingepfarrter Unterthanen . . . . I. 128. 286.
1618 20. August, Schwarzenbach. Sinzendorf an Freiherrn Ehrenreich v. W., Geldangelegenheiten . . . . V. 6. 12.
1618 31. August, Wien. Johann v. Reidegg an Freiherrn Ehrenreich W. I. 126. 278.
1618 8. September, Stickelberg. Dorothea v. W. Freiin an Frau Sekolowski, den Kauf des Freihofs in der Schwarza betreffend . . . . I. 155. 358.
1618 19. September, Steyersberg. Schreiben an Frau Sekolowski in derselben Sache . . . . I. 157. 361.

1619 (?) Bruchstück von einem Verhör, das Gut Reidegghof betreffend . . . . I. 165. 378.
1619 Freiherrn Ehrenreichs v. W. Rechnung wegen des Geldes des n.-ö. Ritterstandes . . . . I. 42. 96.
1619 19. Februar, Wien. Die österreichischen Verordneten an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Ausgaben bei der Prager Reise 1605 betreffend . . . . I. 152. 350.
1619 11. März, Wien. Schein für 270 fl. des n.-ö. Ritterstandes an Johann Ehrenreich v. W. . . . . I. 47. 104.
1619 12. März, Wien. Der Ritterstand an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . I. 44. 100.
1619 17. März, Steyersberg. Schreiben in Geldangelegenheiten I. 43. 99.
1619 April (?). Relation, was Johann v. Greyßen, Abgeordneter der drei evangelischen Stände in Niederösterreich in der Berathschlagung mit den evangelischen Ständen in Oberösterreich ausgerichtet . . . . I. 131. 298.
1619 10. Juni. Verzeichniß aller Gerichts-Actionen . . . . V. 30. 64.
1619 13. August, Hohenfurth. Quittung des Freiherrn Melchior v. W. an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 49 fl. . . I. 150. 347/48.
1619 10. December, Graz. Theillibell der Brüder v. Speidl III. 53. 113. V. 104. 226.
1619 10. December, Graz. Speidl. Verzeichniß der aus dem väterlichen Gut entrichteten Schuldposten . . . . III. 52. 108.
1620 6. Juni, Steyersberg. Freiherr Ehrenreich W. an Freiherrn Rudolf W., den dreißigjährigen Krieg betreffend . . I. 147. 341.
1620 26. September, Steyersberg. Ein anderes Schreiben in derselben Sache wie 1618 3. September . . . . I. 156. 360.
1620 24 October. Johann Ehrenreich v. Reidegg an Dorothea v. W. Freiin. Herrschaftsangelegenheit . . . . I. 153. 351.
1622 21. März, Steyersberg. Contract zwischen Georg v. Rotthal u. Frau Dorothea v. W. wegen des Hauses zu Neustadt . V. 24. 56.
1622 25. Mai, Graz. Georg Galler, Freiherr zu Schwanberg, Landsverweser in Steier, fordert von Matthias Freiherrn v. W. einen Bericht über dessen Streitsache mit Hans Josef Freiherrn v. Rottal . . . . V. 43. 102.
1623 3. Jänner, Neustadt. Extract aus dem Testament des Freiherrn Wolf Leonhard v. W. . . . . III. 32. 69.
u. 2. April, Reittenau. Weisartikel des Herrn Wolf Leonhard v. W. . . . . I. 164. 374.
1624 28. Jänner, Steyersberg. Josef v. Rotthal an Frl. Anna Maria v. Heißenstein. Anzeige, daß Freiherr Wolf Matthias v. W. an den Blattern gestorben . . . . V. 38. 89.
1624 5. (Juni ?), Wien. Schreiben an Dorothea v. W., Freiin. Geldangelegenheit . . . . I. 161. 370.
1624 20. Juli, Feistritz. Schuldbrief des Freiherrn Matthias v. W. an Josef Freiherrn von Rottal über 1000 fl. . . . III. 46. 95.
1624 13. August. Kaiser Ferdinand II. belehnt die Freiherren Friedrich, Rudolf, Matthias, Wolf Leonhard, Wolf Matthias, Johann Ehrenreich W. mit Gülten und Gütern zu Saloter, Stuppach ꝛc. S. . . . . L. 7.
1624 13. August. Ferdinand II. belehnt Freiherrn Friedrich W. und seine Brüder Rudolf und Matthias und ihre Vetter Wolf Leonhard, Wolf Matthias und Johann Ehrenreich mit der Veste Stickelberg sammt Zugehör . . . . L. 7.

1624 13. August. Ferdinand II. bestätigt dem Friedrich W. für ihn und im Namen seiner Brüder Rudolf und Matthias und seiner Vetter Wolf Leonhard, Wolf Matthias und Johann Ehrenreich W. 1 Unterthan und 12 Eimer Bergrecht zu Gloggnitz, die schon sein älterer Bruder Ehrenreich v. Kaiser Matthias zu Lehen hatte. S. . . . . L. 7.

U. Heiratsabred zwischen Rudolf v. W., Freiherrn, und Elisabeth v. Lamberg. Cop. . . . . I. 102. 222.

U. Freiherr Rudolf v. W. an Karl v. Harrach. Bitte um Belehnung . . . . V. 26. 58.

1625 8. März, Wien. Ferdinand II. an Freiherrn Matthias v. W., den Streit Wolf Leonhard W. und Dr. Bonannums um das Gut Neudegg betreffend . . . . I. 163. 370.

1625 24. März, St. Andrä. Elisabeth v. W., Freiin, geb. Neuhaus, berichtet dem Freiherrn Matthias v. W. den Tod ihres Gemahls Friedrich . . . . I. 168. 384.

U. 31. März, Stuppach. Freiherr Johann an Freiherrn Friedrich v W. Er ist durchaus dagegen, daß der Sitz zu Stuppach verkauft werde . . . . V. 37. 88.

1625 April, Feistritz (?). Dr. Beulißner an die österr. Regierung, das Gut Neidegghof betreffend . . . . I. 166. 381/2.

1625 12. Mai. Freiherrn Matthias v. W. gehorsames Bitten an die n.-ö. Regierung. Lehen betreffend . . . . V. 33—35.

1625 13. Juli, Reittenau. Freiin Elis. v. W. an Freiherrn Mathias v. W., ihren Procurator in Graz betreffend . . . . . I. 159. 366.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt den Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach für sich und im Namen seiner Vetter Wolf Leonhard, Hans Ehrenreich und Georg Andreas W., Freiherrn, mit Stickelberg sammt Zugehörung, das schon Freiherr Friedrich W. lehenweise besaß. S. verletzt . . . . . . L. 8.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach mit mehreren Höfen und Gütern zu Saloter, Stuppach 2c. S. . . . . L. 8.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach für sich und im Namen seiner Vetter Wolf Leonhard, Johann Ehrenreich und Georg Andreas Freiherrn v. W. mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 8.

1625 29. November, Graz. Schreiben vom Landesverwalter in Steyer, Freiherrn v. Scheidt, an Freiherrn Matthias v. W., die Weisartikel der Elisabeth Freiin v. W. betreffend . . . . . I. 167. 383.

1625 6. December, Gloggnitz. Schreiben an Freiherrn Matthias v. W. von einem Nachbar (?) wegen Verführung eines Weibes I. 158. 365.

1626 25. Jänner, 31. Jänner, 21. April, 6. Juli, Genf. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter . . V. 113—116, 246—49.

1626 30. März, Feistritz. Attestation des Freiherrn Jos. v. Rotthal bezüglich einer letzten Willensäußerung des Freiherrn Wolfgang Matthias v. W. . . . . V. 44. 103.

1626 23. April, Steyersberg. Freiherr Leonhard v. W. an Matthias Freiherrn v. W. L. W. fordert binnen 8 Tagen die Zahlung der schuldigen Interessen, da er in Wien Geld zum Leben brauche und er auch von denen, welchen er seine Sachen versetzt habe, gedrängt werde . . . . V. 25. 57.

1626 31. August, Steyersberg. Dorothea v. W., Freiin, an Franz v. Reidegg. Kündet 2000 fl. auf . . . . I. 170. 386.
1626 5. October, Wien. Schreiben an Freiherrn Matthias v. W. V. 23. 55.
1626 18. October, Padua. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter Dorothea. Bitte um Geld . . . . V. 111. 244.
1626 27. October, Padua. Schreiben des Freiherrn Ehrenreich v. W. an seine Mutter. Bitte um Geld . . . . VI. 1. 1.
1626 16. December, Reittenau. Brief der Freiin Elisabeth v. W. an Freiherrn Matthias v. W., das Testament ihres Gemahls betreffend . . . . I. 169 385.
1627 10. April, Neustadt. Rotthal an Frau Dorothea v. W., das Haus in Neustadt betreffend . . . . IV. 27. 69.
1627 28. April. Gustav Wolf schenkt dem Freiherrn Melchior v. W. das Gut Juleta in Schweden. (Schwedisch.) S. . . . . L. 8.
1627 12. Juni, Poter.(?) Schreiben der Maria Kisl, Gräfin zu Gotsche, an Dorothea v. W. . . . . I. 162. 372.
1628 24. Mai. Freiherrn Ehrenreichs v. W. Bericht an die Verordneten Niederösterreichs . . . . I. 129. 287.
1628 19. September, Steyersberg. Frau Dorothea v. W., Freiin, verkauft eine Weide zu Gloggnitz . . . . V. 13. 23.
1629 26. Februar. Joh. v. Rotthal an Maria v. Heissenstein IV. 58. 144.
u. Der Gräfin Margaretha v. Heissenstein Bitten an den Landmarschall . . . . V. 117. 254.
1629 18. März, Enzersdorf. Von Sinzendorf an Frau Dorothea v. W., Freiin, den Zehent der Kirche in Hohenwolkersdorf betreffend . . . . I. 160. 367.
1629 21. Juli, Reittenau. Contentirung der Elisabeth v. W., Freiin, geb. v. Lamberg, aus dem Nachlasse ihres Gemahls Freiherrn Rudolf v. W. . . . . I. 171. 388.
1629 28. August, Graz. Herr Georg v. Stubenberg an Freiin Dorothea v. W., einen Kaufbrief betreffend, der verloren gegangen ist IV. 60. 147.
1629 13. October, Wien. Vertrag zwischen Johann, Joh. Eustach, Regina und Johanna Eustachia v. Althan . . . . . V. 133. 280.
1629 13. October, Wien. Vergleich zwischen den Kindern des Johann und der Johanna v. Althan . . . . V. 90. 196.
1630 9. April. Kienegger verkauft mit Einwilligung der Dorothea Freiin v. W., geb. Zwickl, eine Behausung in Kirchau, Tanzgarten genannt, an Helene Staindorfer. S. . . . . L. 8.
1630 17. April, Graz. Freiin Elisabeth v. W. verkauft an Joh. Wilhelm v. Kronegg einige Güter zu Unter-Leukowitz, 2 Aemter zu Anger und das Freihaus zu Mayrhofen um 15.500 fl. I. 174. 399.
1631 22. Jänner, Klagenfurt. Adam v. Hallek und Adam v. Neuhaus laden den Johann Ehrenreich Freiherrn v. W. auf die Hochzeit der Anna Magdalena v. W. mit Heinrich v. Turnegg . . . . I. 177. 409.
1631 26. März. Schenkbrief der Frau Dorothea Freiin v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Dorothea v. W. schenkt ihm die für die Reise nach Italien und Frankreich angegebenen 7000 fl. . . . . IV. 105. 221.
1631 20. November, Wien. Schuldobligation des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter über 3000 fl. rheinisch V. 77. 166.
1631 20. November, Wien. Verzicht der Dorothea Freiin v. W. III. 25. 42.
1632 12. Juli, Graz. Mayr, Secretär der Erzherzogin Maria, an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 39. 107.

1632 4. August. Ferdinand II. belehnt die Freiherrn Johann Ehrenreich und Georg Andreas W. mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 8.

1632 9. August. Ferdinand II. belehnt Johann Ehrenreich Freiherrn v. W. und seinen Vetter Georg Andreas Freiherrn v. W. mit Stickelberg. S. . . . . L. 8.

1633 6. April, Stuppach. Freiin Magdalena v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich wegen eines Weingartens am Silberberg . . . . V. 122. 261.

1633 17. Juli, Neustadt. Todesschein für Freiherrn Matthias v. W. . . . . III. 44. 91.

U. Gehorsames Ansuchen des Freiherrn Matthias v. W. an den Kaiser, betreffend die Hinterlassenschaft seines Bruders Rudolf III. 45. 92.

U. Ein Ansuchen an Erzherzog Matthias von Matthias v. W. wegen Ueberlassung zum Stifte Rein gehöriger Güter . III. 8. 13.

U. Anderte Impugnations-Schrift des Matthias v. Künigsberg gegen Freiherrn Matthias v. W. . . . . V. 41. 96.

U. Schuldschein des Caspar Zebinger an Herrn Matthias v. W. über 300 fl. . . . . III. 16. 25.

1634 Kurzer Extract aus der Ottobeuren'schen Chronik, Freiherrn Melchior v. W. betreffend . . . . VI. 15. 32.

1634 30. Jänner. Schreiben an Georg Gabriel v. Kollonitsch, eine Heirat mit einem Fräulein v. Trautmannstorf betreffend I. 172. 397.

1634 7. Februar, Rottenmann. Betscherin an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Geldangelegenheit, betreffend ein Darlehen an W. von 1000 fl. . . . . V. 88. 185.

1634 10. Juni. Christina, Königin von Schweden, schenkt dem Freiherrn Melchior W. das Gut Blumberg in Ober-Elsaß. S. . L. 8.

1634 19. Juni. Schreiben an Herrn Wolf v. Stubenberg, betreffend die Ansprüche der Pauliner Mönche zu Wr.-Neustadt auf Hasbach . . . . III. 60. 134.

1635 21. Jänner, Wien. Schreiben an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., eine Werbung betreffend . . . . I. 173. 398.

1635 10. April (Khaitzls-, Katzels)dorf. Des Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Ladeschreiben an Matthias v. Künigsberg auf seine Hochzeit mit Johanna Eustachia v. Althan . I. 178. 410.

1635 22. April. Heiratsvertrag zwischen Johann Ehrenreich v. W. und Johanna Eustachia v. Althan. Original VI. 37. 67. VII. 25. 34.
VII. 34. 67.

1635 26. April, Steyersberg. Freiherr Ehrenreich v. W. verschreibt seiner Gemahlin 800 fl. . . . . V. 60. 136.

1635 18. Juni, Steyersberg. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an Heinrich v. Heissenstein . . . . V. 103. 225.

1635 17. Juli, Forchtenstein. Tausch zwischen Grafen Nicolaus v. Esterhazy und Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. . . . V. 54. 120.

1636 15. Mai, Steyersberg. Quittung des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Freiherrn Eustach v. Althan über 500 fl. . . V. 87. 193.

1636 31. Juli, Wartenstein. Vergleich zwischen den Freiherren Joh. Ehrenreich v. W. und v. Petschavitsch in einem Zehentstreit V. 78. 167.

1636 2. November, Wien. Quittung des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Freiherrn Eustach v. Althan über 625 fl. . . V. 86. 192.

1637 15. April, Stuppach. Seifried Näringer an Johann Ehrenreich v. W., Freiherrn, wegen des Stuppach betreffenden Reverses . . . . I. 176. 408.

1648 10. October. Ferdinand Pirker an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Mittheilung vom Tode seiner Gemahlin . V. 141. 290.
1649 11. März. Abrechnung zwischen Grafen Gabriel v. Kollonitsch und Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., betreffend die Herrschaft Schwarzenbach . . . . V. 69. 151.
1649 5. Mai, Trautmansdorf. Schuldschein des Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. an Friedrich v. Windischgrätz über 4000 fl. V. 125. 266.
1649 8. Juli, Reittenau. Freiherr Georg Andre v. W. an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zur Hochzeit seiner Schwester Sidonie Elisabeth mit Wolf Sigmund Freiherrn v. Siegerstorf . . . . VI. 26. 52.
1649 2. October, Wien. Inventar aller brieflichen Urkunden und der fahrenden Hab, so nach dem Tod des Freiherrn v. Kollonitsch befunden worden . . . . VI. 4. 7.
1650 15. Juli, Wien. Christoph v. Künigsberg an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Warnung, sich mit seiner Gemahlin nicht in Unterhandlungen einzulassen . . . . V. 123. 264.
1650 4. August, Wien. Pachtcontract zwischen Freiin Regina v. Künigsberg und Freiherrn Joh. Ehreich v. W. . . . . . V. 72. 158.
1650 4. September, Wien. Eustach v. Althan an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Glückwunsch zur Geburt eines Sohnes I. 188. 445.
1650 11. September, Wien. Ein Erlaß, die Einquartierung von Militär betreffend . . . . V. 106. 234.
7. October 1650 bis 7. October 1651. Erläuterung der Rechnungen der Herrschaften Thomasberg und Aspang . . . . . I. 182. 419.
1650 7. October, Aspang. Bestandcontract zwischen Freiin Eva Regina v. Künigsberg und Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. . . . . I. 187. 439.
1650 22. December, Wien. Sib. Gräfin v. Kollonitsch an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. wegen der Gewaltthat des Grafen Kiery . . . . V. 92. 204.
1651 20. April, Wien. Attestation des Freiherrn Joh. Ehrenreich, das Gut Steyersberg betreffend . . . . V. 102. 219.
1651 20. Mai, Neustadt. Schreiben des Abtes Robert von Neustadt an Freiherrn Joh Ehrenreich v. W., betreffend die Verletzung der Jurisdiction zu Straßhofen . . . . V. 186. 286.
1651 14. Juni, Reittenau. Schreiben des G. A. (?) W. an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W., den Kauf des Gutes Stückelberg betreffend . . . . V. 81. 183.
1651 28. Juli, Reittenau. Freiherr Georg Andre v. W. an Rosina v. Kirchberg, den Kauf v. Stückelberg betreffend . . VIII. 30. 52.
1651 4. September, Wien. Schreiben an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. von Rosina v. Kirchberg wegen einer Schuld von 20.000 fl., wofür ihr Stückelberg verschrieben worden war . . . V. 119. 257.
1652 1. Februar Nürnberg. Die Erben des Karl v. Windischgrätz cediren der Margaretha Stadler einen Schuldbrief Joh. Ehrenreichs v. W. mit 4000 fl. . . . . V. 107. 235.
1652 10. April bis 22. September, Reittenau. Freiherr Georg Andreas v. W., an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. 4 Briefe, Nr. 4 vom Jahre 1652 . . . . I. 190—193. 451—54.
1652 23. April, Neustadt. Vergleich zwischen Sibilla Gräfin Kollonitsch, Rosina v. Kirchberg und Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. VI. 12. 27.
1652 26. Juli, Reittenau. Georg Andre Freiherr v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., Stückelberg betreffend . . VIII. 31. 54.

1652 September, Steyersberg. Schreiben an Freiherrn Bucelin den Kauf von Stückelberg betreffend . . . . VIII. 17. 29.
1653 Schreiben des Freiherrn v. Berger an Johann Ehrenreich v. W. . . . . V. 55. 122.
1653 Versus cubicus vom Grafen Johann Eustach W. . . . . III. 2. 2.
1653 5. Mai, Schwarzenbach. Schuldschein des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Friedrich v. Speidl über 4000 fl. rheinisch . . . . V. 70. 154.
1653 14. Mai, Reittenau. Georg Andre Freiherr v. W. an Freiherrn Ehrenreich . . . . VIII. 18. 30.
1653 24. Mai. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an den Landmarschall. Für die 16.000 fl. mütterliches Erbtheil seiner Gemahlin wird ihm Schwarzenbach angewiesen . . . . V. 120. 258.
1653 17. August, Wien. Schreiben an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., den Trotz der Unterthanen betreffend . . I. 194. 455.
1654 23. April, Steyersberg. Den Verkauf von Stückelberg betreffend . . . . V. 97. 213.
1654 15. Juni, Forchtenstein. Esterhazy an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Dank für einen gemietheten Weinkeller . V. 101. 218.
1654 23. November, Wien. Georg v. Neuhaus an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W., den Eintritt in den geistlichen Stand betreffend . . . . I. 181. 418.
1655 2. Jänner, Graz. Graf Kisl an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zur Hochzeit seiner Tochter . . . VIII. 19. 31.
1655 7. September. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an die drei oberen Landstände, alte Landesumlagen betreffend . . V. 126. 267.
1655 24. October, Schwechat. Sibilla Gräfin v. Kollonitsch an Christoph Thonrädl. Bitte um Verschiebung einer Tagsatzung . . . . V. 75. 162.
1656 3. April Wien. Gräfin Sibilla v. Kollonitsch an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., das Gut Schwarzenbach betreffend V. 108. 236.
1656 4. Mai, Güns. Cession des Freiherrn Seifried v. Prank an Anna Regina Amman . . . . VI. 17. 34.
1656 7. October 1650 bis 7. October 1651. Jahresrechnungs-Extract der Herrschaften Aspang und Thomasberg . . I. 195. 456.
1657 17. April, Neustadt. Der Abt Robert von Neustadt an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. wegen Praeterirung seiner Jurisdiction zu Straßhofen . . . . V. 93.
1658 24. Jänner. Bitten des Freiherrn Joh. Ehrenreich an die n.-ö. Regierung, betreffend die verarmten Unterthanen in Schwarzenbach . . . . V. 65. 144.
1658 10. Juli, Güns. Christina Amman an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Bitte um einen Schuldschein über 1000 fl., die W. von ihrer Schwester entliehen hat . . . . . VI. 6. 17. 11. 26.
1658 14. Juli, Steyersberg. Schreiben an Frl. Christina Amman. Geldangelegenheit . . . . VI. 14. 31.
1658 3. November, Pilgersdorf. Testament des Sigmund Friedrich v. Speidl. Original . . . . VI. 57. 103. VII. 36. 78/79.
1659 29. August. Schreiben des Georg Christ. v. Kollonitsch . VI. 13.
1660 8. April. Schuldschein des Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. an Georg Karl v. Preinperger über 1500 fl. . . . . VI. 10. 25.
1660 12. September, Wien. Nicolaus v. Gurland fordert von Freiherrn Ehrenreich v. W. die noch schuldigen 496 fl. . . VI. 8. 23.

1661 9. März. Die Verordneten von Nieder-Oesterreich verkaufen an Rosina von Kirchberg, geb. Freiin v. W., die Tätz zu Stückelberg, Hollenton, Gundrams ꝛc. 6 S. . . . . L. 8.
1661 20. Mai, Wien. Vergleich zwischen Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. und Ludwig v. Rotthal . . . . V. 76. 165.
1663 27. Jänner. Georg Andre Freiherr v. W. an die n.-ö. Regierung, die Lehen des Erblüchenmeister-Amtes in Steiermark betreffend . . . . VIII. 20. 32.
1663 9. März. Freiherr Johann Ehrenreich kauft von den Verordneten der n.-ö. Landstände die Tätz für einige Orte bei Steyersberg. 6 S. L. 8.
1663 1. September. Schwarzenbach. Schuldschein des Freiherrn Ehrenreich v. W. an Albrecht v. Blumberg über 400 fl. rückständiger Hofmeisterbesoldung . . . . III. 4. 5.
1663 26. September, Reittenau. Schreiben des G. A. (?) W. an Joh. Ehrenreich Freiherr v. W. wegen seines Secretärs . V. 100. 217.
1664 Zeugniß des Joh. Ehrenreich Freiherrn v. W. an seinen Hofmeister Albrecht von Blumberg . . . . VI. 27. 52/53.
1664 Neustadt. Schreiben an Kaspar Zebinger von seiner Tochter II. 77. 142.
1664 7. Februar, Potschach. Urschenbeck ladet seinen Bruder (?) ein, den Fasching bei ihm zu verbringen . . . . V. 82. 184.
1664 9. März, Reittenau. Schreiben an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. . . . . V. 52. 118.
1664 22. April, Petersdorf. Heiratsabred zwischen Joh. Eustach v. W. und der Maria Isabella, Freiin v. Speidl. Original. VI. 38. 73.
U. Summarischer Ueberschlag der Hinterlassenschaft der Mutter (Maria Isabella (?) . . . . VI. 63. 131.
1665 8. Jänner, Neustadt. Zach. L. Spiegler an Joh. Eustach Grafen v. W., seinen Bruder betreffend . . . . . . V. 73. 159.
U. Schreiben an Herrn Spiegl . . . . V. 142. 290/91.
1665 18. März. Steyersberg. Schuldschein des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Wolf Adam v. Stubenvoll über 1000 fl. . V. 129. 275.
1665 5. Juni, Thernberg. Sidonie Thonrädl erbittet den Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. zum Zeugen für ihr Testament V. 138. 288.
1665 3. November, Wien. Die Einführung des ungarischen Weines betreffend . . . . VII. 20. 23.
1666 20. Jänner, Preßburg. Kollonitsch an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W., wegen der Tonradl'schen Verlassenschaft . V. 50. 116.
1666 18. October, Reittenau. 1674 24. December Reittenau. Georg Andre Freiherr v. W. an Joh. Ehrenreich Freiherr v. W. VIII. 22—23. 34. 39.
1667 Freiherrn Joh. Eustachs von W. Bitten an die n.-ö. Verordneten um einen Weinpaß . . . . VII. 16. 19.
1667 1. Februar. Pachtcontract zwischen Hans Eustach und dessen Vater Joh. Ehrenreich v. W., das Gült Reidegg betreffend VII. 17.
1667 15. Juni, Schwarzenbach. Revers des Abraham Wintschins wegen der Pfarre Schwarzenbach . . . . VII. 12. 16 17.
1668 5. März, Schwarza. Freiin Rosina v. W. verkauft den Freihof in der Schwarza an Freiin Eustachia v. W. . . . . III. 33.
1668 15. April, Neustadt. Lippay an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Bitte um Entschuldigung, daß er sich mit seinem Bruder wegen Platzmangel in Ws. Haus einlogirte . . . . . V. 98. 215.
1669 22. Juli, Wien. Graf Georg Sinzendorf an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zu seiner Hochzeit Maria Christine v. Kirchberg, Tochter des Kaspar und der Rosina v. Kirchberg . . . . V. 137. 287.

1669 8. September, Pilgersdorf. Maria Magdalena Freiin v. Speidl an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zur Hochzeit ihrer Tochter Christine mit dem Freiherrn v. Egckh . . V. 94. 206.
1670 18. Mai, Steyersberg. Heiratsvertrag zwischen Christoph Freiherrn v. Windischgrätz und Anna Magdalena Freiin v. W. VII. 24. 32.
1671 26. Jänner, Wien. Otto v. Kirchberg an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Einladung zu seiner Hochzeit . . . . . V. 95.
1671 1. März. Eine Cession von 600 fl. an Joh. Eust. v. W. VII. 22. 31.
1672 15. Februar, Wien. Rudolf Reuschmid, Lieutenant, an Grafen Daun . . . . V. 67. 149.
1672 12. Juni, Stückelberg. Wegen Ablösung des geopferten Haares im Gotteshause zu Hollenthon . . . . V. 134. 281.
1672 28. August, Kirchberg. Die Oberin des Klosters zu Kirchberg an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., Einladung zur Feier ihres Priorats . . . . V. 68 150.
1673 16. März bis 10. Juni 1729. Tagebuch des Christian Sigismund Grafen v. W. . . . . VI. 75. 191.
1674 22. April, Petersdorf. Heiratsabred zwischen Eustach v. W. u. Maria Isabella Freiin v. Speidl . . . . VII. 35. 74.
1674 1. Juli, Oedenburg. Eva Christina geb. Speidl cedirt einen Schuldbrief an ihre Schwester . . . . VII. 14. 18.
1674 7. November, Wien. Quittungen . . . . VII. 6–7.
1675 23. Jänner, Graz. Maria Göllerin an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Einladung zur Hochzeit . . . . V. 61. 137.
1675 24. April, Neunkirchen. Johann Eustach v. W., Freiherr, verkauft Aecker an den Markt Neunkirchen . . . . VI. 41. 77.
1676 März Oedenburg. Schuldobligation des Grafen Nicolaus Draskoviz . . . . VII. 2. 4.
1676 20. April, Kobersdorf. Vergleich zwischen den Inhabern der Herrschaften Kobersdorf und Schwarzenbach wegen eines Waldes . . . . V. 109. 237.
1676 22. April. Wien. Pachtcontract . . . . VII. 18. 20/21.
1676 28. Mai, Steyersberg. Ankündigung des Bergthaidings zu Steyersberg . . . . III. 5. 8.
1676 24. October, Wien. Testament der Frau Johanna Eustachia Gräfin v. W., geb. Gräfin v. Althan . . . VII. 9. 10/11. 59. 113.
1677 4. Februar, Oedenburg. Gräfin v. Sinzendorf an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . . . VI. 22. 41.
1677 25. Februar, Oedenburg. Condolenzschreiben des Christoph Sowitsch (?) an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. . . VI. 23. 42.
1677 22. September, Wien. Inhibition des Kaufs des Gutes Schwarzenbach durch Freiherrn Joh. Eustach v. W. . VII. 19. 22.
1677 29. September, Neustadt. Gewähr-Auszug . . . . VII. 15. 18/19.
1678 11. Mai, Wien. Quittung an Isabella v. W. über empfangene Interessen . . . . VII. 4. 6.
1678 10. Juni, Wien. Ignaz Albrecht an Johann Eustach v. W., Freiherrn, in Fideicommiß-Angelegenheit . . . . . VIII. 24. 39.
1678 12. Juli, Wien. Quittung an die Stadt Nürnberg über empfangene Interessen im Betrage von 75 fl. . . . . . VII. 3 6.
1678 11. August, Wien. Quittung an Lorenz Graf von Abensberg über empfangene Interessen im Betrage von 50 fl. . VII. 5. 6 7.
1679 24. April, 5. August, 7. August, Schwarza, Wien. Drei Quittungen . . . . VII. 13. 17/18.

1679 26. October, Rust. Quittung über 600 fl. an Joh. Eustach v. W. . . . . VII. 23. 31/32.
1680 12. Juli, Feistritz. Vergleich zwischen den Unterthanen der Herrschaft Steyersberg mit Namen Georg Rainpauer und Blasius Farner und dem Unterthanen der Herrschaft Feistritz, Matthias Weninger wegen einer „Halt" . . . . . . V. 79. 168.
1680 16. September, Reittenau. Georg Andre Freiherr v. W. an Johann Ehrenreich Freiherr v. W. Nachricht vom Tode seines Vaters . . . . VIII. 25. 40.
1680 26. October, Würben. Kornfeil an Freiherr Johann Ehrenreich v. W. Enthält außer Familiennachrichten auch die vom Tode des Grafen Montecuculi . . . . V. 139. 289.
1680 26. November, Oedenburg. Vertrag zwischen Freiherrn v. W. und Jakob Stainer . . . . VI. 18. 37.
1681 29. März, Neustadt. Karl Hoffmann. Einen Walddiebstahl betreffend . . . . V. 56. 123.
1681 22. April, Wien. Quittung des Freiherrn zu Egkhen an Hans Ehrenreich v. W. über 600 fl. . . . . VIII. 26. 41.
1681 29. December, Nürnberg. An Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. von seinen Enkeln. Glückwunsch zum neuen Jahre . . VI. 33. 56/7.
1682 18. Jänner. Leopold I. ertheilt dem Freiherrn Joh. Ehrenreich W. das ungarische Indigenat. Cop. Pap. . . . . L. 12.
1682 19. Jänner, Schwarza. Quittung des Grafen Johann Eustach v. W. an seinen Vater Joh. Ehrenreich über 200 fl. VIII. 33. 58.
U. Schuldobligation der Stadt Nürnberg an Joh. Eustach v. W. über 3000 fl. VII. 1. 1.
U. Was Freiherr Johann Eustach v. W. für die Ablösung des Guts Stückelberg zu thun schuldig . . . . VII. 10. 14.
1682 3. April, Graz. Schreiben des Wolf Friedrich Freiherrn v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich, Einladung zu seiner Hochzeit mit Antonia Gräfin von Kollonitsch . . . VIII. 34. 59.
1682 9. Mai, Graz. Graf Georg Andre v. W. an Graf Johann Ehrenreich. Vollmacht-Ertheilung . . . . VIII. 27. 42.
1682 18. Juli. Kauf zweier Grabstätten auf dem St. Johanns-Kirchhof . . . . III. 73. 171/72.
1682 25. September, Graz. Georg Andre und Wolf Friedrich Grafen v. W. an Grafen Joh. Ehrenreich, das Geschlecht derer v. W. betreffend . . . . VIII. 35. 61.
1683 (?) Grabschrift des Grafen Johann Ehrenreich v. W. VIII. 36. 63.
1683 18. Februar, Graz. Graf Friedrich an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. . . . . V. 59. 135.
1683 25. August, Oedenburg. Eine Schrift des Grafen an die Unterthanen zu Steyersburg . . . . VI. 35. 61.
1683 27. September, Oedenburg. Tauschvertrag zwischen Graf Joh. Eustach v. W. und Veronica Schuller . . . . VII. 26. 39.
1684 12. April, Regensburg. Condolenzschreiben . . . . . VI. 34. 54.
1684 13. April, Wien. Georg Graf Sinzendorf an Grafen Johann Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . . . VI. 20. 39.
1684 13. April, Wien. Die Gräfin zu Daun an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . . . VI. 19. 38.
1685 24. Februar. Steyersberg. Zweites Testament des Grafen Joh. Ehrenreich v. W. . . . . VII. 28. 45.

1685 15. September. Relation der Commissarien Ferdinand Graf v. Herberstein und Joh. Eiler an den Landmarschall, die wittibliche Abfertigung der Maria Isabella Gräfin v. W. betreffend . . . . VI. 61. 124.
1685 30. September, Oedenburg. Bestand-Contract zwischen Grafen Johann Ehrenreich v. W. und dem evangelischen Kirchen-Convent . . . . VI. 32. 56.
1686 16. September, Gloggnitz. Spiegl an Grafen Johann Ehrenreich W. einen Vergleich betreffend . . . . VI. 9. 24.
1687 20. Jänner, Steyersberg. Testament des Grafen Joh. Ehrenreich v. W. . . . . VII. 27. 42.
1687 10. Februar, Oedenburg. Schreiben an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . . . VI. 21. 40.
1687 6. März, Wien. Attestation von dem n.-ö. Ritterstand, die Familien Hackelberger und Händl betreffend . . . . VIII. 14. 24.
1687 13. April. Reittenau. Graf Friedrich an Graf Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben wegen Ableben des Sohnes des Joh. Ehrenreich v. W. . . . . V. 53. 119.
1688 7. März, Regensburg. Schreiben Quintins v. Tattenbach seine beabsichtigte Heirat mit einer W. betreffend . . . . . V. 85. 190.
1688 28. März, Sölbitz. Schreiben Quintins v. Tattenbach, an Joh. Ehrenreich v. W. Dankschreiben Tattenbachs, daß ihn Joh. Ehrenreich als Schwiegersohn annimmt . . . . V. 58. 134.
1689 22. Mai, Ternberg. Maria Salome Kuezin an Grafen Joh. Eustach v. W. Bitte um eine Zeugenschaft . . . . . VI. 25. 51.
1689 21. Juli, Kobersdorf. Schreiben des Grafen Khrey an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Bitte um ein Paar Sperber V. 124. 265.
1690 1. März, Steyersberg. Vertrag des Grafen Joh. Ehrenreich v. W. mit dem Pfleger zu Steyersberg . . . . VI. 31. 55.
1690 2. August, Selbitz. Schreiben Quintins v. Tattenbach an Grafen Joh. Ehrenreich v. W. Condolenzschreiben . . VI. 30. 54.
U. Balthasar Fähn, Pfarrer in Hohen-Neunkirchen, an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Frau und das Kind des verstorbenen Pfarrers zu Kirchau betreffend . . . . IV. 100. 211.
U. Verzeichniß der Actionen des Herrn Ehrenreich v. W, so der Advocat Mayr geführt hat . . . . IV. 91. 196.
U. Simon Haberle an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 88. 191.
U. Der Agatha Sokolowsky Klage gegen Herrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 87. 189.
U. Magdalena von Heißenstein an Freiherrn Ehrenreich v. W. IV. 55. 133.
U. Herr Ehrenreich von W. an den Erzherzog, den Zehent zu Pernegg betreffend . . . . IV. 40. 108.
U. Schreiben an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. von Michael Hans Graf v. Althan, betreffend die gewaltsame Besitzergreifung des Gutes Aspang durch Herrn v. Khinigberg (Königsberg) . . . . V. 135. 285.
U. Stückelberg. An Grafen Joh. Ehrenreich v. W. von seiner Tochter . . . . VI. 29. 53/54.
U Freiherr Johann Ehrenreich v. W. an die n.-ö. Regierung die Verleihung des Erbküchenmeister-Amtes in Steiermark betreffend . . . . VIII. 21. 33.
U. Schreiben an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Mittheilung von einer Krankheit . . . . V. 140. 289/90.

U. Schreiben des Grafen Joh. Ehrenreich v. W. an einen benachbarten Freiherrn, er möchte sich der Kinder seines verstorbenen Sohnes Eustach annehmen . . . . V. 71. 155.
U. 18. Juli, Potschach. Bernhard Urschenbeck an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . V. 99. 216.
U. Ein Schreiben an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. enthält die Mittheilung vom Tode seiner Schwester Rosina v. Kirchberg . . . . V. 128. 271.
U. Heirats-Contract zwischen Georg v. Kirchberg und Freiin Rosina v. W. . . . . V. 112. 245.
U. Schreiben des Herrn Ehrenreich v. W. an den Ritterstand in Niederösterreich . . . . I. 15 - 30.
U. Bittschreiben des Ehrenreich v. W. an die kaiserlichen Kammerräthe, den älteren Ritterstand betreffend . . . . I. 32. 75.
U. Freiherr Ehrenreich v. W. wegen des Geldes des n.-ö. Ritterstandes . . . . I. 45. 102.
U. Völlige Abraitung der Anna v. Teuffenbach mit Ehrenreich v. W. . . . . I. 61. 138.
U. Freiherrn Ehrenreichs v. W. gehorsames Anbringen und Begehren an den n.-ö. Herrenstand, die Erhebung in den Freiherrnstand betreffend . . . . I. 79. 177. 80. 178.
U. Herr Ehrenreich v. W. an den Landmarschall gegen Herrn Hieronymus v. W., betreffend das Gut Stuppach IV. 37. 102. 84. 183.
U. a) 19. Mai. b) 12. November. a) Ein Schreiben an Joh. Ehrenreich Freiherrn v. W. b) Wahrhaftige und fröhliche Zeitung der glücklichen Eroberung der Stadt Prag 1620 I. nach 125. 273/74.
U. Reittenau. Freiherr Johann an Freiherrn Ehrenreich v. W. eine Geldangelegenheit betreffend . . . . III. 37. 79.
1693 21. Februar. Relation der Commissäre Constantin Grundemann v. Falkenberg und Franz Anton Guarient an den Landmarschall, die gräfl. Wurmbrandische Abfertigung betreffend . . VI. 60. 117.
1694 13. August. Kaiser Leopold I. belehnt Johann Wilhelm Freiherrn v. W. für sich und seine Brüder Sigmund, Friedrich und Victor mit 1 Unterthan und 12 Eimern Burgrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 8.
1696 24. October, Leipzig. Ein Schreiben von Johann Wohlmuth an Frau Gräfin, Begräbnißkosten betreffend . . . . VI. 42. 77/8.
1697 1. März, Wien. Herzog zu Sachsen entläßt den Grafen Christian Sigmund in Gnaden aus seinem Regiment . VI. 44. 81.
1697 März, Dresden. Heirathsvertrag zwischen Abraham Gotthard von Penzig rc. und Maria Eustachia Gräfin v. W. (Original). Sammt der Bewilligung des Amtshauptmannes Caspar Christian v. Rostiz, das Gut Jesnitz als Hypothek zu stellen . . . . VI. 67. 150.
1698 1. Mai, Wien. General Schlick an Grafen Christian Sigismund v. W. Ernennung zum Hauptmanne des Schlick'schen Dragonerregiments . . . . VI. 45. 82.
1698 4. Juni, Schwarza. Joh. Eustach Graf W. an Dr. Ignaz Albrecht einen Proceß betreffend . . . . VI. 28. 53.
1699 15. December, Wien. Testament der Susanna Sophie Gräfin v. W., geb. v. Brösing, Cop. Codicill 1700, 5. März VI. 71. 175.
1700 19. Februar, Oedenburg. Codicill zum Testamente der Susanna Sophie Gräfin v. W. . . . . VI. 72. 179.

1619 (?) Bruchstück von einem Verhör, das Gut Reideggkof betreffend . . . . I. 165. 378.
1619 Freiherrn Ehrenreichs v. W. Rechnung wegen des Geldes des n.-ö. Ritterstandes . . . . I. 42. 96.
1619 19. Februar, Wien. Die österreichischen Verordneten an Freiherrn Ehrenreich v. W., die Ausgaben bei der Prager Reise 1605 betreffend . . . . I. 152. 350.
1619 11. März, Wien. Schein für 270 fl. des n.-ö. Ritterstandes an Johann Ehrenreich v. W. . . . . I. 47. 104.
1619 12. März, Wien. Der Ritterstand an Freiherrn Ehrenreich v. W. . . . . I. 44. 100.
1619 17. März, Steyersberg. Schreiben in Geldangelegenheiten I. 43. 99.
1619 April (?). Relation, was Johann v. Greyssen, Abgeordneter der drei evangelischen Stände in Niederösterreich in der Berathschlagung mit den evangelischen Ständen in Oberösterreich ausgerichtet . . . . I. 131. 298.
1619 10. Juni. Verzeichniß aller Gerichts-Actionen . . . . V. 30. 64.
1619 13. August, Hohenfurth. Quittung des Freiherrn Melchior v. W. an Freiherrn Ehrenreich v. W. über 49 fl. . . I. 150. 347/48.
1619 10. December, Graz. Theillibell der Brüder v. Speidl III. 53. 113. V. 104. 226.
1619 10. December, Graz. Speidl. Verzeichniß der aus dem väterlichen Gut entrichteten Schuldposten . . . . III. 52. 108.
1620 6. Juni, Steyersberg. Freiherr Ehrenreich W. an Freiherrn Rudolf W., den dreißigjährigen Krieg betreffend . . I. 147. 341.
1620 26. September, Steyersberg. Ein anderes Schreiben in derselben Sache wie 1618 3. September . . . . I. 156. 360.
1620 24 October. Johann Ehrenreich v. Reidegg an Dorothea v. W. Freiin. Herrschaftsangelegenheit . . . . I. 153. 351.
1622 21. März, Steyersberg. Contract zwischen Georg v. Rotthal u. Frau Dorothea v. W. wegen des Hauses zu Neustadt . V. 24. 56.
1622 25. Mai, Graz. Georg Galler, Freiherr zu Schwanberg, Landsverweser in Steier, fordert von Matthias Freiherrn v. W. einen Bericht über dessen Streitsache mit Hans Josef Freiherrn v. Rottal . . . . V. 43. 102.
1623 3. Jänner, Neustadt. Extract aus dem Testament des Freiherrn Wolf Leonhard v. W. . . . . III. 32. 69.
U. 2. April, Reittenau. Weisartikel des Herrn Wolf Leonhard v. W. . . . . I. 164. 374.
1624 28. Jänner, Steyersberg. Josef v. Rotthal an Frl. Anna Maria v. Heißenstein. Anzeige, daß Freiherr Wolf Matthias v. W. an den Blattern gestorben . . . . V. 38. 89.
1624 5. (Juni ?), Wien. Schreiben an Dorothea v. W., Freiin. Geldangelegenheit . . . . I. 161. 370.
1624 20. Juli, Feistritz. Schuldbrief des Freiherrn Matthias v. W. an Josef Freiherrn von Rottal über 1000 fl. . . . III. 46. 95.
1624 13. August. Kaiser Ferdinand II. belehnt die Freiherren Friedrich, Rudolf, Matthias, Wolf Leonhard, Wolf Matthias, Johann Ehrenreich W. mit Gülten und Gütern zu Saloter, Stuppach &c. S. . . . . L. 7.
1624 13. August. Ferdinand II. belehnt Freiherrn Friedrich W. und seine Brüder Rudolf und Matthias und ihre Vetter Wolf Leonhard, Wolf Matthias und Johann Ehrenreich mit der Veste Stickelberg sammt Zugehör . . . . L. 7.

1624 13. August. Ferdinand II. bestätigt dem Friedrich W. für ihn und im Namen seiner Brüder Rudolf und Matthias und seiner Vetter Wolf Leonhard, Wolf Matthias und Johann Ehrenreich W. 1 Unterthan und 12 Eimer Bergrecht zu Gloggnitz, die schon sein älterer Bruder Ehrenreich v. Kaiser Matthias zu Lehen hatte. S. . . . . L. 7.

U. Heiratsabred zwischen Rudolf v. W., Freiherrn, und Elisabeth v. Lamberg. Cop. . . . . I. 102. 222.

U. Freiherr Rudolf v. W. an Karl v. Harrach. Bitte um Belehnung . . . . V. 26. 58.

1625 8. März, Wien. Ferdinand II. an Freiherrn Matthias v. W., den Streit Wolf Leonhard W. und Dr. Bonannums um das Gut Neudegg betreffend . . . . I. 163. 370.

1625 24. März, St. Andrä. Elisabeth v. W., Freiin, geb. Neuhaus, berichtet dem Freiherrn Matthias v. W. den Tod ihres Gemahls Friedrich . . . . I. 168. 384.

U. 31. März, Stuppach. Freiherr Johann an Freiherrn Friedrich v W. Er ist durchaus dagegen, daß der Sitz zu Stuppach verkauft werde . . . . V. 37. 88.

1625 April, Feistritz (?). Dr. Beulißner an die österr. Regierung, das Gut Neideggbof betreffend . . . . I. 166. 381/2.

1625 12. Mai. Freiherrn Matthias v. W. gehorsames Bitten an die n.-ö. Regierung. Lehen betreffend . . . . V. 33—35.

1625 13. Juli, Reittenau. Freiin Elis. v. W. an Freiherrn Mathias v. W., ihren Procurator in Graz betreffend . . . . . I. 159. 366.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt den Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach für sich und im Namen seiner Vetter Wolf Leonhard, Hans Ehrenreich und Georg Andreas W., Freiherrn, mit Stickelberg sammt Zugehörung, das schon Freiherr Friedrich W. lehenweise besaß. S. verletzt . . . . . . L. 8.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach mit mehreren Höfen und Gütern zu Saloter, Stuppach ꝛc. S. . . . . L. 8.

1625 19. November. Ferdinand II. belehnt Freiherrn Matthias v. Wurmbrand-Stuppach für sich und im Namen seiner Vetter Wolf Leonhard, Johann Ehrenreich und Georg Andreas Freiherrn v. W. mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 8.

1625 29. November, Graz. Schreiben vom Landesverwalter in Steyer, Freiherrn v. Scheidt, an Freiherrn Matthias v. W., die Weisartikel der Elisabeth Freiin v. W. betreffend . . . . . I. 167. 383.

1625 6. December, Gloggnitz. Schreiben an Freiherrn Matthias v. W. von einem Nachbar (?) wegen Verführung eines Weibes I. 158. 365.

1626 25. Jänner, 31. Jänner, 21. April, 6. Juli, Genf. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter . . V. 113—116, 246—49.

1626 30. März, Feistritz. Attestation des Freiherrn Jos. v. Rotthal bezüglich einer letzten Willensäußerung des Freiherrn Wolfgang Matthias v. W. . . . . V. 44. 103.

1626 23. April, Steyersberg. Freiherr Leonhard v. W. an Matthias Freiherrn v. W. L. W. fordert binnen 8 Tagen die Zahlung der schuldigen Interessen, da er in Wien Geld zum Leben brauche und er auch von denen, welchen er seine Sachen versetzt habe, gedrängt werde . . . . V. 25. 57.

1626 31. August, Steyersberg. Dorothea v. W., Freiin, an Franz v. Reidegg. Kündet 2000 fl. auf . . . . I. 170. 386.
1626 5. October, Wien. Schreiben an Freiherrn Matthias v. W. V. 23. 55.
1626 18. October, Padua. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter Dorothea. Bitte um Geld . . . . V. 111. 244.
1626 27. October, Padua. Schreiben des Freiherrn Ehrenreich v. W. an seine Mutter. Bitte um Geld . . . . VI. 1. 1.
1626 16. December, Reittenau. Brief der Freiin Elisabeth v. W. an Freiherrn Matthias v. W., das Testament ihres Gemahls betreffend . . . . I. 169 385.
1627 10. April, Neustadt. Rotthal an Frau Dorothea v. W., das Haus in Neustadt betreffend . . . . IV. 27. 69.
1627 28. April. Gustav Wolf schenkt dem Freiherrn Melchior v. W. das Gut Juleta in Schweden. (Schwedisch.) S. . . . . . . L. 8.
1627 12. Juni, Poter.(?) Schreiben der Maria Kisl, Gräfin zu Gotsche, an Dorothea v. W. . . . . I. 162. 372.
1628 24. Mai. Freiherrn Ehrenreichs v. W. Bericht an die Verordneten Niederösterreichs . . . . I. 129. 287.
1628 19. September, Steyersberg. Frau Dorothea v. W., Freiin, verkauft eine Weide zu Gloggnitz . . . . V. 13. 23.
1629 26. Februar. Joh. v. Rotthal an Maria v. Heissenstein IV. 58. 144.
U. Der Gräfin Margaretha v. Heissenstein Bitten an den Landmarschall . . . . V. 117. 254.
1629 18. März, Enzersdorf. Von Sinzendorf an Frau Dorothea v. W., Freiin, den Zehent der Kirche in Hohenwolkersdorf betreffend . . . . I. 160. 367.
1629 21. Juli, Reittenau. Contentirung der Elisabeth v. W., Freiin, geb. v. Lamberg, aus dem Nachlasse ihres Gemahls Freiherrn Rudolf v. W. . . . . I. 171. 388.
1629 28. August, Graz. Herr Georg v. Stubenberg an Freiin Dorothea v. W., einen Kaufbrief betreffend, der verloren gegangen ist IV. 60. 147.
1629 13. October, Wien. Vertrag zwischen Johann, Joh. Eustach, Regina und Johanna Eustachia v. Althan . . . . . V. 133. 280.
1629 13. October, Wien. Vergleich zwischen den Kindern des Johann und der Johanna v. Althan . . . . V. 90. 196.
1630 9. April. Kienegger verkauft mit Einwilligung der Dorothea Freiin v. W., geb. Zwickl, eine Behausung in Kirchau, Tanzgarten genannt, an Helene Staindorfer. S. . . . . L. 8.
1630 17. April, Graz. Freiin Elisabeth v. W. verkauft an Joh. Wilhelm v. Kronegg einige Güter zu Unter-Leukowitz, 2 Aemter zu Anger und das Freihaus zu Mayrhofen um 15.500 fl. I. 174. 399.
1631 22. Jänner, Klagenfurt. Adam v. Hallek und Adam v. Neuhaus laden den Johann Ehrenreich Freiherrn v. W. auf die Hochzeit der Anna Magdalena v. W. mit Heinrich v. Turnegg . . . . I. 177. 409.
1631 26. März. Schenkbrief der Frau Dorothea Freiin v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Dorothea v. W. schenkt ihm die für die Reise nach Italien und Frankreich angegebenen 7000 fl. IV. 105. 221.
1631 20. November, Wien. Schuldobligation des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an seine Mutter über 3000 fl. rheinisch V. 77. 166.
1631 20. November, Wien. Verzicht der Dorothea Freiin v. W. III. 25. 42.
1632 12. Juli, Graz. Mayr, Secretär der Erzherzogin Maria, an Herrn Ehrenreich v. W. . . . . IV. 39. 107.

1632 4. August. Ferdinand II. belehnt die Freiherrn Johann Ehrenreich und Georg Andreas W. mit 1 Unterthan und 12 Eimern Bergrecht zu Gloggnitz. S. . . . . L. 8.
1632 9. August. Ferdinand II. belehnt Johann Ehrenreich Freiherrn v. W. und seinen Vetter Georg Andreas Freiherrn v. W. mit Stickelberg. S. L. 8.
1633 6. April, Stuppach. Freiin Magdalena v. W. an Freiherrn Johann Ehrenreich wegen eines Weingartens am Silberberg . . . . V. 122. 261.
1633 17. Juli, Neustadt. Todesschein für Freiherrn Matthias v. W. . . . . III. 44. 91.
U. Gehorsames Ansuchen des Freiherrn Matthias v. W. an den Kaiser, betreffend die Hinterlassenschaft seines Bruders Rudolf III. 45. 92.
U. Ein Ansuchen an Erzherzog Matthias von Matthias v. W. wegen Ueberlassung zum Stifte Rein gehöriger Güter . III. 8. 13.
U. Anderte Impugnations-Schrift des Matthias v. Künigsberg gegen Freiherrn Matthias v. W. . . . . V. 41. 96.
U. Schuldschein des Caspar Zebinger an Herrn Matthias v. W. über 300 fl. . . . . III. 16. 25.
1634 Kurzer Extract aus der Ottobeuren'schen Chronik, Freiherrn Melchior v. W. betreffend . . . . VI. 15. 32.
1634 30. Jänner. Schreiben an Georg Gabriel v. Kollonitsch, eine Heirat mit einem Fräulein v. Trautmannstorf betreffend I. 172. 397.
1634 7. Februar, Rottenmann. Betscherin an Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. Geldangelegenheit, betreffend ein Darlehen an W. von 1000 fl. . . . . V. 88. 185.
1634 10. Juni. Christina, Königin von Schweden, schenkt dem Freiherrn Melchior W. das Gut Blumberg in Ober-Elsaß. S. . L. 8.
1634 19. Juni. Schreiben an Herrn Wolf v. Stubenberg, betreffend die Ansprüche der Pauliner Mönche zu Wr.-Neustadt auf Hasbach . . . . III. 60. 134.
1635 21. Jänner, Wien. Schreiben an Freiherrn Johann Ehrenreich v. W., eine Werbung betreffend . . . . I. 173. 398.
1635 10. April (Khaitzls-, Katzels)dorf. Des Freiherrn Johann Ehrenreich v. W. Ladeschreiben an Matthias v. Künigsberg auf seine Hochzeit mit Johanna Eustachia v. Althan . I. 178. 410.
1635 22. April. Heiratsvertrag zwischen Johann Ehrenreich v. W. und Johanna Eustachia v. Althan. Original VI. 37. 67. VII. 25. 34. VII. 34. 67.
1635 26. April, Steyersberg. Freiherr Ehrenreich v. W. verschreibt seiner Gemahlin 800 fl. . . . . V. 60. 136.
1635 18. Juni, Steyersberg. Freiherr Joh. Ehrenreich v. W. an Heinrich v. Heissenstein . . . . V. 103. 225.
1635 17. Juli, Forchtenstein. Tausch zwischen Grafen Nicolaus v. Esterhazy und Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. . . . V. 54. 120.
1636 15. Mai, Steyersberg. Quittung des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Freiherrn Eustach v. Althan über 500 fl. . . V. 87. 193.
1636 31. Juli, Wartenstein. Vergleich zwischen den Freiherren Joh. Ehrenreich v. W. und v. Petschavitsch in einem Zehentstreit V. 78. 167.
1636 2. November, Wien. Quittung des Freiherrn Joh. Ehrenreich v. W. an Freiherrn Eustach v. Althan über 625 fl. . . V. 86. 192.
1637 15. April, Stuppach. Seifried Näringer an Johann Ehrenreich v. W., Freiherrn, wegen des Stuppach betreffenden Reverses . . . . I. 176. 408.

II.

Urkunden und Documente, welche fremde Familien betreffen.

1236 1. Juli. Lehenbrief von Herzog Friedrich v. Oesterreich an Konrad v. Himberg. S. . . . . L. 65.
1298 Ulrich v. Pfannenberg übergibt seinem Oheim Heinrich v. Stubenberg sein Eigen zwischen Neustadt und Pitten. 2 S. 1 verletzt . . . . L. 65.
1304 25. Mai. Kaufbrief zwischen Albert, Gerhard und Stefan v. Sebenstein und Heinrich v. Stubenberg. 5 S. . . . . L. 65.
1319 5. August. Kaufbrief zwischen Otto v. Reissenstein (Eberstein?) und Otto v. Liechtenstein. 4 S. . . . . L. 65.
1334 21. December. Heidenreich Pozmann verkauft seine Lehen an Hugo Pozmann. 4 S. . . . . L. 65.
1340 28. August. Der Ordensmeister von Mauerberg bestätigt, daß Goschel v. Hanaz, Regenwarts Sohn, daselbst einen Jahrtag stiftete. 2 S. . . . . L. 65.
1346 4. Juli. Rudolf Wiesenfritz macht seiner Frau 75 Pfund zur Morgengab. 2 S. L. 65.
1347 24. April. Witig Jansens Sohn verkauft an seinen Bruder. 3 S., 1 fehlt . . . . L. 65.
1347 29. Juni. Der Abt Simon von Neuberg verkauft an Pensching. 2 S. . . . . L. 65.
1355 8. November. Otto v. Drostetten verkauft einen Hof an Ulrich v. Stubenberg. 2 S., 1 fehlt . . . . L. 65.
1359 Vermächtniß-Urkund. 3 S. . . . . L. 65.
1360 24. April. Heinrich Prant verpflichtet sich, dem Wolf v. Stubenberg seine Güter beim Verkauf vor Andern anzubieten. 2 S. . . . . L. 65.
1361 Herzog Rudolf belehnt den Konrad v. Weitra mit einigen Zehenten in Feuchtenbach. S. verletzt . . . . L. 65.
1391 3. März. Pfandbrief zwischen Konrad v. Pergau und Georg Wisen, Güter bei Kirchau betreffend. 2 S. . . . . L. 65.
1362—1399 Kaufbriefe: Richard v. Eberspeunt übergibt dem Zerchel einen Weingarten, 1362. Kärgel verkauft an Prenner, 1369. Prucker an Jecklein, den Juden in Neunkirchen, 1375. Ulrich von Ebersdorf an den Pfarrer zu Hasbach, 1375. Hedwig Reinprecht an Wolf v. Stubenberg, 1371. Harsendorf an Klingenfurt, 1377. Katharina Winterthan an Kaffensteiner, 1380. Pertscher an Wolf v. Stubenberg, 1380. Helbing an —, 1382. Seifersdorfer an Schreiber, 1383. Dier an Niclas v. Stamprünn, 1391 . . . . L. 65.
1363 11. Mai. Kaufbrief zwischen Johann Krumpeck v. Krumpach und Ulrich Petzel, ein Haus in Neunkirchen betreffend. 3 S., 1 fehlt . . . . L. 65.
1365—1381 Urkunden: 1. Vergleich zwischen Breitendorfer und Schreier, 1365. 2. Kolmer macht eine Seelenstiftung zu Hasbach, 1370. 3. Schuldbrief Perners an Wildberger. 4. Schuldbrief Scherrbecks an den Juden von Neunkirchen, 1381 . . . . . L. 65.
1365 3. April. Rudolf v. Liechtenstein bestätigt die Pfandschaft des Wolfing Gräfenpeck für die Morgengab seiner Frau. S. . L. 65.
1366 Heiratsvertrag zwischen Oswald Mayr und Eisenpacher. S. L. 65.

1367 25. November. Kaufbrief zwischen Perchtram Gerlaser und Abram Wiltperger, ein Haus in Neunkirchen betreffend. 3 S. 1 verletzt . . . . L. 65.

1368 24. April. Vergleich zwischen Wulfing Gräfenpeck und seinem Schwager Rudolf Wiesenfritz. 2 S. . . . . L. 65.

1368 28. Mai. Urtheilspruch, ein Gut bei Silz in Tirol betreffend L. 65.

1369 8. Jänner. Erhard und Georg Kärgel übergeben ihrem Bruder eine Au zu Gundrams. 3 S. . . . . L. 65.

1370 14. Juli. Simon Snappech verkauft einige Gülten an Friedrich Schawinger. 2 S. . . . . L. 65.

1375 25. Mai. Konrad Schaurbeck, Inhaber der Veste Hasbach, wahrt seine Rechte auf einen von Ebendorfer an den Pfarrer daselbst verkauften Hof. S. verletzt . . . . L. 65.

1380 20. Februar. Herzog Albrecht belehnt den Heinrich Zeubeln mit einem Hof zu Gundrams. S. . . . . L. 65.

1380 19. Juli. Schuldbrief Schaurbecks, Besitzers der Veste Hasbach, an die Juden in Neunkirchen. 3 S. . . . . L. 65.

1381 12. April. Pottendorfer verkauft an Johann Ollacher. 3 S. L. 65.

1383 4. Mai. Erbschaftsvergleich zwischen Ulrich Häring und Michael Täsmann. 2 S. . . . . L. 65.

1383 16. December. Lorenz von Friedau kauft vom Jüdel Haus und Hof in Radkersburg. 2 S., 1 fehlt . . . . L. 65.

1384 24. April. Betrifft die Kirche zum heil. Martin in Hasbach . L. 65.

1385 Anna Marschwanterin, Priorin zu Kirchberg, versetzt dem Wolf v. Stubenberg einige Gülten. 2 S. . . . . L. 65.

1385 Schuldbrief des Stefan Lepusek an den Kapellan zu Wurmberg. S. fehlen . . . . L. 65.

1386 15. Mai. Schuldbrief des Martin Münster an Heinrich Putreich. S. . . . . L. 65.

1386 11. November. Johann Haspach verkauft an Wolf v. Stubenberg sein Eigen. 2 S., 1 fehlt . . . . L. 65.

1387 20. Jänner. Zacharias Franauer verkauft an Heinrich Schreitt. 2 S. . . . . L. 65.

1388 4. März. Testament der Elisabeth, Witwe des Martin Zucker. 2 S. 1 fehlt . . . . L. 65.

1389 12. December. Johann Rutayer kauft von Johann Ueberein ein Gut. S. fehlt . . . . L. 65.

1390 28. November. Schuldbrief des Lammesdorfer von Graz an Putreich. 2 S. . . . . L. 65.

1392—1402. Kaufbriefe: 1. Ekkar verkauft an Lengauer einen Hof, 1392. 2. Dorothea Schreiber verkauft an den Probst zu Gloggnitz, 1395. 3. Cheusel verkauft an Obenholz, 1396. 4. Barbara Parzner verkauft an Renhard v. Zwing. 5. Schrofmann verkauft an Ueberrein, 1398. 6. Lucia Lengauer verkauft an Niclas Reickern, 1402 . . . . L. 65.

1392 10. August. Elisabeth Kunigberger verkauft an Wolf v. Stubenberg. S. fehlt . . . . L. 65.

1393 24. Februar. Stefan Doppler bestätigt als Lehensherr den Verkauf des Ulrich Hochstetter. S. fehlt . . . . L. 65.

1393 16. März. Christina vermacht ihrem Gemahl Friedrich Stainpaiß 200 Pfund Wiener Pfennig. 2 S. . . . . L. 65.

1393 24. Juni. Andreas Schreiber verpfändet für eine Schuld seine Güter. S. fehlen . . . . L. 65.

1394 3. Juli. Johann Petzel, Bürger zu Neunkirchen, verkauft an Johann Straßer. 2 S. . . . . L. 65.
1395 28. October. Herzog Albrecht von Oesterreich belehnt den Johann Bukkendorfer (Rücken-?) . . . . L. 65.
1397—1399. Schuldscheine: 1. Christian vom Stain an ?, 1397. Pgm. 2. Bütel an Ulrich v. St. Lambrecht. Pp. . . . . L. 65.
1398 Alther v. Reink vermacht seiner Frau mehrere Güter. 2 S. 1 fehlt . . . . L. 65.
1399 Verschiedene Attestationen, die Rittermäßigkeit und TurnierfähigkeitRaupers von Rosenhartz betreffend. 23 Urkunden, Pgm. und Pp. . . . . L. 65.
1400 21. August. Herzog Wilhelms Wappenverleihung an Siegfried Kreuzer. S. . . . . L. 66.
1400 21. September. Herzog Albrecht belehnt Jöstlein v. Rudolfs. S. L. 66.
1401 14. Februar. Kaufbrief zwischen Otto Wildberger und Heinrich Scheit. 3 S. . . . . L. 66.
1401 9 März. Peter Konbeck verkauft an Wolf Röster. S. fehlt . . L. 66.
1402 23. März. Kaufbrief zwischen Viviaux und Johann Straßer. 2 S. . . . . L. 66.
1402 11. Juli. Kaufbrief zwischen Johann Freyndorfer und Johann Straßer. 3 S. . . . . L. 66.
1402 30. November. Kaufbrief zwischen Leonhard Scheit und Johann Straßer, beide Bürger in Neunkirchen. 2 S. . . . . . . L. 66.
1403—1405 Kaufbriefe: 1. Caspar Reichger verkauft an Niclaz Reichger, 1403. 2. Schindler zu Innsbruck verkauft an Mor. 1405 . . . . L. 66.
1404 3. Februar. Christian Koliner verkauft sein Lehen zu Hasbach an Friedrich v. Stubenberg. 2 S. . . . . L. 66.
1405 11. März. Kaufbrief zwischen Joachim Pegler und Johann Straßer, beide Bürger zu Neunkirchen. 2 S. . . . . . . L. 66.
1405 6. August. Johann Wildberger verkauft an Johann Straßer eine Hofstatt zu Neunkirchen. 2 S. . . . . L. 66.
1405 30. November. Lehenbrief des Friedrich v. Stubenberg an Johann Straßer in Neunkirchen. S. . . . . L. 66.
1406 21. December. Joachim Petzl verkauft an Johann Straßer von Neunkirchen. 2 S. . . . . L. 66.
1407 5. Jänner. Peter Truckenprems Erben verkaufen ihre Lehengüter von Stixenstein an Johann Straßer von Neunkirchen. 2 S. . . . . L. 66.
1407 9. März. Herzog Ernst verleiht Johann Straßer $18^1/_2$ Eimer Bergrecht. S. . . . . L. 66.
1407 22. Juni. Atzbeck verkauft mehrere Gülten an Johann Straßer von Neunkirchen. 2 S. . . . . L. 66.
1407 8. September. Johann Wildberger verkauft an Martin Grimm. S. fehlt . . . . L. 66.
1407 21. December. Friedrich v. Walsee belehnt Johann Straßer mit einigen Gülten. S. . . . . L. 66.
1408 8. Juni. Kaufbrief zwischen Achacius Atzbeck und Johann Straßer, Bürger in Neunkirchen, um 9 Eimer Bergrecht. 3 S. L. 66.
1408 19. November. Andreas bei der Brück vergleicht sich mit dem Convent des Gotteshauses zu St. Andreas. S. fehlt . . . L. 66.
1409 27. August. Herzog Ernst verleiht dem Konrad Kreutzer von Neunkirchen mehrere Güter bei Stuppach S. . . . . . . L. 66.

1409 28. August. Kaufbrief zwischen Ulrich Kergel und Johann Straßer in Neunkirchen. 4 S. . . . . L. 66.
1410 1. Februar. Nicolaus Löbel verkauft an Johann Straßer, Richter zu Neunkirchen, seine Güter zu Gundrams &c. S. fehlt . . . . L. 66.
1410 16. Februar. Bernhard Franauer verkauft an Dietmar Pichler einen Weingarten, gelegen am Gosing, und den Perneggern dienstbar. S. fehlt . . . . L. 66.
1410 18. Februar. Albrecht v. Puechheim belehnt den Johann Straßer. S. . . . . L. 66.
1410 14. März. Herzog Ernst belehnt Georg Wiesenfritz und Nicolaus Gräfenbeck mit Gütern in der Payerkircher Pfarr gelegen. S. L. 66.
1410 26. Mai. Frankenburger zu Bruck a. d. Mur bekennt, dem Bendelburger zu Salzburg 66 fl. zu schulden. S. . . . . . L. 66.
1410 14. September. Graf Hugo v. Montfort belehnt Simon Krakauer mit einem Hof zu Gräfenberg. S. . . . . L. 66.
1410 24. October. Nicolaus Lebel verkauft Hof und Güter an Johann Straßer von Neunkirchen. 2 S., 1 fehlt . . . . . L. 66.
1410 18. November. Ulrich Kergel und Nicolaus Loblein legen ihre Erbschaftsstreitigkeiten durch gütlichen Vergleich bei. S. fehlt . . . . L. 66.
1410 8. December. Herzog Friedrich verleiht dem Ueberrein mehrere Güter am Arlberg in Tirol. S. fehlt . . . . L. 66.
1412 16. März. Ulrich Geltinger (Seltinger?) verkauft an Nicolaus Reisker. S. fehlt . . . . L. 66.
1413 2. März. Georg Pranter verkauft an Johann Straßer. 2 S. L. 66.
1413 19. October. Herzog Albrecht bestätigt den Verkauf der Veste Stickelberg durch Leopold Stickelberger an Konrad Stickelberger. Pp. . . . . L. 66.
1413 22. October. Herzog Albrecht belehnt den Leopold Stickelberger mit der Veste Stickelberg sammt Zugehörung. S. fehlt . . L. 66.
1414 1. Mai. Albrecht Insigler, Bürger zu Veltkilch, verkauft seine Güter an Ulrich Kröln. S. fehlen . . . . L. 66.
1414 13. Juni. Heinrich Pranter verkauft an Johann Straßer von Neunkirchen. 3 S. . . . . L. 66.
1414 26. Juni. Friedrich v. Stubenberg belehnt Johann Straßer. S. L. 66.
1415 Schuldbrief des Johann Spangensteiner an Andreas Mülbacher. 2 S. . . . . L. 66.
1416 7. März. Katharina Krakauer verkauft ihr Gut zu Grafenbach an Johann Straßer, Bürger zu Neunkirchen. 2 S. . . . L. 66.
1416 13. April. Friedrich v. Stubenberg belehnt Johann Straßer von Neunkirchen. S. . . . . L. 66.
1417 8. Jänner. Vergleich zwischen Ulrich v. Eck zu Rakesburg und Obenholzer. S. fehlt . . . . L. 66.
1417 15. Mai. Coloman Schober von Trautmannsdorf verkauft an Philipp Gonsor zu Wartmannstetten. 2 S. . . . . L. 66.
1417 22. November. Demuth Wiesenfritz' Gemahlin übergibt Niclas Grafenbach Lehengüter. 3 S. . . . . L. 66.
1418 21. Februar. Herzog Albrecht belehnt den Johann Straßer von Neunkirchen. S. . . . . L. 66.
1418 11. Juli. Graf Hugo v. Montfort bestätigt dem Johann Straßer einen Lehenhof zu Grafenbach, welchen dieser von Katharina Krakauer gekauft hat. S. . . . . L. 66.

1419 24. Juni. Friedrich Gottskircher vergleicht sich mit seinem Schwager Johann Straßer. 3 S. . . . . L. 66.
1420 21. September. Stefan Suntag verkauft an Johann Straßer. 2 S. . . . . L. 67.
1423 Ruprecht v. Wallsee belehnt Johann Straßer. S. . . . . L. 67.
1425—1427 Kaufbriefe: 1. Georg Neunhauser verkauft seinen Turn und Sitz bei Straßhof an Johann Straßer, 1425. 2. Johann Neunhauser verkauft Turn und Sitz bei Straßhof an Johann Straßer, 1427 . . . . L. 67.
1425 21. December. Albrecht v. Puechheim belehnt den Johann Straßer mit mehreren Gütern. S. fehlt . . . . L. 67.
1427 25. Mai. Herzog Albrecht macht dem Konrad Königsberger die Veste Wolkersdorf aus einem Lehen zu eigen Gut. Cop. Pp. . . . . L. 67.
1430 1. Jänner. Herzog Albrecht belehnt den Johann Straßer mit mehreren Gütern und Gülten. S. fehlt . . . . L. 67.
1430 11. October. Wilhelm Auer verkauft einen Weingarten an Heinrich Kärlein. S. fehlt . . . . L. 67.
1430 1. November. Otto v. Meißau vermacht sein Wappen und seinen Schild an Johann v. Ebersdorf. 2 S., 1 fehlt. (Beiliegend Bitte Meißau's an Herzog Albrecht, dies Vermächtniß zu bestätigen) . . . . L. 67.
1430 21. December. Johann Wittmannsdorfer verpfändet seiner Gemahlin für ihre Morgengabe seine Güter. 2 S. . . . . L. 67.
1431 14. März. Margaretha Geltz, geb. Pöffenbacher, übergibt ihrer Schwester Dorothea Neidegg Güter bei Lobning am Krenn und Schobereck gegen 9 Pfund Pfennig Gelds. 2 S. . . . L. 67.
1432 26. December. Herzog Albrecht belehnt Georg Rückendorfer und Erh. Doß mit der Veste Stickelberg. S. . . . . L. 67.
1433—1556 Urkunden: 1. Genbein macht einen Tausch mit Mangen Ueberrein, 1433. 2. Quittung der Anna Egger an Heinrich Mang. 1470. 3. Die Erben Martin Reickers bevollmächtigen den Peter Reicker zur Erbschaftstheilung. 1472. 4. Peter Reicker verspricht dem Tußlinger jährlich 2 Pfund Geldes zu reichen. 5. Vergleich zwischen Sigmund v. Neidegg und Herrn v. Liechtenstein. 1506. 6. Nicolaus Mor verspricht seinem Sohne eine Summe Geldes zur Heirat. 1510. 7. Vergleich zwischen Oswald Mor und Nicolaus Klöckl. 1512. 8. Ausgleichungsschein der Frundsberge an Oswald Mor. 1515. 9. Tauschbrief zwischen dem Pfarrer von Michelstetten und Oswald Mor. 1527. 10. Vergleich zwischen dem Pfarrer von Michelstetten und Oswald Mor. 1527. 11. Zeugniß des Rathes von Rattenberg an Joh. Bair. 1547. 12. Heiratscontract zwischen Martin Reicker und Emer. Perchinger. 1553. 12. Revers der Stadt Korneuburg für eine Stiftung des Pfarrers zu Michelstetten. 1556 . . . . L. 67.
1436 Albrecht Widegger übergibt an Joh. Arbastaler einen Hof. 2 S. . . . . L. 67.
1437 24. August. Georg v. Stickelberg verkauft die Herrschaft an die Brüder Andreas und Ulrich v. Weispriach. Z. Jach. Steinberger, Christof Steinbeck, Balth. Summer. 4 S. . . L. 67.
1441 14. Februar. Geldangelegenheit zwischen Josef Juden von Himberg, Straßer und Engelhardstetter. S. fehlt . . . . . L. 67.

1445—1533 Kaufbriefe: 1. Elis. Witwe Holzhauser verkauft an ihren Bruder Reicher. 1445. 2. Ratvelde kauft von Oswald Mor. 1457. 3. Otto Egger kauft von Peter Reider. 1478. 4. Berghofer verkauft an Peter Reider. 1472. 5. Scheiner verkauft an Andreas in der Grub. 1475. 6. Hans verkauft an Otto Egger. 1482. 7. Püchler verkauft an Kübler. 1498. 8. Peter Pschächl verkauft an Martin Reider. 1502. 9. Pertolzhofer verkauft an Schönpeter. 1520. 10. Convent von heil. Kreuz verkauft an Oswald Mor. 1533. 11. Wildberger verkaufen an Johann Straßer. 1428 . . . . L. 67.

1445 28. Mai. Agnes, Witwe Erharts Rydenymb, verzichtet auf das Erbe der Gemahlin Christians zu Saloter. 2 S. . . L. 67.

1450 2. Jänner. Kaiser Friedrich III. verleiht dem Walter v. Zebing, Besitzer des Schlosses Bernstein, Wappen, Kleinod, Schild und Helm der Grafen v. Bernstein. S. fehlt. . . . . L. 67.

1451 30. Juni. Schuldbrief des Johann und Oswald Straßer an ihren Schwager Peter Engelhartstetter. 2 S., beide fehlen . L. 67.

1453 13. November. Schuldbrief des Johann Mülner von Weichselbaum an Lukas Weitzer. S. fehlt . . . . L. 67.

1453 21. December. Friedrich Kalmayr verkauft an Martin Reider. S. . . . . L. 67.

1454 13. December. Peter Engelhardstetter, Johann und Oswald Straßer verpfänden für eine Schuld dem Johann Weißenegger zu Geresdorf mehrere Höfe und Gülten zu Guntrams. S. fehlt L. 67.

1465 1. Mai. Abt v. Neunberg bestätigt dem Joh. v. Neudegg den Rückkauf einiger Güter. 2 S. . . . . L. 67.

1475 1. September. Peter Straßer verkauft an Meister Johann, Glockengießer, eine Wiese. 3 S. . . . . L. 67.

1476 11. Februar. Wolfgang Ruestorfer und Otto Egger verkaufen als Curatoren der Kinder der Agnes Reider an Peter Reider einen Weingarten in der Werder Pfarr. S. fehlen. . . . L. 67.

1481 14. September. Kaufbrief zwischen Stefan Fleischhacker und Stefan Stämprech, ein Gut unter dem Semmering betreffend. 2 S. . . . . L. 67.

1483 1. August. Kaiser Friedrich III. nimmt Achaz Reidegg in besonderen Schutz. S. . . . . L. 67.

1488 6. Jänner. Wolfgang Panholzer macht eine Stiftung bei der Kirche zu Hasbach. S. fehlen. . . . . L. 67.

1494 21. April. Urtheilsspruch Kaiser Max' I. Blasius Engelhartstetter gegen Georg und Kolumban Kunigsberger, zwei Höfe zu Gnadendorf betreffend. S. . . . . L. 67.

1497 29. September. Kaiser Max I. schirmt dem Markart Breysacher das Schloß „Ainod". S. fehlt . . . . L. 67.

1498 8. März. Vertrag zwischen Onoffer Erlacher, Joh. v. Maltitz, Sebastian Andorfer und Christof Kaufmann einen Berg betreffend. S. . . . . L. 67.

1499 Vertrag zwischen Onoffer Erlacher und Joh. v. Maltitz, als Gewalthaber seiner Gemahlin und seines Sohnes, eines Theils und Christof Kaufmann und Sebastian Andorfer anderen Theils. 5 S. . . . . L. 67.

1501 Vergleich zwischen Onoffer Erlacher und Bernhard v. Maltis einerseits und Christoph Kaufmann andererseits in einer Erbschaftsstreitigkeit. 2 S. . . . . L. 67.

1510 August. Katharina Köchl setzt ihren Gemahl Oswald Mor als Bevollmächtigten ein. S. fehlt . . . . L. 67.
1512 8. Jänner. Gertraud, Witwe Ulrich Weispriach's befreit dem Wolfgang Tanradl mehrere Stücke und Güter. S. fehlt . L. 67.
1515 13. Jänner. Gnadenbrief Max I. an Nicolaus Mor. S. fehlt L. 67.
1522 2. März. Die Herberstorfer verkaufen ihren Edelhof Michelstetten sammt Zugehör an Oswald Mor. S. fehlen . . . L. 67.
1536 29. März. König Ferdinand belehnt Oswald Mor mit einem Ansitz, Einöd genannt. S. fehlt . . . . L. 67.
1536 24. April. Katharina, Witwe des Stefan von Faustbach verkauft an ihren Sohn Bartholomäus einen Hof in Faustbach, welcher dem Antoni-Stift zu Weitz dient. S. . . . . L. 67.
1551 25. April. Christina, Witwe des Adrian Mandl, verkauft an ihren Sohn Nicolaus Mandl ein Gut auf der Rambs, den Herrn v. Stubenberg gehörig. S. . . . . L. 68.
1551 21. October. Erbschaftsvergleich zwischen Ulrich v. Reidegg und seiner Schwägerin Martha von Karlowitz. S. 2 fehlen L. 68.
1563 28. Mai. Johann v. Stubenberg übergibt seinem Unterthan Thomas Baumgarten einen Hof. S. . . . . L. 68.
1565—1569. 17 Kaufbriefe, ausgestellt von Johann v. Stubenberg an Unterthanen. Pgm. . . . . L. 68.
1565 12. Jänner. Martha v. Karlowitz setzt in ihrem Testamente Ulrich v. Reidegg zum Universal-Erben ein. Z. Erasmus v. Puechheim, Wilhelm v. Rotthal. 3 S. . . . . L. 68.
1565—1570. 19 Kaufbriefe, von Joh. v. Stubenberg oder mit seiner Einwilligung ausgestellt. Joh. v. Stubenberg verkauft an seine Unterthanen Nagl, Schützenhofer, Scherpichler, Spies, Prüner, Angstl, Ländl, Gruber (1565), Gieber, Kranz, Jägerhofer (1566), Waldner (1568), Geigler (1570), an den Pfleger Steiner (1566). Mit Einwilligung Joh. v. Stubenberg's verkaufen: Gottwein an Härdl (1566), Stöghöfer an Stainer (1567). Joh. v. Stubenberg verkauft an Stefan Baur (1566), an Schuester (1570). (Sämmtlich Pgm.) . . . . L. 68.
1569 23. März. Barbara Rumpler verschreibt ihrem Manne ihre Güter. S. . . . . L. 68.
1571—1573. 8 Kaufbriefe. 1. Regendt v. Culm verkauft an Dorfmeister, 1571. 2. Zigerer verkauft an seinem Sohn, 1571. 3. Wolf Pinter verkauft an Biericher 1572. 4. Hoffstetter verkauft an seinen Sohn, 1572. 5. Schmidt verkauft an Hütter, 1573. 6. Nußgraben verkauft an Dieskoch, 1573. 7. Schneeberger verkauft an Ebner. 8. Kränaberger an Bischoff 1571. (Sämmtl. Pgm.) . . . . L. 68.
1571 Heiratscontracte: 1. zwischen Ulrich Wadl und Juliana Schlinter. 2. Ruprecht Rattensteiner und Gertraud Spieß. 1 S. . . L. 68.
1571—1573. 10 Kaufbriefe. Wolfgang v. Stubenberg verkauft an Raben, Paiern, Stainer, Ränharter, Jägerhofer, Haider, Tanner 1572 — an Wesel 1571 — an Lindenbaur und Schöberl 1572 . . . . L. 68.
1572 5. Juni. Heiratscontract zwischen Ambros Holzeck und Kunigunde Geier. S. fehlt . . . . L. 68.
1572 29. September. Stefan Baier verkauft an Veit Forstner seine Gerechtigkeit, „gelegen und genannt am Forst", Steyersberg dienstbar. S. L. 68.

1573 12. December. Georg Ebner verkauft an Wolfgang Ebner einen Grund, in der Sildn gelegen und Steyersberg dienstbar. S. L. 68.
1575 24. August. Heiratsvertrag zwischen Pankraz Obersdorfer und Margaretha Leobl. S. . . . . L. 68.
1575 18. December. Heiratsvertrag zwischen Georg Rennhofer und Witwe Barbara Schwaiger. S. . . . . L. 68.
1579 1. Februar. Christoph v. Liechtenstein verkauft an Offerus Trenker einen Halbhof sammt Zugehörungen. S. fehlt . . L. 68.
1581 19. April. Johann Rerschnabl zu Engenreuth verkauft an Franz Schorn zu Gloggnitz ein Gehölz, gelegen am Karlhof und auf Steyersberg dienstbar. Z. Wolf von Stubenberg. S. L. 68.
1581 24. April. Paul Wangl verkauft seinen Hof an Johann Ambinger. S. . . . . L. 68.
1581 8. Mai. Martha, Ulrich Thaundels Witwe, verkauft ihre Behausung zu Leiding an Johann Hirschbeck. S. . . . . . L. 68.
1581 12. Mai. Dorothea, Witwe des Georg Haider, verkauft an ihren Sohn Jakob eine Behausung im Greit, auf Steyersberg dienstbar. Z, Wolf v. Stubenberg. S. fehlt . . . . . . L. 68.
1582 20. November. Blasius Thonhofer verkauft an Georg Haslbacher seine Behausung in der Hoisleiten, auf Steyersberg dienstbar. S. fehlt . . . . L. 68.
1582 24. December. Johann Hosendorfer verkauft an Joh. Ambinger eine Behausung im Baumgart. S. fehlt . . . . L. 68.
1585—1587. 9 Kaufbriefe: 1. Dorothea Witwe Besl zu Hasbach verkauft an Munich, 1585. 2. Wolf v. Stubenberg verkauft an Martin Ebner, 1585. 3. Wolf von Stubenberg verkauft an Margaretha Grütler, 1585. 4. Wolf v. Stubenberg bestätigt einen Verkauf an Neuwaldner, 1585. 5. Wolf von Stubenberg bestätigt einen Verkauf an Knoller, 1585. 6. Wolf v. Stubenberg bestätigt den Verkauf an Schindler, 1585. 7. Elsler verkauft an Reismüller, 1586. 8. Haslbacher verkauft an Fischer, 1587. 9. Paul Lang verkauft an Oswald Lang, 1587. (Sämmtl. Pgm.) . . . . L. 68.
1585 24. August. Wolf v. Stubenberg bestätigt, daß sein Unterthan Christoph Runch eines rechtlichen Kaufs verkauft habe seine Behausung in Kirchberg. S. . . . . L 68.
1585 24. August. Veit Prünner schenkt für den Fall des Todes seiner Frau einen Garten zu Rämpla, auf Steyersberg dienstpflichtig. S. L. 68.
1585 24. November. Die Kinder des Pankraz Oberndorfer verkaufen eine Hube, in der Weyer genannt und auf Steyersberg pflichtig, an Johann Ambinger . . . . L. 68.
1586 20. Mai. Sebastian Eisenhütl, in der Kirchberger Pfarr seßhaft. verkauft an Joh. Reyßen sein Gut in Oberthal, das auf Steyersberg dient. Z. Wolf v. Stubenberg. S. . . . L. 68.
1587 25. März. Heiratsvertrag zwischen Ulrich Waydl u. Elisabeth. Pp. L. 68.
1588—1591. 7 Kaufbriefe über Güter, die auf Steyersberg dienstbar sind: 1. Ruprecht Schnabl verkauft an Jakob Schadlapaur, 1588. 2. Franz Strobl an Dreybler, 1588. 3. Wolf Stubenberg als Curator an Stefan Hoffstetter, 1588. 4. Ränharter mit Einwilligung Wolfs v. Stubenberg an Andreas Pächofer, 1589. 5. Schindler mit Einwilligung Wolfs v. Stubenberg an Martin Wolf, 1589. 6. Schadlapaur mit Einwilligung Wolfs v. Stubenberg an Affmeister, 1590. 7. Schändl mit Einwilligung Stubenbergs an Mor, 1591. Je 1 S. . . . L. 68.

1588 9. November. Wolfgang v. Stubenberg verkauft einen Hof zu Mollfriz an Valentin Paßteiner. S. . . . . L. 68.
1588 10. November. Wolf v. Stubenberg verkauft ein Gehölz, zur Herrschaft Steyersberg dienstbar, an St. Neukircher. S. . L. 68.
1589 30. October. Tauschbrief zwischen Stefan Hoffstetter und Stefan Zenß, Steyersberger Untersassen. S. . . . . L. 68.
1589 30. October. Ursula, Witwe des Jakob Scherbichler, verkauft eine Hube in Kirchberg, auf Steyersberg dienstbar. S. fehlt L. 68.
1590 24. April. Wolf v. Stubenberg übergibt dem Unterthan Thomas Baben eine Einöde in der Valentiner Pfarr. S. L. 68.
1590 8. November. Wolf Herr v. Stubenberg verkauft als Curator der Kinder des Joh. v. Stubenberg an Ulrich Wabl einen Hof zu Laindschach. S. fehlt . . . . L. 68.
1593—1597. 7 Kaufbriefe: 1. Georg und Michael Baumgarten verkaufen ihre Gerechtigkeit in der Kirchberger Pfarr an Seb. Gerharter, 1593. 2. Franz Häsl verkauft an Martin Neuhofer. 3. Saul Aminger an Johann Knobel. 4. Michael Amstetter an Georg Kärgel. 5. Oswald Herzog an Caspar Niederhofer, 1594. 6. Wolf Assmeisters Erben an Johann Polster. 7. Georg Dreutler an Peter Dreutler, 1597 . . . . L. 68.
1593 6. Jänner. Peter Mayerhofer's Kinder verkaufen einen Hof, „in der Grueb" genannt, in der Kirchberger Pfarr gelegen und auf Steyersberg dienstbar, an Josef Mayerhofer. S. L. 68.
1593 10. Jänner. Johann Knödl vertauscht sein Gut, in der Waltinger Pfarr gelegen und zu Steyersberg gehörig, mit Johann Amminger. S. . . . . L. 68.
1595 11. März. Johann, Abt von Kremsmünster, belehnt Herrn Ludwig von Pohlheim mit mehreren Gülten und Gütern. S. fehlt . . . . L. 69.
1595 9. November. Gertraud, Witwe des Peter Rumpler, und ihre Kinder verkaufen an Thoman Rumpler den Schechlhof am Sömmering, auf Steyersberg pflichtig. S. . . . . L. 69.
1597 19. März. Heiratsvertrag zwischen Johann Weingartler zu Grafenbach und seiner Frau Katharina. S. . . . . . . L. 69.
1598—1600. Kaufbriefe von Gütern, die auf Steyersberg dienstbar sind: 1. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft als Curator von Veit Gangls Kindern an Primus Gangl. 2. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft als Curator von Nicolaus Tanzers Kindern an Leopold Puechmann einen Hof. 3. G. H. v. Stubenberg verkauft als Curator von Franz Hungers Kindern an Ruep Büttel eine Mühle sammt Säge. 4. Joh. Zigerhofer an Blasius Paurn. 5. Andreas Nebelhofer an Bartholomäus Hiendler . . . . L. 69.
1598 1. Mai. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft im Namen der Erben des Sebastian Geyer ihre Güter an Gregor Faustbeck. S. fehlt . . . . L. 69.
1598 1. Mai. Oswald Lang verkauft an Ruprecht Maurer sein Gut in Altendorf, das der Herrschaft Steyersberg dient. S. L. 69.
1600 28. Februar. Georg Hartmann von Stubenberg verkauft als Vormund von Georg Zentlers Kindern ihre Güter zu Raplach, auf Steyersberg dienstbar. S. fehlt . . . . L. 69.
1600 28. Februar. Georg Hartmann v. Stubenberg verkauft im Namen von Ruep Halbacher's Erben ihr Gut zu Leiding, auf Steyersberg dienstbar, an Johann Brändl. S. . . . . . L. 69.

1601 1. August. Leonhard von Harrach belehnt den Joh. Wilhelm v. Reidegg mit mehreren Höfen und Gütern. S. fehlt . . L. 69.
1604 24. Februar. Rudolf II. belehnt die Vormünder von Ehrenreich Reideggs Kindern im Namen dieser mit der Feste Stickelberg sammt Zugehörung. S. fehlt . . . . L. 69.
1604 10. November. Abschrift einer von Sigmund v. Lamberg vidimirten Abschrift eines Freibriefs, den Ehrenreich v. Reidegg dem Thoman Himbler für seinen Hof in Schwarzau ertheilt hat. Pp. . L. 69.
1605 11. November. Schuldbrief des Gundaker von Pohlheim an Freiherrn von Fränking. S. fehlen . . . . L. 69.
1624 Hodak erklärt seinen Lehrling Martin Lösern als einen genugsam gebildeten Feldtrompeter. 5 S. . . . . L. 69.
1634 30. Juni. Gundaker von Pohlheim belehnt den Reichard von Pohlhaim. S. . . . . L. 69.
1649 3. Juli. Zeugniß, das der Abt zu Lilienfeld seinem Mundkoch ertheilt . . . . L. 69.
1651 4. Mai. Pfalzgraf Ferdinand Wilhelm hebt von Georg Lux die Makel unehelicher Geburt. S. . . . . L. 69.
1661 5. December. Die Vertreter der n.-ö. Landstände überlassen denen von Pohlhaim die Tätz an mehreren namentlich angeführten Orten. 5 S. 1 fehlt . . . . L. 69.
1662 10. December. Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg, constituiert den kaiserl. Pfalzgrafen Andreas Neumann als bevollmächtigten Anwalt bei dem Reichshofrath. S. fehlt . . L. 69.
1663 28. April. Die Verordneten der n.-ö. Landstände überlassen dem Weickart Achilles von Pohlhaim die Tätz an mehreren namentlich angeführten Orten. 6 S. . . . . L. 69.
1664 4. Jänner. Leopold I. belehnt Jakob Thavonatti mit dem Zehent von 24 halben Lehen zu Eßlarn. S. Beiliegend die Auffandung der 24 Halblehen und Bitte der Urschenpeck'schen Erben an die n.-ö. Regierung, dieselben dem Thavonat zu verleihen. ddo. 31. Juni 1651 . . . . L. 69.
1666 1. Februar. Leopold I. bestätigt dem Jakob Rigoß im Namen seiner Mündel, der Söhne Jakob Thavonats, den Zehnten auf 24 Halblehen zu Eßlarn. S. fehlt . . . . L. 69.
1670 Franz Graf Mollarth belehnt den Weickhard Achilles von Pohlhaim. S. fehlt . . . . L. 69.
1674 15. Jänner. Leopold I. erklärt den Ludwig Albrecht Thavonat für mündig. S. . . . . L. 69.
1674 13. Mai. Leopold I. bestätigt dem Albr. Ludw. v. Thavonat für sich u. seine Brüder den Zehnten von den 24 Halblehen zu Eßlarn. S. L. 69.
1723 18. Juni. Karl VI. bestätigt dem Phil. Gudenus als Vormund der Kinder des Ludwig Albrecht v. Thavonat den von diesen besessenen Zehent der 24 Halblehen zu Eßlarn. S. stark verletzt L. 69.
1727 30. Juni. Karl VI. belehnt die Thavonat'schen Erben mit dem Zehent von 24 Halblehen zu Eßlarn. S. . . . . . L. 69.
1755 16. April. Benedict XIV. ertheilt die Erlaubniß, in der Schloßkapelle zu Schwarzau Messe zu lesen . . . . L. 69.
1766 6. October. Ablaßbulle Clemen's XIII., womit er denjenigen, die die Schloßkapelle zu Steyersberg am Sonntag nach dem Feste der Kreuzerhöhung besuchen, einen vollkommenen Ablaß, denjenigen, die sie zu einer anderen Zeit besuchen, einen kleinen Ablaß ertheilt L. 69.
U. Bernhard Enenkel. Verzeichniß der Adelsgeschlechter in Niederösterreich . . . . VIII. 1. 1.

III.

Urkunden und Acten in Reichsangelegenheiten.

R. Hfr. = Reichshofrath. R. u. St. A. = Reichs- und Staatsacten.
V. C. = Vota Consilii.

Hoingische Unterthanen. ca. ihre Landesherrschaft Solms-Braunfels . . . . R. u. St. H. 17.
In caa. Holstein et Ranzau . . . . V. C. 8. XXVIII.
Holstein-Glückstadt de non appellando et evocando, betreffend das adelige Gut Bothkamp . . . . R. u. St. H. 21.
Holstein-Gottorp. ca. den König in Dänemark, die Occupation des Herzogthums Hollstein betreffend . . . . V. C. 2. VIII.
Holstein-Gottorp ca. Hollstein-Glückstadt in pcto restitutionis der abgenommenen Länder . . . . R. u. St. H. 13.
Holstein-Ploen. ca. Hohenlohe-Neuenstein in pcto restitutionis in integr. . . . . V. C. 4. XXXIII.
Holstein-Ploen ca. Hohenlohe-Westerburg . . . . . R. u. St. H. 40.
Holstein-Ploen ca. Holstein-Glückstadt et Norburg . R. u. St. H. 15.
Holstein-Ploen ca Leiningen-Westerburg . . . . . R. u. St. H. 31.
Holstein-Ploen ca. Nassau-Dillenburg . . . . R. u St. H. 9.
Hollstein-Ploenische Succession betreffend . . . . V. C. 2. IX.
Holstein-Rethwisch, Prätension auf Florn. Handwerks-Mißbräuche betreffend. . . . . R. u. St. H. 52 a, b.
Hoppin ca. Backhausische Erben . . . . R. u. St. H. 6.
Horn ca. Schulemburg . . . . V. C. 4. XXXIV.
Horst ca. Bellbrück . . . . R. u. St. H. 30.
Schreiben wegen der von den Hoyosischen Agnaten prätendirten in Oesterreich gelegenen Nürnberger Lehen . . . R. Hfr. T. XV. 64.
Vader Emerich. Felix. um ein Privileg über Hübners St.- und Zeitungs-Lexicon. . . . . R. u. St. B. 42.
Hünefeldische Erben ca. Hohenlohe Mand. de Solvendo V. C. 4. XXXV.
Hungarica Reichstags-Proposition 1728 betreffend . . R. u. St. H. 3.
De Gavre, Marchio ab Hyseau ca. Valengin, comit. ab Arberg . . . . R. u. St. G. 16.
Henr. et Carol. Marchiones fratres ab Incisa ca. Annam Hortensiam ab Incisa ac eius filium Jos. Marchionem Bellonum Rochettæ Tanagri feudum concer. . . . . R. u. St. J. 8.
In Instrumentum pacis cæsareo-Suecicum annotationis excellentissimi . . . . R. u. St. J. 6.
Kurzer Bericht, wie es im heil. Röm. R. bei vorfallenden Interregno gehalten zu werden pflege . . . . V. C. 8. XX.
An ex sola omissione requititionis Investiturae sine dolo et contemtu facta aliquis ammittat Feudum? . . . . V. C. 3. XII.
Bar. Iselbach betreffend . . . . R. u. St. J. 13.
Libelli supplices. Itali . . . . R. u. St. L. 17.
Italiae status et Feuda Gennensia, Parmensia, Placentina, Mediolanensia concernentia. Collect. (geheftet) . . . R. u. St. J. 1.
Jammena ca. Jammena App. . . . . V. C. 5. XXX.
Frh. v. Jöbstelberg ca. Gaismar und Thüring. Allodialerben et cons. . . . . R. u. St. J. 3.
Juden-Kronsteuer und Opferpfennig betreffend . . . . . R. u. St. J. 4.
Jülich und Bergische Sache betreffend . . . . R. u. St. J. 12.
Jülich-Cleve und Bergische Succession betreffend (geheft. Convolut) . . . . R. u. St. J. 2.
Jurisdictionem Eccl. Kath. Dominorum territorialium in Evang. Subditos betreffend . . . . R. Hfr. T. XV. 41.
Bedenken über den Gebrauch des Juris eundi in partes R. Hfr. T. XV. 14.
Brevis delineatio juris publici . . . . R. Hfr. T. XV. 33.

Mariels ca. Langen . . . R. u. St. M. 30.
Mariens ca. Schützen-Witwe . . . R. u. St. M. 28.
Maschenbauer und Endners Söhne ca. Jos. Gruber . R. u. St. M. 29.
Votum in caa. Massæ Ducis. ca. Rem. pub. Luccensam in peto invasionis hostilis . . . V. C. 6. VI.
Matricular-Anschlags-Moderation verschied. R.-Stände betr. R. u. St. M. 44.
Analysis Vocis Mausim Dan XI. 38. 39 . . . R. Hfr. T. XV. 32.
Ganerbschaft zu Mayenfels ca. ihre Unterthanen . . R. u. St. M. 21.
Die Jac. Mayerische Universalerbin, Fr. v. Kleef betr. R. u. St. M. 12.
Moises Mayer, Jud zum grünen Schild, ca. Hirl, Juden zum weißen Schwan, App. . . . V. C. 5. X.
Mecklenburgica (3. conv.) . . . R. u. St. M. 48—50.
Unparteiisch rechtliche Gedanken über die in der von Ksl. Mst. angeordneten Mecklenburg'schen Provisional-Landes-Administration eine Zeit her pro Memoria divulgirte Schriften, Information und Gegeninform. . . . R. u. St. M. 3.
Mecklenburg-Graben Witwe ca. Kg. v Preußen . . R. u. St. M. 47.
Mecklenburg. Rittersch. und Laa. ca. Mecklenburg-Schwerin commissionis . . . V. C. 2. XVIII.
Mecklenburg-Schwerin ca. Mecklenburg-Strelitz in peto Investituræ . . . V. C. 2. XVII.
Witwe und Schulz ca. Mecklenburg-Schwerin . . R. u. St. W. 26.
Votum in caa. investituræ Mediolanensis . . . V. C. 6. VII.
Nic. Meigener ca. verw. Grfin. v. Leiningen-Westerburg R. u. St. M. 42.
Gebr. v. Metternich ca. creditores . . . R. u. St. M. 41.
Millesimi Deghi, Cairi et pertinentiarum Feuda Imp. in Specie Comes Millesimi ca. Regem Sardiniæ, qua Ducem Montisferrati . . . V. C. 7. I.
Mirandola ca. Modena . . . R. u. St. M. 33.
Kloster Mönchsberg ca. Fulda . . . R. u. St. M. 34.
Moens u. Cons. ca. Gf. Leop. v. Thurn und Taxis . R. u. St. M. 32.
Mohrenfeld ca. Scholl . . . R. u. St. M. 19. Rep. II. XX.
In caa. Mondraconis Ducis, Marchionis Claræfontis, Capriatæ, et Carpenetti. ca. potentum regem Sardiniæ, qua ducem Montisferrati . . . R. u. St. M. 5.
Fstl. Montecucolisches Testam. betreffend . . . V. C. 9. XI.
Fstl. Montecucolische Verlassenschaft und Präterirung ihres nächsten Agnati betreffend . . . R. u. St. M. 14.
Die Montferratische Lehen betreffend . . . V. C. 6. VIII.
Morian ca. Schoppers Erben . . . R. u. St. M. 29.
Morien ca. Morien . . . R. u. St. M. 27.
Votum in caa. Mornessi Feudum concernens . . . V. C. 6. IX.
Mosers, General v. Tilsed Testamentsabschr. betreffend R. u. St. M. 46.
Muckenthal ca. Söttern Revis. . . . V. C. 5. XI.
Mühlhausen: Bürgerschaft Deputirter Sander ca. Mag. daselbst und den H. v. Raab zu Ravenheim . . . R. u. St. M. 17.
Des Rathes zu Mühlhausen Verwandtschaften betr. . R. u. St. M. 23.
Stadt Mühlhausen betreffend . . . R. u. St. M. 7.
Stadt Mühlhausen Streitigkeit betreffend . . . R. u. St. M. 38.
Stadt Münster: Erbmännersache betreffend . . . R. u. St. M. 25.
Münsterbilsen ca. Lüttich . . . R. u. St. M. 39.
Die ehemalige Münzer Familie in Nürnberg betreffend, woran vieles bei der Graf Schelland. Aufschwörung zu Eichstädt gelegen gewesen . . . R. u. St. M. 10.

Ostfriesz'sche anhäng. Rechtssache . . . . R. u. St. O. 10.
Fascikel verschiedener Schreiben von Sinzendorf, Uhlefeld, Bartenstein, Imsen, Schönborn betreffend, einige Rhr. Gutachten als Z. E. in causa Ostfrieszland . . . . R. u. St. F. 24.
Ostfrieszländische gravaminirende Stände betreffend (1729 bis 1733). Ostfrieszland ca. Ostfrieszland. (Streit zw. dem frieszl. Ministerium und dem Landtage, 1723) . R. u. St. O. 6. 7.
Oettingen: Senioratsache betreffend. Oettingen ca. Brandenbg.-Anspach . . . . R. u. St. O. 8. 9.
Oettingen-Spielberg und Oettingen-Waldern ca. Fst. und Gr. Wallenstein-Oettingen. . . . . R. u. St. O. 5.
Paar in pct. der creditorum seines Sohnes. . . . . . . V. C. 5. XVI.
Paderborn ca. Lippe . . . . R. u. St. P. 16.
Jesuiten-Collegium zu Paderborn ca. den reg. Grf. zu Lippe R. u. St. J. 9.
Des Marquis Adalb. Pallavicini. Prätension betr. . . R. u. St. P. 7.
De Panes Zach. ca. Joh. Isai Piri wegen 2300 Thaler R. u. St. P. 5.
V. Parsberg ca. Kurpfälz. Regier. zu Neuburg . . . R. u. St. P. 11.
Stadt Passau ca. Bischof . . . . R. u. St. P. 17.
Passaus Bedenken wegen des zu errichtenden Wiener Erzbisth. Das Postwesen zu Rheinfels und in der niederen Gfsch. Katzenellenbogen betr. . . . . R. u. St. P. 3. a—b.
Diplomata von Kf. Friedrich an Passau. Cop. . . . . R. u. St. D. 10.
Des Passauischen Domcapitels Memoriale an die kath. Kff. und Ff. u. Stände wegen Dismembrirung des viertel U. W. W. betr. R. u. St. P. 2.
Corresp. mit H. v. Perger zu Regensburg. 10. Conv. de div. annis. R. u. St. P. 21—33.
1725. 27. August. Petersburg. Eine Reisebeschreibung dahin betr. R. Hfr. T. XV. 30.
Peyral contro Puysiculsc in causa Neufchatel et Valegin. R. u. St. P. 14.
Pfalz ca. Stadt Nürnberg wegen von letzterer an sich gebrachten Dörfer . . . . R. u. St. P. 4.
Pfalz-Birkenfeld ca. Pfalz-Zweibrücken in pcto Diplomatis und Vidualitii . . . . R. Hfr. T. XV. 51.
Pfalz-Zweibrücken Succession betr. . . . . . . R. Hfr. T. XV. 70.
Rescript Sr. ksl. Mt. an dero Gesandten zu Regensburg weg. verweigerten Beitrages zur Erbauung Philippsburg und Kehl vom Kg. in Preusz. . . . . R. Hlf. T. XV. 52.
Der Platzischen Apologie Additamenta. . . . . . . R. u. St. P. 13.
v. Plotho ca. den Kg. in Preuszen als Hz. zu Magdeburg R. u. St. P. 20.
Poitschan ca. Hollstein-Plön wegen des Gutes Röthwisch R. u. St. P. 10.
Politische Constellation der ganzen Welt . . . . . R. Hfr. T. XV. 54.
Poner ca. Stegs Witwe . . . . V. C. 5. XVII.
Ponsart ca. de Marche . . . . R. u. St. P. 15.
Annotationes circa jus praecedentiae inter Ser. Archiduces Divi Leopoldi Filias, Earumq. ex qatre Divo Josepho Imp. Ser. Nepotes. V. C. 9. IV.
Praecedenzstreit zw. den Leopoldin. und Josephin. Ehzinnen. R. u. St. P. 18.
Cop. Schr. an Sr. kgl. Mt. in Preuszen von Sr. hffstl. Dt. dem Mgrf. von Kulmbach weg. des Directorii inter Evang. R. Hfr. T. XV. 74.

Schr. nach Ansbach, Baireuth. Wolfenbüttel das Ceremoniel mit d. Ksl. Principal Commission Introd. Materie und Fst. Verein betr. . . . . R. Hfr. T. XV. 31.
Project capitulationis perpetuae . . . . R. u. St. P. 9.
Project, wie die Negotia imperii zu treiben . . . . . R. u. St. P. 8.
Projectum Relationis commun. über die Frage, ob man in allen Dingen erst ein Project machen und es den gdst. Herrn ad monendum überschicken soll und was dabei sonst vorgekommen R. Hfr. T. XV. 59.
Bedenken in cais matrimonialibus Protest. . . . . . . V. C. 2. XIX.
Proviant-Amts-Inquisitionssache betr. . . . . R. u. St. P. 6.
1726. 24. Mai. Regensburg. Die Religionsänderung Hans Puchers Eheweib und von jenem erbetene Erziehung der Kinder usq ad annos Directionis . . . . R. Hfr, T. XV. 29.
Quad ca. Bodeschwing . . . . V. C. 5. XVIII.
Quedlinburg Erbvogtei betr. . . . . R. u. St. Q. 3.
Stift Quedlinburg ca. Kg. in Preußen . . . . R. u. St. Q. 1.
In caa. Prim. Precum zu Quedlinburg für die Grfin. v. Wied V. C. 3. II.
Des Gr. v. Rabutin Instruction ad Legationem Porussicum betr. V. C. 8. XXIII.
In caa. Francisci Rackozi criminis laesae Mt. . . . . . V. C. 8. IV.
Raesfeld ca. Westirhold . . . . R. u. St. R. 11.
Rambotte ca. Florkinn . . . . R. u. St. R. 12.
Grfin. Charlotte Luise zu Ranzau, geb. Grfin. v. Sayn und Wittgenstein in pct. der ihr von d. ksl. Hofkammer schuldigen fl. 40.000 . . . . R. u. St. R. 48.
Ernst Ludw. Frh. zu Rathmannsburg ca. Sachsen-Meiningen R. u. St. R. 49.
De la Raudiere Joseph ca. Viduam et cons. . . . . . R. u. St. R. 10.
Herm. Rave ca. Heerde. Rheingr. Neuvilischer Linie ca. Fst. v. Salm . . . . R. u. St. R. 52.
Rechberg ca. Rechberg . . . . R. u. St. R. 50.
v. der Reck ca. Ittersum . . . . R. u. St. R. 26.
v. Reck ca. Georg Abraham um Manutenirung der ksl. Primariarum precum bei dem Obercollegiatstifte zu Halberstadt und bei dem Capitel St. Sim. et Judae zu Goslar . . . . R. u. St. R. 8.
Von der Reck ca. Clam Salomon Juden . . . . V. C. 5. XIX.
Das Testam. des Frh. Jo. Math. v. d. Reck betr. . . . R. u. St. R. 56.
R.Graffch. Reckheim und deren Zoll betr. . . . . . . R. u. St. R. 47.
Redwitz ca. Brandenbg.-Kulmbach . . . . R. u. St. R. 28.
Daß die Bäcker und Metzger auf dem Lande in Regensburg nichts hausiren tragen sollen . . . . R. Hfr. T. XV. 61.
Briefe nach Tillenburg. Siegen und Diez weg. gänzlicher Verlassung der Regensburger Station . . . . R. Hfr. T. XV. 6.
Designationes des Reichsagenten von inrotulirten Processen R. u. St. D. 7.
Ob der Reichsconvent ans Kammergericht schreiben und demselben befehlen könne . . . . R. Hfr. T. XV. 65.
Die Reichs-Directorial-Streitigkeit zwischen Kur-Mainz und Kur-Trier betr. . . . . R. u. St. D. 1.
Reichs-Erbschatzmeisteramt betr. . . . . R. u. St. R. 27.
Das Reichs-Erbschenkenamt betr. . . . . V. C. 8. XII.
Reichserbschenken-Verrichtungen. Reuß-Planische Vormundsch ca. einige Unterthanen . . . . R. u. St. R. 43.

Reichsfiscal ca. Gr. v. Mezelrain. . . . . R. u. St. F. 11.

Reichsfiscal ca. Frh. v. Ulm . . . . R. u. St. F. 14.

Ob ein altes reichsfürstliches Haus ein solches Factum machen könne, daß, wenn ihre Prinzen sich mit andern als wenigstens altgf. Standes Personen vermählen würden, deren Descendenten von der Succession in ihre R.Fürstenthümer ausgeschlossen sein sollen V.C.8. VIII.

Die Frequentirung der ksl. Antichambre raoe. des immediaten Reichsgrafenstandes betr. . . . . R. u. St. F. 15.

Miscellanea, das Reichshof-Vicecancellariat betr. R. u. St. M. 15.

Billets von verschied. Reichshofräthen . . . . . . R. u. St. R. 20.

Reichshofrath und Kzlei. Gravamina . . . . R. u. St. R. 9.

Kgl. preuß. Rechtsangelegenheiten beim Reichshofrath betr. R. u. St. P. 19.

Reichshofrath, wie es darinnen gehalten wurde bei streitigen Sachen zwischen zweierlei Rel. Verwandten . . . . . R. u. St. R. 23.

Deductio in caa. Paritatis Votorum inter utriusque Rel. Conciliarios in Cons. Imp. aul. (Reichshofrath) . . . . V. C. 3. III.

Excerpta über die Frage, wie es in geistl. und weltl. Sachen, so zwischen zweierlei Rel. Verwandten im Reichshofrath streitig, gehalten werde . . . . R. u. St. E. 7.

Reichshofrath Befreiung von allen Imposten betr. . . R. u. St. R. 22.

Vom Weinkreuzer Reichshofraths Befreiung betr. . R. u. St. W. 13.

Bedenken weg. Vermehrung der Reichshofraths Besoldung . . . . R. Hfr. T. XV. 23.

Reichshofrath Decret an die Agenten, die Insinuationes künftig durch den Thürhüter thun zu lassen . . . . R. u. St. R. 53.

Reichshofrathpräs. Stellen Ersetzung betr. 1714 . . R. u. St. R. 19.

Gutachten wegen der reform. Reichshofrathsstelle . . R. u. St. G. 8.

Reichshofrathsstellen-Ersetzung betr. . . . . . . R. u. St. R. 18.

Reichshofrathsvicepräs. Zuziehung zu Ministerialconferr. betr. R. u. St. R. 17.

Der Reichskammeral-Deputation Gutachten über Sr. ksl. Mt. Einkünfte . . . . V. C. 8. I.

Der Reichskammeral-Deputation Gutachten in caa. Feudi imp. Vallis Jari. . . . . V. C. 8. II.

Reichskammerritters, Präsidenten und Assessoren-Besoldung betr. R. u. St. C. 14.

Zwistigkeiten und Irrungen zw. der Reichskanzlei und der böhm. und öst. Hofkzlei. wegen der Standeserhöhung . . . . R. u. St. Z. 3.

Diejenig. unmittelbar. Reichs-Klöster, Hrsch. u. Güter, welche in einiger Kr. Matricl od. Rittersch. Catastro nicht befindlich, sondern von Sr. Ksl. Mt. absonderlich collectiret werden betr. V. C. 8. III.

Verschwiegene Reichslehen betr. . . . . R. u. St. R. 24.

Reichs-Ritterschaft betr. Acta . . . . R. u St. R. 1.

Reichs-Ritterschaft ca. Brandenburg-Kulmbach . . R. u. St. R 30.

Reichs-Ritterschaft ca. K. Pfalz . . . . R. u. St. R. 44.

Allerhand Berichte und Gutachten, Bedenken in Reichssachen. . . . R. u. St. A. 10.

Interpretation der Reichssatzung, ob und wie weit solche ksl. Mt. zukomme, ohne Concurrenz der R.Stände, vermittelst der Khr. R. u. St. J. 5.

Reichsständischer Beitrag zu den R.Armeen betr. . R. u. St. R. 46.

Memorial, was auf dem Reichstag zu beobachten . R. Hfr. T. XV. 22.

Unmaßgebliche Gedanken von einem guten Grunde zur glücklichen Regierung . . . . R. Hfr. T. XV. 1.

Sachsen-Meiningen, Standeserhöhung betreffend . . R. u. St. M. 4.
Hz. Ant. Ulrich zu Sachsen-Meiningen ca. Sachsen-Meiningen, Obervormundschaft in pcto debiti . . . . R. u. St. M. 8.
Sachsen-Meiningen, Vormundschaft ca. den Herzog Anton Ulrich in pcto Turbationis . . . . R. Hfr. T. XV. 69.
Sachsen-Weimar und Schwarzburg. Titulardiff. betr. R. u. St. S. 45.
R.-ö. Regier., Augmentum Salarii betreffend . . . . R. u. St. R. 14.
Salfeld ca. Prätorius App. . . . . V. C. 5. XXV.
In caa. Salm die Hsch. Anhalt betreffend . . . . V. C. 8. VII.
Introd. Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg R. Hfr. T. XV. 72.
Fst. Salm ca. Rheingr. Renvillischer Linie . . . . . R. u. St. S. 58.
Erörterung einiger Quaestion. Salm betreffend . . . . . V. C. 8. XXX.
Salzburgische Emigration betreffend . . . . R. u. St. S. 4.
Salzburg ca. Passau in pcto Metropolitanæ Jurisdictionis R. u. St. S. 6.
Discours von Menage des Holzes und Feuerung beim Salzsieden, auch wie man ohne Holz und Feuer Salz sieden könne . . . . R. Hfr. T. XV.
Sanctionem pragm. betr. Negotiat. und deren Garantie, wie auch Abfassung eines allgem. Conclusi und R.Schlusses deshalb. 1731—1732 . . . . R. u. St. S. 1 a. b.
Wohlgegründete Beantwort der Prüfung: ob der Auftrag der Mitregentsch. an des Großhz. v. Toscana Kgl. Ht. der Sanctio pragm. gemäß sei . . . . R. u. St. S. 3.
Sander ca. Theurig . . . . R. u. St. S. 32.
Maria Dor. Sanderin ca. Mühlhausen . . . . . . R. u. St. S. 33.
Gutachten weg. der von dem Hz. v. Savoyen gebetenen Superiorität der Lehen Novelli Montfort . . . . V. C. 7. V.
Saynische Proceßsache . . . . R. u. St. S. 22.
Sayn und Wittgenstein, Rechtsangel. u. Rhr.Sachen betr. R. u. St. S. 19.
v. Schaller ca. Syndicum der St. Augsburg . . . . R. u. St. S. 56.
Das Geschlecht der von Schaumburg betr. . . . . . R. u. St. S. 18.
Schellenberg ca. Hohenzollern . . . . R. u. St. S. 29
Schenk ca. Brandenburg-Anspach . . . . R. u. St. S. 35.
Schernauer ca. Domcap. zu Worms . . . . R. u. St. S. 53.
Frh. v. Schigrai betr. . . . . R. u. St. S. 17.
Schleiß ca. Hell . . . . R. u. St. S. 38.
Schleswig-Holstein-Gottorp, Hz. Karl Fried. ca. Regier. zu Hannover . . . . R. u. St. S. 10.
Schmuel ca. Solms Braunfels . . . . V. C. 5. XXVI.
Christ. Schneider, Handelsmann zu Frankfurt ca. den kgl. schwed. Residenten H. v. Adlerspflicht . . . . R. u. St. S. 43.
Jamar Deodatus J. U. L. ca. fiscalem der Herrschaft Schönau R. u. St. J. 11.
Einige Briefe v. d. R.Vicekanzler, Gr. v. Sönborn . R. u. St. S. 59.
Schönburg ca. Kur-Sachsen . . . . R. u. St. S. 2.
Schönburg Gr. ca. Kur-Sachsen divers. gravam . . . . V. C. 3. VIII.
Schorenburg ca. Pfalz-Zweibrücken . . . . R. u. St. S. 8.
Frh. v. Schornburg Pfalz-Zweibrück. Minister ca. Pfalz-Zweibr. R. u. St. S. 42.
Bericht weg. Absterbung des Hfr. und Legat. Secret. Schumann und was dabei vorgegangen . . . . R. Hfr. T. XV. 27.
Die Grsch. Schwabeck in Baiern betr. . . . . V. C. 8. XV.
R.Rittersch. in Schwaben ca. Rst. Augsburg . . . . R. u. St. R. 31.
R.Rittersch. in Schwaben Ort Kreichgau ca. Kurpfalz R. u. St. R. 37.

Correspondenz Joh. Wilh. v. Wurmbrands mit den Ansbach. Ministern (1724—27) . . . . R. u. St. A. 14.
Joh. Wilh. Gr. Wurmbrand: Sehr geheime Corresp. mit Sr. Dt. dem Hz. von Braunschweig . . . . R. u. St. B. 20.
Joh. W. Wurmbrands Corresp. mit dem Hochfstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Blanckenb. Geh. Rathe H. zu Münchhausen R. u. St. M. 35.
Joh. Wilh. Grf. Wurmbrand: Corresp. mit dem kfl. Büchercomm. Mons. de Chance . . . . R. u. St. C. 35.
Joh. W. Grf. Wurmbrand: Corresp. mit dem kgl. Kurböhm. Gesandten zu Regensburg, H. Gf. v. Harrach . . . R. u. St. H. 28.
Joh. Wilh. Grf. v. Wurmbrand: Corresp. mit dem H. General der Cavallerie Gr. v. Jörger . . . . R. u. St. J. 10.
Corresp. (Joh. Wilh. Gr. v. Wurmbrand) mit Kur-Köln. Ministern betr. . . . . R. u. St. C. 21.
Corresp. (Joh. W. v. Wurmbrand) mit dem Gr. v. Kufstein R. u. St. K. 7.
Joh. Wilh. Graf Wurmbrand: Corres. mit K.Pfälzischen Ministern R. u. St. P. 12.
Joh. Wilh. Graf Wurmbrand: Corresp. mit dem H. Gr. v. Sayn und Wittgenstein zu Berlenburg . . . . R. u. St. S. 31.
J. W. Gr. v. Wurmbrand: Corresp. mit dem Grafen Franz Erwein v. Schönborn . . . . R. u. St. S. 30.
Corresp. Joh. Wilh. Grf. v. Wurmbrand mit dem Gr. v. Seckendorff . . . . R. u. St. S. 61.
Joh. Wilh. Gr. Wurmbrand: Welsche Correspondenz R. u. St. W. 12.
Rationes, warum Sr. Ksl. Mt. allerunterthänigst zu erbitten wäre, daß Sie mir die Continuation des Acceß in dero ksl. Rathstube zu verstatten allergdst. geruh. möchten. (Gr. Joh. W. Wurmbrand.) . . . . V. C. 8. XXV.
Gründliche Ausführung der Gerechtsame des Hochgrfl. Hauses Ysenburg-Büdingen, auf die durch Absterben des weil. Hochgeb. H. Ernst Grf. zu Ysenburg, Grensau und Wilmar ledig geword. Grafsch. Nieder-Ysenburg und Grensau. (Geh.) Beilagen hiezu. (Geh) . . . . R. u. St. Y. 1. 2.
Ysim ca. Schmidtfelden et cons. . . . . R. u. St. Y. 3.
Die Schulforderung auf des Leib-Medici Zeberghof zu Simmering betr. R. u. St. Z. 2.
Zeilitzheimer Rel. beschwerden betr. . . . . R. u. St. Z. 4.
Zeitungs-Extr. Hamburg 11. Mai 1726 . . . R. Hfr. T. XV. 26.
v. Ziegesar ca. Nassau-Using . . . . R. u. St. Z. 7.
Extr. Kur und fstl. Conclusi weg. der Zollfreiheit der Gesandt. Mobilien . . . . R. Hfr. T. XV. 60.
Zweibrücken ca. Hessen-Darmstadt . . . . R. u. St. Z. 8.
Zweibrücken (Pfalz) Succeß. betr. Zweibrücken Sequestrat. betr. . . . . R. u. St. Z. 5. 6.
Zwickel und Cons. ca. Höwel . . . . R. u. St. T. 5.
Zwingenberg'sche Sache . . . . R. u. St. Z. 1.

IV.

Verzeichniß der Handschriften mit Inhaltsangabe.

1. Gräflich Wurmbrand: Geschlechts-Documenta.

(Beginnt: Ex Libro Traditionum Farnpacensium communicato a R. P. Hansizio Soc. Jesu [Poppo de Stuppach]; dann folgen Urkunden-Abschriften von 1194 an, theilweise facsimilirt, mit trefflich ausgeführten Siegel-Zeichnungen und color. Wappen, die bis an das Ende des 16. Jahrh. reichen. Handschr. des 18. Jahrh.)

Lbbd. gr. fol.

2. (I.) *) Ainer newen österreichischen cronic außzug, darin von herkomen etlicher völker, Regierenden Kunig vnd Landsfurstn in den osterreichischn vnd andern Landn anzaigt mit meldung, wie offt sich solche potentatn geändert bis auf den allerdurchleuchtigstn Fürstn hern Rudolffn Rö. Kunig. (Seite 1—25, reicht bis zum Jahre 1520.)

Daneben auch der Länder Osterreich, Steyr, Karnthn, Crain, Histerreich, Tyrol, Görtz, Land an der Enns vnnd wirtemberg gelegenhait der Gepürg, Töler, wasserflüß, Stett, Schlosser, Geschlecht von Graven, hern vnd Adl antzaigt vnnd nach Kurtz beschreibn würt durch hansen pickel merertails zusamen versamlet. (S. 25 bis Schluß.)

3. (II.) Ferdinand I. Landrechte.

(Dem Landrechte, welches in drei Bücher zerfällt, folgen noch 7 juristische Abhandlungen.)

Lederband. Fol.

(Das Landrecht umfaßt 3 Büch. I. S. 1—?. II. ?—62. III. 62 bis 118, daran schließt sich):

I. Waßmaßen die Erbschaften nach dem Lanndtsbrauch des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnter der Enns auf die gesipten Erben sollen thun. (22 Cap. S. 119—132.)

II. Ain Tractat wie es mit abfertigung der witfrauen bey dennen vom Herrnstandt vnnd Adll nach dem Landtsbrauch des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnnder der Enns gehalten wirdet. (19 Cap. S. 132—140.)

III. Wie die Erbschafften getaillt werden sollen. (7 Cap. S. 141—145.)

IV. Ain Tractat mit was ordnung in den Crida handlungen die gläubiger vnnd ansprecher bezahlt werden sollen. (11 Cap. S. 146 bis 154.)

V. Von der gesipten freundt vorlhauff in den ligunden güetern, auch wie am gesipter Freundt in ainen Khauff einsteen müge. (10 Cap. S. 155—161.)

VI. Von den dinnstbarn oder zinspern Gründen vnd güettern, so im rechten Emphiteuses genent. (29 Cap. S. 161—175.)

*) Die in Klammern gesetzte Zahl bezeichnet eine ältere Signatur.

VII. Von den vogteien. Von dem vundterschiedt der Vogtheien. (5 Cap. S. 175—178.
VIII. Ain Tractat von Testamenten. (19 Cap. S. 179—191.)
IX. Wie es mit den purgschafften dem hisigen Landtbrauch nach Gehalten wirdt. (6 Cap. S. 191—195.)

4. (III.) Wappen-Buech, darinnen aller Geistlichen Prelaten, Herrn vnd Lanndleuth, auch der Stödt des Löblichen Fürstenthumbs Steyr mit Iren Farben nach Ordnung, wie die im Lanndthauß zu Gräcz angemallet sint. 1567. (Wahrscheinlich Copie nach Bartsch.)

71 Blätter mit 141 Wappen.

Lederband. Fol.

5. (IV.) Wappenbuch. (1524.)

Lederband. Fol. Einband renovirt. Titelbl. fehlt. Einige Wappen verletzt. 358 Bll. (Fast durchweg 8 Wappen auf jedem Bl. Color. Handzeichnung.)

6. (VI.) Niederösterreichische Landrechtsverhandlungen aus den Jahren 1594—1596.

Lederband. Fol. 270 Bll.

1594 Bericht des Landschreibers Ludw. Haberstock und des Landmarschalls u. s. w. 110 Bll.
1595 Bericht, so auff das 1595. Jar der Hochlöblichen N.-Oe. Regierung von dem Löbl. Landmarschallchischen Gericht übergeben worden. Bll. 111—174.
1596 Bericht auff das 1596ist Jahr, welche der Hochlöblichen N.-Oe. Regierung übergeben worden. Bll. 180—270.

7. (VII.) Particular-status des gegenwärtigen Regiments und Hofstaates der Röm. kais. Maj., worin vermeldet wird von der hohen kaiserl. Person, ferner ihrer Majest. hochansehnlicher Familie, hohen und niedern Hofofficieren, geheimen und andern wirklichen Hofräthen, unterschiedlichen Expeditionen und Jurisdictionen, Ambasciatoren, Residenten und Agenten 2c. Samt einigen gar merkwürdigen Hof- und Regiments-Observationen 2c., mit vorangehender Beschreibung dero jetziger Ordinari Residenz in Wien. Anno 1637.

Pracht-Lederband mit Goldpressung und Goldschnitt. Fol. 252 S. 2 Wappen.

Inhalt: Eingangs wirdt gemeldet, das Ihr Kay. Maytt. Ferdinandus II. von anfang der Keyserlichen Regierung bis auff gegnwertige Zeit Ihre ohngeenderte Residentz Zun Wienn gehabt, mit dabey angezeigten Vrsachen.

Ferner wirdt meldung gethan von der Statt Wien, alß itziger Keyserlichen Residentz undt Hoffstatt, derselben Lage, umbfang, Befestigung, annahenden Donaufluß, Stattguardia, Vorstätten, Geistlicher Obrigkeit, Bischoff, Hoher Schuel, Burgerlicher Regierung, Statthalter, Kaiserlicher Burg.

Weiter, wer der Römische Keyßer Ferdinandus Secundus sey, von Ihr Maytt. tugenten undt Qualitäten, Devotion undt Pietät, vnterschiedlichen

Actibus humiliationis et Deuotionis, Geschäfften vnndt Recreationen, Taffelhaltungen.

Wie Ihr Kay., wan Sie zur Kirchen außfahren, bedienet werdten, wie sich die Ambasciatorn vnd Potschafften dabey erzeigen.

Particularia von denen 1111 Höchsten Keyserlichen Hoffämptern.

Particularia von denen unterschiedlichen Consiliis Aulicis.

Particularia von denen Anwesenden Ambasciatorn, Residenten, Reichs-Gesandten vndt Reichs Agenten . . . . pag. 5—117.

Notabilia Von der Römischen Keyßerlichen Maiestät Ferdinandi secundi. Inclination vndt Interesse gegen vndt bey allen Fürsten vndt Potentaten in gantz Europo. Beschrieben In Anno 1636 . pag. 124—252.

8. (VIII.) [Steyrische Land-Hand-Vest.] (Inschrift auf der Einbanddecke.)

Fol. 1. [Stammbaum der Babenberger und Traungauer. Am Schlusse: „Doch hatt derselb Fürst von Steyr Margraff Ottakar der Jünger vnd der letzte geben der pfaffhait, Herrn, Rittern vnd Knechten, gesessen daselbs im Steyrlannde gar guet handtveßten als hernach von wort zu Wort geschriben stet in latein."] Darauf folgt:

1. Fol. 2 und 3. Die Georgenberger Urkunde Ottokars VI. von Steyer, Enns 17. Aug. 1186. (Nachträge sind theilweise in den Text eingestellt. Die Zeugen fehlen.)
2. K. Friedrich II. Cremona, 20. April 1249. (Bestätigung der Georgenberger Urkunde.)
3. K. Rudolf I. Wien, 18. Februar 1277. (Angeblicher deutscher Text der Georgenberger Urkunde.)
4. Albrecht II. Graz, 6. December 1339.
5. Friedrich IV. von Tirol. Graz, 19. November 1424.
6. K. Friedrich III. a) Wien, 6. November 1445. b) Wien, 31. October 1445, c) Wien, 2. December 1447. d) Graz, 26. December 1443. e) St. Veit, 11. Jänner 1444. f) Marburg, (?) Juli 1471. g) Völkermarkt, 4. Juli 1470. h) St. Veit, 29. December 1440. (?)
7. K. Maximilian I. a) Wien, 20. Dec. 1493. b) Wien, 21. Dec. 1493. c) Wien, 14. Jänner 1494. d) Wien, 15. Jänner (?) 1494. e) Wien, 15. Jänner (?) 1494.

9. (IX.) De Origine Nobilissimorum ac Generosissimorum Dominorum de Chünnring; de quorum progenie quidam inspiratione divina Monasterium nostrum fundârunt, prout venerabilis antiquitas Monasterii posteris suis in versibus sequentibus reliquit ac consecravit.

Incipit Prologus Ebronis Venerabilis Abbatis Zwetlenis in Librum Fundatorum et Benefactorum dicti Monasterii.

16 beschr. Bl.

Dazu gebunden: Extract aus der Registratur über die Gräfl. Stahrenbergische zu Wildberg sich befindende Urkunden „zu Rindegg".

2 Exempl. (17. Jahrh.)

10. (X.) Diarium seu Acta Generalium Regni Hungariae Comitiorum ad Dominicam Exaudi, seu Diem ad quartam Maji anni MDCCXLI in liberam ac Regiam civitatem Posoniensem Indictorum et promulgatorum pro parte Excell$^{\underline{mi}}$

et Illmi Domini Joannis Wilhelmi Sacri Romani Imperii Comitis de Wurmbrand et Stuppach etc. per ablegatum suum conscripta.

Lederband. Fol. 115 Bll.

11. (XI.) Albert Joseph Graf von Hobitz. **Ausführliche** Widerlegung derer Argumente, so Prinzessin Wilhelmine von Culmbach anführt zur Behauptung des Rechts, welches sie auf die ihrer Frau Mutter ex pacto gehörige 4000 fl. fränkisch jährlich zu haben vermeint. Gewidmet Sr. Excellenz dem Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach 2c.

Lederband mit Goldschnitt, sehr schön ausgestattet. Fol. 346 S.

12. (XII.) Inventarium-Extract aller Schriften und Acten des löblichen nieder-österr. Herrenstandes, welche und wie sie sich den letzten Dezember dieses 1645ten Jahres dort befunden haben.

Pergamentband. Fol.

Als Einleitung ein Bericht des Dr. Daniel Hertzog, Syndicus und Secretarius E. L. N. Oe. Landschaft über die Ausführung des ihm vom Landmarschall ertheilten Auftrages, die Schriften und Acta des löbl. Herrenstands von der Faulhammerischen Wittib zu übernehmen, in eine beständige Ordnung und gutes Compendium zu bringen.

13. (XIII.) Ausführlicher Discurs und Rechtlich Bedenken Ueber Underschiedliche Langgewehrte Strittigkeiten auch obhabende Beschwerdten Wohllöblicher freyer Reichs Ritterschafft und Adels in Schwaben. . . . . Anno P. S. MDCXXIIX.

2 Bde. Pergm.

14. (XIV). Haellische Chronica.

Mit zahlreichen, in Farben ausgeführten Wappen, Abbildungen von Städten und Schlössern. Der Inhalt gliedert sich wie folgt:

I. Von erbawung der Löblichen Reichsstatt Schwäbischen Hall vnd Saltzbronnen daselbsten wie volget 2c. (S. 1—4.)

II. Von dem Adel an dem Fluß Kochen gelegen vnd derselben eingefallenen Burg. (S. 4—7.)

III. Von Adelichen Geschlechtern, so zu Hall gewohnt haben wie volget. (S. 7—37.)

IV. Von dem Adel, so an dem Fluß, Rhot genannt, gesessen sein, wie volget 2c. (S. 37—39.)

V. Von dem Adel, so an dem Fluß Byller gewohnt haben, wie volget. (S. 39—51.)

Der folgende Abschnitt behandelt von S. 51—142 die innere und äußere Geschichte Halls von 1261—1549, ferner Kirchen und Klostergründungen in und um Hall.

VI. Von Stifftung des Bisthumbs Würzburg vnd Regierung der Bischoff, auch Lehen Leuth, darein gehörig wie volgt. (S. 142 bis 147 mit Namen und Wappen aller Bischöfe von 791—1558, Verzeichniß aller zu Würzburg und dem Herzogthum Franken gehöriger Lehensleute mit ihren Wappen.)

Gründung einer Anzahl schwäbischer Klöster und Stifter. (S. 147 bis 162.)

VII. Von leben vnd Geschicht etlicher Römischer Kaiser vnd König, auch derselben Wahle ꝛc. (S. 162–183.)
VIII. Von Sitten, gegendt vnd Herkommen der alten Teutschen. (S. 183 bis 191.)
IX. Von Vff vnd Abgang etlich Teutschen Königreich, Fürstenthomben vnd Herrschafften, wie volget ꝛc. (S. 191—197.)
X. Von Kriegen Auß vnd Innländiger Völlher, so in gemein vnd sonderlich in Teutschland geübet ist worden. (S. 199–286, 200 bis 206 ist leer, ebenso 212—14.)
XI. Von Erbawung vnd verrenderung etlicher Fürstenthumb, Stett vnd Fleckhen in Teutschland. (S. 286–288.)
XII. Von Stifftung etlicher Hohen Schul vnd Thurnier wie volgt. (S. 288—290.)
XIII. Von vngewohnlichen Seltzamen Geschichten, von vielen berömbten weit Raisenden vnd alten Coßmographys beschriben, hero zusamen getragen, wie volgt. (S. 290—295, von 295—303 leer.)
XIV. Vom Ersten Fluß des Kochens. (S. 303—319.)
XV. Der Ander Fluß die Rhot. (bis 321.)
XVI Der Dritte Fluß Vyller (bis 327, 328 leer.)
XVII. Von Adelichen Geschlechten, so zu Hall in der Statt gewohnt haben, wie volgt. (S. 329—340, 340--343 leer, 343—348 vergleiche III., S. 7—37.)

15. (XV.) (Oesterreichische Lehensachen.)

Pap. Pgmtrücken. Fol.

1. Blümgen. Die Markgrafschaft Burgau betreffend.
2. Gutachten der nieder-österr. Hofkanzlei über das tridentinische Lehen, Rumi genannt, de anno 1722.
3. Verschiedene Urk.-Copien und Extracte.
4. Von Landrichtern, in genere Von Landtshaubtleuthen vnnd Anwälden ob der Ennß.

16. (XVI.) (Das Kalenderwesen betreffend, vom Jahre 1724 u. ff.)

Pap. m. Pgmtrücken. Fol.

Conclusum Corporis Evangelicorum. 3. Mai 1725. Reichstagsacten von 1724 mit zahlreichen Voracten, Gutachten, Kaiserl. Rescripten und eingehefteten Druckschriften.

17. (XVII.) Sammelband.

1. Register Auff Ainer Gemainen Landtschafft Brieflichen Vrkhundten [sammt nachfolgenden Copien] 1356–1588. Fol. 1—431.
2. Ungeordnete Copien von Actenstücken aus der Zeit Rudolfs II. und Mathias, darunter Protokolle über den Linzer Generalconvent vom August 1614.
3. Verzeichnisse der N.-Oe. Herrenstandsmitglieder. Matrikel der Landleute seit 1568. — Catalogus Exulum Styriæ et Carniolæ ex numero provincialium Ao. 1629. (Herrenstand.)
4. Verzeichniß der I.-Oe. Erbämter „so viel davon Nachricht in der Lehens-Registratur zu Graz vorhanden, communicirt von Herrn Graffen von Falbenhaubt, I.-Oe. Statthaltern".
5. Verschiedene Copien von Urkunden aus dem 14. Jahrh.
6. Beweis und Ursachen, warumb jetzige Ertzhertzogen von Oesterreich, sowohl regierunde als nit regierunde Herrn den Hauß Bayrn an der

Stöll und Session zu reichen nit schuldig, auch Bayrn sich dessen anzumassen nicht befuegt 445.

18. (XIX.) (Oesterreichische Lehensachen.)

Papbd. m. Pgmr.

1. Extract, Wie die Lehen des Hausses Oesterreich durch König Albertum, Ertzherzogen Zu Oesterreich von Kayser Sigmunden empfangen und ein iglich Land sein Stand gehabt.
2. Bericht, wie es mit der gesambten Belehnung, Item Regierung und Theilung deren Ländter Zwischen denen von Oesterreich von ao. 1282 biß auf das 1596te Jahr gehalten worden. Dieser Bericht ist von Hr. v. Strein verfaßt worden.

Folgen zahlreiche Belehnungsacte, Privilegien, darunter „Feuda Bohem.-Austriaca“ u. dgl.

19. (XX.) Allerley Abschrifften deren verträgen, Schadloß und ungeldt brieffen zwischen dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich und derselben Landt ständten des Ertzhörzogthumbs Oesterreich under und ob der Ennß, Auch derselben von disem Hochlöblichen Hauß gegebenen Freyhaiten, Resolutionen, Decreten, Auch Anderer daher und disem Lanndt Nützlichen gewonhaiten, außgangenen Generalien, soviel mier zu bekhumben und zu erfragen gewest Ist. Angefanngen den Ersten May, des 1604 Jars.

1604. H. D. W. G. Christoff von Greyßen zu Waldt.

Sum ex libris Christopheri de Greyssen. (Aus den Jahren 1359 bis 1592.)

20. (XXII.) Rosenbergische Chronica, In Welcher beschriben wird, was die Herrn von Rosenberg vnd wohero Sie und von Wannen Sie in dises Böhmerland und wie gleich in diese gegend kommen sind.

Epistola dedicatoria gez.: „Datum in Canonia Trebonensi 19. Novemb. 1694 Norbertus Heerman Abbatiae Trebonensis Can: Reg: S. Augustini Praelatus et Praepositus.“

Pgmtbd. Fol.

21. (XXIII.) (Passauische Chronik.)

Papbd. m. Pgmtr.

Vmb welche zeit die Statt Passau Jhren anfang genomben ....

Summa vnd Inhalt Aller Bischöff, sovil deren wissentlich zu Enns vnnd Passau regiert haben. 1—71.

Bericht von denen Irrungen Zwischen dem Bischoven zu Passau vnnd der Statt.

22. (XXIV.) Abschidt Buech Aller Actionen, So füergenuhmen vndt Publiciert worden, Als Ich Christoff von Greyßen Zu waldt bin von Röm Khaiß. Maist. Khaiser Rudolffo dem anderen Zum deroselben Beysizer dero Nieder Oesterreich. Lande....Ao. 1601... bin gewürdigt worden.

73 beschr. Seiten. Pgmtbd. Fol.

23. (XXV.) Oesterreichische Chronik.

(Reicht von 1256—1842.) Pergamentband. Fol.

Der Inhalt gliedert sich in VI Bücher, jedes zu 10 Cap.

Das I. Buch beginnt mit dem Schlusse des 4. Cap. (das Vorausgegangene fehlt) und reicht von 1256 bis 1272.

Das II. Buch umfaßt den Zeitraum bis 1291.

Vom III. Buch fehlen der Schluß des 8. Cap., dann das 9. und 10. und reicht bis 1306.

Vom IV. Buche fehlen die ersten zwei und der Anfang des 3. Cap. und reicht von 1310—1314.

Das V. Buch umfaßt den Zeitraum bis 1335.

Das VI. Buch umfaßt den Zeitraum bis 1342.

24. (XXVI.) Gerichtsproceß der Nider Oesterreichischen Landt Rechten vnd Anderer nützlichen Tractaten Mehrers Zusamengeschrieben. Im Jahre nach Christi Geburt 1608.

Pgmtbd. Fol.

25. (XXVII.) Annales Historici Oder Historisch Jar Zeitbuech dises Ertzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns. Anfangs aber ein Beschreibung vnnd beschaffenheit deß obgedachten Lannds zur Zeit vnnd bei Regierung der Khonigen in Norica. (—1526).

Pgmtbd. Fol.

26. (XXVIII.) I. Matthiae Freyherrn von Kainach. Genealogisches Manu Scriptum, So er umbs Jahr 1592 verfertiget hat.

(Mit einem Index Alphabeticus.)

II. a) König Mathias [von Ungarn] Revers gegen den Ständten. Anno 1472.

b) König Mathiae Schreiben an den Kayßer. Anno 1472.

c) König Mathiae Schreiben an den von Maintz. Anno 1472.

d) Des Kay. Schreiben an die Ständt. Anno 1472.

III. Dissertatio historica. De Alberti Habsburgici, de in Cæsaris iure in Ducatus Aust. et Stryiae. Authore R. A. Steyrer.

IV. Extract auß dem Löbl. N. Oe. Landschaffts-Archiv.

(woraus „zu ersehen, was vor Documenta von denen jenigen Familien daselbst vorhanden, mit welchen die Wurmbrantische Familie nach Ausweis der Vorhandenen Original-Documenten befreundt gewesen".)

V. [Geschichtliche Urkunden aus dem 14. u. 15. Jhdt.]

a) Kaysers Caroli IV. König Wenzels mit denen Hertzogen zu Oesterreich, die Succession und Erbfall betreffend. 1364.

b) Consensus Statuum auf vorermelte Erbeinigung.

c) Der Ständte Verbindnus wider Ks. Fridericum III. Anno 1451. (Mit sämmtlichen Unterschriften.)

d) Der Cron Ungarn aufgerichtete Bindnus mit denen Ständen in Oesterreich. Anno 1452.

e) Ertzherzog Sigmunds Missio an die vier Stände in Oesterreich. Anno 1458.

f) Churfürst Wilhelm zu Sachsen Missi an die Stände in Oesterreich. Anno 1458.

g) Oswald von Eitzing absagebrief an Hertzog Albrechten zu Oesterreich. 1458.

h) Herrn Stephan Eyzingers Schreiben an die drey Ständt.
i) Herrn Stephan Eyzingers Schreiben an die von Wienn.
k) Des König in Böheimb und Victorini seines Sohns Absag Brieff an die Stadt Wienn. 1458.
l) Der von Eitzing (Ulrich, Oswald und Sigmund) Revers.
m) Der vier Stände in Oesterreich Verbindnus. Anno 1460.
n) Herzog Ernst Vertrag mit den Ständen. Anno 1408.
o) Herzog Ernst Hintergang und Uebergabbrief. Anno 1411.
p) König Sigmunds Ausspruch. Anno 1441.
q) Herzog Albrecht Fürbringen.
r) (Kundmachung von) Albrecht und Leopold (1411.)
s) Oesterreichische Gesellschaft und Ordten. Anno 1430.
t) Verschreibung Alber. darinnen er König Jörgen den Schutz über Oesterreich zueignet. Anno 1461.

VI. Catalogus Exulum Styriae, Carinthiae et Carniolae ex numero Provincialium. Anno 1629.

VII. Landleuth, So im Landtag zu Wienn am Sambstag nach Mathæi Apostoli et Evangelisti Anno 1629 erschienen seynd.

(XXIX.) Religionssachen.

1. Consilium Seldi . . . . 1—108
2. Quæstiones, das Religionswesen im Lande Steier betreffend:
a) 5 Punkte sammt Erläuterung . . . . 109—128
b) Gutachten von protest. Seite a. d. Kaiser. (1574) . . . . 129 - 205
c) Ueber 7 Artikel bei der Friedenstractation. (1599) . . . 206—225
d) Judicium der Wittenberg. Theologen auf Fragen über die österr. Kirchenzustände. (1582) . . . . 226—240
e) Judicium der Rostock'schen Theologen. (1586) . . . . . . 241—263
f) Schreiben der Stände von Oberösterr. an Kaiser Rudolf II. (1601) . . . . 264—283
g) Antwort von Theologen auf die Frage, ob Anhänger des Papstes ausgeschlossen werden sollen. (1588) . . . . . . 284—309
h) Ob ein evangel. Prediger dies dürfe . . . . 310—339
i) „Erklärung und Assecuration“ Kaiser Maxim. II. (1571) . 340--342
k) Schreiben der Stände von Niederösterr. an den Kaiser. (1572) . . . . 343—346.
l) Erklärung Rudolf II. an die Stände. (1599) . . . . . 347—352.
3. Herr Strein zu Schwarzenau über das Religionsstatutum in Oesterreich. (1585) . . . . 353—362.
4. Der Kaiser möge den Böhm. Aufstand friedlich stillen . . 363.
5. Erklärung der Stände von Steier, Kärnten und Krain an Erzh. Ferdinand zu Oesterr. (1603) . . . . 391 bis Schluß.

27. (XXX) Eine Sammlung Kaiserlicher Mandate aus der zweiten Hälfte des 16. Jhrhdts. die österr. Länder betreffend.

Pergamentband fol. mit 408 Seiten.

(Inhaltsangabe der auf Steiermark bezügl. Mandate.)

1564 4. September, Wien. Erzherzog Karl. General wegen nit nemung der Hungarischen Dreyer in Steyer . . . . pag. 21.
1564 25. September, Wien. Erzherzog Karl. General von wegen Reichung der Ausstendtigen Zapfenmaß im Fürstenthum Steyer pag. 22.

1564 22. December, Wien. Erzherzog Karl. General, den Vieh Fürkhauff in Kärndten betreffend . . . . pag. 28.
1574 1. März, Wien. Kaiser Maximiliah II. Röm. ksl. Mt. auch zu Hungarn und Behaimb Mt. Ehz. zu Oester. Neue Eissen ordnung undt Satzung auf Eissen und Stochel, So aus dem Innern Pergisch Rauchen Eißen geschmidt und Steyrerisch Eißen genent wird. (Gedr. „Eisensatzung") . . . . pag. 213.
1574 Wien. Kaiser Maximilian II. Khauff des Rauchen und geschlagnen Eißen Im Innern Perg. (Gedr. „Eisensatzung") pag. 221.
1574 Kaiser Maximilian II. Der Hamermaister, so das Inner Pergerisch Rauch Eißen verarbeitten und Im Ehzthum Oesterreich vnder und ob der Enß gesessen geschlagner Eißen Khauff gegen denen von Steyr. (Gedr. „Eisensatzung") . . . . . pag. 222.
II. Zu Wien soll das Steyrerisch Eißen durch die Eißen Händler daselbst zu Wien verkhaufft werden, wie volgt: (Gedr. „Eisensatzung") . . . . pag. 226.
1574 1. März, Wien. Zu Melkh sollen die Eißen Händler daselbst das Steyrerisch Eißen verkhauffen Inmaßen die Eißen Händler zu Emersdorf. (Gedr. „Eisensatzung") . . . . pag. 230.
1574 1. März, Wien. Ks. Maximilian II. Röm. Ksl. Mt. Satzung in Oesterreich undter der Ennß, auff die Inner Eißen Artzischen Proviants Sortten, alß Artzereißen, Hört Graglоch vnd wäschwerch vnd dan das Geschlag Eißen, so auß ermeltem Hört Graglоch vnd wäschwerch alß Rauch Eißen sortten gemacht vnd alß Scheibserisch Eißen genent wirdt . . . . pag. 230.
1574 Ks. Max. II. Khauff des Rauchen vnd Geschlagnen Eißens Im Innern Perg so geg. Profiant verhandelt wirdt . . . . . pag. 233.
1574 Ks. Max. II. Röm. Ksl. auch zu Hungarn vnd Behaimb Kg. Mt. Ehz. zu Oesterreich. Ordnung des Vor der Perger oder Leobnischen Eißen in Oesterreich betr. . . . . pag. 237.
1574 20. April, Wien. Ks. Max. II. Articl aus der Vorder Pergerischen Ambtsordnung . . . . pag. 241.
1584 20. Februar, Wien. Ks. Rudolf II. General, das hinfüro Kain Außeerisch Salz in das Ehzthum. Oester. ob der Enß noch vber die Thonau eingeführt, kaufft noch verkaufft werden solle . pag. 255.
1584 20. Februar, Wien. Ks. Rudolf II. General des Außeerischen Salz weg. in das Virtl ob Wiener Waldt . . . . pag. 257.
1527 15. Juli, Wien. Ks. Ferdinand I. Der Landschaft in Steyr Schadloß Brief. Irer Leh. halber . . . . pag. 269.
1527 13. Juli, Wien. Ks. Ferdinand I. Der Landschaft zu Steyr Schadloß Brief Irer Leh. so sie Empfangen haben . . . pag. 270.
1537 15. April, Wien. Ks. Ferdinand I. General von wegen der Annaten, auch abgesendten Pensionen vnd Refusionen von Pfarrern und Beneficien . . . . pag. 293.
1532 10. Juni, Wien. Kg. Ferdinand I. General Warnung der Türkhen halber . . . . pag. 369.

28. (XXXI.) Mustersammlung für Rechtsurkunden,

ausgehend von regierenden Personen, Behörden, Ständen rc., als: Dictorien, Confirmationen, Protestationen, Credenzen, Nobilitationen, Freiheiten, Schadloshaltungen, Mandaten u. dgl., aus Copien von Originaldocumenten Kaiser Karls V. für die verschiedensten Reichsländer zusammengestellt. Mit einem alphabet. Register von anderer Hand. 166 numm. Bll., 2 unnumm. Bll.

29. (XXI.) I. Oesterreichs Privilegien von Kaiser Nero bis 1400 . . . . 1—131.

II. Consilium D. Seldj. pro Imperatore Contra papam. (S. Tabulae codic. 7587) . . . . 1—180.

III. Historische Beschreib- und Erzöllung, was sich zu Khlagenfurth in Khärnten, Anno 1607, mit aines Pauern Sun, Paul Mötritscher genant, laut seiner aignen Beschreibung, verloffen und zuegetragen hat 1—11 b.

IV. a) Extract aus der Churfür. Sächsischen Resolution, wegen der Proposition, des Reichstags, Anno 1607, zu Regenspurg angestellt . . . . 12-18.

b) Abschrift der Khay. Mtt. Anthwort an die hernach vermelten Intercedierente Fuersten, und Stött rc. wegen der Statt Thonauwörth, Anno 1607. (Rudolf II) . . . . . 19—21.

c) Abschrift des Intercession-schreiben, von etlichen Chur- und Fuersten wegen der Euangelischen, Oesterreichischen Stände, an die Khün. Mtt. in Hungern . . . . 22—23 b.

d) Guetachten, Die Erbhuldigung der österreich. Euangelischen Stände, gegen der Khün. Mtt. in Ungarn Betreff. . . . 24—26.

e) u. ff. Religionsangelegenheiten in Oesterreich (namentlich Niederösterr.) in den Jahren 1608/9 . . . . 27—84.

Dazu: Verzaichnus des Herrn und Rytterstants Geschlächter, So der Römischen Religion anhängig, In Oesterreich ob und under der Ens Wonenth. (Alphab.) . . . . 78—80.

Der vier Ertzherzogen anbringen, bey der Khön. Mayt. im Monath Majo, anno 1605.

(17 Stücke) den Bauernaufstand in Oberösterreich betreff. (1595/96.)

30. (XXXII) Des hochlöblichen Hauß Osterreichs Privilegia vnd Freyhaiten.

(Reicht von 1058—1599.)

Fol. Pergamentband.

(Inhaltsangabe in 104 Regesten.)

1058 IV. Non. Oct., Turrmbach. Kunig Hainrichs des vierten Römischen Kunigs Confirmation für Markgraf Ernsten von Oesterreich cum insertione privilegiorum Imp. July et Neronis Fol. 1.

1156 XV. Kal. Oct., Regenspurg. Des Barbarossa Freyhait auf Herzog Hainrichen von Osterreich, darinn Er die Marggrafschaft Osterreich vndter vnd ob der Ennß zu einem Herzogthumb erhebt . . . . Fol. 3.

1228 IX. Kal. Sept., Eßlingen. Kaiser Hainreich des Sybenden Römischen Kunigs vnd Sechsten Römischen Kaisers Confon auf Herzog Leopolden von Oesterreich . . . . Fol. 6.

1245 im Junio, Bern. Kaiser Fridrich des Andern Confirmation vnd Freyhait auf Herzog Friedrich von Oesterreich mit inserirung obbemelts Barbarossae Brief . . . . Fol. 8.

1282 VI. Kal. Jan., Augspurg. Kunig Rudolfen Lehenbrief auf seine Söhn Albrecht vnd Rudolfen Herzogen zu Oesterreich Fol. 10.

1282 IV. Kal. Feb., Augspurg. Kunig Rudolfen Gehorsambrief an die Oesterreichischen Landtstendt auf seiner Söhn Belehnung Fol. 12.

1283 11. Juny, Reinfelden. Kunig Rudolfen Confirmation vber das Haus Oesterreichs Freyhaiten für seine Söhn . . . . . Fol. 13.

1288 Tiburty, Basel. Kunig Rudolfen Vrkund der Vrtl vber die Confiscation Herzog Fridrichen von Osterreich des lezten, Land, Leuth vnd Güetter . . . . Fol. 15.
1298 XI. Kal. Dec., Nürnberg. Kunig Albrechten Lehenbrief auf seine Söhn Rudolf, Fridrichen vnd Leopolden Herzogen zu Osterreich . . . . Fol. 15.
1305 VII. Idus Jan., Wienn. Kunig Albrechten Lehenbrief vber die Zöll am Lueg, an der Tell vnd zu Bozen fur Otto, Ludwigen vnd Hainrichen Herzogen zu Steyr vnd Graven zu Tyrol . . . . Fol. 17.
1309 XV. Kal. Oct., Speyr. Kaiser Hainrich des Sybenden Schuz vnd Schirm für die Herzogen zu Oesterreich . . . . . . Fol. 20.
1309 XV. Kal. Oct., Speyr. Kaiser Hainrich des Sybenden Lehenbrief auf Herzog Friedrichen, Leopolden, Hainrichen, Albrechten vnd Otten von Oesterreich . . . . Fol. 19.
1309 XIV. Kal. Oct., Speyr. Kaiser Hainrich des Sybenden Lehenbrief fur die Herzogen zu Oesterreich vber das halb Hauß Oesterreich, so durch Herzog Hansen von Oesterreich Thodtschlag fällig worden war . . . . Fol. 21.
1330 Erichtag nach Purificationis, Meran. Kaiser Ludwig des virten Lehenbrief für Herzog Hainrichen von Kerndten, vber des Reichs Lehenschaften in Kerndten vnd Tyrol . . . . . . Fol. 22.
1330 Montag vor Laurenty, Hagenaw. Kaiser Ludwig des virten Confon des Hanß Oesterreichs Freyhaiten . . . . Fol. 23.
1331 Samstag nach Inventionis Crucis, Münichen. Kaiser Ludwig des virten Confirmation des Hauß Oesterreichs Freyhaiten Fol. 23.
1347 Mitwochs nach Agnetis, Wienn. Kaiser Ludwig des vierten Freyheit der vnverraitten Amptleut vnd weckziehenden Landleuth halben . . . . Fol. 24.
1348 Pfingsttags nach Ascensionis, Seefelden. Kaiser Karl des Vierten Lehenbrief auf Herzog Albrechten von Oesterreich Fol. 24.
1348 Montags nach Vrbany, Prünn. Kaiser Karl des Vierten Confon vber des Haus Oesterreichs Freyhaiten auf Sr. Mt. Vettern Herzog Albrechten von Oesterreich vnd desselben Söhne . . . . Fol. 26.
1348 Pfinztags nach Jakoby, Lynz. Kaiser Karl des Vierten Cassation der Freyhaiten, die Kaiser Ludwig der Vierte wider des Haus Oesterreichs privilegia hat außgeenlassen . . . . Fol. 26.
1355 Kaiser Karl des virten Mandat an das Hofgericht zu Rottweyl, die Oesterreichischen Vnterthanen aus der Acht zu lassen vnd den Cleger für den Herzogen Inhalt seiner alten Freyhaiten zu Recht zu weisen . . . . Fol. 43.
1360 XII. Kal. Jun., Seefelden. Kaiser Karl des vierten Schadlosbrief vber die außlaßung seines Aiden Herzog Rudolfen von Oesterreich Lehen Ceremony . . . . Fol. 29.
1360 XII. Kal. Jun., Seefelden. Kaiser Karl des vierten Lehenbrief für Sr. Mt. Aiden Herzog Rudolf von Oesterreich und desselben Bruedern . . . . Fol. 27.
1360 Luciae, Nürnberg. Kaiser Karl des Vierten Lehenbrief fur sein Aiden Herzog Rudolfen von Oesterreich vber die Juden . Fol. 30.
1361 Inventionis Stephany, Prag. Kaiser Karl des vierten Confon vber das Hauß Oesterreichs Freyhait für Herzog Rudolfen vnd seine Brueder, Jre Vnderthanen für Kein Außlendisch, des Reichs oder anndre Gericht ausser Landts zuziehen . Fol. 44.

1364 VI. Id. Feb., Prynn. Kaiser Karl des Vierten Confirmation der Maultasch vbergab der Graffschaft Tyrol, mit verleihung deroselben Reichslehen . . . . Fol. 31.
1366 Kaiser Carl des 4. Lehenbrief vber die Behaimb. vnd Oesterreichischen Lehen, für Kunig Wenzeslawen in Behaimb vnd Marggraff Johann zu Märhern, auch reciproce für Albrechten vnd Leopolden Herzog zue Oesterreich . . . . Fol. 186.
1366 Erbainigung vnd Bindtnus zwischen Kaiser Carl den 4., Kunig Wenzeslaus zu Behaimb vnd Marggraff Johann zu Märhen. Auch Albrechten vnd Leopolden zue Oesterreich . Fol. 179.
1366 Sambstags nach Inventionis Crucis, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Confon vber das Haus Oesterreichs Freyhait für Herzog Albrechten vnd Leopolden Ire vnderthanen für Kein außlendisch des Reichs oder anndre Gericht auffer Landts zuziehen . Fol. 45.
1366 Sambstags nach Floriany, Wienn. Kaiser Carl des Vierten Cassation der Acht, darein die Herzogen von Oesterreich vnd etlich Ire vnderthanen zu Rottweyl gefallen waren, mit Weisung der Cleger Innhalt der Freyhaiten . . . . Fol. 47.
1366 Sambstag nach Floriany, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Freyhait Confon auf sein Aiden Herzog Albrechten vnd Leopolden von Oesterreich vnd sonderlich der Vogteyen halben vber die Stifft vnd Geistlichkeit . . . . Fol. 42.
1366 Montags vor Ascensionis, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Freyhait das des Hauß Oesterreichs vnderthanen von wegen vnwissender enthaltung der Echter nicht sollen angefochten werden . . . . Fol. 42.
1366 in Vigilia Ascensionis, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Lehenbrief auf sein Aiden Herzog Albrechten von Oesterreich und desselben Bruedern Herzog Leopolden . . . . Fol. 40.
1366 Sambstags vor Pangraty, Wienn. Kaiser Karl des Vierten Freyhait Confon auf sein Aiden Herzog Albrechten vnd Leopolden von Oesterreich vnd sonderlich der Juden halben . . . . Fol. 41.
1373 Montags vor Simonis et Judæ, Prag. Kaiser Karl des Vierten Freyhait, das die Echter von Schwaben vnd Elsäß vom Reich nit sollen absolvirt werden . . . . Fol. 48.
1379 Darinn ist inserirt Kunig Wenzlaw Brief vmb die Pfandtschafft der Landtvogtey in Schwaben . . . . Fol. 122.
1379 Gally, Prag. Kunig Wenzels Freyhait auf das Hauß Oesterreichs vnderthanen für alle Hof vnd frembde Gericht vnd die Echter zu enthalten . . . . Fol. 49.
1383 Gally, Nürnberg. Kunig Wenzels Confon vber deß Haus Oesterreichs vnderthanen Freyhait für außlendische Gericht Fol. 53.
1384 Sontags vor Simonis et Judæ, Lüczenburg. Kunig Wenzels Absolution der Hofladungen an etlich des Hauß Oesterreichs Pfandtschafften, Steit vnd Freyburg außgangen . . . . Fol. 54.
1386 Dinstags nach Cantate, Wienn. Kunig Wenzeln Freyheit Confirmation vnd sonderlich der Juden halben für Herzog Albrechten von Oesterreich . . . . Fol. 54.
1386 Zinstag vor Nicolay. Vidimus Kunig Wenzels Freyheit für außlendische Gericht vnd die Echter zu enthalten. sambt ainem Vrtheilsbrief durch das Hofgericht zu Rottweyl darauf gefertigt . . . . Fol. 50.

1398 Ultimo Aprilis, Süczenburg. Kunig Wenzeln Lehenbrief auf die Graven zu Görz umb die Pfalz in Kerndten und andere Obrigkeit . . . . Fol. 55.
1413 Freytags vor Invocavit, Triest. Kaiser Sigmunden general Mandat Herzog Fridrichen von Oesterreichs underthanen (laut seiner Freyhaiten) an ein frembdt Gericht zu ziehen . . Fol. 56.
1415 XVI. Kal. Feb., Constanz. Pabst Johansen des dreyundzwainzigisten Indult des Herzog Fridrichen von Oesterreich underthanen umb Weltlich sachen nit für geistliche Gericht geladen werden . . . . Fol. 57.
1418 8. May, Constanz. Kaiser Sigmundts Lehenbrief auf Herzog Fridrichen von Oesterreich . . . . Fol. 60.
1418 8. May, Constanz. Kaiser Sigmundts Freyhait Confirmation Herzog Fridrichen von Oesterreich . . . . Fol. 59.
1421 Oster Montags, Seefelden. Kaiser Sigmundts Lehenbrief auf sein Aiden Herzog Albrechten von Oesterreich . . . . . . Fol. 61.
1423 Verbindtnis zwischen Kunig Sigmunden zue Hungarn. Herzog Albrechten zue Oesterreich, Marggraff Jobst zu Märhen und Wilhelmen zu Meissen . . . . Fol. 177.
1437 Gally, Prag. Kaiser Sigmundts Confirmation der Freyhait für frembde Gericht auf Herzog Fridrichen von Oesterreich Fol. 64.
1437 Omnium Sanctorum, Prag. Kaiser Sigmundts Freyhait Confirmation auf Herzog Fridrichen von Oesterreich . . . . Fol. 63.
U. Kaiser Sigmundts Confirmation der Freyhait über die Landt und Leut, so den Fürsten von Oesterreich zuegefuegt werden für Herzog Fridrichen von Oesterreich . . . . Fol. 66.
1442 Der Churfürsten Consens über Kaiser Fridrichs des dritten Confirmation des Hauß Oesterreichs Freiheiten . . . . . Fol. 69.
1442 Jacobi Franckfurt. Kaiser Fridrichen des dritten gulden Bull der Freyhait Confirmation auf sein Brueder Herzog Albrechten, auch sein Vettern Kunig Laslaw und Herzog Sigmundten Fol. 67.
1442 Laurenty, Franckfurt. Andere gulden Bull von Kaiser Fridrichen dem dritten über des Hauß Oesterreichs Freyhaiten . . . Fol. 77.
1444 Kaiser Fridrichen des dritten Lehenbrief auf seinen Brueder Herzog Albrechten von Oesterreich, über den Blutpann in Vordern Landen . . . . Fol. 79.
1446 7. Aprilis, Wienn. Kaiser Fridrichs des dritten Lehenbrief über den Blutpann in Tyrol für Herzog Sigmunden von Oesterreich . . . . Fol. 80.
1451 XI. Kal. Apr., Rom. Pabst Niclasen des Fünfften Indult, das die Fürsten von Oesterreich Ire Prelaten und Pfaffheit zu aussteurung Irer Tochter und andern notturfften zimlich mugen steuren . . . . Fol. 81.
1451 XI. Kal. Apr., Rom. Pabst Niclasen des Funfften Indult, das die Fürsten von Oesterreich Ire Erblandt mügen mehren, pessern und erben . . . . Fol. 80
1453 Trium Regum, Newstatt. Kaiser Fridrichen des dritten Confirmation des Hauß Oesterreichs Freyhaiten cum extensione das desselben Fürsten (so hinfüro Erzherzogen genennet werden sollen) neue Exactiones auffezen, auch Graven, Herrn, Ritter und Edl, deßgleichen Doctoros, Magistros und Notarios machen mögen, cum facultate Legitimandy, Infames restituendi et erectos destituendi . . . . Fol. 82.

31. (XXXIII.) Sammlung von Bedenken und responsa juris von Universitäten, Reichshofrats-Vota 1692—1715.

Index Feudorum Imperii in Italia. (1468.)

Pergamentband. Fol.

32. (XXXIV.) Gerichts-Ordnung, wie selbige in dem Ertzherzogthumb Oesterreich ob der Enns gebreichig, abgeschrieben im Jahr 1628.

Pergamentband. Fol.

33. (XXXV.) Oesterreichische Lehensachen.

I. Vortrag in der Ministerial-Conferenz ddo. 18. Febr. 1726. (Fol. 1—25.)
II. Vortrag in der Ministerial-Conferenz ddo. 9. April 1726. (Fol. 25—51.)
III. Acta, welche von einer löbl. Reichs-Hoff-Cantzlei zu Einricht- und und Vorbereitung der vorhabenden Oesterreichischen Belehnung zu haben nöthig fallen, und von deroselben bey der Belehnung auszufertigen sind. (Fol. 51—56.)
IV. Extractus Protocolli Consilii Imp. Aulici. Mercuri 23. July 1659. (Fol. 57—61.)
V. Extractus Protocolli Consilii Imp. Aulici. Veneris 18. Aprilis 1670. (Fol. 61—63.)
VI. Einige ohnmaßgebliche Considerationes, die Oesterreichische Investitur betr. (Fol. 63—65, 66 ist leer.)
VII. Extract Relationis der Oesterreichischen Gesandten an Ertzhertzg Matthiam, über die Solennitäten, welche bei der von Kayser Rudolpho II. ertheilten Oesterreichisch. Belehnung beobachtet worden, ddo. 25. Oct. 1597. (Fol. 67—70.)
VIII. Geschichts-Beschreibung Unsers allergnädigsten Herrn des Röm. Kayser Carls des Fünfften Belehnung umb das Hochlöbl. Ertzhertzogthumb Oesterreich sambt demselbigen gehörigen benanten Förstenthumb, Landt und Herrschafften durch Kay. May. Bruder König Ferdinand zu Hungarn und Behaimb, Regierenden Herzogen und Landfürsten in Oesterreich, für sich selbst und anstatt Hochgedachter Kay. Maj. empfangen, sambt anzeigung der Kay. Kön. und fürstl. Ritterspiel (die solcher trefflichen Privilegirten des Heyl. Reichs Lehenschaft zu gebührlichen Ehren angesehen und geübt worden seyn) alles auf Montag nach Egidi den 5ten Tag Septembris ehrlich und wohl vollendet in Zeit des Reichstag im 1530. Jahr zu Augsburg gehalten. (Fol. 70—89.)

34. (XXXVI.) [Eine Sammlung Kaiserlicher und Landesfürstl. Generale, Mandate, Decrete, Resolutionen, Processe, Urtheile und Zeugenverhöre, sowie auch Berichte von verschiedenen Städten verschiedene Rechtsfälle betr., hauptsächlich für N.-Oesterreich, doch auch für Steiermark, Kärnten, Krain.]

Pergamentband. Fol.

(Inhaltsangabe der auf Steierm. bezügl. in 8 Regesten.)

Des Herrn Landtshauptmans vnd Vitzdombs in Steyr bericht an die N.-Oe. Regierung weg. d. Beutellehen . . . . Fol. 22.
Deß Herrn Landtshaubtmanns vnd Vitzdombs in Crain bericht, die Beutellehen daselbst betr. . . . . Fol. 25.

Herrn Landtshaubtmans, Landtsverwesers vnd Vizdombs in Steyr Bericht, die Verhörung der Zeugen zu ewig. Gedächtnus . Fol. 21.
Deß Herrn Landtshauptmans vnd Vitzdombs in Kärndten bericht an die N.-Oe. Regierung, die Beutellehen betr. . . . . . . Fol. 23.
Jacoben v. Lamberg Landtsverweser in Crain bericht der Beutellehen halber . . . . Fol. 26.
General von wegen Abstellung der Commissionssachen, so in der andern Instanz in d. fürstl. Grafschaft Görtz appellirt werden . Fol. 115.
Peters Bischoffen zu Seccau Supplication Beförderung einer Keyserlich Compulsory . . . . Fol. 33.
Rathschlag, so darüber ergangen . . . . Fol. 35.
Der Röm. Kay. Mt. decret, die erlaßung einer ersamen Landtschafft in Kärndten lehentax vnd newen auffschlag auff d. Getraid, so auf das wallisch verführet betr. . . . . Fol. 38.

35. (XXXVII.) (Sammelband.)

I. Enenkel, Oesterreichisches Geschlechterbuch . . . . 1—114.
II. Deductio Megiseri pro statibus Super. Austriæ . . 117—193 b.
III. Specification des löbl. Herrenstandts in Oesterreich u. d. E. auß denen vorhandenen Reversen, und im übrigen aus der bey der löbl. N.-Oe. Landschaft Registratur sich befindenden, von Weyl. Herrn Gundaker Herrn von Polhaimb verfaßten Liste zusamben getragen . . . . 194—201.
IV. Genealogia des Uralten und Löbl. Herrn-Geschlechts der Hochwohlgebohrenen Freyherrn und Herrn von und zu Polhaimb. Auß Unterschiedlichen Sippaumben, Brieflichen Urkunden, Monnmentis und Historicis mit Fleiß zusamben-getragen und in gegenwärtige Ordnung gericht, durch Valentinum Prevenhueber. Anno 1642 . . . . 202—295. (10 Tafeln. — Dann Consignationes der Geschlechter, mit denen sich die von Polhaim vermählt haben. — Der Begräbnißstätten — der Herrschaften und Schlösser, die sie innehatten, oder noch haben — und Kalendarium „auf jeden Tag im Jahr, der Herrn, Fräulein und Frauen von Polhaim Geburt, Vermählung und Absterben“.)
V. Des Erzherzogthums Kärnten Landschaft. Der Bischofen, Prelaten, Grafen, Herrn, Adl und Landleut, so von ihren Stiften und Geschlechtern dafür angenommen und künftig erkennt werden sollen . . . . 296—298 b.
VI. Kaiser Ferdinands Gaab- und Gnadenbrief über das obrist Erbland hofmaysterambt in Oesterreich u. d. E. für die Herrn von Pottendorff. De dato Wienn, 6. Feb. 1539 . . 299—302 b.
VII. Kaufbrief von Khunig Ferdinandt umb den halben Thaill an Peckstall . . . . 303—305.
VIII. a) Privilegium Henrici IV. Imp. præpositurae ad St. Hypolith. concessum. Ex archivo Illius . . . . 307.
b) Rudolfi I. Imp. diploma circa restitutionem natalium Filii Principis ex matrimonio cum nobili virgine geniti. 309.
c) Rudolfi Gloriosi Ducis Austriæ: Exactio Mgri. Venator. in Austria Rudolfi Illust. . . . . 310.
IX. a) Anschlag auf den Adel in N.-Oest. — wider die Ketzer zu Behaim (1469) . . . . 313—320.
b) Anschlag auf den Adel in O.-Oesterr. (1469) . . . 321—325.

X. Documentum, welches anzeuget, daß der Herrnstandt vor Alters cum Vexillis (welches die Rota der Panierherrn gewesen) denen Landsfürsten gedient habe . . . . . . 325 b—327.
XI. Stamm-Tafel der Marggrafen, Grafen und Herrn von Steyr und von diesen abstammenden Grafen und Herrn von Stahremberg, aus Original-Urkunden und bewehrten Geschichtsschreibern zusammengetragen . . . . 327—342.
XII. Literæ Cæsarum in favorem Marchionum Austriæ datæ sæculo XI. quarum autographa in tabulario Cæs. Vienni osservantur . . . . 343.
XIII. Extract aus einer geschriebenen Chronik derer Herren von Rosenberg im Königreich Böheimb. . . . . 343—347.
XIV. Apologeticum Ueber Kayßer Friedrichen deß Ersten deß Hochlöblichen Hauß von Oesterreich Privilegium . . . . . 348—354.
XV. Landtfried von Bischoffen von Freyßing und Passau auch den Ständten unter und ob der Ennß Bey Antrettung D. Friderici 3. Königlichen Regierung aufgericht . . . . 355—402.
XVI. Kayser Carl deß Vierten, König Wentzel von Boheimb und Marggraf Johann von Mähren andere Bindnusordnung und Gemachtnus mit Herzogen Albrechten und Leopolden Gebrüdern Von Oesterreich, die Succession und Erbfall belangend . . . . 402—411 b.
XVII. Kaiser Carl des Vierten, König Wentzel von Boheimb und Marggraff Johanns von Mähren Revers auff Vorgenennten Succension Brieff, die Ständt in Oesterreich, Steuer und Kärnten und andere auf solchen Fall Bey Ihren Freyheiten verbleiben zu lassen . . . . 412—414.
XVIII. Aus denen Schönkirchischen Collectaneis in E. lobl. N.-O. Landschafts Registratur . . . . 427—442.
XIX. Licentia construendi Castrum, data ab Alberto I. Duce Austriæ, Khunrado Dom. de Pottendorff. Ao. 1293 . .. 442 b.
XX. Investitura De officio Pincernatus Austriæ concessa ab Alberto Duce Heidenrico Dom. de Meissau. Ao. 1356 443—459.
XXI. Extract Ex Lib. Traditionum Monasterii Garstensis. Wie solche unter denen Enedelischen Manuscriptis in dem Archiv allhier zu Schlißlberg vorhanden . . . . 460—473.
XXII. Diploma Friderici Pulchri Ducis Austr. et Styriæ confirmantis Literas Leopoldi Gloriosi Fundatoris Gyriensis in Styria . . . . 474—475.

36. (XXXX) Il dominio temporale della sede apostolica sopra la città di Parma-Piacenza, difeso e giustificato.

Dazu: Examen Historico-Legale de Parma et Placentia (f. 1—81) mit Urk. Anhang.

37. (XXXXI.) Genealogische Notizen-Sammlung.

Fol. 660 S.

38. (XXXXII.) Merdlicher Unterscheid zwischen deme Graffen- und Ritter-Saal, oder Eine deutliche anweisung ex Historia et jure publico Germaniae medii aevi Waß vor Ein großer Unterscheid zwischen denen Reichsgraffen, Herrn oder viris Nobilibus und dann der Ritterschafft je und allezeit gewesen, welches Ein sicherer Author

Jüngsthin in einem Tractat, so Er graffen und Ritter Saal genennet, nicht ohne sonderbar Beschimpfung sowohl der Graffen, als auch der Höheren Stände und des gantzen mediaten Reichsadels, durch eine Sophisterey zu confundiren sich bemühet.

Papbd. Fol. 474 S. u. Anhang.

39. (XXXXIII.) Die Rechte des Klosters Fahrenbach auf die Probstei zu Gloggnitz.

(Urkunden-Abschriften aus den Jahren 1393—1443.)

Papband. Fol.

40. (XXXXIV.) Die in Tirol durch die Landesfürsten gemachten Stiftungen für Klöster, Gotteshäuser, Collegien, hohe Schulen, sonderlich zur Conservation des kath. Glaubens, beschrieben durch Franz Lachemayr zu Ehrenheimb, R. Mt. Rath O. Oe. Rgmts. Secretari und Schatz-Registrator. (Vom Ende des XVII. Jahrhunderts.)

Papband. Fol. 189 Bll. u. Index.

41. (XXXXV.) Annales de vetustate originis, amœnitate situs, splendore aedificiorum ac rebus gestis civium Reipublicae Augsburgensis ...... per A. P. G. (Achillem Pivucinium Gasserum Lindœnsem: Medicum Augustaneum.) [Bis 1575.]

Pgmtbd. Fol 667 S. u. Index.

42. (XXXXVI.) Max Ernst Freiherr von Hackelberg-Landau. Abhandlung über die Erbfolge in Oesterreich, auch in weiblicher Linie. a. 1720.

(Verfaßt aus Anlaß der Vorlage der Pragmat. Sanction K. Karls VI. an den niederösterr.-Landtag.)

Papband. Fol.

43. (XXXXVII.) Ohnparteyische Rechtliche Gedanken über die in der von kais. Maj. angeordneten Mecklenburgischen Provincial-Landes-Administration eine Zeit her pro Memoria divulgirte Schrifften, Information und Gegen-Information. Zu Bestarkung des allerhöchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts zusammen getragen. 68 Paragraphe.

Papband. Fol.

44. (XXXXVIII.) Notizia De i Dritti di Sua Altezza Reale sopra la Contea di Carpegna. Discendenza della famiglia di Carpegna e di Montefeltro, copiata da un Originale Scritto di mano del Senator Filippo Buonarroti. (1738.)

Papband. Fol. 186 S.

45. (IL.) Mein Christoffen von Greyssen zu Waldt landt-Undermarschalcks Handt Protokholl zu meiner nachrichtung. (1609 bis 1615.)

Ldbd. Fol. 895 S.

46. (L.) Nürmbergische Chronicka...... zusammengetragen Ao. 1669 11. Januarij.

(Am Schlusse: Huiusque a P. v. a Schaphusia scriptum.)

Papbd. Fol.

47. (LI.) Bibliotheca Cardoniana. Ordo Librorum.

Papband. Fol. 370 S.

48. (LII.) Methodus juris.

Papband. Fol.

49. (LIII.) Gründlicher Bericht Von dem Ursprung, Aufnehmen und jetzigen Beschaffenheit der adeligen rathsfähigen Familien in der Heyl. Röm. Reichs Statt Nürnberg.

Ldbd. Fol.

50. (LV.) Sammelband.

1. Reformation vndt Ernewerung der Landt Gerichts Ordnung, So weilandt Kayser Maximilian hochlöblicher Gedechtnuß Im Ertzhertzogthumb Osterreich vnder der Enß auffgerichtet hatt. Anno 1540. (14 Bl.)
2. Gerichts Proceß vnndt Ordnung des Landt Rechtens dies hochlöblichenn Ertzhertzogtumbs Osterreich unter der Ennß. Anno 1557. (40 Bl.)
3. König Ferdinandus zu Hugern vnd Behem Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. gnedig Erklerung, volnziehung vnd newe Fürsehung der fürstlichen Lehens Art vnd Natur gemelt Ertzhertzogthumbs Osterreich, noch weilendt Kayser Maximilian hochlöblicher Gedechtnuß genedigen gabe. Anno 1528. (3 Bl.)
4. Herrenstanndt Privilegium, denn Vorsitz im Herren Standt betreffend. Anno 1588. (2 Bl.)

Ldbd. Fol.

50. (LVI.) Abschriften von Urkunden aus den Jahren 1169 bis 1488.

Ldbd. Fol.

1. Heinrich de Dunchensteine macht eine Schenkung an das Kloster Reun. 16. Juni 1245. Kg. Otakar bestätigt diese Schenkung.
2. Kg. Stephan bestätigt eine Schenkung des Rudegerus de Gretz, cognom. Phanneberch an das Kloster Reun. 1254.
3. Kg. Otakar v. Böhmen bestätigt die vorgenannte Schenkung. Prag, 13. October 1271.
4. Erzh. Rudolf IV. stiftet eine ewige Messe zu Straßindl. Wien, 9. März 1365.

Ex Græc. Aulico Archivo.

Die Sanneck-Cillier Grafen betreffend. München, 16. April 1341, Prag, 30. November 1436, Wien, 1. Mai 1438, Wien 1455.

Bisch. Chunrat v. Salz. Wien, 24. Sept. 1297.

Grf. Ulrich v. Hewnenburch. Wien, 15. Juni 1293.

Garstensia.

Hz. Leopold V. Graz 1192. Gundacharus de Storchenberg, Garsten, 1261.

Gössensia.

Hz. Otakar, Guettenwerch, 1. Oct. 1187. Erzbisch. Eberhard von Salzb. und Hz. Leopold V. Frisaco 1203. Hz. Rudolf IV. Bruck a. M., 18. März 1360.

Admontensia.

Hz. Heinrich II. Faviana 1169. Hz. Leopold. Admont, 28. Aug. 1201. Grf. Otto v. Eberstain, 20. Jän. 1248.

Seccoviensia.

Erzbisch. Conrad v. Köln. Köln, 28. März 1249. Kg. Wilhelm. Russia, 17. Juni 1251. Rudolf I. Wien, 28. Mai 1278. Ks. Fridrich und Bisch. Matthias. Cöln, 25. Oct. 1488. Hz. Leopold V. Admont, 2. Juni 1202. Ks. Friedrich. Cöln, 25. Oct. 1488. Leopold V. Admont, 4. Juni 1202. Kg. Johann und Hz. v. Oester. Göbig, 18. Sept. 1323.

Gyriensia.

Hz. Leopold V. Riumburg, 7. Nov. 1212.

Equest. Ord. Teut.

Judex Gotfried und Marschall Friedrich. Gretz, 13. Jän. 1255.

51. (LVII.) Der Burggraffen Nürnberg, jetzt Herrn Marggraffen Zu Brandenburg Ankunfft und Handlung mit der Stadt Nürnberg.

(Schrift des 18. Jahrh.)

Papbd. Fol.

52. (LVIII.) Das vierte Buch der nieder-österr. Landes-Ordnung: vom Erbrecht außer Testament ꝛc.

Papbd. Fol.

53. (LIX.) Verzeichnis der Geschlechter im nieder-österreichischen Herrenstande.

Angabe der Zeit der Aufnahme in denselben. (Alphabetisch, aus dem 17. Jahrhundert.)

Papbd. Fol.

54. (LXI.) Mein Sigmundts Freyherrns zu Herberstain ꝛc. dienst vnd Raisen mit dem Khurtzisten vergriffen.

(Von 1506—1558, am Schlusse das Herberstein'sche Wappen in Federzeichnung.)

Pergamentstreifen von 1·9 m Länge, zwischen zwei Leder-Deckeln zusammengefaltet. 16×13 c/m.

55. (LXII.) Johannes Methodius a Denc, parochus in Pausserom. Quinque puncta punctatim discussa in gravissimo attentatae Rebellionis puncto a perversa natione Hungarica adjecto lamentabili præsagio Ejusdem Universalis exterminii ni tempestive resipiscat. Anno MDCCVII.

Dem Grafen Phil. Ludw. v. Sinzendorff gewidmet.)

In rothe Seide gebunden. Fol. 44 S.

56. (LXVII.) Rudolf von Ems. Weltchronik.

XIII. Jahrhundert. Pgm. Hschr. 2 Bll.

Außer den hier verzeichneten Urkunden und Acten enthält das Archiv auch einen völlig ungeordneten Bestand von Schriften wirthschaftlichen und processualen Inhaltes, der demselben erst in jüngster Zeit einverleibt wurde und ohne weitere Behandlung in den noch unbenützten Laden untergebracht wurde. Hoffentlich wird es in absehbarer Zeit möglich werden, über den Inhalt dieses Materiales Auskunft zu geben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß sich Handschriften des Reichsgrafen Johann Wilhelm außerhalb des Archives auffinden. Sollte dies der Fall sein, so hoffe ich, dieselben in der Biographie dieses bedeutenden österreichischen Staatsmannes, für die ich die Vorarbeiten nahezu abgeschlossen habe, noch benützen zu können.

Personen- und Orts-Register.

Das Nekrologium der St. Mertens-Bruderschaft in Judenburg.*)

Veröffentlicht von Dr. Ferdinand Khull.

Die Handschrift Nr. 7243 der Hofbibliothek in Wien enthält eine Sammlung der verschiedensten Abschriften des fleißigen Josef Benedikt Heyrenbach, unter diesen eine Reihe von Nekrologien, von denen das St. Lambrechter, Gurker und Ossiacher bereits gedruckt sind. Ungedruckt blieben bisher das Judenburger und Traunkirchner. Ersteres ist als Geschichtsquelle Obersteiermarks nicht unwichtig und verdient, da es in alte Zeit zurückgeht, gewiß die Veröffentlichung, die ihm nunmehr auf den folgenden Blättern zutheil wird. Das Original des Nekrologs ist Eigenthum des Pfarrarchives zu Judenburg. Die Bruderschaft war gegründet worden von dem im Nekrologe an erster Stelle genannten Pfarrer Wulfing, der aus dem Geschlechte der Lobminger entstammte und dessen Name sich in Urkunden aus den Jahren 1362 und 1370 findet.

Registrum fraternitatis Sancti Martini in Judenburg.

Oremus pro omnibus fidelibus defunctis.
Pro domino Wulfingo plebano in Judenburg.
Hainrico archidiacono et plebano in Vanstorff.
Ulrico plebano in Vanstorff.
Bartholomeo capellano in Liechtenstain.
Friderico in Chnüteluelb.
Cholomanno plebano in Reyhenfels.
Conrado plebano in Schueflaren.
Johanne capellano in Liechtenstain.

---

*) Diese Gebetbruderschaft löste sich zu Mitte der Fünfziger-Jahre des 16. Jahrhunderts in Folge der fortschreitenden Reformation auf.

Pro domino Hainrico plebano in Obdach.
Rudolfo plebano in Frawnburg.
Jacobo plebano in Obdach.
Peregrino plebano in Pyrn.
Johanne decano in Czol.
Johanne plebano in Obdach.
Maingoto plebano in Sancto Georio.
Hainrico plebano in Scheyben.
Nicolao plebano in Lind.
Cristano canonico Sancti Bartholomai Friesaci.
Conrado plebano in Judenburg.
Herwordo de Lobming.
Ernesto de Lobming.
Alramo de Reyffenstain.
Pro Eberhardo Vanstorffer.
Pro Mathia de Sancto Leonardo.
Pro Dietmaro de Scheufling.
Pro Ortolfo Reyffenstainer.
Pro Dietmaro Lobminger.
Pro domino Perchtoldo plebano in Mueraw.
Ottone de Judenburg.
Ulrico Krayner.
Hainrico plebano in Reichenfels.
Johanne plebano in Knütelfeld.
Conrado plebano in Pyber.
Johanne Vanstorffer plebano in Goß.
Hermanno Pfaffendorfer.
Pro Johanne Pfaffendorfer.
Pro domino Friderico Stadler plebano in Combencz.
Pro Johanne Göldel.
Pro domino Hainrico Frewssinger plebano in Lobming.
Leone Galer de Massweg.
Pro Conrado Mürczer.
Pro Reichero Verber.
Pro domino Friderico Phuntan plebano in Judenburg.
Pro Rudolfo Plankenwarter.
Pro domino Ottone de Tribaw capellano nostre fraternitatis.
Pro Eberhardo Weynater de Obdach.
Pro domino Johanne plebano in Beystricz.
Symone plebano in Obdach.
Nicolao plebano in Stalhofen.
Johanne Lungawer capellano nostre fraternitatis.
Pro Nicolao ab der Mawtstat.
Pro domino Friderico plebano in der Beystricz.

Pro domino Paulo capellano domini Ramung.
Johanne Sweuo socio in Judenburg.
Johanne plebano in Uebelpach.
Pro Hainrico Judel de Voitsperg.
Pro Jacobo de Voytsperg.
Pro domino Georio Moswalder capellano nostre fraternitatis.
Wolfhardo capellano istius Hannawer.
Conrado de Heyligenstat plebano in Treuen.
Pro Georio Reyffenstainer.
Pro domino Andrea Reyffenstainer.
Pro Erkinger Mosinger.
Pro domino Petro Ramung.
Andrea plebano in Weyßtricz.
Ernesto milite de Lobming.
Hainrico plebano in Gayßtal.
Nicolao plebano in Treuen.
Johanne Herczog plebano in Reichenfels.
Georio Hannawer.
Cristano socio in Obdach.
Johanne Pawer plebano in Holeck.
Pro Stephano Chümer in Judenburg.
Pro domino Meinhardo plebano in Kapell.
Helwico plebano in Tragöß.
Hainrico plebano in Chaynach.
Johanne Cholb plebano in Sancto Georio.
Matheo capellano in Lewben.
Wolfhardo plebano in Chößlach.
Hermanno Muerczer plebano in Obdach.
Pro Hainrico von Sand Marein.
Pro domino Michaele Senfft de Pruck.
Andrea plebano in der Fewstricz.
Johanne preposito in Lüding.
Nicolao plebano in Lugast.
Pro Jacobo cive in Ubelpach.
Pro Friderico Pfaffendorffer.
Pro domino Ottone capellano in Liechtenstain.
Pro Nicolao Czeyrecker.
Pro domino Rudolfo nobili de Liechtenstain.
Johanne milite de Tewffenbach.
Johanne plebano in Chofflach.
Pro Mauricio Welczer.
Pro domino Urbano plebano ad Sanctum Petrum.
Stephano plebano im Tall pey Grëtz.

Pro Petro Czanner cive in Judenburg.
Pro domino Caspare Hewrauss.
Pro Georio Flåmming.
Pro domino Caspar de Wolfsperg.
Petro plebano in Frawnburg.
Pro Judoco Reyman.
Pro Conrado Wueri.
Pro domini Michaele plebano in Gelesſchrot.
Johanne plebano auf den Praetenect.
Pro Johanne Lübgaster.
Pro Leonardo Kchurczkruegl de Hunczmarkcht.
Pro domino Nicolao de Chapell.
Georio Saffrendel capellano nostre fraternitatis.
Pro Merchel de Lewben.
Pro Felice de Voitsperg.
Pro Georio Püchler.
Pro Stephano Mülbach cive in Judenburg.
Pro domino Johanne plebano in Chofflach.
Pro Conrado Puecher cive in Judenburg.
Pro Georio Rindschad.
Pro domino Udalrico Chroph plebano in Harberg.
Martino Snewerger plebano in Chirchpach.
Pro Sigismundo Schadecker cive in Voytsperg.
Pro domino Andrea plebano in Lügast.
Alexio plebano in Geleschrot.
Jacobo socio diuinorum in Vansdorf.
Thoma plebano in Kaynach.
Petro plebano in Pirkchueld.
Ulrico Sawrer in Lügast.
Johanne plebano ad sanctum Leonardum in Lauental.
Pro Johanne Adloff cive in Judenburg.
Pro Caspar Pyerer cive in Lewben.
Pro Walthasar Harnecker in Kaynach.
Pro Walthasar Welczer in Lantschach.
Pro Caspar Gschür.
Pro domino Hainrico plebano in Stalhofen.
Johanne plebano ad Sanctum Leonardum.
Hainrico Melkaymer plebano in Haws.
Stephano Melkaymer in Radaspurg.
Johanne . . . . capellano nostre fraternitatis.
Johanne Meichsner plebano in Weißenkirchen.
Pro Johanne Kropf cive in Judenburg.
Pro Johanne Jüdel cive in Voitsperg.

Pro domino Achacio primissario in Grètz.
Conrado Fabri plebano in Reichenfels.
Pro Sigismundo Weinater armigero de Obdach.
Pro Sigismundo Perger de Wolfsperg.
Pro Anthonio Hymelberger.
Pro domino Georio plebano ad Sanctam Mariam prope novum forum.
Johanne Mamminger Kapellano nostre fraternitatis.
Thoma plebano in Schuefflern.
Johanne Lawn milite in Voytsſperg.
Pro Michaele Mülhofer cive in Judenburg.
Pro Michaele Moser.
Pro domino Leonhardo Haracher milite.
Pro Mauricio Weltzer.
Pro Johanne Spyeß.
Pro Hainrico Mülbach cive in Judenburg.
Pro domino Simone plebano in Strasgang.
Wenczlao plebano in Pitelpach.
Domino Wolfgango Englprecht.
Georio Störnschacz.
Pro domino Wilhalmo Trabalder.
Kunrado plebano ad sanctam Mariam prope Newnmarkcht.
Pro Valentino Gernreich.
Pro Valentino plebano in Köflach.
Pro Mathia Harrer cive in Judenburg.
Pro Ludbeig Voytt.
Pro domino Johanne plebano in Reichenfels.
Francisco Meychsner.
Petro plebano in Lobnyng.
Pro Leonhardo Anngrer in Judenburgk.
Pro Andrea Galer.
Pro domino Caspar Gleihentaler plebano ad sanctam Margaretham.
Pro Johanne Katreyer cive in Judenburg.
Pro domino Tristramo milite in Tewffenbach.
Kchunrado prespitero de Ingelstat.
Pro domino Achacyo Oebingner vicario ad sanctum Petrum prope Reichenfels.
Pro magistro Caspar Lobenschrot plebano in Judenburg.
Pro domino Pangracio Asanger cappellano in Reyffenſtain.
Pro Wolfgango Rösler cive in Judenburg.
Pro Georio Mülhofer cive in Judenburg.

Pro domino Friderico Lügaster milite.
Gregorio capellano Trinitatis.
Pro Adam am Poynn.
Pro Andrea Vesten.
Pro domino Goryo Dyemer plebano in Lynd.
Pro Johanne Phaffendorffer.
Pro domino Petro plebano in Wolfsperg *(nachträglich durchstrichen)*.
Pro Petro Khessler.
Pro domino Michaele Kchopp plebano in Kchöflach.
Pro domino Johanne Ramung milite anno 1485.*)
Nicolao Hofman decano in Völlchlmarkcht.
Matheo plebano in Lobming.
Pro Andrea Weltzer.
Pro Ernesto Pranngkcher.
Pro Erhardo Scherhakl.
Pro Laurencio Tlichser plebano in Leibnitz.
Pro Wolfgango Schreyer cive } anno 1484 obiit in
Pro Johanne Schury cive } Judenburg.
Pro Achacio Muetensdorffer.
Pro domino Friderico Stäber plebano in Obdach.
Pro domino Thoma Herbart plebano in Weißenkirchen.
Pro Andrea Ramung milite.
Pro domino Wolfgango plebano ad Sanctum Stephanum prope Frisacum.
Pro Thoma Gaydorffer cive in Judenburg.
Pro Johanne Mülhofer eiusdem fraternitatis capellano anno domini 1499.
Pro domino Laurencio Zwikl plebano in Knutlfeld 1500.
Vincencio Leb plebano ad sanctum Petrum prope Judenburg 1501.
Pro Erhardo Halmar cive Judenburgensi 1501.
Pro Michaeli *[sic]* Zechner in Gurkhaym prope Pels anno 1502.
Pro domino Michaele Eleazar capellano Kharnarii ecclesie Sancti Nicolay in Judenburg anno 1503.
Andrea plebano in Ghaynach anno 1503.
Pro domino Valentino Weigl olim administratore divinorum in Judenburg.
Pro domino Georio Swalb plebano in Oberbelz (?) 1506.
Pro Vincencio Staber.
Pro Martino Edlinger.

*) Die letzte Ziffer undeutlich.

Pro Ruperto Triemittner.
Pro Wolfgango vom Payn.
Pro domino Ruperto Helbert plebano in Obdach.
Pro Johanne Hochenwarter cive Judenburgensi.
Pro domino Andrea Pramtner plebano Judenburgensi 1510.
Leonardo Kriechpaum plebano Judenburg.
Johanne cappellano altaris animarum Judenburg.
Erasmo Praynawr plebano ad Sanctum Petrum prope Judenburg 1510.
Pro domino Johanne Pulian cappellano huius fraternitatis.
Pro Stephano Peer 1514.
Pro domino Khaynacher milite et suor.
Umb des Hanns Pfaffendorfer sel et uxoris.
Umb herrn Urban Schuri sel pfarrer hye zw Judenburg und Custer ist gebesen Transfigura. domini 1514.
Item umb des Hanns Hann sel an der nidern Zeyring ob. 1516.
Item umb des Wilhalmen Gäler sel ob. die Affre 1517.
Item umb herrn Hansen Prämer sel der official und Tuemher was zw Saltzburg pfarrer zw Pels.
Umb her Jorg Kaynacherii sel dy ain kelch und Meßgwandt geben hat in dy prueder sch.
Umb des wolgepornen herrn herrn Waltazar von Stubnberg sel der Tuemherr was zw Salzburg
Umb aines Lienharten seel des Lohnstainer diener hat geschafft x talent denar.
Umb herrn Jörgens Winklaer sel aines ritter.
Umb herrn Paulus sel der pfarrer ist gebesen zw Sand Margareten im Lungaw.
Umb herrn Ulrich Derrer sel aines priester.
Umb Maister Michael Zieglaer sel der pfarrer ist gebesen zw Frawnburg.
Umbs Benedict Prantner sel hie purger gewesen.
1523 Umb herrn Adrians von Greysenek sel aines Ritter.
1523 Umbs Toman Retzer sel der hie ain purger ist gebesen.
Umb herrn Clements Oberreyter sel der der prueder sch. Sand Martens Kaplan ist gebesen 1524.
1524 Umb Veit Putrer sel ain aegen [sic].
1525 Umb des Edln̄ Wilhalm̄ Khuendorffer sel.
Umbs herrn Georgen Altmanshofer sel Kaplan Sand Andres altar der Ramung stift 1526.
1527 Umb des Junkherren Pernhart Winkler sel.
1529 Umb des Jörg Hurder sel der hie purger was.

1530 Umb herrn Cristan Krueg sel der pfarrer was zu Stalhofen.
1530 Umb des edlen vesten Andre Fangawer sel.
1532 Umb herrn Hansen von Greysnek sel et omnium.
1531 Umb herrn Erasm̄ von Sawraw sel der marschalc ist gewesen im Land Steyr.
Umb des Lorentz Hättinger sel Kayserlicher maiestat vorstmaister in der obern Steyrmarch. 1532.
1532 Umb des Andre Rauhenperger sel ainer des rats zw Judenburg.
1532 Umb des edln herrn Cristoff Waedeker sel.
1532 Umb des Lienhart Khorblär sel purger zw Judenburg.
1535 Umb herrn Hansen Subenburger sel der Kaplon ist gebesen des altar der heyligen drey Kunig.
1535 Umb herrn Lienhart sel der pfarrer ist gebesen in der aussern Loming.
Umb Jungkhern Sigmunden von Greytzenecken obiit 1536.
1536 Pro venerabili domino Andrea Hueber quondam custos *[sic]* pretracte *[sic]* fraternitatis et sacellanus altaris S. Anne.
1540 Pro domino Thoma Richseysen beneficiato altaris S. Barbare.
1540 Umb die wolgeborn frauen Fraw Ippolita geborne von Polhaym des Edln gestrengn ritter hern Walthasar von Gleyntz zw Gleinckstein eelich gemahel seel.
1540 Umb die Edln und fessten Jungfraw Juliana des Edln vesstn Tyburtz von Syntzendorff Schwester seel. Auch umb fraw Rosina des von Syntzendorff eelich gmachl seel.
1541 Pro Reverendo in Christo Patre ac domino Domino Valentino Abbate ad diuum Lampertum 11. die Junii obiit.
Umb des Edln Sigmund Weltzer seel obiit anno 1539 die 18. Februarii.
Umb hern Hannsn Streycher Caplan bey Erasm von Sarau.
Umb die Edln frauen Anna dye Erasm von Sarau eelich gmahl gewesen ist. Ein Preynerin.
Umb hern Hantz Schorbin pharrher zu Teuffenpach carnis debitum exoluit 22. die Junii anno 1541.
Umb Mert Pogenschmid zw Weitzenkirchen obiit 16. die Augusti anno 1541.
Umb Hanns Ätzinger burger zu Judenburg obiit 17. die Septembris anno 1541.
Umb hern Anndre Reychnhaller gsellbriester zw Pels obiit prima die Octobris anno 1541.
Umb des edln Augustin Körbler gestorben 14. Decembris anno 1541.

Umb hern Thoman Freyburger spitalmeister im spital zu unser fraun enhalb der Muerprudn gestorben ultima Decembris anno 1541.

Umb den Edln gestrengen Hanns von Teuffnpach obiit anno 1541.

Um die erbar frauen Barbara ein Gaplhoferin des Edln Clementn Korbler eeliche hausfraw so gestorben ist anno 1543 secunda die Februarii.

Um den Edln und vessin Policarpn von Teuffenpach der do abgeleibt ist anno 1543 am 20. tag Octobris.

Pro reverendo in Christo patre generosoque domino Domino Andree Lochner quondam parochus Judenburgenß. demum prepositus in Oberdorff et Völcklmarckt Archidiaconus in Jauntal cuius anima Deo vivat qui obiit in XLma anno Domini 1544.

Pro Sigismundo Tympueche cive Judenburgn. qui obiit anno 1543 Menß. Decembr. 13.

Der Erwirdig her Achatii Hueber Sacellanus sancti Martini obiit 5. Septembris anno 1547.

Sebastian Forstauer burger hie diem clausit extremum feria 6. post conversionis Pauli 1548.

Her Rueprecht Griesmayr Beneficiat in Weißenkirchen und spitalmeister zu unser fraun Spitall obiit feria 3. ante purification. Marie 1548.

Her Clemens Schwaiger pharher zu Sand Peter ob Judenburg obiit 14. Januarii 1549.

Der erwirdig her Thoman Abt zu Sand Lamprecht diem clausit extremum 1549.

Her Jacob Paungartner pharher zu Trofeya. obiit 6. die Novembris 1549.

Her Hans Muerecker quondam Vicarius in Weißenkirchen capellanus fraternitatis S. Martini obiit 9. Mai 1550.

Peter Neuburger Ist abgeleibt den dritten tag Februarii anno 1551.

Her Conrad Magk Caplan Sand Mertn bruederschafft ist abgeleybt am 9. tag Aprilis anno 1551.

Anno 1551. 12. Aprilis ist der edl gestreng her Stephan Gräßwein vom Weyr abgeleybt dem got der herr gnadig sey Amen.

Der Edl veßt Rueprecht Ambring ist abgeleybt mit tod anno 1551 die 17. Maii gachling.

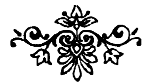
Der edl gestreng Ritter Daniel von Gallenberg ist gestorben am 16. tag Junii anno 1551.

Umb des Erwirdigen Hern Hansn Karsacher pharher zu Lind so gestorben ist anno 1551 die 7. Julii.

Der erwirdig her Emerammus Munichsmayr Beneficiatus Trium Regum und Carnarii in Judenburg et tunc temporis fraternitatis S. Martini Custos obiit 14. die Februarii anno 1552.

Der Ersam weyß Hans Prauch ratsburger zu Judenburg ist gestorben am 20. tag Martii anno 1552.

Anno 1552 decima die Julii vita defunctus est venerabilis dominus Joannes Pesst de Halstat capellanus fraternitatis S. Martini in Judenburg.



Inhalt.

Register.*)

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, beziehungsweise die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen.)

*) In diesem Register ist die Abhandlung des Herrn Universitäts-Professors Dr. Hans v. Zwiedineck: „Das Reichsgräflich Wurmbrand'sche Haus- und Familien-Archiv in Steyersberg" nicht berücksichtigt worden, weil für dieselbe ein eigenes Register, welches beiliegt, verfaßt wurde.



zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

In Verbindung mit der

Historischen Landes-Commission für Steiermark

herausgegeben vom

historischen Vereine für Steiermark.

28. Jahrgang.

Inhalt.

Graz, 1897.
Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

In Verbindung mit der

Historischen Landes-Commission für Steiermark,

herausgegeben vom

historischen Vereine für Steiermark.

28. Jahrgang.

Graz 1897.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Der alte Bergbrief von Schladming.

Von Dr. Ferdinand Khull.

Ueber das berühmte Schladminger Bergrechtsweisthum vom Jahre 1408 hat zuletzt im 22. Bande der „Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereines" Herr Hofrath Dr. Bischoff gehandelt. Er hat dort nachgewiesen, daß Loris Annahme, dasselbe stamme aus dem Jahre 1308, nicht richtig ist und die Handschrift, die Lori bekannt war, dieses Jahr irrthümlich für 1408 liest. Seiner Abhandlung über Zeit und Werth des Bergbriefes folgte der Abdruck eines bis dahin unbekannten Textes des Rechtsdenkmales, der sich in einer Handschrift der Bücherei der königlichen Bergakademie zu Freiberg in Sachsen findet und den der Herausgeber für den ältesten und verhältnißmäßig besten von allen ihm bekannt gewordenen Texten hielt. Freilich ist auch dieser nichts weniger als gut und enthält viele verderbte und unverständliche Stellen. Umso erfreulicher ist es, daß uns eine Wiener Handschrift, nämlich jene, die in der k. Hofbibliothek in Wien unter Nr. 14.220 bewahrt wird, eine ältere und bessere Ueberlieferung als alle übrigen bietet und daß sie uns im Vereine mit den bisher bekannten einen Text herstellen läßt, der von dem der verlorenen Urschrift (abgesehen von der Lautgebung) nicht wesentlich abweichen dürfte. Und die Wichtigkeit unseres heimischen Rechtsdenkmales verlohnt den Versuch einer solchen Herstellung, sagt doch Hofrath Bischoff, der gründlichste Kenner der steirischen Rechtsquellen, über sie: Die Verlegung der Entstehungszeit des Schladminger Bergbriefs um ein ganzes Jahrhundert (nämlich von 1308, wie Lori annahm, auf 1408) vermag die Bedeutung desselben kaum zu schmälern; denn im 14. Jahrhunderte ist außer dem Zeiringer und Gasteiner Rechte, in Baiern und den österreichischen Alpenländern kein Berggesetz von einiger Bedeutung erlassen worden; die späteren großen Berggesetze und Bergordnungen aber beruhen fast sämmtlich unmittelbar oder mittelbar auf diesem Bergbriefe, haben seinen Inhalt mehr oder weniger vollständig aufgenommen, erläutert und durch neue, der Entwicklung des Bergbaues und der Landeshoheit

entsprechende Bestimmungen ergänzt und vermehrt. Die Rattenberger Bergordnung vom Jahre 1463 enthält nahezu den ganzen Bergbrief und zwar größtentheils seinem Wortlaute nach, nachdem bereits zahlreichen Bergleuten in Baiern das Schladminger Recht verliehen worden war. Die Rattenberger Bergordnung, von H. Ludwig selbst geradezu als eine Ordnung und Läuterung des „Ekelzain“ bezeichnet, erlangte aber nicht nur bald die Bedeutung eines allgemeinen Rechtes in ganz Baiern, sondern wurde auch selbst wieder Grundlage anderer Berggesetze. So stimmt die Salzburger Bergordnung vom Jahre 1477 größtentheils mit jener überein, und sogar in den von der Republik Venedig im Jahre 1488 erlassenen Capitoli et ordini minerali findet man fast den ganzen Schladminger Bergbrief, wie auch gleich an der Spitze der Tiroler Bergwerkserfindungen Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1490 und noch später. Selbst noch in die großen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, namentlich in die von Kaiser Max vom Jahre 1517 für sämmtliche niederösterreichische Länder, in die Salzburger vom Jahre 1532, in die berühmte von Kaiser Ferdinand vom Jahre 1553, ja selbst in die ungarische Bergordnung von Kaiser Max II. vom Jahre 1573 sind manche Sätze des Schladminger Rechtes übergegangen und mit diesen Gesetzen bis zur Kundmachung des allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom Jahre 1854 im größten Theile Oesterreichs geltendes Recht geblieben. Demnach hat das Schladminger Bergrecht für die österreichische Bergrechtsgeschichte beiläufig dieselbe Bedeutung, wie das Freiberger Bergrecht für die Berggesetzgebung in einem großen Theile Deutschlands. Daß dasselbe nicht durchaus neue, nur ihm eigenartige Bestimmungen enthalte und eine gewisse Verwandtschaft desselben namentlich mit dem Bergrecht in Gastein und Rauris und mit dem Zeiringer Recht kaum zu verkennen ist, schmälert dessen später auf die Gesetzgebung geübten Einfluß nicht im Mindesten am Werth.

Diese Thatsachen rechtfertigen es also, wenn wir auf den folgenden Blättern den Schladminger Bergbrief in besserer Gestalt, als ihn die bisher verglichenen Handschriften boten, ans Licht treten lassen.

Was den Namen des Richters, unter dem er aufgezeichnet und von dem er bestätigt ist, betrifft, so gibt ihn die Wiener Handschrift als Eggenzaun an, die anderen Handschriften lesen Egkltzain, Eckhelzain, Egklzhaim. Zwei Schladminger Urkunden enthalten ihn gleichfalls. Die eine (eine Verkaufsurkunde) ist ausgestellt am 27. September 1395 und in einer Abschrift des Copialbuches der Dominikanerinnen zu Graz (Nr. 2247 im steir. Landesarchive) erhalten; diese sagt: „mit urchund ditz briefs versigelt mit des erbern Leonhartz der Eckhelczain die zeit richter ze Slåbming“; die zweite stammt aus dem Jahre 1412 (5. April), enthält eine Schiedspruchsverpflichtung und nennt: „Lienharts

des Etkchelzain purger zw Slädming" Bezeugung (abschriftlich in der Pap. Handschr. XCV. des Archives des Stiftes St. Peter zu Salzburg.) Darnach scheint es, daß als richtiger Name Leonhard der Eglelzain oder Eggelzain anzunehmen wäre.

Die Freiberger, Grazer und Murauer Handschrift enthalten eine Capiteleintheilung mit den Ueberschriften: „der recht spruch, von feldt gebewde, wy lange eyner dem andern verpawen soll, wie lange ein bewe recht hat, wie lange seltpewe und schorff recht haben, von dem aufschlagen und notenn, wie lange ein zech der andern mit fewer warten soll, von bergwergk zu suchen und zu welcher zeyt, von frihunge der gepewe, wie man insitzen und auffnemen soll, von allfantz der gesellen, von newfange zu finden, von pley und ertz hinzuforn, von stoben abzuprechen, von den lachtern und lehen, waschgraben recht, von erbestoll fryhunge, wer weder den Brieff redet." Schon daraus ist zu ersehen, daß diese Handschriftengruppe enge verwandt ist und auf eine gemeinsame Urschrift zurückgeht; das bestätigt auch eine Reihe von Lesarten im Texte selbst. Der von Lori in der „Sammlung des baierischen Bergrechts" herausgegebene, jüngere aber elende Text, der größtentheils unverständlich ist, steht dieser Gruppe näher als der Wiener Handschrift, die für sich allein steht und noch eine Reihe sprachlich alter Formen bewahrt.

Bezüglich der Nachrichten über das Schladminger Bergwerk und die Freiheiten Schladmings sei hier der Kürze wegen auf die Abhandlung Dr. Bischoffs, die in gedrängter Form dieselben zusammenstellt, verwiesen.

Dem Herausgeber schien es nöthig, eine Reihe von Ausdrücken der Bergmannsprache, die der Brief enthält, in Anmerkungen zu erklären. In den Fußnoten sind die Lesarten Loris (L) und der von Hofrath Dr. Bischoff verglichenen Handschriften mitgetheilt; eine wiederholte Vergleichung von FGM (der Freiberger, Grazer und Murauer Handschrift) hat der Herausgeber ob der bekannten Gründlichkeit seines genannten Gewährsmannes nicht vorgenommen.

Ich, Leonhart der Eggelzain, die czeit richter zu Schlädming, bekenn und vergich offentlich mit disem brief und thun kunt menigk=

1 Leonhart Eggenzaan W der Eglltzain FGM Lienhart der Eglzhaim, Slennig L der zeyt bergrichter, Sledmyng FGM. 2 und fehlt W. Von 2—5 liest L: bekenne und thue kundt offentlich mit dem briefe allen den er fürkumbt die ihn sehen oder hoerent lesen, das for mich kommen sind auf das Recht der erber Rat miteinander und die Burger und die Knappen gemainiglich und die ganz Gmain arm und reich und haben all mit dem Rechten erkant. 2 dem FGM kunt allen den FG.

lich, die in hern, sehen oder lesen, das fur mich kumben sind auf recht der erbar rat mit einander und die burger und die knappen all gemaingklich, auch die gancz gemain, arm und reich, und haben all ver mein auf offner schrannen mit dem rechten furpracht, und ist also erkennet worden vor mein:

Daz ich und ein iedlicher richter nach mir, wer der ist, zu Slamyng nicht mehr verleihen[1] soll an dem perg, da man pergkwerch arbaiten will, wan ainer gesellschaft[2] drey veldpew[3] und ainer andern gesellschaft darnach auch drey veldpew.

Und sollen auch die selbigen, die da emphahen mit einander die pew, wer die seind, die perkhmazz[4] am tag[5] nemen, als recht ist, sich fruntlichen mit einander an dem tag verrichten und verschaiden nach der schnuer[6] sag und mazz[7]; und wie sy die perckhmazz an dem tag nemen, slahen[8] oder geben, die sollen also furpazz uber sich, neben sich, under sich[9] in ewiger gencz geen, es seyen vlach oder steende marckscheit[10], als perckhwerchs recht ist und von alter her komben. und sol auch darpei ewigklichen beleiben und furpaz anderst nit gericht werden dan nach des briefs laut und sage.

Auch ist zu merken:

Ob ein man drey veltpei verfieng und wolt die pawen und arbaiten und yemandt nach im käm und auch verfieng, so möcht der selb sein frumben auch wol schaffen und dem gang[11] nachfarn,

1 ansehent horent F. 2 auf das recht, und fehlt FGM. 4 richter W. 5 erfunden und auspracht der recht spruch und ist erteylt worden FGM. 6 nach mir ein ieglicher, Sledmyng FGLM. 7 daran man bergkwergke bawen will FGM. 10 dieselben die da verfahent sich FG. 11 an den tag mit einander nemen FGM. 12 fruntlich und trewlich, berichten FGM. 14 tage mit einander slagen und gebent und die sollent FGM. 15 grencz, sey F. 16 rechs W. 17 soll auch furbaß nicht anders FGM. 7—18 liest L: Slennig nit mer verleiben soll an dem Berg da man Perckwerkt arbaiten sol und will denn einer Gesellschaft dren Veldpau und aneben dieselben die da verfahnt mit einander die Pau wer si sind die Perkknappen an dem Tag nemmen als recht ist und sullen sich sonderlich und treulich miteinander an dem Tag ganz berichten und verschiden nach der Schnuer Sag und Maß und wie sie die Piemarckt und die Perckwerck miteinander an dem Tag namment slahent und gebent und die sullen fürbas untersich über sich und neben sich ein ewige Gang gen es sey flach oder stehende Markschaid als Perckwerchs Recht und von alter herkommen ist und soll auch ewigklich dabey bleiben und sol auch furbas nicht anders gericht werden wenn nach des Briefs laut und Sag. 21 niemant LFG verfieng oder empfieng W. 22 seines, wole F.

als ver er möcht, und sein wol genießen auf dem gang und auf der kluft[12], unz daz er wider kent[13] und man in da verpewt:[14] so soll ers dann ligen lassen und nicht verrer farn, und soll alsdann da nun underscheid geschehen myn und schin,[15] als oben geschriben ist.

Es sol auch ainer dem andern nicht lenger verpawen[16] dann vierzehen tag, man gewynn die samkost[17] oder nit; geit er die samkost nicht, wer der ist, so sol im[18] der richter den tail einantwurten und freyen und schirmen.

Es sol auch ein iedlicher paw recht haben[19] vierzehen tag.

Es mag auch kainer sein paw an kainem pansewrtag[20] gewynnen oder verliesen.

Es hat auch ein veldpaw, da joch und stempel[21] innen ist, vierzehen tag recht; aber ein offner schurff[22] hat nit lenger dann drey tag; und man sol in auch uber drey tag nit veiern lassen, es seie in stolln[23] oder schurffen.

Und geschäch aber, daz ainer ain paw verfieng und spräch, er hiet sich verlegen:[24] hat ainer ain wissen des daz ist gewesn, der näm[25]) zween frumb man zu im, den da zu vertrauen ist und die weder tail noch gemain mit im nit haben, und sagen, das er es inngehebt hat, als perckhwerchs recht ist, des sol er genießen und sol des aids uberhaben und muessig sein.

Wan ainer ain paw verfacht, so sol ers in dreyen tagen aufflagen[26] es seyen alte oder newe paw.

1 sein wolle genyssen untz das man ine uff der clufft und auff dem gange wiederkeret (widerkeit L) und ine da verput FGM. 2 erpawt W. 3 weiter W nicht verbauen soll dan zu hant meyn und schydt da geschehen LFGM. 4 geschetzen W in gleicher Weise als L. 5 fürpauen LM. 6 man geb im M. 9 jeglichs Paurecht L mag W. 10 Es mag auch kain Pau weder gewinnen noch verliesen an kainem Pau Feiertag L so magk auch Keyner sein paw weder gewinnen noch verlierenn an keinem pawfeyertage FGM. 13 und ein offen Schurff hat nicht lenger Recht wenn an den dritten tag und sol im auch nit lenger fürarbeiten und pauen wenn an den dritten Tag es sey im Stolln oder in offen Schurfen L und ein offener schorff hat nicht lenger recht wan an den dritten tag es sey in stollen oder in offen schorffen FGM. 18 manner W. 19 inne W. 16—19 liest L: und geschach auch das ainer paw verfieng und sbrach es hiet sich verlegen hat er ain gewissen des das paw ist zwen frum Man den zu trauen unnd zu glauben ist die weder, F(GM) hingegen: und geschegh daß auch das eyner eyne pawe verfinge und spreche es hat sich verlegen hat eyner ein gewissen des das pawe ist zwen frome man den zu glewen und zu trewen ist die weder. 21 ledig FGLM. 22 Und wan, verfacht L eyne F. 23 sey alt oder newe pewe FGM.

Auch ist zu merkhen auf alte und newe pew, das der merer tail den myndern tail[27] wol mag noeten, wie es dem paw nutzlich ist und umb wew sy strytig sein.

Es sol auch ain paw dem andern paw warten mit dem fewer[28] von sand Michels tag unz auf sand Jergen tag und sol nicht anczunden, unz sich tag und nacht schaidet, und von sand Jergen tag unz auf sand Michels tag sol ainer dem andern warten mit dem fewer unz auf vesper zeit. es sol auch ainer dem andern sagen, wann er anczunden will. und wer daz nicht taet und uberfuer, der sol dem andern sein schadn gelten, dar uon er in gefuert hat, wann er in geweisen mag mit zwayen frumben mannen, und darzue dem richter und geschwornen umb den wandel verfallen sein.

Auch ist zu merken:

Wann ainer gieng auf dem getberat[29] und funt ainen gang mit arczt oder pley und hiet es nit verfangen,[30] und käm ain ander und welt in danen vertringen und welt es er verfahen,[30] der solt khain recht haben, und ime sol der richter nicht[31] verleihen, unz der kumbt, der es am ersten funden und eröffent hat, und verfacht.

Und ist auch, ob ainer geet suechen[32], der umb lon arbait, es seye knappe oder knecht, und vindet perkhwerch, der ist schuldig, dem gruebenmeister tail ze geben, ausgenomen die panfewertag, die man am perg feiern soll: da mag ainer wol mit ledig sein.

Auch ist zu merckhen, daz alle paw freyung[33] haben sollen,

1 merken es sey in alten oder newen pewen da mag FGLM. 3 nuz sey und umb wen, wären L nutz und gut sey oder umb waß FGM stossig FGLM. 5 bis W unz uf sanct Johanstag F. 9 Und der d. n. t. und das u. L. deß, und das u. FM tuet W. 10 seynen schaden legen FGM seinen sch. ablegen L, daruon er in gefuert hat fehlt FGML. 11 den er bewysen magk FGM das er es geweisen mag L. 12 und were darzu dem richter umb den großen Wandel verfallen FGM darzu dem richter umb den großen Wandl L. 14 gwng W gienge auf den gottberath suchen und fende FGM ainen trog W ertz oder m. F. 15 oder mit pley, und er h. FGML. 16 dauon dringen L ime da vertr. FGM verfahren L. 17 recht nicht haben FGM soll auch der FGLM. 18 kombt und versagt F kumbt und verfächt GML, gefunden L erfunden FGM v. und emphangen W. 20 ist auch das ainer empfahen will der L lone F. 21 seyn W und vindet perckwerch fehlt W. 22 den grubenmeistern FGM Gruebmaistern L, Pausiertage F Paw feiertag L. 23 man von recht am L wieß und soll W mag er wol FGLM. 24 gepewe fryngе sollen haben FGM.

die man on gefär auf ehaften nöten nit arbaiten mag, sy seien hoch oder nider an dem gepürg,[34] unz daz man sy wol arbaiten mag. und welhe pew man on gevär wol arbaiten mag, sy seien auch hoch oder nider, die sol man nit lenger inn haben dann vier wochen. arbait man sy dann nit, so sol es der richter oder wexler[35] ân nötung thun und pieten, das sy es arbaiten sellen. arbait ers dann nicht, so sol es der richter verleihen, wer an in kumbt und wer auch verfahen[30] will; der sol es dann dem richter ernennen,[36] das ist ein alter oder neuer paw oder perkhwerch: daran sol auch der richter khain gefar oder verziehen haben.

Es mag auch ain iedlicher in seinen rechten ansitzen[37] und aufslahen,[26] wo er will; will er aber die kreucz ubersetzen,[38] so sol er zu dem andern mal verfahen,[30] oder es hat kain kraft.

Auch ist zu merckhen:

Wer der wär, der seines gesellen alefanz[39] phläg oder seines teils[40] welt mer genießen dann er von recht solt, der selb ist seinem gesellen sein tail[40] verfallen, wo es mit der warhait auf in darpracht sein wurde.

Es sol auch khain gesell lehenschaft hinlassen[41] noch khain pergkkhlaffter aufgeben ân seiner gesellen aller willen und gunst.

Auch ist zu merckhen:

Wer ein newfund funde, der pleß am tag läge, dem solt man drey veltpew verleihen und zween nachgeend pew und ein scherm;[42] und sol unser genedige fraw, die herczogin, einen neuntl pey haben und sol alle vier wochen ir sambkost darauf geben.

1 on alles geferde von ehafft, pearbeyten FM. 2 am perg FM unz so lange daß man F und welhe — die sol fehlt F. 5 man daß dan FM. 6 wechsler imenotumb thun F in ain nottung M gepieten FM. 7 wer darumb zu im FM an ihm kumbt (alles übrige fehlt) L. 8 verfolgen, anczaigen und e. W e. das bergkwergk oder das gepewe F der soll es von dem richter entnemen M dem richter eher nennen G. 11 einer in seinem FGLM auffahen L. 12 cruz uberstechen ader ubersetzen, er es zum FGM. 13 crafft nicht GFM krafft nit mehr L. 15 seinen Gesellen alfang slueg L seinen gesellen alfanz schlüge FGM. 16 genyssen die er FGM derselbe waere L der selbige wer FGM seinen FGLM. 17 den seinen tail L seins teyls FGM wo man daß mit der warheit uf ine käme FGLM. 19 gesell keynen helfenschaft F kain Helffenhait L helferschaidt M. 22 findet, ligt L newefang fonde FGM. 23 scharm L schermpew und da soll FM. 24 ain neuntail ine (L darinn) haben, vier fehlt FGLM. 25 darzu FGLM.

Es sol auch nümandt pley oder arczt bey der nacht oder beim tag fuern, hingeben oder kauffen, das ungefrondt[43] ist, er hab dann des froners naturft darzue.

Und wer auch verstollen arzt khaufft, es sey an dem berg oder hütten.[44] in welcher lay das sey, der ist der herschaft mit leib und guet verfallen. wer es stilt oder kauft, wer auch arczt, holcz, gsteng[45] oder ladn[46] stilt am perg, wie das sey, der ist auch dem richter mit leib und guet verfallen.

Es sol auch nümandt khain stuben[47] abprechen, das er sy wolt verprenen, es sey hoch oder nider an dem gepurg, er hab verfangen oder nit.

Es sol auch khainer dem andern zem paw farn, das im zu schadn käm, ân der gruebenmeister will.

Auch ist zu merkhen:

Siben taumeln und ain span[48] ist ain perkhklaffter, und vierthalbe klafter ist ein lehen; und das hat ain lehen zu ring umb sich.[49]

Es ist auch zu merkhen, das berg und wasserklüft und gancz[50] wol mag zu einander gehern; und wo zu einander durchsleg[51] siud, die mag man in ainer vart[52] innen haben und die andern nicht.

Es hat auch ain weschgraben recht jar und tag, die weil er wascht.[53] und zu yedlicher seyten sol er haben ain lehen,[49] und

1 pley noch aerzt FGLM nicht füeren noch hingeben noch niemandt kaufen FGLM. 2 unferfronet FGM. 3 froners willen und urlaub darzu FGM froners urlaub darzue L. 4 verstollens aerzt L und fehlt, ertz keufft FM oder (ader) in den hütten FGLM. 5 in fehlt FGLM herschaft verfallen leib (liebe) und gut FGLM. 6 kauft und wer am perg (perge) FGLM Holcz oder Gesteng oder Laden oder zeig oder was es ist das nit sein ist L gestenge oder holtzladen oder zeugk oder waß ist nympt daß nicht sein ist FGM. 8 der ist dem richter verfallen den großen wandel FGLM. 10 verprennen woll, am perge FGM. 12 in seine pewe FGM. 18 kompt, wille und wissen FGM. 15 daß sieben dawmellen und eine spane FGM und viertthalb Perckclafter ist ain Lehen und das hat ain Lehen und das sol sein zuring umb sich es ist auch Perg und Wasser und Cluftgaeng L. 16 pergkklaffter FGML und das hat ain lehen und das sol sein zu ring umb sich L. 18—20 in L: es ist auch Perg und Wasser und Cluftgaeng. Man mag auch wol di dreu Pau die zu einander gehoerent and ineinander durchgeschlagen sind zu ainer Kartt inn haben und die andere nicht; in FGM: es ist auch bergk wasser lufft und gentz man mag auch wole die drey pewe die zu einander gehörn und ineinander durchgeslagen sein zu einander zu eyner vardt innhaben und die andern nicht. 21 waschgraben daß recht jare, derweil FGM Waschgrueb, die weil er wascht fehlt L.

was er gang oder kluft[54] außwäscht und so der ers pleßt,[55] die sollen all in seinen rechten sein.

Es hat auch ain erbstollen,[56] den man jar und tag gearbaiten und ainem paw zu hilf pringen und luft und wasser nemen wil, jar und tag freyung.

Auch ist zu merkhen:

Wer der wär, der wider den brief redet und dat wider thät, auch den nit halten wolt, den sol ein ieder richter nemen mit leib und guet zu des herczogen handen.

Damit uns das stät und unczerbrochen bleibe, daz an dem brief geschriben stet, daruber und zu ainer warn urkunt und ordnung willen der warhait versigl wir den offnen brief mit gunst und wolgefallen der herrschaft mit sambt der stat insigel anhangendt, damit man solhes mit der herschaft urlab und mit unserm guetlichen willen an disen brief gehangen hat.

Darunder wir uns all unverschidenlich verpinden mit unsern trewen an aides stat, alles stät zu halten und ze uolstrecken, daz an dem brief geschriben steet, der geben ist nach Christi geburt an Montag nach sant Margrethen tag in dem vierzehenhundert und achten jar.

1 was es Geng oder Cluft aufwascht die weil er waescht und als verer es verploest L waß genge oder ertz auch klufft er außwascht und als verre er sie erploset FGM. 2 in all in W sind all in seinem FGLM. 3 erbestoll FGM gearbeit hat FGLM. 4 und mag a'nem zu hilf W pewe zu hilff brengen will und hilfft und lofet und wasser benemen will FGM bringen will und luft und wasser nemen will L hilft und wasser W. 5 fryhunge FGM. 7 f in FGM: Wer der were und weder den brieff redet und da weder redt und den nicht halten wolt den soll ein ieder richter einnemen mit liebe u. g. 9 Herrschaft L. 10 Und das uns daß FGM. 11 daruber zu eynem urkunde und ordenunge willen der warheyt versigelten FGM. 13 anhangendem insigel FGLM das man . . . gehangen haben FGM. 16 unverschedelich, unserm F. 17 alles das stete zu halten und unzurbruchen FGM. 18 Christi unsers hern gepurt viertzehen hunder (hundert) und darnach ine dem achten jare am montag nach sanct Margareten tag der heyligen jungfrawen und marterin FG anno domini tausent vierhundert und im achten jar feria secunda post Margarete virginis M dreuzehenhundert und achten L.

Anmerkungen.

[1] verleihen ist auch heutzutage noch bergmännischer Kunstausdruck. Hertwigs Bergbuch (Dresden 1710) sagt über ihn: „Das Verleihen oder Bestätigen geschieht, wenn dem Lehnträger am Verleyh-Tag eine gewisse bergmännische Refier-Feld vom Bergmeister in Lehn gereichet und mit seinem besondern Nahmen ins Lehnbuch eingeschrieben wird.“ Aehnlich sagt Hübner in seinem curiosen Bergwerkslexikon: „Verleihen heißt, wenn der Bergmeister die Muthung annimmt und das begehrte Feld in Lehn reicht.“ Richter im Berglexikon (1806) sagt ausführlicher: „Verleihen oder Belehnen wird die bergamtliche Handlung genannt, wenn das Bergamt im Namen der Landesregierung einem Muther das Gemuthete unter den vorher verabredeten Bedingungen schriftlich zugestehet, ihm in der Bescheinigung die Lehn und als Eigenthumsrecht an der Grube, Gang, Wasser-, Schmied- und Waschstätte ꝛc. zuschreibt und Solches in das Belehnungsbuch einträgt.“ Kürzer sagt Dannenberg im „Bergmännischen Wörterbuch“ (1882): „V. ist die bergbehördliche Uebertragung des Bergwerkseigenthums auf den Muther mittelst Urkunde.“ [2] Gesellschaft ist eine Vereinigung von Eigenlehnern, die eine Grube in Gesellschaft bauen (Richter). Eigenlehner sind nach älterem Bergrecht Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben; sie konnten auch eine Gesellschaft bilden, doch durften dazu nicht mehr als acht gehören und vier wenigstens mußten die Bergarbeit mit eigener Hand betreiben; nahm der Eigenlöhner keinen oder nur einen Gesellschafter an, so hieß er Einspänner (Einspänniger), nahm er mehr an, so hießen sie Gesellen und im Gegensatz von Gewerken Hauptgesellen. (Dannenberg.) [3] veltpau (Feldbau) ist noch jetzt gebräuchlich ganz im Sinne von Grubenbau, Feldbauer ist der Bergmann. (Vgl. das maere vom veltbûwaere in Pfeifers Germania I, 346 ff.) Was das „Feld“ in dieser Verbindung bedeutet, erklärt am besten Richter: „Eine Strecke oder das Maß, womit eine Gewerkschaft auf einen Gang oder Flötz beliehen ist und das von derselben gebauet werden kann, nebst der damit verbundenen Gerechtigkeit; unter Belehnung eines Feldes denkt man sich gewöhnlich nur die Oberfläche, allein das Feld erstrecket sich nach dem Fallen des Ganges in die ewige Teufe (daher das Feld aufschließen: in seinem beliehenen Felde Schachte senken, Strecken, Stollen oder Oerter treiben, das aus dem ‚Gebäude‘ gefahren und gefördert werden kann.)“ [4] Das Bergmaß schlechthin ist das Lachter, nicht an allen Orten von gleicher Länge (meist 80—84 Zoll); das in Lachtern vermessene Feld heißt die Maße; auch diese Maße ist an verschiedenen Orten Maßeinheit und schwankt zwischen 28 und 40 Lachtern in der Länge und vierthalb Lachtern ins Liegende; sieben Lachter heißen ein Lehn. „Die über der Fundgrube das Gebirge hinan gestreckt werden, heißen die oberen, die unter der Fundgrube das Gebirge herunter liegenden die unteren Maßen (Hübner). Die Maße wird auf Gängen nur der Länge nach, auf Flötzen und Stockwerken ins Gevierte gemessen; sie nimmt ihren Anfang am Lochstein der Fundgrube. Nach beiden Seiten dieses Lochsteines kann gemessen werden. [5] „Tag“ nennt der Bergmann alles das, was außer der Grube ist, den ganzen Raum der Erdoberfläche und über derselben; „am Tage“ also hier: längs der Oberfläche des Bodens ohne Berücksichtigung dessen, was die Erde birgt: „nach der Schnur“. [6] Die Schnuer oder Schnure ist die Meßschnur, eine gedrehte schwache Leine mit daran bemerkten ganzen, halben und Viertel-Lachtern, aus Seide, Hanf oder Bast gemacht. Das Verscheiden mit der Schnur oder „Schnure strecken“ geschieht beim Vermessen, wenn die Gewerken ihr Feld „zu sich nehmen“ und die Fundgruben und Maßen darnach gemessen werden; „vom Markscheider wird sie entweder von zweyen Personen angehalten oder auf Spreitzen feste gemachet, wird auch so lange fortgestrecket, als es in einer geraden Linie sein kann, sintemahl sie

nicht anstreichen darf." (Minerophilus' Bergwerkslexicon, Chemnitz 1743.) [7] Formelhafte Verbindung. [8] „Bergmaße schlagen" heißt die Grenz- oder Markhölzer in den Boden schlagen. [9] Diese Bestimmungen ersetzen unser: Kubikraum. Da jeder „veltpau" nur eine „Fundgrube" haben darf, so scheint dadurch auch die Größe eines veltpaues, deren eine „Gesel'schaft" nur drei haben darf, bestimmt; denn zu jeder Fundgrube gehören nach altem Bergrecht 42 Lachter im Felde. [10] „Markscheide ist, wo zwei (Zechen oder) belehnte Gewerkschaften mit einander rainen oder grenzen, oder der Ort, wo eine Zeche ausgehet und die andere sich anfängt, wo der Zechen Vierung ein Ende hat." (Hübner.) Man unterscheidet flache oder schwebende Markscheiden und seigere, stehende, ständige; die ersteren sind durch eine horizontale Ebene gebildet bei zwei übereinander liegenden Grubenfeldern, letztere durch eine lothrechte bei zwei nebeneinander stehenden Feldern. [11] Gang nennt man eine Spalte des Gebirges, in welcher die Metalle, Erze und andere von der Masse des Gebirges oder der Bergart unterschiedene Massen enthalten sind. Man stelle sich durch das Gebirge zwei parallele Ebenen gesetzt vor, da die übereinanderliegenden Schichten der Gebirgsmasse die Gebirgslager durchschneiden; ist der Raum zwischen diesen Ebenen leer, so heißt es eine [12] Kluft, ist er mit einer andern Masse ausgefüllt, so heißt er ein Gang. Der Abstand dieser Ebenen bestimmt die Dicke oder Mächtigkeit des Ganges. Die Gänge sind mit einem von der Bergart verschiedenen Gestein der Gangart ausgefüllt, in welchem die Erze liegen (Hübner). [13] Die Stelle ist mir ebenso unverständlich wie die Lesart von FGM. [14] Nämlich: den Weiterbau (verbietet). [15] myn und schin findet sich bei Schmeller im bair. Wörterbuch, allerdings nur zweimal, belegt; es bedeutet: in Minne und Maß, und findet sich a. a. O. in der Verbindung: „mit Minn und Schin handeln", gesagt von zweien, die um die Grenze streiten, und von zweien, die sich über Grenzangelegenheiten vergleichen: „Minn und Schin thun." Das Wort schinen ist ein unter den österreichischen Bergleuten ganz bekannter Ausdruck. [16] verpawen kann, wie sich aus dem folgenden ergibt, hier nichts anderes heißen als: den Weg zum Bau durch herausgearbeitete Gesteins- und Erzmasse versperren. [17] Gesammtaufwand für die Arbeit. [18] Die Hs. liest hier in, gemeint kann aber doch nur der „andere" sein, dem der Zugang zum Bau verstellt oder verlegt war. [19] „Recht haben" oder „Recht verfahren" heißt nach Bergrecht: es soll eine jede Partei nach der Verfassung 14 Tage mit Advocaten, Procuratoren uud sonst sich schicken und gefaßt zu machen Zeit haben, sodann nach Ausgang der 14 Tage der Kläger auf den nächsten Tag darnach seine Klage gedoppelt in Schriften einlegen und solche Beklagtem alsobald zugestellet werden, welcher ohne fernere Citation in nachfolgenden acht Tagen a die insinuationis oder auch alsobald des andern Tages nach empfangener Klage seine Antwort gleichfalls gedoppelt übergeben, und also beide Theile ferner von acht zu acht Tagen oder einen Tag um den andern ihre Nothdurft wechselsweise und jeder mit drei Sätzen einbringen (Minerophilus). [20] Bannfeiertag heißt jeder gebotene Feiertag, an welchem gesetzliche Bauferien stattfinden. [21] Joch und Stempel heißen die starken, runden, unbeschlagenen Hölzer, die in das Gestein eingetrieben werden, um etwas, was los geworden ist und einstürzen will, zu unterstützen (Richter). [22] Schurf wird der Anfang einer Grube genannt, womit man einen Gang zu entdecken und zu entblößen, oder womit man einer Grube frische Wetter zu verschaffen sucht. [23] Stollen ist ein meist wagerechter, in ein erzführendes Gebirge getriebener, zur bequemen Aufförderung der Erze und des Gesteins, zum Ablauf der zufließenden Wasser und zur Beförderung des Wetterwechsels mit gutem Tragewerke versehener Eingang. [24] Sich am Bau verliegen ist noch gebraucht in der Bedeutung: das Bergwerk aufgeben müssen. [25] Diese zwei Worte ergänze ich gegen die Ueberlieferung. [26] Den Bau aufschlagen = ansetzen, den ersten Anfang in Bezug auf ein

Bohrloch oder einen Schacht machen. (Dannenberg.) [27] *Theil* ist in der Bergmannssprache soviel wie Bergtheil oder Kux; vier Kuxe machen gewöhnlich einen Theil und 22 Theile eine Zeche. Die (Berg=)Theile sind aber auch (wie in unserm Weisthum) die Antheile, welche Jemand an einem Grubengebäude hat, sie mögen in ganzen Schichten oder in einzelnen Kuxen oder Brüchen derselben bestehen; bei manchen Gruben haben die Gewerken unter sich ausgemacht, daß keinem gar zu kleine Theile ab- und zugewähret werden sollen, weil bei einigen kein kleinerer Theil als ein Achtel einer Schicht, welches vier Kuxe macht, auf des höchsten zween Kuxe gestattet werden (Richter). [28] Dieser Abschnitt bezieht sich auf das sogenannte „*Feuer setzen*", worüber Richter sagt: „Es ist eine Vorkehrung auf Berggebäuden, wo sehr festes Gestein ist, daß man es mit Schlägel und Eisen nicht gewinnen kann; es wird deßhalb Schichtholz oder Stoßholz vor das Ort, d. i. vor die Stelle gesetzt und angezündet, da dann das Gestein durch das Feuer mürbe gemacht und klüftig wird, daß man es desto eher zwingen kann. Doch muß man zuweilen das Feuersetzen wiederholen, und es ist jetzt überhaupt nicht mehr sehr gebräuchlich, seitdem das Schießen gewöhnlicher geworden ist, weil es viel Holz kostet. Und Dannenberg gibt folgende Regeln fürs Feuersetzen an: Die anzugreifende Gesteinsfläche muß frei von Schalen, möglichst rein, trocken und rauh erhalten werden; das Feuer ist zusammenzuhalten in der Richtung auf die anzugreifende Stelle, es muß hell brennen mit Flammen, dabei müssen Flächen, die nicht angegriffen werden sollen, gegen dessen Einwirkung geschützt sein; große Feuer sind schlecht zu reguliren. [29] Die Redensart „*auf dem getberat gehen*" verstehe ich nicht. Dr. Bischoff meint, sie bezöge sich auf das Aufsuchen der Erze mit der Wünschelruthe, wie man im Mittelalter häufig zu thun pflegte. [30] Für *vervähen* gibt Lexer die Rechtsbedeutung an, die hieher paßt: irgend ein Gut als Eigenthum in Anspruch nehmen oder gewinnen oder Beschlag darauf legen. [31] = nichts. [32] An das Treiben von Suchstollen (an den Suchorten) kann hier wohl nicht gedacht werden, vielleicht aber an das Suchen mit der Wünschelruthe. [33] = Frist oder Fristgebung. [34] In bergbaulicher Beziehung ist *Gebirge* jeder Theil des Erdkörpers, der Gegenstand bergbaulicher oder bergmännischer Unternehmung werden kann, ganz abgesehen von seiner Höhe, und beim Bergbau selbst soviel wie Gestein. [35] *Wechsler* (wehselaere) hieß der Bergbeamte, durch den die Herrschaft ihr oberstes Bergrecht, namentlich das Vorkaufsrecht auf die Bergproducte verwalten ließ (Lexer). [36] = entschieden seine Willensmeinung der Uebernahme aussprechen. [37] „*ansitzen*" bedeutet: den Anfang machen, einen Stollen oder Ort zu treiben und damit gegen einen gewissen Punkt vorgehen; „in seinen rechten" also: soweit seine Gerechtsame reicht. Das folgende „aufslahen" = ansitzen. [38] *Kreuz* ist ein Grenzzeichen: ein in der Grube an der Markscheide im Gestein befestigtes eisernes Kreuz mit der Jahreszahl der Verleihung, dem Schlägel- und Eisenzeichen und dem Namen der Grube; das Kreuz *übersetzen* heißt: beim Abbau die Markscheide überschreiten. [39] zu *alefanz* bemerkt Schmeller: ein der älteren Sprache geläufiges Substantiv aus dem italienischen Ausdruck all' avanzo (zum Gewinn) gebildet und bald für nicht ganz erlaubten Gewinn, Uebervortheilung Anderer gebraucht. Der Beleg in unserem Denkmal ist der älteste. [40] *Lehenschaft* erklärt Richter so: diejenige Gesellschaft, welche zusammen ein Stück Feld aufnimmt, wo aber nach Verhältniß Einer mehr, der Andere weniger, doch aber alle gemeinschaftlich bauen. Noch genauer Dannenberg: Bergwerkseigenthum überhaupt, dann die Genossenschaft der Eigenlöhner, im engeren Sinne die Genossenschaft von Bergarbeitern, denen ein Bergwerksbesitzer sein Werk oder einen Theil desselben auf eine gewisse Zeit und gegen einen vereinbarten Antheil am Gewinne zum Abbau überlassen hat, und endlich auch das bezügliche Vertragsverhältniß selbst. [41] Lehenschaft hinlassen: das Vertragsverhältniß hinlassen = aufgeben. [42] Ein

Scherm ist die dem Hangenden oder Liegenden zugekehrte Fläche einer Lagerstätte, dann auch (in Oesterreich) die kurze Seite eines gevierten Feldes oder überhaupt die Breite eines Grubenfeldes, Vierung. Was unter „nachgeendem" Van verstanden ward, konnte ich nirgends ermitteln. [43] frohnen das Erz im Sinne von „versteuern" kennt noch Dannenberg. [44] Hütte wird das Gebäude genannt, in welchem Erze geschmolzen oder auf andere Art zu Gute gemacht werden (Richter); der Ausdruck „an dem perg oder hütte" bedeutet also: in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustande. [45] gsteng = nhd. Gestänge ist: 1. die an einer „Kunst" aneinander gefügten Stangen, wodurch die „Kunst" arbeitet und die Wasser aus der Grube hebt; 2. das Holz, darauf man in Stolln mit dem Hunde lauft (Minerophilus). [46] Laden werden bei Pochwerken diejenigen Querhölzer genannt, welche von der ersten Pochwerkssäule bis zur andern reichen und in selbige eingeschoben sind und daher diese mit einander verbinden; Ladeholz heißt auch jenes Holz, welches an den Steckekiel gestämmet wird, damit er nicht reichen kann. [47] Stube oder Kaue wird ein kleines hölzernes Gebäude, ein Ueberbau über einem Schachte genannt, das zum Schutze gegen die Witterung sowohl der Arbeiter als auch der Grubenbaue (namentlich zur Verhütung des Einströmens der Tagwasser) dient. [48] Die Daumel (taumel) oder Daum-Elen ist abgebildet im Cod. German. Monac. 1203 Fol. 138. „Setz deinen Arm auf den Ellenpogen gerad über sich, das haist man ain Daumel, und ist etwas wenigs mer als ain halbe Wienisch elln." Daselbst: „VII Daumelln und ain Span ist ein Perlklaffter" (also wörtlich wie unserm Weisthum). Lori, Bergrecht f. 60. (Schmeller, I, 507.) [49] Unter „Lehn" sagt Minerophilus: „so wird ein Feld genennet von 7 Lachter lang und 7 Lachter breit, das ist 24½ Elle (dahero noch die Vierung auf den Gängen kommt 7 Lachter austragend); zwey Lehn machen eine Wehr, 2 Wehr eine Mase." Aehnlich Richter: „ein Maß des Feldes beträgt auf Gängen der Länge nach 7 Lachter oder ein halbes Wehr, die Breite bestimmt sich durch die Mächtigkeit des Ganges von jedem Sohlbande 3½ Lachter, das Hangende und Liegende, worauf die Vierung beruht." [50] Berg bezeichnet in der älteren Bergmannssprache auch das Bergwerk, das Erz und den Erzgang; eine Wasserkluft ist ein Spalt oder Riß im Gestein, der ganz oder zum Theil mit Wasser ausgefüllt ist; Ganz wird unzerklüftetes Gestein genannt, sei es nun überhaupt noch nicht aufgeschlossen oder fest stehend (d. h. nicht mit Zimmerung von selbst dicht zusammenhaltend). [51] Durchschlag ist die Oeffnung eines Grubenbaues in den andern, bewirkt durch Wegräumung der Trennungsmittel, so daß sie in einander übergehen (Dannenberg). [52] Fahrt (ainer ist Zahlwort) kann in dieser Verbindung wohl nichts anderes bedeuten, als das, was Richter unter Punkt 2 angibt: „Raum, welcher bei der Erzgewinnung auf einem Flötz zur Ersparung der Förderungskosten auf folgende Art gemacht wird: man läßt die Berge in den ausgehauenen Streben wieder zusammenlegen, zwischen den Streben läßt man aber 1 Lachter breite Räume bis zu der Förderungsstrecke, um dadurch zu fördern." Sonst versteht man unter „Fahrten" (wie Minerophilus sagt) Leitern, „darauf man in denen Gruben hinab und heraus steiget: haben gemeiniglich, wo es seiger ist, eine gewisse Länge, und rechnen die Bergleute in Freiberg nach solchen Fahrten, anderswo aber nach den Lachtern die Teuffe ab; diese Fahrten werden aus gerissenen Stangen, welches die Fahrtschenkel hernach heißen, gemachet und darzwischen die Sprossen eingezapft und befestiget; sie werden in ganze und halbe eingetheilet, deren jene 12 und diese 6 Ellen lang sind, jene 24, diese aber 12 Sprossen haben. [53] Ein Graben zum Waschen der Erze, besonders der Silber- und Golderze; das Waschen ist eine bergmännische Arbeit über Tage, wo unter der Dammerde das Gestein vermittelst darauf geleiteten Wassers gesucht und gefunden wird. [54] Sieh Anm. 11 und 50. [55] bloßlegt. [56] Der erste Theil des Wortes Erbstollen bedeutet in der

älteren Bergmannssprache das, was die neuere durch Haupt ersetzt. Den Begriff des Erbstollens erklärt Dannenberg so: der Erbstollen ist rechtlich unterschieden vom Grubenstollen durch die Verpflichtung, eine Minimaltiefe unter der Oberfläche oder einem oberen Stollen einzubringen, und nach den alten Bergordnungen und noch im preußischen Landrecht mit großen Berechtigungen gegen Grubenbaue ausgestattet; die E. gehören, soweit sie noch bestehen, nur dem älteren Bergrechte an, während nach dem neueren Erbstollengerechtigkeiten nicht mehr verliehen werden sollen. Die meisten sind aufgelassen, weil die neuere Wasserabführung und Wasserhaltung durch Maschinen die Dienste der E. entbehrlich gemacht und die infolge dessen eingetretene Befreiung von den Verpflichtungen gegen E. diesen ihre Vortheile entzogen hat.

Zwei die landesfürstliche Jagd in Steiermark betreffende Denkmäler.

Mitgetheilt von Dr. Ferdinand Khull.

I.

Eine landesfürstliche Oberjägermeister-Instruction vom Jahre 1564.

Das steiermärkische Landesarchiv verwahrt unter vielen anderen noch nicht bekannt gewordenen Sprachdenkmälern verschiedenster Art auch eine sehr interessante Belehrung für den fürstlichen Oberjägermeister. Sie ist gezeichnet von Erzherzog Karl II. am 1. October 1564 zu Wien und ausgestellt für Wolf, Herrn von Stubenberg, dessen Amtspflichten als Oberjägermeister sie genau umschreibt, liegt also in der Urschrift vor. Diese enthält 13 Blätter, auf jeder Seite stehen 18—20, auf der letzten, die auch das erzherzogliche Siegel und die Gegenzeichnung des Herrn von Weittenegg trägt, 22 Zeilen. Der Einband ist modern und zeigt die Archivnummer 325.

Im folgenden Abdruck sind die Verdoppelungen des n, welche in der Hs. sehr zahlreich aber nicht streng durchgeführt sind, vermieden und die moderne Satzzeichengebung eingeführt, ferner alle Hauptwörter, wie es die Handschrift meist, aber nicht immer thut, mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben.

Instruction für den Oberstjägermeister Wolf von Stubenberg vom Jahre 1564.

Carl, von Gottes gnaden Ertzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundi ꝛc. und Grave zu Tyrol ꝛc.

Instruction auf den edlen, unsern lieben, getreuen Wolffen herrn zu Stubenberg, unsern obristen jagermeister unserer fürstenthumb und lande, was Er solches ambts halben handlen, thuen und verrichten solle.

Nambli soll Er zum ersten und fürderlichisten und dan hiefuro alle jar zum wenigisten ainmall in beruerte unsere furstenthumb und lande, alß: Steyr, Kärnten und Crain und die herrschaften darzue gehorig reitten und in jeglichen derselben land und herrschaften all unser vorstmaister oder derselben verwalter, uberreuter, jager, vorster, vorstkhnecht, jagerkhnecht und andere, so zu bewarung und hayung des wildprats verordent sein, fur sich erfordern und sich der wildpan, vorst und geyadt bey inen, den vorstmaistern, jagern, vorstern, vorstkhnechten und jagerkhnechten zum fleißigisten erfragen, auch an andern ortten, wie es die gelegenheit geben wirdet, nottwendige erkhundigung und nachforschung halten, wie darin gehausst und gehandlet werde. Und im faal, das beschwarungen, gebrechen und mangl verhanden, so uns an unsern vorssten, wildpanen, gejaden und wildtprat zu nachteil, schaden oder verwüesstung raichten, und unser vorstmaister, uberreuter, vorster, jagerkhnecht, vorstkhnecht und andere solches nit verhuet noch gewendt hetten oder fur sich selbs nit wenden hetten mögen, so soll Er demnach mit allem ernst und vleiß darob sein und verfuegen, damit solche beschwarungen, mangl undt gebrechen notturftiglich gewendt unnd abgestelt, wie solches zu erhaltung, bewarung und hayung unserer vorst, wildpan und gejaden furs nuczlichist unnd besst angesehen wirdet. Er, unser obrister jagermeister, soll auch allen undt yeden [2] unsern vorstmaistern und uberreutern beuelchen und auflegen, daz sy weder vorstkhnecht noch ander in phlicht annemen, es beschehe dan mit sein, des herrn zu Stubenberg, als unsers obrissten jagermeisters wissen und willen. — Und, wo jager-personen verhanden, die nit beaydigt waren, von denselben soll Er in unserm namen phlicht undt ayd aufnemen und emphahen, wie volgt:

Ich, N., gelob und schwör dem durchleuchtigisten fursten und herrn, herrn Carlen, Erczherzogen zu Össterreich ꝛc., meinem gnedigisten herrn, daz ich seiner furstlichen durchleuchtigkheit und an statt derselben seiner furstlichen durchleuchtigkheit obrissten jagermeister, herrn Wolffen von Stubenberg, ausser meiner schuldigen phlicht, damit ich seiner furstlichen durchleuchtigkheit alß herrn und landsfursten verbunden, mit meinem verstandt gehorsamb, getrew und gewertig sein, demselbigen vleißig obligen und außwartten, die wildpan, vorsst und holczer, die mir bevolchen, treulich bewaren, hayen und versehen, auch sonst mein guet auffsehen undt achtung auf die wildpratt-beschediger und ander, die in der furstlichen durchleuchtigkheit wildpanen und vorssten zu jagen oder wildpratt zu beschedigen understen wurden, haben, dasselb understeen verhuetten und, sovil wie muglich weeren unnd niemands solches gestatten, auch ainich vergunnung oder zuelaßung weder umb gelt, schanckhung, gab noch umbsonst, auch selbst nit thuen und, wo ich ain oder meer erforschet und erfrag oder davon hör, der sich zu jagen

oder wildpratt zu fellen oder demselben nachzugeen understanden, gethan hett oder thuen wurden, dieselben treulich meinem furgeseczten vorstmaister anczaigen, offenbaren undt nit verschweigen, auch alles anders, wie mir des aufgelegt unnd beuolchen wirdet und ich sonsten meinem ambt nach schuldig und pflichtig bin, thuen und handlen soll und will, ungeuärlich, alß mir Gott helff und all heyligen.

[3] Darneben denselben von unserntwegen ernstlich beuelchen und auflegen, daz sy zu hayung des wildprats undt bewarung der vorst und wildpan ir vleißig aufsehen haben und irem habenden beuelch und dienst zum traulichisten außwartten. Und, wo dieselben oder andere jageraypersonen zu stattlicher verrichtung ires diensts nit beuelch und instruction gnueg hetten, so soll Er, unser obrisster jagermeister, die notturfft erwegen und bedenkhen und, was nuczlich und guet sein wirdet, inen dasselb auch beuelchen und auflegen und darneben auch einbinden, wo inen was furkhumen wurde, so uns an unsern vorssten, gejaden und wildpanen zu schaden raichen möchte, daz sy solches ime, alß unserm obrisst en jagermeister, unverzogenlich anczaigen und zu wissen thuen.

Und im faal, daz ime, unserm obrissten jagermeister oder inen, den andern jagereipersonen zu zeitten etwas zu schwar furfallen und an uns gelangen zu lassen nott sein wurde, soll Er und sy solches alczeit furderlich thuen und uns solich bericht und schreiben durch die posst an unsern hoff schickhen.

Wan auch ime, unserm obrissten jagermeister von den vorstmeistern, uberreutern, vorsstern, jagern, jagerkhnechten und vorstkhnechten oder jemands andern personen anczeigt wurden, die uns an unsern wildpanen, vorsten, wildpratten und gejaden schaden gethan hetten, so soll Er sich auf solch anczaigung bey andern personen, sonderlich bey den wirten auf dem gey, vischern und den wildprattbeschedigern, die etwa vorhin betretten und gefangen gewest waren, wie Er khan und mag, auch erkhundigen und aigentlich erfharen, ob solches sey oder nit, und so Er solche verhandlung und schaden waar befindet, darumben Er zum wenigisten khundtschafft einziehen soll von zwayen personen oder von ainem, so ain [4] wildprattbeschediger gewesen oder von ainem solchen ichtes erkhaufft und genumen, soll Er dieselben personen, so uerr sy burger oder paursleut sein, gefanglich annemen und mit straff, burgschafften, verschreibungen, urfechdt und andern gegen inen handlung furnemen lassen inhalt unserer vorstmaister-instruction; wo sy aber von prelatten, herrn, adl. phendtschafften, derselben verwaltern und phlegern warn, dieselben unsern landshaubtleuten oder derselben verwesern anczaigen: die sollen alßdan durch dieselben erfordert und in glübd genommen werden dergestalt, daz sy sich an unsern hoff fur unser selbst person stellen und verantwurten wellen; und was derselben verbrechen

und verhandlung sein wirdet, dasselb soll uns Er, jagermeister, ordenlich berichten sambt uberschikhung der khundschafften, derhalben genumen und eingeczogen, und, wo solches unser landtmarschalch, landshaubtleut oder die verweser und verwalter nit thäten, alßdan dasselb uns auch furderlich berichten und zuschreiben.

Nachdem wir auch in allen unsern landen die zindt- und andern puchsen, auch armbst zutragen oder zufieren ernstlich verbotten und dan im jungst verschinen ain und funfzigisten jar diser und anderer sachen halben widerumb beuelch außgeen laßen und von wegen der püchsen und armbst von neuem maß und ordnung gegeben, wie es derhalben gehalten und die ubertretter gestrafft werden sollen, demnach ist unser gnediger, ernstlicher beuelch, daz Er allen unsern vorstmaistern, uberreuttern, jagern, vorstnern, vorstkhnechten und andern jagerei-personen zu handhabung yecz gemelts unsers bevelchs jeder zeit auf ir ersuechen guetten beystand und hulff erzaigen, auch nichts minder fur sich selbs darauf sehen und darob sein, damit derselb der gebür nach gehandhabt und darwider nit gehandlet werde; und so inbert ain obrigkheit zu solcher handhabung lässig gespurt wurde, soll Er solches unser regierung und camer anczaigen und umb ernstliche einsehung und abstellung anrueffen, wie sy dan solches zu thuen im beuelch haben.

[5] So langt uns glaubwirdig an, wie etliche unser underthanen von geistlichen und weltlichen aigen wildpratschüczen halten, unangesehen, daz wir solches durch offne generall hievor verbieten lassen, und dieweil uns dan dasselb auß denen ursachen im berüertem unserm generall beuelchen angezogen verner zugedulden kheinswegs vermaint: demnach ist unser ernstlicher beuelch, daz Er sich derjhenigen, so unserm beuelch zuwider wildpratschüczen halten oder sich derselben sonsten gebrauchen, mit allem vleiß erkhundige und dieselben alßdan verman und ersueche, sollich wildprattschüczen alßbald und one verczug abzustellen und sich derselben verrer nit zu gebrauchen; wo aber ainer oder meer sich hierin ungehorsamblich erczaigten, soll Er uns solches furderlich zuwissen thuen, darauff alßdan zu bestraffung der ungehorsamen die notturft zu verordnen wissen.

Und damit auch allenthalben durch unser vorstmeister, uberreuter, jager, vorster, vorstkhnecht und jagerkhnecht ire ambter und habende beuelch desto vleißiger gehandlet werden, so soll Er, unser obrister jagermeister, alß offt Er vorgemeldte lander besuechen wirdet, bey den vorstmeistern, jagern, vorstern, forstkhnechten, auch bey andern umbsiczenden personen erfragen und erkhundigen, wie sy sich mit versehung, bewarung und hayung unserer vorst, wildpan und gejadt halten; ob sy iren ambtern und beuelchen woll obligen und außwartten, ob nit inbert yemands von inen vergundt werde wildprat zu fellen, ob sy gelt darumben nemen oder ob sy selbst dermassen handleten oder sich in

ander weeg ungeburlich hielten. Und souer bei ainen oder merern solches oder dergleichen befunden oder auch, wo von den vorstmaistern, uberreutern, vorstern, jagern, vorstkhnechten und andern, so zu bewarung und hayung des wildprats und vorst verordent sein, die obberüerten personen nit all oder albeeg angezaigt, sonder verschwigen, oder von inen selbst an unsern wild [6] panen, vorsten, wildpratten und gejaden schaden gethan und anders weder ir instruction und beuelch vermügen gehandlet wurde, welches Er sich dan sonderlich, wie obsteet, bey andern personen zue endern wird wissen, so soll Er im selben faal gegen den versprechern, wo sy vorstkhnecht sein, wie oben von den burger- und pauersleuten gemeldt ist, handlen laßen, wo sy aber vorstmeister und uberreuter waren, soll Er die in glüb und verhafftung nach gelegenheit der sachen nemen und uns ir versprechen sambt seinem rätlichen guetbedunkhen, was maßen gegen denselben straff fürzunemen, furderlich berichten.

Er soll uns auch die vorster, jager, jagerkhnecht und vorstkhnecht, so sich ungeburlich gehalten hetten, nichts desto weniger, ob sy gleich schon durch Ine gestrafft waren, sambt irer verhandlung anczaigen und berichten. Ob Er auch in unsern landen irgent ein vorstkhnecht dermaßen befunde, derhalben Er bey seinem dienst nit zu gedulden wäre, soll Er uns dasselb auch berichten neben seinem guetbedunkhen, wer an desselben stat furgenumen und verordent werden möchte. Und nachdem sich auch etlich landleüt understeen, rot- und schwarczwild zu jagen, so von uns mit khein wildpan befreit noch ire eltern sich des understanden, soll derhalben unser obrister jägermeister soliches bey denselben landleuten abstellen und vorstkhnecht der orten verordnen und nach laut irer instructionen inen sich zu verhalten in unsern namen mit ernst aufferlegen.

So haben wir genugsambe erfharung, daz in unserm furstenthumb Steyr zue und umb Toblach unsere vorst und gehülcz, unserm wildpan nit zu khlainem abbruch und nachtail, seer abgemaist und geödet werden; derhalben wier dan wellen, daz Er, unser obrister jagermeister, auf dieselben, auch alle andern vorsthelczer, wald und awen sein vleißig achtung und auffsehen haben und mit allem ernstlichen vleiß verfuegen und darob sein solle, damit die nit geödet, verschwendt noch unczimblicher maßen zuuor an den guetten ortten und wildpratständen abgeben, auch nit verschlagen noch verfölt werden.

[7] Dan hat sich Er, unser jagermeister, selbst zuerindern, was maßen die wölff, lux und pern in vill weeg beschwarlich und nachtaillig sein; derhalben soll Er in albeeg verfuegen, daz die wölff winters zeitten aufgefangen und die junger im summer abgetragen werden; deßgleichen soll Er auch der lüx halben und dan auch den

beern im gebirg nachzustellen und dieselben zuhanden zu bringen auch allen vleiß furwenden, wie Er dan dann woll zu thuen wayß.

So khumbt uns auch glaubwirdig fur, daz die gämbsen in unserm furstenthumb Steyr in der Stehau und derselben ortten bey weillend Kayser Maximilian, unserm lieben herrn und anherrn seliger und loblicher gedechtnus, gar in großer anczall, yeczt aber gar wenig verhanden sein sollen. Derwegen soll Er, unser jagermeister, sich daselbst hin auch zum ehisten verfuegen und, wie es deßhalben steet und bißhero gehalten worden, vleißig nachfrag halten und uns, wie Er die sachen befunden, vleißig nach lengs berichten und mitler zeit guet achtung darauff geben und dermaßen guet ordnung hinder ime verlaßen, wie es ine zu haynung und erczigluug deßelben wildprats fur guet und notwendig ansehen wirdet.

Er soll auch sonst alle sachen, so hierin nit begriffen, seinem rat und guetbedunkhen nach auf die nuczlichisten und besten mittl und weeg handlen und verordnen, dardurch unser gejadt in unsern landen in gueter, bestendiger ordnung erhalten und der notturft nach gehaidt werden, und sonderlich soll Er sich in albeeg befleißigen und nottwendige verordnung und fursehung thuen, auf daz uns die wildpan und gejadt, welche unsern haubtfleczen und, alda wir unser whonung haben oder haben möchten, alß Gräcz und dergleichen, an der hand und am nechsten gelegen sein, oder auch, die wir an unserm hinwiderumbraysen am meisten antreffen, zum besten und höchsten gezigelt und gehayet und mit allem ernstlichen und embsigen vleiß darauff gesehen werde. Derhalben Er dan auch dieselben [8] örter umb so vil dessto meer und öffter besuechen und bereitten solle.

Es soll auch unser jagermeister bey den vorstmeistern daz rechjagen und -pirschen einstellen, dan wir die zu unserm lusst sunderlich umb Tobl und Weinburger vorst zu hayen gedacht sein.

Und damit er solchem unserm bevelch in dem allem dessto stattlicher nachkhumen mug, haben wir ime ain offnen brief an all unser regenten, viczdomben, verwesern, phlegern und andern ambtleutten, auch sonder bevelch an unser regierung und camer hieneben gegeben, daz sy ime auf sein anlangen und ersuechen yeder zeit sollen gehälflich und beystandig sein; die Er auch also im faal der notturfft zu ersuechen wayß; wo Er aber bei einem oder meer khein hulff und wendung bekhomen khunde, uns solches alsdan auch entdekhen und furbringen. Dan soll Er, unser obrister jagermeister, verordnen, damit an leit- und jaghunden nit mangl erschein, sonder albegen ain nottwendige anczall, wie fur genugsamb angesehen wirdet, erzigelt und gehalten werde. Ferner ist unser beuelch, daz Er verordnung thue, damit die großen hund und riden, so etwa gehalten und gefunden werden, alßbald und hinwegkh gethan oder aber gelembt werden; dan sonst von den selben riden und

großen hunden unserm wildprat dasselbst umb grosser schaden zuegefuegt wirdet.

Und so wir indert von unsern landen anderer ortten sein und dannocht zu unserm lusst und gejaden sein, unsers obrisſten jagermeisters mit sambt unsern jagern sament oder sonderlich bedurffen und zu uns beschreiben oder erfordern wurden, soll Er und die andern all schuldig sein in irer besoldung sambt den hunden zu uns zu erscheinen und sich mit dem jagen in unserm abwesen halten, wie Er des allczeit von uns mündlichen oder schriftlichen beschaid [9] und bevelch haben und empfahen wirdet; und sonderlich soll Er bedacht sein, wan das wild zum einsalczen gejagt wirdet, daz dasselb alweeg am weitisten von unsern gewondlichen lusstgejäden und, wo es am meisten schaden thuet, furgenummen und verricht werde.

Beschliesslich soll Er sich in solchem allem gefliffen, embsig und zum treulichisten erzaigen und halten, wie wir dan daran gar nit zweiffeln und ime des gnediglich woll vertrauen; er thuet auch daran unsern gnedigen willen und entliche mainung.

Geben in der stat Wien, den ersten tag Octobris anno im vier und sechzigisten.

Memorial

auf Ine, unsern obrisſten jagermeister, was Er von wegen der wildprattbeschediger und sonst über zuuor habende instruction und beuelch furnemen, handlen und verrichten solle.

Furs erst: wann ainer oder meer wildpratbeschediger durch unsern vorstmeister, vorstkhnecht, uberreuter oder jager an warer that begriffen werden, so wollen wir, daz alle muglichkheit und bester vleiß furgewendt und gebraucht werden solle, daz dieselben von stundan zu fangkhnus und geburender straff gebracht werden; wo aber dasselb gleich von stundan nit beschehen möchte und solch wildprattbeschediger entlauffen und ire grundtherrschafften erraichen wurden, sollen alßdan dieselben wildpratbeschediger von unserm vorstmaister mit vorwissen unsers jagermeisters oder in seinem abwesen fur sich selbst von denselben iren grundtherrschafften oder derselben verwaltern, phlegern oder richtern begert und angenumen werden. Im faal aber, daz bemelte wildpratschediger und andere personen, so inen darezue helffen oder daz wildpratt von inen khauffen, von bemelten iren grundherrschafften und obrigkheitten auf sein, unsers obristen jagermaisters [10] oder vorstmeisters, begern nit von henden gegeben werden wolten, des wir uns doch gar nit versehen, so solle unser jagermeister, wo Er bey landt sein wurde, oder in seinem abwesen unser vorstmaister solches an unser regierung unverzogenlich bringen; die werden alßdan von unserntwegen

mit ernst zu beuelchen und zu verfuegen wissen, damit bemelte personen weder geschoben noch vorgehalten sonder der gebur nach unserm vorstmeister überantwurt werden; gleichsfals soll es gehalten werden mit denen personen, darauff die wildprattbeschediger bekhennen.

Wenn dan solche leut und personen zu gefangkhnus bracht worden sein, sollen dieselben, wie sich geburt, durch ine, unsern obrissten jagermeister, neben zwayen commissarien, so inen unser regierung benemen und zuordnen solle, notturfftiglich verhört, examiniert, ire bekhandtnus ordenlich verzaichendt und aufgemerkht, auch, wo vonnöten, erkhundigung und andere mittl, so zu erfharung grunds der warheyt vonnöten, furgenumen und gebraucht werden.

Und, wo befunden würdet, daz jemand daz wildpratt beschediget und gefelt und dasselb ungeuarlich bei drey jaren getriben, dem soll durch unsern obrissten jagermeister oder in seinem abwesen durch unsern vorstmeister mit vorwissen unser regierung unsere erbland gegen geburlicher urfechd verbotten werden und unsern vorstmeister und vorstkhnechten die geburlich straffgelt erlegen und bezallen.

Diejhenigen aber, so den wildprattbeschedigern daz wildpratt haimb helffen tragen oder füeren oder püchsen und geschoß darzue leichen und iren taill dauon empfahen oder die haut bei inen bestellen oder abkhauffen und solches auch bey zwayen oder dreyen jaren geyebt hetten, die sollen nach gelegenheit der verbrechung [11] unserm vorstmeister und vorstkhnechten die geltstraff zu beczallen schuldig sein und innerhalb sechs wochen zu stifften, auch sich verpürgen und verschreiben, zu unsern wildpannen auf sechs meil wegs verner nit zu khumen, sonder sich derselben ganczlich zu enteussern.

Dan sollen die, so bey ainem jar oder weniger dem wildpratt nachgangen, dasselb beschedigt oder darczue geholffen oder dasselb mit inen verczern helffen oder aber sonst solches ires verprechens guets wissen gehabt und nit angeczaigt, nach gelegenheit der verbrechung, wie oben gemeldt, minder oder meer umb gelt oder in ander weeg gestrafft werden.

Gegen den geistlichen und denen vom herrenstandt, ritterschafft, adl und burgerschafft soll es gehalten werden, wie unsers obristen jagermeisters und vorstmaisters habende instruction und beuelch vermag.

Wo aber personen erfharen, betretten und zu gefankhnus gebracht wurden, so aus armuet die geltstraff zu bezallen nicht vermöchten, die sollen sich mit dem vorstmeister umb die atzung vergleichen und volgends zu unsern gepewen, alda ain drey, vier oder meer wochen nach gelegenheit der verbrechung zu arbeiten verschafft werden und nach verscheinung der zeit sich alßdan bey seinem ayd, den er mit aufgerekhten Fingern schwören soll, verschreiben und ain urfechd geben, auf sechs meil wegs zu unsern wildpannen verner nit zu khumen.

Dan, wo ainer oder meer, die wider ir gegebene urfechb und verschreibung gehandlet hetten, betretten wurden, die sollen alß die mainaydigen furs recht gestelt und, was inen daz urtayl und recht gibt, an inen exequiert und volzogen werden.

Dan so wellen wir, daz gegen den hasenjagern, zainrichtern auf die reebhüener, faßhüener und dergleichen, so sich in unsern landen dergleichen sachen gebrauchen, sambt denjhenigen, dabey sich dergleichen personen aufhalten und zu herbrig ligen, vermug unser außgangen generall gestrafft werden; welche aber die geltstraff zu beczallen nit [12] vermöchten, dieselben solle man alßdan auch zu unsern gepewen verordnen und solch geltstraff abarbeitten lassen, und im faal, daz sy zum ander mall betretten wurden, sollen dieselben gleicher maßen zuestüfften und von unsern wildtpan wie andere wegkh geschafft werden.

Ferner sollen uns oder in unserm abwesen unser regierung oder landthauptleuten diejhenigen, so auf furhaltung unserer bevelch zu den angesagten gejaden notwendige hülf und beystand zu thuen verwidern, alßbaldt angeczaigt und namhafft gemacht werden, damit wir darüber ferner die noturfft und gebürende einsehung furnemen und verordnen mugen.

So wollen[1] wir auch, wo ainem oder meer zu unsern gejaden angesagt würdet und aber ane genuegsame ursachen aussen bleyben, daz alßdan dieselben und ain jeder umb funfczehen khreyzer und, wo ainicher saumbsall an dem richter oder seinen geschwornen befunden wurde, alßdan sollen dieselben mit zwifacher straff gestrafft werden.

Wan dan jemandt daz gefeelt und beschedigt wildprat aufhebt und hinwegkh tregt und dan auch daselb unserm vorstmeister vorzuhalten oder zu verschweigen understeet, denen solle durch unsern obrissten jagermeister oder in seinem abwesen unsern vorstmeister zimbliche geltstraff aufgelegt, wo er aber die nit vermöchte, alßdan in ander geburlich weeg gestrafft oder nach gelegenheit der personen uns oder unser regierung zu gebürender straff und einsehung angeczaigt werden.

Alß uns dan auch glaubwürdig furkhumbt, wie sich in unsern wildpannen und vorsten etlich understeen sollen, piern- und ander obßbaum und dan auch die großen aichbaum, so zu erziglung und underhaltung des wildprats vonnöten, abzuhauen, welches uns aber zu gedulden kheinswegs gemeint: demnach, wo hinfüro jemands dergleichen paum ain oder meer one vorwissen unserer vorstmeister oder vorstkhnecht abhauen wurde, der solle umb vier schilling phenning oder, wo der schaden größer, alßdan nach gelegenheit deßelben mit ainer merern geltstraff gewandlt oder bey unsern gepewen abczudienen, wo sy nit zu beczallen hetten, verschafft werden.

---

[1] Im Original steht irrthümlich „sollen".

Letstlich und beschlieslich solle unser obrister jagermeister in dem und allem andern vermüg seiner habenden instruction und beuelch gueten und ernstlichen vleiß gebrauchen, wie wir ime dan darumben genedig-lich woll vertrawen, und Er thuet auch daran unsern gnedigl. gefelligl. und ernstlichen willen und mainung, gegen ime mit gnaden zu erkhennen und zu bedenkhen.

Datum ut supra.

Carolus.

Sigillum.

Lien. Püchler von Weittenegg.

II.

Das kaiserliche Jagdbuch des Vordernberger Revieres aus dem Jahre 1635

oder:

Allergehorsambiste Verzaichnus, welcher Gestalt die in Ihrer Röm: Khay: auch zu Hungern und Böhaimb ꝛc. Khön: May: ꝛc. Inner- und Vorderpergerischen Vörsften ligende Hirschgiaiber geiagt werden khönnen, auch wievill jagtbarer Hiersch dises Sechzechenhundert fünff und dreissigisten Jars darinen vorhanden sein möchten.

Vorbemerkung.

Die Papierhandschrift Nr. 8090 der kaiserlichen Hof- und Staatsbibliothek in Wien enthält einen bisher unbekannt gebliebene Ausweis des Forstmeisters Friedrich Eder über die Hofjagden im Vordernberger Reviere vom Jahre 1635, welcher nicht nur vom Standpunkte des Jägers, sondern auch von dem des Geschichtsfreundes lehrreich genannt werden muß. Vor Allen sind es die zahlreichen angeführten Ortsbezeichnungen, die für die Landeskenntniß wichtig sind, denn sehr viele von ihnen finden sich auch auf der ausführlichsten Karte dieser Gegend (1 : 25.000) gar nicht, und alle sind sie genau so gegeben, wie sie im Munde des Volkes wirklich lauteten, also auch in der mundartlichen Form; von den in der großen Karte der Leobner Bezirkshauptmannschaft angeführten weichen manche darum gar erheblich weit ab. Die Handschrift Nr. 8090 ist die Urschrift des Verfassers, wie aus seiner eigen-

händigen Unterschrift auf der letzten Seite (Ihrer Röm : Khay : auch zu Hungern und Böhaimb ꝛc. Khön : May : ꝛc. Meines Allergenedigsten Herrn Allerundterthenig : gehorsambister Friederich Eder unwürdigister Vorsstmaister) erhellt. Der Herausgeber hat deßhalb auch in der Ausgabe auf den folgenden Blättern nichts weiter geändert als die Satzzeichengebung, die nach unseren Grundsätzen durchgeführt wurde, und die überflüssige Verdoppelung von Buchstaben (Straiff, unnd, denn, weitt, wintter, gartten, guett, rott, undter, wildt, Geiaidt, wirdt, thall, Müll, hoff), die er durch die entsprechenden einfachen ersetzt hat; nur die Namen sind in allem genau so abgedruckt, wie die Handschrift sie bietet.

———

Trofeng im Eysenärczt.

Erstlichen wird der Neuwald mit 60 Wöhrer und Schüczen beseczt.

Vom bemeltem Neuwald auf der Sonenseitten 4 Straif Jäger mit 80 Hunden gegen dem Schermen;

Widerumben vom besagten Neuwald auf der Schattenseitten undter der Laming Maur biß zu der ylbm Laan 7 Straif Jäger mit 100 Hunden;

Der Prepüchl zu Morgens Frue biß an den Peernkhogl Schattenhalber mit 45 Personen Vorhero zuegestraift, so dann verbleibt daselb Volkh zur Wöhr steen;

Vom Peernkhogl müessen 10 Straif Jäger mit 100 Hunden biß an die Winter Eben und vom Satlanger Sonnenhalb Zechen Straif Jäger mit 124 Hunden biß zu den khay: und khön : Schermen heczen,

Zween Straif Jäger aber gar unter dem Trofeng Gemeür in schönen Plänen und im Zermach embßig auffsteigen;

Am Satlanger 100 Schüczen und Wöhrer,

Von der Hierschgrueben biß an Peernkhogl 450 Wöhrer und Schüczen.

Ihr Röm : Khay : May : ꝛc. haben Ihren Scherm auf dem alten Ort an der Schütt, Ihr May : die Kayserin und Khön : May : ꝛc. aber sambt Erzherzog Leopold Wilhelmen ꝛc. dero Schermen nachainander am Poden herunten biß zu der Khollgrueben am Schlag.

Von der langen Wisen beim Rhemverguet müessen auß und auß nach dem Trofengpach biß hinein zu den Gerichtspöden und zum Markht Eysenärezt Schüczen sein;

Also auch oberhalb der Hiersch Sulczen im Wildpretpfad auf der Trofengmaur, als lang das Giaid gewehrt, 3 guette Schüczen und zween im Kharl, das Wildpret lauft sonsten dem Gerhartspach zue.

Khreudschuß ainer am Polster, der ander am Satlanger. Hierschen befinden sich in diesem Trofeng Giaid der Jagtbaren . . . . . 14.

Wültzin und Seeau,
Ein schönes Hierschgiaid.

Von der Wülczing ob der Seemaur auf der Albm werden bestelt 4 Straif Jäger mit 50 Hunden,

Undter dem Assßkharl und Plaser 12 Wöhrer,

Von der Laring 3 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Vom Rahr unter der Laring Maur gegen dem Rambegg 2 Straif Jäger mit 30 Hunden,

Vom Rahr durch den Weissenpach 3 Straif Jäger mit 30 Hunden, Schüczen und Wöhrer 40,

Ueber alle Höch des Khiczstain ain Jäger mit 12 Hunden,

Durch die Pfaffenlaan und Traggräben 2 Straif Jäger mit 30 Hunden,

Vom Streniczkhogel ain Jäger mit 12 Hunden,

In der hindern Seeaw von der Pruggen hinein 5 guete Schüczen.

Die Röm : Khay : May : etc. haben Ihren Scherm auf der Clamb beim Griessß wie auch Ihr May : die Khayserin, Ihr May : etc. der Khönig etc. und Erzherzog Leopold Wilhelm etc. nacheinander.

Ain Scherm mueß oberhalb Ihrer Khay : May : sein gegen dem Traggraben auf ainem Püchl.

Der Seeperg wierd piß an die Winter Eben wie auch der gancze Seepoden auß und auß biß an den Seepach auf die Straßen verstölt.

Der Khreudschuß am Khüczstain.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 15.

Weite Fölß.
Ist zwar zimblich ungefengig.

Vom Tuellegg beim Markht Eysenarczt auf biß auf die Folczmaur über die Khömpen werden 4 Straif Jäger mit 60 Hunden und 350 Schüczen und Wöhrer,

Von der Khömpen, Ameßalbm und Hochegg 6 Straif Jäger mit 80 Hunden gegen Ihrer May : etc. Schermen herab,

Von der Khampen gegen dem Khalchegg unter der Fölzmaur im Zermach 3 Jäger mit 24 Hunden,

Von der Zauna biß an den Khalchegg 4 Straif Jäger mit 36 Hunden,

Von der Wenigrueben unter der Fölczmaur im Zermach 2 Straif Jäger mit 18 Hunden gegen Ihrer May : Schermen abwerts,

Vom roten Stigl undter der Fölczmaur 1 Jäger mit 12 Hunden,

Die Scherm sein wie vor alters Innerhalb des Fölczpaurn Wisen am schönen Anger, Unter dem Schermen ab und ab gar nach dem Aeicztbach biß in Zaunagräbm 325 Schüczen bestelt.

Khreudschuß ainer am Khalchegg, der ander Hochegg.

Jagtbare Hierschen dieser orten . . . . 4.

Rambsau.

Durch die Lassiczen biß zum Khollentheußl 12 Straif Jäger mit 60 Hunden, 400 Wöhrer und Schüczen,

Solche sodann vom Khollentheußl über den Gurnegg biß an Laußkhogl anzustellen.

Die Höcz und Straifer bis zu Ihrer Khay: May: ꝛc. Schermen khomen müessen.

Vom Halß biß an den Laußkhogl 125 guete Schüczen, durch den Achornegg beim Markht Eysenarczt biß auf die Aneßalbm und über die Khämpen 6 Straif Jäger mit 50 Hunden biß zu den Schermen,

Von der Aneßalbm biß an die Fölczmaur, damit die Hiersch nit in die weite Fölcz fliechen, 60 Schüczen.

Zu Nachts müessen 40 Straifer in der Lassiczen ligen und zu Morgens Frhue den Zirmstain biß auf das Rambsaur Geiaid straifen, hernach bleiben sy am Khollentheußl zur Außwöhr.

Ihr Khay: und Khö: May: ꝛc. haben dero Schermen am Anger unter dem Halß, alda der Weeg an die Rädmär gehet, bey der Retten.

Der Khreudschuß auf aller Höch der Aneßalbm.

Jagtbare Hierschen dieser enden . . . . 5.

Galleütten.

Durch den Schwarczenbach auf biß an alle Höch des Schwarczenstein werden 8 Straif Jäger mit 100 Hunden wie auch 130 Schüczen und Wöhrer angestelt.

Zu Nachts 50 Straifer in der Lassiczen verbleiben und des volgenden Morgen gar Frue das Wildtfeldt biß zum Schwarczenpach durchstraifen. Alßdan braucht man dasselbig Volkh auch am Schwarczenpach zur Wöhr.

Vom Greffenperg 30 Schüczen auch gar Frue biß zu der Greffenberg Schwaighütten straifen, so dann werden dieselben Schüczen sambt noch andern 180 Wöhrern und Schüczen auf und auf biß auf alle höch des Linczegg bestelt.

Durchs Cämerl unter dem Therl drey Straif Jäger mit 24 Hunden heczen;

Bey besagtem Therl 10 Schüczen die Wildpretpfeder verwahren;

Oberhalb Ihrer May: ꝛc. Scherm im Ring gegen dem Therl 30 guete Schüczen;

Unter den Schermen auß und auß durch den Lassiczenpach biß an die Pereß die Schüczen angestelt.

Die Khay : und Khö : May : ꝛc. ꝛc. haben Ihre Scherm ober der Prevenhueberin Schwaighütten auf einem schönen Anger; ist guet reiten hinzue.

Khreudschüß auf aller höch des Schwarczenpach Stigl und am Greffenperg.

Dieser Orten werden der Jagtbaren Hierschen verspürt . . 8.

Pfaffenstein.
Beim Markht Eysenärczt.

Vom Satlanger 6 Straif Jäger mit 50 Hunden biß zu den Kay : und Khönl : Schermen,

Schüczen und Außwöhrer aber vom bemelten Satlanger biß zur Saag in der Trofeng 150,

Von berürter Saag biß in Markht ein und ein nach dem Trofengpach Schüczen 60,

Durch das Winterwerch und Löschach 8 Straif Jäger mit 60 Hunden biß zum Geyersegg,

Beim See und am Seeperg 30 Schüczen,

Unter des Markhts am Aercztpach hinab 20 Schüczen.

Ihrer Khay : u. Khön : May : ꝛc. ꝛc. Schermen seind oberhalb des Guets Geyersegg.

Khreudschuß ainer am Satlanger, der ander im Thuell, der drit beim Kreücz am Seeperg.

Jagtbare Hierschen befinden sich dieser enden . . . . . . 3.

Vordernperg.
Im Raidl.

Vom Ärcztperg unter und ob des Wegs, auch von der Platten Sechs Straif Jäger mit 60 Hunden biß zum Creücz am Prepichl 15 Schüczen,

Von berürten Schwaighütten biß auf alle höch des Polsters mit 100 Schüczen und Wöhrer gar wol verstelt,

Vom Kreücz des Prepüchls nach dem Pach ab und ab durch den Gerichtsgraben oder Poden gegen Eysenärczt biß zur Saag in der Trofeng beim Perkhrichter 50 Schüczen, Von der Hänndlalbm biß zum Creucz am Prepüchl 8 Streif Jäger mit 50 Hunden;

Die Hierschgrueben und der Lamesegg werdn mit 40 Schuczen und Wehrer verstelt.

Von der Obern Khirchen daselbst im Vordernperg hinauf unter die Mauern Sechs Straif Jäger mit 20 Hunden; droben in den Gemeuern, schönen Plänen und Zermach 3 Straif Jäger, so wol steig khönnen, mit 24 Hunden, in Bedenkhung, die besten Hiersch alda in den schönen Plänen ligen, biß zu Ihrer May : ꝛc. Schermen; Von der

Hierschgrueben biß zu besagter obern Khirchen ab und ab nach dem grabm und Pach 250 Schüczen und Wöhrer.

Der Schermen seind vier: die zween beym Creucz am Prepüchl, die andern Zween aber am Stadlanger, ain wenigs unterhalb Ihrer May: ꝛc. alten Scherms.

Khreüdschuß zween: ainer oberhalb der obern khirchen auf der höche des Polsters.

Jagtbare Hiersch in diesem Beczirkh . . . . 4.

Khollperg.

Von der Hierschgrueben Sonenhalb zwelf Straif Jäger mit 80 Hunden, Vorbernpergwerts, gegen Ihrer May: ꝛc. ꝛc. Schermen zu heczen;

Vom Creüczer Paurn in der Recz Schatten halb biß auf alle höch des Khollpergs, auch gegen Ihrer May: ꝛc. ꝛc. Schermen Straif Jäger 14 mit 124 Hunden,

Von der Hierschgrueben herab biß zu der obern Khirchen in Vorbernperg 225 Schüczen und Wöhrer.

Gedachte Hierschgrueben und der Lamesegg müessen, so lang das Giaid gewehrt, wegen Zurukfliechung des Wildprets mit 12 Pürgschüczen, welche sich aufs steigen verstehen, verstelt werden.

Von der Hochpruggen beim Markht Vorbernperg biß zum Creuczer in der Recz nach der Khollfüehrer Strassen und nach dem Reczpach lautter Schüczen, 225;

Vom Creuczer in der Recz biß auf alle hoch des Khollpergs 150 Schüczen und Wöhrer,

Über den Khollperg ein und ein auf aller höch biß an das Wildfeld und Hierschgrueben 225 Wöhrer und Schüczen.

Ihrer May: ꝛc. ꝛc. Schermen am Taxperg im Satl beim Jeczt außgehakhten neuen Holczschlag, wo selbiger vorhero gewest.

Khreudschuß ainer an der höche des Khollpergs, der ander an der Hierschgrueben.

Jagtbare Hiersch in disem Geiaid . . . . 4.

Blaseng.

Vom Wildenfeld Sonenhalb herauß gegen Ihrer May: ꝛc. ꝛc. Schermen 20 Straif Jäger mit 200 Hunden, Schattenhalb aber vom berürten Wildfeld unter dem Khollperg auf der Höche im selbigen holcz 12 Straif Jäger mit 80 Hunden, auch herauß gegen Ihrer May: ꝛc. ꝛc. Schermen.

Vom Paurn am Egg bey Tragößß oberhalb der Khollstrassen Sonenhalber hereinwerts gegen Ihr May: ꝛc. ꝛc. Schermen 4 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Vom Wildfeld über die Höche des Khollpergs biß zum Creuczer in der Recz 200 Schüczen und Wöhrer,

Vom Khollperg biß an den Reczpach 150, lauter Schüczen und Wöhrer,

Vom Reczpach beim Creüczer an biß auf alle Höch unter der Trienting 300 Schüczen und Wöhrer,

Am Pfändlstein oberhalb Ihrer May: rc. rc. Schermen auf der Maur, alda die Hiersch in die Laming brechen, 8 Wöhrer, khainen Schüczen, damit sy zu Ihrer May: rc. Schermen gesprengt werden.

Die Scherm nachainander unter Herrn Stibichs Schwaighütten vom Rigl herab biß zu den Wißnen; Der obere Ihr May: rc. Scherm ist alsbald von der Hütten am Rigl.

Khreudschuß drey: ainer am Creuczer Rigl, der ander am Wildfeld, der dritt an der Höche des Khollpergs.

Jagtbar Hierschen diser orten . . . . 6.

Tragöß.

Die Jassing wierd beiagt vom Neuwald Schattenhalb mit 6 Straif Jägern und 50 Hunden;

Vom Neuwald Sonenhalb 4 Straif Jäger mit 24 Hunden;

Am Neuwaldsatl, damit die Hiersch nit in die Trofeng brechen, 60 Schüczen und Wöhrer,

Am Lamingsatl, auf daz die Hierschen zu Ihrer May: rc. Schermen fliechen, 20 Wöhrer,

Vom Khulbm biß in das Hernl 70 Schüczen und Wöhrer,

Vom Khulbm unter der Hernlmaur vier Straif Jäger mit 24 Hunden,

Im Sunenschingräbm 8 Straif Jäger mit 60 Hunden, im Finsterthal wie auch am Hernl Rigl und Plan 3 Straif Jäger und 18 Hund,

Vom Anger Schattenhalb hinein unter dem Lamingsatl 6 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Über die Pribicz über alle höch biß hinein zum Hernl 250 Schüczen und Wöhrer,

Durch die Laminger Khögl 6 Straif Jäger mit 50 Hunden. Ihrer May: rc. rc. Schermen am Anger Sonenhalb.

Von danen am Anger zu beeden Seiten Son: und Schattenhalb biß unter die zwo Maurn 260 Schüczen: thails derselben gegen der Leuten unter dem Perg, wo die maisten Hiersch Ihr Zueflucht hin haben, thails aber ab und ab am Anger.

Khreudschüß vier: der Erste an der Hernl Maur, der ander am Feltlstain, der dritt am Lamingsatl, der viert an den Lennger Khögln, doch alle nach Ihrer May: rc.

Jagtbare Hiersch befinden sich in diser Refier . . . . . . 9.

Lamming.

Am Lamming Egg Schattenhalb, heraus gegen Ihr May: ꝛc. Schermen 6 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Von der Trienting über die Zerm Eben gegen den Schermen 10 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Vom Lamingegg Sonenhalb auch zechen Straif Jäger mit 60 Hunden,

Vom Lamingsatl gegen den Schermen 6 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Durch die Grienlaan acht Jäger mit 60 Hunden gegen den Schermen,

Am Lamesegg 24 Wöhrer ohne Schüczen,

An der Zerning Eben 30 Wöhrer, auch ohne Schüczen,

Desgleichen am Lamingsatl 24 Wöhrer ohne Schüczen.

Ihrer Khay: May: ꝛc. Scherm ist Schattenhalb in ainem Satl ainen Pürstschuß vom alten Scherm über;

Ihrer May: der Khayserin Scherm auch in ainem Satl und gleichfals Schattenhalb, ain Wenigs von Ihrer Khay: May: ꝛc. Scherm herab;

Ihrer Khön: May: und des Erczherczogen Zween Scherm seind Sonenhalb, wo die Röm: Khay: May: ꝛc. Ihr Warth vor disem gehabt haben.

Von Ihrer May: ꝛc. Schermen Sonen- und Schattenhalb zu beeden Seiten unter der Trienting und Laming Maur 260 Schüczen,

Ausser des Pfarrer Albm beim grienen See Sonen- und Schattenhalb unter der Trienting und Pribiczmaurn zu baiden seiten mit 60 Schüczen zu verstellen.

Khreudschuß ainer am Pöllstain, der ander am Wildfeld, der dritt an der Zerning Eben.

Jagtbarer Hierschen alda . . . . 4.

Mösnerin und Trienting.

Von aller höch der Mösnerin vier Straif Jäger mit 24 Hunden,

Unter der Meß vom Khlachl und Zippl bey dem Afflenzerischen Confin 6 Straif Jäger mit 40 Hunden,

Von der Clamb 4 Straif Jäger mit 18 Hunden,

Von der Trienting und Plaßeng Rigl 8 Straif Jäger mit 50 Hunden,

Am Lanegg 150 Schüczen und Wöhrer,

Von der Trienting biß unter die Pribiczmaurn zu baiden seiten 160 Schüczen.

Ihrer Khay: und Khön: May: ꝛc. ꝛc. Scherm beim Neuen Creücz des Weegs, nahend beim Tragößß Bach.

Chreüdschuß ainer am Khämplstain, der ander an der Trienting auf aller höch.

Jagtbarer Hirschen diser Enden . . . . 4.

Brugger Vorsst.
Am Arndorfer Wald.

Vom Khaczegger Anger Schattenhalb biß an das Gregga zu Ihrer May: ꝛc. ꝛc. Schermen 12 Straif Jäger mit 130 Hunden,

Sonenhalb des Gregga aber 4 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Nach dem Lamingbach biß an den Khaczegg 100 Schüczen,

Vom Khaczegg biß an das Maderegg 100 Schüczen und Wöhrer.

Die Khay: und Khön: Schermen auf das Reusßl Rigl in ainem Satl, alda Ihr Khay: May: ꝛc. hievor gewartt.

Khreudenschuß ainer am Lamingsteeg, der ander am Khaczegg Anger.

Jagtbare Hierschen diß orts . . . . 4.

Burgerwald.

Von des Mayr Albm biß zu Ihrer May: ꝛc. Schermen 8 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Vom Preßlegg biß zu den Schermen auch 8 Jäger mit 60 Hunden,

Von des Mayr Albm über alle höch des hochen Anger biß an Wulschnigperg 400 Wöhrer und Schüczen,

Von der Statt Brugg auß biß in Utschgraben 200 Schüczen. Die Schermen im Reintalsatl, alda vormals die Warth gewest.

Jagtbare Hierschen in disem Zirkh . . . . 5.

Khreüdschuß ainer am hochen Anger bey der Oxenhalterhütten, der ander am Sauruggen.

Utsch.

Dises ist ain weitschichtiges und ungesenges Giaid und mueß nur mit den Laithunden vorhero besuecht werden, dann lauter Prenter und khlaines Staudach darbey.

Wierd sonsten also beiagt:

Von dem [2] Kholleregg Sonenhalb biß an den Utschpach 12 Straif Jäger mit 100 Hunden,

Schattenhalb aber vom Prachsatl biß an den Trasatl zu den Schermen 10 Straif Jäger mit 40 Hunden,

Vom Trasatl biß an die hoche Albm 200 Schüczen und Wöhrer.

Vom Prachsatl biß auf das Seissenpachegg 30 Schüczen,

Vom Weiglmüller biß an den Trasatl 200 Schüczen,

---

[2] Die Hs. irrthümlich des.

Vom Kholleregg biß an das Roßegg 160 Schüczen und Wöhrer. Ihrer May : 2c. Schermen am Trasatl.

Khreudschuß ainer am Leütner, der ander am Roßegg.

Unter Brugg biß nach Fronleütten ist khain Khay: oder Landtsfürsstlicher lust zu machen umb willen nur khlaine Töller und Gräbm sein zum Pürffen, Frau Abbtisin zu Gößß auch daran anraint und des Stifts Gößß Hund in Ihrer Khay : May : 2c. Giaid über die Confin herüber brechen und die Hiersch auffsprengen.

Sonsten befinden sich der Jagtbaren Hierschen in der Utsch 3.

Leobmer Vorsst.

Am Khöllerwald.

Von der Khletscha gegen dem Khöllerwald 4 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Im Khöllerwald 10 Straif Jäger mit 80 Hunden,

Von Ihrer May : 2c. Schermen aufwerts nach der Muehr und nach dem Khletschach hineinwerts 350 Schüczen,

Von den Schermen hinauf nach dem Feystriczpächl biß zu den andern Schüczen des Khletschachwalds, damit sy zusamben gestelt werden, 250 Schüczen und Wöhrer.

Ihrer May : 2c. Schermen unterm Töllach auf des Tamerauer Wisen.

Khreudschuß ainer beim Tamerauer, der ander auf der höch des Khöllerwalds.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 5.

Fahrnegg (Mosstenperg und Perner Khogl).

Vom Veitsperg unter dem Ratten abwerts gegen dem Reinwald auf der Sonenseiten 6 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Auf der Schattenseitten auch 6 Straif Jäger mit 60 Hunden,

Vom Glätsch gegen dem Reinwald zueczu straifen 2 Jäger mit 12 Hunden,

Vom Pfleghoff bey St. Peter nach denen Gräbm gegen dem Tolling biß auf die Harpeint 250 Schüczen und Wöhrer,

Von der Harpeint Sohnenhalb biß auf die Muehr 300 Schüczen und Wöhrer,

Vom Prempach bey St. Veitsperg nach der Muehr herauf gegen Leobm 200 Schüczen und Wöhrer,

Von den Schermen abwerts nach dem Leobmpach biß zum Pulverstampf bey des Leuczendorfer Hammer 200 Schüczen.

Die Schermen nach ainander auf dem Widenhoff unter des Reinwalds an einem Veld.

Khreudschuß ainer am Perner Khogl, der ander an der Harpeint.

Jagtbarer Hierschen beczaigen sich in disem Giaid . . . . 4.

Traidersperg.

Dises Giaid mueß mit den Laithunden vorhero besuecht werden, dan die Hierschen streichen, durch das Thal vom Reinwald hin und wider des Traidersperg umb willen der Prenter und khlain Staudach.

Wierd sonst beiagt:

Vom Micheller Halßl Sonenhalb gegen dem Rabenstainer aufwerts zu denen Schermen 3 Straif Jäger mit 30 Hunden,

Schattenhalb vom Puechperg aufwerts zu den Schermen 8 Straif Jäger mit 80 Hunden;

Der Ainödkhogl unter Michel mueß zu Morgens frue mit 12 Straifern zum Traidersperg gesprengt werden;

Vom Pulverstampf ober Leobm bey des Leuczendorffer Hammer biß auf die Tannabicz und durch das Thal auf Nidring am Traidersperg 500 Schüczen und Wöhrer,

Anf der Sonenseiten nach der Muehr aufwerts biß an die Michaeller Auen 500, lauter Schüczen.

Die Khay : und Khön: Schermen unter des Rabenstainer Akher in der Halt auf ainem Thal ober des Schrekher Hauß.

Khreudschuß ainer auf der Pfaffenhueben, der ander am Puechperg.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 3.

Reinwald.

Von der Thonnawicz durch das Thal Sonenhalb biß zum Laimbgrueber gegen den Schermen 4 Straif Jäger mit 30 Hunden,

Schattenhalb vom Leobmpach aufwerts zu den Schermen 12 Straif Jäger mit 80 Hunden;

Der Trabochperg mueß frue desselben tags vor dem Giaid mit 12 Straif Jägern zum Reinwald gesprengt werden, der gantze Reinwald mueß umb und umb mit Schüczen und Wöhrern verstelt werden: hierczue sein bedürftig 1000 Personen.

Die Röm : Khay : May : ꝛc. haben dero Scherm bey ainem Prünlein ober der Frauen Schwarczin Untertans Hauß, der Stainhueber genant, auf des Obrer Wisen.

Ihr May: die Khayserin wie auch Ihr Khön : May : ꝛc. und der Erczherczog ꝛc. Ihre Scherm auf und auf im selben schönen Thal.

Die Khreüdschüß: zween am Reinwald auf der Höch, der dritt in des Tollinger Halt auf dem Khogl.

Jagtbare Hiersch in disem Bezirkh . . . . 3.

Trafeyach.

Am Burgerwald bey Freystain ober St. Peter.

Vom Burgerwald bey Freystain Sonnenhalb durch den Tollinggraben biß zum Hallerpaurn auf Friesing 16 Straif Jäger mit 80 Hunden,

Schattenhalb des Burgerwalds unter und ob des Friesingstain 4 Straif Jäger mit 24 Hunden.

Damit die Hecz zu baiden seiten beim Hallerpaurn unter seinen Veldern zu Ende des Burgerwalds zusamben stosßen, muesß auß und auß die Hecz des ganczen Walds gegen Freystain und hernach abwerts des Walds biß zu den Schermen auf die Wisen vleissig gestraift werden;

Der Ainödgraben unter dem Burgwald mueß mit 100 Schüczen desselben tags vor dem Giaid gar frue herüber zum ermelten Burgerwald gesprengt werden;

So dann verstelt man mit denselben Schüczen wegen des Zuruckhfliechens vom Hallerpaurn den ganczen Tollinggraben biß an die Strassen des Pfleghoffs.

Von den Schermen abwerts nach der Strassen, auch biß zum Pfleghoff 80 Schüczen,

Von den Schermen heraufwerts gegen Trofeyach und durch das Lainthal biß zum Friesingstain und vom Friesingstain widerumb aufwerts biß zum Hallerpaurn, damit der gancze Burgerwald umb und umb beseczt werde, 225 Schüczen.

Ihr May: rc. haben die Scherm nachainander auf des Herrn Stibichs Wißnen unterm Trofeyacher Markht, ain wenig abwerts von der Frauen Schwarczin Maingrueben bey der Strassen.

Khreüdschuß ainer am Friesingstain, der ander am Mitterperg, der dritt am Khaunicz Khogl.

Jagtbare Hierschen diser Enden . . . . 4.

Lainthal.

Ist ain weitschichtig und ungefengigs Giaid.

Vom Ratten Schattenhalb 12 Straif Jäger mit 100 Hunden herauß gegen dem Friesingstain,

Vom Ratten Sonenhalb 4 Straif Jäger mit 40 Hunden,

Vom Kheintal abwerts und durch das Lainthal biß zu des Greinerpaurn Veld 6 Straif Jäger mit 50 Hunden,

Vom Ratten über alle Höch heraust biß an Friesigstain ober der Scherm Schüczen und Wöhrer 300,

Vom Greinerpaurn über die Höche und Rigl biß zum Kheinthal Thor an das Egg 300 Schüczen und Wöhrer,

Von Kheinthalegg über alle Höch biß an den Ratten lauter Wöhrer 300.

Ihrer May: rc. Schermen in ainem schönen Rigl unterm Friesingstain im Lainthal, die andern unterhalb an den Wißnen.

Khreudschuß ainer am Kheinthal Rigl, der ander auf der Höche am Ratten.

Jagtbare Hiersch diser orten . . . . 4.

Trefing und Zmöll.

Vom Khampegg Schattenhalben durch den Trefing abwerts biß zum Reczpach 15 Straif Jäger mit 160 Hunden,

Vom Pleßingkhogl zu beederseits abwerts auch zum Reczpach 18 Straif Jäger mit 180 Hunden,

Vom Pircher am Lam und durch den Zmöllnerwald auch abwerts zum Reczpach 4 Straif Jäger mit 24 Hunden.

Unter negstbemelten vier Straif Jägern muß ainer mit 6 Hunden unter der Frauen Schwarczen Gschlössl bey den Veldern zu ende des Zmöllwalds hinein zu den Schermen gegen dem Reczpach straifen.

Wann die andere Hötz schier auf die Nider khombt vom Khampegg durch den Trefing Rigl, ab und ab biß an die Khollstrassen der Reczgassen unter gedachts Gschlößls Zmöll 250 Wöhrer und Schüczen.

Vom Khampegg biß an Pleßniczkhogl 215 Wöhrer und Schüczen,

Vom Pleßniczkhogl abwerts biß an Reczpach 160 Schützen und Wöhrer,

Von den Schermen durch den Reczpach hineinwerts biß zum Preczen 60 guette Schüczen,

Von den Schermen heraust gegen dem Gschlößl Zmöll 80 Schüczen.

Ihrer Maj : ꝛc. Schermen der errste bey ainem Kerschpaumb, die andern ab und ab, jedoch alle beim Reczpach, ein wenig von der Strassen an den Wißnen bey der Khollgrueben über.

Khreudschuß ainer auf des Hueber Egg, der ander am Pleßniczkhogl, der dritte am Khampegg und der vierte am Lautschacheregg.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 4.

Khrumpen.

Von der grossen Göss aufwerts durch den Gossing biß in das Gärtl 6 Straif Jäger mit 4 Hunden,

Vom Gärtl Schattenhalb außwerts der Khrumpen über alle Höch und in der seiten des Grabm biß zu den Schermen 8 Straif Jäger mit 80 Hunden.

Vom Gärtl auf aller Höche unter den Mauern muessen 3 Gämbß-Jäger mit 24 Hunden abwerts gegen dem Zeltsthal vleissig straifen; den Hüdtstain, so im Zeltsthal gleich allain frey stehet, muessen auch 2 Straif- oder Gämbs Jäger, wan die Hötz und das Giaid umb und umb schon umbgehet, embsig abwerts straiffen.

Sonenhalben von der Khrumpalbm unter den Mauern gegen dem Tauchent 10 Straif Jäger mit 80 Hunden,

Zween Jäger muessen gar unter dem Gemeür des Tauchent straifen biß zu den Schermen;

Schattenhalben von der Lechnerin Albm in Vordernperg außwerts biß gegen Hafnern oder Trofeyach 6 Straif Jäger mit 24 Hunden,

Von Hafnern an nach dem Gößpach ein und ein biß an die Gosing Maur 325 Schüczen,

Von Hafnern hinein gegen dem Vordernperg biß zum Leuczendorfferischen Plähauß nach dem Pach und nach den Wißnen 400 Schüczen,

Vom besagten Plähauß aufwerts biß an den Leobmstain 30 Schüczen.

Ihrer Kay : May : ꝛc. Scherm auf des Purgleüttner Wisen Innerhalb des vormaligen alten Scherm bey ainem gemerkhten Felber, die andern Schermen nach den Wißnen herauß,

Die Herrn von den Schermen herauß biß gegen Hafnern.

Khreudschuß: der erfft am Tauchent, der ander am Grießmair-Egg, der drit auf der Höche des Hüdtstain.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 2.

Grosse Göß.

Dise mueß eheunder dan die andere khlaine geiagt werden.

Vom Mueßmair auf durch den Grabm biß an Achornegg auf die Höche müeſſen die Straif Jäger mit der Höcz aufgefüert werden, So dann werden sy gethaült auf baide Seiten Sonen und Schattenhalb.

Von der Sonenseiten des Achorneggs außwerts zu den Schermen Straif Jäger 30 mit 150 Hunden,

Schattenhalber vom Achornegg under dem Reuding außwerts gegen den Schermen 12 Straif Jäger mit 80 Hunden;

Vom Mueßmair durch die Kreüczen in Grabm ein biß auf alle höch der Moßalbm, so dann von berürter Moßalbm zu beeden Seiten abwerts biß zu den Schermen 30 Straif Jäger mit 150 Hunden: müeſſen thails und die maiſten Gämbs Jäger sein, welche zu beeden seiten vleiſſig unter den Gmeürn zu den Schermen ſtraifen.

Ain wenigs von des Mueßmair Hauß sein drey Püchl oder Khögl mitten im Geiaid bey den Wißnen, wo Ihr Khay : May : ꝛc. Vorhin Ihren Scherm gehabt: ainer haiſt der Prunegg, der ander der Schantegg, der dritt der Maller Rigl; alda mueſſen auf Jeden ſolchen Khogl zween Hof Jäger mit 24 Hunden zum Zueheczen fürgelegt werden.

Vom Achornegg biß untern Reuding über alle höch Schattenhalb Schüczen und Wöhrer 125;

Vom Achornegg Sonenhalb über alle höch ein und ein biß unter den Stadlerſtain Schüczen 500, deren aber der maiſte thail nur Wöhrer, und müeſſen unter diſen Schüczen nur Paurn ſein, die werden unter die Wöhrer gelegt: So bald ſy von fernen auf der Bleſſen ainen Hierſchen über ſich ſechen fliechen, daß ſy bey Zeit ſchieſſen und ſchreyen, damit alſo die Hierſch nach Thal zu den Schermen brechen;

Vom Stadlerſtain biß an Rauchenkhopen über alle höch Schüczen und Wöhrer 50.

Ihrer Khay: May: 2c. Scherm auf des Aigner Wisen bey der Untern Stigl, ain wenig vom Pach bey ainer gemerkhten Lerchen,

Die andern Schermen auf des Tollinger Wisen gleich Enhalb des Pachs.

Von Mosßkhollers Heußl auf über den Rigl biß unter den Rauhenkhoppen 225 Schüczen,

Von dem Gößpach auf durch den Leschriuperg über den Rigl, alda man in die Lincz fichet, biß an Rauchenkhoppen 100 Schüczen,

Vom Gößpach beim Moßkholler Schattenhalben biß under die Reüdingmaur 100 Schüczen,

Von den Schermen hinauf in den Wildengrabm auf ain Maur an die ander 6 Schüczen;

Im bemelten Wildengrabm muesßen 2 Straif Jäger, biß das Giaid angehet und schier alle Höcz gegen den Schermen zur Nider gehet, warten und mit 12 Hunden dieselbe Seiten biß zum Thor straifen;

Von den Schermen außwerts zum Thor nach dem Pach 10 Schüczen;

Beim Thor auf ein Maur an die ander, seind 58 Schritt, soll ain Recz gericht werden.

Khreudschüß: Der Erst am Moßlerstain, ander am Rauchenkhoppen, drit am Stadlerstain, Viert am Schantegg, fünft am Achornegg, Sechste unter dem Reiding, Sibende am Zebing Rigl auf der Höche.

Jagtbare Hierschen in disem Giaid . . . . 8.

Lintz und halbe Göß.

Das Ander Giaid.

Vom Mueßmair auf durch die Moßalbm über den Moßhalß auf alle höch zu bayden Seiten, Son- und Schattenhalb, durch den Lincz abwerts biß zu den Schermen 26 Straif Jäger mit 150 Hunden,

Schattenhalb bey dem Schlößl zu Oberndorff beim Eberpaurn durch den Schleichperg auf unter den Reubing Und hereinwerts gegen dem Thor am Gößpach 24 Straif Jäger mit 140 Hunden,

Vom Thor auf biß unter den Rauchkhoppen Schüczen und Wöhrer 80,

Vom Moßhalß biß an Reicherhals nur Wöhrer 24,

Von der Jassinghueben, so zum Schloß Oberndorff gehört, beim Gößpach auf biß unter den Gössingstain Schüczen 80,

Vom Gossingstain über alle Höch biß an Reichhalß Schüczen und Wöhrer 100,

Vom Schloss Oberndorff durch den Schleichperg auf und auf biß unter den Reüding Schüczen und Wöhrer 200,

Am Jassingsatl Wöhrer 20,

Vom Thor außwerts biß an Pernthal Rigl Schüczen und Wöhrer 15,

Vom Schloss Oberndorff herein nach dem Pach biß zu den Schermen Schüczen 330.

Ihrer Khay: May: ꝛc. Scherm im Lincz bey des Glossnerpaurm Khollgrueben Schattenhalb auf ainem Säteln: Ain Scherm Sonenhalb gleich gegenüber auf der Schitt in der Enge, die andern Scherm beim Gößpach an den Wißnen.

Khreüdschuß ainer am Gosingstain, der ander am Rauchenkhoppen, dritte am Reichhalß, Viertte am Reiding, Fünfte an der Oxberger Maur, Sechste in des Müllner Albm am Rigl, Sibende am Gichningstain.

Jagtbarer Hierschen alda . . . . 5.

Rädmer.

Das Sulczpach Giaid und Buechegg.

Vom Schwarczen Khogl beim Weinkheller unter dem Luegauer hervorn der Haßl gegen dem Sulczpach über den Puechegg Straif Jäger 18, Hund 80,

Durch den Khrautgarten auf biß an das Rieczenmoß, auch unter dem Luegauer nach Thal abwerts zu den Schermen 10 Straif Jäger mit 60 Hunden: dise zechen Straif Jäger sambt den Hunden müeſſen zu Nachts durch den Khrautgarten gefuert werden und in des Schwarczen Albm daselbst Verbleiben;

Vom Weissenpächl unter dem Albmerkhogl auf Sonenhalb gegen dem Sulczpach biß zu den Schermen Straif Jäger 6, Hund 24,

Vom Schwarczenkhogl beim Weinkheller abwerts biß an die Strassen Schüczen und Wöhrer in allem 225;

Unter dem Luegauer über das Rieczenmoss, über alle Höch der Satl biß an Albmerkhogl und abwerts biß an das Weissenpächl auf die Strassen Schüczen und Wöhrer 200,

Vom Weißenpächl hereinwerts nach dem Rädmerpach biß zum Kreucz, alda der Rädmerischen Khnappen Khirchweeg ist, Innerhalb Ihrer Khay: May: ꝛc. Geiaidhauß Schüczen 425;

Wann das Geiaid umb und umb bestelt, müeſſen Zween Vorsstkhnecht nach dem Khreudschuß mit 6 Hunden von des Pfarrers Wisen, die zway Staudach über sich, zu den Schermen straifen, Jedoch nit schreyen, damit dieselben Graimathiersch gar geschwind zu den Schermen fliechen; Hernach verbleiben dise 2 Vorsstkhnecht ober den Schermen in Sätln.

Ihrer Khay: May: ꝛc. Scherm auf ainem Anger bey ainem Pierpaumb ober der Khriechpaumbischen Schwaighütn im Sulczpach

Von der Wisen hinauf durchs Thal, die andern Schermen aber ab und ab am selbigen Anger biß gegen der Wisen.

Khreudschüß: der Erste am Albmerkhogl, der ander am Rieczenmoß, der dritt am Puechegg.

Jagtbare Hiersch alda . . . . 14.

Huenhardt.

Vom Hals unter dem Retten abwerts gegen der Rädmer 10 Straif Jäger mit 60 Hunden, Thails müessen vleissig under der Fölczmaurn im Zermach hinauß straifen;

Am Liechtenrigl auf biß an Gestenngkhogl zum fürlegen und zueheczen Straif Jäger 12, Hund 80,

Vom Halß unter dem Retten auf gegen der Fölczalbm Schüczen und Wöhrer 50,

Vom Halß abwerts durch den Längrabm biß auf die Wisen 160 Schüczen und Wöhrer,

Von den Wißnen auß und auß nach dem Rädmer Pach biß an das Weissenpachl 400 Schüczen.

Ihrer May: rc. Schermen nachainander auf der Stadlwisen beim Radmer Pach.

Khreüdschuß ainer am Panridl, der ander am Besenkhogl, der dritt am Halß.

Jagtbare Hierschen in diesem Giaid . . . . 4.

Ahornach und Weittenpoden Geiaid.

Vom Schreinpachrigl biß an Weittenpoden heraußwerts Straif Jäger 12 mit 80 Hunden,

Vom Weittenpoden und Prunkhor Schattenhalb abwerts biß Ahornach und zu den Schermen Straif Jager 8, Hund 60,

Vom Ahornkhor Rigl Sonenhalb abwerts zum Pach biß zu den Schermen Straif Jäger 6, Hund 40,

Vom grossen Gressenperg hineinwerts gegen dem Ahornpach zu den Schermen Straif Jäger 15 mit 80 Hunden,

Vom Schreinpach über alle höch des Weittenpoden biß an das Prunkhor lauter Wöhrer 250,

Vom Ahornkhor über alle Höche des Gressenperg Rigl und zwar zum Pach abwerts Schüczen und Wöhrer 500,

Von den Schermen hinein biß an Schreipach 50 Schüczen,

Von den Schermen hinaußwerts nach dem Pach biß zum Gressenpergrigl, wo die Wöhr herabstehet, Schüczen 50,

Von den Schermen hineinwerts nach dem Ahornpach biß auf alle höch des Prunkhor Schüczen 180.

Ihrer beeder Khay : May : ꝛc. Schermen beim Ahortpach auf der Untern Wisen, Ihrer Khön : May : ꝛc. Zween Scherm wie auch des Erczherczogen auf der obern Wisen gleich dran an bey der Wisen des Camergrafen Schwaighütten.

Khreudschüß: Der Erfst am Aberhaggen Rigl, der ander am Schreipach Rigl, der dritt am Weittenpoden, der Viert am Gressenperg auf aller höche.

Jagtbare Hierschen dieser Enden . . . . 16.

Edlespach.

Vom Camerrigl biß an Khuepachrigl gegen dem Edlespach und Thal abwerts zu den Schermen Straif Jäger 24 mit 160 Hunden;

Der khlaine Gressenperg wierd zum Edlespach herüber geheczt mit 30 Straif Jägern und 225 Hunden;

Vom Khüepach über alle Höche biß an den Gressenperg Rigl 200 Schüczen und Wöhrer,

Vom Gressenperg abwerts biß an den Ahornachpach Schüczen und Wöhrer 260.

Vom Khüepach Rigel biß zu den Schermen nach dem Rädmerpach 180 Schüczen,

Von den Schermen außwerts hinauß biß an die Stuben des Giaidhauß Schüczen 30,

Vom Giaidhauß an biß an den Gressenperg Rigl 225 Schüczen.

Die Schermen von der Stuben hinein Innerhalb des Creucz, wo der Khnappen Kirchweeg ist, auf der Wisen.

Khreudschüß zween auf den Zwayen Schneggenkhögln, der brit am Khüepach Rigl, der viert am Gressenperg auf aller höche.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 12.

Hifflau.

Am Hartsgraben und Scheichenegg.

Vom Sulczthor biß an untern Scheichegg Straif Jäger 6 mit 36 Hunden, vom Hartlsgraben und Haßlthar unter dem Luegauer herauß bis an den obern Scheichegg Sonen und Schattenhalben zu beeden Seiten Straif Jäger 12, Hund 100;

Unter dem Luegauer müessen von negstgedachten 12 Straif Jägern Zween die Pürg vleissig besteigen und in Plänen von den Meurn, alda guete Hiersch stehen, herauß biß an den obern Scheichegg straifen,

Vom Zinödl von aller höch auch zween Pürg und Gämbs Jäger mit 12 Hunden biß an untern Scheichegg straifen.

Dise Hecz, die Erste, so im Hartlsgrabm und Haßlthor straifen, müessen mit den Hunden zu Nachts bey selbigen Hütten ligen, die andere, als die Sulczthor Hecz, aber über Nacht bey des Oberhofers Schwaighütten.

Vom obern und unterm Scheichegg an mueß ein neue Hecz mit 26 Straif Jägern und 200 Hunden angelegt werden; die müessen gar haimblich mit den Hunden in Abwinkhln warten, damit sie die Hiersch mit dem geschäll mit zurukh schrekhen, so auß dem Hartlsgraben und Haßlkhor fliechen.

Volgends mueß negstberürte hecz vom obern und untern Scheichegg Zu baiden Seiten über den Ennßprant und under dem Weinpergersatl zu den Schermen straisen; die andern Straif Jäger, so vom Haßlkhor und Hartlsgraben heczen, müessen hernach den untern und obern Scheichegg verwarten wegen des Zurukhfliechen, so lang das Geiaid gewehrt.

Am Halßegg auf alle höche am Satl lauter Wöhrer 30,

Am Sulczkharsatl Wöhrer 10,

Am Zinödl an der Höche Wöhrer 10,

Im Hartlsgraben in der Teuffn in der Höll Schüczen 10,

Am Weinpergsatl Schüczen 6.

Ihrer Khay: May: &c. Scherm am Puecheggsatl auf der Wisen wie Vorhin bey dem alten Khollerheüßl, die andern Scherm ab und ab auf der Wisen.

Von den Schermen biß an Wadtgrabmpach Schüczen 60,

Vom Wadtgrabenpach aufwerts biß unter den Zwelferkhogl für den Stainpruch aufwerts Schüczen 180,

Von der Hiselpruggen nach dem Ärcztpach herauß biß an des Saillers Mül 15 Schüczen,

Vom Furenthal Enerhalb der Ennß aufwerts biß zum Weegmacherheüßl an der Waagpruggen bey den Khollparnen Schüczen 40.

Khreudschuß ainer an der Segenpaumbmaur, der ander am Stainigprant, der dritt am Luegauer, der viert an der Besuechmaur.

Jagtbare Hiersch diser orten . . . . 8.

Khrautgarten.

Vom Luegauer zu baiden seiten Sonen- und Schattenhalb abwerts durch den Khrautgarten Straif Jäger 20 mit 150 Hunden,

Von der Dürnfölcz unterhalb der Oxenhütten an Sonenhalb herauß unter dem Hochenhorn Straif Jäger 6 mit 40 Hunden, Vom Hochegg von aller Höche abwerts zu den Schermen Straif-Jager 4 mit 24 Hunden,

Vom Luegauer über das Rieczenmoß abwerts biß an Albmerkhogl Schüczen und Wohrer 80,

Am Weinpergersatl Schüczen 6.

Vom Simon Paurn an der Straffen ein und ein nach dem Düernfelczpach Schüczen 125,

Von der Ofenpruggen abwerts nach dem Ärcztpach biß an die Hiselpruggen Schüczen 250.

Die Schermen am alten ort unter der Wildpretwisen des Khrautgarten bey der Neuerpauten Saag.

Von den Schermen hinein nach dem Rädmerpach biß an die Ersste Pruggen Zwischen der Maur Schüczen 40,

Von ermelter neuen Bärbolänischen Saag nach dem Äcztpach heraußwerts biß an die Spärber Eben Schüczen 40;

Oberhalb des Hiselsteeg ist ain Wildpfad, mueß mit Zween gueten Schüczen verstelt werden.

Khreüdschuß ainer am Hochenegg, der ander am Albmerkhogl, der drit an der Seegenpaumb Maur.

Jagtbare Hierschen dieses Geiaids . . . . 7.

Ofen- und Weissenpach

müessen besuecht werden: ist nur ain warmer Winterstand, alda die Tristen ist.

Befinden sich gleichwol Sommerszeiten der Jagtbaren Hierschen allda . . . . 3.

Scheiben.

Von der Wandapruggen durch die Herbman Plan auf über alle höch durch das Fuxenthal und Ameßkhar abwerts zu den Schermen gegen der Ennß Straif Jäger 12 mit 80 Hunden, durch das Peernkhar auf und von aller Höch herab zu den Schermen 1 Straif Jäger mit 6 Hunden,

Durch die Scheiben auf und von aller Höche herauß gegen den Schermen Straif Jäger 12, Hund 80;

Von disen Jägern müessen 3 Pürg- und Gämbs Jäger mit 12 Hunden von aller Höche des Tamischpach in den schönen Plänen vleissig abwärts straifen.

Von der Enns bey den Khollparn bey der Waagpruggen durch das Thal aufwärts biß an die Schalmaurn Schüczen 80,

Von der Waagpruggen nach der Ennß hinauf hinauß bis an das Fuxenthal Schüczen 40,

Vom Hiflauer Rechen nach der Ennß hinauß bis an die Wanda Pruggen Schüczen 40,

Von der Wanda Pruggen durchs Thal aufwerts biß an Peterhalßfatl Schüczen 60.

Irer Khay: May: zc. Scherm bey ainem Wißl, wo der alte Khollparn gewest, alda Zwo Feichten gemerkht: die andern Scherm durch das Thal aufwerts gegen der Schallwandt unter dem Pernkhar.

Khreudenschuß ainer am Rädmerstain auf der Höche, der ander an der hochen Scheiben, der dritte von den Schermen über am Puechegg auf der Höche.

Jagtbare Hierschen dieser Ortn . . . . 1.

Jannspach.

Alda am Jannspach khan khain Khayser : oder Lanndsfürsstlicher Lust gemacht werden, sondern ist nur ain Schucz Forsst: Wann die Hiersch von der Rädmer hinüber stehen, das solche nit durch die anrainende Admonter nidergeschossen werden.

Befinden sich zwar Sommerszeiten alda der Jagtbarn Hierschen . 6.

Gstatterpoden.

Von der Scheiben an über alle höch des Tamischpach gegen den Schermen Straif Jäger 14, Hund 100,

Von der Herrn Warth auf nach dem hochen grad unter dem Puechstain und dem ganzen Rohrwald abwärts zu den Schermen Straif Jäger 8 mit 60 Hunden; unter disen Straif Jägern müessen 2 Gämbs Jäger beim Puechstain gar unter der Maur in den schönen Plänen mit 12 Hunden biß zum Stockh durch das hohe Pfad in der Maur hinein steigen und straifen.

Vom Pruggsatl unter dem Puechstain hereinwerts zu den Schermen 10 Straif Jäger mit 80 Hunden; Unter disen Jägern müssen 3 Gämbs Jäger mit 18 Hunden unter dem Puechstain in Plänen vleissig hinauß steigen und heczen, auch biß zum Stokh und gegen den Scheeln der Herrn Warth khomen.

Enhalb der Ennß Schattenhalb bey der Jägerpruggen auf biß under die Etmaur abwerts zu der Schneiderwarth Straif Jäger 2 mit 6 Hunden.

Scherm verbleiben in der Fürssten warth wo solche Vormals gewest.

Khreudschuß ainer am Gstablerstain, der ander am hochen Pfad, der dritt am hochen Thurn, der Viert an der Schattenseiten auf ainem hochen Khogl ober der Jägerpruggen, der fünfte am Pruggsatl.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 7.

Mautern.

Hagenpach.

Durch den Pischinggraben aufwerts biß an Rüedingkhogl 18 Straif Jäger mit 125 Hunden,

Von der Stubmalbm bey den Schwaighütten nach dem Hagenpach abwerts durch den Khrophperg biß zu den Schermen Straif Jäger 4 mit 24 Hunden,

Von der Fasching Leutten abwerts durch den Teuffenrugg biß zu den Schermen 25 Straif Jäger mit 200 Hunden,

Von der Liesing beim Stöllerpaurn auf piß an den Rüeding Khogl 360 Schüczen und Wöhrer,

Vom Rüeding abwerts biß an die Stubmalbm Schüczen 30,
Von dem Stöghofer biß nach dem Fraumpach auf zu der Moschleütten Schüczen und Wöhrer 360,

Vom Stöllerhof abwerts nach der Liesing biß zum Stöghofer, wo die aine Wöhr aufgehet, Schüczen 325.

Die Schermen nacheinander auf des Stöghofers Veld nahent bey der Liesing.

Khreudschus ainer auf dem Rüedingkhogl, der ander am Hagenpachkhogl, der dritt am Premstainkhogl.

Jagtbare Hierschen dises orts . . . . 5.

Gais= und Wullspach.

Durch den Fraunpach auf und unter dem Prembstain durch biß an den Gaißpach abwerts zu den Schermen Straif Jäger 40, Hund 250,

Von des Moder Albm aufwerts durch den Ranach Rigl geschriembswerts und durch des Tänkhler Albm biß an den Gaißpach, da die Straif und Höcz zusammen greift, Straif Jäger 40 mit 225 Hunden,

Von der Liesing beim Stöghofer auf und durch den Schilcher auf alle höch des Prembstain Schüczen und Wöhrer 300,

Vom Prembstain über alle höch biß an Gaispach Schüczen und Wöhrer 30,

Von des Michel Älbl wisen aufwerts durch den Polling und Rannach Rigl durch des Tänkhler Albm geschriembswerts biß an Gaispach Schüczen und Wöhrer 300,

Vom Stöghofer abwerts biß an Ranachgrabm Schüczen 180. Ihrer Khay : May : ꝛc. Scherm auf des Michel Älbl Wisen bey ainem gemerkhten Kherschpaumb gegen dem Gaispach, die andern Scherm auch auf bemelter Wisen.

Khreüdschus ainer am Polling auf der höche, der ander auf des Tänkhler Rigl, der drit am Gaispach auf der höche.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 4.

Makhwisen.

Von des Schwarczl Albm nach der Teichen biß an den Lainperg, vom Lainperg geschriembs durch das Muggenthal biß an das Älbl, vom Älbl über den Grasßkhogl, Vom Grasßkhogl über alle höch des Hüttstain biß an das Schwarczegg Zu beeden seiten abwerts biß zu den Schermen Straif Jäger 80 mit 350 Hunden,

Von den Schermen auf biß an das Makhwisenegg Schüczen und Wöhrer 160;

Auf der andern Seiten von den Schermen auf biß an das Schwarczegg 150 lauter Wöhrer, damit die Hiersch nit auf die Reuding Air zuefliechen,

Vom Schwarczegg biß an Hüttstain über die höche Schüczen 20,

Vom Hüttstain über den Grafßkhogl biß an das Älbl Schüczen 20,

Von des Schwarczl Albm ein und ein durch die lange Teichen nach dem Pach biß hinauf an Teicheneeg satl Schüczen 80;

Am Teichenegg müessen 40 guete Schüczen, so lang das Geiaid gewehrt, Verbleiben.

Ihrer Khay: May: rc. Scherm auf des Prünler wisen unter der Mül bey ainem Apfalterpaumb, die andern Scherm ain wenig herauß auf der Wisn.

Khreudschuß ainer am Schwarczenegg, der ander am Hüttstain, der dritt am Mautterer Pfarrhoff, der Viert am Teichenegg, der fünfte am Laimperg, der Sechste auf der weissen Stainwand.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 8.

Reübingaw.

Vom Trautmair auf Sonenhalb biß an das Schwarczegg (sic!), Vom Schwarczenegg biß an den Hüttstain, Vom Hüttstain über den Achornegg biß an die Khatthütten Straif Jäger 50 mit 160 Hunden,

Von des Schwarczenberger Albm auf Schattenhalb nach dem Rigl hinein biß an des Khaßler Albm, Von des Khaßler Albm unter dem Reübing biß an die Khatthütten Streif Jäger 30 mit 150 Hunden,

Vom Trautmair biß an das SchwarczEgg lauter Wöhrer 30,

Vom Schwarczegg biß an Hütstain Wöhrer 20,

Vom Hüttstain über den Achornegg biß an das Älbl 30 Schüczen von Paurn Höfen,

Hinein nach der Reübing Auen nach dem Grabm biß an Saupach Schüczen 60,

Von des Schwarczenberger Albm nach dem Rigl auf biß an des Khaßler Albm Schüczen 30.

Die Schermen alle auf der Hakhl Eben unter dem Reübing; ist guet fahren darczue.

Khreüdschuß ainer am Schwarczenegg, der ander am Hüttstain, der drit unter dem Älbl, der viert in des Schwarczenberger Albm.

Jagtbare Hierschen diser enden . . . . 4.

Khaihlwang.

Ist khain Khayserlicher Lust an disem ort absonderlich zu machen, Sondern wierd die grosse Teuchen sambt dem Muggenthal zu der Makhwisen im Mautterer forsst gehöczt und die khlaine Teuchen des tags vorhero zuegesprengt.

Sonsten befinden sich Somers Zeiten in disem ort Jagtbare Hiersch . . . . 6.

Camrer-Vorsst.

Von St. Ulrich Khirchl unter Cammer bey der Strassen Sonenhalb gegen Trabochwerts bey der Liesing biß zu den Schermen Straif Jäger 15 mit 100 Hunden,

Item Schattenhalb auch von St. Ulrich Khirchen gegen dem Moser Paurn am Prüggl Straif Jäger 4 mit 36 Hunden;

Vom Moserpaurn gar herunten bey den Velbern biß hinauf zu ainem khlainen Wißl unter dem Veitscher mueß widerumb ein frische hecz mit 12 Straif Jägern und 100 Hunden, So bald die bemelten 4 Straif Jäger zum besagten Moser khomen, aufgefüehrt und fürgelegt werden und über den Veitscher hinüber biß zu den Schermen khomen;

Von St. Ulrich Khirchen nach der Liesing ab und ab nach der Strassen biß auf Traboch zu dem dorff 420 Schüczen,

Von Traboch biß zu den Schermen auch nach der Strassen 200 Schüczen,

Von den Schermen aufwerts nach den Wißnen und Velbern sowol nach der Strassen unter dem Gössenperg biß zu dem Moser am Prüggl Schüczen 300,

Vom Moser am Prüggl biß auf St. Ulrich Khirchel Schüczen und Wöhrer 200.

Ihrer Khay: May: rc. Schermen am Veitscherpach, wo die Strassen Zwischen den Wißnen durchgehet gegen Traboch, auf der Wisen bey der ersten Stigl, dabey ain schwarcze Erl anplöscht; die andern Scherm ab und ab an den Wißnen.

Khreüdschuß ainer am Thannkhogl, der ander am Khlekhenkhogl.

Die Fuehrleüth und andere raisende Personen müessen, als lang das Geiaid gewehrt, zu Traboch und am Edlinger anger aufgehalten werden.

Jagtbare Hierschen alda . . . . 4.

Reüding.

Alda ist khain Khayserlicher lust zu machen, sondern ist nur ain wahrmer Winter Wildpretstand, und die Hiersch stehen im Somer in die grosse Gösß.

Summa aller in den vorbeschribnen Giädern und Vörssten ausser der Wildalbm, Praittengrieß, Khüepach, Gämbs, Schwalblthal und Mendlinger Förssten befundenen Jagtbarn Hierschen 236.

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.[1]

Von A. Gubo.

IV.

Der vierte Band umfaßt die Rathsprotokolle vom 26. August 1768 bis 21. Februar 1772. Stadtrichter war bis 25. August 1769 Anton Schifferl, nach dessen Tode trat ein längeres Interregnum ein, indem bis 2. December d. J. Leonhard Barbollan (Bärbolan) und bis Ende December 1770 Josef Bianchy, beide als Gerichts-Verwalter, dem Rathe vorsaßen; seit 1. Jänner 1771 leitete der Stadtrichter Josef Andree die Geschäfte. Das Amt des Stadtschreibers hatte bis 17. August 1770 Johann Jobst von Clee, dann Georg Peer, vom 11. September d. J. wieder v. Clee. Die Sitzungen wurden allwöchentlich gehalten. Die in den Sitzungen anwesenden Räthe unterfertigten die Protokolle eigenhändig. Ausschuß und Gemein waren je nach den Verhandlungsgegenständen bald mehr, bald weniger vertreten.

I. Verordnungen der inneröstérreichischen Regierung.

16. September 1768: Die Wein-Ferien beginnen den 14. d. M.

16. November: Das Gubernium läßt durch die Kreishauptmannschaft dem Rathe auftragen, „auf den Apotheker Feriantschitz behörig zu invigiliren, daß derselbe das Publicum mit guten Medicamenten versehe, sich um einen nüchternen Gesellen alsogleich bewerbe, daß der Medicus alle Quartal die Apotheke visitiren und dem Apotheker Feriantschitz bey vorkommend neuen Beschwerden ipso facto sein Gewerb niedergelegt werden solle".

28. Februar 1769: Alle Hals- und Landgerichte in den deutschen Erblanden müssen den neuen codex criminalis Theresianus sich anschaffen, der mit Anfang des Jahres 1770 in rechtliche Wirkung tritt.

---

[1] Vergl. „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" vom Jahre 1894, S. 74 ff.

9. Juni: Es wurden mehrere Steckbriefe und Beschreibungen allerlei Uebelthäter zur Kundmachung, beziehungsweise zur Handfestmachung derselben mitgetheilt.

12. Juli: Die i.-ö. Regierung schickte die Pupillar-Tabellen pro 1765—1768 zurück, weil sie nicht auf dem gehörigen Formular verfaßt, die Tabellen nicht von allen Rathsmitgliedern unterschrieben sind und in fine der Tabellen das Summarium nicht angemerkt ist.

8. April 1770: Die Kerker sind zu erweitern, und dem hiesigen Bannrichter ist als Commissario alle Assistenz zu leisten, alle anverlangende Auskunft zu ertheilen.

1. Juli: Exemplare der Instruction für „Leib- und Wundärzte" aus dem codex criminalis wurden zur Mittheilung an die Medici und Chirurgen zugeschickt.

5. April 1771: Dem früheren Gerichts-Verwalter Josef Bianchy wurde „wegen Bettellaßung i. J. 1770" eine Poenale von 6 Reichsthalern dictirt. Zugleich wurde dem Magistrat aufgetragen, „auf die normalmässige Invigilirung deren Bettlern von selbsten wohl zu sehen und auf die Aufstellung eines tauglichen Bettelrichters Bedacht zu nehmen". Es verblieb bei dem alten Bettelrichter.

22. Mai: „Bey denen Beamten in Montanisticis solle die Noth Sperr nicht mehr von denen Richtern und Syndicis, sondern von denen in eben dieser Bedienstung stehenden nächsten Bediensteten vorgenohmen werden."

29. Mai: „Der Magistrat soll dem k. k. Bannrichter Dr. Diemitsch die für den bey dem hiesigen Stadt- und Landgericht gefänglich A. 1767 eingelegenen Freymann Franz Moser durch 10 Monath fürgestreckte Atzung mit 39 fl. 58 kr. vermög Ferdinandeischer Halßgerichts-Ordnung, Art. 54, § 1, allsogleich bezahlen."

30. November 1771: „Hofkanzlei-Decret, daß erlaubet seye, Medicamenta simplicia nach Belieben aus fremden Ländern, die Medicinas compositas aber nur so vill alß zur aigenen Nothdurfft erfordert wird, kommen zu lassen."

II. Zuschriften des k. k. Kreisamtes.

2. September 1768: Die allhier auf dem Rathhaus befindlichen, in ihrer Renitenz verharrenden 14 herrschaftl. osterwitzerischen Unterthanen sind zufolge hochlöbl. Regierungs-Verordnung ad operas publicas anzuhalten.

19. October: Die Commercial-Professionisten haben dem Commercial-Commissarius in Sachen der Profession zu pariren.

27. October: Die k. k. Milde-Stiftungs-Commission forderte vom Magistrat ein ordentliches Instrumentum, daß er die von Andreas

Baumgartner zu besserer Unterhaltung eines jeweiligen Schulmeisters gemachte Stiftung genau halten solle.

10. November: Laut: Ueber Beschwerde des Apothekers Feriantschitz mußte die errichtete zweite Apotheke des Herrn Ritter gesperrt werden. Falls der Stadtrichter solches nicht veranlassen sollte, wurde ihm mit einer Strafe von 24 Reichsthalern und „Abhollung auf seine Unkosten durch den Landes-Profosen“ gedroht.

Am 23. November wurde über Aufforderung der innerösterr. Regierung neuerdings dem Magistrate der Auftrag ertheilt, die zweite Apotheke zu sperren, was inzwischen geschehen sein muß, weil am Rande des Protokolls angemerkt: „Beruhet auf sich.“

1. Jänner 1769: Das Kreisamt stellte die nach Graz zur Genehmigung eingesandten neuen Maßereien für trockene Sachen, nämlich ein Viertel und ein Achtel Metzen zurück; darnach sollen die Maße cimentirt werden.

9. Juni: Das Kreisamt forderte über Zuschrift der Hofkanzlei vom 8. Mai auf, zu berichten, „durch wen die Abgleichung und Adjustirung der Masserey, Gewichte und Waagen beschehe; ob die Partheyen deßwegen directe oder indirecte an gewisse gewerbs Leuthe gebunden, ob solchen eine Tax vorgeschrieben seye, ob diesfahls einige Beschwerden vorgekommen, und mit welcher Verläßlichkeit das Cimentirungs-Wesen besorgt werde“. Der Rath trat die Berichterstattung den Cimentirungs-Commissären ab.

20. Juli: Das Kreisamt forderte vom Magistrat den Bericht, was für Feuerrequisiten vorhanden und welche nachzuschaffen wären. Der Rath trug den Feuercommissarien auf, diese Requisiten zu beschreiben und meinte, „daß eine Feuerspritze nothwendig wäre“, welche aber die Stadt beizuschaffen nicht im Stande sei. Zugleich wurde die Feuerinstruction renovirt und jedem Feuercommissär ein Exemplar zugestellt. Die Regierung verordnete, daß in Sachen der Feuerrequisiten 2 Ladungen und 6 Feuerleitern anzuschaffen sind, wegen Anschaffung der Feuerspritzen sollen die betreffenden fundi herbeigezogen werden. Der Rath beauftragte den Glockenmeister Schneider, einen Kostenüberschlag zu machen; dann sei aber zu berichten, daß kein fundus hiefür vorhanden, außer es werde gestattet, herowegen eine Sammlung zu veranstalten.

3. August 1770: Das Kreisamt forderte einen Bericht ab, „auf waß arth dem gemeinen Mann die allerhöchsten Anordnungen am füglichsten beygebracht werden könnten“. Schluß: „Die höchsten Anordnungen könnten dem gemeinen Mann durch die Geistlichkeit auf denen Canzeln am füglichsten beygebracht werden.“

13. December: Das Kreisamt verurtheilte den Kaffeesieder Johann Christianelli, „umb weilen Er das verbothene halber Zwölfe Spill

nicht nur gestattet, sondern auch selbsten mitgespillet habe, zufolge eingelangter k. k. i.-ö. Gubernial-Verordnung dd. 19. passati zu einem poenale pr. 12 Rheinthaller, allenfalls executive einzutreiben".

16. Juli: Das Kreisamt verordnete, daß die städtischen Rechnungen in praefixo termino, nämlich bis halben December, eingereicht werden sollen.

2. August: Das Kreisamt ordnete an, daß in Hinkunft alle Sterbefälle der Erbsteuer-Commission angezeigt und die Erbsteuer-Liquidation binnen 14 Tagen eingereicht werde.

III. Gemeindeangelegenheiten.

I. Rath, Aemter und Bürgerrecht.

31. October 1768: Nach alter Gepflogenheit wurden in Gegenwart des Ausschusses die Aemter besetzt. Herr Michl Antauer legte das Baumeisteramt nieder, statt seiner wurde Johann Hornsteiner gewählt. — Josef Spreizenbart und Jakob Haillinger legten ihr Viertelmeisteramt nieder und übergaben den Schlüssel zur Stadt- und Ausschuß-Cassa. Ersterer wurde noch für ein Jahr gewählt, für letzteren Anton Decrinis. Die Nachtwächter, Thorwartel und Thorsperrer wurden wieder auf ein Jahr confirmirt, nur beim Laibacher Thor wurde ein neuer Sperrer angestellt.

2. Jänner 1769: Die „Tyrolerische Cramerin", Christine Rengallin, wurde über ihr Ansuchen sammt Ehegatten und Familie in die Gemeinde aufgenommen, nachdem sie versprochen hatte, sich allhier häuslich niederzulassen „und keine anderen als ihre gewöhnlichen Waaren zu führen", sintemal die Kaufleute mit einem Proteste drohten.

31. März: Georg Herzog, „Senior deren Herrn Raths Verwante", resignirte seine Rathsstelle, ferner war der „Raths Verwante" Andreas Wolff gestorben. Für beide sollen „taugliche Subjecta" erwählet und dies dem k. k. Kreisamte angezeigt werden. In der Sitzung am 14. April wurde mit allen Stimmen Georg Fröhlich, bürg. Riemer, und Jakob Hillinger, bürg. Weißgärber, zu Rathsgliedern gewählt und dann durch das Kreisamt um Confirmation bei der hohen Regierung gebeten. Die Bestätigung seitens des Guberniums langte am 30. Juni ein, worauf Beide den Eid ablegten.

5. Mai: Laut Entscheidung des Kreisamtes wurde der suspendirte Stadtrichter Janetschek [2]) wieder zu den Rathssitzungen zugelassen mit der Erinnerung, „daß soferne sich derselbe nicht ruhig und friedlich betragen wird, bey vorkommenden Beschwärden ein- für allemahl aus dem Rath ausgeschlossen werden solle". Zugleich soll „das während

---

[2]) Im Jahre 1767.

dessen Suspension geloffene und auch in Rückstand haltende Salarium gegen Quittung verabfolget werden", wobei jedoch das Salarium, welches Bianchy als Gerichts-Verwalter inzwischen bekommen hat, in Abzug zu bringen war. Janetschek recurirte an die Regierung, die zu seinen Gunsten entschied, deshalb bat Bianchy am 31. Mai um eine Remuneration. Der Rath schlug das Ansuchen mit Hinweis auf die „Ohnvermögenheit der Cassa" ab; er möge sich an die innerösterr. Regierung wenden, von welcher er ex offo als Gerichtsverwalter bestellt worden war. Am 25. August theilte das Kreisamt eine Gubernial-Resolution mit, nach welcher Bianchy das bezogene Salarium verbleiben solle.

5. Mai: Dem Josef Auchmann, Theologiae moralis auditori, wurde über Ansuchen der titulus mensae verliehen und das Decret ausgestellt.

16. Juni: Es wurden acht Bürger als Feuer- und Wasser-Commissäre, zwei als Fleisch-Commissäre auf ein Jahr und zwei als Brod-Commissäre auf ein Vierteljahr gewählt.

26. September: Es wurde das Testament des unlängst verstorbenen Stadtrichters Anton Schifferl verlesen, der den Magistrat zum Executor desselben bestellt hatte. Der Tod wurde dem Kreisamte, resp. der Spital-Meisterei gemeldet, damit das Gubernium davon verständigt würde.

24. November: Eine kreisamtl. Ver. theilte das Gubernials-Rescript mit, wornach kein Bedenken obwaltete, den Josef Bianchy bis zur ordentlichen Stadtrichterwahl zum Gerichts-Verwalter zu bestellen. Zugleich wurde der bisherige Gerichts-Verwalter Barbollan zum Instalations-Commissarius und der Stadtkämmerer Josef Andree zum Spitalmeister ernannt. In derselben Sitzung wurde das Wachthaus bei dem Laibacher Thor um 100 fl. verkauft; dem Kreisamte gegenüber rechtfertigte solches der Rath damit, daß dasselbe der Stadt zum Schaden gereiche, weil die Bedachung fortwährend müsse unterhalten werden, ohne daß es irgend welche Zinsen trage, sintemal das Militär es nicht mehr bedürfe. Ueber Auftrag des Kreisamtes mußte der Verkauf annullirt werden.

15. December: Der Stadt-Syndicus, Johann Jobst von Clee, bat in Ansehung seiner von Tag zu Tag sich mehrenden Geschäfte und Arbeiten um eine Besoldungszulage von wenigstens 30 fl. jährlich, widrigenfalls er die Besserung seiner Condition anderwärts suchen müßte. Der Rath verwies den Bittsteller an das k. k. innerösterr. Gubernium.

11. Mai 1770 kündigte der Syndicus seine Bedienstung, „weilen Er mit dem geringen Gehalt weitershin nicht subsistiren könne". Der Rath wollte ihn „von seinem weitern Glück nicht abhalten; es sollte

Bedacht genohmen werden, womit binnen 3 Monathen ein anderes taugliches Subjectum ausfindig gemacht und sodann der hochlöbl. Regierung ad approbandum vorgestellt werde".

Von vier Bewerbern wurde am 30. Juli Georg Peer, Kreisamts-Kanzelist allhier, als Syndicus aufgenommen „durch fünf Vota und um dessen Approbation bei der i.-ö. Regierung nachgesucht". Da er jedoch schon am 11. September d. J. seine Stelle niederlegte, [3]) so wurde über Empfehlung des Baron v. Gallenfels, Kreishauptmanns allda, nach schriftlichem Ansuchen Jobst von Clee wieder als Syndicus aufgenomen mit nachstehendem Bescheid: „daß selber alle Rath Sessionen fleissig beywohne, die Gerichtssachen fleissiger alß bisher besorge, und denen die in Stadt Officiis bey allmahliger Anfrag gutwillig mit Rath an die Hand gehen, die Rathsglieder nicht, wie beschehen, künftighin mit schimpflichen Spottreden beleydigen, der gemeinen Bürgerschafft gegen billicher Bezahlung in schriftlichem Aufsatz gutwillig dienen, bey widrigen anhoffen der Supplicant seiner Bedienstung alsogleich entlassen sein solle". Clee wurde am 25. September vom Gubernium bestätigt.

20. April 1770: Balthasar Schneider resignirte sein Kirchenpropstamt ad S. Josephum und Johann Mazur jenes ad S. Danielem; beide wurden wieder confirmirt.

23. Juni: Es wurden zwei neue Fleisch-Commissäre gewählt.

13. October fand unter dem Vorsitze des Kreishauptmannes Freiherrn von Gallenfels und in Beisein von 82 Bürgern die Stadtrichterwahl statt. Zuerst wurde per majora, mit 54 Stimmen, Janetschek gewählt, es wurden ihm jedoch kraft einer Gubernial-Verordnung „die Exclusiva gegeben". [4]) Beim zweiten Wahlgange wurde der Stadtorganist, Rathsverwandte, Stadtkämmerer und Spitalmeister Josef

---

[3]) Herrn Peer scheint das examen in criminalibus beim hohen Gubernium geschreckt zu haben.

[4]) Janetschik (Janitschek) wurde 1761 als Stadtrichter suspendirt, wieder gewählt, aber nicht bestätigt; cf „Beiträge &c.", 26. Jahrgang, S. 81. Am 4. Jänner 1771 wurde Janetschek endlich nach mehrfachen Eingaben von der i.-ö. Regierung 72 fl. 10 kr. „als mittlerweile gelauffene Besoldung" durch die Gemeinde zuerkannt. Am 20. Jänner erhoben sich in Gegenwart derselben alle anderen Räthe und forderten vom Stadtrichter, „den Hr. Janetschek nicht zum Rathe ansagen zu lassen, nachdem er schon abgewichenen Sommer sowohl, als heunt mit Hitzigkeiten und Beschimpfungen, alß falsche Propheten titulirt, welches umb so füglicher beschehen könne, alß in der Resolution v. 29. April 1769 (cf. 3) ausdrücklich enthalten, daß soferne H. Janetschek mit den mindesten Hitzigkeiten oder unanständigen Worten gegen die Magistratlichen Persohnen angehen solte, derselbe von dem Rath ausgeschlossen bleiben solle. In welches dann auch der Hr. Stadtrichter gewilligt, damit dereinstens der hohe Friede hergestellet werde." Janetschek's Name wurde in diesem Protokolle durchgestrichen. Doch seit dem 20. Februar erschien Janetschek ohne Weiteres wieder im Rathe.

Andree mit 55 Stimmen gewählt, „welcher aber gegen diese Wahl mit fürwendender Schwachheit zu diesem Amt protestiret hat, solche Protestation aber von dem adjungirten Kreyshaubtmann nicht angenohmen worden". Der neue Stadtrichter wurde vom Gubernium schon am 22. d. M. bestätigt; am 10. December legte er das Jurament bei der i.-ö. Regierung ab und erhielt den Bann- und Achtbrief. Mit Beginn des neuen Jahres trat er in sein Amt ein, bis dahin führte Bianchy als Gerichts-Verwalter die Geschäfte.

23. November berief der Kreishauptmann von Gallenfels den Magistrat und die ganze Gemeinde auf das Rathhaus; er verlas eine Gubernial-Verordnung, laut der Bürger Georg Herzog wegen „sein bey der letztmahligen Richterwahl bezeigtes aufrührerisches Betragen gegen besagte höchste Stelle ernstlich verwiesen werden und mit einem dreitägigen Arreste auf dem Rathhauß bestraffet werden solle". Die Execution wurde dem neuen Stadtrichter aufgetragen, den Verweis ertheilte der Kreishauptmann sofort vor der ganzen Gemeinde.

5. April 1771: Die Kanzleitaxen für den Stadtrichter, für die Rathsverwandten und den Syndicus wurden verlesen und confirmirt. 5)

10. Mai: Matthias Bißwanger, Bürger und Nadelmacher zu Moheim im Herzogthum (?) Neuburg, bat, ihm den Consens wegen Kaufes eines Hauses zu ertheilen und seinerzeit als Bürger aufzunehmen. Der Rath verlangte die Vorlage gebürender Urkunden seines Verhaltens und seiner Aufführung von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Moheim.

4. Juni: Die beiden Viertelmeister, Anton Degrinis und Jakob Schleicher, legten die Liste derjenigen Subjecte vor, so vom alten Ausschuß in den neuen aufgenommen werden könnten. Von den 14 vorgeschlagenen nahm der Rath neun auf und wählte selbst noch drei dazu. Die neu aufgenommenen Ausschüsse hatten am nächsten Tage das Jurament im Rathhause abzulegen.

4. November: An Stelle des Herrn Hornsteiner wurde in Gegenwart des Ausschusses H. Schleicher als Stadtbaumeister gewählt, ebenso wurden zwei neue Viertelmeister, die Herren Perchtold und Paul, gewählt.

12. November: Sebastian Sauer bat um Aufnahme als Pfründner ins Spital, „weilen er durch Gebrauch des Tüffer Bades lauth attestati seinen Ausschlag verlohren habe". Der Rath beschloß, ihn aufzunehmen, falls die Chirurgen bestätigen, daß er vollständig curirt sei.

---

5) Die Beträge sind nicht angegeben.

27. November: Laut Kreisamts-Verordnung müssen aus erheblichen Gründen die Stadtbaumeisters- und Cassa-, resp. Inspections-Bedienstung getrennt werden. Letzteres Amt darf niemand ohne Vorwissen des Kreisamtes verliehen werden.

21. Februar 1772: Es wurde die Wahl zweier Rathsherren vorgenommen. Von den vorgeschlagenen sechs Candidaten erhielt Schlüsselberger sechs, Antauer fünf, die anderen je eine Stimme; die Wahl wurde dem k. k. Kreisamte mitgetheilt zur Confirmation. In derselben Sitzung stellte der Syndicus Jobst von Elee vor, „daß er bey der dermahlig von Tag zu Tag sich häuffenden Geschäfter meistens aber durch den subdelegirten Mild. Stift. Commissär von Führenberg ohne Schreiber nicht bestehen könne; bittet also, daß ihm sein Salarium umb so viel vermehret werde, alß zur Unterhaltung eines tauglichen Schreibers erforderlich seye, im entstehungs Fahl man aber andere fürsehung treffen möge, massen er Syndicus bey diser ungemein theure Zeithen mit seinem dermahligen in guten und wohlfeillen Zeithen ausgemessenen geringen Salario sich und seine Familie nicht einmahl nothbürfftig zu unterhalten im stand seye". Schluß: „Fiat Bericht petito modo an das k. k. i.-ö. Gubernium, worinnen haubtsächlich das unruhig und muthwillige Betragen des subbeleg. Mild.-Stift.-Commissares von Führenberg und die hiedurch verursachende unbeschreiblichen Arbeiten und erweckende Commissionen, zu welchen ein eigener Syndicus oder Advocat erforderlich wäre, umbständlich vorzustellen, und unter einem zu erweisen, daß vor 20 Jahren, da das Salarium eines Syndicus ausgemessen worden, alle Lebens Mittel ohne Ausnahme umb die Hälffte wohlfeiller zu bekommen waren, auch wann allenfahls der Syndicus sein Glück anderswo suchen solte, sich schwärlich ein zu solch überhäufften Arbeiten capables Subjectum gegen das dermahlige geringe Salarium pr. 102 fl. und 60 fl. niehmals übersteigende Accidentien hervorthun würde, welches der Magistrat doch, da man denselben sowohl alß die Bürgerschafft von allen Seiten zu drucken gelegenheit suchet, nothwendig haben muß: Letzlich aber das Petitum dahin zu richten, womit gnädigst verwilliget würde, den Syndico auß einer oder dem anderen von dem Magistrat etwa besorgenden fundo so vil alß zu unterhaltung eines tauglichen Schreibers mit Kost und Lohn erforderlich ist, seinem dermahligen Salario beyzufügen." (Schluß des Bandes.)

2. Finanzielles und Steuern.

2. September 1768: Der Stadtrichter legte zur Genehmigung eine Rechnung (Auszügl) für einen in der Rathsstuben angeschafften Fürhang pr. 3 fl. 25 kr. vor.

19. September: Das bei gewöhnlicher Einweihung des Stadtrichters passirte Almosen pr. 2 fl. wurde angeschafft.

13. Jänner 1769: Der Rath genehmigte die Rechnung des Stadtrichters „über gehabte landgerichtliche Unkosten“ vom 22. März bis Ende des Jahres 1768.

7. April: Es wurde mit Beiziehung des Ausschusses der halbjährige Quartiers-Anticipations-Beitrag pro 1769 mit 95 fl. 6 kr. genehmigt.

12. Mai: Der Stadtkämmerer wurde angewiesen, dem Agenten Johann Ressing als Recompens für seine Agentia seit 1. Mai 1768 bis heute zwei Ducaten zu verabfolgen. Ebenso wurden dem bestellten Dr. Ludwig von Persohn als Expens für seine seit 1. Mai 1768 geleisteten Patrocinii 25 fl. 5 kr. 6 ₰ angeschafft.

9. Juni; Der Stadtkämmerer, Paul Dinstl, legt seine Amtsrechnungen seit 1. November 1764 bis letzten October 1767 ad justificandum vor.

16. Juni: Das Kreisamt stellte die „Mängel und Bedenken“ der Gubernial-Buchhalterei über die Cammerey des Johann Rath v. J. 1761 und des Johann Mazur v. J. 1762 bis 1764, über die Bauamts-Rechnungen des Johann Mazur v. J. 1761 und des Michl Antauer v. J. 1762—1764 zu und forderte Berichtigung. Der Rath trat diese an die betreffenden Beamten ab.

In derselben Sitzung forderte der Stadtbaumeister Johann Hornsteiner, zur Herstellung einer Wohnung im Stadt-Quartierhaus für einen Stabofficier Geld; der Stadtkämmerer, Josef Andree, berichtete jedoch, daß kein Geld in der Cassa sei, deshalb wurde dem Baumeister aufgetragen, 100 fl. gegen 4% aufzunehmen und damit das Quartierhaus vor Einrückung des Militärs in Stand zu setzen.

Der geweste Stadtkämmerer, Paul Dinstl, legte 3 Kammeramts-Rechnungen seit 1. Nov. 1764 bis 1767 zur Revision und „Ablainung der Mängel“ vor.

18. Juli: Der halbjährige Kasern-Beitrag pro 1768 wurde mit 106 fl. 21 kr. 2 ₰ repartirt.

4. September: Das Kreisamt verordnete, „daß pro præterito et futuro die Steuerausstände bei nicht zu haltenden Terminen executive eingehoben und am Ende jedes Quartals angezeigt werden soll, was an Ausständen bezahlt, was mit Execution belegt, und was noch anfechtbar sei.“

5. Februar 1770: Laut Ver. des iö. Guberniums waren die Contributions-Ausstände zu Ende eines jeden Militär-Quartales nach beigelegtem Formulare an das Kreisamt einzusenden.

17. April: Das Kreisamt erinnert, dass Johann Rath, als „gewester Kämmerer an schuldigen Ersatz Posten vermög erledigung pro 1759 et 1760 annoch 122 fl. 44¾ kr. zu vergüten hat“, dann Johann Mazur noch nicht die Kämmerei-Rechnung pro 1768 ein-

geschickt habe; alles dieses muß innerhalb 4 Wochen unter einem Poenfall von 3 Reichsthalern eingereicht werden.

5. April: Die iö. Gubernial-Buchhalterei bemängelt die Kammerrechnungen pro 1765—1767 und die Baumeisterrechnungen pro 1765 und 1766. Am 6. Juli reichte der Stadtbaumeister Michl Antauer seine „Erläutterungen" über die Bemängelungen seiner Rechnungen ein und bat, attestata über seine Person beizulegen. Der Rath beschloß diese „Erläuterungen" dem Kreisamte vorzulegen mit dem Beisatze, dass der Rechnungsführer „alß einer geschworenen Raths Persohn glauben beyzumessen seye".

19. April 1771: Der Stadtrichter legte ein Patent aus Wien vor, kraft welchen vom 1. Mai a. c. die Goldmünzen erhöht werden, als: „Die Cremnizer Ducaten à 4 fl. 18 kr., die k. k. und Chur Bairischen und Salzburger Ducaten à 4 fl. 16 kr., ein ganzer Souverain à 12 fl. 40 kr., ein halber 6 fl. 20 kr."

31. Mai: Über Auftrag des Kreisamtes wurde die Pflasterung der Stadt fortgesetzt, sie kostete 50 fl.

14. Juni: „Die Grazer Reis Unkosten Rechnung des Stadtrichters wurde auf 83 fl. 39 kr. adjustirt."

19. Juni: Der Fleischkreuzer pro 1771 wurde in Gegenwart des Ausschusses vorgeschlagen. Den Fleischhackern wurde eine Liste jener Parteien, so den Fleischkreuzer nicht zahlen wollten, übergeben und aufgetragen, „denen selben das Pfund Fleisch nicht anders alß pr. 4 kr. zu geben". Das Kreisamt fragte am 5. Juli an, „ob in verschiedenen gegenden des Landes ein Mangel an der Kupfer-Scheid-Münz sich äußere. Zu berichten, daß nicht so viel Kupfer-Münz alß vorher in Umlauf, doch aber davon kein Mangel seye".

22. November: Laut Verordnung des k. k. Kreisamtes hatte der Rath einen Soldaten abzuschicken, um die Contributions- und Steuerreste per 196 fl. 53¾ kr. einzutreiben; dem Manne wurden täglich 15 kr. gezahlt.

20. December: Es wurden in Gegenwart des Ausschusses verschiedene Handwerksauszügl taxirt, für Kanzlei-Nothdurften 13 fl. angewiesen und die Rechnung des Stadtrichters über die landesgerichtlichen Auslagen revidirt und adjustirt.

7. Februar 1772: „Der Stadtrichter proponirt, daß Herr Caspar Andreas von Jacomini ihn bittlich angegangen, womit ihm die bey den Cisterzienser Stifft Reyberg anliegende Pupillen Capitalien pr. 4800 fl. gegen dem cedirt werden möge, daß er davor andere Schuldobligationen ausstellen, und solche auf seine Herrschafften Reiffenstein und Anderburg[6] intabuliren lassen wolle." Wurde bewilligt.

[6] Beide bei St. Georgen a. d. Südbahn, östlich von Cilli, letztere ist nicht mehr vorhanden.

IV. Gewerbliches.

2. September 1768: Der Stadtrichter meldete, daß wider die Fleischhacker verschiedene Klagen von dem Publico sowohl wegen der schlechten Qualität, als auch Gewicht und Zuwage vorkommen; er fragte, was zu thun sei. Beschluß: Die Fleischhacker sind sofort einzuberufen, und es soll ihnen das k. k. Patent v. 5. August 1749 vorgelesen, drei Decrete ausgefertigt und an der gewöhnlichen Tafel wie auch an den Fleischbänken beim Gratzer und Laibacher Thore affigirt werden; ferner sollen zwei Fleischcommissäre bestellt werden, die alle Quartal neu eingesetzt werden; diese haben auf die Beobachtung obigen Patentes genau zu achten.

7. October: Anton Pichler, bürg. Handelsmann allda, bat, es möge ihm zur Vollendung seines angefangenen Gebäudes gestattet werden, Maurer und Zimmerleute von auswärts zu beziehen, weil ihm die hiesigen nicht arbeiten wollen [7]. — Dies durfte er thun, jedoch andere Handwerker zu beziehen, wurde untersagt.

20. October: Nach der k. k. Commercial-Intimation von Graz wurde den gesammten Handwerkern in der slavonischen und dazu gehörigen Militär-Grenze (Peterwardein, Semlin, Karlowitz) nach Allerhöchster Entschließung durch den k. k. Hofkriegsrath ein Zunftprivileg verliehen dergestalt, dass die vereinigte Hauptzunft mehrere derselben einverleibte Filialladen errichten, die Lehrlinge aufdingen, freisprechen, Lehrbriefe und Kundschaften ertheilen, somit diese Zünfte den übrigen in den deutschen und ungarischen Erblanden befindlichen privilegirten Zünften, Innungen, Meistern und Gesellen gleichgeachtet werden sollen.

31. März 1769: Die gesammte Bürgerschaft und der Ausschuss klagten, dass das Fleischhackerhandwerk durch eigens aufgestellte Aufseher zwei Bürgern Kälber, die sie zum eigenen Consumo vom Lande in die Stadt bringen wollten, an den Thoren „gleichsam als ein fiscalisches Gut“ in Beschlag genommen und behalten haben; das sei gegen alles Recht und Gewohnheit. Der Rath forderte die Rechtfertigung vom Handwerk. Dieses rechtfertigte sich in der nächsten Sitzung am 7. April, und der Rath nahm die Erklärung der Fleischhacker, dass sie als „Afterpachter des Fleischaufschlages zurecht gehandelt“ an und trug ihnen nur auf, die Bürgerschaft jederzeit mit Kalbfleisch nach der schon öfters publicirten Tariffa so viel als möglich zu versehen.

9. Juni: Paul Ruderer, Perrückenmacher allhier, wurde der Aufenthalt und die Ausübung seiner Profession nur für einige Zeit gestattet, da ohnehin zwei Vertreter dieses Gewerbes angesiedelt waren.

---

[7] Er hatte sie arg beschimpft und ihnen trotz Klage beim Magistrate noch keine Satisfaction gegeben.

7. Juli: Der Zechmeister und das gesammte Schneiderhandwerk brachte vor, daß vor 6 Jahren das Handwerk beschlossen habe, kein Meister dürfe mehr als 3 Gesellen halten; Anfrage, als dieser Schluss „Recht oder unrecht abgefasst worden seye". Der Rath hob diesen Beschluss sofort auf und ernannte überdies zum Handwerk-Commissarius den Rath Josef Andree, dem der Zechmeister die Rechnung über die Handwerkslade einzureichen hat.

30. September: Die Bürgerschaft beschwerte sich, dass die Fleischhacker entgegen den Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Tariffen weder das gerechte Gewicht noch Zuwag dem Publicum verabfolgen, daß sie keinem Bürger weder rohes, noch zerlassenes Unschlitt überlassen und die Kalbsfüße und Köpfe als Zuwage geben. Der Rath berief die Fleisch-Commissäre und Zechmeister und trug ihnen auf, dafür zu sorgen, daß in allen diesen Dingen Abhilfe geschaffen werde.

2. März 1770: Die Fleischhacker baten, den Fleischpreis um 3 kr. zu erhöhen, „weilen das zur Schlachtung erforderliche Vieh wegen der übertriebenen Zahlung der aller orten angestellten Vorkäufer zu einem unleidentlichen Preyß gestigen seye". Der Rath fordert, die Fleischhacker sollen die Vorkäufer namhaft machen, dann werde ein Bescheid erfolgen.

9. März: Die Witwe des bürg. Lebzelters, Anton Schifferl, bat „umb ein Privilegium fort treibender Bier-Präuung". Schluss: „Die Wittib müsse bey dem Allerhöchsten Hoff hierumben einkomen und sich verobligiren, einen gelernten Bierbräuer Knecht zu halten, umb das Publicum mit gutem Bier versehen zu können, jedoch wäre am besten, daß ein gelernter Bierbräuer sich hervorthäte".

6. October: Den Hafnern wurde verboten, bei Nacht zu brennen und das Geschirr (nach der Cimentirungsordnung) nicht zu klein zu machen.

19. Jänner 1770: Das ehrsame Weberhandwerk rief an, „die auf dem Lanhoff [8] arbeitenden Pfuscher" abzustellen. Der Rath verwies die Beschwerdeführer an den Commercial-Commissarius, Rudolf Ritter.

27. April: Ein stadtpfarrhöfischer Unterthane aus Rann [9] bat, ihm auch künftighin den Weinschank gegen die bisherige Gewerbsteuer zu belassen. Schluß: „Nachdem nach alter Observanz und krafft dem zwischen dem Magistrat und Herrn Erzpriester errichteten bündigen Contract nur zweyen Hoffstädten am Rann das Weinschenken und Brodbacken verwilligt worden, alß kann dem Supplicanten nicht willfahrt werden".

11. Mai: Ueber Klagen der Bürgerschaft, daß im Sommer die Stadt weder mit Maurern, noch mit Zimmerleuten versehen sei, berief der Rath die Maurer- und Zimmermeister und trug ihnen auf, „daß sie künfftighin die Stadt vor allen andern mit Maurern und Zimmerleuthen

---

[8] Westlich von der Stadt.

[9] Am rechten Ufer der Sann.

umb so gewisser versehen sollen, alß in widrigen noch zwey andere Meister eingeschafft werden sollen".

8. Juni: Einer Schneiderwitwe wurde das Schneider-Jus gegen Erlegung von 150 fl. zugestanden.

23. November: Den Fleischhackern wurde über Beschwerde des Seifensieders Johann Mazur unter Strafe von 3 fl. aufgetragen, „dem Seifensieder alles Inschlitt roher zu verabfolgen gegen deme, daß Herr Mazur sowohl Winter und Sommer längstens alle 14 Tage solches abnehme und das restirende baar bezahle". (Das forderten die Fleischhacker.) „Jedoch solle denen Fleischhackern verstattet sein, deren Professionisten, so Inschlitt zu ihrer Profession gebrauchen, das benöthigte erfolgen zu lassen."

5. März 1771: Das Fleischhandwerk bat, „entweder das Fleisch oder Unschlitt in einen höheren Werth zu übersetzen, massen das Vieh sowohl mit 10, alß 6 Centner ausser Landes getrieben werde." Der Rath verwies sie an die höhere Behörde.

Am 5. April drohte das Fleisch-Handwerk, das Schlagen einzustellen, wenn der Preis des Fleisches nicht erhöht werde. Der Rath forderte ein wohl begründete schriftliche Eingabe, die er mit Wohlmeinung an die Behörde einbegleiten wolle, doch müsse das Fleisch bis auf höhere Verordnnng per 3 kr. ausgeschrotet werden. Ueber neuerliches Ansuchen am 12. April stellte der Rath den Fleischhackern frei, „denen jenigen Partheyen, so zum Fleischtäz nichts contribuiren, das Pfund pr. 4 kr. zu verkauffen, eine höhere Fleischtax könne er jedoch nicht bewilligen".

17. Mai: Das Fleischhacker-Handwerk bat, „Ein hochlöbl. Magistrat geruhete denselben neben Herrn Johann Hornsteiner vigore ihrer allergnädigst comfirmirten Freyheiteu annoch einen Hr. Commissarium ex gremio zu geben, weilen die Fleischhacker ohne gegenwart derenselben kein Handwerk halten, oder die Laad eröffnen dürfen". Der Rath ernannte neben Herrn Hornsteiner den Herrn Johann Cristianelli ex gremio pro Commissario.

14. Juni: „Die Brod-Sitzerin wurde fürgefordert und befraget, warumen sie den Bestand nicht bezahlen wolle. Resp.: Daß die Brotbachende Weiber das Brodt nicht in die Camer geben, und auf den Capuziner Stiegen und vor deren Thüren auswärtigen Unterthanen Brodt verkaufft würde, und deswegen bezahlte sie den Bestand nicht." Die am 28. Juni vorgeladenen „Brodbachenden Weiber" erklärten, „dass die Brodsitzerin selbst Brod bache und solches allzeit vor allen andern zum Verkauf vorschiebe, das Ihrige solchennach ligen bleibe; auch noch mehrere Weiber brodbachen und solches in die Brod Kammer nicht gegeben haben." Schluß: „Die Weiber, so allererst zu bachen angefangen, sollen künfftighin bey Straff jährl. 2 fl. das bachende

Brodt in die Brodt-Cammer liffern. Die Brodtsitzerin aber soll kein Brodt bachen.“

5. Juli: Die Fleischhacker erklärten, „daß, nachdem ihr Quartal der Fleischantiapation zu Ende geht, sie um den dermahligen Preyß nicht mehr schlagen wollten, das Publicum könne sich daher mit Fleisch versehen, woher es wolle.“ Der Rath erstattete davon dem Kreisamte die Anzeige. In der folgenden Sitzung am 10. Juli ließen die Fleischhacker abermals durch den Stadtrichter melden, „daß sie um den jetzigen Fleisch Preyß pr. 3 kr. nicht mehr schlagen wollen, noch können, weillen daß Vieh dermahlen in Preiß gestiegen, zu dem auch sehr schwer zu bekommen sey, sie bitten also, daß der Preiß des Fleisches möchte erhöht werden. Der Ehrsame Ausschuß und die Bürgerschafft solle sich hierüber äußern, damit man solches höheren Orths zu weiterer Verfügung anzeigen könne“. Der Rath gestattete jetzt „bis zur höheren Ratification“, daß das Rind- und Kalbfleisch per Pfund um 1 Pfennig erhöht werde, solange die hohen Viehpreise herrschten. Auf diese Mittheilung hin äußerten sich die Fleischhacker, „daß, wenn man ihnen das Rind- und Kalbfleisch wie auch das Bock- und Costraunfleisch jedes Pfund nicht würde um 2 Pfennig erhöhen, sie von dieser Stund an nicht mehr schlagen wollen, man möge mit ihnen anfangen, waß man wolle“. Darauf war am 31. Juli vom Kreisamt an den Rath der Befehl ergangen, „daß bey dem Laybacher und Capuziner Thor die Schand Säulen für die Fleischhacker alsogleich in guter Höhe und Dauer hergestellet werden sollen“, dem der Rath durch den Baumeister sogleich entsprach. Am 12. August theilte das Kreisamt ein k. k. Gubernial Rescript vom 5. d. mit, wornach „die von denen Fleischhackern angesuchte Fleischtax-Erhöhung von nun an und biß der Vieh Einkauf Prreyß anwider vermindert seye nach dem Kreysamtl. Antrag das Rindfleisch und Kalbfleisch à $3\frac{1}{2}$ kr. (14 ₰) und das Schöpserne à 11 ₰ gegen Übernahme der Fleischtax bewilligt worden seye, auch die Verfügung dahin getroffen werden solle, daß bey Abschlagung eines jeden Stückh Viehs zwey unparteische Commissäre das Fleisch besichtigen, und falls solches zu geringhaltig befunden werde, die Anzeige machen sollen“. Auf Grund dieser Entscheidung wurde am 23. August mit den Fleischhackern durch Vermittlung der Fleisch-Commissäre ein neuer Fleischtarif aufgestellt.

20. September: Das Fleischhacker-Handwerk bat, ihm die auf Kreisamts-Befehl abgenommene „Handwerks Laadt“ zurückzustellen. Die „Laadt“ wurde mit dem inventirten Geld und den Schriften dem neuen Zechmeister, Josef Klabutschar, übergeben. Zugleich wurde ein Gubernial-Befehl vom Kreisamte intimirt, nach dem „die allererst am 31. Juli geflüchteten Fleischhacker mit neuen 24stündigen, der Bartelem Castelliz, weil selber die zur Schlachtung bestellt gewesten Bürger (infolge des oben angedeuteten Strikes!) beschimpfte, andern theils auch Ursache

gegeben habe, daß die übrigen Fleischhacker den Tag ihrer Entweichung nicht wiederum zurückgekehrt seyn, mit einem 3tägigen Arrest in Eisen abgestraft werden, die von denen Bürgern nach der Schlachtung ausgewiesene Einbuß per 33 fl. 31 kr. von jenem Betrag, welcher die hiesigen Insassen an dem Fleischdaz per 200 fl. bereits geleistet, vergütet werden solle“.

21. December: Hofkanzlei-Decret, intim. am 16. Jänner 1772. „womit anbefohlen wird, daß, da inmittels der freye Vieh austrieb, welcher die Haubtursach des fast allgemein erhöhten Fleischsazes gewesen, merklich beschränket werden, mit werkthätiger Herabsetzung des erhöhten Fleisch Preises fürgegangen werden solle“. Schluß: „Sollen die Fleischhacker vorgefordert und denenselben die Befolgung dieses höchsten Befehles aufgetragen, und über den Vollzug genau gehalten werden, zu welchem Ende den Fleischhackern diese höchste Verordnung schriftlich intimirt werden solle.“

Am 24. Jänner erschien das Fleischhackerhandwerk vor dem Rathe und machte über das ihm intim. Hofdecret die Vorstellung, „daß sie das Fleisch umb keinen geringeren Preyß ohne sein unfehlbar erfolgendes Verderben aushalten können, sondern villmehr bereit wären, ihr Handwerk niderzulegen“. Der Rath beschloß, diese „Berichtigung“ dahin zu begleiten, „daß das Vieh bis nunzu nicht wohlfeiller worden, die Theuerung aber desselben rühre haubtsächlich daher, weilen denen Fleischhackern der Fleisch Preyß erhöht worden“.

16. Jänner 1772: Die Bäckermeister erklärten, daß sie die kreisämtl. Verordnung, die Beschaffung des für die Wintermonate zur Versorgung des Publicums nothwendige Getreide betreffend, nicht früher befolgen können, „biß denen Brodt bachenden Weibern das Brodtbachen eingestellt würde“. Schluß: „Da es nicht in der Macht des Magistrates stehet, denen bürgerl. Weibern das Brodt Bachen einzustellen, als werden die Recurenten nochmallen an das diesfahls ergangene k. k. Kreysamtl. Circulare angewiesen, jedoch wird denen selben freygelassen, das ausser denen Wochen- und privilegirten Jahr-Märkten, dan an den Sonntägen von denen Bauern zum Verkauf bringende Brodt, jedoch nach vorheriger Kundmachung dieser Vorstellung, abzunehmen.“

V. Handel und Verkehr.

22. November 1768: Johann Kreiner, Pächter des städtischen Mauth- und Niederlagsgefälles, bittet, ihn entweder zu entheben, oder aber die Fuhrleute und jene Bürger, so Victualien hereinführen, zu verhalten, daß sie die Mauthgebür nach dem Tarife bezahlen. Der Rath forderte den Pächter auf, die nicht zahlenden Fuhrleute und Bürger namhaft zu machen, auf daß sie zur Zahlung der Gebüren gezwungen werden könnten.

2. December: Der Stadtrichter legte „das attestatum von den auf der Triester und Fiumaner Strasse wandelnden Fuhrleuthen vor, daß nemblich selbe, nachdem das Grazer und Laybacher Thor wird übersetzet und das Pflaster durch die Stadt wird hergestellet seyn, die Viehmauth vor jedem Pferd ohne ausnahme auf einen Kreutzer bezallen sollen“. Das Attestat wurde „mit der ersten Post dem Herrn Agenten Bendl in Wien“ eingeschickt.

10. Februar 1769: Der Pächter der Stadtmauth beschwerte sich neuerdings mündlich beim Rathe, daß die Fuhrleute mit Wagen und Karren sich nicht bloß weigern, die Gebüren zu zahlen, sondern auch noch die Thorwartel, wenn sie dieselben anhalten und den Schlagbaum zumachen, mit Schimpf- und Scheltworten, sogar mit Schlägen tractiren. Der Rath trug den Viertelmeistern nnd Gerichtsdienern auf, „auf allmahlige Requisition des Pächters die achtlosen und renitenten Fuhrlente anzuhalten und allenfalls in den Arrest abzuführen“.

1769 war k. k. Postmeister in Cilli Franz Marcodi Marchy.

21. Jänner 1770: Die k. k. Ministerial-Banco-Deputation forderte die Einsendung eines Verzeichnisses, „waß für und wie vill unter dieser Stadt filial Collect-Stationen befindlich, wie auch aller jener übrigen die Brief Porto in officiosis baar zu bezahlen habenden Parteyen, mit ausdrücklicher Anmerkung deren Ortschafften, wo sich die Corespondenten befinden, und durch welche Post-Stationen sie Ihre Briefe zu befördern pflegen“. Der Rath berichtete, „daß unter dieses Amts Cilli, so sich nicht weiter alß inner deren Ringmauer erstrecket, keine filial Collect-Stationen gehören, auch das Brieff Porto hierwegen biß nun zu baar bezahlt worden“.

8. August: „Die Bürger sollen von dem zu ihrem eigenen Gebrauch in die Stadt liefernden Wein und Getreide, (was sie nämlich selbst consumiren) von der Consumo-, nicht aber von der Viehmauth befreit sein.“

14. September: Das Kreisamt verordnete „zur Hintanhaltung des im Schwung gehenden schädlichen Vorkauffs: 1mo sogleich öffentlich kund zu thun, daß der Vorkauff vor den Stadtthören nicht nur bey Vermeidung der Confiscation, sondern auch unter Geldstraf à 2 fl. von jedem Individuo, welches hirinnenfalls betretten werden solle, ohne Unterschied ob es Haußinhaber, deßen Ehegattin, oder Dienstbott gewesen, massen bey letzteren die zwey Erstern ex propriis zu hafften hätten von nun an, wie denn auch Auskauff in denen Häusern gänzlichen verbotten seye; gleichwie zu sicheren Befolgung dessen ein eigener Wochenmarkts-Commissarius von dem k. k. Kreisamt angestellet worden. 2do seye von seiten des Magistrats den gesammten Thorwarteln bey Verlust ihrer Bedienstung unter einem zu bedeuten, alle vor die Stadt zu dem Ende abgehenden Personen genau fürzumerken, und dem Magi-

strat anzuzeigen, welcher hienach mit der bestimmten Bestrafung unnachsichtig fürzugehen, der Betrag mit Benennung deren Übertretter anher zu berichtigen, dem wucherischen Vorkauff aber in der Stadt mit stabilirenden Taxen von selbsten zu steuern". Das wurde durch den Trommelschlag kundgethan, die Taxe für die Victualien monatlich stabilirt und an dem Rathhausthore affigirt.

17. December: Das Kreisamt trug auf, „daß die in dem Städtischen Burgfried befindliche Strassen bey dem Kroatischen Müllner bey zulassender Witterung gemacht werden solle".

4. Jänner 1771: Dem Thorwartel beim Grazer Thor wurde durch Gubernial-Verordnung verboten, „verschiedene Gattungen von Victualien zum Wider-Verkauff zu erhandeln"; es wurde ihm Leibes- oder Geldstrafe in Aussicht gestellt.

6. Februar: Der Stadtrichter theilte mit, daß er wegen Ueberlegung der Jahrmärkte und Kirchtage auf die Werktage mit Sr. Excellenz dem Grafen von Rosenberg, Polizei-Präsidenten, gesprochen, „und ihme das dem bürgerl. Professionisten zuegehende Schaden vorgestellet, welcher ihme geantwortet, daß bey der Polizei-Commission nichts auszuwürken wäre, es seye auch unlängst eine neue Hoff-Resolution ergangen, vermög welcher der allerhöchste Hoff von dieser Meinung nicht abgehe; man könte zwar nacher Hoff immediate recuriren, man würde aber schwärlich etwas richten. Ohngeachtet dessen ist beschlossen worden, daß eine Convocations Tagsatzung an alle im Cillier Kreyße gelegenen Städte und Märkte auf den 20. März durch eigene zu verabschiedende Botten ausgeschrieben werden solle, damit solche an diesem anberaumten Tage anhero erscheinen, umb wegen überlegung deren Jahr Märkte das nöthige zu verabreden".

19. April: Der Magistrat beschloß eine Eingabe an das Gubernium, „daß künfftig keine Salz-Wochen-Märkte in Fraßlau, Sachsenfeld und Hohenegg abgehalten werden sollen, massen dadurch die meiste Contrabanda einschleiche und der Stadt Cilli ein nahmhafter Schaden zuflößete".

14. Juni: Das Kreisamt intim. nachstehendes Decret der Hofkanzlei vom 4. Mai, „daß der Magistrat mit seinem Gesuch um Concedirung des auf ein halb oder wenigstens $1/4$ Jahr sezenden Privativen Handels mit denen Inländischen Productis für den Burger, und Verbietung deren im Kreyse herumliegenden Herrschaften, daß sie ihre Unterthanen nicht zwingen sollen, die Victualien um einen willkürlichen Preyß ihnen zu verkaufen, ab- und an das bestehende Normale angewiesen worden seye, mit dem beygefügten Befehle, specifice auszuwerfen, welche Herrschafft oder Beamte deren Unterthanen ihre Pfennwerthe in die Stadt zum Verkauff zu bringen verbothen haben".

31. October: Einem Unterthanen des Baron von Dinersperg wurde ein Faß Wein nach § 7 des Patentes vom 19. Dec. 1770 confiscirt, „weilen solches nicht mit der Brand-Markung versehen“.

4. November: Der Rath beschloß, „daß jenen, so das Bürger Recht nicht haben, verbotten werden solle, Brodt zu bachen und Wein auszuschenken“.

15. November: Die Spacereihändler Josef Pichler, Johann Nicolo, Franz del Negro und Franz Pißko beschwerten sich beim k. k. Kreisamte, „daß hier in der Stadt mit allen gattungen Fasten- und Eßwaaren, dann Zucker, Caffe, Farbzeug, Allaun, Kupfer, Wasser, Rosoli, ausländischen Weinen und allerhand Gewürz ꝛc. hausirende Cramer seyen“. Der Rath verhörte die Kaufleute und Krämer und berichtete, „es könne unmaßgeblichst eingerathen werden, daß denenselben (Krämern) auch der Handl mit Caffe und Zucker von darumben könnte gestattet werden, weilen das Publicum solchen, wie alle andern Eßwaaren umb einen weit wollfeileren Preys von ihnen bekommen könne“. Dagegen protestirten die Specereihändler, worauf den unbefugten Trafikanten in sechs Häusern der Verkauf verboten, aber bald wieder freigegeben wurde bis zu einer gründlichen Erledigung der Angelegenheit. Später wurde von den Kaufleuten wiederholt wider die „Krainerischen Hausirer“ (Gottscheer) Klage geführt. Nach einer neuerlichen Untersuchung der Sache berichtet der Rath am 16. December an das Kreisamt, „daß noch keine Klage vorgekommen, daß die Craner weder mit schlechter Wahr noch falscher Waag das Publicum betrogen hätten, villmehr verkaufeten sie die nach dem Schutzpatent vom 28. Mai 1751 specificirten Waaren, nämblich wälsche Früchte, Pomeranzen, Limoni, Weinberl, Eibeben, Feigen, Mandeln, Schild Crotten, Meerfisch, Austern, Micherln, Roßmarin und dergleichen Waaren auf die Waagen denen kauffenden Partheyen, es seye auch richtig, daß sie den Zucker und Caffe umb 6 und auch 9 kr. wohlfeiller das ℔ verkauffet haben“. Der k. k. Commercien-Congreß verbot über Eingabe der Specereihändler am 30. Jänner 1772 den Krainern den Handel mit Zucker und Kaffee, „die Materialhandler Nicolo und Pichler wurden aber zugleich vermöget, ein und anderes umb einen billig und verhältnißmässigen Preyß umb so mehr abzugeben, alß sie solche Waaren von denen Kramern umb 6 und 9 kr. ringer zu haben selbsten eingestehen“.

23. December: Hof-Decret, intim. am 16. Jänner 1772, „Inhalt welchen verwiesen wird, daß man mit nichten erprobet, daß die Verwalter denen Unterthanen ihre Victualien auf den Wochen Markt zu bringen verbiethen, und ihnen solche umb willkürlichen Preyß abdrucken, mit der weiteren Erinnerung, daß jenen herrschaftl. Beamten, welche im Lande nicht ansässig seyen, der Handel mit den Producten unter der Confiscation verbotten seye.“

VI. [illegible]

[illegible]

[illegible] Beisatze, daß er einen [illegible], [illegible] Singen und [illegible], besonders aber in der Musique [illegible] Cantorum unterweise".

24. Jänner 1789. Dieser [illegible] der k. k. Waisen-Stiftungs-Commission mußte das [illegible]-Instrument des [illegible] Stiftungscapitals von 1000 fl. [illegible] des jeweiligen Schulmeisters von allen Rathsmitgliedern unterschrieben werden.

24. Februar. Der Erzpriester und Stadtpfarrer, [illegible], frägte beim Rathe an, ob dieser die bereits als nothwendig erkannte Reparatur der Meßnerei vornehmen wolle; wenn nicht, so wolle er es selbst thun, doch müßte für diesen Fall der Rath auf das jus praesentandi des Meßners durch einen Revers zu Gunsten des Stadtpfarrers verzichten. Der Rath beschloß, die Reparatur sofort zu machen, woferne die Pfarr- und Filialkirchen dazu contribuiren würden.

2. December: Freiherr Raimund von Dienersberg bat, seinem Bruder Maximilian, welcher elementarem classem dermahlen studiere", die Michael Cupitsch'sche Stiftung zukommen zu lassen. Der Rath sagte für den Fall zu, als sich kein näherer Verwandter bewerben sollte.

29. December: Der Stadtschulmeister Jakob Hochmuth resignirte seinen Dienst, „und zwar von darumen, weilen der Stadt Meßner Andreas Ude ihme beständige Verdrießlichkeiten verursache und bekanntermassen muthwillige Händel anfange". Die Resignation wurde angenommen und der Meßner gleichfalls entlassen.

Am 2. März 1770 bat Ude in einer Zuschrift an den Rath, ihn „in Ansehung seiner 9jährigen der Stadt geleisteten Diensten, auch da er nunmehro seine Fehler zu Verbessern und sich mit jeden Bestens Cumpartiren wolle, bey seinen Meßner Dienst zu belassen". Schluß des Rathes: „Wann der Supplicant seine zusage halten mit dem Schullmeister Hochmuth in Frid und Einigkeit leben, denselben auf dem Chor alß Regenten respectiren, das waß ihm vorgeleget, außer den Discant, singen, und seine schuldigkeit thuen wird, solle derselbe vor dißmahl beybehalten werden; bey vorkommend minster Beschwärde hingegen ohn erwartend Ein Vierteljähriger auffündigung in instanti abgeschafft werden solle." — Am 30. März bat der Schulmeister Hochmuth, ihn binnen acht Tagen seines Dienstes zu entlassen, „umb weilen er keinen Cantor bekommen könne". Binnen eines Vierteljahres, wann der Magistrat ein anderes Subjectum bekommen werde, sei er seines Amtes entlassen. Am 14. Juli bewarb sich Michl Karl Großschedl, Schulmeister in Weitenstein, „in ansehung seiner Fähigkeit in Musicalibus und Instruction der Jugend" um die erledigte Stelle. „Der Schulmeisters Dienst wurde ihm gegen dem conferirt, daß er einen Cantorem halte, 2 Knaben in der Music vollkommen instruiren und die Schull sowohl alß den Chor fleissig besuchen solle, wo man sodann daran sehen wird, das zu dessen besseren Vortheil die Winkl-Schullen abgestellet werden."

3. August: Josef Kaiser wurde für das Kupitianische Alumnat vorgeschlagen und der Präsentationsbrief aufgestellt.

17. August: Ueber Ansuchen des Stadt-Vicarius, Gregor Perkan, „zur Fassung des heil. Franz Xaveri in der Stadtpforr-Kirchen ihm ein Almosen aus der Kirchen Cassa gnädigst zu verwilligen", wurden durch den Kirchenprobst 40 fl. angewiesen.

7. December: Veronica Schifferlin überreichte einen Schuldbrief auf 3000 fl., „den ihr seel. Eheconsorte, Anton Schifferl, für eine Alumnats-Stiftung auf 2 Studenten gemacht". Wurde der Milden-Stiftungs-Commission eingesendet.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

23. August: Johann Michl Großschädl, allhiesiger Schulmeister, bat, ihm gleichwie seinem Antecessori Jakob Hochmuth zur Unterhaltung eines tauglichen Cantors aus der Kirchencassa S. Josephi jährlich 24 fl. zu bewilligen. Wurde mit Vorwissen des Erzpriesters und der Mild.-Stift.-Comm. bewilligt.

20. December: „Die gesammte auswärtige Cillerische Pfarrmänge bittet, womit ihnen zur Erbauung einer Beneficiat Behausung und Kuchlgartl bey dem Gottes Hauß Sct. Josephi für den geistl. Herrn Georg Josef Schiratnig ein Platz auf der Städischen gemein ausgewiesen werden möchte, die Pfarrmänge wolle mit Vereinigten Kräfften diese Behausung auf ihre eigenen Kosten aufbauen.“ Bescheid: „Sobalt die Recurrenten von der Hohen geistlichen Obrigkeit den Consens zur Erbauung der Beneficiats Behausung würden erhalten haben, soll der anverlangte Platz alsogleich ausgewiesen werden.“

31. Jänner 1772: Verordnung der Mild.-Stift.-Comm., „daß auf den von dem subbelegirten Mild.-Stift.-Commissario von Führenberg bestimmenden Tag und Stund bei 3 Reichsthallern Straff in dem allhiesigen Pfarrhof die Cassa ausgewiesen werden solle“. Ferner wurde angeordnet, daß die der Kirchencassa Sct. Josefi von den Parteien entlehnten Gelder pr. 1065 fl. allsogleich sollen eingebracht und ad fundum publicum angelegt werden.

21. Februar: Die Mild.-Stift.-Comm. fragte an, „woher es gegründet seye, daß der Magistrat in Erledigungs Falle einen Organisten zu präsentiren habe“. „Zu berichten, daß von undenklichen Jahren hero der Organist von der Stadt alzeit aufgenohmen worden seye, welches aus denen Protocollis erwiesen werden könne.“ — Ferner „solle der Herr Stadt-Vicarius künftighin mit wohlfeileren Kerzen für die Stadtpfarrkirchen versehen und sollen die Kerzen nicht mehr vom hiesigen Wachskerzler genommen werden“. Der Rath berichtete dem k. k. Gubernium, „daß der hiesige Wax Kerzler die Kerzen wie aller Orthen, nemblich die weissen das ℔ à 54 kr. und die gelben à 48 kr. der Kirchen überlasse, und daß dieß Ansinnen vom subdelegirten Milden-Stiftungs-Commissario aus keinem anderen Absehen herrühre, alß dem Magistrat und der Bürgerschafft Verdruß zu machen, und denen Bürgern die Nahrung zu verkürzen“.

VII. Militärisches.

12. April 1769: Ueber Requisition des commandirenden Hauptmannes wurde allen Weinschenken verboten, nach 8 Uhr Abends den Soldaten Wein zu verabfolgen.

17. Mai 1771: Die Erben der Kroatischen Mühle klagten den Johann Meyer, „gewesten Stadt-Kämmerer, wegen 205 fl. ausständiger

Schlafkreuzer von 32 Mann Preußischer Brisoniers (Prisonniers), so durch 5 Monat[11] in ihrer seel. Schwester Elisabeth Lindauerin, bürgerl. Ledermeisterin, Behausung allda einquartirt waren".

5. October: Der Agent Zimmermann in Graz verlangte, „daß Assentlisten von 4 von der Stadt Cilli gestellten Recrouten nebst einer ungestempelten carta bianca für die Quittung eingeschickt werden sollen, damit die Bonification pr. 40 fl. bey der löbl. Landschaft erhebt werden könne". Der Rath veranlaßte dies und bemerkte noch dazu, „nachdem seit 1756 von der Stadt 12 Recrouten, von welchen einer mit 20 fl. bonificirt worden, gestellet worden, die Assentlisten hingegen von denen übrigen 6 Recrouten verlohren gangen, so möchte Hr. Agent die übrigen abgängigen aus dem Assentirungs-Protokoll extrahiren lassen, und hievor den Extrahenten allenfalls eine mäßige Recompens verabfolgen".

25. October: Das Kreisamt forderte, „daß für das zweitverflossene Militär Quartal bey der Stadt haftende Contributions Ausstände vorgeschriebene tabellarische Ausweis alsogleich eingereicht werden solle".

VIII. Gerichtliches.

31. October 1768: Die Maurer- und Zimmermeister allda klagten Herrn Pichler, daß er ihnen den Arbeitslohn nicht auszahle. Der Stadtrichter schickte den Rathsdiener zu Pichler und ließ ihm sagen, er solle den Lohn auszahlen. Dieser ließ zurücksagen, er werde die Arbeiter nicht eher bezahlen, bevor sie nicht die angefangene Arbeit ausfertigen würden: er Herr Stadtrichter solle ihnen inzwischen den Schaden und die Unkosten gut machen. Dieser klagte dem Rathe solche „achtlose Renitenz" in der Zuversicht, der Rath werde Pichler deswegen zur Rede stellen. Der Rathsdiener werde abgeschickt, den Verklagten zu holen. Er erschien nicht, sondern fragte sich auf einem ungestempelten Bogen Papier an, ob seine zwei Gewölbe in der „Lagstatt" bis Ostern offen bleiben sollen. Nun wurden die zwei Viertelmeister zur Einholung des Herrn Pichler abgeschickt, doch sie kehrten auch unverrichteter Sache zurück mit der Meldung, Pichler habe seine Sache zu Graz vorgebracht und um eine Commission angesucht. Auf das hin wurden die zwei Viertelmeister mit der Wache von 4 Bürgern abgeschickt, Pichler einzuholen. Sie kamen mit der Meldung zurück, Pichler sei nicht aus dem Hause zu bringen. Es wurde nun beschlossen, die Sache bis zur Rückkehr des Kreisamts-Adjuncten, Baron von Gallenfels, in suspenso zu lassen; dann soll Pichler mit Militärwache in den Arrest gebracht werden.

---

[11] Im 7jährigen Kriege; cf. „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen", Jahrg. 26, S. 95.

Ueber Klage der Maurer- und Zimmermeister wurde entschieden, Pichler soll die angethane Beschimpfung öffentlich abbitten, den Gesellen die Schläge und alle Unkosten bezahlen. Pichler klagte inzwischen beim Kreisamt, daß ihm der Rath gegen die Arbeiter nicht hinlänglich geschützt und keine Gerechtigkeit habe zutheil werden lassen. Deshalb wurde eine Tagsatzung auf den 21. Jänner 1769 angesetzt, zu der auch die Maurer und Zimmerleute erscheinen mußten. Diese wurde jedoch nicht abgehalten, weil Pichler mit seiner Klage wider den Magistrat vom k. k. Kreisamt war abgewiesen worden.

31. März: Caspar Matheko, als „Gewalts Trager" des Josef Mersa, Gastgebers zu Franz, bat, den Ehecomsorten Stimpfl aufzutragen, daß sie das am 7. September 1768 „aufgekündete Capital" nebst Zinsen zurückzahlen, sonst solle die Abschätzung vorgesorgt werden. Den Schuldnern trug der Rath auf, binnen 6 Wochen und 3 Tagen zu zahlen, widrigenfalls die Abschätzung des Habes und Gutes würde fürgesorgt werden.

2. Mai: Der Rath versammelte sich zur Aburtheilung zweier in crimine furti et attentati homicidii inhaftirter Delinquenten.

14. Juli 1770: Der Magistrat von Laibach suchte an, der hiesigen Strickermeisterstochter Maria Leitner das Pupilare auszufolgen, da sie sich dem Laibacher Stricker Franz Schultner ehelich versprochen habe, und dieser, ein ehrlicher Mann, alldort ein Geschäft anfangen wolle. Der Rath wies den Verwalter des Pupillargeldes an, den Betrag in Bereitschaft zu halten

30. Juli: Das ehrsame Handwerk der bürgerl. Seiler in Graz „remittirte die in betreff der zwischen den Matthias Koschak allhiesig bürgerl. Seillermeister und der bürgerl. Seiller-Wittib Maria Wildin wegen eines überarbeiteten Seills fürwaltende Streitigkeit daselbst eingereichte schriftliche Nothdurfften, mit dem Ersuchen, daß weillen bey dem Handwerk wegen nicht Erscheinung der citirten Koschak in der Sache kein Schluß gefaßt werden könne, der Magistrat diese Streitfrage zwischen den Partheyen entscheiden solle". Der Rath entschied: „Die Akten sollen dem Ehrsamen Handwerk alß in Handwerkssachen Erster Instanz zum Ausspruch wieder remittirt werden, massen es nicht schicklich, daß eine Sache bey einer Instanz angebracht und verhandelt, nachher aber der Ausspruch bey einer andern Instanz beschehe."

17. December: Ein allhier auf der Hauptwach befindlicher Civil-Arrestant wurde über Anordnung des Kreisamtes im Rathhause eingesperrt; dem Gerichtsdiener wurden über Ansuchen statt der täglichen 4 kr. für Verpflegung 6 kr. bewilligt.

18. Februar 1771: Ein Ehrenbeleidigungsproceß zwischen zwei Brüdern wurde vom Rathe dahin entschieden, daß der Beleidiger „die Schimpfungen revociren und abbitte thun solle".

5. März: Anna Mulleyn legte das Jurament ab, dass sie den Agenten des Commissarius zu St. Georgen zu Mitfasten d. J. 1768 die schuldig gewordenen 730 fl. für Weizen bezahlt habe und bittet, der Rath möge ihr über das abgelegte Jurament ein Attest ausstellen, was auch geschah.

17. Mai: Die i.-ö. Regierung ordnete an, „allsogleich taugliche, gelegensame und höhere, zur Separation deren Delinquenten, und Verhinderung aller Unterredung, wie auch zum heizen gerichtete Gefängnisse nach Vorschrift des Codicis Theresiani Art. 52, §§ 2 et 12 unter schwerer Verantwortung herzustellen.“

Laut Gub.-Verordnung vom 10. Juni sollten jene Landgerichte, die der Stadt Cilli ihre Delinquenten ad processandum übergaben, zum Beitrage zur Erbauung der Kerker herangezogen werden; das betraf nach der Eingabe des Rathes die Burg Cilli, das Edelthum Tüchern, die Herrschaft Salloch (nördlich von Cilli) und das Gut Hofrain.

23. Mai: Andreas Fechner, Amtsschreiber bei der Herrschaft Landsberg, Sohn des Andre Fechner, bürgerl. Schuhmachermeisters allhier, bat, ihm sein väterliches Erbe pr. 1529 fl. 34$^3/_4$ kr. erfolgen zu lassen „zumahlen er vermög zu gericht producirenden Taufscheines bereits ultra Majorenn seye“. Der Rath ließ ihm das Erbe erfolgen, „daß er hievor die gewöhnliche Verzicht extradire“.

21. Juni: „Der Stadtrichter fragte an, ob die Schuldobligation des Hr. Milesi pr. 300 fl., welche ihnen der Niclas Haring schuldig worden, intabulirt werden solle, sintemal bereits 500 fl. auf das Hauß und Fleischhacker Jus intabulirt seyen.“ Schluß: „Nachdem das Fleischhacker Jus und Behausung nicht mehr dann 500 fl. werth seye, kann diese Schuldobligation nicht vorgemerkt werden.“

In derselben Sitzung klagte der Stadtrichter über Schmäh- und Schimpfworte des MesSners gegen den Stadtrichter und Magistrat. Es wurde sofort der Viertelmeister zum Erzpriester geschickt mit der Forderung, dass der MesSner zur öffentlichen Satisfaction verhalten oder allsogleich seines Dienstes entlassen werde. Die Viertelmeister brachten vom Erzpriester die Antwort, „er habe dem Meßner aufgetragen, daß er allsogleich sich auf das Rathhauß begeben, dem gesamten Magistrat eine feyerlichste Abbitte thun und alle ausgestoßenen Schimpfworte öffentlich revociren solle, welches auch besonders gegen Herrn Stadtrichter beschehen müsse; solt aber der Meßner künftighin sich nur das mindeste gegen eine Magistrats-Persohn oder Bürger mit einem unanständigen Wort vergehen, wolle er ihn stante pede aus dem Dienst jagen“. Diese vom Erzpriester angebotene Satisfaction wurde jedoch vom Rathe in der Sitzung am 25. Juni für nicht genügend befunden und nach Entfernung des Stadtrichters (als der am meisten betheiligten Person) unter dem Vorsitze des

Gerichtsverwalters Herrn Dinstl beschlossen, der Messner solle nicht bloß revociren, sondern auch 14 Tage im Arrest sitzen bei Wasser und Brod; letzteres wurde auf Dazwischenkunft des Erzpriesters auf 8 Tage beschränkt. Am 3. Juli berichtete der Stadtrichter, „daß der Meßner Andreas Ude nächsthain (25. Juni) öffentlich in Arrest geführt worden, den 27. ejusdem aber by der Nacht mittels einem Stricke sich geflüchtet, folglich seine Straff nicht ausgestanden habe". Nachdem der Stadtrichter wieder den Vorsitz an Herrn Dienstl abgetreten und sich entfernt hatte, wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, daß zwei Rathsverwandte abermals zum Herrn Erzpriester gehen sollen und fragen, „ob der Meßner widerum in Arrest gehen und seine Straff ausstehen, oder waß er sonst für eine Satisfaction bitten wolle; wo im Entstehungsfalle der ganze Verlauf dieser Sache Sr. Excellenz fürstl. gnad Herrn Erzbischoff zu Görz umbständlich einberichtet und umb die gebührende Genugthuung angesucht werden solle". Die Abgesandten berichteten am 18. Juli: „Der Erzpriester gäbe keine andere Satisfaction mehr, alß daß den Meßner mit einem Herrn Geistlichen zum Herrn Stadtrichter schicken wolle, bey welchem er seine Abbitte thun solle, aufs Rathhauß wolle er ihn nicht stellen, weil er befürchte, daß man dem Meßner widerum Grobheiten anthun würde, wie dann Hr. Erzpriester aber auch wegen der demselben angethanen Gewalt, da er nemblich mit der Wacht und dem Gerichtsdiener aus seinem Hauß geholt, und an einen schlechten Orth (im Burgzimmer) in Arrest geführt worden seye, sich das weitere reserviert haben wolle." Diese Satisfaction nahm der Rath nicht an, sondern verblieb bei seinem am 3. Juli gefaßten Beschlusse. Am 20. August wurde die Zuschrift des Erzbischofes von Görz verlesen, in der dieser versicherte, „dem Erzpriester befohlen zu haben, daß Er denen Beschimpften billige Satisfaction verschaffen solle". Schluß: „Man solle erwarten, waß für Satisfaction erfolgen werde, und da solche nicht vor hinlänglich befunden werden sollte, solle hinwiederum bey hochlöbl. k. k. i.-ö. Regierung angesucht werden". Am 16. October wurde die Zuschrift der k. k. Regierung mitgetheilt, nach welcher „in betreff der dem Magistrat von dem Stadtpfarr-Meßner Andreas Ude angethanenen Beschimpfungen der Freyherr von Dienersperg als Untersuchungs-Commissarius angestellet worden seye". Dieser Conflict hatte inzwischen noch eine andere Tragweite erhalten. Am 23. August fragte nämlich die Mild.-Stift.-Comm. an, „wie vill die Bürgerschaft zur Errichtung einer Meßnerey aus eigenem Vermögen beytragen wolle". Der Rath berichtete, „daß die Burgerschafft gleich andern Pfarr Kindern zur Erbauung der Meßnerey a proportione beytragen werde, sobald ein anderer Meßner, welcher seinen Amt besser und fleißiger nachkommen wird, wird seyn angestellt worden". Ebenso wurde am 5. September „staute deren zwischen der Kirche und dem Magistrat fürseyenden Injurien Process" beschlossen, nur das Dach

der Pfarrkirche repariren zu lassen, „die reparation der Kuchl der Beneficiat Häuser B. M. V. unter dem Glocken Thurm hingegen solle in Suspenso erhalten werden."

26. September: Der Landgerichts-Verwalter der Herrschaft Sannegg, Caspar Mareko, fordert, „daß weilen der in crimine homicidii in gedachter Herrschaft processirte Valentin Kreß von dem tabac Amt in Verhafft gebracht worden, auch von selben die biß zur übergab an das Landtgericht auferloffenen 4 fl. 30 kr. Azung und Arrest anionitten vergüttet werden müsse". Der Rath beschloß, „hierwegen die k. k. tabac Ober Amts Administration zu verlangen".

Am 31. October klagte Josef Omerja, Gastgeber in Franz, den bürgerl. Schneidermeister Franz Stümpfl wegen schuldiger 100 fl. Der Rath entschied dahin, falls dieser binnen 14 Tagen nicht zahle, solle die Abschätzung seines Habes und Gutes erfolgen. Am 6. December wurde dem Stümpfl ein neuer Termin auf 8 Tage gestellt.

Am 31. Jänner 1772 erklärte Stümpfl über neuerliche Klage des Omerja, die Schuld in 4 Fristen jedesmal mit 25 fl., nebst den verfallenen Zinsen zu zahlen.

22. November: Die Witwe des Karl Lipusch, gewes. Maurermeisters, klagte, daß der Stadtrichter ihren Sohn habe einsperren lassen. Der Stadtrichter replicirte, er habe ihn deßhalb einsperren lassen, „weilen er ohne Anmeldung oder Stellung eines anderen Maurers die nothwendige Arbeit bey dem Quartierhaus verlassen habe". Schluß: „Der Stadtrichter habe daran recht gethan, der Sohn solle noch 8 Tage im Arrest verbleiben."

20. December: Der Seilermeister Koschak hatte den Paul Dinstl beschuldigt, daß dieser Fleischaufschlaggelder hinterhalten habe. Weil er zum Beweisverfahren nicht erschien, wurde er vorgefordert; er erschien und bat, es möchte die Sache beigelegt werden, „wann er gefehlet habe, er wolle abbitten". Der Rath forderte jedoch, daß er „seine schriftlichen Angebung alsogleich solle beweisen. Der Koschak replicirte, wann er wird müssen, so wird er es schon erweisen, wenn er aber solches nicht werde thun können, so habe er halt gefehlt, und werde sodann abbitten". Schluß: „Koschak solle solang auf dem Rathhauß im Arrest verbleiben, biß er seine Beschuldigungsschrifft wider den Herrn Paul Dinstl wird erwiesen haben. Im Falle er aber hierinfalls nicht hinlängliche Genugthuung leiste, solle er nach Magist. Erkenntnis der so schändlich dem Herrn Dinstl angethanen, seine Ehre und guten Nahmen höchst schädlichen Verleumdung halber mit einer diesem Verbrechen (!) proportionirten Bestraffung zum ergiebigen Beyspill anderer derley Ehrabschneider angesehen werden". Am 23. December legte Koschak im Beisein des Ausschusses seine Berechnung vor, mit der er zu beweisen

vermeint, daß von dem Fleischtax ein Überschuß der Bürgerschaft zu guten verblieben sei. „Diese Berechnung wird vor hinlänglich nicht angesehen, sondern man verbleibt bey dem am 20. d. gefaßten Schluß. Hierüber melden sich die 2 Viertl Meister Severin Berthold und Paul Resing im Nahmen des bürgerl. Ausschusses, welcher anfragen lassen, warumen der unter dem 20. d. wider den Mathias Korschak ergangene Schluß nicht seye exeqnirt, auch warumen kein Vorschlag gemacht worden, daß dem Lucas Petek und dem Lucas Ostroboch der Weinschank und Brodbachen eingestellet werde. Hierüber ist der gesamte Ausschuß einberufen und von dem Koschak seine Berechnung abermahl herabgelesen worden, darauf die Vota gesammelt und der nebenstehende Schluß gefaßt worden: Der Koschak solle die wider Herrn Paul Dienstl eingegebene Schmähschrifft widerruffen, dem löbl. Magistrat und Ehrsamen Ausschuß abbitten und sodann 24 Stund in Arrest verblieben, auch ihme schärfest einzubinden, daß er sich künfftighin von derley Ehrenrührischen Reden enthalten solle."

IX. Wirthschaftliches.

26. April 1768: Felix Anton Fuhrmann, Commercial-Commissarius im Cillier Kreise, insinuirt in Freundschaft, daß zur Cultivirung und Verbreitung der Viehzucht, wie im vorigen Jahre, auch jetzo für hiesiges Horn- und Borstenvieh ein Stier und Zuchtbär beigestellet werde. Beschluß: „Weilen die Bürgerschafft noch keinen rechten Begriff von der Viehzucht habe, möge der Herr Commissarius eine eigene Stier-, Zucht-Beern- und Viehmast-Ordnung entwerfen." Herr Fuhrmann erstattete einen Bericht an das Kreisamt, welches am 17. October den Magistrat aufforderte zu berichten, wie viele Stiere und Zuchtbären beizuschaffen, wie und wo dieselben zu unterhalten, was das kosten und aus welchem Fonde solches bestritten werden würde. Der Magistrat beschloß, in der Angelegenheit die Bürger von Haus zu Haus um ihre Willensmeinung zu befragen.

In der Sitzung am 27. October theilte der Stadtrichter mit, daß sich von den Bürgern und Inwohnern der Stadt auf die Befragung hin niemand gemeldet habe.

2. December wurde ein „Schaffl" Weizen zu 54 kr., ein Schaffl Haber zu 20 kr., ein Schaffl Haiden zu 30 kr. und ein Eimer Wein zu 51 kr. geschätzt.

31. December: Das Kreisamt übersandte ein Formular mit der Aufforderung, genau zu specificiren, wie viel Stuten von den k. k. Hengsten in dem Stadtbezirk belegt, wie alt und von welcher Färbung die Stuten seien, und ob sie gefangen haben oder nicht, und was für Füllen davon gefallen seien.

18. August proponirte der Stadtrichter Anton Schifferl die Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden, was nach Patent v. 7. December 1768 immer vier Monate vor Ablauf des Jahres zu geschehen hatte. Laut Zuschrift des Kreisamtes vom 9. September hatte die Vertheilung unter Beisein der gesammten Bürgerschaft und der Rathsverwandten Antauer und Heillinger zu geschehen.

30. September: Die gesammte Bürgerschaft beschwerte sich, daß von einigen Weinschenken der heurige Most schon jetzt um 5 kr. per Maß ausgeschenkt werde, somit die Theuerung zum Nachtheile des Publicums von Mitbürgern eingeführt werde. Der Rath bestimmte, daß die Maß heurigen Wein-Mostes bis Martini um 3 kr., der Apfel- und Birn-Most aber nur um 6 ₰ bei Strafe von 1 fl. bei jeder Maß ausgeschenkt werde. Diese Strafe wurde am 10. November über mehrere Wirthe verhängt, die den Most zu 4 und 5 kr. ausgeschenkt hatten; im Uebrigen blieben die Preise aufrecht.

29. December: Gubernial-Verordnung, laut welcher die Marktpreis-Tabellen monatlich einzugeben waren.

12. Jänner 1770: Nach der Taxirung des Kirchengetreides und Weines kostete ein gestrichenes Schaffl Weizen 45 kr., Korn 30 kr., ein gezupftes Schaffl Haiden 24 kr., Haber 21 kr., der Eimer Wein zu 20 Maß 36 kr. Nach der Taxirung am 23. November kostete 1 Metzen Weizen 2 fl., Korn 1 fl. 30 kr., Haber 48 kr., Haiden 54 kr., der Eimer Wein 54 kr.

30. März 1770: Der bürgerl. Seilermeister, Matthias Koschak, will den Bestand für Thurm und Ringmauer mit jährl. 2 fl. 30 kr. nicht mehr zahlen, „weilen er weit mehreres auf die reparation verwenden müsse". Schluß: „Der Bestand muß wie bisher gezahlt werden, oder es wird der Thurm einer anderen Parthey überlassen werden."

23. Juni: Baron von Gallenfels ersuchte, ihm gegen Bezahlung „ein Stückl gemein bey Gabrie"[12] zu überlassen. Schluß: Es soll der Augenschein aufgenommen, und wenn kein besonderes Hindernis fürwaltet, dem Ansuchen willfahret werden.

13. September: Die umliegenden Unterthanen der Stadt verhinderten im Jahre 1769 die Vertheilung der Stadt- und Gemeinde-Hutweiden; eine Gubernial-Entscheidung befahl dem Rathe, pro 1770 trotzdem die Vertheilung vorzukehren. Dieser forderte jedoch eine „commissionaliter Untersuchung, worinnen die inhibirenden Unterthanen ihre Ansprüche auf die Städtischen Gemeinden erweisen müssen".

8. März 1771: „Nachdem wieder den dermahligen Forst Knecht Bartelmä Essig verschiedene Klagen vorgekommen, fragt Hr. Stadtrichter an, waß für eine remedur fürzukehren seye, damit der Stadt-

---

[12] Ortschaft Gaberje außerhalb Cilli, an der Straße nach Hochenegg.

wald Petschounig künfftighin besser conservirt werden möge." „Ist geschlossen worden, daß der Essig abgedankt, und der Lucas Ostrobock an dessen Stelle aufgenohmen und ihme Treu und besonder Fleiß in Visitirung des Statt Waldes eingeschärfft werden solle; und damit dieser neu aufgestellte Forst Knecht desto besser seiner Schuldigkeit nachkomme, ist der Mathäus Wasch als Forst Meister anbestellt worden."

26. April: Der Stadtrichter proponirt, „es trüge der Bach Oglaine (Vogleina) so nahe, daß die Grundstücke bey Sct. Maximiliani in gefahr stehen, wann noch 2 oder 3 mahl ein grosses Wasser sich ergüssen solle". Eine Commission mit dem Erzpriester als Beneficiaten hatte die Sache in Augenschein zu nehmen.

14. Juni: Ueber Vorschlag des Stadtrichters wurde zur „Beschlagung der Feuer-Podungen mit Eysen" beschlossen, „von dem außern grazer Thor das Eysen abzunehmen und zu verwenden, weilen dieses Thor zu keinem Nuzen und Gebrauch seye".

Im Sommer 1771 wurde ein Kalb um 2 fl. 6 kr. von den Fleischknechten in „Gey" erkauft.

10. Juli: Das „liegende und fahrende Vermögen des Josef Kolheuer, bürgerl. Färbmeisters, wurde über eigenes Verlangen gerichtlich inventirt und nach Abzug der Schulden per 1100 fl. auf 2951 fl. 19 kr. geschätzt".

20. September wurden über Auftrag des Kreisamtes „all jene in der Stadt und Vorstädten gelegene der Bürgerschafft nicht, sondern zur Landschafft oder andern Grundobrigkeiten dienstbare Häuser ausfindig gemacht und nebst der Anmerkung, waß seit 1757 an denen selben noch mehr gebaut, angezeigt: 1. das Generalische Hauß unter der Landschafft in vorigen Standt. 2. Francisca Husterische Hauß unter detto zwey Zimmerl und 1 Kuchl zugebaut worden. 3. Catharina Herzogische Hauß unter der Herrschaft Neu-Cilli in alten Standt. 4. Das Graf Thunische fidei comiss, vulgo die graffey zur Herrschafft Plankenstein, in alten Standt. 5. Die vor dem grazer Thor stehende Hellena Mulleysche Legstadt sammt der vor 3 Jahren dazu gebauten Behausung unter der Landschafft. 6. Johann Hornsteinische vor detto Thor stehendes vor 5 Jahren erbautes Hauß unter die Herrschaft Neu-Cilli. 7. Der Pfarrhof ist seit 1758 neugebaut worden, ist Steuer frey. 8. Die Caplaney ist in alten Standt, ist Steuer frey. 9. Die Beneficiathäußer S. Martini, S. **Barbarae**, **M.** dolorosae, S. Maximiliani und U. L. F. unter dem Klosterthurme in vorigen Standt; diese bezahlen nichts, sondern die Steuern davon hat die Stadtcassa, nemblich biß zum Nachlaß 14 fl. 30 kr. und nachhero biß nun jährlich 11 fl. 46 kr. 1 ₰ indebite bezahlen müssen".

25. October: Der hiesige Webermeister Lucas Hribar hatte sein Haus in der Schulgasse verkauft und entwich nach Lichtenwald; „weillen aber besagter alhier viele Schulden hinterlassen und sothaner Kauff ohne Vorwissen des Magistrats beschehen, beantragte der Stadtrichter, solle er annuzirt, daß Hauß licitando verkaufft und von daraus lösenden Kauffschilling die Schulden bezahlet werden". Wurde angenommen und Hribar durch den Marktrichter in Lichtenwald aufgefordert, sich binnen 8 Tagen zu stellen, widrigenfalls das Haus licitirt werden würde.

12. November: Der Stadtbaumeister meldete, „daß die Capuziner Brucken, wann solche nicht balt reparirt würde, vollends zu Grunde gehen werde." Der Rath wies ihm zur nöthigen Reparation 30 fl. an; eine Commission, bestehend aus dem Stadtrichter, drei Räthen, dem Baumeister und Rauchfangkehrer, hatte dieses Object, das Quartierhaus und die Kaserne in Augenschein zu nehmen.

Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark.

Actenstücke aus dem gräflich Attems'schen Archive zu Graz[1]

mitgetheilt von

Franz Ilwof.

Als ich zum Behufe der Ausarbeitung meiner von der historischen Landescommission für Steiermark herausgegebenen Monographie „Die Grafen von Attems, Freiherren zu Heiligenkreuz. Ihr Wirken in und für Steiermark. Graz 1897" mit gütiger Bewilligung und Unterstützung Sr. Excellenz des Herrn Edmund Grafen Attems das gräflich Attems'sche im Fideicommißpalais zu Graz befindliche Familienarchiv durchforschte, stieß ich auf acht Actenstücke aus dem Jahre 1809, welche zur Geschichte dieses Zeitraumes für Steiermark nicht ohne Belang erscheinen und zur Ergänzung anderer Publicationen desselben Stoffes in den unten in der Anmerkung erwähnten „Beiträgen" dienen können. Daher mögen jene auf den folgenden Blättern veröffentlicht werden.

Sie fallen sämmtlich in die zweite Periode des Kriegsjahres 1809, in die Zeit vom Abschlusse des Waffenstillstandes bis zum Einmarsche der kaiserlichen Truppen in Inner-Oesterreich, Juli bis December 1809, oder genauer in die Zeit vom 3. September bis 7. December.

Nr. 1. Franz Joseph Graf von Saurau, k. k. General-Landescommissär für Steiermark (1808 und 1809) ertheilt aus Sümegh in Ungarn, wo sich Kaiser Franz, während die Franzosen die österreichischen Erbländer occupirt hatten, aufhielt, dem Grafen

---

[1] Nachträge und Ergänzungen zu den unter demselben Titel in den Jahrgängen 23 (S. 32—103) und 24 (S. 123—206) dieser „Beiträge" von Hans von Zwiedineck-Südenhorst mitgetheilten Regesten und Actenstücken aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im gräflich Meran'schen Archive in Graz.

Ferdinand Attems, Landeshauptmann von Steiermark und Präsidenten der Landesadministrations-Commission, welcher nach Abzug der kaiserlichen Behörden die Verwaltung der Provinz oblag, Weisungen, der Administration für Kärnten die Verhaltungs-Vorschriften mitzutheilen, welche der Kaiser für Steiermark und Krain erlassen hat.

Nr. 2. Pierre Antoine Graf Daru, französischer Generalintendant für Oesterreich, schreibt aus Wien an den französischen Intendanten für Steiermark Breteuil, im Frieden von Schönbrunn sei festgestellt worden, daß in Steiermark alle Steuern und andern öffentlichen Einnahmen bis zur Auswechselung der Ratificationen des Friedens, und aller Ertrag aus den Domänen bis zum 1. November 1809 auf Rechnung des Kaisers Napoleon einzuheben seien.

Nr. 3. Breteuil theilt die Zuschrift Daru's (Nr. 2) der Landesadministrations-Commission für Steiermark (Gouvernement de la Styrie wird sie von den französischen Behörden und Gewaltträgern genannt) mit.

Nr. 4. Zuschrift der Landesadministrations-Commission für Steiermark an den commandirenden französischen General Marschall Macdonald, Herzog von Tarent, und an den Intendanten de Breteuil, um Erleichterungen der Requisitionen und Contributionen zu erwirken. Ein sehr interessantes Actenstück!

Nr. 5. Ferdinand Graf Attems als Präsident der Landesadministrations-Commission erstattet Bericht an Kaiser Franz über die Schritte, welche er bei den französischen Machthabern zur Erleichterung der Requisitionen und Contributionen gethan.

Nr. 6. Antwort des Kaisers Franz an Ferdinand Graf Attems auf Nr. 5.

Nr. 7. Erzherzog Johann theilt dem Grafen Ferdinand Attems mit, daß sich die kaiserlichen Truppen den Grenzen der Steiermark nähern und bald vom Lande werden Besitz genommen haben.

Nr. 8. Erzherzog Johann bestätigt dem Grafen Ferdinand Attems den Empfang der Beschreibung über die Sprengung des Schloßberges.

Und nun mögen die Actenstücke im Wortlaute folgen.

Nr. 1. (Original.)

General-Landescommissär Graf Saurau an Ferdinand Graf Attems.

Sümegh, 3. September 1809.

Auf die an Seine Majestät unterm 5. v. M. erstattete Anzeige über die nach der mir eingeräumten Gewalt für die Provinz Steyermark aufgestellte Landes-Administration haben Allerhöchst dieselben unterm 30. v., empfangen 3. d. M., nachstehende allerhöchste Entschließung wörtlich gefaßt:

„Da Sie in Kenntniß stehen, welche Verhaltungs-Vorschriften ich den Deputirten aus Steyermark und Krain ertheilet habe, der Kärnthnerischen Administration aber die Absendung von Deputirten an mein Hoflager nicht gestattet worden ist, so werden Sie, falls es unbemerkt geschehen kann, der benannten Administration eben jene Anleitung geben lassen, die ich den vor mir erschienenen inner-österreichischen Deputirten ertheilt habe. Über die Art, wie die Geschäftsverwaltung in Steyermark vor Ihrer Abreise organisirt worden ist, wird Ihnen von meinem Hrn. Bruder dem EH Rainer das Weitere zugekommen seyn und da eben gegen die Trennung der Geschäftsleitung Bedenklichkeiten eintreten, so finde ich es nothwendig, daß der Landeshauptmann Graf Attems im Falle der Erkrankung oder Verhinderung des Baron Hingenau auch das Präsidium der Landes-Administration übernehme."

Wovon ich Euer Excellenz zur Wissenschaft und Befolgung mit dem Beysatze in die Kenntniß zu setzen mir die Ehre gebe, daß über die Art, wie die Geschäftenverwaltung in Steyermark vor meiner Abreise organisirt worden sey mir von Sr. k. Hoheit E. H. Rainer vor meiner Ankunft nach Gratz die Weisung zugekommen ist, und daß eben diese höchste Weisung und der später auch von Sr. Maj. mir zugekommene allerhöchste Befehl die Veranlassung zu jener Bestellung der Landes-Administration gewesen ist, die ich bey meiner Abreise von Gratz einzuleiten dem Interesse Sr. Majestät und den Interessen des Landes angemessen hielt.

Da sich aber übrigens Se. Majestät auf den steyrischen Hrn. Deputirten gegebene Verhaltungsvorschriften berufen, Euer Excellenz aber in Ihrem Schreiben vom 14. d. M. mir davon nur so viel bemerken, daß Se. Maj. die Deputirten gnädig aufgenommen und ihnen die Zusicherung gegeben haben, daß Allerhöchstdieselben bei Eröffnung der Negotiationen bedacht seyn werden, das Land von Requisitionen und Contributionen zu befreyen, so ersuche ich Hochdieselben, mir die von Sr. Majestät erhaltenen Verhaltungsvorschriften nachträglich mitzutheilen und solche auch dem Kreishauptmann von Klagenfurt v. Fradeneck, der die Leitung der kärnthnerischen Landes-Administration besorgt, in meinem Namen bekannt zu machen.

So wie ich von dieser allerhöchsten Entschließung unter einem die Landes-Administration und den Hrn. Grafen von Dietrichstein in die Kenntniß setze und Letzteren anweise, das Präsidium der Landes-Administration und der Darlehens-Commission niederzulegen, eben so zweifle ich auch nicht, daß Euer Excellenz bey der nunmehr erklärten allerhöchsten Willensmeinung sich beeilen werden, dieses Präsidium ungesäumt zu übernehmen und mit dem Ihnen ganz eigenen Diensteifer und Klugheit fortzuführen.

Saurau.

Nr. 2. (Abschrift.)

Daru au Breteuil.

Vienne, le 14 Octobre 1809.

J'ai l'honneur de vous prévenir, Monsieur, que par le traité de paix, qui vient d'être signé, il est stipulé, que les impositions, les revenus publiques seront perçu au compte de S. M. l'Empereur et Roi jusqu'après l'echange des ratifications et que les revenus des domaines lui appartiendront jusqu'au premier novembre.

Je vous prie de ne rien negliger pour assurer le recouvrement de tout ce qui est échu et de presser les versements dans la caisse de l'armée.

J'ai l'honneur etc.

Signé Daru.

Pour copie conforme.
L'Auditeur au conseil d'Etat.
Intendant de la Styrie
Breteuil.

Nr. 3. (Original.)

Breteuil au Gouvernement de la Styrie.

Gratz, 17 Octobre 1809.

Messieurs!

J'ai l'honneur de vous adresser, cijoint, la copie de la lettre, que je viens de recevoir de Monsieur l'Intendant général; elle ne fera, que confirmer ce que j'ai eu l'honneur de vous mander par ma lettre d'hiér, je vous invite en conséquence à faire connoitre sur le champ à toutes les administrations de cette province les intentions de S. M. l'Empereur et Roi sur la rentrée des revenus publiques.

Recevez, Messieurs, l'assurance de mes sentiments les plus distinguées.

L'Auditeur au Conseil d'Etat
Intendant de la Styrie.
Breteuil.

Nr. 4. (Concept.)

Die Landesadministrations-Commission an den Marschall Massena, Herzog von Tarent, und an den Intendanten de Breteuil.

A Monsieur le Marechal, Duc de Tarente.
(A Monsieur de Breteuil, Intendant de la province.)

Monseigneur!
(Monsieur!)

La signature de la paix ne peut qu'amener de changemens dans les rapports entre les armées françaises et entre les provinces, qu'elles occupent à l'avantage des dernieres. Il fut plus que présumer, il est même inévitable, que les deux Souveraines aient fait des certains arrangements sur les contributions et requisitions, dont les provinces furent

frappées par ordre de S. M. l'Empereur Napoleon et dont elles ne se sont pas encore acquittées. Le Gouvernement ne connaissant pas les conditions, sur lesquels les deux Empereurs sont convenus et desirant prévenir toute collision entre les autorités françaises, qui demandent et les autorités locales, qui se croient obligés a se soustraire à ces demandes *prie Votre Excellence de suspendre toute mesure de rigueur pour effectuer la rentrée* (Vous prie Monsieur l'Intendant, de desister à faire des invitations, de vous presser pour la rentrée) arrierée des contributions ou requisitions quelconques, jusqu'à ce, que les arrangements faits par les deux Souverains relativement à cet objet soient connues, ce qui ne peut manquer d'avoir lieu en quelques jours. Si par ces arrangements la province est dechargée de ses prestations, *Votre Excellence est* (Vous étes) trop juste pour vouloir qu'elle en aie faites; si au contraire la province doit s'acquitter d'une partie quelconque des versemens arrierés, le Gouvernement verra, qu'il est du plus grand intéret de la province d'y satisfaire aussitôt que possible et même le devoir envers son Souverain l'engagerent d'y employer tous ses efforts, puis qu'alors c'est par ordre de son Souverain, que la province doit faire les livraisons reservées.

Veuillez *Monseigneur* (Monsieur) par une reponse favorable nous donner une nouvelle preuve de votre bonté et générosité et agréer les assurances nouvelles de la plus haute consideration.

Grätz le 17 Octobre 1809.

Nr. 5. (Original.)

Ferdinand Graf Attems an Kaiser Franz.

Grätz, am 18. October 1809.

Allergnädigster Herr!

Am 15. d. M. Abends sandte der französische Commandirende General den in Abschrift beyliegenden Brief an die Landes-Administration[2] um ihr den Abschluß des Friedens bekannt zu machen, den er auch am folgenden Morgen durch Kanonenschüsse von der Festung verkündigen ließ.

Obwohl die von Euer Majestät zur Giltigkeit des Friedensschlusses erforderliche Ratification dadurch nicht bekannt war, und überhaupt ein feindlicher General das Organ nicht ist, durch welches der Landes-Administration der Wille Euer Majestät bekannt werden kann: so glaubte ich diese Eröfnung des Marschalls doch zur unverzüglichen Einstellung aller Leistungen von Contributionen und Requisitionen außer den an die Truppen abzureichende Verpflegung benützen zu müssen. In dieser Absicht gab ich noch in der nemlichen Nacht den Landes-Administrationen in Krain und Kärnten und den steyermärkischen Kreisämtern durch Estafetten davon Nachricht.

Am folgenden Tage, an welchem auch das beyliegende Wiener Blat[3] anlangte, fehlte es indessen doch von Seiten der französischen Behörden nicht an Zudringlichkeit zu Leistungen früher gemachter Requisitionen.

Die Landes-Administration hat in Beziehung auf dieselben die in Abschrift beyliegenden Vorstellungen an den Marschall und an den Intendanten[4] gemacht, hierüber aber bis zu diesem Augenblicke keine Antwort erhalten.

[2] S. Nr. 2.

[3] Außerordentliche Beylage der „Wiener Zeitung", Nr. 158, vom 14. October 1809, enthaltend die ämtliche Bekanntmachung des Schönbrunner Friedens durch die französischen Autoritäten.

[4] S. Nr. 4.

Inzwischen gab der Intendant die in Abschrift beiliegende Bekanntmachung [5] hieher, wie lang vermög Friedenschluß die Einkünfte der Provinz und jene der Domainen insbesondere in die französischen Kassen flüssen sollen.

Ich habe darüber die Vorsteher der betreffenden Ämter zu mir gerufen um sie anzuweisen, so zu amtiren, daß bis zu den bestimmten Terminen so wenig als möglich in ihre Renten einflüsse.

Mein Eifer für das beste des allerhöchsten Dienstes Euerer Majestät bestimmt mich bey den Mangel jeder Mittheilung von irgend einer zu Wien befindlichen Oesterreichischen Authorität zu diesen Einleitungen und Verfügungen.

Ich unterziehe sie mit der allertiefsten Ehrfurcht Euerer Majestät allergnädigsten Einsicht und Genehmignng und füge nur noch die allerunterthänigste Bitte bey, Euer Majestät wollen mit väterlicher Milde geruhen, von der Entschlüssung, welche Allerhöchstdieselbe über Krieg und Frieden in diesem Augenblicke bereits geschöpft haben dürften, die Landes-Administration so schleunig als möglich und mit der Allerhöchsten Weisung in Kenntniß zu setzen, was über die von den Provinzen an den an sie gestellten Contributionen und Requisitionen noch rückständigen Leistungen ausgemacht worden ist, wogegen sich die Landes-Administration bis zur Anlangung Euerer Majestät allergnädigsten Befehle standhaft zu weigern fest entschlossen ist.

Nr. 6.

Kaiser Franz an Ferdinand Graf Attems.
(Indossat-Erledigung der Zuschrift vom 18. October.)

Totis, 25. October 1809.

Ihr zweckmäßiges Benehmen gereicht zu Meiner vollkommenen Zufriedenheit.

Sie werden inzwischen von Meinem bevollmächtigten Hofkommissär über die erfolgte Auswechslung der Ratificationen des Friedenstractes verständigt worden seyn, kraft welcher alle Contributionen und Requisitionen vom Tage der Ratifications-Auswechslung aufzuhören, die Gefälle aber mit Ausnahme der Einkünfte der Domänen, welche bis letzten October für Frankreichs Rechnung noch einzufließen haben, ganz für Mein Aerarium einzuheben kommen. Wornach sich also zu achten seyn wird: Nur die Verpflegung der französischen Truppen liegt den Provinzen ob, insoweit als die feindlichen Magazine nicht zureichen würden.

Da Graf Bissingen als bevollmächtigter Hofkommissär demnächstens in Graz eintreffen wird, so haben Sie sodann in allen Angelegenheiten ihm zum Besten Meines Dienstes mit allem Eifer an die Hand zu gehen.

Franz.

Nr. 7. (Text von fremder, Unterschrift von des Erzherzogs Hand.)

Erzherzog Johann an Ferdinand Graf Attems.

Keszthely, am 23. November 1809.

Ihre Zuschrift [6] habe ich erhalten. Unsere Truppen nähern sich bereits an Ihrer Gränze und werden in der im Friedensvertrag bestimmten Zeit Besitz davon nehmen. — Ich wünschte indeß von der Sprengung der Festungs-

---

[5] S. Nr. 8.

[6] Ferdinand Graf Attems an Erzherzog Johann, Graz, 20. November 1809, abgedruckt bei Zwiedineck a. a. O. 24. Heft, S. 197.

werke eine umständliche Beschreibung[7] zu erhalten und ersuche Sie darum. Sie werden mir auch einen Gefallen erweisen, wenn Sie mir zugleich von dem gegenwärtigen Verhalten der Franzosen, ihren Forderungen und Anstalten und überhaupt von All dem Nachricht geben, was nur immer einiges Interesse haben dürfte. — Versagen Sie den guten Bewohnern dieses so treuen Landes in keinem Falle Ihre Hilfe und Ihr biederes Streben, Ihnen Ihre Drangsale, welche sie noch während des Aufenthalts der Franzosen zu erdulden haben werden, nach Rath und That zu lindern. Sie kennen meine Theilnahme an dem Geschicke dieser braven Einwohner und Ich selbst freue mich im Voraus herzlich der Stunde, die sie von ihren jetzigen Plagen und Mühseligkeiten erlöset haben wird.

EH Johann.

Nr. 8. (Text von fremder, Unterschrift von des Erzherzogs Hand.)

Erzherzog Johann an Ferdinand Graf Attems.

Körmend, den 7. December 1809.

Ich habe die Beschreibung über die Sprengung des Schloßberges[8] erhalten. Es geht Mir nahe, die verübte Beschädigung zu erfahren. Ich werde die Einleitung treffen, damit der zugefügte Schaden genau erhoben und beschrieben werde, welches aber nur dann bewerkstelliget werden kann, wenn einmahl jenes Vornehmen französischer Seits beendiget seyn wird. Dieses ist selbst der ausdrücklichste allerhöchste Befehl Seiner Majestät.

Ich hoffe, daß nun allmählich die französischen Truppen anfangen werden, Steyermark zu verlassen und die alte Ordnung zum Besten der guten Steyermärker wieder eingestellet zu sehen. Dies ist mein aufrichtiger theilnehmender Wunsch.

EH Johann.

---

[7] Diese Beschreibung bei Zwiedineck a. a. O. 24. Heft, S. 203—205.
[8] S. Nr. 7.

Bericht
über die Ergebnisse einer archivalischen Reise im Herbste 1896,

mit einem Anhang: von

Urkunden-Regesten und Auszügen sammt Erläuterungen.

Von Prof. Dr. Franz von Krones,
Ausschuß-Mitglied der hist. Landes-Commission für Steiermark.

Der Genannte unternahm in der Schlußhälfte des Septembers 1896 eine den Interessen der historischen Landes-Commission gewidmete Reise nach dem südlicheu Böhmen und Oberösterreich, um die Archive von Wittingau, Krumau, das Landes- und das Museal-Archiv in Linz und das Stadtarchiv von Steier für die Verzeichnung des für die Zwecke der historischen Landes-Commission für Steiermark belangreichen historischen Materiales zu benützen.

Indem zunächst die einzelnen Archive in ihren Beständen mit Rücksicht auf diesen Zweck besprochen werden, hielt es der Verfasser weiterhin für angezeigt, eine Reihe archivalischer, die Steiermark betreffende Findlinge anhangsweise chronologisch zusammenzustellen, bei jedem den Fundort zu verzeichnen und — was zur näheren Kenntniß ihres Inhaltes unentbehrlich erscheint — mit Erläuterungen zu versehen.

I. Fürstlich Schwarzenbergisches Archiv in Wittingau.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Archivvorstandes Dr. Franz Maresch war der Berichterstatter in der Lage, seinen fünftägigen Aufenthalt in dem alten Rosenberger Städtchen zweckdienlich zu verwerthen.

Das Wittingauer Archiv verdankt seine grundlegende Ordnung dem geschichtskundigen und gelehrten Archivar und Bibliothekar des letzten Rosenbergers Peter Wok († 1611), Wenzel Březan, der dieses

Vertrauensamt in Wittingau seit 1597 übernahm und noch unter dem neuen Besitzer Wittingaus, Joh. Heinrich Herrn von Schwamberg, bis etwa 1619 fortführte. Seine Thätigkeit verewigt jetzt eine Gedenktafel, nahe dem Aufstiege zur Archivsverwaltung.

Nach mancherlei Besitzwechsel gelangte Wittingau 1660 an die Schwarzenberge.

Das jetzige Wittingauer Archiv ist nicht bloß in seinem älteren Kerne das wichtigste für die Geschichte des Hauses Rosenberg, wie dies am besten die Massen von Archivalien darthun, welche Palacky für seine Geschichte Böhmens, seit der Hussitenzeit insbesondere, benützte, und im Archiv český u. a. a. O. veröffentlichte, sondern es wurde durch allseitige Heranziehung von Abschriften, Regesten u. s. w. seine frühere Bedeutung für die Geschichte Böhmens nur noch erhöht. Ueberdies erklären die weitschichtigen verwandtschaftlichen Beziehungen der Rosenberger zu österreichischen Adelsfamilien die politische Bedeutung dieses Geschlechtes und sein staatsmännisches Wirken im 15. und 16. Jahrhunderte die erfreuliche Thatsache, daß sich auch namhafter Urkundenstoff, Handschriften u. s. w. zur Geschichte der habsburg-österreichischen Länder vorfinden, und dabei auch die Steiermark nicht leer ausgeht.

Die gemeingeschichtliche Bedeutung des Wittingauer Archives erhellt nicht bloß aus den die hussitische Zeit betreffenden Urkundenbeständen, sondern auch aus den bezüglichen Stoffmassen für die Geschichte des 16. Jahrhunderts und der dem dreißigjährigen Kriege vorangehenden Epoche von 1600—1611, wie dies z. B. aus den zahlreichen Berichten oder Zeitungen an den bedeutendsten Rosenberger des Reformationszeitalters, Wilhelm, geb. 1535, † 1592 31. Aug., erhellt, dem jener Wenzel Březan eine annalistische, actenmäßige Lebensbeschreibung (veröff. 1847) gewidmet hat. Als Oberstkämmerer Böhmens, dreimaliger Sendbote des Kaiserhofes nach Polen (1572, 1575, 1589), Ritter des goldenen Vließes (1585), verschwägert mit dem welfisch-braunschweigischen, brandenburgischen und badensischen Fürstenhofe, unterhielt Wilhelm v. Rosenberg einen ausgedehnten Briefwechsel und blieb durch weitschichtige Verbindungen mit allen Zeit- und Tagesfragen in lebendiger Fühlung.

So bieten die Archivnummern 4584—4732 für die Geschichte des Türkenkrieges in Ungarn von 1566 sehr beachtenswerthe Correspondenzen. Die Masse von Nachrichten oder Zeitungen über die verschiedensten Welthändel, die aus zahlreichen Orten Deutschlands, Habsburg-Oesterreichs, Italiens, Frankreichs, der Niederlande an Wilhelm von Rosenberg einliefen, erhellt am besten daraus, daß für die Jahre 1571—1592 in den Archivnummern 4809—5573 die meisten Stücke diese Angelegenheiten, insbesondere Polen, den Türkenkrieg, Frankreich, Spaniens Niederlande u. s. w., betreffen.

Besonders wichtig sind die Acten in der polnischen Frage 1572—1576 (Nr. 4834, 107 Stücke), der Bericht über die Reise Kaiser Maximilians II. nach Dresden vom April 1575 (Nr. 4904), über die von Kaiser Maximilian II. beabsichtigte Translation oder Heranziehung des deutschen Ordens zur Vertheidigung der ungarischen Grenze (Nr. 4965, vergl. die bezügliche Abhandlung von Zwiedineck und Erben im „Archiv für österreichische Geschichte", 56. und 81. Band), über die polnische Thronangelegenheit-Frage von 1587—1589 (Nr. 5399 u. ff., im Ganzen 116 Stücke), abgesehen von Zuschriften Kaiser Maximilians II. an den Rosenberger in wichtigen Angelegenheiten aller Art.

Auch aus den Zeiten seines jüngeren Bruders Peter Wok, des letzten Rosenbergers (1592—1611), der das Schicksal der Kinderlosigkeit mit Wilhelm theilte, erhielt sich massenhafter Stoff zur Zeitgeschichte, vor Allem für den Türkenkrieg, wie dies z. B. für 1592 bis 1599 die Archivnummern 5573—5937 darlegen.

Diesem Archive gehören die im Anhange zu diesem Aufsatze einverleibten Register, bezw. Auszüge an, und zwar Nr. IV, 1, 2 (1407, Ständische Bündnisse), XIII (1440, Ulrich II. von Cilli), XVI—XIX (1445—1449, Ulrich II. v. Cilli, Prokop v. Rabstein über den kaiserlichen Hof), XXI—XXII (1450—1452, Ulrich II. von Cilli, Graf Johann von Schaumberg), XXIV—XXVII (1453 bis 1456, Ulrich II. von Cilli), XXXIII, 1—4 (1483—1487, Heinrich von Prünschnek), XXXVI (1490, „Hofmer" über den ungarischen Krieg), XXXVIII (1493, Kaiser Friedrich III. an Wok von Rosenberg), XLII, 1—3 (1566, Türkenkrieg), XLIII (1569, Zeitung, Erzherzog Karl), XLV (1571, Türkenkrieg-Auslagen), XLVI (1576, Türkenhilfe, Regensburger Reichstag), XLVIII, 1—9 (1592, Türkenkrieg), XLIX (1599, über Erzherzog Ferdinand).

II. Das fürstlich Schwarzenbergische Centralarchiv in Krumau.

Der Berichterstatter verdankt den Einblick in die genannten Actenbestände dieses ebenso reichhaltigen als musterhaft geordneten Archives der belehrenden Führung seines Freundes, Centralarchiv-Directors Dr. A. Mörath, eines Grazers von Geburt, der durch wissenschaftliche Arbeiten im Bereiche der Geschichte der Schwarzenberge in Fachkreisen bestbekannt ist. Da dieses Archiv das Familien- und Hausarchiv des genannten Fürstenhauses und zugleich als Hauptrealarchiv das Centrum seiner Besitzurkunden geworden ist, so nimmt es für die Geschichte dieses bedeutenden Geschlechtes die gleiche Stellung ein, wie das Wittingauer für die der Herren von Rosenberg.

Da die Zwecke des Berichterstatters sich in einem anderen Geleise bewegen, so musste er sich mit dem wohlthuenden Eindrucke be-

gnügen, den die Schätze dieses Archives durch die Massenhaftigkeit des angehäuften Urkunden- und Actenmateriales, durch seine diplomatischen Prachtstücke, Gedenkmünzen, historischen Porträts u. s. w. in jedem Beschauer zurücklassen müssen.

Da sich in dem 1873 veröffentlichten Werke über die fürstlich Schwarzenberg'schen Archivbestände die Notiz von Eggenberg'schen Archivalien vorfindet, so erkundigte sich der Berichterstatter an maßgebender Stelle über den näheren Sachverhalt, und Herr Centralarchiv-Director Mörath bestätigte Das, was sich in der Abhandlung des Wittingauer Archivvorstandes, Dr. F. Maresch, [1] bemerkt findet, daß, als Fürst Johann Christian der Letzte vom böhmischen Zweige der Eggenberger 14. December 1710 starb, seine Witwe Fürstin Marie Ernestine im Februar 1711 alle Eggenberger Archivalien an ihren Schwager Johann Seifried Fürsten von Eggenberg nach Graz ausfolgen ließ. Krumaus Archiv enthält als „Eggenbergica" nunmehr nur eine Reihe von Hofhalts-Rechnungen der Fürstin von Eggenberg.

Für die Geschichte des Hauses Schwarzenberg ist Krumau allerdings nunmehr das Mekka der Geschichtsforscher.

III. Das Linzer Landes-Archiv.

Dasselbe befand sich gerade in der Aufstellung in seinen neuen Räumlichkeiten, und zur Zeit, als der Berichterstatter in Linz eintraf, wurde diese mühevolle Arbeit von dem Herrn Landes-Archivar Dr. Krackowitzer eben erst in Angriff genommen, so daß es nur thunlich war, den alten Universalindex der Acten durchzusehen. Hier findet sich Band IV, 414—417, unter dem Schlagworte „Steiermark" Nachstehendes verzeichnet, und zwar:

1. Acten über den Präcedenzstreit mit den übrigen österreichischen Erbländern, aus den Jahren 1518, 1519, 1521, 1614, 1632, einschließlich der bezüglichen Eingaben, Instructionen, Resolutionen (B, I) und dergleichen, 1614—1619 (B, I, 110—140).
2. 1519, Acten, die Brucker Generalversammlung, die Landeseinkünfte, das brüderliche Einvernehmen der Landschaften, und den Vertrag der fünf innerösterreichischen Länder betreffend (A, I; B, II).
3. Wiener Vergleich der österreichischen Erblande von 1542, 3. December, über die Gültenanlage (A, I; B, I).

[1]) Beiträge zur Geschichte der Beziehungen des Fürsten Ulrich v. Eggenberg zu Kaiser Ferdinand II. und zu Waldstein, Sitzungsbericht der Prager königl. Akademie der Wissenschaften. 1892, S. 26.

4. Einzelnes über den windischen Bauernaufstand von 1573 (G, XXIV).
5. Beschwerden der Stände Augsburger Confession über das Hofdecret vom 10. und 15. December 1580 (G, XIII, 11, 12).
6. Erbauung der „Klausen“ auf dem Pyhrn und Grenzstreit mit Oesterreich ob der Enns, 20. November ff. 1581 (A, VIII, 84 bis 106).
7. 1586, Actenstücke über die Besitz- und Gerichtsbarkeit der Grenze zwischen Spital a. P., Admont und Wolkenstein (A, VIII, 107 bis 109).
8. 1592, 29. Jänner, Grenzstreitigkeiten mit Ungarn und Oesterreich unter der Enns (A, VIII, 112).
9. 1593, 30. September, Huldigung an den vom Kaiser Rudolf II. bestellten Regenten Inneröfterreichs, Erzherzog Maximilian III. (A, I, 38).
10. 1632, 16. Februar, Resolution Kaiser Ferdinands II. (B, I, 3, 24).
11. 1635, Bauernaufstand, Verwahrung der Grenze seitens Oesterreichs (G, XXIX, 2, 507).
12. 1645, April, Grenz-Correspondenz mit Oesterreich wegen des Passes „in der Claus“ (Blockhaus am Pyhrn) und an dem „Petschen“ (A, VIII).
13. 1680, 17. December, Grenzstreit mit Spital a. P. in Hinsicht von Eingriffen ins Landgericht Wolkenstein (A, VIII, 2, 7).
14. 1695, 23. Februar, Waldordnung (G, X, 2, 1).
15. 1713, 6. Juli, Beschwerde des Wolkensteiner Landgerichtes wegen der „Schranken“ bei Spital a. P. und in Ansehung der Seuche (A, VIII, 2—22).
16. 1729, 29. August, über die Landesgrenze bei der „Clausen“ nächst Spital a. P. (A, VIII, 2—29).
17. 1770—1775, Grenzstreit mit Oberösterreich in Ansehung der „oberen Claus“ am Pyhrn, die Spitaler Wildbahn, die Hintersteiner Alpen, Stock- und Raumrecht u. s. w. (A, VIII, 3, 6, 11—25, 27—39).
18. 1824—1827, Grenzstreit mit Oberösterreich in den Bezirken von Ischl, Wildenstein, Ebensee und Pflindsberg (Protokoll-Mappe A, VIII, 3, 50—53).

Sobald die Aufstellung der Archivalien vollendet sein wird, dürfte eine Musterung derselben für die Zwecke der historischen Landescommission für Steiermark nicht leicht zu umgehen sein.

Die Neugestaltung des oberösterreichischen Landesarchives, eine Angelegenheit, die das Verdienst des Landes-Ausschusses für Oberöster-

reich, insbesondere des geschichtskundigen Mitgliedes Herrn B.-R. Julius Strnadt ist und bleiben wird, dürfte wohl eine gemeinnützige Einverleibung von Localarchiven oder doch die Einreihung von Abschriften oder Auszügen und Regesten aus den Urkunden- und Actenbeständen solcher Ortsarchive im Gefolge haben, um dem Landesarchive seinen centralen Charakter mehr denn bisher zu verleihen.

Aus dem willkommenen Buche des Herrn Dr. Krackowitzer „Ergebnisse der im Auftrage des oberösterreichischen Landes-Ausschusses im Sommer d. J. unternommenen Besichtigung der vorzüglichsten Archive, Städte, Märkte und Communen" (Linz 1895, 153 Seiten mit Uebersichtstafel) gewinnt man ungefähr einen Einblick in die Bestände von 14 Stadt-, 11 Markt- und 6 Communalarchiven Oberösterreichs.

IV. Das Linzer Musealarchiv.

Die Einordnung des Linzer Musealarchivs in das neu organisirte Landesarchiv Oberösterreichs ist wohl nur eine Frage der Zeit. Das ungemein gefällige Entgegenkommen der Musealvorstehung (insbesondere ist Berichterstatter den p. t. Herren Bancalari und Straberger zu Dank verpflichtet), ermöglichte ihm den allgemeinen Einblick in die vorhandenen Bestände und in die massenhaften, meist sehr ausführlichen Regesten von Urkunden einer Reihe von oberösterreichischen Schloßarchiven.

Aus den Actenbeständen des Musealarchives seien nachstehende, auch die steiermärkische Nachbarschaft oder unser Land unmittelbar betreffende Nummern angeführt.

I.

1. Abtheilung 16, 109, Bauernaufruhr der 24 Rotten von Unterthanen des Stiftes Spital a. P. 1550—1554.
2. Abtheilung 16, 110 a, b, zweiter Aufruhr der Windischgarstner Unterthanen und Bürger 1580—1589 (2 Fasz.).
3. Abtheilung 16, 111, desgleichen.
4. Abtheilung 16, 112, 1—7, desgleichen (7 Fasz.).
5. Abtheilung 16, 114, desgleichen.
6. Abtheilung 16, 115, Rebellion der Garstenthaler Unterthanen vom 1. Mai bis 30. December 1597.
7. Abtheilung 16, 121, Actenstücke über die Bauernunruhen des 16. und 17. Jahrhunderts, Abschrift, 57 Bogen.
8. Abtheilung 16, 122, Acten über den Bauernkrieg 1594—1597.

II.

9. Abtheilung 12, 14 a, Ausseer Salzordnung.

III.

10. Eisenordnungen:

a) 1560, 1. Jänner, Verordnung Ferdinands II. über das Innerberger und Leobner Eisen (gedruckt), Abth. 13, 43 v.

b) 1574, 20. April, Maximilians II. Eisenordnung, Innerberg und Steier betreffend, Abtheilung 13, 43 y (gedruckt).

c) 1626, 1. Mai, Ferdinands II. Eisenordnung, Vordernberg betreffend, Abtheilung B, 5, Nr. 1.

IV.

11. Acten aus den ehemaligen Archiven von Orth, Traunsee und Traunkirchen, Abtheilung 12, 26.

V.

Die massenhaften Regestenzettel in einer Doppelreihe von Päcken umfassen die ganze mittelalterliche Epoche von 748—1499 und die anschließende neuere Zeit bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts, beziehungsweise bis 1737, meist nach der Jahresfolge nach einzelnen Zeitgruppen geordnet und aneinander schließend, oder gemischt für einen größeren Zeitraum zusammengehäuft, aus gedrucktem oder handschriftlichem Material (siehe weiter unten) entnommen und, so weit das Urkundenbuch des Landes Oesterreich ob der Enns reicht, darin verwerthet. Vieles von den betreffenden Urkunden findet sich für die mittelalterliche Epoche in Monographien, insbesondere von Chmel, Pritz, Strnadt, Stülz, Wirmsberger u. A. längst veröffentlicht; nicht Weniges von ihnen harrt noch der Benützung.

An bezüglichen Archiven sind — abgesehen vom k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien — die von Schloß Efferding, Stadt Enns, St. Florian, Freistadt, Kloster St. Garsten, Kloster Gleink, Kloster Wilhering, Stadt Linz, Riedeck, Schlüsselberg, Stadt Steier am meisten vertreten. Desgleichen findet sich vieles aus den Manuskripten des Richard Freiherrn v. Streun (Strein) und Valentins Preuenhuber.

Aus diesen Regestensammlungen stammen im Anhange die Nummern I (1379, Graz), II (1401, Eibiswald), VII (1418, Eibiswald), VIII (1429, Stubenberg), IX (1430, Stubenberg), X (1435, Pettau), XI (1437, Ernhausen), XII (1439, Walsee), XIV (1441, Windischgräzer), XV (1441, Grazer Juden), XX, (1449, Ungnad), XXIII (1452, Ungnad), XXVIII (1460, Stubenberg), XXIX (1461, Montfort-Pfannberg), XXX (1462, Jörg v. Ungnad) XXXIV (1487, Liechtenstein von Murau).

V. Archiv der Stadt Steier.

Wenngleich der fleißige Gewerkschaftssecretär und Geschichtsschreiber der altehrwürdigen Stadt am Steyrflusse, Valentin Preuenhuber († um 1652), für sein deutsch geschriebenes Gedenkbuch, die Jahrbücher Steiers, ein Werk aus den Jahren seines Ruhestandes, das erst lange nach seinem Tode, sammt anderen seiner Arbeiten, 1740 zu Nürnberg im Druck unter dem Titel „Annales Styrenses" erschien, das Stadtarchiv vielseitig benützt hatte, so gilt dies nur von einem Bruchtheile der reichlichen Urkunden- und Actenbestände, und dieser Reichthum ist für unser Land namentlich in einer Richtung noch zu verwerthen. Mit der Lebensader des steiermärkischen Gewerbswesens, mit der Innerberger Eisenerzeugung, stand Jahrhunderte lang im engsten Verbande die sogenannte „Eisenhandlung" oder „Eisencompagnie" der Stadt Steier, d. i. die privilegirte bürgerliche Genossenschaft, welcher ausschließlich die Hebung, der Ankauf und Vertrieb des von den Innerberger Hammer- und Radmeistern erzeugten „Rauh"- (Roh-) und Schlag-Eisens zukam, in derselben Weise, wie Leoben für das Vordernberger Eisen bevorrechtet erscheint.

Diese Archivalien vor Allem in ihrem wesentlichen Bestande anzudeuten und im Anhange durch charakteristische Stücke von der ältesten Zeit an zu beleuchten, ist die Aufgabe dieses Berichtes.

Der Berichterstatter muß es als eine günstige Fügung ansehen, daß das Stadtarchiv von Steier in der Person des Herrn Landesgerichtsrathes i. R. H. Schmidl einen ebenso sachkundigen als geschichtsfreundlichen Ordner besitzt, der sich aus Liebe zur Sache der mühevollen Arbeit unterzog und bereits Namhaftes darin geleistet hat. Seiner seltenen Gefälligkeit und unverdrossenen Führung verdankt der Berichterstatter, vom Herrn Bürgermeister sehr freundlich aufgenommen, die Erfolge seiner Suche nach dem, was den Interessen der historischen Landescommission frommt.

Von den drei großen Schränken des Stadtarchives [2]) birgt I. unter Anderem: die Rechte und Freiheiten der Stadt Steier in Straßen- und Mauthsachen, Landtags-Einberufungen und Landtagsverhandlungen (so für 1358, 1426, 1485), Ständische Berathungen von 1486 bis 1806, Verhandlungen der Verordneten der sieben landesfürstlichen Städte 1807—1854. Im II. Schranke sind insbesondere die Religions- und Reformations-Acten hervorzuheben. Der III. Schrank enthält die Masse dessen, was oben hervorgehoben wurde: 1. Generalmandate, Ordnungen, Stiftbriefe der Innerberger Hauptgewerkschaft, 2. Correspondenzen, Rechnungen, Bescheide und Protokolle derselben,

---

[2]) Vergleiche das oben citirte Buch, den Bericht des Herrn Landesarchivars Krackowitzer, S. 72—81.

3. Briefbriefe der Eisenhandwerkschaften, 4. Inventarien, Vergleiche der Eisencompagnie, 5. und 6. Correspondenzen, Schuldbriefe, [illegible], Commissionen, Originalurkunden und Abschriften derselben, 7. summarische Rechnungen und Berichte. 8., 9., 10., 11. Hauptabschluß-Correspondenzen, summarische Berichte, Schuldbriefe. 12. Correspondenzen, Schuldbriefe, Rechnungen, Protokolle der Innerberger Hauptgewerkschaft. 13.—15. Correspondenzen, [illegible] und [illegible] der Eisenhandlung oder Gesellschaft. 16. Correspondenzen, [illegible], Verzeichnisse über das Eisenwesen. 17.—20. Correspondenzen, Verzeichnisse u. s. w. Dazu [illegible] über die [illegible] Nr. 32.

In einem Wandschranke fanden sich neben alten Büchern auch Handschriften aufgestellt.

[illegible] „Annales Styrenses" [illegible] „Annales [illegible] Styrensis [illegible] Ord. Praedicatorum" [illegible] Cronica Garstensis [illegible] P. [illegible] von der Gründung des Klosters [illegible] bis [illegible] und Angaben [illegible].

In einem Schreibtische fanden sich die „[illegible]" [illegible] untergebracht.

[illegible] XXX [illegible] XXXII [illegible] XXXV [illegible] XXXVI [illegible] XL 1—3 [illegible] XLI 1—3 [illegible] Innerberger Eisenwesen [illegible]

Anhang
von Urkunden-Regesten und Auszügen mit Erläuterungen.

I.

1379, August 25.

Etscherl, der Jud zu Graz, verkauft an Herrn Rudolf von Walsee und seine Brüder Reinprecht und Friedrich sein Haus zu Graz in der „Bürgerstraße".

Orig. zu Efferding. (Linz, L.-Mus.)

Anm. Diese drei Walseer gehören der Ennser Linie des Hauses an: Rudolf † 1408, Reinprecht † um 1422 und Friedrich † 1408 (Söhne Reinprechts v. W. † nach 1359). Vgl. Huber, Rudolf IV., S. 168 f. u. Krones Allg. deutsche Biogr. „Walseer".

Die damalige „Bürgerstraße" von Graz ist die heutige Herrengasse, an welche das einstige Ghetto, die Judengasse, stieß.

II.

1401, März 18. Graz.

Herzog Wilhelm von Oesterreich genehmigt das Uebereinkommen seines Hofmeisters Rudolf von Walsee mit Leutold von Meissau die Lehensfeste Eibiswald betreffend.

Orig. Schl. Efferding. (Linz. L.-Mus.)

Anm. Eibiswald kam 1294 an Hartnid v. Wildon im Tausche für die Burg und das Landgericht Wildon; sodann in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundertes an die von Wildhaus, 1345 als Pfandschaft der Wildhauser an Haug v. Tybein (Duino) (Bischoff-Schönbach, Steir. u. kärnt. Teidinge 1880, S. 387, Anm.) 1365 verpfändeten es die Wildhauser an die Grafen Ulrich I. und Hermann I. von Cilli. Nach dem Erlöschen der Wildhauser kam E. an ihre Verwandten, die Duinesen, durch herzogliche Verleihung. Als die Herren von Duino im Mannesstamm erloschen (mit Hugo VI. 1391) war zunächst Anna von Duino, verehlichte Kapellen, Besitzerin von Eibiswald, schloß jedoch 1404 mit ihrer Schwester Katharina, zweiten Gattin Reinprechts von Wallsee, einen Vertrag auf dereinstige Theilung der Herrschaft, welcher jene Urkunde vom 18. März 1401 voranging. 1412 verlieh R. v. Wallsee die Feste pfandweise an Ulrich Schrampf (Schmutz I. 303). Vgl. auch Pichler Il castello di Duino (Trento 1889). Die wichtigen Verwandtschaften der Duinesen stellen sich folgendermaßen dar. Hugo VI. stammte aus der Ehe seines gleichnamigen Vaters mit Katharina von Pettau. Seine erste Frau war Anna von Walsee, Tochter Reinprechts I. von Walsee von der Ennser Linie des Hauses; seine zweite Frau Anna von Wildhaus. Seine Schwester Katharina († 1418?) heirathete in erster Ehe Leutold Herrn von Meissau und in zweiter Ehe (1406) den verwitweten Reinprecht II. v. Walsee; die andere Schwester, Anna, hatte zum ersten Manne Rudolf v. Walsee, Bruder Reinprechts II., der in erster Ehe mit Anna v. Lippa (von der „Leippen") — urk. angef. 1382 — vermählt war, was als Ergänzung zu Hubers Stammtafel in seinem Werke über Rudolf IV. S. 168, bemerkt werden muß. Leutold von Meissau und Rudolf von Walsee erscheinen somit in unserer Urkunde als Schwäger, die sich hinsichtlich der Erbansprüche ihrer Frauen vergleichen.

3. Bescheide der Eisenhandwerkschaften, 4. Inventarien, Vergleiche der Eisencompagnie, 5. und 6. Correspondenzen, Schulden, Bücher, Commissionen, Originalquittungen und Abschreibungen derselben, 7. summarische Behebungen und Berichte, 8., 9., 10., 11. Hauptabschluss-Correspondenzen, summarische Berichte, Schuldbriefe, 12. Correspondenzen, Schuldbriefe, Rechnungen, Protokolle der Innerberger Hauptgewerkschaft, 13. — 15. Correspondenzen, Abstrafungen und Weisungen der Eisenhandlung oder Gesellschaft, 16. Correspondenzen, Actionen, Verzeichnisse über das Eisenwesen, 17. — 20. Correspondenzen, Verzeichnisse u. s. w. Dazu gesellen sich Acten über die Bauernaufstände (Nr. 30).

In einem Wandschranke finden sich neben alten Büchern auch Handschriften aufgestellt.

Von diesen Handschriften seien angeführt, abgesehen von einem geschriebenen Anhange zu den „Annales Styrenses" Preuenhuber's, die „Annales conventus Styrensis fr. Ord. Predicatorum", d. i. die Chronik der Dominikaner von Steyr 1472—1708 (1715) in vier Abtheilungen (den Bauconsens zur Errichtung des Klosters ertheilte die Gemeinde im November 1471); sodann die Sammelchronik des Justiziärs J. Schroff, worin sich die Cronica Garstensis des P. Aemilian Hawth von der Gründung des Klosters Steyrgarsten bis 1645 mit Schroff's Zusätzen bis 1773 und Angaben desselben über Klöster, Märkte u. dgl. befindet.

In einem Schaukasten finden sich die „gemeinen" Stadtprivilegien untergebracht.

Im Anhange fallen dem Steirer Stadtarchive zu die Nummern: III (1402, Steyer-Admont), V (1410, Zeiring, Pyhrn), VI, 1 — 3 (1408—1415, Herzog Ernst und Steyr), XXXI (1466, steiermärk. Mauth), XXXII (1475, Eisenerz), XXXV, 1 — 2 (1490, Ungarnkrieg), XXXVII (1493, Ungarnfehde), XXXIX (1493, Türkenkrieg), XL, 1 — 9 (1495—1517, Innerberger Eisenwesen), XLI, 1 — 5 (1519—1561, Innerberger Eisenwesen), XLIV, 1—13 (1565 bis 1588, Innerberger Eisenwesen), XLVII, 1—2 (1586—1596, Innerberg, Münz- und Geldwesen), L (1601, Kriegsvolk nach Steiermark), LI, 1 — 3 (Münzwesen), LII (Innerberg).

Anhang
von Urkunden-Regesten und Auszügen mit Erläuterungen.

I.

1379, August 25.

Eischerl, der Jud zu Graz, verkauft an Herrn Rudolf von Walsee und seine Brüder Reinprecht und Friedrich sein Haus zu Graz in der „Bürgerstraße".

Orig. zu Efferding. (Linz, L.-Mus.)

Anm. Diese drei Walseer gehören der Ennser Linie des Hauses an: Rudolf † 1408, Reinprecht † um 1422 und Friedrich † 1408 (Söhne Reinprechts v. W. † nach 1359). Vgl. Huber, Rudolf IV., S. 168 f. u. Krones Allg. deutsche Biogr. „Walseer".

Die damalige „Bürgerstraße" von Graz ist die heutige Herrengasse, an welche das einstige Ghetto, die Judengasse, stieß.

II.

1401, März 18. Graz.

Herzog Wilhelm von Oesterreich genehmigt das Uebereinkommen seines Hofmeisters Rudolf von Walsee mit Leutold von Meissau die Lehensfeste Eibiswald betreffend.

Orig. Schl. Efferding. (Linz. L.-Mus.)

Anm. Eibiswald kam 1294 an Hartnid v. Wildon im Tausche für die Burg und das Landgericht Wildon; sodann in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundertes an die von Wildhaus, 1345 als Pfandschaft der Wildhauser an Haug v. Tybein (Duino) (Bischoff-Schönbach, Steir. u. kärnt. Teidinge 1880, S. 387, Anm.) 1365 verpfändeten es die Wildhauser an die Grafen Ulrich I. und Hermann I. von Cilli. Nach dem Erlöschen der Wildhauser kam E. an ihre Verwandten, die Duinesen, durch herzogliche Verleihung. Als die Herren von Duino im Mannesstamm erloschen (mit Hugo VI. 1391) war zunächst Anna von Duino, verehlichte Kapellen, Besitzerin von Eibiswald, schloß jedoch 1404 mit ihrer Schwester Katharina, zweiten Gattin Reinprechts von Wallsee, einen Vertrag auf dereinstige Theilung der Herrschaft, welcher jene Urkunde vom 18. März 1401 voranging. 1412 verlieh R. v. Wallsee die Feste pfandweise an Ulrich Schrampf (Schmutz I. 303). Vgl. auch Pichler Il castello di Duino (Trento 1889). Die wichtigen Verwandtschaften der Duinesen stellen sich folgendermaßen dar. Hugo VI. stammte aus der Ehe seines gleichnamigen Vaters mit Katharina von Pettau. Seine erste Frau war Anna von Walsee, Tochter Reinprechts I. von Walsee von der Ennser Linie des Hauses; seine zweite Frau Anna von Wildhaus. Seine Schwester Katharina († 1418?) heirathete in erster Ehe Leutold Herrn von Meissau und in zweiter Ehe (1406) den verwitweten Reinprecht II. v. Walsee; die andere Schwester, Anna, hatte zum ersten Manne Rudolf v. Walsee, Bruder Reinprechts II., der in erster Ehe mit Anna v. Lippa (von der „Leippen") — urk. angef. 1382 — vermählt war, was als Ergänzung zu Hubers Stammtafel in seinem Werke über Rudolf IV. S. 168, bemerkt werden muß. Leutold von Meissau und Rudolf von Walsee erscheinen somit in unserer Urkunde als Schwäger, die sich hinsichtlich der Erbansprüche ihrer Frauen vergleichen.

III.

1402, August 4. Linz.

Herzog Albrecht IV. Weisung an Wilhelm Rorer, Pfleger zu Steier, in Hinsicht der Beschwerden der Bürger von Stedt Steier und der Gemeinde Weier, denen zufolge die Unterthanen der Nachbarherrschaft des Klosters Admont „an dem Holz und Eysen, das man in (d. i. den von Steier und Weier) auf der Ens herausführet, Irrung und Verwirung bereiten". Der Herzog habe diesfalls dem Abte schreiben lassen. Sollte dieser der Beschwerde nicht achten, so möge der Pfleger darauf sehen, daß jene mit ihrem Holz und Eisen „die Straßen auf der Ens heraus durch des von Admund Gepiet faren und arbeiten ân Irrung und Hindernis als vor herkomen ist".

Orig. St. Steier.

Anm. Der damalige Abt von Admont war Hartnid (Gleußer) 1394 bis 1411. Admont hatte seit Langem schon Schwierigkeiten mit seinen oberö. Gebirgsnachbarn, dem Abte von Garsten, den Bürgern von Stadt Steier, Enns, Ips und Weyer in Bezug der Verflößung des zur Eisengewinnung nothwendigen Holzes. 1378, 18. Jänner entschied Herzog Albrecht III., daß dem alten Brauche gemäß das Innerberger Eisen von Eisenerz nach Reifling zu Wagen und dann auf Flößen den Ennsfluß abwärts nach Weyer und weiterhin befördert werden, und von den anrainenden Admonter Unterthanen das hiezu nöthige Schiffsholz gegen Entschädigung beigestellt werden solle. Vgl. Wichner, Gesch. von Admont III. 74 und Urkundenbuch als Anhang Nr. 454, S. 327. Muchar deutet VII 85 den Inhalt der Urkunde an u. z. z. J. 1404, was unmöglich ist, da sich damals Albrecht IV. im Kriegslager vor Znaim befand und todeskrank von hier heimkehrend 14. September 1404 starb.

IV.

1) 1407, Juni 5. Obdach.

„Puntbrieff der Ritterschaft zu Steyr" u. s. w. . . . . .

Graf Haug von Montfort (Pfannberg) Herr Friedrich von Fladnicz, Herr Wilhelm von Rabenstein, Herr Eberhard Kolniczer, Herr Ernst Lobinger, Herr Burkhart von Weyspriach, Herr Jorig Tummerstorffer, Herr Peter Gradner, Kunrat Ungnad, Kasper Sawrer, Moricz Welczer, Hanns Liechtenstein, Wilhalm ob der Wabeis (d. O. Wölz?) Pilgram Prangker, Ortolf Teuffenpach, Tybolt Kellermeister erklären im Namen ihrer „Mitteilen und Gesellen" den Bestand ihres Bundes zu Steier, Kärnten mit der Ritterschaft des Bundes Oesterreich vom Stern; mit Hinzufügung der Herren: Hanns Rukendorffer, Hanns Schenk von Ried, Niklas Seebeckh, Wolfgang Reydegger und ferner des Stephan von Missingdorf, Hermann Schad, Hanns Eyczinger, Niklas Potenprunner, Gilg Wolfstainer, Kunrat Freuntshauser, Mert Balbacher, Philipp Huntshaimer, Seifried Raczendorffer, — 32 an Zahl, welche Alle unverzüglich in den nächsten 14 Tagen zu „unser frawn Zell" (Mariazell), Neukirchen oder Aspang zu weiteren Abmachungen zusammenkommen sich bereit erklären, und dabei dem Herzog von Oesterreich als ihrem rechten Erbfürsten ihren Gehorsam und Dienst wahren.

Alte Abschrift. Arch. Wittingau Historica, Nr. 93a.

Anm. Birk hat in seinen Regesten zu Lichnowski's Gesch. des Hauses Habsburg V (1841) S. LXXXIII Nr. 900 das kurze Regest „1407, 8. Juni Obdach (?) Bündniß der steyrischen Ritterschaft mit der Ritterschaft des Landes Oesterreich gegen jedermann, ausgenommen die Herzoge von Oesterreich. Wittingauer Archiv".

Birk erfuhr somit von der Existenz dieser wichtigen Aufzeichnung, ohne wohl sie selbst eingesehen zu haben, worauf sein Fragezeichen bei dem Orte Obdach verweist, der ihm auffällig und zweifelhaft vorkam. Obschon die alte Abschrift des bisher verschollenen Originals die Ueberschrift „Puntbrieff der Ritterschaft zu Steyr" an die Spitze gestellt zeigt, so erscheint doch nach dem Inhalt des Actenstückes dieser Bundesbrief als ein solcher, welcher nicht bloß Ritterschaft, sondern zunächst Herren und andererseits Ritter und adelige Knechte in Steiermark, Kärnten und Krain umfaßt und sich an den österreichischen Adelsbund vom „Häftel mit dem silbernen Stern" schließt, dessen Satzungen Herzog Wilhelm von Oesterreich 1406, 21. Jänner, Wien, bestätigt hatte; eine Erscheinung, der verwandte Thatsachen auch im damaligen Tirol an die Seite treten.

Von den erst angeführten 16 Mitgliedern gehören der Steiermark vorzugsweise: Graf Haug von Montfort-Pfannberg, die Herren von Fladnitz, Rabenstein, Lobing (richtiger Lobming), Tumersdorf (Diemersdorf im Liesingthale), Graben, die Saurer, Liechtenstein, Wabeis, Welzer, Prank und Teuffenbach an, während Kärnten der Kollnitzer, Burkhard von Weißpriach und beziehungsweise auch Ungnad zufallen.

Die weiter unten genannten 13 (die Gesammtzahl in der Urkunde mit 32 angegeben stimmt nicht) sind vorzugsweise Oesterreicher. Da sich dieses Bündniß ausdrücklich als im Anschlusse an den vorgenannten österreichischen Adelsbund begriffen bezeichnet und die österreichischen Herzoge van aller Gegnerschaft ausschließt, somit eine loyale Form wahrt, so trägt es nicht einen so ausgesprochenen Parteicharakter zur Schau, wie das „Ritterschaftsbündniß", dessen das folgende Actenstück gedenkt.

2) (1407.)

Zuschrift eines ungenannten Mitgliedes der österreichischen Ritterschaft an eine unbekannte Persönlichkeit, worin derselbe anläßlich des zwischen der österreichischen Ritterschaft mit den Herren, Prälaten und Städten ausgebrochenen Streites über die Vormundschaft des minderjährigen Herzogs Albrecht V. das Nähere mittheilt und insbesondere berichtet, daß sich mit der Ritterschaft Oesterreichs die von Steiermark, Kärnten, Krain und auch der Graf von Görz verbündet hätten, woran sich Mittheilungen über die Kriegsbereitschaft in Oesterreich knüpfen.

(Orig. ohne Siegel, deutsch.) Witting. Archiv. Hist., Nr. 93b.

Anm. Daß dieses höchst bemerkenswerthe Actenstück a. D. zum Jahre 1407 gehört, erhellt nicht bloß aus der damaligen Sachlage in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain anläßlich der zwischen den habsburgischen Herzogen Leopold IV. und Ernst des Eisernen strittigen Vormundschaft über Herzog Albrecht V., sondern auch aus dem Inhalt des vorangehenden Stückes und den Angaben der Chroniken über den Gang der Ereignisse des Jahres 1407 (s. Ebendorfer bei Pez Scr. rer. austr. II. col. 830—831). Ueberdies steht das in unserm Briefe behandelte Bündniß der Ritterschaft mit Herzog Leopold IV. in einem offenkundigen Gegensatze zu der vorhergehenden Einigung, deren Schwerpunkt in den Herren ruht, gegen deren Ueberhebung sich eben dieses Ritterschaftsbundes bewaffnen soll. Es scheint daher auch unser Brief, da er von den Kriegsrüstungen Herzogs Leopold IV. spricht, vor dem eigentlichen Ausbruche der blutigen Fehde (Pfingsten 1407) geschrieben zu sein, somit früher als das vorhergehende Obdacher Bündniß eingeleitet wurde.

Im Wittingauer Archiv (Nr. 672, Hdschr.) findet sich überdies die gleiche Abschrift eines Rundschreibens oder einer offenen Erklärung Herzog

Leopolds IV., worin er sich bezüglich des ihm von dem österreichischen Herrenstande als Verschulden angerechneten Bündnisses mit der österreichischen Ritterschaft rechtfertigt und zugleich den Hergang der Ereignisse während seiner angefochtenen Vormundschaft erzählt. (Ohne Datum, wahrscheinlich 1406 oder 1408.)

V.

1410, December 15. Steier.

Ernst Herzog von Oesterreich beauftragt den Pfleger zu Steier, Weikhard von Polheim, nicht zu gestatten, daß die Kirchdorfer venetianische Waaren über die Zeiring und auf andere Straßen, desgleichen auch Eisen durch die „Buchau" über den Pyhrn führen und „Fürkauf" treiben.

Orig. St. Steier.

Anm. Vgl. die Angaben bei Preuenhuber Ann. Styr. S. 73, wo sich das unrichtige Datum Lucaetag statt Lucientag und der „Pfleger von Kirchdorf" statt der zu Steier, ohne Angabe seines Namens, angegeben findet.

VI.

1) 1408 (h. Osterabend), April 14.

Herzog Ernst verpachtet die Stadt Steier sammt dem Ungelde auf zwei Jahre.

2) 1409 (Dienstag nach Reminiscere), März 5.

Derselbe verpachtet das Gericht von St. Steier um 150 Pfd. Pf. auf zwei Jahre.

3) 1415 (Dienstag vor S. Antoni), Juni 11.

Derselbe erneuert die Verpachtung auf weitere zwei Jahre.

Arch. St. Steier.

Anm. S. 16. September 1406 hatte Ernst die Steiermark zugewiesen erhalten; 1407 verschrieb ihm Herzog Leopold IV., sein Bruder, die Stadt Steier für eine Goldschuld, und Ernst ließ sich 1408 von der genannten Stadt huldigen und bestätigte „Erchtog vor Michaelii" (25. Sept.) ihre Freiheiten.

(Preuenhuber, Ann. Styr. 76.)

VII.

1418, Jänner 25. Wr.-Neustadt.

Herzog Ernst von Oesterreich verleiht Katharinen der Witwe weiland Haugers von Dybein (Duino) und Hausfrau Reinprechts von Walsee das Schloß und den Markt zu Eibiswald sammt Zugehör, was ihr Erbe und ein Lehen des Fürstenthums Steier sei.

Gegeben am St. Paulstag als er bekert wurde. D. per se in consilio.

Orig. i. Riedeck. (Linz. L.-Mus.)

Anm. Vgl. auch Nr. II. z. J. 1401, 18. März.

VIII.

1429, März 14. Wien.

Ott von Stubenberg schreibt an seinen Schwager Jörg von Starhemberg in Hinsicht der Gütertheilung mit seinen Brüdern und Vettern und sendet ihm eine Abschrift des Heirathsbriefes seiner Schwester.

Orig. i. Riedeck. (Linz L.-Mus.)

Anm. Otto v. Stubenberg, Oberstschenk von Steiermark, urkundlich in den Jahren 1415 — 1451 angeführt, der Sohn des gleichnamigen Vaters, Bruder Katharinens, Gattin Georgs v. Starhemberg und Annas, Ehefrau Georgs v. Neuberg (Neitperg). Vgl. Georgs v. Starhemberg Verschreibung für seine Frau Katharine vom 17. October 1429 in Protobevera's Regesten der Stubenberg. Notizenbl. d. Wien. Akad. 1860 IX. 333 Nr. 416

IX.

1430, Jänner 25. Wien.

Vorladung Heinrichs von Pottendorf, Leupolds von Eckartsau und Ulrichs von Stubenberg in der Streitsache mit den Starhembergern hinsichtlich des Nachlasses Jörgs von Starhemberg an Gütern und Schlössern.

Arch. zu Riedeck. (Linz L.-Mus.)

Anm. Vergleiche den Spruchbrief Herzog Albrechts V. von Oesterreich vom 19. Mai 1430 in dieser Angelegenheit (Protobevera a. a. O. 333 bis 336). Als Streittheile erscheinen auf der einen Seite: Leupold von Eckartsau, statt seiner Gattin Erntraut, einer von Starhemberg, und die Brudersöhne: Ulrich und Leutold v. Stubenberg; auf der andern: Rüdiger und Gundaker von Starhemberg und ihre Vetter Georg, Ulrich und Hanns in Hinsicht des Nachlasses Jörgs von Dachsberg.

X.

1435, Jänner 22.

Jakob Schernfuß, Amtmann Friedrichs von Pettau, Ober-Marschalls in Steiermark, zu Weinberg, vermacht seinem Herrn 100 Pfund Pf. und verspricht ihm jährlich 4 Dukaten zu geben, was sein Neffe Hanns Spangstainer besiegelt.

Orig. Pgm. Schl. Efferding. (Linz. L.-Mus.)

XI.

1437, October 1.

Hanns, Abt zu Sanct Paul in Kärnten, belehnt den Herrn Friedrich von Pettau, Ober-Marschall in Steiermark, seine Söhne und Töchter mit der Herrschaft Ernhausen.

Orig. zu Efferding. (Linz L.-Mus.)

Anm. Vergleiche die aus demselben Anhang stammende, zunächst von Stülz im Notizenblatt der Wiener Akademie 1851 (I) 381, Nr. 238 registrirte und von Schroll, Urkundenbuch von St. Paul (fontes r. a. II. a. 39. Bd. 1876, S. 322, Nr. 350) daher entnommene Urkunde, wonach Abt Ulrich von St. Paul der Frau Wilbirg, Tochter des Grafen Burkhard von Maidberg-Hardegg und Gattin Bernhards von Pettau, Oberstmarschalls von Steiermark, die Herrschaft Ernhausen, auf welche „ir Wirt (Ehegatte) geweist hat für ier heyratgut umb 1500 Pfd. Pf." als Lehensherr die bezügliche Vollmacht ertheilt.

XII.

1439, Juni 28.

Barbara, Witwe Heidenreichs, des Glojachers und ihre Söhne, Christoph, Konrad und Heidenreich quittiren dem Hauptmann ob der Enns

Reinprecht von Walsee, die von ihm empfangene Entschädigung für die von ihnen im Kriege erlittenen Schäden und für die Burghutauslagen betreffend die Erhaltung des baulichen Zustandes der Festen Radkersburg und Marburg.

Orig. zu Efferding. (Linz L.-Mus.)

Anm. Diese Urkunde scheint sich auf die lange Fehde zwischen den habsburgischen Leopoldinern Herzog Ernst des Eisernen und Friedrich IV. von Tirol mit Reinprecht von Walsee in den Jahren 1411—1417 zu beziehen. Ueber diese Fehde handelt sehr eingehend ein vom Jahre 1411 datirtes Verzeichniß der Schäden, welche Reinprecht von Walsee, seine Anwälte und Pfleger im Kriege gegen Herzog Ernst in der Steiermark „mit Gewalt, Raub, Brand, gewaltsamer Wegführung und Schatzung der Leute angerichtet hätten (H.-, H.u. Staatsarchiv). Als Geschädigte erscheinen: Die von Feistritz, Weitenstein, Süssenheim, Herberstorf, Wildhausen, Petznitz, Graden, Saurau, Lemschnitz; Ott v. Stubenberg, der Bischof von Seckau, der Abt von Viktring, Jörg von Rindscheid, Hubmeister in Graz, die Klosterfrauen zu Graz, der Johanniter-Ordenskomenthur und Prior zu Fürstenfeld und „viele Andere". Feldbach (Velempach) hätten die Anhänger des Walseer überfallen wollen, was ein des Verrathes verdächtiger Schneider durch den Strang büßte. Zu Fehring (Vöring) seien 10 Häuser abgebrannt. Nach dem Landrechte von Steier sei der Walseer zu einem Schadenersatze von 600.000 Gulden (!) verpflichtet.

Besonders hart geriet der Walseer mit Hanns von Stubenberg aneinander, wie dies der Schiedsspruch der Herzoge Albrecht V. und Ernst des Eisernen vom 29. Juni 1418 (k. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv; kurze Angabe im Reg. bei Birk-Lichnowski V, CLXVI. Nr. 1841) darlegt. Hanns von Stubenberg hatte dem Walseer Schlösser und Güter abgewonnen. In den Bestimmungen des Schiedsspruches heißt es: 1. Alle Feindschaft soll ein Ende haben. 2. Alle Gefangenen sind ledig. 3. Die Festen Rotenfels (bei Oberwölz), Wachseneck (bei Anger) und die Stadt Oberwölz sollen dem Walseer bis zum 27. Juli zurückgestellt werden, 4. die Stubenberger Ott, Jacob und Wulfing aber keineswegs zum Ersatze der seither dort bezogenen Einkünfte verpflichtet sein. 5. Alle im Kriege beiderseits eroberten Güter fallen an die Eigenthümer zurück. 6. Der Schuldbrief des Schratt soll von dem Walseer eingeantwortet und 7. der Besitz des Schrampf wieder ledig gegeben werden. Marburg, dessen vormaliger Pfleger der Glojacher war, kam an die Walseer als landesfürstliche Pfandschaft.

XIII.

1440, Mai 1. Krumau.

Zuschrift Ulrichs von Rosenberg an einen Standesgenossen (wahrscheinlich Alesch von Sternberg-Holitsch) in Bezug des in Prag abzuhaltenden Landtages, zu welchem auch (Ulrich) Graf von Cilli sich einfinden solle.

(Böhm. Concept.) Witting. Arch.

Anm. Der böhmische Wahllandtag war ursprünglich auf den 30. April 1440 angesetzt worden. Die Königswitwe Elisabeth, Mutter Ladislaus' des Nachgebornen, der (Februar 1440) in Komorn zur Welt kam, wünschte seine Hinausschiebung, und ihrem Begehren kam auch die katholische habsburgfreundliche Partei, mit Meinhard von Neuhaus und Ulrich von Rosenberg an der Spitze, entgegen und ließ den Landtag auf den 26. Mai verkündigen, während die Gegenpartei, die utraquistische oder hussitische, mit Ptaček von Pirkstein-Lipa und Georg von Kunstat-Podiebrad als Führern sich dazu nicht

bequemen wollte. Ulrich von Rosenberg begab sich daher schon Mitte Mai nach Prag und saß dem Landtage vor, der einen Monat später den geheimen Beschluß der 46 erkorenen Wähler zu Gunsten Albrechts von Baiern faßte, da Ulrich von Rosenberg erkannte, daß dieses Mal die Wahl eines Kindes (Ladislaus) nicht durchdringen werde, und König Friedrich IV. seine Candidirung abgelehnt hatte, andererseits als Thronbewerber die Jagellonen, Friedrich von Brandenburg und Pfalzgraf Ludwig von Wittelsbach nicht durchgebracht werden konnten. Graf Ulrich von Cilli — damals als Vorkämpfer der Sache seines Vetters Ladislaus Posth. im Kriege wider den Gegenkönig Wladislaw in Ungarn beschäftigt, erschien auf dem Prager Landtage nicht. Vgl. Palacky, Geschichte Böhmens IV, 1., S. 25—35.

XIV.

1441, Februar 9. Pettau.

Kaspar Windischgräzer verkauft für sich und als Gerhab (Vormund) der zwei Kinder (Georg und Barbara) des Niclas Windischgräzer der Gräfin Anna von Schaunberg mehrere Holden und Güter in Steiermark, und zwar zu „Perbeczen" (Vorabicz bei Marein ob Erlachstein), „Pabeczenberg" (Pabowetz, Pabecz bei Pettau [?]), „Schiltarn" (Schiltern bei Pettau) und „Scherding" (Scharding bei Groß-Sonntag) in Steiermark, welche jener Niclas Windischgräzer dem Herrn Friedrich von Pettau ehemals verkauft, aber darüber keinen Kaufbrief ausgefertigt habe.

Orig. zu Efferding. (Linz. L.-Mus.)

XV.

1441, März 28. Graz.

König Friedrich III. verkauft das vormals dem Juden Leser gehörige, aber dem Landesfürsten durch Verschulden der Juden zugefallene Haus in der Judengasse in Graz, zwischen den Häusern des Balthasar Fischer und Hannsen Prunner gelegen, und an das von Pfannberg stoßend, an Tristram von Teuffenbach um 250 Pfd. Pf. Comm. propria regis.

Orig. zu Efferding. (Linz. L.-Mus.)

Anm. Der genannte Jude erscheint mit seinen Glaubens- und Ortsgenossen Jaer, Nissin und Lanigl (!) (Lampl), sodann mit den Juden Muschl von Voitsberg und Setohl von Judenburg in der Urkunde König Friedrichs III. vom 14. September 1436 genannt. (Muchar, VII, 245.)

XVI.

1445, April 25. „Rakonok" (Rakowec").

Ulrichs Grafen von Cilli Schreiben an die Prager Städte, worin er über die Eroberung mehrerer Schlösser in „Slavonien" zu Handen des Königs Ladislaus, über die Willfährigkeit des größten Theiles des Adels und der Einwohnerschaft des Landes zur Anerkennung König Ladislaus' als König von Ungarn berichtet und die Mitwirkung der Stände Böhmens und Mährens in dieser Angelegenheit erwartet.

Arch. Wittingau.

Dieses wichtige Schreiben lautet vollinhaltlich:

Legales ac providi ac circumspecti nec non honorabiles viri amici nostri favorabiles dilecti! Premissa amicabili salutatione vestre damus scire amicitiae, quod nos pro parte serenissimi principis domini Ladislai

regis Ungariae filii videlicet quondam domini Alberti regis, iam se ad campum cum gentibus nostris exposuimus et vires nostras extendimus et iam etiam aliqua castra expugnantes obtinuimus hic in regno Slavoniae et ad manus nostras recipimus et tenemus in potestate nostra, incessanter laboramus, ut hoc ipsum regnum Sclavoniae sicuti speramus etiam ad fidelitatem et observantiam profecto domino nostro regi Ladislao faciendum possemus inclinare. Et sciatis, quod maior pars nobilium et ignobilium seu regnicolarum dicti regni Sclavoniae nobis iuravit, ut fidelitatem et observantiam praetacto domino nostro regi Ladislao volunt observare et ipsum pro domino eorum naturali ac rege Hungariae acceptare. Unde petimus favorabilem vestram amicitiam intime, quatenus velitis et vos in illis vestris partibus cum baronibus et nobilibus et proceribus nec non civitatibus regni Bohemiae et Moraviae tractare et partes vestras diligenter pro eodem domino Ladislao rege tamquam domino vestro naturali interponere, taliter, ut idem dominus noster rex Ladislaus prefatum regnum suum Hungariae vestro et nostro ac aliorum fidelium suorum auxilio mediante intrare et acceptare valeat atque possit. Et hoc maturo tempore velitis facere et tempestive. Imo, si etiam dominus noster rex Romanorum in ipso negotio et eius expeditione vellet moram facere et tarditatem, adhuc vos hinc huic facto et eius expeditioni prorogare non velitis, quia nunc tempus adest, et se ad hoc obtulit placitum et paratum.

Datum in Rakonok in festo Scti. Marci evangelistae anno domini 1445.
Ulricus d. g. Ciliae Ortenburgae Zagoriaeque comes.

Anm. Der Ausdruck „Slavonia", „Sclavonia" bezeichnet in damals üblicher Weise unser heutiges Slavonien-Kroatien, die „windischen Lande" in deutschem Sprachgebrauche, magyarisch Tótország, dessen Banat die Grafen von Cilli seit Hermann II. für sich in Anspruch nahmen. Die Cillier Kriegserfolge, auf welche das Schreiben anspielt, drehen sich vornehmlich um die Waffenthaten ihres Feldhauptmannes Witowec, vor allem bei Samobor am 1. März 1441 (vgl. die Cillier Chronik cap. 22 und Archiv český III, 18, Palacky, Gesch. Böhmens IV, 1. 9: Brief des Prager Erzbischofs Niklas an Ulrich von Rosenberg.) Der Ausfall gegen die „mögliche Saumseligkeit" König Friedrichs IV. in der Sache seines bei ihm verwahrten Mündels Ladislaus Posthumus beweist, daß die Cillier trotz ihres Ausgleiches vom 16. August 1443 mit jenem Habsburger ihm nach wie vor übel gesinnt blieben und in ihrer Abneigung gegen Friedrichs Vormundschaft mit einer starken Partei in Oesterreich, Böhmen und Ungarn zusammentrafen. 1443, 16. Juni, war auf dem Prager Landtage die Königsfrage neuerdings verhandelt worden und im Herbste d. J. eine Botschaft an König Friedrich als Vormund abgegangen, welcher am 24. October den Böhmen eine Versicherungsurkunde ausstellte. Den 25. November 1444 wurde in der Böhmischbroder Ständeversammlung König Ladislaus förmlich als König anerkannt. Doch gab es noch weiterhin Schwierigkeiten zufolge des böhmischen Parteihaders, und noch kritischer stand es in Ungarn, woraus sich die Beweggründe des Briefes Ulrichs von Cilli an die Prager leicht ergeben.

XVII.

1) 1446, Februar 16. Cilli.

Ulrich, Graf von Cilli, Ortenburg, Zagorien, Banus von Slavonien, übersendet dem Herrn Ulrich von Rosenberg ein Reitpferd sammt Sattelzeug.

(Lat. Orig.) Witting. Arch.

Anm. Zwischen Ulrich von Rosenberg und Graf Ulrich von Cilli bestanden nicht bloß Parteiverwandtschaft in Hinsicht der böhmischen Königs- oder Thronfrage, sondern auch entfernte verwandtschaftliche Beziehungen, als deren Bindeglied wir das oberösterreichische Grafenhaus von Schaunberg betrachten müssen. Ulrichs von Rosenberg Vater, Heinrich von Rosenberg, war der Schwager Hermanns II., Altgrafen von Cilli, des Großvaters Grafen Ulrichs II. von Cilli und Heinrichs VI., Grafen von Ortenburg, durch ihre Heirathen mit Gräfinnen von Schaunberg.

2) 1446, Juni 20. Krumau.

Ulrich von Rosenberg übersendet Ulrich Grafen von Cilli einen Zelter sammt Sattelzeug und erstattet ihm Bericht über die Versammlung zu Pilgram, von der er sich viel Gutes erwarte. Das Uebrige werde er ihm durch einen gewissen Dobesch mündlich überbringen lassen.

(Deutsch. Conc.) Witting. Arch.

Anm. Der Pilgramer Ständetag schloß den 12. Juni 1446 mit einer äußerlichen Versöhnung zwischen den beiden politisch-confessionellen Parteien statt, wobei auch unter Anderem ausgemacht wurde, daß am nächsten Prager Martinilandtage eine Botschaft des Landes an König Friedrich mit der Vollmacht auszurüsten sei, der genannte Vormund König Ladislaus Posthumus solle ihn längstens binnen Jahresfrist (Ende 1447) den Böhmen ausliefern. Siehe darüber Archiv český I. 294 f. und Palacky, Geschichte Böhmens IV, 1. 146. — Der angeführte Vertrauensmann Ulrichs von Rosenberg, Dobesch, dürfte dem Hause Boskowitz, und zwar der Linie von Černahora angehören. Vgl. weiter unten die Urkunde vom 9. Juni 1483.

XVIII.

1446, Juli 23. Wien.

Zuschrift Johanns, Grafen von Schaunberg, obersten Marschalls in Steiermark, an Ulrich von Rosenberg, worin er ihn benachrichtigt, daß sein Ohm, der Graf von Cilli, und das „Landvolk von Steier" sich zur Abwehr des feindlichen Einfalles an die Grenze verfügt hätten, und die gütliche Beilegung aller Feindseligkeiten zu erwarten sei.

(Orig. Zuschr. deutsch.) Witting. Arch.

Die Hauptstelle lautet:

. . . verkunden wir ew (Euch), das vnser Öheim von Cili mitsament den landlewten in Steir an den gemercken gegen den veinten (die Ungarn) ligen. Und ist verscheinlich (voraussichtlich), es werd zw taidingen komen . . .

Anm. Wenn Graf Johann von Schaunberg den Cillier seinen und Ulrichs von Rosenberg „Öheim" nennt, so erklärt sich dies einfach daraus, daß Graf Ulrich II. von Cilli physisch älter war als die beiden Vorgenannten. (Sein Vater Graf Friedrich II. von Cilli heirathete die Mutter Ulrichs II., Elisabeth von Frangepani-Modrusch-Veglia i. J. 1388. (Vgl. auch die Erläuterungen zur Urkunde vom 16. Februar 1446 Nr. XVII. und weiter unten vom 10. Jänner 1452, Nr. XXII.) Die bezüglichen Kriegsereignisse beziehen sich auf den Beschluß des ungarischen Reichstages vom Juni 1446, der den Corvinen zum Reichsverweser bestellte und 16. Juni die Erhebung einer Kriegssteuer wider die „äußern und inneren Feinde" beschloß, anderseits auf den früheren Einfall Johanns des Corvinen in die Steiermark und insbesondere in die Grafschaft Cilli vom gleichen Jahre. Obschon es im Sommer 1446 zu keinem

Kriege kam, wurden angesichts eines solchen die Länder Steiermark, Kärnten und Krain wider Ungarn aufgeboten, und zwar auf den 20. Juni 1446 nach Fürstenfeld und Radkersburg, wie die bezüglichen umfangreichen Correspondenzen und Aufgebotsverzeichnisse beweisen. Der Angriff der Ungarn gegen Oesterreich fand im November 1446 statt.

XIX.

1449, Juni 5. Wien.

Prokops von Rabstein Brief an Ulrich von Rosenberg, worin er Nachstehendes mittheilt: König Friedrich (III.) sei nach Graz abgegangen, um sich zu Himmelfahrt Christi (1. Juni) nach Kärnten, Krain und vielleicht auch nach Triest zu begeben. Der ungarische Ausgleich dürfte kaum vor zwei Jahren zum Abschlusse kommen. Gott wisse es, was man am Pesther Reichstage abmachen werde.... Herr Kaspar (Schlick) „unser guter Freund", ist sehr krank, der Schlag hat ihn getroffen, Hand, Fuß und der halbe Körper seien wie todt, und alle Stunden fürchte man, daß er stürbe; er sei nicht bei Sinnen und kenne auch seine Umgebung nicht mehr. Dem Legaten habe Prokop von Rabstein Vieles geschrieben und erwarte, daß Ulrich von Rosenberg für das Land Böhmen sein Bestes thun werde.

(Orig. böhmisch.) Witting. Arch.

Anm. Prokop von Rabstein oder Rabenstein ist einer der bedeutendsten Diplomaten der katholischen Böhmen († 1473) und ein Vertrauensmann des Kanzlers Kaspar Schlick, der damals allerdings schon seinen früheren Einfluß eingebüßt hatte, und wie der Brief erzählt, vom Schlage gerührt wurde. Was nun den Aufenthalt König Friedrichs in Graz betrifft, so befand er sich hier frühestens nach dem 21. April (W.-Neustadt), spätestens Anfang Mai und hielt sich hier noch am 8. Juli auf. Er verschob daher die geplante Reise nach Kärnten und Krain, denn am 12. Juli finden wir ihn zu Leoben, 21. Juli in Eisenerz, 31. Juli wieder in Leoben, 5. August in Judenburg, 10. August in Murau und erst 26. August bis 3. September zu St. Veit in Kärnten, 7. September in Villach. 10. September urkundet er bereits in Laibach, den 2. November befand er sich wieder in W.-Neustadt. — Der Buda-Pesther Reichstag begann den 1. Juni 1449. In diesem Monate hatte auch der mit König Friedrich III. abgeschlossene Waffenstillstand sein Ende. Es wurde daher seit 1450 wieder darüber verhandelt, und während die Gegner Hunyadis gegen den Habsburger Zwangsmaßregeln planten, schloß der Gubernator am 22. October d. J. mit König Friedrich den Preßburger Sondervertrag, demzufolge Ladislaus Posthumus bis zum 18. Lebensjahre (1458) in der Gewalt des Vormundes bleiben sollte, was mit dem Lieblingswunsche Hunyadis, thunlichst lange Gubernator Ungarns zu bleiben, zusammenhieng. Die Ereignisse erzwangen jedoch, wie wir wissen, eine frühere Lösung des Vormundschaftsverhältnisses (Herbst 1452).

XX.

1449.

König Friedrich gestattet den Brüdern Wolfgang, Jörg und Christoph von Ungnaden für ihre besonders treuen Dienste und in Anbetracht dessen, daß ihre Mutter eine „Dumerstorferin" (von Dumersdorf = Dümersdorf bei St. Michael a. d. Liesing) gewesen, das Wappen und Kleinod, welche einst die „Dumerstorffer" als geadelte Bewohner des Fürstenthums Steier geführt und hergebracht haben, nunmehr aber im Mannesstamme ausgestorben seien, zu führen. Beschreibung des Wappens.

(Bem. Orig. Pgm. halb verfault, mit großem königl. Doppelsiegel in Schloß Steiereck.) Linz. L.-Mus.

Anm. Diese drei Brüder erscheinen auch in der Zehentstreitigkeit mit dem Kloster Göß urkundlich 1449, 10. Juli angeführt (Muchar VII, 354); ein von Hause aus kärntnerisches Adelsgeschlecht, dessen gleichzeitiger und bedeutendster Vertreter, Hanns v. Ungnad, der Günstling König Friedrichs III., der älteste Sohn Wulfings von Ungnad, ihres gemeinsamen Vaters, wurde. Er scheint aus einer ersten Ehe Wulfings zu stammen, weil er in dieser Urkunde, gleichwie in einer zweiten vom gleichen Jahre (siehe oben) nicht angeführt ist, sondern nur jene drei, welche ausdrücklich als Söhne einer Dumersdorferin, und zwar Margarethens, Tochter Veringers und Schwester Jörgs von Dumersdorf bezeichnet werden. Wulfing von Ungnad gilt 1435 bereits als verstorben, Margarethe als Witwe (Muchar VII, 248). Wulfings güterreicher Blutsverwandter Pankraz, kinderlos, setzte im gleichen Jahre (7. März 1437) seine „Vetter" Hanns, Wolfgang, Jörg, Otto und Christoph Ungnad „Gebrüder" zu einstigen Erben ein (Chmel, Geschichte König Friedrichs IV. 381 f.). Demzufolge wäre vielleicht auch Wolfgang ein Sohn Wulfings von Ungnad aus erster Ehe.

XXI.

1) 1450, September 16. Krumau.

Ulrich von Rosenberg sendet seinen Diener „Lamperzagel" mit einem Briefe an Ulrich, Grafen von Cilli, worin er diesen bittet, nachdem die Zuschrift des Leopold Buczendorfer an den Letztgenannten ohne Antwort blieb, in dem seit dem Tage von „Kreuz" (Kreuzen) zwischen dem Herrn von Liechtenstein bestehenden Güterstreite zu vermitteln und den Wilhelm von Liechtenstein nach Wien zu bescheiden, woselbst sich auch Ulrich von Rosenberg pünktlich einfinden werde.

(Deutsch. Conc.) Witting. Arch.

Anm. Ulrich von Rosenberg war durch die bald nach ihrem Abschlusse (1449) unglückliche Heirath seiner zweiten Tochter Perchta (Bertha) mit Hanns (V.) von Liechtenstein an den Angelegenheiten dieses österreichischen Adelshauses sehr interessirt. Aber auch Graf Ulrich II. von Cilli stand in einem Verwandtschaftsverhältnisse zu den österreichischen Liechtensteinern, denn Wilhelm von Liechtenstein, dessen die Urkunde ausdrücklich erwähnt, war mit einer Gräfin von Frangepani-Modrusch-Veglia (Barbara, Tochter des Grafen Niklas) verheirathet, aus welchem Hause auch die Mutter des Cilliers stammte. Die damaligen österreichischen Liechtensteiner waren einerseits dieser Wilhelm, Sohn Christophs II. von Liechtenstein, und andererseits seine Vetter Hanns V., Heinrich VII., Christoph III. und Georg V., Söhne Georgs IV. von Liechtenstein. (Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein I. 463, Tafel und Text 464 ff., der aber des in unserer Urkunde behandelten Güterstreites von 1450 nicht gedenkt, sondern nur die Erbverträge von 1451 und 1452 anführt.)

2) 1450, September 30. Bertholdsdorf (bei Wien).

Ulrich Graf von Cilli willfahrt dem Ansuchen Ulrichs von Rosenberg, dieses Schiedsrichteramt auf sich zu nehmen.

(Orig. deutsch.) Witting. Arch.

Anm. Siehe die obige Urkunde vom 16. September 1450, Nr. XXI, 1.

XXII.

1452, Jänner 10. (1580).

Ulrich Graf von Cilli ladet den Grafen Johann von Schaunberg zu dem bevorstehenden Landtage in Preßburg ein.

(Abschr.) Witting. Arch.

Anm. Graf Johann II. von Schaunberg war der ältere Sohn Ulrichs II. und Elisabeths, Gräfin von Abensberg, welche nach dem Ableben ihres Gatten in zweiter Ehe den Oheim Ulrichs II. von Cilli, Grafen Hermann III. (1401, Pfingsten) ehelichte, während anderseits Hermann II., der Großvater Ulrichs II. von Cilli (1377), die Vaterschwester Johanns II. von Schaunberg, Anna († um 1396) zur Frau hatte. Johann II. von Schaunberg, seit 1416 mit Anna von Pettau verheirathet, wurde von seinem Schwager Friedrich, dem letzten der Herrn von Pettau, Oberstmarschall und Landeshauptmann von Steiermark, in Bezug des reichen Nachlasses schon auf Grundlage des vorläufigen Erbvermächtnisses vom 30. Juni 1428 gegen den anderen Schwager, Leutold von Stubenberg, ungemein begünstigt, wie dies die weiteren Urkunden des Pettauers von 1432 beweisen. Als daher Letzterer 1438 starb, gesellte sich zu der vom Schaunberger ererbten Würde eines Landmarschalls von Ober-Oesterreich auch die des Oberstmarschallamtes von Steiermark, 1439 die des „Reichshofmeisteramtes“ und der Pettauer Burggrafschaft. Nach der Auseinandersetzung der beiden Schwestern des letzten Pettauers, Anna von Schaunberg und Agnes von Stubenberg (1441, 22. December, Pettau) verblieb dem Grafen von Schaunberg der Löwenantheil des Pettauer Erbes, darunter Fridau, Polsterau, Ernhausen, die Festen Ankenstein und „Pabstein“ (in der gleichen Gegend), Amt und Mauth zu Neumarkt u. A., abgesehen von der Pettauer Stadtherrschaft, worüber er mit dem Lehensherrn, Erzbischof Friedrich von Salzburg (1442, 6. Juli) eine besondere Abmachung traf. Als im Spätjahre 1451 König Friedrich III. nach Rom zog, bestellte er nach Angabe des Aeneas Sylvius (hist. Frid.) den Schaunberger und drei andere Herrn zu Verwesern des Landes, was die Urkunde vom 19. November 1451, der Dienstrevers Johanns von Schaunberg über die Hauptmannschaft im Lande ob der Enns und das Schloß Linz, erläutert. Die Gegenpartei des Habsburgers, mit Eiczinger und Ulrich II. von Cilli an der Spitze, suchte daher den Schaunberger, den angesehensten Herrn Oberösterreichs und Großgrundbesitzer in der Steiermark, überdies Inhaber wichtiger Aemter, herüberzuziehen, wie dies aus dem Drohschreiben des Eiczingers und seiner Genossen (vom 11. Jänner 1452) an Johann von Schaunberg erhellt. Andererseits drängte man in Ungarn — gegen den Willen des Gubernators — zur Verbindung mit der die Vormundschaft König Friedrichs III. bekämpfenden Partei Oesterreichs, und dies erfolgte auch 13. Februar 1452 im Preßburger Reichstage, zu welchem dann der Graf von Cilli seinen Vetter einlud. Der Schaunberger mochte sich denn auch der herrschenden Strömung nicht entziehen und fiel gleichfalls von Friedrich III. ab, wie dies sein Schreiben an den Kaiser vom 15. Jänner 1452 und noch mehr sein Beitritt zum Bunde der Ungarn mit den Oesterreichern und den Grafen von Cilli (1452, 5. März, Wien) darlegt. Er wird daher auch in der Bannbulle Papst Nikolaus' V. vom 6. März 1452 als einer der Rädelsführer bezeichnet. Seit der Lösung der Vormundschaft Ladislaus Posthumus und seiner Auslieferung zu Wr.-Neustadt (1452, 1. Sept.) waren Johann († 1453) und sein älterer Sohn Bernhard bevorzugte Vertrauensmänner der neuen Regierung. (Vergl. Stülz, Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg, Denkschrift der Wiener Akademie, XII. Band 1862.

XXIII.

1452, März 20. Rom.

König Friedrich III. gestattet seinem Rathe Hannsen Ungnad, sich in Person nur vor ihm verantworten zu dürfen. („Am Montag nach Suntag als man singt Letare in der Vasten, daran wir zu Kayser gechrent sein.")
Comm. dom. imper. pr.

Orig. zu Steiereck. Linz. L.-Mus.

Anm. Hanns von Ungnad, der älteste Sohn Wulfings (s. o. 1449, Nr. XX) erscheint schon 1439 als Hofmeister König Friedrichs III. 1442 wurde er und seine Brüder von dem genannten Habsburger mit der kärntnerischen Herrschaft Sonneck belehnt, was dann das Prädicat der Familie blieb; 1447 war er Kämmerer Friedrichs und immer einflußreicher, was bekanntlich den Zeitgenossen am Habsburger Hofe, Aeneas Silvius, veranlaßte, Hanns von Ungnad, den Neuberger und Zebinger, diese Trias, als „sapientia styriaca" zu ironisiren. Auf Hanns Ungnad als seinen Rath hielt Friedrich III. große Stücke, und dafür spricht auch diese Aufzeichnung, welche zu Rom, wohin Ungnad seinen Herrn zur Hochzeit und Kaiserkrönung (December 1451) begleitet hatte, erlassen wurde.

XXIV.

1453, September 4. Efferding (Oberösterreich).

Johann Graf von Schaunberg, Oberstmarschall in Steiermark, ersucht den Herrn Ulrich von Rosenberg, dem König Ladislaus, welcher den Grafen Johann von Schaunberg für den 11. d. Mts. nach Korneuburg zum Landtage entboten, und dem Grafen Ulrich von Cilli nahezulegen, daß ihm wegen der auf den 16. d. Mts. angesetzten Hochzeit seiner Tochter mit Heinrich von Rosenberg nicht möglich sei, diesem Ansinnen zu entsprechen.

(Orig.) Witting. Arch.

Anm. Eine der letzten Urkunden des am 16. November 1453 verstorbenen Grafen Johanns von Schaunberg (vgl. die Erläuterung zur Urkunde vom 16. Jänner 1452). Der folgenschwere Korneuburger Landtag, welcher dem Sturze Ulrichs II. von Cilli als Leiters der Regierung Königs Ladislaus Posthumus vorausging, ward eigentlich auf den 18. September angesetzt, wie die bezügliche Einladung Königs Ladislaus P. an den Schaunberger vom 31. August, Preßburg (siehe Birks, Regesten zu Lichnowski VI, S. CLXVIII, Nr. 1829; befindet sich auch im Wittingauer Archive) bezeugt. Die Verlobung des ältesten Sohnes Ulrichs II. von Rosenberg, Heinrich, mit der Tochter Johanns Grafen von Schaunberg, Agnes, fand am 23. Februar 1453 statt (Witting. Archiv). Als seine Gattin erscheint sie in der Urkunde vom 24. September 1453 (Stülz a. a. O. 329, Nr. 965). Die Hochzeit zu Krumau (16. September) fand gerade vor dem Korneuburger Landtage statt.

XXV.

1454, Jänner 12. Breslau.

Heinrich von Rosenberg, Hauptmann von Schlesien, übermittelt dem Grafen Ulrich von Cilli die vom Könige (Ladislaus Posthumus) über Ansuchen des Vorgenannten ertheilte Antwort und räth ihm, sich darnach zu benehmen.

(Deutsches Conc.) Witting. Arch.

Auf der Adresse findet sich: „Graff Friedreich (durchstrichen) Ulrich von Czili."

Der Titel des Rosenbergers lautet: capitaneus Swidniczensis, Namesensis ducatuum ac sex civitatum, Budissin, Gerlicz u. s. w.

Anm. Graf Ulrich II. wurde bekanntlich den 28. September 1453 von der Eiczingerschen Partei zu Wien gestürzt und vertrieben. Er versuchte nun Alles, um bei seinem Neffen, dem jugendlichen Könige Ladislaus, wieder in die eingebüßte Stellung zurückzugelangen und suchte durch Heinrich von Rosenberg Fühlung mit dem Prager Hofe des genannten Habsburgers zu gewinnen. Ladislaus Posthumus befand sich bis 24. November 1454 in Prag, dann reiste er nach Breslau. Heinrich von Rosenberg theilte ihm daher die aus Prag an ihn gelangte Antwort des Königs mit, die ihn vorläufig aufs unerfreuliche Abwarten verwies. Heinrich von Rosenberg war eine bei Hofe sehr geachtete Persönlichkeit. 1453, 2. December (Prag) hatte ihm König Ladislaus P. die Stadt Budweis auf Lebenszeit verschrieben (Palacky, U. B. z. G. B. in den fontes r. a. II. A. 20. Bd., 1860, S. 68—69.

XXVI.

1455, April 27. „Chötsee" (Kittsee in West-Ungarn).

Zuschrift des Grafen Ulrich von Cilli an Heinrich von Rosenberg, Landeshauptmann Schlesiens, worin dieser verständigt wird, daß der Graf von Cilli mit Johann Hunyad noch nicht zusammengekommen sei, mit der Bitte, der Empfänger des Briefes solle vor der Ankunft Ulrichs von Cilli bei Hofe in der bewußten Angelegenheit nichts beginnen.

(Deutsch. Orig. mit Siegel.) Witting. Arch.

Das Datum lautet: am Suntag nach Sand Marxentag = 27. April. Das Regest in Wittingau hat den 28. September, da durch ein Versehen „Mauritiustag" gelesen wurde.

Anm. Der Sturz Eiczingers und die glänzende Wiedererhebung des Grafen Ulrich II. von Cilli fand zu Wien Anfang März 1455 statt. Seither tritt der Cillier wieder in den Vordergrund der Ereignisse. Er hielt sich damals zu Kittsee in der Gegend des Neusiedlersees auf, wo er auch eine Zeit lang nach seinem Sturze im Jahre 1453 verweilt hatte (Ebendorfers Chron. Austr. Pez II, 873—874). Um diese Zeit kam es angesichts der sich entwickelnden Zerwürfnisse des Wiener Hofes mit Kaiser Friedrich III., welche der Cillier schürte, zu dessen Annäherungen an Johannes Hunyadi, den alten Gegner, und andererseits zu Herzog Sigismund von Tirol, der von Erzherzog Albrecht VI., Bruder des Kaisers und Widersacher desselben, beeinflußt und stark an den Cillier verschuldet war. Das führte denn auch 1455, 14. Mai und 23. bis 24. Juni zu dem Wiener Bündnisse des Tiroler Herzogs mit König Ladislaus Posthumus und mit dem Cillier und 1. August d. J. zu einer „brüderlichen Einigung" zwischen dem Letztgenannten und Hunyadi, wobei auch die Verlobung der Tochter Ulrichs von Cilli mit dem Sohne des Corvinen (Mathias), und zwar die Mitgiftfrage ausgetragen wurde. Das hinderte aber nicht, daß sich 7. April 1455 Ulrich von Cilli mit den Gegnern des Corvinen, dem Palatin Ladislaus Gara (Schwiegervater Ladislaus' Hunyadi) und Niklas von Ujlaki, Wojwoden von Siebenbürgen, verband, um sich nach beiden Seiten hin zu sichern. (Vgl. Chmels Mater. II, 76—85; Teleki, Hunyadiak kora Magyarországon, X. Bd. 437, 446, 471.)

XXVII.

1456, Jänner 21. Wien.

Ulrich Graf von Cilli, Banus von Dalmatien, Kroatien und in den windischen Landen, spricht den Herrn Ulrich von Rosenberg von der Zahlung jener 4000 Gulden frei, welche sich Letzterer von Ulrichs Vater, dem (verstorbenen) Altgrafen Friedrich (II.) von Cilli ausgeliehen, nachdem König Ladislaus diese Angelegenheit geordnet hätte.

(Orig. mit Siegel.) Witting. Arch.

Anm. Diese Schuldangelegenheit greift in frühere Zeiten zurück. 1432, 1. Mai bekennt Ulrich von Rosenberg zu Wien, dem Herzoge Friedrich dem älteren von Oesterreich (Friedrich IV. von Tirol) 4000 ung. Gulden schuldig zu sein (Witting. Archiv. Lichnowski-Birk V, Nr. 3115). 1446, 6. April (Wien) überließ Herzog Sigismund von Tirol die von seinem Vater dem Rosenberger dargeliehene Geldsumme an König Friedrich III., seinen bisherigen Vormund (Witting. Archiv. Lichnowsky-Birk VI, Nr. 1143). 1453, 2. April (Krumau) stellten die Rosenberger Ulrich und seine Söhne Heinrich und Johann dem Grafen Friedrich II. von Cilli, Ulrichs Vater, einen Schuldbrief über 4000 ung. Goldgulden aus (Orig. im Hofkanzlei-Arch. nach Böhms Regesten des Neuhauser Archives, siehe Stülz, Zur Gesch. der Schaunberger, Denkschrr. 1862 Urk.-Reg. Nr. 960 nach einem Efferdinger Copialbuche). Daß die gleiche Summe im Spiele sei, ist mehr als wahrscheinlich; die Gläubigerschaft wanderte von einer zur andern Hand.

XXVIII.

1460, Juni 22. Wien.

Liutold von Stubenberg, oberster Schenk und Hauptmann in Steiermark, verpfändet der Frau Anna, Witwe Bernhards von Starhemberg, Tochter des verstorbenen Ulrich von Stubenberg, für eine Forderung von 2000 Pfd. Pf. eine Reihe von alljährlich zwischen Weihnachten und Fasten wieder einlösbarer Güter.

(Vidimus des Abtes Johann von Melk vom 4. Oct. 1469.) Schloß Riedeck (Linz. L.-Mus.)

Anm. Liutold von Stubenberg, der Sohn Ulrichs und Gatte Agnesens von Pettau, hatte zwei Schwestern, Anna, Witwe des Starhembergers und Martha, verwitwete Gattin Friedrichs von Hohenberg. Siehe die kaiserliche Bestätigung des Vergleiches zwischen den drei Geschwistern (mit Leutold als Gesammterben) in Protobeveras Regesten der Stubenberger im Notizblatt der Wiener Akademie 1860, IX. Jahrg., S. 380, Nr. 527 und die späteren Vereinbarungen vom 22. u. 23. Juni 1460 (ebenda Nr. 528, 529).

XXIX.

1461, October 17. Graz.

Die Grafen Hermann und Johann von Montfort bevollmächtigen den Grafen Ulrich von Schaunberg (Landeshauptmann von Krain) zur Schlichtung ihres Streites über ihre Güter in Oesterreich, Steiermark und Kärnten.

Orig. im Linzer Mus.-Arch.

Vgl. Stülz, Zur Gesch. der Grafen von Schaunberg, Reg. (Nr. 1016) 1461, October 10. Graz. „Hintergangsbrief der Grafen von Montfort um Streitigkeiten wegen ihrer Güter hinter dem Landeshauptmann von Krain, Grafen Ulrich von Schaunberg" (mit der Ang. „Orig. in Riedeck").

Anm. Die Grafen von Montfort-Bregenz waren durch die Heirath Margarethas, Gräfin von Pfannberg, mit Hugo von Montfort an das letztgenannte Geschlecht gediehen. Hanns von Pfannberg, in erster Ehe mit einer Gräfin von Montfort, in zweiter mit Margaretha Gräfin von Ortenburg verbunden, starb 1363 als Letzter seines Geschlechts. Seine Tochter Margaretha brachte die Hauptherrschaften Peggau-Pfannberg als landesfürstliche Lehen an ihren Gemahl Hugo und sein Haus, das in Folge dessen auch das Prädicat Pfannberg im Titel führte. Graf Wilhelm von Montfort ehelichte Margaretha, die Witwe des letzten Pfannbergers. In der Ausgleichsurkunde vom 16. Juni 1373 (Lichnowski-Birk IV, Nr. 1125, Graz) mit Graf Hermann I. von Cilli erscheinen daher Stiefmutter und Tochter, beide als Gräfinnen von Montfort. Die Grafenbrüder Hermann und Johann von Montfort-Bregenz-Pfannberg, Nachkommen Hugos und Margarethens, deßgleichen ihr Bruder Jörg und ihr Vetter Stefan erscheinen in der herzoglichen Urkunde (1435, 16. September. Frohnleiten) als Gesammtinhaber des Peggauer Burggerichtes, als eines von den Grafen von Montfort-Pfannberg ererbten Lehens. Johann oder Hans von Montfort-Bregenz-Pfannberg, Sohn Hermanns und Margarethas, Tochter des Grafen Hermann III. von Cilli († 1426), wurde Eidam des ehemaligen Feldhauptmanns der Cillier, Witowec, Freien zu Greben, Grafen von Sternberg und Zagorien, als Gatte einer Tochter aus dessen Ehe mit einer vom kärntnerischen Geschlechte der von Weißpriach.

XXX.

1462, März 23. Wr.-Neustadt.

König Friedrich III. bewilligt seinem Rathe Jörg von Ungnad für besonders treue Dienste, daß er sich in Rechtssachen nur vor ihm zu verantworten habe und nicht vor den Landschrannen zu Steiermark, St. Veit in Kärnten und zu Laibach in Krain; bis auf Widerruf.

Comm. imp. in consilio.

Orig. Schloß Riedeck. (Linz. L.-Mus.)

Deutsch: Am mittichen nach Suntag laetare ze Mittervasten = 23. März.

Anm. Im März, so auch am 24., befand sich König Friedrich in Graz. Es scheint daher bloß die Ausfertigung der Urkunde in Wr.-Neustadt stattgefunden zu haben. Vgl. vorher die gleichartige Gnadenurkunde für Hanns Ungnad vom 20. März 1452. Arch. Riedeck (Linz. L.-Mus.)

XXXI.

1466, Juli 25. Wr.-Neustadt.

König Friedrich III. befiehlt seinen Mautnern in Oesterreich und Steiermark, die Bürger von Stadt Steier ihren Mautprivilegien entsprechend zu behandeln.

Orig. St. Steier.

XXXII.

1475, August 4. Graz.

Christoph von Mörsberg, Burggraf von Graz und Landschreiber der Steiermark, schreibt an die Stadt Steier in Ansehung des Begehrens der Gemeinde Eisenerz in Betreff des Eisenpreises.

Orig. Arch. St. Steier.

Anm. Zwischen dem Amtsorte des Innerberger Eisengewerkes der Hammer- und Radmeister von Eisenerz und der Stadt Steier in Ober-Oesterreich als Legstätte und Handelsgesellschaft („Eisenhandlung") für das Innerberger Eisen, den Sitzen zweier seit dem 14. Jahrhundert landesfürstlich privilegirter Innungen oder Genossenschaften, bestanden Jahrhunderte hindurch Streitigkeiten der Eisenerzeuger und Eisenhändler, denen wir wiederholt begegnen werden. Die früheste Urkunde über das Eisen-Leg- und Verkaufsrecht der Stadt Steier datirt vom 12. November 1287 (Arch. der St. Steier, Privil. Vgl. Preuenhuber, Ann. Styrenses, S. 35—37 in lateinischem Wortlaut ganz abgedruckt und in deutschem Auszug bei Muchar VI, 51). Eine lange Reihe von Urkunden, insbesonders seit 1379, bestätigt das landesfürstliche Privilegium für Steier als ausschließliche Eisenmauthstätte. Die im 15. Jahrhundert sich steigernde Eisenerzeugung und Eisenhandlung erklärt uns, daß diesfällige Urkunden über den Interessenstreit zwischen dem Innerberg und Stadt Steier erst seit der Regierung König Friedrichs III., insbesondere seit den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts laufen. Unsere Urkunde ist eines dieser Zeugnisse.

Den eigentlichen Ausgangspunkt für die Kenntnißnahme dieser Verhältnisse finden wir in der von König Friedrich III. zu Murau am Lorenztage (10. August) 1449 erlassenen Ordnung der Eisenverarbeitung, der Eisenpreise und Verlagstätten (alte Abschrift im Steirer Stadtarchive, s. auch bei Muchar VII, 353), welche allerdings zunächst die „Eisenverlagshandlung" für das Vordernberger Rauh- und geschlagenes Eisen in Leoben, anderseits den ausschließlichen Vertrieb des Innerberger Eisens nach Oesterreich auf den altersher zugewiesenen Straßen (also nach Stadt Steier) betrifft und Bestimmungen über geschlagenes Innerberger Eisen enthält.

Eine der wesentlichsten Veranlassungen der Gegensätze zwischen dem Innerberge und der Stadt Steier lag eben darin, daß seit den Wirren in den Zeiten der österreichischen Vormundschaft Friedrichs III., insbesondere seit 1452 und der langen Brüderfehde im Hause Habsburg 1458—1463 die Bürger von Steier als privilegirte Eisenhandlungsinnung zu wenig Rauh- oder Roh- und geschlagenes Eisen im Innerbergischen heben und bezahlen konnten, niedrige Preise machten, und die Innerberger Rad- und Hammermeister bei zu großer Vorrathsansammlung über ihr todtliegendes Arbeitscapital, über schlechte Zahlung oder Sinken des Eisenpreises klagten. Dem sollte denn eine kaiserliche Erhebungs-Commission abhelfen, die (1483, 18. Juni, Graz), also zur Zeit der neuen großen Kriegsläufe (1477—1490), in Folge der Eroberungspolitik des Ungarkönigs Mathias, den Landesfürsten zur Anordnung veranlaßte, die von Stadt Steier sollten ihrer Verpflichtung gegenüber den Innerbergern nachkommen, widrigenfalls die Rad- und Hammermeister, anderseits die Eisenkäufer, an der Stadt Steier vorbei den Eisenhandel treiben dürften. Nach Beendigung des Krieges hätten sie nach altem Brauche alle Monate das Rauheisen in Eisenerz zu heben und zu bezahlen und unter dieser Bedingung des bezüglichen Freithums der Eisenhandlung fürder zu genießen. (Preuenhuber, Ann. Styrenses, 134, Muchar VIII, 126.)

1) 1483, April 2. **XXXIII.**

Heinrich Prüeschenk, oberster Erbtruchseß von Steiermark, bevollmächtigt den Ritter Jörg von Wolfransdorf und den Pfleger von Sarmingstein, Kaspar von Machalič, zu Vereinbarungen mit den Brüdern Wok und Peter von Rosenberg in Ansehung der mit Ellis, Schwester des Letztgenannten, abzuschließenden Ehe.

(Orig. auf Pgm.) Arch. Wittingau.

Anm. Ueber das Emporkommen dieses unter dem Namen Prueschink, Prueschenk, Preuschenk bekannten Adelsgeschlechtes, zu dessen am frühesten auftauchenden Vertretern die Zeitgenossen Herzog Albrechts I., Heinrich und Ulrich „Prueschink", letzterer als „Hofmarschall", zählen, vgl. Ottokars Reimchronik h. v. Seemüller, V. 58.016, 25.105, 37.713, 70.672, 72.533, dazu die urkundlichen Daten bei Muchar VI, 19, 30, 87. und die wichtigsten Angaben, zusammengestellt bei V. v. Kraus' „Briefwechsel Maximilians I. mit Sigmund von Pruschenk (1495—1513)", Einleitung.

1309 taucht ein Wulfing Prueschink auf (Muchar VI, 176), als Inhaber von Besitz, der zur Grundherrschaft Ortolfs von Kranichsberg gehörte; 1366 Heilmann und Kunz, die „Prueschinke", als Gutinhaber an der Kainach, das sie dem Stifte Reun schenkten. Mit Hanns von Prüschenk beginnen die Gunstbezeugungen der steirischen Herzoge an dies Geschlecht. Der damalige Vormund-Regent des innerösterreichischen Gebietes, Herzog Friedrich IV. von Tirol, beschenkt ihn mit einem Gut zu Hausmannstätten bei Graz (Muchar VII, 186). Aber erst von den Zeiten Kaiser Friedrichs III. an beginnt die Rolle der Prüeschenken als bevorzugter Günstlinge des Landesfürsten. Die Brüder Heinrich und Sigismund werden kaiserliche Räthe, Freiherren von Stettenberg, im Draunthale (seit 1480, 7. Juni), erwerben das Erbtruchseßamt von Steiermark, das Erbschenkenamt von Oesterreich, und erscheinen als Nachfolger der erloschenen Grafen von Magdeburg oder Maidburg und Hardeck (mit dem letzteren Prädikate) als reiche Güterinhaber u. s. w. Heinrich, Inhaber der kaiserlichen Pflegschaft von Sarmingstein (in Niederösterreich) und Ober-Erbtruchseß von Steiermark, warb um die Hand der Rosenbergerin Ellis oder Else, Tochter Johanns von Rosenberg († 1472) und Schwester seiner Söhne Heinrich IV. (der schon 1475 von der Regierung des Hauses wegen Kränklichkeit zurücktrat), Wok und Peter von Rosenberg, der Enkel Ulrichs von Rosenberg († 1462). Die Mutter dieser vier Kinder Johanns von Rosenberg war Anna († 1483), Tochter Heinrichs IX. Herzogs von Glogau.

2) 1483, Mai 25. Haslach.

Uebereinkunft der Brüder Wok und Peter von Rosenberg mit Heinrich von Prueschenk, oberstem Erbtruchseß von Steiermark, betreffend seine Ehe mit ihrer Schwester, deren Mitgift und 4000 ung. Gulden Widerlage seitens Prueschenks.

(Orig. Pap.) Arch. Wittingau.

4) 1483, Juni 9. Krumau.

Heirathsvertrag zwischen Prueschenk, oberstem Erbtruchseß von Steiermark, und Elise von Rosenberg.

Zeugen Dobesch von Boskowitz-Černahora, Sigismund von Polhaim und Kaspar von Rogendorf.

(Orig. Pgm. 5 Siegel.) Witting. Arch.

Anm. In den Streun'schen Manuscr. Maximiliana, 198 (Linz. L.-Mus.) finden sich z. J. 1480, 1484 zwei Schreiben Heinrichs von Prüschenk an seinen Freund Bernhard von Tyrnstein (Dürrnstein) über diese Heirathsangelegenheit.

4) 1487, December 2. Kuttemberg.

König Wladislaw von Böhmen ertheilt dem Heinrich Prueschenk von Stettemberg, oberstem Erbtruchseß von Steiermark) freies Geleite durch sein

Königreich und seine Besitzungen für 10—60 Personen und ebensoviel Pferde vom Ausstellungstage bis zum 2. Februar 1488.

Orig. Witting. Arch.

Anm. Die damaligen Wirren Böhmens, anderseits die kriegerische Sachlage in Oesterreich machen einerseits den Geleitsbrief, anderseits das ansehnliche, auch dem Range des Bräutigams und der Braut entsprechende Gefolge begreiflich.

XXXIV.

1487, April 28.

Bernhards Toppl Heirathsbrief über seine Ehe mit Margarethe, Tochter des Herrn Niklas Liechtenstein zu Murau.

(Orig. zu Gschwendt.) Linz. L.-Mus.

Anm. Niklas II. von Liechtenstein-Murau († 1495), der Sohn Ulrichs Otto von Liechtenstein aus dessen Ehe mit Barbara von Puchheim, hatte 3 Söhne und 4 Töchter, deren älteste, Cäcilie, den Grafen Hermann von Montfort zum Gatten nahm; Barbara war in erster Ehe mit dem Grafen Johann von Hohenberg, Elisabeth mit dem Herrn Balthasar von Kuenring vermählt. Den beiden Jüngsten war ein bescheideneres Loos beschieden. Margaretha ehelichte den genannten Toppl und Katharina einen Christoph von Graßau. (Falke, Gesch. des Hauses Liechtenstein I, 260, nennt jenen Toppl oder Topel Sigismund und bezeichnet 1485 als Jahr der Verheirathung „Helenas" [Margarethas] von Liechtenstein.)

XXXV.

1) 1490, October 15. Linz.

Kaiser Friedrich III. verordnet, daß man seinem Sohne König Maximilian Zuzug mit Kriegsvolk leisten solle.

Weitere Mandate in dieser Richtung bis 1491, 15. September, in welchem letzteren Sendschreiben die Stadt Steier angewiesen wird, 400 Schwerter gegen Bezahlung zu liefern. (Im Ganzen 12 Stücke.)

Arch. St. Steier.

Anm. Diese kaiserlichen Weisungen hängen mit dem Kriegszuge König Maximilians nach Ungarn zur Gewinnung des Thrones zusammen (siehe weiter unten).

2) 1490, October 19. Linz.

Kaiser Friedrich III. ordnet an, daß man zu Gunsten des Friedens zwischen dem römischen Könige Maximilian, seinem Sohne, und dem Könige von Ungarn (Wladislaw) Andachten veranstalten solle.

Rundschreiben. Arch. St. Steier.

XXXVI.

(1490.)

„Hofmer" über den Krieg König Maximilians gegen Ungarn (Herbst 1490).

Hdschr. des Wittingauer Arch. 2 Bll. fol. ad 3308.

Anm. Diese Aufzeichnungen stellen sich denen des Vertrauensmannes Erzherzogs Sigismund von Tirol, Florian Waldauf von Waldenstein, für die Zeit von 1490, 15. Juni bis 9. Jänner 1491 (V. v. Kraus „Zur Gesch. Max' I. in seinen Beziehungen zu Sigismund von Tirol 1490—1496", Programm des Wien-Leopoldstädter Gymnasiums 1879 u. Sep.-Abdr.) allerdings

nicht ebenbürtig an die Seite, da jene ungleich ausführlichere Berichte Waldaufs aus dem Feldlager König Maximilians I. darstellen, während unsere Hofmär gewissermaßen die Vorgeschichte des entscheidenden Kampfes um Stuhlweißenburg und die allgemeine politische Sachlage betrifft. Immerhin bietet sie einiges Bemerkenswerthe, so über die „ungarischen Herren“ vom Anhange Maximilians, unter denen zunächst „Graf Geynissla Hanns“ (offenbar Johann Kanizsai, der westungarische Magnat) genannt wird, und über den Zug des Kaisersohnes gegen Haimburg, Neusiedel, Oedenburg, „Werdersdorf“. Im Heere Maximilians und allenthalben sei das „gemain geschray“, daß man „Khunig (!) Philipp (der Burgunderfürst) des römischen Kunigs Sun (damals allerdings erst zwölfjährig) teglich wartenndt ist mit ainer michel anzall Volkh zu komen zu Rossen und zu Fussen.“ — Vom türkischen Kaiser sei eine Botschaft, ein Grieche eingetroffen, eine feine Person mit einem hohen Hute, der mit schwarzem Sammet unterfüttert sei, König Maximilian habe ihm Leute zur Obhut angewiesen. Der Berichterstatter habe ihn zu Neustadt und Wien gesehen. „Man lest ihn aber nit in das Her reiten, und ist die Sach, aber für was, weis ich es nit. Kaiserliche Majestät und der Thurgk (Sultan) haben ain Frid mit einander, so lanng hincz königliche Majestät (Maximilian) Kayser werde.“

König Max habe keine Besorgniß vor den Böhmen, da diese der „ungarische Handel“ nichts angehe. Die Ungarn hätten den König (Wladislaw von Böhmen, Wahlkönig Ungarns) zur Bestätigung ihrer Privilegien „gewaltig gedrungen“. Er habe nach Stuhlweißenburg (Krönungsstadt) ziehen müssen und müsse bei ihnen bleiben, „es gee woll oder übel“. Gerüchtweise heiße es, die Ungarn (von Wladislaws Partei) hätten 40.000 Mann bei einander.

XXXVII.

1493, April 10. (Mittwoch in den Osterfeiertagen). Linz.

Kaiser Friedrich III. verlangt von der Stadt Steier Waffen, Kugeln, Pulver, vier gute Wagenpferde, einen Büchsenmeister und Zusendung all dessen an Christoph von Liechtenstein.

Arch. St. Steier.

Anm. Zur Erläuterung der Sachlage diene, daß damals in Ungarn die von König Mathias meist aus den böhmischen Söldnerbesatzungen Oberungarns geschaffene ständige Miliz, die „schwarze Legion“, als unbotmäßige Waffenmacht ihre gewaltsame Auflösung erfuhr, und Reste derselben, an 3000 Mann, sich beutelustig gegen Oesterreich wandten, wohin zuvor auch unbezahlte kaiserliche Söldner aus Mähren eingebrochen waren. Gegen die ungarischen Freibeuter, das „schwarz Heer“, wurde der österreichische Adelsherr Christoph von Liechtenstein aufgeboten wie dies ein Schreiben König Maximilians I. aus Linz vom 20. Mai 1493 an Erzherzog Sigismund bezeugt (Hormayrs Vaterl. Taschenbücher 1841, S. 150, Lichnowski-Birk VIII, S. 175 und DCCXVII, Nr. 1922). Es heißt darin, daß von den Landesfeinden an 600 getödtet und an 800 gefangen wurden.

XXXVIII.

1493, Juli 31. Linz.

Kaiser Friedrich III. ersucht den Herrn Wok von Rosenberg, eine der sieben Töchter des verstorbenen Wilhelm Steinacher „aus dem Fürstenthum Steier“ in den Dienst seiner Gemahlin aufzunehmen.

(Orig.) Witting. Arch.

(Wok von Rosenberg willfahrt nicht diesem Ansuchen. Concept.)

Anm. Wilhelm „Steinacher" oder von Steinach (bei Pürgg im Ennsthale) war Hauptmann des Ennsthales zur Zeit der innerösterreichischen Ungarn-Invasion und wurde 1487 mit der Besetzung der Grenzgegend Steiermarks und Kärntens betraut (Muchar VIII, 152).

XXXIX.

1493, September 4. Innsbruck.

König Maximilian I. verlangt Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß wider die Türken.

Rundschreiben. Arch. St. Steier.

Anm. Für den dauernden Bestand der Türkengefahr Innerösterreichs vgl. den wichtigen Bericht Reinprechts von Reichenburg an Max I. über das Ergebniß seiner im Auftrage des römischen Königs unternommenen Reise zu den damaligen Landtagen in Kärnten, Krain und Steiermark. Alle drei Lande flehten um Hilfe gegen die Türken (1492, 4. April, Saneck. Bidermann in den Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen IV, 72—73). Der Reichenberger beschwor Maximilian I., seine Versprechungen nicht zu Schanden zu machen.

XL.

1) 1495, December 4.

König Maximilians Anordnung über den Eisenhandel und das Eisengewerbe des Innerbergischen.

Gleichz. Cop. Arch. St. Steier.

2) 1496, October 6. Innsbruck.

König Maximilian I. erläßt eine Weisung an die Stadt Steier betreffend ihren Handels- und gewerblichen Verkehr mit den Eisenerzer Rad- und Hammermeistern.

Orig. mit Siegel. Arch. St. Steier.

Anm. Im gleichen Jahre hatte König Maximilian I. auch eine Abordnung von Tiroler Bergbauverständigen veranlaßt, mit Hanns Mallitz, oberstem Bergmeister für Oesterreich, Steiermark und Kärnten an der Spitze, um alles landesfürstliche Bergwerk in der Steiermark untersuchen zu lassen (Muchar VIII, 196). 1499, Februar, wurde als landesfürstlicher Waldmeister für Inner- und Vordernberg Sigmund Paumgartner bestellt, um insbesonders den das Innerberger Eisengewerbe arg schädigenden Holzmangel, veranlaßt durch die schlechte waldverwüstende Wirthschaft der landesfürstlichen Amtleute, abzustellen. Es wurden hierauf sogenannte „Bannwälder" (nur den Radmeistern für die Kohlenerzeugung erschlossen), festgestellt, was allerdings zu lebhafter Einsprache der hiervon betroffenen Grundherren führte. Die landesfürstliche „Wälderbereitung" ging nun vor sich, und auf die Wahrung des landesfürstlichen Waldrechtes kommt auch der spätere Befehl Maximilians I. vom 2. August 1507 zurück (Muchar VIII, 230). Die Regelung des Verhältnisses zwischen Innerberg und Stadt Steier knüpft sich besonders an das Jahr 1507.

3) 1507, Jänner 10. Innsbruck.

König Maximilians I. neue Ordnung für Eisenerz und alle „zu dem Leobner Eisen Verwandten".

Alte Cop.-Heft, Arch. St. Steier, siehe Muchar VIII, 228—229.

4) — — 25. —

König Maximilians I. Anordnung in Hinsicht der Eisenstraße von Leoben über den Pyhrn nach der Traun und der ins Lafantthal, St. Paul und an die Drau.

Alte Abschr. Arch. St. Steier.

5) — — — —

König Maximilians I. Verbot, daß die Leobner ihr Eisen über den Pyhrn führen und damit nach Ober- und Niederösterreich handeln. (Vgl. dazu den „Extract Stadt Steierischer Freiheiten von 1512—1514" im Vidimus vom 5. December 1749.)

(Pgm.-Urk. mit Hauptsiegel) Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. Muchar VIII, 229.

6) 1508, November 16.

Hanns Haug (von Freienstein), Mauthner und Forstmeister in Eisenerz, schreibt an die Gemeinde von Stadt Steier mit Bezug auf die in Linz „Montag nach St. Elisabethstag" (20. November) tagenden „Obersten L. Hauptmann, Statthalter und Regenten, und auf den an ihn ergangenen königlichen Befehl in Hinsicht der Jagdgerechtigkeit des Klosters Admont. Er müsse deßhalb mit dem Herrn (Bischof) von Laibach und Commendator (Christoph von Rauber) 1—4 Tage in Admont verhandeln und nächste Woche in Linz sein, wo dann der Eisenhandel zur Sprache kommen wird.

Arch. St. Steier.

Anm. Hanns Haug von Freienstein und Seestein taucht seit 1497 auf, und zwar als Hanns Haug schlechtweg genannt und damals von König Maximilian I. bestellter Verweser der Innerberger oder Eisenerzer Mauth (Muchar VIII, 195); 1501 neben ihm in gleicher Eigenschaft Christoph Schachner zu Vordernberg, während Sigmund Baumgartner das Waldmeisteramt im Kammergebiete von Stadt Steier innehatte (Muchar a. a. O. 206). 1510 erwarb er für 665 Gulden das landesfürstliche Amt Münichthal bei Eisenerz „auf ewige Ablösung" (Muchar 243); 1511, August, heißt er schon Amtmann und Forstmeister „beider Eisenerze" (Muchar 245) und brachte 1516, 16. Mai, Schloß, Herrschaft und Landgericht Freienstein bei Leoben für 1500 Gulden als Pfand an sich und erscheint dann als „Ritter" (Muchar 262, 264) und k. „Rath" (Muchar 276). 1521 begegnen wir ihm mit dem Prädicat „von Seestein" (Dorf bei Tragöß) — (Muchar 314). 1524 ereilte ihn das Verhängniß. In dem bezüglichen Processe hieß es, daß er bei der Revision sich über die Summe von 48.000 fl. nicht ausweisen konnte. Man zog alle seine Güter ein, und noch im Jahre 1537 findet sich ein Befehl Ferdinands I. vor, worin es heißt, bei der ersten Beschlagnahme seien „viele Güter" Haugs verschwiegen und von Anderen widerrechtlich unterschlagen worden; Kammerprocurator Dr. Philipp Gundl solle eine neuerliche Erhebung pflegen und das Endurtheil sprechen (Muchar 328).

Als Datum der Zuschrift findet sich anno M(illes.) octavo = 1508. Es fällt dies in die Zeit der 1507—1509 so häufigen und ausgedehnten General-Ausschußverhandlungen der fünf niederösterreichischen Lande mit der Regierung, welche Zeibig im Arch. (am 9. XIII) veröffentlichte, die das Augsburger Libell von 1510 zur Voraussetzung hat, und neben denen die Finanzreformen Maximilians I zu Gunsten des landesfürstlichen Kammergutes laufen. Die das für den Kaiser so wichtige Eisenwesen des Erzberges betreffenden Verfügungen 1507—1509 finden sich ziemlich eingehend bei Muchar VIII. 228 ff. gewürdigt.

Der Bischof von Laibach und Verweser oder „Commendarabt", Christoph von Rauber, trat nach der Absetzung des Abtes Michael von Admont in dieser Eigenschaft am 8. Februar 1508 sein Amt in Admont an. Siehe darüber Wichner, Gesch. v. Admont IV, 59–60 u. 63 f.

7) 1513 (Samstag vor Barbaratag), December 3.

König Maximilians I. Entscheidung in der Streitsache zwischen dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Wien und der Gemeinde Steier, betreffend die Absperrung der Straße über „die Zeiring" für den Verkehr nach Venedig.

Orig. Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. oben die Urkunde von 1410 (Nr. V) und die Urkunde vom 30. November 1370, Linz (im Stadtarch., Orig. s. Preuenhuber, Ann. Stir. S. 57, Lichnowski-Birk IV, Nr. 1016), worin Herzog Albrecht III. von Oesterreich gebietet, daß Keiner mit seiner „Kaufmannschaft" von Venedig aus über den Pyhrn fahre noch „arbeite", sondern die rechte Straße über Zeiring einhalte, ausgenommen die Bürger von Enns, Linz, Wels, Gmunden und Freistadt, die dazu altersher berechtigt seien. Sollten die von Steier darauf kommen, daß Jemand seine Kaufmannschaft gegen Radstadt oder andere ungewöhnliche Straßen über den Pyhrn heraus und nicht zu den bestimmten landesfürstlichen Mautstätten (worunter Stadt Steier) führe, so dürften sie ihn „haften und niederlegen", d. i. verhaften und festnehmen und zu Handen des Landesfürsten stellen.

8) 1516, März 25. (Erichtag in den hl. Osterfeiertagen).

Hanns Haug, i. k. Majestät Rath, Amtmann und Forstmeister in Eisenerz, und Sigmund Paumgartner, der k. Majestät Waldmeister in Steier, beurkunden den Vergleich zwischen der Stadtgemeinde Steier und der Gemeinde Weier in Hinsicht des Erzberger Eisens.

Orig. Pgm. mit 1 Siegel. Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. über die wichtigen landesfürstlichen Anordnungen für das vielfach der Unregelmäßigkeit in Erzeugung und Handel geziehene Erzberger Eisengewerbe Muchar VIII, 264 f. Bei der bezüglichen Untersuchungscommission befanden sich unter Andern die vorgenannten Haug, Paumgartner und der Bürgermeister von Steier, Michel Kernstock.

9) 1517, November 17. Wr.-Neustadt.

König Maximilian I. entbietet der Gemeinde Stadt Steier, daß sie „das Rauch- und geslagen Eisen, so im Innernperg und Eisenerczt und den Hammern zwischen den gem. Eisenerz und Steier gefundt und geslagen wirdet, heben, kauffen und mitsambt der merklichen Schuld, so sie (Steier) inne vorzuthan seien, betzallen sollen." Weiter heißt es: „So lanngt uns doch an, das ir solh alles verachtet, das Eysen nit hebet, noch die allten Schulld bezallet, sonnder solh Gellt auf Wein, Tuech und annder waar leget, euern Gewerb damit treibet, unser Camerguet zu minderung bringet, die Rad- auch Hamermeister zu ganczem verderben fueret und laitet, das uns verer zu gestatten gancz nit gemaint ist." Der Kaiser erläßt dawider seine gemessensten Befehle.

Orig. St. Steier.

Anm. Vgl. die Bergwerksordnung Maximilians I. vom 4. Jänner 1517 bei Muchar VIII, 266 ff., welche vorzugsweise Vordernberg und Leoben betrifft.

XLI.

1) 1519, März 16. Eisenerz.

Hanns Haug „zum Freistain“, Amtmann und Forstmeister „beider Eisenerz“ (Eisenerz und Vordernberg), schreibt an die Gemeinde Stadt Steier, indem er sie auffordert, mit Rücksicht auf die „freitag nach Sontag Invocavit“ (18. März) in Eisenenerz stattfindende Versammlung der Radmeister über die Beschwerdeartikel der Rad- und Hammermeister ehethunlichst Bescheid zu geben.

Orig. Arch. St. Steier.

2) 1523, November 15. Wien.

Königliches Mandat, betreffend den unerlaubten Vertrieb des Leobner Eisens zu Gunsten der Stadtgemeinde Steier.

Arch. St. Steier.

Anm. 1523 im März wurden von den landesfürstlichen Commissären für die Untersuchung, Reform und Ordnung des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark: Christoph von Rathnitz, Lienhart von Ernau und Wolfgang Graßwein, Vicedom, zur Berathung und Verhandlung einberufen: die Abgeordneten der Bürgerschaft und der Eisenhandlung von Stadt Steier, der Innerberger Radmeister, der Hammermeister von Weier, die der Admonter Herrschaften (St. Gallen, Reifling, Landl, Weissenbach und Laimbach) und die Erzberger landesfürstlichen Amtsleute und Waldmeister. Diese Berathungen bezogen sich auf die Erzeugung, Lieferung, Bestellung, Bezahlung des Eisens, Darlehen, Verproviantirung der Eisenwerke u. a. Besonders wichtig erscheint die Feststellung der Eisensorten und ihre Preise. Ueberdies wurde die althergebrachte Ordnung des Eisenvertriebes verbrieft (Muchar VIII, 320—323). Da nun bezüglich des Innerberger Eisens Stadt Steier ausschließlich berechtigt war, so wurde der dem entgegenstehende Vertrieb des Vordernberg-Leobner Eisens durch das Mandat vom 15. November 1523 zu Gunsten Steiers verboten.

3) 1533, November 21 (Februar durchstrichen). Steier.

Die Stadtgemeinde Steier schreibt an die in Eisenerz versammelten kaiserlichen Commissäre in Hinsicht der ihr vorgelegten Frage bezüglich des „Wasserstromb der Enns von Steier bis gen Reifling, ob derselb zu der Schiffart zueberait mag werden“ und legt ein Verzeichniß über die bezüglichen Auslagen vor.

Conc. Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. die landesfürstliche Anordnung vom 31. August 1539 (Muchar VIII, 446—449), worin es heißt: An der Mur und Enns sollen Schiffswege gebaut, der neubegonnene Schiffsweg an der Enns nach Steier und alle Wege und Brücken um den Erzberg her durch Radmeister, Bürger und durch die Robott der Unterthanen erhalten werden.

1539, 21. September wurde der neue Schiffsweg nach Stadt Steier in einer Versammlung landesfürstlicher Commissäre zu Leoben neben andern Fragen des Verkehrs erörtert (Muchar VIII, 450).

4) 1559, December 2. Wien.

Kaiserliche Entscheidung im Streite der Steirer Eisenhandlungs-Gesellschaft mit den Innerberger Hammermeistern.

Orig. Arch. St. Steier.

5) 1561, Juli 23. Wien.

Kaiserliches „General", betreffend den „Vertrieb" des Eisens auf ungewohnten und verbotenen Wegen.

Arch. St. Steier.

XLII.

1) 1566, Juli 1.

Abschriftliches Verzeichniß der unter der Feldhauptmannschaft Ludwigs von Ungnad nach Ungarn gegen die Türken entbotenen Befehlshaber des Hilfsheeres (besonders reichhaltige Aufzeichnungen, das böhmische Aufgebot betreffend; Nr. 4594 ff.).

Witting. Arch.

2) 1566, Juli 16.

Wenzel von Hasenburg schreibt an Wilhelm von Rosenberg, er habe Ludwig von Ungnad besucht und von ihm die Eroberung von Veszprim und die Belagerung von Belgrad erfahren.

(Orig.) Witting. Arch.

3) 1566, Juli 22.

Wenzel von Hasenburg schreibt an Wilhelm von Rosenberg, Ludwig von Ungnad habe ihm den Proviantmangel und die Verspätung des böhmischen Zuzuges angezeigt.

(Orig. böhm.) Witting. Arch.

Anm. Alle diese Stücke beziehen sich auf das Kriegsjahr 1566, in welchem das kaiserliche Heer, zum großen Theile auch aus Steiermärkern und Kärntnern zusammengesetzt, zunächst den Entsatz von Palota (Juni), die Eroberung Veszprims (24. Juni) und die Deckung von Dotis (Anfang Juli) bezweckte.

XLIII.

1569, Februar 26., siehe März 3. 5.

Nachrichten aus Rom, insbesondere über die Absendung einer Kriegsmacht Spaniens aus Italien gegen Frankreich, über die Unduldsamkeit im Kirchenstaate gegen die Juden, über den Aufstand der Corsikaner gegen Genua und über die vom Erzherzog Karl (von Steiermark) beim Könige von Spanien gestellten Ansuchen, betreffend die Freilassung und Begnadigung des Sohnes Grafen Egmonts, die Heimsendung der am spanischen Hofe weilenden zwei kaiserlichen Prinzen (Rudolf und Ernst), die Ernennung Erzherzog Karls zum Statthalter der Niederlande und die Abtretung eines Theiles von Indien an den Kaiser. Schließlich Einzelheiten vom Hugenottenkriege.

(Lat.) Witting. Arch.

XLIV.

1) 1565, December 3. Graz.

Christoph Frölich, Amtmann und Forstmann des Innerbergischen, weist die Hammermeister an, sich zu befleißen, mehr „Formbwerkzaig" nach Stadt Steier zu liefern, bei sonstiger „Straff und Schaden", desgleichen an 350 Centner beiderlei Arten von „gerechter und gut Zain" aufzubringen und nach Steier auszufolgen.

Orig. St. Steier.

2) 1569, Juni 27. Wien.

König Maximilians II. Bescheid auf das schriftliche Einbringen der Stadtgemeinde Steier, betreffend die „Erliegung“ und Beförderung des Eisens.

Orig. Arch. St. Steier.

3) 1570, Mai 31. Wien.

König Maximilians II. Weisung über den Eisenverkehr zwischen Stadt Steier und dem Innerbergischen im Einvernehmen mit seinem Bruder Erzherzog Karl.*)

Orig. Arch. St. Steier.

4) 1570, October 1. Eisenerz (Inn der Eisenarzt).

Erzherzog Karls neue Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Steier und den Innerberger Rad- und Hammermeistern.

Orig.-Heft mit 7 aufgedr. Siegeln. Arch. St. Steier.

5) 1571, Juli 6.

Erzherzog Karls Pancharte der Freiheiten der Innerbergischen Eisencommission mit Zugrundelegung der verdeutschten Urkunde Herzog Albrechts I. von 1287, X. cal. Sept. (23. August) und der folgenden, insbesondere der von König Max I. 1518, 10. August zu Eisenerz getroffenen Schlichtung des Streites zwischen dem Rathe und den Eisenhändlern von Stadt Steier und den Hammermeistern in Weier, St. Gallen, Reifling, Weißenbach und Laimbach, bis auf die 1571 zwischen den Innerberger Amtsleuten und den königlichen Commissären abgemachte Ordnung.

Orig.-Heft im Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. Muchar VIII, 275—276, über die Schlichtung von 1518.

6) 1571, October 19. Wien.

König Maximilians II. Vereinbarung mit seinem Bruder Erzherzog Karl über den „teutschen Zainhammer“ in der Hieflau und das dort aufzubringende „Eisenzeug“.

Orig. Arch. St. Steier.

7) 1571, December 8. Wien.

König Maximilian II. verordnet, daß im Einvernehmen mit seinem Bruder Erzherzog Karl die Meister des Platnerhandwerks im Königreich Böhmen das „Harnischblech“ in Rottenmann kaufen und dasselbe nach Böhmen verkaufen dürfen.

Orig. Arch. St. Steier.

8) 1573, October 10. Wien.

König Maximilians II. Weisung an die Hammermeister des Innerbergischen Rauheisens, mit Bezug auf die Innerbergische Hauptcommission von 1570 und die betreffenden Zugeständnisse und Bewilligungen von Seiten seines Bruders Erzherzog Karls.

Comm. d. electi Imperatoris in consilio.

Arch. St. Steier.

---

*) Als Einlage die vom 26. Jänner 1570, Laibach, datirte Zustimmungserklärung Erzherzog Karls.

9) 1574, Mai 10. Wien.

König Maximilians II. „Pancharte“ über die mit seinem Bruder Erzherzog Karl vereinbarte Proviant-Zufuhr-Ordnung zwischen der Stadt Steier und den Innerberger Rad- und Hammermeistern.

10) 1574, Mai 6. Wien.

König Maximilians II. Weisung an die Hammermeister des Landes Steier, betreffend die für den Eisenverkehr „verbotenen“ Wege, so den „neuen Weg“ über die „Mendling“ (Mandlingpaß).

Orig. Arch. St. Steier.

11) 1577, December 1. Wien.

Kaiser Rudolfs II. Weisung, wie es hinfür mit der Eisenkammer in Stadt Steier und mit dem Verkauf und Vorverkauf des Stahles und Eisens gehalten werde solle.

Heft mit eingedr. Siegel. Arch. St. Steier.

12) 1578, October 16.

Weisung Erzherzog Karls von Oesterreich, daß die Stadt Steier bei der durch den Hofkammerrath Adam von Wühner vorzunehmenden Untersuchung demselben willfährig an die Hand gehen möge.

Orig. Arch. St. Steier.

13) 1588, März 24. Prag.

Kaiser Rudolfs II. Freiheitsbrief über den Eisenhandel der Stadt Steier.

Orig. Arch. St. Steier.

XLV.

1571.

Verzeichniß aller auf die militärische Besetzung der Grenze gegen die Türken und die Erhaltung der Grenzfestungen verwendeten Auslagen.

Witting. Archiv (in böhm. Sprache).

XLVI.

1576, Juli 9.

Abschrift des Gesuches Erzherzog Karls um Kriegshilfe wider die Türken an den Regensburger Reichstag, überbracht von seinen Botschaftern Hanns Friedrich Hofmann Frhr. von Grünbühel, Ludwig Ungnad Frhr. von Sonneck und Jost Josef Frhr. von Thurn.

Witting. Archiv. 17 Bl.

Anm. Vgl. über den Regensburger Reichstag Häberlins Neueste teutsche Reichsgeschichte, X. Bd. und bezüglich der Innerösterreicher Valvasor IV, 12. Buch, S. 48, der dieser drei Abgeordneten nach Regensburg gedenkt.

XLVII.

1) 1586—1588. Correspondenz in Anbetracht des Münzen- oder Geldumlaufes.

1586. Beschwerde der steiermärkischen Hammermeister bei der Eisenhandlungsgesellschaft in Stadt Steier über Geldverlust beim Münzwechsel.

1587, November 24. Die Amtsverwaltung in Eisenerz wendet sich an den Stadtrath von Steier mit der Anfrage, was es mit den ungarischen Ducaten für ein Bewandtniß habe.

1588. Correspondenz Erzherzog Karls mit dem Eisenobmann Strucz in Münzangelegenheiten.

2) 1593—1596. Correspondenz in Hinsicht des Geldumlaufes.

1593. Der Geldeinnehmer der Eisenhandlungs-Gesellschaft in Stadt Steier berichtet an den Amtmann in Eisenerz über die schlechte Münze.

1596. Der Amtmann von Eisenerz wendet sich an Erzherzog Ferdinand von Inner-Oesterreich und an die Eisenhandlungs-Gesellschaft in Stadt Steier wegen Annahme des ungarischen Ducatens zu 2 fl. an Zahlungsstatt.

Arch. St. Steier.

XLVIII.

1) 1592, Juni 13—20.

Nachrichten aus Rom und Venedig. Darin findet sich unter Anderem die Angabe von der Drohung des Sultans an den polnischen Congreßfeldherrn Zamojski, betreffend den Fall der Vermählung des Polenkönigs mit einer österreichischen Erzherzogin (Anna, geb. 1573, Tochter Erzherzog Karls von Innerösterreich).

Witting. Arch.

Anm. Die Heirath hatte aber bereits den 1. Juni 1592 stattgefunden.

2) 1592, Juli 24.

Nachricht über den Türkenkrieg und die Niederlage der Christen bei Petrinia.

3) 1592, November 5. 6.

Nachrichten aus Agram und Graz über den Türkenkrieg.

4) 1593, Februar 21.

Nachrichten aus Graz über den Türkenkrieg und über die Erbeutung von Vieh durch die Mangel leidende Besatzung von Zengg.

5) 1593, Juli 25.

Nachrichten aus Wien und Prag über die Vorbereitung des Kriegszuges von Petrinia.

6) 1593, August 10.

Nachrichten aus Prag über den Türkenkrieg nnd die Sachlage von Petrinia. Unwille des Sultans über das Ausbleiben des österreichischen Jahrestributes. Erzherzog Ernsts Reise in die Niederlande.

7) 1593, August 30. September 4.

Nachrichten aus Agram. Eroberung von Sissek durch die Türken.

8) 1593, September 24.

Nachrichten aus Venedig über den Fall von Sissek.

9) 1593, November 6.

Nachrichten aus Kanischa, Bericht über den verunglückten Angriff des Obersten Brezy auf eine befestigte Oertlichkeit der Türken bei Kanischa.

(Deutsch.) Witting. Arch.

Anm. Die Schlappe der Kaiserlichen bei „Petrinia" dürfte sich auf jene Vorfälle beziehen, die der Eroberung von „Wihitsch" (Bihatsch) durch Hassan, den Pascha von Bosnien, und der Befestigung Petrinias durch die Türken folgten. Auf diese Einnahme von Bihatsch, dessen Vertheidiger ein Lamberg

war, bezieht sich im Wittingauer Archiv eine frühere „Zeitung" vom 18. Juli 1592 (Nr. 5573), von Wien an Wilhelm von Rosenberg gesendet (deutsch), welche auch des Vordringens der Türken gegen Zengg gedenkt, was mit Nr. 4 dieser Berichte im Zusammhange steht.

Ueber die Unternehmung der Kaiserlichen gegen Petrinia handeln in unsern Berichten die Nrn. 5 und 6. Sie mußten den 20. August nach erfolgloser Belagerung abziehen. Was in Nr. 6 von dem längeren Ausbleiben des österreichischen Jahrestributes an die Pforte erwähnt wird, bezieht sich auf die in den Friedensschlüssen mit dem Sultan von 1558 und 1568 ff. eingegangenen Verpflichtungen. Die Abreise Erzherzog Ernsts, Bruder Kaiser Rudolfs II., aus der Steiermark, dessen vormundschaftliche Regierung bisher in seinen Händen lag, erfolgte 6. Mai 1593, er ging zunächst an den Kaiserhof nach Prag und dann in die Niederlande als Generalstatthalter Spaniens.

Die Nrn. 7—9 beziehen sich auf die Eroberung Sissels durch die Türken, welche es vom 21. bis 29. August belagert hatten.

XLIX.

1599, November 23.

Schreiben Philipp Renners an Peter Wok von Rosenberg über eine Unternehmung der Kaiserlichen gegen Ofen und die Unduldsamkeit Erzherzog Ferdinands von Steiermark in religiösen Dingen.

(Deutsch.) Witting. Arch.

Anm. Peter Wok von Rosenberg, der letzte vom Mannsstamme seines Hauses (geb. 1539, gest. 1611), wurde durch seine erste Frau, Katharina von Ludanic (gest. 1601, vom Katholizismus für den Brüderglauben gewonnen und ward ein eifriger Anhänger desselben.

L.

1601, Juli 29.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich gibt bekannt, daß sowohl das spanische als auch das herzoglich mantuanische Kriegsvolk über Stadt Steier nach Steiermark marschiren werde, und daß es mit Quartier und Proviant versorgt werden solle.

Arch. St. Steier.

(Vgl. weitere Weisungen vom 30., 31. Juli und 2. August, insbesondere das anschließende Verzeichniß der Schiffsleute, welche zur Ueberführung des Kriegsvolkes nach Ungarn gegen die Türken aufgeboten wurden.)

Anm. Die spanischen und mantuanischen Kriegsvölker waren für die Belagerung des von den Türken 12. October 1600 eroberten und nunmehr vertheidigten Kanischa bestimmt. Diese Belagerung unter dem Oberbefehle Erzherzog Ferdinands (III.) von Innerösterreich als Generalcapitän der damaligen Militärgrenze währte vom 9. September bis 18. November 1601, aber ohne Erfolg. Vgl. Hurter, Gesch. Ferdinands II., 4. Bd., S. 368—381.

LI.

1605—1609. Münzangelegenheiten.

1605, August 12. Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich verbietet die Annahme fremder Münzen bei der „Eisenwurzen" (österr. Eisendistrict).

1606, September 21. Erzherzog Ferdinands Weisung an die Stadt Steier, daß in die „Eisenwurzen" keine schlechten oder ungiltigen Münzsorten zu senden seien.

1609, Jänner 21. Beschwerden der Eisenobmannschaft bei Erzherzog Ferdinand wegen der schlechten Münzgattungen (mit Bezug auf das Münzpatent vom 20. Juni 1608).

Orig. Arch. St. Steier.

LII.

1609, März 29.

Die Innerbergischen Hammermeister wenden sich an den Stadtrath und die Eisencompagnie in Steier um ihre Mitwirkung, dass die dort einquartierten 100 Mann Soldaten weiter befördert werden.

Arch. St. Steier.

Anm. Vgl. 1603, März, April, die wiederholten Gesuche der Stadt Steier um Befreiung des ganzen Eisenbezirkes von der Einrichtung der Muster- und Abdankungsplätze der Soldaten, und 1603, Mai, das ähnliche Ansuchen der Stadt Waidhofen an der Ybbs und die kaiserliche Weisung vom 29. Nov. 1603 zu Gunsten einer solchen Befreiung des ganzen Eisenbezirkes. Dazu aus den Jahren 1604 und 1605 Befehle behufs Einquartierung des Militärs. Vgl. dazu das persönliche Ansuchen des „Eisenobmannes" Christoph Strucz an den Kaiser um die bezügliche Befreiung.

Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz.

Von Hans v. Zwiedineck.

Herr Karl Graf von Lamberg zu Orteneck und Ottenstein hat sofort nach der Gründung der historischen Landes-Commission für Steiermark seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die in seinem Schlosse Feistritz bei Ilz aufbewahrten archivalischen Materialien der Commission zum Zwecke wissenschaftlicher Ausbeutung zur Einsicht zu überlassen. Schon die erste oberflächliche Besichtigung der in Kisten verpackten Urkunden, Acten, Briefe und Wirthschaftspapiere überzeugte mich davon, daß eine Ordnung derselben nicht anders herzustellen sei, als daß man Fascikel für Fascikel, Stück für Stück auf den Inhalt prüfe und dann erst das Zusammengehörige gliedere und zusammenlege. Es war wohl noch zu erkennen, daß in ähnlicher Absicht bereits Versuche angestellt, aber wieder aufgegeben worden waren, doch es fand sich kein Verzeichnis, kein Leitfaden, um ältere Anordnungen verfolgen und wiederherstellen zu können; es konnte aus den von verschiedenen Händen hergestellten, mehr oder minder verständlichen Fascikel-Aufschriften nicht auf das Wesen und die Bedeutung des Inhalts geschlossen werden.

Es wird sich demnach erst nach dem Abschlusse meiner Arbeit in Feistritz ein erschöpfender Bericht über die Sammlung, die noch zu einem Archive gestaltet werden muß, erstatten lassen; vorläufig können jedoch einzelne Bestände aus der Masse ungeordneten Materials herausgelöst und behandelt werden, die ohne Beziehung zu anderen Gruppen ein geschlossenes Ganze zu bilden bestimmt sind. Dies gilt namentlich von jenen Archivalien, die sich auf die Familie Breuner und ihren ehemaligen Besitz in Steiermark beziehen. Diese stehen mit der Herrschaft Feistritz in gar keiner Verbindung, sie sind durch Erbschaft an die Familie Lamberg gekommen und von dieser, räumlich ungetrennt von den eigenen Papieren, aufbewahrt worden. Sie bildeten seinerzeit jedenfalls einen Theil des

Archives von Ehrnau (Ernau, Ehrenau) im Liesingthal, welche Herrschaft nach 1689 pfandweise in den Besitz der Breuner übergegangen war, und können wohl nicht mit Unrecht als „Breuner-Archiv" bezeichnet werden, zu welchem die in Grafenegg (Niederösterreich) befindlichen Acten nur als Ergänzung heranzuziehen sind, wenn es sich um die Zusammenstellung der Daten zur Geschichte der Familie Breuner handeln wird. Das Archiv zu Grafenegg wurde im Jahre 1893 vom Herrn k. k. Regierungsrath Dr. v. Zahn im Auftrage der historischen Landes-Commission durchforscht; eine von Herrn v. Zahn hergestellte Uebersicht der Grafenegger Bestände an Familien- und politischen Acten und Briefen befindet sich im Besitze der Landes-Commission.

Nach dem Tode des letzten Breuner steierischer Linie, des Grafen Karl Maria († 12. Februar 1827), kam Ehrnau an die Familie Galler; die Familienpapiere wurden jedoch von der Schwester des Verstorbenen, der Gräfin Maria Theresia, zweiten Frau des Leopold Raimund Grafen von Lamberg, nach Schloß Feistritz gebracht, das diese im Jahre 1809 von Christine Gräfin von Wildenstein, der Witwe des letzten Grafen von Wildenstein Kalsdorfer Linie, erkauft hatte. Sie gehen bis vor das erste Auftreten der Breuner in Steiermark zurück, indem sie auch Urkunden enthalten, welche die von den Breuner beerbten Familien Fladnitzer und Gneser betreffen.

Während die Urkunden, deren Inhalt in den nachfolgenden Auszügen und Regesten festgestellt wurde, für die Besitzverhältnisse, für familien- und wirthschaftsgeschichtliche Studien nicht ohne Bedeutung sein dürften, enthalten die Briefe und Specialsammlungen wichtige Beiträge zur Geschichte der Verwaltung der Steiermark in der zweiten Hälfte des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts zur Zeit der öffentlichen Thätigkeit der Grafen Karl Gottfried und Karl Weikhard; auch für die politische Geschichte fallen einige interessante Beiträge ab.

In das vorliegende Verzeichnis wurden jene Stücke aufgenommen, deren Beziehungen zur Familie Breuner entweder von vorneherein evident waren, oder die sich auf Güter und Rechte bezogen, die in nachweisbarem Zusammenhange mit derselben gestanden sind.

Da noch nicht alle Feistritzer Documente genauer angesehen werden konnten, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich noch vereinzelte Actenstücke finden werden, die dem Breuner Archive zugehört haben könnten; besonders groß kann die Zahl derselben jedoch nicht werden, und an Urkunden dürfte wahrscheinlich alles Zusammengehörige hier vereinigt sein.

Die Fortsetzung der Mittheilungen aus dem Feistritzer Archive wird zumeist die Kenntnisse von jenen Familien zu vermehren geeignet sein, die sich im Besitze der Herrschaft befunden haben. Es haben sich Materialien aus der Zeit der Mindorfer erhalten (1508—1648); während derselben sind auch zahlreiche Eibiswalder und Schrottenbacher Actenstücke in ihren Besitz gelangt, von welchen besonders die auf die Reformation und Gegenreformation bezugnehmenden ein allgemeines Interesse beanspruchen dürften.

An sie schließt sich die Wildensteiner Verlassenschaft, die sich jedoch — soweit dies bis jetzt beurtheilt werden kann — keiner Geschlossenheit erfreut.

Von der Familie Lamberg finden sich sehr schätzenswerthe Correspondenzen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die nicht nur das sociale Leben in Steiermark, sondern auch die Verhältnisse am Wiener Hofe und im Reiche beleuchten werden. Für die ältere Geschichte der Lamberg, deren Denkmale bis jetzt noch vergeblich gesucht werden, dürften einige Inventare aus dem nicht mehr bestehenden Salzburger Familienarchive schätzenswerthe Aufschlüsse geben. Sie müssen mit den Beständen der Lamberg'schen Archive zu Steyr und Ottenstein verglichen werden, damit sich vielleicht ein Einblick in die Schicksale dieser ausgebreiteten und im politischen und administrativen Dienste vielseitig verwendeten Familie gewinnen läßt.

Unsere Arbeit wäre schwer zu bewältigen gewesen, wenn nicht die Herren Karl und Volrad Grafen von Lamberg die Durchsicht der Feistritzer Archivalien dadurch so sehr erleichtert hätten, daß sie die Ueberführung der Urkunden und ausgewählten Actenfascikel nach Graz gestatteten, wo Sendung um Sendung geordnet, geprüft und verzeichnet werden konnte. Das seltene Vertrauen, dessen ich mich bei dieser bereits auf drei Jahre sich erstreckenden Arbeit zu erfreuen hatte, gereicht mir zu besonderer Genugthuung und verpflichtet die historische Landes-Commission zum aufrichtigsten Danke.

Mit Anerkennung habe ich schließlich auch der Mitarbeit meines Schülers, cand. phil. Anton Kapper, zu gedenken, der zahlreiche Abschriften und Excerpte mit Fleiß und Verständniß besorgt hat.

I. Theil.

Urkunden, Actenstücke und Briefe, die freiherrliche und gräfliche Familie Breuner und ihren steirischen Besitz betreffend.

(Ehemals Ehrnauer Archiv.*)

A.

Urkunden, Besitz- und Familienacten.

1370, December 13. (an sand Luczein tag). Laurenz von Waldstain verkauft Leutlein dem Chnoerl zu Fryesach einen Weingarten, gelegen in „Fewstriczer pharr, der gehaizzen ist der Altherr", um 66 Pfund Wiener Pfen.

Siegler: Ritter Hans der Gradner, Burggraf zu Waldstain, Saerlein von Waldstain (der Vetter des Ausstellers).

Perg. Die drei Siegel fehlen.

1375, Jänner 16. (Eritag vor s. Agnesentag). „Musch der Jud, Yzzerleins enynchel von Marchburch" beurkundet Hansen dem Puchel und Wulfing dem Mukkernawer, daß sie ihren verlorenen Schuldbrief per 44 fl. bereits eingelöst haben.

Siegler: Ulreich von Lichtenstain, Hauptmann in Steyr.

Hebräische Erklärung und Unterschrift. Perg. mit Siegel.

1377, April 24. (an s. Georgentag), Pettau. Ezb. Pilgrim zu Salzburg bestätigt die Anweisung der Heimsteuer (130 Pfund) der Diemut von Seite ihres Gatten Simon Zänkel, Bürgers zu Friedau, auf Güter zu Sparberbach, am Bebrawnikch, an der Obres und zu Wuschendorff.

Perg. Das Siegel fehlt.

1390, Jänner 5. (an den heyligen Prehn abent). Elsbeth, „Ottleins dez Ferl wirtin", verzichtet mit Zustimmung ihres Gatten nach Empfang ihres Heiratsgutes von 80 Pfund Wien. Pfen. für sich und alle ihre Erben auf jedes väterliche und mütterliche Erbtheil zu Gunsten ihrer Brüder. Gehen diese aber mit kinderlosem Tode ab, so soll ihr Erbrecht wieder Geltung haben.

Zeugen: Ulrich von Aw (Elsbeths Vetter), Friedrich aus dem Hard.

Perg. mit 2 Siegeln.

1404, Juni 20. (Freytag nach sand Veytz tag). Nikel der Gneser beurkundet seinem Bruder Hans, in die Theilung der noch ungetheilten Güter zu Ober Gnes, Oberaw, Pawmgartn, Charpach, Pergernn, Höppgartn, Sand Mertin u. Pyber nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung einzuwilligen mit Ausnahme des Satzes, den Hans von Jörgen dem Gloiacher hat, der ihm verbleiben soll.

Siegler: Ulrich der Lembacher, Pernhart der Chrabistorff.

Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1405, März 31. (Eritag nach s. Rueprechtstag i. d. Vasten). Andrä der Wintter zu Stifen verkauft Heinrich dem Pucher eine ganze Hube zu Stresdorff, die zu Lehen rührt von den „heren von den von Ernfels" um 19½ Pfund Wien. Pfen.

Siegler: Andrä der Chregel, Landrichter und Judenrichter zu Graz und Friedrich der Gloyacher. Perg. mit 2 Siegeln.

---

* Ergänzungen hiezu finden sich in diesem Landesarchiv.

1414, Jänner 19. (Vreytag vor s. Fabian und Sebastiantz tag), Bruck a/M. Ezb. Eberhart von Salzburg belehnt den Stainwald von Flädnitz und Otto Lanntschacher mit den durch den Tod des Leonhard Vaist angefallenen Gütern zu Chaletintzen (Chubetintzen?), an der Lybon, zu nydern Chranichnaw und Lenestorff.

Perg. Vom Siegel nur die Umschrift vorhanden.

1417, August 26. (Phincztag nach sand Bartolomenstag). Ernst der Eiserne, Ezh. von Oesterreich ꝛc., belehnt den Stainwald von Flednicz mit den von Hans Sturm gekauften „vier phunt phennig Gelts“ gelegen am „Rossekg in Pirchvelder gegend vnd drew gueter ze Kurnpach“.

Perg. mit Siegel.

1421, Juli 8. (Eritag vor sand Margrethn tag). Michel der Perl verkauft im Namen seines Bruders Enderlein nnd seiner Mutter Christine Hansen dem Gneser Güter zu Eberbestorff, im Chugraben, Narrengraben, Mulgraben, Aychkogel, die von dem von Walsee zu Lehen rühren und zur Herrschaft Rukespurg gehören, ferner den „traid vnd weinzechend“ zu Eberstorff, in der Putzen und im Chugraben, die vom Bischof von Seckau zu Lehen sind.

Siegler: Heinrich der Haylekcher, Jörg der Grabner.

Perg. Das 2. Siegel fehlt zur Hälfte.

1422, Februar 9. (Montag nach s. Dorothen tag). Barbara, Erasmus des Phuntan Tochter, verzichtet mit Einwilligung ihres Gatten Achatz des Fütevas (Futervas) nach Empfang einer Summe Geldes von seiten Heinrichs des Pucher und seines Sohnes Andrä als Gerhaben ihrer Kinder Hans, Andrä, Erasmus, Margareth und Agnes aus ihrer ersten Ehe mit Hildebrand dem Chnaber auf jedes weitere Erbe nach ihrem ersten Gemahl.

Siegler: Erasmus der Phuntan, Peter der Herttenfölder.

Perg. Beide Siegel fehlen.

1424, Mai 12. (an s. Pangraczntag). Hermann der Reczer und Gemahlin verkaufen Hans dem Gneser Güter zu Rorbach um 60 Pfund Wien. Pfen.

Siegler: Ulrich der Kallniger (seines Herrn von Salzburg) Amtmann und Kastner zu Pettau und Niklas Trösl, Bürger daselbst.

Perg. Das 2. Siegel fehlt zur Hälfte.

1425, April 19. (nachsten Phincztag vor s. Jörgen tag). Pangraz der Reysperger und seine Gattin Barbara, Ulrichs des Pessnitz von Gayacz Tochter, verkaufen Hans dem Gneser ihre Güter zu „Mettaw in sant Peters pharr bei Marchburg“, die von der „herrschaft ze Osterreich“ zu Lehen sind, um 372 Pfund Pfen.

Siegler: der Aussteller, Andrä der Grayanter (für Barbara) und Jörg Puchleitter. Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1435, December 13. (an sand Lucein tag). Christine, Otten des Perl Witwe, verkauft Hans dem Gneser einen Acker, gelegen „zu Eberstorf in der Schretn“, der zu Lehen ist von der Herrschaft Rukerspurg.

Siegler: Veit der Pawman, Bürger zu Graz.

Perg. Das Siegel fehlt.

1436, August 1. (Mittich vor sand Oswaldstag). Christoph von Wolffaw und Walther Sefner verkaufen dem Hans Schilhr, Bürger zu Pettau, Güter zu Rynkoyczen, Sichelaw und Slabatinzen, die „von der herschaft von Oesterrich“ zu Lehen sind, um 100 Pfund Wien. Pfen.

Siegler: Pangraz Reysperger.

Perg. Nur mehr vom 3. Siegel die Umschrift vorhanden.

1438, October 20. (Montag nach s. Gallentag), Graz. Andrä Krabastorffer, Verweser zu Graz, beurkundet, daß Hans der Gneser bereits zum

viertenmale „in offner Schrann" seine Schulden habe berufen lassen, sich aber Niemand gemeldet habe. Perg. mit Siegel.

1441, April 19. (Am mittich in den Osterfeyrtagen). Ortolph von Pernekg bekennt, daß er den Kindern des Hans Wolfftaler, Pantaleon, Maximilian, Thoman, Adelheid und Barbara zwei Huben „Kükritz" und zwei Hofstätten daselbst auf zwei Jahre „gevrlawbt" hat. Perg. mit Siegel.

1442, Juni 20. (Mitichen vor sand Johanns tag ze Sunnwennden). Agnes von Stubenberg, geb. von Pettau, belehnt für sich und im Namen ihrer Schwester Anna, „Grefinn ze Schawnberg", den Hans Prennholtz mit 5½ Huben und zwei Hoffstätten zu Dornaw, die er von Niklas Reysperger und Barbara, des Pangraz Reysperger Gattin, gekauft hat, und die früher vom Bruder der Agnes von Stubenberg, Friedrich von Pettau, zu Lehen waren. Perg. Siegel fehlt.

1444, April 30. (Phincztag vor sand Philipps vnd sand Jakobs tag der h. Zw.). Paul Schartenberger und seine Gattin Margareth verkaufen dem Philipp Prewner und dessen Gattin Anna, Witwe nach Hansen dem Gnäser, genannte Güter zu Nydern Kellerstorff um 688½ Pfund 66 Pfen., die vom Kg. Friedrich III. zu Lehen rühren.

Siegler: Walther Sesner, Hauptmann zu Pettau, Pangraz Reysperger. Perg. Von den 3 Siegeln ist nur das dritte theilweise erhalten.

1444, Juli 14. (Eritag nach sand Margarethn tag). Schuldbrief der Margareth, des „Mann"[1] des „Messerer witlib", gesessen am Plaetsch, an den Juden Kesel, „Seldmans sunn" zu Marchburg, über 20 Mark Wien. Pfen.

Siegler: Gilg Gräffenperger.

Perg. Vom Siegel nur die Umschrift vorhanden.

1445, März 12. (an sand Gregorien tag d. heylign pabst). Ursula, Tochter Jörgen des Holler, Gattin Stephan des Radelkover, bekennt, daß sie mit ihrer Schwester Anna, Gattin des Philipp Prewnner, eine Theilung des Nachlasses ihres Vaters vorgenommen habe. Ursula bekommt: Güter in und um Lewtschach, am Lanczberg, in dem Nydern Drüm, Weingärten, genannt der Lasnickh, Speysnickh, Hohenneckh. Von diesen Weingärten soll sie in der Pfarrkirche zu Lewtschach vor dem Frauenaltar ein ewiges Licht unterhalten und vor dem Kreuzaltar ein feierliches Amt alle Montag lesen lassen. Anna bekommt: Güter am Platsch, zu Sparberspach und zu Lewtschach.

Siegler: Paul Scharttenberger, Amtmann zu Pettau, Ursula Radelkover, Stephan Radelkover. Perg. mit 3 Siegeln, das letzte fehlt.

1447, Mai 7. (an suntag nach des heyligen Krewtz tag Inuentionis), Graz. Kg. Friedrich III. an Walther Gneser: „Getrewer, wir lassen dich wissen, das wir vns fürgenomen haben, auf den montag vor sand Veits tag schirist kunftigen in veld wider die Vngern zeziehen, als wir dann des mit dir vnd andern vnsern landlewtn aynig sein worden. Dauon begern vnd bitten wir dich mit gantzem vleiß vnd ernst, daz du auf daz pesst vnd sterkist, so du ymer kanst vnd magst, ze rossen vnd ze fuessen, mit harnasch, deichselwegen vnd ander notdürfft, als dann in ain veld gehört, wolgetzewgt vnd zugericht auf den selben montag zu Rakerspurg oder Fürstenueld seist, bey vns, vnsern lanndlewtn vnd ander den vnsern, die wir auf den benantn montag in obberurter maß auch daselbshin eruordert haben, geschickt vnd in all weg zugericht mit vns in veld also ze ziehen vnd dich des nichts iren noch sawmen lassest, wann wir vns des gantz zu dir verlassen, so wollen wir dich mit kost vnd in ander weg haltn, als vnser vordern löblicher gedechtnuß dich vnd dein vordern in

[1] „Maich" (?) (cf. Reg. dto. 1453, Jänner 11. und April 17).

solhem vormals ghaltn habn vnd als von alter herkomen ist, dir auch für redleich scheden steen vnd kain anders tůst, das wirdet fur vns, dich selber, lannd vnd lewt sein vnd mit den deinen, so dahaym beleiben, verlassest, ob des nit beschecht, wann man sie auseruordern würde, das sie dann auch sein vnd anuerzichen vns vnd dir auch in veld, auf das vest vnd sterkist, so sie kunnen vnd mugen, zu zichen. Das wellen wir gen dir genedichleich erkennen vnd zu gůt nicht vergessen. Geben zu Gretz" ꝛc.

Adresse: Vnserm getrewen Walthern Gneser.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1447, Juni 6. (nachsten Eritag nach sand Erasmtag). Agnes, Bernhards des Rindschad zu Schillheytn Witwe, verkauft ihre im Mürzthal gelegenen Güter, die von den Grafen von Montfurt zu Lehen sind, und eine Hube in der Grasch ihren Oheimen Hermann, Michel und Andrä den Hafnern um 464 Pfund Wiener und Grazer Pfen.

Siegler: Peter im Hard, Pfleger zu Stubenberg, Jörg der Grabl.

Perg. mit 2 Siegeln.

1447, November 25. (An s. Kathrein tag), Leibnitz. Ezb. Friedrich von Salzburg belehnt den Philipp Prewnner, Verweser zu Graz, mit folgenden erkauften Gütern: Von Anna, Gemahlin des Jörg Karschoner, Tochter Gebhards von Waldstain, 4 Huben zu Dornaw, 4 zu Schippoltstorf, 1/2 zu Pühel und eine Hofstatt daselbst, und von Michel und Heinrich Prennholcz 12 Huben zu Oberkellerstorff „in Sunntager pharr gelegen".

Perg. mit beschädigtem Siegel.

1448, April 26. (Freytag nach sand Jörgentag). Kg. Friedrich III. verleiht dem Philipp Prewner, Verweser der Hauptmannschaft in Steier, und seinen Erben für seinen Hof zu „Stubming ob dem dorff zenachst vnder dem weingarten gelegen", alle Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, „wie sie ander gefürst Freyung" in Steiermark besitzen.

Com. dom. Reg. p. d. Pangratz Rindtschad.

Perg. Das Siegel fehlt.

1449, Juni 20. (Freytag nach Veits tag). Ulrich von Stubenberg, oberster Schenk in Steier, verkauft dem Philipp Prewner „Verbeser zw Grecz" seine Güter zu Rinkoyczen und ein Bergrecht daselbst.

Siegler: Heinrich Siczenperger, Pfleger zu Stubenberg, Ulrich von Stubenberg. Perg. Das 2. Siegel ist beschädigt.

1450, August 25. (Eritag nach s. Bartolomestag), Graz. Hans Stainpeis spricht im Namen seiner Herren, der Gebrüder Wolfgang und Reinprecht von Walsee, den Walther Gnäser von seiner „Remanentz" von 20 Pfund Pfen. ledig. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1452, Februar 28. (Montag nach dem Vaschangtag). Widerlagbrief des Hans Prewner an seine Gattin Veronika, Schwester des Jörg Stainwald von Fladnicz. Das empfangene Heiratsgut von 300 fl. widerlegt er mit ebensoviel und stellt es auf seine Güter sicher.

Siegler: Sigmund Roggendorffer, Landschreiber in Steyr, Mert der Langhaimer, „marchfuetrer" zu Graz.

Philipp Prewner bestätigt den Brief für seinen Sohn Hans.

Perg. Das 3. Siegel fehlt.

1453, Jänner 11. (am Phincztag nach sand Erharts tag). Hans Werder, Judenrichter zu Marchburg, beurkundet, daß „Jud Chestel, Saldmans sun zu Marchburg", einen Pfandbrief des Meich Meserer, gesessen am Plasch, auf seinen Weingarten mit Keller und Preß daselbst, neben Prewners Weingarten gelegen, nach freiem Willen veräußern könne.

Pap. mit aufgedr. stark beschädigtem Siegel.

1453, April 17. (am Freitag nach der heiligen [illegible] Nagel tag). „Abraham der Jud, Salomons sun zu Marchburg", überantwortet dem Philipp [illegible], Verweser zu Graz, einen Geldschuldbrief des [illegible] [illegible] an [illegible] über 16 Mark Wien. Pfen.

Siegler: Andrä der Fischer, „dieczeit amtman der Juden daselbs zu Marchburg".

Hebräische Erklärung und Unterschrift. Perg. Das Siegel fehlt.

1454, Juli 8. (Montag vor s. Margretentag). Kunigund [illegible] des [illegible] zu Giwentt Gemahlin, und ihr Sohn Erhart verkaufen Hans dem Gneser 4 Schilling und 24 Pfen. „gelts jerlicher gült" auf einer Hube zu Giwentt um 12 Pfund Pfen., unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes mit derselben Summe nach 5 Jahren.

Siegler: Hans der Spiczer und Friedrich Mitteregker der Junge.

Perg. Das 1. Siegel fehlt.

1454, Juli 8. (Montag vor s. Margretentag), Graz. Friedrich Mitteregker der Junge verkauft den Brüdern Walther und Hans Gneser Güter zu Herz? Flednitz und Vorcherch.

Mitsiegler: Hans Spiczer. Perg. Das 1. Siegel fehlt.

1454, Juli 19. (am Freitg vor s. Marie Magdalene tag). Choelbl am Platsch verkauft mit Einwilligung des Andrä Kader, „dieczeit der herrn zu der heyligen Dreivaltigkait inder Newnstat pergmeister Inder Podigretz" dem Simon Rempper, „Suppan daselbs am Platsch", seinen Weingarten „inder Podigretz" um 35 Mark Pfen.

Siegler: Adam v. Gomblicz und Gilig Greffenperger.

Perg. mit 2 Siegeln.

1454, August 31. (Sambcztag vor s. Gilgentag). Schuldbrief des Hans Koelbl am Pletsch an Philipp Prewner über 27 Pfund 60 Pfen.

Siegler: Veit Pawman Bürger u. Rath zu Graz und Gilg Labrer.

Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1455, Februar 10. (Montag nach s. Appollonientag), Graz. Sigmund Rogendorffer, Verweser zu Graz, beurkundet, daß Walther der Gneser zum viertenmal seine und seines Bruders Hans Schulden habe berufen lassen, sich aber Niemand, weder „christen noch juden" gemeldet habe.

Perg. mit Siegel.

1458, März 13. (Montag nach letare), Bruck a/M. Ezb. Sigmund zu Salzburg verleiht über Ansuchen des Hans Prewner in Vertretung seines Sohnes Jörg Prewner aus der Ehe mit der verstorbenen Veronica, ehelichen Schwester des Georg Steinwald, die von letzterem innegehabten Güter und Lehen des Erzstiftes in seinen erblichen Besitz.

Perg. Das Siegel fehlt.

1458, Mai 31. (Mittichn s. Petronellstag), Graz. Hans Stainpeys verkauft dem Walther Gneser eine Hofstatt zu Ober Fewstricz, die von den Herrn von Stubenberkg zu Lehen rührt und davon man jährlich 30 Pfen. dient.

Siegler: Leopold der Aschpach und Sigmund der Rogendorff.

Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1460, Jänner 23. (am Mittichn nach s. Vinczenczentag). Maisterl, „Jud von der Newnstat" überantwortet dem Hans Preiner einen Geldschuldbrief per 8 Pfund Pfen., von Hans Katzianer ausgehend und auf Jörg Herleinsperger lautend.

Siegler: Urban Dyeperskircher, Hubmeister zu Graz.

Hebräische Erklärung und Unterschrift. Perg. Das Siegel fehlt.

1460, November 28. (Freitag nach s. Kathreintag). Schuldbrief des Hans Katzianer an seinen Schwager Paul Wartnawer über 45 Pfund Pfen.

Siegler: Ulrich der Scheit und Hans Füchsreitter, Bürger zu Radkersburg. Perg. Beide Siegel fehlen zur Hälfte.

1461, Februar 25. (Am Mitich nach Invocavit i. d. Vasten). Schuldbrief des Hans Katzianer an seinen Schwager Paul Wartnawer über 30 Pfund Pfen.
Siegler: Ulrich Scheitt und Hans Fuchsraitter, Bürger zu Radkersburg. Perg. Beide Siegel fehlen zur Hälfte.

1461, December 7. (Montag noch sand Niclas tag). „Lewtold von Stubenberg, obrister Schennkch in Steir", belehnt Walther den Gnäser als älteren und Lehensträger seines Bruders Hans auf Bitten des Sigmund Rakchniczer mit den von diesem eingetauschten Gütern zu „Wolfstorff in sand Rueprechts pharr an der Rab" gelegen.
Perg. mit Siegel (das Wappen ist theilweise herausgefallen).

1462, Mai 10. (Montag nach s. Florianstag), Graz. Sigmund Rogendorffer, Verweser der Hauptmannschaft in Steier spricht dem Paul Warttnawer für eine Geldschuld von Seite Hans des Katzianers „den Turn vnd Sitz Katzian" zu, sowie Höfe zu Kleppitsch, Kupetinczen, Aich „auf der strassen", Waltersdorf, Wänitzen, die Dörfer Krappin mit dem „Urfar" daselbst, Pettnitzen, Kokgoritsch und Weingärten bei Katzian.
Perg. mit Siegel.

1462, October 21. (am sand Ursula tag). Laurenz Tungfelder verkauft mit Einwilligung seiner Mutter Agnes, Witwe nach Konrad Tungfelder, dem Erhart Eybeßwalder eine Hube am Brießnikch in der Herrschaft Seldnhoven am Weyxelperg gelegen, die vom Ks. Friedrich III. zu Lehen rührt, um 40 fl. in „gold vngerisch vnd ducatn".
Siegler: Mert der Bärl (der Name ist ziemlich verwischt, das Siegel zeigt ein Schwein) . . . (Grey?) mficz (der Vorname ist unleserlich).
Perg. Das 2. Siegel fehlt zur Hälfte.

1463, December 15. (Phincz tag vor sand Thomas tag d. h. Zw.). Paul Warttnawer überträgt seine Ansprüche auf drei Geldbriefe, und zwar von Hansen dem Katzianer, seinem Schwager, über 45 Pfund Pfen., 30 Pfund Pfen. und 60 Pfund Pfen. und auf einen Geldbrief des Katzianer an Vincenz den Liechtkamrer über 20 Schill. Pfen. dem Hans Prewner.
Siegler: Paul Warttnawer, Erhart der Lembacher (das Wappen zeigt einen Hund!).

1465, März 24. (Suntag letare), Leibnitz. Ezb. Burkhart zu Salzburg verleiht dem Hans Prewner in Vertretung seines Sohnes Jörg aus der Ehe mit der verstorbenen Veronica, ehelichen Schwester des Georg Stainwald, die von letzterem innegehabten Güter an der Grajant vor der Stadt Pettau, zu Schipoltstorf, Puhl, in der Dornaw, zu Garissendorf, Oberkellerstorf, Dolan, Niderkellerstorf, Porkaschinczen und Rewsidl als Lehen des Erzstiftes in seinen erblichen Besitz.
Perg. mit Siegel.

1468, Juni 21. (Eritag vor sand Johans tag der Sunnebentn). Priba, „Judin, des Juda Keschl witib zu Marchburg" überträgt der Agnes, Gattin des Ritters Ulrich vom Graben, ihre Ansprüche auf drei Geldschuldbriefe, und zwar von Jörg Gläß, gesessen „in der Drebeng", über 6 Mark Pfen. und 28 Mark Pfen. und von Michel Meitzen, des „Jansa Weynik sun gesessen amb Pletsch" über 26 Mark Pfen.
Siegler: Jörg Aicher, Bürger und geschw. Rath zu Marburg.
Hebräische Erklärung und Unterschrift.
Perg. Das Siegel stark beschädigt.

1469, October 28. (an sand Simon vnd Jude tag d. h. Zw.). Wilhelm, „Obrister Schennkch in Kchernden vnd Frh. zu Osterwicz" verleiht anstatt seiner Brüder Jörg und Wolfgang dem Hans Kortschacher, Pfleger zu

Rasegk und dessen Geschwister einen Zehent auf drei Huben, gelegen zu „Dobrewlach pey dem Bagker See“ in erblichen Besitz.

Perg. Mit Siegel.

1476, Juli 7. (Suntag nach sand Ulreichs tag). Margareth, Tochter des Erasmus von Lichtenberg, verzichtet mit Zustimmung ihres Gemahles Ludwig von Kosiak für sich und ihre Nachkommen zu Gunsten ihres Bruders Sigmund von Lichtenberg auf ihr väterliches und mütterliches Erbe und auf jedes Erbe nach ihrem Bruder für den Fall, daß er männliche Nachkommen hinterläßt. Sollte er aber nur weibliche Erben hinterlassen, so habe ihr und ihrer Nachkommen Erbrecht wieder Geltung.

Perg. Beide Siegel fehlen.

1476, Juli 21. (Sontag vor sand Maria Magdalen tag). Theilungsbrief zwischen Jörg, Bernhard und Friedrich Prewner über die Verlassenschaft ihres Vaters Hans Prewner. Jörg bekommt Stübing und Gülten zu Semeriach und Pekkach, Praitenaw, zu Kchaphenberg und Kchömffel, Traffeyach und vier Weingärten zu Stübming und drei solche am Pletsch. Bernhard bekommt Gülten und Güter zu Lewffing, Ludmanstorf, das „marchfueter“ zu Dürrfornitz und Dörffel, Güter am Pletsch und zu Landschach, zu Kamelsdorf, Rinkowtzn, Ibentzn, Schützn, zu Plabusch, Kchellerstorf, an der Kchreppin bei Luetenberg, das Perckrecht zu Gorischendorf, an der Stenz, zu Mairhöflein, Kcherschbach und in der Ploschn, dann Güter zu Staindorf und den Weingarten zu Zogendorf. An Friedrich kommen Güter zu Dornaw, Schippelsdorf, Püchl, Gülten bei Pettaw, zu Ober- und Nieder-Kchellersdorf, zu Formein, Martndorf, Kcherschpach, Gorischendorf und der Weingarten zu Kchellersdorf. Ungetheilt sind noch das Dorf zu Herdlein am Travelt, der Hof zu Rakerspurg, das Haus zu Grecz in der Herrengasse, ein Keller zu Lantschach und noch einige andere Güter. Es wird auch bestimmt, daß der Erstgeborne immer Lehensträger sein soll.

Siegler: Jörg, Bernhard, Friedrich Prewner, Ulrich von Graben (ihr Stiefvater), Oswald der Gresl.

Perg. mit 5 Siegeln, wovon 1 fehlt.

1481, April 27. (am Freitag n. d. heil. phingsten). Heiratsbrief zwischen Hans Reysacher und der Margareth, Witwe nach Hans Einpacher, Tochter des Hans Pücher.

Siegler: Hans Reysacher, Andrä Prainer, Ritter, Landsverweser in Steyer, Caspar vom Hard. Perg. mit 3 Siegeln, 2 fehlen.

1488, September 22. (Montag nach s. Matheus tg. d. h. Zwelifp. u. Ev.). Ladislaus von Ratmannstorff schließt für sich und als Gerhab seines Bruders Hans mit seiner Mutter Anna und dem Stiefvater Wilhelm Gnäser einen Vergleich bezüglich der Erbfolge im Falle Beide ohne männliche Nachkommen sterben. Ihre Mutter oder deren Erben bekommen dann 400 Pfund Pfen.

Siegler: Christoph Ratmannstorff (ihr Vetter), Wilhelm Kundorffer.

Perg. mit 3 Siegeln, 1 fehlt.

1489, März 9. (Montag nach dem Sunntag Invocavit). Anna, Witwe nach Otto v. Ratmannstorff, verschreibt ihrem Gatten Wilhelm Gnäser die ihr von ihren Söhnen Ladislaus und Hans von Ratmannstorff zufolge Schuldbriefes ihres Vaters an Jörg Grabner schuldigen Güter zu „Etzestorf, Haymwerdt, Pirchach vnd am Wangrabn gelegen mitsambt dem phenichczehenndt auf ettlichn guettern zw Weitz“.

Siegler: Wilhelm Kchüendorffer, Bernhard Stadl.

Perg. mit 2 Siegeln, 1 fehlt.

1504, März 3. (Suntag Reminiscere), Graz. Wilhelm Gnäser beurkundet, daß ihm Mert Narringer Güter an der Rab um 200 Pfund Pfen. pfandweise verschrieben hat.

Siegler: Wilhelm Gnäser, Christoph v. Rattmanstorff.

Perg. mit 2 Siegeln.

1521, Jänner 7. (Montag nach hl. drey Kenigtag). Barbara Gloiacherin, Priorin des Frauenklosters zu Graz, verkauft dem Ruprecht Kropff und seiner Gattin Agnes eine Hube zu Vbelspach.

Siegler: Barbara Gloiacherin.

Perg. War zum Einbinden eines Urbars benützt.

1528, Mai 16., Wien. Kg. Ferdinand I. bestätigt dem Christoph Prewner auf sein Ansuchen den „purgkhfridt zu seinem Sitz zu Stubming mit sambt dem dorff“ daselbst, der vom Ks. Friedrich III. gegeben und vom Ks. Maximilian I., dto Gmunden 1514, 7. Aug. bestätigt worden war.

J. v. Puchaim, Statthalter. Rudolf v. Hohenfeld. L. v. Räkchnicz.
Hans v. Greysenegkh. Achaz Schratt. . . . . Awersperg.

Perg. Das Siegel fehlt.

1528, Juli 10., Wien. Kg. Ferdinand I. „vrlaubt“ dem Scotus Gnäser seine erblich auf ihn gefallenen Güter auf ein weiteres Jahr, u. zw. vom 28. Mai ab.

Rudolf H. v. Hohenfeld. Hans v. Greyßenneckh.

Pap mit aufgedr. Siegel.

1535, März 7., Znaim. Kg. Ferdinand I. gestattet dem Bischof Christoph zu Laibach, Administrator des Stiftes Seckau und Comendator der Abtei zu Admont, da dem Stifte aufgetragen worden war, den vierten Theil des Einkommens zu den Türkenkriegen beizusteuern, einige Güter (nicht näher genannt), an Philipp Preynner um 1000 Pfund Pfen. verpfänden zu dürfen, der sie nur unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes von Seite des Stiftes weiterverpfänden darf.

Ferdinand.
. . . Graßwein. . . . Pranndt.

Perg. 4 Bl. fol. ohne Siegel.

1543, April 14. Theilregister über die zwischen Georg Preinner und seine Muhme Anna, Gattin des Mert von Fladnitz, zur Vertheilung gelangten Besitzthümer.

Jörg Preynner. Anna von Flednitz.

Pap. 20 Bl. Quart mit 2 aufgedr. Siegeln.

1543, April 24. (Sand Georgentag d. h. R.). Georg Preunner verkauft der Afra, des Ruprecht Spiegler Gattin, eine Wiese, genannt die „groserin wisen“, „ain clainswisl“, „mer ain Gereut“. Bei einer Veränderung soll ihm der zehnte Pfen. gereicht werden.

Perg. mit Siegel.

1543, August 2. (Phinczttag vor s. Oswaldtg.). Georg Preiner verkauft dem Christian Pader und seiner Frau Lucia eine Hoffstatt zu Eberstorff an der Raab mit der Einschränkung, daß Pader nur mit Preiners Einwilligung den Besitz weiter verkaufen dürfe und ihm dann den Zehent der Kaufsumme einzuhändigen habe. Sollte aber Pader für sich ohne Wissen Preiners ein Grundstück verkaufen oder verpachten, so solle er das Kaufrecht verwirkt haben. Perg. Siegel fehlt.

1548, September 3. (Montag nach sand Egidien tag). Georg und Andrä von Metnicz zu Limberg verkaufen ihrem Stiefvater Georg Preynner zu Flädnicz und seiner Gattin Margareth, ihrer Mutter, Güter zu Puechkirchen bei Hall in der „Pfarrkhircher pharr“, zu Deichentwangen, in der Khirchperger Pfarr, Manndarff in der Wartperger Pfarr, die Rewnmill

zu Hall, „vnter der Leyten in der Hoffmarch gelegen", mit denen sie von Kg. Ferdinand I. belehnt worden waren.

Gez.: Georg von Methnicz, Andrä von Methnicz.

Siegler: Christoph von Radmannsdorf zu Stuebenberg, Ehrenreich von Trautmannsdorf zu Trattenburg.

Perg. Von den 4 Siegeln ist das 1. stark besch.

1548. „Vermerkht das Vrbar der Breunerischen gült, so auf der edln vnd tugendhaften frawn Anna des edln vnd vestn Mertn von Fladnicz eliche hausfraw thue (?) gefallen ist solliches gestellt von den 44 jar pis auf das 48 jar wie hernach volgt:" Pap. 18 S. klein Quart.

1551, Jänner 3. (Sambstag nach d. Neuen Jarstag). Hans Frh. v. Weyspriach verkauft Petern am Stain „seinem Ambtman vnd lehens Richter im Lungaw" einen Anger, genannt der Kaltnpach, „liegt hinter Latndorff".

Perg. War als Einband eines Urbars benützt.

1553, Juli 11., Graz. Wilhelm von Trawtmanszdorff, Domherr zu Salzburg, und Andrä von Trawtmanszdorf zu Kirchperg und Rosental verkaufen an ihren Vetter Georg Preiner, Frh. zu Stiebing, Fladnitz und Rabenstain und dessen Gemahlin Margareth ihr Freihaus in „Grätz, in der Purckgassen bei dem Zeughaus, das da rainet an aines Orglmaisters daselbs zw Grätz Haus vnd mit dem andern ort an das klain Gassl vnd an der Römischen Kunigelichenn Maiestat ꝛc. Garten mit sambt dem halben Prunen" mit allen Freiheiten und Rechten, mit denen dieser Besitz durch Kauf von denen von Windischgrätz an ihre Voreltern gekommen ist.

Wilhelm von Trautmanstorff. Andrä von Trautmanstorff, Frh.

Perg. Mit 3 Siegeln, 2 fehlen gänzlich, 1 stark verletzt.

Schirmbrief v. selben Datum. Papier.

1564, Juni 10., Graz. Georg Preyner, Frh. zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein schließt mit dem Maurermeister Stefan zu Graz folgenden Vertrag bezügl. der Reparaturen an seinem Hause zu Graz. Stefan soll zwei „Gäng" machen, den einen von der „großen Stubn", den andern von der „Kuchel" und zwei Stiegen, eine „aufn" Gang, die andere vom Gang „hinders Dach" und eine „gehawte" Thür in des Herrn „Camer". Der große Saal soll sammt der Mauer fünf Schuh in die Länge und Breite sein. Dazu soll Stefan sämmtliche Zubehör herbeischaffen. Ferner wird die alte „Kuchl" und eine „Stubm" abgebrochen und neu aufgebaut, unten ein Gewölb gemacht, darüber die Küche und Stube, erstere soll gepflastert, in letzterer ein „gehawtes Kreutzfenster gemacht werden. Auch hiezu soll Stefan das Material herbeischaffen. Dafür bekommt er 100 fl. rhein. beim Beginne des Baues, 100 fl. wenn der Bau halbfertig gestellt ist und nach Vollendung noch 40 fl.

Pap. Die 2 aufgedr. Siegel fehlen.

1564, September 13., Graz. Da bei der Abbrechung des alten Stockes des Breunerischen Hauses die Grundmauern ganz schadhaft befunden wurden, wird zwischen Stefan de Adriano, Maurermeister und Bürger zu Graz, und Georg Preyner Frh. zu Stübing, Fladniz und Rabenstein, nach Zuziehung der Sachverständigen Valentin Lebmnegkher, fst. „Zeugwartter" und Erasmus Raidl, Rathsbürger, ein neuer Vertrag geschlossen, demzufolge Adriano das Gebäude bis auf den Grund abtragen und neu aufbauen soll, auch die „zerklobne mauer, so mit dem Eghk gegen der Ringkhmauer des Khün. Gartens und des newen Stübels mist, sambt zwen großen Schwipögen von dem hindlern Stall" heraus abtragen. Dann soll er die zwei Mauern von „vndten auf erlangern oder aber zwen Khragckhstein, damit das Stübl größer werden möge", einlegen. Er soll

auch mit den Mauern gegen die kgl. Ringmauer, „so vil und als weith verfaren, auf das dasselbig Orch Reichen freygelassen werde“. Er muß auch die gesammte Zugehör an Material liefern und bekommt für die Arbeiten 56 Pfund Pfen. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1566, Februar 24. Magdalena, Gemahlin des Christoph von Khunigsperg, Tochter weiland Hans' Wagen zu Wagensperg und Welan und der Helena, geb. v. Petschach, verzichtet nach Empfang des Heiratsgutes per 600 fl. rh. von Seite ihres Bruders Balthasar auf jedes weitere väterliche Erbe. Sollte aber das Geschlecht im Mannesstamme aussterben, so soll ihr Erbrecht wieder Geltung haben.

Gezeichnet: Magdalena von Khunigsperg.

Siegler: Christoph von Khunigsperg, Christoph Herr von Rappach zu Prun. Perg. Die 2 letzten Siegel fehlen.

1566, Februar 24. Barbara, Gemahlin des Ferdinand von Kholonitsch auf Burkhschleinicz, Tochter des verstorbenen Hans Wagen zu Wagensperg und Welan und der Helena, geb. v. Petschach, verzichtet nach Erhaltung ihres Heiratsgutes per 600 Pfund Pfen. von Seite ihres Bruders Balthasar auf jedes weitere väterliche Erbe. Sollte aber das Geschlecht im Mannesstamme aussterben, so soll ihr Erbrecht wieder Geltung haben.

Gezeichnet: Barbara Goloniczin.

Siegler: Ferdinand von Kholonitsch, Georg Frh. zu Herberstain. Perg. Die 3 Siegel fehlen.

1566, April 13., Graz. Antoni Delavutio verpflichtet sich den Gebrüdern Philipp und Christoph Frhn. v. Preiner gegenüber, in deren Haus zu Graz einen Gang in- und auswendig zu übertünchen und zu verweißen, den Gang mit Ziegeln zu pflastern oder einen „Österreich schlagen“, ferner zwei Stiegen zu weißen und dann „auf der stuben“ einen „Österreich schlachen“. Dafür bekommt er 30 fl. rh.

Siegler: Lazarus Widman, deutscher Schul-Rechenmeister und Bürger zu Graz. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1568, September 15., Graz. Philipp Preiner, Frh. zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein. übergibt kraft einer Donatio inter vivos seiner Frau Virginia Preynerin, geb. v. Lanthery, seine Unterthanen und Güter zu Ebersdorf, seine Unterthanen zu Rorbach sammt Gehölz, Zehent und Bergrecht, seine Unterthanen und Urbarsholden zu Zöbing sammt der ihm zugehörigen Mühle, seinen Weingarten am Pölischberg zu Radkersburg, Zackhl genannt, und im Falle einer mit ihrer Einwilligung an diesen Gütern vorgenommenen Veränderung oder Vertauschung die an derselben Statt erfolgenden Güter, außerdem die Hälfte seiner fahrenden Habe außer der aufgerichteten „Heurats Partung“. Nach seinem Tode wird sie Nutznießerin seines Hauses in Graz und aller seiner Güter, auch sollen nach ihrem Tode ihre Erben in Nutznießung derselben verbleiben, bis die Darlehen, welche seine Frau ihm laut Schuldbrief schon gegeben hat und noch geben wird, getilgt und gutgemacht sind.

Perg. Siegel verl.

1568, December 29. Kaufrechtsbrief, ausgestellt von Philipp Preiner zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein dem ehrbaren Märten Wolfl, Agnes, seiner ehelichen Hauswirtin, und ihrer beiden Erben, über „ein Holz und idem verwachsenen Grund, belegen in Pürchern“. Perg. mit Siegel.

1569, December 18. (Suntag vor St. Thomanstag). Colman Prunner von Basoltsperg verkauft dem Andrä Wißgrabner „ain Holcz gelegen in der Gruemp Raint . . . mit der andern seiten an des Jörg Preynner zu Gruemp holcz“ . . . mit aller Zugehör um eine bereits empfangene Summe

Geldes. Außerdem soll derselbe jährlich am Sonntag nach Ostern „in dem Perkhtaiding" 12 Pfenning und 1 Verlegpfenning zahlen.
Perg. mit Siegel.

1570, März 8., Graz. Erbvergleich zwischen Caspar Frh. v. Breyner und den Herren Ferdinand und Hans Christoph Rindschadt zu Fridberg, Gebrüdern, nach ihrer Mutter Ursula, geb. Schweinpeckin, in der anderen Ehe, weiland des Ritters Andrä Rindschadt zu Fridberg Hausfrau, betreffend die Herrschaft und Weingärten zu Luttenberg, ferner Weingärten, genannt Neusatz, am Wetzelsvarter Berg. Perg. Siegel fehlt

1572, April 18. (Freytag vor st. Georgentag). Clement Märchl verkauft dem Georg Hager und dessen Gattin Christine die „Bogen Hueben", der Herrschaft Chamerstain und Ernnaw unterthänig, und bittet die Grundherrin Eleonora, Witwe nach Casper Frh. v. Breuner, geb. Villinger, ihr Siegel darunter zu setzen. Perg. mit Siegel.

1573, September 12., Graz. Veit Khreützer „in Mareiner pharr" seßhaft, und seine Gattin Margaretha verkaufen dem Georg Khob zu Khattigaich ihre Hube zu Leissing, „so da genent wirdt das Lenczengüettlein in Khraubat pharr gelegen", welche der Virginia Preynerin, Witwe nach Philipp Frh. v. Preyner dienstbar ist.
Siegler: Virgina Preynerin. Perg. mit Siegel.

1575, Jänner 14., Graz. Clement Kholler und seine Schwester Katharina, Gemahlin des Georg Seichenczacher, verkaufen als Gerhaben des Peter, Sohnes ihrer Schwester Magdalena mit Ruprecht Raidl, mit Zustimmung ihrer Grundherrin, der verwitweten Virginia Preynerin, geb. Lanndterin, dem Urban Radt und seiner Gattin Margaretha einen halben Weingarten, genannt „im Ridner zu Khrennaw".
Siegler: Virginia Preynerin. Perg. mit Siegel.

1577, November 11. (a. sand Merthen tag). Gottfried Breynner, Frh. zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein, J. Oe. Hofkriegsrath, verkauft an seine Schwägerin Leonora, geb. Villingerin, Gemahlin des Caspar Frh. v. Breyner, als Gerhabin ihrer unmündigen Kinder die Herrschaft und das Schloß zu Stibing sammt aller rechtlichen Zugehör und seinen Antheil an dem Hof „Sanct Marx, Vnd den Ämbtern Sanct Marx, Khellersdorff, Formein, Dornau und Schallauzen, Vmb Pettau vnd Luttenberg gelegen, auch den darzue gehörigen Weingärtten", wie alles zwischen seinem Vater Philipp, Frh., und dessen Bruder Christoph, Ritter, zur Vertheilung kam, die diese Güter von ihrem Vater Friedrich v. Breynner, Ritter, erbten, und wie auch Gottfried den auf seinen Bruder Friedrich fallenden Theil durch Kauf an sich gebracht hatte.
Gottfried Breynner Frh. Perg. mit 2 Siegel: [illegible]

1579, März 10. Andrä Weißgrabner verkauft dem Sigmund v. [illegible]eßwaldt zwei Hölzer gelegen „in der Gruemp im Schachen. Raint das ain Holcz mit ainem rain an den Hannß Preynner zu Dondorff, mehr mit ainem ort an den Andree Preyner zu Gruemp ... mehr mit ainem ort an des Jörg Preyner zu Gruemp Holcz. Das ander Holcz raint mit einer Seiten an des Jörg Preyner zu Gruemp Holcz". Beide Hölzer sind an Wolf Jakob Prunner von Vasoltsperg mit 13 Pfen. dienstbar.
Siegler: Wolf Jak. Prunner. Perg. mit Siegel.

1583, Juni 27., Graz. Seifried von Eybiswaldt bestätigt, daß sein Vater Balthasar an die Gerhaben nach Franz Wechsler, Philipp Preiner und Leopold von Herberstein über die bestandweise innegehabten Wechslerischen Güter durch acht Jahre die vertragsmäßigen Verpflichtungen geleistet habe und specificirt dieselben.
Pap. 18 Bl. Quart, 7 unbeschrieben.

1587, April 24., Graz. Ezh. Karl von Oesterreich gestattet, daß der Abt Johann zu Admont, der Prior und Convent daselbst, wegen der auf dem Stifte lastenden Schulden die zu diesem und der Probstei Mauttern gehörigen zwei Aemter, „alls Kheichlwanng vnd Mauttern" sammt den zu dieser Probstei gehörigen sechsunddreißig Tagwerk „freistifft, pawgrundten vnd wismaden", auch den Feldgarben und Sackzehend in Getreide bei und um Mauttern und am Geudans-Perg mit aller rechtlichen Ein- und Zugehörung um 9094 fl. 20 Pfen. an Jakob Breinner, Frh. zu Stibing, Flädnitz und Rabenstain verkaufen dürfe.

Carolus. Wolfg. Schrannz.

Perg. Siegel fehlt.

1587, April 24., Graz. Ezh. Karl gestattet dem Abte Johann von Admont, Prior und Convent daselbst zur besseren Abzahlung der auf dem Stifte lastenden Schulden den Verkauf von „etliche Phunt gelts" aus den zur Propstei Mauttern gehörigen drei Aemtern Trofeyach, Camer und St. Michael an Georg Ruprecht Frh. v. Herberstein, Neudperg und Guettenhaag, Herrn auf Lancovicz, Erbkämmerer und Erb-Truchseß in Kärnten, um 25.159 fl. 6 Schill. 15 Pfen.

Carolus.

Wolfg. Schrannz. M. Lyst.

Perg. Siegel fehlt.

1587, April 24. (an tag d. heil. R. sanct Georgen), Admont. Johann, Abt von Admont und genannte Brüder verkaufen mit Einwilligung des Ezh. Karl zur Tilgung der auf dem Stifte lastenden Schulden an Georg Ruprecht Frh. zu Herberstain die drei Aemter Trafayach, Camer und Sanct Michael, gelegen im „Brobstey Ambt zw Mauttern".

Pap. Collationirte Abschr. v. 1617, 25. April.

1587, April 24. Urbar-Register der zur Admontischen Probstei Mauttern gehörigen zwei Aemter Mauttern und Kheielwang, die der Abt und Convent zu Admont mit Zustimmung des Ezh. Karl an Jacob Frh. von Breinner verkauft hat. (Folgt das Urbar.)

Zum Schlusse Bestätigungsformel des Abtes, Priors und Convents zu Admont.

Johann Abt zu Admont. Fr. Sebastian, Prior. Fr. Simon Arttaller. Fr. Gottfried Mayer. Fr. Balthasar Stainer.

Perg. 16 Bl. fol. 2 Siegel.

1587, April 24. Urbar-Register der zur Admontischen Propstei Mauttern gehörigen drei Aemter Trafeyach, Camer und Sant Michael, welche der Abt, Prior und Convent zu Admont an Georg Ruprecht Frh. v. Herberstain mit Zustimmung des Ezh. Karl gegen Leistung des jährlichen Getreide-Zehents verkauft hat. (Folgt das Urbar-Register.)

Zum Schlusse amtliche Bestätigungsformel des Abtes, Priors und Convents zu Admont.

Johann Abt zu Admont. Fr. Sebastian, Prior. Fr. Simon Arttaller. Fr. Gottfried Mayer. Fr. Balthasar Stainer.

Perg. 16 Bl. fol. 2 Siegel.

1587, October 25. Balthasar Hopfinger, Doctor beider Rechte, quittirt anstatt der Sidonia Preinerin dem Sigmund Frh. v. Lamberg über empfangene 141 fl. Arch. Invent. K. 95.

1588, April 24. (am tag Georgi). Hans Friedrich Hofmann der „Elter", Frh. zum Grüenbühl und Strechaw, Oberster Erblandhofmeister des Fürstenthums Steyr, verkauft an Georg Ruprecht Frh. zu Herberstain, Neuperg und Guettenhag, Erbkämmerer und Erbtruchseß in Kärnten, das Amt Zinnerstorff im Cammerthal sammt Zugehör.

viertenmale „in offner Schrann" seine Schulden habe berufen lassen, sich aber Niemand gemeldet habe. Perg. mit Siegel.

1441, April 19. (Am mittich in den Osterfeyrtagen). Ortolph von Perneck bekennt, daß er den Kindern des Hans Wolfftaler, Pantaleon, Maximilian, Thoman, Adelheid und Barbara zwei Huben „Küfritz" und zwei Hofstätten daselbst auf zwei Jahre „gevrlawbt" hat. Perg. mit Siegel.

1442, Juni 20. (Mitichen vor sand Johanns tag ze Sunnwennden). Agnes von Stubenberg, geb. von Pettau, belehnt für sich und im Namen ihrer Schwester Anna, „Grefinn ze Schawnberg", den Hans Prennholtz mit 5½ Huben und zwei Hofstätten zu Dornaw, die er von Niklas Reysperger und Barbara, des Pangraz Reysperger Gattin, gekauft hat, und die früher vom Bruder der Agnes von Stubenberg, Friedrich von Pettau, zu Lehen waren. Perg. Siegel fehlt.

1444, April 30. (Phincztag vor sand Philipps vnd sand Jakobs tag der h. Zw.). Paul Schartenberger und seine Gattin Margareth verkaufen dem Philipp Prewner und dessen Gattin Anna, Witwe nach Hansen dem Gnäser, genannte Güter zu Nydern Kellerstorff um 688½ Pfund 66 Pfen., die vom Kg. Friedrich III. zu Lehen rühren.

Siegler: Walther Sesner, Hauptmann zu Pettau, Pangraz Reysperger. Perg. Von den 3 Siegeln ist nur das dritte theilweise erhalten.

1444, Juli 14. (Eritag nach sand Margarethn tag). Schuldbrief der Margareth, des „Mann"[1] des „Messerer witib", gesessen am Plaetsch, an den Juden Kesel, „Seldmans sunn" zu Marchburg, über 20 Mark Wien. Pfen.

Siegler: Gilg Gräffenperger.

Perg. Vom Siegel nur die Umschrift vorhanden.

1445, März 12. (an sand Gregorien tag d. heylign pabst). Ursula, Tochter Jörgen des Holler, Gattin Stephan des Radelkover, bekennt, daß sie mit ihrer Schwester Anna, Gattin des Philipp Prewnner, eine Theilung des Nachlasses ihres Vaters vorgenommen habe. Ursula bekommt: Güter in und um Lewtschach, am Lanczberg, in dem Nydern Drüm, Weingärten, genannt der Lasnickh, Speysnickh, Hohenneckh. Von diesen Weingärten soll sie in der Pfarrkirche zu Lewtschach vor dem Frauenaltar ein ewiges Licht unterhalten und vor dem Kreuzaltar ein feierliches Amt alle Montag lesen lassen. Anna bekommt: Güter am Platsch, zu Sparberspach und zu Lewtschach.

Siegler: Paul Scharttenberger, Amtmann zu Pettau, Ursula Radelkover, Stephan Radelkover. Perg. mit 3 Siegeln, das letzte fehlt.

1447, Mai 7. (an suntag nach des heyligen Krewtz tag Inuentionis), Graz. Kg. Friedrich III. an Walther Gneser: „Getrewer, wir lassen dich wissen, das wir vns fürgenomen haben, auf den montag vor sand Veits tag schirist kunftigen in veld wider die Vngern zeziehen, als wir dann des mit dir vnd andern vnsern landlewtn aynig sein worden. Dauon begern vnd bitten wir dich mit gantzem vleiß vnd ernst, daz du auf daz pesst vnd sterkist, so du ymer kanst vnd magst, ze rossen vnd ze fuessen, mit harnasch, deichselwegen vnd ander notdürfft, als dann in ain veld gehört, wolgetzewgt vnd zugericht auf den selben montag zu Rakerspurg oder Fürstenueld seist, bey vns, vnsern lanndlewtn vnd ander den vnsern, die wir auf den benantn montag in obberurter maß auch daselbshin eruordert haben, geschickt vnd in all weg zugericht mit vns in veld also ze ziehen vnd dich des nichts iren noch sawmen lassest, wann wir vns des gantz zu dir verlassen, so wollen wir dich mit kost vnd in ander weg haltn, als vnser vordern löblicher gedechtnuß dich vnd dein vordern in

[1] „Maich" (?) (cf. Reg. dto. 1453, Jänner 11. und April 17).

solhem vormals ghaltn habn vnd als von alter herkomen ist, dir auch für redleich scheden steen vnd kain anders tůst, das wirdet fur vns, dich selber, lannd vnd lewt sein vnd mit den deinen, so dahaym beleiben, verlassest, ob des nit beschecht, wann man sie auseruordern wůrde, das sie dann auch sein vnd anuerzichen vns vnd dir auch in veld, auf das vest vnd sterkist, so sie kunnen vnd mugen, zu zichen. Das wellen wir gen dir genedichleich erkennen vnd zu gůt nicht vergessen. Geben zu Gretz" ꝛc.

Adresse: Vnserm getrewen Walthern Gneser.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1447, Juni 6. (nachsten Eritag nach sand Erasmtag). Agnes, Bernhards des Rindschad zu Schillheytn Witwe, verkauft ihre im Mürzthal gelegenen Güter, die von den Grafen von Montfurt zu Lehen sind, und eine Hube in der Grasch ihren Oheimen Hermann, Michel und Andrä den Hafnern um 464 Pfund Wiener und Grazer Pfen.

Siegler: Peter im Hard, Pfleger zu Stubenberg, Jörg der Grabl.

Perg. mit 2 Siegeln.

1447, November 25. (An s. Kathrein tag), Leibnitz. Ezb. Friedrich von Salzburg belehnt den Philipp Prewnner, Verweser zu Graz, mit folgenden erkauften Gütern: Von Anna, Gemahlin des Jörg Karschoner, Tochter Gebhards von Waldstain, 4 Huben zu Dornaw, 4 zu Schippoltstorf, ½ zu Pühel und eine Hofstatt daselbst, und von Michel und Heinrich Prennholcz 12 Huben zu Oberkellerstorff „in Sunntager pharr gelegen".

Perg. mit beschädigtem Siegel.

1448, April 26. (Freytag nach sand Jörgentag). Kg. Friedrich III. verleiht dem Philipp Prewner, Verweser der Hauptmannschaft in Steier, und seinen Erben für seinen Hof zu „Stubming ob dem dorff zenachst vnder dem weingarten gelegen", alle Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, „wie sie ander gefürst Freyung" in Steiermark besitzen.

Com. dom. Reg. p. d. Pangratz Rindtschad.

Perg. Das Siegel fehlt.

1449, Juni 20. (Freytag nach Veits tag). Ulrich von Stubenberg, oberster Schenk in Steier, verkauft dem Philipp Prewner „Verbeser zw Grecz" seine Güter zu Rinkoyczen und ein Bergrecht daselbst.

Siegler: Heinrich Siczenperger, Pfleger zu Stubenberg, Ulrich von Stubenberg. Perg. Das 2. Siegel ist beschädigt.

1450, August 25. (Eritag nach s. Bartolomestag), Graz. Hans Stainpeis spricht im Namen seiner Herren, der Gebrüder Wolfgang und Reinprecht von Walsee, den Walther Gnäser von seiner „Remanentz" von 20 Pfund Pfen. ledig. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1452, Februar 28. (Montag nach dem Vaschangtag). Widerlagbrief des Hans Prewner an seine Gattin Veronika, Schwester des Jörg Stainwald von Fladnicz. Das empfangene Heiratsgut von 300 fl. widerlegt er mit ebensoviel und stellt es auf seine Güter sicher.

Siegler: Sigmund Roggendorffer, Landschreiber in Steyr, Mert der Langhaimer, „marchfuetrer" zu Graz.

Philipp Prewner bestätigt den Brief für seinen Sohn Hans.

Perg. Das 3. Siegel fehlt.

1453, Jänner 11. (am Phincztag nach sand Erharts tag). Hans Werder, Judenrichter zu Marchburg, beurkundet, daß „Jud Chestel, Saldmans sun zu Marchburg", einen Pfandbrief des Meich Meserer, gesessen am Plasch, auf seinen Weingarten mit Keller und Preß daselbst, neben Prewners Weingarten gelegen, nach freiem Willen veräußern könne.

Pap. mit aufgedr. stark beschädigtem Siegel.

1453, April 17. (an Eritag nach der heylign dreyr Nagel tag). „Schefrl der Jud, Seldmans sun zu Marchburg", überantwortet dem Philipp Prewner, Verweser zu Graz, einen Geldschuldbrief des Meich Meffrer am Platsch über 16 Mark Wien. Pfen.

Siegler: Andrä der Vischer, „diezeit ambtman vnd Juden Richter zu Marchburg".

Hebräische Erklärung und Unterschrift. Perg. Das Siegel fehlt.

1454, Juli 8. (Montag vor s. Margretentag). Kunigund, Niklasn des Schattner zu Gswentt Gemahlin, und ihr Sohn Erhart verkaufen Hans dem Gneser 4 Schilling und 24 Pfen. „gelts jerlicher gült" auf ihrer Hube zu Gswentt um 12 Pfund Pfen., unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes mit derselben Summe nach 5 Jahren.

Siegler: Hans der Spiczer und Friedrich Mitterekger der Junge.

Perg. Das 1. Siegel fehlt.

1454, Juli 8. (Montag vor s. Margretentag), Graz. Friedrich Mitterekger der Junge verkauft den Brüdern Walther und Hans Gneser Güter zu Hard, Flednitz und Vorcherch.

Mitsiegler: Hans Spiczer. Perg. Das 1. Siegel fehlt.

1454, Juli 19. (am Freitg vor s. Marie Magdalene tag). Choelbl am Platsch verkauft mit Einwilligung des Andrä Kader, „dieczeit der hern zu der heyligen Dreivaltigkait inder Newnstat pergmeister Inder Podigretz" dem Simon Rempper, „Suppan daselbs am Platsch", seinen Weingarten „inder Podigretz" um 35 Mark Pfen.

Siegler: Adam v. Gombliez und Gilig Greffenperger.

Perg. mit 2 Siegeln.

1454, August 31. (Sambcztag vor s. Gilgentag). Schuldbrief des Hans Koelbl am Pletsch an Philipp Prewner über 27 Pfund 60 Pfen.

Siegler: Veit Pawman Bürger u. Rath zu Graz und Gilg Labrer.

Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1455, Februar 10. (Montag nach s. Appollonientag), Graz. Sigmund Rogendorffer, Verweser zu Graz, beurkundet, daß Walther der Gneser zum viertenmal seine und seines Bruders Hans Schulden habe berufen lassen, sich aber Niemand, weder „christen noch juden" gemeldet habe.

Perg. mit Siegel.

1458, März 13. (Montag nach letare), Bruck a/M. Ezb. Sigmund zu Salzburg verleiht über Ansuchen des Hans Prewner in Vertretung seines Sohnes Jörg Prewner aus der Ehe mit der verstorbenen Veronica, ehelichen Schwester des Georg Steinwald, die von letzterem innegehabten Güter und Lehen des Erzstiftes in seinen erblichen Besitz.

Perg. Das Siegel fehlt.

1458, Mai 31. (Mittichn s. Petronellstag), Graz. Hans Stainpeys verkauft dem Walther Gneser eine Hofstatt zu Ober Fewstricz, die von den Herrn von Stubenberkg zu Lehen rührt und davon man jährlich 30 Pfen. dient

Siegler: Leopold der Aschpach und Sigmund der Rogendorff.

Perg. Das 2. Siegel fehlt.

1460, Jänner 23. (am Mittichn nach s. Vinczenczentag). Maisterl, „Jud von der Newnstat" überantwortet dem Hans Preiner einen Geldschuldbrief per 8 Pfund Pfen., von Hans Katzianer ausgehend und auf Jörg Herleinsperger lautend.

Siegler: Urban Dyeperskircher, Hubmeister zu Graz.

Hebräische Erklärung und Unterschrift. Perg. Das Siegel fehlt.

1460, November 28. (Freitag nach s. Kathreintag). Schuldbrief des Hans Katzianer an seinen Schwager Paul Wartnawer über 45 Pfund Pfen.

Siegler: Ulrich der Scheit und Hans Füchsreitter, Bürger zu Radkersburg. Perg. Beide Siegel fehlen zur Hälfte.

1461, Februar 25. (Am Mitich nach Invocavit i. d. Vasten). Schuldbrief des Hans Katzianer an seinen Schwager Paul Wartnawer über 30 Pfund Pfen.
Siegler: Ulrich Scheitt und Hans Fuchsraitter, Bürger zu Radkersburg. Perg. Beide Siegel fehlen zur Hälfte.

1461, December 7. (Montag noch sand Niclas tag). „Lewtold von Stubenberg, obrister Schennkch in Steir", belehnt Walther den Gnäser als älteren und Lehensträger seines Bruders Hans auf Bitten des Sigmund Rakchniczer mit den von diesem eingetauschten Gütern zu „Wolfstorff in sand Rueprechts pharr an der Rab" gelegen.
Perg. mit Siegel (das Wappen ist theilweise herausgefallen).

1462, Mai 10. (Montag nach s. Florianstag), Graz. Sigmund Rogendorffer, Verweser der Hauptmannschaft in Steier spricht dem Paul Wartinawer für eine Geldschuld von Seite Hans des Katzianers „den Turn vnd Sitz Katzian" zu, sowie Höfe zu Kleppitsch, Kupetinczen, Aich „auf der strassen", Waltersdorf, Wänitzen, die Dörfer Krappin mit dem „Urfar" daselbst, Pettnitzen, Kolgoritsch und Weingärten bei Katzian.
Perg. mit Siegel.

1462, October 21. (am sand Ursula tag). Laurenz Tungfelder verkauft mit Einwilligung seiner Mutter Agnes, Witwe nach Konrad Tungfelder, dem Erhart Eybeßwalder eine Hube am Brießnitch in der Herrschaft Seldnhoven am Weyzelperg gelegen, die vom Kf. Friedrich III. zu Lehen rührt, um 40 fl. in „gold vngerisch vnd ducatn".
Siegler: Mert der Bärl (der Name ist ziemlich verwischt, das Siegel zeigt ein Schwein) . . . (Grey?) msicz (der Vorname ist unleserlich).
Perg. Das 2. Siegel fehlt zur Hälfte.

1463, December 15. (Phincz tag vor sand Thomas tag d. h. Zw.). Paul Warttnawer überträgt seine Ansprüche auf drei Geldbriefe, und zwar von Hansen dem Katzianer, seinem Schwager, über 45 Pfund Pfen., 30 Pfund Pfen. und 60 Pfund Pfen. und auf einen Geldbrief des Katzianer an Vincenz den Liechtkamrer über 20 Schill. Pfen. dem Hans Prewner.
Siegler: Paul Warttnawer, Erhart der Lembacher (das Wappen zeigt einen Hund!).

1465, März 24. (Suntag letare), Leibnitz. Ezb. Burkhart zu Salzburg verleiht dem Hans Prewner in Vertretung seines Sohnes Jörg aus der Ehe mit der verstorbenen Veronica, ehelichen Schwester des Georg Stainwald, die von letzterem innegehabten Güter an der Grajant vor der Stadt Pettau, zu Schipoltstorf, Puhl, in der Dornaw, zu Garissendorf, Oberkellerstorf, Dolan, Niderkellerstorf, Porkaschinczen und Rewsidl als Lehen des Erzstiftes in seinen erblichen Besitz.
Perg. mit Siegel.

1468, Juni 21. (Eritag vor sand Johans tag der Sunnebentn). Priba, „Judin, des Juda Keschl witib zu Marchburg" überträgt der Agnes, Gattin des Ritters Ulrich vom Graben, ihre Ansprüche auf drei Geldschuldbriefe, und zwar von Jörg Gläß, gesessen „in der Drebeng", über 6 Mark Pfen. und 28 Mark Pfen. und von Michel Meitzen, des „Jansa Weynik sun gesessen amb Pletsch" über 26 Mark Pfen.
Siegler: Jörg Aicher, Bürger und geschw. Rath zu Marburg.
Hebräische Erklärung und Unterschrift.
Perg. Das Siegel stark beschädigt.

1469, October 28. (an sand Simon vnd Jude tag d. h. Zw.). Wilhelm, „Obrister Schennkch in Kchernden vnd Frh. zu Osterwicz" verleiht anstatt seiner Brüder Jörg und Wolfgang dem Hans Kortschacher, Pfleger zu

Rasegk und dessen Geschwister einen Zehent auf drei Huben, gelegen zu „Dobrewlach pey dem Bagker See" in erblichen Besitz.

Perg. Mit Siegel.

1476, Juli 7. (Suntag nach sand Ulreichs tag). Margareth, Tochter des Erasmus von Lichtenberg, verzichtet mit Zustimmung ihres Gemahles Ludwig von Kosiak für sich und ihre Nachkommen zu Gunsten ihres Bruders Sigmund von Lichtenberg auf ihr väterliches und mütterliches Erbe und auf jedes Erbe nach ihrem Bruder für den Fall, daß er männliche Nachkommen hinterläßt. Sollte er aber nur weibliche Erben hinterlassen, so habe ihr und ihrer Nachkommen Erbrecht wieder Geltung.

Perg. Beide Siegel fehlen.

1476, Juli 21. (Sontag vor sand Maria Magdalen tag). Theilungsbrief zwischen Jörg, Bernhard und Friedrich Premner über die Verlassenschaft ihres Vaters Hans Premner. Jörg bekommt Stübing und Gülten zu Semeriach und Pekkach, Praitenaw, zu Kchaphenberg und Kchömssel, Traffeyach und vier Weingärten zu Stübming und drei solche am Pletsch. Bernhard bekommt Gülten und Güter zu Lewssing, Ludmanstorf, das „marchfueter" zu Dürrfornitz und Dörffel, Güter am Pletsch und zu Landschach, zu Kamelsdorf, Rinkowtzn, Ibentzn, Schützn, zu Pladusch, Kchellerstorf, an der Kchreppin bei Luetenberg, das Perckrecht zu Gorischendorf, an der Stenz, zu Mairhöflein, Kcherschbach und in der Ploischn, dann Güter zu Staindorf und den Weingarten zu Zogendorf. An Friedrich kommen Güter zu Dornaw, Schippelsdorf, Püchl, Gülten bei Pettaw, zu Ober- und Nieder-Kchellersdorf, zu Formein, Martndorf, Kcherschpach, Gorischendorf und der Weingarten zu Kchellersdorf. Ungetheilt sind noch das Dorf zu Herdlein am Travelt, der Hof zu Rakerspurg, das Haus zu Grecz in der Herrengasse, ein Keller zu Lantschach und noch einige andere Güter. Es wird auch bestimmt, daß der Erstgeborne immer Lehensträger sein soll.

Siegler: Jörg, Bernhard, Friedrich Premner, Ulrich von Graben (ihr Stiefvater), Oswald der Gresl.

Perg. mit 5 Siegeln, wovon 1 fehlt.

1481, April 27. (am Freitag n. d. heil. phingsten). Heiratsbrief zwischen Hans Reysacher und der Margareth, Witwe nach Hans Einpacher, Tochter des Hans Pücher.

Siegler: Hans Reysacher, Andrä Prainer, Ritter, Landsverweser in Steyer, Caspar vom Hard. Perg. mit 3 Siegeln, 2 fehlen.

1488, September 22. (Montag nach s. Matheus tg. d. h. Zwelifp. u. Ev.). Ladislaus von Ratmannstorff schließt für sich und als Gerhab seines Bruders Hans mit seiner Mutter Anna und dem Stiefvater Wilhelm Gnäser einen Vergleich bezüglich der Erbfolge im Falle Beide ohne männliche Nachkommen sterben. Ihre Mutter oder deren Erben bekommen dann 400 Pfund Pfen.

Siegler: Christoph Ratmannstorff (ihr Vetter), Wilhelm Kundorffer.

Perg. mit 3 Siegeln, 1 fehlt.

1489, März 9. (Montag nach dem Sunntag Invocavit). Anna, Witwe nach Otto v. Ratmannstorff, verschreibt ihrem Gatten Wilhelm Gnäser die ihr von ihren Söhnen Ladislaus und Hans von Ratmannstorff zufolge Schuldbriefes ihres Vaters an Jörg Grabner schuldigen Güter zu „Etzestorf, Haymwerdt, Pirchach vnd am Wangrabn gelegen mitsambt dem phenichczehenndt auf ettlichn guettern zw Weitz".

Siegler: Wilhelm Kchüendorffer, Bernhard Stadl.

Perg. mit 2 Siegeln, 1 fehlt.

1504, März 3. (Suntag Reminiscere), Graz. Wilhelm Gnäser beurkundet, daß ihm Mert Narringer Güter an der Rab um 200 Pfund Pfen. pfandweise verschrieben hat.

Siegler: Wilhelm Gnäser, Christoph v. Rattmanstorff.

Perg. mit 2 Siegeln.

1521, Jänner 7. (Montag nach hl. drey Kenigtag). Barbara Gloiacherin, Priorin des Frauenklosters zu Graz, verkauft dem Ruprecht Kropff und seiner Gattin Agnes eine Hube zu Vbelspach.

Siegler: Barbara Gloiacherin.

Perg. War zum Einbinden eines Urbars benützt.

1528, Mai 16., Wien. Kg. Ferdinand I. bestätigt dem Christoph Prewner auf sein Ansuchen den „purgkhfridt zu seinem Sitz zu Stubming mit sambt dem dorff" daselbst, der vom Ks. Friedrich III. gegeben und vom Ks. Maximilian I., dto Gmunden 1514, 7. Aug. bestätigt worden war.

J. v. Puchaim, Statthalter. Rudolf v. Hohenfeld. L. v. Räkchnicz. Hans v. Greysenedh. Achaz Schratt. . . . . Awersperg.

Perg. Das Siegel fehlt.

1528, Juli 10., Wien. Kg. Ferdinand I. „vrlaubt" dem Scotus Gnäser seine erblich auf ihn gefallenen Güter auf ein weiteres Jahr, u. zw. vom 28. Mai ab.

Rudolf H. v. Hohenfeld. Hans v. Greyßennedh.

Pap mit aufgedr. Siegel.

1535, März 7., Znaim. Kg. Ferdinand I. gestattet dem Bischof Christoph zu Laibach, Administrator des Stiftes Seckau und Comendator der Abtei zu Admont, da dem Stifte aufgetragen worden war, den vierten Theil des Einkommens zu den Türkenkriegen beizusteuern, einige Güter (nicht näher genannt), an Philipp Preynner um 1000 Pfund Pfen. verpfänden zu dürfen, der sie nur unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes von Seite des Stiftes weiterverpfänden darf.

Ferdinand.

. . . Graßwein. . . . Pranndt.

Perg. 4 Bl. fol. ohne Siegel.

1543, April 14. Theilregister über die zwischen Georg Preinner und seine Muhme Anna, Gattin des Mert von Fladnitz, zur Vertheilung gelangten Besitzthümer.

Jörg Preynner. Anna von Flednitz.

Pap. 20 Bl. Quart mit 2 aufgedr. Siegeln.

1543, April 24. (Sand Georgentag d. h. R.). Georg Preunner verkauft der Afra, des Ruprecht Spiegler Gattin, eine Wiese, genannt die „groserin wisen", „ain clainswisl", „mer ain Gereut". Bei einer Veränderung soll ihm der zehnte Pfen. gereicht werden.

Perg. mit Siegel.

1543, August 2. (Phincztag vor s. Oswaldtg.). Georg Preiner verkauft dem Christian Pader und seiner Frau Lucia eine Hoffstatt zu Eberstorff an der Raab mit der Einschränkung, daß Pader nur mit Preiners Einwilligung den Besitz weiter verkaufen dürfe und ihm dann den Zehent der Kauffsumme einzuhändigen habe. Sollte aber Pader für sich ohne Wissen Preiners ein Grundstück verkaufen oder verpachten, so solle er das Kaufrecht verwirkt haben. Perg. Siegel fehlt.

1548, September 3. (Montag nach sand Egidien tag). Georg und Andrä von Metnicz zu Limberg verkaufen ihrem Stiefvater Georg Preynner zu Flädnicz und seiner Gattin Margareth, ihrer Mutter, Güter zu Puechkirchen bei Hall in der „Pfarrkhircher pharr", zu Deichentwangen, in der Khirchperger Pfarr, Manndarff in der Wartperger Pfarr, die Newnmill

zu Hall, „vnter der Leyten in der Hoffmarch gelegen", mit denen sie von Kg. Ferdinand I. belehnt worden waren.

Gez.: Georg von Methnicz, Andrä von Methnicz.

Siegler: Christoph von Radmannsdorf zu Stuebenberg, Ehrenreich von Trautmannsdorf zu Trattenburg.

Perg. Von den 4 Siegeln ist das 1. stark besch.

1548. „Vermerkht das Vrbar der Breunerischen gült, so auf der edln vnd tugendhaften frawn Anna des edln vnd vestn Merin von Fladnicz eliche hausfraw thue (?) gefallen ist soliches gestellt von den 44 jar pis auf das 48 jar wie hernach volgt:" Pap. 18 S. klein Quart.

1551, Jänner 3. (Sambstag nach d. Neuen Jarstag). Hans Frh. v. Weyspriach verkauft Petern am Stain „seinem Ambtman vnd lehens Richter im Lungaw" einen Anger, genannt der Kaltnpach, „liegt hinter Latndorff".

Perg. War als Einband eines Urbars benützt.

1553, Juli 11., Graz. Wilhelm von Trawtmanszdorff, Domherr zu Salzburg, und Andrä von Trawtmanszdorf zu Kirchperg und Rosental verkaufen an ihren Vetter Georg Preiner, Frh. zu Stiebing, Fladnitz und Rabenstain und dessen Gemahlin Margareth ihr Freihaus in „Grätz, in der Purckgassen bei dem Zeughaus, das da rainet an aines Orglmaisters daselbs zw Grätz Haus vnd mit dem andern ort an das klain Gassl vnd an der Römischen Kunigelichenn Maiestat ꝛc. Garten mit sambt dem halben Prunen" mit allen Freiheiten und Rechten, mit denen dieser Besitz durch Kauf von denen von Windischgrätz an ihre Voreltern gekommen ist.

Wilhelm von Trautmanstorff. Andrä von Trautmanstorff, Frh.

Perg. Mit 3 Siegeln, 2 fehlen gänzlich, 1 stark verletzt.

Schirmbrief v. selben Datum. Papier.

1564, Juni 10., Graz. Georg Preyner, Frh. zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein schließt mit dem Maurermeister Stefan zu Graz folgenden Vertrag bezügl. der Reparaturen an seinem Hause zu Graz. Stefan soll zwei „Gäng" machen, den einen von der „großen Stubn", den andern von der „Kuchel" und zwei Stiegen, eine „aufn" Gang, die andere vom Gang „hinders Dach" und eine „gehawte" Thür in des Herrn „Camer". Der große Saal soll sammt der Mauer fünf Schuh in die Länge und Breite sein. Dazu soll Stefan sämmtliche Zubehör herbeischaffen. Ferner wird die alte „Kuchl" und eine „Stubm" abgebrochen und neu aufgebaut, unten ein Gewölb gemacht, darüber die Küche und Stube, erstere soll gepflastert, in letzterer ein „gehawtes Kreutzfenster gemacht werden. Auch hiezu soll Stefan das Material herbeischaffen. Dafür bekommt er 100 fl. rhein. beim Beginne des Baues, 100 fl. wenn der Bau halbfertig gestellt ist und nach Vollendung noch 40 fl.

Pap. Die 2 aufgedr. Siegel fehlen.

1564, September 13., Graz. Da bei der Abbrechung des alten Stockes des Breunerischen Hauses die Grundmauern ganz schadhaft befunden wurden, wird zwischen Stefan de Adriano, Maurermeister und Bürger zu Graz, und Georg Preyner Frh. zu Stübing, Fladniz und Rabenstein, nach Zuziehung der Sachverständigen Valentin Lebmnegckher, fft. „Zeugwartter" und Erasmus Raidl, Rathsbürger, ein neuer Vertrag geschlossen, demzufolge Adriano das Gebäude bis auf den Grund abtragen und neu aufbauen soll, auch die „zerklobne mauer, so mit dem Egkh gegen der Ringkhmauer des Khün. Gartens und des newen Stübels mist, sambt zwen großen Schwipögen von dem hindlern Stall" heraus abtragen. Dann soll er die zwei Mauern von „vndten auf erlangern oder aber zwen Khragckhstein, damit das Stübl größer werden möge", einlegen. Er soll

auch mit den Mauern gegen die kgl. Ringmauer, „so vil und als weith verfaren, auf das dasselbig Orch Reichen freygelassen werde“. Er muß auch die gesammte Zugehör an Material liefern und bekommt für die Arbeiten 56 Pfund Pfen. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1566, Februar 24. Magdalena, Gemahlin des Christoph von Khunigsperg, Tochter weiland Hans' Wagen zu Wagensperg und Welan und der Helena, geb. v. Petschach, verzichtet nach Empfang des Heiratsgutes per 600 fl. rh. von Seite ihres Bruders Balthasar auf jedes weitere väterliche Erbe. Sollte aber das Geschlecht im Mannesstamme aussterben, so soll ihr Erbrecht wieder Geltung haben.

Gezeichnet: Magdalena von Khunigsperg.

Siegler: Christoph von Khunigsperg, Christoph Herr von Rappach zu Prun. Perg. Die 2 letzten Siegel fehlen.

1566, Februar 24. Barbara, Gemahlin des Ferdinand von Kholonitsch auf Burkhschleinicz, Tochter des verstorbenen Hans Wagen zu Wagensperg und Welan und der Helena, geb. v. Petschach, verzichtet nach Erhaltung ihres Heiratsgutes per 600 Pfund Pfen. von Seite ihres Bruders Balthasar auf jedes weitere väterliche Erbe. Sollte aber das Geschlecht im Mannesstamme aussterben, so soll ihr Erbrecht wieder Geltung haben.

Gezeichnet: Barbara Goloniczin.

Siegler: Ferdinand von Kholonitsch, Georg Frh. zu Herberstain. Perg. Die 3 Siegel fehlen.

1566, April 13., Graz. Antoni Delavutio verpflichtet sich den Gebrüdern Philipp und Christoph Frhn. v. Preiner gegenüber, in deren Haus zu Graz einen Gang in- und auswendig zu übertünchen und zu verweißen, den Gang mit Ziegeln zu pflastern oder einen „Österreich schlagen“, ferner zwei Stiegen zu weißen und dann „auf der stuben“ einen „Österreich schlachen“. Dafür bekommt er 30 fl. rh.

Siegler: Lazarus Widman, deutscher Schul-Rechenmeister und Bürger zu Graz. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1568, September 15., Graz. Philipp Preiner, Frh. zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein. übergibt kraft einer Donatio inter vivos seiner Frau Virginia Preynerin, geb. v. Lanthery, seine Unterthanen und Güter zu Ebersdorf, seine Unterthanen zu Rorbach sammt Gehölz, Zehent und Bergrecht, seine Unterthanen und Urbarsholden zu Zöbing sammt der ihm zugehörigen Mühle, seinen Weingarten am Pölischberg zu Radkersburg, Zachl genannt, und im Falle einer mit ihrer Einwilligung an diesen Gütern vorgenommenen Veränderung oder Vertauschung die an derselben Statt erfolgenden Güter, außerdem die Hälfte seiner fahrenden Habe außer der aufgerichteten „Heurats Partung“. Nach seinem Tode wird sie Nutznießerin seines Hauses in Graz und aller seiner Güter, auch sollen nach ihrem Tode ihre Erben in Nutznießung derselben verbleiben, bis die Darlehen, welche seine Frau ihm laut Schuldbrief schon gegeben hat und noch geben wird, getilgt und gutgemacht sind. Perg. Siegel verl.

1568, December 29. Kaufrechtsbrief, ausgestellt von Philipp Preiner zu Stübing, Fladnitz und Rabenstein dem ehrbaren Märten Wolfl, Agnes, seiner ehelichen Hauswirtin, und ihrer beiden Erben, über „ein Holz und idem verwachsenen Grund, belegen in Pürchern“. Perg. mit Siegel.

1569, December 18. (Suntag vor St. Thomanstag). Colman Prunner von Pasoltsperg verkauft dem Andrä Wißgrabner „ain Holcz gelegen in der Gruemp Raint . . . mit der andern seiten an des Jörg Preynner zu Gruemp holcz“ . . . mit aller Zugehör um eine bereits empfangene Summe

Zeuge: Balthasar Galler, Freih. v. Schwanberg, der J Oe. Lande Vice-Statthalter. Perg. mit 2 Siegeln.

1637, September 7, Graz. Anna Regina Freiin von Brainer verkauft als Gerhabin ihrer Kinder ihrem „Holden" Andreas Schiemel und seiner Gattin Barbara eine Hube, gelegen zu Hüzendorf. Perg. mit Siegel.

1638, April 29., Graz. Gottfried Frh. v. Falbenhaupt auf Falbnegg und Mülhaußen, Präsident des J Oe. Hofkriegsrathes, verkauft der Anna Regina Freiin v. Breiner als verordneter Gerhabin ihrer Kinder seine „um daß Cammerthall in Ober Steyr ligendte Gült."

Gottfried Frh. v. Falbenhaupt. S. L. Grf. v. Ditrichstain.

Perg. mit 2 Siegeln.

1639, März 16., Graz. Karl, Georg Leopold und Ferdinand Frh. v. Stadl verkaufen ihr Haus in der Herrengasse zu Graz, das ihnen aus der Verlassenschaft des Gottfried Frh. v. Stadl nach dem Vergleiche mit Erasmus, Ferdinand und Otto Gottfried Grf. v. Khollonitsch, dto. 1. Februar 1638, zufiel, an Hans Sigmund Grf. zu Wagensperg mit allen Freiheiten und Gerechtigkeiten der früheren Besitzer. (An Steuern sind jährlich 103 fl. zu zahlen.)

Karl Frh. v. Stadl, Herr auf Ruckerspurg.
Georg Leopold v. Stadl. Ferd. Frh. v. Stadl.
Perg. Die 2 ersten Siegel fehlen.

1639, April 15. Hans Sigmund Grf. v. Wagensperg, geh. Rath, verkauft die unlängst von ihm von den Herren Karl, Georg Leopold und Ferdinand Frh. v. Stadl erworbene Behausung in der Stadt Graz, in der Herrengasse gelegen, welche anraint an Georg Einpachers Behausung, und in der Stempfergasse an die der Grafen v. Thurn, an seine Tochter Frau Anna Regina Breinerin, Freiin, Witwe, als Gerhabin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehegemahl, Herrn Maximilian Breiner, Frh., J. Oe. Hofkammerpräsidenten, erzeugten Kinder. Perg. mit 2 Siegeln.

1639, October 18., Reichenburg. Anna Regina Freiin v. Breiner verkauft die vom Grf. v. Athemiß gekaufte Herrschaft Reichenburg an Veit Jakob Frh. v. Moschkhon um 46.000 fl.

Anna Regina Brainerin, Witwe. Veit Jakob. Frh. v. Moschkhon.
H. B. Frh. v. Gaißruckh. J. Mört(eg ?).
Pap. mit 4 aufgedr. Siegeln.

1640 (?), Mai 1., Graz. Die Verordneten der Landschaft Steyer geben dem Maximilian Frh. v. Preiner das doppelte Zapfenmaß von St. Peter, Aichfeldt, Weißenkirchen bei Judenburg, Puech, Khlein, Lobming, Epenstain an der Reichsstraße auf ein Jahr um 1000 fl. in Bestand.
Pap. mit 5 aufgedr. Siegeln.

1641, Mai 14., Graz. Elisabeth Poeth, Tochter des Martin und der Eva Thun, verkauft mit Erlaubnis der Anna Regina Freiin v. Breiner, als „Purckherrschaft", an Blasius Droliz, Schuster zu Graz, zwei Weingärten, gelegen in der Stain Leuthen. Perg. Siegel fehlt.

1642, September 1., Schloß Collegg. Christoph Sigmund v. Schrattenpach, Frh. zu Heggenberg und Osterwicz, und dessen Gattin Maria Clara, geb. Grfn. v. Vrschenpeckh, verkaufen dem Andrä Pettauer, Bürger des Raths zu St. Andrä, die sogenannte Mayrhuebm zu Wümpeßing.

Siegler: Christ. Sigm. v. Schrattenpach, Maria Clara v. Schrattenpach.
Perg. Beide Siegel fehlen.

1642, October 30., Wien. Ks. Ferdinand III. verkauft dem J. Oe. Hofkammer-Rath Paul v. Lang aus dem seit 1557 zum Verkaufe gelangenden

Weintäz dasjenige in der Pfarre St. Bartholome, St. Oswaldt sammt zwei Wirten im Obern Thal im Viertl Judenburg gelegen.

Ferdinand. Perg. Beide Siegel fehlen.

1642, December 30., Wien. Kf. Ferdinand III. verkauft aus den seit 1557 zum Verkaufe gelangenden Weintäz Gefällen der Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensperg, als Gerhabin ihrer Kinder mit Maximilian Frh. v. Breiner das Zapfenmaß Gefäll „so in den Gezürckh Heimbschuech vnd St. Merthen, Hollnegger Pfarr, biß auf Gschaidt, Osterwicz, Früesland, Pfarr Gambs vnd Landsperg gelegen".

Ferdinand.

H. (?) Frh. v. Dietrichstain. Seyfried v. (Chruf?)

Perg. mit Siegel.

1643, Februar 14., Graz. Heiratsbrief des Otto Abraham Burggrf. zu Dohnau und der Renata Eusebia, Tochter des Maximilian Frh. v. Preuner und der Anna Regina, geb. Grfin. v. Wagensperg. Das Heiratsgut der Braut beträgt 3000 fl. Diese Summe widerlegt der Bräutigam mit 3000 fl. und gibt noch eine ebenso große Morgengabe.

Otto Abraham Burggrf. zu Donau. Ul. S. Herr v. Scherffenberg. Hans Wilhelm Galler. Christoph Frh. v. Eybißwaldt. Karl Gottfried Preinner, Frh.

Perg. mit 8 Siegeln.

1643, Mai 25., Wien. Kf. Ferdinand III. verkauft der Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensberg, als „Noth Gerhabin" ihrer Kinder aus der Ehe mit Maximilian Frh. v. Breiner das „Wein Täz: oder Zapfenmaß geföhl" zu Timenstorff, Kamern, Mautern, Khailwang „vnd in dorff im Waldt gelegen", wie dasselbe Georg Amlreich Frh. v. Eybeswaldt im Bestand gehabt hatte, doch sollte die Freiin v. Breiner die „Wirrth, Tafferner vnd Weinschenkh wider das erhaltne Herkhomben vnd über die doppelte Zapfenmaß gebür nicht beschwern vnd steigern".

Ferdinand.

H. v. Dietrichstein. Perg. mit Siegel.

1644, April 10., Graz. Vergleich zwischen Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensperg, und den mit weiland Maximilian Frh. v. Breiner erzeugten Söhnen Karl Gottfried und Ferdinand Ernst.

Der Witwe bleiben nach Abzug von 10.000 fl. (die beim Ankauf der Herrschaft Kaisersberg verwendet wurden) noch 19.588 fl. und sie überläßt den beiden Söhnen die Herrschaft Kaisersberg (die um 40.000 fl. gekauft worden war). Ihr verbleibt das Gut Waltschach, wie sie es vom Frh. v. Galler gekauft hat (32.000 fl.).

Pap. mit 6 aufgedr. Siegeln.

1644, April 13., Graz. Karl Gottfried Frh. v. Breiner und die Gerhaben seines Bruders Ferdinand Ernst, nämlich Friedrich Sigmund Frh. v. Glaysbach und die Mutter der beiden Anna Regina, geb. Gräfin v. Wagensperg, vertheilen unter sich den Nachlaß nach Maximilian Frh. v. Breiner.

Karl Gottfried bekommt: Die Herrschaften Ernau und Camerstain ohne dem Amte Hüzendorff und dem, was zur Herrschaft Khaysersperg gehört, bewerthet mit 74.560 fl. Die Ausstände bei diesen Gütern mit 8962 fl., 20.000 fl. von dem beim steir. Vicdomamte liegenden 40.000 fl., eine Schuld des Veit Jakob Frh. v. Moschkhonn per 3000 fl. und einzubringende Schulden von 83.712 fl. 30 kr. im Ganzen also 140.234 fl. 30 kr.

Ferdinand Ernst bekommt: Die Herrschaft Khaysersperg sammt den dort befindlichen Fahrnissen, bewerthet mit 47.645 fl., die Herrschaft

Sparbersbach im Werthe von 17.200 fl., das Amt Hützendorff 5764 fl. die Hälfte des beim steir. Vicedomamte liegenden 40.000 fl. den Weintäz im Camerthal per 25.000 fl. und einzubringende Schulden von 33.712 fl. 30 kr., in Summa 149.321 fl. 30 kr.

Da der Ferdinand Ernst zufallende Theil um 9087 fl. größer ist, soll er er an Karl Gottfried 4543 fl. zurückzahlen. Von den vorhandenen Schulden fallen auf Ferdinand 54.494 fl. an Gottfried 45.975 fl. zur Bezahlung. Die Herrschaft Tolmein, das Stadlerische Haus in der Herrengasse nebst dem dazu gekauften Hause, für welche beide eine Steuer von 103 fl. zu zahlen ist, sollen beide gemeinsam besitzen. Will jedoch einer seinen Theil veräußern, so soll er denselben zuerst dem Bruder anbieten. Die vorhandenen Mobilien und Fahrnisse sollen gleichmäßig vertheilt werden. Auch die Schuld des Hofjuden Fröschl in Wien, die in die Vertheilung in Folge eines Versehens nicht aufgenommen wurde, soll zwischen den Brüdern gleichmäßig getheilt werden.

Die Versorgung der Schwestern betreffend wird bestimmt, daß Karl Gottfried der Constantia, verehel. Freiin von Eybeswaldt, neben dem empfangenen Heiratsgute per 2000 fl. noch ebensoviel zu verabfolgen schuldig sein soll. Isabella, Klosterfrau zu Göß, und Felicitas bekommen 4000 fl. Heiratsgut und 200 fl. jährl. für ihren Unterhalt bis zur Verheiratung. Ferdinand Ernst soll verpflichtet sein, der Renata Eusebia, verehel. Burggrfn. v. Thonau, noch 2000 fl., der Theresia und Cäcilia ein Heiratsgut von 4000 fl. zu verabfolgen.

Karl Gottfried Preyner, Frh. Hans Wilhelm v. Galler. Anna Regina Frau Breinnerin, Witwe. Georg Amlreich Frh. v. Eybißwaldt. Sig. Friedrich Frh. v. Glayspach. J. L. Grf. v. Dietrichstein.

(4 Exemplare.) Perg. mit 7 Siegeln.

1644, April 13., Graz. Karl Gottfried Frh. v. Breiner verkauft im eigenen und im Namen seines Bruders Ferdinand Ernst unter Zustimmung des Mitgerhaben Siegmund Friedrich Frh. v. Gleispach an seine Mutter Anna Regina die Herrschaft Waldtschach mit aller rechtlichen Zugehör als Witwenabfertigung, zumal sie auch ihren Söhnen bei dem dto. 10. April 1644 geschlossenen gütlichen Vergleich die Herrschaft Khayfersperg überlassen hat.
Karl Grf. v. Saurau, Landeshauptmann in Steyer. Karl Gottfried Breiner, Frh. Sig. Friedrich Frh. von Gleispach.

Perg. mit 3 Siegeln.

1647, April 12. Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfn. v. Wagensberg, verkauft dem Mathias Unger und dessen Gattin Margaretha einen Wald, gelegen bei Sparbersbach. Perg. Siegel fehlt.

1647, Juni 21., Graz. Heiratscontract zwischen Maria Anna Grfin. von Stahrnberg (Witwe), geb. Grfin. v. Meggau, und Karl Gottfried Preinner, Frh. v. Stübing, Ehrnau und Camerstein.

Die Grfin. bringt ihrem Bräutigam nach vollzogener Ehe 4000 fl. rh. als Heiratsgut zu, dagegen auch er 4000 fl., zusammen also 8000 fl., die dem überlebenden Theil „sein Leben lang dem Landesbrauch nach zu genießen" zufallen.

Karl Gottfried Breiner. Maria Anna Frau v. Stahrenberg, Witwe. H. Grf. Dietrichstein. F. Grf. Harrach. J. Wilhelm Galler.

1647, Juni 24., Graz. Maria Anna Preinerin verschreibt ihrem Gemahl Karl Gottfried Preiner zur Morgengabe, „als zu einer dotation inter vivos", 6000 Reichsthaler (den Thaler zu 90 kr. steir. Währung).

Maria Anna Frau Preinerin.

Grf. Dietrichstein. Grf. Harrach. Frh. v. Galler. Grf. Wagensperg.

5 aufgedr. Siegel.

1647, December 31., Graz. C. G. Breiner bestätigt den Empfang der 4.000 fl. Heiratsgut. Namensfertigung und Siegel.

1648, Jänner 17., Graz. Eleonore Katharina Grfin. v. Herberstein, Tochter des Jakob Frh. v. Preiner und der Renata, geb. Freiin v. Preißing, verzichtet mit Zustimmung ihres Gemahles Joh. Max. Grf. v. Herberstein für sich und ihre Nachkommen auf jedes Erbe nach ihrem Vater, da sie ihr Heiratsgut per 1000 fl. bereits empfangen hat. Sollte aber die männliche Linie aussterben, so habe ihr und ihrer Erben Erbrecht wieder Geltung.

Eleonora Katharina Grfin. zu Herberstein, geb. Breynerin, Freiin
J. M. Grf. zu Herberstein.
Perg. mit 2 Siegeln.

1648, April 4., Graz. Kf. Ferdinand III. belehnt den Karl Gottfried Frh. v. Breiner als ältesten und Lehensträger seines Bruders Ferdinand mit der Hauptmannschaft Tulmein in der Grafschaft Görz, welche vom Kf. Ferdinand II., dessen Vater Maximilian Frh. v. Breiner nach dem Tode des letzten rechtmäßigen Inhabers Kaspar Veit Frh. v. Dornberg, dto. 15. September 1633 verliehen worden war.

Es soll jedoch der Kf. die zu Erhaltung des Schlosses als eines „gegen: vnd wider die Venediger Eysseristen Gränicz Hauß“ nothwendigen Soldaten in Kriegs- und Friedenszeit auf eigene Kosten erhalten. Ferner soll Breiner nur mit Erlaubnis des Waldamtes in Friaul befugt sein, aus den Wäldern das nöthige Bau- und Brennholz zu beziehen, weil die Wälder für etwaige Kriegszwecke geschont werden müßten.
Perg. mit Siegel.

1648, April 4., Graz. Kf. Ferdinand III. verleiht dem Karl Gottfried Frh. v. Breiner das durch den Tod seines Vaters Maximilian Frh. v. Breiner erledigte Erbkämmereramt der gefürst. Grafschaft Görz. Demselben war es vom Kaiser Ferdinand II. nach dem Tode des letzten rechtmäßigen Inhabers, des Caspar Veit, Frh. v. Dornberg, in Anbetracht der vielen Verdienste, die sich das Breuner'sche Geschlecht um Kaiser und Reich erworben hat, dto. Eberstorff, 19. October 1633 verliehen worden.

J. Max. Bi. zu Seckau, Statthltr. Zacharias Wintter(od?), Kanzler. Wolf Andrä v. Khaltenhausen. Bernhard (Walter?) Soldan.

1648, October 16., Waldschach. Anna Regina Freiin v. Breiner überläßt ihrem Sohne Karl Gottfried ihre Güter Waldschach und Mayrhoff auf 3 Jahre in Bestand um jährl. 900 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1648, December 16., Klagenfurt. Die Verordneten des Herzogthums Kärnten nehmen die beiden Brüder Karl Gottfried und Ferdinand Frh. v. Preuner auf ihr Ansuchen in Anbetracht des alten Adels ihres Geschlechtes und ihrer Verdienste um Kf. und Reich, in die Reihe der Landleute und Landesmitglieder auf.

Johann Andrä Grf. v. Rosenberg, Burggrf. (?) Windischgrätz, Frh. Balthasar Grimming v. Stall. J. Nidhard v. Staudach.
Perg. mit 6 aufgedr. Siegeln.

1649, Februar 26., Wien. Kf. Ferdinand III. gestattet auf Bitten des Karl Gottfried Frh. v. Breyner in Würdigung der Verdienste des Vaters desselben, daß „die Haubtmanschafft Tulmein widerumben auß den Lehen in daß Allodial“ transferirt werde und übergibt diese Herrschaft dem Supplicanten in seinen Eigenbesitz mit der Bestimmung, daß sie „dem Görzerischen Urbar zu proportionirt: Mittleidenden Zuetrag der

Khönfftigen Contribitionen incorporirt sein" und die anfallenden Gebüren der „Convocation zu Görz" ordentlich bezahlen soll.

Ferdinand.

H. Grf. Dietrichstein. Rudolf Grf. v. Wagensperg.

Perg. mit Siegel.

1650, Februar 20., Graz. Testament der Maria Anna Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Meggau.

Die Patres von der Societät Jesu, wo sich die Gruft befindet, erhalten 200 fl., die Franciscaner, Cappuziner, Carmelliter, Augustiner, Barmherzigen und die Convent. bei Maria Hilf je 100 fl. Auch die Armen erhalten 100 fl. Ihre Schwester 100 Ducaten in Gold. Universalerbe ist ihr Gatte Karl Gottfried Grf. Preiner.

Zeugen: Hans Wilh. Galler, Frh., Joh. Max Grf. zu Herberstain, Otto Gottfried Grf. v. Khollonitsch. Pap.

1650, März 9., Graz. Kf. Ferdinand III. verleiht der Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensberg, durch ihren Gewalt- und Lehensträger Hans Karl Würzburger, beider Rechte Doctor, „das Richter Recht vnd offen Pfenning" zu Schön-Aich, Pösenberg und Flüßing, das sie von Ferdinand Frh. v. Galler durch Kauf an sich brachte, der es wieder von Hans v. Pfeilberg gekauft hatte, dem es vom Kf. Ferdinand II. dto. 1629 verliehen worden war.

Max v. u. zu Seckau, Statthltr. Zacharias Winter(ord ?), Kanzler.

Wolf Andrä v. Khaltnhausen. Anton Peßler.

Perg. mit Siegel.

1650, Mai 18., Laxenburg. Kf. Ferdinand III. stellt der Maria Anna Preinerin, Freiin, geb. Grfin. v. Meggau, eine Obligation über 400 fl. aus, die als Theilbetrag jener Summe von 2000 fl. erscheinen, die ihr verstorbener Vater, Grf. Leonhard Helfried v. Meggau dem Kaiser im Jahre 1643 geliehen hat.

Ferdinand.

Dav. Ungnad Grf. v. Weissenwolff. Gabriel Peverelli. Reinold Rungen.

Siegel fehlt.

1650, Juli 9., Graz. Ferdinand III. verleiht dem Hans Karl Würzburger, Doctor beider Rechte „als gewalt vnd Lehenstrager" der Anna Regina Freiin v. Preiner, geb. Grfin. v. Wagensperg, einen „Traidt vnd Wein Zehendt", den sie von Ferdinand Frh. v. Galler mit dem Gute Waldschach durch Kauf an sich gebracht hatte und der vom Kf. Ferdinand II. dem Bruder Ferdinand Gallers, Georg, dto. 1598 verliehen worden war.

Max von u. zu Seckau, Statth. Wolf Ant. v. Khaltnhaußen.

Zacharias Winter(au ?), Kanzler. Anton Peßler.

Perg. mit Siegel.

1650, December 20., Graz. Heiratsbrief des Don Giorgio, Grf. von Maurico und der Theresia Maria, Tochter des Maximilian Frh. v. Preyner und der Anna Regina, Grfin. v. Wagensberg.

Das Heiratsgut der Braut beträgt 3000 fl. Diese Summe widerlegt der Bräutigam mit 3000 fl. und gibt noch eine Morgengabe von 3000 fl. Perg. mit 7 Siegeln.

1651, September 18., Graz. Peter Anton Frh. Coronin für sich und seine Brüder Johann Pompei und Johann Baptista Coronin.

Permutationsbrief, womit die Herrschaft Wernberg sammt dem incorporirten Schloß Aichlberg und adeligen Sitz Dombschach, welche von Hans Sigmund Grf. zu Wagensperg 24. April 1632 Joh. Bapt. Grf. zu Werdenberg verkauft und von diesem dem Johann Peter Frh.

v. Coronin überlassen worden war, an Anna Regina Preinerin, Freiin, Witwe, und ihren Söhnen Karl Gottfried und Ferdinand Ernst überlassen wird. Perg. Siegel fehlen.

1651, Erträgnis der Herrschaft Wernberg, Karl Gottfried Frh. v. Breuner gehörig.

1652, Februar 28., Graz. Anna Regina Freiin v. Breuner, geb. Grfin. v. Wagensberg, verkauft als Gerhabin ihres jüngern Sohnes Ferdinand Ernst ihrem Unterthanen Caspar Polly eine Hube zu Hüzendorff. Perg. mit Siegel.

1654, September 29., Graz. Dominicho Thori, maestro di Muratori in Graz verpflichtet sich dem Rudolph Frh. v. Eybeswald gegenüber, für 90 fl. und 1 Thaler Leikauf dessen Haus gegenüber dem Münzhaus von dem „Prunn herauß" bis auf die Gasse in- und außwendig zu weissen, auch die „Stuckh" auf der Gasse wieder zu färben und die „Haimbichkeit" abzutragen und wiederum aufzumauern. Perg. mit aufgedr. Siegel.

1654, November 1., Breslau. Renate Eusebia Freiin v. Frankhenberg, Tochter des Maximilian und der Anna Regina v. Breiner, verzichtet für sich und ihre Nachkommen nach Erhalt ihres Heiratsgutes per 3000 fl. von Seite ihres Bruders Ferdinand Ernst auf jedes weitere Erbe nach ihrem Vater. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1656, Juni 22., Graz. Anna Regina Freiin v. Breiner, geb. Grfin. v. Wagensberg, verkauft ihrem Sohne Karl Gottfried Frh. v. Breiner das Gut Waldtschach sammt aller rechtlichen Zugehör um 28.000 fl.

In diese Urkunde sind eingeschlossen: 1. Auffand wegen des Gutes Waldtschach, 2. Gehorsambrief, 3. Kaufs-Contract und 4. Quittung, den Kaufschilling von 28.000 fl. betreffend. Perg. mit 2 Siegeln, das 1. fehlt.

1656, Juni 30., Graz. Theresia Maria Frfr. v. Galler, Tochter des Frh. Maximilian v. Breiner und der Anna Regina, geb. Gräfin v. Wagensperg, verzichtet nach Empfang ihres Heiratsgutes per 2000 fl. und der ihr gebührenden Hochzeitskleidung von Seite ihres Bruders Ferdinand Ernst auf jedes Erbe nach ihrem Vater unter Wahrung ihres Erbrechtes für den Fall, daß die männliche Linie ausstirbt.

Theresia Marie Gallerin, Freiin. Perg. mit aufgedr. Siegel.

1658, October 24., Wien. Ks. Leopold I. belehnt den Karl Gottfried Frh. v. Breiner mit dem Schloß und der Herrschaft Weinburg, welche nach dem Tode des letzten Inhabers, Ferdinand Frh. v. Offenhaimb, der vom Ks. Ferdinand II., dto. 8. April 1630, belehnt worden war, wieder an den Ks. zurückfiel, mit Wahrung des ksl. Jagdrechtes und der Lehenschaft über die „Kaplanay". Leopold.

Si. Grf. v. Wagensperg. Joh. Caspar Kheller.

Perg. mit aufgedr. Siegel.

1659, Bestätigung der Renate Eusebia Freiin v. Frankenberg, geb. Freiin von Breuner, daß sie ihren Antheil am Reste der Hinterlassenschaft ihrer Mutter (30.365 fl.) vom Universalerben Karl Gottfr. Frh. v. Breuner baar erhalten habe.

1660, September 3., Graz. Anna Maria Fr. v. Khienburg, geb. v. Eybiswaldt, verkauft dem Karl Gottfried Breiner, Frh., das Amt Jessendorf, das ihr aus dem Vergleiche mit ihrer Schwester Regina v. Gera nach ihrem Vater Hans Sigmund Frh. v. Eybiswaldt zugefallen war. Die Gerhabschaft führte ihre Mutter Maria Elisabeth, geb. v. Schallenberg, nachmals Frau v. Wilferstorff, jetzt Frau v. Seellstrangkh.

Siegler: Anna Maria v. Khienburg und ihr Gatte Sigmund Ludwig v. Khienburg. Perg. mit 2 Siegeln.

1662, Mai 16., Wien. Kſ. Leopold I. ſchenkt dem J. Oe. Kammer-Präſidenten Karl Gottfried Frh. v. Breuner, der durch neun Jahre das Ober-Jägermeiſteramt in den J. Oe. Landen verwaltete, ohne dafür etwas erhalten zu haben, einen „geringen Wildpanns diſtrict" bei ſeiner Herrſchaft Ernau, ohne Beeinträchtigung des daſelbſt „habendes Reißgejäydt".

Leopold.

Johann Andrä Zehentner, Frh. J. Gleißbach, Frh.

Johann Caspar Kheller. Perg. ohne Siegel.

1663, October 5., Graz. Anna Maria Herzogin zu Crumau und Fürſtin zu Eggenberg, geb. Markgräfin zu Brandenburg, belehnt als bevollmächtigte Adminiſtratrix den Karl Gottfried Preiner, Frh. zu Stübing, Fladniz und Rabenſtein mit dem zur Herrſchaft Ober-Ratkherspurg dienſtbaren Weingarten, am Kerſchbach gelegen, den er von der Gattin (Namen ?) des geweſenen Kriegszahlmeiſters Chriſtoph Eder, Tochter des Stephan Ragithnikh, um 600 fl. gekauft hat.

Anna Maria. Perg. Das Siegel fehlt.

1664, Mai 7., Graz. Kſ. Leopold I. belehnt den Hans Ruprecht Gaulhoffer mit einem Hauſe, dem ſogenannten Jägerhaus zu Mauttern, ſammt Zugehör.

v. Saurau, Statthalter.

Johann Auguſtin v. Hirſchfeldt, Kanzler, Amtsverwalter. Johann Kaspar v. Khellersperg. Ambros Leittner, J. Oe. Lehens-Secretär.

Perg. mit Siegel.

1665, November 17., Graz. Wolf Chriſtoph Frh. von und zu Gloyach verkauft dem Karl Gottfried Frh. v. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präſidenten, ſieben im Dorf Wolstorff wohnhafte Unterthanen, welche ſeine Frau Eliſabeth, geb. Herrin v. Scherffenberg, nach ihrem Vater weil. Wolf Ehrenreich v. Scherffenberg übernommen hatte.

Perg. mit Siegel.

1666, Jänner 4., Göß. Maria Benedicta, Aebtiſſin zu Göß, belehnt den Karl Gottfried Frh. v. Breiner, der von Hans Chriſtoph v. Fary das Gut Oberndorff gekauft hatte, mit einigen zu dieſem Gute gehörigen „Stuckh vnd Gülten". Perg. mit Siegel.

1666, März 15., Graz. Die Inteſtat-Erben nach Otto Ehrenreich Grf. von und zu Trauttmanstorff, J. Oe. Hof-Kriegs-Präſidenten, verkaufen an Karl Gottfried Grf. Preiner, J. Oe. Hofkammer-Präſ., Gut und Herrſchaft Ober-Raggitſcha.

Zeugen: Wolf Maximilian Frh. v. Eibiswald, J. Oe. Hofkriegsrath. Benigna Martha Frau v. Khappelin, Sophie Eleonore Frau Schaczlin, Beide geb. v. Eibiswald. Wolf Chriſtoph Frh. v. Gloyach ſtatt ſeiner Gemahlin. Perg. Siegel fehlen.

1666, Mai 10., Laxenburg. Kſ. Leopold I. erhebt Karl Gottfried und Ferdinand Ernſt Frh. v. Breiner und ihre Nachkommen in den erblichen Grafenſtand.

Im Diplome werden beſonders herorgehoben die Verdienſte Karl Kaspar Breiners unter Ezh. Karl v. Oeſterreich als deſſen Hofkammer-Präſident und geh. Rath, des Jakob Breiner unter Kſ. Rudolf II. als deſſen Kämmerer, Hofmarſchall und geh. Rath, ihres Vaters Maximilian Breiner unter den Kſ. Ferdinand II. und Ferdinand III. als Kämmerer, Hofkammer-Präſident, geh. Rath und Oberſthofmeiſter, ferner die Verdienſte Karl Gottfrieds unter Kſ. Ferdinand III. als deſſen Mundſchenk, Kämmerer, J. Oe. Vice-Kammer-Präſident, Oberſtjägermeiſter, auch Verwalter unter des Kſ. Bruder Kg. Ferdinand (IV.), und nun als J. Oe. Kammer-Präſident und wirkl. geh. Rath, ſowie auch die Verdienſte des Ferdinand

Ernst Breiner als Kämmerer, Oberstwachtmeister und Oberstlieutenant, dann als Oberst der Regimenter Rangft und Schönkirch und als Commandant der Festung Ibanitsch. Perg. 16 Bl. fol.

1666, September 1., Graz. Maximilian Galler, Frh. auf Schwamberg, Lännach und Waldtschach, Herr zum Waaßen, verkauft die von seinem Vater Georg Sigmund v. Galler ererbten zwei Höfe, „der Sulzhoff vnd Zellekhähoff genandt“ an Karl Gottfried Graf Breiner.
Maximilian Galler, Frh. Perg. mit Siegel.

1667, März 23., Graz. Kf. Leopold I. belehnt den Grf. Karl Gottfried v. Breiner auf dessen Ansuchen mit dem zur Herrschaft Waldtschach gehörigen „traidt vnd Weinzechent“ am Praittenegg, an der Steinwandt und am Khunnerperg, der nach dem Tode seiner Mutter Anna Regina auf ihn gefallen ist.
Georg Christian G. von Saurau, Vicestatthalter. Dr. Thomas Ignatius Maurer, Kanzler. Johann Paul von Lang.
Perg. mit Siegel.

1667, August 22., Regensburg. Guidobald, Ezb. zu Salzburg und Bischof zu Regensburg, belehnt den Karl Gottfried Grf. Breiner, indem er die „Heimbfälligkeit“ wegen nicht zu rechter Zeit nachgesuchter Belehnung gnädigst nachgesehen habe, mit den zu Unter- und Ober-Waldtschach gehörigen Gülten und Stücken, die sein Vorgänger Wolf Dietrich dto. 23. December 1603 dem Georg Galler verliehen hat, unterdessen aber durch Kauf an Breiner gekommen sind.
Guidobald. Perg. mit Siegel.

1667, September 15., Graz. Georg Adam v. Adlstein auf Otterspach verkauft dem Reichsgrf. Karl Gottfried v. Preiner einige zum Gute Otterspach gehörige Gülten, als: „Die Vogtey vnd das Purckhfrid zu St. Andree im Sausall, ain Perckhrecht in Farmb, die Dienstbarkheit des Hoffs Mistlhoff vnd einen andern hoff“ mit allen Dienstbarkeiten und Rechten des früheren Besitzers. Perg. mit Siegel.

1667, October 15., Graz. Wolf der Jüngere Herr von Stubenberg, J. Oe. Regiments-Rath, als Vollmachtträger seiner Schwester Maria Rebecca Frau v. Proßkhau, geb. v. Stubenberg, verkauft an Karl Gottfried Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, „denjenigen Wald, so im Thale gelegen und mit zwei Theil an die Eggenbergischen Wälder, mit dem dritten Theil an den zu dem Gut am Hardt gehörigen Wald und mit dem vierten Theil an die Landstraße anrainend, welcher ganz frei und davon man Niemand dienstbar ist“, vermöge jüngsterfolgter Erbvertheilung nach ihrer Mutter Anna Crescentia Herrin von Stubenberg, geb. Scheittin, Freiin, seiner obbemeldten Frau Schwester zugefallen und zu dem Rosenhof am Paulusthor gehörig. Perg. Siegel fehlt.

1668, Juli 1., Graz. Georg Ehrenreich Schifer, Frh. von und zu Freyling, Taxberg, Galhaimb und Lichtenau, verkauft für sich und seinen Vetter Dietmar Schifer, Frh., an Karl Gottfried d. R. R. Grf. Preiner J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, die zur Herrschaft Neuhaus gehörig gewesenen Aemter Niderndorf und Oppenberg, welche in der Landschaft Steyr Gültbuch mit 81 Pfd. 4 Sch. 22 Pf. Herrengült und 22 Gulden 1 Sch. 14 Pf. einfacher Contribution oder Leibsteuer eingetragen.
G. Ehrenreich Schifer, Frh. Perg. Siegel fehlt.

1669, Jänner 1., Graz. Karl Gottfried Reichsgrf. von Breuner bekennt für sich und seine Erben, daß ihm seine Frau Maria Anna, geb. Grfn. v. Meggau, die volle Kaufsumme von 150.000 fl. für die in Oberösterreich gelegene Grafschaft Kreuzen und Herrschaft Arbing überlassen.
Mit Siegel.

1670, Jänner 14., Wien. F. Joannes a Molino Navarete, ord. minorum S. P. Francisci regul. observ. praedicator generalis .... Provinciarum Austriae et Bohemiae perpetuus Pater nos etiam: F. Hilarius Andreae ejusdem ordinis .... praedicator, F. Ludovicus Kriechenhoffer ejusdem instituti et provinciae praedicator .... et diffinitores omnes ... bestätigen die durch Karl Gottfried S. R. I. Comes Breiner und Marianna Comitissa Breiner, nata Comitissa de Meggau, erfolgte Erbauung und Stiftung des „Monasterium una cum templo, nec non aedicula sacrae domus Lauretanae .... prope suum in Styria superiori situm dominium et arcem Ernau."
Perg. mit 2 Siegeln.

1670, Jänner, Wien. Joannes a Molino Navarrete, Generalprediger des Franciscaner-Ordens und Beichtvater der Kaiserin, Fr. Hilarius Andrä, Provincial, und Ludovicus Kriechenhoffer, Ordensprediger, nehmen den Grf. Karl Gottfried v. Breiner und dessen verstorbene Gattin Marianna, geb. Grfn. von Meggau, als Stifter des Franciscanerklosters zu Mautern in die Ordensbruderschaft auf und wenden ihnen und ihren Kindern alle guten Werke, welche in diesem Kloster verrichtet werden, zu.
Perg. mit 2 Siegeln.

1670, Juli 9., Graz. Hans Balthasar Frh. v. Clary verkauft an Karl Gottfried Frh. v. Breiner seinen Weintäz in der Pfarr und dem Markt Leutschach, Pfarr. St. Georg am Remschnig, Wirtshaus St. Oswald und Puechbach, Pfarr und Markt Mahrenberg, Pfarr und Markt an der Mauth.
Pap. mit aufgedr. Siegel.

1670, Juli 28., Salzburg. Maximilian Gandolf Ezb. v. Salzburg belehnt den Karl Gottfried Grf. Breuner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, mit Höfen zu Ober- und Unter-Waldschach, womit er bereits vom Ezb. Guidobald dto. 1667 August 22. belehnt worden war. Perg. mit Siegel.

1671, März 2., Graz. Katharina Sophia Freiin v. Türndl, geb. v. Webersburg, Gattin des Wolf Ignaz v. Khaltenhausen, verkauft dem Karl Gottfried Grf. Breiner ihre Gülten im Cammerthal und um Leoben gelegen, sammt aller Zugehör und auch den Massenbergerischen Sackzehent um 4.609 fl. Pap. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1673, Juli 10., Graz. Testament des Karl Gottfried Grf. Breuner.

Sein Leichnam soll in dem von ihm erbauten Kloster zu Ehrnau beigesetzt werden. Gleich nach seinem Tode sollen in Graz für 500 fl. Messen gelesen und 100 fl. den Armen gegeben werden. Die Kapuzinerklöster in Leibnitz, Mureck, Bruck und die zwei in Graz erhalten je 100 fl., seine Gemahlin 10.000 fl. zur Nutznießung auf Lebenszeit, welche Summe nach ihrem Tode an den Universalerben kommt. Aus den Gütern Ernau und Kaiserberg bildet er ein Fidei-Commiß und vererbt dasselbe in männlicher Descendenz an den Sohn seines Bruders Weikhard Karl Breuner, stirbt dieser kinderlos, an dessen jüngeren Bruder Ferdinand Leopold, stirbt auch dieser kinderlos, an den jüngsten Bruder Franz Friedrich. Widmet sich einer seiner Erben dem geistlichen Stande, so verliert er alle Erbansprüche und bekommt eine Abfindungssumme von 10.000 fl. Sollte der Erbe beim Tode des Erblassers noch minderjährig sein, bittet er die Grafen Ruprecht Rindsmaul und Franz Adam Dietrichstein, die Vormundschaft zu übernehmen. Gehen die Söhne seines Bruders sämmtlich ohne Nachkommen mit Tod ab, wird der Sohn seiner Schwester Theresia, Max, Universalerbe.

1674, März 29. Angabe der vom Hofapotheker Wolf Fetzer dem Karl Gottfried Grf. Breiner vom 10. Jänner bis 28. April 1672 verabreichten Medicamente und Quittung darüber. Pap.

1674, April 12., Ernau. Karl Gottfried Reichsgrf. v. Breiner verkauft an das Stift Admont „zur gelegsamber Bestreittung ihres Kupferbergwerkes zu Khailwanng“ die zur Herrschaft Ernau dienstbaren zwei Hammerstätten in der „Teichen“ und das Ebmer-Gut daselbst. Diese „Dienstbahrkeit“ nun löst der Abt, Prior und Convent zu Admont ab und überläßt Breiner dafür das Gut des Hans Schrägl in der Teichen, der Hopfgarten genannt, ferner ³/₈ „albm im Lämberg“ des Hans Stubenberger zu Seutz und die Keusche des Zacharias Zeferer zu Khailwanng.
Raimund, Abt zu Admont. P. Fridericus, Prior. P. Anselmus, Subprior et Conventus.
Perg. mit 2 Siegeln.

1674, August 20., Wien. Karl Gottfried Grf. Breiner verkauft dem J. Oe. Hoffammer-Rath Georg Gotthard Putterer 82 ℔ 5 ß 6 ₰ „drukhne Pf. herrn güldt“, wie auch 11 ℔ 2 ß 29 ₰ „schwere Herrn güldt“ in Ober-Steiermark um 8170 fl.
G. Gotthard Putterer. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1674. August 20. Gotthard Puterer ist dem Karl Gottfried Grf. Breiner für verkaufte Gülten in Ober-Steyer 8170 fl. schuldig geworden.

1674 (nach). Vergleich zwischen dem Grf. Karl Weikhard Breuner und Franz Josef Puterer, Herrn von Aigen und Neu-Teuffenbach.

1674 (circa). Verrechnung zwischen Herrn Gotthard Putterer und dem Grf. Preiner (J. Oe. Hoffammer-Präsidenten), welcher dem Ersteren Güter in Obersteier um 8170 fl. verkaufte.
Bezahlt sind (in Raten) bereits 7787 fl 3 ß 18 kr.

1675, Mai 15., Laxenburg. Kf. Leopold I. verleiht dem Markte Mautern in Obersteiermark auf Bitten des Richters und Rathes daselbst das Recht, beim Kloster des Ordens Sancti Francisci, welches sammt einer Lauretanischen Capelle vom Grf. Karl Gottfried v. Breiner neu erbaut worden war, jährlich drei neue „Kirch Täg, alß ein tag Mariae Himmelfarth, dan den Sübendten October vnd Endtlichen am fesst der heiligen Barbarae, Besonders aber am mehrgemelten Siebenten October Einen Viechmarkht“ abhalten zu dürfen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie andere Klöster und Märkte in Steiermark, die mit „Kirchthägen und Jahrmärkhten begabt und versehen sind“.
Leopold. Christoph v. Abele.
Perg. Siegel fehlt.

1675, September 28., Graz. Vergleichs-Contract zwischen Maria Magdalena Grfin. v. Breiner, geb. v. Gaisrukh, und dem Interims-Gerhaben Franz Adam Grf. v. Dietrichstein bezüglich ihrer Ansprüche auf die Verlassenschaft nach ihrem Gatten Karl Gottfried Grf. Breiner.
Maria Magdalena Grfn. Breiner, Witwe. Franz Adam Grf. v. Dietrichstain.
Perg. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1676, Jänner 11. Petition der Gemeinde Säftenau um Belassung des bisherigen Weiderechtes auf Wiesen der Herrschaft Reyberg.

1676, September 26. Wolf Frh. v. Gloyach, Breinerischer Gerhab, verwahrt sich gegen die eigenmächtige Handlung seines Mit-Gerhaben, Franz Grf. von Dietrichstein, die Hof-Taverne zu Kaysersberg betreffend.

1677, Jänner 20. Ansuchen des Franz Grf. v. Dietrichstein als Breinerischer Gerhab an den Landeshauptmann, die Hof-Taverne zu Kaysersberg wegen der beschwerlichen Versorgung mit Wein verkaufen zu dürfen.
Pap. 1 Beilage.

1677, Juni 17., Laxenburg. Kf. Leopold I. bewilligt dem Grf. W. v. Rindsmaul auf sein Ansuchen die Benutzung einer zu dem vom Frst. Eggenberg gekauften Wald gehörigen Wiese, so lange der betreffende Forst eben in des Kaisers Besitz wäre.

1678, Mai 18., Stift Göß. Maria Benedicta, Aebtissin zu Göß, geb. Grfin. v. Schrottenbach, erneut durch Lehensbrief die stiftischen Lehen zu Ehrnau Herrn Karl Weikhard Grf. Breuner, als rechtmäßig instituirtem Universalerben nach Karl Gottfried Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, über Anbringen des demselben von der Landeshauptmannschaft in Steyer verordneten Gerhaben Franz Adam Grf. v. Dietrichstein, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, zu Händen des Lehengewaltträgers Johann Josef Peball, Pflegers zu Ehrnau.

„Obwohlen nun zwar diese Lehen nach tödtlichem Hintritt hochgedachten Herrn C. Gottfr. Gr. Breiners in rechter Zeit, wie es sich gebührt hat, nicht gesucht worden und also Uns und Unserem Stift heimgefallen, sind wir doch auf vorgebrachte erhebliche Entschuldigung von solcher Caducität gutwillig gefallen . . . .“ Perg. mit Siegel.

1678, Mai 19., Wien. Kf. Leopold I. verkauft aus den zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. April 1666 zum Verkaufe gelangenden landesfürstlichen „Wildpän vnd Försst“ in Steiermark dem Sigmund Ludwig Grf. von Khienburg den Weinburger Wildbann, gelegen im „Forstambt im Tobl“ um 3000 fl.

Leopold.

Franz Adam Grf. v. Dietrichstain. Wolfgang S. Khnopf.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1680, Jänner 26. Extract aus dem Testament weil. Herrn Georg Gotthard Putrer, der seine jüngeren Söhne Josef Franz und Peter Paul zu seinen rechtmäßigen Erben ernennt.

1681, Juni 21., Graz. Kf. Leopold I. belehnt den Johann v. Leutzendorff auf dessen Ansuchen mit dem sogenannten Jägerhaus zu Mauttern, welches er von Hans Ruprecht Gaullhofer gekauft hatte, dem es vom Kf. dto. 7. Mai 1664 zu Lehen gegeben worden war.

Hans (Balth.?) Grf. v. Wagensperg. Vicestatthalter.

Nikolaus Bekmann, Kanzleramts-Verwalter. Johann Kaspar v. Kellersperg.

Perg. mit Siegel.

1683, Juni 9., Wien. Der Kf. verleiht dem Karl Grf. Breuner in Anbetracht seiner großen Verdienste um das Kaiserhaus die Kämmererwürde.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1684, Linz. Kf. Leopold bekennt, daß ihm der Grf. Antonius v. Rabatta, Frh. v. Dornberg 2c., zu den „anitzo bevorstehenden schweren Kriegsausgaben“ 100.000 fl. rh. zu 5% Zinsen geliehen hat. Es werden ihm dafür „gegen Reichung jährlicher 5500 fl.“ die Mauthen zu St. Maurnspruggen, Cannöll, Waldtschach und Charfreydt als Special-Hypothek versichert, und außerdem darf er sich „des besagten Interesses (= 5000) selbst zahlhaft machen“. Die übrigen 500 fl. soll er jährlich an das Görzische Oberamt entrichten.

Gezeichnet: Leopold. Fr. Graf v. Dietrichstein.

Pap. mit aufgedr. Siegel.

1685, October 27., Salzburg. Ezb. Maximilian von Salzburg belehnt den Karl Ludwig Frh. v. Puechbaumb als Vormund und Lehensträger des Karl Weikhard Grf. Breinner mit dem seinem Vater, dem J. Oe. Hofkammer-Präsidenten Karl Gottfried Grf. Breinner dto. 28. Juli 1670 verliehenen

Lehen. Puechbaumb legt den Lehenseid ab in die Hände des salzburgischen Lehens-Commissärs in Steier, Christoph Frh. v. Rindtsmaul.

Max Rudolph. Perg. Siegel fehlt.

1687, September 24., Graz. Heiratsbrief des Karl Weikhard Reichsgrf. v. Breiner und der Grfin. Maria Cäcilia Katharina v. Dietrichstein, Tochter des J. Oe. Hofkammer-Präsidenten Franz Adam Reichsgrf. v. Dietrichstein und der Rosina Maria, geb. Grfin. v. Trauttmanstorff.

Die Braut bringt dem Bräutigam 2.000 fl. an Heiratsgut zu, das er mit 2.000 fl. widerlegt.

Maria Cäcilia Katharina Grfin. v. Dittrichstein. Franz Adam Grf. v. Ditrichstein. Johann Sigfried Fürst zu Eggenberg. Bernhard Ludwig Grf. Rindtsmaul. Johann Georg Grf. v. Saurau. Karl Weikhard Grf. Breiner. Georg Sigmund v. Herberstein. Georg Adam Grf. v. Lengheimb. Johann Rudolf Grf. v. Saurau.

Perg.; Dupl. Perg. 5 Bl. fol. (9 Siegel), in grünen Atlas geb.

1690, April 24., Graz. Vergleichs-Contract zwischen Karl Weikhard Grf. Breiner und Franz Josef Putterer, wegen der zwischen ihren Vätern zum Kaufe gelangten Gült (cf. Reg. dto. 1674, Aug. 20).

Karl Weikhard Grf. Breiner. Franz Josef Putterer.

Perg. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1693, April 15., Salzburg. Ezb. Johann Ernsts von Salzburg Lehensanerkennung für Karl Weikhard Grf. Breiner hinsichtlich der ihm seit dem 27. October 1686 vom Ezb. Maximilian Gandolf verliehenen Lehen, d. s. die Höfe zu Ober- und Unter-Waltschach. (Folgt eine genaue Beschreibung der Grenzen dieser Höfe.)

Die Lehenspflicht wurde geleistet dem Salzburgischen Lehens-Commissär in Steyer, Johann Ernst Grf. v. Burgstall, Herrn der Festung Riegersburg und Herrschaft Ober-Mayrhoffen. Perg. mit Siegel.

1694, November 24., Graz. Ladislaus Sennyey, Rector des Col. Societ. Jesu in Graz, bezeugt die Stiftung der Franciscus-Andacht in der Hofkirche Sanct Aegydi und die Dotirung derselben mit jährlich 50 fl. von Seite des Karl Weikhard Grf. v. Breiner, der dieses Geld auf sein Gut Ober-Ragitscha weist (1700 Jänner 22, Graz, nach Verkauf von Ober-Ragitscha auf die Herrschaft Waldschach.)

1698, Juli 18., Greissenegg. Schirmbrief des Sigmund Rudolf Grf. von Wagensperg, Frh. zu Sännegg &c., Hauptmann und Vicedom der Grafschaft Cilli, an Franz Anton v. Haydegg für ein in Gässlberg gelegenes und nach Ober-Voitsberg dienstbares Stück Weingarten. Diesen Weingarten hat er von Bernhard v. Mourisperg gekauft, Gerhab der Kinder seiner Schwägerin Clara v. Rhein, deren Stieftochter Maria Anna Plankhenbachin, sowie seiner eigenen Kinder mit der verstorbenen Gattin Rosina Benigna, geb. v. Rhein, und der des verstorbenen Balthasar v. Rhein.

Siegler: Der Aussteller. Perg. mit Siegel.

1698, Juli 23., Göß. Katharina Benedicta, Aebtissin zu Göß, geb. Freiin v. Stürch (Stürgkh), belehnt den Karl Weikhard Reichsgrf. v. Breiner auf dessen Ansuchen mit einigen durch den Tod ihrer Vorgängerin, der Grfin. Maria Benedicta v. Schrottenbach, freigewordenen Lehen zu Thraphey ach. Perg. mit Siegel.

1699, April 22., Hornegg. Revers des Probstes Johann Bernhard zu Stainz wegen geschehener Verletzung des „hochbefreundten Dachträffs" der Herrschaft Waldschach durch seinen ehemaligen „Schaffer" von Hornegg, Thoman Khern, der bei der Eintreibung des Haarzehents dem Waldschacher Unterthan Sebastian Stromayr ein Pflugeisen pfändete.

Pap. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1700, März 11. „Inventarium vnd beschreibung Ueber weillandt des Hoch vnnd wohlgebohrnen Herrn Herrn Phillip Vallentin Freyherrn von Siegerstorff, Herrn auf groß Wünkhlern, Tscherweg, Liechtengraben vnd Wissenau ꝛc., hinterlassenen Vermögen, so auf Verordnung der hoch Löbl. Landes obrigkheit alda in Kärnthen vnd durch Die hierzue denominierte Herrn (Herrn) Commissary, Herrn Anndree Ludwig Freyherrn Khullmer, wie auch Herrn Wolf Andree Freyherrn v. Siegerstorff zu Wissenau durch dero Schatzleith ordentlich Betheuert worden." Pap. 34 Bl. fol.

1700, März 29., Graz. Karl Weikhard Graf Breiner verkauft dem Johann Maximilian Grafen v. Khüenburg seine sämmtlichen Weingärten zu Radkersburg um 9.150 fl.

Karl W. Grf. Breiner. Joh. Max Grf. Khienburg.

Pap. mit 2 aufgedr. Siegeln.

1701, April 8., Wien. Karl Weikhard Grf. Breuner wird in Anbetracht seiner eigenen Verdienste, sowie der seiner Vorfahren zum kfl. wirklichen geheimen Rath „resolviert, auf- und angenommen". Er soll diese Würde „mit allen Praerogativen, jedoch ohne Solario" von diesem Tage an innehaben.

Unterzeichnet: Jakob Ernst E. von Plöckhner.

Perg. mit Siegel.

1703, Februar 15., Wien. Karl Weikhard Grf. Breuner wird nach dem eben erfolgten Tode des Grf. Franz Adam v. Dietrichstein an dessen Stelle zum J. Oe. Hofkammer-Präsidenten ernannt.

1703, Mai 7. Landeshauptmännischer Installationsact, wie derselbe bei der Installirung des Georg Seifried Grf. v. Ditrichstein beobachtet wurde.

1704, September 5. u. 16., Judenburg. Elisabeth Amalia, Kurfürstin-Witwe von Pfalz-Neuburg, ersucht den Karl Gottfried Grf. Breuner, daß die ihr bewilligte Anticipation des zu ihrer Subsistenz bei der J. Oe. Hofkammer zugelegten Deputats zu Beginn und in der Mitte jedes Quartals ausbezahlt werde.

1707, Februar 16., Wien. Ks. Josef I. bestätigt den Karl Weikhard Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, in allen seinen Aemtern, Ehren und Würden, die mit dem Tode Ks. Leopolds I. erloschen waren.

1707, April 2., Wien. Ks. Josef I. befreit den Karl Weikhard Grf. Breiner, J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, von der Zahlung der 833 fl. 30 kr., die er als seine Urbarsteuer von den Herrschaften Ernau und Kammerstein zu entrichten hat, solange, bis er oder seine Erben das Capital von 17.660 fl. erhalten hätten.

Josef. Joh. v. Weissenberg.

Perg. mit Siegel.

1707 Juni 8 und November 27. Pp. Clemens XI. concedit Joan. Max. Comiti de Herberstain centum indulgentias in forma solita, applicabiles tamen numismatibus et coronis et arbitrio eius oratoris distribuendas.

1709, Mai 8. Wien. Karl Weikhard Grf. Breuner J. Oe. Hofkammer-Präsident wird in Anerkennung seiner [illegible] Verdienste um das Erzhaus Oesterreich zum wirkl. geheimen Rath ernannt.

17[illegible] [illegible] Rom. Pp. Clemens XI. gestattet dem Grf. Johann [illegible] [illegible] [illegible]

17[illegible] [illegible] Rom. Pp. Innocenz XIII. gestattet dem Grf. Karl [illegible]

Hauskapelle zu Graz täglich mit Ausnahme gewisser Festtage eine Messe lesen zu lassen.

1712, zw. März 27.—Mai 15., Hitzendorf. Peter Schäffler, Dorf-Suppan zu Hitzendorf, verkauft mit Zustimmung seiner Mitnachbarn dem Paul Millner und dessen Gattin Barbara „ain ort gmain auf dem Neukogl" um 15 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1712, April 30., Hitzendorf. Peter Schäffler, Dorf-Suppan zu Hitzendorf. verkauft mit Zustimmung seiner Mitnachbarn dem Hans Parth und dessen Gattin Anna „ain Ort in der lang Wäsen" um 35 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1713, Juni 1., Ernau. Waldbeschau und Beschreibung aller zur Herrschaft Ernau gehörigen Waldungen durch Johann Josef v. Päball, Pfleger zu Ernau und Anton Wilhelm Haratinger, Pfleger zu Kayserspergr, auf Befehl des Karl Weikhard Grf. Breiner.

1714, Jänner 17., Wien. Kſ. Karl VI. bestätigt den J. Oe. Hofkammer-Präsidenten Karl Weikhard Grf. Breiner in allen seinen Ehren, Aemtern und Titeln, die mit dem Tode des Kſ. Josef I. erloschen waren.

1714, April 28., Frankfurt a./M. Karl Weikhard Grf. Breiner verkauft dem Franz Rudolf Erwein Grf. v. Schönborn seinen zur Herrschaft Waldschach gehörigen Wildbann, genannt der Florianer Forst, um 6.000 fl. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1715, Februar 12., Wien. Der Kſ. sendet den Grf. Alois Raimund v. Harrach als Commissär nach Graz, um den bairischen Prinzen seiner Gnade zu versichern, dem Kurprinzen die Verleihung des goldenen Vließ-Ordens mitzutheilen und demselben auch den Ritterschlag zu ertheilen.

1715, September 25., Graz. Karl Weikhard Grf. Breuner, Landeshauptmann von Steiermark, fordert den Johann Anton Grf. v. Lamberg, Kämmerer und geh. Rath, auf eine Klage des Dr. Anton Stupan als Curator der Verlassenschaft nach Johann Seyfried Herzog von Krumau und Fürst von Eggenberg vor Gericht, weil der Lambergische Steuer-Inspector Mathias Kruschnig sämmtlichen Janichendorfer Unterthanen die Entrichtung des „Gerichtsgeldes", das sie dem Eggenbergischen Landgericht zu Ober-Radkersburg zu leisten haben, für das Jahr 1614 zu entrichten verboten hatte. Der Schaden wird auf 100 Ducaten beziffert. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1716, August 1., Wien. Kſ. Karl VI. creirt den Karl Weikhard Grf. Breiner zum wirkl. geh. Rath. Pap.

1718, Februar 6., Loretto. Grf. Karl Weikhard von Breuner, Landeshauptmann von Steiermark, hat der Kirche in Loretto durch seinen Haushofmeister Giacomo di Daufente einen Engel aus massivem Gold übergeben lassen. Bestätigung des Empfangs dieses Geschenkes durch Melch. Moggio (Ital.)

1718, Mai 1. Leopold Antonius Eleutherius, Bischof zu Lavant, gibt dem Karl Weikhard Grf. Breuner den zu diesem Bisthum gehörigen Zehent in Unter-Steier auf 3 Jahre um jährl. 50 fl. in Bestand. Pap. mit Siegel.

1718, Mai 4., Mauttern. Der Pfarrer von Mauttern (P. Georgius Admont.) bezeugt „sub fide sacerdotali", daß er von den ältesten Pfarrinsassen erfahren, daß der Herrschaft Ernau von Alters her die Salz- und Viehmauth (wovon aber die im dortigen Burgfried befindlichen befreit sind), dem Mauthamt in Leoben aber für ein Pferd nie mehr als 1 Pfen. gezahlt wurde.

1718 (?). Bericht an den Grf. K. W. Wurmbrand über die bei der Mauth zu Mauttern geschehenen Aenderungen. (Erhöhung der Mauthgebühr und Einsetzung eines neuen Mauthinhabers.)

1718 (?). Gesuch der gesammten Bürger und Unterthanen des Marktes Mauttern um Abstellung der allzuhohen Mauthabforderung und „Bleiblassung bey dem alten Herkhomben“ (d, i. 1. die kaiserl. Filialwegmauth pr. 1 Pf.; 2. die Salzjahrmauth der Herrschaften Ernau und Camerstein; 3. die diesen Herrschaften gebührende Viehmauth. Die Bittsteller begründen ihr Gesuch besonders damit, daß ihnen durch die hohen Mauthforderungen der Handel mit den umliegenden Orten unmöglich gemacht werde. Außerdem sei auch noch niemals ein Tarif vorgewiesen worden.

1718 (?). Gesuch der Bürger und Unterthanen von Mauttern an den Grf. Karl Weikhard v. Breuner um Abstellung der allzuhohen Mauthforderung. (Deckt sich inhaltlich ziemlich genau mit dem Gesuch an die J. Oe. Hofkammer aus derselben Zeit.)

— Gesuch desselben Inhaltes an den Grf. K. W. v. Breuner mit Heranziehung weiterer Gründe. Die Bürger seien ohnedies „mit großer Steyer belegt, vielfeltige Soldathen durchzig und quartier“ hätten sie ausstehen müssen.

1719, Jänner 10., Graz. Ehevertrag zwischen Karl Adam Reichsgrf. v. Breiner, Hofkammer-Rath, Sohn des Karl Weikhard, Landeshauptmannes in Steier, und der verw. Maria Josefa Grfin. v. Herberstain, geb. Grfin. v. Stahremberg.

Die Braut bringt dem Bräutigam 2000 fl. an Heiratsgut zu.

Der Vater des Bräutigams verschreibt der zukünftigen Gemahlin seines Sohnes 10.000 fl. und stellt diese Summe hypothekarisch sicher.

? Stahrenberg. Karl Grf. v. Breuner. ? Stahrenberg.
Fr. Jos. Frh. v. Dietrichstein. Max Sigmund Grf. zu Trautmanstorff.
Karl Grf. v. Dietrichstein. Joh. Ernst Grf. v. Herberstein.
Sigm. Rudolf Grf. v. Wagensperg.

1719, Juni 12., Graz. Vergleich zwischen Karl Weikhard Grf. Preuner und dem Abte Anton von Admont wegen des durch das Kupferbergwerk zu Khailwang in dem zur Herrschaft Ernau gehörigen Fischwasser angerichteten Schadens. Pap. mit 2 Siegeln.

1720, August 23., Graz. Maria Josefa, verw. Grfin. v. Heister, geb. Grfin. v. Gleißpach, verkauft dem Karl Grf. Breuner die Herrschaft Ober-Ragitscha (bei Weinburg) um 33.500 fl.

1721, Februar 15., Graz. Die J. Oe. Hofkammer kauft von Karl Weikhard Grf. Breuner das Spieß-Haus in Kaillwang um 200 fl. zum Zwecke einer Mauthner-Wohnung.

J. E. Grf. Leslie. Franz Grf. v. Lenghaimb. Max Josef
Grf. v. Schrottenbach. Jak. Zachar. Rotenburger.

1722, September 15., Salzburg. Ezb. Franz Anton von Salzburg belehnt den Karl Weikhard Grf. Breuner, indem er der „heimbfälligkeit wegen nit zu Rechter Zeit beschechen schuldiger requisition“ gnädigst nachgesehen habe, mit den zu Ober- und Unter-Waldschach gehörigen Gülten und Stücken.

Franz Antoni. Johann Franz Gentilo. v. Engelsbrunn, Hof-Kanzler
und Lehens-Probst. Perg. mit Siegel.

1726, November 1., Graz. Karl Weikhard Grf. Breuner vertauscht seinen Kainacher Forst an Karl Ludwig Grf. Dietrichstein gegen den Wildbann auf dem ganzen Leibnitzer Feld jenseits der Mur.

1726, November 9. Berainung des Hengspergerischen Forstes, wie solcher mit „Raim vmbfangen vnd Herrn Karl Weikard (Grafen Breuner) vberantwortet worden . . .“

1726, December 15., Weittersfeld. Karl Weikhard Grf. Breuner verkauft an den Handelsmann Johann Georg Mulz in Leibnitz die nach Weittersfeld gehörigen Auen an der Mur um 1.300 fl.

1727, März 31., Graz. Anna Maria Elisabeth, verwitw. Grfin. v. Khienburg, verkauft für sich und ihren Enkel Franz Ludwig Grf. v. Khienburg dem Karl Weikhard Grf. Breuner die Herrschaften Brunnsee und Rabenhof um 85.000 fl.

1727, Mai 14., Graz. Ferdinand Leopold Grf. Breuner verzichtet für sich und seine Erben, nachdem er in Schuldbriefen (à 4.000 fl. und 2 à 2000 fl.) die Summe von 8.000, in Barem 215 fl. 27 kr. erhalten, auf sein legitimum (mütterlicherseits) von 8.215 fl. 27 kr.

1728, December 13. Karl Weikhard Grf. Breuner stiftet für die Pfarrkirche zu Mauttern eine 20 Centner schwere Glocke.

1730, Mai 5., Graz. Kaufvertrag. Karl Adam Grf. Breuner, J. Oe. Hofkammer-Vicepräsident, verkauft an Maria Ludwig Grf. v. Saurau, J. Oe. Hofkammer-Rath, die Herrschaft Ober-Ragitscha um 34.000 fl., nach der Uebergabe in Barem zu bezahlen.

Von den todten und lebenden Fahrnissen werden ausgenommen die Weine im Keller bis auf 8 Startin und die Fahrnisse im Haupt- oder mittleren Stock des Schlosses, abgesehen von dem im Tafelzimmer befindlichen Spalier sammt 12 ledernen Sesseln und dem Schenkkasten.

Pap. 4 Bl.

1730, Mai 17., Graz. Verzichtleistung der Maria Cäcilia Grfin. Breiner, geb. Grfin. Dietrichstein, auf jedes Erbe nach ihrem Gemahl Karl Weikhard Grf. Breiner, mit alleiniger Ausnahme von jährlich 1.000 fl. zu Gunsten ihres Sohnes Karl Grf. Breiner.

1730, Mai 24., Graz. Karl Adam Grf. Breuner verkauft dem Sigmund Rudolf Grf. v. Wagensberg die Herrschaften Brunnsee und Weitersfeld um 153.000 fl.

1730, Juni 16., Graz. Nach dem Ableben des minderjährigen Leopold Grf. Breuner fällt die von seiner Großmutter Katharina Susanna Grfin. v. Saurau überkommene Erbschaft an die Frau Cäcilia Herrin von Stubenberg; dabei ergeben sich Schwierigkeiten.

Es frägt sich 1. Ob die von Leopold „in vivis donirte Barschaft" (8.348 fl. 52 kr.) mit unter die Substitution gehöre? — 2. Ob vom Uebrigen die „quarta Trebellianica" abzuziehen sei?

Da zu Lebzeiten Karl Weikhards Grf. Breuner ein Vergleich der Frau Cäcilia v. Stubenberg und der übrigen Allodialerben nicht zu Papier gebracht worden ist, geschieht dies jetzt: 1. Der Frau Maria Cäcilia bleiben vom ganzen „Substitutionsquantum" 31.703 fl. 2. Dem Grf. Karl Adam Breuner (Universalerben des Vaters) 759 fl. den übrigen Geschwistern je 1.100 fl. Weiters sollen keine Ansprüche gemacht werden.

Gezeichnet: Maria Josefa Freiin v. Stadl, geb. Breuner, Maria Antonia Gräfin v. Saurau, geb. Breuner, Maria Cäcilia Herrin von Stubenberg, geb. Breuner, Karl Adam Grf. Breuner, Franz Anton Grf. Breuner, Franz Leopold Herr v. Stadl, als Bevollmächtigter des Grf. Ferdinand Breuner.

1730, Juli 14., Salzburg. Karl Adam Grf. Breuner wird vom Ezb. Leopold von Salzburg mit den zur Herrschaft Waldschach gehörigen Lehen belehnt und legt den Eid ab in die Hände des Salzburger Lehens-Commissärs, Georg Josef Grf. Schrattenbach.

Leopold. Johann Philipp Wolfner, Hofrath.

Perg. mit Siegel.

1718 (?). Bericht an … zu M…

1718

1731, Juli 17., Wien. Auf Vorschlag der steirischen Landschaft wird der Karl Adam Grf. Breuner die durch die Ernennung des Sigmund Rudolf Grf. Wagensberg zum Landeshauptmanne erledigte Landsverweser-Stelle verliehen.

1731, September 10., Graz. Auf das Ansuchen des Karl Adam Grafen Breuner an die i. Oe. Regierung, bei seinem Neubau in der Herrengasse zum Schutze der Mauern Steine setzen zu dürfen, werden von der Statthalterei als Delegirte für die Augenscheins-Commission die Grafen Josef Sigmund v. Leslie und Johann Josef v. Wildenstein beordnet.
Pap. 1 Beilage.

1732, Mai 27., Graz. Kf. Karl VI. verleiht dem Karl Adam Grf. Breuner auf dessen Ansuchen als ältesten und Lehensträger des Geschlechtes der Breuner das oberste Erbkämmereramt in der gefürsteten Grafschaft Görz, wie diese Würde vom Kf. Ferdinand II. dto. Eberstorff, 19. Oct. 1633 dem Maximilian Frh. v. Breuner verliehen worden war.
Perg. mit Kapsel ohne Siegel.

1732, Juli 19., Graz. Karl VI. belehnt den Karl Adam Grf. v. Breiner auf dessen Ansuchen mit den zur Herrschaft Waldtschach gehörigen Lehen am Praittenegg, an der Stainwandt und in Kumerberg.
Johann Christoph Grf. v. Wildenstain, Statthalter.
Georg Josef Grf. v. Schrottenbach. Josef Anton Edler v. Luidl.
Johann Michael Pfändler, J. Oe. Lehens-Secretär.
Perg. mit Siegel.

1733, Jänner 1., Graz. Max Adam Grf. Lengheimb, Generalfeldmarschall-Lieutenant, gibt dem Karl Adam Grf. Breuner ein im Waldschacher Wildbann gelegenes „Reißgjaydt" auf 3 Jahre mit jährlich 20 fl. in Bestand.

1736, April 22., Graz. Georg v. Stubenberg verkauft seinen vor dem Paulsthore in Graz gelegenen Garten, den er am 27. März 1706 von Sigmund Grf. v. Wagensberg gekauft hatte, an Karl Adam Grf. Breuner um 5.000 fl.
Pap. mit aufgedr. Siegel.

1740, September 25., Graz. Karl Adam Grf. Breuner bestellt den Michael Poncelet als Hofmeister für seine Söhne Karl, Franz und Anton behufs einer Romreise und weiters einer Reise des ältesten (Karl) durch Italien, Deutschland, Holland, Niederland und Frankreich. Als Besoldung erhält er nach seiner Rückkehr 1.500 fl.

1741, Juni 1., Graz. Kfin. Maria Theresia verkauft an Karl Adam Grf. Breuner aus den in Folge Entschließung vom 14. Jänner 1741 zum Verkaufe gelangenden Forsten und Wildbannen in Steiermark den sogenannten Hengsperger Forst um 2.500 fl. unter folgenden Bedingungen:

Daß der Verkauf auf keine andere „Gerechtsambe des Grundt und Bodens, Reiß, Gejäds, Gehülcz, Blumbsuch ꝛc. extendirt werden könne und solle". Mitglieder des Kaiserhauses haben immer freie Jagd. Das Schwarzwild soll ausgerottet, das Rothwild hingegen in dem Maße geschont werden, daß die Unterthanen keinen Schaden erleiden. Die Unterthanen können ihre Aecker und Wiesen mit Zäunen umgeben und das schädliche Wild vertreiben, aber nicht tödten. Die Unterthanen können zu keiner Jagd-Robot verhalten werden, außer zur Vertilgung von Wölfen u. dgl.

Folgt genaue Angabe der Grenzen des Forstes.
Perg. Siegel fehlt.

1741, October 12., Paris. Zeitung aus Paris über die am 3. Juni geschlossene Allianz zwischen Frankreich und Kur-Baiern. Umfaßt 10 offene und 5 geheime Artikel.

Anhang: Politisches Testament.

1741, December 9. **Antonius comes de Breuner in possessionem canonicatus et praebendae ecclesiae Frisingensis investitur.**

1742, August 9., Regensburg. Mittheilung des Domcapitels von Regensburg an Franz Grf. von Breuner: die Collations- und Executionsbulle Benedicts XIII., vermöge deren das erledigte Canonicat dem Grf. verliehen wird, ist eingelangt. Es folgt anhangsweise die Aufzählung der „Requisita", welche „bei einer adeligen Aufschwörung" nothwendig sind.

1745, August 25., Graz. Kfin. Maria Theresia bestätigt das vom Abte Eugen zu St. Lambrecht und dem Landeshauptmanne Karl Adam Grafen Breuner dto. 9. August 1745 entworfene Schuld- und Anweisungs-Libell der Baronin Schwizer'schen Hinterlassenschaft.

Franzisca Xav. Freiin v. Schwizer setzt mit Testament vom 7. Juni 1745 zu Universalerben ein: das Stift St. Lambrecht als Repräsentanten ihrer beiden Söhne Friedrich und Josef, Professen daselbst, mit 1/3 und pia causa mit 2/3 ihres Nachlasses. Zu Patronen der piarum causarum werden der Abt von St. Lambrecht und der Landeshauptmann Grf. Breuner bestimmt. Besonders genannt werden aus den p. c. Stiftungen u. zw. für 4 arme Studenten der philosophischen und theologischen Facultät, für 4 arme Mädchen bei den Ursulinerinnen mit je 8000 fl. und für ein Krankenbett bei den Barmherzigen Brüdern mit 1500 fl. Sollte aus den für dubios erkannten oder ganz suspendirten Posten doch etwas eingebracht werden, erhält das Stift 1/3, die pia causa 2/3.

Folgt die Specification der für dubios oder für ganz uneinbringlich erkannten Activ-Schulden.

1745, November 8., Graz. Thaddeus Cajetan Grf. Atthembs, Landsverweser in Steiermark, bestätigt, daß der Landeshauptmann Karl Adam Graf Breuner in seiner Gegenwart vor Gericht durch den „geschworenen Weißbotten" Jeremias Gottfried Ebner eine Kundmachung habe verlesen lassen, betreffend etwaige Ansprüche der Gläubiger auf das von ihm dto. 22. September 1742 gekaufte Gut Muhrstätten.

1746, März 5., Graz. Den von Francisca Xav. Freiin v. Schwizer gestifteten ewigen Jahrtag bei den Kapuzinern betr.

1746, Mai 2., Salzburg. Franz Xav. Grf. Breuner wird als Canonicus des Erzstiftes Salzburg installirt. Perg. ohne Siegel.

1746, August 27., Graz. Die von Francisca Xav. Freiin v. Schwizer gestifteten Stipendien für Philosophen und Juristen betr.

1746, November 28., Salzburg. Karl Adam Grf. Breuner wird auf sein Ansuchen vom Ezb. Jakob Ernst zu Salzburg mit den Höfen zu Unter- und Ober-Waldschach belehnt, sammt aller Zugehör an Aeckern, Wiesen und Wäldern und legt den Eid in die Hände des Lehens-Commissärs in Steier, Georg Rudolf Josef Grf. v. Schrottenpach ab.

Jakob Ernst; Hieronymus (Cajetan v. Rath?), Hof-Kanzler und Lehens-Probst.

Perg. mit Siegel.

1749, März 20., Salzburg. Andrä Jakob, Ezb. von Salzburg, belehnt den Karl Adam Grf. Breuner mit genannten Gütern zu Ober- und Unter-Waldschach, womit er bereits vom Ezb. Jakob Ernst dto. 28. November 1746 belehnt worden war.

Andrä. Hieronymus Enstandy, Hof-Kanzler und Lehens-Probst.

Perg. mit Siegel.

1750, März 11., Wien. Vollmachtsbrief des Karl Adam Grf. Breuner, Präses des höchsten Justiz-Tribunals, an seinen Sohn Karl Thomas Grf. Breuner. J. Oe. Repräsentations-Rath.

1752, Jänner 15., Wien. Kſin. Maria Thereſia ſendet den geheimen Hausarchivar Theodor Anton v. Roſenthal nach Graz, damit er die Ueberführung der dortigen Archivalien in das Staats-Archiv nach Wien durchführe. (Darunter befanden ſich auch 8 Regiſterbände des Hof-Schatzgewölbes.)

1753, September 8, Wien. Kſ. Franz I. erhebt den Thomas Grf. Breuner zum geheimen Rath.

1754, November 10., Wien. Kſin. Maria Thereſia ernennt den Karl Thomas Grf. Breuner zum wirklichen geheimen Rath. Pap. mit Siegel.

1759, November, 24., Wien. Kſ. Franz I. verleiht dem Grf. Karl Breuner den Orden des goldenen Vließes.

François. Antoine François baron de Buol.

1762, Mai 1., Graz. Karl Thomas Grf. Breuner verkauft dem Gundacker Grf. v. Wurmbrand-Stuppach ſeinen vor dem Paulsthor zu Graz liegenden Garten ſammt Orangerie, Möbeln ꝛc. um 6000 fl.

1766, Jänner 14., Wien. Inſtructionen an Karl Thomas Grf. Breuner bezügl. der politiſchen Verwaltung und ſein Gutachten darauf.

Ständiſche Vorſchläge gegen die Holztheuerung.

1768, December 23., Graz. Specification der nach dem Ableben des Franz Schwamberger, Breuneriſchen Agenten, vorgefundenen Acten von 1663—1768.

1774. Mai 9., Graz. Stiftungsbrief der Franciska Freiin v. Schwizer für 4 Stipendien an der theologiſchen und philoſophiſchen Facultät im Betrage von 8000 fl., 4 Stipendien bei den Urſulinerinnen im Betrage von 8000 fl. und ein Krankenbett bei den Barmherzigen im Betrage von 1500 fl.

1774, Juni 16., Judenburg. Religionsverhör eines Proteſtanten von dem Religions-Commiſſär Franz v. Edlingen zu Glimhofen.

1774, October 23., Wien. Teſtament des Grf. Karl Adam v. Breuner, oberſten Juſtizpräſidenten.

1. Sein erſtgeborner Sohn iſt Univerſalerbe; 2. den anderen drei Söhnen, Franz Xaver, Fürſtbiſchof von Lavant, Anton, Domherrn des Stiftes Paſſau, Sigmund, J. Oe. Regierungsrath, kommen zu die legitima „titulo honorabili institutionis"; 3. dem Sohne Sigmund ein Praelegat von 12.000 fl.; 4. die „Betreuung" der Officiere und der Dienerſchaft bleibt dem Univerſalerben überlaſſen.

Unterzeichnet Anton Maria Frh. v. Suppan, Johann Wasgottwill Hüttner.

1777, Februar 3. erklärt ſich Karl Grf. v. Breuner „als ſo benannten Univerſal-Erben simpliciter et absque beneficio legis et inventarii". Mit Siegel.

1775, Auguſt 28., Graz. Dr. Joſef Franz Aichmayer, Erzprieſter und Stadtpfarrer zu Graz, beſtätigt, daß Karl Adam Grf. Breuner, Sohn des Karl Weikhard und der Maria Cäcilia, geb. Grfin. v. Dietrichſtein, am 27. October 1689 vom Erzprieſter Mathias Mejackh in der Stadtpfarrkirche getauft worden iſt. Pap. mit aufgedr. Siegel.

1775, October 1., Graz. Heiratsbrief zwiſchen Ernſt Grf. v. Thurn und Valleſaſſina, Kammerherrn, und der Maria Barbara, Tochter des Max Joſef Grf. v. Wildenſtein, Kammerherrn, und der Maria Barbara, geb. Grfin. v. Trauttmansdorf.

Ernſt Grf. v. Thurn Valleſaſſina als Bräutigam. Sigmund Grf. v. Thurn. Karl Thomas Grf. v. Breuner. A. Grf. Podſtatsky-Lichtenſtein. Johann Ernſt Grf. Herberſtein. Franz Joſef von und zu Wildenſtein. Sa... Grf. v. Thurn u. Valſaſſina. Maria Barbara Grfin. von u. zu

Wildenstein als Braut. Max Josef Grf. v. Wildenstein. Joh. Max Grf. v. Wildenstein. Leopold Grf. v. Herberstein. Weikhard Grf. v. Trautmanstorf. Franz Anton Grf. v. Athembs. Karl Grf. v. Trautmanstorf.

Pap. 6 Bl. fol. in Ledereinband mit Goldpressung.

Stammtafel des Ernst Grf. v. Thurn und Valesassina, bis in die achte Generation fortgeführt. Pap. fol. 17 Taf.

1775, December 14., Wien. Ks. Josef II. erhebt den Franz Xav. Reichsgrf. v. Breuner, Bischof zu Lavant und ernannten Dechant des Erzstiftes Salzburg, in Anbetracht der vielen Verdienste, die er sich und dessen ganzes Geschlecht um Kaiser und Reich erworben haben, in den erblichen Reichsfürstenstand mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie die anderen Reichsfürsten genießen. Joseph.

Reichsfürst Colleredo. Franz Georg von Leykam.

Perg. Das Blatt mit dem in Farben ausgeführten Wappen fehlt.

1777, Mai 20., Graz. Schirmbrief, ausgestellt von Dr. Josef Franz Aichmayr, protonotarius apostol., Stadtpfarrer zu Graz, zu Gunsten des Karl Thomas Grf. v. Breuner, betreffend „einen kaufrechten Garten und Haus sogenannt. Ottingerischen Grund und Herberstein Garten auf der Schanz", welchen derselbe nach Ableben seines Vaters Karl Adam Grf. v. Breuner überkommen, „so anrainet 1. an Anton Jöbstl laaftl. Freisassen mit eigenem Zaun und bis an das sogenannte Maria Troster Bächl, 2. linkerhand an die Herrschaft Commenda Lech Grundstücke und Gehäus mit eigenem Zaun, 3. oben bis an den Gangsteig mit eigenem Zaun, 4. unten bis an die Schanz, ebenfalls mit eigenem Zaun", dienstbar zur Haupt- und Stadtpfarre Graz. Perg. mit Siegel.

1782, Mai 28., Graz. Ks. Josef II. belehnt den Grf. Karl Thomas v. Breuner auf dessen Ansuchen, da ihm kraft allerhöchster Resolution dto. 10. Juli 1781 über die zur Herrschaft Ernau gehörigen Lehenstücke die Investitur neuerlich anzusuchen obliege, mit nachfolgenden Stücken und Gülten: dem sogenannten Jägerhaus zu Mautern mit aller Zugehör in Aeckern, Wiesen und Wäldern, zur Herrschaft Ernau gehörig, gelegen im Landgerichte Freyenstein, ferner mit dem Zehenthof zu Kalbang, der anno 1633 vom Stifte Admont durch Kauf an die Herrschaft Ernau kam.

Johann Christoph Grf. zu Wildenstain, Präsident, Amtsverweser. Josef Victor v. Högen, Kanzlei-Director. Johann Bethlen Frh. v. Wenkheim. Joachim Ziegler. Alois Frh. v. Ehrnthall, k. k. Lehens-Secretär. Perg. mit Siegel.

1782, Mai 28., Graz. Ks. Josef II. belehnt deu Grf. Karl Thomas v. Breuner mit einigen zur Herrschaft Waldschach gehörigen Lehen.

Johann Christoph Grf. zu Wildenstain, Präsident, Amts-Verwalter Josef Victor v. Högen, Kanzlei-Director. Johann Betthlem Frh. v. Wenckheim. Joachim Ziegler. Alois v. Ehrnthall, k. k. Lehens-Secretär. Perg. mit anhäng. Siegel.

1783, October 28.. Weinburg. Testament des Sigmund Grf. Breuner.

Zeugen: Alois und Weikhard Conrad Grf. v. Trautmannsdorf. Pap. Cop.

1783, November 6., Graz. Auszug aus dem Inventarium über das Vermögen des Sigmund Grf. Breuner.

1783, November 22., Graz. Karl Thomas Grf. Breuner verpachtet dem Franz Xav. Prandstetter die Herrschaft Weinburg auf 10 Jahre um jährl. 2000 fl.

1786, März 12., Salzburg. Karl Thomas Grf. v. Breuner wird vom Ezb. Hieronymus von Salzburg mit den Höfen zu Unter- und Ober-Waldschach

belehnt und legt den Eid in die Hände des salzburgischen Lehens-Commissärs Johann Anton Grf. v. Herberstein ab.

Hieronymus Ruefinger, Lehensprobst.

Perg. mit Siegel.

1787, Juni 20., Graz. Der Theresia und Rosa Johanneserin Ansuchen an Karl Thomas Grf. Breuner um die Erbserklärung nach ihrer Schwester Cajetana Fromwaltin. 14 Stück.

1788, September 6., Graz. Reichsgrf. Karl Thomas Breuner verkauft das Gut Murstetten bei Lebring an die verwitwete Grfin. Anna Maria v. Herberstein, geb. Grfin. v. Schrottenbach, sammt fundus instructus um 7250 fl. unter Wahrung des Ablösungsrechtes.

M. A. Grfn. Herberstein, geb. Schrottenbach.

Dr. Maria Ludwig Person, Zeuge. Josef Pöltl, Landschaftscassier, Zeuge.

Pap. mit 3 Siegeln.

1791, Jänner 17. Pensionirungs-Decret des inner- und oberösterr. Appellationsgerichtspräsidenten Karl Thomas Grf. von Breuner mit seinem ganzen Gehalt und mit der Anordnung, seinen Nachfolger, den Grafen Enzenberg, sobald er in Klagenfurt eintrifft, „der Ordnung nach zu introduciren."

1791, Mai 27., Wien. Karl Thomas Grf. Breuner wird zum Landeshauptmann ernannt.

1793, Februar 6., Graz. Testament des Michael Schweiger. Zur Universalerbin wird die Grfin. Maria Theresia v. Breuner, Tochter des Sigmund Grf. Breuner, eingesetzt. Pap. Cop.

1795, November 16., Salzburg. Ezb. Hieronymus von Salzburg beurkundet, daß für die Heirat des Grf. Leopold Raymund v. Lamberg mit Therese Grfin. v. Breuner kirchlicher Seite kein Hindernis vorliegt. Pap.

1793, December 9., Graz. Leopold Raymund Grf. v. Lamberg und seine Braut Theresia Grfin. v. Breuner einigen sich bezüglich der Vermögenstheilung nach ihrem etwaigem Tode und setzen auch den Ehevertrag fest.

Pap. mit 11 aufgedr. Siegeln.

1782, Mai 28., Graz. Ks. Josef II. belehnt den Grf. Karl Thomas v. Breuner mit einigen zur Herrschaft Waldschach gehörigen Lehen.

Johann Christoph Grf. zu Wildenstain, Präsident, Amts-Verwalter. Josef Victor v. Högen, Kanzlei-Director. Johann Bethlen Frh. v. Wenckheim. Joachim Ziegler. Alois v. Ehrnthall, k. k. Lehens-Secretär.

Perg. mit anhäng. Siegel.

1795, April 8., Salzburg. Testament des Fürstbischofs Franz Xaver Breuner von Chiemsee.

Er will begraben werden „in die allhiesige Domkürche nach Gewohnheit, jedoch ohne Pomp und zur Nachtszeit". Darauf sollen an jedem Altar zwei Messen gelesen und 50 fl. unter die Armen vertheilt werden. Dann an „Hausarme" 200 fl.

Universal-Erbin ist seine Nichte, die Grfin. Maria Theresia Lamberg, geb. Breuner, Tochter des Grf. Sigmund Breuner. Dieselbe ist verhalten, folgende „Legata pia et profana" zu bestreiten:

Seinem Bruder Karl Gr. v. Breuner einen Pretiosen-Ring, dem Neffen Karl Maria Grf. v. Breuner 1.000 fl.; dem Kammerdiener Johann Wind eine jährliche Pension von 200 fl.; dessen Weib, (falls sie ihren Mann überlebt) als Witwenpension 100 fl.; ihrer Tochter Walburga als Heiratsgut 800 fl.; der Livreedienerschaft ihren Lohn auf ein Jahr; der Tochter seines Gärtners und der seines Kapellendieners je 200 fl.; der Witwe seines Lakaien Niedersperger monatlich 7 fl. und jener seines Kutschers Fibeli monatlich 6 fl.; seiner alten Köchin 100 fl.; der dermaligen

Köchin und der Küchenmagd Sohn für ein ganzes Jahr und jeder von beiden 200 fl.

Im Dom soll jährlich für den Verstorbenen ein „Jahrtag" gehalten werden, wofür er 1000 fl. aussetzt. (200 davon sind bereits beim Capitel angelegt.) Dem Domcapitel von Augsburg 1000 fl. zu einem „Jahrtag". Ebenso nach Augsburg ein Meßkleid, Albe und Zugehör. Seinem guten Freund, dem Herrn Pfaff, kurfürstl. Hofkammerrath alles, was im Hause ist" das ihm (Breuner) gehört, außer dem Spalier, den Fenstervorhängen, den Büchern und etwa dem Gelde.

Gez.: Franz Xaver Fürst von Breuner.

1797, Februar 28.

(Codicill). Dem Kammerdiener Wind noch jährl. 100 fl.; dem Hausmeister Mader 200 fl. und dem Hofrichter Moser 400 fl.; dem Gärtner und Gärtnergesellen das Gehalt für ein Jahr; dem Doctor Barisani 50 Ducaten; dessen Sohn 30 Ducaten und dem Chirurgen des St. Johann-Spitals 25 Ducaten; einem gewissen Günther außer dem, was er für Gänge zu fordern hat, 50 fl.; dem H. Bauernfeind, „Capitel-Kastner" 100 fl.; dem Capitel-Spital 300 fl.; dem hochfürstl. Spital und dergleichen „locis piis" 800 fl.

Zum Testaments-Executor wird Nep. Frh. v. Rechlingen erbeten.

Gez.: Fürstbischof Franz Xaver v. Breuner.

1796, Juni 30., Salzburg. Kaufbrief von Fürstbischof Franz Xaver Breuner und von Frau Ernestine Grfin. v. Esterhaßi, geb. Grfin. v. Starhemberg, über den freiadeligen Sitz Embslieb sammt Zugehör. Kaufsumme 12.000 fl.

1796, November 13., Salzburg. Bestands-Contract zwischen den Obigen über den Klaub- oder Gärb-Zehent zu Jzling, einem Salzburgischen Lehen, welches Franz Xaver Frh. v. Breuner gegen jährl. 30 fl. der Grfin. Esterhaßi überläßt.

1797—1799. Die Verlassenschaft des Fürstbischofs Franz Xaver v. Breuner betr.:

1) Particular- oder Cassarechnung. 1. Jänner—1. März 1797. 2) Particular- oder Cassarechnung der fürstl. Chiemsee'schen Hofrichterämter, mit 9 Beilagen. 3) Drei „Rotelbücher" der fürstl. Chiemsee'schen Urbarämter (1. Jän. bis 28. Febr. 1797.) 4) 10 Stück-Rechnungen der Chiemsee'schen Aemter. 5) Getreidestückrechnung mit Beilage. 6) Schätzungen und Licitations-Protokoll über die fürstlich Breunerischen Pferde, Wägen und Pferdegeschirre. 15. März 1797. 7) Inventar, aufgenommen am 9.—17. März 1797. 8) Protokoll über Revision der Bauüberschläge bei dem fürstlichen Hof zu Chiemsee, dann Schloß und Meierhause zu Anif dto. 11. und 12. Mai 1797 (mit 2 Beilagen). 9) Schlußrechnung. 5. Juni 1797. 10) Interims-Abhandlung. Salzburg. 1. August 1797. 11) Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben bei der Präbende des Fürsten v. Breuner von Ostern 1797 bis dahin 1798. 12) Hauptcasserechnung, 5. Mai 1798. 13) Finalabhandlung, 2. März 1799 mit Beilage. 14) Quittungen und Empfangs-Bestätigungen der Erben. 15) Verzeichnis der von seinen dermaligen fürstl. Gnaden zu Chiemsee Sigmund Christian aus dem reichsgräflichen Hause, Erbtruchseß von Zeil und Trauchburg, um 3.310 fl. der Frau Grfin. v. Lamberg, geb. Breuner, abzulösenden Hauseinrichtung. Nebst dem dermaligen Ablösungsanbot (3.000 fl.). 16) Absolutorium der Executoren (Decret. Capitulare).

Augsburg, 21. August 1799.

1800, Juli 15., Graz. Ansuchen des Karl Maria Grf. Breuner als Universalerben nach Karl Thomas um freiwillige Feilbietung des am Leech gelegenen Gartens.

1800. Vermögens-Ausweis nach Karl Thomas Grf. Breuner.

1804, August 23., Graz. Kſ. Franz II. belehnt den Grf. Karl Maria v. Breuner „für den Veränderungsfall, der sich nach Ableben seines Onkels Karl Thomas Grf. v. Breuner ergibt", mit allen zur Herrschaft Ernau gehörigen Lehen, gelegen im Landgerichte Freystein bei Mautern.

Franz Grf. v. Lichtenstein. Johann Grundtner.

Perg. mit aufgedr. Siegel.

1827, Februar 12. Theresia Grfin. v. Lamberg, geb. Grfin. v. Breuner in puncto die Verlassenschaft nach ihrem am 12. Februar 1827 verstorbenen Bruder Karl Maria Grf. Breuner.

(Fasc. ca. 50 Stück, darunter auch das Testament der Josefa Grfin. Breuner, geb. Grfin. v. Wurmbrand, dto. 3. Juli 1788.)

o. D. Dankschreiben des Karl Grf. Breuner an den Kſ. Franz I. wegen Verleihung des Ordens des goldenen Vließes (cf. Reg. 1759, Nov. 10., Wien).

Anhang.

1639, Mai 12. Mauthordnung (Original). Die Inhaber der Herrschaften Ernau und Camerstein können an Mauthgebühren fordern: „von ainem Roß 8 kr., von ainem Ochsen 4 kr., von ainer Khue 4 kr., von ainem Schwein 4 kr., von ainem Schoff 1 kr."

Unterzeichnet: Gabriel Frh. v. Dietrichstein, Martin v. Leichterheimb. B. Riedenaus, Hofbuchhalter.

1641, November 27., Ernau. Abschrift einer Mauthordnung „vermüg welcher Jedweder Inhaber der Herrschafft Ernau und Camerstain zu Mauttern die Mauthgebühr von den daselbst durchtreibenden Vich abzufordern befuegt."

Unterschriften wie oben.

1677, Jänner 1.—30. December. Ausständiges Dienst-Getreide bei der Herrschaft Ernau vom 1. Jänner bis 31. December 1677, u. zw.:

„In Kheilburger Pfarre, in Mauttrer Pfarre, in Cammrer Pfarre."

Der Gesammtausstand beträgt: 116 Viertel 2 M. an Mais; 680 Viertel 3½ M. an Korn, 222 Viertel — M. an Hafer.

Pap.

1701—1728. Wien. Die Kſ. Leopold I., Josef I. und Karl IV. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Die Landtage in Steiermark wurden einberufen: 1701 für den 10. Jänner, 1705 12. Jänner, 1707 23. November, 1708 14. November, 1709 12. November, 1710 12. November, 1713 1. December, 1715 26. November, 1716 7. October, 1718 10. November, 1719 9. November, 1721 18. November, 1722 17. November, 1723 17. November, 1727 18. November, 1729 24. November.

1713—1714. Relation „deß Im Gezirkh Trofeyach Vnd St. Petter Pfahr vom 1. Mai 1713 bis 30. April 1714 „beschriebenen Täzes" u. zw.:

Vom 1. Mai	bis 31. Mai	1713	61 fl.	1 ß	2 ₰
„ 1. „	„ 30. Juni	„	107 „	7 „	20 „
„ 1. „	„ 31. Juli	„	58 „	6 „	26 „
„ 1. „	„ 31. August	„	41 „	2 „	16 „
„ 1. „	„ 30. Sept.	„	59 „	— „	8 „

In den Monaten October, November, December 1713 und Jänner 1714 herrschte die Pest.

Vom	1.	bis	28.	Februar	1714	40	fl.	1 ß	—	₰
„	1.	„	31.	März	„	50	„	6 „	20	„
„	1.	„	30.	April	„	55	„	1 „	10	„

Jakob Giener, Täzer. Pap.

1713—1714. Relation des im Camerthall vom 1. Mai 1713 bis 30. April 1714 „beschriebenen Täzes" u. zw.:

Vom	1.	bis	31.	Mai	1713	185	fl.	2 ß	6	₰
„	1.	„	30.	Juni	„	170	„	7 „	10	„
„	1.	„	31.	Juli	„	160	„	5 „	10	„
„	1.	„	31.	August	„	146	„	1 „	—	„
„	1.	„	30.	Sept.	„	152	„	3 „	20	„
„	1.	„	31.	October	„	138	„	4 „	—	„
„	1.	„	30.	Novemb.	„	163	„	5 „	26	„
„	1.	„	31.	Decemb.	„	186	„	5 „	—	„
„	1.	„	31.	Jänner	„	183	„	2 „	—	„
„	1.	„	18.	Februar	„	159	„	3 „	—	„
„	1.	„	31.	März	„	151	„	6 „	20	„
„	1.	„	30.	April	„	147	„	5 „	10	„

Jakob Giener, Täzer. Pap.

1714—1716. „Gehorßambiste Ablainung auf die Mengel von Gelögten 1714 : 1715 vnd 1716ten Pflegs-Rechnungen bey der Herrschaft Ernau". (Folgt die Specification).

Als Beilagen:

1. Der Markt-Richter zu Mauttern bestätigt für den Sebastian Hierzl, „Oxenhalter in der sogenandten Hoff: oder Gottshall albm", daß er neben dem Unterhalt den jährlichen Halterlohn per 15 fl. für die Jahre 1711, 1712 und 1713, also 45 fl. vom Pfleger zu Ernau erhalten habe.

Mauttern, 31. December 1717. Sebastian Hierzl. Mathias Höchl.

2. Specification. „Waß von der Herrschaft Ernau Im Juli 1714 von Neu gemachtes Lein: Vnd Tischgwandt nach der Herrschaft Chayßersperg gesandt worden", was der dortige Verwalter Anton Wilhelm Varatinger dto. Khaysersperg den 4. Juli 1710 bestätigt. „Dritl Zödl", das nach der Herrschaft Ernau dienstbare „Häußl zu Thimerstorff" betreffend, „Darauf den 16. Xber 1715 Mathiaß Lechner vor ein Besitzer aufgenomben worden."

Johann Jos. v. Peball. Pap.

1714—1716. Mängel und Bedenken „so sich in des Herrn Verwalters zu Ernau und Cammerstain Johann Josef von Peball gelegten 1714 : 1715 Vnd 1716 pflegs Rechnungen erfunden haben". (Folgt die Specification.)

Als Beilage: „Gerhorßambe Erleitterung Ueber die Gutachten Von denen Ernauischen pflögs Raittungen alß Von Anno 1714 : 1715 Vnd 1716. Waß ich zu erstatten".

Johann Jos. v. Peböll. Pap.

1714—1717. Mängel und Bedenken, welche sich in den vom Pfleger zu Ernau und Cammerstain, Johann Josef v. Peball gelegten „Taz Raithungen vom 1. May 1714 bis lezten Aprill 1717 als von 3 Jahren erfunden haben". (Folgt die Angabe der einzelnen Punkte.)

Als Beilagen:

1. „Gehorßambe Ablain- Vnd Erleiterung Veber die gdigst herauß gegöbnen Mengel vnd Bedenkhen, Mich Johann Joseph v. Peball Betrf. über gelögten 1714 : 1715 vnd 1716ten Täz Raitungen biß letzten Aprill 1717". (Folgt Specification.)

2. Quittung des „Anton Mosser, gewöster Täzschreiber“ über 30 fl., die er von Joh. Jos. v. Peball erhalten hat.
Mauttern, 31. Mai 1715. Pap.

1715—1716. Relation. „Waß der Täz bey denen Mauttner, Khällwanger Vnd Liessingauer Würdten“ vom 1. Mai 1715 bis 30. April 1716 betragen hat, und zwar:

Vom 1. bis 31.	Mai	1715	85 fl.	5 ß	— ₰
„ 1. „ 30.	Juni	„	66 „	7 „	20 „
„ 1. „ 31.	Juli	„	92 „	4 „	20 „
„ 1. „ 31.	August	„	74 „	2 „	10 „
„ 1. „ 30.	Sept.	„	69 „	6 „	10 „
„ 1. „ 31.	October	„	107 „	4 „	— „
„ 1. „ 30.	Nov.	„	103 „	— „	— „
„ 1. „ 31.	Dec.	„	105 „	6 „	— „
„ 1. „ 31.	Jän.	1716	88 „	2 „	20 „
„ 1. „ 28.	Februar	„	90 „	6 „	10 „
„ 1. „ 31.	März	„	77 „	4 „	— „
„ 1. „ 30.	April	„	76 „	2 „	20 „

Johann Jos. v. Peball.

1761 (circa), Graz. Extract aus dem Grundbuche der Stadt Graz, „die auf Se. Excellenz, Herrn Karl Adam Grf. von Breuner angehörigen, dem Stadtmagistrat alhier dienstbaren Hauß intabulirte Creditoren betreff“.

praes. 2. September 1755 verschreibt Karl Thomas Grf. v. Breuner der Frau Maria Anna von Egger, geb. Cätharin (26. Juli 1755) . . . . 3.000 fl.

praes. 16. Mai 1761 Karl Weikhard Grf. v. Breuner dem Franz Leopold Frh. v. Zornfeld (12. November 1718) à 6% . . . . 2.000 „
welche Summe von diesem dem Herrn Max von Stainach (12. November 1734) und von diesem dem Herrn Sebastian Glavinich (3. Juli 1735) cedirt wurde.

praes. 20. Mai 1761. Karl Weikhard Grf. v. Breuner dem Herrn Johann Josef v. Peball, Verwalter der Herrschaften Ernau und Cammerstein (30, August 1718) à 5%. . . . 2.500 „

praes. 23. November 1761. Karl Grf. v. Breuner der Weylhamer'schen Witwe und Erben (30. November 1748) à 5% 5.000 „

Magistrats-Registratur der Stadt Graz.

1786—1799 (1821), Salzburg (und an anderen Orten). Fürstbischof Franz Xaver v. Breuner, betreffend Rechnungen, Ausstände, Getreide-Restanten, Maurer- und Zimmermanns-Rechnungen, Ueberschläge, Bescheinigungen des Hofrichteramtes &c.

Schriftstücke, den Dompfarrhof zu Augsburg, den Canonicus Löhle um 4000 fl. gekauft hat, betreffend, aus dem Jahre 1794.

Verrechnungen, betreffend die Erbschaftsmasse nach Fürstbischof Franz Xaver v. Breuner. (1797—1821).

1796. 1. Auszüge aus dem fürstl. Chiemsee'schen Hofrichteramts-Pfleg.-Fischhornisch, und Bischofhofer Amtsrechnungen vom 15. Juni 1786 bis 31. December 1796, „was und wieviel Höchstselber bei den sämmtlichen fürstl. Chiemsee'schen Schlössern und Gebäuden solche Zeit über auf Gebäude und Reparationen verwendet haben“.

2. Haupt-Cassa-Rechnung des Chiemsee'schen Hofrichteramtes über die bei sämmtl. Bisthum Chiemsee'schen Aemtern mit Ende 1796 sich zeigenden Geldreste.

3. Auszeigung über die beim Chiemsee'schen Hofkasten in Salzburg, dann Kastenamt zu Bischofshofen in den Getreiderechnungen von 1796 sich zeigende Naturalreste.

o. D. Bittgesuch des Johann Christoph Frh. v. Rottal an den Kf. Leopold I., ihm aus den zum Verkaufe gelangenden Forsten den St. Veiter bei Graz um 1500 fl. zu überlassen.

1556—1826. Quittungen und Geldsachen

1556, Juni 17. Elisabeth, geb. Windischgrätzer, Witwe nach Philipp Breiner, an Jörg Breiner über 500 Pfund Pfen. als Pachtschuld für das Gut Weittersfeld.

1557, Juni 1., Weittersfeld. Margaretha, Tochter des Achaz v. Mettnitz, an ihren (Stief-?) Vater Georg Breiner über 400 fl. mütterliches Erbtheil.

1593, October 26., Wien. Elisabeth Breiner, geb. Freiin v. Eyzing und Schartenthal, an Ruprecht v. Eggenberg über 20 fl. für Kleider der Tochter ihres Bruders, Johanna.

1641, Juli 29., Greiffenburg. Hans Christoph v. Saurau und Eva Maria v. Greiffenburg an Anna Regina Freiin v. Breiner über 1174 fl. 21 kr. Schmelzkosten von 1631—1641, April 26. beim Kupferbergwerk in Radmer.

1643, Mai 23., Graz. Jakob Hildebrand v. Brandtegg, J. Oe. Hofpfennigmeister, an die Vorige über das Zapfenmaß im Ennsthal.

1648, September 28., Graz. Wolfgang Fischer an Karl Frh. v. Breiner statt dessen Mutter über 60 fl. Interessen.

1650, Juni 24., Graz. Karl Gottfried Frh. Breiner für seine Gattin Anna Maria über 400 fl.

1654, October 22., Kaisersberg. Anna Regina Freiin v. Breiner an Valentin Reichenauer, Radmeister in Vordernberg, über 68 fl.

1655—1656. Hans Friedrich Frh. v. Prankh an Ferdinand Ernst Frh. v. Breiner über Steuerzahlungen. (5 St.)

1659, September 10., Graz. Karl Gottfried Frh. v. Breiner an Georg de Crignis in Landsberg über 200 fl. Bestandsgeld für Weingärten.

1661, Jänner 28., Graz. Hans Ferdinand Frh. v. Gäller an Karl Gottfried Frh. v. Breiner über 60 fl.

1661, Februar 9., Graz. Balthasar Gäller an den Vorigen über 240 fl.

1665, November 9., Graz. Isabella Grfin. v. Saurau an den Vorigen über 300 fl.

1667, Juni 26., Grünbüchel. Georg Frh. v. Wellersheimb an Ferd. Ernst Grf. Breiner über 279 fl. und 126 fl. zur Verpflegung der derzeit im Land befindlichen Kriegsvölker.

1668, Mai 7., Graz. Maria Sidonie Grfin. v. Tieffenbach, geb. v. Offenhaimb, an Karl Gottfried Grf. Breiner über 138 fl.

1705, März 15., Graz. Maria Clara Grfin. Breiner, geb. Grfin. v. St. Julien, cedirt der Maria Anna v. Stubenberg, geb. Grfin. v. Strättman, einen Schuldbrief über 10.500 fl., der ihr von Johann Christoph Grf. v. Khienburg cedirt worden war und auf seinen Bruder Johann Max Grf. v. Khienburg lautete.

1709, Juli 30. Maria Clara Khienpreinin an Karl Weikhard Grf. Breiner über 50 fl.

1709, November 26. Dr. Johann Geismair an denselben über 50 fl.

1710, Februar 8. Johann Georg Kindlmayr an denselben über 100 fl.

1727, Februar 25. Karl Weikhard Grf. Breiner an P. Franciscus Staindl, Colleg. S. Jes. et Universit. pastor, über 2000 fl.

1726, Mai 15. Karl Grf. Breuner schuldet durch den Ankauf der Herrschaft Weittersfeld sammt anderen dahingezogenen Gülten und Gründen der Fürstin Charlotte zu Eggenberg als Rest der Kaufsumme 10.000 fl.

1727, April 1., Graz. Karl Grf. Breiner schuldet als Käufer der gräfl. Khienburgischen Herrschaft Brunnsee der Anna Therese Lehman 10.000 fl.

1730, Jänner 17. Maria Antonie Grfin. v. Saurau, geb. Grfin. Breuner, an ihren Bruder Karl Adam über 1100 fl. Erbschaft nach ihrem Bruder Leopold.

1730, Juni 25. Reg. Therese Lehman an Karl Grf. Breiner über 1080 fl. 25 kr.

1730, Juni 30. Georg v. Stubenberg an Karl Weikhard Grf. Breuner über 2000 fl. Heiratsgut seiner Gattin Cäcilia, geb. Breuner.

1730, August 19. Quittung über die Schuld des Karl Gottfried Breuner von 10.000 fl. an die Fürstin Charlotte v. Eggenberg.

1731, Juli 1. Ferdinand Grf. Breuner an seinen Bruder Karl Adam über 20.000 fl. väterliches Erbe.

1735, Februar 25., Wien. Karl Adam Grf. Breuner an Maria Clara v. Euerwaldt (Eibiswald?) über 6000 fl.

1769, Mai 25., Wien. Maria Clara v. Euerwaldt an Karl Adam Grf. Breuner, Bestätigung über die Tilgung der vorigen Schuld.

1782, Juli 1., Graz. Karl Thomas Grf. Breuner leiht sich von seiner Nichte Maria Anna Grfin. v. Lamberg 1000 fl. aus und läßt diese Summe auf seine Herrschaft Weinburg intabuliren.

1783, März 1., Graz. Sigmund Grf. Breuner vermiethet dem Wilhelm Gadolla in seinem Hause ein Gewölbe auf 6 Jahre um jährl. 100 fl.

1799, September 5., Augsburg. Testaments-Executorschafts-Rechnung über das Vermögen des Fürstbischofs Franz Xaver Breuner.

I. Einnahmen:

1. Baargeld	—	—	—
2. Von Activcapitalien und Zinsen von verkauften Gütern	4.000	—	—
3. Verkaufte bewegliche Güter	64	10	—
4. Einkünfte vom Domstifts-Canonicat . .	4.987	38	2
	9.051	48	2

II. Ausgaben:

Obsignationskosten, Legate, Passivcapital . .	3.178	46	—
bleiben	5.873	2	2

1799, December 21., Graz. Der Agent Franz Karl Wisnauer verkauft den zum Verkauf erhaltenen „4 Kriegsdarlehen-Schuldbrief" der Unterthanen der Herrschaft Ehrnau und Kamerstein vom 1. October 1798 Nr. 9178 per 1.901 fl. 38 kr. an Wastl, Amtsdiener im „Fleisch aufschlagambt", gegen 15 % Einlaß.

1748—1808. Quittungen, Schuldscheine, Rechnungen, Gerichtsacten, Wirthschaftsrechnungen, sowie verschiedene Herrschafts-Angelegenheiten von und an Karl Weikhard, Karl Adam und Karl Thomas Grf. Breuner.

1825—1826. Karl Maria Breuner'sche Curatells-Rechnungs-Beilagen.

B.

Briefe, politische und administrative Aktenstücke.

1590, August 18., Gösting. Gottfried Frh. v. Breyner an seinen Schwager und Nachbar Sigmund v. Eybiswaldt.

Der Breynerische Pfleger zu Weitersfeld habe einen Eybiswalder Unterthan auf offener Straße, als er zur Robot gieng, angehalten und zur Robot bei dem Baue seines Maierhofes gezwungen. Breyner gibt nun die verlangte Aufklärung, daß sich der Bauer der Robot entzogen habe und deshalb sei er vom Verweser bei der ersten günstigen Gelegenheit angehalten und dazu gezwungen worden. Pap.

1628, März 19., Prag. Ks. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Der Ks. hat von dem kürzlich erfolgten Tode des Abtes von Admont gehört. Da er ihn als fleißigen und sparsamen Herrn kannte, vermuthet er, daß das Kloster jetzt ein Beträchtliches an Bargeld besitze. Breyner soll sich sobald als möglich mit einem ksl. Credentionalschreiben zum neuen Prälaten oder Convente begeben und gegen gute Sicherstellung Geld zu erlangen suchen, und zwar etwa 30.000 bis 40.000 fl. Das Kloster soll auch der immerwährenden ksl. Gnade versichert werden. Baldige Relation wird erwartet.

1628, März 20., Prag. Ks. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Der ksl. Kammermaler und Baumeister Johann Peter de Pomis hat drei Gesuche um Bezahlung eingereicht. 1. Die Bezahlung für Arbeiten an der Katharina-Kirche in Graz wird billigerweise sofort flüssig gemacht. 2. Sind etliche „Contrafelle“ dem Maler noch nicht bezahlt worden, die Beschaffung der Summe überantwortet der Ks. dem Grf. Breyner. 3. Die beanspruchte Vergütung einer Reise nach Venedig und den umliegenden Gebieten soll erst auf ihre Berechtigung geprüft und, wenn sie begründet ist, bezahlt werden.

1629, April 28., Wien. Ks. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Der Ks. hat seinem Sohne, dem Kg. von Ungarn, jüngst einen Brautring gekauft und beim Juwelier bar bezahlt. Da der Ring mit Diamanten besetzt und sehr kostbar ist, hat der Ks. im Sinne, sich das Geld von den steirischen Landständen wieder ersetzen zu lassen und Breyner soll „solches denselben zu intimieren“ versuchen.

1629, Juni 7., Bruck a. d. L. Ks. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Dem ksl. Beichtvater P. Lamormani sind auf bittliches Ansuchen 426 fl. 6 ß 10 ₰ an Eisenwerken für einen Vorbau bewilligt worden und es sind dieselben von der J. Oe. Landeskammer entweder „mit Eisen oder in anderwerts“ zu erstatten. Breuner soll die geeigneten Vorkehrungen treffen.

1629, August 28., Enzersdorf. Ks. Ferdinand II. an Maximilian Frh. v. Breyner.

Der Diener des Grf. Kheuenhiller, ksl. Orators in Spanien, Johann Thomas Lorbecher, hat wieder eine bittliche Eingabe gemacht, daß die halbe Jahresbesoldung (des Grafen) von dem „Querholz“ unmöglich zu erlangen sei, und daß der Ks. die Kosten der bevorstehenden Abreise des Grf. von Madrid auf andere Weise auftreiben möchte. Die ksl. Autorität würde großen Schaden leiden, wenn nicht sofort Abhilfe geschafft und die Besoldung flüssig gemacht würde. Da die Besoldungsgelder auf das Quecksilber versichert sind, wird es nicht schwer sein, das Geld zu erhandeln und unverzüglich seiner Bestimmung zu zuführen. Breyner hat in dieser Sache das volle Vertrauen des Ks., wie immer.

1629, September 5., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Frh. v. Breyner.
Die ksl. Lieferanten haben für das verflossene Quartal noch keine Bezahlung erhalten und die ksl. Kasse befindet sich in großer Verlegenheit. Breyner soll das Geld einzutreiben suchen, damit die Kaufleute auch für das nächste Quartal anticipando ihr Geld erhalten und so der Credit des Hofes auch für die bevorstehenden großen Ausgaben nicht erschüttert werde.

1635. Briefe an Anna Regina Breuner, geb. Grfin. v. Wagensberg, Güterkäufe betr. (Aichwaldt am Straden.)

1637, Juni 15., Reichenburg. J. Jakob Grf. v. Attems an Gottfried Frh. v. Schrottenbach.
Da er seine Herrschaft Reichenburg an Anna Regina Freiin von Preiner um 64.000 fl. verkauft habe, so bittet er, ihm beim Ankaufe eines anderen Gutes behilflich zu sein.

1643, März 24., Wien. Ks. Ferdinand III. an Karl Frh. v. Breyner.
Der Ks. ist entschlossen, selbst in das Feld zu gehen und zur besseren Führung des Krieges von den Ständen seiner Erbländer bare Darlehen aufzunehmen. Die steirischen Stände als getreue Patrioten werden in treugehorsamster Devotion diesen Wunsch bewilligen. Verlangt werden 1000 fl., die an den Hofpfennigmeister Jakob Hillebrandt von Prandtegg gegen ksl. Obligation ausgefolgt werden mögen, auf 6%ige Verzinsung.

1643, März 24., Wien. Ks. Ferdinand III. an Karl Frh. v. Preyner.
Preyner wird persönlich um ein Darlehen von 1000 fl. gegen Obligation mit 6% Verzinsung gebeten und soll er diese Summe an Jakob Hillebrand abführen.

1643, Juni 15., Wien. Ks. Ferdinand III. bestätigt den Empfang von 1000 fl. von der Anna Regina Breiner, geb. v. Wagensperg, und verpflichtet sich zur 6%igen Verzinsung.

1656, August 16., Wien. Ezh. Leopold an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Die Reise des Prinzen nach den Niederlanden, die Einrichtung seines Hofstaates und die Vorbereitungen zu seiner Reise nach Böhmen haben große Kosten verursacht, die er gerne decken möchte. Mit Genehmigung des Ks. schickt er seinen Kammerdiener und Agenten Christian Wasserfaß nach Steiermark, um von den vielen Restanten dieses Landes wenigstens 50000 fl. herauszubekommen. Vorliegendes Schreiben ist eine Beglaubigung bei Breuner.

1657, Juli 31., Prag. Ezh. Leopold an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Da die Hofhaltung und die bevorstehenden großen Reisen mehr Geld erfordern, wird Breiner angewiesen, die noch beim Pfennigamte haftenden Restanten durch den ezhgl. Kammerdiener und Schatzmeister Christian Wasserfaß ehestens einzusenden.

1658, October 15., Innsbruck. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Breiner möge beim Ks. veranlassen, daß ihr auf die Salzgefälle zu Aussee 75.000 fl. angewiesen werden, welche ihr als Interessen von 300.000 fl. zu bezahlen sind.

1659, Mai 12., Wien. Ks. Lepold I. an Wilhelm Grf. Saurau, Frh. zu Groß-Lobming.
Dr. utr. jur. Karl Würzburger, Hof- und J. Oe. Regimentsrath, und Maria Salome, Tochter des ksl. Raths und Burggrf. zu Judenburg Johann v. Heinrichsberg und der Ursula geb. Gabin, feiern am 29. Mai ihre Hochzeit und haben den Ks. dazu unterthänigst eingeladen. In Rücksicht auf die vielen treuen Dienste der Brauteltern schickt der Ks. den Grf. Saurau als Vertreter mit vielen Glückwünschen zu der Hochzeit.

1659, August 28., Preßburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Auf die von der steier. Landschaft eingebrachte Beschwerde wegen Ueberhandnahme des Wildes verordnet der Ks. für dieses Jahr die Abschießung von „dreyhundert stukh schmales Wildprädt" in den zum Toblerforste gehörigen 27 Forsten „dem armen Pauersman zu trost, denen Ständen aber zur Ruhe, vnd Verhüetung Meiner verrern behölligung". Auch verordnet der Ks. für den Herbst eine „Schweinhöz" in Unter Steierm., auf die beiläufig 300 fl. aufgehen werden, da eine solche bereits seit 3 Jahren nicht mehr stattgefunden habe, und im Judenburger Forste ein „Land Jagen" für das kommende Jahr, da ein solches seit 5 Jahren nicht mehr stattgefunden habe, mit einem Erfordernis von ungefähr 800 fl. Auch die Bestimmungen wegen Vergehen gegen die Jagdordnung und die dto. 10. Juli 1636 „ergangenen Käyl. Generalien" werden auf Anrathen Breiners wieder in Erinnerung gebracht.

1660, April 12., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Der Ks. bringt in Erinnerung, daß er „aus gewissen Vrsachen" „bey dem J. Oe. Camer Mitl" keinen Präsidenten ferner halte und habe dies dem bisherigen Kammer-Präsidenten, Rudolf Grf. v. Wagensberg mittheilen lassen. Damit aber das ksl. „Cameralinteresse" befördert werde, soll sich Breiner sein Vice-Präsidentenamt und die Beförderung der ksl. Dienste wohl angelegen sein lassen, „die Raths Sessiones fleissig frequentiren, die expeditiones maturiren, Vnd alles nach Pflicht vnd schuldigkeit thuen vnd Verrichten lassen". Der Ks. habe sein Vertrauen in ihn gesetzt und werde auch dessen Mühewaltung, Treue und Fleiß bei Gelegenheit erkennen.

1660, April 17., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Obwohl der Ks. am 13. Sept. 1659 verordnet hatte, daß „von der steir. Extra ordinari Landtagsbewilligung" 30.000 fl. als Abschlagszahlung der von den jährl. Legatgeldern per 60.000 fl. bis Juni 1659 ausständigen 54.833 fl. geleistet werden sollen, „vnd diezes zwahr statue der jenigen 20.000 fl. welche Mir ohne das zur complirung der jährlich Lauffenden 60.000 fl. Legatgelder vber die daran zu Aussee angeschaffte 40.000 fl. gebühren", aber weder zu Martini noch zu Weihnachten etwas eingelaufen ist, wird Breuner beauftragt, die Zahlung der 30.000 fl. ehestens zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß auch von den jährl. angewiesenen 20.000 fl. „daran zu Endt Juny diß Jahrs abermahlen ein jähriger ausstandt Verfallet" wenigstens ein Theil bezahlt werde.

1661, Februar 27., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Aus einer sub dto. 27. Febr. d. J. an die „gesambte Camer" abgegangenen Resolution werde Breiner ersehen, warum der Ks. es habe bei der den „armaturs Verlegern zu Steyr", Maximilian Luckhner und Georg Mittermayr, wegen Lieferung von „armaturn" in das Zeughaus um 32.200 fl., dto. 28. April 1660 gegebenen Anweisung von 25.000 fl. „auf die hinein gehörige österr. achtzehn Kreuzer geföll" verbleiben lassen und sich dahin resolviert habe, daß sie „nicht zwar auß denen restierenden, sondern auß denen fertigen vnd heurigen achtzehn Kreuzer gefölln" bezahlt werden sollen, und zwar die Hälfte zu Ostern und der Rest am Ende des Jahres. Der Kammer soll es aus „denen extra ordinari mittlen vnd der sonsten herauß reservierten quota widerumb bonificiert vnd guetgemacht werden". Damit aber durch diese Gutmachung weder die Kammer noch Breiner „an der Vnlängst gethanen anticipation der ainmahlhundert thausendt gulden" und der ihm „darauf beschehenen Universal Einraumbung aller drinnigen Mittl vnd in specie

dießes achtzehn Kreuzer gefölls" einen Nachtheil erleiden, soll er die 25.000 fl. entweder aus den ausständigen oder heurigen „extra ordinari Contributions-Mittl vnd der daran her außgehörigen quota nach belieben Innenhaben vnd sich zahlhaft machen.

1661, September 19., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.

Die dem Grf. Johann Maximilian zu Herberstain „Zu einer Gnad" bewilligten 40.000 fl. werden in jährl. Raten zu 5000 fl. abgetragen. Für dieses Jahr sind diese 5000 fl. von jenen 50.000 fl. abzuziehen, die als Theilbetrag der vom steir. Landtag für Soldaten-Verpflegung bewilligten 350.000 fl. beim Pfennigamte erlegt werden sollen.

1661, December 12., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Auf das Bittgesuch der Brüder Franz Albrecht, Julius und Johann Philipp Breyner hin wird Karl Gottfried Breiner angewiesen, die noch ausständigen Interessen ihres Capitals von 35.000 fl. von den in seinen Händen befindlichen 50.000 fl. steier. Contribution zu bezahlen.

1661—1673. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner. Sechs eigenhändige Briefe.

30. April 1661. Die Uebersendung von Forellen betr.

Wien, 14. Juni 1663. Der Ks. verlangt die Uebersendung von 500 Stück Forellen.

18. October. (?) Eine Jagd betreffend.

29. October 1661 und 24. Mai 1662. Wegen Uebersendung von Salblingen und Forellen in die Neustadt. Die Salblinge sind abgestanden, weil das Wasser allzu süß war.

16. August 1673. Seine Hochzeit zu Graz und eine Jagd betreffend.

1662, Februar 21., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Breuner.

Der Ks. erinnert an die Ernennung des „Fürsten Don Hanibal Marchesen de Gonzaga, Rittern deß guldenen Vellus, der Röm. Kayl. May. vnd Kol. gehaimben Rath, Hoff Kriegs Raths, Vicepräsidenten, Cammerern, Veldtmarschallen, bestellten obristen vndt Statt Guardi obristen in Wienn" zum Obersthofmeister an Stelle des verstorb. Friedrich Grf. v. Cavriani und weist Breuner an, dem Verweser zu Aussee „die schleinige Intimation vndt Verfügung zu thuen", damit er die bei der J. Oe. Kammer angewießenen jährlichen „gföll vndt deputat gelder" geg'n Quittung quartalweise dem neuen Obersthofmeister abliefere. Weil sich ferner von den 20.000 fl. jährl. Deputatgelder eine ziemliche Summe auch in diesem Jahre im Ausstand befindet, wird Breuner ersucht, wenn nicht die ganze Summe, so doch „einen Ergübigen Thail daruon aniezo Würckhlich" abzustatten.

1662, März 2., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Die Ksin.-Mutter hat von den ihr durch die J. Oe. Kammer angewiesenen Deputatgeldern dem Ks. 25.000 fl. zum Baue der neuen Burg überlassen. Nun gedenkt der Ks. den Bau so rasch als möglich fortzusetzen und ersucht Breuner, für die rasche Flüssigmachung des Geldes zu sorgen.

1662, März 15., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Zur Kündigung der auf dem Amt Tarvis und dessen Gefällen haftenden Kurbairischen Pfandsumme in der Höhe von 1,100.000 fl. will der J. Oe. Hofkammer-Rath und Quecksilber-Inspector von Idria, Abundio von Inzagi, dem Ks. diese Summe vorstrecken, dafür aber das Quecksilber-Bergwerk zu Idria auf zehn Jahre in Pacht nehmen. Diesen Plan theilt der Ks. Breiner mit und weist ihn an, mit Inzagi

darüber zu berathen und über das Ergebnis der Berathung einen Bericht einzusenden.

1662, Apri 18., Wien. Kin. Eleonore an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Die Kin. habe wider alles Erwarten von der kl. Hofkammer vernehmen müssen, daß die 25.000 fl., die sie von ihren jährl. J. Oe. Legatgeldern von 60.000 fl. „alß eine bawhülf zu dem hiesigen Kay. Burckhgebew bewilliget habe" noch nicht abgeführt worden seien. Es möge deßhalb Breuner dafür Sorge tragen, daß diese Summe ehestens gezahlt werde, weil sie zum Baue unbedingt nothwendig sei und weil die Kin. bereits im vorigen Jahre diese Summe ihrem ehemaligen Oberhofmeister quittiert und diese Quittung der kl. Hofkammer für bares Geld habe einliefern lassen.

1663, Juni 15., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Auftrag an Breuner, sich die Beschaffung des Geldes zur Erzeugung des nothwendigen Proviant- und Munitionsvorrathes für die Vertheidigung der „drinnigen Pläcz" möglichst angelegen sein zu lassen.

Eigenhändige Nachschrift des Kaisers: Nochmalige Einschärfung des Auftrages und Versicherung des allerhöchsten Vertrauens.

1663, Juni 26., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Breiner.

Es sei aus früheren Verordnungen bekannt, daß der Kf. zur Erzeugung eines Vorrathes an Proviant und Munition wegen drohender Türkengefahr eine „anticipation" von 150.000 fl. aufzubringen verordnet habe. Breiner möge sich nun besonders das Proviant- und Munitionswesen angelegen sein lassen und von den „allberait anerbotnen m/100 fl. anticipation die Noturfft aufbringen, vnd solche an die vornembste haltbare Pläz vnd vorderist auch nacher Rackerspurg, als wohin die Völcker maistenthails gelegt werden, nach dem Wasser hinabschicken." Auf die Bitte des Niclas Grf. von Serin um Hilfe für seine „Insel vnd Tschakaturn" werden ihm von den 100.000 fl. „oder andern vorhandenen Mitlen" 2000 Duc. verabfolgt, damit er sich „zu allem widerstandt mit denen defensions requisitis gefasst machen möge", da mit „Erhaltung des Orts" auch das dahinterliegende Land Steyr destomehr „conserviert" werde. Da es ferner nothwendig scheine, daß „zu den andern Völckern noch etwa m/2 Mann in Crobaten aufgebracht werden", habe der Kf. die Werbung dem Peter Grf. v. Serin aufgetragen und wünsche, daß die „Werbungs Spesa" vom Rest der anticipation bestritten werden möchten. Auf die Bitte des Grf. v. Serin um „ain anzahl pley, ainen Pöller, Schonzzeug vnd Puluer, deren Er zur fortification Legrad vnd seiner Inßl vonnötten" wird Breiner angewiesen, das Blei und Schanzzeug in Vordernberg und Mürzzuschlag oder in Kärnten aufzubringen und „auß dem drinnigen Hofzeughauß ainen Mörser neben etlichen „Stückhlein" verabfolgen zu lassen. Pulver bekomme er „Ueber das vorige" noch 100 Centner von Wien aus. Ferner soll er zur Ueberbringung der Correspondenz, zur gegenseitigen Unterstützung des „ainen vnd andern Plazes auf der Gränizen vnd der Serinischen Inßl" sowohl über die „Muehr" als auch über die „Traa" eine leichte Brücke aus Flößen, Plätten und Schiffen verfertigen lassen.

1664, Februar 9., Regensburg. Kf. Leopold an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Da der Kf. „zu Vorhabenden gewissen dissegni zu Wasser wider den Turcken" für die Galeeren eine Anzahl Werkmeister, Ruderer und andere nothwendige Schiffsleute vonnöthen habe, wird Breiner angewiesen, diese von Fiume, Buccari, Triest und anderen Orten zu bestellen und nach Wien zu senden, „dißes aber in höchster enge vnd stille" erhalte.

1664, März 8., Regensburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Aus der Meldung vom 27./2. hat der Kſ. ersehen, daß Breuner die verlangten remiganten und marinari sowie Officiere in Triest und Fiume bereits aufgebracht habe. Ueber die Verwendung der geworbenen Mannschaften möge Breuner mit dem Fürsten Don Hannibal von Gonzaga correspondiren.

1664, März 30., Regensburg. Kſ. Leopold I. an Georg Andrä Grf. von u. zu Cronegg.
Das Corps der Alliirten steht unter dem Generallieutenant Grf. v. Hohenlohe in Untersteier. Die Posten bestreiten die Alliiiten selbst, und es wird das Getreide diesmal auf den Gütern des Bischofs von Bamberg in Kärnten gekauft, was der Kſ. allergnädigst bewilligt hat. Cronegg soll sich mit dem Landesvicedom von Kärnten und dem von Rossenburg, wie auch mit andern Herren darüber berathen, wie viel Getreide aus dem Lande geführt werden könne, und dann darüber Bericht erstatten.

1664, April 11., Regensburg. Kſ. Leopold an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Den Brief Breiners vom 4. d. M. wegen der von der steir. Landschaft eingeräumten Mittel zur Bezahlung der Hof- und Kriegsschulden und der Verordnung, daß der Landeshauptmann in Graz bleibe und nicht auf seine Güter od. zum Kſ. reise, ferners wegen der Belagerung von Canischa beantwortet der Kſ. dahin, es gereiche ihm zur Freude, daß Breiner die „Impresa vor Canischa so trefflich secundiert vnd die Praeparatoria darzue so stattlich befürdert" habe. Er möge ferner für die Beschaffung der vom Grf. von Zrin verlangten 10.000 Reichsthaler und für genügenden Proviant sorgen, so daß weder Zrin noch die Alliirten sich zu beschweren Grund hätten.
P. S. Der Landeshauptmann soll noch eine zeitlang in Graz bleiben und die Conferenz zwischen den Grf. v. Hochenlohe und Strozzi abwarten. Zu der zwischen beiden Grf. und den zu Graz hinterlassenen Hofkriegsräthen stattfindenden Conferenz wegen Canischa soll auch Breiner zugezogen werden.

1664, April 30., Regensburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Der Kaiser drückt Breiner seine Zufriedenheit aus wegen des Beistandes bei den Vorbereitungen zur Belagerung von Canischa und wünscht, daß er auch ferner dieser Sache seine größte Aufmerksamkeit widme, damit „dise Attaque desto ehunder zum glicklichen effect gebracht werden möge".

1664, Mai 25., Linz. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.
Die in Regensburg anwesenden Gesandten der Kur- und Reichsfürsten beklagten auch wiederholt gegen die oesterr. Gesandtschaft, daß ihre Völker vor Kanisza das Brot nicht um den ausgemachten Preis, sondern das Pfund um drei Groschen erhalten haben, die kölnischen Truppen haben überhaupt nicht mehr als ein Pfund täglich bekommen können, wenn es nicht besser würde, so würden die Fürsten ihre Truppen zurückziehen. Der Lieferungsvertrag ist zwischen Breiner und dem Grf. Hohenlohe geschlossen worden und soll entsprechend gehalten werden, so daß niemand mehr Grund zur Klage habe. Uebrigens begreift der Kſ. den Nothstand im Lager nicht, da ein heute eingetroffener Courier meldet, daß Brot und Lebensmittel im Lager hinreichend vorhanden seien.

1664, Mai 27., Linz. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Durch Breiners Umsicht sind die Schwierigkeiten in der Verpflegung vor Kanisza glücklich behoben und mit dem vollsten Vertrauen kann der Kſ. ihm die schwierige Aufgabe anvertrauen, bei der Belagerung der Stadt, die sich jetzt noch hinzieht, die Truppen mit Munition und Pro-

viant zu versorgen. 1000 Centner Pulver sollen vom Papste nach Triest geschickt worden sein, Breuner wird die Weiterlieferung in das Lager übernehmen. Der Ks. verläßt sich gänzlich auf ihn.

1664, Mai 30., Linz. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Damit „bey des Erbfeind nunmehr zu samben ziehendten großen Macht“ sowohl die Belagerung von Canischa als auch die Vorbereitung des nöthigen Proviants keine Verzögerung erleide, wird Breiner angewiesen, ein „ergiebiges stuckh gelt mit negsten dahin“ abzuschicken und sich der von „Abondi von Inzaghi, Freyherr von Khiemberg vber sich genommenen Neuen Anticipation“ oder anderer vorhandener Mittel zu bedienen, um Proviant für sechs Wochen anzuschaffen, der sofort zum Lager geschickt werden soll. Dem Vice-Kammer-Praesidenten Frh. v. Zehenter möge der Auftrag ertheilt werden, die vom Grf. v. Hohenlohe für verrichtete „gefährliche actiones“ als Belohnung vertheilten 3000 oder 4000 Reichsthaler wieder zu ersetzen.

1664, Juni 2., Linz. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Der Kaiser drückt seine Befriedigung darüber aus, daß Breiner zufolge Briefes vom 29. Mai die vom Grf. v. Zrini „zu desto schleunigeren fortführung der Impresa Vor Canisa“ verlangten 10.000 fl. abgeführt habe und sich überhaupt die Beschleunigung der Belagerung sehr angelegen sein lasse. Ebenso habe es des Ks. Wohlgefallen erregt, daß Breiner „daß maiste von denen zu Triest ankombenen Ainthaußent Centen Päbstlichen Pulvers“ nach Carlstadt liefern, „die Vebrigen Thaußent Centen aber“ zur Armee überschicken lassen wolle.

Zu der so oft begehrten Hilfe und besseren Bestreitung des Proviants werde er nächstens 24—25.000 fl. von der Hofkammer „übermachen“ lassen.

1664, Juni 6., Linz. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Die Entschuldigung Breiners wegen des von den Alliirten geklagten Brotmangels vor Canischa habe der Kaiser seiner Gesandtschaft zu Regensburg übermittelt, um sie den Gesandten der Alliirten mitzutheilen, „damit Sy doch dergleichen vnfundirten beschwerden nicht zuuil glauben geben, sondern iederzeit des beklagten Verantwortung Vorherr erwarten sollen“. Ferner spricht der Ks. die Erwartung aus, daß die Belagerung von Canischa einen guten Fortgang nehme und legt Breiner besonders das Proviantwesen ans Herz.

Beiliegend eine Verordnung, wonach sich der Grf. v. Losinthall mit den Bewohnern des Bachimer und anderer Kreise in Böhmen wegen Lieferung von Proviant-Getreides für die Armee auf bares Geld vergleichen soll in einer beiläufigen Höhe von 24—25.000 fl., welche Summe dann dem Generalfeldkriegs-Com. Ferdinand Frh. v. Hohenfeldt übergeben werden soll. Hievon sei auch Breiner zu verständigen.

1664, Juni 13., Linz. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Der Ks. hat von der Thätigkeit Breiners in der Verproviantirung der Truppen immer das Beste gehört. Von Kanisca ist man jetzt abgezogen. Die noch nöthigen 24.000 fl. soll Breuner sehr bald erhalten. Für die bisherige Thätigkeit wird ihm der wärmste Dank ausgesprochen.

Nschr. Soeben hat F. M. Montecuculi gemeldet, daß Breuner die Verpflegung auch ferner in der Hand behalten wolle, wenn das nöthige Geld beigestellt werde. Dies wird ihm nun mit neuem Danke zugesichert. Der Ks. wird den 21. zu Schiff nach Wien gehen und erbittet die Antwort dorthin.

1664, Juni 21., Linz. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Auf das Schreiben Breiners vom 17. betreffs der Bitte um Verleihung des Strozzischen Regimentes zu Fuß an seinen Bruder, Oberst zu Ibanitsch, kann der Kf. leider nur eine abschlägige Antwort ertheilen, da das Regiment bereits an den Obstlt. desselben Regiments, Tasso, verliehen war. Doch soll das nächste Fußregiment, das erledigt wird, dem Oberst Breyner verliehen werden.

1664, Juni 27., Linz. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Da Breiner auf Begehren des General-Wachtmeisters von Hollstain auch die Verproviantirung der auf dem „hinein march begriffenen Reichs-Armee" übernommen hat, aber weder von Hollstain „darumben einigen Kreuzer par bekhomben khönen", noch von den angewiesenen 24.000 fl. das Geringste empfangen hat, erhält er vom Kf. die Erlaubnis, hiezu die „für diß Quartal zu Außee verfallenden" 24.467 fl. Legatgelder der Ksin. Mutter zu verwenden, welche Summe aus den „ofterwendteten Böhaimbischen 24 biß 25.000/m fl." gedeckt werden soll.

1664, Juli 2., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Der Kf. verlangt eine genaue Liste über die vor Canischa und „jezo in das Lager vor Neu Zrin" gelieferte Munition, was davon verwendet wurde, und welcher Vorrath sich noch zu Graz befinde. Um dem Mangel an Pulver und Blei abzuhelfen, soll Breiner von Graz aus der Armada dasselbe zusenden, von Wien würden 200 Centner nachfolgen. Auch das aus Italien angekommene Pulver möge er in Triest ehestens abholen lassen. Ferner soll er die nach Mürzzuschlag gelieferten 800 Fäßer Mehl abholen lassen und ein Gutachten einsenden, wie Copreiniz „schleunigst reparirt vnd versehen werden" könnte.

1664, Juli 3., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Der Kf. drückt seine Befriedigung darüber aus, daß Breuner die vorhandene Munition an Pulver, Lunten, Blei und Granaten dem Feldmarschall Frh. v. Spar geschickt habe und befiehlt die weitere Nachsendung von 200 Cent. Blei und „artigleria", so viel man bespannen kann. Auch zur Vermeidung eines etwaigen Proviantmangels wird wieder „ein stuckh geld" angewiesen. Da nun auch der Markgrf. von Baden mit „deß Reichs auxiliar Völkern" auf dem Kriegsschauplatz erschien und der „Succurs der Cron Frankreich" ehestens nachfolgt, ist berechtigte Hoffnung vorhanden, daß der „Feind von dannen abgetrieben" werde. Zur Belohnung der treuen Dienste Breuners verleiht der Kaiser dessen Bruder, „daß durch absterben deß obristen von Schönkirchen uacirende Regiment zu fues".

1664, Juli 3., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.

Da nach einem Berichte des Feldmarschalls Grf. Montecucoli bei der Armee Mangel an Proviant und Munition herrscht, bei der „mit negsten in Gottes Namben Vorhabenden haubt Action wider den Erbfeindt" aber womöglich ein Vorrath an Munition vorhanden sein müsse, wird Breyner angewiesen, sich das Proviantwesen besonders angelegen sein zu lassen.

Eigenhänd. Nachschrift des Kf.: Es wird die Hoffnung ausgedrückt, daß Breyner „sein bestes dabey thuen werde", und Mittheilung von der Verleihung des schönkirchischen Regiments an seinen Bruder.

1664, Juli 5., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Da Breiner die Verproviantirung der früher vor Canischa, jetzt „bey Leograd stehenden Armeen" zur höchsten Zufriedenheit ausgeführt hat, überträgt ihm der Kf. auch die weitere Verschaffung von Proviant und Munition, da er „hiezue Niemandt beßern vnd zu Tragung dises

Lasts mechtigern waiss". Er soll sich deshalb mit dem General Feldkriegscommissär Frh. v. Hohenfeldt in Verbindung setzen, damit ihn dieser entweder in Geld oder natura unterstütze.

1664, Juli 6., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Aus dem Schreiben dto. 2. Juli und dem beigeschlossenen des Reichs-Feldmarschalls Markgrf. v. Baden an Breiner dto. Fürstenfeld 1. Juli habe der Ks. ersehen, daß Breiner die Verproviantirung der Armee übernehmen wolle, sich aber beklage, „daß noch einiges Steibl Meell weder von Oedenburg noch Schottwien nicht hinein Komben" und von den Proviantofficieren nur 13.500 fl. erlegt worden seien. Auf die Bitte Breiners, es möge der Proviantransport durch Schottwien und Oedenburg veranlaßt und ein eigener Cassier zur Armee geschickt werden, da von Graz aus die Bestreitung der Casse unmöglich sei, theilt der Kaiser mit, daß er mit den zur Bezahlung der „Radastischen Völckher" abgeschickten Geldern noch 11.500 fl. mitgesandt habe und spricht die Erwartung aus, daß auch die dto. 21. Juni für Kriegszwecke bewilligten 24.467 fl. Deputatgelder der Ksin.-Mutter verwendet wurden oder noch werden.

P. S. dto. 7. Juli. Damit Breiner das „Proviantwesen leichter ankombe", habe der Ks. den Oberfeldproviantmeister Johann Syber „hineingeschickt."

1664, Juli 16., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.

Die Briefe Breyners vom 4., 7. und 9. h. mit den Berichten über die Kriegsbedürfnisse sind eingelangt. Die eingeschickte Liste über die vom Grazer Zeughaus nach Kanicza und Leograd geschickte und die noch vorhandene Munition ist dem Hofkriegsrath zugeleitet worden. Breuners Vorschlag, Blei im Inlande anzuschaffen, ist gut und er kann gleich mit den Aufkäufen beginnen. Breuner und der Hptm. von Triest haben gemeldet, daß weder von Ancona noch von Neapel Pulver nach Triest gekommen sei; der Ks. hat deßhalb bei Conte Pennaranda in Neapel und bei Lombardi in Rom dringende Bestellungen gemacht, in Triest sollen sogleich Vorbereitungen zur Fortschaffung getroffen werden. Die Erben des gewesenen Kriegspräsidenten Grf. v. Tättenbach sollen zur Zahlung von 9000 fl. angehalten werden, die von dem Kriegsrath „anticipiert" wurden. Steiermark soll sein Anerbieten, die 800 Faß Mehl gratis von Mürzzuschlag nach Bruck a. M. zu führen, gleich ausführen. Der von Breyner angemeldete Mißstand, daß die Officiere das Brot verkaufen und den gemeinen Mann hungern lassen, ist durch scharfe Befehle an Montecucculi abgestellt, dem F.-M. ist immer ein Extract zu übergeben, was die Regimenter empfangen haben. Breyners Versprechen, die Proviantlieferung weiter zu führen, hat er mit besonderer Befriedigung vernommen. Das Schönkirch'sche Regiment ist an Oberst Breuner verliehen. Vom Proviant-Oberstlieutenant Werner dürfte Breuner die 1500 und die 10.000 fl. erhalten haben. Wegen des von Montecucculi begehrten Magazins zu Fürstenfeld wolle sich Breyner selbst mit ihm begleichen. Dem Wunsche Breyners, daß etliche Hundert Faß Mehl durch das General-Commissariat nach Oedenburg, Güns und Fürstenfeld geliefert würden, ist entsprochen worden.

1664, Juli 31., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Breiner werde aus den Berichten des Graf Montecucoli erfahren haben, daß sich der Feind wider Erwarten von „Kerment" zurückziehe und nach Aussagen von Ueberläufern, besonders des von den Ksl. zu den „Türken" übergegangenen und bei „St. Gotthardt" wieder zurückgekommenen „Capitains Gallo", Radkersburg zu belagern beabsichtige.

Der Kſ. glaube dies zwar nicht, sondern meine, daß der Graf Montecucoli „Jme den Paaſß Ueber die Raab abgeschlagen“ und der Feind nun versuche, den Fluß weiter unten zu überschreiten. Da dem Feinde aber nicht zu trauen sei, sondern man im Gegentheil trachten müsse, eine gute Position einzunehmen, wobei kein Mangel an Proviant eintreten dürfe, wird Breiner beauftragt, möglichst viel Proviant nach St. Gotthardt liefern zu lassen. Der Kſ. habe mit Befriedigung vernommen, daß er deshalb den Frh. von Zehetner nach Fürstenfeld gesandt habe. Auch Radkersburg soll für alle Fälle in Stand gesetzt und mit Munition und Proviant versehen werden.

Eigenhändige Nachschrift des Kſ.: Breiner möge sich die Verproviantirung recht angelegen sein lassen. Das hiezu nöthige Geld werde in Kürze angewiesen werden.

1664, August 9., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Der Kſ. habe Breuners Schreiben vom 22. und 29. v. und 2. und 3. l. M. erhalten und daraus ersehen, daß Breuner die Proviantirung mit gleicher Umsicht fortsetzt und daß er die letzten Summen (1500, 10.000 fl.) erhalten habe, hofft auch, daß die 20.000 inzwischen an ihn gelangt seien. Er habe mit Vergnügen gehört, daß Breuner nach Fürstenfeld, Radkersburg, Marburg und Pettau viele Provision lieferte und habe zur Kenntnis genommen, daß Breuner die Abholung des Neapolitaner Pulvers angeordnet habe. Da Breuner auch berichtet, daß der Transport lange brauche, so sollen die Krainerischen Fuhrwerksbesitzer aufgefordert werden, den Transport zu unterstützen. Der Obersthofmeister, Fürst Portia, hat sich schon zur Stellung von Fuhrwerken bereit erklärt. Es soll auch Salpeter und Schwefel von Neapel kommen, der Kſ. wünscht eine Specification, da er das Wiener Zeughaus füllen lassen will, in dem ein starker Mangel herrscht. Die von Venedig angebotenen 40.000 Pfund und die vom Großherzog von Florenz angebotenen 1000 Centner Pulver ꝛc. sind deshalb sehr willkommen. Sehr erfreut war der Kſ. zu hören, daß die verlangten 50 Ctr. Pulver dem F.-M. Montecucculi so schnell geliefert wurden, sowie die verlangten Constabler und Kartätschen nach Fürstenfeld und Stückkugeln nach Radkersburg.

1664, August 20., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Breuner hat auf des Kſ. Anfrage, wo der Rest der Tättenbach'schen 9000 fl. hafte und wie er einzufordern sei, zufriedenstellend berichtet. Die dem verstorbenen Kſ. einmal als Extraordinarium ausgeworfenen 50.000 fl. sind auch nicht wirklich eingegangen, vielmehr auf Darlehen, als Besoldungs- und Lieferungsgelder ꝛc. hinausgegangen, als ordinaria verwendet worden. Der Kſ. hat nun Breuners Gutachten befolgt und den J. Oe. und geheimen Kriegsräthen eine ausführliche Rechnung über diese 50.000 fl. abverlangt und ebenso die Quittung für Conti, Baumeister, zur Durchsicht begehrt.

1664, August 25., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Die Kſin. hat ihren Kammerdiener Johann Christoph Hinderhoffer mit einem Schreiben über das Ausbleiben ihrer jährlichen Legatgelder an Breuner abgeschickt und ihm zugleich eine mündliche Darlegung aufgetragen. Breuner wolle ihrem Mangel mit einer ausgibigen Summe abhelfen und dafür ihrer Gnade gewiß sein.

1664, August 28., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Aus dem Schreiben vom 6. u. 13. Aug. habe der Kſ. vernommen, was Breiner am 3. u. 4. Aug. an Proviant und Munition durch Fürstenfeld zur Armee gesandt habe und daß er nicht bloß doppelte

Fuhren zahlen, sondern die Leute auch durch die „Statt Guardi zu Gräz habe anhalten müssen“. Ferner habe er ersehen, daß der Transport des in Triest aus Ancona, Neapel, Venedig und Florenz angekommenen Pulvers, Saliters und Schwefels bis Laibach unentgeltlich geschehen sei und daß er der Kärnt. Landschaft aufgetragen habe, die übrige Hälfte der 500 Cent. wälisch. Pulvers „durch die Landtrobath“ nach Karlstadt liefern zu lassen. Auch sollen 200 Cent. zu Triest, 200 Cent. zu Laibach verbleiben und je 100 Cent. nach St. Veit (in Krnt.) und Görz gebracht werden, damit man von diesem Vorrath nicht bloß die „Vestung vnd Statt Gräz“, sondern insbesondere die „Gränizheuser“ versehen könne.

Der Ks. belobt nun Breiner wegen seines Eifers und theilt mit, daß er dessen Gutachten zur weiteren Referirung an den Hofkriegsrath habe gelangen lassen.

1664, September 20., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Auf den Vorschlag des ksl. Gesandten zu Regensburg, die Verbesserung des Proviantwesens betreffend, fordert der Ks. von Breiner einen genauen Bericht darüber, wie derselbe die Verproviantirung für das Jahr 1664 vorgenommen und wie hoch sie sich belaufen habe, um darnach eine Resolution fassen zu können.

1664, September 27., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Schon in Regensburg ist der Gedanke aufgetaucht, den einzelnen Landschaften die Selbsterhaltung der Soldaten zu überlassen. Da zu einem solchen Schritte jedoch größere Vorbereitungen nöthig sind, wurde er einstweilen verschoben, wird aber jetzt wieder in Betracht gezogen. Die in Graz anwesenden geheimen Räthe sind auch schon befragt worden und haben ihr Gutachten abgegeben. Der Ks. hat aber vernommen, daß Breuner um diese Zeit nicht in Graz anwesend war, ihm aber besonders an seinem Gutachten viel liegt, so möge Breuner nachträglich seine Ansicht ausdrücken.

1664, September 27., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Breuner hat über die aus Neapel, Ancona, Florenz und Venedig zu Triest angekommene Munition eine Liste eingeschickt und der Hofkriegsrath hat über die Vertheilung der Munition berathen. 600 Cent., die bereits in Triest, St. Veit, Laibach und Graz untergebracht sind, sollen dort verbleiben, die übrigen 1210 Cent. kommen alle nach Graz, die 1000 Cent. Salpeter und 134 Cent. Schwefel, sowie die vom Papste zu liefernden 2000 Cent. Pulver sollen nach Wien geschickt werden.

1664, October 3., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Aus dem ksl. Gestüt zu „Carst“ sollen 20 Fohlen „herauß“ gebracht werden.

1665, Jänner 17., Babenkirchen. Bitte des Richters und Rathes zu Babenkirchen an Karl Gottfried Frh. v. Breiner um Abhilfe der durch die großen Abgaben und beständige Soldaten-Einquartirung eingetretenen Noth.

1665, April 6., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breiner wird angewiesen, die von den Tattenbachischen Unterthanen wegen „steckhenden Verschleiß in wein vnd getraydt“ noch rückständigen Contributionsgelder ehemöglichst einzutreiben und an die Landschaft nach und nach abzuführen.

1665, December 14., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Die Schreiben Breuners vom 3. d. sammt dem Originalconcept der Kammerinstruction und einem Extract, das den Vorschlag des Abondio Inzaghi für eine Mauthübernahme enthält, habe der Ks. erhalten. Die Sachen werden bald in Berathung gezogen, für Breuners Eifer wird Dank und Gewogenheit ausgesprochen.

1665, December 31, Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.
Auf das Schreiben Breuners vom 25. d., in dem er die Bitte ausdrückte, zu einem Gutachten über die Neubesetzung der durch die Beförderung des Secretärs Schediwitsch erledigten Referendarstelle beigezogen zu werden und zugleich den Kſ. in Communalangelegenheiten Bericht zu erstatten, willigt der Kſ. ein, mit dem Versprechen, Breuner bald möglich nach Wien kommen zu lassen. Unterdessen möge er im Landtage fleißig auf die Bewilligung des verlangten Extraordinarii dringen.

1666, Jänner 10., Wien. (?) Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Breiner könne seine beabsichtigte Reise nach Wien antreten, wenn der Frh. Inzaghi die Aufträge des Kſ. überbracht habe.

1666, Jänner 10., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.
Aus den Briefen vom 3. u. 7. Dec. habe der Kſ. vernommen, welchen Vorschlag der Quecksilberinspector Frh. Abondio v. Inzaghi gemacht habe, um die von diesem zur Ablösung der Mauth in Tarvis vorgestreckten 320.000 fl. zurückzuzahlen.
Er ist mit diesem Plane vollkommen einverstanden, besonders da er „aller gefahr in der Lifferung vnd der betrug der Factorn entübriget" sei und nach Ablauf der 7 Jahre in Quecksilber „einen Schatz" von 900.000 fl. zusammengebracht haben werde. Zur schnelleren Durchführung habe er auch beide Rozzenici in den Freiherrnstand erhoben.

1666, Jänner 10., Wien. Kſ. Leopold I. an Frh. v. Inzaghi.
Auf den Vorschlag Karl Gottfried Frh. v. Breiners bezüglich der Ablösung des Mauthamtes zu Tarvis und Abzahlung der Inzaghi schuldigen Summe von 320.000 fl. wird letzterer angewiesen, sich nach Venedig zu begeben und die nöthigen Schritte einzuleiten.

1666, April 19., Wien. Kſ. Leopold I. an den Hofkammer-Präsidenten und die Räthe in Steier.
Die von den J. Oe. Räthen mit Gutachten dto. 4. Februar 1660, 17. und 25. Jänner 1664 angerathene Verkaufung aller J. Oe. Wildpaan und Forstämter gegen bare Bezahlung und auf künftige Wiederablösung wird vom Kſ. dahin beantwortet, daß er in die Verkaufung einiger, wie Breuner gerathen, einwilligt, obwohl die höchste „bedürftigkeit vnd Gefahr, Gott lob aniezo durch den erlangten Frieden aufgehört hat: Vnd also gar hart, dergleichen hohe Landtsfürstliche Regalien zu verkauffen."
Es werden also aus dem Tobler Forste die Förste zu: Rein, Söding, Voitsberg, St. Martin, Krems, Ligist, St. Stephan, Rosenkogl, Freiland, St. Florian, Gleinstetten unterhalb der Sulz (bei Leibnitz), Sausal, Jägerberg (? Jägerwerth), Waldeck, die an der Raab, St. Georgen, Kaisersberg, Weinburg und Glauning verkauft; die in der Au bei Graz, der Tallerforst, St. Leonhard, Tobelbad, der jenseits der Kainach, Rabein, Hengsberg bei Wildon und Heiligenkreuz werden behalten. Ferner werden verkauft von den Eisenerzer Forsten außer des in Eisenerz, Vordernberg, Hieflau, Radmer die zu Bruck, Leoben, Trofaiach, Kammern, (der zwar schon verschenkt worden), Kalwang und Tragöß. Ferner die Forstämter zu Cilli, im Enns- und Paltenthale, zu Judenburg, St. Veit in Kärnten und Krain, und zwar unter folgenden Bedingungen:
1. Reservatio perpetuae restitutionis.
2. Daß dem Kſ. und jedem Mitgliede des Kaiserhauses „die Gelegenheit vnd recreation offen: vnd bevorstehe".
3. Die Forstämter sind gegen bares Geld um den höchsten Preis zu verkaufen. Gnaden- oder Schuldbriefe dürfen an Zahlungsstatt nicht genommen werden. Die Kaufgelder dürfen auch nicht für Particular-

Ausgaben verwendet werden, sondern zur Einlösung des einen oder anderen Amtes.

4. Mit der Verkaufung werden die beiden geh. Räthe, Kämmerer und J. Oe. Hof-Kammer-Präsidenten Karl Gottfried Frh. v. Breyner und Wolf Ruprecht Grf. Rindtsmaul betraut.

5. Es sollen nur die weniger erträglichen Forstämter verkauft werden.

6. Den Käufern solle „Die abödung der erkauffenden Forsten, wider die Waidmansgebühr verbotten" sein. Ferner wird den Forstmeistern und Knechten die Abschießung des Wildes, um „dadurch den Wildtpaan ab zu töden, folgendts auch den verhoffenden Kauffschilling zu mindten vnd Vnß also einen großen schaden zue zufügen" durchgehends verboten.

1666, August 30., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breiner.

Der Kſ. bestätigt den Empfang der von Breiner entliehenen 100.000 fl. und weist ihm dafür die Ausseeischen Salz- und Fleisch-Täz-Gefälle an.

1667, März 17., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breyner.

Der Kſ. mahnt Breiner, die ihm zu Aussee angewiesenen 15.000 fl. bis Ostern nicht zur Hälfte, sondern ganz zu erlegen. An Stelle dieser Summe wurde ihm der Kaufschilling der durch das Aussterben der von Graben an den Kſ. gefallenen Herrschaft Stein in Kärnten überwiesen. Jene 15.000 fl. waren früher auch dem Reichshofrath Somer für das ihm vom Kſ. abgekaufte Gut Haylsperg übertragen worden. Dieser wurde später aber anderwärtig entschädigt.

1667, März 17., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Graf Breyner.

Die Räthe in Graz haben dem Kſ. vorgeschlagen, zur Verpflegung der „in Steyer verwiesenen reformierten officier" die „Außeerischen Salz vnd Fleisch Täz gefölle" zu verwenden, die Breyner überlassen wurden. Da sich diese Gefälle jährlich auf 48—50.000 fl. belaufen, die Verpflegung der Officiere aber nur circa 30.000 fl. erfordert, wird Breyner angewiesen genau zu berichten, wie viel er schon zurückbekommen habe, ob er mit den übrigbleibenden 20.000 fl. zufrieden sei oder ob ihm andere Mittel angewiesen werden sollen.

1667, März 21., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Dem J. Oe. Landprofossen Joh. Georg Franz Will soll „in Bewerkstelligung seines bewußten Vorhabens" der freie Zutritt in die Buchhalterei offen stehen und aller mögliche Vorschub geleistet werden.

1667, April 20., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Aus Breuners Schreiben vom 31. März habe der Kſ. ersehen, welche Schwierigkeiten in der Verpflegung der in Steiermark zugewiesenen reformirten Officiere vorkommen. Zwar hat die Landschaft das Ausseeische Salz- und Fleischgefälle für dringende Verwendung beansprucht, aber der Kſ. hat keine anderen Mittel, als eben diese Gefälle, mit denen den Officieren 1/3 der rückständigen Verpflegung mit Ende 1666 und die ganze Gebühr pro praesenti et futuro bezahlt werden soll. Alle Mittel und Gefälle werden Breuner zugewiesen, bes. die des neuen Amtes Tarvis, damit er im Stande sei, die noch restirenden 127.000 zusammenzubringen und zugleich die Officiere verpflegen könne. Er solle die Gefälle gar nicht an die Landschaft abführen, sonst wird er sie nicht mehr herausbekommen.

1667, April 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Bezüglich der zum Verkaufe gelangenden „Wildban" wegen Ablösung der J. Oe. Mauthämter wird Breuner angewiesen, die Angelegenheit mit den beiden Forstämtern St. Veit in Kärnten und Ennsthal in Obersteier bald „in die Richtigkeit" zu bringen.

1667, April 22., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.

Der Ks. nimmt zur Kenntnis, daß Breiner den Land-Profossen Franz Will in Ausführung seiner Vorschläge unterstützen wolle und versichert ihn der allerhöchsten ksl. Zufriedenheit.

1667, Mai 5., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat dem Oberstlieutenant Servaux Matthia Dolne von der rückständigen Besoldung mit 1140 fl. 30 kr. 600 fl. auszahlen lassen. Die guten merita dieses reformirten Officiers müssen aber durch baldige Bezahlung des Restes gelohnt werden, überhaupt ist das lange Versäumnis in der Bezahlung der reformirten Officiere nach Kräften gut zu machen.

1667, Mai 20., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Frh. v. Breuner.

Aus Breuners Schreiben vom 18. d. habe der Ks. ersehen, daß Breuner, wie der ksl. Handbrief verlangte, dem Oberstlieutenant Servaux Matthia Dolne seine ausständige Besoldung mit 502 fl. 30 kr. hat erlegen lassen. Inzwischen wird Breuner die ksl. Resolution, betreffend die reformirten Officiere, erhalten haben.

1667, Mai 27., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Da in der Rechnung des Vicedoms Zehentner viele Fehler gefunden wurden und sich die Leute deshalb beklagten, so wird auf Verlangen des J. Oe. Hofkammerrathes und Inspectors der Idrianischen Queck-silberbergwerke, Abondio von Inzaghi und des Frh. v. Khünberg eine Conferenz einberufen, zu der auch Zehentner und der Herr v. Kellersperg gezogen wird. Beide sollen unverzüglich hinein (nach Idria) reisen.

1667, Juni 8., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. drückt seine Befriedigung darüber aus, daß Breuner mit der Zahlung der von ihm angebotenen Summe an die reformirten Officiere bereits begonnen habe und theilt mit, daß er auch die steirische Landschaft gemahnt habe, die versprochenen 15.000 fl. baldigst im Pfennigamte zu erlegen.

1667, Juni 21., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. bestätigt den Empfang der verlangten General-Specification der J. Oe. Cameral-Einnahmen und Ausgaben und des Quartal Extractes, berichtet auch, daß Kellersperg dazu die mündlichen Erläuterungen gegeben habe und drückt seine Befriedigung darüber aus, daß sich Breuner die Beförderung der ksl. Dienste so angelegen sein lasse.

Eigenhändige Nachschrift des Ks.

Bei der Durchlesung des Quartal-Extr. habe er die Besoldung eines Bibliothekars gefunden. Da er aber niemals gewußt, daß ein solcher vorhanden, wird Breiner beauftragt zu berichten, ob ein solcher vorhanden sei und gleichzeitig möge er einen Katalog oder eine Inventar-Aufnahme der Bibliothek einsenden.

1667, Juni 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Diejenigen 20.000 fl. betreffend, welche der Ks. der verwittweten Herzogin von Mantua ausgesetzt hat.

1667, Juli 2., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.

Wegen der Kriegsrüstungen Frankreichs und deshalb drohenden Einfalles in die Vorlande habe der Ks. die Armirung von Freiburg und Rheinfelden angeordnet und zu diesem Zwecke das Portysche Regiment dahin abgeordnet. Bis zu dessen Ankunft sollen die dortigen Garnisonen in aller Stille verstärkt und die nöthige Mannschaft daselbst angeworben werden. Zur Deckung der Kosten soll Breiner auf jene 15.000 fl., die der J. Oe. Kammer auf 12 Jahre angewiesen worden waren wegen

Zahlung von 20.000 fl. an die verwitwete Herzogin von Mantua, eine Anticipation von 50.000 fl. aufnehmen.

1667, Juli 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. beſtätigt den Empfang des von ihm geforderten Bibliotheks-Kataloges.

1667, Juli 7., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da Breuner über eine nothwendige Reparirung der Grazer Schloßbergbaſteien und zugleich über die erforderliche Summe von über 6000 fl. berichtet hat, ſo ſieht der Kſ. in außerordentlichen gerichtlichen Geldſtrafen ad usum publicum eine gute Einnahmsquelle für derlei Zwecke. So iſt ein Duell zwiſchen den Grf. Saurau und Kollonitſch vorgefallen, aus dem für die „Principale und die mitgeweſten canaglien“ Geldſtrafen erwachſen dürften, die für die Baukoſten zugewieſen werden.

1667. Juli 7., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. nimmt den Bericht Breiners bezüglich des in Steiermark mit geringem Werthe verkauften und von manchen Käufern mit 12 und mehr Procent genoſſenen Weintäzes und des an den Fürſten von Eggenberg u. andere um geringen Kaufſchilling abgegebenen „Pfandſchillings, Hueb- vnd hochſchachen Amts“ an.

1667, Juli 19., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Durch den Tod zweier Erzherzoge zu Innsbruck ſind ihre Bezüge aus den „Auſſerſchen“ Mitteln mit jährlich 15.000 fl. frei geworden, die auf die nächſten 12 Jahre zur Dotation der verwitweten Herzogin von Mantua mit 20.000 fl. verwendet werden ſollen. Das Uebrige ſoll zur Beſetzung der Plätze Freiburg und Rheinfelden verwendet werden.

1667, Juli 21., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
In Kärnten und im Ennsthale ſind Forſte zu verkaufen und es haben ſich auch ſchon zahlreiche Käufer gemeldet, darunter der Landeshauptmann von Steiermark. Der Kſ. hat aber gehört, daß alle nur den halben Preis geben wollen, hat aber nicht im Sinne, Forſte per gratiam billig herzugeben. Breuner ſoll alſo den ihm bekannten Kaufluſtigen zu verſtehen geben, daß der Kſ. ihnen ſpeciell ſehr gerne den Forſt geben würde, jedoch von einem anſtändigen Preis nicht abſehen könne.

1667, Juli 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da die ſteir. Landſchaft die Verrechnung der ihr im Jahre 1632 eingeräumten Mittel zur Bezahlung übernommener Kriegs-, Hof- und eigener Schulden in der Höhe von 160.000 fl. unter allen möglichen Vorwänden hinauszuſchieben ſucht, der Kſ. aber dieſe Mittel gerne einlöſen möchte, wird Breiner angewieſen, die Verrechnung eheſtens durchzuführen.

1667, September 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. iſt geneigt, dem Landeshauptmanne in Steierm., Grf. Sigmund Friedrich von Trautmanstorff, vier Forſtämter im Ennsthale um je 800 fl. zu verkaufen und ihm dadurch für ſeine treuen Dienſte eine Gratification zu erweiſen. Damit aber der Zweck der Verkaufung der Forſtämter, nämlich mit dem Erlöſe Mauthämter abzulöſen, erreicht werde, könne die zu geringe Werthſumme etwa aus der ſteir. Contribution ergänzt werden.

1667, October 15., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Aus Breuners Schreiben vom 5. d. habe der Kſ. vernommen, welche Gefälle aus Auſſee, Kremspruden und Tarvis eingegangen und wie dieſelben verwendet worden ſeien. Da die Auſſeer Gefälle jetzt zur

Dotation der Herzogin von Mantua gehören, so muß mit Tarviser Geld der restliche Ausstand der reformirten Officiere beglichen werden.

1667, October 31., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Auftrag an Breuner „den drinnigen ordinari Räthen vnd Officieren" die Besoldung regelmäßig zu bezahlen und nicht durch 4—5 Quartale schuldig zu bleiben, so daß sie gezwungen sind, Schulden zu machen.

1667, November 8., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Abt von St. Paul im Lavantthale hat im Jahre 1661 30.000 fl. bar vorgestreckt und verlangt jetzt Zurückzahlung. Sein Darlehen soll nach ksl. Entschluß mit jählich 4000 fl. abgetragen werden, dazu sollen die durch „accomodirung" des Obersten Grf. v. Strassoldo erledigten jährlichen Unterhaltungsmittel verwendet, vorher jedoch mit dem Abte tractirt werden, daß er wo nicht an genannten Capital, so wenigstens an den bisher mit 5% verfallenen Interesse ein Erhebliches schwinden lasse". Soviel Nachsicht hat der Ks. schon erlangt, daß der Abt die aufgelaufenen (einfachen) Zinsen mit 9000 fl. wohl nachsehen dürfte. Breuner soll die Vermittlung mit dem Abte übernehmen.

1667, November 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die Witwe des Rittmeisters Stambler, Christine Stamblerin, hat ihre drückende Noth dargelegt und gebeten, ihr die Gage ihres Mannes, die zur Hälfte in Steiermark angewiesen und noch für 8 Monate rückständig sei, wirklich auszuzahlen und den Rest für dieses Jahr gnädigst zu bewilligen. Breuner soll der armen Supplicantin womöglich ihre Bezahlung bald verschaffen.

1667, November 28., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Dem Pfalzgrafen Christian August bei Rhein und dessen Tochter Maria Augusta müssen von der I. Oe. Kammer 50.000 in zwei Raten ausbezahlt werden, wenn die Gefälle auch mit noch so starken Anticipationen belegt sind, den es handelt sich um die Reputation des Kaisers.

1667, December 4., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. nimmt den Vorschlag Breuners bezüglich der Aufbringung der 50.000 fl., welche er als Vergleichssumme der Braut seines verstorbenen Vetters Erzherzog Sigmund Franz, Maria Hedwig Augusta, Tochter des Christan Aug. Pfalzgrf. bei Rhein am Ende d. J. zu Nürnberg erlegen muß, an, ist aber nicht einverstanden, daß die einlaufenden Werbgelder und die seiner Mutter zu Aussee angewiesenen jährl. 36.000 fl. zur Abzahlung verwendet werden.

Eigenh. Nachschrift des Ks.: Breuner möge ja gewiß das Geld bis zum festgesetzten Termine aufbringen, da seine Reputation daran hänge.

1667, December 7., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Es handelt sich um 50.000 fl. Entschädigung für die Lösung der Verlobung zwischen dem Erzherzog Sigmund Franz und der Pfalzgrafentochter Maria Hedwig Augusta. Die Ehre des Ks. liegt in der Erfüllung dieses Versprechens.

1667, December 10., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Einberufung der Landstände auf den 9. Jänner. Breuner soll sich fleißig in das Landhaus verfügen und für die ksl. Vorlagen Stimmung machen.

1667, December 15., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Dank für die zusagende Antwort Breuners auf die Anforderung der 50.000 fl. für des Pfalzgrafen Tochter. Die ersten 30.000 werden bis Neujahr nach Nürnberg geliefert, zur Beschaffung der andern 20.000 macht der Ks. Breiner auf Aussee aufmerksam, wo ergiebige Gefälle sind, letztere 20.000 fl. müssen durch den Pfalzgrf. zu Sulzbach übergeben

werden. Die ersten 30.000 sind durch den Hofrath und Geheimsecretär Abele von und zu Lilienberg bei Karl Bartolotti bereits aufgenommen und durch den Herzog von Sagan und durch den Grafen Nostitz weiterbefördert worden.

1667, December 18., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Resolution des Kſ. wegen der Quecksilber-Commission und des zwischen Inzaghi und Rezzonici geschlossenen Contractes sei Breuner bekannt. Da nun auch von Kellersperg in Wien nicht mehr nothwendig sei, habe ihm der Kſ. erlaubt, nach Hause zu reisen, so daß derselbe seine beiden Aemter die „Kammer-Rath und Buchhalterstelle“ wieder versehen kann.

1667, December 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Dominicus Federici ist zum kſl. Secretär in Venedig ernannt worden mit demselben Gehalte, wie der verstorbene geh. Secretär Pichi. Breuner möge für die Beschaffung des „Anzuggeldes“ und die übrige rechtmäßige Besoldung Sorge tragen.

1667, December 28., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Den Räthen und Officieren, welche bei ihrer geringen Besoldung ohnedies Noth leiden, möge ihre rückständige Gage so viel wie möglich bezahlt werden.
Der Kſ. spricht auch seine Genugthuung darüber aus, daß sich Breiner die Aufbringung „vnderschiedlicher nambhafter anticipationen“ so habe angelegen sein lassen und nimmt zur Kenntnis, daß dem Grafen von Wagensberg an seinen für die „Grainizen“ dargeliehenen 50.000 fl. wiederum über 2000 fl. abgezahlt wurden. Auch ermahnt er Breiner und Würzburger, ihr Gutachten bezüglich des Verkaufes des „Wein Täzes vndt Mauth Ämter“ ehestens einzusenden.

1667, December 29., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf das Bittgesuch der verwitweten Anna Dorothea Borckhin, geb. von der Boldts, um Zahlung der rückständigen Pension wird Breuner angewiesen, ihr dieselbe auszahlen zu lassen.

1668, Jänner 6., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, dem Kämmerer und Obersten Ferdinand Ernst Grf. v. Herberstein die ihm vor 2 Jahren angewiesenen 2016 fl. abzuführen, mit Abzug desjenigen, was er etwa schon bekommen hat.

1668, Jänner 21., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Es ist dem Kſ. bekannt, daß die Herren von Würzburg und von Kellersberg eine übermäßige Mauth beheben; da nun noch nicht alle Officiere befriedigt sind, namentlich auch der Grf. von Wagensberg, so ist mit den genannten Herrn zu unterhandeln, so daß sie eventuell etwas zurückerstatten, was dann zu Besoldungen verwendet werden kann. Die Mauthordnung selbst und die Regelung aller Gefälle soll auf das Genaueste durchgeführt werden.

1668, Jänner 21., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat um käufliche Ueberlassung dreier seiner Burg benachbarter Forste gebeten und es wird dieses Ansuchen demnächst in genaue Erwägung gezogen werden.

1668, Jänner 25., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat berichtet, daß Dr. Antenori sich mit dem Grazer Wardein und den wenigen nöthigen Werkzeugen nach Idria begeben will, um Zinnober herzustellen. Aus 100 Pfund Quecksilber will er 100 Pfund (?) Zinnober erzeugen, nach Abzug aller Spesen und Unkosten. Der Vorschlag wird angenommen und Breuner damit betraut, die Absendung des Antenori zu bewerkstelligen.

1668, Jänner 31., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da die Befriedigung aller Räthe und Officiere nicht schnell vonstatten geht, indem die Ernte mißrieth, und die Aemter dazu noch mit vielen Capitalien und geistlichen Stiftungen belastet sind, so möge Bräuner auf möglichste Sparsamkeit dringen, damit man der Verpflichtung endlich los werde. Die Kleinheit der Summe, die von den Ständen bewilligt wurde, ist wesentlich den Geistlichen zuzurechnen, die Länder sind auch thatsächlich durch den Krieg so erschöpft, daß der Ks. es denen nicht übel nehmen kann, die eine geringe Summe bewilligten.

1668, Februar 12., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf das Bittgesuch der Witwe des Obersten von Borckh um Zahlung der rückständigen Pension wird Breuner angewiesen, ihr dieselbe auszuzahlen.

1668, Februar 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. drückt seine Befriedigung aus, daß Breiner die verlangten Forellen zur „Besezung der Schloßgräben zu Neustatt" beschafft habe.

1668, Februar 22. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. bestätigt den Empfang der den Baron Inzaghi betreffenden Rechnungen, die der Secretär Anweitter „hinein" brachte und die Breiner durch einen eigenen Boten wieder „herauß" sandte.

1668, Februar 22., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Befehl an Breuner, den Obrist-Wachtmeistern Peter Häckl und Wolf von Ambschl ihre rückständige Gage pro 1667 auszubezahlen.

1668, Februar 25., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. verlangt neben den gesandten Rechnungen, den Baron Inzaghi betreffend, auch dasjenige „Raittungs-Buech, welches von besagtem Inzaghi dem Verstorbenen Buchhalter Schwaiger noch hieuor Teutsch tictiert worden sein solle".

1668, März 5., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Im Falle des Todes des jetzigen Forstmeisters von Eisenerz Christoph Müllmayr wird die Stelle dem Kammerdiener des Ks., Marcello Antonius Kindtsberger, verliehen.

1668, März 5., Ebersdorf. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. sendet das „Raittungs-Buech" (cf. Regest. 25. Feb. 1668) wieder an Breuner zurück.

1668, März 11., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Entschuldingung Breuners wegen Nichtzahlung der Gage an Peter Häckl und Wolf Andreas v. Ambschl betreffend.

1668, März 11., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Oberst Balthasar de Peverelli hat den Ks. um Ausfolgung der ihm bewilligten 3000 fl. gebeten. Breuner soll sein Möglichstes thun, daß der Bitte bald entsprochen werden könne.

1668, April 5., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. schlägt die Bitte der Wittwe des Obersten von Borth († 1667), ihr nach dem Tode ihres Gemahl noch dessen Gage auszubezahlen, wegen der „bösen consequenz" ab.

1668, April 19., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Mittheilung des Ks., daß er den beiden Peverelli, und zwar dem Obersten 8000 fl. und dem Ruberto 10.000 fl. „nicht auß ainer schuldigkeit, sondern auß purrer gnadten vnd Barmherzigkeit" bewilligt und dem Obersten Balthasar auch das „gütl" Stein in Kärnten überlassen habe.

1668, Mai 9., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da bereits das erſte Quartal des Jahres 1668 vorüber iſt und der Kſ. gerne die Ausgaben und Einnahmen wiſſen möchte, wird Breuner angewieſen, eheſtens einen Bericht einzuſenden.

1668, Mai 11., Laxemburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Schreiben mit genauen Extracten über alle vom Jänner bis März in das Hofpfennigamt eingegangenen Münzgefälle iſt eingetroffen. Der Kſ. will die Gefälle auf alle Weiſe zu vermehren ſuchen und dankt für die Beſtrebungen Breuners.

1668, Mai 17., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat in einem Briefe von Laxenburg 1667 von einer neuen Kammerinſtruction geſprochen, und hat überhaupt das Beſtreben, für alle Stellen neue Inſtructionen einzuführen. Er wolle nun die vorhandene Kammerinſtruction Punkt für Punkt nach Wien mittheilen.

1668, Mai 21., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.
Der Kſ. beſtätigt den Empfang des überſandten Quartal-Extractes und bringt ſeine Reſolution wegen der Sonneriſchen 15.000 fl. in Erinnerung.

1668, Mai 26., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf den an Breuner ergangenen Befehl, den Brüdern Peverelli 18.000 fl. auszahlen zu laſſen und dem Balthaſar Peverelli insbeſondere das Gut Stein in Kärnten einzuantworten, hat Breuner erwidert, daſz er den Kaufſchilling für dieſes Gut mit 15.000 fl. ſchon erlegt habe, daſz alſo er das erſte Recht darauf habe. Darauf entgegnet der Kſ., er habe bei dem Burggrf. von Klagenfurt, Grf. Roſenberg, nachfragen laſſen und erfahren, daſz das genannte Gut nur 8000 fl. werth ſei. Breuner wird alſo ſeine 15.000 fl. wieder zurückbekommen aus den „verhofften Inzaghi'ſchen Geldern“, und ſoll den Peverelli ruhig das Gut überantworten.

1668, Mai 31., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da die Beſoldungen der Räthe und Officiere, welche in Zukunft ordnungsgemäſz zu geſchehen hat, eine Summe von 60.000 fl. jährl. erfordern, der dazu verwendete Salzgroſchen aber nur 36.000 fl. abwirft, bittet Breuner den Kſ., ihm noch weiter 40.000 fl. zu bewilligen oder in die Verkaufung der J. Oe. Wildpän einzuwilligen.

1668, Juni 8., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die von Breuner angeregte Commiſſion auf das Gut Kellersperg (wegen der Mauth), möge baldmöglichſt abgehen, womöglich unter Breuners perſönlicher Theilnahme.

1668, Juni 10., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der in Wien anweſende ſteiriſche Landſchaftsſecretär Kindsberger hat dem Grazer Kammerſecretär Anreiter von der beabſichtigten Kellersperg'ſchen Commiſſion Nachricht gegeben, obwohl Alles nach des Kſ. Wunſch tiefſtes Geheimnis hätte bleiben ſollen. Es hat ſich allerdings herausgeſtellt, daſz Kindsperger die Sache nur aus Dienſteifer und als Geheimnis dem Anreiter mitgetheilt habe und dabei hat es für diesmal ſein Bewenden. Nur möge allen Beamten aufs Neue ſtrengſte Verſchwiegenheit eingeſchärft werden.

1668, Juni 27., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Hofkriegsrath und Oberſt der Windiſchen und Petrinianiſchen Grenzen, Ehrenreich Grf. Trautmannsdorf, hat unterm 12. Auguſt 1660 eine Summe von 12.000 fl. ausgeworfen erhalten, die in 6 Jahren mit je 2000 fl. abzutragen geweſen wären. Da die Verpflegung der Soldaten in den letzten Jahren ſo viel koſtete, muſzte er vertröſtet werden, jedoch

ist jetzt das J. Oe. Hofpfennigamt zur Ableistung der Zahlungen möglichst anzuhalten.

1668, Juni 29., Wien. Kś. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die Verkaufung der Herrschaft Stein in Kärnten an die Fürstin Porcia betreffend, ordnet der Kaiser an, daß entweder von Graz oder Klagenfurt ein Sachverständiger zur Schätzung des Gutes dahin abgesandt werde.

1668, August 8., Wien. Kś. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Aus zwei Schreiben vom 3. d. M. und dem zweiten Quartals-Extract habe der Kś. ersehen, welche Gefälle im J. Oe. Hofpfennigamt eingegangen und wie dieselben verwendet wurden, daß auch wegen anderwärtiger Anweisungen die Räthe und Officiere die Quartals-Besoldung nicht erhalten haben. Der Vorschlag Breuners, dieselben beim kommenden Egydi-Markte aus den Vorder- und Innerbergischen Gefällen zu befriedigen, findet des Kśs. Billigung.

1668, August 8., Wien. Kś. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Nach Ableben des Hofbauschreibers Johann Jakob Köfler hat Breuner seinen Secretär Leonhard Strainer zu dieser Stelle vorgeschlagen, die demselben nun auf Breuners Fürwort hin denn auch verliehen wurde.

1668, August 16., Wien. Kś. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die Fleisch- und Salzgefälle in Steiermark betreffend.

1668, September 4., Neustadt. Kś. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Grf. v. Wagensperg ist mit einem ksl. Handbrief nach Graz abgegangen, um dort ausbezahlt zu werden, was Breuner besorgen möge.

1668, September 24., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Da von den Legatgeldern per 60.000 fl., welche der Ksin.-Mutter jährlich angewiesen wurden, durch mangelhafte Abführung bereits ein Rückstand von 160.000 fl. sich ergeben hat, die Ksin. aber durch den im Februar ausgebrochenen Brand in der Burg großen Schaden erlitten hatte, wird Breuner angewiesen, wenigstens einen Theil der rückständigen Summe abzuführen.

1668, October 23., Wien. Kś. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Kś. verweist auf seine Resolution wegen des namhaften Schadens, der durch die lange Abwesenheit Corollanzas von Aussee und durch die üble Hauswirthschaft seines verordneten ungeschworenen Verwalters dem „Haal Ambt“ zugefügt worden ist.

1668, October 30., Ebersdorf. Kś. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

v. Castelitz hat „ein Scriptum gegen Breuner und die drinnige Kammer“ bei dem Kś. eingereicht. Breuner darf aber versichert sein, daß der Kś. nie gegen ihn den leisesten Verdacht schöpfen wird, vielmehr ist er immer mehr von Breuners Diensteifer und Ergebenheit überzeugt. Castelitz ist arretirt und nach Graz in Gewahrsam gebracht worden, wo er auf seine Vertheidigung sich bedenken kann. Breuner möge weder bei Aufnahme der „Raitung“, noch sonst Castelitz seinen Widerwillen bezeigen, sondern denselben nach seiner bekannten Vernunft tractiren. Der Registrator der geheimen Hofkanzlei, von Perlingshof wird demnächst eine Specification über die großen Kosten seiner Reise einsenden und es soll ihm die Summe sofort zugestellt, aber von seiner zweijährigen Pension abgezogen werden.

1668, November 14., Wien. Kś. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Aus einem Schreiben vom 9. d. M. und dem überschickten dritten Quartals-Extract habe der Kś. ersehen, daß die in diesem Quartal im J. Oe. Hofpfenningamte eingelaufenen 22.963 fl. 3 kr. meistens zur Auszahlung von Besoldungen verwendet wurden. Da nach diesem sowie nach früheren Extracten Dr. Mägerle eine Besoldung als Vice- und nun als

wirklicher Kammerprocurator bis jetzt erhalten habe, der Ks. auch gerne wissen möchte, was er bis jetzt gearbeitet habe, wird Breuner angewiesen, einen Bericht einzusenden.

1668. November 17. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da der Rath und J. Oe. Regimentskanzler Thomas Ignaz Maurer am 29. d. M. mit einer von Zauchenberg Hochzeit hält, der Ks. ihm für seine treuen Dienste gerne eine Gnade erweisen möchte, wird Breuner beauftragt, etwas Roth- und Schwarzwild schießen und zur Hochzeit beistellen zu lassen.

1668, November 17., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Maria Magdalena Grfin. v. Mansfeld hat sich wegen nicht erfolgter Zahlung des ihr zugesicherten Deputats beklagt. Der Geheim-Secretär Abele hat Breuners Brief erhalten, in dem der Ausweis enthalten ist, daß mit den Gefällen des letzten Quartals wichtigere Anticipationen bezahlt werden mußten, aber im nächsten Quartal soll die Supplicantin in erster Reihe berücksichtigt werden.

1668, December 7., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Am 3. December 1665 hat Breuner die bis damals giltige Kammerordnung dem Ks. überschickt, und ebenso am 23. Mai und 13. Juli ... mit Beigabe der von der Kammer vorgeschlagenen Aenderungen. Die Resolution ist erfolgt und schon nach Graz abgegangen. Breuner soll nicht nur „darnach leben“, sondern auch trachten, daß die bis jetzt oft vorgekommenen Differenzen zwischen Regierung und Kammer vermieden werden.

1668. Gesuch der beiden Oberst-Wachtmeister Peter Hackhl und Wolf v. Ambschl um Auszahlung ihrer rückständigen Gage.
Inliegend ein Befehl des Ks. an Breuner dto. Wien 14. Jänner 1668, den Supplicanten ihre Gage per 1456 fl. ehestens zu bezahlen.

1669, Jänner 3., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
In der gegenwärtigen Noth sieht sich der Ks. bewogen, die Landstände wieder zusammenzurufen, und zwar auf den 7. Jänner. Breuner soll sich fleißig in das Landhaus verfügen und die Räthe seines Mittels dazu anhalten. Die Vorlagen sollen unter seiner kräftigen Einflußnahme möglichst bald erledigt werden.

1669, Jänner 9., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf die mit Schreiben vom 20. December 1668 gemachten Vorstellungen Breuners wegen der Kammer-Instruction und Erörterung der mit der J. Oe. Regierung strittigen Punkte verweist der Ks. auf seine Resolution und empfiehlt nochmals einen gütigen Vergleich.

1669, Jänner 12., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. fordert ein Gutachten, wie die dem Grf. Johann Philipp von Breuner vom verstorbenen Erzherzog Leopold Wilhelm vermachten 10.000 fl. ohne die Ordinari-Mittel anzugreifen, bezahlt werden könnten.

1669, Februar 8., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. bestätigt den Empfang des vierten Quartals-Extractes und spricht seine Genugthuung darüber aus, daß Breuner von den eingelaufenen Mitteln rückständige Besoldungen bezahlt habe.

1669, Februar 8., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. nimmt den Bericht Breuners, bezüglich der Extraordinari-Bewilligung und die Gründe, warum sich die erste Bewilligung nur auf 120.000 fl. beläuft, zur Kenntnis und verordnet, daß das von den Ständen bewilligte „Quantum“ auch in Kärnten und Krain eingebracht werde.

1669, Februar 8., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. fordert ein Gutachten über die strittigen Punkte zwischen der J. Oe. Kammer und der Regierung unter Beischließung des von der Regierung gegen Herrn v. Neuhauß in Görz erlassenen „Banni-Patents".

1669, März 15., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, dem Oberstlieutenant Hans Christoph Fundh die rückständige Gage auszuzahlen.

1669, März 30., Regensburg. Kſ. Leopold I. an den Grf. Georg v. Cronegg.
Derselbe wird beauftragt, vom Bischofe zu Bamberg in Kärnten einige Quantitäten Getreides für das in Untersteiermark unter dem Commando des Generallieutenants Grf. von Hohenlohe stehende Corps der Alliirten anzukaufen, wofür er ihm jegliche Unterstützung gewährt. Damit jedoch das Land Kärnten davon keinen Schaden nehme, habe er in Gemeinschaft mit dem Landes-Vicedom und anderen vornehmen Landesmitgliedern, wie denen von Rosenberg und anderen, Erkundigungen einzuziehen und darüber im nächsten Schreiben ihm (dem Kſ.) zu berichten, wie viel Getreide überhaupt in Kärnten vorhanden ist und wie es ohne Schaden für das Land ausgeführt werden könne.

1669, April 9., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Entlassung des Kammer-Procurators Dr. Mägerl wegen nicht gehöriger Erfüllung seiner Pflichten und die Wiederbesetzung dieser Stelle betreffend.

1669, Mai 12., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf das Schreiben Breuners, daß der Dr. Mägerl aufgefordert werden mußte, fleißiger in der Erledigung seiner Acten zu sein, hat ihm der Kſ. gnädigste Vermahnungs-Resolutionen ertheilt. Infolgedessen hat Mägerl bei Breuner erklärt, daß er thue, was Menschen möglich sei, aber er würde zwei Zimmer brauchen, um die Acten nur auszulegen, und er habe außer seinen gewöhnlichen Schreibern einen verständigen adjunctus nöthig; Breuner hat dies dem Kſ. wieder berichtet und Dr. Mägerl erhielt ein Adjutum von 300 fl. jährlich auf drei Jahre, hoffentlich zu guter Benützung, außer seiner Besoldung. Aber der Kſ. erfuhr, daß Mägerl die wirkliche Kammer-Procuratorsbesoldung bezöge, und außerdem nach Zusicherung seines Adjutums keine besondere Steigerung seines Fleißes bekundet habe. Es ist also von jetzt ab jährlich ein Gutachten über seine Thätigkeit abzugeben und ihm eine entsprechende Compensation zu verabfolgen, jedoch so, daß er ein gnädigstes Geschenk darin ableiten muß.

1669, Mai 15., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Schreiben vom 8. Mai und der beigeschlossene Quartal-Rechnungs-Extract sind eingetroffen.

1669, Mai 22., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat wiederholt den Vorschlag gemacht, daß die Quecksilbergelder zur Ablösung der versetzten und belasteten Mauthen verwendet würden, und der Kſ. schenkt seinen dringlichen Vorstellungen unter Belobung seines Eifers Gehör und versichert, daß nach Thunlichkeit die genannten Gelder zu diesem Zwecke gebraucht würden.

1669, Juni 30., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
In Betreff des Paragraphen der Kammer-Instruction, an den Breuner in seinem Gutachten erinnerte, wie nämlich die Kammeraudienz abzuhalten sei, bleibt Alles beim alten Modus. Die kſl. Resolution über das Gutachten Breuners betreffs der zwischen der Regierung und der Kammer strittigen Punkte wird bald im Geheimen erfolgen.

1669, Juni 30., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Bezüglich des Streites zwischen der Regierung und der Kammer verweist der Kf. auf seine Resolution vom 20. Februar.

1669, Juni 30., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. verweist auf seine Resolution bezüglich der „ersetzung angeregter görzerischen Landts hauptmannschafft vnd der drinnigen hauptmannschafften zu Triest, Fiume vndt Pfliitsch".

1669, Juli 27., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Unterhandlungen des Burggrafen zu Klagenfurt mit der Regierung, die Abzahlung der Schulden der Kärntner Landschaft betreffend.

1669, August 3., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. bestätigt den Empfang des zweiten Quartals-Extractes und sendet denselben wieder an Breuner zurück.

1669, November 9., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. bestätigt den Empfang des dritten Quartals-Extractes und Berichtes für die Aufseeischen Salz- und Fleischtäzgefälle und fordert einen Bericht, was mit den aus dem Verkaufe des Quecksilbers eingekommenen 1768 fl. 15 kr. geschehen sei.

1669, November 14., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. möchte wissen, was er von der ihm 1666 geleisteten Vorauszahlung von 100.000 fl. und von den rückständigen Verpflegungskosten des Sulzbach'schen Reiterregiments von demselben Jahre per 20.000 fl. an Capital und Interessen noch schulde. Breuner möge einen Auszug darüber einsenden.

1669, November 27., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Mittheilung des Kf. an Breuner, daß er auf dessen Empfehlung die durch den Tod des Hans Friedrich Gäller erledigte Stelle eines Hof-Kammerrathes dem Jakob Victor Frh. von Prandegg ohne Besoldung verliehen habe.

1669, December 3., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Abzahlung des Restes von 71.395 fl., welcher von der im Jahre 1666 aufgenommenen Anticipation von 100.000 fl. geblieben ist, betreffend.

1669, December 8., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kf. fordert Breuner auf, daß derselbe seinen Bruder Ferdinand Ernst, gegen den wiederholt Klagen eingelaufen seien wegen Beunruhiguag der Grenze, veranlasse, jede schädliche Streiferei, Ausfälle oder Irritirung des Erbfeindes vermeide und nur darauf sehe, daß die Soldaten gute Ordnung und Disciplin halten, und daß er wegen des drohenden Angriffes der Türken seine Positionen befestige.

1669, December 20., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auftrag des Kf., der Grfin. v. Mansfeld ihre rückständige Deputatsumme von 2000 fl. in den zwei Winter-Quartalen zu bezahlen.

1669, December 30., Wien. Kfin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der kfl. Kämmerer und Hauptmann der Leibgarde der Kfin., Philipp Grf. Breuner, reist mit persönlichen Aufträgen nach Steiermark. Er möge ihm Gehör schenken und bewirken, daß die Kfin. zu ihrer polnischen Reise verhofftermaßen assistirt werde.

1669, December 30., Wien. Kf. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die dem J. Oe. Regiments-Kanzler Thomas Ignaz Maurer für geleistete treue Dienste bewilligte Gnadengabe von 6000 fl. soll in der Weise gezahlt werden, daß ihm für dieses Jahr aus dem krain. Contributions-Ausstand 3000 fl. übermittelt werden.

1670, Jänner 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Einberufung der Landstände auf den 13. Jänner mit den üblichen Aufforderungen an Breuner und seine Räthe. Auch dieser Landtag soll bald geschlossen werden können. In der gefährlichen Conjunction ist eine werkthätige Vaterlandsliebe nöthig.

1670, Jänner 26., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf das Entschuldigungsschreiben des Ferdinand Ernst Grf. Breuner, Oberhauptmann zu Kopreinitz und Amtsverwalter der Windischen und Petrinianischen Grenze, gegen die vorgebrachte Denunciation theilt der Kſ. mit, daß er derselben ohnedies keinen Glauben geschenkt habe und empfiehlt die Vermeidung alles Dessen, was seine Gegner etwa in dieser Richtung ausbeuten könnten.

1670, Februar 18., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Bruder Grf. Ferdinand Ernst soll sich bald per Post an den kſl. Hof begeben, was durch diese Staffete an ihn berichtet wird, nach Empfang der Nachricht soll er sich „gestracks" auf die Post setzen. Er soll seine Dispositionen aber so treffen, als ob er selbst immer zugegen wäre, damit kein feindlicher Einfall stattfindet. Zur besseren Wahrung des Geheimnisses bat Breuner seinen Bruder, derart Nachricht zu geben, daß die Aufforderung, an den Hof zu kommen, wie die Bewilligung einer erbetenen Reise aussieht.

1670, Februar 19., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Schreiben vom 12. d. sammt dem beigefügten Nachweise über die Gefälle des letzten Quartals und die Verwendung derselben ist eingetroffen.

1670, Februar 25., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die gewesene Obersthofmeisterin der kſl. Töchter, Anna Barbara Gräfin von Urschenbekh, ist mit 15.000 fl. Gnadenabfertigung an die außerordentlichen Einkünfte des Landes Kärnten gewiesen worden, hat aber bis dato nichts erhalten unter dem Vorwande, daß die Einquartierung der kſl. Völker das ganze Extra ordinarium in Anspruch nehme. Die vielen Verdienste der Grfin. verlangen aber Berücksichtigung, die Kſin. erwartet, daß ihre Zufriedenstellung bald erfolgen werde, und richtet zu diesem Zwecke an Breuner eine bewegliche Fürsprache, damit die kärntnerische Landschaft, oder wenn diese nicht fähig, die J. Oe. Kammer die Zahlung übernehme.

1670, März 1., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Da der Kſ. dem Obersthofmeister Herzog von Sagan für verschiedene Forderungen den Rest der ihm anno 1667 bewilligten 120.000 fl. Recrutengelder per 42.000 fl. überlassen will, die Landschaft diese Summe wahrscheinlich in Kürze nicht werde aufbringen kännen, wird Breuner angewiesen, für jetzt 21.000 fl. und den Rest später abzuführen.

1670, März 1., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Von den 6000 fl., die dem J. Oe. Regiments-Kanzler Thomas Ignatius als Gnadengabe bewilligt wurden, sollen 3000 fl. aus den krainerischen Contributionsgeldern abgezahlt werden.

1670, April 18., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Ankündung der kſl. Resolution über die eingesandte neunjährige Contributions-Verrechnung.

1670, August 19., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Auf die Beschwerde des Grf. Breuner gegen die Uebertragung der Quecksilber-Casse nach Wien und Einräumung des ganzen Werkes den beiden Kaufleuten Knopf und Mittermayer erwidert der Kſ., daß er bei der bekannten Treue und aufrichtigen Dienstleistung der Kammer und

des Grf. Breuner nicht daran denke, deren Autorität und Macht zu schmälern, sondern im Gegentheile, dieselbe eher zu vermehren.

1670, September 27., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Im April hat Breuner die zu Czakathurn liegenden schadhaften Stücke nach Graz bringen und vergießen lassen wollen, damit sie zur Armirung der Festung und der Plätze verwendet werden könnten.

Die Maßregel war gut und der Ks. hofft, daß die Stücke bereits in Graz seien, und einem tüchtigen Stückgießer bald übergeben würden.

1670, October 1., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Das Breuner'sche Schreiben mit Beischluß der 1. und 2. Quartalsrechnung dieses Jahres ist eingetroffen und hat den Ks. sehr befriedigt.

1670, October 15., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die zu Tschakathurn liegenden mangelhaften Geschütze sollen daselbst abgeholt werden und zwar habe über die von Fünfkirchen dahingebrachten der Hofkriegsrath zu entscheiden, die aus dem Zeughause zu Graz sollen wieder dorthin zurückgebracht, respective ihren Besitzern zugestellt werden.

1670, November 9., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Da die Ueberführung der zu Tschakhathurn liegenden Geschütze in das Zeughaus nach Graz von dem dortigen Commandanten Oberst Zeiß unter dem Vorwand, er hätte keinen entsprechenden Befehl bekommen, bis jetzt verhindert wurde, ordnet der Ks. an, daß sowohl diese als auch die zu Pettau nach Graz geschafft werden.

1670, November 19., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Erinnert nochmals an seinen Befehl, die zu Tschakaturn befindlichen Geschütze betreffend.

1670, December 5. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. fordert ein Gutachten wegen beständiger „herobenbehaltung der Fleisch: vnd Salz gefölle zu Aussee".

1671, Jänner 2., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Zusammenberufung der Landstände auf den 12. Jänner 1671 mit den üblichen Aufforderungen an Breuner und die Räthe seines Mittels. Sehr gefährliche Conjuncturen, außerordentliche Bewilligungen seien nöthig, der Landtag soll (wie alle früheren) „ehedem als bisher" geschlossen werden.

1671, März 8., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die Ksin. hat bei den J. Oe. Kammer jährliche 60.000 fl. als Legat erhalten, von denen seit Jahren immer 20.000 ausständig geblieben sind. Sie ist aber nicht in der Lage, dieses Geld zu entbehren und hofft von Ks. ein kräftiges Betreiben ihrer Forderungen und von Breuner Maßregeln zur Flüssigmachung dieser Gelder.

1671, März 20., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat unter dem 7. d. M. gemeldet, daß das Gerücht umgehe, der Fürst v. Auersperg habe seine Pension verloren, und sich Rath geholt, ob er der krainischen Kammer die Einstellung der Zahlung der schon bereit liegenden 5000 fl. verordnen solle. Thatsächlich ist die Pension aus „gewissen erheblichen Ursachen" eingezogen worden und von 1671 an sind die 5000 fl. für die Verpflegung der Soldaten zu verwenden.

1671, März 20., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Den Vorschlag Breuners, auf die Quecksilbergelder neben den früheren 150.000 fl., welche nun bald abgestattet seien, neuerdings 200.000 fl. zu anticipiren und mit diesem Gelde die Ansprüche Joanellis per 100.000 fl. zu befriedigen, mit 70.000 fl. die Mauthen zu Rabät und Haidenschus abzulösen, mit den übrigen 30.000 fl. die dem Hofkanzler Baron Hocher

und dem Referendarius Abele bewilligten Gnadengelder abzuzahlen, findet des Kſ. Billigung.

1671, März 28., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Kſ. fordert eine genaue Specification, was innerhalb 10 Jahre von den Vorder- und Innerbergischen Ausständen, „noch die von Einer Erßamben görzerischen Convocation de praeterito zurukhstendtige Vnd Verglichene fünff vnd Zwäinzig Taussent guldten, weniger auch die fünffzehen Taussent guldten, so jährlich der Ochßen-Appalt ertraget“ eingekommen ist.

1671, Mai 15., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat seinerzeit große Anticipationen auf die Aussee'schen Gefälle vorgestreckt. Die steirische Landschaft drängt aber fortwährend, daß diese Gefälle ihr endlich wieder überlassen würden. Der Kſ. möchte wissen, wie viel an diesen Anticipationen schon abgetragen sei und bis zu welcher Zeit die Gefälle wieder frei würden, wenn Breuner sich ganz bezahlt machen wollte.

1671, Mai 15., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Kſ. bestätigt den Empfang des ersten Quartals-Extractes und sendet denselben wieder zurück.

1671, Mai 27., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Auf die Anfrage und Klage Breuners, ob ihn eine böse Zunge beim Kſ. in Angelegenheit der Vorder- und Innerbergischen Ausstände, des Görzischen Rückstandes von 25.000 fl. und der 15.000 fl. „so jährlich der Oxen-Appalt ertraget“ verleumdet habe, erwidert er, daß ihn niemand mißcredidiert habe, sondern der Kſ. wolle eine „Universal Oeconomia“ errichten und deshalb sei es nothwendig, daß er von der Erträglichkeit und Verwendung sämmtlicher Gefälle innerhalb 10 Jahre genau unterrichtet werde.

1671, Juni 17., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der verlangte Anticipations-Extract ist von Breuner eingeschickt worden. Der Kſ. drückt seine volle Zufriedenheit aus und wird bald seine Resolution erfolgen lassen.

1671, October 12., Ebersdorf. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat über eine durch Unvorsichtigkeit entstandene Feuersbrunst im Hofjägerhause berichtet, durch die der älteste Hofjäger Andrä Bläßer mit vier Kindern das Leben verlor. Die Stelle soll nun dem Hauser in Thal als dem Erfahrensten verliehen werden. Dann sollen junge, tüchtige Leute wie der Veitl in Tobelbad und der jüngere Rießenberger in die Lehre genommen und mit jährlich 150 fl. sammt Kleidung und Unterhalt ausgestattet werden, da von den alten Forstleuten nur noch der Pfeffer und der 70jährige Rittenmaister am Leben sind.

1671, October 29., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Oberstküchenmeister Karl Konstantin von Schwarzenberg hat der Kſin. wichtige Dienste geleistet und sie zu großem Danke verpflichtet. Er will sich nun mit der Tochter des kſl. Vicepräsidenten und Landesvicedom in Steiermark Johann Andrä Frh. v. Zehentner, Christine Eleonore, vermählen und seiner Braut als Morgengabe 15.000 fl. überreichen, die ihm von der Gräfin Tattenbach cediert wurden, aber noch nicht ausbezahlt sind. Breuner soll Alles aufbieten, um die Uebergabe des Geldes zu beschleunigen, damit die Heirat endlich vor sich gehen könne.

1671, November 5., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Andreas Thomas und Hyacinthus v. Reghini, friaulische Adelige, sind durch die Kurfürstin Adelheid v. Baiern der Kſin. empfohlen worden

zur Erreichung eines kl. Privilegiums, damit sie für die Ausfuhr ihrer kärntnerischen Eisengruben keinen Zoll zu zahlen brauchen. Breuner soll nach Kräften das Werk zum Besten der Supplicanten zu lenken suchen.

1671, November 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.
Der Kſ. bestätigt den Empfang des dritten Quartals-Extractes. Da beim Amt Tarvis in diesem Quartal nur 25 fl. 27 kr. einkamen, daran aber die „orientalische Compagnia“ schuld sein soll, wird Breuner beauftragt, die Beamten zu inquiriren und ein Gutachten über diese Sache einzusenden.

1671, December 23., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. spricht seine Zufriedenheit darüber aus, daß Breuner die Visitirung der Weingärten in Luttenberg in Angelegenheit des Grf. Georg Setschy bereits veranlaßt habe und theilt mit, daß er dem J. Oe. Regiments-Rath Caluuci und Breuners Bruder aufgetragen habe, die Sache insgeheim zu inquiriren.

1672, Jänner 3., Wien. Kſ. Leopold an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Ausschreibung des Landtages auf den 11. Jänner. In wörtlicher Uebereinstimmung mit den frühern.

1672, Jänner 14., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Bezüglich des zu Graz befindlichen, von seinem Dienst suspendirten Hauptmannes Rouere habe der Kſ. abermals ein Gutachten eingefordert. Seine Resolution wegen des zu Graz „scharf arrestierten“ Grf. Karl v. Thurn bezüglich der „admittierung Eines Beicht Vatters, Advocatens, Medici vnd Chyrurgi“ werde Breuner von der J. Oe. „Geheimbm Stöll“ vernehmen.

1672, Jänner 17., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. sendet den Bericht, den Breuner vom Regiments-Rath Caluuci über die Beschaffenheit der Georg Setschischen Güter hatte anfertigen lassen, wieder zurück.

1672, Jänner 17., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat für ein mit den Holländern beabsichtigtes Handelsgeschäft als Agenten den Abondio von Inzaghi und den steirischen Unterbuchhalter von Schurian vorgeschlagen. Der Kſ. ist mit seinem Diensteifer sehr zufrieden und wird seinen Vorschlag in Erwägung ziehen.

1672. Mai 17., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. bestätigt den Empfang des ersten Quartals-Extractes und sendet denselben wieder zurück.

1672, August 4., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat berichtet, daß der neue Hauptmann von Fiume und Tersate, dell'Argento, die genügende Capacität nicht besitzt und bereits schwere Klagen gegen ihn vorliegen, die er zu vertuschen suche. Nun sind demselben diese Hauptmannschaften verliehen worden, weil alle J. Oe. Personen und Stellen ihn für genügend qualificirt erklärten. Aus der Stadt Fiume selbst liegen Berichte vor, daß es um die Verwaltung der Stadt noch nie so gut bestellt war, wie unter ihm. Daher kommen die Klagen über ihn dem Kaiser sonderbar vor. Breuner soll also die eingelaufenen Klagen untersuchen und, wenn sie Begründungen enthalten, an den Hof senden.

1672, August 6., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat berichtet, daß das Rothwild durch übermäßiges Abschießen durch Jagdpächter und Wildschützen sehr abgenommen habe. Breuners Eifer und Umsicht wird belobt. Die Sitte, daß jeder Rath gleichsam als Deputat jährlich einen Hirsch verlange, müsse restringirt werden. In Zukunft hat nur jeder Geheimrath Anspruch auf einen

Hirschen, die übrigrn ksl. Räthe haben mit einem „Stuck" (Reh?) zufrieden zu sein.

1672, August 13., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. bestätigt den Empfang des zweiten Quartal-Extractes und bestimmt, daß künftighin die Besoldung der Officiere und Bedienten nicht in einer Summe vereinigt, sondern jedes einzelne Contingent in specie genannt werden soll. Besonders habe es ihn gefreut, daß die 10.000 fl. für die Herzogin zu Sachsen-Lauenburg ohne Anticipation gezahlt worden seien.

1672, August 23., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Vorschlag Breuners, das Quecksilber von nun an bei der „Minera" selbst zu verschleißen, findet des Ks. Billigung nicht, weil er „dem Deuzen" noch über 260.000 fl. schuldig sei und abermals eine Anticipation von 150.000 fl. auf das Quecksilber gemacht worden sei.

1672, September 1., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die dem Landes-Verweser und Oberst Hofmarschallamts-Verwalter in Steiermark, Joh. Maximilian Grf. v. Herberstein für geleistete treue Dienste bewilligte Gnadengabe von 12.000 fl. soll in der Weise abgestattet werden, daß derselbe jähr. 2000 fl. erhält.

1672, October 3., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die Weinmauthsteuer in Kärnten, die die Bevölkerung so sehr drückt, ist über ksl. Resolution herabzumindern. Ueber die Vertheilung der Kriegsschulden werden die Verhandlungen erfolgen. Ueber die Verdrängung des türkischen und Einführung des Ausseer Salzes auf der Insel Murca (Murakös?) wird nach Abfertigung der Zrinischen Creditoren verhandelt werden. Heinrichsberg ist mit seinen Ansprüchen auf die Bezahlung jährlicher 3000 fl. auf das Amt Vordernberg verwiesen (auf Breuners Vorschlag). Auf eine Aufforderung an die Görzer convocation, den Rest von ihrer Schuld mit 10.000 fl. zu begleichen, ertheilte dieselbe die Antwort, es seien schon 21.200 fl. 54 kr. und 3 ₰ wirklich abgetragen worden (von 25.000 fl.). Ob dies richtig sei, wird Breuner am besten wissen.

1672, October 6., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat über die Conferenz berichtet, die sich mit der nothwendigen Ausrüstung des Friaulischen Gebietes mit Geschützen und Munition beschäftigte. Ferner wünsche Dr. v. Würzburg für seinen Schwager v. Heinrichsberg die Kammerrathstelle und habe dafür 25.000 fl. Anticipation angeboten. Breuners Bruder hat in Wien viel Geld gekostet und noch dazu große Schmerzen ausgestanden, es möchten ihm 2000 aus den landsch.-steir. Tafelgeldern als Gnadengabe ausgefolgt werden. Heinrichsberg hat die Stelle auf Breuners Gutachten hin erhalten. Seine 25.000 fl. sollen mit jährlich 3000 fl. abgezahlt werden. Die Verwendung dieses Geldes zur Befestigung Friauls wäre wohl am Platze, jedoch sind andere so nothwendige Ausgaben, daß erst spätere 25.000 fl. zu diesem Zwecke verwendet werden können, vorläufig nur 10.000 fl. Die übrigen 15.000 sollen per Wechsel oder anderswie dem Abele übersendet werden, um in die Feldkasse zu kommen. Für Breuners Bruder werden 2000 fl. von dieser Summe als Gratification ausgeworfen.

1672, October 10., Wien. Ks. Lepoold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Landtag für 1673 wird wegen drohender Verhältnisse schon auf den 26. Nov. einberufen. Derselbe soll nach der Bewilligung der Vorlagen sofort geschlossen werden.

1672, October 18., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Auf die am 4. August anbefohlene Specificirung der gegen dell'Argento, Hauptmann von Fiume, vorliegenden Klagen hat Breuner

nur berichtet, daß der Hauptmann del Golfo mit einer Galeere bei Fiume vorbeipassirte, ohne daß der übliche Gruß von der Festung aus gegeben wurde. Ferner hat Breuner gemeint, der Ks. solle den Dr. v. Würzburg bei seinem Gewissen fragen, ob er dem dell'Argento die nöthigen Qualitäten zutraue. Breuner soll nun Alles berichten, was ferner gegen dell'Argento vorgebracht werden sollte. Bei v. Würzburg wird nachgefragt werden; es sind bereits zwei Hauptmannstellen auf seine Empfehlung hin verliehen worden.

1672, October 19., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner
Die Hofdame Maria Anna Grfin. Ursenböck hat dringend um die Ausfolgung ihrer bei der J. Oe. Kammer haftenden Forderung gebeten. Breuner wird gebeten, der sehr verdienstvollen Dame zu ihrem Rechte zu verhelfen.

1672, December 15., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. bestätigt den Empfang des dritten Quartal-Extractes und sendet denselben wieder zurück.

1672, December 30., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die dem Landeshauptmann in Steiermark, Franz Grf. v. Herberstein bewilligten 12.000 fl. Gnadengelder sollen entweder aus den steier. Extraordinari Landtags-Bewilligungen nach und nach gezahlt werden oder es seien diejenigen 5000 fl. zu verwenden, welche sein Vater von Aussee bezogen hatte.

1673, April 18., Wien. Ksin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Des Dr. utr. jur. Ferdinand Cranoseg außerordentliche Talente und seiner Familie zahlreiche Verdienste um das Kaiserhaus haben die Ksin. bewogen, demselben ihre Protection zuzuwenden. Sie empfiehlt ihn deshalb für die Buchhalters-Adjunctenstelle der J. Oe. Kammer.

1673, Mai 31., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breiner möge die Abführung der Ausseeischen Salz- und Fleischtäz-Gefälle aus den beiden ersten Quartalen des Jahres 1673 in die Kriegs-Casse veranlassen, da diese zur Verpflegung des Heeres verwendet werden müssen.

1673, Juli 11., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Dem Landeshauptmanne von Görz und Landesverweser in Krain, Johann Herwart Kazianer Grf. v. Katzenstein, wird für geleistete treue Dienste eine Gnadengabe von 10.000 fl. aus der krain. extraordinari Bewilligung verliehen mit quartemberlichen fünfhundert Gulden Abzahlung.

1673, Juli 15., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, für den bevorstehenden Feldzug eine Anticipation von 150.000 fl. aufzubringen.
Eigenhändige Nachschrift des Ks.: Da Breuner wisse, wie viel dem Ks. an dieser Anticipation gelegen sei, wird ihm nochmals größter Eifer eingeschärft.

1673, Juli 18., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Ausdruck der allerhöchsten kaiserl. Zufriedenheit, daß Breuner die verlangte Anticipation von 100.000 fl. in so kurzer Zeit aufgebracht hat und das Geld mit den Fleisch- und Salztäz-Gefällen von 23.000 fl. in Kürze einsenden will.

1673, Juli 18., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die Ausseeischen Salzgefälle für die letzten zwei Quartale sind von der Landschaft wieder dem Ks. überlassen worden und mögen recht bald überschickt werden zur Befriedigung der ungarischen Truppen. Herr v. Abele ist wie gewöhnlich der Empfänger des Geldes.

1673, Juli 20., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breiner.
Der Kſ. nimmt die Einverleibung der Murakoſiſchen Inſel und der Zriniſchen Häfen in die J. Oe. Kammer zur Kenntnis und fordert Breiner auf, daß er eine Anticipation von 100.000 fl. aufnehme, da der Kſ. das Geld zu ſeiner Reiſe nach Eger unbedingt nothwendig habe.
Eigenhändige Nachſchrift des Kſ.: Verſicherung der kaiſerl. Zufriedenheit.

1673, Juli 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. hat die Abſicht, zuerſt in Eger eine Inſpicirung der in das Reich abmarſchirenden Truppen vorzunehmen und dann in Wien ſeine zweite Vermählung zu feiern. Dazu iſt viel Geld nothwendig und vorhanden iſt keines, weil die Heereskoſten alles verſchlingen. Im Jahre 1666 zur erſten Vermählung haben die Erbländer ſich mit einer ausgiebigen Dotation eingeſtellt. Hoffentlich ſind ſie auch diesmal zu einem ſolchen Beweiſe der Liebe bereit. Der Kſ. hofft von Breuners Einwirkung das Beſte.

1673, Auguſt 14., Pilſen. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuners Schreiben mit Ausweis des Hofpfennigamtes über alle ſeit Schluß des letzten Quartals eingegangenen Gefälle, die wieder verwendet wurden, habe der Kſ. empfangen. Bei den bereits verwendeten Geldern ſoll es aber wohl ſein Bewenden haben.

1673, Auguſt 28., Warſchau. Eleonora Regina di Polonia à Conte Breuner.
Ein Prieſter aus der verdienſtvollen Familie Coronina iſt Beichtvater der Königin.

1673, September 15., Deutſchbrod. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat dem Hofkanzler über das Betragen einer gewiſſen Perſon in einer gewiſſen Angelegenheit Nachricht gegeben. Breuners Dienſteifer iſt ſehr löblich, er ſoll die Perſon nur nach Graz kommen laſſen, dort bis zur Ankunft des Kſ. aufhalten und zwar beobachten, dabei aber ſtrenges Stillſchweigen bewahren.

1673, October 2., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grfn. Breuner.
Kſ. Leopolds, des geliebten Sohnes, Hof- und alle Inſtantien befinden ſich jetzt zu Graz, ſo hofft die Kſin., daß auch eine Erledigung in der Angelegenheit ihrer Legatgelder erfolgen werde. Der kaiſerl. Kämmerer und Hofkammerrath Seifried Chriſtoph Grf. Breuner iſt beauftragt, Breuner in dieſer Sache zu informiren. Der Rückſtand ſoll der Kaiſerin-Mutter entweder in Barem oder aus den confiscirten Nadasdyſchen Gütern erſtattet werden. Sie ſetzt auf Breuner ihr volles Vertrauen.

1673, October 4., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Johann Karl Terling v. Guzman hat der Kſin. gemeldet, daß er eine Eingabe um die Verweſerſtelle in Idria an den Kſ. gerichtet habe. Er wird von der Kſin. beſtens empfohlen und Breuner gebeten, ſeinen Einfluß auf die Wahl dieſes Bewerbers geltend zu machen.

1673, October, Krakau. Eleonora Regina di Polonia al signor conte (Breuner).
Karl Edler v. Jechinger wird als Oberaufſeher der Bergwerke in Idria empfohlen. Breuner ſoll ſich für denſelben auch am Hofe in Wien verwenden. Dafür wird ihm die königliche Gnade zugeſichert.

1673, December 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
In Angelegenheit der Verkaufung der J. Oe. Wildbän wird den beiden verordneten Commiſſären, Grf. Breuner und Grf. Rindtsmaul ans Herz gelegt, möglichſt hohe Preiſe zu erzielen. Der Vorſchlag bezüglich der Herabſetzung des Pfandſchillings der dem Adam Grf. v. Trautmannstorff verpfändeten Mauth Rottenmann findet des Kſ. Billigung.

1673, December 2., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner hat zur größten Befriedigung des Kſ. gemeldet, daß er die behufs Verpflegung der in Ungarn nothleidenden Soldatesca auf die Gefälle in Auſſee gelegte Anticipation von 20.000 fl. parat habe. Die Summe ſoll nun an den Abele herausgeſchickt werden und wird gegen Quittung des Hofkriegsraths in die Kriegskaſſe geliefert.

1673, December 23., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die 20.000 fl. aus dem Auſſeeiſchen Gefälle ſind eingetroffen. Die Quittung des Hofkriegsrathes wird nächſtens überſandt werden.

1674, März 15., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kſ. fordert über die für ſeine Hochzeit ausgegebenen 34.741 fl. 16 kr. einen genauen Bericht, die einzelnen Poſten betreffend. Auch ſoll die aus den ordinari-Mitteln genommene Summe von 4021 fl. 28 kr. und zwar für rückſtändige Gage des Dünnewaldiſchen Regiments 667 fl. 6 kr., des Spaniſchen Regiments 65 fl. 59 kr., 3 Pf., der Maria Walchin für die Verpflegung des Sohnes des hingerichteten Grf. v. Tattenbach 895 fl., dem Hofmeiſter Anton Jordan 210 fl. aus dem Einkommen der confiscirten tattenbachiſchen Güter erſetzt werden.

1674, März 27., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Joſef Ignaz Grf. v. Thonhauſen hat ſich um die durch den Tod ſeines Vaters erledigte Oberſterblandjägermeiſterſtelle in Steiermark beworben. Der Kſ. wäre zu der Verleihung der Stelle an den Bewerber geneigt, läßt es jedoch noch auf das ganz geheim einzuſendende Gutachten Breuners ankommen.

1674, April 8., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die für ſeine Mutter und Gemahlin verwendeten 34.000 fl. und die dem Grf. Rindsmaul bewilligten 1100 fl. betreffend.

1674, April 8., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Kammerrath und oberſte Kammerſecretär Johann Georg Zoller von Zollershauſen iſt von der O. Oe. Kammer als Geſandter gekommen, um ſich über die Verpflegung und die Nothlage der dort angewieſenen Soldatesca zu beklagen und eine bedeutende Geldſumme zur Abſtellung vieler Bedürfniſſe zu verlangen. Nun hat die J. Oe. Kammer nach dem Osnabrückiſchen Frieden 1648 die Verpflichtung übernommen, um den Kſ. für den Verluſt des Elſaß zu entſchädigen, jährlich 15.000 fl. als Zins für eine auf die Auſſeeiſchen Gefälle übernommene Schuld von 300.000 fl. an die O. Oe. Kammer abzuliefern. Die Zahlung wird jedoch ſeit etwa 5 Jahren nicht mehr geleiſtet und Breuner wird zur Tilgung dieſer Schuld aufgefordert, damit die O. Oe. Kammer in ihrer jetzigen Nothlage wenigſtens den größten Theil dieſer Intereſſen wieder erhält.

1674, April 13., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die für ſeine Gemahlin und Tante, die verwitwete Erzherzogin Anna, gemachten Ausgaben betreffend.

1674, April 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewieſen, in Folge des großen Nothſtandes in den J. Oe. Landen außer den 15.000 fl., welche bereits auf die Auſſeeiſchen Salz- und Fleiſchgefälle anticipirt ſeien, noch 15.000 fl. auf jene Gefälle zu anticipiren und das Geld der J. Oe. Kammer einzuhändigen.

1674, Mai 10., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Zur Linderung der in den O. Oe. Landen herrſchenden Noth ſollen 30.000 fl. auf die Auſſeeiſchen Gefälle anticipirt und das Geld dem J. Oe. Hofkammeralrath Zoller v. Zollerberg eingehändigt werden.

1674, Juni 3., Laxenburg. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Rechnungsextract des Hofpfennigmeisteramtes für das erste Quartal ist eingelaufen. Es sind darin 216 fl. für die Beschaffung von Kleidern der Burgtrabanten angeführt, während doch kaum erst bei der kaiserl. Hochzeit in Graz 713 fl. 36 kr. für die Livréen dieser Trabanten bezahlt wurden. Der Ks. verlangt von Breuner ehestens Aufklärung. Auch sind wieder für den Regimentsrath Caluuci und den Kinbach für eine Reise auf die Insel Muraköz 82 fl. 30 kr. ausgewiesen. Solche Bezahlungen fallen eigentlich in den Bereich der ungarischen Kammer, und es sind überhaupt schon mehrere solche Posten vorgekommen. Schleunigste Specification dieser Ausgaben ist einzusenden. Auch ist in dem Ausweis der Ausgaben für den verstorbenen Peter Zrini nicht Alles klar.

1674, Juni 12., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. billigt den Vorschlag Breuners wegen Abzahlung „Unterschiedlicher Partheyen von den Tättenbachischen Effecti".

1674, Juni 30., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Pater Nicolaus Avancinus Soc. Jes. et Universitatis Graecensis Rector ist mit folgender Beschwerde eingekommen: Ein Decret der Breuner anvertrauten Hofkammer hat den Rector angewiesen, die hölzerne Brücke sofort abtragen zu lassen, die von dem akademischen Theater super aream scholarum in das Hofzeughaus führt. Die Brücke ist schon 20 Jahre quiete gestanden und im vergangenen Herbst gelegentlich einer zu Ehren des Ks. veranstalteten Comödie auf Kosten des Collegiums erneuert worden. Und obgleich der Rector sich in seinen und des anvertrauten collegii Rechten sehr beschwert gefunden, so habe er doch in geziemender Ehrfurcht den Befehlen begegnen wollen und sich eine Augenscheincommission erbeten. Darauf sei er abschlägig beschieden und bei fernerer Behelligung einer clausula comminatoria bedroht worden. Er bittet um eine unparteiische Entscheidung und Einstellung des Verfahrens bis zu seiner Zurückkunft nach Graz, damit dann durch Commissäre ein Augenschein aufgenommen werde.
(Die Aufforderung an Breuner, sich eines gütlichen Vergleiches zu befleißen, klingt ungewöhnlich befehlend.)

1674, Juli 1., Neustadt. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Unter dem 21. Juni hat Breuner einen unerläuterten Posten in den Extract des Quartalberichtes des Hofpfennigmeisteramts in einem Briefe aufgeklärt. In diesem Posten waren inbegriffen: Kleider für die Hofburg-Trabanten pro 1673 = 210 fl.; Livréen für des Ks. Hochzeit 713 fl. 36 Pf.; dem Caluuci und Khinpach für Reisen auf die Insel Muraköz bezahlte Spesen und Unkosten der Zriny'schen Händel.

1674, September 20., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der neuerwählte Bischof von Bamberg hat dem Ks. einen Vergleich wegen der in Kärnten liegenden Güter des Stiftes angeboten, den der Ks. angenommen hat. Die bischöfliche Gesandtschaft ist mit einer Commission an Ort und Stelle abgeordnet worden. Der Bischof verlangt aber Antheil an der Tarviser Mauth, und Breuner soll schleunigst einen Kammerrath abhalten, und das Gutachten darüber einsenden.

1674, November 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Ks. bestätigt den Empfang des dritten Quartal-Extractes und fordert eine Auskunft über jene 100 fl., welche im vorigen Quartal für den jungen Tattenbach ausgelegt worden waren.

1674, November 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Geh. Hofsecretär Schröffel hat seit längerer Zeit ein Guthaben von 3000 fl., 1900 fl. sollen ihm nach Breuners Vorschlag jetzt aus dem

steierm. Hochzeitsdonatum bezahlt werden, die übrige Summe könne nach und nach aus den Fleisch- und Salzgefällen entrichtet werden.

Da aber nach Ausweis von dem Hochzeitsdonatum noch 8000 fl. vorhanden sind, so soll besagter Schröffel gleich ganz aus diesen Geldern befriedigt werden.

1674, December 11., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Auf den Vorschlag Mittermayrs, das Villacher Blei in eigener Regie zu verkaufen, theilt der Ks. mit, daß er diesen Plan billige, zumal er mit dem Bischof und Domstift zu Bamberg bezüglich der landesfürstlichen Jurisdiction über die bischöflichen Güter in Kärnten sich verglichen habe und dem Bischof und Domstift jährlich 4000 fl. zahlen müsse, die er auf das Mauthamt zu Tarvis angewiesen habe.

1674, December 29., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Ks. macht die Mittheilung, daß er in Folge der großen Noth in den gesammten Erblanden sich gezwungen sehe, einen Landtag für den 7. Jänner 1675 einzuberufen und spricht die Erwartung aus, daß sich insbesondere Breuner „als ein vornehmbes Landtsmitgliedt" die Förderung der ksl. Dienste werde angelegen sein lassen.

1675, Jänner 10., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Der Bischof von Bamberg hat aus den confiscirten Tattenbach'schen Gütern in Kärnten den Zanggerhof an sich bringen wollen. Breuner hat jedoch gemeldet, daß Dr. Eisenschmidt für seine Mühewaltung bei dem hingerichteten Grf. v. Tattenbach statt der versprochenen 100 Ducaten diesen Zanggerhof erhalten habe. — Breuner wolle nun seine Autorität anwenden, damit Eisenschmidt den Hof um einen billigen Kaufschilling dem Bischof überlasse.

1675, Februar 27., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Da der Ks. in Erfahrung gebracht habe, daß die Erben des verstorbenen Frh. v. Joanelli, „etliche Waagen gelt" nach Venedig hätten führen lassen mit dem Wege durch die Kärntner Mauthen, wird Breuner beauftragt, sich darüber genau zu informiren und den Transport nöthigenfalls aufzuhalten, da es nach den ksl. Generalien verboten sei, Geld ohne specielle Erlaubnis des Kaisers außer Landes zu führen.

1675, März 14., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die Quartalsrechung des Hofpfennigmeisteramtes ist eingelaufen. Daß die Tattenbach'schen Güter so wenig eintragen, scheint dem Ks. auffällig; es sind jährlich mehrere tausend Gulden Ausgaben für den jungen Tattenbach, für Zinsen und Robottgelder gemacht und nur 3314 fl. eingebracht worden, so daß bereits 18.000 fl. im Rückstande sind. Die Sache soll untersucht werden. Der Administrator Hans Sigmund Frh. v. Gleispach hat dem Landesvicedomamte 3000 fl. vorgestreckt, die ihm baldigst zurückgestellt werden sollen.

1675, März 14., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Die ksl. Resolution über einen Streit zwischen den Landschaften Steier und Kärnten wegen des indebite eingehobenen „Tränkkreuzers" ist von der J. Oe. Kammer und Breuner bedacht worden, das Gutachten desselben ist in der Hofkanzlei eingelangt. Die ksl. Resolution darüber wird bald erfolgen.

1675, März 22., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner hat berichtet, daß die jüngst für den jungen Tattenbach ausgelegten paar hundert Gulden aus den Tättenbachischen Gefällen eingezogen worden seien, was der Ks. gutheißt.

1675, März 22., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, strengstens darauf zu sehen, daß die Erben des Frh. v. Joannelli kein Geld durch Kärnten nach Venedig führen.

1675, April 25., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Die trefflichen Talente, das vornehme Geschlecht und die vielen dem Erzhaus geleisteten Dienste des Barons Vincenz Ludwig Coronini haben die Kaiserin-Mutter bewogen, beim Kſ. für denselben die Nachfolge in der Verwaltungsstelle der gefürsteten Grafschaft Görz zu erbitten. Der Kſ. hat auch durch ein Decret die Gewährung der Bitte zugesichert. Bei Breuners bekanntem Einfluß und Diensteifer wendet sich Eleonore noch an ihn, um sich für die wirkliche Einsetzung des Caronini in die Verwaltungsstelle sicher zu stellen.

1675, Mai 26., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der Landeshauptmann in Krain, geh. Rath und Kämmerer Johann Seifried Fürst v. Eggenberg, hat sich bei Breuner und Grf. Kündsmaul zum Kaufe der in Untersteier gelegenen, dem St. Jörgener und dem Kaiserspergischen benachbarten zwei Forste mit Wildgerechtigkeit und Zugehör angemeldet. Die seit langem in dieser Sache schon angeordnete Commission stößt auf Schwierigkeiten. Breuner hat es sich als Gnade ausgebeten, selbst gegen Barzahlung als Käufer dieser Forste angenommen zu werden. Der Kſ. ist diesem Vorschlage nicht abgeneigt und erwartet die nähere Angabe des Angebotes.

1675, Mai 31., Laxenburg. Der Kſ. bestätigt den Empfang des ersten Quartals-Extractes und sendet denselben wieder zurück.

1675, Juni 6., Wien. Kſin. Eleonore an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Johann Lorenz Saurer hat langjährige widerwärtige Anfechtungen erfahren und endlich einen einjährigen Arrest ausgestanden. Er hat nun an die Kſin. den Rekurs ergriffen und ist auch von anderer Seite als höchst rücksichtswürdig empfohlen worden. Breuner möge den Verfolgten und Gequälten in seinen Schutz nehmen und, soviel die Billigkeit zuläßt, dessen Lage erleichtern.

1675, Juni 7., Laxenburg. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Breuner wird angewiesen, den Werth des Obdacher Forstes anzugeben, da die Bischöfe zu Würzburg und Bamberg denselben zu kaufen beabsichtigen.

1675, Juni 10., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.
Der aufgedrungene Krieg mit Frankreich, sowie die seit Jahren zur Verhütung von Aufständen in Ungarn unterhaltenen Truppen verursachen riesige Kosten. Nun droht zugleich Gefahr von der Türkei, von Siebenbürgen und Schweden. In der Auszahlung der ungarischen Regimenter machen sich Schwierigkeiten geltend, so daß durch ein etwaiges Versagen dieser Truppen leicht ein unermeßlicher Schaden entstehen könnte. Der Kſ. hat sich also entschlossen, von den Ständen und Bewohnern seiner Erbländer ein bares Darlehen aufzunehmen. Besonders von Breuner erwartet der Kſ., daß er gern und ausgiebig mit einer Summe herausrücke und seinen Einfluß für den Erfolg der Anleihe geltend mache. Längstens in acht Tagen hofft der Kſ. eine befriedigende Antwort zu haben.

1675, September 25., Wien. Kſ. Leopold I. an Wolf Ruprecht Grf. Rintsmaull und Johann Sigmund Frh. v. Gleyspach.
Da für die aus dem Tobler Forste zum Verkaufe vorgeschlagenen Forste als: „Stheiner, Altenhauer, Voitsperger, St. Mörthner, Ligister, Rosenkogler, Freyländler, Florianer, Sausaller, Jägerberger, St. Geörger Kaysßersperger, Waldtegger, bey der Raab, Glauninger vndt heyl.

Creuczer" bereits Käufer vorhanden sind und es auch mit dem Preise seine Richtigkeit hat, soll mit dem Ezb. zu Salzburg wegen des „Gleinstetter", mit dem sich zu Salzburg aufhaltenden Grf. v. Khüenburg wegen des Forstes zwischen „Sulmb vndt Saga" und des Weinburger Forstes die Verhandlung weiter geführt werden. Bezüglich des St. Veither Forstes sollen sie ihre Meinung abgeben, ob dieser „dem drinnigen Pfennigmaistern oder dem Grf. v. Rottall" zu überlassen sei. Ueber das Verbleiben des St. Stephaner Forstes, für den bis jetzt noch kein Käufer gefunden, wird der Ks. nicht unterlassen, eine „gdiste Reflexion zu machen". Im Uebrigen bleibt es noch dermahlen dabei, da „Wür des Fürstens Von Eggenberg lib. mit denen Verlangenden Zway Wildtpännen gdist gern gratificieren wollten", doch sei es nicht thunlich, von der Generalresolution abzugehen. Mit den im Judenburger Forste zum Verkaufe gelangenden, als der „Newmarkhter, Zeyring, Pusterwalder, Pölser, Knittelfelder vnd Judenburger hat es biß auf unsere nembende Haupt Resulution seinen angezeigten Weeg". Für den Lobninger und Weißkircher Forst haben sich die Frh. Georg v. Schidnitsch und die Saurauischen Erben gemeldet. Da ersterer den „Taurerforst nicht verlanget" fordert der Ks. ein Gutachten, ob man nicht andere Käufer finden solle. Ebenso ist dem Fürsten Schwarzenberg, der für den Murauerforst die ausgesetzten 4000 fl. nicht zahlen will, nochmals zu schreiben und die Antwort einzusenden. Die wegen der Uebergabe des Restes des Obdacher Forstes an die Bischöfe zu Bamberg und Würzburg dto. 29. Juli erlassene Resolution bleibt aufrecht erhalten.

Ueber die zum Forstamte Kärnten gehörigen Forste, als der „Inglstaller, Kraiger, Veldtkürcher und Völckhenmarkher" ist nichts zu melden, da diese bereits ihre Käufer haben. Für die noch nicht verkauften Forste im Enns- und Paltenthale sollen ehestens Käufer gefunden werden. Wegen des „Gayserer, Oppenberger vndt Lassingthaler Forstes" soll dem Prälaten zu Admont, wegen des Weißenbacher dem Propste in Spital, wegen des Wörschinger dem Landmarschall Grf. v. Saurau geschrieben werden. Die Antworten sind einzusenden und auch ein Gutachten, wie für die Förste, den „Grobninger, Schladninger, Mitterdorfer, an der Zauchen und zu Känisch", Käufer gefunden werden können.

Dem Landeshauptmanne von Steiermark, Grf. v. Trawtmanstorff werden die vier Forste, der „Irdniger, Mitteregger, Purkher und Oblinger" (Oeblarn) um den Preis von 3200 fl. überlassen, da er ohnedieß nicht mehr zahlen will, jedoch „wollet Ihr aber die ihme Landtshaubtman in so geringem Preiß beschehene hinüberlaßung bei Euch in der enge erhalten, allermaß. Wür es Ihme auch selbsten einbündten lassen, vndt er zu thuen Versprochen hat, da sonsten gleich andre nachfolgen vnd sich gleichergestaldten zu kheinem höhern quanto Verstehen wollen".

Da im Berichte über Forste im Enns- und Paltenthale der Sölkher und der Forst in der „Mässä", die zusammen auf 8000 fl. geschätzt werden, ausgelassen sind, fordert der Ks. einen Bericht, was es damit für eine Beschaffenheit hat.

Da in den Forstämtern im Viertel Cilli „sich fast nicht Einiges Thier darinnen fündten solle, vndt selbige demnach ohne Mitgebung des gehölz vndt Waldungen schwerlich anzubringen sein werdten", soll Grf. Rindtsmaull berichten, in welcher Weise dies zu geschehen habe und ob nicht etwa in dieser Gegend begüterte Adelige, wie zum Beispiel der Grf. v. Wagensperg oder Grf. v. Tattenbach gesonnen wären, Güter an sich zu bringen.

1682, Juni 22., Laxemburg. Erlaß des Kſ. Leopold I., wodurch den durch Verkauf kaiserl. Wildbestände dienstlos gewordenen Forstknechten eine Summe ausgeworfen wird.

1685, Juli 13., Wien. Kſ. Leopold I. an den Hofkammer-Präsidenten und die Räthe in Steiermark.

Das Gesuch des Dr. Johann Andreas v. Pötteneg, landschftl. Schrannen-Advocaten i. St., um die Verleihung der durch Beförderung des Viceprocurators Dr. Ferdinand Egger zum Procurator freigewordenen J. Oe. Hofkammer-Viceprocuratorstelle wird wegen der vielfältigen und fast unerschwinglichen Ausgaben abschlägig beschieden. Sollten jedoch die Umstände die Haltung eines Viceprocurators erfordern, so werde man auf die Person des Supplicanten reflectiren.

1686, Juni 26., Wien. Kſ. Leopold I. an den Hofkammer-Präsidenten und die Räthe in Steiermark.

Befehl des Kſ., das Roth- und Schwarzwild nur in den vorgeschriebenen Zeiten zu schießen, wie überhaupt die Jägerordnung streng zu befolgen.

1687, November 11., Preßburg. Kſ. Leopold I. an den Hofkammer-Präsidenten und die Räthe in Steiermark.

Nochmalige Einschärfung der Jägerordnung, wie solches bereits mit Erlaß dto. 26. Juni 1686 geschehen und Befehl, den in dieser Sache abverlangten Bericht ehestens einzusenden.

1703, März 5., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Kſ. ernennt Breuner zum J. Oe. Hofkammer-Präsidenten, macht auf einige Uebelstände, die sich bei der Amtsführung eingeschlichen, aufmerksam und fordert deren Abschaffung.

1703, März 17., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Kſ. überläßt dem königl. Kloster zu Wien die nach dem Tode des Fräuleins v. Hofkirchen genossenen 1000 fl. auf weitere 5 Jahre und setzt der Witwe seines General-Adjutanten, der Grfin. v. Paar, eine Pension von 4000 fl. aus.

1703, Juli 11., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Dem jungen Grf. v. Strassoldo wird für seine dem Kſ. gewidmeten Theses ex universa Philosophia eine goldene Kette übersendet.

1703, December 5., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Gottfried Grf. Breuner.

Breuner wird angewiesen, infolge der schweren Kriegszeiten 200.000 fl. auf die J. Oe. Salzgefälle zu anticipiren.

1703, December 15., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Die Sendung von 60.000 fl. aus dem Pfennigamte zu Graz betreffend.

1704, Jänner 26., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Da die verwitwete Kurfürstin von der Pfalz wegen des Einfalles der ungarischen Rebellen in Untersteiermark zu Klagenfurt verbleibt, wird Breuner angewiesen, für den geziemenden Unterhalt Sorge zu tragen.

1704, Mai 7., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Auf das Ansuchen des Kammergrf. zu Eisenerz um Verleihung einer J. Oe. Kammerrathstelle gegen eine Anticipation von 10.000 fl. fordert der Kſ. Breuners Gutachten.

1704, Mai 20., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Auf das Ausseeische Salzgefälle wurden neuerdings 20.000 fl. anticipirt.

1704, Juni 19., Wien. Kſ. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Kſ. hat erwartet, daß die verlangte Anticipation schleunigst aufgebracht werde, hat sich darin aber getäuscht gefunden. Nun wird

Geh.-Rath und Kanzler Grf. Bucellini hineinkommen und die Nothlage des Staates auseinandersetzen. Vor allem ist die Bezahlung der beiden Schweizerregimenter wichtig und läßt keinen Aufschub zu, denn sie muß noch vor der St. Johannis-Tagsatzung erfolgen. Das Guthaben dieser Regimenter übersteigt die zusammengebrachte Summe von 20.000 fl. um 100.000 fl., die in den nächsten 8 oder 10 Wochen beschafft werden müssen. Und zwar sind für 70—80.000 fl. die wohlhabenden Räthe, die Vicedome ꝛc. in Contribution zu ziehen, sie haben das Geld auf ihren Credit oder den der Kammer aufzunehmen. Wer seine Bereitwilligkeit zeigt, ist des ksl. Dankes sicher. Jeder soll mit der Bezahlung auf sein Amt angewiesen werden, dergestalt, daß er von 1706 an ratenweise sich bezahlt machen kann, während er 6% Interessen bezieht. Den Rest hat Breuner selbst aufzubringen, der Ks. kann absolut keine Entschuldigung gelten lassen, er hat sofort eine Staffete mit zusagender Antwort zu erhalten, damit er seine Dispositionen treffen kann. Grf. Trautmannsdorff wird dann sofort in die Schweiz abgehen. 8000 fl. müssen sofort eintreffen. Im Weigerungsfalle müßte der Ks. unangenehme Maßregeln ergreifen, wozu es Breuner hoffentlich nicht kommen läßt.

1704, Juni 28., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Breuner hat gemeldet, daß auf dem anbefohlenen Wege an der Aufbringung der 100.000 fl. nicht zu zweifeln sei. Für die Beschaffung der sogleich nöthigen 8000 fl. hat Breuner sein Tafelsilber in die Münze gegeben.

Diese Willfährigkeit und Opferwilligkeit hat den Ks. höchlichst erfreut. Es soll nun auch die Specification eingesendet werden, wieviel von jedem Rathe ꝛc. verlangt worden sei.

1704, Juli 1., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. theilt mit, daß er den Botschafter bei der Eidgenossenschaft, Grf. v. Trautmannstorf, zur Contentirung der zwei Schweizer Regimenter einen Wechsel von 130.000 fl. (von Gaun und Zanconi) habe übersenden lassen.

1704, Juli 10., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. drückt seine Befriedigung darüber aus, daß das Geld für den Wechsel von 130.000 fl. bereits zusammengebracht ist.

1704, September 3., Wien. Ks. Leopold I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Unter dem 24. August ist die Liste der Räthe, Beamten und Officiere eingelangt, die Geld vorgestreckt haben. Nun ist der Termin schon verstrichen und es haben noch nicht alle Räthe ꝛc. ihre Summe erlegt. Dem Gaun und dem Zanconi soll entschieden zugesetzt werden, daß sie sofort bezahlen, sonst kann man ein anderes Mal sich gar nicht mehr auf sie verlassen, auch die anderen säumigen Parteien sollen zur Zahlung aufgefordert werden.

1705, Mai 5., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Breuner wird angewiesen, innerhalb 6 Monaten eine Summe von 150.000 fl. aufzubringen für die Armee des Prinzen Eugen in Italien.

1705, August 12., Wien. Ks. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.

Der Ks. ist durch die Nothlage, die sich aus den ewigen Kriegen ergibt, früher als gewöhnlich gezwungen, den Landtag für 1706 einzuberufen. Er erwartet von dem Patriotismus der Stände, daß sie willig von den schweren Lasten einen Theil auf sich nehmen. Um aber den kaiserl. Vorlagen richtigen Nachdruck zu geben, sollen so wichtige Landesmitglieder, wie Breuner und andere Räthe „seines Mittels“ es nicht versäumen, fleißig die Sitzungen im Landhaus zu besuchen und mit allen Kräften für die Bewilligung der Forderungen zu wirken.

1705, August 12., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Dem Hofkammer-Präsidenten Grf. Stahremberg sollen die Regalien, die der frühere Hofkaplan Grf. Pucelleni genoß, übertragen werden und dem Hofrath Herrn v. Weißenberg sollen seine Bezüge continuirt werden. Weitere Maßregeln möge Breuner veranlassen.

1705, September 5., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Da der Kſ. eine Herabsetzung des Personalstandes bei den einzelnen Aemtern beabsichtigt, fordert er von Breuner einen Bericht,
1. wieviel wirkliche Räthe derselbe für nothwendig erachtet;
2. welche von den bisherigen Räthen weiter zu behalten seien;
3. ob auch bei der Kanzlei, Buchhalterei und einigen anderen Aemtern eine Herabsetzung thunlich sei.

1705, September 19., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kſ. fordert die Einsendung der unter dem Vorgänger eingeführten Quartal-Extracte.

1705, September 30., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Die Anfrage Breuners, ob dem Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Oberststallmeister und den kaiserl. Beichtvätern, wie auch der geheimen Hofkanzlei das bisherige Deputat von Friauler Wein noch weiter verabfolgt werden soll, erledigt der Kſ. im bejahenden Sinne.

1705, October 17., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Aus dem eingesandten Quartal-Extract habe der Kſ. ersehen, daß von den Buccarischen Gütern nur 5720 fl., vom Meersalzhandel nur 2937 fl. 29 kr., von der Grafschaft Mitterburg und den Petazischen Gütern aber gar nichts eingegangen sei. Er mahnt zur Sparsamkeit, da ihm mit den Geldern nicht gut gewirthschaftet zu werden scheine.

1705, December 2., Wien. Ksin. Eleonore Magdalena an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Die Aufbringung ihrer Witwen-Pension per 100.000 fl. betreffend.

1705, December 9., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kſ. hat sich von dem Wechsel-Negotianten Schreyvogl 40.000 fl. vorstrecken lassen und ihm versprochen, diese Summe mit 6% Interessen im Jahre 1706 in vier Raten durch die J. Oe. Kammer zurückerstatten zu lassen. Breuner wird zu allen Maßregeln ermächtigt, die Summe rechtzeitig aufzutreiben und gegen Quittung an den Schreyvogl auszufolgen.

1706, Februar 17., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Den Ueberschuß der letzten Quartal-Erträgnisse per 50.000 fl. möge Breuner zu Händen des Hofkammerrathes Tinty erlegen.

1706, März 24., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kſ. bestätigt den Empfang von 50.000 fl. und fordert weiter 10.000 fl., welche Breuner zu Händen des Hofkammerrathes Tinty erlegen soll.

1707, Jänner 12., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Auf das Ansuchen Breuners, in Cameralangelegenheiten mit einem Hofbuchhalter und einem Administrator nach Wien kommen zu dürfen, wird ihm die erbetene Erlaubnis ertheilt.

1707, April 27., Wien. Kſ. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Da dem Vernehmen nach der in Untersuchung sich befindende Hauptmann v. Buccari, Baron Terzi, straflos ausgehen soll, ordnet der Kſ. eine neue, strenge und unparteiische Untersuchung an.

1707, November 26., Graz. Da die Stadt Friedberg und das Dorf Pinggau „in dieser rebellischen Conjunctur in schlechtem Stand" und daher einem feindlichen Ueberfall ausgesetzt sind, ist ein Aufgebot von Bauern nöthig. Der löbliche Ausschuß empfiehlt, daß jede Herrschaft 3, 4 oder mehr

Mann stelle — zusammen 40 Mann, abwechslungsweise nach Pinggau und Friedberg. Der Mann soll täglich einen Groschen erhalten. Die Herrschaften handeln da nur in ihrem eigenen Interesse; denn im Falle, daß die beiden genannten Orte erobert werden, sind sie selbst bedroht. — Der Ausschuß erwartet die baldige Nachricht des Vollzuges.

1709, März 7., Wien. Kf. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kf. fordert von Breuner, vom Hofrath und Referendarius v. Plöckner und vom J. Oe. Hof-Vicekanzler Baron Stirch ein Gutachten über die J. Oe. Hofkammer.

1709, November 6., Barcelona. Ezh. Karl III. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Zwischen den Provinzen Abruzzo und Puglio im Königreich Neapel und zwischen den kaiserl. J. Oe. Meerhäfen soll ein Salz- und anderes Waren-Commercium eingerichtet werden. Der Ueberbringer des Briefes, Nikolaus Roggiero, wird die großen Vortheile für die kaiserl., wie für die neapolitanischen Unterthanen darlegen, die aus diesem Vertrag erwachsen. Ruggiero wird zuerst in Graz eintreffen und möge mit Empfehlungsbriefen Breuners ausgestattet werden.

1710, Jänner 15., Wien. Kf. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Hof-Vicebuchhalter Johann Wurzen wird abgesandt, um die Getreide- und Quecksilbervorräthe zu Idria, die Salzkassen zu Triest, St. Johann bei Tybeinn, Fiume und Zeng zu inspiciren und zu untersuchen, warum das Mauthamt zu Zeng bereits durch 10 Jahre hindurch keine Rechnung gelegt habe.

1710, October 25., Wien. Kf. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Die Bitte des Fürsten Eggenberg an den Kf. um die Uebernahme der Pathenstelle bei seinem zu erwartenden Erben wird gewährt.

1710, October 29., Wien. Kf. Josef I. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag für 1711 wird auf den 17. November ausgeschrieben, da wichtige Vorlagen zu machen sind. Breuner soll in den äußerst wichtigen Angelegenheiten, die für das Vaterland entscheidend sind, sich immer selbst in das Landhaus verfügen und seinen Einfluß geltend machen. Vor allem handelt es sich um große Geldleistungen.

1711, Juni 11., Barcelona. Ezh. Karl III. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Nach dem betrübenden Hintritt des Kf. und bei dem bevorstehenden Regierungsantritte versichert Ezh. Karl den Grf. Breuner, daß seine geleisteten wichtigen Dienste ihm stets in Erinnerung sein werden und er auf seine Dankbarkeit zählen könne.

1711, November 4., Wien, Kfin. Eleonora Magdalena an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag für 1712 wird auf den 16. November einberufen. Breuner soll sich wie immer fleißig in das Landhaus verfügen, denn das Vaterland ist in Gefahr und braucht viel Geld.

1713, October 31., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag für 1714 wird auf den 27. November einberufen. An Breuner und alle Räthe seines Mittels ergeht wieder die Aufforderung, zur Rettung des Vaterlandes sich fleißig in das Landhaus zu verfügen und viel Geld zu bewilligen.

1715, Juli 17., Wien. Kf. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kämmerer und Director der reservirten Kasse, Grf. Johann Karl v. Khuefstein, hat dem Kf. eröffnet, daß die steirischen Stände die von jährlichen 8000 fl. für dies Jahr schon verfallenen Raten, sowie einen alten Ausstand von 6600 fl. noch schuldig sind. Breuner möge zusehen, daß dies Geld bald flüssig gemacht und der Kasse abgeliefert werde.

1715, Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Hofkanzler Grf. v. Sinzendorf hat dem Kſ. jahrelang so treffliche Dienste geleistet, daß er ihm die 15.000 fl. jährlich immer noch gern zukommen ließe. Da aber das Aerar eine solche Summe nicht aufbringt, mögen die österreichischen Erbländer die Last auf sich nehmen und die Stände von Steiermark ihre Rate treugehorsamst bewilligen.

1716, December 19., Wien. Kſ. Karl VI. an den Landeshauptmann Karl Weikhard Grf. Breuner.
Die steirischen Stände haben mit einem jährlichen Pauschale von 8000 fl. früher die „mussical impost" übernommen und zwar auf vier Jahre. Da diese Zeit um ist, hofft der Kſ., daß durch Breuners Einfluß die Stände wieder bewogen werden könnten, den Vertrag zu erneuern und die „mussical impost" der kaiserl. Reservatkasse mit 8000 fl. zu ersetzen.

1718, Februar 22. Die J. Oe. Hofkammer an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Breuner möge Sorge tragen, daß dem kaiserl. Filialisten an der Mauth und dem „Huetterer" zu Mauthern keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

1719, October 28., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der steirische Landtag für das Militärjahr 1720 wird auf den 13. November einberufen. Breuner soll den heilsamen Vorlagen der Regierung allen Vorschub leisten.

1721, Jänner 22., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Da die Stände in den gesammten Erbländern mit der Hof-Kasse wegen „des Danz- und Musicalimpost bißhero in Pauschhandlungen gestanden", dieselben auch in allen übrigen Ländern, mit Ausnahme der Steiermark, auf 6 Jahre erneuert wurden, so soll dies auch in diesem Lande geschehen.

1725, October 27., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Einberufung des Landtages für das Militärjahr 1726 auf den 22. November. Die sehr nöthigen Postulata sollen von den treugehorsamen Ständen bewilligt werden, namentlich die großen Heereskosten; Breuner soll das Seine zu diesem Zwecke thun.

1727, October 25., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag für 1728 wird auf den 17. November 1727 ausgeschrieben. Besonders das Militär erfordert wieder schwere Ausgaben, für deren Aufbringung auch Steiermark das Nöthige bewilligen soll. Breuner wird für seine Thätigkeit des kſl. Dankes gewiß sein.

1729, Jänner 15., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Kſ. habe die Absicht, daß die bisherige „Pauschalhandlung" mit der geh. reserv. Hofkasse nach dem Beispiele der übrigen Erbländer auf weitere 6 Jahre erneuert werde und fordert Breuner auf, dem Grf. v. Kuffstein alles Erforderliche an die Hand zu geben, damit der Kſ. seine Absicht erreiche.

1729, November 23., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Dem Hofkanzler Grf. v. Sinzendorf wird für geleistete treue Dienste eine Gnadengabe zuerkannt.

1731, October 31., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Weikhard Grf. Breuner.
Der Landtag wird auf den 22. November einberufen und Breuner zu kräftiger Befürwortung der Vorlagen aufgefordert.

1732, Februar 9., Wien. Kſ. Karl VI. an Karl Adam Grf. Breuner.
In Anerkennung seiner großen Verdienste wird derselbe zum wirklichen geh imen Rath ernannt.

1734, October 25., Graz. Patent der Landschaft in Steyer an die „geist- und weltl. Gülten-Eigenthümer oder Pfandschafter-Städte und Märkte", in

welchem für Jänner und Februar 1735 die Stellung von 1649 Mann, dann 463 Kürassier- und 232 Dragonerpferden verlangt wird

Sammelplätze: Graz, Cilli und Marburg.

1744, September 4., Graz. Die J. Oe. Regierung gibt dem Grf. Karl Thomas Breuner bekannt, daß er als J. Oe. Regierungsrath vorbehaltlich des ihm bei der künftigen Neueinrichtung der J. Oe. Stellen zukommenden Ranges als J. Oe. Regierungsrath auf der Herrenbank in Pflicht genommen und ihm, da er das Jurament bereits abgelegt hat, die herkömmlichen Accidentien und Regalien abgefolgt werden sollen.

1746, Juli 8., Graz. Die J. Oe. Regierung und Hofkammer an Karl Thomas Grf. Breuner.

Der Kf. habe auf den Vortrag des geh. Rathes Maximilian Grf. v. Wildenstein in Stellvertretung des Präsidenten ihn selbst als Rath bei den „Cameral- und Banalgeföhlen" zu Graz ernannt.

1748, Juli 10. Kfin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Die vom Kf. Josef I. dto. 12. April 1707 dem Karl Weikhard Grf. Breuner verliehene Gnadengabe von 17.000 fl. betreffend.

1749, Jänner 15., Wien. Kfin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Damit die neue Verfassung in Steiermark einen gedeihlichen Fortgang nehme, wird die J. Oe. geheime Stelle aufgehoben und sollen jene Publica, welche der Deputation nicht untergeben sind, als Polizeiwesen, Prälatenwahlen, geistliche Angelegenheiten, Bestellung der Magistratspersonen, Standeserhöhungen, Privilegiensachen, Confirmationen und Commercial-Angelegenheiten dem Grf. Breuner unterstehen. Zu seinen Assessoren werden ernannt Grf. Schaffgotsch, Baron v. Waydmannstorff und v. Burmeister.

1749, Februar 1., Wien. Kfin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Breuner solle mit dem Deputations-Präsidenten Grf. Schafgotsch und noch einem Rathe zusammentreten, den ganzen Schuldenstand der Landschaft aufdecken und über die Mittel und Wege berichten, wie dieser etwa durch eine gebesserte Wirthschaft zu tilgen sei.

1749, Mai 3., Wien. Kfin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Die Kfin. bezeigt ihr Wohlgefallen über den eingelaufenen Schuldenbericht und befiehlt die Rückstände ohne Rücksicht auf die Person einzutreiben und keine neuen Schulden mehr zu contrahiren.

1750, Jänner 2., Wien. Kfin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Das Ansuchen des Kanzlers der obersten Justizstelle, Grf. v. Seilern, um Enthebung von seinem Posten ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter angenommen worden; Grf. Ferdinand v. Harrach wird zum obersten Justizpräsidenten ernannt. Zugleich werden die Justizpräsidenten Grf. Breuner und Grf. Korzensky mit einem Jahresgehalt von 10.000 fl. vom 1. Februar l. J. ab als Justizpräsidenten der böhmischen und österreichischen Departements ernannt; diese Präsidentenstellen bleiben bei ihren Personen, ihre Nachfolger erhalten nur den Titel von Vicepräsidenten. Die Kfin. setzt die besten Hoffnungen auf die Präsidentschaft des Grafen.

1753, September 8., Wien. Die Hofkanzlei an Karl Thomas Grf. Breuner.

Der Kämmerer, Repräsentations- und Kammerrath Karl Thomas Grf. Breuner wird zum Stellvertreter des Landeshauptmanns in Steyer in Justitialibus, aber nicht in Provincialibus bestellt. Als Gehalt bekommt er jährlich 2000 fl.

1761, Jänner 20., Wien. Kfin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Die bei dem Directorium bis jetzt in einem besonderen concessus verhandelten publico contentiosa werden von jetzt ab der Breuners Präsidium unterstellten obersten Justizstelle zugetheilt, die Akten müssen

sofort abgeliefert werden, die Räthe, die bisher in dieser Sache referirt haben, sowie die Justiz-Banco-Deputation werden dem Departement der obersten Justizstelle sofort zugewiesen, und es haben diese Verhandlungen auch daselbst in einer besonderen Session geführt zu werden.

Da das Regierungsgebäude noch nicht fertiggestellt ist, so ist es dem Grf. gestattet, alle Sessionen in seinem Hause zu halten.

1761, Februar 15., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Die Ksin. hat in Erwägung gezogen, daß die Einrichtung von Stellen oder Departements in internis sehr nöthig sei zur gedeihlichen inneren Verwaltung. Sie will nun, bevor sie weitere Schritte thut, von der vormaligen Verfassung der böhmischen und österreichischen Kanzleien und des Directorii in publicis et cameralibus und der obersten Justizstellen genau unterrichtet sein. Sie will deshalb Antwort auf folgende Fragen: 1. Was hat es mit den Agenden und dem Personal der genannten Kanzleien für eine Bewandtnis gehabt? 2. Wie ist es damit nach Auflösung der Kanzleien beschaffen? 3. Was für äußere oder innere Nachtheile hat die alte Einrichtung gehabt und welche hat die neue mitgebracht? 4. Wie sind dieselben zu verbessern? 5. Wie sind die Stellen in diesen Ländern entsprechend den Hofstellen einzurichten? Rücksicht ist auf die Gerechtigkeit vor Allem und auch darauf zu nehmen, daß das Aerar nicht zu sehr überbürdet werde. Breuner soll seine Gedanken darüber frei ausdrücken, sein Name wird verschwiegen und nicht im Geringsten compromittirt werden.

1765, März 8., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Adam Grf. Breuner.

Wenn während des bevorstehenden Aufenthaltes der Ksin. in Tirol bei den Justizstellen Fälle vorkommen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, und die betreffenden Stellen nicht selbst zu entscheiden wagen, so ist die Besorgung derselben an Breuner zu übertragen und es steht ihm frei, jene Räthe, die er hierzu nöthig findet, zu Rathe zu ziehen.

1765, Juni 1. Ks. Franz ertheilt dem Karl Grf. Breuner auf seine Bitte Verhaltungsmaßregeln, wie sich derselbe während des Kss. Abwesenheit von Wien der Ksin. gegenüber zu verhalten und welche Agenden er zu führen habe.

1772, Jänner 2., Wien. Ksin. Maria Theresia an Karl Thomas Grf. Breuner.

Breuner wird auf seine Bitte von dem Präsidium des siebenbürg. consessus in religiosis enthoben. Für seine verdienstliche Verwaltung der Stelle wird ihm die volle Zufriedenheit und der ksl. Dank ausgesprochen. Zum Präsidenten dieses consessus ist der böhmische oberste Kanzler ernannt worden, an den also die Akten abzugeben sind.

1773, November 22., Wien. Ks. Josef II. an Karl Thomas Grf. Breuner.

Breuner wird erinnert, daß die Vorträge und Stücke, die er in der morgigen Minister-Conferenz vorzubringen beabsichtigt, auf die in Abwesenheit des Ks. gewöhnliche Art, nämlich direct an die Staatskanzlei, überreicht werden müßten.

1796, October 9. bis Ende 1799, Augsburg. Briefwechsel des Canonicus Löhle in Augsburg mit:

1. dem Fürstbischof Franz Xaver v. Breuner (Angelegenheiten des Domcapitels zu Augsburg u. a.), 9. Oct. 1796 bis 28. Jan. 1797;
2. der Gräfin Maria Theresia v. Lamberg (in Angelegenheiten der Hinterlassenschaft) 1797 u. 1798;
3. mit anderen Personen (Reichsfrh. v. Rehling u. a.).

C.

Special-Sammlungen und Aktenstücke
von größerer Ausdehnung.*

1. 5 Handschriften zur Genealogie und Familiengeschichte der Breuner, 1 Stammtafel.
   Grafenstands-Diplom von Kaiser Leopold I. für Karl Gottfried, Ferdinand und Ernst Freiherrn v. Breuner dto. Laxenburg 10. Mai 1666.
2. 12 Briefe Kaiser Leopolds I. an Karl Gottfried Grafen v. Breuner, die Tattenbach-Frangipanische Verschwörung betreffend (1670 bis 1672).
3. Kaiserliche Erledigung eines Berichtes über das innerösterreichische Kammerwesen vom 7. März 1671.
4. Briefe und Aktenstücke, die Erziehung der bayerischen Prinzen in Graz unter Aufsicht des Grafen Karl Weikhard v. Breuner betreffend (1712—1715**).
5. Kaiserliche Resolution über das Gutachten der steiermärkischen Landschaft „wegen besserer Einrichtung des Wirthschaftswesens bei denen J. Oe. dreien Landschaften" (1717) vom 29. Nov. 1721.
   Vorstellungen der steiermärkischen Landstände, dieses Gutachten betreffend (1722).
6. Commissions-Project der Grafen Corbinian v. Saurau, Verordneten-Präsidenten, und Johann Josef v. Wurmbrand, Vice-Präsidenten, das Weisboten- oder Vormerkungsamt in Steiermark betreffend.
7. Bedenken der steiermärkischen Landschaft über das von der Regierung wegen Verfassung einer neuen Gerichtsordnung gegebene Gutachten.
8. Correspondenz des Anton Abendroth, Hofmeister des Grafen Ferdinand v. Breuner, mit dessen Vater, dem Grafen Weikhard v. Breuner, anläßlich einer Reise nach Italien, Deutschland, die Niederlande und Frankreich (1725—1726).

---

* Von der meisten derselben hat die Historische Landes-Commission Abschriften genommen.

** Benützt für den Aufsatz: Die Erziehung der Söhne Max Emanuels von Bayern in Oesterreich (1706—1715) in Zwiedinecks „Geschichte und Geschichten neuerer Zeit".

Berichtigungen: Seite 128, Zeile 2, ist statt: 1689 zu lesen 1568; Seite 153 und 154 lies Winsser statt Winter (od?); Seite 195 lies Anweitter statt Anrreiter.

Inhalt.

Register.*)

*) In diesem Register sind die Abhandlungen des Herrn Hofrathes Dr. Franz Krones von Marchland, „Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise im Herbste 1896" und „Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz" von Hans von Zwiedineck, nicht berücksichtigt worden; für letzteres wurde ein eigenes Register, welches beiliegt, verfaßt.

Berichtigung: Seite 84, Zeile 3 v. u., soll es heißen: „faut“ statt „fut“.



